BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Daimer, Josef

Das österreichische Sanitätswesen Organ für die Publicationen des K. k. oberstern Sanitätsrathes. Redigirt von J. Daimer

Bd.: 1

1889

Med.g. 617 w-1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11654009-0

8° Med. 617 m (1

Daimer

Bücherei der Deutschen.
Nr. 2664
DOPPELSTUECK

<36635260990010

<36635260990010

Bayer. Staatsbibliothek

DAS ÖSTERREICHISCHE
SANITÄTSWESEN.

ORGAN FÜR DIE PUBLICATIONEN

DES

K. K. OBERSTEN SANITÄTSRATHES.

REDIGIRT VON

Dr. J. DAIMER.
SCHRIFTFÜHRER DES OBERSTEN SANITÄTSRATHES.

I. JAHRGANG.

WIEN 1889.
ALFRED HÖLDER,
K. U. K. HOF- UND UNIVERSITÄTS-BUCHHÄNDLER
I., ROTHENTHURMSTRASSE 15.

Sigel: 12
G. m. 5176

Alle Rechte, auch das der Uebersetzung vorbehalten.

BAYERISCHE
STAATS-
BIBLIOTHEK
MUENCHEN

Inhalts-Verzeichniss.

(Die Ziffern geben die Seiten an, auf welchen die betreffenden Gegenstände zu finden sind.)

Abbazia, Kurordnung 195.
Abfallstoffe, Einleiten in Flüsse 411.
» thierische, Desinfection 263.
» » Eisenbahntransport 227.
Aerzte, Bulgarien 332.
» Deutsches Reich 48.
» homöopathische in Oesterreich 26.
» Oesterreich im Jahre 1885 4.
» » Bewegung im Stande 456.
» Praxis in der Türkei 175.
» Prüfungen in Russland 391.
» unberechtigte Arzneiabgabe 468.
S. auch Bezirksärzte, gerichtsärztliche Gebühren, Impfärzte, Sanitäsberichte, Sanitätspersonale, Seesanität, Wundärzte.
Aerztliche Untersuchung von Reisenden aus verseuchten Gegenden 16.
Anilinfarben 170.
Annoncirung, marktschreierische von Arzneifabricaten 139, 323.
Ansteckende Krankheiten. S. Infectionskrankheiten.
Anzeige über Zurückweisung von Viehtransporten 119.
Apotheken, Holland 264.
» neue in Böhmen 24, 256, 435, in Niederösterreich 24, 60, 392, in Steiermark 24.
Apotheken, Oesterreich im Jahre 1885—4, in den letzten 40 Jahren 395.
Apotheken, Russland 472.
» Saison-Apotheken, Errichtung 40.
» Visitationen 234.
S. auch Sanitätsberichte.
Apotheker in der Türkei 175.
S. auch Pharmaceuten.
Apotheker-Personale, Krankenversicherung 147.
Apothekerwesen in Bulgarien 168.
Arabien. S. Pest.
Argentina, Sanitäre Anordnungen 156.
Armeninstitute. S. Sanitätsberichte.
Armenpflege in Bayern 35.
Arsenhältige Mineralwässer 54.
Arzneien, unberechtigte Abgabe seitens der Aerzte 468.
Arzneimittel, Beschränkung des Verkaufes 273.
» stark wirkende, Verschreibung 377.
S. auch Arzneitaxe, Pharmakopöe.
Arzneitaxe für das Jahr 1890 458, 461, 463, 474, 478.
Arzneiverschreibungen auf Rechnung öffentlicher Fonde 455.
Assentirung, Erhebungen über ansteckende Krankheiten 104, 139, 174, 413.
Augenblennorrhöe der Neugebornen 368.
Augenuntersuchung in den Prager Blindeninstituten 367.
Australien, Typhus und Tuberculose 264.

Bacteriologische Untersuchungen des Wassers der Wiener Hochquellenleitung. S. Wasser.
Baden, Impfung fremder Arbeiter 59.
» medicinische Stastitik 283.
Bayern, Armenpflege 35.
» Blattern 235.
» Lungenseuche 243.
» nicht approbirte, ärztlich thätige Personen 338.
» Sanitätspersonen, im Studienjahre 1888/89 approbirte 435.
Bayern, Vieheinfuhr 24, 67, 111.
» Weisungen, betr. die öster-ung. Viehpässe 131.
Belgien, Anzeigen über Infectionskrankheiten, Uebereinkommen mit Preussen 434.
Belgien, Vieheinfuhr 175, 418.
Beriberi 256, 264.
Berichterstattung, sanitäre 5, 107.
S. auch Infectionskrankheiten, Instruction, Sanitätsberichte, Wochenberichte.
Berlin, Sterblichkeit 175.
Bezirksärzte, Dienstesverhältniss 327.
» Einsichtnahme in die Veterinäragenden 413.
Bezirksärzte. Nebenbeschäftigung 154.
Bevölkerung, Bewegung im Jahre 1888 221, 293.
Bibliothek des Obersten Sanitätsrathes 24, 60, 256, 332, 340.
Blattern, Bayern 235.
» Commission in England 264.
» Desinfection 441.
» Frankreich 200.
» Malta 235, 348.
» Schweiz 120.
» Sicilien 348, 391.
» Türkei 24, 91, 140.
S. auch Infectionskrankheiten.
Bleihältige Sodawässer 245.
» Zinnfolien 175.
Blennorrhoea neonatorum, Vorkehrungen 368.
Blinde. S Sanitätsberichte.
Blindeninstitute in Prag, Augenuntersuchungen 367.
Böhmen, Gemeindesanitätsdienst, Organisirung 71, 83.
» Landessanitätsrath 60.
» Sanitätsbericht 364.
» Sanitätsdistricte 219, 332, 383, 436, 456.
S. auch Apotheken, Infectionskrankheiten, Krankenanstalten, Verordnungen im Anhange.
Bosnien, Ausfuhr thierischer Rohproducte 215.
» Impfung 281.
» sanitäre Verhältnisse 70, 81.
Branntwein, Untersuchungen auf Reinheit 411, 412.
Brasilien. S. Gelbfieber, Rio de Janeiro.
Bresthafte. S. Sanitätsberichte.
Budapest. S. Krankenanstalten.
Budweis, Impfinstitut 244.
Bukowina. S. Verordnung im Anhange.
Bulgarien, Aerzte 332.

Bulgarien, Apothekerwesen 168.
» Pockenseuche 456.
Butter. S. Kunstbutter.

Chile, oberste Behörde für öffentliche Hygiene 382.
Chirurgische Lehranstalten, Wiedererrichtung 93.
Cholera, Japan 59.
» Nachrichten, Vorkehrungen 44, 59, 68, 92, 139, 140, 156, 167, 175, 200, 218, 228, 242, 256, 263, 271, 291, 300, 311, 323, 331, 347, 348, 356, 382, 387, 391, 400, 408, 419, 428, 434, 447, 456, 471, 480.
Coexaminatoren. S. Rigorosen.
Conserven, Kupfergehalt 285.
Corallin, Verbot des Färbens von Nahrungs- und Genussmitteln 214.
Correspondenz, portofreie der Impfärzte 399.
Cypern, Pockenseuche 139, 200, 234, 387, 427.

Dalmatien, Gemeindeärzte 176.
» Meningitis cerebrospinalis 24, 182, 322.
» Sanitätsbericht 421, 429.
S. auch Verordnungen im Anhange.
Damascus, Mekkapilger 419.
Denguefieber 348, 391, 400, 419, 447.
Desinfection der Einrichtungsgegenstände von Eisenbahnwagen 155, 422.
Desinfection der Eisenbahnwagen und Schiffsräume 204.
» der Kleider etc. von Gefangenen 154, 218.
» Mittel-Abgabe 219.
» thierischer Abfälle 263.
» Viehtransporte 104, 155, 220, 418.
S. auch Blattern, Infectionskrankheiten, Tuberculose.
Deutsches Reich. S. Baden, Bayern, Preussen, Sachsen, ferner Desinfection, Gefängnisse, Heilanstalten, Meningitis cerebrosp., Perlsucht, Pharmaceuten, Sanitätspersonen, Schularztfrage, Thierseuchenmassregeln, Tuberculose.
Dienstes-Instruction für Districtsärzte. S. Gemeinde-Aerzte.
Dienstes-Verhältniss der k. k. Bezirksärzte 327.
Dinitrokresol, Verbot des Färbens von Nahrungs- und Genussmitteln 214.
Distanzen-Ermittlung und Anrechnung in Reiseparticularien 270.
Districtsärzte. S. Gemeinde-Aerzte, Gem.-Sanitätsdienst.
Druckschriften-Abgabe in ärztlichen Ordinationsanstalten zu Reclamezwecken untersagt 468.
Dünger-Ablagerung, sanitätswidrige 111.
Dysenterie. S. Ruhr.

Egypten, Gesundheitsverhältnisse und Sterblichkeit 44, 92, 139, 167, 183. 218, 242, 271, 291, 323, 356, 400, 447.
Egypten, Maul- und Klauenseuche 400.
» Rinderpest 91, 156, 242.
Eierfarben, verbotene 170.
Einfuhrverbot für Hadern, thierische Abfälle etc. 120.
» S. Vieheinfuhr, thierische Rohproducte.
Eisenbahnen, Betriebsreglement-Abänderung 214, 226.
» Desinfection 155, 204, 263, 418, 422.
» Leichentransport 214.
» Rettungswesen 66, 77, 90, 155, 262.
» Unfallstatistik 310.
Eisenbahnen, Verwaltungsstellen, Mittheilungen über Thierseuchenmassregeln 423.
Eisenbahnen, Viehpässe für Viehtransporte 418.
» Vorsichtsmassregeln gegen Infectionskrankheiten bei den Bediensteten 384.
English Splate, Warnung 182.
England, Pocken-Commission 264.
» Sterblichkeit 120.
Epidemien. S. Infectionskrankheiten.
Exportvieh, Veterinär-Controle in Russland 199.
Farben, verbotene 170, 214, 435.
Feuergefährliche Körper, Eisenbahntransport 226.
Findelanstalten, Findlinge. S. Sanitätsberichte.
Findlinge, Vernichtung von Kleidern und Wäsche nach Infectionskrankheiten 110.
Fleisch, Verbot des Aufblasens 431.
» Beschau-Curs 332.
» Beschauordnung, Competenzfrage 40.
St. Florian, Krankenhausstiftung 440.
Flussverunreinigung, Erhebungen 411.
Forno rurale, Eröffnung in Terzo 52.
Frankreich, Blattern und Massnahmen gegen Bl. 200.
» bleihältige Zinnfolien 175.
» Febris recurrens 435.
» Infectionskrankheiten in Schulen, Massregeln 80.
Frankreich, Statistik der Selbstmorde 272.
» Vieheinfuhr 175, 199, 215.
S. auch Paris.

Galizien, Landessanitätsrath 447.
» Ruhr 47.
» Sanitätsbericht 282.
S. auch Assentirung, Fleisch, Infectionskrankheiten, Krankenanstalten, Prostitution, Thierseuchen-Masregeln, Verordnungen im Anhange.
Gebäranstalten. S. Sanitätsberichte.
Gebüren, gerichtsärztliche 434.
Geburten in Egypten 183.
» » Paris 175.
» » österr. Städten und Gemeinden. S. Wochenberichte und auch Sanitätsberichte.
Geburtstabellen der Hebammen 454.
Gefangene, Desinfection der Kleider 154.
Gefängnisse, Massnahmen gegen die Verbreitung der Schwindsucht 218.
Geisteskranke im Canton Zürich 340.
Gelbfieber 59, 92, 140, 156, 167, 183, 218, 255, 264, 299, 382, 391, 428.
Gemeinde-Aerzte, Dienstesinstruction, Böhmen 83.
» Krain 159, 171, Vorarlberg 284.
» Dienstesobliegenheiten 187.
Gemeinde-Sanitätsdienst, Böhmen 71, 83.
» Fortschritte in der Organisation 369.
Gemeinde-Sanitätsdienst, Krain 143, 151, 154, 159, 171.
» Niederösterreich 8, 14.
» Oberösterreich 400, 428.
» Steiermark 184, 400.
» Vorarlberg 212, 275, 278, 284 294.
Genickstarre. S. Meningit. cerebrospinalis.
Genussmittel. S. Nahrungsmittel.
Gerichtsärztliche Gebühren. S. diese.
Gesundheits-Certificate für Pferde in Rumänien 418.
» -Commissionen, Statuten Böhmen 89.
» » » Vorarlberg 278.
Gutachten. S. Oberster Sanitätsrath.

Haarfärbemittel, Verbot 311.
Haderneinfuhr nach Italien 120.'
Handelsvertrag mit der Schweiz 37.
Hausapotheken, Entfernung von öffentlichen Apotheken 298.
Hebammen, Bewegung im Stande seit 20 Jahren 395.
» Führung der Geburtstabellen 454.
» Praxis in der Türkei 175.
» Schulen, Frequenz 148.
S. auch Sanitätsberichte.
Hedjaz. S. Typhus.
Heilanstalten im Deutschen Reiche 48.
S. Sanitätsbericht.
Hercegovina. S. unter Bosnien.
Holland. S. Niederlande.
Homöopathische Aerzte in Oesterreich 26.
Humanitätsanstalten, München 383.
S. auch Armenpflege, Sanitätsberichte.
Hygiene, oberste Behörde für öff. H. in Chile 382.
Hygienisch. Unterricht an Lehrerbildungs-Anstalten, Priesterseminarien, Ackerbauschulen 176, 383.
Hygienische Untersuchungs-Station 220.
» Verein in Triest 176.

Impfärzte, portofreie Correspondenz 399.
Impfinstitut in Budweis 244, 383.
Impfung in Bosnien und in der Hercegovina 281.
» Constatirung des Erfolges 118.
» Evidenzhaltung der Impftermine 147.
» fremder Arbeiter in Baden 59.
« der Maul- und Klauenseuche 422.
» Noth-I. bei Blattern 441.
» in Strafanstalten 15.
» Zwang in der portugiesichen Armee 348.
Indien. S. Cholera.
Infectionskrankheiten, Anzeigepflicht 6, 413.
» Berichterstattung 6, 124, 343.
» Kosten der Vorkehrungen 16.
» Massnahmen 80, 148, 235, 255, 323, 384, 411, 441.
Infectionskranheiten, Vernichtung von Kleidern, Wäsche 110.
Infectionskrankheiten, vierwöchentliche Berichte 88, 130, 166, 198, 254, 290, 308, 346. 390, 426, 464.
Infectionskrankheiten, wechselseitige Mittheilungen der Behörden an der belgisch-preussischen Grenze 434.
S. auch unter Blattern, Cholera, Dengue, Gelbfieber, Keuchhusten, Kindbettfieber, Masern, Mening. cerebrosp., Ruhr, Scharlach, Typhus, ferner Desinfection, Findlinge, Sanitätsberichte, Schule.
Influenza 460, 467.
Innsbruck, Promotionen an der medic. Facultät 280.
Instruction für Gemeindeärzte. S. Gemeinde-Sanitätsdienst.
Instruction für Verfassung der Sterblichkeitswochenberichte 28.
Irrsinnige, Irrenanstalten. S. Sanitätsberichte.
Istrien, Meningitis cerebrospinalis 322.
Italien, Einfuhr von Vieh- und thierischen Rohproducten 7, 120, 175, 471.
» Hadern-Einfuhr 120.
» Pharmacie-Studirende 383.

Jahresberichte. S. Sanitätsberichte.
Java. S. Cholera.
Japan, medicinische Unterrichtsanstalten 383.
» Sanitätsbericht 59.
Judicate in Sanitätsangelegenheiten 16, 32, 40, 67, 111, 298, 434.

Kärnten, Landes-Sanitätsrath 60.
» Sanitätsbericht 203, 409.
S. auch Verordnungen im Anhange.
Kaiser Franz Joseph-Spital 428.
Keuchhusten, Anzeigepflicht 413.
Kindbettfieber, Vorkehrungen 139.
Kinder-Asyle. S. Sanitätsberichte.
Krätze, Erhebungen 139, 413.
Krain, Gemeinde-Sanitätsdienst 143, 151, 154, 159.
» Landessanitätsrath, Mitglieder 219,
» » Thätigkeit 204.
» Sanitätsbericht 267.
» Zwänglings-Colonie in Sava 366.
S. auch Laibach, Gesetze und Verordnungen im Anhange.
Krakau, hygienische Untersuchungsstation 220.
Kranke, Sommerstationen 219.
Krankenanstalten, Budapest, Geldmanipulations-Agenden 110.
Krankenanstalten, Kaiser Franz Joseph-Spital, Wien 357, 428.
Krankenanstalten, Krankheitsatteste-Ausfertigung 391.
Krankenanstalten, Laun 195.
» Lemberg, Primararztesstelle 428.
« Monatsberichte 100, 128, 164, 208, 252, 288, 320, 354, 416. 444.
Krankenanstalten, Oberaufsicht der Staatsverwaltung 455.
Krankenanstalten, Sierning 312.
» Steiermark 440.
» Tachau 312.
» Teschen 350.
" Verpflegstaxen-Ausweise 110.
» » in den Wiener k. k. Kranken-Anstalten 44.
Krankenanstalten, Zybice (Saybusch) 195.
S. auch Berichterstattung, Sanitätsberichte.
Krankenhausstiftung St. Florian 440.
Krankenversicherung des Apotheker-Personales 147.
Krankheitsatteste 391.
Kriebelkrankheit 435.
Küstenland, Landessanitätsrath, Mitglieder 219.
» » Thätigkeit 222.
S. auch Gesetze und Verordnungen im Anhange.
Kunstbutter, Erhebungen 351.
Kupfergefässe zur Bereitung von Gemüse-Conserven 285.
Kurordnung von Abbazia 195.
Kurorte. S. Sanitätsberichte.

Laibach, Wasserversorgung 437, 450.
Landessanitätsräthe, Mitglieder: Böhmen 60, 420.
» » Galizien 447.
» » Kärnten 60.
» » Krain 219.
» » Küstenland 219.
» » Mähren 80.
» » Niederösterreich 44.
» » Oberösterreich 447.
» » Salzburg 44.
» » Schlesien 80.

Landessanitätsräthe, Mitglieder: Steiermark 280.
» » Tirol und Vorarlberg 44, 80.
Landessanitätsräthe, Thätigkeit: Krain 204.
» » Küstenland 222.
Laun, Krankenhaus 195.
Leder-Gärbemittel, English Splate 182.
Lehranstalten, chirurgische, Wiedererrichtung 93.
Lehrerbildungsanstalten, Hygienischer, Unterricht 176, 383.
Leichen-Transport auf Eisenbahnen 214.
» -Untersuchung von Selbstmördern aus dem Militärstande 376, 378.
Leichen-Untersuchung bei unnatürlichen Todesfällen von Militärpersonen 386, 399, 406.
Livorno, Typhus 24.
Lungenseuche 156, 183, 200, 243, 279.

Mähren, Landessanitätsrath, Mitglieder 80.
» Sanitätsberichte 13, 19.
Malta, Vieheinfuhr 183, 228, 271, 428, 447, 471.
» Vorkehrungen gegen Einschleppung von Infectionskrankheiten 167, 235, 255, 348, 391.
Masern. S. Anzeigepflicht, Infectionskrankheiten, Salonich.
Maul- und Klauenseuche, Ueberimpfung 422.
S. auch Egypten, Thierseuchen.
Maximaldosen-Tabelle 250.
Medicin.-chirurg. Lehranstalten, Wiedererrichtung 93.
» Facultäten in Deutschland, Frequenz 272.
» Unterrichtsanstalten in Oesterreich, Frequenz 140.
Medicin.-Unterrichtsanstalten in New-York, geforderte Vorbildung 435.
Mekkapilger, Gesundheitsverhältnisse 419.
Meningitis cerebrospinalis 24, 120, 182, 322.
Mesopotamien. S. Cholera.
Metallfarben. S. Farben.
Militär, Leichenuntersuchung d. Selbstmörder 376, 378.
» » bei unnatürlichen und gewaltsamen Todesfällen 386, 399, 406.
Mineralwässer, arsenhältige 54.
Montevideo, Sanitäre Anordnungen 300.
Mortalität. S. Sanitätsberichte, Sterblichkeit, Wochenausweise.
München, Sanitätspersonen, Humanitätsanstalten 383.

Nahrungs- und Genussmittel, Farben 285, 435.
» » » Untersuchungen 167, 332, 383.
S. auch Obst.
Neugeborne, Augenblennorhöe 368.
Niederlande, Apotheken 264.
» Vertrag wegen Heimsendung von Prostituirten 58.
S. auch Cholera, Gelbfieber.
Niederösterreich, Gemeinde-Sanitätsdienst 8, 14.
» Landessanitätsrath, Mitglieder 44.
S. auch Wien, Gesetze und Verordnungen im Anhange.
Nordamerika, Vorbildung der Medicin-Studirenden in New-York 435.
Norwegen, Sanitätsbericht 213.

Oberösterreich, Gemeindesanitätsdienst 400.
» Landessanitätsrath, Mitglieder 447.
Oberösterreich, Sanitätsbericht 82.
S. auch St. Florian, Sierning.
Oberster Sanitätsrath, Bibliothek 24, 60, 256, 332, 340.
Oberster Sanitätsrath, Dotation 471.
» » Gutachten 10, 18, 54, 245, 301, 313, 325.
Oberster Sanitätsrath, Mitglieder ordentliche, 211.
» » » ausserordentl. 211.
» » Thätigkeit während seiner ersten sechs Functionsperioden 2, 9, 17, 25, 33, 45, 53, 61, 69.
Oberster Sanitätsrath, Verhandlungen 3, 26, 55, 103, 114, 138, 182, 203, 231, 237, 259, 267, 275, 377, 398, 409, 429, 440, 460.
Obst, Bestreuen mit Schwefelpulver 422.
Offene Stellen 16, 32, 44, 52, 68, 80, 92, 104, 112, 120, 132, 140, 148, 168, 176, 192, 200, 211, 220, 235, 244, 256, 264, 280, 292, 300, 312, 324, 332, 340, 348, 368, 376, 384, 392, 400, 408, 420, 436, 448, 456, 472.
Oleomargarin. S. Kunstbutter.
Ordinationsnorm, neue 455.
Ostindien. S. Cholera.

Paris, Geburten und Todesfälle 175.
Pellagra im pol. Bezirk Gradisca 52.
Perlsucht, Erhebungen im Deutschen Reiche 52.
Persien, S. Cholera, Pest.
Personalnachrichten 16, 24, 52, 60, 92, 120, 132, 140, 148, 184, 200, 211, 220, 243, 256, 264, 280, 292, 300, 312, 324, 331, 339, 348, 356, 376, 384, 392, 400, 408, 420, 428, 436, 448, 456, 472, 480.
Peru, S. Gelbfieber.
Pest 156, 263, 279, 291, 299, 324, 347, 356, 382, 400, 428, 434.
Pferdeeinfuhr nach Rumänien 418.
Pharaoschlangen, Verbot 343, 400.
Pharmaceuten, Reform der Ausbildung in Deutschland 112.
Pharmacie-Studirende in Italien 383.
Pharmacopöa Austriaca edit. VII. 103, 229, 248, 249, 257, 265, 273, 294, 364.
Philippinen. S. Cholera.
Physicatsprüfungen, Ergebnisse 349.
Pocken-Commission in England 264.
Pockenseuche 139, 200, 211, 234, 387, 427, 455, 456.
Portofreie Correspondenz der Impfärzte 399.
Portugal, Impfzwang in der Armee 348.
S. auch Cholera, Gelbfieber, Typhus.
Prag, Augenuntersuchungen in den Blindeninstituten 367.
Praxis, ärztliche der Wundärzte 67.
Preussen, Bewegung im Stande der Aerzte 456.
» Uebereinkommen mit Belgien betr. Anzeigen über Infectionskrankheiten 434.
Preussen, Verbot der Pharaoschlangen 400.
Promotionen an der Universität Innsbruck 280.
Prostituirte, Heimsendung 58.
» in Rumänien 391.
Prostitution, Regelung 428.
Prüfungen der Aerzte in Russland 391.
S. auch Physicatsprüfungen, Rigorosen.
Puerperalfieber. S. Kindbettfieber.
Pyrometer, in Desinfectionsapparaten 155, 422.

Recurrens in Frankreich 435.
Regierungs-Commissäre bei den med. Prüfungen. S. Rigorosen.
Reiseparticularien. S. Distanzen.
Rettungswesen bei Eisenbahnen 66, 77, 90, 155,262.
Revaccination. S. Impfung.
Reversalverpflichtung der Staatsstipendisten 410.
Rhaphanie in Russland 434.
Rigorosen, Regierungs-Commissäre und Coexaminatoren 324, 331, 420.
Rinderpest in Egypten 91, 156.
» in der Türkei 91, 228, 376, 378, 428, 431, 455.
Rio de Janeiro, Sterblichkeit 299.
S. auch Gelbfieber.
Rohproducte, thierische, Ausfuhr aus Bosnien und der Hercegovina 215.
Rohproducte, thierische, Einfuhr nach Italien 7, 120, 175.
Rohproducte, thierische, Eisenbahntransport 227.
Ruhr, Epidemie in Galizien 47.
S. auch Sanitätsberichte.
Rumänien, Gesundheitscertificate für Pferde 418.
» Massnahmen gegen Cholera u. Pest 434.
» Prostituirte 391.
Russland, Abgabe von Desinfections-Mitteln 219.
» Apotheken 472.
» Prüfungen der Aerzte 391.
» Rhaphanie 434.
» Veterinär-Controle für Exportvieh 199.
» Vieheinfuhr aus der Türkei 228.
S. auch Cholera.

Sachsen, Sanitätsbericht 305.
Saison-Apotheken 40.
Salonich, Gesundheitsverhältnisse 91, 120, 156, 235, 356.
Salonschlangen. S. Pharaoschlangen.
Salzburg, Landessanitätsrath, Mitglieder 44.
» Sanitätsbericht 106.
Sanitätsbericht, Baden 283.
» Böhmen 364.
» Bosnien und Hercegovina 70, 81.
» Dalmatien 421, 429.
» Galizien 282.
» Japan 59.
» Kärnten 203, 409.
» Krain 267.
» Mähren 13, 19.
» Norwegen 213.
» Oberösterreich 82.
» Oesterreich pro 1885 5, 11.
» Sachsen 305.
» Salzburg 106.
» Steiermark 231, 238.
» Tirol und Vorarlberg 115, 259.
» Ungarn 371.
» Vorlage Inhalt 5, 107.
Sanitätsdienst in den Gemeinden. S. Gemeinde-Sanitätsdienst.
Sanitätsdienst öffentlicher, Fortschritte in der Organisation 369, 385.
Sanitätsdistricte, Böhmen 219, 332, 383, 436, 456.
» Krain 151.
» Steiermark 184.
Sanitäts-Gesetze und Verordnungen. S. Anhang.
Sanitätspersonen, Approbationen in Bayern 435.
Sanitätspersonen, bei den pol. Behörden 369, 385.
» Bewegung im Stande d. S. während der letzten 40 Jahre 393, 401.
Sanitätspersonen im Deutschen Reiche 48.
» in München 383.
» Vermehrung der ldf. S. 219.
S. auch Aerzte, Sanitätsberichte.
Sanitätssprengel Vorarlberg 212.
Sava, Zwänglings-Colonie 366.
Saybusch, Krankenhaus 195.
Schafe. S. Thierseuchenmassregeln.
Scharlach. S. Infectionskrankheiten, Sanitätsberichte.
Schiffsräume, Desinfection 204.
Schlesien, Mitglieder des Landessanitätsrathes 80.
Schulartzfrage in Deutschland 184, 192.
Schulen, Massnahmen gegen Infectionskrankheiten in Frankreich 80.
Schwefelpulver, Bestreuen des Obstes 422.
Schweiz, Handelsvertrag 37, 39.
S. auch Zürich.
Schweine. S. Thierseuchenmassregeln.
Schwindsucht. S. Tuberculose.
Seehospize, österreichische 58, 62.
Seesanität, Gebüren der Aerzte 118.
Selbstmorde in Frankreich, Statistik 272.
Selbstmörder. S. Leichenuntersuchung.
Smyrna. S. Denguefieber.
Sodawasser, bleihältige 245.
» gewerbsmässige Erzeugung 249.
Sommerfrischorte, Vorkehrungen gegen Infectionskrankheiten 148.
Sommerstationen für Kranke 219.
Spanien. S. Cholera, Gelbfieber, Infectionskrankheiten, Typhus.
Staatsbeamte, Reiseparticularien. S. Distanzen.
Staatsstipendisten, Reversalverpflichtung 410.
Steiermark, Gemeindesanitätsdienst 184, 400.
» Krankenanstalten 440.
» Landessanitätsrath, Mitglieder 280.
» Sanitätsbericht 231, 238.
» Typhus 34.
S. auch Verordnungen im Anhange.
Sterblichkeit in Berlin 175.
» » Egypten 44, 92, 139, 167, 183, 218, 242, 271, 291, 323, 356, 400, 447.
Sterblichkeit in England 120.
» » Paris 175.
S. auch Sanitätsberichte.
Stipendisten. S. Staatsstipendisten.
Strafanstalten, Impfung und Revaccination 15.
Strafgesetzentwurf, Anträge des Obersten Sanitätsrathes 237.
Syphilis, Erhebungen bei Stellungspflichtigen. S. Assentirung.

Taubstumme. S. Sanitätsberichte.
Teschen, Krankenhaus 358.
Thierarznei-Institute, Frequenz 148.
Thierärzte, Bewegung im Stande 395.
Thierkrankheiten, ansteckende, im Decennium 1878 bis 1887, 105, 113.
Thierkrankheiten, ansteckende, Mittheilungen zwischen Civil- und Militärbehörden 387.
Thierkrankheiten, ansteckende, Monatsberichte 79, 119, 168, 211, 244, 292, 339, 379, 419, 480.
Thierseuchenmassregeln, Bayern 24, 67, 111.
» Belgien 175, 418.

Thierseuchenmassregeln, Bukowina 174.
» Deutschland 279, 291.
» Frankreich 175, 199, 215.
» Galizien 79, 111, 132, 148, 174, 387, 478.
» Italien 7, 120, 175, 471.
» Malta 183, 228, 271, 428, 447, 471.
» Oesterreich 20, 38, 124, 132, 183, 298, 387, 418, 422, 446, 468.
» Rumänien 418.
» Russland 228.
» Sachsen 291.
» Seebehörde in Triest 91, 139, 156, 183, 200, 211, 228, 234, 279, 376, 378, 387, 400, 427, 428, 431, 455, 456.
» Tirol 7, 39, 234, 298.
» Ungarn 24.
» Verständigung von Eisenbahnverwaltungen 423.
» S. auch Desinfection, Veterinär-Controle.
Tirol, Landessanitätsrath, Mitglieder, 44, 80.
» Sanitätsbericht 115, 259.
» Vieheinfuhr 7, 39, 234, 298.
» S. auch Anhang, Verordnungen.
Todesarten. S. Berichterstattung, Sanitätsberichte, Sterblichkeit, Wochenberichte.
Trachom, Erhebungen. S. Assentirung.
Trient, Hofrath. S. Verordnungen im Anhange.
Triest Hygienischer Verein, 176.
» s. auch Gesetze und Verordnungen.
Trinkerasyle, Errichtung, 301, 313, 325, 332, 341.
Trinkwasser. S. Wasser.
Trunksucht, Gefährlichkeit, 333, 341.
» S. auch Sanitätsberichte.
Tuberculose in Australien 264.
» Bekämpfung der Verbreitung in den Gefängnissen 218.
Türkei, Hungertyphus, 235.
» Lungenseuche 156, 183, 200, 279.
» Praxis der Sanitätspersonen 175.
» S. auch Blattern, Cholera, Infectionskrankheiten, Pest, Pockenseuche, Rinderpest, Salonich, Smyrna.
Typhus, Australien, 264.
» Hedjaz, 235.
» Hinteralpe, 34.
» Livorno, 24.
» Vigo, 356, 382.
» Wien, 8.

Ueberfuhrbetrieb, Sicherheitsmassregeln 335.
Ueberschwemmungen, sanitäre Massnahmen 430.
Unfälle auf Eisenbahnen 310.
Ungarn, Geldmanipulationsagenden in den Budapester Spitälern 214.
— Massnahmen gegen Maul- u. Klauenseuche, 24.
— Sanitätsbericht 371.
— Verbot des Dikitrokresol und Corallin 214.
— » des Färbens der Nahrungsmittel mit Metallfarben 435.
Universitäten, s. Promotionen, Rigorosen, Unterrichtsanstalten.
Unterricht, hygienischer, an Lehrerbildungs-Anstalten etc. 176, 383.
— Medicinischer, Frequenz der Anstalten 140, 148, 272.
— Nahrungs- und Genussmittel-Untersuchungen 167.
Untersuchungs-Anstalt, hygienische 220.

Verordnungen s. den Anhang.
Verpflegstaxen in Krankenanstalten 110.
— in den Wiener k. k. Krankenanstalten 44.
Verschreibung stark wirkender Arzneistoffe 377.
Versorgungsanstalten s. Sanitätsberichte.
Verträge. Handelsvertr. mit der Schweiz 37, 39.
— mit den Niederlanden, Heimsendung der Prostituirten 58.
Verwaltungsdienst, Dienstesverhältnis der Bezirksärzte 327.
Veterinär-Agenden, Einsichtsnahme der Bezirksärzte 413.
Veterinär-Controle in Russland 199.
Viehbeschauordnung, Competenz zur Erlassung der, 40.
Vieheinfuhr. S. Thierseuchenmassregeln.
Viehpässe, Einziehung durch die Grenz-Controlthierärzte in Bayern, 131.
— für Viehtransporte auf Eisenbahnen 418.
Viehtransporte, Beibringung von Viehpässen, 418.
— verseuchte, Zurückweisung in die Aufgabsstation 387, 446, 471.
— Wagen, Bestreuen der Bodenfläche 378.
— » Desinfection 104, 155, 220, 418.
— » Massnahmen gegen Ueberfüllung, 330.
— Zurückweisung an der Auslandsgrenze, 119.
Viehverkehr mit der Schweiz 37, 39.
Volksbewegung im Jahre 1888, 221, 293.
Vorarlberg, Gemeinde-Sanitätsdienst, 212, 275, 278, 284, 294. S. auch Tirol.

Waisenhäuser. S. Sanitätsberichte.
Wasserversorgung der Stadt Laibach 437, 450.
» der Stadt Wien 238.
Wien:
Wiener Hochquellenleitung, bacteriolog. Untersuchung 121, 133, 141, 149, 157, 169, 177, 185, 193, 201.
Kaiser Franz Joseph-Spital 357, 428.
Typhus 8.
Wasserversorgung s. diese.
Wienfluss-Regulirung, Gutachten, 10, 18.
Wöchnerinnenasyl 219.
Wochenberichte über Geburten und Sterbefälle in den grösseren österreichischen Städten und Gemeinden 21, 29, 41, 49, 56, 64, 74, 86, 98, 108, 116, 126, 136, 144, 152, 162, 172, 180, 188, 196, 200, 216, 224, 232, 240, 250, 260, 268, 276, 286, 296, 306, 318, 328, 336, 344, 352, 362, 372, 380, 388, 396, 404, 414, 424, 432, 442, 452, 464, 476.
Wundärzte, ärztliche Praxis, 67.
S. auch Sanitätsberichte, Sanitätspersonale.
Wuthkrankheit, Pasteur's Impfungen, 280.

Zahntechnikergewerbe 32.
Ziegen. S. Thierseuchenmassregeln.
Zinnfolien, bleihältige, 175.
Zürich, Canton, Blattern, 120.
» » Geisteskranke 340.
Zybiec (Saybusch), Krankenhaus, 195.

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MUENCHEN

Anhang.

Chronologisches Verzeichniss

der in dem I. Jahrgange dieser Zeitschrift enthaltenen österreichischen Sanitätsgesetze, Verordnungen und Erlässe.

(Die mit S. bezeichneten Zahlen geben die Seiten an, auf welchen die betreffenden Gesetze, bezw. Verordnungen und Erlässe zu finden sind.)

A. Ministerial-Verordnungen und -Erlässe.

1835. Hofkanzleidecret vom 21. September 1835, Z. 24473 (Pol. Ges.-Samml., B. 63, Nr. 154), S. 412.
1875. Circ.-Verordn. des k. k. Reichs-Kriegs-Min. vom 22. Juni 1875, Abth. 4, Nr. 1232 (Verordn.-Blatt für das k. k. Heer, 17. Jahrg. — Normal-Verordn. Nr. 97), S. 378.
1676. Verordn. des k. k. Min. des Innern im Einvernehmen mit dem k. k. Handels- und Ackerbau-Min. vom 16. October 1876, R. G. Bl. Nr. 128, S. 335.
1882. Erlass des k. k. Min. des Innern vom 11. December 1882, Z. 11676, S. 368.
1883. » » » » » » » 23 Juli 1883, Z. 214/M. J., S. 412.
1885. » » » Handels-Min. vom 13. Juli 1885, Z. 24057 (Post- und Telegraphen-Verordn.-Bl. Nr. 59), S. 399.
1886. Circ.-Verordn. des k. k. Reichs-Kriegs-Min. vom 11. Juli 1886, Abth. 4, Nr. 1324 (Verordn.-Bl. für das k. k. Heer, 28. Jahrg. Normal-Verordn. Nr. 94), S. 399.
» Erlass des k. k. Min. des Innern vom 12. December 1886, Z. 21937, S. 441.
1888. » » » » » » » 25. Februar 1888, Z. 3089, S. 327.
» Verordn. » » » » » » 5. Juni 1888, R. G. Bl. Nr. 83, S. 285.
» » der » » » » und des Handels vom 11. Juli 1888, R. G. Bl. Nr. 120, S. 249.
» » des » Justiz-Min. vom 11. December 1888, Z. 21459, S. 15.
» Erlass » » Min. des Innern vom 13. December 1888, Z. 20604, S. 5.
» » » » » » » » 27. December 1888, Z. 22882, S. 20.
1889. » » » » » » » 19. Jänner 1889, Z. 930, S. 38.
» Verordn. » » Handels-Min. vom 23. Jänner 1889, Z. 49646 ex 1888, S. 66.
» Erlass » » Min. des Innern vom 5. Februar 1889, Z. 1252, S. 110.
» » » » Handels-Min. vom 7. Februar 1889, Z. 27251 ex 1888, S. 155.
» » » » Min. des Innern vom 8. Februar 1889, Z. 19211 ex 1888, S. 110.
» » » » Handels-Min. vom 22. Februar 1889, Z. 6885, S. 104.
» » » » » » 22. Februar 1889, Z. 7414, S. 155.
» » » » Min. des Innern vom 24. Februar 1889, Z. 2015, S. 107.
» » » · Handels-Min. vom 7. März 1889, Z. 4271, S. 155.
» Verordn. » » Justiz-Min. vom 10. März 1889, Z. 4242, S. 154.
» Erlass » » Min. des Innern vom 12. März 1889, Z. 4136, S. 124.
» » » » » » » » 18. März 1889, Z, 4185, S. 131.
» » » » » » » » 18. März 1889, Z. 4694, S. 119.
» » » » » » » » 23. März 1889, Z. 4468, S. 132.
» » » » » » » » 28. März 1889, Z. 4766, S. 154.
» » » » » » » » 28. März 1889, Z. 4941, S. 147.
» Verordn. der » » » » der Justiz, des Ackerbaues und des Handels vom 29. März 1889, R. G. Bl. Nr. 37, S. 124.
» Erlass des k. k. Min. des Innern vom 9. April 1889, Z. 6128, S. 147.

» » » » Handels-Min. vom 19. April 1889, Z. 33514 ex 1888 (Verordn.-Bl. des k. k. Handels-Min. für Eisenbahn. und Schifffahrt Nr. 59), S. 204.
» Verordn. des k. k. Handels-Min. vom 20. April 1889, Z. 8301, R. G. Bl. Nr. 51, S. 214.
» Erlass » » Min. des Innern vom 24. April 1889, Z. 17821 ex 1888, S. 170.
» » » » » » » » 2. Mai 1889, Z. 7779, S. 214.
» » » » » » » » 3. Mai 1889. Z. ad 7657, S. 183.
» » » » » » » » 12. Mai 1889, Z. 8905, S. 195.
» » » » » » » » 15. Mai 1889, Z. 8083, S. 199.
» » » » Handels-Min. vom 28. Mai 1889, Z. 18655 (Verordn.-Bl. des k. k. Handels-Min. für Eisenbahn. und Schifffahrt Nr. 72), S. 263.
» Erlass des k. k. Min. des Innern vom 3. Juni 1889, Z. 9062, S. 234.
» » » » Handels-Min. vom 11. Juni 1889, Z. 19579 (Verordn.-Bl. des k. k. Handels-Min. für Eisenbahn. und Schifffahrt Nr. 72), S. 262.
» Erlass des k. k. Min. des Innern vom 24. Juni 1889, Z. 7113, S. 238.
» Verordn. » » » » » » 1. Juli 1889, Z. 10134, R. G. Bl. Nr. 107, S. 248.
» Erlass » » » » » » 2- Juli 1889, Z. ad 10134, S. 249.
» Verordn. » » » » » im Einvernehmen mit den übrigen Ministerien und dem Obersten Rechnungshofe vom 3. Juli 1889, R. G. Bl. Nr. 110, S. 270.
» Verordn. des k. k. Justiz-Min. vom 15. Juli 1889, Z. 13237 (Justiz-Min.-Verordn.-Bl. S. 150), S. 294.
» Erlass » » Min. des Innern vom 25. Juli 1889, Z. 4559, S. 285.
» Verordn. » » » » » im Einvernehmen mit den Min. des Handels, des Ackerbaus und der Landesvertheidigung vom 25. Juli 1889, R. G. Bl. Nr. 122, S. 335.
» Erlass der k. k. Generalinspection der öst. Eisenbahnen vom 30. Juli 1889, Z. 3693/III (Verordn.-Blatt des k. k. Handels-Min. für Eisenbahn. und Schifffahrt Nr. 98), S. 330.
» Erlass des k. k. Min. des Innern vom 4. August 1889, Z. 14881, S. 343.
» » » » » » » » 8. August 1889, Z. 12709, S. 311.
» » » » » » » » 10. August 1889, Z. 14797, S. 298.
» » » » » » » » 16. August 1889, Z. 12723, S. 376.
» » » » » » » » 25. August 1889, Z. 26312, S. 411.
» » » » » » » » 4. October 1889, Z. 19859 ex 1888, S. 377.
» » » » » » » » 11. October 1889, Z. 18670, S. 387.
» » » » » » » » 11. October 1889, Z. 18671, S. 387.
» » » » » » » » 16. October 1889, Z. 18924, S. 411.
» » » » Handels-Min. » 18. October 1889, Z. 40564, S. 422.
» » » » Min. des Innern » 25. October 1889, Z. 19800, S. 413.
» » » » » » » » 29. October 1889, Z. 18945, S. 411.
» » » » Handels-Min. » 29. October 1889, Z. 32379, S. 418.
» » » » Min. des Innern » 3. November 1889, Z. 20337, S. 423.
» » » » » » » » 6. November 1889, Z. 20681, S. 422.
» » » » » » » » 8. November 1889, Z. 17389, S. 422.
» » » » » » » » 23. November 1889, Z. 21908, S. 446.
» » » » » » » » 26. November 1889, Z. 20008, S. 454.
» » » » » » » » 26. November 1889, Z. 20889, S. 455.
» » » » » » » » 3. December 1889, Z. 22204, S. 468.
» Verordn. der k. k. Ministerien des Innern, der Justiz, des Ackerbaues und des Handels vom 8. December 1889, R. G. Bl. Nr. 188, S. 468.
» Erlass des k. k. Min. des Innern vom 10. December 1889, Z. 22988, S. 467.
» » » » » » » » 10. December 1889, Z. 22989, S. 478.
» Verordn. » » » » » » 12. December 1889, Z. 22989, R. G. B. Nr. 191, S. 461.

B. Landesgesetze, Verordnungen und Erlässe der politischen Landesbehörden.

Böhmen: Gesetz v. 23. Februar 1888, L. G. Bl. Nr. 9, S. 71.
Kundmachung des k. k. Statthalters vom 8. Februar 1889, Z. 1079, präs., S. 71, 83
Gesetz vom 19. April 1889, L. G. Bl. Nr. 33, S. 195.
Erlass der k. k. Statthalterei vom 23. November 1889, Z. 116677, S. 441.
Bukowina: Erlass der k. k. Landesregierung vom 24. März 1889, Z. 3016, S. 139
Dalmatien: Erlass der k. k. Statthalterei vom 6. April 1889, Z. 7011, S. 182.
Galizien: Erlass der k. k. Statthalterei vom 27. Februar 1889, Z. 4941, S. 104.
» » » » vom 28. Juni 1889, Z. 40366, S. 343.
Kundmachung der k. k. Statthalterei vom 15. October 1889, Z. 68370, S. 387.
» » » » vom 18. November 1889, Z. 74561, S. 431.
Circular-Erlass » » » vom 26. November 1889, Z. 78989, S. 455.
Kundmachung » » » vom 12. December 1889, Z. 86538, S. 478.

Kärnten: Erlass der k. k. Landesregierung vom 14. Februar 1889, Z. 1930, S. 110.
Krain: Gesetz v. 24. April 1888, L. G. Bl. Nr. 12, S. 143.
Verordnung der k. k. Landesregierung vom 10. März 1889, Z. 2662, S. 118.
Kundmachung der k. k. Landesregierung vom 16. März 1889, Z. 647/pr., L. G. Bl. Nr. 8, S. 151.
Küstenland: Gesetz vom 4. März 1889, L. G. Bl. Nr. 12, S. 195.
Circular-Erlass der k. k. Statthalterei vom 31. October 1889, Z. 16961, S. 413.
Niederösterreich: Gesetz vom 21. December 1888, S. 14.
Erlass der k. k. Statthalterei vom 20. Februar 1889, Z. 10737, S. 139.
» » » » » 25. März 1889, Z. 16691, S. 139.
» » » » » 6. April 1889, Z. 17657, S. 167.
» » » » » 9. April 1889, Z. 20954, S. 148.
» » » » » 21. April 1889, Z. 23341, S. 182.
» » » » » 18. August 1889, Z. 33093, S. 323.
» » » » » 24. October 1889, Z. 62803, S. 418.
» » » » » 5. November 1889, Z. 51920, S. 413.
Steiermark: Erlass der k. k. Statthalterei vom 26. April 1889, Z. 10152, S. 174.
Tirol und Vorarlberg: Erlass der k. k. Statthalterei vom 7. Jänner 1889, Z. 118, S. 39.
Gesetz vom 2. Februar 1888, L. G. und V. Bl. Nr. 11, wirksam für Vorarlberg, S. 275.
Verordnung des k. k. Statthalters vom 13. Juni 1889, Z. 12785, L. G. u. V. Bl. Nr. 14 und 15, S. 278 und 294.
Kundmachung des k. k. Statthalters vom 13. Juni 1889, Z. 12785, L. G. u. V. Bl. Nr. 16, 284.
Erlass des k. k. Hofrathes in Trient vom 6. Juli 1889, Z. 6077, S. 351.
» » » » » » » 14. September 1888, Z. 8259, S. 430.
» » » » » » » 17. October 1889, Z. 9930, S. 430.

Druck von Friedrich Jasper in Wien.

Das österreichische Sanitätswesen.

Organ für die Publicationen
des
k. k. obersten Sanitätsrathes.

Redigirt von
DR. J. DAIMER
Schriftführer des obersten Sanitätsrathes.

(Beiblatt zur Wiener klinischen Wochenschrift.)

Verlag von Alfred Hölder, k. k. Hof- und Universitäts-Buchhändler in Wien
I. Rothenthurmstrasse 15.

Erscheint jeden Donnerstag.
Pränumerationspreis bei directer Postzusendung jährlich fl. 5.—, halbjährig fl. 2.50, vierteljährig fl. 1.25.
Pränumerationspreis für die »Wiener klinische Wochenschrift« sammt Beiblatt: »Das österreichische Sanitätswesen« bei directer Postzusendung jährlich fl. 12.—, halbjährig fl. 6.—, vierteljährig fl. 3.—.

I. Jahrgang. Wien, 3. Januar 1889. Nr. 1.

Unser Programm.

Die Grundsätze der öffentlichen Gesundheitspflege haben in gegenwärtiger Zeit für die Ausübung des ärztlichen Berufes eine solche Bedeutung erlangt, dass der Arzt, der seinem Berufe gewissenhaft obliegen will, diese Grundsätze weder am Krankenbette des einzelnen Patienten, noch in seiner Wirksamkeit als fachkundiger Berather von Familien oder Corporationen, von Gemeinden oder Staatsbehörden, unbeachtet lassen kann und darf.

In Folge der sich stets erweiternden und vertiefenden wissenschaftlichen Grundlagen der Hygiene oder Gesundheitslehre hat die fruchtbringende Anwendung derselben zum Wohle des Einzelnen und der Gesammtheit überhaupt, insbesondere aber ihre planmässige Bethätigung in der öffentlichen Verwaltung bei den Behörden und in den Gemeinden durch bestellte Sanitätsorgane — der Sanitätsdienst — sowohl an Umfang als an Inhalt wesentlich gewonnen.

Obwohl die Gesundheitslehre an den medicinischen Facultäten Oesterreichs bisher leider noch nicht als obligater Gegenstand gelehrt wird, ist sie längst ein nothwendiger Bestandtheil der ärztlichen Bildung, und die öffentliche Gesundheitspflege ein Culturfactor geworden, dessen Bedeutung sowohl in ethischer als wirthschaftlicher Beziehung immer deutlicher hervortritt und immer allgemeiner anerkannt wird.

Das Bestreben, dieser wichtigen Fachangelegenheit in unserem Blatte, welches jeder ernsten wissenschaftlichen Richtung zu dienen berufen ist, einen seiner Bedeutung angemessenen Platz anzuweisen, hat uns dahin geführt, für dieselbe eine eigene Beilage zur Verfügung zu stellen. In diesem Vorhaben wurden wir besonders dadurch bestärkt, dass der Oberste Sanitätsrath unser Blatt mit der Veröffentlichung periodischer Mittheilungen über seine Berathungen auszeichnete, denselben jedoch in Hinkunft eine Erweiterung zu geben beabsichtigt, welcher nur in einem besonderen Organe des obersten Sanitätsrathes entsprechende Rechnung getragen werden kann.

Dieses Beiblatt »das österreichische Sanitätswesen« wird demgemäss nebst den officiellen Publicationen des obersten Sanitätsrathes, welche insbesondere für alle Sanitätsorgane von Bedeutung sind, die möglichst rasche Verlautbarung aller wichtigen behördlichen Erlässe sanitären Inhalts, sowie periodische Uebersichten über interessante oder belangreiche sanitäre Verhältnisse und Vorkommnisse im Reiche bringen. In letzterer Beziehung werden die Wochenausweise der 57 Städte und Gemeinden mit 15000 und mehr Einwohnern in Oesterreich über Geburten und Todesfälle unter Specification der letzteren nach Todesarten, nach der Bearbeitung der k. k. statistischen Centralcommission, von Woche zu Woche, ferner die Verhältnisse der Kranken-

bewegung in allen grösseren Krankenhäusern des Reiches von Monat zu Monat, weiters Uebersichten über die Verbreitung der Infectionskrankheiten in allen Ländern des Reiches in vierwöchentlichen Perioden regelmässig zur Veröffentlichung gelangen.

Eine weitere Aufgabe dieser Blätter wird es sein, den Leser über den Stand der Gesetzgebung sowie der Judicatur auf den wichtigsten Gebieten des Sanitätswesens fortlaufend zu informiren, über wichtige hygienische und sanitätspolizeiliche Zeitfragen Abhandlungen aus der Feder bewährter Fachmänner zu bringen, alle bedeutsamen Ereignisse auf dem Gebiete des Gesundheits- und Medicinalwesens des In- und Auslandes, unter ganz besonderer Berücksichtigung der epidemiologischen Forschungen und Thatsachen nach Möglichkeit zu fixiren, endlich den Standes- und Personalverhältnissen der Aerzte, und insbesondere der öffentlichen Sanitätsorgane, eine besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden, und daher auch über Veränderungen im Personalstande derselben, über erledigte Stellen für Aerzte u. s. w., mit thunlichster Beschleunigung zu berichten.

Die Form dieser Blätter, ebenso wie ihr dargelegter Inhalt, sollen es ermöglichen, dass den öffentlichen Sanitätsorganen und Allen, welche sich für die Entwicklung des Sanitätswesens in unserem Vaterlande interessiren, eine mit jedem Jahrgange abschliessende Sammlung authentischer Publicationen über die im Laufe jeden Jahres erschienenen Sanitätsverordnungen, sowie verlässlicher Daten über alle wichtigen sanitären Begebenheiten zur Verfügung stehe, und dass hiedurch die Einheitlichkeit in der Handhabung des Sanitätsdienstes und in der Pflege der sanitären Angelegenheiten gefördert werde.

Auf diese Weise hoffen wir, diese Blätter zu einem Sammelpunkte der ernsten Bestrebungen Aller zu machen, welchen die berufsmässige Pflege des allgemeinen Gesundheitswesens obliegt, oder welche an einem lebendigen Fortschritte in der Entwicklung des Sanitätswesens aufrichtigen Antheil nehmen.

Indem wir mit diesen Vorsätzen in die Oeffentlichkeit treten, laden wir alle Fachgenossen von Nah und Fern ein, durch reichhaltige Beiträge den Gehalt dieser Blätter zu erhöhen und uns im Interesse der Förderung des öffentlichen Sanitätswesens, sowie der Gesammtheit der öffentlichen Sanitätsorgane des Reiches, in unserem Unternehmen, für welches bereits hervorragende Männer der hygienischen Wissenschaften sowie der Sanitätsverwaltung uns ihre eifrige Mitwirkung zugesagt haben, thatkräftig zu unterstützen.*)

Die Redaction.

Die Thätigkeit des k. k. obersten Sanitätsrathes während seiner ersten sechs Functions-Perioden.

Durch das Reichssanitätsgesetz vom 30. April 1870 (R.-G.-Bl. 68) wurden die Bestimmungen über Handhabung und Einrichtung des Sanitätswesens erlassen und die Organe namhaft gemacht, welche berufen sind, die politischen Behörden in der Handhabung des staatlichen Wirkungskreises in Sanitätsangelegenheiten zu unterstützen.

Zu diesem Zwecke wurden am Sitze der politischen Landesbehörden die Landessanitätsräthe, beim Ministerium des Innern der oberste Sanitätsrath, eingesetzt und bei den politischen Behörden Stellen für ständige Sanitätsorgane systemisirt.

Den obersten Sanitätsrath bezeichnet der § 16 des genannten Gesetzes als das berathende und begutachtende Organ für die Sanitätsangelegenheiten der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, welches insbesondere bei allen das Sanitätswesen im Allgemeinen betreffenden oder sonst in sanitärer Beziehung besonders wichtigen Gegenständen zu vernehmen ist. Dieser Fachrath ist verpflichtet, das gesammelte statistische Material zu prüfen, daraus einen zur Veröffentlichung gelangenden Jahresbericht zusammen-

*) Für diese Blätter bestimmte Mittheilungen und literarische Beiträge nimmt der Schriftführer des obersten Sanitätsrathes M. Ch. Dr. J. Daimer, Wien, VIII. Bezirk Florianigasse Nr. 21, entgegen.

zustellen und über Aufforderung oder aus eigener Initiative Anträge auf Verbesserung sanitärer Verhältnisse zu stellen. Derselbe hat auch bei Besetzung von Stellen des öffentlichen Sanitätsdienstes sein Gutachten abzugeben.

Der oberste Sanitätsrath untersteht dem Minister des Innern und verkehrt durch seinen Vorsitzenden nur mit diesem oder mit seinem Stellvertreter.

Er besteht aus dem Referenten für Sanitätsangelegenheiten im Ministerium des Innern und aus mindestens sechs ordentlichen Mitgliedern, welche von der Regierung ernannt werden und das gesammte Sanitätswesen zu vertreten haben, sowie aus ausserordentlichen Mitgliedern, welche den Berathungen als Specialsachverständige von Fall zu Fall über Anordnung oder mit Genehmigung des Ministers beigezogen werden.

Die Amtsdauer der ordentlichen Mitglieder des obersten Sanitätsrathes währt drei Jahre.

Im Jahre 1870 wurden als ordentliche Mitglieder dieses Fachrathes für die Functionsperiode 1870—73 ernannt: Director des Wr. allgem. Krankenhauses Dr. J. Hoffmann, Stadtphysikus Dr. E. Nusser, Regierungsrath Director Dr. M. Röll, Hofrath Prof. Dr. C. Freiherr v. Rokitansky, Prof. Dr. F. Schneider, Medicinalrath Dr. Schneller, Regierungsrath C. Ritter v. Schroff. Ministerialrath Dr. Ulrich war als Referent für Sanitätsangelegenheiten im Ministerium des Innern ordentliches Mitglied dieses Fachrathes.

Die Constituirung des obersten Sanitätsrathes war der erste Schritt zur praktischen Durchführung des Gesetzes vom 30. April 1870. Am 25. Juni 1870 fand im Ministerium des Innern die constituirende erste Sitzung des obersten Sanitätsrathes statt, welche von Sr. Exc. dem Minister des Innern, Grafen Taaffe, eröffnet wurde. Der Minister betonte in seiner Ansprache, dass die Errichtung dieses obersten Fachrathes einen Fortschritt auf dem wichtigen Gebiete der Sanitätspflege bedeute und von einer zahlreicheren und regeren Betheiligung aller ärztlichen Kreise an der Behandlung der öffentlichen Sanitätsangelegenheiten die Erzielung einer raschen Wechselwirkung zwischen Wissenschaft und Praxis erwartet werde. Der Minister gedachte auch des Unterschiedes zwischen der bestandenen Medicinal-Commission und dem obersten Sanitätsrathe, welcher letztere in den ihm neu zugewachsenen Aufgaben, der Sammlung und Verwerthung statistischen Materiales, der Begutachtung von Besetzungsvorschlägen und der Erstattung von Initiativ-Anträgen zur Verbesserung der sanitären Verhältnisse ein dankbares Feld der Thätigkeit finden werde.

Als Vorsitzender des Fachrathes fungirte in den ersten Jahren Hofrath Prof. Dr. Freiherr v. Rokitansky.

(Fortsetzung folgt.)

Verhandlungen des k. k. obersten Sanitätsrathes.

In der Sitzung des obersten Sanitätsrathes am 22. December 1888 waren nachstehende Angelegenheiten Gegenstand der Berathung und Beschlussfassung.

1. Mittheilungen. Dieselben betrafen Berichte über die Gesundheitsverhältnisse der Mekka-Pilger im Jahre 1888, Berichte über den Stand der Cholera in Indien und über die Gesundheitsverhältnisse in Egypten. Ferner wurde das von der französischen Regierung erlassene Verbot der Einfuhr von Saccharin und von saccharinhältigen Substanzen nach Frankreich und Algier, endlich der Bericht über eine neue ärztliche Behandlungsweise der Diphtheritis zur Kenntniss gebracht. Die für die Bibliothek des k. k. obersten Sanitätsrathes eingelangten Werke wurden vorgelegt.

Ministerialrath Dr. Kusý theilte sodann den Erlass des Ministeriums des Innern vom 13. December 1888, Z. 20604*) mit, durch welchen die bisherige Wochenberichterstattung über die in den österreichischen Städten mit 15000 und mehr Einwohnern vorkommenden Todesfälle durch Aufnahme der Nachweisungen über die Kindersterblichkeit, über die nach der Entbindung im Wochenbette Gestorbenen und über die lebend Geborenen erweitert, die Berichterstattung über den jeweiligen Stand der Infectionskranken einheitlich geregelt und Nachweisungen über die Standesbewegung in den wichtigeren Krankenanstalten Oesterreichs, sowie die Erstattung von Berichten über andere Sanitätsangelegenheiten angeordnet wurde.

2. Gutachten, betreffend die Aufstellung von Verkaufstischen auf einer Wiesenparcelle in Karlsbad. (Referent: O. S. R. Prof. Dr. Drasche.)

3. Gutachten, betreffend die Fäcalien-Ableitung aus der Militär-Zeugs-Depôt-Anstalt in Wöllersdorf. (Referent: O. S. R. Dr. Ritter v. Wiedersperg.)

4. Gutachten über die Einleitung der Abwässer mehrerer gewerblicher Etablissements in Hacking und St. Veit in den Wienfluss. (Referent: O. S. R. Prof. Dr. v. Barth.)

5. O. S. R. Hofrath Prof. Dr. Vogl referirte über die Vollendung des Textes der neuen Pharmacopoe und über die derselben beizugebenden Tabellen.

*) S. Seite 5.

I. Sanitätspersonale im Jahre 1885.

Länder	Ärzte		Wundärzte		Hausapotheken v. Ärzten u. Wundärzt.		Thierärzte		Curschmiede		Hebammen		Öffentliche Apotheken		Apotheker-Assistenten		Apotheker-Lehrlinge	
	1885	1876	1885	1876	1885	1876	1885	1876	1885	1876	1885	1876	1885	1876	1885	1876	1885	1876
Niederösterreich . . .	1424	1238	444	638	326	415	110	94	244	310	2360	2154	176	169	276	283	55	22
Oberösterreich	124	123	222	316	194	263	11	5	44	53	848	845	57	58	46	42	17	6
Salzburg . .	38	38	64	82	57	71	8	6	5	11	180	170	11	11	14	13	10	4
Steiermark .	337	289	234	346	254	310	37	34	47	49	739	708	59	56	97	62	21	12
Kärnthen . .	60	49	47	80	49	61	8	4	10	10	336	311	17	17	20	11	16	2
Krain	49	46	39	56	30	37	9	3	3	39	346	326	20	19	13	11	7	1
Triest u. Gebiet	112	98	8	15	.	2	7	4	.	.	298	251	23	20	40	41	14	4
Görz u. Gradisca	36	36	4	8	3	2	1	3	3	6	233	226	20	20	9	12	7	2
Istrien . . .	52	51	6	12	7	8	3	2	1	.	205	214	34	33	14	14	12	5
Tirol	341	352	93	151	144	178	23	8	15	19	910	948	98	95	68	59	27	15
Vorarlberg .	44	40	17	27	31	43	8	12	4	2	109	113	6	6	10	6	1	2
Böhmen . . .	1306	1114	332	551	337	427	112	100	72	116	5754	5121	324	304	271	222	196	118
Mähren . . .	306	260	303	399	229	256	59	27	100	93	2477	2219	115	103	114	64	83	56
Schlesien . .	72	60	75	95	37	50	17	17	10	14	447	443	37	31	27	18	29	13
Galizien . .	547	451	259	347	19	9	64	30	20	13	1092	953	240	216	189	165	148	89
Bukowina . .	47	45	29	40	3	5	22	16	6	9	229	224	19	17	18	13	11	9
Dalmatien . .	98	94	14	16	13	11	2	1	.	.	224	221	40	32	19	17	20	7
Summe . . .	4993	4384	2190	3179	1733	2148	501	366	584	744	16787	15447	1296	1207	1245	1053	674	367

II. Sterblichkeit im Jahre 1885.

Länder	Zahl der Todesfälle	Auf je 100.000 Einwohner entfallen Todesfälle														Zahl der Todtgeborenen
		Lebensschwäche	Blattern	Masern	Scharlach	Typhus	Ruhr	Wuth-Krankheit	Keuchhusten	Halsbräune	Entzündliche Krankheiten d. Athm.-Organe	Lungenschwindsucht	Altersschwäche	gewaltsame Ursachen	überhaupt	
Niederösterreich	76650	263	127	35	15	20	2	0	33	74	398	567	208	56	3334	3710
» Mittel	71607	258	78	18	39	36	4	0	36	100	336	511	193	58	3115	3512
Oberösterreich .	21820	331	8	25	11	31	2	0	23	72	240	305	357	43	2892	897
» Mittel	21338	366	32	7	34	47	3	0	34	74	227	297	298	49	2828	881
Salzburg . . .	4524	268	1	57	1	33	1	.	38	130	286	268	308	53	2792	175
» Mittel	4373	304	17	4	31	40	2	1	29	98	265	260	269	55	2699	161
Steiermark . .	33255	319	10	24	16	22	5	0	23	92	353	348	317	56	2762	1578
» Mittel	32765	274	43	10	26	46	11	0	35	170	355	317	275	53	2721	1348
Kärnthen . . .	10026	317	64	22	28	52	6	.	64	79	224	333	370	77	2906	359
» Mittel	9838	324	69	22	50	76	14	0	50	109	244	293	351	65	2851	291
Krain	13417	254	10	10	32	53	64	0	64	127	195	459	369	59	2801	337
» Mittel	13951	263	52	28	50	58	74	0	54	221	233	421	360	55	2913	314
Triest u. Gebiet	4941	373	178	1	9	42	2	.	21	213	402	489	254	76	3487	381
» Mittel	4873	337	59	17	21	27	11	.	23	133	478	515	219	57	3439	337
Görz u. Gradisca	6014	437	18	6	112	63	80	.	83	214	170	424	360	43	2870	170
» Mittel	6184	443	13	25	43	52	116	.	75	174	230	390	352	49	2951	148
Istrien	8022	533	87	4	13	43	39	.	51	165	225	297	298	35	2828	249
» Mittel	8430	428	10	20	69	62	94	0	60	151	275	257	294	37	2971	220
Tirol	21182	284	14	22	18	37	21	.	49	84	316	272	298	56	2657	560
» Mittel	20256	281	31	18	46	55	40	0	·68	74	294	243	257	53	2541	464
Vorarlberg . .	2808	200	122	7	7	14	6	.	34	64	276	461	274	49	2618	41
» Mittel	2673	183	14	5	13	34	12	.	34	83	253	437	255	51	2492	43
Böhmen . . .	171547	317	75	34	58	32	5	1	68	113	254	437	363	55	3103	7149
» Mittel	162046	319	60	40	57	41	7	0	73	100	224	403	332	52	2931	6293
Mähren . .	67767	361	32	45	64	39	4	0	72	126	343	479	327	58	3169	2162
» Mittel	64354	345	67	42	64	56	9	1	94	183	277	435	302	49	3006	1794
Schlesien . . .	17502	358	36	67	64	51	14	.	89	138	248	455	290	91	3107	614
» Mittel	16717	141	69	40	59	70	13	0	117	143	250	385	270	62	2968	598
Galizien . .	217435	635	66	101	91	169	119	0	234	200	414	394	257	40	3669	6830
» Mittel	206987	691	66	92	103	131	90	1	216	251	361	342	216	38	3493	6320
Bukowina . .	22200	660	12	104	97	194	261	1	369	179	237	405	332	56	3893	593
» Mittel	22835	606	90	79	59	180	141	1	283	629	535	374	287	59	4016	532
Dalmatien . .	11335	319	6	4	46	57	49	3	97	106	209	252	353	39	2403	146
» Mittel	13971	273	124	27	52	123	95	1	57	144	229	235	473	53	2962	162
Österreich . .	710445	413	60	52	56	75	46	0	113	134	325	419	305	52	3232	25951
» Mittel	683198	392	62	48	64	84	40	0	111	175	300	378	275	49	3108	23418

Sanitätsbericht für das Jahr 1885.

Hiezu die Tabelle auf Seite 4.

Das vom Bureau der k. k. statistischen Central-Commission bearbeitete und jüngst veröffentlichte 4. Heft des XVIII. Bandes der »Oesterreichischen Statistik« enthält die Ergebnisse der sanitätsstatistischen Erhebungen für das Jahr 1885.

Die Publication bringt eine aus den von den politischen Behörden vorgelegten Ergänzungsberichten zusammengestellte Uebersicht über die Gesundheitsverhältnisse, über Verbreitung und Intensität der Infectionskrankheiten in den Jahren 1883—1885 und ziffernmässige Nachweisungen über das Sanitätspersonale, über die Sterblichkeit, über die Humanitäts-Anstalten, über die Bresthaften etc.

Um einen Vergleich mit den bezüglichen Daten der früheren Jahre zu ermöglichen, haben wir rücksichtlich des Sanitätspersonales die für das Jahr 1885 erhobenen Daten jenen des Jahres 1876, von welchem zum ersten Male die Berichte aus allen Kronländern vorlagen, in Tabelle I und bei den Sterblichkeitsnachweisungen die Zahl der im Jahre 1885 Gestorbenen und der für dieses Jahr ermittelten relativen Häufigkeit einzelner Todesursachen den entsprechenden Mittelwerthen des Decenniums 1875—1884 in Tabelle II gegenübergestellt.

Krankenanstalten. Die Zahl der öffentlichen und privaten Krankenhäuser hatte sich gegen jene im Jahre 1884 je um 4, in beiden Arten von Anstalten die Zahl der Krankenbetten um 917, jene der behandelten Kranken um 11088 vermehrt. Es kam ein Krankenbett auf 692, ein im Spitale behandelter Kranker auf 76 Einwohner. In den einzelnen Ländern stellten sich diese Verhältnisse wesentlich anders, denn ein Krankenbett entfiel in Triest und Gebiet auf 121, in der Stadt Wien auf 142, in Tirol auf 298, in der Bukowina aber erst auf 2185 Einwohner und es traf in der Stadt Wien auf 12, in Niederösterreich auf 28, in der Bukowina auf 253 Einwohner ein behandelter Kranker.

Die Sterblichkeit der behandelten Kranken ist (im Vergleiche mit der aus den Jahresberichten der Periode 1875—1884 berechneten Mortalität) in den öffentlichen Krankenhäusern gesunken, in den Privatkrankenanstalten gestiegen. Die mittlere Zahl der Verpflegstage war in den öffentlichen Spitälern 26, in den privaten 25 Tage, die durchschnittliche Ausgabe pro Kopf und Tag in ersteren 81 kr. Im Vergleiche mit den bezüglichen zehnjährigen Mittelzahlen ist die mittlere Verpflegsdauer gesunken, die Ausgabe pro Kopf und Tag gestiegen.

Von den Krankheitsfällen standen an Häufigkeit Syphilis und venerische Affectionen mit 8·8% obenan, dann folgten Verletzungen mit 6·61, Tuberculose mit 6·58% der Krankheitsfälle. Nach Kronländern kam die grösste Zahl von Syphilitischen und Venerischen in Abgang: in der Bukowina 24·36, in Istrien 16·13, in Oesterreich 8·8, hingegen in Vorarlberg nur 3·06% der Gesammtzahl. An Tuberculose litten von 100 aus den Spitälern in Abgang Gekommenen in Niederösterreich 8·33, in Triest 8·30, in Istrien 1·76, in Oesterreich überhaupt 6·58.

(Fortsetzung folgt.)

Sanitäts-Gesetze und Verordnungen.

Erlass des Ministeriums des Innern vom 13. December 1888, Z. 20604.

an sämmtliche politischen Landesbehörden, betreffend die periodische Berichterstattung über wichtige sanitäre Verhältnisse.

Ueber Antrag des obersten Sanitätsrathes findet das Ministerium des Innern zum Zwecke der Regelung der periodischen Berichterstattung über wichtige sanitäre Verhältnisse nachstehende Bestimmungen zu treffen, welche vom 1. Jänner 1889 an in Wirksamkeit zu treten haben.

I. Die Wochenberichte über Todesursachen, welche von den Städten und Orten mit 15000 und mehr Einwohnern*) zu Folge des h. o. Erlasses vom 28. November 1885, Nr. 18148, in Gemässheit der mit demselben hinausgegebenen Instruction an die k. k. statistische Central-Commission erstattet werden, sind auch in Hinkunft, jedoch unter Zugrundelegung des beigeschlossenen rectificirten Formulars, regelmässig zu verfassen und wie bisher an die k. k. statistische Central-Commission zu dem vorgeschriebenen Termine einzusenden.

Das rectificirte Wochenberichts-Formulare enthält nachstehende Ergänzungen und Abänderungen, auf welche die berichterstattenden Stadt- und Gemeindevertretungen zur genauen Darnachachtung aufmerksam zu machen sind.

*) Im Jahre 1889 nehmen an der Wochenberichterstattung zum ersten Male Theil: in Böhmen: Asch, Kladno, Teplitz, in Mähren: Mährisch-Ostrau und Sternberg.

a) Im dritten Absatze des Formulars *lit. A* ist fortan nebst der Zahl der in der Berichtswoche todtgebornen Kinder auch jene der lebend gebornen und jene der im ersten Lebensjahre verstorbenen Kinder anzusetzen.

Da jede Hebamme gesetzlich verpflichtet ist, jeden Geburtsfall in den von ihr zu führenden Geburtstabellen genau zu verzeichnen, so sind die gedachten grösseren Gemeinden, bei welchen eine geordnete Sanitätsverwaltung vorausgesetzt werden kann und muss, in der Lage, die Anzahl der in jeder Woche gebornen Kinder beiderlei Geschlechtes zu constatiren. Es bedarf nur der Einführung, dass alle Hebammen angewiesen werden, über jeden Geburtsfall sofort ein Anzeigeblatt zu verfassen und die im Laufe jeder Woche gesammelten Anzeigeblätter am Sonntag Vormittag regelmässig an das ihr bezeichnete, mit der Verfassung der Wochenausweise betraute Organ abzuliefern. Eventuell werden diese gesammelten Wochenausweise der Hebammen abzusammeln sein.

Auch werden die Hebammen anzuweisen sein, jeden zu ihrer Kenntniss gelangenden Fall einer ohne Beihilfe einer geprüften Hebamme stattgefundenen Geburt sofort anzuzeigen.

Selbstverständlich ist das Erforderliche vorzukehren, dass über die in Gebäranstalten gebornen Kinder gleichfalls Wochenausweise zum Zwecke der Berichterstattung an die betreffende Sammelstelle vorgelegt werden.

b) Ausser dieser Ergänzung, durch welche die Wochenberichterstattung in sanitärer Beziehung einen erhöhten Werth erhält und dem Inhalte nach den statistischen Wochennachweisungen, wie sie in den grösseren Städten Deutschlands und anderer Culturstaaten geliefert werden, näher gebracht wird, enthält das rectificirte Formulare noch die Abänderung, dass unter die »an *Lebensschwäche*« verstorbenen Kinder nur die in Folge ihrer Unreife oder angeborner Gebrechen *in den ersten Lebenswochen* gestorbenen lebensunfähigen Kinder aufzunehmen, und dass nach diesen in einer neu einzuschaltenden Rubrik die im Wochenbette nach der Entbindung verstorbenen Frauen auszuweisen sind.

Die Drucksorten zur Verfassung der Wochenberichte können in der bisherigen Weise bezogen werden und wird Vorsorge getroffen werden, dass auch die rectificirten Formularien rechtzeitig vom Verlage der k. k. Hof- und Staatsdruckerei geliefert werden können. Es können jedoch, so lange der bereits beschaffte Vorrath an den bisherigen Formularien reicht, auch diese nach Massgabe des rectificirten Formulars corrigirt werden.

Die Ueberschrift derselben wird nunmehr zu lauten haben: »*Bericht über die Geburten und Todesursachen*« etc.

II. Die periodische *Berichterstattung über die Verbreitung der Infectionskrankheiten* unter den Menschen bedarf einer durchgreifenden Regelung.

Die bisherigen, in unregelmässigen Terminen an das Ministerium des Innern vorgelegten, auf ungleiche Berichtsperioden sich beziehenden Monatsberichte über den Stand der Epidemien in den einzelnen Ländern sind nicht geeignet, ein einheitliches Bild über die Verbreitung und den Verlauf der Infectionskrankheiten zu bieten.

Um in dieser Hinsicht eine zuverlässige Grundlage zu gewinnen, ohne welche die den politischen Behörden in Gemässheit der Bestimmungen der §§ 1, 2 *c*, 8 des Reichssanitätsgesetzes vom 30. April 1870, R.-G.-Bl. Nr. 68, sowie der Gemeindeordnungen und Gemeindestatute zustehende Oberaufsicht über die Handhabung der Bestimmung des § 4 *lit. a*), betreffend die Verhütung des Entstehens und der Verbreitung ansteckender Krankheiten in den Gemeinden, nicht entsprechend geführt werden kann, ist es unumgänglich nothwendig, die Gemeindevertretungen zu verhalten, dass sie von dem ersten Auftreten *jeder Infectionskrankheit* und insbesondere schon von dem ersten Erkrankungsfalle an *Blattern, Scharlach, Diphtheritis, Typhus* jeder Art, *Ruhr, Cholera, Kindbettfieber*, womöglich auch von Masern, Keuchhusten, sofort die Anzeige an die politische Behörde erstatten, und dass sie über den weiteren Verlauf der betreffenden Infectionskrankheit und die zu ihrer Tilgung getroffenen Massnahmen, insoferne nicht kürzere Berichtstermine angeordnet werden, *am Schlusse jeder Woche*, welche mit Sonntag beginnt und mit Samstag endet, unter *nomineller* Anzeige der von der letzten Woche krank Verbliebenen, in der Berichtswoche Neuerkrankten, Genesenen, Gestorbenen und noch im Krankenstande Befindlichen, regelmässig berichten.

Die politischen Bezirksbehörden sind daher anzuweisen, den Gemeinden*) die genaue Beobachtung dieses in den bestehenden Epidemievorschriften begründeten Vorganges der Wochenberichterstattung über Infectionskrankheiten, welcher Vorgang die Evidenzhaltung derselben wesentlich erleichtert, einzuschärfen und dieselbe strengstens zu überwachen.

Wenn das Jahr nicht mit einem Samstage endet und das nächste nicht mit Sonntag beginnt, sind von Gemeinden, in denen eine Infectionskrankheit herrscht, für die Uebergangswoche *zwei* abgesonderte Berichte und zwar der eine für den in das alte Jahr, der andere für den in das neue Jahr fallenden Theil der Woche zu erstatten.

Dieser Fall tritt auch bezüglich des Ueberganges vom Jahre 1888 zum Jahre 1889 ein und ist daher wohl zu beachten.

Auf Grund dieser *wöchentlichen Evidenzhaltung der infectiösen Erkrankungen in den Gemeinden* seitens der politischen Bezirksbehörden haben diese vom 1. Jänner 1889 angefangen der politischen Landesbehörde, unbeschadet der speciellen Berichterstattung über die einzelnen Epidemien, *Uebersichten über die Verbreitung der Infectionskrankheiten und zwar je über eine Periode von vier Wochen* — ohne Rücksichtnahme auf monatliche Zeitabschnitte — unter Benützung und Ausfüllung der vorgeschriebenen Epidemie-Rapportstabellen und abgesondert für jede Art von Infectionskrankheiten vorzulegen.

Als Berichtswoche ist stets eine ganze Woche von Sonntag bis Samstag zu zählen und daher der in das Jahr 1889 fallende Theil der Uebergangswoche in die erste vierwöchentliche Berichtsperiode, der Bruchtheil der Schlusswoche des Jahres 1889 in die letzte Berichtsperiode einzubeziehen, so dass die erste Berichtsperiode die Zeit von 1. Jänner bis 2. Februar, die letzte die Zeit vom 8. bis 31. December zu umfassen hat.

Die gleichen Nachweisungen sind in denselben Perioden von den Magistraten der Städte mit eigenem Statute an die politische Landesbehörde vorzulegen.

Hinsichtlich der Blattern ist wie bisher der Impfzustand der Erkrankten, sowie anmerkungsweise die Zahl der durchgeführten Nothimpfungen und Revaccinationen ersichtlich zu machen.

Diese periodischen Nachweisungen der politischen Behörden I. Instanz über die Verbreitung der Infectionskrankheiten haben bei den politischen Landesbehörden an einem den politischen Behörden I. Instanz genau zu bestimmenden Tage einzutreffen.

Bei der politischen Landesbehörde sind auf Grund dieser Nachweisungen sofort *Landesübersichten über die Verbreitung der einzelnen Infectionskrankheiten im Lande* zu verfassen, welche beim Ministerium des Innern am Freitage oder doch längstens Samstage der auf den Schluss der Berichtsperiode folgenden zweiten Woche einzutreffen haben.

Zu diesen Landesübersichten sind gleichfalls die vorgeschriebenen Rapportstabellen zu benützen und die Eintragungen nach Voranstellung der Städte mit

*) In dem an die Statthalterei in Lemberg und an die Landesregierung in Czernowitz ergangenen Erlasse wurde ausdrücklich bemerkt, dass die hinsichtlich der Ortsgemeinden angeordneten Verfügungen auch bezüglich der Gutsgebiete zu gelten haben.

eigenem Statute, bezirksweise durchzuführen. Bezüglich jedes Bezirkes ist zuerst das Gesammtergebniss der in diesem Bezirke aufgetretenen und noch bestehenden Infections-Erkrankungsfälle in allen Rubriken durchzuführen, dabei auch die Zahl der Gemeinden und innerhalb dieser die Zahl der betroffenen Ortschaften und die Gesammtsumme der Einwohner der letzteren anzusetzen, und ist diese der allgemeinen Uebersicht gewidmete Zeile durch Unterstreichen oder Ausführung mit rother Tinte hervorzuheben.

Im Anschlusse an diese Rubrik ist die Specification des Standes der Infectionskrankheit hinsichtlich jener Gemeinden und innerhalb der Gemeinden hinsichtlich jener Ortschaften durchzuführen, in denen dieselbe mit namhafter Intensität oder Extensität herrscht, beziehungsweise das Epidemieverfahren eingeleitet ist, oder in denen die Infectionskrankheit wegen der Bedeutung der Gemeinde als Curort, Industrieort, wichtige Militärstation, Aufenthaltsort von Mitgliedern des Allerhöchsten Kaiserhauses u. dgl. von besonderem Belange ist.

Jede Tabelle hat die genaue Ueberschrift über die den Gegenstand der Nachweisung bildende Berichtsperiode zu enthalten, was auch hinsichtlich der von den politischen Behörden I. Instanz an die politische Landesbehörde gelangenden Berichtstabellen gilt.

Die landesfürstlichen Sanitätsorgane sind für die genaue Führung dieser tabellarischen Nachweisungen, ihre rechtzeitige Ausfertigung und Einsendung, hinsichtlich welcher von jeder überflüssigen und umständlichen Manipulation abzusehen ist, verantwortlich zu machen, da diese Ausweise als Materiale für die beabsichtigten periodischen Publicationen des Obersten Sanitätsrathes zu dienen haben werden, und demselben daher stets vollzählig zu Gebote stehen müssen.

III. Für die gedachten Publicationen des obersten Sanitätsrathes, sowie zur Sicherung einer geregelten Ueberwachung der Vorgänge in den grösseren Krankenanstalten seitens der politischen Behörden sind vom 1. Jänner 1889 an von den Directionen aller öffentlichen und anderer Krankenanstalten von hervorragender Bedeutung (z. B. grosser Werkspitäler), nach dem für die Jahresberichterstattung vorgeschriebenen Formulare lit. C, jedoch mit Ausserachtlassung der auf die Verpflegsauslagen bezüglichen Posten Monatsberichte über die Krankenbewegung in jedem abgelaufenen Monate zu liefern.

Die betreffenden Directionen sind rechtzeitig anzuweisen, den Monatsbericht pro Jänner 1889 längstens bis 10. Februar und so fort jeden Bericht über einen abgelaufenen Monat bis zum 10. des folgenden Monats in zwei Exemplaren bei der politischen Landesbehörde einzubringen, von welcher das eine Exemplar zum Amtsgebrauche zu verwenden, das andere umgehend im kürzesten Wege anher in der Weise vorzulegen ist, dass dasselbe am 15. des auf den Berichtsmonat folgenden Monates zuverlässig beim Ministerium des Innern eintreffe.

IV. Da es beabsichtigt ist, die zur allgemeinen Verlautbarung bestimmten Erlässe der Veröffentlichung in dem für die Publicationen des Obersten Sanitätsrathes dienenden Organe zuzuführen und um über die Entwickelung der sanitären Verhältnisse in allen Königreichen und Ländern fortlaufende Kenntniss zu erhalten, wird angeordnet, dass die seitens der politischen Landesbehörde im eigenen Wirkungskreise an alle oder mehrere der ihr unterstehenden Behörden ergehenden allgemeinen Erlässe sanitären Inhalts, sowie allgemeine sanitäre Verlautbarungen zugleich mit der Expedition an ihre Adressen in zwei Exemplaren unter Berufung auf diesen Erlass anher übermittelt werden. Es sind demnach auch die Erlässe, mit welchen die Durchführung der vorstehenden Weisungen veranlasst wird, dem Ministerium des Innern vorzulegen.

V. Schliesslich wird die k. k. in die Kenntniss gesetzt, dass es vom Obersten Sanitätsrathe als sehr wünschenswerth bezeichnet wurde, dass die Veränderungen, welche sich jeweilig im Stande des ärztlichen Sanitätspersonales ergeben, insbesondere Erledigungen von Stellen im öffentlichen Sanitätsdienste der Behörden und Gemeinden, sowie Nachrichten über Errichtung von Heil- und Humanitätsanstalten, Apotheken, wichtige sanitäre Vorkommnisse der thunlichst beschleunigten Veröffentlichung zugänglich gemacht werden.

Es ist nicht zu verkennen, dass hiedurch das Interesse für sanitäre Angelegenheiten lebhaft geweckt, die Bewerbung um erledigte Stellen im öffentlichen Sanitätsdienste gefördert und einer entsprechenden Aerztevertheilung Vorschub geleistet werden könnte.

Es werden daher die der k. k. unterstehenden politischen Behörden darauf aufmerksam zu machen sein, dass sie durch die ihnen beigegebenen Sanitätsorgane derlei Mittheilungen von Fall zu Fall verfassen lassen und unter Vermeidung aller Umständlichkeiten im Wege der politischen Landesbehörde unter der Bezeichnung »für den Obersten Sanitätsrath« an das Ministerium des Innern gelangen lassen mögen.

Veterinär-polizeiliche Verfügungen.

Kundmachung der k. k. Statthalterei für Tirol und Vorarlberg

vom 22. December 1888 ad Z. 26548.

Da bei den aus Simmering und St. Marx in Niederösterreich eingelangten Schweinetransporten in den letzten Tagen wiederholt die Maul- und Klauenseuche constatirt wurde, wird die Einfuhr von Schweinen aus Simmering und St. Marx nach Tirol und Vorarlberg bis auf Weiteres verboten.

Italien.

Das königliche italienische Ministerium des Innern hat das mit der Seesanitäts-Verordnung vom 18. April 1888, Z. 6, erlassene Verbot der Einfuhr von frischen Häuten, Wolle, Hörnern, Klauen und andern thierischen Rohproducten aus dem ottomanischen Reiche mit der Seesanitäts-Verordnung vom 27. November 1888, Z. 16, theilweise aufgehoben und die Einfuhr der genannten aus der europäischen

Türkei stammenden thierischen Rohproducte vom 1. December 1888 an unter der Bedingung gestattet, dass diese Rohproducte mit einem von der Ortsbehörde ausgestellten und von den italienischen Consular-Agenten der Ladehäfen vidimirten Ursprungs-Certificate gedeckt sind. Den Ländern der asiatischen Türkei gegenüber bleibt das Einfuhrverbot aufrecht.

Vermischte Nachrichten.

Sanctionirtes Landesgesetz.

Der vom n.-ö. Landtage beschlossene Gesetzentwurf, betreffend die Bestellung von Gemeindeärzten wurde mit der Allerh. Entschliessung vom 21. December 1888 sanctionirt.

*

Ueber das Verhalten des Abdominaltyphus in Wien im Verlaufe des Jahres 1888.

Bei Beurtheilung der in Wien vorkommenden Typhusfälle dürfte es vor Allem geboten sein, sich gegenwärtig zu halten, dass der Abdominaltyphus nicht vollständig erloschen war, sondern auch in den Vorjahren, zwar in einer viel niedrigeren Zahl von Fällen, als vor Einleitung des Hochquellenwassers, aber doch immerhin mit einigen Hundert Fällen pro Jahr vorgekommen ist.

Auch in den Vorjahren zeigten sich bezüglich Zu- und Abnahme der Fälle Schwankungen. Rücksichtlich des Jahres 1888 kann im Allgemeinen gesagt werden, dass ein Grund zu besonderer Besorgniss nicht vorliegt, dass jedoch die stetige Zunahme der Zahl der Typhusfälle im letzten Monate die grösste Aufmerksamkeit hinsichtlich aller hygienischen Momente gerechtfertigt erscheinen lässt.

Es starben an Abdominaltyphus in Wien:

1851 :	902	1870 :	594
1852 :	995	1871 :	1149
1853 :	921	1872 :	765 (636) *)
1854 :	965	1873 :	742 (649)
1855 :	1584	1874 :	375 (318)
1856 :	1549	1875 :	502 (401)
1857 :	1081	1876 :	272 (225)
1858 :	1165	1877 :	350 (265)
1859 :	736	1878 :	201 (158)
1860 :	644	1879 :	185 (140)
1861 :	714	1880 :	152 (116)
1862 :	842	1881 :	113 (113)
1863 :	583	1882 :	109 (109)
1864 :	413	1883 :	144 (109)
1865 :	721	1884 :	95 (69)
1866 :	728	1885 :	104 (80)
1867 :	517	1886 :	85 (61)
1868 :	641	1887 :	71 (63)
1869 :	733	1888 :	90 (75) **)

Die Abnahme der Häufigkeit dieser Krankheit ergibt sich auch aus den von den praktischen Aerzten erstatteten Krankheitsanzeigen, zu welchen durch den Statthalterei-Erlass vom 3. December 1878, Z. 12592, alle Aerzte verpflichtet wurden. Am 24. Jänner 1879 wurde dieser Erlass den Aerzten intimirt und datirt daher die allgemeine Anzeigepflicht erst von dem letztgenannten Tage.

Es kamen Typhusfälle in Wien zur Anzeige im Jahre:

1879 : 405	1884 : 251
1880 : 497	1885 : 246
1881 : 386	1886 : 269
1882 : 340	1887 : 256
1883 : 428	1888 : 431 *)

Im Jahre 1888 wird die Zahl der Typhuserkrankungsfälle jene der Jahre 1879 (405) und 1883 (428) nicht beträchtlich übersteigen, die Zahl vom Jahre 1880 (497) kaum erreichen.

Anders und weniger günstig gestaltet es sich, wenn die Vorkommnisse des Jahres 1888 für sich allein der Beurtheilung unterzogen werden. Die Monatsziffern über die gemeldeten Typhusfälle stellten sich folgendermassen heraus: Es wurden gemeldet im Monate Jänner 27, Februar 58, März 39, April 33, Mai 29, Juni 13, Juli 21, August 20, September 22, October 27, November 32, bis inclusive 24. December 110 Typhuserkrankungen. Nach einer Steigerung im Monate Februar von 27 (im Jänner) auf 58 war ein stetiges Abfallen bis auf 13 Fälle im Monate Juni, von da aber wieder eine stetige Zunahme, welche im December am auffälligsten erscheint, zu beobachten, so zwar, dass eine weitere Steigerung nicht ausgeschlossen werden kann.

An der im Februar beobachteten Zunahme ist die sechste Jahreswoche mit 29 Fällen betheiligt, welche Zahl bis zur 50. Woche (26 Fälle) nicht mehr erreicht wurde.

Seit dem Vorkommen der erwähnten zahlreicheren Fälle in der sechsten Jahreswoche wurde vom Stadtphysikate sofort die Anordnung getroffen, dass seitens der städtischen Aerzte in jedem einzelnen Falle über alle hygienischen Verhältnisse des betreffenden Hauses, über Trinkwasserbeschaffung, Ernährungs- und Lebensverhältnisse der Erkrankten, über Provenienz der Milch etc. mit Rücksicht auf das Vorkommen von Thierkrankheiten, über etwaigen Zusammenhang mit andern Typhuserkrankungen etc. die genauesten Erhebungen gepflogen und diesbezügliche Berichte eingesendet werden. Seit dem Monate Februar wurde dieser Vorgang bis heute strengstens eingehalten und auf Beseitigung vorgefundener hygienischer Uebelstände im Wege des Magistrates eventuell durch Vornahme von Local-Commissionen hingewirkt.

Bemerkt zu werden verdient, dass auch den Grundwasser-Verhältnissen die grösste Beachtung gewidmet und in den meisten Bezirken nach einem mit grösseren oder geringeren Schwankungen stattgefundenen Ansteigen bis zur 18., 26. und 30. Woche nach neuerlichen mehrfachen Schwankungen ein stetiges Sinken des Grundwassers beobachtet wurde.

*) Bis zum Jahre 1872 sind in den Summen der Typhus-Todesfälle auch jene der Ortsfremden (zumeist aus den Vororten) inbegriffen. Vom Jahre 1872 an sind die in Wien an Typhus abdom. gestorbenen Einheimischen in Klammer aufgeführt.

**) Bis inclusive 24. December.

*) Bis inclusive 24. December.

Verantwortlicher Redacteur: Ludwig Werner. Verlag von Alfred Hölder in Wien. Druck von Friedrich Jasper in Wien.

// Das österreichische Sanitätswesen.

Organ für die Publicationen des

k. k. obersten Sanitätsrathes.

Redigirt von

Dr. J. DAIMER

Schriftführer des obersten Sanitätsrathes.

(Beiblatt zur Wiener klinischen Wochenschrift.)

Verlag von Alfred Hölder, k. k. Hof- und Universitäts-Buchhändler in Wien

I. Rothenthurmstrasse 15.

Erscheint jeden Donnerstag.

Pränumerationspreis bei directer Postzusendung jährlich fl. 5.—, halbjährig fl. 2.50.

Pränumerationspreis für die »Wiener klinische Wochenschrift« sammt Beiblatt: »Das österreichische Sanitätswesen« bei directer Postzusendung jährlich fl. 12.—, halbjährig fl. 6.—, vierteljährig fl. 3.—.

I. Jahrgang. Wien, 10. Januar 1889. Nr. 2.

Die Thätigkeit des k. k. obersten Sanitätsrathes während seiner ersten sechs Functions-Perioden.

(Fortsetzung.)

Da die ordentlichen Mitglieder des obersten Sanitätsrathes immer auf drei Jahre ernannt werden, umfasst die jeweilige Functionsperiode des Fachrathes einen Zeitraum von drei Jahren und lief im Monate Juli 1888 die sechste Functionsperiode oder das 18. Jahr der Thätigkeit dieses Fachrathes ab.

In den späteren Functionsperioden wurde die Zahl der ordentlichen Mitglieder des obersten Sanitätsrathes successive vermehrt und ausser den bereits erwähnten Mitgliedern für die erste Functionsperiode in denselben berufen die Obersanitätsräthe: Hofrath Prof. Dr. Albert, Prof. Dr. Drasche, Prof. Dr. E. R. v. Hofmann, Hofrath Prof. Dr. R. v. Langer, Prof. Dr. Leidesdorf, Regierungsrath Prof. Dr. Schlager, Hofrath Prof. Dr. Spaeth, Prof. Dr. Vogl und als ausserordentliches Mitglied Prof. Dr. R. v. Barth. Nach Ministerialrath Dr. Ulrich war dann Ministerialrath Dr. R. v. Schneider Vertreter des Ministeriums des Innern in diesem Fachrathe, in welchem nach Rokitansky Hofrath Prof. Dr. R. v. Schroff und später Ministerialrath Dr. R. v. Schneider den Vorsitz führten.

Im Nachstehenden soll in gedrängten Umrissen durch eine nach Materien geordnete Aufzählung der verschiedenen Verhandlungsgegenstände ein übersichtliches Bild der bisherigen Thätigkeit des obersten Sanitätsrathes gegeben werden. Eingehende Darstellungen über den Standpunkt, welchen dieser Fachrath in einzelnen Fragen eingenommen hat, müssen späteren Zeitpunkten vorbehalten bleiben.

*

Vorschläge zur Besetzung von erledigten Stellen im öffentlichen Sanitätsdienste und von anderen ärztlichen Stellen.

a) Sanitätsreferenten. Niederösterreich (1870)*), Oberösterreich (1870, 1875), Salzburg (1870, 1876), Steiermark (1870, 1885), Kärnten (1870, 1886), Krain (1870, 1873, 1885), Triest (1870, 1885), Tirol (1870, 1877), Böhmen (1870, 1873, 1879, 1884, 1888), Mähren (1870, 1871, 1876, 1878, 1880, 1887), Schlesien (1870, 1879), Galizien (1870, 1876), Bukowina (1870, 1872), Dalmatien (1870, 1871, 1879, 1884).

b) Landesthierärzte. Niederösterreich (1870), Oberösterreich (1871, 1880), Salzburg (1870, 1879), Steiermark (1870, 1883), Kärnten (1870), Krain 1870, 1874,

*) Die Zahlen geben das Jahr an, in welchem die betreffenden Verhandlungsgegenstände dem obersten Sanitätsrathe zur Berathung zugewiesen wurden.

1884), Triest (1870, 1876, 1880), Tirol (1870, 1871), Böhmen (1870), Mähren (1870), Schlesien (1870), Galizien (1870, 1881), Bukowina (1870), Dalmatien (1872, 1880).

c) Directoren der k. k. Krankenanstalten. Allgemeines Krankenhaus in Wien (1887), Krankenhaus Wieden in Wien (1871), Rudolfsstiftung in Wien (1870, 1887), Krankenhaus in Prag (1875, 1878, 1884).

d) Primarärzte in den Wiener k. k. Krankenanstalten. Für 13 dieser Stellen wurden in den Jahren 1871, 1872, 1875, 1876, 1878, 1881, 1882, 1884, 1885, 1887 und 1888 die Besetzungsvorschläge erstattet.

e) Besetzungsvorschlag für die Stelle des Leiters der Beobachtungsstation für zweifelhafte Geisteszustände im Wiener allgemeinen Krankenhause (1870).

f) Prosectoren in den Wiener k. k. Krankenanstalten. Zur Besetzung der im k. k. Krankenhause Rudolfsstiftung erledigten Prosectorstelle wurde im Jahre 1879 und im Jahre 1882 der Vorschlag gemacht.

g) Aerztliche Stellen in anderen Anstalten. Spitalsdirector in Zara (1872), Director der Vorarlberger Landes-Irrenanstalt Valduna (1873).

Gutachten des k. k. obersten Sanitätsrathes.

1. Gutachten zum Projecte der Regulirung und Einwölbung des Wienflusses.

In Nr. 36 der »Wiener klinischen Wochenschrift« wurde bereits in kurzen Umrissen das vom obersten Sanitätsrathe in dieser Frage nach den Anträgen des Referenten Prof. Franz R. v. Gruber und des Correferenten O. S. R. Prof. Dr. Max Gruber abgegebene Gutachten veröffentlicht. Heute sind wir in der Lage, dieses Gutachten vollinhaltlich mitzutheilen. Dasselbe lautet:

Der k. k. oberste Sanitätsrath beschliesst:

1. sich den Darlegungen der vom Gemeinderathe der Stadt Wien berufenen ersten Expertise insofern vollständig anzuschliessen, dass die gegenwärtigen Verhältnisse des Gerinnes der Wien nicht blos für die Stadt Wien, sondern auch für die Vororte, welche jenes Gerinne durchzieht, in hohem Grade sanitätswidrig sind und einer durchgreifenden Verbesserung bedürfen;

2. dem Antrage der ersten Expertise beizustimmen, dass mit Rücksicht auf die bestehenden Verhältnisse die Einwölbung des Wienflusses das beste Mittel zur Beseitigung der von der Expertise constatirten sanitären Uebelstände ist, wenn von hydrotechnischer Seite die Einwölbung ohne eine Gefahr für die Zukunft ausgeführt werden kann, was sowohl die zweite Expertise, als auch das Departement XIV des Ministeriums des Innern ohne Einschränkung bejahten;

3. dass für den Fall, als von der Einwölbung der Wien abgesehen werden sollte, vom sanitären Standpunkte aus verlangt werden müsste,

a) dass die Choleracanäle beseitiget und an Stelle derselben Canäle mit einer solchen Capacität erbaut werden, dass sie nicht allein das gesammte Schmutz- und Niederschlagswasser ihrer Entwässerungsgebiete, sondern auch das gesammte Schmutzwasser der oberhalb Wiens an dem Wienflusse gelegenen Vororte derart aufzunehmen vermögen, dass Nothauslässe nach dem offenen Gerinne nur bei den selten eintretenden excessiven Hochwässern zur Wirkung zu kommen brauchen,

b) dass die neuen Canäle an ihrem oberen Ende mit regulirbaren Einlassschleusen versehen werden, um für den Fall von Niederschlägen im oberen Wiengebiete, die mit solchen in Wien nicht immer zusammenhängen, eine Durchspülung der Canäle zu ermöglichen,

c) dass das Wienbett, einerseits um Tümpelbildungen und auch in sanitärer Beziehung nachtheiligen Uferbeschädigungen vorzubeugen, andererseits um bei dem dann häufiger vorkommenden Trockenliegen des Wienbettes eine sanitätswidrige Staubbildung zu verhindern, seiner ganzen Ausdehnung nach mit einer aus Stein hergestellten Sohle und einer darin angebrachten durchlaufenden, mit Stein ausgekleideten Cunette versehen werde, sowie auch

die Wienufer innerhalb des Stadtgebietes ihrer ganzen Ausdehnung nach, sei es durch Quaimauern, sei es durch steinerne Beschläge, zu versichern wären.

(Es wird auch darauf hingewiesen, dass selbst bei Belassung eines offenen Gerinnes die beantragten Wasserhaltungen und Schutzvorrichtungen anzulegen wären, um den die Vororte durchziehenden Theil des Gerinnes von den nachtheiligen Einflüssen des ungeregelten und mit von oben abgeschwemmtem Material beladenen Wasserabflusses zu schützen, welche Vorkehrungen auch wichtig sind, um hiedurch die vom Flusse mitgebrachten Schottermassen in dem Bassin zur Ablagerung zu bringen, von wo sie viel leichter entfernt werden können, als wenn man dieselben durch die Wien bis in das Bett des Donaucanales fördern lässt, von wo sie dann durch Baggerung beseitigt werden müssten.)

4. Das vorliegende Project des Stadtbauamtes, welches allen Postulaten der Gesundheitspflege entspricht, in sanitärer Beziehung gut zu heissen und unter den folgenden Bedingungen zur Annahme zu empfehlen:

a) dass der Ableitungscanal, welcher mittelbar das Schmutzwasser der Vororte vom Einwölbungsportale bei der Tegetthoffbrücke bis zum Donaucanale führt, einen derartigen Querschnitt erhält, dass ein Ueberfliessen von Schmutzwasser in die Cunette des unteren, offenen Gerinnes im ungünstigsten Falle erst bei vierfacher Verdünnung durch Niederschlagswasser erfolgen kann, wobei auf die voraussichtliche Vergrösserung der Vortebevölkerung und auf die Wasserabgabe von 100 Liter pro Kopf und Tag zu rechnen ist. Ob ein Ableitungscanal dieser Anforderung zu entsprechen vermag oder ob zu diesem Zwecke zwei solche Canäle anzulegen sein werden, bleibt der Projectsverfassung vorbehalten;

b) dass die Ableitungcanäle von den Choleracanälen unabhängig münden oder dass diese Canäle bei ihrer Vereinigung mit den ersteren, an ihren Enden entsprechend erweitert werden und

c) dass die mit Stein auszumauernde Cunette des offenen Gerinnes unterhalb der Mündungsportale, soweit als dies mit günstigen Gefällsverhältnissen vereinbar ist, eine muldenförmige Sohle erhalte. (Fortsetzung folgt.)

Sanitätsbericht für das Jahr 1885.

Hiezu die Tabellen auf Seite 12 und 13.

(Fortsetzung.)

Irrenanstalten und Irrsinnige. Im Jahre 1885 bestanden 21 öffentliche und 5 Privat-Irrenanstalten mit 8008 Betten. Die Zahl der behandelten Irren betrug 12167, von denen 1503 oder 12·3% mit Tod abgingen. Ausserhalb Irrenanstalten befanden sich 19986 Irrsinnige und von letzteren 1809 in Versorgungs-Anstalten. Von der Gesammtzahl der Irrsinnigen waren daher in Irrenanstalten 37·8%.

Unter den speciell benannten Ursachen der Geistesstörung war erbliche Anlage die häufigste (14·1%), nächst dieser aber die Trunksucht (10·2%).

In den 18 öffentlichen Gebäranstalten, welche 1558 Betten zählten, wurden 16.490 Mütter und 15.003 Kinder verpflegt und kamen 15.253 Geburten vor, darunter 168 Zwillings- und 3 Drillingsgeburten. Auf die Gebäranstalt in Wien (650 Betten) trafen 8546, auf jene in Prag (330 Betten) 3019 Geburten. Die Sterblichkeit der Mütter berechnet sich auf 0·86% der Verpflegten (in Triest 3·3%, in Salzburg 0·3%), die Sterblichkeit der Kinder auf 6·1% (in Triest auf 14·9%, in Wien und Innsbruck auf 4·3%). Die durchschnittliche tägliche Ausgabe für eine Mutter betrug 1 fl. 29 kr. (in Innsbruck 3 fl. 54 kr., in Sebenico 27 kr.).

Findelanstalten bestanden noch 11, von denen jedoch 4 (Graz, Laibach, Innsbruck, Krakau) in Auflassung begriffen sind, indem Kinder in dieselben in der Regel nicht mehr aufgenommen werden. Wenn diese Anstalten aufgelassen sein werden, bestehen nur noch die Anstalten in Wien und Prag, sowie die 5 dalmatinischen Anstalten. In den 11 Anstalten wurden verpflegt 10.814 Kinder, von denen 5·7% starben, ausserhalb der Anstalten wurden verpflegt 33297, von denen 14·4% starben. Die Gesammtzahl der Kinder, welche im Verbande von Findelanstalten standen, betrug 44.111 und starben von diesen 5434 oder 12·3%. Die Gemeinden wiesen nur 29.839 Findlinge nach.

Taubstummeninstitute zählte man 17 mit 1389 Zöglingen, Taubstumme ausserhalb Taubstummeninstituten 25.173. Es waren somit nur 5·5% der mit diesem Gebrechen Behafteten in eigenen Anstalten untergebracht.

Blindeninstitute und Blinde. Von den 10 Blindeninstituten sind 8 der Erziehung und 2 der Beschäftigung von Blinden gewidmet. In allen diesen Anstalten betrug der Stand der Pfleglinge 613, was, da ausserhalb dieser Anstalten noch 14.984 Blinde waren, nur 3·9% der Gesammtzahl entspricht. In Versorgungsanstalten waren 354 Blinde untergebracht.

Impfinstitute und öffentliche Impfungen In den 15 Impfinstituten und auf 21.691 Impfsammelplätzen wurden 692.182 Individuen geimpft, in den Impfinstituten auch 5705 Individuen revaccinirt. Von den Impfungen hatten Erfolg 631.192, von den

I. Kranken-Anstalten im Jahre 1885.

Oeffentliche Kranken-Anstalten

Länder	Zahl der Anstalten 1885	Anstalten 1876	Betten 1885	Betten 1876	Verpflegten	Gestorben	Von 100 Krank. gestorben 1885	Mitt.	Verpflegstag pro Kopf 1885	M.	Ausg. pr. Kopf und Tag, kr. 1885	M.
N.-Oe. *)	25	19	5371	4808	61261	7221	11·8	12·3	26	28	93	88
(St. Wien)	4	4	3645	3580	44342	5252	11·8	12·1	26	28	98	91
O.-Oe.	5	5	333	278	3358	229	6·8	7·1	23	24	79	81
Salzburg	1	1	220	223	2591	237	9·1	10·2	27	25	96	91
Steiermk.	12	11	1641	1339	18628	1393	7·4	8·0	26	26	68	67
Kärnten	2	1	430	294	3380	286	8·4	8·5	28	26	65	63
Krain	1	1	311	371	3540	345	9·7	10·4	27	31	66	60
Triest	1	1	1120	1071	8546	1005	11·7	11·8	36	36	94	84
Görz	2	2	200	162	1403	151	10·7	11·6	29	43	58	60
Istrien	2	2	223	138	1552	122	7·8	8·0	30	28	74	80
Tirol	24	26	2094	2082	9486	757	7·9	7·7	40	41	75	67
Vorarlbg.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Böhmen	61	51	4840	3781	49935	5261	10·5	12·6	24	26	83	77
Mähren	6	6	1118	1056	10419	1228	11·7	13·1	25	27	86	85
Schlesien	1	1	104	104	1284	142	11·0	11·8	27	26	103	99
Galizien	25	25	2736	2403	34835	3145	9·0	10·2	22	24	63	70
Bukow.	3	3	192	211	1909	135	7·0	9·4	27	26	78	77
Dalmat	4	4	386	362	3278	240	7·3	8·7	31	33	81	84
Oesterr.	175	159	21319	18683	215405	21897	10·1	11·1	26	28	81	79

Private Kranken-Anstalten

Länder	Zahl der Anstalten 1885	Anstalten 1876	Betten 1885	Betten 1876	Verpflegt.	Gestorben	Von 100 Krank. gestorben 1885	Mitt.	Verpflegstag pro Kopf 1885	M.
N.-Oe. *)	52	24	2258	1311	21288	2401	11·3	10·8	21	20
(St. Wien)	20	14	1339	950	13692	1477	10·9	10·9	21	20
O.-Oe.	33	32	840	719	6199	545	7·2	8·9	24	22
Salzburg	12	10	319	258	1314	80	6·1	6·9	42	35
Steiermk.	54	44	1399	1318	9073	774	8·5	8·7	28	25
Kärnten	10	8	216	120	1871	136	7·3	7·1	29	31
Krain	5	11	165	168	361	50	13·8	12·8	91	69
Triest	2	2	48	54	184	31	16·8	11·1	31	39
Görz	1	1	25	30	72	10	13·9	19·5	34	48
Istrien	1	4	14	50	52	3	5·8	6·3	28	20
Tirol	17	26	579	648	789	143	18·1	14·0	87	70
Vorarlbg.	5	6	226	195	782	90	11·5	8·2	63	64
Böhmen	75	72	1764	1440	11363	1073	9·4	9·4	22	22
Mähren	46	41	898	721	6556	670	10·2	12·0	20	20
Schlesien	16	11	376	225	2660	302	11·3	11·2	26	25
Galizien	39	37	1252	1177	11377	1308	11·5	9·3	22	18
Bukow.	2	1	69	24	347	25	7·2	7·6	31	30
Dalmat	.	1	.	24	.	.	.	.	.	23
Oesterr.	370	331	10448	8482	74288	7641	10·3	9·9	25	23

*) Die für die Stadt Wien angegebenen Ziffern sind in jenen für Niederösterreich inbegriffen.

II. Gebär- und Irren-Anstalten im Jahre 1885.

Gebär-Anstalten

Länder	Zahl der Anstalten	Betten	Verpflegten (Mütter)	Gestorb. (Mütter)	Von 100 Müttern gestorben 1885	Mit.	Ausgabe pro Kopf u. Tag der Mütter kr.	Geburten-Zahl	Kinder Stand	Kinder Gestorben	Von 100 Kindern gestorben 1885	Mittel
N.-Oe.	1	650	9225	56	0·6	1·6	105	8546	8468	366	4·3	4·7
O.-Oe.	1	84	191	3	1·5	2·0	185	168	172	12	6·9	10·7
Salzburg	1	.	303	1	0·3	0·2	118	298	279	21	7·5	7·4
Steiermk.	1	64	442	2	0·5	0·5	85	409	389	18	4·6	8·7
Kärnten	1	42	350	3	0·9	1·9	64	280	289	36	12·5	14·2
Krain	1	20	264	4	1·5	1·2	135	229	232	25	10·8	10·5
Triest	1	48	210	7	3·3	0·1	133	199	201	30	14·9	14·1
Görz	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Istrien	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Tirol	1	120	488	2	0·4	2·2	354	413	417	18	4·3	10·4
Vorarlbg.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Böhmen	1	330	3243	33	1·0	1·2	134	3019	3058	268	8·8	8·0
Mähren	2	82	614	4	0·7	0.8	218	581	515	35	6·8	6·7
Schlesien	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Galizien	2	69	955	25	2·6	3·6	135	927	800	75	9·4	9·6
Bukow.	1	13	98	1	1·0	1·4	?	81	77	9	11·7	14·0
Dalmat.	4	36	107	1	0·9	0·2	?	103	106	5	4·7	10·3
Oesterr.	18	1558	16490	142	0·9	1·3	129	15253	15003	918	6·1	6·0

Irren-Anstalten

Länder	Zahl der Anst. öffentl.	Anst. Privat-	Bett.	Verpflegten	Gestorb.	Von 100 Verpflegten gestorben 1885	Mittel	Ausgabe pro Kopf und Tag kr. 1885	Mit.
N.-Oe.	4	4	1779	2887	307	10·6	13·2	111	109
O.-Oe.	1	.	450	559	69	12·3	9·5	85	86
Salzburg	1	.	50	73	5	6·9	5·6	174	88
Steiermk.	1	.	580	1023	131	12·8	10·7	94	98
Kärnten	1	.	220	298	24	8·1	8·3	67	68
Krain	1	.	195	277	25	9·0	10·0	80	69
Triest	1	.	130	160	9	5·6	9·7	90	80
Görz	1	.	100	190	30	15·8	8·4	59	.
Istrien	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Tirol	2	.	460	753	38	5·0	5·0	80	88
Vorarlbg.	.	1	120	189	8	4·2	5·1	79	.
Böhmen	3	.	2670	3360	527	15·7	17·4	72	61
Mähren	1	.	510	860	141	16·4	18·4	63	64
Schlesien	1	.	90	122	16	13·1	13·1	77	96
Galizien	2	.	570	1291	158	12·2	13·4	83	88
Bukow.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
Dalmat.	1	.	84	125	15	12·0	10·7	68	62
Oesterr.	21	5	8008	12167	1503	12·3	13·2	85	83

III. Pfleglinge der Versorgungs-Anstalten und Bresthafte in den Gemeinden im Jahre 1885.

Länder	Versorgungs-Anstalten: Zahl der Anstalten	Zahl der Pfleglinge	Zahl der Gestorbene	Von 100 Pfleglingen gestorben 1885	Von 100 Pfleglingen gestorben Mittel	Ausgabe pro Kopf und Tag kr. 1885	Ausgabe pro Kopf und Tag kr. Mittel	In den Gemeinden befanden sich: Irrsinnige	Cretinen	Taubstumme	Blinde
Nieder-Oesterr.	471	11994	1424	11·9	12·6	31	32	2835	1752	1799	1228
Ober-Oesterreich	149	2751	294	10·7	8·7	29	26	955	1106	897	482
Salzburg . . .	45	1411	176	12·4	12·0	34	32	512	493	320	165
Steiermark . .	111	3208	427	13·3	14·6	28	29	1390	2775	2208	791
Kärnten . . .	25	823	93	11·3	10·4	25	20	405	1136	932	303
Krain	9	253	31	12·2	12·8	35	22	531	236	472	370
Triest	2	850	76	8·9	10·2	58	53	182	.	57	73
Görz	4	258	53	20·5	13·6	23	23	277	133	148	130
Istrien	21	453	68	15·0	12·4	21	24	240	57	234	197
Tirol	130	3050	353	11·5	11·0	32	34	1220	1036	632	587
Vorarlberg . .	36	1379	114	8·3	9·1	30	33	262	70	47	75
Böhmen . . .	342	6162	654	10·6	9·8	40	28	5473	1980	4643	3595
Mähren . . .	124	1992	245	12·3	11·2	31	21	1490	1485	2413	1407
Schlesien . . .	20	284	35	12·3	10·8	28	21	433	562	684	319
Galizien . . .	40	1442	165	11·4	12·7	28	20	3067	2779	8806	4517
Bukowina . .	.	.	.	.	.	.	.	361	287	638	382
Dalmatien . .	14	364	30	8·2	6·7	22	27	353	91	243	363
Oesterreich . .	1543	36674	4238	11·6	11·5	32	31	19986	15978	25173	14984

Revaccinationen 2918. Die Kosten einer Impfung auf Impfsammelplätzen beliefen sich im Durchschnitte auf 27 kr.

Die Versorgungsanstalten hatten sich gegen das Vorjahr um 5 vermehrt (von 1538 auf 1543) und wurden in denselben 36.674 (im Vorjahre 36.799) Individuen verpflegt. Das Sterblichkeitspercent war 11·6. Im Verhältnisse zur Einwohnerzahl war in Vorarlberg hinsichtlich dieser Anstalten am besten gesorgt, da ein Pflegling schon auf 77 Einwohner traf. In Galizien dagegen kam ein Pflegling auf 4110 Einwohner. Am günstigsten ist dieses Verhältniss in den Alpenländern überhaupt. In Oesterreich kam ein Pflegling auf 599 Einwohner. Die tägliche Ausgabe pro Pflegling betrug im Durchschnitte 32 kr.

An die eben genannten Anstalten reihen sich die Waisenhäuser und Kinder-Asyle, deren man 140 zählte. In diesen befanden sich 8286 Pfleglinge, von denen 62 mit Tod abgingen. Die Verpflegung verursachte pro Kopf einen mittleren täglichen Kostenaufwand von 38 kr.

Armeninstitute. Von den 10538 Instituten, welche Berichte vorlegten, wurden 274.307 Arme mit einem Gesammtbetrage von 4,195.848 fl. oder ein Armer durchschnittlich mit 15 fl. 30 kr. während des Jahres betheilt. Im Vergleiche mit der Einwohnerzahl waren die meisten Institute in Salzburg und Tirol (ein Institut auf 970 und 979 Einwohner) wurden am meisten Arme betheilt in Niederösterreich (1 von 23 Einwohnern), während in der Bukowina ein Institut erst auf 14.2574 und in Galizien ein betheilter Armer auf 758 Einwohner entfiel. In den beiden letzteren Ländern entspricht die Ausgabe der Armeninstitute einer Belastung des Kopfes der Bevölkerung von 0·8 und 0·9, in Salzburg von 86 kr., in Oesterreich überhaupt von 19 kr.

Curorte. Die 221 Curorte waren von 114.630 Parteien mit 187.787 Personen besucht. Die Zahl der Curgäste ist gegen das Vorjahr um 6393 gestiegen. In diesen Curorten waren 405 Aerzte thätig. Von Mineralwässern wurden 11,352.898 Flaschen, von Quellenproducten 121.717 Kilogramm und 60.760 Schachteln Pastillen versendet.

Die wichtigsten Daten über Humanitäts-Anstalten und über Bresthafte geben die Tabellen auf Seite 12 und 13 wieder.

*

Aus den Jahresberichten der Landessanitätsräthe für das Jahr 1887.

Der Sanitätsbericht für Mähren — VIII. Jahrgang — ist unter der Redaction des mährischen Landessanitätsreferenten Dr. R. Schoefl noch vor Schluss des Jahres 1888 in der bisherigen, vorzüglichen Anordnung und Ausstattung im Drucke erschienen.

Der Umstand, dass in Folge der, von der Sanitätsverwaltung in Mähren seit dem Jahre 1881 eingehaltenen consequenten Evidenzhaltung und Publication der belangreichen, sanitären Ergebnisse bereits sieben Jahrgänge dieses interessanten Sammelwerkes vorangingen, erhöht den Werth dieses gediegenen Werkes und belebt die sanitätsstatistischen Daten durch die Möglichkeit der Vergleichung mit den Ergebnissen früherer Jahre.

Diese weist eine aufsteigende, sanitäre Prosperität des Landes Mähren nach, in welchem die mit dem Jahre 1881 facultativ und mit dem Jahre 1884 obligatorisch ins Werk gesetzte Organisation des Gemeinde-Sanitätsdienstes erfreuliche Früchte trägt.

Das Land Mähren ist in 333 Sanitätsdistricte eingetheilt, — durchschnittlich entfallen je 13 auf einen politischen Bezirk — neben welchen noch 61 selbstständige Sanitätsgemeinden bestehen. In den Sanitätsdistricten fungiren 107 Doctoren und 182 Wundärzte, zusammen 289 Aerzte als Gemeinde-Sanitätsorgane. Eine Anzahl von Districtsarztesstellen — 38 — wurde am Schlusse des Jahres noch substitutionsweise von benachbarten Districten aus versehen, 7 Districte entbehren noch des Districtsarztes. In den Sanitätsgemeinden fungiren 55 Doctoren und 22 Wundärzte, zusammen 77 angestellte Aerzte. Im Ganzen sind sonach 366 Aerzte als Gemeindeärzte bestellt und 45 Gemeindearztesstellen vacant.

(Fortsetzung folgt.)

Sanitäts-Gesetze und Verordnungen.

Gesetz vom 21. December 1888, betreffend die Bestellung von Gemeindeärzten,

wirksam für das Erzherzogthum Oesterreich unter der Enns mit Ausschluss der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien.

Mit Zustimmung des Landtages Meines Erzherzogthumes Oesterreich unter der Enns finde Ich auf Grund des § 5 des Gesetzes vom 30. April 1870, R. G. Bl. Nr. 68, anzuordnen, wie folgt:

§ 1. Jede Ortsgemeinde ist verpflichtet, zum Zwecke der entsprechenden Besorgung der ihr mit dem obbezeichneten Gesetze zugewiesenen Sanitätsangelegenheiten entweder für sich allein oder im Vereine mit anderen Gemeinden (Gemeindegruppe) einen Arzt (Gemeindearzt) zu bestellen.

Die Vereinigung von Gemeinden zu einer Gemeindegruppe soll in der Regel nur Gemeinden desselben politischen Bezirkes umfassen.

§ 2. Die freiwillige Vereinigung von Gemeinden zum Zwecke der gemeinschaftlichen Bestellung eines Gemeindearztes, desgleichen die selbstständige Bestellung eines solchen seitens einer einzelnen Gemeinde — ausgenommen die Städte mit eigenem Statute — bedarf der Genehmigung der Statthalterei im Einvernehmen mit dem Landesausschusse.

§ 3. In jenen Fällen, wo die entsprechende Vereinigung von Gemeinden, die selbstständig keine Aerzte bestellen, freiwillig nicht zustande kommt, hat die Statthalterei nach Anhörung der betheiligten Gemeinden im Einverständnisse mit dem Landesausschusse die Bildung von Gemeindegruppen zur Bestellung der Gemeindeärzte anzuordnen. Hiebei sind die örtlichen Verhältnisse der Gemeinden, deren Bevölkerungszahl, Leistungsfähigkeit, Flächeninhalt, die Verkehrsverbindungen und das vorhandene Sanitätspersonale entsprechend zu berücksichtigen.

In derselben Weise können bestehende Gemeindegruppen geändert werden.

§ 4. Die Entlohnung der Gemeindeärzte ist zu bestreiten:

1. Aus den Einnahmen der Gemeinden für sanitätspolizeiliche Amtshandlungen, insoferne sie zur Einhebung von solchen Gebühren oder Taxen berechtigt sind.

2. Aus anderen für diesen Zweck besonders bestimmten Einnahmen der betreffenden Gemeinden.

3. Durch Zuschüsse der Gemeinden aus den für die allgemeinen Gemeindeerfordernisse verfügbaren, oder zu beschaffenden Mitteln.

§ 5. Zur leichteren Erfüllung der den Gemeinden kraft dieses Gesetzes auferlegten Verpflichtung kann der Landesausschuss den bedürftigen Gemeinden oder Gemeindegruppen Unterstützungen aus dem Landesfonde nach Massgabe der voranschlagsmässigen Bedeckung bewilligen.

§ 6. Wenn eine Gemeinde für sich allein und ohne Inanspruchnahme einer Unterstützung aus dem Landesfonde den Arzt bestellt, steht die Ernennung desselben, die Bestimmung seiner Bezüge und überhaupt der Modalitäten seiner Anstellung der Gemeindevertretung, nach den Vorschriften der Gemeindeordnung, beziehungsweise des besonderen Gemeindestatutes zu.

§ 7. Die Vertretung einer Gemeindegruppe besteht aus den Vorstehern und bei ihrer Verhinderung aus den Vorsteherstellvertretern jener Gemeinden, welche die Gruppe bilden.

Dieselben treten zur Wahl eines Obmannes über Berufung des Landesausschusses an dem von ihm bestimmten Orte und sonst nach Bedarf über Berufung des Obmannes zusammen.

Im Falle der Verhinderung des Obmannes vertritt das an Jahren älteste Mitglied der Gruppenvertretung dessen Stelle.

Die Beschlüsse sind auf die in der Gemeindeordnung vorgeschriebene Weise in jeder Gemeinde der betreffenden Gruppe zu veröffentlichen.

Für die Giltigkeit der Versammlungen und Beschlüsse finden die Bestimmungen der Gemeindeordnung sinngemässe Anwendung.

Die Gruppenvertretung hat den Standort des Gemeindearztes, dessen Bezüge und die Bestallungsbedingnisse festzusetzen, sowie in dem Falle, als die Gemeinden der Gruppe keine Unterstützung aus dem Landesfonde beziehen, die Ernennung des Arztes vorzunehmen.

Die amtlichen Ausfertigungen der Gruppenvertretung sind vom Obmanne und einem Mitgliede zu unterfertigen.

§ 8. Ueber allfällige, gegen die in den §§ 6 und 7 bezeichneten Beschlüsse der Vertretungen der Gemeinde oder Gemeindegruppe binnen 14 Tagen einzubringende Recurse entscheidet der Landesausschuss, und zwar bezüglich der Ernennung des Gemeindearztes nach Einvernehmung der Statthalterei, hingegen entscheidet bezüglich der Bestimmung des Standortes des Gemeindearztes die Statthalterei nach Einvernehmung des Landesausschusses.

§ 9. In allen Fällen, in welchen eine Gemeinde oder Gemeindegruppe zur Erhaltung des Arztes eine Unterstützung aus dem Landesfonde bezieht, erfolgt die Ernennung des Gemeindearztes über Vorschlag der Gemeinde, beziehungsweise der Gemeindegruppe, durch den Landesausschuss im Einverständnisse mit der Statthalterei.

§ 10. Die von einer Gemeinde, welche kein eigenes Statut besitzt, oder von einer Gemeinde-

gruppe vorgenommene Ernennung eines Gemeindearztes ist vor Ausfertigung des Decretes der politischen Bezirksbehörde unter Vorlage der Acten anzuzeigen.

Diese hat die Gesetzmässigkeit der Ernennung zu prüfen, dieselbe, falls sich kein Anstand ergibt, zu bestätigen und den Ernannten in Gegenwart des betreffenden Gemeindevorstehers, beziehungsweise des Obmannes der betreffenden Gemeindegruppe, nach der beigeschlossenen Eidesformel zu beeiden.

Den vom Landesausschusse im Einverständnisse mit der Statthalterei ernannten Gemeindearzt (§ 9) hat die politische Bezirksbehörde, den vom Gemeinderathe einer Stadt mit eigenem Statute ernannten Arzt der Stadtvorstand zu beeiden.

§ 11. Das Amt eines Gemeindearztes ist ein öffentliches Amt.

Als Gemeindearzt kann nur derjenige angestellt werden, welcher die österreichische Staatsbürgerschaft besitzt, zur Ausübung der ärztlichen Praxis in Oesterreich berechtigt, physisch geeignet und sittlich unbescholten ist.

§ 12. Der von einer Gemeinde — mit Ausnahme der Städte mit eigenem Statute — oder von einer Gemeindegruppe angestellte Gemeindearzt kann mit Ausnahme des Falles der vertragsmässigen Kündigung nur mit Zustimmung der politischen Behörde von seinem Posten entlassen werden.

Ueber einen hiegegen angebrachten Recurs entscheidet die Statthalterei nach Einvernehmung des Landesausschusses.

Desgleichen kann die Statthalterei nach Einvernehmung des Landesausschusses im Disciplinarwege die Suspendirung oder Entlassung des Gemeindearztes verfügen.

§ 13. Der Gemeindearzt ist das fachmännische Organ der betreffenden Gemeinde, beziehungsweise der Gemeinden der Gruppe bei Erfüllung der den Gemeinden in Sanitätsangelegenheiten mit dem Gesetze vom 30. April 1870, R. G. Bl. Nr. 68, auferlegten Verpflichtungen.

Die Dienstesinstruction für den Gemeindearzt wird von der Statthalterei nach Einvernehmung des Landesausschusses festgestellt werden. Hiebei ist auf die örtlichen Bedürfnisse der betreffenden Gemeinden nach Thunlichkeit Rücksicht zu nehmen.

§ 14. Die Bezüge des Gemeindearztes sind bei Gemeinden, welche für sich allein einen solchen Arzt bestellen, demselben aus der Cassa der betreffenden Gemeinde regelmässig zu erfolgen.

Die Beiträge der zu einer Gruppe vereinigten Gemeinden zu den Bezügen des Gemeindearztes sind nach Verhältniss der gesammten directen Steuerschuldigkeit der einzelnen Gemeinden auf die letzteren aufzutheilen.

Diese haben ihre diesfälligen Beitragsquoten rechtzeitig und spätestens bis zum 20. des der Fälligkeit des Bezuges vorangehenden Monates an das Steueramt abzuführen, bei welchem der Gemeindearzt seine Bezüge in monatlichen Anticipativraten zu beheben hat.

§ 15. Für ärztliche Verrichtungen, welche ein Gemeindearzt über Auftrag der Staatsverwaltung und nicht in Erfüllung des selbstständigen oder übertragenen Wirkungskreises der Gemeinden vollzieht, hat derselbe den Anspruch auf die normalmässigen Gebüren aus dem Staatsschatze.

§ 16. Im Falle der Vacanz der Stelle eines Gemeindearztes ist nach Thunlichkeit sofort zum Zwecke der Aufrechthaltung der Continuität des Gemeindesanitätsdienstes für die substitutionsweise Versehung desselben durch einen anderen Arzt bis zur Wiederbesetzung der Stelle seitens der betreffenden Gemeinde oder Gemeindegruppe vorzusorgen.

§ 17. Die politischen Behörden haben kraft der der Staatsverwaltung obliegenden Oberaufsicht über das gesammte Sanitätswesen (§ 1 des Gesetzes vom 30. April 1870, R. G. Bl. Nr. 68) darüber zu wachen, dass die Gemeinden die ihnen durch dieses Gesetz auferlegten Verpflichtungen genau erfüllen.

Bei Verabsäumung dieser Verpflichtungen hat die Statthalterei nach Einvernehmung des Landesausschusses nöthigenfalls auf Kosten und Gefahr der säumigen Gemeinden die erforderliche Abhilfe zu treffen.

§ 18. Mein Minister des Innern ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

Eidesformel.

Nachdem Sie mit dem öffentlichen Amte eines Gemeindearztes in der Gemeinde (Gemeindegruppe) betraut worden sind, werden Sie einen Eid zu Gott dem Allmächtigen schwören und bei Ihrer Ehre und Treue geloben, die Ihnen in dieser Eigenschaft obliegenden Pflichten im Sinne Ihrer Instruction mit Eifer und Gewissenhaftigkeit zu erfüllen, sich hiebei weder durch Eigennutz, noch durch andere wie immer geartete Nebenrücksichten leiten zu lassen, das Dienstgeheimniss treu zu bewahren und überhaupt stets das Beste des öffentlichen Sanitätsdienstes in dem Ihnen zugewiesenen Wirkungskreise anzustreben und zu fördern.

Was mir soeben vorgelesen wurde und ich wohl und deutlich verstanden habe, dem werde ich getreu nachkommen.

So wahr mir Gott helfe!

*

Verordnung des k. k. Justiz-Ministeriums vom 11. December 1888, Z. 21459,

betreffend die Einführung der obligatorischen Revaccination, beziehungsweise Impfung in sämmtlichen Strafanstalten.

Mit Rücksicht auf die grosse Gefahr, welche durch den Ausbruch der Blatternkrankheit in einer dicht belegten Strafanstalt sowohl für die Sträflinge, das Beamten- und Aufsichtspersonale, als auch für die Bevölkerung in der Umgebung der Strafanstalt herbeigeführt wird, findet das Justiz-Ministerium auf Grund des Gutachtens des Obersten Sanitätsrathes anzuordnen, wie folgt:

1. Jeder in eine Strafanstalt eingelieferte Sträfling ist von nun an nach seinem Eintritte in die Strafanstalt, sobald es seine Gesundheitsverhältnisse gestatten, der Impfung, und falls er schon geimpft war, der Revaccination zu unterziehen.

2. Zur Impfung und Revaccination ist ausschliesslich animale Lymphe zu verwenden.

3. Bei Ausführung der Impfung und Revaccination ist strenge nach den Regeln der Antiseptik vorzugehen.

4. Wenn an dem Orte, wo sich eine Strafanstalt befindet oder in dessen Umgebung, die Blatternkrankheit epidemisch auftritt, oder aufzutreten droht, so haben sich alle in der Strafanstalt befindlichen Sträflinge, welche nicht bei ihrer Einlieferung geimpft oder revaccinirt wurden, sowie alle in der Strafanstalt dienstlich verkehrenden Personen der Impfung, beziehungsweise der Revaccination zu unterziehen.

Judicate in Sanitätsangelegenheiten.

Unter den Judicaten des Verwaltungsgerichtshofes in Sanitätsangelegenheiten, welche wir successive zur allgemeinen Kenntniss bringen werden, ist das nachstehende von allgemeinem und principiellem Interesse.

Als die Cholera im Jahre 1886 in Triest und Zara herrschte, war vom Ministerium des Innern die ärztliche, von den Gemeindeverwaltungen der Ankunftsorte zu veranlassende Untersuchung der Reisenden, welche aus Choleraorten anlangen, angeordnet worden.

Die Frage, wer die Kosten dieser Untersuchung zu tragen habe, führte in einem speciellen Falle zu nachstehender, hinsichtlich der von den Gemeinden zu tragenden Sanitätsauslagen überhaupt belangreichen Entscheidung.

Erkenntniss des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 22. December 1887, Nr. 2915, V. G. H.

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat über die Beschwerde der Gemeinde Krumpendorf gegen die Entscheidung des k. k. Ministeriums des Innern vom 6. März 1887, Z. 1572, betreffend die Kosten für die ärztliche Visitation von Ankömmlingen aus verseuchten Gegenden, zu Recht erkannt:

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe.

Die Frage, ob die Kosten der ärztlichen Untersuchung eines aus einer verseuchten Gegend zugereisten Ankömmlings von diesem Letzteren — dessen Zahlungsfähigkeit vorausgesetzt — selbst zu bestreiten sind, erledigt sich durch die Erwägung, dass kein Gesetz besteht, welches diese Kosten der Partei auferlegen würde, zumal ja auch eine solche Massregel offensichtig nicht im Interesse der untersuchten Person, sondern im allgemeinen Interesse vorgenommen wird.

Dafür aber, dass diese hiernach nicht von der Partei zu tragenden Kosten im vorliegenden Falle der Gemeinde, welche mit der Veranlassung der Untersuchung befasst war, zur Last gelegt werden, spricht die gesetzliche Bestimmung im § 4 lit. a des Gesetzes vom 30. April 1870, R. G. Bl. Nr. 68, wornach der Gemeinde im übertragenen Wirkungskreise die Durchführung der örtlichen Vorkehrungen zur Verhütung ansteckender Krankheiten und ihrer Weiterverbreitung obliegt, ohne dass ihr gleichzeitig eine Vergütung der entsprechenden Kosten zugesichert wäre, wornach sie also auch den hier in Frage stehenden, wie regelmässig jeden anderen Aufwand für die ihr im selbstständigen, wie im übertragenen Wirkungskreise zufallenden Obliegenheiten selbst zu tragen hat. Dafür spricht weiters auch § 8 des Landesgesetzes vom 9. Februar 1884, L. G. Bl. für Kärnten Nr. 7, wornach für ärztliche Verrichtungen der Districtsärzte die normalmässige Gebür aus dem Staatsschatze nur dort geleistet wird, wo es sich nicht um die Erfüllung des selbstständigen oder übertragenen Wirkungskreises der Gemeinden handelt. Dass endlich der Gemeinde auch der Rückersatz dieses hier von der Partei behufs Executions-Vermeidung bereits bezahlten Betrages auferlegt wurde, rechtfertigt sich durch die Erwägung, dass es sich hier um eine Angelegenheit des übertragenen Wirkungskreises handelte, in welcher Beziehung die Verfügungen der Gemeindeorgane der Remedur seitens der Staatsverwaltung unterliegen.

Die Beschwerde war sohin als unbegründet abzuweisen.

Vermischte Nachrichten.

Personal-Nachrichten. Seine k. u. k. Apostolische Majestät haben mit Allerhöchstem Handschreiben vom 2. Jänner d. J., in Anwendung des Grundgesetzes über die Reichsvertretung vom 21. December 1867, § 5, den Ministerialrath in Pension, Dr. Franz Ritter von Schneider, als Mitglied auf Lebensdauer in das Herrenhaus des Reichsrathes allergnädigst zu berufen geruht.

*

Offene Stellen für Aerzte.

Districtsarzt in Afritz (Kärnten). Bezüge: 600 fl., u. zw. 300 fl. a. d. Landesfonde, 300 fl. v. d. Gemeinden; Verbindlichkeiten: unentgeltliche Behandlung der Gemeindearmen im Wohnsitze. Gesuche bis 15. Febr. 1889 an die Bezirkshauptmannsch. Villach.

Gemeindearzt f. d. Gerichtsbezirk Volosca in Istrien (drei Gemeinden mit 15.936 Einwohnern). Bezüge: Jahresgehalt 800 fl., Reisepauschale 200 fl., zahlbar beim k. k. Steueramte in Podgrad, Taxe für Visiten 2 fl., ohne Unterschied der Entfernung, desgleichen für gelegentliche Besuche, sowie für Hausordination 50 kr.

Verbindlichkeiten: Wohnsitz im Orte Podgrad, Haltung einer Hausapotheke, Armenbehandlung theils unentgeltlich, theils nach fixer Taxe.

Erfordernisse: österreichische Staatsbürgerschaft, inländisches Dr.-Diplom, Nachweis eventueller bisheriger Praxis. Gesuche bis Ende Jänner 1889 an den Bezirks-Sanitätsausschuss in Podgrad.

*

In jüngster Zeit waren ausserdem in Istrien Gemeindearztesstellen erledigt: in Capodistria, in Pinguente-Rozzo, in Besca nuova auf der Insel Veglia, in Albona und Fianona im polit. Bezirke Mittersburg und in Castua im Bezirke Volosca.

Verantwortlicher Redacteur: Ludwig Werner. Verlag von Alfred Hölder in Wien. Druck von Friedrich Jasper in Wien.

Das österreichische Sanitätswesen.

Organ für die Publicationen
des
k. k. obersten Sanitätsrathes.

Redigirt von
DR. J. DAIMER
Schriftführer des obersten Sanitätsrathes.

(Beiblatt zur Wiener klinischen Wochenschrift.)

Verlag von Alfred Hölder, k. k. Hof- und Universitäts-Buchhändler in Wien
I. Rothenthurmstrasse 15.

Erscheint jeden Donnerstag.
Pränumerationspreis bei directer Postzusendung jährlich fl. 5.—, halbjährig fl. 2.50.
Pränumerationspreis für die »Wiener klinische Wochenschrift« sammt Beiblatt: »Das österreichische Sanitätswesen« bei directer Postzusendung jährlich fl. 12.—, halbjährig fl. 6.—, vierteljährig fl. 3.—.

I. Jahrgang. **Wien, 17. Januar 1889.** **Nr. 3.**

Die Thätigkeit des k. k. obersten Sanitätsrathes während seiner ersten sechs Functions-Perioden.

(Fortsetzung.)

Den **öffentlichen Sanitätsdienst** betrafen folgende Verhandlungsgegenstände:

Entwurf von Bestimmungen über die Prüfungen der Aerzte und Thierärzte zur Erlangung einer bleibenden Anstellung im öffentlichen Sanitätsdienste bei den politischen Behörden (1870, 1871);

Festsetzung des Umfanges der Prüfungsgegenstände und Vorschriften, betreffend die Abbrechung, Fortsetzung und Wiederholung dieser Prüfungen (1873, 1874, 1875);

Forderung des Nachweises der bestandenen sogenannten Physikatsprüfung von den Bewerbern um erledigte Primararztesstellen (1886);

Hebung des Veterinärwesens und Trennung desselben vom Sanitätswesen (1873);

Instruction für Landesthierärzte (1871) und Instruction für den ldf. Bezirksthierarzt in Oswieczim (1872);

der polizeiärztliche Dienst im Wiener Polizei-Rayon (1872);

die Einrichtung des Sanitätsdienstes während der Weltausstellung in Wien im Jahre 1873 (1872).

Weitere Verhandlungsgegenstände bildeten sanitätsstatistische Fragen, nämlich zunächst die Festsetzung der Grundsätze für die sanitätsstatistische Berichterstattung, die Ausarbeitung der verschiedenen Berichtsformularien (1871), später Berathungen über Abänderung einzelner Berichtsformularien, so jenes über Irrenanstalten (1873), über Irrsinnige und Blinde (1886, 1887), des Verzeichnisses der Krankheitsformen (1880), die Berathung über ein Schema für die Morbilitäts- und Mortalitäts-Statistik (1875), über epidemio-statistische Berichte und Nachweisungen über Heilquellen und Curorte (1876, 1877), ferner Anträge, betreffend die Einrichtung der Sanitätsstatistik für ärarische Forst-, Montan- und Salinen-Arbeiter (1878) und endlich vorgelegte Jahres-Sanitätsberichte der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder.

(Fortsetzung folgt.)

Gutachten des k. k. obersten Sanitätsrathes.

1. Gutachten zum Projecte der Regulirung und Einwölbung des Wienflusses.

(Fortsetzung.)

Hiemit ist die an den Obersten Sanitätsrath gerichtete Frage erledigt, derselbe glaubt aber sein Gutachten nicht schliessen zu dürfen, ohne auch auf einige Punkte hinzuweisen, welche mit der Verbesserung der sanitären Verhältnisse des Wienflusses, sowie der Stadt Wien und ihrer Vororte auf das innigste verknüpft sind und auch in einem gewissen Bezuge zu dem mit der Einwölbung der Wien angestrebten Erfolge stehen. Dieselben betreffen einerseits die Canalisation der oberhalb der Wieneinwölbung an die Wien anschliessenden Vororte, auf welche auch der Statthaltereibericht hinweist, andererseits den Donaucanal und lassen sich, wie folgt, kurz zusammenfassen:

A. Die Einwölbung der Wien innerhalb des Stadtgebietes wird durch die vom n.-ö. Landesausschusse empfohlene und vom Landtage in Aussicht genommene Anlage von Sammelcanälen im Vorortegebiete beiderseits des Wienflusses eine dringend nothwendige Ergänzung erfahren, die jedoch nur dann sanitär entsprechen kann, wenn mit der Anlage der Sammelcanäle eine genügende Wasserversorgung der zu canalisirenden Vororte Hand in Hand geht. Es wird daher von den hiezu berufenen Organen auch nach dieser Richtung vorzusehen sein.

B. Würde eine genügende Wasserversorgung der an die Choleracanäle noch nicht angeschlossenen Vororte (links: Penzing, Hadersdorf, [Dorf] Hütteldorf, Weidlingau, Baumgarten und Breitensee; rechts: Schönbrunn, Hietzing, Hacking, Lainz, Ober St. Veit, Unter St. Veit, Speising und Hadersdorf [Auhof]) nicht durchgeführt, dann müsste man sich darauf beschränken, die Canäle dieser Vororte nur für dünnflüssige Abgänge zu bestimmen, von welchen die Fäcalien, sowie aller Schlamm fern zu halten wären, die aber auch absolut keinen Nothauslass erhalten dürften.

C. Aber auch bei Wasserversorgung und Canalisation der an die Choleracanäle noch nicht angeschlossenen Vororte wäre es der eingehendsten Erwägung zu unterziehen, den Sammelcanälen nur die Schmutzwässer zuzuführen und jene Canäle mit Vorkehrungen zu versehen, durch welche die Möglichkeit gewährt wird, ihren Inhalt zeitweise bis auf das Vierfache zu verdünnen, sowie dass die Sammelcanäle mit Vorrichtungen ausgestattet werden müssen, welche ein zeit- und streckenweises Durchschwemmen der Canäle mit aufgestautem Canalwasser zulassen.

Solche Schmutzwassercanäle dürfen keine Nothauslässe erhalten und müssen direct in die beiderseitigen Gerinne der Wienflusseinwölbung, beziehungsweise in die Canäle der im Punkte *D* erwähnten näheren Vororte einmünden. Die weitaus überwiegende Menge des Niederschlagswassers, welche zur Canalspülung nicht benöthigt wird, wäre dann auf den kürzesten Wegen dem Wienflusse, je nach localen Verhältnissen ober- oder unterirdisch zuzuführen, da es absolut sanitätswidrig ist, dieses nur durch Humus, Sand und wenige Abfälle verunreinigte Wasser in Schmutzwassercanäle zu führen, um es nach einigen Hundert Metern seines Laufes in diesen Canälen, im hohen Grade verunreiniget, dem offenen, nicht gepflasterten und in den der Stadt nächsten Vororten mehr oder weniger dicht umwohnten Wienflussgerinne zu übergeben.

Eine im Sinne dieses Antrages durchgeführte Canalisation der erwähnten Vororte wird allen sanitären Anforderungen entsprechen, ausserdem aber auch voraussichtlich weitaus billiger sein, als eine solche, welche sich auf die Anlage von mit Nothauslässen versehenen Sammelcanälen stützt, welche letzteren, um nicht sanitätswidrig zu sein, in ihren Querschnitten derart dimensionirt werden müssten, dass die Nothauslässe nur bei excessiven Hochwässern zur Function gelangen können.

D. In den an die Choleracanäle bereits angeschlossenen Vororten, deren Canalnetz nicht vollständig verändert und separirt werden kann, müssen allerdings Sammelcanäle in der letzterwähnten Weise angelegt werden, jedoch wären auch hier die Verhältnisse durch eine entsprechende Wasserversorgung zu saniren.

E. Im Sinne des ersten Stadtbauamtsprojectes und des sechsten Punktes der von der zweiten Expertise gestellten Schlussanträge wird die Anlage einer aus dem Wienflusse

abzweigenden Nutzwasserleitung zu Zwecken einer zeitweisen Spülung der in der Stadt und in den Vororten bestehenden und noch zu erbauenden Canäle aus sanitären Gründen auf das Wärmste befürwortet.

F. Als eine für die Sanirung von Wien dringende Angelegenheit wird endlich auf die Herstellung von Sammelcanälen beiderseits des Donaucanales hingewiesen.

Auch diese Frage ist von jener der Wienregulirung nicht zu trennen, denn erst durch die Lösung derselben wird es möglich sein, das mit der Einwölbung der Wien beginnende Werk zu vollenden, indem dann das Schmutzwasser des Wiengebietes in den rechtsseitigen Sammelcanal eingeleitet und die Einwölbung der Wien bis an den Donaucanal fortgesetzt werden kann.

Aus den Jahresberichten der Landessanitätsräthe für das Jahr 1887.

(Aus dem Sanitätsberichte für Mähren. Fortsetzung.)

Da im Lande 319 Doctoren und 280 Wundärzte, zusammen 599 Aerzte ansässig sind — es entfällt im Durchschnitte auf je 3745 Einwohner ein Arzt mit Schwankungen in den politischen Bezirken von 3036 Einwohner bis 7290 Einwohner, — so sind 61 Procent aller Aerzte des Landes im Gemeindesanitätsdienste angestellt.

Leider besitzt das Land in Folge der Aufhebung der Chirurgenschulen, von denen eine in Olmütz bestand, gegenwärtig weniger Aerzte als vor einem Decennium. Im Jahre 1875 gab es noch 664 Aerzte (248 Doctoren und 416 Wundärzte), mit Ende des Jahres 1887 betrug ihre Zahl nur 599 (319 Doctoren und 280 Wundärzte). Die Zahl der Aerzte sinkt noch immer contiuirlich, da die Wundärzte rascher absterben, als die Lücken durch Doctoren ausgefüllt werden.

Die Zahl der Hebammen ist seit einem Decennium um 300 gestiegen und besitzt das Land 2499 Hebammen — je eine im Durchschnitte auf 893 Einwohner. — Viele derselben sind als Gemeindehebammen angestellt.

Die Sanitätsorganisation ermöglicht eine intensive Handhabung des Sanitätsdienstes. In Folge derselben ist die stetige Abnahme der Todesfälle an Infectionskrankheiten auffallend, wodurch auch die Allgemeinsterblichkeit vermindert, die Bevölkerungszunahme begünstigt wird. Der Geburtenüberschuss hat sich von 12.755 im J. 1881 auf 20.509 im Jahre 1887, d. i. auf 9·1 pro mille der Einwohnerzahl gehoben.

An Infectionskrankheiten starben:

1878	15089	Einwohner
1879	11336	»
1880	12195	»
1881	13752	»
1882	9681	»
1883	7974	»
1884	8147	»
1885	8194	»
1886	7693	»
1887	6406	»

Die allgemeine Sterblichkeit, welche im Jahre 1881 noch 30·7 pro mille betrug, ist in den Jahren 1882—1886 auf 29·2, 30·3, 28·7, 29·4, 29·1 und im Jahre 1887 auf 27·6 von 1000 Einwohnern zurückgegangen.

Auch die Kindersterblichkeit war günstig.

Eine Reihe von detaillirten Zusammenstellungen über die Sterblichkeitsverhältnisse nach Quartalen, Altersstufen und Todesursachen ermöglichen interessante Studien über die Umstände, welche auf die günstigen Sterblichkeitsverhältnisse Einfluss nahmen, auf welche wir jedoch des Raummangels wegen nicht eingehen können.

Dem Berichte ist ferner eine interessante Studie über die Sterblichkeit an Tuberkulose nach Höhenlagen beigegeben, welche ersichtlich macht, wie sehr neben der Bodenerhebung auch die landschaftlichen, die Ansiedlungs-, Wohnungs- und Beschäftigungsverhältnisse der Bewohner die Mortalitat an Tuberkulose beeinflussen.

Die Blatternsterblichkeit war gering, die Resultate der Allgemeinimpfung waren befriedigend. Von 71.460 Impflingen verblieben nur 5114 ungeimpft. Die Haftung des Impfstoffes war bei 66.346 Impfungen nur in 529 Fällen negativ, in 1153 Fällen uncontrolirbar. Die Verwendung des animalen Impfstoffes findet immer grössere Verbreitung.

In öffentlichen Krankenanstalten (6) sind 10.459 Kranke, in den privaten (54) 6707 Kranke in Abgang gekommen, zusammen 17.166, von denen 1760, und zwar 1149 in den öffentlichen Krankenanstalten, 611 in den privaten gestorben sind. Im allgemeinen Krankenhause in Brünn kamen im Jahre 1887 allein 6523 Kranke, von denen nur 714 (10·9 Procent) starben, in Abgang.

In den Gebäranstalten wurden 584 Frauen entbunden, wovon auf jene in Brünn 462, auf jene in Olmütz 122 Entbindungen entfallen.

Die Hebammenschule in Olmütz war von 80 Candidatinnen besucht, welche in einem Sommer- und einem Wintersemester ausgebildet wurden.

In die Irrenanstalt wuchsen 390 Kranke zu, von welchen 112 aus der häuslichen Pflege, 167 aus der Beobachtungsabtheilung des Brünner Landeskrankenhauses, 100 von der psychiatrischen Klinik in Wien, 11 von andern Irrenanstalten zugewiesen wurden.

Der Krankenstand betrug am Schluss des Jahres 628 Pfleglinge. Die Errichtung einer neuen Irrenanstalt in Sternberg nächst Olmütz ist im Zuge.

In der Privatpflege ausserhalb der Irrenanstalt befanden sich mit Ende 1887 im Ganzen 1645 Irrsinnige. Im Durchschnitte entfallen 7·6 Irrsinnige auf je 10.000 Einwohner des Landes.

Eine besondere Tabelle weist eine Anzahl von 17.142 notorischen Branntweintrinkern, d. i. 7·6 auf je 1000 Einwohner aus.

Von 420 männlichen Pfleglingen der Irrenanstalt wird bei 125, d. i. bei 30%, von 189 weiblichen Pfleglingen bei 11, d. i. bei 5·8% Alkoholmissbrauch als Irrsinnsursache angeführt.

Die Zahl der im Lande vorhandenen Cretins beträgt 1447, wovon nur 4 in Versorgungsanstalten untergebracht, die Mehrzahl (795) zu häuslichen Arbeiten verwendbar sind. Sie sind in den Gebirgsorten der Sudeten und Beskiden zahlreicher als im übrigen Lande vertreten.

Die Zahl der Taubstummen, von denen 122 im Brünner Taubstummeninstitute erzogen werden, beträgt ausserhalb dieses Institutes 2533 (12 auf 10.000 Einwohner), jene der Blinden 1445 (6.7 auf 10.000 Einwohner). Von letzteren ist die grösste Zahl, nämlich 1102 durch Krankheiten blind geworden, 130 durch Verletzung; 213 sind blind geboren. In Anstalten ausserhalb des Blindeninstitutes zu Brünn, das 80 Blinde erzieht, sind nur 13 Blinde untergebracht.

An Findlingen befinden sich, da die mährische Findelanstalt aufgehoben wurde, nur 1227 im Lande, von denen 1008 der Wiener Findelanstalt angehören.

Eine colorirte Beilage bringt die Fortschritte in der Entwicklung der sanitären Verhältnisse mit Bezug auf Volksbewegung, Kranken und Humanitätsanstalten und das Sanitätspersonale in graphischer Darstellung zur Anschauung, und bestätigt den Ausspruch, dass sich Mähren, Dank seiner Sanitätsorganisation und der sanitätsfreundlichen Gesinnung seiner Landesvertreter entschieden in einer aufsteigenden sanitären Richtung bewegt.

Veterinär-polizeiliche Verfügungen.

Erlass des k. k. Ministeriums des Innern vom 27. December 1888, Z. 22882, an die k. k. Statthalterei in Lemberg.

In Abschrift sämmtlichen übrigen politischen Landesbehörden, mit Ausnahme der k. k. Statthalterei in Zara, mitgetheilt.

Bei dem Umstande, als seit Anfang October l. J. die Maul- und Klauenseuche durch Schweinetransporte aus Galizien schon mehrfach und zuletzt am 1. December l. J. von Rzeszów aus nach dem Wiener Centralviehmarkt St. Marx verschleppt worden ist und laut Bericht der Statthalterei in Prag vom 5. l. M., Z. 112.473, »in den letzten Tagen« auch in der Eisenbahnstation Bodenbach wiederholt Schweinetransporte aus Biała im verseuchten Zustande eingelangt sind, erscheint dargethan, dass die betreffenden Thiere schon zur Zeit ihrer Verladung in Galizien inficirt waren und die Seuche dort überhaupt eine grössere Verbreitung erlangt habe, als officiell bekannt ist.

Diese Wahrnehmung wird die k. k. Statthalterei zur umsichtigen Nachforschung der Provenienz dieser Seuchenfälle zu benützen haben und gewärtiget das Ministerium des Innern über das Ergebniss derselben den umständlichen Bericht.

Die bekannte gefährliche Praxis der Viehhändler und Landwirthe in Galizien, aus verseuchten Herden und Viehbeständen die noch anscheinend gesunden Thiere für den Export auszuwählen, macht alle Anstrengungen zur Seuchentilgung wirkungslos und veranlasst unaufhaltsam die Verschleppung der Seuche über grosse Landstriche Galiziens und nach anderen Ländern.

Der unaufhörliche Bestand dieser Seuche hat eine empfindliche Schädigung der Landwirthe durch Werthverluste bei den verseuchten Thieren und durch die Beschränkungen im Viehverkehre und Handel im Gefolge; selbst die staatliche Veterinärpflege verliert im Auslande zum Nachtheil für unsern Viehexport den schwer errungenen Credit und wird hiedurch die ohnehin schon sehr eingeschränkte Möglichkeit des Transportes unseres Viehes in das Ausland noch weiter gefährdet.

Aus diesen Erwägungen sieht sich das Ministerium des Innern im Einvernehmen mit dem k. k. Handelsministerium und mit dem k. k. Ackerbauministerium auf Grund des § 3 letztes Alinea des Gesetzes vom 29. Februar 1880, R.-G.-Bl. Nr. 35, zu den nachstehenden Verfügungen bis auf Widerruf, der nur von Seite der bezeichneten Ministerien erfolgen kann, bestimmt:

1. Borstenvieh aus Galizien darf nur im Eisenbahnverkehre und zwar directe nach den Stationen Wien (St. Marx) und Wiener Neustadt verladen und dahin befördert, von diesen beiden Stationen aus jedoch erst dann in den öffentlichen Verkehr oder zum Exporte zugelassen werden, wenn seit der in Galizien zuletzt stattgefundenen Verladung der Zeitraum von acht Tagen verflossen ist, und bei der nach Ablauf dieser Frist vorzunehmenden genauen amtsthierärztlichen Untersuchung der vollkommen unbedenkliche Gesundheitszustand der abzutransportirenden Thiere sichergestellt wurde.

2. Eine Abfuhr solcher Thiere vor Ablauf dieser Frist ist nur in dem Falle statthaft, wenn dieselben nach Vorschrift der Durchführungsbestimmungen zu § 26 des allgemeinen Thierseuchengesetzes (R.-G.-Bl. Nr. 172 ex 1886) zur sofortigen Schlachtung unter veterinärpolizeilicher Aufsicht innerhalb des Gemeindegebietes der vorgenannten Zwangsstationen gelangen.

3. Die zur Aufnahme der zu beobachtenden Thiere bestimmten und nach Anhörung des Amtsthierarztes von dem Stadtmagistrate als den veterinärpolizeilichen Anforderungen entsprechend befundenen Ubicationen sind von den Stadtgemeinden Wien und Wiener Neustadt in einem dem Verkehre entsprechenden Ausmasse bereit zu halten und den Transporteuren gegen Entgelt zur Benützung beizustellen.

4. In den galizischen Vieheinladestationen dürfen nur solche Borstenviehtransporte zur Verfrachtung angenommen werden, welche mit den vorgeschriebenen Viehpässen aus den Ursprungsgemeinden gedeckt sind.

5. Die Einziehung dieser Ursprungspässe seitens der Beschauorgane in den Vieheinladestationen gegen Ausstellung neuer Pässe oder eines Cumulativpasses für den ganzen Transport ist unzulässig.

(Fortsetzung auf Seite 24.)

Wochenausweis der Sterbefälle

in den grösseren österr. Städten und Gemeinden in der Zeit vom 30. December 1888 bis 5. Januar 1889.

Städte und Gemeinden	Berechnete Bevölkerung für Ende 1888	Gesammtzahl der Lebendgeborenen*			Auf 1000 Einw. entfallen Leb.-gebor.	Zahl der Todtgeborenen		Gesammtzahl der Gestorbenen			Auf 1000 Einw. entfallen Gestorbene	Darunter Ortsfremde Zahl		Darunter Ortsfremde %	Darunter in Anstalten gestorben Zahl		Darunter in Anstalten gestorben %
		m.	w.	zus.		m.	w.	m.	w.	zus.		m.	w.		m.	w.	
Wien	805.798	276	230	506	32·6	17	20	217	209	426	27·5	29	29	13·6	81	84	38·7
Fünfhaus	49.351	?	?	?	?	4	1	13	6	19	20·0	.	.	.	.	.	.
Gaudenzdorf	13.703	1	3	4	15·2	.	.	3	5	8	30·4	.	.	.	.	.	.
Hernals	80.291	5	4	9	5·8	2	.	18	18	36	23·3	.	.	.	.	.	.
Unter-Meidling	41.311	16	15	31	39·0	.	1	11	11	22	27·7	.	.	.	.	.	.
Neulerchenfeld	36.961	8	2	10	14·1	.	2	17	13	30	42·2	.	.	.	.	3	10·0
Ottakring	49.161	4	7	11	11·6	3	1	22	16	38	40·2	.	.	.	.	.	.
Penzing	15.793	3	2	5	16·5	.	.	6	5	11	36·2	.	2	18·2	.	2	18·2
Rudolfsheim	35.715	?	?	?	?	2	.	17	3	20	29·1	.	.	.	.	.	.
Sechshaus	12.130	1	.	1	4·3	.	1	6	6	12	51·4	4	5	75·0	4	5	75·0
Simmering	25.304	10	5	15	30·8	.	2	8	7	15	30·8	1	.	6·7	.	.	.
Währing	57.671	?	?	?	?	2	1	14	13	27	24·3	.	.	.	1	2	11·1
Wr.-Neustadt	22.958	1	1	2	4·5	1	.	7	7	14	31·7	1	2	21·4	1	5	42·9
Linz	45.679	7	10	17	19·3	1	.	16	17	33	37·6	.	2	6·1	1	5	18·2
Steyr	19.967	4	2	6	15·6	3	.	4	10	14	36·5	.	.	.	2	1	21·4
Salzburg	27.256	1	6	7	13·4	1	.	5	2	7	13·4	1	.	14·3	2	.	28·6
Graz	106.343	?	?	?	?	5	.	27	29	56	27.4	5	2	12.5	11	12	41·1
Marburg	19.956	3	4	7	18·2	1	.	7	8	15	39·1	3	1	26·7	3	1	26·7
Klagenfurt	19.699	4	6	10	26·4	.	1	5	6	11	29·0	2	2	36·4	4	4	72·7
Laibach	27.756	5	6	11	20·6	.	.	6	14	20	37·5	3	3	15·0	3	3	15·0
Triest	160.099																
Görz	22.920	1	2	3	6·8	1	.	7	4	11	24·9	.	.	.	2	1	27·3
Pola	27.321	5	3	8	15·2	.	1	6	3	9	17·1	.	.	.	.	.	.
Innsbruck	22.593	3	5	8	18·4	.	.	7	8	15	34·5	3	.	20·0	3	3	40·0
Trient	20.313	2	3	5	12·8	.	.	2	8	10	25·6	.	.	.	.	1	10·0
Prag	186.317	?	?	?	?	4	6	76	67	143	39·9	14	14	19·6	46	30	53·1
Karolinenthal	19.881	6	2	8	20·9	.	1	3	.	3	7·8	.	.	.	.	.	.
Smichow	31.786	10	4	14	22·9		.	13	5	18	29·4	.	.	.	.	.	.
Königliche Weinberge	34.225	6	6	12	18·2	.	.	5	8	13	19·7	.	.	.	.	.	.
Žižkow	31.734	6	9	15	24·6	.	1	7	10	17	27·9	.	.	.	.	.	.
Asch	15.977	.	.	.	.	.	.	1	3	4	13·0	.	.	.	.	.	.
Aussig	20.588	.	.	.	.	.	1	4	10	14	35·4	.	.	.	.	1	7·1
Budweis	27.957	7	2	9	16·7	.	.	5	5	10	18·6	.	.	.	.	.	.
Eger	19.420	10	5	15	40·2	.	.	8	7	15	40·2	.	2	13·3	.	2	13·3
Kladno	16.909	3	2	5	15·4	.	.	5		5	15·4	1	.	20·0	.	.	.
Pilsen	48.963	6	5	11	11·7	1	1	15	9	24	25·5	.	.	.	.	.	.
Reichenberg	31.986	1	6	7	11·4	1	.	7	5	12	19·5	1	1	16·7	1	2	25·0
Teplitz	18.249							.									
Warnsdorf	16.602	4	2	6	18·8	.	.	6	2	8	25·1	1	.	12·5	2	.	25·0
Brünn	92.327	4	8	12	6·8	2	2	31	22	53	29·8	10	.	18·9	10	4	26·4
Olmütz	20.384	1	1	2	5·1	.	.	6	1	7	17·9	2	.	28·6	1	.	14·3
Iglau	23.514	?	?	?	?	.	.	3	3	6	13·3	.	.	.	1	1	33·3
Mährisch-Ostrau	18.224	7	5	12	34·2	1	.	8	5	13	37·1	.	.	.	.	.	.
Prossnitz	20.297	4	5	9	23.1	.	1	4	9	13	33·3	.	.	.	.	.	.
Sternberg	14.779	6	1	7	24·6	.	1	4	2	6	21·1	.	.	.	.	.	.
Troppau	22.514	1	3	4	9·2	.	.	4	6	10	23·1	2	.	20·0	2	.	20·0
Lemberg	121.610	?	?	?	?	.	1	37	25	62	26·5	11	6	27·4	12	12	38·7
Krakau	74.617	27	16	43	30·0	1	.	23	19	42	29·3	8	6	33·3	19	10	69·0
Brody	20.575	?	?	?	?	1	.	2	3	5	12·6	.	.	.	.	.	.
Drohobycz	19.201	3	1	4	10·8	.	1	7	3	10	27·1	.	1	10·0	.	.	.
Kolomea	26.621	?	?	?	?	1	1	15	8	23	44·9	.	.	.	.	.	.
Przemysl	26.024	?	?	?	?	.	1	10	11	21	42·0	.	2	9·5	2	3	23·8
Stanislau	21.202	?	?	?	?	1	.	4	7	11	27·0	.	.	.	.	.	.
Tarnopol	29.403																
Tarnow	25.859	?	?	?	?	.	.	13	8	21	42·2	.	1	4·8	3	3	28·6
Czernowitz	53.392	?	?	?	?	.	.	25	15	40	39·0	4	.	10·0	4	.	10·0
Zara	12.614	.	1	1	4·1	.	.	4	2	6	24·7	.	.	.	1	.	16·7

* Die Nachweisung der Lebendgeborenen bezieht sich nur für die Zeit vom 1. bis 5. Januar. Nur die bezüglichen Daten für Wien und Mährisch-Ostrau umfassen die ganze Woche.

Woche vom 30. December 1888

Post-Nr.	Städte und Gemeinden	Kinder im 1. Lebensjahre m.	Kinder im 1. Lebensjahre w.	Angeborene Lebensschwäche m.	Angeborene Lebensschwäche w.	Im Wochenbett gestorb. w.	Blattern m.	Blattern w.	Masern m.	Masern w.	Scharlach m.	Scharlach w.	Typhus m.	Typhus w.	Ruhr m.	Ruhr w.	Keuchhusten m.	Keuchhusten w.
1	Wien	43	27	14	11	4	.	.	.	1	.	4	2	1	1	.	1	1
2	Fünfhaus	6	3	1	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
3	Gaudenzdorf	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
4	Hernals	?	?	1	1		.	.	1	.	.	1	.	.	.	.	.	2
5	Untermeidling	3	4	1	3	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
6	Neulerchenfeld	2	.	2	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.
7	Ottakring	2	.	2	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.
8	Penzing	?	?	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
9	Rudolfsheim	.	.	3	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.
10	Sechshaus	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.
11	Simmering	1	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
12	Währing	2	.	1	.	.	.	.	.	1	1	1	.	.	.	.	.	.
13	Wr.-Neustadt	3	.	2	.	1	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.
14	Linz	3	3	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.
15	Steyr	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
16	Salzburg	3	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.
17	Graz	3	1	1	.	2	.	.	.	.	1	1	.	.	.	.	.	.
18	Marburg	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
19	Klagenfurt		2	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
20	Laibach	.	1	.	1	.	.	.	.	.	.	2	.	.	.	.	.	1
21	Triest																	
22	Görz	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
23	Pola	2	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
24	Innsbruck	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
25	Trient	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
26	Prag	16	7	.	.	1	4	5	.	.	3	.	.	1	1	.	1	.
27	Karolinenthal	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
28	Smichow	2	3	.	.	.	6	2	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.
29	Königliche Weinberge	1	4	.	2	.	.	1	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.
30	Žižkow	2	5	.	.	.	1	4	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
31	Asch	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
32	Aussig	1	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
33	Budweis	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
34	Eger	.	1	.	1	.	3	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1
35	Kladno	2	.	.	.	.	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
36	Pilsen	?	?	2	3		.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.
37	Reichenberg	2	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
38	Teplitz																	
39	Warnsdorf	2	1	2	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
40	Brünn	5	1	3	.	.	.	.	.	.	2	2	.	.	.	.	.	1
41	Olmütz	3	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
42	Iglau	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
43	Mährisch-Ostrau	2	1	1	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.
44	Prossnitz	2	3	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
45	Sternberg	?	?	1	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.
46	Troppau	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
47	Lemberg	6	2	2	1	.	.	.	.	.	.	.	1	.	1	.	.	.
48	Krakau	1	2	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
49	Brody	?	?	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
50	Drohobycz	1	.	1	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.
51	Kolomea	4	3	3	3	.	1	1	.	.	.	.	1	.	.	.	2	.
52	Przemysl	?	?	1	.	.	.	.	1	1	.	.	.	.	.	.	.	.
53	Stanislau	?	?	.	3	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
54	Tarnopol																	
55	Tarnow	?	?		.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.
56	Czernowitz	?	?	3	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	1	.
57	Zara	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.

bis inclusive 5. Januar 1889.

Diphtheritis, Croup m.	Diphtheritis, Croup w.	Wuthkrankheit m.	Wuthkrankheit w.	Lungenschwinds. m.	Lungenschwinds. w.	Entzündl. Krankh. der Athmungsorgane m.	Entzündl. Krankh. der Athmungsorgane w.	Darm-Katarrh m.	Darm-Katarrh w.	Apoplexie m.	Apoplexie w.	Krebsige Entartung m.	Krebsige Entartung w.	Altersschwäche m.	Altersschwäche w.	Sonstige Krankheiten m.	Sonstige Krankheiten w.	Zufällige Beschädigung m.	Zufällige Beschädigung w.	Selbstmord m.	Selbstmord w.	Mord, Todtschlag m.	Mord, Todtschlag w.	Post-Nr.
8	7	.	.	48	52	36	37	17	6	9	3	11	9	4	15	59	56	4	.	3	2	.	.	1
.	.	.	.	2	1	2	1	3	2	.	.	.	.	.	1	5	.	.	.	.	.	.	.	2
.	.	.	.	1	1	.	2	.	.	.	.	.	.	1	.	1	2	.	.	.	.	.	.	3
1	.	.	.	2	3	5	6	1	1	.	1	.	.	.	.	7	3	.	.	.	.	.	.	4
1	1	.	.	4	2	3	3	.	.	1	.	.	.	.	.	1	2	.	.	.	.	.	.	5
.	.	.	.	.	6	4	2	4	1	.	.	.	.	.	1	6	3	.	.	.	.	.	.	6
.	.	.	.	2	3	8	4	1	4	.	.	.	1	2	.	6	4	.	.	.	.	.	.	7
.	1	.	.	1	1	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	2	.	.	.	1	.	.	8
.	.	.	.	4	1	6	1	.	.	.	.	.	.	.	.	3	1	.	.	.	.	.	.	9
1	1	.	.	2	1	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	2	3	.	.	.	.	.	.	10
.	.	.	.	2	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	4	4	1	.	.	.	1	.	11
.	.	.	.	5	4	2	2	2	.	.	1	1	1	.	.	1	3	.	.	1	.	.	.	12
.	.	.	.	1	2	1	.	.	.	.	.	.	1	1	.	2	2	.	.	.	.	.	.	13
1	.	.	.	2	7	4	1	2	.	.	.	.	.	.	3	6	5	.	.	.	.	1	.	14
1	2	.	.	1	1	1	2	.	1	.	.	.	1	.	.	1	3	.	.	.	.	.	.	15
.	.	.	.	.	1	1	.	2	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	16
.	.	.	.	10	6	.	.	1	.	.	.	1	1	.	8	10	11	1	.	2	.	.	.	17
1	.	.	.	1	1	2	4	.	.	.	.	.	1	.	.	2	2	.	.	.	.	1	.	18
.	.	.	.	2	1	.	.	.	.	.	1	.	1	.	1	2	1	1	.	.	.	.	.	19
.	1	.	.	.	2	1	.	.	1	.	.	1	.	.	.	4	6	.	.	.	.	.	.	20
																								21
2	.	.	.	2	2	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	2	2	.	.	.	.	.	.	22
1	1	.	.	.	.	2	.	1	1	.	.	.	.	1	.	.	1	.	.	.	.	.	.	23
.	.	.	.	3	3	.	.	.	.	.	.	1	1	1	1	2	2	.	.	.	.	.	.	24
.	.	.	.	.	.	1	3	.	1	.	.	.	.	.	1	1	3	.	.	.	.	.	.	25
6	8	.	.	12	12	10	4	5	3	1	.	4	7	3	4	24	22	1	.	1	.	.	.	26
.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	27
.	.	.	.	2	1	1	2	.	.	.	.	.	.	1	.	1	.	.	.	1	.	.	.	28
.	.	.	.	2	.	.	1	.	1	.	.	.	1	.	.	2	2	.	.	.	.	.	.	29
.	.	.	.	3	2	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	3	3	.	.	.	.	.	.	30
.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	1	.	.	.	2	.	.	.	.	.	.	31
1	.	.	.	1	.	1	1	.	3	.	1	1	.	.	2	.	3	.	.	.	.	.	.	32
.	.	.	.	.	.	1	1	.	.	.	1	1	.	1	.	2	3	.	.	.	.	.	.	33
.	.	.	.	.	.	1	1	.	.	.	1	.	.	2	1	1	1	1	.	.	.	.	.	34
.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	1	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	35
3	2	.	.	4	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	5	3	.	.	.	.	.	.	36
2	1	.	.	2	.	1	.	.	1	.	2	.	.	.	1	1	.	.	.	.	.	.	.	37
																								38
.	.	.	.	3	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	39
1	1	.	.	5	2	6	3	2	1	1	2	3	1	3	4	5	5	.	.	.	.	.	.	40
.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	2	1	.	.	1	.	.	.	41
.	.	.	.	.	1	1	.	.	.	.	1	.	.	.	.	2	1	.	.	.	.	.	.	42
.	.	.	.	3	3	.	1	1	.	.	.	.	.	.	1	2	.	.	.	.	.	.	.	43
.	.	.	.	.	1	1	2	.	1	1	.	.	.	.	1	1	3	1	.	.	.	.	.	44
.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	.	.	.	.	1	.	.	45
.	.	.	.	4	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	4	.	.	.	.	.	.	46
1	1	.	.	6	2	6	6	3	1	2	2	1	.	2	4	12	8	.	.	.	.	.	.	47
1	1	.	.	7	7	6	4	1	1	.	.	.	2	1	.	7	3	.	.	.	.	.	.	48
.	.	.	.	.	1	.	1	.	.	.	.	.	.	2	1	.	.	.	.	.	.	.	.	49
.	.	.	.	2	2	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	1	.	.	.	.	.	50
.	.	.	.	3	1	2	1	.	.	.	.	.	.	1	1	2	1	.	.	.	.	.	.	51
2	.	.	.	1	3	3	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	6	.	.	1	.	.	.	52
.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	3	1	.	.	.	.	.	.	53
																								54
1	1	.	.	2	.	4	4	.	.	1	.	.	.	1	.	3	3	.	.	.	.	.	.	55
1	1	.	.	3	.	2	3	.	.	2	.	.	2	2	4	10	5	.	.	.	.	.	.	56
.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	1	.	.	.	1	2	1	.	.	.	.	.	.	.	57

6. Auch in den Zwangstationen Wien und Wiener Neustadt dürfen diese Ursprungspässe nicht eingezogen werden.

Erfolgte Abverkäufe und der Befund bei der amtsthierärztlichen Untersuchung am achten Tage der Observation (Punkt 1) sind in der vorgeschriebenen Weise auf der Rückseite dieser Pässe zugleich mit der Passverlängerung ersichtlich zu machen.

7. Die Zu- oder Abladung von Borstenvieh in einen oder aus einem weiterlaufenden Wagen ist untersagt und kann von dem Verbote der Zuladung keine, von dem Verbote der Abladung nur in der im § 10, Alinea 8 bis 10, der Durchführungsbestimmungen zum allgemeinen Thierseuchengesetze, R.-G.-Bl. N. 36, vorgesehenen Fällen eine Ausnahme gemacht werden.

8. Schweine dürfen aus Galizien unter keinerlei Voraussetzung im lebenden Zustande nach der Bukowina oder nach Schlesien mittelst Wagen oder auf Triebstrassen ausgeführt werden.

Hiernach ist das Nöthige sofort zu veranlassen und sind insbesondere die Bahnverwaltungen, sowie alle Beschauorgane in den Eisenbahnstationen entsprechend zu verständigen, beziehungsweise anzuweisen.

Die erforderlichen Weisungen werden übrigens den Bahnverwaltungen auch seitens des k. k. Handelsministeriums zugehen.

Ueber die zur Durchführung der vorstehenden Anordnungen getroffenen Verfügungen ist mit Beschleunigung zu berichten.

*

Ungarn.

Das königl. ung. Minist. für Ackerbau, Industrie und Handel hat mit Erlass vom 4. Januar d. J. auf Grund des § 5 des Gesetzartikels VII vom Jahre 1888 die Ein- und Durchfuhr von lebenden Schweinen aus Galizien nach und durch Ungarn untersagt.

*

Baiern.

Die Regierung von Oberbaiern hat wegen Herrschens der Maul- und Klauenseuche im Herzogthume Salzburg die Viehausfuhr nach Baiern über die bairischen Grenzbezirke Traunstein, Reichenhall, Berchtesgaden, Laufen und Altötting, eingestellt.

Vermischte Nachrichten.

Personal-Nachrichten. Seine k. u. k. Apostolische Majestät haben mit Allerh. Entschliessung vom 4. Jänner d. J. den Privatdocenten Dr. Alois Birnbacher zum a.-o. Professor der Augenheilkunde an der Universität Graz allergnädigst zu ernennen geruht. — Am 8. Januar d. J. starb in Wien Dr. Leopold Wittelshöfer, der Begründer und Herausgeber der »Wiener medicinischen Wochenschrift«.

Blattern-Epidemie. Im Vilajet Adrianopel herrscht eine bösartige Blatternepidemie und hat der Sanitätsrath in Sofia längs der Grenze der verseuchten Gegend einen Sanitäts-Cordon aufgestellt. Aus Adrianopel kommende Reisende werden an der Grenze ärztlich untersucht und, wenn krank befunden, nach Adrianopel zurückdirigirt.

Meningitis cerebrospinalis in Dalmatien. Seit Ende October 1888 herrscht diese Krankheit in der Ortschaft Skabernje (592 Einwohner) der Gemeinde Zara. Bis Mitte December erkrankten 18 Personen (8 Männer, 6 Weiber, 4 Kinder) und starben von diesen 10 (7 Männer, 2 Weiber, 1 Kind). Auch in den Orten Biljane inferiore (275 Einwohner) und Gorica (329 Einwohner) der Gemeinde Zaravecchia trat diese Krankheit auf, ergriff in ersterem 6 Personen (4 Todesfälle), in letzterem 4 Personen (3 Todesfälle).

Typhus in Livorno. In der Stadt Livorno starben vom November bis 17. December 19 Personen an Ileo-Typhus. Die ungünstigen localen Verhältnisse trugen nach Ansicht der Aerzte dazu bei, dass die meisten Erkrankungsfälle tödtlich endeten.

*

Neue Apotheken.

Das Ministerium des Innern hat in letzter Zeit die Einrichtung neuer Apotheken in Wien (in den Bezirken Landstrasse, Mariahilf und Alsergrund), in Graz und Pardubitz bewilligt.

Hinsichtlich der angestrebten Vermehrung der Apotheken in den Bezirken Leopoldstadt, Margarethen und Favoriten der Stadt Wien wurde entschieden, dass erst das Ergebniss der nächsten Volkszählung abzuwarten ist.

Für Wien wurden auch specielle statistische Erhebungen über das pharmaceutische Personale angeordnet.

*

Für die Bibliothek des k. k. obersten Sanitätsrathes eingelangte Werke:

Berichte über den VI. internationalen Congress für Hygiene und Demographie in Wien im Jahre 1885.

Mittheilungen der k. k. chem.-physiol. Versuchsstation für Wein- und Obstbau in Klosterneuburg und drei Arbeiten »aus dem Laboratorium dieser Anstalt«.

Vorlesungen über die öffentliche und private Gesundheitspflege von Rosenthal.

Statist.-geogr. Darstellung der Cholera-Epidemie in Wien im Jahre 1873 von Prof Dr. Drasche.

Bericht der k. k. Krankenanstalt »Rudolph-Stiftung« in Wien vom Jahre 1887.

Oversigt over Sindssygeasylernes Virksomhed i Aaret 1887 (Norges officielle Statistik. Tredie Raekke Nr. 77). Kristiania 1888.

Boletin de Sanidad correspondiente al Mes de Agosto de 1888. Madrid 1888.

Sanitätsbericht für Russland über das Jahr 1886. Petersburg 1888.

Ungarische Arzneitaxe.

(Diese Anzeigen dienen zugleich als Empfangsbestätigung für die gefällige Zusendung von Werken und Druckschriften, welche für die Bibliothek des Obersten Sanitätsrathes stets mit Dank entgegen genommen werden.)

Verantwortlicher Redacteur: Ludwig Werner. Verlag von Alfred Hölder in Wien. Druck von Friedrich Jasper in Wien.

Das österreichische Sanitätswesen.

Organ für die Publicationen
des
k. k. obersten Sanitätsrathes.

Redigirt von
Dr. J. DAIMER
Schriftführer des obersten Sanitätsrathes.

(Beiblatt zur Wiener klinischen Wochenschrift.)

Verlag von Alfred Hölder, k. k. Hof- und Universitäts-Buchhändler in Wien
I. Rothenthurmstrasse 15.

Erscheint jeden Donnerstag.
Pränumerationspreis bei directer Postzusendung jährlich fl. 5.—, halbjährig fl. 2.50.
Pränumerationspreis für die »Wiener klinische Wochenschrift« sammt Beiblatt: »Das österreichische Sanitätswesen« bei directer Postzusendung jährlich fl. 12.—, halbjährig fl. 6.—, vierteljährig fl. 3.—.

I. Jahrgang. **Wien, 24. Januar 1889.** **Nr. 4.**

Die Thätigkeit des k. k. obersten Sanitätsrathes während seiner ersten sechs Functions-Perioden.

(Fortsetzung.)

Die **Sanitätspersonen** betrafen nachstehende Verhandlungsgegenstände:

a) Aerzte und Wundärzte:

Gesetzentwurf, betreffend die Erwerbung des medicinischen Doctorgrades (1870), die neue medicinische Rigorosenordnung (1871), Zulassung von Ausländern zur ärztlichen Praxis in Oesterreich (1874), das Ansuchen eines Doctor medicinae um die Bewilligung zur Ausübung chirurgischer Verrichtungen ohne den Besitz eines chirurgischen Diploms (1873), die Aufhebung des niederen medicinisch-chirurgischen Studiums (1870), die Wiedereinführung der medicinisch-chirurgischen Lehranstalten (1875), die zur Begutachtung übergebene Petition um Abänderung des Titels »Wundarzt« in die Bezeichnung »diplomirter Arzt« (1873), die Abänderung der Instruction und Eidesformel für Wundärzte (1873, 1874), das Promemoria der Wundärzte wegen Vertretung ihres Standes im obersten Sanitätsrathe und in den Landessanitätsräthen (1871), die Aufhebung der für die Wundärzte in Wien bestehenden Verpflichtung, eine Officin zu halten (1881);

ferner allgemeine Angelegenheiten des ärztlichen Standes, so die Einführung von Aerztekammern (1873, 1879, 1880), die von einer Behörde zur Verhinderung der Verbreitung einer Infectionskrankheit verfügte Einstellung der Praxis eines Arztes (1875), der Recurs eines Wundarztes gegen Verweigerung eines chirurgischen Gewerbes (1872) und ein die ärztliche Honorarfrage betreffender Recurs (1876).

In Verhandlung standen ferner noch Petitionen und Anträge, betreffend die Poliklinik und Kranken-Ambulatorien in Wien (1876, 1879), die Frage der Selbstdispensation der Homöopathen (1886), endlich die Frage ob einem Apotheker, welcher den medicinischen Doctorgrad besitzt, neben der Führung seiner Apotheke auch die ärztliche Praxis gestattet werden kann (1875).

An diese Verhandlungsgegenstände reihen sich die Berathungen über die Errichtung eines zahn-ärztlichen und technischen Institutes in Wien (1887), über das Verhältniss der Zahntechnik zur Zahnheilkunde, über die Erweiterung der Gewerbsbefugnisse der sogenannten Zahntechniker (1885, 1886), ferner Gutachten über die gewerbsmässige Beseitigung von Hühneraugen (1887) und über rituelle Beschneidung (1886, 1887). Hinsichtlich

b) der Hebammen

sind zu erwähnen: die Gutachten über neue Hebammen-Instructionen, Eidesformel für Hebammen und über die von den Hebammen zu führenden Geburtstabellen (1873, 1879, 1884).

c) Apothekerwesen, Hausapotheken.

Wiederholt wurden eingehende Berathungen gepflogen über die Reform des Unterrichtes und der Prüfungen der Pharmaceuten (1876, 1887), über Reform des Apothekerwesens (1887), Gutachten abgegeben über die Abgrenzung der Verkaufsberechtigung der Apotheker und Materialisten (1882, 1884), über die in den Hausapotheken und Nothapparaten der Aerzte und Wundärzte vorräthig zu haltenden Arzneimittel (1880, 1882), über Hausapotheken der Thierärzte (1875), über Verwendung von metrischem Mass und Gewicht in den Hausapotheken (1886).

Heilmittel und Arzneiverschreibungen.

Die Festsetzung der jeweilig giltigen Arzneitaxe bildete einen jährlich wiederkehrenden Verhandlungsgegenstand. Im Jahre 1887 wurden die Grundsätze für die Revision der Pharmacopoe berathen, im Jahre 1888, nachdem ein aus der Mitte des obersten Sanitätsrathes gewähltes Fach-Comité die umfangreichen Vorarbeiten beendet hatte, über die in die neue Pharmacopoe aufzunehmenden Arzneikörper das Gutachten erstattet. Auch das Ansuchen, eine homöopathische Normal-Pharmacopoe einzuführen, gelangte zur Begutachtung (1872).

(Fortsetzung folgt.)

Verhandlungen des k. k. obersten Sanitätsrathes.

Für die am 19. Jänner d. J. abgehaltene Sitzung war folgende Tagesordnung anberaumt:

1. Mittheilungen. Der Vorsitzende legte die bisher erschienenen drei Nummern der Publicationen des Obersten Sanitätsrathes »Das österreichische Sanitätswesen«, die vom Wiener Stadtphysicate entworfenen Formularien (Zählblätter) zur Berichterstattung über die in Wien vorkommenden Geburten, den Sanitätsbericht über Mähren für das Jahr 1887, den Bericht über die am 13. Jänner d. J. in Terzo stattgefundene feierliche Eröffnung des ersten »forno rurale« im Pellagra-Gebiete von Gradisca vor und brachte sodann einen Erlass des Ministeriums des Innern, betreffend die Evidenzhaltung der Bresthaften und Findlinge, einen vom Ministerium des Innern zur Einsicht übergebenen Verhandlungsgegenstand, betreffend das Institut der Heildiener und eine von der statistischen Central-Commission zur Einsicht mitgetheilte statistische Arbeit von Dr. Freudenthal in New-York über die Aetiologie der Unterleibsbrüche zur Kenntniss des Obersten Sanitätsrathes.

Ministerialrath Dr. Kusý machte Mittheilung über die beim Verwaltungsgerichtshofe aus Anlass eines Recurses am 16. Januar d. J. durchgeführte Verhandlung, betreffend die Abgrenzung der Befugnisse der Zahnärzte und Zahntechniker.

2. Gutachten, betreffend die Fäcalien-Abfuhr aus der Militär-Akademie in Wiener-Neustadt. (Referent: O. S. R. Director Prof. Dr. Böhm.)

3. Begutachtung eines vom gemeinsamen Finanzministerium mitgetheilten Entwurfes einer neuen Hebammen-Instruction für Bosnien und die Herzegowina. (Referent: O. S. R. Hofrath Prof. Dr. Breisky.)

Im Anschlusse an diese Verhandlung wurde beschlossen, zu beantragen, dass die Hebammen-Instruction für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder mit Rücksicht auf die Bestimmungen der Desinfectionsvorschrift und hinsichtlich der Ergänzung des Instrumentariums der Hebammen einer Revision unterzogen werde.

4. Festsetzung der Maximal-Dosen-Tabelle zur neuen Pharmacopoe. (Referent: O. S. R. Hofrath Prof. Dr. Vogl.)

Die Ausübung der Homöopathie durch Aerzte in Oesterreich.

Schon lange ist es her, dass der zu Anfang dieses Jahrhunderts entbrannte heftige Streit zwischen den Anhängern der Lehre Samuel Hahnemanns und jenen der auf naturwissenschaftliche Grundsätze gestützten Medicin allmälig erlosch.

Obwohl die Anwendung der im Jahre 1819 verbotenen homöopathischen Heilmethode im Jahre 1837 wieder freigegeben und mit der allerhöchsten Entschliessung vom 5. December 1845 den der homöopathischen Heilmethode ergebenen Aerzten und Wund-

ärzten gestattet wurde, die nach dieser Heilmethode erforderlichen, aus den Apotheken zu verschreibenden Stammtincturen und Präparate verdünnt und verrieben ihren Patienten unentgeltlich zu verabreichen, hat die ungeahnte Entwicklung der medicinischen Doctrinen auf Grundlage der auf den menschlichen Körper angewandten Naturwissenschaften die Anhänger der Homöopathie unter den Aerzten in bedeutendem Masse verringert und viele derselben von der ursprünglichen Lehre Hahnemanns derart abgedrängt, dass es fraglich werden musste, ob diese noch für berechtigt erachtet werden können, von der Befugniss der Selbstdispensation homöopathischer Arzneibereitungen Gebrauch zu machen, welche im Jahre 1845 den der damaligen Homöopathie ergebenen Aerzten durch kaiserliche Gnade gewährt worden war.

Manchen Aerzten — und nicht den besten ihres Standes — hatte es nach und nach beliebt, die ärztliche Behandlung grundsatzlos nach Wunsch ihrer Patienten, bald nach den Principien der wissenschaftlichen Medicin, bald nach der veränderlichen Lehre der Homöopathie einzurichten. Die Voranstellung einer angeblich homöopathischen Heilmethode bot diesen Männern von zweifelhafter wissenschaftlicher Ueberzeugung den erwünschten Deckmantel, um sich des Rechtes der Selbstdispensation zu bemächtigen und aus der Vorliebe eines gewissen Theiles des Publicums für die mystischen Lehren der Homöopathie Nutzen zu ziehen.

In Folge der immer lauter werdenden Klagen aus ärztlichen und pharmaceutischen Kreisen über dieses Unwesen, sowie in Folge zahlreicher Anzeigen der politischen Behörden über Missbräuche, welche bezüglich der Dispensation angeblich homöopathischer Arzneibereitungen seitens mancher Aerzte stattfanden, sah sich das Ministerium des Innern im Jahre 1886 veranlasst, über die Ausübung der Homöopathie durch Aerzte in den verschiedenen Reichsgebieten Erhebungen zu pflegen und nach Einholung der Fachgutachten sämmtlicher Landessanitätsräthe und des obersten Sanitätsrathes die Verhältnisse der homöopathischen Arzneidispensation mit der im Reichsgesetzblatte publicirten Verordnung vom 27. Mai 1887 derart zu regeln, dass die Berechtigung zur Selbstdispensation homöopathischer Arzneibereitungen gegen Hinterlegung des Receptes fortan blos auf jene Aerzte eingeschränkt wurde, welche sich in ihrer ärztlichen Praxis speciell und ausschliesslich der Homöopathie, und zwar im Sinne ihrer ursprünglichen Grundsätze befleissen, während andere Aerzte gehalten sind, in jedem Falle, auch wenn sie homöopathisch ordiniren, die Arznei mittelst Receptes aus einer öffentlichen oder Hausapotheke zu verschreiben.

Die Erhebungen über die Ausübung der Homöopathie durch Aerzte in Oesterreich hatten ergeben, dass sich unter denselben verhältnissmässig nur mehr wenige überzeugungstreue Anhänger der Homöopathie befinden, welchen die Ausübung ihrer bisherigen Befugnisse ohne Bedenken gestattet bleiben konnte. Nur dem mit der Homöopathie betriebenen Schwindel sollte entgegengetreten werden, und wurde zur Sicherung der strengen Handhabung des obgedachten Erlasses angeordnet, dass über die thatsächlich homöopathischen Aerzte besondere Verzeichnisse bei den politischen Behörden zu führen sind.

Die ziffermässigen Resultate der Nachforschungen über die Ausübung der homöopathischen Heilmethode durch Aerzte sind in mehrfacher Beziehung interessant und mögen daher in nachstehender Uebersicht zur Anschauung gelangen:

Land	Es üben die Homöopathie ausschliesslich			theilweise			Anmerkung
	Doctoren	Wundärzte	Zusam.	Doctoren	Wundärzte	Zusam.	
Niederöster.	10	3	13*	6	4	10**	*Sämmtlich in Wien. **Davon 6 in Wien.
Oberösterr.	2	2	4	3	11	14	
Salzburg .	—	1	1	—	9	9	
Vorarlberg	4	—	4	3	1	4	
Deutschtirol	1	—	1	2	1	3	
Wälschtirol	—	—	—	—	—	—	
Steiermark	2	1	3	2	1	3	
Kärnthen .	—	—	—	1	—	1	
Krain . .	—	—	—	1	—	1	
Küstenland	—	1	1	2	—	2	
Dalmatien .	—	—	—	—	—	—	
Böhmen .	4	2	6	7	8	15	
Mähren . .	6*	2	8	—	4	4	*Davon 4 in Brünn.
Schlesien .	—	—	—	—	3	3	
Galizien .	1	1	2	1	3	4	
Bukowina .	—	1	1	—	1	1	
Summe .	30	14	44	28	46	74	Im Ganzen 118 Aerzte, die ausschliesslich oder theilweise Homöopathie betreiben.

Aus dieser Uebersicht ist sofort zu ersehen, dass die Homöopathie überhaupt nur von einer im Vergleiche zur Gesammtzahl der Aerzte Oesterreichs, welche 7183 Aerzte (4993 Doctoren und 2190 Wundärzte) beträgt, verschwindend kleinen Zahl von Aerzten ausschliesslich (0·6%) oder theilweise (1%) angewendet wird.

Gar keinen Anklang findet dieselbe unter den Aerzten der italienischen Landstriche, während sie in Wien, Brünn und in anderen Hauptstädten, dann nächst der deutschen Reichsgrenze in Vorarlberg, Salzburg, Nordböhmen einige Vertreter hat. Im Allgemeinen wird sie von den Aerzten am Lande sehr selten geübt.

Unter den 118 Aerzten, die der Homöopathie ergeben sind, oder sie doch zeitweise in Anwendung bringen, befinden sich 60 Wundärzte, also mehr als die Hälfte, während dieser Aerztekategorie nur 30·5% der Gesammtzahl der Aerzte des Reiches angehören.

Unter den der Homöopathie ausschliesslich ergebenen Aerzten, 44 an Zahl, bilden die Doctoren mit 30 gegen 14 Wundärzte die Majorität. Sie finden insbesondere in den grossen Städten ihre Clientel.

Hingegen sind unter den sowohl nach den Regeln der Homöopathie als auch nach den Grundsätzen der wissenschaftlichen Medicin behandelnden Aerzten — 74 an Zahl — die im Absterben begriffenen Wundärzte in der grossen Majorität.

Der Ausübung der Homöopathie durch Aerzte kommt daher in Oesterreich nur eine geringe Bedeutung zu, die anscheinend noch im fortschreitenden Sinken begriffen ist.

Sanitäts-Gesetze und Verordnungen.

Instruction

für die Verfassung und Absendung der Sanitäts-Wochenberichte (hinausgegeben mit dem Erlasse des k. k. Minist. d. In. v. 28. November 1885, Z. 18148 *).

Formulare für die Berichterstattung.

Bericht über die Geburten und Todesursachen im Jahre 188 . . .

In der Woche vom
bis inclusive

Post-Nr.			Individuen männl.	weibl.	Zusammen
1	Politischer Bezirk				
2	Ortsgemeinde				
3	Anzahl der: lebendgeborenen . .				
	todtgeborenen . . .				
	Sterbefälle bei Kindern bis zum vollendeten 1. Lebensjahre . .				
	eines natürlichen Todes Verstorbene an:	angeborener Lebensschwäche (in den ersten Lebenswochen)			
		Erkrankungen entbundener Frauen im Wochenbette . . .			
		Blattern			
		Masern			
		Scharlach			
		Typhus			
		Ruhr			
		Cholera			
		Keuchhusten			
		Halsbräune (Croup) und Diphtheritis			
		Lungenschwindsucht			
		entzündlichen Krankheiten der Athmungsorgane			
		Darmkatarrh			
		Apoplexie (Schlagfluss) . . .			
		krebsigen Entartungen . . .			
		Wuthkrankheit			
		Altersschwäche			
		sonstigen (hier nicht aufgeführten) Krankheiten . . .			
	eines gewaltsamen Todes Verstorbene durch:	zufällige Beschädigung . . .			
		Selbstmord: Gift			
		Selbstmord: Erhängen			
		Selbstmord: Erschiessen			
		Selbstmord: Ertränken			
		Selbstmord: Sonstigen			
		Mord und Todtschlag: Gift			
		Mord und Todtschlag: Erschlagen			
		Mord und Todtschlag: Erschiessen			
		Mord und Todtschlag: Sonstige			
		Durch unermittelte Ursachen (ob der Tod durch zufällige Beschädigung, Selbstmord oder Mord und Todtschlag erfolgt sei)			
		Justification			
		Zusammen .			
	a) darunter Ortsfremde (Zugereiste)				
	b) darunter aus früheren Wochen .				
	c) darunter aus Anstalten				

*) Siehe Minist.-Erl. vom 13. Decemb. 1888, Z. 20604 in Nr. 1 d. Bl., Seite 5.

1. Die Sanitäts-Wochenberichte bestehen in der Vorlage eines Ausweises über die Sterbefälle für jede abgelaufene Woche nach dem als Beilage zu dem Sanitäts-Jahresberichte mit Erlass des k. k. Ministeriums des Innern v. 7. Jänner 1878, Z. 18518, vorgeschriebenen Formulare A (Bericht über die Todesarten).
2. In das Formulare sind sämmtliche in einer Woche im Territorium verstorbenen Civil- und Militärpersonen aufzunehmen, somit sowohl die in Civil- und Militäranstalten, als auch in Privatwohnungen, auf der Strasse oder wo immer Verstorbenen.
3. Unterhalb der Aufschrift des Ausweises ist genau die Woche zu bezeichnen, für welche der Ausweis Geltung hat, und zwar beispielsweise in der Form: »in der 1. Woche (vom 4. bis inclusive 10. Jänner 1885)«; jede Woche hat mit dem Sonntage zu beginnen und mit dem Samstage zu schliessen und zwar von Mitternacht zu Mitternacht.
4. Neben der Bezeichnung der Ortsgemeinde ist auch, wenn die Ausweise nach Stadt oder Ortsbezirken vorgelegt werden, die genaue Angabe des Bezirkes beizusetzen, z. B. Ortsgemeinde: »Wien, III. Bezirk (Landstrasse)«.
5. Die Eintragung der Sterbefälle hat genau nach den in dem Formulare vorgeschriebenen Todesarten zu erfolgen.
6. Nach der letzten Zeile, welche mit der Bezeichnung »Zusammen« für die Summe der Sterbefälle bestimmt ist, werden zwei weitere Zeilen aufzunehmen sein, auf welchen *a*) (neue Zeile) nach der Bezeichnung »Darunter Ortsfremde« (d. i. Zugereiste) die sämmtlichen in der bezüglichen Woche gestorbenen männlichen und weiblichen ortsfremden (d. i. zugereisten) Personen summarisch einzustellen sind. Als Ortsfremde sind jene Verstorbenen zu betrachten, welche in dem Orte, wo sie starben, keinen ständigen Wohnsitz hatten; *b*) (neue Zeile) nach der Bezeichnung »Darunter aus früheren Wochen« sind die sämmtlichen in einer Woche aus Irrthum übersehenen oder erst nachträglich von Gerichten etc. bekannt gegebenen männlichen und weiblichen Verstorbenen summarisch einzustellen. In den einzelnen Todesarten-Rubriken sind diese nachträglich nachgewiesenen Fälle gleichfalls aufzunehmen und anmerkungsweise ersichtlich zu machen.
7. Die Ausweise sind von den einzelnen Todtenbeschauern oder von jenen Organen auszufüllen, welche mit der Führung der Todtenbeschau-Register betraut sind, von denselben zu unterfertigen und der Communal-Verwaltung jedenfalls so rasch zu übergeben, dass von dieser die erhaltenen Originalausweise längstens am Dienstage nach Schluss der bezüglichen Woche (also für die 2. Woche 1885, welche mit dem 10. Jänner abschliesst, am 13. Jänner) unter der »Adresse der k. k. statistischen Central-Commission in Wien« abgesendet werden können.
8. Wenn eine Stadt oder ein Ort bezüglich der Todtenbeschau in mehrere Bezirke eingetheilt ist, so sind die Wochen-Sterblichkeitsausweise

(**Fortsetzung auf Seite 32.**)

Wochenausweis der Geburten und Sterbefälle

in den grösseren österr. Städten und Gemeinden in der Zeit vom 6. Januar bis 12. Januar 1889.

Städte und Gemeinden	Berechnete Bevölkerung für Ende 1888	Gesammtzahl der Lebendgeborenen			Auf 1000 Einw. entfallen Leb.-gebor.	Zahl der Todtgeborenen		Gesammtzahl der Gestorbenen			Auf 1000 Einw. entfallen Gestorbene	Darunter Ortsfremde			Darunter in Anstalten gestorben		
		m.	w.	zus.		m.	w.	m.	w.	zus.		Zahl m.	Zahl w.	%	Zahl m.	Zahl w.	%
Wien	805.798	296	232	528	34·1	14	14	210*	205	415	26·8	23	19	10·1	72	76	35·7
Fünfhaus	49.351	9	11	20	21·1	.	.	10	7	17	17·9	.	.	.	.	.	.
Gaudenzdorf	13.703	3	.	3	11·4	.	.	4	2	6	22·8	.	.	.	.	.	.
Hernals	80.291	10	10	20	13·0	3	1	18	16	34	22·0	.	.	.	.	.	.
Unter-Meidling	41.311	18	15	33	41·5	1	1	8	7	15	18·9	.	.	.	.	.	.
Neulerchenfeld	36.961	21	12	33	46·4	3	.	8	15	23	32·4	1	.	4·3	3	.	13·0
Ottakring	49.161	5	3	8	8·5	.	.	17	15	32	33·8	.	.	.	.	.	.
Penzing	15.793	9	4	13	42·8	.	1	7	2	9	29·6	.	1	11·1	1	1	22·2
Rudolfsheim	35.715	2	9	11	16·0	.	1	8	11	19	27·7	.	.	.	.	.	.
Sechshaus	12.130	3	1	4	17·1	.	.	7	7	14	60·0	6	5	78·6	6	5	78·6
Simmering	25.304	7	8	15	30·3	.	1	6	8	14	28·8	.	.	.	.	.	.
Währing	57.671	9	8	17	15·3	2	.	11	16	27	24·3	.	.	.	2	1	11·1
Wr.-Neustadt	22.958	9	7	16	36·2	1	.	6	6	12	27·2	.	.	.	1	1	16·7
Linz	45.679	17	6	23	26·2	.	1	19	14	33	37·6	6	1	21·2	8	3	33·3
Steyr	19.967	6	10	16	41·7	2	2	6	7	13	33·9	.	.	.	2	1	23·1
Salzburg	27.256	7	9	16	30·5	.	2	14	1	15	28·6	1	.	6·7	6	.	40·0
Graz	106.343	30	20	50	24 4	5	2	36	28	64	31·3	3	3	9.4	13	9	34·4
Marburg	19.956	2	3	5	13 0	.	.	5	9	14	36·5	4	1	35·7	4	1	35·7
Klagenfurt	19.699	8	9	17	44 9	.	.	3	9	12	31·7	1	2	25·0	3	4	58 3
Laibach	27.756	6	5	11	20·6	.	.	6	12	18	33·7	3	4	38·9	2	3	27·8
Triest	160.099	61	41	102	33·1	1	2	39	50	89	28·9	1	.	1·1	12	16	31·5
Görz	22.920	5	6	11	24·9	.	.	9	3	12	27·2	.	.	.	4	2	50·0
Pola	27.321	11	14	25	47·6	3	.	7	3	10	19·0	.	.	.	.	.	.
Innsbruck	22.593	6	2	8	18·4	.	.	5	9	14	32·2	1	.	7·1	1	4	35·7
Trient	20.313	3	4	7	17·9	.	.	7	4	11	28·1	2	.	18·2	4	.	36·4
Prag	186.317	42	35	77	21·5	4	4	73	60	133	37·1	14	12	19·5	31	21	39·1
Karolinenthal	19.881	3	1	4	10·5	.	.	5	1	6	15·7	.	.	.	1	.	16·7
Smichow	31.786	16	18	34	55·6	.	.	7	9	16	26·2	.	.	.	.	.	.
Königliche Weinberge	34.225	7	9	16	24·3	2	2	2	9	11	16·7	.	.	.	.	.	.
Žižkow	31.734	15	17	32	52·4	.	1	15	17	32	52·4	.	.	.	.	.	.
Asch	15.977	?	?	?	?	.	.	3	2	5	16·3	.	.	.	.	.	.
Aussig	20.588	?	?	?	?	.	.	12	4	16	40·4	3	.	18·8	3	.	18·8
Budweis	27.957	8	3	11	20·5	1	.	6	4	10	18·6	.	.	.	1	1	20·0
Eger	19.420	4	4	8	21·4	1	1	16	9	25	66·9	1	.	4·0	3	1	16·0
Kladno	16.909	12	10	22	67·7	1	.	8	7	15	46·1	.	.	.	.	.	.
Pilsen	48.963	10	7	17	18·1	.	.	10	20	30	31·9	.	.	.	.	.	.
Reichenberg	31.986	3	4	7	11·4	.	1	8	7	15	24·4	3	2	33·3	5	3	53·3
Teplitz	18.249																
Warnsdorf	16.602	5	7	12	37·6	.	.	15	6	21	65·8	1	5	19·0	3	4	33·3
Brünn	92.327	13	17	30	16·9	.	1	16	38	54	30·4	6	15	38·9	7	8	27·8
Olmütz	20.384	3	6	9	23·0	.	.	3	5	8	20·4	2	.	25·0	2	.	25·0
Iglau	23.514	5	4	9	19·9	2	1	5	6	11	24·3	1	.	9·1	2	.	18·2
Mährisch-Ostrau	18.224	6	5	11	31·4	.	.	6	4	10	28·5	.	.	.	.	.	.
Prossnitz	20.297	7	5	12	30·7	.	.	7	6	13	33·3	.	.	.	3	.	23·1
Sternberg	14.779	5	7	12	42·2	.	.	6	6	12	42·2	1	.	8 3	.	.	.
Troppau	22.514	6	5	11	25·4	1	.	13	8	21	48·5	2	.	9·5	3	1	19·0
Lemberg	121.610	?	?	?	?	2	2	21	38	59	25·2	5	12	28·8	5	20	42·4
Krakau	74.617	26	25	51	35·5	1	.	20	20	40	27·9	4	4	20·0	9	2	27·5
Brody	20.575																
Drohobycz	19.201	3	6	9	24·4	.	.	10	6	16	43·3	.	2	12·5	.	2	12·5
Kolomea	26.621	?	?	?	?	.	1	16	8	24	46·9	1	.	4·2	.	1	4·2
Przemysl	26.024	12	10	22	44·0	.	1	12	7	19	38·0	2	.	10·5	2	1	15·8
Stanislau	21.202	?	?	?	?	.	1	9	5	14	28·3	.	1	7·1	.	1	7·1
Tarnopol	29.403																
Tarnow	25.859	?	?	?	?	.	.	8	16	24	48·3	1	1	8·3	2	4	25·0
Czernowitz	53.392	?	?	?	?	1	.	12	9	21	20·4	1	.	4·8	1	.	4·8
Zara	12.614	4	3	7	28·9	.	.	1	4*	5	20·6	.	.	.	.	.	.

*) Darunter ein Fall gewaltsamen Todes, dessen Ursache nicht ermittelt werden konnte.

Woche vom 6. Januar 1889

Post-Nr.	Städte und Gemeinden	Kinder im 1. Lebensjahre m.	Kinder im 1. Lebensjahre w.	Angeborene Lebensschwäche m.	Angeborene Lebensschwäche w.	Im Wochenbett gestorb. w.	Blattern m.	Blattern w.	Masern m.	Masern w.	Scharlach m.	Scharlach w.	Typhus m.	Typhus w.	Ruhr m.	Ruhr w.	Keuchhusten m.	Keuchhusten w.
1	Wien	68	51	11	8	1	.	.	1	3	.	2	2	3	.	.	2	.
2	Fünfhaus	5	4	5	4	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
3	Gaudenzdorf	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
4	Hernals	4	2	.	.	.	.	.	2	1	.	.	.	.	.	.	1	.
5	Untermeidling	3	2	4	3	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
6	Neulerchenfeld	1	2	.	2	.	.	.	.	1	.	.	1	.	.	.	.	.
7	Ottakring	1	1	1	1	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	2
8	Penzing	1	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
9	Rudolfsheim	1	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.
10	Sechshaus	1	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
11	Simmering	4	4	.	1	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.
12	Währing	4	8	2	3	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
13	Wr.-Neustadt	2	2	2	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
14	Linz	6	3	1	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
15	Steyr	.	1	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.
16	Salzburg	1	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.
17	Graz	11	8	1	3	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
18	Marburg		3	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
19	Klagenfurt	1	4	.	1	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.
20	Laibach	.	2	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.
21	Triest	8	6	5	2	1	.	1	.	.	.	.	1	.	.	.	.	1
22	Görz	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
23	Pola	?	?	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
24	Innsbruck	1	1	1	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
25	Trient	2	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
26	Prag	14	7	2	.	2	1	5	1	2	1	.	.	.	.	.	1	.
27	Karolinenthal	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
28	Smichow	1	3	.	1	.	4	1	.	2	.	.	.	.	.	.	.	.
29	Königliche Weinberge	2	5	.	1	.	1	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
30	Žižkow	7	4	1	1	1	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
31	Asch	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
32	Aussig	5	.	3	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.
33	Budweis	1	1	1	1	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
34	Eger	.	.	.	.	.	6	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
35	Kladno	4	4	.	.	.	5	4	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
36	Pilsen	3	.	3	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
37	Reichenberg	.	1	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
38	Teplitz																	
39	Warnsdorf	4	1	2	.	.	7	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
40	Brünn	?	?	.	5	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	1	.
41	Olmütz	.	3	.	3	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.
42	Iglau	2	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
43	Mährisch-Ostrau	1	1	1	.	.	.	.	.	.	.	.	1	2	.	.	.	.
44	Prossnitz	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
45	Sternberg	.	.	.	.	.	.	.	2	3	.	1	.	.	.	.	.	.
46	Troppau	?	?	1	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
47	Lemberg	2	5	.	.	.	.	3	.	.	.	1	.	.	.	1	.	.
48	Krakau	9	2	1	.	.	.	.	.	.	.	1	1	1	1	.	.	.
49	Brody																	
50	Drohobycz	4	1	.	.	.	.	.	1	1	.	.	.	.	.	.	1	.
51	Kolomea	4	.	3	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	5	1
52	Przemysl	2	1	1	1	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.
53	Stanislau	7	.	7	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
54	Tarnopol																	
55	Tarnow	?	?		1	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.
56	Czernowitz	?	?	2	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.
57	Zara	1	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.

bis inclusive 12. Januar 1889.

Diphtheritis, Croup		Wuthkrankheit		Lungenschwinds.		Entzündl. Krankh. der Athmungsorgane		Darm-Katarrh		Apoplexie		Krebsige Entartung		Altersschwäche		Sonstige Krankheiten		Zufällige Beschädigung		Selbstmord		Mord, Todtschlag		Post-Nr.
m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	
7	6	.	.	46	47	37	37	23	22	3	4	7	10	12	10	55	47	1	2	2	3	.	.	1
.	.	.	.	1	.	1	1	.	.	1	.	1	.	.	.	1	2	.	.	.	.	.	.	2
.	.	.	.	1	1	1	1	1	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	3
.	2	.	.	1	4	5	2	5	2	.	1	.	1	.	.	4	3	.	.	.	.	.	.	4
.	2	.	.	2	.	.	2	.	.	1	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	5
.	.	.	.	2	2	1	8	3	.	.	.	.	1	.	.	1	1	.	.	.	.	.	.	6
.	.	.	.	3	1	5	3	1	2	1	.	1	.	.	.	4	6	.	.	.	.	.	.	7
1	.	.	.	2	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	2	.	.	.	.	.	.	8
.	.	.	.	3	1	3	3	1	1	1	.	.	.	.	.	.	4	.	.	.	.	.	.	9
.	.	.	.	3	1	2	3	.	.	1	.	.	.	.	.	1	2	.	.	.	1	.	.	10
.	.	.	.	2	2	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	5	.	.	.	.	.	.	11
.	1	.	.	.	1	2	2	2	4	.	1	1	.	.	1	4	3	.	.	.	.	.	.	12
.	.	.	.	.	.	1	1	.	.	1	.	.	.	1	.	1	3	.	.	.	.	.	.	13
.	.	.	.	2	3	1	.	2	.	1	1	1	3	.	3	10	2	.	.	1	.	.	.	14
1	.	.	.	.	1	1	2	2	.	.	1	.	.	1	.	.	3	.	.	.	.	.	.	15
.	.	.	.	6	.	5	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	.	.	.	.	.	.	.	16
.	.	.	.	9	8	8	1	1	1	1	1	.	1	4	.	9	13	.	.	3	.	.	.	17
.	1	.	.	1	.	.	2	.	1	.	.	.	2	1	.	2	3	1	.	.	.	.	.	18
.	.	.	.	.	3	.	1	.	3	.	.	.	.	.	.	2	1	.	.	.	.	.	.	19
.	1	.	.	3	3	1	2	.	.	.	.	.	.	.	1	2	4	.	.	.	.	.	.	20
1	1	.	.	4	6	10	9	.	1	.	4	3	6	5	4	10	14	.	.	.	.	.	.	21
.	2	.	.	2	.	2	.	.	.	.	.	.	.	2	.	2	1	1	.	.	.	.	.	22
1	1	.	.	1	.	2	.	1	.	.	.	.	.	1	.	1	.	.	.	.	1	.	.	23
.	.	.	.	.	3	1	.	.	.	1	.	.	.	1	1	1	4	.	.	.	.	.	.	24
.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	1	1	.	1	1	.	4	1	.	.	.	.	.	.	25
6	3	.	.	13	8	11	8	2	3	4	4	2	2	2	7	24	14	1	.	2	2	.	.	26
.	.	.	.	1	.	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	.	.	.	.	.	.	27
.	1	.	.	2	.	1	2	.	1	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	28
.	.	.	.	.	.	.	1	.	1	.	.	.	.	.	1	1	4	.	.	.	.	.	.	29
2	2	.	.	5	1	1	1	2	.	.	.	.	.	.	2	4	8	.	.	.	.	.	.	30
.	.	.	.	.	.	1	1	.	.	.	.	.	.	.	1	1	.	1	.	.	.	.	.	31
.	.	.	.	2	.	5	1	1	.	.	.	.	.	.	.	1	2	.	.	.	.	.	.	32
.	.	.	.	2	.	1	.	.	.	.	.	.	.	1	.	1	2	.	.	.	.	.	.	33
.	.	.	.	3	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	7	6	.	.	.	.	.	.	34
.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	3	2	.	.	.	.	.	.	35
.	1	.	.	.	4	1	2	1	1	.	1	.	.	.	1	4	9	1	.	.	.	.	.	36
1	.	.	.	2	1	.	.	.	.	1	1	1	.	.	.	2	5	.	.	.	.	.	.	37
																								38
.	.	.	.	1	2	1	.	1	1	1	.	.	.	.	.	2	2	.	.	.	.	.	.	39
.	.	.	.	4	10	1	3	.	1	2	.	1	2	.	5	7	10	.	.	.	.	.	1	40
.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	1	1	.	.	.	.	.	.	.	41
1	.	.	.	.	4	1	1	.	.	.	.	.	1	.	.	1	.	1	.	1	.	.	.	42
.	.	.	.	.	.	2	.	.	1	.	.	.	.	.	.	1	1	1	.	.	.	.	.	43
1	.	.	.	3	1	1	.	.	2	.	.	.	1	.	.	1	2	1	.	.	.	.	.	44
.	.	.	.	1	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	1	2	1	.	.	.	.	.	45
.	.	.	.	2	2	2	.	.	2	1	.	.	.	1	1	6	2	.	.	.	.	.	.	46
.	1	.	.	6	6	2	2	.	.	1	1	.	1	2	9	9	13	1	.	.	.	.	.	47
1	3	.	.	6	3	1	5	3	1	2	.	.	.	.	.	4	6	.	.	.	.	.	.	48
																								49
1	.	.	.	1	.	1	1	1	.	.	.	1	.	2	2	1	2	.	.	.	.	.	.	50
1	.	.	.	1	2	2	1	.	.	.	.	.	.	1	1	3	3	.	.	.	.	.	.	51
.	1	.	.	4	.	1	2	1	.	.	.	.	.	1	2	4	.	.	.	.	.	.	.	52
.	1	.	.	1	1	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	.	1	.	.	.	.	.	.	53
																								54
.	.	.	.	2	2	1	6	1	.	.	.	.	.	.	1	3	6	.	.	.	.	.	.	55
.	1	.	.	1	2	3	2	.	.	1	.	.	.	2	1	2	2	.	.	.	.	.	.	56
.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	1	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	57

für jeden dieser Bezirke abgesondert zu verfassen und diese einzelnen Originalausweise einzusenden.

9. Um einen Jahresabschluss aus den Wochenausweisen zu ermöglichen, müssen für die erste und letzte Woche jeden Jahres, wenn diese Wochen nicht genau mit einem Sonntage beginnen, beziehungsweise mit einem Samstage abschliessen, zwei Tabellen vorgelegt werden, von welchen die erste auf die noch in das alte Jahr fallenden Tage, die zweite aber auf die dem neuen Jahre angehörigen Tage sich bezieht, so dass beispielsweise für die letzte Woche 1884 (v. 28. December 1884 bis inclusive 3. Jänner 1885) eine Tabelle der Sterbefälle für die Zeit vom 28. bis inclusive 31. December 1884 und eine zweite Tabelle für die Zeit v. 1. bis inclus. 3. Jänner 1885 vorzulegen sein würde.

10. Die für diese Wochenausweise nöthigen Exemplare der sub 1 bezeichneten Drucksorte werden den bezüglichen Communal-Verwaltungen von der politischen Behörde zur Verfügung gestellt.

11. Schlussbemerkungen.

Die statistische Central-Commission beabsichtigt die Zusammenstellung der Sanitäts-Wochenberichte auch wöchentlich zu veröffentlichen und jeder in derselben aufgenommenen Stadt- und Ortsgemeinde ein Exemplar dieser Publication zukommen zu lassen.

Von der regelmässigen und gewissenhaften Mitwirkung der bezüglichen Stadt- und Ortsgemeinden wird es daher abhängen, ob die Absichten der statistischen Central-Commission verwirklicht und auch für Oesterreich ein Fortschritt in der Statistik des Sanitätswesens ermöglicht wird, der sich in anderen Staaten bereits seit längerer Zeit als höchst erspriesslich erwiesen hat.

Das beiliegende Formulare für den einzuführenden Sterblichkeits-Wochenausweis erscheint in allen seinen Theilen ausgefüllt und gewährt ein anschauliches Bild, wie einerseits die Bestimmungen dieser Instruction auszuführen sind, andererseits aber diese Ausführung mit dem geringsten Zeitaufwande zu bewerkstelligen ist.

In dieser letzteren Beziehung empfiehlt es sich nämlich, bei jedesmaliger Eintragung eines Todesfalles im Todtenbeschau-Protokolle in ein Exemplar des anliegenden Formulares (welches, um es zur Hand zu haben, stets im Todtenbeschau-Protokolle eingelegt werden könnte) auf der entsprechenden Zeile der Todesarten und im Falle der Sterbefall eines Ortsfremden (d. i. Zugereisten) oder aus einer früheren Woche eingetragen wird, auch auf den beiden letzten Zeilen »*a)* Darunter Ortsfremde«, »*b)* Darunter aus früheren Wochen«, welche unbedingt anzufügen sind, in die Rubrik »männlich« oder »weiblich« einen Strich, und zwar in der bei Scrutinirungen üblichen Weise einzuzeichnen, so dass jeweilig nur vier Striche nebeneinander aufrecht gestellt und jeder fünfte Strich quer durch die früheren vier Striche gezogen wird; zu Ende der Woche werden dann die Theilsummen und Schlusssumme (mit »zusammen« vorgeschrieben) gezogen und der Ausweis unterfertigt.

Vermischte Nachrichten.

Das Zahntechnikergewerbe — ein freies Gewerbe.

Der Verwaltungsgerichtshof hat in einer am 16. Jänner 1889 stattgefundenen öffentlichen Verhandlung über die Beschwerde eines Zahntechnikers wegen der vom Ministerium des Innern bestätigten Verweigerung der Erfolgung eines Gewerbescheines zur Ausübung des Zahntechnikergewerbes, hinsichtlich dessen zu Folge des im Einvernehmen mit dem Handelsministerium erflossenen Erlasses des Ministeriums des Innern vom 12. Jänner 1887, Z. 23191, keine Gewerbescheine mehr ausgefolgt werden sollten, in dem Sinne entschieden, dass den Zahntechnikern nach der massgebenden Bestimmung der a. h. Entschliessung vom 10. September 1842 die Verfertigung künstlicher Zähne und Gebisse gestattet und diese Beschäftigung nach Massgabe der durch die Gewerbegesetze vom Jahre 1859 und 1883 eingetretenen Regelung der Gewerbsverhältnisse Gegenstand eines freien Gewerbsbetriebes ist. Hingegen kommt die Vornahme von Verrichtungen und Operationen im Munde des Menschen ausschliesslich den Zahnärzten zu. Da der Wirkungskreis der Zahntechniker und Zahnärzte durch diese a. h. Entschliessung abgegrenzt wurde, kann die Zahntechnik vom Standpunkte des Gesetzes nicht als integrirender Theil der Zahnheilkunde betrachtet werden. Die Erfolgung von Gewerbescheinen zur Ausübung des Zahntechnikergewerbes darf daher nicht verweigert werden. Gegen Unzukömmlichkeiten bieten die betreffenden Bestimmungen der Gewerbeordnung die Handhabe.

Nach dieser Entscheidung kann die mechanische Verfertigung von Zähnen und ganzen Gebissen von den Zahntechnikern nunmehr auch selbstständig auf Grund eines Gewerbescheines betrieben werden. Die Vorbereitung des Mundes zur Anbringung von Zahnersatzstücken, das Abdrucknehmen, Anpassen des Gebisses im Munde zum zweckentsprechenden Gebrauche ist den Zahntechnikern nach wie vor untersagt und ausschliesslich Befugniss der Zahnärzte.

Offene Stellen für Aerzte.

Primar-Arztesstelle der Abtheilung für Syphilis im k. k. Krankenhause Wieden. VII. Rangsclasse. Gesuche bis 31. Januar d. J. an die Direction des Krankenhauses Wieden in Wien.

Secundar-Arztesstelle in der niederösterreichischen Landes-Irrenanstalt in Wien. Jahreshonorar 600 fl., Naturalwohnung und Verpflegung. Gesuche bis 20. Februar d. J. an die Direction der Anstalt, Wien, IX.,-Lazarethgasse 14.

Niederösterreich, Gemeindearztesstelle:

1. in Niederhollabrunn und für die Gemeinden Niederfellabrunn, Bruderndorf, Streitdorf, 1835 Einwohner. 40·8 m^2. Bezüge: 600 fl., nämlich je 200 fl. von den Gemeinden, von der Grfl. Karpin'schen Gutsverwaltung in Streitdorf und von dem n.-ö. Landes-Ausschusse, 60 fl. Quartiergeld. Verbindlichkeiten: unentgeltliche Armen-Behandlung und Beschau, Hausapotheke.
2. für Sierndorf, Oberolbendorf, Obermallebarn und Oberhautzenthal, 1945 Einwohner. 58·59 m^2. Bezüge 130 fl. für Beschau und Armenbehandlung. Hausapotheke.

Verantwortlicher Redacteur: Ludwig Werner. Verlag von Alfred Hölder in Wien. Druck von Friedrich Jasper in Wien.

Das österreichische Sanitätswesen.

Organ für die Publicationen
des
k. k. obersten Sanitätsrathes.

Redigirt von
DR. J. DAIMER
Schriftführer des obersten Sanitätsrathes.

(Beiblatt zur Wiener klinischen Wochenschrift.)

Verlag von Alfred Hölder, k. k. Hof- und Universitäts-Buchhändler in Wien
I. Rothenthurmstrasse 15.

Erscheint jeden Donnerstag.
Pränumerationspreis bei directer Postzusendung jährlich fl. 5.—, halbjährig fl. 2.50.
Pränumerationspreis für die »Wiener klinische Wochenschrift« sammt Beiblatt: »Das österreichische Sanitätswesen« bei directer Postzusendung jährlich fl. 12.—, halbjährig fl. 6.—, vierteljährig fl. 3.—.

I. Jahrgang. Wien, 31. Januar 1889. Nr. 5.

Die Thätigkeit des k. k. obersten Sanitätsrathes während seiner ersten sechs Functions-Perioden.

(Fortsetzung.)

Ehe das metrische Mass und Gewicht gesetzlich allgemein eingeführt wurde, beschäftigte sich der oberste Sanitätsrath mit Berathungen über die Bestimmungen, betreffend die Arznei-Verschreibungen nach dem Grammen-Gewichte (1872, 1874), Verwendung des metrischen Gewichtes in Hausapotheken (1886), später, durch vorgelegte Petitionen veranlasst, mit der Regelung der Receptur-Arbeiten und mit Berathungen über Massnahmen zur Hintanhaltung des Missbrauches mit ärztlichen Recepten (1880, 1882) und des Verkaufes bedenklicher Arzneimittel (1883).

Weitere Verhandlungsgegenstände waren Gutachten über Cigarretten aus Cannabis indica, über Ailanthus glandulosa als Mittel gegen Dysenterie, über die Verweigerung der Concession zu Medicamenten-Verschleiss und über die Frage, ob zum Bezuge chirurgischer Verbandstoffe aus dem Auslande die Bewilligung der politischen Landesbehörde eingeholt werden muss.

Diätetische, cosmetische und Geheimmittel.

Nebst Gutachten über specielle derartige Mittel, wie über verschiedene Pulver, Schönheits- und Haarfärbe-Mittel, Liqueure etc. wurde auch über den Geheimmittelverkauf im Allgemeinen (1881) und über die vorgelegte Frage berathen, ob Parfumeure und Kurzwarenhändler cosmetische Artikel aus dem Auslande beziehen dürfen (1883).

Gifte, gesundheits- und sicherheitsgefährliche Gegenstände und Präparate.

Zur Berathung und Begutachtung kamen: Bestimmungen über den Verkehr mit Giften überhaupt (1873, 1875), Vorschriften über die Verpackung und Versendung von Giftkörpern (1870), sowie der (1873) von einer Landesbehörde gestellte Antrag, es mögen beim Giftverkaufe die Gegengifte gleichzeitig ersichtlich gemacht werden.

Von den Verhandlungen über gewisse Gifte verdienen hervorgehoben zu werden jene über arsenhältige grüne Farbstoffe (1871, 1883), Verwendung von Anilin-Farben zum Färben von Genussmitteln (1881, 1885), über gifthältige Aquarell-

Farben (1875), Warnung des Publicums vor gifthältigen Farben (1871), Vorschriften für Erzeugung und Verkauf von Fliegenvertilgungsmitteln (1883), Anträge auf Verbot mehrerer gesundheitsschädlicher oder giftiger Stoffe und Präparate (1881, 1886), auf Vorkehrungen gegen Laugenessenz-Vergiftungen (1888), die Bereitung von Lustgas zum Zwecke der Narkose (1886).

Auf Gebrauchsgegenstände, welche als solche oder bei ungeeigneter Verwendung gesundheitsgefährlich werden können, bezogen sich viele Verhandlungen, so jene über Verwendung von unverzinnten Kupfergeschirren (1884, 1887, 1888), über gesundheitsschädliche Glasuren von Töpfergeschirren (1871), und Instruction zur Untersuchung derselben, über Flüssigkeitsmasse aus vernickeltem Stahlblech (1885), über vernickelte Kochgefässe (1885) und über Sodawasser-Syphon-Verschlüsse (1888).

Besondere Erwähnung verdienen noch unter den hieher gehörenden Verhandlungsgegenständen das Gutachten über die Abänderung des Verbotes der Celluloid-Wäsche (1886) und über Verpackung und Versendung von Dynamit (1871).

Bäder, Heilquellen, Mineralwässer, Curorte.

Eine Reihe von Verhandlungen betraf den Schutz von Heilquellen hervorragender Curorte Oesterreichs, so die Bestimmung eines Schutzrayons für einen Sauerbrunnen (1873), Gefährdung von Heilquellen durch Bergwerke (1873, 1880, 1881), die Abteufung einer Thermalquelle (1881), die eventuelle Gefährdung von Mineralquellen durch verschiedene Bauten, die Benennung neu entdeckter Quellen. Andere Verhandlungen hatten die Füllung der Mineralwässer (1878), die Ueberwachung des Verschleisses von natürlichen Mineralwässern (1877), den Schutz gegen Säuerlings-Artefacte (1880), den Antrag auf eine Beschränkung des Verschleisses von arsenhältigen Mineralwässern (1888) zum Gegenstande. Auch Curorte-Einrichtungen, Baupläne für bedeutungsvolle Curorte, gewerbliche Anlagen in diesen gelangten zur Berathung und Begutachtung.

Einen besonderen Verhandlungsgegenstand bildete die Frage, ob Kumys-Curanstalten (1873) überhaupt und unter welchen Bedingungen dieselben als zulässig befunden werden, ferner das Gutachten darüber, ob eine Insel sich zu einem klimatischen Winter-Curorte eigne (1875).

Auch über die Zulässigkeit des Fortbetriebes von Badeanstalten, deren Schliessung von den politischen Behörden beantragt worden war, wurden Gutachten abgegeben.

Wasser.

Recurse, betreffend die Anlage neuer Wasserleitungen einerseits, Gutachten über die Beschaffenheit des Trinkwassers aus einzelnen Brunnen andererseits standen in Berathung. Ferner wurden über die sanitären Bedenken, welche aus der Trockenlegung von Teichen und aus dem Fortbestande von solchen sich ergeben, Gutachten erstattet.

(Fortsetzung folgt.)

Typhus auf der Hinteralpe in Steiermark.*)

Die Discussion über die Rolle des Trinkwassers in der Aetiologie des Ileo-Typhus, welche während des VI. internationalen Congresses im Jahre 1887 in Wien stattfand, hat ergeben, dass die Annahme, durch Trinkwasser könne der Typhus verbreitet werden, in Zukunft, ohne feststehenden, wohlbeglaubigten Thatsachen Gewalt anzuthun, nicht mehr zurückgewiesen werden darf. Einen Beitrag zu den durch Trinkwasser hervorgerufenen Typhus-Epidemien liefert die im verflossenen Sommer auf der Hinteralpe (Schneealpe) in Steiermark aufgetretene Typhusepidemie.

In der Zeit vom 15.—24. Juni v. J. wurde diese im Gebiete der Gemeinde Mürzsteg ca. 1200 Meter über dem Meere gelegene, von Bewohnern mehrerer Gemeinden des Mürzthales besiedelte Alpe bezogen. In der Woche vom 1.—7. Juli traten die ersten Typhus-Erkrankungen unter den Bewohnern der Alpe auf, denen alsbald weitere Fälle folgten. Ein Theil der Kranken blieb auf der Alpe, andere wurden in das Thal, in ihre Heimat zurückgebracht. Ein kleinerer Theil der Kranken waren Individuen, welche die

*) Wir richten an die ldf. und an alle öffentlichen Sanitätsorgane die Bitte, für die Aetiologie der Infectionskrankheiten charakteristische Beobachtungen d. Redact. mitzutheilen.

Alpe nur vorübergehend besucht hatten. Auf Kranke, welche von der Alpe in das Thal zurückgebracht worden waren, mussten spätere Erkrankungen in der weiteren Umgebung im Thale zurückgeführt werden.

Als Typhus-Ursache auf der Alpe wurde sofort das Trinkwasser beschuldigt. Die Bewohner der östlichen Hälfte des ausgedehnten Alpenterritoriums beziehen, da in der Nähe anderes Trinkwasser nicht zur Verfügung steht, ihr Trinkwasser aus der sogenannten »Brunnkammer«, aus einer ca. 1 Meter tiefen Einsenkung der tiefer als die Alpen-Niederlassung gelegenen Bodenoberfläche. Das in dieser Vertiefung angesammelte Wasser soll aus dem östlich von derselben befindlichen Felsen stammen. Die Vertiefung war von einem aus roh behauenen Baumstämmen hergestellten sogenannten Brunnenkranze umgeben und von einem Dache überdeckt, doch keineswegs gegen die von drei Seiten her zufliessenden Meteor- und allfällige andere Oberwässer geschützt. Der Brunnenkranz schien vielmehr lediglich nur dazu zu dienen, das Alpenvieh vor einem Hineinfallen in die Vertiefung zu schützen. — Aus dieser Vertiefung wird von den Alpenbewohnern das Wasser geschöpft. In oder nächst derselben wurde auch die Wäsche gewaschen; hierauf deuteten die bei der Erhebung vorgefundenen Vorrichtungen und Utensilien zum Waschen der Wäsche mit um so grösserer Bestimmtheit, da die Alpe erst bezogen worden war und die Geräthe jedenfalls nicht den Winter über neben der Brunnkammer sich befunden hatten. Die Abwässer von der Wäschereinigung konnten daher ebenso, wie die Meteorwässer nach der Vertiefung abfliessen.

Alle auf der Alpe an Typhus Erkrankten hatten ausschliesslich von dem Wasser aus der Brunnkammer getrunken.

Unter den Bewohnern der ziemlich entfernten westlichen Hälfte der Alpe, welche ihr Trinkwasser aus Quellen beziehen, erkrankte nur eine Sennerin an Typhus. Die Erhebungen ergaben, dass diese einmal beim Suchen nach Kühen, vom Durste übermannt, das Wasser der Brunnkammer getrunken hatte und bald darauf erkrankt war. Auch jene Bewohner des oberen Mürzthales, welche die Alpe vorübergehend besucht hatten und bald darauf an Typhus erkrankt waren, hatten von dem Wasser der Brunnkammer getrunken.

Als das Vorkommen von Typhus auf dieser Alpe constatirt uud die muthmassliche Ursache erhoben worden war, wurde sofort der Wasserbezug aus der Brunnkammer eingestellt, zuerst das Verbot auf einer daselbst angebrachten Tafel kundgemacht, durch soliden Verschluss dem weiteren Wasserbezuge vorgebeugt und später eine gründliche Reinigung des Wasserbehälters vorgenommen. Von dem Zeitpunkte an, in welchem dieses Wasser ausser Gebrauch gesetzt wurde und die Alpenbewohner das Wasser von weit entfernten Quellen bezogen, hörten die Typhus-Erkrankungen auf.

Das Wasser war zur Zeit des Alpenauftriebes schmutzig, trübe, schlammig, zeigte auf der Oberfläche ein schillerndes Häutchen. Bei der Reinigung der Vertiefung fand sich mit verwesten Blättern und kleinen Steinchen vermischter Schlamm. Die bacteriologische Untersuchung des Wassers ergab die Anwesenheit zahlreicher niedrigster Organismen, wie selbe bei Fäulnissprocessen vorkommen, hinsichtlich des Vorkommens von Typhus-Bacillen jedoch keinen Aufschluss, zeigte aber, dass das Wasser weder als Trink- noch als Gebrauchswasser zu verwenden war.

Mit dem Typhusherde auf der Hinteralpe standen in directem Zusammenhange 25 Typhusfälle (10 M., 12 W., 3 K.), von denen 5 lethal endigten.

Darüber, wie und woher der Typhuskeim auf die Hinteralpe gelangte, haben die Erhebungen ein positives Resultat nicht geliefert. Es ist aber höchst wahrscheinlich, dass derselbe aus den Gemeinden des Mürzthales, welche auf alluvialem und diluvialem, zeitweise vielfach durchfeuchtetem Untergrunde sich ausdehnen, eingeschleppt wurde. Besonders die im mittleren Mürzthale gelegene Gemeinde Krieglach, ferner die Gemeinde Langenwang und die im oberen Mürzthale gelegene Gemeinde Neuberg sind von Typhus stetig und stark heimgesucht. Von diesen Gemeinden aus wird auch die Hinteralpe besiedelt.

Die Reinlichkeit auf der Alpe lässt wie auf fast allen Alpen viel zu wünschen übrig. Bei den Erhebungen wurde nachgewiesen, dass von den 21 Alpenhütten in 11 der Reinlichkeitszustand sehr schlecht, in 4 Hütten mittelmässig und in 6 Hütten gut war. Typhus-Erkrankungen kamen in 11 Hütten vor, und von diesen waren 8 in sehr schlechtem, 2 in mittelmässigem, eine (Gasthaus) in gutem Reinlichkeitszustande.

Von mancher Seite wurden auch Vermuthungen geäussert, dass Cadaver von Wild in der Nähe der Brunnkammer verscharrt worden wären, dass im vorausgegangenen Winter in diesem Alpengebiete sehr viel Wild umgekommen sei und dass die liegen gebliebenen Cadaver durch ihre Fäulniss die »Infectiosität« hervorgerufen hätten. Diese Angaben erwiesen sich als durchaus nicht begründet.

Der Weiterverbreitung der Typhusinfection von der Alpe aus wurde durch strenge Handhabung der geeigneten sanitären Massnahmen alsbald Einhalt gethan. Insbesondere wurde die Isolirung der Kranken, Desinfection ihrer Effecten und Abgänge durchgeführt, vor dem Besuche der Alpe öffentlich gewarnt und die Abgabe von Milch und Milchproducten, welche von der Alpe stammten, untersagt.

Die Armenpflege im Königreiche Baiern im Jahre 1886.

(Zeitschr. des königl. bair. statist. Bureau, 1888, Nr. 3.)

Die Armenpflege in Baiern ist theils eine gemeindliche (örtliche), theils eine districtive, theils Kreisarmenpflege, denen sich noch die auf Armenpflege hinzielende Privatwohlthätigkeit anschliesst.

1. Gemeinde - Armenpflege. Die Nachweisungen unterscheiden dauernd und vorübergehend Unterstützte. Als dauernd unterstützte Personen gelten alle ganz oder theilweise arbeitsunfähigen Personen, welche zur Fristung des Lebens oder zur Erziehung eine längere Zeit dauernde, beziehungsweise regelmässig (in Wochen, Monaten, Quartalen) wiederkehrende öffentliche Armen-Unterstützung in Geld oder Naturalien erhalten. Insbesondere werden bestritten Kosten für Verpflegung

in Heil-, Pflege- und Erziehungs-Anstalten, in Pfründehäusern, der Armenpflege zur Last fallende Auslagen für Erziehung und Ausbildung jugendlicher Personen.

Unter den vorübergehend unterstützten Personen werden ganz oder theilweise arbeitsunfähige und arbeitsfähige Personen unterschieden. Zur ersteren Classe zählen alle Personen, welche, ohne regelmässige Unterstützungen zu geniessen, wegen augenblicklicher Bedrängniss oder Krankheit Geldunterstützungen, Naturalleistungen (Brot, Suppe, Holz, Kleidung) vorübergehend erhalten, für welche ausserhalb Anstalten Pflege- oder Arzneikosten für die Dauer der Krankheit gezahlt oder vorgeschossen werden, ferner unterstützte Gebärende. Auch Beerdigungskosten für gestorbene Arme werden hier eingerechnet.

Zu den vorübergehend unterstützten Arbeitsfähigen werden alle vollkommen arbeitsfähigen Personen gezählt, welche in Fällen dringender Noth und aus Rücksichten auf die öffentliche Sicherheit oder Sittlichkeit oder wegen Arbeitslosigkeit von der Armenpflege unterstützt werden.

Als eigentlich Verarmte werden nur die dauernd unterstützten Personen mit Ausschluss jener jugendlichen Individuen, welche blos Lehrmittel- und Schulgeldbefreiung geniessen, gezählt.

Im Jahre 1886 wurden von Gemeinden für Unterstützung von 167.973 Personen 6,828.695 Mark verausgabt. Unter 100 Unterstützten waren 65·1 dauernd, 34·9 vorübergehend Unterstützte, 45·5 eigentlich Verarmte, 50·4 jugendliche Personen, von welchen letzteren $^1/_3$ auf Rechnung der Armenpflege erzogen wurden und $^2/_3$ Schulgeld- oder Lehrmittelbefreiung genossen.

Es erhielten Geldbeträge 66·8, Naturalien 25·5 Percent der dauernd Unterstützten und waren auf Rechnung der Armenpflege in Heil-, Pflege-, Erziehungs- etc. Anstalten untergebracht 22·8 Percent. (Eine grössere Anzahl erhielten sowohl Geld als Naturalien und sind daher doppelt gezählt.)

Unter den vorübergehend Unterstützten waren 63 Percent ganz oder theilweise Arbeitsunfähige.

Von der oben erwähnten Gesammtsumme der verausgabten Unterstützungen entfielen 5,605.263 Mark auf die dauernd Unterstützten. Von den dauernden Unterstützungen wurden 21·9 Percent für jugendliche Personen, 1,002.605 Mark auf Naturalleistungen, 2,157.837 Mk. auf Verpflegung in Anstalten verwendet.

Die durchschnittliche Jahres-Ausgabe für eine dauernd unterstützte Person betrug 51 Mark, für eine vorübergehend unterstützte 21 Mark und für einen eigentlich Verarmten 75 Mark.

In den Städten wurde eine verhältnissmässig grössere Zahl von Individuen unterstützt, als im übrigen Lande, nämlich 4·6 gegen 2·7 von 100 Einwohnern. Ebenso war die Ausgabe in den Städten eine grössere. Der auf den Kopf der Bevölkerung treffende wirkliche Aufwand betrug in den Städten 2·54, im übrigen Lande 1·14 und in Baiern überhaupt 1·42 Mark.

Unter den 8027 Gemeinden des Königreiches waren 1792, welche an die Armencasse keinen Zuschuss leisteten.

Das rentirende Armenfond-Vermögen betrug am Ende des Berichtsjahres 19,056.592 Mark (um 3·1 Percent mehr als im Vorjahre); 40 Percent desselben entfielen auf die Städte und auf den Kopf der Bevölkerung ein Betrag von 3·5 Mark.

An gemeindlichen Anstalten und Einrichtungen zur Armenpflege bestanden: 71 Pfründehäuser, 34 Waisenhäuser und Kinder-Asyle, 170 Kleinkinder-Bewahranstalten, 60 Armenbeschäftigungs- und Suppenanstalten, 203 Spitäler. Das rentirende Vermögen dieser Anstalten und Einrichtungen betrug 16,870.457 Mark, und traf von diesem auf den Kopf der Bevölkerung ein Betrag von 3·1 Mark.

Wohlthätigkeitsanstalten, welche unter Gemeindeverwaltung standen, zählte man 266 (darunter 190 Pfründehäuser) mit einem rentirenden Vermögen von 62,876.562 Mark, von welchem auf den Kopf der Bevölkerung 11·54 Mark trafen.

Das rentirende Vermögen der 2841 unter Gemeinde-Verwaltung stehenden Wohlthätigkeitsstiftungen betrug 54,887.332 Mark oder pro Kopf der Bevölkerung 10·08 Mark.

2. Districtsarmenpflege. Die Gesammtleistung der Districtsarmenpflege beziffert sich auf 809.657 Mark oder 0·18 Mark pro Kopf der Bevölkerung. Es erhielten 1432 Gemeinden Zuschüsse vom Districte. Der rentirende Districtsarmenfond beträgt 3,208.991 Mark, wornach auf den Kopf der Bevölkerung ein Betrag von 0·74 Mark trifft.

An districtiven Anstalten bestanden: 143 Spitäler und 38 Armenhäuser, Waisenanstalten, Kinderasyle mit einem rentirenden Vermögen von 3,191.316 Mark.

3. Die Kreisarmenpflege verausgabte 1,678.352 Mark. Davon entfielen 18·8 Percent auf Erziehung und Bildung und 76·9 Percent auf Wohlthätigkeit, auf den Kopf der Bevölkerung ein Betrag von 0·31 Mark.

4. Die gesammte öffentliche Armenpflege hatte eine Ausgabe von 10,027.135 Mark oder pro Kopf der Bevölkerung von 1·84 Mark. Von diesen Ausgaben entfielen auf die gemeindliche Armenpflege 77·4 auf die districtive 6·6 und auf die Kreisarmenpflege 16·1 Percent. Die relativ grösste Ausgabe leisteten die Regierungsbezirke Oberbaiern und Mittelfranken.

Am Schlusse des Jahres 1886 bestanden in Baiern 346 Krankenanstalten, 268 Pfründe- und Armenhäuser, 108 Waisenhäuser und Kinderasyle, 198 Kleinkinderbewahr- und ähnliche Anstalten, 65 Armenbeschäftigungs- und Suppenanstalten. Diese Anstalten, die Armenfonds etc. zusammen hatten ein rentirendes Vermögen von 160,091.050 Mark, von welchem auf den Kopf der Bevölkerung 29·39 Mark trafen. Das rentirende Vermögen der öffentlichen Armenpflege ist verhältnissmässig am grössten in Schwaben, am geringsten in der Pfalz.

5. Privatwohlthätigkeit. Es bestanden 177 Anstalten, in denen für 37.537 Personen 1,469.906 Mark verausgabt wurden, und 341 Vereine, welche 46.928 Personen mit einer Summe von 972.978 Mark unterstützten.

Das rentirende Vermögen aller Privatwohlthätigkeitsanstalten und Vereine betrug 8,472.443 Mark und pro Kopf der Bevölkerung 1·56 Mark.

Ausserdem bestanden noch 1552 Vereine zur Verabreichung von Ortsgeschenken behufs Verhinderung des Hausbettels umherziehender Personen. Von diesen Vereinen leisteten Unterstützungen in Geld 1468, durch Natural-Verpflegung 53, durch Naturalverpflegung oder in Geld 31.

Verträge mit auswärtigen Staaten.

Handelsvertrag vom 23. November 1888, zwischen Oesterreich-Ungarn und der Schweiz, (insoweit die Bestimmungen desselben das Sanitäts- und Veterinär-Wesen berühren.) (R.-G.-Bl. 1888. Nr. 194.)

Artikel I. . . . Die vertragenden Theile verpflichten sich ferner, den gegenseitigen Verkehr zwischen ihren Landen durch keinerlei Einfuhr-, Ausfuhr- oder Durchfuhrverbote zu hemmen.

Ausnahmen hievon dürfen nur stattfinden aus gesundheits- und veterinärpolizeilichen Rücksichten, insbesondere im Interesse der öffentlichen Gesundheitspflege und in Uebereinstimmung mit den diesbezüglich geltenden internationalen Grundsätzen.

Der im vorstehenden Alinea ausgesprochene Vorbehalt erstreckt sich auch auf jene Vorsichtsmassregeln, welche zum Schutze der Landwirthschaft gegen die Verbreitung schädlicher Insecten und Organismen ergriffen werden.

Die vertragenden Theile werden sich alle aus Rücksichten der Gesundheits- oder Veterinärpolizei erlassenen Verkehrsbeschränkungen gegenseitig mittheilen.

Artikel IV: Zur Erleichterung des besonderen Verkehres, welcher sich zwischen den beiden Nachbarländern, und insbesondere zwischen ihren Grenzdistricten entwickelt hat, wird gegen Verpflichtung der Rückfuhr und unter Beobachtung der Zollvorschriften, welche die beiden Theile im gemeinsamen Einverständnisse festzustellen für gut finden werden, die zeitweilig zollfreie Ein- und Ausfuhr zugestanden:

b) für Arbeitsvieh, sowie für Vieh, welches auf Märkte, zur Ueberwinterung oder auf Weiden in das andere Gebiet getrieben wird;

c) . . . für Häute und Felle aus dem Engadin, Samnauner- und Münsterthale zum Gerben auf österreichischem Gebiete.

Artikel IX. Stapel- und Umschlagsrechte sind in den Gebieten der vertragenden Theile unzulässig, und es darf, vorbehaltlich schifffahrts- und gesundheitspolizeilicher, sowie der zur Sicherung der Abgaben erforderlichen Vorschriften, kein Waarenführer gezwungen werden, an einem bestimmten Orte anzuhalten, aus- oder umzuladen.

Artikel XV. Der gegenwärtige Vertrag soll am 1. Jänner 1889 in Wirksamkeit treten und bis 1. Februar 1892 in Kraft bleiben. . .

Die vertragenden Theile behalten sich das Recht vor, im gegenseitigen Einverständnisse an diesem Vertrage jede Modification vorzunehmen, welche mit dem Geiste und den Grundsätzen desselben nicht im Widerspruche stehen und deren Nützlichkeit die Erfahrung dargethan haben wird.

Zusatzartikel.

Um den Handel der Grenzgebiete jene Erleichterungen zu gewähren, welche die Bedürfnisse des täglichen Verkehres erfordern, sind die vertragenden Theile übereingekommen, wie folgt:

2. . . . Zollfrei bei der Einfuhr in die Schweiz und bei der Rückkehr nach österreichischem Gebiete sind ferner Thiere (Ochsen und Kühe), welche auf eine bestimmte Frist, die ein Jahr nicht überschreiten darf, aus österreichischem Gebiete nach dem Samnauner- und dem Münsterthal zur Verwendung als Arbeitsvieh eingeführt werden.

5. Die unter . 2 . . zugestandenen Begünstigungen sind jedoch auf die Bewohner und Erzeugnisse einer Zone längs der Grenze beschränkt, welche in Oesterreich und Liechtenstein den Grenzbezirk umfasst, in der Schweiz sich bis auf 10 Kilometer von der Grenze erstreckt.

Man ist einverstanden, dass das ganze Münsterthal einschliesslich der Gemeinde Cierfs als Grenzzone zu betrachten ist.

Die vertragenden Theile werden sich über Massregeln verständigen, gegen deren Beobachtung — in gewissen Gegenden, wo dies nothwendig befunden wird, solchen Gegenständen, welche in Oesterreich-Ungarn und in der Schweiz sowohl in der Ein- als Ausfuhr zollfrei sind — der Grenzübertritt ausser den Zollstrassen von Fall zu Fall gestattet werden kann.

8. Es wird der Transit von Vieh und Waaren aus der Schweiz durch Oesterreich nach dem Samnauner Thale, gleichwie aus Oesterreich durch die Schweiz über das Samnauner Thal nach dem Patznauner Thal, und beiderseits in umgekehrter Richtung gestattet.

9. Die österreichischen Nebenzollämter Taufers, Martinsbruck, Spissermühl und Ischgl werden zur Transitabfertigung für alle Waren, sowie für Vieh, ermächtigt.

10. Der Verkehr zwischen dem Münsterthale und dem Unterengadin durch das Avignathal wird für Waaren und Vieh gestattet.

Die in den Punkten 8, 9 und 10 verabredeten Erleichterungen sind beiderseits an den Vorbehalt geknüpft, die zur Hintanhaltung des Schmuggels nöthig erscheinenden Beschränkungen verfügen zu können.

12. Medicamente, welche von den laut Uebereinkunft vom 29. October 1885 zur Ausübung der Praxis in den Grenzzonen berechtigten Medicinalpersonen nach Zulass der bezüglichen, in dem betreffenden Gebiete geltenden Sanitätsvorschriften mitgeführt oder für ihre Patienten aus der Hausapotheke unter Mitgabe der Recepte ausgefolgt werden, sind vom Eingangszoll befreit.

Schlussprotokoll.

Bei der Unterzeichnung des Handelsvertrages, welcher am heutigen Tage zwischen der österreichisch-ungarischen Monarchie und der schweizerischen Eidgenossenschaft abgeschlossen wurde, hat man sich über nachstehende Abmachungen geeinigt, welche zu Protokoll gegeben wurden und einen integrirenden Theil des Vertrages selbst bilden sollen.

1. Zum Handelsvertrage.

Zum Artikel 4. Man ist übereingekommen, dass die Verständigung über die Bedingungen und Förmlichkeiten, unter denen die im Artikel 4 gedachten Verkehrserleichterungen eintreten, durch directe Correspondenz zwischen den betheiligten Regierungen hergestellt werde; es sollen dabei, unbeschadet weitergehender autonomer Erleichterungen, die nachstehenden Grundsätze leitend sein.

§. 8. Um den Verkehr über die beiderseitige Grenze mit Weidevieh, Vieh zur Ueberwinterung, Arbeitsvieh oder Vieh zum Auftriebe auf Märkte thunlichst zu erleichtern, haben die vertragenden Theile folgende Bestimmungen vereinbart:

I. Die sanitätspolizeiliche Grenzbehandlung des Markt-, Weide-, Arbeits- und Winterungsviehes erfolgt nach den Vorschriften der internen Gesetzgebung desjenigen Staates, nach welchem die Einfuhr zur Weide, Arbeit, Winterung oder auf Märkte stattfindet.

Unter dieser Voraussetzung und soweit Einschränkungen durch diese nicht bedingt sind, kann der Eintritt des Markt-, Weide-, Arbeits- oder Winterungsviehes längs der Zolllinie über jedes Zollamt erfolgen.

II. Wenn die Stellung des Weide- und Arbeitsviehes zum Grenzzollamte aus localen Ursachen ohne grosse Belästigung der Parteien nicht ausführbar ist, kann gestattet werden, dass nur die vorläufige Eintritts- und Austrittsanmeldung beim Grenzzollamte stattfinde, die Ueberwachung des Ein- und Austrittes aber durch die Organe der Finanzwache auf Grund der vom Grenzzollamte erhaltenen Erklärungen besorgt werde.

Die Erklärungen sind von der Finanzwachabtheilung mit der Befundsbestätigung zu versehen und an das Grenzzollamt zurückzustellen.

III. Sollte wegen zu grosser Entfernung des Grenzzollamtes von dem Ein- oder Austrittspunkte des Weide- oder Arbeitsviehes oder wegen mangelnder Wegesverbindung auch die unter II bezeichnete Anmeldung schwer ausführbar sein, so kann die Uebergabe der Eintritts- und Austrittserklärungen an ein hiezu an die Grenze, zum Uebertrittspunkte des Viehes entsendetes Finanzwachorgan erfolgen, welches die Vormerkregister zu führen haben wird.

Die vom österreichischen oder schweizerischen Zollamte zur Uebernahme der Eintritts- oder Austrittserklärungen und zur Beschau an einen ausserhalb ihres Amtssitzes gelegenen Ort entsendeten Angestellten haben nur auf die regelmässigen Reisevergütungen oder die durch die Dienstesverordnungen ihres Landes vorgesehenen Entschädigungen Anspruch und werden für jeden Tag nur einmal, ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erklärungen oder des Viehes, bezahlt. Diese Angestellten haben dem Träger der Erklärung eine Empfangsbescheinigung zu übergeben.

Wenn mehrere Viehbesitzer ihr Vieh vereinigt haben, um es gemeinschaftlich der Beschau unterziehen zu lassen, werden die erwähnten Angestellten diese Empfangsbescheinigung einem derselben übergeben.

IV. Vieh, welches auf nahe Weidepätze oder zu Arbeiten über die Zollgrenze gebracht und noch an demselben Tage zurückgeführt wird, unterliegt dem zollämtlichen Verfahren nicht; doch ist zur Hintanhaltung von Missbräuchen dieser Verkehr in angemessener Weise zu überwachen

V. Wenn die Thiere wieder über die Zollgrenze zurückgebracht werden, ist deren Identität und Stückzahl zu constatiren. Ergibt sich eine Abweichung in der Qualität der Thiere, so ist beim Wiederaustritte für das nicht gestellte Thier, beim Wiedereintritte aber für das substituirte Thier der tarifgemässe Eingangszoll zu erheben.

Zeigt sich eine Differenz in der Stückzahl des Viehes, so werden beim Wiederaustritte die Eingangszölle für das fehlende Vieh und beim Wiedereintritte die Eingangszölle für das überzählige Vieh erhoben.

Wird jedoch bei der Wiedervorführung der Thiere der Abgang ordnungsmässig erklärt und mit amtlicher Bestätigung nachgewiesen, dass derselbe durch Unglücksfälle eingetreten ist, so wird für die fehlenden Thiere kein Zoll eingehoben.

VI. Treten die Thiere erst nach Ablauf der bei der Austritts- oder Eintrittserklärung festgesetzten Frist über die Zolllinie wieder ein oder aus, so wird bezüglich des Eintrittes nach den Zollgesetzen vorgegangen, wenn die Verspätung nicht durch ausserordentliche Umstände entschuldbar und dies vom zuständigen Gemeindeamte gehörig nachgewiesen ist.

VII. Die Bestimmungen unter V und VI finden auch auf das aus den Grenzbezirken auf Märkte getriebene Vieh, sowie auf dasjenige Vieh, welches zur Ueberwinterung über die Grenze gebracht wird, Anwendung.

VIII. Die für das Weidevieh, Arbeitsvieh, Marktvieh oder Vieh zur Ueberwinterung beim Grenzübertritte zugestandene Zollfreiheit findet auch auf eine angemessene Menge der von diesem Vieh gewonnenen Producte Anwendung. Demgemäss werden zollfrei behandelt werden:

a) Die Kälber, Kitze und Lämmer, sowie die Fohlen der zur Weide, Arbeit, auf Märkte oder zur Ueberwinterung ausgetriebenen Kühe, Ziegen, Schafe und Stuten, und zwar für so viele Stücke, als beim Austriebe trächtige Thiere vorgemerkt wurden, mit Rücksichtnahme auf die Zeit, während welcher die Mutterthiere ausserhalb des Zollgebietes verblieben sind.

IX. Es ist Pflicht der Grenz-Zollbeamten und der Angestellten der Finanzwache, die Parteien, welche den Grenzübertritt des Weide-, Arbeits-, Markt- und Ueberwinterungsviehes nach dem benachbarten Grenzbezirke leiten, auf die Nothwendigkeit der sorgfältigen Aufbewahrung des ihnen ausgefolgten Duplicates des Erklärungs- oder Vormerkscheines, dann der über die geleistete Sicherstellung der Zölle ausgefertigten Bolletten behufs der Wiedervorzeigung dieser Documente beim Rücktriebe des Viehes, sowie auf die Folgen unredlichen Gebahrens aufmerksam zu machen.

X. Die etwa erforderlichen Zeugnisse über den Gesundheitszustand des Viehes oder über den Umstand, dass die Grenzbezirke von jeder ansteckenden Thierkrankheit vollständig frei seien, werden nur in der Ursprache und nicht in Uebersetzung gefordert.

Veterinär-polizeiliche Verfügungen.

Erlass des k. k. Minist. des Innern vom 19. Jänner 1889, Z. 930,

an die k. k. Statthalterei für Böhmen (hievon in Kenntniss gesetzt die Statthalterei in Lemberg und Brünn und die Landesregierung in Troppau.)

Da laut des Telegrammes vom 15. Januar d. J. die directe Zulassung von Schweinetransporten aus Galizien nach Prag zur sofortigen Schlachtung als unumgänglich nothwendig aus Approvisionirungs-Rücksichten bezeichnet und zugleich die genaueste Beobachtung der nothwendigen veterinär-polizeilichen Vorsichten als gewährleistet erklärt wird, nimmt das Ministerium des Innern keinen Anstand, in theilweiser Abänderung der der k. k. Statthalterei bekannt

gegebenen Bestimmungen des Ministerial-Erlasses vom 27. December 1888, Z. 22882,*) nachstehende Verfügungen bis auf Weiteres zu treffen.

1. Borstenvieh aus Galizien darf im Eisenbahnverkehre, und zwar directe auch nach der Eisenbahnstation Prag, jedoch nur zum Zwecke der sofortigen Schlachtung in Prag oder in den Vororten Karolinenthal, Smichov, Žižkov, Königliche Weinberge und Nusle auf den galizischen Eisenbahnstationen verladen und befördert werden.

2. Diese Verladung von Schweinen nach Prag darf auf den Eisenbahnstationen in Galizien nur dann zugelassen werden, wenn der Versender des Borstenviehes sich mit einem auf eine bestimmte Anzahl von Schlachtschweinen lautenden Bestellscheine eines Fleischhauers oder Fleischselchers in Prag oder in den genannten Vororten auszuweisen vermag.

3. Die auf die Eisenbahnstation Prag gelangenden Transporte galizischer Schlachtschweine sind daselbst sofort nach der Auswaggonirung von den Bestellern dieser Transporte zu übernehmen und dürfen nur per Wagen, welche nach jedesmaligem Gebrauche gehörig zu reinigen und zu desinficiren sind, in die betreffenden Schlachthäuser überführt werden. Die Auswaggonirung und Abführung vom Bahnhofe darf nur in Gegenwart des thierärztlichen Viehbeschauers erfolgen, welcher dem Uebernehmer einen, die genaue Zahl der Schweine ersichtlich machenden unterfertigten Abfuhrschein zu übergeben hat, welcher von dem Uebernehmer sorgfältig zu verwahren ist.

4. Die in die Schlachthäuser überführten galizischen Schweine sind längstens binnen 48 Stunden nach der Abführung derselben vom Bahnhofe im Beisein eines verlässlichen Organes des betreffenden Gemeindeamtes zu schlachten. Dieses Organ wird strengstens zu überwachen haben, dass die inficirten Körpertheile etwa kranker Schweine sofort unschädlich vertilgt werden. Auch hat dieses Gemeindeorgan den dem Schweinetransporte beigegebenen Abfuhrschein zu übernehmen, mit dem Datum der Schlachtung und seiner Namensunterschrift zu versehen und ist dieser Abfuhrschein sofort dem auf dem Bahnhofe fungirenden thierärztlichen Viehbeschauer behufs der Controle zu übermitteln.

5. Es unterliegt keinem Anstande, dass die in einem Schlachthause in Prag oder in einem der bezeichneten Vororte geschlachteten Schweine, nachdem sie ausgeweidet, abgebrüht und von den etwa inficirten Körpertheilen befreit sind, auch in andere von der k. k. Statthalterei zu bestimmende Vororte verführt werden dürfen.

6. Es bleibt selbstverständlich der k. k. Statthalterei überlassen, noch weitere als nothwendig befundene veterinär-polizeiliche Verfügungen zur Sicherung des mit dem eingangs erwähnten Ministerial-Erlasse angestrebten Zweckes zu treffen.

Von den vorstehenden Verfügungen, welche auch der galizischen Statthalterei bekannt gegeben werden, wird gleichzeitig dem k. k. Handelsministerium mit dem Ersuchen um die gefällige sofortige Anweisung der Eisenbahnstationen die Mittheilung gemacht.

Die k. k. Statthalterei wird angewiesen, die zur Durchführung dieses Erlasses getroffenen Verfügungen baldigst zur h. o. Kenntniss zu bringen und über die bezüglich des Gesundheitsstandes der bevorstehenden Schweinetransporte aus Galizien gemachten Wahrnehmungen von 8 zu 8 Tagen zu berichten.

*) Siehe Nr. 3 dieses Blattes, Seite 20.

*

Mit der **Kundmachung der k. k. Statthalterei für Tirol und Vorarlberg** vom 11. Jänner, 1889, Z. 943, wurde das am 22. December 1888, ad Z. 26548*) erlasseneVerbot der Einfuhr von Schweinen aus St. Marx und Simmering wieder aufgehoben, weil durch den Erlass des Minist. des Innern vom 27. December 1888, Z. 22882**) die bestandene Gefahr der Einschleppung der Maul- und Klauenseuche beseitigt ist.

*

Erlass der k. k. Statthalterei für Tirol und Vorarlberg vom 7. Jänner 1889, Z. 118,

an die k. k. Bezirkshauptmannschaften von Tirol und Vorarlberg, sowie an die Stadtmagistrate von Innsbruck und Bozen.

In Folge des zwischen der österreichisch-ungarischen Monarchie und der Schweiz abgeschlossenen, mit 1. Jänner 1889 bereits in Wirksamkeit getretenen Handelsvertrages,***) veröffentlicht im Reichsgesetzblatte Nr. 194 ex 1888 und des hierüber erflossenen Erlasses des hohen Ministeriums des Innern vom 29. December 1888, Z. 23009 wird der k. k. Bezirkshauptmannschaft (dem Stadtmagistrate) Nachstehendes eröffnet:

Im § 8 des Schlussprotokolles zu Artikel 4 des Vertrages ist die Regelung des Verkehres mit Weidevieh, Vieh zur Ueberwinterung, Arbeitsvieh oder Vieh zum Auftriebe auf Märkte in analoger Weise wie im Vertrage mit Italien, Schlussprotokoll ad Artikel 10, § 9 (R.-G.-Bl. Nr. 64 ex 1888) vereinbart, dabei jedoch ausdrücklich vorbehalten, dass die sanitäts-polizeiliche Grenzbehandlung dieses Viehes nach den Vorschriften der internen Gesetzgebung desjenigen Staates, nach welchem die Einfuhr zur Weide, Arbeit, Winterung oder auf Märkte stattfindet, zu erfolgen hat. Die für den Eintritt von Vieh derzeit offenen Eintrittsämter der Schweiz sind 21 an der Zahl und zwar:

Rheineck, St. Margarethen-Bahnhof, St. Margarethen-Strasse, Monstein-Au, Au-Oberfahr, Diepoldsau-Schmietter, Kriesern, Monplingen, Oberriet, Haag, Buchs Bahnhof, Buchs-Brücke, Trübbach, Luciensteig, St. Antönien, Compatsch, Martinsbruck, Manas, Scarzl, Münster und St. Maria.

An diesen 21 Uebergangspunkten findet dermalen die sanitäts-polizeiliche Beschau des in die Schweiz übertretenden Viehes statt.

*) Siehe Nr. 1 d. Bl., Seite 7.

**) Siehe Nr. 3 d. Bl., Seite 20.

***) Siehe Seite 37.

Judicate in Sanitäts-Angelegenheiten.

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat die Beschwerde des M. K., Apothekers in Kr., gegen die Entscheidung des Ministeriums des Innern vom 28. December 1887, Z. 20.218, betreffend die Bewilligung zur Errichtung einer Saison-Apotheke im Curorte Sz. nach den §§ 3, lit. e und 21 des Gesetzes vom 22. October 1875, R.-G.-B. Nr. 36 ex 1876, ohne weiteres Verfahren zurückgewiesen, weil es sich im vorliegenden Falle nicht um eine von einem Arzte im Sinne des Hofkzl. Decr. v. 3. November 1808, Z. 16.135, erhaltene Hausapotheke handelt und weil die Behörden bei der Erwägung der Nothwendigkeit der Errichtung einer Apotheke nach freiem Ermessen vorzugehen berechtigt sind, indem die Entfernungsbestimmungen für die Errichtung von Apotheken nicht zwingender Natur sind.

*

Die Statthalterei in Tirol und Vorarlberg hatte für Tirol eine Vieh- und Fleischbeschau-Ordnung erlassen. Gegen den Auftrag, diese Verordnung durchzuführen, ergriff die Stadt-Gemeinde Kitzbühel den Recurs an das Ministerium des Innern und brachte dann, als dem Recurse keine Folge gegeben worden war, die Beschwerde beim Verwaltungsgerichtshofe ein.

Erkenntniss des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 20. September 1888, Nr. 2047, V.-G.-H.

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat über die Beschwerde der Stadt-Gemeinde Kitzbühel gegen die Entscheidung des k. k. Ministeriums des Innern vom 24. October 1887, Z. 17.855, betreffend die Durchführung der Statthalterei-Verordnung vom 23. Juli 1886, L.-G.-B Nr. 36, über Viehbeschau, nach der am 20. September 1888 durchgeführten öffentlichen Verhandlung zu Recht erkannt:

Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.

Entscheidungsgründe.

Mit der angefochtenen Entscheidung wurde die Gemeinde Kitzbühel aufgefordert, die Statthalterei-Verordnung vom 23. Juli 1886, Z. 14.812, L.-G.-Bl. Nr. 36, bereffend die Vieh- und Fleischbeschau-Ordnung für Tirol endlich durchzuführen, und daher im Sinne des § 1 derselben für die Stadt allein oder in Gemeinschaft mit der Landgemeinde ein geeignetes Beschauorgan und einen Stellvertreter zu bestellen, sowie im Sinne des § 3 dieser Verordnung bezüglich einer angemessenen Entlohnung des Beschauorganes baldigst das Entsprechende zu veranlassen.

Zugleich wurde eine eventuelle Amtshandlung nach § 95 der Tiroler Gemeinde-Ordnung in Aussicht gestellt.

In der Beschwerde wird die Competenz der Tiroler Statthalterei zur Erlassung dieser Verordnung deshalb bestritten, weil die Lebensmittel- und Gesundheits-Polizei nach § 27 der Tiroler Gemeinde-Ordnung und nach § 3 des Sanitätsgesetzes vom 30. April 1870, R. G. Bl. Nr. 68, zum selbstständigen Wirkungskreise der Gemeinde gehöre, und weil nach § 5 des Sanitätsgesetzes die Bestimmung über die von den Gemeinden zu treffenden Einrichtungen zur Handhabung der Gesundheitspolizei der Landesgesetzgebung verbehalten sei, welche Competenzbestimmung durch den § 12 des Thierseuchengesetzes vom 29. Februar 1880, R.-G.-Bl. Nr. 35, welcher die Competenzfrage nicht berühre, keine Aenderung erfahren habe.

Hierüber ist zu bemerken:

Dass die Handhabung der sanitätspolizeilichen Vorschriften in Betreff der Vieh- und Fleischbeschau zum selbstständigen Wirkungskreise der Gemeinden gehört, unterliegt nach § 27, Nr. 4 und 5 der Gemeindeordnung für Tirol, sowie nach § 3, lit. a des Sanitätsgesetzes vom 30. April 1870, keinem Zweifel.

Dies steht aber dem Rechte der Staatsverwaltung zur Erlassung solcher sanitätspolizeilicher Vorschriften nicht entgegen.

Denn die Gemeinde ist in der Handhabung ihres selbstständigen Wirkungskreises überhaupt an die Beobachtung der bestehenden Reichs- und Landesgesetze (§ 27 Gm.-Ordg. im Eingange) und demzufolge auch an die auf Grund solcher Gesetze erlassenen Verordnungen gebunden.

Da nun nach § 11 lit. f des Staatsgrundgesetzes über die Reichsvertretung vom 21. December 1867, R.-G.-Bl. Nr. 141, die Medicinal-Gesetzgebung, sowie die Gesetzgebung zum Schutze gegen Epidemien und Viehseuchen dem Reichsrathe vorbehalten ist und nach § 1 des Sanitätsgesetzes von 1870 die Oberaufsicht über das gesammte Sanitätswesen der Staatsverwaltung zusteht, so ist hierin auch das Verordnungsrecht derselben bezüglich aller nicht ausdrücklich einer andern Competenz zugewiesenen Gegenstände dieses Gesetzes begründet.

Es kann daher dieses Verordnungsrecht vom Standpunkte der Gemeindegesetzgebung nicht in Frage gestellt werden.

Aber auch der § 5 des Sanitätsgesetzes kann gegen die fragliche Verordnung nicht mit Recht angerufen werden. Denn daraus, dass die Besorgung der Vieh- und Fleischbeschau im § 3 a dieses Gesetzes als eine den Gemeinden bereits obliegende Aufgabe erklärt wird, ergibt sich, dass die im § 5 in Aussicht genommenen gesundheitspolizeilichen Einrichtungen zwar auch für Zwecke der Vieh- und Fleischbeschau getroffen werden können, dass aber die Erfüllung dieser den Gemeinden schon kraft des Sanitätsgesetzes obliegenden Aufgabe von solchen eventuellen, erst durch die Landesgesetzgebung zu activirenden Einrichtungen nicht abhängig gemacht wird.

Der Verwaltungsgerichtshof fand daher die in der Beschwerde erhobenen Einwendungen gegen das Verordnungsrecht der Staatsverwaltung in Viehbeschau-Angelegenheiten und gegen die in Anwendung der §§ 1 und 3 der Verordnung vom 23. Juli 1886 getroffenen Verfügungen nicht gerechtfertigt, weshalb die Beschwerde in dem Hauptpunkte als unbegründet abzuweisen war.

Der Punkt der angefochtenen Entscheidung, welcher die in Aussicht gestellte Amtshandlung gegen den Gemeindevorsteher nach § 95 der Gemeinde-

(**Fortsetzung auf Seite 44.**)

3. Wochenausweis über Geburten und Sterbefälle

in den grösseren österr. Städten und Gemeinden in der Zeit vom 13. Januar bis 19. Januar 1889.

Städte und Gemeinden	Berechnete Bevölkerung für Ende 1888	Gesammtzahl der Lebendgeborenen			Auf 1000 Einw. entfallen Leb.-gebor.	Zahl der Todtgeborenen		Gesammtzahl der Gestorbenen			Auf 1000 Einw. entfallen Gestorbene	Darunter Ortsfremde			Darunter in Anstalten gestorben		
		m.	w.	zus.		m.	w.	m.	w.	zus.		Zahl m.	Zahl w.	%	Zahl m.	Zahl w.	%
Wien	805.798	266	253	519	33·5	27	11	268	169	377	24·3	17	17	9·0	68	53	32.1
Fünfhaus	49.351	14	16	30	31·6	.	.	10	7	17	17·9	.	.	.	.	.	.
Gaudenzdorf	13.703	5	1	6	22·8	.	.	2	1	3	11·4	.	.	.	.	.	.
Hernals	80.291	16	11	27	17·5	6	.	18	12	30	19.4	.	.	.	.	.	.
Unter-Meidling	41.311	10	5	15	18·9	.	.	9	16	25	31·5	.	.	.	.	.	.
Neulerchenfeld	36.961	11	12	23	32·4	1	.	11	10	21	29·5	.	1	4·8	.	1	4·8
Ottakring	49.161	16	24	40	42·3	2	3	19	11	30	31·7	.	.	.	.	.	.
Penzing	15.793	8	5	13	42·8	.	.	6	8	14	46·1	1	1	14·3	1	1	14·3
Rudolfsheim	35.715	8	1	9	13·1	2	.	15	7	22	32·0	.	.	.	.	.	.
Sechshaus	12.130	2	1	3	12·9	1	.	9	9	18	77·2	8	6	77·8	8	6	77·8
Simmering	25.304	6	7	13	26·7	1	.	4	5	9	18·5	.	.	.	.	.	.
Währing	57.671	21	9	30	27·1	.	1	14	18	32	28·9	.	.	.	1	5	18·8
Wr.-Neustadt	22.958	4	3	7	15·9	.	.	2	4	6	13·6	1	.	16·7	2	1	50·0
Linz	45.679	19	12	31	35·3	1	.	16	12	28	31·9	3	.	10·7	4	2	21·4
Steyr	19.967	8	11	19	49·5	.	1	4	8	12	31·2	.	.	.	.	1	8·3
Salzburg	27.256	2	4	6	11·4	.	1	9	4	13	24·8	2	1	23·1	2	3	38·5
Graz	106.343	24	22	46	22·5	1	3	21	20	41	20·0	3	2	12·2	8	7	36·6
Marburg	19.956	5	4	9	23·5	.	.	9	4	13	33·9	2	2	30·8	3	2	38·5
Klagenfurt	19.699	9	16	25	66·0	1	1	6	8	14	36·9	1	4	35·7	4	5	64·3
Laibach	27.756	8	9	17	31·8	.	.	10	4	14	26·2	6	3	64·3	6	3	64·3
Triest	160.099	61	66	127	41·2	1	4	48	51	99	32·2	4	2	6·1	13	16	29·3
Görz	22.920	1	2	3	6·8	1	1	6	6	12	27·2	2	.	16·7	2	1	25·0
Pola	27.321	12	10	22	41·9	1	2	3	7	10	19·0	.	.	.	.	.	.
Innsbruck	22.593	.	6	6	13·8	1	.	8	5	13	29·9	2	1	23·1	2	2	30·8
Trient	20.313	2	5	7	17·9	1	.	4	6	10	25·6	1	.	10·0	1	1	20·0
Prag	186.317	99	69	168	46·9	8	4	63	56	119	33·2	13	7	16·8	28	26	45·4
Karolinenthal	19.881	4	7	11	28·8	1	.	4	2	6	15·7	.	.	.	.	.	.
Smichow	31.786	12	6	18	29·4	2	.	8	8	16	26·2	.	.	.	.	.	.
Königliche Weinberge	34.225	11	5	16	24·3	1	.	7	4	11	16·7	.	.	.	.	.	.
Žižkow	31.734	18	20	38	62·3	.	1	7	13	20	32·8	.	.	.	.	.	.
Asch	15.977	?	?	?	?	.	.	2	4	6	19·5	.	.	.	.	.	.
Aussig	20.588	?	?	?	?	.	.	5	9	14	35·4	.	1	7·1	.	1	7·1
Budweis	27.957	4	8	12	22·3	.	.	8	4	12	22·3	.	.	.	1	1	16·7
Eger	19.420	5	5	10	26·8	1	.	3	7	10	26·8	2	.	20·0	2	1	30·0
Kladno	16.909	5	6	11	33·8	1	.	3	1	4	12·3	1	.	25·0	.	.	.
Pilsen	48.963	8	14	22	23·4	1	.	18	12	30	31·9	.	.	.	3	1	13·3
Reichenberg	31.986	5	5	10	16·3	.	1	16	12	28	45·5	4	5	32·1	7	6	46·4
Teplitz	18.249																
Warnsdorf	16.602	6	4	10	31·3	.	.	4	6	10	31·3	1	1	20·0	1	1	20·0
Brünn	92.327	20	16	36	20·3	1	2	36	40	76	42·8	7	11	23·7	12	12	31·6
Olmütz	20.384	6	9	15	38·3	.	.	12	7	19	48·5	4	4	42·1	4	4	42·1
Iglau	23.514	5	3	8	17·7	.	1	6	6	12	26·5	1	.	16·7	1	.	16·7
Mährisch-Ostrau	18.224	8	4	12	34·2	1	.	2	6	8	22·8	.	.	.	.	.	.
Prossnitz	20.297	10	6	16	41·0	.	2	8	5	13	33·3	.	.	.	2	.	15·4
Sternberg	14.779	1	6	7	24·6	1	.	5	12	17	59·8	.	.	.	.	.	.
Troppau	22.514	7	4	11	25·4	1	1	7	8	15	34·6	.	.	.	2	.	13·3
Lemberg	121.610	18	18	36	15·4	1	1	37	22	59	25·2	6	2	13·6	11	7	30·5
Krakau	74.617	13	29	42	29·3	.	2	22	17	39	27·2	6	2	20·5	10	2	30·8
Brody	20.575																
Drohobycz	19.201	6	8	14	37·9	1	.	4	6	10	27·1	.	1	10·0	1	2	30·0
Kolomea	26.621	?	?	?	?	1	.	4	9	13	25·4	.	.	.	.	.	.
Przemysl	26.024	15	7	22	44·0	1	1	8	6	14	28·0	2	1	21·4	2	2	28·6
Stanislau	21.202	?	?	?	?	.	.	12	5	17	41·7	.	.	.	1	.	5·9
Tarnopol	29.403	3	7	10	17·7	.	.	11	4	15	26·5	.	.	.	4	.	26·7
Tarnow	25.859	2	4	6	12·1	.	1	10	6	16	32·2	.	.	.	3	3	37·5
Czernowitz	53.392	?	?	?	?	1	.	9	15	24	23·4	2	1	12·5	2	2	16·7
Zara	12.614	3	2	5	20·6	.	.	2	4	6	24·7	1	4	83·3	.	.	.

3. Woche vom 13. Januar 1889

Post-Nr.	Städte und Gemeinden	Kinder im 1. Lebensjahre		Angeborene Lebensschwäche		Im Wochenbett gestorb.	Blattern		Masern		Scharlach		Typhus		Ruhr		Keuchhusten	
		m.	w.	m.	w.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.
1	Wien	69	39	6	7	4	.	.	2	2	2	3	2	2	.	.	.	.
2	Fünfhaus	4	2	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.
3	Gaudenzdorf	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
4	Hernals	7	4	4	.	.	.	.	1	.	.	1	.	.	.	.	.	1
5	Untermeidling	4	2	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
6	Neulerchenfeld	7	1	3	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
7	Ottakring	2	1	2	1	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.
8	Penzing	1	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
9	Rudolfsheim	3	2	3	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
10	Sechshaus	1	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
11	Simmering	3	.	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
12	Währing	10	4	1	1	.	.	.	.	2	1	.	.	.	.	.	1	.
13	Wr.-Neustadt	.		.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
14	Linz	4	3	1	1	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.
15	Steyr	1	.	1	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.
16	Salzburg	3	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
17	Graz	1	2	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
18	Marburg	2	1	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.
19	Klagenfurt	1	1	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
20	Laibach	1	1	1	1	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.
21	Triest	6	7	6	2	.	2	1	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.
22	Görz	.	1	.	1	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.
23	Pola	.	.	.	.	1	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
24	Innsbruck	1	.	1	.	1	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.
25	Trient	2	4	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	2
26	Prag	15	6	1	.	4	1	2	.	.	.	.	1	2	.	.	.	1
27	Karolinenthal	3	2	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
28	Smichow	4	1	1	.	.	1	1	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.
29	Königliche Weinberge	2	1	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
30	Žižkow	3	5	.	.	.	1	2	1	1	.	.	.	.	.	.	.	.
31	Asch	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
32	Aussig	1	6	.	1	.	1	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.
33	Budweis	3	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.
34	Eger	.	2	.	1	.	1	3	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.
35	Kladno	1	1	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
36	Pilsen	.	3	.	3	.	1	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1
37	Reichenberg	4	2	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.
38	Teplitz																	
39	Warnsdorf	1	3	.	1	.	1	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
40	Brünn	1	9	1	2	1	.	.	.	.	.	1	1	.	.	.	.	1
41	Olmütz	3	2	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
42	Iglau	4	3	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
43	Mährisch-Ostrau	1	1	1	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
44	Prossnitz	2	1	1	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
45	Sternberg	1	4	.	1	.	.	.	1	5	.	.	.	.	.	.	.	.
46	Troppau	.	.	.	.	.	1	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
47	Lemberg	8	3	.	.	.	2	.	.	.	1	.	.	.	1	.	.	.
48	Krakau	6	1	2	1	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.
49	Brody																	
50	Drohobycz	1	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	1	.	.
51	Kolomea	2	2	.	1	.	1	.	.	.	.	.	.	1	.	.	1	1
52	Przemysl	4	.	2	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.
53	Stanislau	6	3	5	2	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
54	Tarnopol	3	1	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
55	Tarnow	1	2	.	1	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.
56	Czernowitz	3	5	1	3	1	.	1	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.
57	Zara	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.

bis inclusive 19. Januar 1889.

Diphtheritis, Croup		Wuthkrankheit		Lungenschwindsucht		Entzündl. Krankh. der Athmungsorgane		Darm-Katarrh		Apoplexie		Krebsige Entartung		Altersschwäche		Sonstige Krankheiten		Zufällige Beschädigung		Selbstmord		Mord, Todtschlag		Post-Nr.
m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	
4	5	.	.	44	31	34	25	18	12	4	6	9	8	11	11	67	50	.	2	5	1	.	.	1
.	.	.	.	1	1	4	4	.	.	.	.	.	1	.	.	3	1	.	.	1	.	.	.	2
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	.	.	1	.	.	.	.	.	.	3
.	.	.	.	8	2	4	5	.	.	.	.	.	.	1	.	.	3	.	.	.	.	.	.	4
.	1	.	.	4	4	2	4	3	.	.	.	.	.	.	.	.	6	.	.	.	.	.	.	5
.	.	.	.	1	1	5	1	1	1	.	.	.	.	.	.	1	6	.	.	.	.	.	.	6
.	.	.	.	7	3	3	2	.	.	.	.	.	.	1	.	6	4	.	.	.	.	.	.	7
1	.	.	.	.	1	.	1	1	.	.	.	.	.	.	1	3	5	.	.	.	.	.	.	8
.	.	.	.	5	.	2	3	1	.	.	.	.	.	1	1	3	3	.	.	.	.	.	.	9
.	1	.	.	5	1	1	.	.	.	.	.	.	.	2	.	1	7	.	.	.	.	.	.	10
.	.	.	.	.	2	1	1	.	.	.	.	.	.	.	.	1	2	.	.	.	.	.	.	11
.	.	.	.	1	3	2	4	3	1	.	1	.	.	.	.	5	6	.	.	.	.	.	.	12
.	.	.	.	1	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	.	.	1	.	.	.	13
.	2	.	.	5	2	.	.	.	1	.	1	.	2	3	2	6	1	.	.	.	.	.	.	14
.	1	.	.	1	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	2	4	.	.	.	.	.	.	15
.	.	.	.	1	1	2	1	2	.	3	.	1	.	.	1	.	1	.	.	.	.	.	.	16
1	.	.	.	6	2	3	3	.	.	.	1	.	1	5	4	6	6	.	1	.	1	.	.	17
.	.	.	.	1	.	1	1	1	.	.	1	.	.	.	.	5	1	1	.	.	.	.	.	18
.	.	.	.	.	1	2	1	1	.	.	.	1	3	.	1	1	2	.	.	.	.	.	.	19
.	.	.	.	2	1	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	5	2	.	.	.	.	.	.	20
2	4	.	.	8	6	6	4	.	1	2	3	3	4	3	5	14	21	1	.	.	.	.	.	21
.	.	.	.	2	2	.	1	1	.	.	.	.	.	.	1	3	.	.	.	.	.	.	.	22
.	2	.	.	.	1	2	1	.	.	.	1	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	23
.	.	.	.	1	.	2	.	.	.	.	.	.	.	.	1	3	2	.	1	.	.	.	.	24
.	.	.	.	1	.	1	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	3	.	.	.	.	.	.	25
5	4	.	.	15	9	4	5	5	2	4	2	3	4	2	6	22	14	.	.	.	1	.	.	26
.	.	.	.	.	.	1	.	1	1	.	.	.	.	.	.	1	1	.	.	.	.	.	.	27
.	.	.	.	1	1	2	2	.	.	.	.	.	.	.	.	2	4	.	.	.	.	.	.	28
1	.	.	.	.	1	2	.	.	1	.	.	.	.	1	2	1	.	.	.	1	.	.	.	29
.	.	.	.	1	1	2	.	1	1	.	.	.	1	.	.	1	7	.	.	.	.	.	.	30
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	.	.	1	1	2	.	.	.	.	.	.	31
.	.	.	.	1	1	1	1	.	3	.	.	.	.	.	1	2	1	.	.	.	.	.	.	32
.	.	.	.	.	1	1	.	.	.	.	.	.	.	1	.	5	3	.	.	.	.	.	.	33
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	3	.	.	.	.	.	.	34
.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	1	1	.	.	.	.	.	.	35
1	1	.	.	4	2	2	.	1	.	.	.	.	1	2	.	7	2	.	1	.	.	.	.	36
.	1	.	.	5	2	1	.	2	.	.	1	.	3	.	.	6	3	.	.	2	.	.	.	37
																								38
.	.	.	.	.	1	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	3	.	.	.	.	.	.	39
2	1	.	.	8	4	2	4	6	7	.	.	1	3	1	4	14	12	.	.	.	.	.	1	40
.	.	.	.	4	2	.	.	1	2	1	.	1	.	1	1	3	2	.	.	.	.	.	.	41
.	.	.	.	.	1	1	2	.	.	1	.	1	1	1	.	2	1	.	.	.	.	.	.	42
.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	1	4	.	.	.	.	.	.	43
.	.	.	.	2	2	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	4	2	.	.	.	.	.	.	44
.	.	.	.	1	.	.	.	.	1	.	.	.	2	.	1	2	2	.	.	1	.	.	.	45
.	.	.	.	3	1	1	4	1	.	.	.	.	.	.	1	1	1	.	.	.	.	.	.	46
.	2	.	.	5	5	6	1	2	1	2	4	.	1	3	3	14	5	1	.	.	.	.	.	47
1	1	.	.	5	4	7	2	.	.	.	1	1	1	1	3	4	4	.	.	.	.	.	.	48
																								49
.	1	.	.	1	1	1	2	.	.	.	.	.	.	1	.	.	1	.	.	.	.	.	.	50
.	.	.	.	1	.	.	2	.	1	.	.	.	1	1	1	.	1	.	.	.	.	.	.	51
1	.	.	.	2	1	.	3	1	.	.	.	.	.	1	.	1	1	.	.	.	.	.	.	52
.	1	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	.	2	2	1	.	.	.	.	.	53
.	.	.	.	3	.	4	.	.	.	.	.	.	1	2	.	2	2	.	.	.	.	.	.	54
.	.	.	.	2	1	4	1	.	.	.	.	.	.	.	.	3	3	.	.	.	.	.	.	55
.	2	.	.	1	.	2	.	.	.	.	.	1	.	.	1	3	7	.	.	.	.	.	.	56
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	4	.	.	.	.	.	.	57

K. k. statistische Central-Commission.

ordnung betrifft, konnte vom Verwaltungsgerichtshofe einer Ueberprüfung nicht unterzogen werden, weil, abgesehen davon, dass selbst im Falle einer auf Grund des § 95 Gm.-Ordg. getroffenen concreten Verfügung die Competenz des Verwaltungsgerichtshofes nach § 3, lit. g des Gesetzes vom 22. October 1875, R.-G.-Bl. Nr. 36 ex 1876, ausgeschlossen wäre, überhaupt eine solche bestimmte Verfügung gegen den Gemeindevorsteher bisher nicht getroffen worden ist (§ 2 des citirten Gesetzes).

Mittheilungen über sanitäre Verhältnisse und Verfügungen im Auslande.

Cholera in Indien.

An Cholera sind, nach den neuesten Consularberichten, gestorben:

in Calcutta vom 21. Oct. bis 24. Nov. 1888, 267 Pers.
» Madras » 13. » » 17. » 1888, 30 »
» Bombay » 31. » » 27. » 1888, 5 »

In Rangoon ist die Seuche vollständig erloschen.

Im Jahre 1887 starben im Punjab 8804 Personen an Cholera und 24.538 Personen an Krankheiten der Verdauungsorgane.

*

Gesundheitsverhältnisse in Britisch-Ostindien und Egypten.

Die Cholera herrschte in Indien im Monate November 1888 nur in Calcutta intensiver, es starben daselbst zwischen dem 3. November und 8. December 1888 236 Personen, — 47·2 Todesfälle pro Woche — in Madras zwischen dem 2. und 30. November nur 9 und in Bombay zwischen dem 13. November und 1. Jänner 35, d. s. 5 pro Woche.

Der Gesundheitszustand in Egypten ist im Allgemeinen günstig — unter den englischen Soldaten herrscht der Typhus, ausserdem herrschen Blattern im Garnisonsspital in Cairo, wahrscheinlich aus Sudan importirt.

Die Sterblichkeit war zwischen dem 23. November und 27. December 1888 in Alexandrien wöchentlich im Durchschnitt 17·8‰ der Fremden, 47·1‰ der Eingeborenen, in Cairo 24‰ der Fremden und 43·6% der Eingeborenen, im Allgemeinen in Unter-Egypten 41·5 und in Ober-Egypten 42·7‰.

*

Die kgl. portugiesische Regierung hat mit Decret vom 27. December 1888 die Insel Java von der Cholera inficirt und die anderen Häfen der holländischen Colonie in der Oceanie als derselben Epidemie verdächtig erklärt.

Vermischte Nachrichten.

Landes-Sanitätsräthe.

Mit Schluss des Jahres 1888 lief die durch das Gesetz vom 30. April 1870 auf drei Jahre festgesetzte Functionsdauer der Landes-Sanitätsräthe ab in Böhmen, in der Bukowina, in Kärnten, in Mähren, in Niederösterreich, in Salzburg, in Schlesien, in Tirol und Vorarlberg, und wurden für das Triennium 1889—1891 in den genannten Verwaltungsgebieten nachstehende Persönlichkeiten in die Landes-Sanitätsräthe berufen:

1. in Niederösterreich: Landes-Sanitätsreferent, Statthaltereirath Dr. L. R. v. Karajan; von der Regierung ernannte Mitglieder: Dr. Fr. Innhauser, Stadtphysicus von Wien i. P., Dr. E. Kammerer, Stadtphysicus von Wien, Dr. Friedr. Lorinser, Director des k. k. Krankenhauses Wieden, Dr. L. Oser, k. k. a.-o. Univ.-Prof. und Primararzt des Spitales der israel. Cultusgemeinde in Wien, Dr. A. Ullmann, Director der k. k. Krankenanstalt Rudolfsstiftung, Dr. A. Witlačil, k. k. Bezirksarzt für den polit. Bez. Hernals; vom n.-ö. Landesausschusse entsendete Mitglieder: Regierungsrath Dr. M. Gauster, Director der n.-ö. Landes-irrenanstalt in Wien, k. k. Stabsarz. Univ.-Prof. Dr. Fl. Kratschmer, ausserordentliches Mitglied: Dr. J. Werner, k. k. Landesthierarzt.

2. in Salzburg: Landes-Sanitätsreferent, Regierungsrath Dr. W. Güntner; von der Regierung ernannte Mitglieder: Dr. C. Faistauer, Stadtarzt, Dr. A. Göttinger, Primararzt, Dr. F. Pöll, k. k. Bezirksarzt, Dr. J. Pollak, prakt. Arzt; vom Landesausschuss entsendete Mitglieder: Dr. D. Kuhn, Prof. an der Hebammenschule, Dr. Fr. Kerschbaumer, Augenarzt.

3. in Tirol und Vorarlberg: Landes-Sanitätsreferent, Statthaltereirath Dr. A. Heinisch; von der Regierung ernannte Mitglieder: Dr. J. Gillhuber, prakt. Arzt, Dr. J. Kratter, o. ö. Univ.-Prof., Dr. L. Lantschner, a.-o. Univ.-Prof., Dr. J. Pircher, k. k. Bezirksarzt, Dr. A. Edler von Tschurtschenthaler-Helmheim, emer. o. Univ.-Prof.; vom Tiroler Landesausschuss entsendet: Dr. E. Ehrendorfer, o. ö. Univ.-Prof., Dr. A. Nagy, Director der Landesirrenanstalt in Hall. Der Vorarlberger Landesausschuss hat bis jetzt ein Mitglied des Landes-Sanitätsrathes nicht entsendet.

*

Verpflegstaxen-Erhöhung in den Wiener k. k. Krankenanstalten.

Vom 1. Jänner 1889 an wurde die tägliche Verpflegstaxe III. Classe in den k. k. Krankenanstalten in Wien in nachfolgender Weise festgesetzt:

1. Für Auswärtige mit 1 fl.
2. » zahlungsfähige Wiener mit 60 kr.
3. » zahlungsunfähige Wiener mit 23 kr.

*

Offene Stellen für Aerzte.

Istrien. Gemeindearzt in S. Vito für den Sanitätssprengel Dobasnizza, Castelmuschio und Dobrigno auf der Insel Veglia, 9500 Einwohner. Beim Steueramte Veglia zahlbare Bezüge: 1000 fl. Jahresgehalt, 200 fl. Reise-Pauschale. Verbindlichkeiten: Besorgung des Gemeinde-Sanitätsdienstes, Armenbehandlung. Erfordernisse: österreichische Staatsbürgerschaft, inländisches Diplom, Kenntniss der italienischen und croatischen Sprache. Gesuche bis 15. Februar d. J. direct oder durch die Bezirkshauptmannschaft Lussin an das Gemeindeamt in Dobasnizza.

Verantwortlicher Redacteur: Ludwig Werner. Verlag von Alfred Hölder in Wien. Druck von Friedrich Jasper in Wien.

Das österreichische Sanitätswesen.

Organ für die Publicationen
des
k. k. obersten Sanitätsrathes.

Redigirt von
Dr. J. DAIMER
Schriftführer des obersten Sanitätsrathes.

(Beiblatt zur Wiener klinischen Wochenschrift.)

Verlag von Alfred Hölder, k. k. Hof- und Universitäts-Buchhändler in Wien
I. Rothenthurmstrasse 15.

Erscheint jeden Donnerstag.
Pränumerationspreis bei directer Postzusendung jährlich fl. 5.—, halbjährig fl. 2.50.
Pränumerationspreis für die »Wiener klinische Wochenschrift« sammt Beiblatt: »Das österreichische Sanitätswesen« bei directer Postzusendung jährlich fl. 12.—, halbjährig fl. 6.—, vierteljährig fl. 3.—.

I. Jahrgang. **Wien, 7. Februar 1889.** **Nr. 6.**

Die Thätigkeit des k. k. obersten Sanitätsrathes während seiner ersten sechs Functions-Perioden.

(Fortsetzung.)

Nahrungs- und Genussmittel.

Von den Verhandlungen über Nahrungsmittel sind hervorzuheben jene über das Verbot amerikanischer Schinken (1878, 1880) und amerikanischer Schweinefleischwaren, über Einfuhr von gesalzenem Fleisch aus Rumänien, über ein Fleisch-Pepton-Präparat (1884); über Verunreinigung des Getreides mit Mutterkorn (1886) und Kornrade (1881), über Beschränkung des Handels mit Kornrade; über die Verwendung unreinen Papiers zur Einhüllung von Lebensmitteln (1885).

Hinsichtlich der Genussmittel waren vorzugsweise Fälschungen derselben und Massregeln zur Hintanhaltung von Fälschungen, insbesondere der alkoholischen Getränke (1873), der Antrag auf Zwangsreinigung des Trinkbranntweins (1887), das Aufkräussen des Bieres (1875), die Verwendung und Begutachtung von Bierdruck-Apparaten (1881), das Vorkommen von Metallen in Gemüse-Conserven (1887, 1888), der Bleigehalt der Sodawässer (1888) wiederholt Berathungsgegenstände.

In neuester Zeit wurde das Gutachten des obersten Sanitätsrathes über das Saccharin als Ersatz- und Fälschungsmittel für Zucker eingeholt, worüber die Verhandlungen noch nicht abgeschlossen sind.

Krankenanstalten (ausschliesslich der Epidemienothspitäler).

Rücksichtlich der k. k. Krankenanstalten kamen folgende Fragen zur Verhandlung: Die Umgestaltung des Wiener allgemeinen Krankenhauses in ein akademisches Spital (1872), die Errichtung einer Lehrkanzel für angewandte medicinische Chemie in dieser Anstalt (1873), der Zubau zum pathologisch-anatomischen Institute (1882), der Neubau des vierten k. k. Krankenhauses im 10. Bezirke in Wien (1883, 1884, 1886), die Erweiterung des Prager k. k. Krankenhauses (1873), der Neubau eines chirurgischen Pavillons in diesem Krankenhause (1885).

Das Gutachten des obersten Sanitätsrathes wurde ferner eingeholt über die beantragte Auflassung mehrerer allgemeiner Krankenhäuser in Tirol (1880), über die Einführung eines ärztlichen Permanenzdienstes in einem Privat-

krankenhause in Wien, im Recurse einer Gemeinde gegen Errichtung eines confessionellen Krankenhauses (1883) und über Abstellung verschiedener Unzukömmlichkeiten in einem Privatspitale.

Irrenwesen, Cretinen.

Die Adaptirung eines Theiles einer Zwangsarbeitsanstalt zu einer Irrenabtheilung, der Entwurf von Bestimmungen eines Gesetzes und die Abänderung von Bestimmungen über das Irrenwesen (1872, 1878, 1884), die Errichtung einer Idiotenanstalt in Steiermark (1880), Anträge, betreffend Fürsorge für Idioten und Cretinen (1883) gelangten zur Berathung und Begutachtung.

Schulhygiene.

Das Unterrichtsministerium holte das Gutachten über den Entwurf einer Verordnung über die Einrichtung der Schulhäuser der öffentlichen Volks- und Bürgerschulen und über die Gesundheitspflege in diesen Schulen ein (1873). Ferner wurden über die in einzelnen Ländern beantragten Verordnungen, betreffend Massnahmen zur Verhinderung der Verbreitung ansteckender Krankheiten in und durch Schulen (1882, 1884, 1885, 1886, 1887), über die Zulässigkeit gegitterter Schultafeln und Schreibhefte (1885), über die Mängel der heutigen Beleuchtungsvorrichtungen in Schulen (1887), berathen und Fachgutachten erstattet.

Infections-Krankheiten.

Verhandlungsgegenstände, welche die allgemeinen Vorkehrungen gegen das Auftreten und gegen die Weiterverbreitung von Infections-Krankheiten zum Gegenstand hatten, waren: Die Zulässigkeit der Reduction der Einwohnerzahl eines Hauses, die Assanirung von Pola (1880), die Beschränkung des Verkehrs mit Hadern, alten Kleidern etc. in Epidemiezeiten, die Vertilgung der Kleider, Strohsäcke, die Versargung der Kleider mit Leichen von Infectionskranken, die Revision der für Wien erlassenen Verordnungen über ansteckende Krankheiten (1882), die Begutachtung verschiedener Desinfectionsmethoden, Desinfectionsmittel, die Ausführung der Desinfection in Pissoirs, Aborten, in Eisenbahnwaggon-Aborten, endlich die Vorlage einer allgemeinen Desinfectionsvorschrift (1874, 1882, 1883, 1885, 1886, 1887).

Die Errichtung von Epidemie-Nothspitälern war in mehreren diesen Gegenstand betreffenden Recursen Gegenstand der Berathung und Beschlussfassung (1880, 1882, 1886, 1887).

Von den einzelnen Infections-Krankheiten waren es namentlich die Pest (1879), und Cholera, über welche betreffs allgemeiner und specieller Prophylaxe gegen dieselben der oberste Sanitätsrath wiederholt Berathungen gepflogen und Anträge gestellt hat. Rücksichtlich der ersteren Krankheit kam auch der Antrag der Errichtung einer ständigen Seuchen-Commission in Wien, behufs Erforschung des Wesens der Pest (1883) zur Verhandlung und die betreffs Abwehr der Cholera abgegebenen einzelnen Gutachten (1871, 1872, 1884, 1885, 1886), wurden in der sogenannten Cholera-Instruction (1886) zusammengefasst, welche vom Ministerium des Innern erlassen wurde.

Ausser diesen das Vorgehen der Cholera gegenüber in der Heimat und die Vorkehrungen gegen deren Einschleppung aus fremden Staaten betreffenden Berathungen wurden auch die Vorschläge der internationalen Cholera-Conferenzen in Wien und Rom und Mittheilungen über Mittel zur Vorbeugung gegen diese Krankheit dem obersten Sanitätsrathe vorgelegt.

(Fortsetzung folgt.)

Die epidemische Ruhr in Galizien.

(Nach einem Operate des galiz. Landes-Sanitätsrathes vom Jahre 1888.)

Zu den Infections-Krankheiten, welche in Galizien regelmässig in jedem Jahre eine sehr erhebliche Zahl von Todesfällen verursachen, in manchen Jahren mit grosser Heftigkeit und allgemein verbreitet herrschen, zählt nächst dem Typhus die epidemische Ruhr.

Auf 100.000 Einwohner entfielen durch diese Krankheit verursachte Todesfälle im Jahre:

1873 . . .	128	1880 . . .	132
1874 . . .	150	1881 . . .	66
1875 . . .	119	1882 . . .	140
1876 . . .	96	1883 . . .	97
1877 . . .	70	1884 . . .	80
1878 . . .	74	1885 . . .	119
1879 . . .	55		

Während der Monate Januar, Februar, März und April wird die Ruhr nur sehr selten beobachtet, tritt im Monate Mai selten auf, erscheint im Monate Juni bereits häufiger, verbreitet sich in den folgenden Monaten über weite Landstriche und auf zahlreiche Individuen, erreicht bald im Monate August, bald im September ihren Höhepunkt, um gegen den Winter hin wieder seltener zu werden und im Winter endlich vollständig zu verschwinden.

Diese verschiedene zeitliche Häufigkeit der Krankheit legt die Vermuthung begreiflicherweise sehr nahe, dass zwischen ihrem Auftreten und den meteorologischen Verhältnissen ein inniger Zusammenhang bestehe, wofür auch der Umstand spricht, dass die Krankheit in tropischen Gegenden einheimisch ist. Eine ganz gleiche zeitliche Häufigkeit zeigt die Dysenterie in dem Nachbarlande, in der Bukowina.

Was die territorielle Verbreitung der Krankheit betrifft, ergeben sich im Allgemeinen folgende bemerkenswerthe Thatsachen. Die epidemische Ruhr ist in 43 von 74 politischen Bezirken selten, tritt nur intercurrent in Form von wenig ausgebreiteten, auf einzelne Gemeinden und Häuser beschränkten localen Epidemien auf.

In den übrigen 31 politischen Bezirken tritt die Krankheit ungleich häufiger auf und übersteigt die Sterblichkeit in Folge derselben meist 1⁰/₀₀ der Bevölkerung. Regelmässig tritt sie auf in den Bezirken: Nadwórna, Sniatyn und Zloczów mit einer Mortalität von mehr als 1⁰/₀₀ der Lebenden und in der Mehrzahl der Jahre übersteigt die Mortalität den Betrag von 1⁰/₀₀ in den Bezirken: Kolomea, Kossów, Bohorodczany, Chrzanów, Krakau, Neu-Sandec, Wieliczka, Zaleszczyki, Brody, Cieszanów, Kamionka, Mielec, Przemysl, Rawaruska.

Im Allgemeinen ergibt sich, dass die Ruhr in 5 Bezirken endemisch, in 12 Bezirken sehr häufig, in 14 häufig und in 43 Bezirken sporodisch, nur selten epidemisch auftritt.

Von den epidemisch ergriffenen Bezirken grenzen vier, nämlich Nadwórna, Sniatyn, Kossów und Kolomea aneinander und bilden den südöstlichen Winkel des Landes im Flussgebiete des Pruth zwischen der Bukowina und Ungarn. Die Bezirke Nadwórna und Kossów gehören dem Gebiete der Karpathen an, der Bezirk Kolomea liegt am Fusse dieses Gebirges, der Bezirk Sniatyn fast gänzlich im Flussthale des Pruth.

An diesen Herd der endemischen Ruhr reihen sich als Nachbarbezirke jene an, in denen die Ruhr entweder sehr häufig oder häufig auftritt. Es sind dies die Bezirke Bohorodczany, zur Hälfte im Gebiete der Karparthen, zur Hälfte am Fusse derselben im Flussgebiete der Bistriz gelegen, Tlumacz und Horodenka auf der Hochebene am rechten Dniester-Ufer, Zaleszczyki und Czortków, welche zur ausgebreiteten podolischen, am linken Dniester-Ufer gelegenen Hochebene gehören. Alle diese Bezirke haben ausser ihren im Karparthengebiete gelegenen Antheilen sehr fruchtbaren Boden und mit Ausnahme des Bezirkes Tlumacz gutes und reichliches Trinkwasser.

Der Bezirk Zloczów, welcher in seinem grösseren, südlichen Theile der podolischen Hochebene, in seinem kleineren nordwestlichen Theile der Tiefebene des Flusses Bug angehört, bildet den Dysenterie-Herd für sämmtliche in der Tiefebene des Bug und Styr gelegenen Bezirke. Diese Tiefebene, mit welcher die grosse sarmatische Tiefebene beginnt, hat zum Theil sandigen Boden, ist zum Theil sumpfig und umfasst ausser dem genannten Theile des Bezirkes Zloczów auch die Bezirke Zolkiew, Kamionka, Brody und Sokal, in denen allen ausser dem letztgenannten die Ruhr sehr häufig oder häufig beobachtet wird. An diesen Zloczower Herd reihen sich gegen Westen noch die Bezirke Rawa und Cieszanów, gegen Süden jener von Przemyslany an, welche nicht mehr in der gedachten Tiefebene liegen.

Ein drittes von der Ruhr häufig heimgesuchtes Gebiet ist das am linken Weichsel-Ufer gelegene Krakauer Hügelland im äussersten Westen des Landes, dass sind die Bezirke Chrzanów und Krakau, denen sich am rechten Weichsel-Ufer die Bezirke Wieliczka, Limanowa und Neu-Sandec anreihen.

Das vierte Ruhrgebiet umfasst die am linken Weichsel-Ufer gelegenen Bezirke Bochnia, Dabrowa und Mielec und den zeitweise von Dysenterie heimgesuchten Bezirk Tarnobrzeg. Der Boden aller dieser Bezirke ist vollkommen flach, vielfach von Sümpfen bedeckt.

Das fünfte Ruhrgebiet bilden mehrere in der Mitte des Kronlandes, zum Theile im Gebiete der Karpathen gelegene Bezirke, die ein gemeinschaftliches Gepräge nicht aufweisen, nämlich Przemysl, Mosciska, Brzozów, Krosno und Jasło.

Die im Vorstehenden kurz skizzirte territorielle Verbreitung der Dysenterie macht einen Zusammenhang zwischen Boden-Configuration und Häufigkeit der Krankheit nicht deutlich ersichtlich, da weder bei einer bestimmten Terrainbildung, noch bei gewissen Elevationsverhältnissen des Bodens ein häufigeres Auftreten derselben nachzuweisen ist. Die Krankheit tritt einmal in Ortschaften, welche 600 und mehr Meter über dem Meere gelegen sind, auf, ein andermal in gleicher Häufigkeit in sumpfigen Thälern, erscheint mit gleicher In- und Extensität auf dem fruchtbarsten, wie auf steinigem, ebenso häufig auf dem lehmigen wie sandigen Boden.

Auch dem Trinkwasser scheint ein Einfluss auf die Häufigkeit der Krankheit nicht ohne weiteres zugeschrieben werden zu können, da sie in reichlich mit gutem Trinkwasser versehenen Karpathengegenden ebenso beobachtet wird, wie in anderen Bezirken, in denen, namentlich in den podolischen, die Bewohner von Bächen und Flüssen, welche besonders in der Zeit des Röstens von Hanf und Flachs

arg verunreinigt sind, ihr Trinkwasser beziehen. Allerdings sind die Trinkwasserverhältnisse häufig sehr ungünstige. Nur ausnahmsweise werden in den Dörfern tief gegrabene Brunnen angetroffen. Gewöhnlich findet man flache Gruben, in denen sich Grund- und Meteorwasser sammelt und als Trinkwasser verwendet wird. Gegen Verunreinigungen sind diese Wassergruben oft gar nicht oder nur sehr mangelhaft geschützt, befinden sich nicht selten in nächster Nähe von Stallungen oder in jener des Baches, welcher sämmtliche Abwässer etc. des Dorfes aufnehmen muss. Die Bevölkerung selbst ist gewohnt, das Wasser zu trinken, wo sie es findet, ob es von einem Bache, einem Teiche oder aus einer Pfütze stammt.

Die Nahrung der Landbevölkerung besteht fast ausschliesslich aus Vegetabilien, die oft genug verdorben oder noch unreif sind. Die Kleidung ist meist unzulänglich, aus Leinwand verfertigt. Vom Regen durchnässte Kleider lässt man vielfach auf dem Leibe trocknen.

Als Wohnung dient der Landbevölkerung gewöhnlich eine schlecht gebaute, niedrige, enge und finstere Hütte mit kleinen Fenstern, die nie geöffnet werden. Die wenigsten Häuser besitzen einen Schornstein. Sehr oft befindet sich in der Hütte, fast immer aber unmittelbar an der Thüre der Düngerhaufen und die Kehrichtgrube, deren faulender Inhalt die Luft verpestet. Die Hütte dient oft zugleich als Wohnraum und als Stall. In dieser Hütte wohnt die ganze, manchmal zahlreiche Familie, schläft auf einer mit nur selten erneuertem Stroh bedeckten Lagerstätte. Die menschlichen Wohnungen sind in den von Ruthenen bewohnten Gegenden, sowie im Weichselthale eng aneinander gereiht, in den Gebirgsgegenden zerstreut. Da Aborte und Senkgruben fehlen, wird die Umgebung der Wohnhäuser im hohen Grade verunreinigt.

Es kann bei den angedeuteten Verhältnissen nicht anders erwartet werden, als dass Infectionskrankheiten unter solchen Umständen sich sehr leicht, schnell und weit verbreiten und dass die günstigsten Bedingungen sowohl zur Entstehung wie zur Uebertragung der Krankheitskeime gegeben sind.

So fand denn auch die Ruhr im Jahre 1888 sehr günstige Bedingungen für eine weite Verbreitung und trat fast in allen Theilen des Landes auf. Im Monate Juni erschien die Krankheit, breitete sich immer weiter aus und erreichte die Höhe ihrer Extensität im September, um dann wieder zurückzutreten. Den gesammten Krankenstand, die Neuerkrankten und Gestorbenen, zeigen nachstehende Ziffern:

	Krankenstand	erkrankt	gestorben
Juni	38	38	4
Juli	963	939	120
August	4624	4171	601
September	6307	4655	772
October	3794	2515	394
November	1078	547	106
December	178	133	24

Ende December verblieben noch 34 Ruhrkranke in Behandlung. Es sind in den erwähnten Monaten 12.998 Individuen an Ruhr erkrankt und 2021 Individuen an Ruhr gestorben, was einer Morbilität von 2·1 und einer Mortalität von 0·3 pro mille der Bevölkerung entspricht.

Sanitätspersonen und Heilanstalten im Deutschen Reiche.

Am 1. October 1888 zählte man in den einzelnen deutschen Bundesstaaten:*)

	Aerzte überhaupt	Zahnärzte	Apotheken	Heilanstalten	Betten, Plätze
Preussen	10.186	328	2575	1501	77.225
Baiern	2.149	53	636	474	18.914
Sachsen	1.246	34	262	107	8.036
Württemberg	652	19	269	187	8.993
Baden	726	19	190	87	2.941
Hessen	459	11	105	41	2.588
Mecklbg.-Schw.	214	14	68	28	954
Sachsen-Weim.	147	4	41	27	884
Mecklbg.-Strel.	59	—	14	10	167
Oldenburg	125	3	46	23	1.185
Braunschweig	181	9	41	12	1.015
Sachs.-Meining.	68	1	27	13	735
Sachs.-Altenbg.	63	3	15	3	370
Sachs.-Cob.-G.	101	6	25	6	270
Anhalt	87	5	33	9	469
Schwarzb.-Sondershausen	27	1	13	4	96
Schwarzb.-Rudolstadt	32	1	15	4	113
Waldeck	30	1	11	5	141
Reuss ält. L.	14	1	4	2	60
Reuss jüng. L.	39	3	12	2	47
Schaumb.-Lippe	17	1	3	2	44
Lippe-Detmold	42	2	15	4	318
Lübeck	40	5	8	5	270
Bremen	82	11	17	15	950
Hamburg	363	27	56	123	4.650
Elsass-Lothr.	541	8	211	76	5.657
Summe	17.690	570	4712	2770	137.092

*) Die Daten sind entnommen einer Mittheilung der „Allg. medicin. Central-Zeitung« (1889, 3. Stück).

Da Deutschland 40,840.587 Einwohner zählt (1. December 1885), welche sich auf einer Fläche von 540.522 Quadratkilometer vertheilen, so entfiel

1 Arzt	auf 2.309 Einw.,	auf 30	Quadratkilom.
1 Zahnarzt	» 71.650 »	» 948	»
1 Apotheke	» 8.667 »	» 114	»
1 Heilanst.	» 14.744 »	» 295	»

4. Wochenausweis über Geburten und Sterbefälle

in den grösseren österr. Städten und Gemeinden in der Zeit vom 20 Januar bis 26. Januar 1889.

Städte und Gemeinden	Berechnete Bevölkerung für Ende 1888	Gesammtzahl der Lebendgeborenen m.	w.	zus.	Auf 1000 Einw. entfallen Leb.-gebor.	Zahl der Todtgeborenen m.	w.	Gesammtzahl der Gestorbenen m.	w.	zus.	Auf 1000 Einw. entfallen Gestorbene	Darunter Ortsfremde Zahl m.	w.	%	Darunter in Anstalten gestorben Zahl m.	w.	%
Wien	805.798	296	257	553	35·7	18	13	206	179	385	24·8	23	15	9·9	71	52	31.9
Fünfhaus	49.351	4	8	12	12·6	1	2	5	7	12	12·6	.	.	.	.	.	.
Gaudenzdorf	13.703	6	3	9	34·2	.	.	4	3	7	26·6	.	.	.	.	.	.
Hernals	80.291	8	6	14	9·1	1	1	13	20	33	21·4	.	.	.	.	.	.
Unter-Meidling	41.311	12	11	23	28·9	.	1	16	7	23	28·9	.	.	.	.	.	.
Neulerchenfeld	36.961	18	12	30	42·2	.	2	13	10	23	32·4	1	2	13·0	3	2	21·7
Ottakring	49.161	6	7	13	13·7	.	1	16	23	39	41·2	.	.	.	.	.	.
Penzing	15.793	3	5	8	16·3	1	.	8	2	10	32·9	2	.	20·0	2	.	20·0
Rudolfsheim	35.715	4	2	6	8·7	3	.	10	5	15	21·8	.	.	.	.	.	.
Sechshaus	12.130	.	.		.	1	.	5	8	13	55·7	3	7	76·9	3	7	76·9
Simmering	25.304	12	9	21	43·2	.	.	9	6	15	30·8	.	.	.	.	.	.
Währing	57.671	8	18	26	23·4	3	.	16	18	34	30·7	.	.	.	3	4	20·6
Wr.-Neustadt	22.958	6	12	18	40·8	.	.	7	3	10	22·7	.	1	10·0	2	1	30·0
Linz	45.679	16	12	28	31·9	.	1	17	14	31	35·3	.	3	9·7	6	2	25·8
Steyr	19.967	8	2	10	26·0	.	.	5	5	10	26·0	.	.	.	1	.	10·0
Salzburg	27.256	6	7	13	24·8	.	.	8	5	13	24·8	3	.	23·1	3	1	30·8
Graz	106.343	36	28	64	31·3	5	4	35	27	62	30·3	5	2	11·3	15	9	38·7
Marburg	19.956	5	5	10	26·1	.	.	13	5	18	46·9	5	1	33·3	6	5	50·0
Klagenfurt	19.699	7	9	16	42·2	.	.	5	7	12	31·7	3	1	33·3	2	6	66·7
Laibach	27.756	5	10	15	28·1	2	.	12	14	26	48·7	3	5	30·8	3	5	30·8
Triest	160.099	50	57	107	34·8	1	2	43	54	97	31·5	1	.	1·0	19	9	28·9
Görz	22.920	6	3	9	20·4	.	1	11	8	19	43·1	1	.	5·3	3	5	42·1
Pola	27.321	13	6	19	36·2	1	.	2	9	11	20·9	.	.	.	.	.	.
Innsbruck	22.593	9	8	17	39·1	.	.	12	10	22	50·6	.	1	4·5	3	3	27·3
Trient	20.313	5	5	10	25·6	.	.	4	5	9	23·0	.	.	.	.	2	22·2
Prag	186.317	68	68	136	37·9	5	7	63	74	137	38·2	8	12	14·6	29	31	43·8
Karolinenthal	19.881	3	1	4	10·5	.	.	2	3	5	13·1	.	.	.	.	1	20·0
Smichow	31.786	7	5	12	19·6	.	1	8	5	13	21·3	.	.	.	1	.	7·7
Königliche Weinberge	34.225	9	10	19	28·9	1	1	3	3	6	9·1	.	.	.	1	1	33·3
Žižkow	31.734	14	14	28	45·9	.	1	4	10	14	22·9	.	.	.	.	.	.
Asch	15.977	?	?	?	?	.		6	1	7	22·8	.	.	.	.	.	.
Aussig	20.588	?	?	?	?	.	1	12	5	17	42·9	2	.	11·8	4	1	29·4
Budweis	27.957	5	3	8	14·9	.	.	6	7	13	24·2	.	.	.	.	.	.
Eger	19.420	3	4	7	18·7	.	.	6	9	15	40·2	.	.	.	.	.	.
Kladno	16.909	14	4	18	55·4	.	1	4	4	8	24·6	.	.	.	.	.	.
Pilsen	48.963	20	13	33	35·0	2	.	10	16	26	27·6	.	.	.	1	.	3·8
Reichenberg	31.986	9	3	12	19·5	.	1	10	14	24	39·0	1	1	8·3	3	4	29·2
Teplitz	18.249																
Warnsdorf	16.602	7	4	11	34·5	.	.	10	9	19	59·5	1	1	10·5	1	2	15·8
Brünn	92.327	11	22	33	18·6	.	2	34	31	65	36·6	6	10	24·6	11	10	32·3
Olmütz	20.384	3	2	5	12·8	1	.	2	6	8	20·4	.	2	25·0	.	3	37·5
Iglau	23.514	6	5	11	24·3	1	.	10	7	17	37·6	.	1	5·9	.	1	5·9
Mährisch-Ostrau	18.224	6	7	13	37·1	.	.	1	4	5	14·3	.	.	.	.	1	20·0
Prossnitz	20.297	10	7	17	43·5	1	1	6	6	12	30·7	2	.	16·7	.	1	8·3
Sternberg	14.779	5	4	9	31·7	1	.	11	6	17	59·8	.	.	.	.	.	.
Troppau	22.514	6	4	10	23·1	.	.	2	6	8	18·5	.	.	.	.	1	12·5
Lemberg	121.610	45	38	83	35·5	2	3	42	21	63	26·9	9	4	20·6	16	9	39·7
Krakau	74.617	14	15	29	20·2	1	.	28	18	46	32·1	4	3	15·2	14	7	45·7
Brody	20.575																
Drohobycz	19.201	10	4	14	37·9	.	.	4	3	7	19·0	2	.	28·6	2	2	28·6
Kolomea	26.621	8	18	26	50·8	.	2	12	10	22	43·0	.	.	.	.	.	.
Przemysl	26.024	12	9	21	42·0	.	.	11	4	15	30·0	1	1	13·3	2	1	20·0
Stanislau	21.202	2	1	3	7·4	.	.	9	6	15	36·8	3	.	20·0	3	.	20·0
Tarnopol	29.403	7	5	12	21·2	.	.	13	8	21	37·1	.	.	.	6	1	33·3
Tarnow	25.859	7	16	23	46·2	.	1	6	15	21	42·2	1	1	9·5	1	3	19·0
Czernowitz	53.392	?	?	?	?	1	.	23	18	41	39·9	4	2	14·6	4	2	14·6
Zara	12.614	8	6	14	57·7	.	.	16	7	23	94·8	9	1	43·5	10	2	52·2

4. Woche vom 20. Januar 1889

Post-Nr.	Städte und Gemeinden	Kinder im 1. Lebensjahre		Angeborene Lebensschwäche		Im Wochenbett gestorb.	Blattern		Masern		Scharlach		Typhus		Ruhr		Keuchhusten	
		m.	w.	m.	w.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.
1	Wien	64	54	8	8	2	1	.	3	.	1	4	4	1	.	.	.	.
2	Fünfhaus	2	4	1	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
3	Gaudenzdorf	1	.	1	.	.	.	.	.	.	1	1	.	.	.	.	.	.
4	Hernals	6	9	1	2	.	.	.	1	3	.	.	.	.	.	.	.	.
5	Untermeidling	5	2	1	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.
6	Neulerchenfeld	5	6	1	1	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.
7	Ottakring	5	5	1	.	.	.	.	2	1	.	.	.	.	.	.	.	.
8	Penzing	1	1	1	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
9	Rudolfsheim	3	1	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
10	Sechshaus	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.
11	Simmering	3	3	1	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.
12	Währing	3	5	2	1	.	.	.	2	1	.	.	.	.	.	.	.	.
13	Wr.-Neustadt	2	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
14	Linz	6	.	5	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
15	Steyr	.	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
16	Salzburg	3	2	1	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
17	Graz	12	7	7	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
18	Marburg	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
19	Klagenfurt	.	3	.	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
20	Laibach	5	2	.	1	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.
21	Triest	8	19	1	3	.	3	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
22	Görz	2	1	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
23	Pola	.	4	.	1	1	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
24	Innsbruck	2	1	.	.	.	.	.	1	2	.	.	.	.	.	.	.	1
25	Trient	2	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	2
26	Prag	17	11	.	.	2	3	5	.	1	.	3	2	.	.	.	.	2
27	Karolinenthal	1	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.
28	Smichow	3	2	.	.	.	3	1	1	.	.	.	1	.	.	.	.	.
29	Königliche Weinberge	1	1	.	.	.	1	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
30	Žižkow	1	2	1	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
31	Asch	4	.	4	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
32	Aussig	5	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	1	.
33	Budweis	1	4	.	1	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1
34	Eger	5	3	1	2	.	2	3	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
35	Kladno	3	1	.	1	.	2	3	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
36	Pilsen	2	1	2	1	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
37	Reichenberg	3	2	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
38	Teplitz																	
39	Warnsdorf	4	1	1	.	.	.	3	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
40	Brünn	3	3	3	3	.	1	1	.	.	1	.	.	.	.	.	.	1
41	Olmütz	.	1	.	1	.	.	.	.	.	.	.	1	1	.	.	.	.
42	Iglau	1	3	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
43	Mährisch-Ostrau	.	1	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
44	Prossnitz	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
45	Sternberg	5	.	.	.	.	1	.	4	3	.	.	.	.	.	.	.	.
46	Troppau	1	1	1	1	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
47	Lemberg	14	7	1	.	1	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
48	Krakau	4	3	.	2	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.
49	Brody																	
50	Drohobycz	1	1	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.
51	Kolomea	5	1	3	1	.	1	4	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
52	Przemysl	1	2	.	.	.	.	.	1	1	.	.	1	.	.	.	.	.
53	Stanislau	3	3	3	1	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
54	Tarnopol	2	2	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
55	Tarnow	3	4	2	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
56	Czernowitz	8	5	3	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
57	Zara	3	2	3	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.

bis inclusive 26. Januar 1889.

Diphtheritis, Croup m.	Diphtheritis, Croup w.	Wuthkrankheit m.	Wuthkrankheit w.	Lungenschwindsucht m.	Lungenschwindsucht w.	Entzündl. Krankh. der Athmungsorgane m.	Entzündl. Krankh. der Athmungsorgane w.	Darm-Katarrh m.	Darm-Katarrh w.	Apoplexie m.	Apoplexie w.	Krebsige Entartung m.	Krebsige Entartung w.	Altersschwäche m.	Altersschwäche w.	Sonstige Krankheiten m.	Sonstige Krankheiten w.	Zufällige Beschädigung m.	Zufällige Beschädigung w.	Selbstmord m.	Selbstmord w.	Mord, Todtschlag m.	Mord, Todtschlag w.	Post-Nr.
3	3	.	.	44	37	40	28	12	13	8	5	3	11	5	9	73	58	1	.	.	.	.	.	1
.	1	.	.	.	1	2	2	.	1	.	1	.	.	.	.	1	.	1	.	.	.	.	.	2
.	1	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	1	.	.	1	.	.	.	.	.	.	3
.	.	.	.	4	1	3	7	1	1	.	.	.	.	.	2	3	4	.	.	.	.	.	.	4
.	.	.	.	5	1	3	4	3	1	.	.	1	.	.	.	2	1	.	.	.	.	.	.	5
.	.	.	.	5	2	4	5	.	.	.	.	.	.	.	.	1	2	.	.	1	.	.	.	6
.	.	.	.	5	6	6	7	.	2	.	1	.	.	.	2	2	4	.	.	.	.	.	.	7
.	.	.	.	.	1	.	.	1	.	1	.	.	.	.	.	5	.	.	.	.	.	.	.	8
1	.	.	.	.	.	3	2	.	1	1	.	.	.	1	1	3	1	.	.	.	.	.	.	9
.	1	.	.	1	2	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	2	4	1	.	.	.	.	.	10
.	.	.	.	2	2	1	1	.	.	.	.	1	.	.	.	2	2	1	.	1	.	.	.	11
.	.	.	.	4	6	2	2	.	2	1	1	1	2	.	.	4	3	.	.	.	.	.	.	12
.	.	.	.	3	2	.	.	.	.	1	.	.	1	.	.	2	.	.	.	.	.	.	.	13
1	1	.	.	2	4	2	.	1	.	.	1	1	2	1	3	4	3	.	.	.	.	.	.	14
2	.	.	.	1	1	1	1	1	1	.	.	.	.	.	.	.	2	.	.	.	.	.	.	15
.	.	.	.	2	1	2	.	2	.	1	.	.	.	.	3	.	.	.	.	.	.	.	.	16
.	1	.	.	6	3	3	7	.	.	2	.	2	1	4	5	11	9	.	.	.	.	.	.	17
.	.	.	.	1	1	3	.	.	.	2	.	1	.	1	2	5	2	.	.	.	.	.	.	18
.	.	.	.	1	2	1	2	.	.	1	.	.	.	.	.	2	1	.	.	.	.	.	.	19
.	.	.	.	.	1	.	1	.	1	.	.	.	.	.	3	12	6	.	.	.	.	.	.	20
1	.	.	.	6	14	5	9	1	1	2	.	4	.	1	5	17	20	1	.	1	.	.	.	21
2	1	.	.	3	.	1	.	.	.	.	1	2	.	1	2	2	3	.	.	.	.	.	.	22
.	1	.	.	1	.	1	1	.	.	.	.	.	1	.	1	.	2	.	.	.	.	.	.	23
.	.	.	.	2	2	2	.	.	.	1	.	.	2	4	1	2	2	.	.	.	.	.	.	24
.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	1	.	2	1	.	.	.	.	.	.	.	25
4	8	.	.	14	8	5	5	7	3	2	3	4	6	1	6	19	21	1	.	1	1	.	.	26
.	.	.	.	.	.	1	.	1	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	27
.	1	.	.	1	.	.	2	.	.	.	.	.	.	.	.	2	1	.	.	.	.	.	.	28
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	.	1	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	29
1	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	1	1	.	1	7	.	.	.	.	.	.	30
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	.	.	.	.	.	.	31
1	.	.	.	3	2	.	1	2	.	1	.	.	.	1	1	2	1	.	.	.	.	.	.	32
.	.	.	.	1	.	1	1	.	1	.	1	.	.	.	.	3	1	.	.	1	.	.	.	33
.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	1	1	1	2	1	.	.	.	.	.	.	34
.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	35
.	3	.	.	3	2	.	.	.	2	.	.	.	1	1	5	4	1	.	.	.	.	.	.	36
.	3	.	.	1	3	1	.	.	.	.	.	.	3	.	1	7	4	.	.	.	.	.	.	37
																								38
.	.	.	.	3	2	.	.	.	.	1	.	.	.	1	.	4	4	.	.	.	.	.	.	39
3	3	.	.	5	6	4	4	4	3	.	1	3	3	1	2	9	4	.	.	.	.	.	.	40
.	.	.	.	.	1	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	1	2	.	.	.	.	.	.	41
.	.	.	.	2	1	2	1	1	.	.	.	1	.	1	3	2	2	.	.	.	.	.	.	42
.	.	.	.	.	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	.	.	.	.	.	.	.	43
.	.	.	.	1	2	1	.	.	1	.	.	.	.	.	2	3	1	.	.	1	.	.	.	44
.	.	.	.	.	1	1	.	4	.	.	1	.	1	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	45
.	.	.	.	.	3	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	46
3	1	.	.	10	4	7	3	2	.	1	.	1	.	1	3	15	8	1	.	.	.	.	.	47
1	1	.	.	9	3	8	2	1	1	.	.	1	1	.	3	4	3	3	.	.	.	.	.	48
																								49
.	.	.	.	.	.	.	2	.	.	.	.	.	.	.	.	2	1	1	.	.	.	.	.	50
3	1	.	.	2	.	.	2	.	.	.	.	.	.	1	1	2	1	.	.	.	.	.	.	51
1	1	.	.	1	1	4	.	1	.	.	.	.	.	.	.	1	1	1	.	.	.	.	.	52
1	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	3	3	.	.	.	.	.	.	53
.	.	.	.	3	1	3	2	.	1	.	.	.	2	2	.	3	2	.	.	1	.	.	.	54
1	.	.	.	.	2	3	5	.	1	.	.	.	1	.	1	.	3	.	.	.	.	.	.	55
1	2	.	.	4	1	4	4	.	.	.	.	1	1	2	.	8	9	.	.	.	.	.	.	56
.	.	.	.	2	.	2	1	.	.	3	.	.	.	1	.	5	4	.	.	.	.	.	.	57

K. k. statistische Central-Commission.

Mittheilungen über sanitäre Verhältnisse und Verfügungen im Auslande.

Deutschland.

Erhebungen über die Verbreitung der Perlsucht hat der Minister der landwirthschaftlichen Angelegenheiten in Preussen angeordnet. Diesen Erhebungen, welche in der Zeit von October 1888 bis October 1889 stattzufinden haben, wurde ein Fragebogen zu Grunde gelegt. Erhoben wird: 1. die Zahl der in den öffentlichen und in den privaten Schlachthäusern geschlachteten Rinder und die Zahl der unter diesen Schlachtthieren perlsüchtig gefundenen Rinder; 2. die Zahl der von den beamteten Thierärzten bei Beaufsichtigung der Märkte und in der Privatpraxis beobachteten Fälle von Perlsucht, mit Angabe darüber, ob das Vorhandensein der Tuberkulose als bestimmt oder als wahrscheinlich anzunehmen oder nur zu vermuthen ist und ob etwa das Vorhandensein der Perlsucht später bei der Schlachtung sichergestellt wurde. In den öffentlichen Schlachthäusern sind die Fragebogen von den Vorständen, in den privaten Schlachthäusern von den beamteten Thierärzten unter geeigneter Mitwirkung der Ortspolizei-Behörden auszufüllen. Die landwirthschaftlichen Hauptvereine wurden gleichzeitig ersucht, auf thunlichste Unterstützung der Thierärzte bei den Erhebungen hinzuwirken. Das gesammelte Materiale ist bis 15. October 1889 den Departements-Thierärzten und von diesen bis 1. November 1889 der technischen Deputation für das Veterinärwesen zu übersenden.

Vermischte Nachrichten.

Personalnachrichten. Se. Exc. der Ministerpräsident als Leiter des Ministeriums des Innern hat den ärztlichen Concipisten bei der Statthalterei in Graz Dr. Josef Treschl zur Dienstleistung im Sanitätsdepartement des Ministeriums des Innern einberufen.

*

Eröffnung des ersten »forno rurale« in Pellagra-Gebiete von Gradisca.

Als eines der wesentlichen ätiologischen Momente der Pellagra-Krankheit wird der Genuss von Nahrungsmitteln, welche aus verdorbenem (feuchtem, schimmligem etc.) Mais bereitet sind, beschuldigt. Unter den in Italien, wo die Pellagra ziemlich häufig vorkommt, eingeleiteten prophylaktischen Massnahmen steht die Fürsorge für Beschaffung gesunden Maises und von guten Nahrungsmitteln in erster Reihe. Zu diesem Zwecke wurden in den Pellagra-Gebieten Italiens »forni rurali« und »forni economici« genannte Oefen erbaut, in welchen einerseits das zu billigen Preisen zu verkaufende und aus tadellosem Getreide hergestellte Brod gebacken, andererseits aber auch der im unreifen Zustande oder feucht geerntete oder später der Verderbniss anheimgefallene Mais getrocknet und wieder unschädlich und genussfähig gemacht wird. Zur Bekämpfung der Pellagra und zur Linderung der Nothlage im politischen Bezirke Gradisca wurde mit dem Gesetze vom 31. März 1888 eine Staatssubvention gewährt und ein Theil derselben zur Herstellung eines solchen »forno rurale« in der Gemeinde Terzo verwendet. Am 13. Jänner d. J. fand die feierliche Eröffnung dieses Ofens statt, an welcher der Landes-Sanitätsreferent Dr. Bohata als Vertreter der k. k. Statthalterei, ferner der Landeshauptmann von Görz-Gradisca Graf Coronini, die Bezirks- und Local-Pellagra-Commission theilnahmen. Der Ofen ist nach dem Muster der in der italienischen Provinz Udine bestehenden derartigen Oefen (System Manzini) mit einem Kostenaufwande von circa 6000 fl. gebaut worden.

*

Offene Stellen für Aerzte.

K. k. Armenarztesstelle im V. Bezirke in Wien. Bezüge: Jahresremuneration von 600 fl., nach je 5jähriger Dienstzeit Erhöhung der Remuneration um 200 fl. bis zum Bezuge von 1200 fl. Verpflichtung im V. Bezirke zu wohnen. Erfordernisse: Oesterr. Staatsbürgerschaft, Doctorat der Medicin und Chirurgie, Mag. der Geburtshilfe, Nachweis der bisherigen Verwendung. Gesuche bis 20. Februar 1889 an den Wiener Magistrat.

Istrien: Gemeindearztesstelle in Gimino (circa 5000 Einwohner) im polit. Bezirke Mitterburg (Pisino). Bezüge: 800 fl. aus der Gemeindecasse, bei auswärtigen Besuchen Vergütung der Wagengebühr seitens der Gemeinde. Verbindlichkeiten: Armenbehandlung, Haltung einer Hausapotheke. Erfordernisse: Oesterr. Staatsbürgerschaft, Doctorat der gesammten Heilkunde, Kenntniss der italienischen, sowie der croatischen oder slovenischen Sprache. Gesuche bis 28. Februar d. J. an das Gemeindeamt in Gimino.

Tirol: Gemeindearztesstellen im polit. Bezirke Cles:

1. im Sanitätssprengel Brez (Gemeinde: Brez, Cloz und Castelfondo, 3862 Einwohner), Jahresgehalt 1200 fl.;
2. in Cles (3352 Einwohner), Jahresgehalt 1200 fl.

Mit beiden Stellen ist die Verpflichtung zur Besorgung des Gemeinde-Sanitätsdienstes im Sinne des Landesgesetzes vom 20. December 1884 verbunden.

*

Offene Stellen für Thierärzte.

Galizien: K. k. Bezirksthierarztes- event. Grenz-Thierbeschauers-Posten. Erforderniss: Nachweis der mit Erfolg bestandenen Physicats-Prüfung, der Kenntniss der Landessprachen. Gesuche bis 15. Februar d. J. im vorgeschriebenen Dienstwege oder im Wege der vorgesetzten politischen Behörde an das k. k. Statthalterei-Präsidium in Lemberg.

Verantwortlicher Redacteur: Ludwig Werner. Verlag von Alfred Hölder in Wien. Druck von Friedrich Jasper in Wien.

④ Das österreichische Sanitätswesen.
Organ für die Publicationen
des
k. k. obersten Sanitätsrathes.
Redigirt von
Dr. J. DAIMER
Schriftführer des obersten Sanitätsrathes.
(Beiblatt zur Wiener klinischen Wochenschrift.)
Verlag von Alfred Hölder, k. k. Hof- und Universitäts-Buchhändler in Wien
I. Rothenthurmstrasse 15.
Erscheint jeden Donnerstag.
Pränumerationspreis bei directer Postzusendung jährlich fl. 5.—, halbjährig fl. 2.50.
Pränumerationspreis für die »Wiener klinische Wochenschrift« sammt Beiblatt: »Das österreichische Sanitätswesen« bei directer Postzusendung jährlich fl. 12.—, halbjährig fl. 6.—, vierteljährig fl. 3.—.
I. Jahrgang. Wien, 14. Februar 1889. Nr. 7.

Die Thätigkeit des k. k. obersten Sanitätsrathes während seiner ersten sechs Functions-Perioden.

(Fortsetzung.)

Die Impfung als prophylaktische Massregel gegen Blattern war wiederholt Gegenstand sehr eingehender Berathungen, welche sich sowohl auf Reform des Impfwesens, auf Einführung der allgemeinen obligatorischen Impfung, auf Errichtung von Impfinstituten, Beschaffung animaler Vaccine unter Berücksichtigung der im Auslande gemachten Erfahrungen, auf Impfmethoden etc. bezogen (1872, 1873, 1875, 1877, 1879, 1886).

Prophylaktische Massregeln gegen andere Infections-Krankheiten gelangten zur Begutachtung: rücksichtlich der bei Arbeitern in Papierfabriken beobachteten sogenannten Hadernkrankheit (1881), der Augenentzündung der Neugebornen (1882), des Kindbett-Fiebers (1879, 1888). Die Verhandlungen über die Prophylaxis gegen die zuletzt genannte Krankheit führten zu Berathungen über eine neue Hebammen-Instruction.

Ausserdem wurde eine von einem ausländischen Arzte empfohlene neue Heilmethode bei Diphtheritis und ein angebliches Mittel gegen die Wuthkrankheit dem obersten Sanitätsrathe zur Begutachtung mitgetheilt.

Endemische und Gewerbe-Krankheiten.

Von den in Oesterreich endemischen Krankheiten beschäftigten vorzugsweise zwei den obersten Sanitätsrath, die Skerljevo-Krankheit in Dalmatien (1882) und die Pellagra im Bezirke Gradisca (1887).

Von den Gewerbe-Krankheiten, welche den Gegenstand der Berathung bildeten, verdienen besondere Erwähnung: die Erkrankungen der Arbeiter in Phosphor-Zündhölzchenfabriken (1876) und die specifische Knochen-Erkrankung der Perlmutterarbeiter (1885).

In allen diesen Fällen handelte es sich vorzugsweise um Anträge über die zur Verhinderung des Auftretens dieser Krankheit zu empfehlenden und einzuleitenden Massregeln; sowie um die Sorge für die von der Krankheit Ergriffenen.

Leichen, Friedhöfe.

Zur Berathung gelangten Gutachten über die Regelung der Todtenbeschau in einem Kronlande (1876), über den Entwurf einer Todtenbeschauvorschrift für

das Heer (1870, 1872), Bestimmungen über die Exhumation von Leichen (1873), Gutachten über Leichensärge (1873), über den Transport der Leichen von Personen, welche an Infections-Krankheiten gestorben sind, mit öffentlichen Fuhrwerken (1877), Einstellung von Cholera-Leichentransporten (1873). Ein Bericht über die in Mailand erfolgte öffentliche Feuerbestattung einer Leiche wurde dem obersten Sanitätsrathe (1876) mitgetheilt und von diesem auch der Entwurf von Vorschriften für ausseramtliche Leichen-Oeffnungen ausgearbeitet (1886), über den Transport und über die Beerdigung von Leichen in Galizien berathen (1875).

Zahlreiche Verhandlungsgegenstände bildeten Gutachten über Friedhöfe, welche zumeist Recurse und Beschwerden gegen Neuanlagen, Erweiterungen, Verlegung und Schliessung allgemeiner und confessioneller Friedhöfe betrafen, oder gegen Aufnahme von Leichen in einzelne Friedhöfe gerichtet waren.

Die Errichtung und Abgabe von Grüften auf Friedhöfen, die Benützung von Grüften in Klöstern, die Errichtung von Leichenkammern bei neuerbauten Krankenhäusern, die Auflassung von Leichenkammern mitten in dicht bevölkerten Städten, die Begutachtung von Entwürfen für Friedhofsordnungen, für eine Todtengräberordnung waren weitere Verhandlungsgegenstände.

Gewerbliche Anlagen.

Ueber Anlage und Betrieb von Gewerben und industriellen Etablissements wurden Gutachten des obersten Sanitätsrathes schon alsbald nach dessen Constituirung eingeholt und standen Berathungen über diese Gegenstände sehr häufig auf der Tagesordnung der Sitzungen. Fast der fünfte Theil aller Berathungen waren gewerbehygienischen Inhaltes und werden im Nachstehenden nur die Hauptgruppen und wichtigsten Fragen hervorgehoben.

Aus der Gruppe der Montan-Industrie verdienen Erwähnung: Gutachten über Herstellung von Quecksilberpräparaten in Idria, die Anlage einer Bleischmelzhütte,

von den Industriezweigen, welche Metalle verarbeiten, die Berathung über eine Eisenbeize-Fabriksanlage, über Errichtung einer Metallknopffabrik, über Verlegung einer Schlosserei.

(Fortsetzung folgt.)

Gutachten des k. k. obersten Sanitätsrathes.

2. Gutachten über Beschränkung des Verkehres mit arsenhältigen Mineralwässern.

In Folge eines an das Ministerium des Innern gestellten Antrages einer politischen Landesbehörde, den Verkauf aller arsenhältigen Mineralwässer nur den Apothekern und auch diesen bloss gegen ärztliche Ordination zu gestatten, gelangte die Frage, betreffend die sanitären Rücksichten im Verkehre mit arsenhältigen Mineralwässern im Auftrage des Ministeriums des Innern im obersten Sanitätsrathe zur Verhandlung und wurde darüber in der Sitzung am 23. Juni 1888 berathen. Der obgedachte Antrag, welchem ein Gutachten des Landessanitätsrathes zu Grunde lag, wurde damit begründet, dass die chemische Analyse der Mineralwässer von Levico und Roncegno einen bedeutenden Gehalt an arseniger Säure und zwar für ersteres 0·0905, für letzteres 0·067 Gramm ergeben habe, demnach bei unvorsichtigem Gebrauche dieser Wässer die Kranken an ihrer Gesundheit leicht Schaden leiden, ja selbst sich eine acute Vergiftung mit sogar tödtlichem Ausgange zuziehen könnten, dass das Arsen und dessen Präparate zu jenen Giften gehören, deren Verkauf gewissen Beschränkungen unterliegt.

Der oberste Sanitätsrath ging bei Erstattung seines Gutachtens von nachstehenden Erwägungen aus.

Die Wässer von Levico und Roncegno sind wohl die einzigen, welche, abgesehen von ihren anderen Bestandtheilen, auch wegen ihres Arsengehaltes therapeutische Anwendung finden. Der in der Motivirung des vorliegenden Antrages angeführte Arsengehalt erwecke den Schein, als drückten die betreffenden Zahlen den Arsengehalt in Procenten aus, während sie in der That die in 10.000 Theilen gefundene Quantität arseniger Säure anzeigen, somit beispielsweise das Levico-Wasser in 100 Theilen nur 0·0009 Theile arsenige Säuren enthalte. Aber auch diese Zahl beziehe sich nur auf das in den Bassins von Levico gesammelte Badewasser, nicht aber auf das Wasser der sogenannten Starkwasserquelle in Vetriolo. Die eigentliche Trinkquelle enthält kein Arsen und nur das von der Badeverwaltung versendete Trinkwasser ist etwas arsenhältig (0·0095 Theile arseniger Säure in 10.000 Th. Wasser), weil es, um Ockerabsatz zu vermeiden, mit sauerem Badquellenwasser und zwar im Verhältnisse von 89 Theilen des ersteren zu 11 Theilen des letzteren, versetzt wird.

Wenn nun auch das Stark- und Badquellenwasser für sich hie und da zu innerlichem Gebrauche verordnet wurde, so ist die pro die verabreichte Menge doch eine sehr geringe, im Maximum 3—4 Esslöffel voll oder 50—60 Gramm, und steht der sehr unangenehme Geschmack des Wassers entgegen, grössere Mengen desselben zu geniessen. Dieser Geschmack ist bedingt von dem reichen Gehalte von Metallsulfaten, deren Wirkungen sich viel früher einstellen müssten, ehe die maximale Einzeldosis von 0·006 Milligramm oder gar die maximale Tagesdosis von 0·012 Milligramm an arseniger Säure dem Organismus einverleibt worden wäre. Eine dosis toxica, deren der Antrag erwähnt, kommt somit gar nicht in Betracht.

Es muss auf Grund der klinischen Erfahrungen zugegeben werden, dass nach Anwendung der Mineralwässer von Levico und Roncegno allerdings in einzelnen Fällen Indigestionen auftreten, jedoch ist zu bemerken, dass diese Indigestionen keineswegs auf den minimalen Arsengehalt, vielmehr auf den Gehalt dieser Wässer an Eisensulfaten zurückzuführen ist. Wegen dieser letzeren Bestandtheile und wegen der Aluminiumsulfate etc. eine Verkehrsbeschränkung anzuordnen, erscheint bei dem Umstande um so weniger gerechtfertigt, als ja diese Salze Jedermann in beliebigen Mengen zugänglich sind, abgesehen davon, dass durch eine derartige Beschränkung ein nicht unbedenkliches Präcedenz in Bezug auf andere Mineralwässer geschaffen würde.

Aus diesen Gründen und weil weder aus der klinischen Erfahrung, noch aus der Literatur Fälle bekannt sind, welche eine schädliche Wirkung der fraglichen Mineralwässer durch deren Arsengehalt darthun würden, die nach der Anwendung derselben beobachteten Indigestionen nicht auf den Arsen-, sondern auf den Eisengehalt zurückgeführt werden müssen, sprach sich der oberste Sanitätsrath gegen jede Beschränkung des Verkehres mit diesen Mineralwässern aus.

Auf Grund dieses Gutachtens eröffnete das Ministerium des Innern der Landesbehörde mit dem Erlasse vom 27. Juni 1888, Z. 9995, dass es nicht in der Lage ist, irgend welche Beschränkungen in Bezug auf den Verkauf der in Frage stehenden Mineralwässer eintreten zu lassen.

Verhandlungen des k. k. obersten Sanitätsrathes.

In der am 9. Februar d. J. abgehaltenen Sitzung standen folgende Gegenstände auf der Tagesordnung:

1. Mittheilungen. Der Vorsitzende legte die in letzter Zeit für die Bibliothek des obersten Sanitätsrathes eingelangten Werke vor, theilte mit, dass von Seite der k. k. statistischen Central-Commission eine grosse Zahl von sanitätsstatistischen Werken und Abhandlungen für die Bibliothek zur Verfügung gestellt wurde und brachte zur Kenntniss, dass dem obersten Sanitätsrathe gegen Austausch seiner Publicationen bereits eine namhafte Zahl ausländischer Fachzeitschriften zugeht. Ferner wurden verschiedene, die öffentliche Gesundheitspflege in Wien betreffende Schriften und Arbeiten des Wiener Stadtphysicates und eine in der Monatsschrift »Die Humanität« enthaltene Anregung zur Desinfection von Hôtelbetten mitgetheilt.

2. Gutachten über die Zulässigkeit der Rodung des Grygauer Waldes bei Olmütz. (Referent: O. S. R., Hofrath Prof. Dr. Vogl.)

3. Gutachten, betreffend die Zulässigkeit der Verwendung von Anilin-Farben zum Färben der Ostereier. (Referent: O. S. R. Prof. Dr. Ludwig.)

4. Gutachten über die Beschaffung animaler Lymphe zu den Impfungen und Revaccinationen in Strafanstalten. (Referent: O. S. R. Prof. Dr. Drasche.)

5. Wochenausweis über

in den grösseren österr. Städten und Gemeinden

Post-Nr.	Städte und Gemeinden	Berechnete Bevölkerung für Ende 1888	Gesammtzahl der Lebendgeborenen			Auf 1000 Einw. entfallen Leb.-gebor.	Zahl der Todtgeborenen		Gesammtzahl der Gestorbenen			Auf 1000 Einw. entfallen Gestorbene	Darunter Ortsfremde			Darunter in Anstalten gestorben			Kinder im 1. Lebensjahre		Angeborene Lebensschwäche		Wochenbett
			m.	w.	zus.		m.	w.	m.	w.	zus.		Zahl m.	Zahl w.	%	Zahl m.	Zahl w.	%	m.	w.	m.	w.	w.
1	Wien	805.798	336	311	647	42·9	20	17	201	212	413	26·6	29	21	12·1	79	65	34.9	43	45	5	10	7
2	Fünfhaus . . .	49.351	4	4	8	8·4	2	1	12	7	19	20·0	.	.		.	.	.	3	3	2	.	.
3	Gaudenzdorf .	13.703	3	1	4	15·2	.	.	6	3	9	34·2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
4	Hernals . . .	80.291	16	23	39	25·2	2	1	17	24	41	26·5	.	.	.	.	.	.	8	5	.	1	.
5	Unter-Meidling	41.311	14	7	21	26·4	.	1	14	7	21	26·4	.	.	.	.	.	.	9	3	.	.	.
6	Neulerchenfeld	36.961	15	9	24	33·8	.	2	17	11	28	39·4	1	2	10·7	3	2	17·8	9	3	2	.	.
7	Ottakring . . .	49.161	4	9	13	13·7	7	7	17	13	30	31·7	.	.	.	.	.	.	5	7	.	3	.
8	Penzing . . .	15.793	6	4	10	32·9	1	.	7	8	15	49·4	2	4	40·0	2	6	53·3	.	1	.	1	.
9	Rudolfsheim .	35.715	4	7	11	16·0	1	2	10	8	18	26·2	.	.	.	.	.	.	5	2	2	.	.
10	Sechshaus . .	12.130	3	.	3	12·9	1	.	11	12	23	98·6	5	10	65·2	5	10	65·2	.	.	1	.	.
11	Simmering . .	25.304	2	9	11	22·6	.	1	11	7	18	37·0	.	.	.	.	.	.	5	1	1	.	.
12	Währing . . .	57.671	10	12	22	19.8	.	2	19	18	37	33·4	.	.	.	1	3	10·8	6	3	4	.	.
13	Wr.-Neustadt .	22.958	3	4	7	15·9	.	2	4	5	9	20·4	.	.	.	.	1	11·1	2	2	.	1	.
14	Linz	45.679	8	16	24	27·3	.	.	14	18	32	36·4	6	1	21·9	7	4	34·4	3	5	1	1	.
15	Steyr	19.967	4	9	13	33·9	.	1	2*	1	3	7·8	.	.	.	1	.	33·3	1	1	.	.	.
16	Salzburg . . .	27.256	6	6	12	22·9	1	.	7	6	13	24·8	1	2	23·1	5	2	53·8	1	2	1	.	.
17	Graz	106.343	26	32	58	28·4	2	3	26	27	53	39·1	2	.	3·8	12	6	34·0	5	3	1	1	1
18	Marburg . . .	19.956	7	2	9	23·5	.	.	8	4	12	31·3	3	.	25·0	6	1	58·5	.	.	.	.	.
19	Klagenfurt . .	19.699	9	8	17	44·9	.	.	5	11	16	42·2	2	3	31·3	3	6	56·3	.	1	.	1	.
20	Laibach . . .	27.756	5	12	17	31·9	1	.	11	10	21	39·3	7	4	52·4	6	4	47·6	3	1	.	.	1
21	Triest	160.099	61	63	124	40·3	4	3	58	50	108	35·1	2	2	3·7	12	15	25·0	17	30	2	3	1
22	Görz	22.920	3	5	8	18·2	.	.	11	7	18	40·8	4	.	22·2	3	2	27·8	.	.	.	.	.
23	Pola	27.321	10	11	21	40·0	1	1	18	2	20	38·1	.	.	.	5	.	25·0	8	.	2	.	.
24	Innsbruck . .	22.593	3	5	8	18·4	.	.	6	6	12	27·6	1	.	8·3	1	1	16·7	3	1	.	.	.
25	Trient	20.313	6	9	15	38·4	.	1	9	1	10	25·6	1	.	10·0	2	.	20·0	2	.	.	.	.
26	Prag	186.317	62	61	123	34·3	7	4	66	67	133	37·1	12	11	17·3	32	27	44·4	17	14	.	2	2
27	Karolinenthal .	19.881	7	6	13	34·0		.	3	3	6	15·7	.	.	.	2	.	33·3	1	1	1	.	.
28	Smichow . . .	31.786	8	8	16	26·2	.	.	3	7	10	16·4	.	.	.	.	.	.	.	2	.	.	.
29	Königl. Weinb.	34.225	8	7	15	22·8	1	.	2	7	9	13·7	.	.	.	.	1	11·1	.	4	.	1	.
30	Žižkow	31.734	10	12	22	36·0	.	.	12	9	21	34·4	.	.	.	.	1	4·8	7	3	.	.	.
31	Asch	15.977	?	?	?	?	.	.	4	2	6	19·5	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
32	Aussig	20.588	10	9	19	48.0	.	.	4	10	14	35·4	.	.	.	.	1	7·1	3	.	1	.	.
33	Budweis . . .	27.957	3	9	12	22·3	.	.	7	8	15	27.9	.	.	.	1	.	6·7	2	3	.	.	1
34	Eger	19.420	8	2	10	26·8	1	.	9	5	14	37·5	1	.	7·1	3	1	28·6	3	1	.	.	.
35	Kladno . . .	16.909	11	6	17	52·3	.	.	4	1	5	15·4	.	.	.	.	.	.	2	.	.	.	.
36	Pilsen	48.963	11	20	31	32·9	.	1	15	9	24	25·5	.	.	.	.	.	.	2	.	1	.	.
37	Reichenberg .	31.986	5	9	14	22·7	.	.	11	7	18	29·3	4	.	22·2	7	1	44·4	2	3	1	.	.
38	Teplitz	18.249																					
39	Warnsdorf . .	16.602	2	5	7	21·9	.	1	9	6	15	47·0	.	.	.	2	2	26·7	3	3	.	.	.
40	Brünn	92.327	23	23	46	25·9	3	2	30	28	58	32·7	11	5	27·6	11	5	27·6	10	10	1	1	1
41	Olmütz	20.384	2	7	9	22·9	2	2	6	3	9	22·9	2	.	22·2	4	.	44·4	.	.	.	.	.
42	Iglau	23.514	5	3	8	17·7	.	.	7	4	11	24·3	.	.	.	.	.	.	1	1	.	1	.
43	Mährisch-Ostrau	18.224	2	3	5	14·3	.	.	5	4	9	25·7	.	.	.	.	.	.	2	3	.	.	.
44	Prossnitz . . .	20.297	6	7	13	33·3	1	.	5	5	10	25·6	.	.	.	2	.	20·0	2	2	.	1	.
45	Sternberg . .	14.779	5	4	9	31·7	.	.	11	4	15	52·8	.	.	.	2	.	13·3	7	4	1	.	.
46	Troppau . . .	22.514	10	8	18	41·6	.	1	7	3	10	23·1	.	.	.	.	.	.	1	.	1	.	.
47	Lemberg . . .	121.610	42	43	85	55·6	3	.	39	36	75	51·3	13	7	26·7	22	14	48·0	5	10	2	.	.
48	Krakau . . .	74.617	27	26	53	36·9	1	2	26	16	42	29·2	8	5	30·9	14	8	52·4	7	1	.	1	2
49	Brody	20.575																					
50	Drohobycz . .	19.201	2	1	3	8·1	.	.	5	4	9	24·4	1	.	11·1	1	.	11·1	2	2	.	.	.
51	Kolomea . . .	26.621	17	9	26	48·8	.	.	14	10	24	46·9	.	.	.	.	.	.	7	3	6	2	.
52	Przemysl . . .	26.024	10	9	19	37·9	1	.	9	3	12	24·0	2	.	16·7	5	.	41·7	1		.	1	.
53	Stanislau . . .	21.202	6	1	7	17·2	.	2	6	6	12	29·4	.	.	.	.	.	.	1	.	.	2	.
54	Tarnopol . . .	29.403	8	5	13	23·0	.	1	6	9	15	26·5	.	.	.	1	2	20·0	1	1	.	.	.
55	Tarnow . . .	25.859	13	15	28	56·3	1	1	14	13	27	54·3	.	.	.	2	7	37·0	5	2	.	.	.
56	Czernowitz . .	53.392	?	?	?	?	.	.	10	14	24	23·4	1	1	8·3	3	1	16·7	4	5	.	1	.
57	Zara	12.614	4	1	5	20·6	.	1	2	3	5	20·6	1	.	20·0	1	1	40·0	1	.	1	.	.

*) Darunter ein Fall gewaltsamen Todes, dessen Ursache nicht ermittelt werden konnte.

Geburten und Sterbefälle

in der Zeit vom 27. Januar bis 2. Februar 1889.

Blattern		Masern		Scharlach		Typhus		Ruhr		Keuchhusten		Diphtheritis, Croup		Lungen-schwind-sucht		Entzündl. Krankh. der Athmungs-organe		Darm-Katarrh		Apoplexie		Krebsige Entartung		Alters-schwäche		Sonstige Krankheiten		Zufällige Beschädi-gung		Selbstmord		Mord, Todt-schlag		Post-Nr.
m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	
.	.	1	1	3	2	1	4	1	.	1	3	5	9	64	32	33	32	13	8	4	9	5	16	7	19	56	59	1	.	1	1	.	.	1
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	3	4	1	1	3	.	2	.	.	.	.	.	1	2	.	.	.	.	.	.	2
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	3	.	.	2	.	.	.	.	.	.	2	.	.	.	.	.	.	.	3
.	.	1	1	.	.	.	.	.	.	.	.	2	1	4	7	6	5	1	1	.	.	.	.	.	1	3	7	.	.	.	.	.	.	4
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	4	1	4	3	3	1	.	.	.	.	.	.	3	2	.	.	.	.	.	.	5
.	1	2	1	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	4	3	4	1	2	.	.	.	.	.	.	.	3	4	.	.	.	.	.	.	6
.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	3	3	4	3	.	1	.	.	.	1	1	.	8	2	.	.	.	.	.	.	7
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	4	.	1	1	.	.	.	.	.	.	.	4	1	.	1	.	.	.	.	8
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	2	.	4	3	.	.	.	1	.	1	.	.	2	2	.	.	.	.	.	.	9
1	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	1	2	3	1	1	.	.	.	.	1	2	.	.	5	4	.	.	.	.	.	.	10
.	.	.	.	2	1	.	.	.	.	.	.	.	.	3	2	.	2	.	.	.	.	1	.	.	2	4	.	.	.	.	.	.	.	11
.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	4	4	1	5	2	.	.	.	.	1	.	2	6	6	.	.	1	.	.	.	12
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	1	.	.	.	1	.	.	1	2	1	.	.	.	.	.	.	13
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	4	1	1	3	2	2	1	1	.	2	2	3	3	3	.	.	.	.	.	.	14
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	.	.	.	.	.	.	15
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	2	1	.	.	1	.	.	.	.	.	3	4	.	.	.	.	.	.	16
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	6	8	3	1	.	.	.	1	2	1	5	3	6	10	.	.	1	1	1	.	17
.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	2	1	.	.	.	.	.	1	2	1	1	.	2	1	.	.	.	.	.	.	18
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	1	1	.	.	1	.	.	1	1	3	2	3	.	.	.	.	.	.	19
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	3	1	1	.	.	.	.	.	1	.	2	8	2	1	.	.	.	.	.	20
2	2	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	1	2	5	7	13	11	.	1	3	2	2	3	7	4	20	13	2	3	1	.	.	.	21
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	4	.	.	1	.	1	1	.	1	.	1	2	3	2	.	.	.	.	.	.	22
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	5	1	1	.	4	1	.	.	.	.	.	.	.	.	5	.	.	.	1	.	.	.	23
.	.	1	3	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	3	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	4	.	.	.	.	.	.	.	24
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	.	.	.	1	.	4	1	.	.	.	.	.	.	.	.	2	.	.	.	.	.	.	.	25
2	5	5	2	1	.	3	1	1	.	.	1	4	1	13	14	2	5	4	3	.	1	2	2	3	5	23	22	3	.	.	1	.	.	26
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	1	.	1	1	.	.	.	.	.	.	27
.	3	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	1	2	2	.	.	.	.	.	.	28
.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	1	.	.	.	1	.	.	.	.	.	1	1	2	.	.	.	.	.	.	29
5	5	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	2	.	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	4	.	.	.	.	.	.	30
2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	1	2	.	.	.	.	.	.	31
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	.	3	1	2	1	.	.	.	.	.	1	2	.	1	.	.	.	.	.	.	32
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	2	1	.	.	1	.	.	.	.	.	1	.	2	5	1	.	.	.	.	.	33
3	2	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	1	1	.	.	1	.	.	.	.	.	1	.	2	2	.	.	.	.	.	.	34
1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	.	.	.	.	.	.	.	1	.	1	.	.	.	.	.	35
1	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	1	.	3	2	1	.	1	1	.	.	.	.	.	3	1	5	2	.	.	1	.	.	.	36
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	2	1	.	2	.	.	.	.	.	.	4	1	3	3	.	.	.	.	.	.	37
																																		38
1	3	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	.	1	.	.	2	.	.	.	.	.	5	1	.	.	.	.	.	.	39
1	1	.	.	.	4	.	.	.	.	.	1	.	1	8	3	4	3	4	3	1	.	1	3	.	2	10	5	.	.	.	.	.	.	40
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	.	.	1	.	.	.	.	.	2	.	3	1	.	.	.	.	.	.	41
.	1	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	1	.	3	.	.	.	.	.	.	.	.	.	3	1	.	.	.	.	.	.	42
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	.	.	1	2	.	.	.	.	.	.	1	1	1	.	.	.	1	.	43
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	1	.	1	.	.	.	.	.	.	1	2	2	.	.	.	.	.	.	44
.	.	1	3	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	.	3	.	2	1	.	.	.	.	.	.	2	.	.	.	.	.	.	.	45
1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	.	1	.	.	.	.	.	.	.	2	2	.	1	.	.	.	.	.	.	46
.	1	.	.	2	1	1	1	.	1	.	.	.	1	12	5	5	3	3	2	2	1	1	.	.	3	11	17	.	.	.	.	.	.	47
.	.	.	.	.	.	.	.	2	.	.	.	.	.	4	4	6	2	1	.	.	.	.	1	.	2	12	4	1	.	.	.	.	.	48
																																		49
.	.	1	.	1	.	.	1	.	.	.	.	.	1	.	.	.	1	1	.	.	.	.	.	1	1	1	.	.	.	.	.	.	.	50
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	2	.	.	3	2	2	.	.	.	.	1	.	.	.	2	1	1	.	.	.	.	.	.	51
.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	1	.	.	.	1	.	4	2	1	.	.	.	.	.	52
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	4	2	2	1	.	.	.	.	.	.	53
.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	1	1	.	2	1	1	2	2	.	.	.	.	.	.	.	1	2	1	.	.	.	.	.	.	54
.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	2	.	2	4	6	2	2	.	.	1	.	.	.	.	1	5	.	.	.	.	1	.	55
.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	2	3	2	.	.	.	.	.	.	1	.	4	8	.	.	.	.	.	.	56
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	1	.	.	.	.	1	1	.	.	.	.	.	.	57

K. k. statistische Central-Commission.

Oesterreichische Seehospize.

An der österreichischen Küste des adriatischen Meeres bestehen dermalen drei speciell zur Aufnahme von Kindern, welche an Rhachitis, Scrophulose etc leiden, bestimmte Anstalten (Seehospize), nämlich jene in Triest, Grado und S. Pelagio bei Rovigno.

In Italien hatte man bereits im Jahre 1842 in Viareggio (Provinz Lucca) ein Asyl für arme Kinder errichtet und wurde an dem sandigen Gestade nächst dieser Stadt im Jahre 1856 mit Hilfe freiwilliger Spenden ein Hospiz für scrophulöse Kinder eröffnet, welches sich rasch vergrösserte. Der Florentiner Arzt Dr. Josef Barellai hatte sich mit grossem Eifer der Sache angenommen und zu Stande gebracht, dass man sich in weiten Kreisen für derartige Anstalten zu interessiren begann und dass an den italienischen Küsten Seehospize entstanden. In der ersten Hälfte des gegenwärtigen Decenniums bestanden in Italien mehr als 100 Comité's, welche die Mittel aufbrachten, um arme kranke Kinder in Seehospize zur Heilung zu senden. An solchen Hospizen bestanden an der Küste des mittelländischen Meeres 12, an jener des adriatischen Meeres 7.

Die Anregung, welche Dr. Barellai in Italien gegeben hatte, fand auch im österreichischen Küstenlande begeisterte Anhänger. Im Jahre 1873 bildeten sich in Triest und Görz unter dem Vorsitze der Bürgermeister Dr. Angeli und Carl Graf Coronini Comité's, um arme rhachitische und scrophulöse Kinder zur Seebadecur nach Grado zu senden. Am 17. Juli des bezeichneten Jahres gingen aus Triest 7, aus Görz 6 Kinder dahin ab und kehrten nach 45 Tagen theils geheilt, theils sehr gebessert zurück. Von dieser Zeit datirt das Seehospiz in Grado.

Durch Unterstützungen von Mitgliedern des Allh. Kaiserhauses und edler Menschenfreunde wurde das Comité in Görz in die Lage gesetzt, eine von Jahr zu Jahr wachsende Zahl von armen kranken Kindern in das genannte Hospiz aufzunehmen und dieses für dieselben als eigenes Heim einzurichten.

In den ersten zwei Jahren mussten die Kinder in Privathäusern untergebracht werden. Im Jahr 1875 wurde ein eigenes Gebäude erworben, welches Raum bot, um 50 kranke Kinder unterzubringen. Im Jahre 1886 wurde ein zweites Gebäude in der Nähe des ersteren aufgeführt und im Jahre 1888 wurden diese beiden Gebäude durch einen weiteren Neubau verbunden.

Der gesammte zum Seehospize gehörende Grund umfasst eine Fläche von 7338 Quadratmetern, enthält das vorerwähnte aus 3 Theilen bestehende Gebäude, zwei Höfe, einen Turnplatz, einen Garten und eine zum Theil erst im Entstehen begriffene Parkanlage.

Im Parterre befindet sich die Directionskanzlei, ein ärztliches Inspectionszimmer, zwei Küchen mit Vorrathsräumen und zwei Refectorien. Jedes der beiden oberen Geschosse enthält zwölf Schlafzimmer für Kinder und die erforderlichen Wohnräume für die Dienerschaft.

In den Schlafzimmern sind je nach deren Grösse 5—15 Betten untergebracht. Die Höhe der Zimmer beträgt in den beiden neuen Theilen des Gebäudes 3·6 Meter, auf ein Bett entfällt ein Luftraum von circa 19·2 Cubikmetern.

Für jene Kinder, welche von anderen Krankheiten, speciell von Infectionskrankheiten befallen werden, stehen abgesonderte Räume zur Verfügung. Während des 16jährigen Bestandes der Anstalt ist ein Fall einer ansteckenden Krankheit nicht vorgekommen. Das Hospiz ist nur während der günstigen Jahreszeit geöffnet.

In jedem Stockwerke befinden sich getrennte Aborte für Knaben und Mädchen. Die Aborte stehen mit Senkgruben in Verbindung.

Das Trinkwasser liefert eine Cysterne.

Der Gemeindearzt von Grado führt die ärztliche Aufsicht, vier barmherzige Schwestern des Görzer Institutes besorgen die Verwaltung der Anstalt und werden in der Pflege der Kinder von 8—10 Dienstpersonen, 1 Badewärter und 1 Badewärterin unterstützt. Mitglieder des Comité's besuchen und inspiciren von Zeit zu Zeit die Anstalt.

In den Jahren 1873—1887 wurden in das Seehospiz 850 Kinder aufgenommen, nämlich im Jahre:

1873 . .	13	Kinder	1881 . .	39	Kinder
1874 . .	18	»	1882 . .	40	»
1875 . .	28	»	1883 . .	54	»
1876 . .	34	»	1884 . .	67	»
1877 . .	42	»	1885 . .	124	»
1878 . .	41	»	1886 . .	149	»
1879 . .	32	»	1887 . .	142	»
1880 . .	37	»			

Von den 850 Verpflegten wurden entlassen: 217 geheilt, 503 erheblich gebessert, 112 mittelmässig gebessert, 18 ungebessert. Während der genannten 15 Jahre ereignete sich unter den Pfleglingen kein Todesfall. (Schluss folgt.)

Verträge mit auswärtigen Staaten.

Verordnung des Ministeriums des Innern vom 23. December 1888, wodurch das zwischen den Regierungen der österr.-ung. Monarchie und der Niederlande abgeschlossene Uebereinkommen über die Heimsendung gewisser Kategorien von Prostituirten kundgemacht wird.
(R. G. Bl. 1889, Nr. 1.)

Die Regierungen der österreichisch-ungarischen Monarchie und der Niederlande haben in Absicht auf die einvernehmliche Erlassung von Schutzvorkehrungen für gewisse Kategorien von Prostituirten durch Austausch gleichlautender Erklärungen vom 30. November 1888 das nachstehende Uebereinkommen getroffen.

Artikel I.

Die Regierungen der österreichisch-ungarischen Monarchie und der Niederlande verpflichten sich innerhalb der gesetzlichen Grenzen thunlichst dahin zu wirken, dass Frauen und Mädchen, welche einem dieser Staaten angehören, und welche gegen ihren Willen in dem anderen Staate zu Prostitutionszwecken zurückgehalten werden, über ihr Begehren, oder über Begehren ihrer Machthaber aus dem Staate, wo sie sich befinden, in den Staat, wohin sie gehören, zurückbefördert werden.

Artikel II.

Die genannten Regierungen verpflichten sich gleichzeitig innerhalb der gesetzlichen Grenzen thunlichst dahin zu wirken, dass die nach den Gesetzen ihres Staates minderjährigen Mädchen, welche im anderen Staate sich freiwillig der Prostitution ergeben, über Begehren ihrer Eltern oder Machthaber in ihr Heimatland zurückbefördert werden.

Artikel III.

Der Rücktransport findet statt, ohne Rücksicht auf die Ansprüche, welche dritte Personen gegen solche Frauen oder Mädchen infolge der aus dem Prostitutionsverhältnisse entspringenden Beziehungen erheben, ausgenommen den Fall, wenn die Durchführung eines gerichtlichen Erkenntnisses dem Rücktransporte im Wege stehen würde.

Artikel IV.

Bevor die Rücksendung einer verheirateten Frau oder eines nach den Gesetzen ihres Landes minderjährigen Mädchens stattfindet, wird die Behörde an die Machthaber derselben eine Verständigung bezüglich des Zeitpunktes, wann der Rücktransport erfolgen wird und bezüglich des Ortes, wohin die Frau oder das Mädchen gewiesen wird, erlassen.

Artikel V.

Im Falle, dass die Frau oder das Mädchen, welche zurückgeschickt werden soll, nicht selbst die Kosten ihres Transportes ersetzen kann, und dass sie weder einen Gatten, noch Eltern, noch Vormünder hat, welche für sie zahlen würden, fallen die bei der Rückbeförderung aufgelaufenen Kosten jedem der beiden Staaten, soweit es sich um den Transport in ihren Gebieten handelt, zur Last.

Die Kosten des Durchzuges durch das Gebiet eines dritten Staates werden von demjenigen Staate getragen, welchem die zurückbeförderte Frau oder das Mädchen angehört.

Die vorstehende Uebereinkunft wird mit der Wirksamkeit für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder kundgemacht.

Mittheilungen über sanitäre Verhältnisse und Verfügungen im Auslande.

Deutschland.

Laut einer Verfügung des grossherz. badischen Bezirksamtes Bonndorf vom 31. December v. J., Z. 18893, dürfen die aus Südtirol neu ankommenden Arbeiter, sofern sie nicht nachweislich die natürlichen Blattern bereits überstanden haben oder mit Erfolg geimpft worden sind oder sich seit 4 Wochen in Deutschland aufgehalten haben, nicht eher beim Eisenbahnbau in Baden beschäftigt werden, bis sie vom betreffenden Cassenarzte geimpft worden sind. Im Falle der Weigerung der neu ankommenden Arbeiter, sich impfen zu lassen, sind dieselben auf die Strafen des § 85, Ziffer 2 des P.-St.-G.-B., sowie darauf aufmerksam zu machen, dass ihnen bei fortgesetzter Weigerung der Aufenthalt im Grossherzogthume Baden gemäss § 4 des Aufenthaltsgesetzes eventuell untersagt werden wird.

*

Portugal.

Das königl. portugiesische Ministerium hat mit Erlass vom 19. v. M. die Inseln des philippinischen Archipels für rein von der Cholera erklärt.

*

Gelbes Fieber.

In Rio de Janeiro sind im Monate October 13, im November 47, in der Zeit vom 1. bis 15. December 1888 21 Todesfälle in Folge von Gelbfieber vorgekommen.

*

Sanitätsbericht aus Japan.

Das Sanitäts-Bureau der japanesischen Regierung veröffentlichte einen vom Nagayo Sensai verfassten Bericht »Brief Review of the operations of the home department in connection with the cholera epidemic of the 19 th year of Meiji (1886)«, in welchem nach übersichtlicher kurzer Darstellung aller in Japan vorgekommenen Choleraepidemien, die letzte Epidemie des Jahres 1886, hinsichtlich der Entstehungsursachen, Verbreitung und der Tilgungs-Massnahmen eingehend besprochen wird.

Im Jahre 1828 trat die Cholera in Japan zum ersten Male epidemisch auf, und kehrte nach 30 Jahren im Jahre 1858 wieder. Sehr intensiv war die Epidemie im Jahr 1877, wo 13.710 Personen an Cholera erkrankt, und 7967 Personen gestorben sind. Weitere Cholerajahre waren 1878, 1879, 1882 und 1885.

Die Choleraepidemie des Jahres 1886 begann im Jänner in der Präfectur Tokuschina, wo sich die Krankheit in den Fischerdörfern rasch, und allmälig im ganzen Lande verbreitete. Die Epidemie erreichte ihren Höhepunkt im Monate August. Durch 11 Tage hindurch erkrankten täglich mehr als 2000, im Verlaufe des ganzen Monates 57.000 Personen, von welchen 37.000 Personen gestorben sind. Mit Eintritt der kälteren Jahreszeit im Monate December erlosch die Epidemie.

Im Ganzen sind 155.165 Personen an Cholera erkrankt, davon 109.758, d. s. 4·03 pro mille der Bevölkerung gestorben. Die Krankheit war in 767 Departements, 20.207 Städten und Gemeinden und in 119.182 Häusern verbreitet.

In den 1364 Quarantainehospitälern wurden 56.294 Cholerakranke behandelt. Von diesen sind 37.139 gestorben. In den Spitälern selbst sind 2065 Infectionen vorgekommen.

Die Choleraleichen wurden verbrannt.

Die zur Durchführung gelangten Massnahmen waren zumeist allgemeiner Natur und betrafen ins-

besondere die Reinhaltung der öffentlichen Plätze, die Revision der Hôtels und Massenquartiere, Ein- und Ausfuhrverbot von Hadern und alten Kleidern etc., ärztliche Inspection an Eisenbahnstationen etc.

Sobald in einer Prefectur Cholera ausbrach, wurde eine Quarantainestation (Central Station for the Prevention of Epidemic Diseases) mit einer oder mehreren Unterstationen errichtet und ein Inspectoren-Collegium (a board of inspectors) eingesetzt, welche die Aufgabe hatten, die Durchführung der angeordneten Massnahmen zu überwachen.

Die so ungemein rasche und intensive Verbreitung der Krankheit schreibt der Bericht der grossen Unreinlichkeit der Bevölkerung zu. In der Stadt Osaka selbst, wo die Cholera arg wüthete, wurden 30.000 sanitätswidrige Häuser constatirt. Ferner wird auch der Umstand erwähnt, dass das Trinkwasser durch Zufluss von Schmutz- und Abwässern häufig stark verunreiniget, ja durch Faecalien und beschmutzte Wäsche selbst geradezu inficirt wurde.

Vermischte Nachrichten.

Personalnachrichten. Se. k. u. k. Apost. Majestät haben mit Allerh. Entschliessung vom 22. Jänner d. J. dem ärztlichen Concipisten bei der Statthalterei in Prag Dr. Friedrich Wenisch und mit Allerh. Entschliessung vom 26. Jänner d. J. dem Bezirksarzte Dr. Josef Rauchegger in Neunkirchen das goldene Verdienstkreuz mit der Krone allergnädigst zu verleihen geruht.

*

Landes-Sanitätsräthe.

4. Kärnten: Landessanitätsreferent, Regierungsrath Dr. E. Meusburger; von der Regierung ernannte Mitglieder: Dr. C. Birnbacher, Director der Landesirrenanstalt, Primararzt der Wohlthätigkeitsanstalten, Dr. A. Luggin, Chefarzt der österr. Alp. Montangesellschaft, Dr. C. Pichler, k. k. Bezirksarzt; vom Landesausschusse entsendet: Dr. A. Krassnig, Prof. an der Hebammenschule.

5. Böhmen: Landessanitätsreferent, Statthaltereirath Dr. J. Pelc; von der Regierung ernannte Mitglieder: Dr. J. Horbaszewski, a. o. Univ.-Prof., Dr. B. E. v. Jiruš, o. ö. Univ.-Prof., Regierungsrath Dr. J. R. v. Maschka, o. ö. Univ.-Prof., Dr. A. Přibram, o. ö. Univ.-Prof., Dr. J. Štastný, Director des allg. Krankenh., Regierungsrath Dr. F. Weber, R. v. Ebenhof, o. ö. Univ.-Prof.; vom Landesausschusse entsendete Mitglieder: Dr. J. Reinsberg, o. ö. Univ.-Prof., Dr. H. Záhoř, Stadtphysicus.

*

Offene Stellen für Aerzte.

Galizien. Werksarztesstelle bei den Bar. Liebig'schen Dampfsägen in Podbuz und Rybrik im pol. Bezirke Drohobycz. Jahresgehalt 500 fl. Wohnung, 10 Klafter Holz.

*

Apotheker-Gewerbe.

Wien.

Der Wiener Magistrat hat wegen Verleihung von drei neu zu errichtenden Apotheken*) den Concurs ausgeschrieben. Die Standorte dieser Apotheken sind:

a) III. Bezirk — der von der Löwen-, Hetz-, Blatt- und Kegelgasse begrenzte Häuser-Complex;

b) VI. Bezirk — der von der Wall-, Linien-, Aegidi- und Grasgasse begrenzte Häuser-Complex;

c) IX. Bezirk — die Häuserstrecken: Rothe Löwengasse bis Seegasse Nr. 11 und Althanplatz Nr. 5 und 7 einerseits, von der rothen Löwengasse und Alserbachstrasse bis Nr. 26 andererseits von der genannten Gasse.

Die gehörig instruirten, mit einer 1 fl. Stempelmarke versehenen Gesuche sind bis incl. 2. März d. J., 12 Uhr Mittags, im Einreichungsprotokoll des Wiener Magistrates zu übergeben.

*) S. Nr. 3, Seite 24, d. Bl.

*

Für die Bibliothek des k. k. obersten Sanitätsrathes eingelangte Werke:

Drasche, Prof. Dr., die epidemische Cholera. Eine monographische Arbeit. Wien 1860.

Sanitätsbericht von Oberösterreich über die Jahre 1819—1887 bearbeitet von Dr. A. R. v. Kissling. Linz 1888.

Sanitätsbericht von Steiermark für das Jahr 1887,

Sanitätsbericht von Mähren für das Jahr 1887. Brünn 1888.

Kniehynicki, Dr., Ein Wort über bactericide Mittel. Lemberg 1888.

Hutyra F., Dr., Veterinärbericht über Ungarn für die Jahre 1886 und 1887. Budapest 1888.

Statistik des Sanitätswesens in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern für das Jahr 1885.

Billroth, Hofr. Dr. Th. Ueber das Lehren und Lernen der medicinischen Wissenschaften an den Universitäten der deutschen Nation. Wien 1876.

Billroth, Hofr. Dr. Th. Aphorismen zum Lehren und Lernen der medicinischen Wissenschaften. Wien 1886.

Billroth, Hofr. Dr. Th. Wünsche und Hoffnungen für unsere medicinische Facultät. Wien 1888. Separatabdruck.

Billroth, Hofr. Dr. Th. Wie sollen die Unterrichtsräume einer chirurgischen Klinik in Wien beschaffen sein. Wien 1889. Separatabdruck.

(Diese Anzeigen dienen zugleich als Empfangsbestätigung für die gefällige Zusendung von Werken und Druckschriften, welche für die Bibliothek des obersten Sanitätsrathes stets mit Dank entgegen genommen werden.)

*

Berichtigung.

In der Mittheilung über Eröffnung des »forno rurale« in Terzo (S. Nr. 6, Seite 52) sind in der Zeile 17 und 18 von unten die Worte: »oder später der Verderbniss anheimgefallene« zu eliminiren.

Verantwortlicher Redacteur: Ludwig Werner. Verlag von Alfred Hölder in Wien. Druck von Friedrich Jasper in Wien.

Das österreichische Sanitätswesen.

Organ für die Publicationen des

k. k. obersten Sanitätsrathes.

Redigirt von

Dr. J. DAIMER

Schriftführer des obersten Sanitätsrathes.

(Beiblatt zur Wiener klinischen Wochenschrift.)

Verlag von Alfred Hölder, k. k. Hof- und Universitäts-Buchhändler in Wien

I. Rothenthurmstrasse. 15.

Erscheint jeden Donnerstag.

Pränumerationspreis bei directer Postzusendung jährlich fl. 5.—, halbjährig fl. 2.50.

Pränumerationspreis für die »Wiener klinische Wochenschrift« sammt Beiblatt: »Das österreichische Sanitätswesen« bei directer Postzusendung jährlich fl. 12.—, halbjährig fl. 6.—, vierteljährig fl. 3.—.

I. Jahrgang. Wien, 21. Februar 1889. Nr. 8.

Die Thätigkeit des k. k. obersten Sanitätsrathes während seiner ersten sechs Functions-Perioden.

(Fortsetzung.)

Aus der Gruppe der Thonwaaren-Industrie und der Kalkbrennerei standen die Errichtung von Porzellanöfen, Ziegeleien, Thonwaarenfabriken, die Beschränkung des Betriebes einer Hafnerei auf die Nachtzeit, die Bewilligung zur Anlage von Kalkbrennereien in Berathung.

Die Gutachten über Herstellung chemischer Producte, Farben, die Anlage derartiger Etablissements, die Belästigungen und Schädigungen der Nachbarschaft solcher Anlagen betrafen: Pottasche-, Soda-, Kleesalz- und chemische Producten-Fabriken, eine Ultramarin-Fabrik;

jene über Verarbeitung von Kohle: die Anlage und Erweiterung von Gas-Fabriken, von Köhlereien;

jene über Textilindustrie: die Trenn- und Lumpenwolle, Kunstwolle, Färbereien, Walk- und Waschvorrichtungen.

Ueber Papier-Fabrikation und Fabriksanlagen wurde wiederholt berathen, desgleichen über Aufstellung eines Dampfkessels in einer Papierfabrik;

über eine Firniss-Siederei, über Anlage von Firniss- und Lack-Fabriken.

Der industriellen Verarbeitung landwirthschaftlicher Producte waren viele Berathungen gewidmet, so den Zuckerfabriken, rücksichtlich welcher ein Antrag einer Landesbehörde auf Einberufung einer Enquête-Commission zur Berathung und Beseitigung der Uebelstände, welche aus den Zuckerfabriken resultiren (1873), vorlag, der Zulässigkeit der Errichtung von solchen Fabriken, der Errichtung von Spiritusfabriken, Hopfenschwefeldörren.

Diesen Gutachten schliessen sich an solche über industrielle Verwerthung von Thierstoffen, nämlich über Schlachthäuser, über Knochenindustrie (Spodium- und Superphosphat-Fabriken), Leimfabriken, Gärbereien, über Einlagerung und Trocknung von Häuten, über das Reinigen und Färben thierischer Haare, Filzfabriken, Talgschmelzereien, Seifensiedereien, über eine Betriebsanlage zur Eindämpfung von Blutkuchen,

endlich Gutachten über den Betrieb in Zündwaarenfabriken, Mineralöl-Raffinerien.

Weiter wurden Gutachten eingeholt über Einreihung des Gewerbes der Wassereinleitung unter die concessionirten Gewerbe (1880, 1884), über die gewerbsmässige Vertilgung von Ratten und Mäusen.

Abfallstoffe, Abwässer.

Waren Gutachten über diese Fragen von dem obersten Sanitätsrathe während seiner ersten Functionsperioden selten eingeholt worden, so bildeten dieselben in neuester Zeit sehr häufig den Gegenstand der Berathung. Insbesondere waren es die Abwässer der verschiedensten Fabriken, die Ableitung von Grubenwässern, die Einleitung von Faecalien und Canalwässern in öffentliche Wasserläufe, ferner die Verunreinigung verschiedener Flüsse und Bäche durch Industrieanlagen etc., welche zu Beschwerden gegen die daraus sich ergebenden Missstände oder zu Recursen gegen die zur Beseitigung derselben getroffenen Verfügungen Anlass gaben und zur Einholung des sanitären Obergutachtens führten.

Die Verwerthung und Verarbeitung fester Abfallstoffe zu künstlichem und zu Compostdünger war in zwei Fällen Berathungsgegenstand.

Privilegien.

Ausser über specielle Gegenstände, für welche ein Privilegium angestrebt wurde, hatte sich der oberste Sanitätsrath auch über die Frage, ob auf Arzneimittel, auf Nahrungs- und Genussmittel Privilegien ertheilt werden können, gutächtlich zu äussern. Von den speciellen Privilegiumsgegenständen sind hervorzuheben: Instrumente (ein pneumatischer, subcutaner Aspirator), Bandagen (Gebärmutterhalter, Bruchbänder), ein eigenthümlicher chirurgischer Verband, Herstellung eines diätetischen Mittels, cosmetische und diätetische Mittel, ein vegetabilisches Viehfutterpulver, Nährsalzpulver, Conservirungsmittel für Fleisch, Obst, flüssige und feste Stoffe, Holz etc.

Erste Hilfeleistung, Rettungswesen.

Es lagen zwei Druckschriften über erste Hilfe bei Unglücksfällen und über das Verhalten bei Erkrankungen zur Begutachtung vor. Berathen wurde die Frage der Einführung populärer medicinischer und hygienischer Vorträge, sowie eines Unterrichtes über erste Hilfeleistung an zwei Cleriker-Seminarien (1884, 1888).

Eingehende Berathungen wurden gepflogen über das Rettungswesen auf Eisenbahnen (1882, 1883, 1887), ferner über die Aufnahme des Esmarch'schen Schlauches in die Eisenbahn-Rettungskästen (1875), über die Gestattung transportabler Handapotheken auf Eisenbahnen (1873), über die Selbstdispensation der Eisenbahnärzte in dringenden Fällen (1871). (Schluss folgt.)

Oesterreichische Seehospize.

(Schluss.)

Das Seehospiz in S. Pelagio bei Rovigno in Istrien wurde von dem Wiener Vereine zur Errichtung und Förderung von Seehospizen und Asylen für kranke, insbesondere scrophulöse und rhachitische Kinder in's Leben gerufen und in den Jahren 1886/87 nach den Plänen des Baurathes Stiasny erbaut.

Die Anstalt besitzt eine in der Bucht von S. Pelagio gelegene, in der Länge von 200 Metern vom Meere begrenzte Grundfläche von 28416 Quadratmetern von denen 1587 Quadratmeter von Gebäuden eingenommen werden.

An Gebäuden zählt dieselbe ausser dem für die Aufnahme von Kranken bestimmten Hauptgebäude noch ein Wohnhaus und einen Isolir-Pavillon.

Das Hauptgebäude (42 Meter lang, 28·94 Meter breit) besteht aus einem durch die ganze Front reichenden Hauptiracte, an welchen sich beiderseits pavillonartige Flügel anschliessen. Es bedeckt eine Fläche von 808·96 Quadratmetern und besitzt ausser Souterrain- und Parterre-Localitäten noch zwei Stockwerke, deren einzelne Räume je von einem in der ganzen Länge des Gebäudes verlaufenden Corridor aus zugänglich sind.

Im ersten und zweiten Stockwerke befinden sich je fünf Schlafzimmer mit zusammen 84 Betten, je zwei Extrazimmer mit zusammen acht Betten, im ersten Stocke ein Krankenzimmer mit zwei Betten, im zweiten Stockwerke sechs Krankenzimmer mit zusammen 16 Betten. Der Gesammt-Belegraum ist auf 110 Betten berechnet. Der Flächenraum der einzelnen Zimmer schwankt zwischen 12·36 und 50·04 Quadratmetern und der auf ein Bett treffende Luftraum zwischen 22·4 und 31·0 Kubikmetern.

Jene Kinder, bei welchen operative Eingriffe nothwendig sind, oder welche einer besonderen Pflege bedürfen, werden in Kranken- oder Extrazimmern, an

Infectionskrankheiten leidende Kinder im Isolirpavillon untergebracht. Für die Augenkranken stehen besondere Zimmer zur Verfügung.

Ausserdem enthält das Hauptgebäude Hausapotheke und Operationszimmer im ersten Stocke, einen geräumigen gemeinschaftlichen Speisesaal für die Pfleglinge im Hochparterre, einen zugleich als Spielzimmer dienenden Turnsaal, Küche mit den entsprechenden Nebenräumen, Wäscherei und Dampfmaschine, sowie einen Eisbereitungsapparat im Souterrain, ferner Wohnungen für den Arzt und für das Wartpersonale etc.

Für entsprechende Heizung und genügende Lüftung der Localitäten ist gesorgt.

Im Hauptgebäude befinden sich 22 Aborte, zu deren Spülung die Dampfmaschine des Wasser fördert. Alle Aborte haben einen Vorraum mit gut schliessender Thüre und stehen mit Senkgruben in Verbindung, welche von der Grundmauer des Gebäudes 3 Meter, von der Cysterne 12 Meter entfernt und von dieser überdies durch den Seitenflügel getrennt sind.

Im Hochparterre des rechten Seitentractes befindet sich ein mit grossem Bassin und mit mehreren Badewannen versehenes, 31·76 Quadratmeter haltendes Badelocale, an welches der Auskleideraum grenzt. Das Wasser für dieses im Winter benützte Bad wird von der Dampfmaschine gepumpt. In der wärmeren Jahreszeit werden Seebäder angewendet. Das Seebad ist gegen das offene Meer hin durch zwei Buhnen und durch ein starkes Netz abgegrenzt und sind Stricke gespannt, an denen sich die Kinder während des Badens halten können.

An Masern, Scharlach, Blattern, Diphtheritis etc. erkrankte Kinder werden im Isolirpavillon untergebracht, welcher eine Fläche von 176·33 Quadratmetern bedeckt. Das Gebäude ist ebenerdig, hat eine lichte Höhe von 4 Metern, enthält vier Zimmer mit je vier Betten. Auf jedes Bett kommt eine Bodenfläche von 5·61 Quadratmetern und ein Luftraum von 22·44 Kubikmetern.

An den Isolirpavillon grenzt die von diesem vollständig getrennte, mit eigenem Eingange von Aussen versehene Leichenkammer.

Das dritte Gebäude, das Wohngebäude umfasst eine Fläche von 203·5 Quadratmetern. Der Bau eines Wirthschaftsgebäudes ist in Aussicht genommen.

Das Trinkwasser liefern drei Cysternen, von denen jene des Hauptgebäudes 200 Kubikmeter, jene des Isolirpavillons und des Wohngebäudes je 30 Kubikmeter Wasser fassen. Die erstere befindet sich in der Mitte des 398·5 Quadratmeter grossen, gepflasterten Hofes.

Alle diese Gebäude stehen in einem wohlgepflegten 26828 Quadratmeter umfassenden Garten.

Die ärztliche Leitung der Anstalt besorgt der hiefür bestellte Primararzt, die Verwaltung die Oberin unter Leitung des ersteren. Die Krankenpflege versehen zehn Ordensschwestern, eine Schulschwester ertheilt den Kindern Wiederholungsunterricht. Durch das Anstaltsstatut wurde der Wirkungskreis dieses Personales vorgezeichnet. Ausserdem ist noch das nothwendige Hilfspersonale (ein Maschinist, ein Gärtner, ein Hausdiener, zwei Nonnen zur Besorgung der Küche und drei Wäscherinnen) in der Anstalt, deren oberste Leitung von der aus den Vereinsmitgliedern gewählten Direction besorgt wird.

Am 8. Mai 1888 wurden die ersten Pfleglinge aufgenommen und bis Ende September 1888 56 Kinder verpflegt, 15 Kinder geheilt, 17 gebessert, 1 ungeheilt (auf Verlangen) entlassen, gestorben ist 1 Knabe an Menigit. tuberc. Von den 56 Pfleglingen standen im Alter von 8 Jahren 11, in jenem von 10 und 11 Jahren je 7, von 7 Jahren 6, von 9 Jahren 5, von 5 und 12 Jahren je 4, von 13 Jahren 3, von 4, 6 und 14 Jahren je 2, von 1, 2 und 16 Jahren je 1. Aus Wien stammten 37, aus den Vororten von Wien 12 Kinder. Die Anstalt ist während des ganzen Jahres geöffnet.

Die Behandlung beschränkt sich nicht auf die Anwendung der Seebäder, sondern ist je nach den Umständen auch eine medicinische und chirurgische. Die während des kurzen Bestandes der Anstalt gesammelten Erfahrungen ergaben, dass Drüsenerkrankungen (besonders Lymphome), scrophulöse Augen-, Knochen- und Gelenkserkrankungen innerhalb kurzer Zeit der Heilung zugeführt werden.

Das Seehospiz in Triest wurde im Sommer 1884 eröffnet. Eine südlich von Triest in Chiarbola inferiore gelegene Villa diente zur Unterbringung der kranken Kinder. Die Anstalt ist nur in der guten Jahreszeit geöffnet, die Saison beginnt mit Anfang Juni, endet im September und zerfällt in zwei Abschnitte, in denen die Pfleglinge in der Regel wechseln. Ein Theil der Kinder bleibt aber im ersten und im zweiten Turnus in der Anstalt. In den Jahren 1884 bis 1888 wurden 455 Kinder (zumeist unentgeltlich) verpflegt, nämlich im Jahre

1884 . . . 35 — 1886 . . . 103
1885 . . . 70 — 1887 . . . 122.
1888 . . . 125

Von den aufgenommenen Kranken wurden geheilt entlassen 171, gebessert 269 und nur bei 15 Pfleglingen war der Krankheitszustand stationär geblieben.

Die Anstalt blieb geöffnet im Jahre 1884 durch 50, 1885 durch 85, 1886 durch 90, 1887 durch 112 und 1888 durch 109 Tage.

Voraussichtlich dürfte auch dieses Seehospiz in nächster Zeit an einer geeigneten Stelle des Strandes bei Triest ihr eigenes Gebäude erhalten.

Wie in anderen Ländern sind die Seehospize auch in Oesterreich Werke der Privatwohlthätigkeit und waren, wie bereits erwähnt wurde, die diesbezüglichen Bestrebungen in Italien der nächste Anstoss zur Errichtung derselben. Sind auch diese Leistungen in Italien wahrhaft grossartige und bis jetzt völlig unerreichte, so gebührt das Verdienst, die erste Heilstätte für schwächliche und scrophulöse Kinder gegründet zu haben, England, wo an der Küste des Canals, zu Margate im Jahre 1796 die »royal seabathing infirmary and royal national hospital for scrofula« ins Leben gerufen wurde. Gegenwärtig bestehen Seehospize:

in England (theils für Scrophulöse, theils für Reconvalescenten) 33;
in Frankreich 7;
» Belgien 2;
» Holland 3;
in Deutschland 9;
» Dänemark 1;
» Russland 1;
» Italien 19;
» Portugal 1;

In Spanien wurde die Errichtung von Seehospizen in jüngster Zeit angeregt und sind bereits die entsprechenden Vorarbeiten eingeleitet.

6. Wochenausweis über

in den grösseren österr. Städten und Gemeinden

Post-Nr.	Städte und Gemeinden	Berechnete Bevölkerung für Ende 1888	Gesammtzahl der Lebendgeborenen			Auf 1000 Einw. entfallen Leb.-gebor.	Zahl der Todtgeborenen		Gesammtzahl der Gestorbenen			Auf 1000 Einw. entfallen Gestorbene	Darunter Ortsfremde Zahl		Darunter Ortsfremde %	Darunter in Anstalten gestorben Zahl		Darunter in Anstalten gestorben %	Kinder im 1. Lebensjahre		Angeborene Lebensschwäche		Wochenbett
			m.	w.	zus.		m.	w.	m.	w.	zus.		m.	w.		m.	w.		m.	w.	m.	w.	w.
1	Wien . . .	805.798	242	224	466	30·1	26	13	215	183	398	25·7	27	17	11·1	80	61	35·4	65	44	11	8	1
2	Fünfhaus . . .	49.351	6	8	14	14·7	2	.	8	6	14	14·7	.	.	.	.	.	.	2	3	1	.	.
3	Gaudenzdorf .	13.703	3	4	7	26·6	2	.	3	1	4	15·2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
4	Hernals . . .	80.291	13	9	22	14·2	3	2	17	20	37	24·0	.	.	.	.	1	2·7	5	5	.	1	.
5	Unter-Meidling	41.311	12	13	25	31·5	1	1	13	10	23	28 9	.	.	.	.	.	.	5	3	1	1	.
6	Neulerchenfeld	36.961	14	21	35	49·2	1	1	10	14	24	33·8	.	1	4·2	2	1	12·5	6	5	.	2	.
7	Ottakring . . .	49.161	8	6	14	14·8	2	1	14	15	29	30·7	.	.	.	.	.	.	4	6	1	2	.
8	Penzing . . .	15.793	1	4	5	16·5	.	2	6	3	9	29·6	3	.	33·3	3	.	33·3	.	.	1	.	.
9	Rudolfsheim .	35.715	5	5	10	14·6	2	.	11	9	20	29·1	.	.	.	.	.	.	4	2	.	.	.
10	Sechshaus . .	12.130	5	.	5	21·4	.	1	11	7	18	77·2	6	3	50·0	6	3	50·0	2	.	.	.	.
11	Simmering . .	25.304	11	7	18	37·0	.	1	4	4	8	16·4	.	.	.	.	.	.	2	3	.	.	.
12	Währing . . .	57.671	17	10	27	24.3	3	1	11	13	24	21·6	.	.	.	1	1	8·3	5	2	.	.	.
13	Wr.-Neustadt .	22.958	3	10	13	29·4	.	.	8	6	14	31·7	2	.	14·3	2	.	14·3	2		1	.	.
14	Linz	45.679	12	11	23	26·2	1	1	12	11	23	26·2	2	1	13·0	3	2	21·7	3	1	.	.	.
15	Steyr	19.967	7	6	13	33·9	1	3	6	9	15	39·1	.	.	.	.	.	.	1	1	.	.	.
16	Salzburg . . .	27.256	8	7	15	28.6	.	.	9	4	13	24·8	3	2	38·5	6	3	69·2	2	1	1	.	.
17	Graz	106.343	24	24	48	23·5	1	1	32	29	61	29·8	4	2	9.8	11	8	31·1	4	5	.	2	.
18	Marburg . . .	19.956	2	5	7	18·2	1	.	5	2	7	18·2	1	1	28·6	1	1	28·6	2	1	1	1	.
19	Klagenfurt . .	19.699	10	6	16	42·2	.	1	5	9	14	36.9	2	.	14·3	4	3	50·0	2	2	2	.	.
20	Laibach . . .	27.756	14	9	23	43·1	1	1	13	4	17	31 8	6	2	47·1	7	2	52·9	2	.	.	.	.
21	Triest	160.099	57	55	112	36·4	7	2	47*	50	97*	31·5	2	2	4·1	14	14	28·8	17	13	4	2	.
22	Görz	22.920	3	5	8	18·2	.	1	5	8	13	29·5	1	.	7·7	1	2	23 1	.	.	.	.	.
23	Pola	27.321	13	10	23	43·8	2	1	18	8	18	34·2	1	.	5·6	5	3	44·4	5	4	3	1	.
24	Innsbruck . .	22.593	9	8	17	39·1	.	.	6	7	13	29·9	3	.	23·1	3	1	30·8	.	.	.	.	.
25	Trient	20.313	4	7	11	28·1	.	.	8	8	16	40·9	.	.	.	.	.	.	3	4	1	.	.
26	Prag	186.317	69	83	152	42·4	9	4	67	54	121	33·8	12	10	18·1	30	27	47·1	16	9	1	1	.
27	Karolinenthal .	19.881	4	5	9	23·5	1	.	2	3	5	13·1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
28	Smichow . . .	31.786	10	9	19	31·1	.	1	7	16	23	37·6	.	.	.	1	2	13·0	3	3	.	.	.
29	Königl. Weinb.	34.225	6	10	16	24·3	.	.	4	6	10	15·2	.	.	.	.	.	.	1	1	1	1	.
30	Žižkow	31.734	14	12	26	42·6	2	.	12	10	22	36·0	.	.	.	1	.	4·5	3	6	.	1	.
31	Asch	15.977	?	?	?	?	.	.	3	.	3	9·8	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
32	Aussig	20.588	12	5	17	42·9	1	.	7	7	14	35·4	1	.	7·1	1	.	7·1	3	1	.	1	.
33	Budweis . . .	27.957	15	12	27	50·2	.	.	5	11	16	29·7	.	.	.	3	.	18·8	.	4	.	3	.
34	Eger	19.420	9	8	17	45·5	.	1	5	7	12	32·1	1	.	8·3	1	2	25·0	1	2	.	.	1
35	Kladno . . .	16.909	5	9	14	43·0	.	1	6	10	16	49·2	.	.	.	.	.	.	3	2	1	1	.
36	Pilsen	48.963	20	17	37	39·3	1	.	13	12	25	26·6	.	.	.	4	.	16·0	4	3	.	.	.
37	Reichenberg .	31.986	3	11	14	22·7	3	.	8	10	18	29·3	2	1	16·7	5	5	55·6	.	1	.	1	.
38	Teplitz	18.249																					
39	Warnsdorf . .	16.602	7	1	8	25·1	.	.	10	5	15	47·0	1	.	6.7	1	.	6·7	2	1	.	.	.
40	Brünn	92.327	22	24	46	25.9	2	1	31	29	60	33·8	10	5	24·9	9	14	38·3	8	6	.	1	.
41	Olmütz	20.384	7	3	10	25·5	1	1	1	3	4	10·2	1	1	50·0	1	1	50 0	.	1	.	.	.
42	Iglau	23.514	4	2	6	13·3	.	1	8	8	16	35·4	.	.	.	.	.	.	3	2	2	.	.
43	Mährisch-Ostrau	18.224	6	11	17	48·5	1	.	6	5	11	31·4	.	.	.	1	.	9·1	2	.	.	.	.
44	Prossnitz . . .	20.297	9	6	15	38·4	2	1	12	7	19	48·7	.	.	.	3	2	26·3	5	3	1	1	.
45	Sternberg . .	14.779	11	8	19	66·8	.	.	5	15	20	70·4	1	.	5·0	1	1	10·0	1	4	.	1	.
46	Troppau . . .	22.514	9	8	17	39·3		.	10	11	21	48·5	1	.	4·8	2	3	23·8.	1	.	.	.	.
47	Lemberg . . .	121.610	55	43	98	41·9	1	4	41	27	68	29·1	12	10	32·4	21	15	52·9	7	4	2	.	1
48	Krakau . . .	74.617	26	21	47	32·7	1	.	23	19	42	29·2	3	3	14·3	9	9	42·8	8	1	.	.	.
49	Brody	20.575																					
50	Drohobycz . .	19.201	6	7	13	35·2	.	1	2	4	6	16·2	.	.	.	.	.	.	2	1	1	.	.
51	Kolomea . . .	26.621	10	10	20	39·1	.	1	12	10	22	43·0	.	.	.	.	1	4·5	2	3	4	1	.
52	Przemysl . . .	26.024	14	11	25	49·9	.	1	7	6	13	26·0	1	.	7·7	2	1	23·1	2	4	1	.	.
53	Stanislau . . .	21.202	8	6	14	34·3	.	1	2	1	3	7·4	.	.	.	.	1	33·3	.	.	.	.	.
54	Tarnopol . . .	29.403	4	13	17	30·1	.	.	12	5	17	30·1	.	.	.	1	3	23·5	4	.	.	1	.
55	Tarnow . . .	25.859	11	8	19	38·2	1	.	11	7	18	36·2	.	1	5.6	3	1	22·2	2	4	.	.	.
56	Czernowitz . .	53.392	?	?	?	?	.	.	8	9	17	16·5	1	3	23·5	2	2	23·5	2	1	.	.	.
57	Zara	12.614	2	7	9	37·1	.	1	7	9	16	65·9	4	6	62·5	8	4	75·0	.	2	1	.	.

*) Darunter ein Fall gewaltsamen Todes, dessen Ursache nicht ermittelt werden konnte.

Geburten und Sterbefälle

in der Zeit vom 3. Februar bis 9. Februar 1889.

Blattern		Masern		Scharlach		Typhus		Ruhr		Keuchhusten		Diphtheritis, Croup		Lungen-schwind-sucht		Entzündl. Krankh. der Athmungs-organe		Darm-Katarrh		Apoplexie		Krebsige Entartung		Alters-schwäche		Sonstige Krankheiten		Zufällige Beschädi-gung		Selbstmord		Mord, Todt-schlag		Post-Nr.
m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	
1	.	4	6	2	2	1	1	.	.	1	2	3	5	50	43	32	23	18	11	4	2	10	15	10	12	64	51	1	.	3	1	.	.	1
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	3	1	.	1	2	.	.	.	.	1	.	.	2	3	.	.	.	.	.	.	2
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	.	.	1	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	3
.	.	.	1	.	2	.	.	.	.	.	.	.	1	6	2	5	9	1	.	.	.	.	1	.	2	4	.	.	.	1	1	.	.	4
.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	3	4	4	4	2	1	1	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	5
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	4	2	2	4	.	1	.	.	.	.	.	2	3	3	.	.	.	.	.	.	6
.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	6	5	1	2	.	.	.	.	.	.	1	2	4	4	.	.	.	.	.	.	7
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	4	1	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	8
.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	3	2	2	1	1	.	.	.	1	3	.	3	1	.	.	.	.	.	.	9
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	.	2	1	.	1	2	.	.	.	.	.	.	.	4	5	.	.	1	.	.	.	10
.	.	.	.	2	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	2	2	.	.	.	.	.	.	11
.	.	2	3	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	3	3	1	1	1	.	.	.	1	.	1	4	3	.	.	.	.	.	.	12
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	3	.	.	2	.	.	1	1	.	1	.	1	3	1	.	.	.	.	.	.	13
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	1	.	.	2	.	1	1	1	9	7	.	.	.	.	.	.	14
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	2	1	.	.	1	1	.	.	2	.	1	2	3	1	.	.	.	.	.	15
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	.	3	.	1	.	.	.	.	2	.	1	2	1	.	.	.	.	.	.	16
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	7	7	6	6	.	1	2	.	1	1	4	1	10	11	2	.	.	.	.	.	17
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	1	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	18
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	1	1	.	1	.	1	.	.	.	1	1	3	1	.	.	.	.	.	19
.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	1	.	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	8	3	.	.	.	.	.	.	20
1	3	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	2	3	7	3	10	11	.	.	1	3	.	4	1	5	20	14	.	.	.	1	.	.	21
.	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	2	.	.	1	1	.	.	2	.	1	1	2	.	.	.	.	.	.	22
2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	1	2	1	.	.	.	.	.	1	.	.	3	3	.	.	.	.	.	.	23
.	.	1	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	1	.	.	.	1	.	.	1	.	.	1	2	2	.	.	.	.	.	.	24
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	.	.	.	.	1	4	.	1	.	.	1	.	1	.	4	1	.	.	.	.	.	.	25
3	7	.	1	.	.	3	1	.	.	1	.	2	4	11	10	6	4	6	4	2	2	3	3	5	5	20	12	.	.	4	.	.	.	26
.	1	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	27
3	8	1	3	1	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	4	.	.	.	.	.	.	28
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	1	.	1	.	.	.	.	.	1	1	.	.	.	2	1	.	.	.	.	.	.	29
3	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	.	2	.	1	1	.	1	2	.	.	.	.	.	3	4	.	.	.	.	.	.	30
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	31
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	2	1	2	1	.	.	.	.	.	1	1	2	1	1	.	.	.	.	32
.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	5	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	2	.	4	.	.	.	.	.	.	33
1	5	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	2	.	.	.	.	.	1	1	.	.	.	.	.	.	34
1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	3	4	.	.	.	.	.	1	.	.	1	4	.	.	.	.	.	.	35
.	1	.	.	.	2	.	.	.	.	.	.	2	1	4	1	.	1	2	1	.	.	.	.	1	1	4	2	.	1	.	1	.	.	36
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	2	2	.	.	1	.	.	1	.	2	3	1	1	2	.	.	1	.	.	.	37
																																		38
2	3	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	2	.	.	1	.	.	.	.	.	.	5	.	.	.	.	.	.	.	39
1	1	.	.	.	3	.	.	.	.	1	.	1	.	14	8	5	4	2	1	.	.	2	2	.	4	5	5	.	.	.	.	.	.	40
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	41
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	1	1	.	1	2	1	.	.	.	.	.	1	2	4	.	.	.	.	.	.	42
.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	1	.	1	.	2	2	.	.	.	.	.	.	.	2	1	.	1	.	.	.	.	.	43
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	4	.	1	1	1	1	2	.	.	.	.	1	3	3	.	.	.	.	.	.	44
.	.	2	4	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	2	.	3	1	1	.	.	.	.	1	.	.	4	.	.	.	.	.	.	45
2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	1	.	2	1	.	3	.	.	.	.	.	.	3	7	.	.	1	.	.	.	46
2	4	.	.	.	.	.	.	1	1	.	.	2	.	12	7	5	2	.	.	1	1	1	3	5	.	8	8	1	.	1	.	.	.	47
.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	2	5	1	8	3	2	1	.	2	.	2	.	2	8	5	.	.	.	.	.	.	48
																																		49
.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	1	2	.	.	.	.	.	.	50
.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	2	3	3	.	.	.	.	.	.	.	1	4	1	.	.	.	1	.	.	51
.	1	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	2	1	1	1	.	.	.	.	.	.	.	.	2	2	.	.	.	.	.	.	52
.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	53
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	.	1	.	4	.	3	1	.	.	.	.	.	.	.	.	1	3	.	.	1	.	.	.	54
.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	2	2	3	1	1	1	.	.	.	.	.	.	4	2	.	.	.	.	.	.	55
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	4	1	.	2	.	.	.	.	.	.	.	1	4	5	.	.	.	.	.	.	56
.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	1	3	1	1	.	.	.	.	.	.	1	2	2	3	.	.	.	.	.	.	57

K. k. statistische Central-Commission.

Sanitäts-Gesetze und Verordnungen.

Verordnung des k. k. Handelsministers vom 23. Jänner 1889, Z. 49.646 ex 1888, mit welcher neue Vorschriften, betreffend das Rettungswesen bei Eisenbahnen, erlassen werden.

Mit dem Berichte vom 4. September 1886, Z. 14.322-V, hat die k. k. priv. Südbahn-Gesellschaft im Namen der österr. Directoren-Conferenz die in der Sitzung der letzteren vom 9. September 1886 in Ansehung der Reorganisation des Rettungswesens auf Eisenbahnen gefassten Beschlüsse zur Genehmigung vorgelegt.

Ich habe diese Beschlüsse im Geleite der von der k. k. General-Direction der Oesterr. Staatsbahnen rücksichtlich des Verhaltens der aus Gummi gefertigten Inventarstücke der Rettungskästen zur Anzeige gebrachten Erfahrungen dem k. k. Ministerium des Innern mit dem Ersuchen mitgetheilt, hierüber das Gutachten des obersten Sanitätsrathes einzuholen.

Auf Grund des von dem obersten Sanitätsrath unter Beiziehung von Special-Sachverständigen ausgearbeiteten, vom k. k. Ministerium des Innern als oberster Sanitätsbehörde vollinhaltlich gebilligten Elaborates, finde ich die im Anschlusse mitfolgenden »Vorschriften, betreffend das Rettungswesen bei Eisenbahnen«, nebst dem Anhange »Andeutungen für die Lieferanten der Rettungsapparate«, zur allgemeinen Darnachachtung zu erlassen und rücksichtlich des Eintrittes der Wirksamkeit und der Vollziehung derselben Nachfolgendes zu verordnen:

1. Die gegenständlichen Vorschriften treten mit 1. März 1889 in Wirksamkeit.
2. Die Stabilisirung der Rettungsapparate, d. i. das Herausnehmen der bisher auf den Zügen mitgeführten Rettungskästen und Tragbahren aus den Zügen und das Deponiren derselben in den Stationen, ist am 1. März 1889, d. i. dem Tage des Beginnes der Wirksamkeit der neuen Vorschriften, allgemein durchzuführen. An diesem Tage sind die grossen Rettungskästen, und insoferne der Vorrath an denselben nicht ausreicht, kleine Rettungskästen in den Maschinenstationen aufzustellen.

 Jede Station, in welcher ein Bahnarzt wohnt, ist mit einem kleinen Rettungskasten zu betheilen.

 Insoweit der Vorrath nicht ausreicht, sind hiemit zunächst die durch Personenfrequenz und Anzahl der Bediensteten bedeutenden Stationen auszurüsten.

 In jeder Maschinenstation und in jeder Station, in welcher ein Bahnarzt wohnt, ist ausserdem eine Tragbahre zu deponiren.
3. Nach erfolgter Stabilisirung der Rettungsapparate ist zunächst an die Ergänzung der Apparate selbst, sowie an die Ergänzung des Inhaltes der Rettungskästen nach Massgabe der gegenwärtigen Vorschriften zu schreiten, und zwar ist diesfalls mit den durch Personenfrequenz und Bedienstetenzahl hervorragenden Stationen zu beginnen.

 Die kleinen Rettungskästen, welche bisher auf den Zügen mitgeführt wurden, sind vor Allem zu repariren und ist deren gesammter Inhalt gründlich zu reinigen.

 Bei den grossen Rettungskästen älterer Form, welche nur Schubfächer enthalten, sind im obersten Fache Abtheilungen anzubringen, in welchen alle kleineren Gegenstände übersichtlich untergebracht werden können. Für kleine Rettungskästen, welche keine Einsätze haben, sind Einsätze mit Abtheilungen anzufertigen; sind jedoch diese Kästen so construirt, dass die kleineren Gegenstände in Abtheilungen übersichtlich und leicht zugänglich untergebracht sind, so können sie unverändert beibehalten werden.

 Kästen, welche die vorgeschriebenen Gegenstände nicht aufzunehmen vermögen, sind durch neue zu ersetzen.

 Die vorhandenen Stahlinstrumente, sowie die Griffe der Scalpelle und Amputationsmesser sind gelegentlich vorzunehmender Reparaturen vernickeln zu lassen.

 Die Eiterschalen von Messing sind nach und nach durch solche aus Papiermaché zu ersetzen.

 Fläschchen, welche bisher Essigsäure oder Salmiakgeist enthielten, können für Carbolsäure oder Chloroform verwendet werden. Fläschchen, welche für Carbolsäure verwendet werden, müssen jedoch sehr genau schliessende Glasstöpsel besitzen, und von 10 zu 10 gr. graduirt sein.

 Die Tourniquets älterer Construction können beibehalten werden, soferne sie ihren Zweck erfüllen.

 Handlaternen ohne Glascylinder können beibehalten werden, wenn bei ihrem Gebrauche die Kerzen nicht schmelzen.

 Die vorhandenen Binden und Compressen, deren Dimensionen von der gegenwärtigen Vorschrift nicht erheblich abweichen, können aufgebraucht werden.

 Die vorhandenen kurzen Petit'schen Blechstiefel können, so lange sie brauchbar sind, in den kleinen Rettungskästen noch belassen werden, sind jedoch wie alle übrigen Blechstiefel mit Stützvorrichtungen zu versehen.
4. Binnen zwei Jahren vom Beginne der Wirksamkeit der neuen Vorschriften müssen alle durch dieselben vorgeschriebenen Gegenstände in vorgeschriebener Zahl angeschafft und in die Bestimmungsorte vertheilt sein.

 Behufs Evidenzhaltung der Vollziehung der gegenwärtigen Vorschriften sind folgende Nachweisungen zu liefern:

 a) Mit Ablauf zweier Monate von der Stabilisirung der Rettungsapparate an ein Verzeichniss über die Maschinenstationen, den Standort der grossen und kleinen Rettungskästen, der Verbandkästchen, der gedeckten und offenen Tragbahren und der Bahnärzte unter Angabe ihres Wohnortes;
 b) nach Ablauf eines Jahres vom obigen Zeitpunkte an ein Nachweis über den Stand der Nachschaffungen und Ergänzungen;
 c) nach Ablauf des zweiten Jahres von obigem Zeitpunkte an ein Verzeichniss der dem vor-

geschriebenen Stande entprechenden Rettungsapparate und der Aufstellungsorte derselben.

Ich behalte mir übrigens vor, die richtige Durchführung dieser Vorschriften durch die staatlichen Aufsichtsorgane entsprechend überwachen zu lassen.

5. Mit Beginn der Wirksamkeit der neuen Vorschriften treten die bisherigen, das Rettungswesen auf Eisenbahnen regelnden staatlichen Vorschriften ausser Kraft; so insbesondere:
das Hofkanzleidecret vom 6. October 1847, Z. 32.471—687 (Gesetzsammlung Pollanetz-Wittek, I. Auflage Band I, Seite 162);
der Handelsministerial-Erlass vom 18. December 1869, Z. 24.539—4387 (Gesetzsammlung Pollanetz-Wittek, I. Auflage, Band I, Seite 164);
der Handelsministerial-Erlass vom 30. September 1875, Z. 30.129 (Gesetzsammlung Pollanetz-Wittek, Band VI, Seite 298);
endlich die Bestimmung des Art. 16 der Grundzüge der Vorschriften für den Verkehrsdienst auf Eisenbahnen mit normalem Betriebe, Verordnung des Handelsministers vom 18. October 1876, Z. 30.084, Centralblatt Nr. 118, wonach den Zügen mit Personenbeförderung je ein Rettungskasten und eine Tragbahre beizugeben ist, sowie die analoge Bestimmung im Art. 16 der Grundzüge für Vorschriften für den Betrieb auf Localbahnen, wonach von der Beigabe eines Rettungskastens bei den Zügen mit Personenbeförderung nur mit specieller Zustimmung des Handelsministeriums abgesehen werden kann.

Ich verfüge unter Einem die Drucklegung der gegenwärtigen Vorschriften in Buchform durch die k. k. Hof- und Staatsdruckerei, und fordere die geehrte Verwaltung auf, ihren Bedarf behufs Feststellung der Zahl der aufzulegenden Exemplare der genannten Druckerei ehestens bekannt zu geben.

(Fortsetzung folgt.)

Veterinär-polizeiliche Verfügungen.

Bayern.

Das kgl. bayrische Staatsministerium des Innern hat laut der in dem Gesetz- und Verordnungsblatte für das Königreich Bayern enthaltenen Bekanntmachung vom 8. Februar d. J., Z. 1932, im Hinblicke darauf, dass nach den eingelangten amtlichen Mittheilungen in einigen österreichischen Gebietstheilen die Maul- und Klauenseuche in einem für den inländischen Viehstand bedrohlichen Umfange herrscht, auf Grund des § 7, Ziff. 1 des Reichsgesetzes vom 23. Juni 1880 (die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen betreffend), zur Verhütung der Einschleppung der Seuche die Ein- und Durchfuhr von Schweinen aus Oesterreich-Ungarn nach und durch Bayern bis auf Weiteres verboten.

Aus dem gleichen Anlasse wurde die in § 2 der Minist.-Bekanntmachung vom 22. Jänner 1887, (Massregeln gegen die Rinderpest betreffend) den Wirthschaftsbesitzern in den Grenzbezirken ausnahmsweise ertheilte Ermächtigung, Nutz- und Zuchtvieh für den eigenen Wirthschaftsbedarf aus Oesterreich nach Bayern einzuführen, bis auf weitere Anordnung ausser Kraft gesetzt.

Judicate in Sanitäts-Angelegenheiten.

Einem concessionirten Wundarzte die Ausübung der ärztlichen Praxis von einem bestimmten Standorte aus zu untersagen, ist nicht Sache des freien Ermessens der Behörden. Ein Wundarzt kann nur jenen Ort als seinen Standort, als seine Niederlassung in Anspruch nehmen, in welchem er ein bestehendes chirurgisches Gewerbe erworben oder aber für welchen Ort er die landesbehördliche Concession erhalten hat.

Erkenntniss des Verwaltungsgerichtshofes vom 14. November 1883, Z. 2555.

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat über die Beschwerde des M. St. gegen die Entscheidung des k. k. Ministeriums des Innern vom 28. April 1883, Z. 6346, betreffend die Berechtigung zur ferneren Ausübung der wundärztlichen Praxis mit dem Standorte in O. zu Recht erkannt:

»Der erhobenen Einwendung der Incompetenz des Verwaltungsgerichtshofes wird keine Folge gegeben. — Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe.

Der vom Regierungsvertreter nach § 3 lit. e erhobenen Einwendung der Incompetenz war nicht stattzugeben, weil durch die angefochtene Entscheidung einem concessionirten Wundarzte die Ausübung der ärztlichen Praxis von einem bestimmten Standorte aus untersagt wird, eine derlei Untersagung aber dem freien Ermessen der Behörden nicht vorbehalten ist, da für den Umfang der Berechtigung zur Ausübung der wundärztlichen Praxis die diesfalls bestehenden gesetzlichen Bestimmungen und die Concession massgebend sind.

Dem Beschwerdeführer wurde mit der angefochtenen Entscheidung die Berechtigung zur ferneren Ausübung der wundärztlichen Praxis mit dem Standorte in O. aberkannt. — Diese Entscheidung soll nach den Ausführungen der Beschwerde deshalb gesetzwidrig sein, weil M. St. durch seine Bestallung als Gemeindearzt den gesetzlichen Titel zur Ausübung der Praxis ebenda erlangt habe.

Was nun diese letztere Behauptung anbelangt, so ist zu constatiren, dass der vom Beschwerdeführer mit der Gemeinde abgeschlossene Vertrag zwar auf die Zeit vom 1. Juli 1882 bis 30. Juni 1885 geschlossen wurde, dass aber die Gemeinde sich vorbehielt, »wenn sie die Ersteherin des L 'schen Chirurgates bleiben sollte, den Vertrag ihrerseits zu kündigen«. — Des Weiteren ist aus den Acten zu constatiren, dass eine Genehmigung des Vertrages durch die Landesbehörde nicht erfolgte, dass vielmehr die Paciscenten nur von Seite der k. k. Be-

zirkshauptmannschaft mit Decret vom 25. Juni 1882, Z. 8224, dahin beschieden wurden, »es werde gegen die Abschliessung des Vertrages dortamts keine Einwendung erhoben.«

Der von dem Beschwerdeführer angerufene Vertrag entspricht also den Normativbestimmungen des § 5 ad b c der Verordnung vom 26. December 1856,*) Nr. 30 L. G. Bl. für Salzburg, nicht und es kann deshalb der Beschwerdeführer aus demselben einen Rechtstitel zur Niederlassung in O. nicht für sich ableiten.

Wenn der Vertreter der Beschwerde bei der mündlichen Verhandlung geltend machte, dass diese Mängel des Vertrages darum nicht mehr in Betracht gezogen werden können, weil die formelle Genehmigung des Vertrages erfolgt sei und die Partei durch nachträgliche Feststellungen formaler Gebrechen in ihren Rechten nicht benachtheiligt werden könne, so ist zu erinnern, dass die von der k. k. Bezirkshauptmannschaft dem Vertrage beigesetzte Clausel ihrem Wortlaute nach eine Genehmigung des Vertrages nicht ausspricht, dass übrigens der Beschwerdeführer durch wiederholte Entscheidungen der Behörden vollständig darüber ins Klare gesetzt war, dass ihm die Bewilligung zur Ausübung der ärztlichen Praxis und Niederlassung in O. nicht ertheilt werden wolle, ausser für den Fall und für insolange, als er das dort bestehende radicirte Chirurgat inne haben würde.

Der Verwaltungsgerichtshof war aber, von allem dem abgesehen, der Rechtsansicht, dass ein Wundarzt auch durch eine den Anordnungen des § 5 l. c. ganz entsprechende Aufnahme gegen Bestallung an sich das Recht zur Niederlassung im Orte der Bestallung nicht erwirbt, und dass vielmehr das Recht zur bleibenden also über die eventuelle Dauer des Vertrages hinausreichenden Niederlassung nur auf Grund einer ausdrücklichen Bewilligung der Landesregierung zur dauernden Niederlassung erworben werden könne.

Das Recht zur Niederlassung an einem bestimmten Orte war und ist nach den gesetzlichen Bestimmungen bei den »Patronen der Chirurgie« ein bedingtes. — Nach dem Hofkanzleidecrete vom 24. April 1827, Pol. G. S. Bd. 55, pag. 85 haben sich dieselben über den Besitz eines chirurgischen Gewerbes oder über eine fixe Bestallung von Seite der Obrigkeiten und Gemeinden auszuweisen. — Das Regierungsdecret vom 31. December 1830, Prov. Ges. S. Bd. 12 (Salzburg) pag. 410 constatirt, dass den Wundärzten das Recht der Niederlassungsfreiheit nicht zustehe, dass sie mit dem Besitze eines chirurgischen Gewerbes sich ausweisen, eventuell »um die Verleihung eines solchen Gewerbes bei der competenten Behörde« einschreiten müssen. Nach der Ministerialverordnung vom 4. December 1856, Nr. 30 L. G. B., die Niederlassung der Wundärzte betreffend, sollte eine Aenderung der dermaligen Niederlassungen und Standorte der Wundärzte sowie die Bewilligung neuer Niederlassungen nur mit Bewilligung der Landesregierung erfolgen. (Absatz 1, 2, 3 l. c.)

Werden diese Bestimmungen im Zusammenhange aufgefasst, so ergibt sich, dass der Bestimmung des Absatz 4 der oben citirten Verordnung: »Die Niederlassung von Wundärzten erfolgt entweder durch Aufnahme gegen eine Bestallung oder durch Verleihung der Concession«, soweit die Aufnahme eines Wundarztes durch eine Gemeinde in Frage kommt, nicht der Sinn beigelegt werden kann, als ob durch eine solche Bestallung über die Dauer derselben hinaus ein Wundarzt das Recht erwerben könnte, in der betreffenden Gemeinde nunmehr seinen Standort zu nehmen. Denn eine solche Rechtswirkung würde den in den Absätzen 1, 2, 3 gemachten ausdrücklichen Vorbehalten offenbar entgegen sein und zur Folge haben, dass Aenderungen der Niederlassungen und Standorte der Wundärzte nicht von der competenten Landesregierung, sondern von den Gemeinden abhängig würden.

Es kann demnach im Sinne dieser Vorschriften ein Wundarzt nur jenen Ort als seinen Standort, als seine Niederlassung in Anspruch nehmen, in welchem er ein bestehendes chirurgisches Gewerbe erworben oder aber für welchen Ort er die landesbehördliche Concession erhalten. Keiner dieser Fälle trifft beim Beschwerdeführer bezüglich des Ortes O. zu, weshalb die Beschwerde nicht begründet ist.

(Budwinski, Erk. d. Verw. Ger. H. VII. Nr. 1910).

*) Erlass des Ministeriums des Innern vom 4 December 1856, Z. 29521.

Mittheilungen über sanitäre Verhältnisse und Verfügungen im Auslande.

Portugal.

Durch ein Decret des kgl. portugiesischen Ministeriums vom 31. Jänner l. J. werden der Hafen Surabaya von der Cholera inficirt und die anderen Häfen der Insel Java, sowie der übrigen holländischen Colonie in der Oceanie, derselben Epidemie verdächtig erklärt.

Vermischte Nachrichten.

Offene Stellen für Aerzte.

Dalmatien. Gemeindearztstelle in Vrgorac (15 Ortschaften und 7752 Einwohner) im politischen Bezirke Makarska. Bezüge: 1200 fl. in monatlichen Anticipativraten aus der Gemeindecasse, für Besuche in den Ortschaften Kilometergebür nach Vereinbarung. Verbindlichkeiten: Nachweis des Doctorates der gesammten Heilkunde, Halten einer Hausapotheke und vollkommene Kenntniss der serbo-kroatischen Sprache.

Gesuche bis 28. Februar l. J. an die Gemeindeverwaltung Vrgorac, welche bereit ist, nähere Auskünfte zu ertheilen.

Verantwortlicher Redacteur: Ludwig Werner. Verlag von Alfred Hölder in Wien. Druck von Friedrich Jasper in Wien.

// Das österreichische Sanitätswesen.

Organ für die Publicationen des **k. k. obersten Sanitätsrathes.**

Redigirt von

Dr. J. DAIMER

Schriftführer des obersten Sanitätsrathes.

(Beiblatt zur Wiener klinischen Wochenschrift.)

Verlag von Alfred Hölder, k. k. Hof- und Universitäts-Buchhändler in Wien

I. Rothenthurmstrasse. 15.

Erscheint jeden Donnerstag.

Pränumerationspreis bei directer Postzusendung jährlich fl. 5.—, halbjährig fl. 2.50.

Pränumerationspreis für die »Wiener klinische Wochenschrift« sammt Beiblatt: »Das österreichische Sanitätswesen« bei directer Postzusendung jährlich fl. 12.—, halbjährig fl. 6.—, vierteljährig fl. 3.—.

I. Jahrgang. Wien, 28. Februar 1889. Nr. 9.

Die Thätigkeit des k. k. obersten Sanitätsrathes während seiner ersten sechs Functions-Perioden.

(Schluss.)

Gutachten über forensische Angelegenheiten.

Das Justizministerium holte das Gutachten des obersten Sanitätsrathes ein über die Frage, wie die Bezeichnung »faule Leichen« in medicinisch-wissenschaftlicher Beziehung auszulegen ist (1883), das Finanzministerium das Gutachten über die Frage, auf welche Art die Zurechnungs-, bezw. Unzurechnungs-Fähigkeit von Staatsdienern zu constatiren sei, welche in Folge von Selbstmordversuchen dienstuntauglich geworden sind (1877). Ferner wurde über die Verwahrung von geisteskranken Verbrechern in Irrenanstalten (1886) berathen.

Die Entlohnung der Gerichtsärzte und Gerichtschemiker war wiederholt Verhandlungsgegenstand, nämlich hinsichtlich der Revision des gerichtsärztlichen Gebürentarifes (1886), hinsichtlich der Kosten für gerichtlich-chemische Untersuchungen (1881, 1883) und der Pauschal-Entlohnung von Gerichts-Irrenärzten (1876).

Veterinär-Angelegenheiten.

Die Ausbildung von Veterinär-Organen betrafen folgende Verhandlungsgegenstände: die Errichtung einer Landes-Veterinäranstalt in Lemberg (1874), die Aufnahme von Civilschülern in die Militär-Hufbeschlagsschulen (1873), die Umwandlung der Hufbeschlagsschule in Graz in eine Thierarzneischule (1872), die Errichtung einer Hufbeschlagsschule in Innsbruck (1872), die Prüfungen der Hufschmiede (1875).

Ein Gutachten wurde eingeholt über den Antrag, dass die Aspiranten auf thierärztliche Anstellungen verhalten werden mögen, einen einjährigen practischen Curs im Wiener Schlachthause oder in einer Vieh-Contumazanstalt durchzumachen (1870).

Berathungen, betreffend die ansteckenden Thierkrankheiten, waren folgende: Der Entwurf eines Thierseuchengesetzes (1870), Bestimmungen über die beim Auftreten von Rauschbrand und Schweine-Rothlauf einzuleitenden Massregeln (1884), Vorschriften für den Dienst in Hornvieh-Contumazanstalten (1872), die Einfuhr thierischer Rohproducte aus dem Auslande, die Desinfection der zu Viehtransporten benützten Eisenbahnwaggons (1872), die Desinfection thierischer Rohproducte etc. (1872).

Ueber Errichtung und Verlegung von Viehmärkten, über die Zulässigkeit des Haltens von Kühen in einem Hause der Stadt Prag, über die Regelung des Abdeckerwesens (1870), über die Verbrennung der Thieräser (1875, 1878) wurden Gutachten abgegeben.

Auch die Petition eines Thierschutzvereines um Beschränkung der Vivisection war Gegenstand der Verhandlung (1881).

Anderweitige Verhandlungsgegenstände.

Berathung des Entwurfes eines Gesetzes, betreffend Kranken-Verpflegskosten für Arme bei Epidemien und Beerdigungskosten für Arme (1870); Gutachten betreffs Zuerkennung oder Verweigerung der Pension für die Witwe eines Staatsbeamten, welcher durch Selbstmord geendet hatte; Gutachten über die Zulässigkeit der Verbauung einer Baugruppe in Wien zu Schulzwecken; Gutachten über den Bau eines Militär-Marodenhauses; Gutachten über sanitäre Bedenken gegen die Rodung eines Waldes; endlich ein Gutachten über den Recurs wegen Untersagung der Bildung eines spiritistischen Vereines der Nächstenliebe.

Die Bearbeitung des alljährlich vorgelegten sanitätsstatistischen Materiales übertrug der oberste Sanitätsrath der k. k. statistischen Centralcommission, welche die Ergebnisse dieser statistischen Nachweisungen als »Statistik des Sanitätswesens in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern« der Oeffentlichkeit übergab. Diese Publicationen beginnen, da die in den ersten Jahren vorgelegten Erhebungen theils lückenhaft, theils mangelhaft waren, mit dem Jahre 1873 und reichen jetzt bis zum Jahre 1885, so dass nunmehr schon 13 Bände dieser Publication vorliegen.

Die Veterinärhauptberichte wurden dem Obersanitätsrathe, Hofrath Dr. M. Röll, zur Bearbeitung übergeben, welcher unter Zugrundelegung der eingelangten Nachweisungen die seit dem Jahre 1878 regelmässig erschienenen Veterinärberichte zusammenstellte. Von dieser auf amtlichen Quellen beruhenden Publication liegen bis jetzt neun Jahrgänge vor. Der Bericht über das Jahr 1887 befindet sich im Druck.

Die sanitären Verhältnisse in Bosnien und der Hercegovina.

Der Denkschrift,*) welche der Sanitätsrath der Landesregierung für Bosnien und die Hercegovina, Dr. J. Unterlugauer im Auftrage des k. und k. gemeinsamen Ministeriums, für den VI. internationalen Congress für Hygiene und Demographie über die Cholera in Bosnien im Jahre 1886/87, verfasst hat, entnehmen wir nachstehende, bemerkenswerthe Daten über die Gesundheitsverhältnisse und über sanitäre Einrichtungen in diesen Ländern.

Beide Länder sind vorwiegend gebirgig, gehören dem Gebiete der dinarischen Alpen an. Der Boden besteht, seinem Grundcharakter nach, aus älteren und jüngeren Kalkgesteinen, mit untergeordneten Thonschiefer- und älteren Sandsteinbildungen, neben Alluvium im Unterlaufe der Flüsse, sowie im Bereiche der einstigen Flussseen. Eruptivgesteine treten nur untergeordnet, an einzelnen Stellen auf.

Die klimatischen Verhältnisse sind ausserordentlich verschieden, in vielen Gegenden der Hercegovina geradezu subtropische, in den höher gelegenen Theilen dieses Landes, sowie in dem gebirgigen Bosnien extreme, mit bedeutenden Schwankungen, insbesondere im Frühjahr und Sommer. In der Hercegovina herrscht in Folge der Borastürme zeitweise grosse Trockenheit der Luft. Im Allgemeinen aber ist die Luft ziemlich feucht. Die grössten Niederschlagsmengen fallen im Herbst und Frühsommer.

Auf einer Fläche von 512·465 μm^2 wohnen in 215.429 Häusern 1,336.091 Menschen (Zählung vom Jahre 1885), 13% derselben in den 47 Städten, die übrigen in 31 Märkten und 5261 Dörfern. Unter den Einwohnern zählte man: 492.710 Mohammedaner, 571.250 griechisch Orthodoxe, 265.788 Katholiken, 5805 Israeliten.

Die Hauptbeschäftigung der Bewohner bilden Ackerbau und Viehzucht. Auf dem Lande findet man sehr selten geschlossene Ortschaften. Meist trifft man Häuser- oder Gehöftgruppen, Mahalas. Die Ortschaften vertheilen sich zuweilen über ein Gebiet von vielen Quadratkilometern, ja selbst von Quadratmeilen.

Die Wohnungen der Dorfbewohner sind sehr primitive. Die Wände des Hauses bestehen aus Flechtwerk oder Holz, mit einem Anwurf von Kalk oder Lehm. Das Holzdach hat eine einfache, deckelartige Vorrichtung für den Austritt des Rauches. In der Mitte des Hausraumes, an dessen vier Innenwänden Ackergeräthe, Vorrathskästen etc. angebracht sind, befindet sich die Feuerstätte, um welche herum die Hausgenossen sammt Kindern, bei Tag und bei

*) Wien, 1887; Hof- u. Staatsdruckerei.

Nacht lagern. In den Häusern der Wohlhabenderen findet man zuweilen 1—2 schlecht beleuchtete, und ebenso schlecht ventilirte, überfüllte und im Winter überheizte Zimmer.

In den Städten und Märkten sind die Gassen und Häuser vielfach von Gärten getrennt, und ist der Sinn für Reinlichkeit und Sauberkeit der Häuser mitunter sehr ausgesprochen.

Die Bevölkerung zeichnet sich durch Mässigkeit und Genügsamkeit aus. Die Nahrung bildet vorwiegend Brod, welches in der Regel aus einem Gemenge von Mais-, Gersten-, oder Hirsemehl bereitet wird; ausserdem aus Hülsenfrüchten, Käse, Obst und Milch. Fleisch — vorherrschend Schaffleisch — wird nur an grossen Festtagen und bei Familienfeierlichkeiten genossen. Tabak, Branntwein und schwarzer Kaffee sind die einheimischen Genussmittel, namentlich nach letzterem, als Mittel gegen körperliche Erschöpfung, hat die gesammte Bevölkerung Bedürfniss.

Die Laster der Civilisation sind der Bevölkerung unbekannt; der gewohnheitsmässige Hang nach Uebergenuss geistiger Getränke kommt nur vereinzelt vor.

In ihrer Lebensweise, in Sitten und Gewohnheiten haben die Bewohner die Eigenschaften eines Naturvolkes bewahrt, sind im Allgemeinen gesund und im Kampfe mit den Elementen gestählt.

Im Jahre 1886 wurden 51.043 Kinder lebend geboren und starben 32.890 Individuen, darunter 19.318 Kinder unter 10 Jahren. Die Nativität entsprach daher 38·2, die Mortalität 24·6‰ der Bevölkerung. Unter den Gestorbenen waren 58·5%, Kinder unter 10 Jahren.

Es ist wohl einleuchtend, dass unter den geschilderten Wohnungsverhältnissen die Pflege der Kinder viel zu wünschen übrig lassen muss und in diesem Umstande auch ein Moment liegt, welches eine höhere Sterblichkeit der Kinder begünstigt. Die Denkschrift charakterisirt dies mit folgenden Worten: »Die Widerstandsfähigkeit des Kindes wird hier zu Lande bald nach seinem Eintritte in die Welt, auf eine harte Probe gestellt. Was dieser Probe nicht gewachsen ist, stirbt. Es ist eine Art natürlicher Auswahl, unter deren Herrschaft der Schwächere vergeht und der Stärkere bleibt. Aber der Ueberlebende hat seine Probe bestanden und schreitet rüstig und widerstandsfähig seinen Lebensaufgaben entgegen.«

Typhus und Ruhr sind höchst selten, bleiben auf einzelne Herde beschränkt. In den Niederungen des Vrbas, der Ukrina, der Save, der Narenta, der Trebinjčica kommen endemische Malariafieber vor, welche in einzelnen Jahren in grösserer Extensität herrschen. Blattern, Scharlach, Diphtheritis, Masern und Keuchhusten werden häufig beobachtet.

Blattern herrschten in diesen Ländern seit Menschengedenken und zogen mitunter verheerend durch das Land, wozu wohl die von Volkspractikern gewerbsmässig geübte Variolation viel beigetragen haben dürfte.

Scrophulose und Tuberculose werden besonders unter den ärmeren Bewohnern der Städte, jedoch auch unter den Landbewohnern beobachtet. Häufig ist die hereditäre Syphilis, besonders unter der mohammedanischen Bevölkerung. Das Auftreten der Krankheit hängt innig mit socialen und culturellen Verhältnissen zusammen, beschränkt sich oft auf einzelne Sippen.

Verhältnissmässig häufig kommen Fälle von Epilepsie und Geisteskrankheiten zur Beobachtung. (Fortsetzung folgt.)

Sanitäts-Gesetze und Verordnungen.

Gesetz vom 23. Februar 1888,

giltig für das Königreich Böhmen, betreffend die Organisirung des Sanitätsdienstes in den Gemeinden.*)
(L. G. Bl. 1888, Nr. 9.)

Mit Zustimmung des Landtages Meines Königreiches Böhmen finde Ich auf Grundlage des § 5 des Reichsgesetzes vom 30. April 1870, R. G. Bl. Nr. 68, anzuordnen, wie folgt:

§ 1. Jede Gemeinde muss für sich allein oder im Vereine mit anderen Gemeinden zur Handhabung der in den §§ 3 und 4 des Gesetzes vom 30. April 1870, R. G. Bl. Nr. 68, den Gemeinden zugewiesenen sanitätspolizeilichen Obliegenheiten einen oder nach Erforderniss mehrere Aerzte zur Verfügung haben.

§ 2. Gemeinden mit eigenem Statute und Gemeinden mit 6000 oder mehr Einwohnern haben für sich selbst die erforderliche Anzahl von Aerzten zu bestellen.

Auch andere Gemeinden können eigene Aerzte bestellen, wenn sie die hiezu nothwendigen Mittel besitzen und wenn es der Organisation des Sanitätsdienstes in den übrigen Gemeinden des Bezirkes nicht hinderlich sein wird. Die Bewilligung hiezu ertheilt die Bezirksvertretung im Einverständnisse mit der politischen Bezirksbehörde. Der diesbezügliche Beschluss muss, um giltig zu sein, durch den Landesausschuss im Einverständnisse mit der politischen Landesbehörde genehmigt werden.

Die von Einzeln-Gemeinden bestellten Aerzte führen die Bezeichnung: Gemeindeärzte (Stadtärzte).

D.-V. Die Städte mit eigenem Statute haben sofort nach dem Erscheinen dieser Verordnung im Landesgesetzblatte zur Constituirung der ständigen Gesundheits-Commissionen zu schreiten, deren Einsetzung ihnen nach §. 12 des Gesetzes obliegt, von diesen Gesundheits-Commissionen das Fachgutachten über die Organisation der Einrichtungen des Sanitätsdienstes auf Grund der Bestimmungen des Landesgesetzes vom 23. Februar 1888 einzuholen und die hierauf zu beschliessenden Anträge binnen zwei Monaten nach der Verlautbarung dieser Verordnung der k. k. Statthalterei zur weiteren Schlussfassung im Einvernehmen mit dem Landesausschusse vorzulegen.

Die übrigen Gemeinden mit 6000 oder mehr Einwohnern haben ebenfalls zum Zwecke der in der Eingangsbestimmung des § 2 des Sanitätsgesetzes vorgeschriebenen Bestellung der erforderlichen Anzahl von Aerzten die, eventuell nach vorgängiger Einvernahme der facultativ in Aussicht genommenen ständigen Gesundheits-Commission (§ 12 des Gesetzes), festgestellten Entwürfe zur Regelung der Personal- und anderweitigen Verhältnisse des Sanitätsdienstes in diesen Gemeinden binnen zwei Monaten nach dem Erscheinen dieser Verordnung

*) Die in der Kundmachung des k. k. Statthalters für Böhmen vom 8. Februar 1889, Z. 1079 praes. (L. G. Bl. Nr. 6) enthaltenen Bestimmungen zur Durchführung dieses Gesetzes sind bei den betreffenden einzelnen §§ eingeschaltet und durch die Bezeichnung D. V. ersichtlich gemacht.

im Landesgesetzblatte der k. k. Statthalterei im Wege der betreffenden Bezirkshauptmannschaft vorzulegen.

Die Genehmigung erfolgt durch die k. k. Statthalterei im Einverständnisse mit dem Landesausschusse.

Die Bestellung eigener Aerzte für einzelne Gemeinden unter 6000 Einwohnern ist nur unter der Voraussetzung zulässig, dass die in Aussicht genommene Art der Regelung des gemeindeärztlichen Dienstes eine solche ist, dass eine zufriedenstellende Besorgung der den Gemeinden im selbstständigen und übertragenen Wirkungskreise obliegenden sanitären Geschäfte gesichert erscheint.

Die Gemeindeärzte müssen in diesen Fällen unbedingt ihren bleibenden Wohnsitz in den betreffenden Gemeinden haben.

Bei Ertheilung solcher Bewilligungen ist stets das Augenmerk darauf zu richten, dass nicht etwa durch Isolirung benachbarter kleinerer Gemeinden eine Störung der Gesammt-Organisation herbeigeführt werde.

Bezüglich solcher Gemeinden, welche eigene Aerzte für sich zu bestellen wünschen, sind überhaupt von der Bezirksvertretung und der politischen Bezirksbehörde die Verhältnisse nach allen Richtungen eingehend zu prüfen und die gefassten Beschlüsse gleichzeitig mit jenen, betreffend die Eintheilung des Bezirkes in Sanitätsdistricte (§ 3 des Gesetzes), ausführlich motivirt zur Genehmigung vorzulegen.

Um Verzögerungen hierin zu vermeiden, haben die Gemeinden mit weniger als 6000 Einwohnern, welche einen eigenen Arzt bestellen oder den schon vorhandenen Gemeindearzt auch in Zukunft für sich allein beibehalten wollen, dies binnen Monatsfrist nach Verlautbarung dieser Verordnung der Bezirksvertretung und der politischen Bezirksbehörde anzuzeigen.

§ 3. Hinsichtlich der übrigen Gemeinden eines jeden Vertretungsbezirkes bestimmt die Bezirksvertretung im Einverständnisse mit der politischen Bezirksbehörde nach Einholung der Aeusserungen der betreffenden Gemeinden, welche von diesen Gemeinden mit Rücksicht auf die Entfernung der einzelnen Ortschaften von einander, auf die Communications-, ärztlichen Ansiedlungs- und sonstigen massgebenden Verhältnisse, in einen Sanitätsdistrict zu vereinigen sind und einen gemeinschaftlichen Arzt haben sollen.

Auf dieselbe Weise wird die Bezeichnung des Sanitätsbezirkes, der Sitz des Districtsarztes, und jede Aenderung in der Eintheilung des Vertretungsbezirkes in Sanitätsdistricte, oder der Grenzen der Sanitätsdistricte bestimmt.

Die in allen diesen Beziehungen gefassten Beschlüsse müssen, um giltig zu sein, durch den Landesausschuss im Einverständnisse mit der politischen Landesbehörde genehmigt werden.

Die für die Sanitätsdistricte bestellten Aerzte führen die Bezeichnung Districtsärzte.

D.-V. Die Vorarbeiten zu der im § 3 des Gesetzes vorgesehenen Bildung von Sanitätsdistricten fallen den Bezirksausschüssen zu.

Dieselben sind verhalten, sofort nach dem Erscheinen dieser Verordnung im Landesgesetzblatte an die zu ihrer Beschlussfassung nöthigen Arbeiten zu schreiten.

Betreffend die im § 3 des Gesetzes in der Reihe der Directiven für die Bildung der Sanitätsdistricte erwähnten »sonstigen massgebenden Verhältnisse« ist in gemischtsprachigen Vertretungsbezirken auch auf die Sprachgrenzen Bedacht zu nehmen und sind hiebei in thunlichster Weise die berechtigten Wünsche der Gemeinden zu berücksichtigen.

Bei Bestimmung des Wohnsitzes des Districtsarztes ist unter Bedachtnahme auf die Existenzbedingungen des Arztes, insbesondere auf die Communications-Verhältnisse, welche hinsichtlich der entsprechenden Besorgung des Sanitätsdienstes von Bedeutung sind, zu achten.

Der fertiggestellte und im Einverständnisse mit der politischen Bezirksbehörde zum Beschlusse erhobene Eintheilungsentwurf ist behufs Erwirkung der im § 3, Absatz 3 des Gesetzes vorgesehenen Genehmigung unter genauer Nachweisung des Flächenraumes, der Bevölkerung und Steuerleistung, der Communications- sowie auch der sprachlichen Verhältnisse jedes Sanitätsdistrictes und der Entfernung der einzelnen Ortschaften von einander, endlich auch der in Aussicht genommenen Dienstesbezüge der Districtsärzte, von der betreffenden Bezirksvertretung dem Landesausschusse und zwar längstens binnen vier Monaten nach Erscheinen dieser Verordnung sammt allen Bezugsacten vorzulegen.

Innerhalb derselben Frist hat auch in jenen Fällen, in welchen das vorgesehene Einverständniss zwischen der Bezirksvertretung und der politischen Bezirksbehörde nicht zu Stande kommen sollte, die entsprechende Berichterstattung Platz zu greifen.

Die Gemeinden, beziehungsweise Bezirks-Vertretungen haben sofort nach erfolgter endgiltiger Genehmigung der Constituirung einer Sanitätsgemeinde oder eines Sanitätsdistrictes mit der Besetzung der betreffenden Stelle eines Gemeinde- oder Districtsarztes vorzugehen; etwaige Säumnisse oder Anstände sind von dem betreffenden Bezirksausschusse rechtzeitig dem Landesausschusse anzuzeigen, welcher im Einverständnisse mit der Statthalterei das eventuell Nöthige vorkehren wird.

§ 4. Wenn bei der Bildung der Sanitätsdistricte irgend ein Grenzgebiet des Vertretungsbezirkes in einen Sanitätsdistrict dieses Bezirkes nicht einbezogen werden kann, so ist es gestattet, dasselbe mit dem Grenzgebiete, eventuell einem Sanitätsdistricte eines Nachbarbezirkes, in einen Sanitätsdistrict zu vereinigen, worüber über Antrag einer der betheiligten Bezirksvertretungen, der Landesausschuss im Einverständnisse mit der politischen Landesbehörde, entgiltig entscheidet.

Der Landesausschuss hat hiebei gleichzeitig zu bestimmen, welche Bezirksvertretung in Betreff des so zusammengesetzten Sanitätsdistrictes die den Bezirksvertretungen auf Grund dieses Gesetzes eingeräumten Rechte auszuüben, beziehungsweise die ihnen obliegenden Pflichten zu erfüllen hat.

Im Falle des zeitweiligen Abganges eines Gemeinde- oder Districtsarztes hat der Gemeindevorstand, beziehungsweise Bezirksausschuss zu verfügen, dass inzwischen ein anderer Arzt in der Gemeinde, oder in dem Sanitätsdistricte den Sanitätsdienst regelmässig besorge.

D.-V. Die allfällige Zuweisung von Grenzgemeinden eines Vertretungsbezirkes zu einem ausserhalb des letzteren gelegenen Sanitätsdistricte ist nur innerhalb der Landesgrenzen zulässig.

§ 5. Zur Anstellung als Gemeinde- oder Districtsarzt ist, abgesehen von der hinreichenden physischen Eignung, erforderlich:

1. die österreichische Staatsbürgerschaft;
2. die Berechtigung zur ärztlichen Praxis;
3. moralische Unbescholtenheit;
4. die Kenntniss derjenigen Landessprache, welche die Bewohner der betreffenden Gemeinde oder des Sanitätsdistrictes sprechen, und wenn beide Nationalitäten hier vertreten sind, die Kenntniss beider Landessprachen in Wort und Schrift.

Unter den Petenten haben Doctoren der Heilkunde den Vorzug, insbesondere aber sind jene zu berücksichtigen, welche die Physicatsprüfung mit Erfolg abgelegt, ferner jene, welche nach erlangtem Doctorgrade eine Dienstesverwendung in einem allgemeinen Krankenhause aufzuweisen haben.

Die Bewerber um die Stelle eines Gemeindearztes in Städten mit eigenem Statute müssen die Physicatsprüfung abgelegt haben.

D.-V. In den Gemeinden mit gemischter Bevölkerung und den gemischtsprachigen Sanitätsdistricten ist die Kenntniss der zweiten Landessprache in dem für die practischen Bedürfnisse des Dienstes und zur Verständigung mit der Bevölkerung nöthigen Masse anzufordern und durch glaubwürdige Belege nachzuweisen.

Die physische Diensttauglichkeit ist durch ein von einem landesfürstlichen Bezirksarzte ausgestelltes oder bestätigtes Zeugniss darzuthun.

Der letzte Absatz des § 5 bezieht sich nur auf Neubesetzungen.

§ 6. In Gemeinden, welche eigene Aerzte bestellen, erfolgt die Ernennung derselben selbstständig durch die Gemeindevertretung.

Die Districtsärzte werden von der Bezirksvertretung ernannt.

Die Gemeinde- und Districtsärzte können entweder provisorisch oder definitiv angestellt werden, das Provisorium darf jedoch nicht länger als ein Jahr dauern. Nach dieser Zeit entscheidet das hiezu berufene Organ, ob die Dienstesstelle dem Arzte definitiv verliehen wird.

In Städten mit eigenem Statute sind die definitiv angestellten Gemeindeärzte den bleibend angestellten Beamten gleichzuhalten.

Zur Besetzung neu errichteter oder erledigter Dienststellen der Gemeinde- und Districtsärzte ist der Concurs auszuschreiben und mindestens in der amtlichen Landeszeitung zu publiciren.

Dem ernannten Gemeinde- und Districtsarzte ist ein Decret auszufertigen, in welchem die Modalitäten der Verleihung der Dienststelle genau zu bezeichnen sind.

In Gemeinden, welche eigene Aerzte bestellen, verbleiben die im Zeitpunkte, wo dieses Gesetz wirksam wird, dort bestehenden Gemeindeärzte in ihrem Amte, u. zw. auf Grundlage ihrer mit den Gemeinden abgeschlossenen Verträge mit der Ausnahme, dass diesbezüglich auch dasjenige gilt, was dieses Gesetz in Betreff des Gehaltes und der Absetzbarkeit der Gemeinde- und Districtsärzte bestimmt.

In Gemeinden, welche bisher eigene Aerzte besassen, aber künftighin irgend einem Sanitätsdistricte zugewiesen werden, haben die in diesen Gemeinden im Zeitpunkte, wo dieses Gesetz wirksam wird, bestehenden Gemeinde-, beziehungweise Stadtärzte vor Allen den Anspruch auf die Stelle eines Districtsarztes in jenem Sanitätsdistricte, welchem eine solche Gemeinde zugewiesen wird.

D.-V. Von der Concurs-Ausschreibung kann bezüglich der bereits im Dienste der Gemeinden stehenden Aerzte mit Rücksicht auf das denselben eingeräumte Vorzugsrecht (letzter Absatz des § 6) Umgang genommen werden.

Der Concurs für gemeindeärztliche Stellen hat zu enthalten die Bezüge des Arztes und die geforderten Befähigungsnachweise einschliesslich der Sprachkenntnisse, bei districtsärztlichen Stellen nebstdem auch den Amtssitz des Districtsarztes, die Zahl der zum Sanitätsdistricte gehörigen Ortschaften und deren Bevölkerung.

Die Zeit der etwaigen provisorischen Dienstleistung eines Gemeinde- oder Districtsarztes ist bei eventueller Bemessung von Ruhe- und Versorgungsgenüssen einzurechnen.

§ 7. Der Gemeindevorsteher, eventuell der Bezirksobmann hat der politischen Bezirksbehörde anzuzeigen, wer zum Gemeinde- oder Districtsarzt ernannt worden ist, der Vorstand dieser Behörde aber hat in Gegenwart des Gemeindevorstehers, wenn es sich um einen Gemeindearzt, und des Bezirksobmannes, wenn es sich um einen Districtsarzt handelt, die Beeidigung des ernannten Arztes vorzunehmen.

In Städten mit eigenem Statute sind die Gemeindeärzte durch den Bürgermeister zu beeiden.

D.-V. Die Beeidigung der Gemeinde- und Districtsärzte findet nach folgender Eidesformel statt:

»Ich schwöre zu Gott dem Allmächtigen, die mir als bestelltem Gemeindearzte (Districtsarzte) bei Besorgung dieses Amtes zukommenden Berufspflichten mit Eifer und Gewissenhaftigkeit zu erfüllen und stets das Beste des öffentlichen Sanitätsdienstes in dem mir zugewiesenen Wirkungskreise anzustreben und zu fördern. So wahr mir Gott helfe, Amen!«

Die erfolgte Beeidigung ist unter Angabe des Datums vom k. k. Bezirkshauptmanne, beziehungsweise in den Städten mit eigenem Statute vom Bürgermeister auf dem Ernennungsdecrete zu bestätigen.

§ 8. Der Gehalt der Gemeindeärzte wird von den Gemeindevertretungen bemessen und bei den Gemeindecassen erfolgt.

Die Einnahmen der Districtsärzte bestehen aus dem Gehalte und dem Kostenersatze für Dienstreisen. Die Einnahmen werden von den Bezirksvertretungen bemessen. Wenn die Bezirksvertretung eine Unterstützung hiezu aus dem Landesfonde beanspruchen will, so hat dieselbe die Bemessung dieser Einnahmen dem Landesausschusse zur Genehmigung vorzulegen.

Die Ausgaben auf den Gehalt der Districtsärzte haben die Gemeinden jedes Sanitätsdistrictes nach Massgabe ihrer Steuerschuldigkeit zu tragen, Ausgaben auf den Kostenersatz für Dienstreisen hat der Bezirksfond zu decken. Beides wird bei den Bezirkscassen erfolgt.

Der Gehalt eines Gemeinde- oder Districtsarztes darf nicht weniger als 400 fl. betragen.

D.-V. Der den Districtsärzten zugestandene Kostenersatz für Dienstreisen hat, wenn nicht andere Vereinbarungen getroffen werden, im Wege der Pauschalirung stattzufinden und zwar ist das Pauschale in der Regel mindestens mit jährlichen 20 fl. auf je 10 Quadrat-Kilometer Flächenraum zu bemessen.

Der Gehalt ist den Gemeinde- und Districtsärzten monatlich, das Reisepauschale den Letzteren vierteljährig, beides im Vorhinein aus der Gemeinde- beziehungsweise Bezirkscassa zu erfolgen.

Die von dem Bezirksausschusse nach Massgabe der Steuerschuldigkeit auf die einzelnen Gemeinden zu repartirenden Beträge für den districtsärztlichen Gehalt sind von dem Bezirksausschusse den Gemeinden rechtzeitig unter Festsetzung der Einzahlungstermine bekannt zu geben, von den letzteren in den Gemeindevoranschlag einzustellen und gleich den übrigen Gemeindeerfordernissen aufzubringen, sowie im Nothfalle gegen die Gemeinden nach Massgabe der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere des Gesetzes vom 19. September 1883, L.-G.-Bl. Nr. 51, einzutreiben.

§ 9. Wenn Verpflichtungen bestehen, welche zur Deckung der Ausgaben in den Gemeinden des Sanitätsdistrictes für den öffentlichen Sanitätsdienst verwendet werden, oder wenn Fonde da sind, welche zu diesem Zwecke beitragen, so wird daran mit diesem Gesetze nichts geändert. Diese Verpflichtungen und Beiträge sind zu Handen des Bezirksfondes zu leisten und zum Besten derjenigen zu verrechnen, für welche sie geleistet werden.

Zum Zwecke der theilweisen Bedeckung der Sanitätsauslagen, welche den Gemeinden, eventuell Sanitätsdistricten aus dem Sanitätsdienste entstehen, können die Gemeinde-, beziehungsweise Bezirksvertretungen beschliessen, es sei nach den Bestimmungen des § 89 der Gemeindeordnung die Bewilligung zur Einhebung besonderer Gebühren in den Gemeinden, beziehungsweise Sanitätsbezirken für die Vornahme bestimmter sanitärer Amtshandlungen (wie die Todtenbeschau, Fleischbeschau und sonstige) einzuholen.

Die Landesvertretung wird den Sanitätsdistricten, welche die Auslage auf den Arzt zu sehr belasten würde, Unterstützungen aus dem Landesfonde gewähren und zu diesem Zwecke über motivirten Antrag des Landesausschusses in den Landesvoranschlag jedes Jahr die hiezu nothwendige Summe einstellen. Zum erstenmale hat dies erst dann zu geschehen, bis die Reorganisation des Sanitätsdienstes im ganzen Lande durchgeführt sein wird.

D.-V. Die im Sinne des zweiten Absatzes dieses Paragraphes eventuell festgesetzten Gebühren sind durch den Gemeindevorsteher beziehungsweise Bezirksausschuss fallweise oder je nach der Natur der betreffenden sanitären Amtshandlung in bestimmten Perioden einzuheben und an die Gemeinde- beziehungsweise Bezirkscassa abzuführen Eine unmittelbare Einhebung dieser Gebühren durch den Arzt selbst ist nicht gestattet.

§ 10. Die Gemeinde- und Districtsärzte sind die zur Mitwirkung bei der Handhabung der gesund-

(**Fortsetzung auf Seite 76.**)

7. Wochenausweis über

in den grösseren österr. Städten und Gemeinden

Post-Nr.	Städte und Gemeinden	Berechnete Bevölkerung für Ende 1888	Gesammtzahl der Lebendgeborenen			Auf 1000 Einw. entfallen Leb.-gebor.	Zahl der Todtgeborenen		Gesammtzahl der Gestorbenen			Auf 1000 Einw. entfallen Gestorbene	Darunter Ortsfremde Zahl		Darunter Ortsfremde %	Darunter in Anstalten gestorben Zahl		Darunter in Anstalten gestorben %	Kinder im 1. Lebensjahre		Angeborene Lebensschwäche		Wochenbett
			m.	w.	zus.		m.	w.	m.	w.	zus.		m.	w.		m.	w.		m.	w.	m.	w.	w.
1	Wien	805.798	280	316	596	38·4	18	12	216	201	417	26·9	19	22	9·8	83	74	37·6	58	53	7	9	5
2	Fünfhaus . . .	49.351	9	6	15	15·8	1	.	14	9	23	24·2	.	.	.	.	.	.	6	4	4	.	.
3	Gaudenzdorf .	13.703	2	2	4	15·2	.	.	2	1	3	11·4	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
4	Hernals . . .	80.291	11	11	22	14·2	4	1	16	11	27	17·5	.	.	.	.	.	.	5	3	1	.	.
5	Unter-Meidling	41.311	7	13	20	25·2	1	.	14	9	23	28·9	.	.	.	.	.	.	5	4	1	1	.
6	Neulerchenfeld	36.961	16	10	26	36·6	.	2	10	7	17	23·9	3	.	17·6	4	1	29·4	5	3	.	1	.
7	Ottakring . . .	49.161	9	3	12	12·7	1	.	16	6	22	23·3	.	.	.	.	.	.	8	2	1	.	.
8	Penzing . . .	15.793	6	2	8	16·3	.	.	4	6	10	32·9	1	2	30·0	2	2	40·0	1	.	1	.	.
9	Rudolfsheim .	35.715	.	5	5	7.3	1	.	6	7	13	18·9	.	.	.	.	.	.	3	1	.	.	.
10	Sechshaus . .	12.130	4	3	7	30·0	.	.	16	12	28	120·0	10	8	64·3	10	8	64·3	3	.	1	.	.
11	Simmering . .	25.304	13	10	23	47·3	.	.	6	7	13	26·7	.	.	.	.	.	.	3	2	1	.	.
12	Währing . . .	57.671	12	9	21	18·9	.	1	9	15	24	21·6	.	.	.	1	2	12·5	3	5	.	1	.
13	Wr.-Neustadt .	22.958	7	7	14	31·7	1	.	7	6	13	29·4	1	.	7·7	1	2	23·1	2	4	1	1	.
14	Linz	45.679	17	18	35	39·8	1	1	15	11	26	29·6	4	2	23·1	4	5	34·6	3	3	2	.	.
15	Steyr	19.967	14	6	20	52·1	.	.	4	2	6	15·6	.	.	.	.		.	.	.	.	.	.
16	Salzburg . . .	27.256	3	8	11	21·0	.	1	4	4	8	15·3	1	2	37·5	2	3	62·5	2	.	.	.	.
17	Graz	106.343	30	21	51	24·9	.	4	32	31	63	30·8	6	1	1·11	16	12	44·4	7	5	1	.	.
18	Marburg . . .	19.956	3	5	8	20·8	.	.	2	3	5	13·0	1	.	20·0	1	1	40·0	1	2	1	.	.
19	Klagenfurt . .	19.699	8	8	16	42·2	1	.	3	12	15	39·6	.	2	13·3	1	6	46·7	1	1	.	.	.
20	Laibach . . .	27.756	10	12	22	41·2	.	.	14	10	24	44·8	5	5	14·7	6	5	45·8	1	1	1	1	.
21	Triest	160.099	47	51	98	31·8	3	2	60	43	103	33·5	2	.	1·9	14	10	23·3	20	9	5	3	.
22	Görz	22.920	4	1	5	11·3	.	2	6	6	12	27·2	.	.	.	4	1	41·7	.	1	.	1	.
23	Pola	27.321	11	9	20	38·1	.	.	16	10	26	49·5	2	1	11·5	6	4	38·5	2	3	1	1	.
24	Innsbruck . .	22.593	4	7	11	25·3	.	1	8	6	14	32·2	4	1	35·7	4	1	35·7	.	.	.	.	.
25	Trient	20.313	5	3	8	20·5	.	.	11	10	21	53·7	1	.	4·8	3	.	14·3	3	4	.	1	.
26	Prag	186.317	69	63	132	36·8	4	4	65	59	124	34·6	13	9	17·7	34	27	49·2	15	11	2	2	2
27	Karolinenthal .	19.881	9	3	12	31·4	.	1	1	.	1	2·6	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
28	Smichow . . .	31.786	5	11	16	26·2	1	.	4	6	10	16·4	.	.	.	.	.	.	3	2	1	.	.
29	Königl. Weinb.	34.225	15	11	26	39·5	.	1	11	8	19	28·9	.	.	.	.	.	.	4	3	1	.	1
30	Žižkow	31.734	11	13	24	39·3	2	1	8	12	20	32·8	.	.	.	1	.	5·0	5	7	1	1	.
31	Asch	15.977	2	4	6	19·5	.	.	1	4	5	16·3	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
32	Aussig	20.588	6	3	9	22.7	.	.	4	6	10	25.3	.	.	.	.	.	.	2	3	.	.	.
33	Budweis . . .	27.957	7	7	14	26·0	.	1	8	7	15	27·9	.	.	.	.	2	13·3	3	1	2	.	.
34	Eger	19.420	4	1	5	13·4	.	.	5	3	8	21·4	.	.		2	.	25·0	1	2	.	1	.
35	Kladno . . .	16.909	10	8	18	55·4	.	.	8	2	10	30·8	1	.	10·0	.	.	.	2	.	.	.	.
36	Pilsen	48.963	12	7	19	20·2	2	.	13	14	27	28·7	1	.	3·7	4	3	35·9	3	2	.	.	.
37	Reichenberg .	31.986	5	6	11	17·9	1	.	3	8	11	17·9	.	2	18·2	.	4	36·4	1	2	.	.	.
38	Teplitz	18.249	3	5	8	22·8	.	.	5	1	6	17·1	.	.	.	1	.	16·7	.	.	.	.	.
39	Warnsdorf . .	16.602	6	6	12	37·6	.	.	4	11	15	47·0	1	3	26·7	1	3	26·7	1	5	.	1	.
40	Brünn	92.327	20	20	40	22·5	1	.	33	30	63	35·5	4	6	15·9	11	7	28·6	14	14	3	4	.
41	Olmütz	20.384	4	6	10	25.5	2	.	9	5	14	35·7	3	1	28·6	2	2	28·6	4	3	1	1	1
42	Iglau	23.514	4	6	10	22·1	2	.	8	6	14	31·0	.	.	.	1	.	7·1	2	2	1	1	.
43	Mährisch-Ostrau	18.224	6	9	15	42·8	1	.	2	1	3	8·6	.	.	.	1	.	33·3	1	1	.	1	.
44	Prossnitz . . .	20.297	11	9	20	51.2	2	.	3	5	8	20·5	1	.	12·5	.	.	.	.	3	.	.	.
45	Sternberg . .	14.779	5	2	7	24·6	.	1	10	8	18	63·3	.	.	.	2	.	11·1	3	1	.	1	.
46	Troppau . . .	22.514	7	5	12	27·7	.	.	2	6	8	18·5	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
47	Lemberg . . .	121.610	43	35	78	33·4	.	1	33	30	63	26·9	9	7	25·4	18	13	49·2	8	4	.	1	.
48	Krakau . . .	74.617	33	23	56	39·0	1	4	27	29	56	39·0	10	6	28·6	17	13	53·6	4	6	1	.	1
49	Brody	20.575																					
50	Drohobycz . .	19.201	9	5	14	37·9	.	.	5	5	10	27·1	4	1	50·0	4	1	50·0	1	.	.	.	.
51	Kolomea . . .	26.621	15	12	27	52·7	1	.	6	10	16	31·3	.	1	6·3	.	.	.	1	2	.	.	1
52	Przemysl . . .	26.024	10	12	22	44·0	.	.	15	13	28	55·9	2	1	10·7	10	4	50·0	1	4	.	1	.
53	Stanislau . . .	21.202	9	3	12	29·4	.	.	4	7	11	27·0	1	2	27·3	1	2	27·3	1	1	1	1	.
54	Tarnopol . . .	29.403	6	5	11	19·4	.	1	5	10	15	26·5	.	.	.	2	2	26·7	1	1	1	.	.
55	Tarnow . . .	25.859	5	10	15	30·2	.	.	8	6	14	28·1	1	.	7·1	4	4	57·1	2	1	1	.	.
56	Czernowitz . .	53.392	?	?	?	?	.	.	10	10	20	19·5	1	1	10·0	3	2	25·0	2	1	.	.	.
57	Zara	12.614	2	5	7	28·9	1	.	6	5	11	45·3	1	3	36·4	1	2	27·3	4	1	2	1	.

Berichtigung: In der 5. Jahreswoche (Seite 56 d. Bl.) war in Lemberg die Sterblichkeit 32·1 ‰, die Geburtenziffer 36·3 ‰.

Geburten und Sterbefälle

in der Zeit vom 10. Februar bis 16. Februar 1889.

Blattern m.	Blattern w.	Masern m.	Masern w.	Scharlach m.	Scharlach w.	Typhus m.	Typhus w.	Ruhr m.	Ruhr w.	Keuchhusten m.	Keuchhusten w.	Diphtheritis, Croup m.	Diphtheritis, Croup w.	Lungen-schwind-sucht m.	Lungen-schwind-sucht w.	Entzündl. Krankh. der Athmungs-organe m.	Entzündl. Krankh. der Athmungs-organe w.	Darm-Katarrh m.	Darm-Katarrh w.	Apoplexie m.	Apoplexie w.	Krebsige Entartung m.	Krebsige Entartung w.	Alters-schwäche m.	Alters-schwäche w.	Sonstige Krankheiten m.	Sonstige Krankheiten w.	Zufällige Beschädi-gung m.	Zufällige Beschädi-gung w.	Selbstmord m.	Selbstmord w.	Mord, Todt-schlag m.	Mord, Todt-schlag w.	Post-Nr.
.	1	2	3	3	3	1	.	.	.	2	.	8	7	52	31	27	39	18	9	9	3	3	15	9	14	73	61	.	.	2	1	.	.	1
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	3	3	4	3	1	.	.	.	.	.	.	1	2	1	.	.	.	.	.	.	2
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	.	.	.	.	.	.	.	3
.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	6	2	2	2	1	1	.	.	.	1	.	.	5	5	.	.	.	.	.	.	4
.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	3	3	4	4	1	.	.	.	.	.	.	.	4	1	.	.	.	.	.	.	5
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	1	3	4	.	.	.	.	.	.	.	.	4	1	.	.	1	.	.	.	6
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	4	1	3	1	2	2	.	.	.	.	.	.	6	2	.	.	.	.	.	.	7
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	2	.	1	.	2	.	.	.	.	.	.	1	1	.	.	.	.	.	.	8
.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	3	1	.	1	.	.	.	.	.	1	1	1	2	.	.	1	.	.	.	9
1	2	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	1	.	5	2	2	1	.	1	.	.	.	.	.	.	5	5	.	1	.	.	.	.	10
.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	1	2	.	.	1	1	.	.	.	.	.	.	.	2	4	.	.	.	.	.	.	11
.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	4	6	1	2	.	.	.	.	.	3	4	.	.	.	.	1	.	.	12
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	2	.	.	1	1	.	.	1	.	1	.	1	2	.	.	.	.	.	.	13
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	3	3	1	1	.	1	1	.	.	.	4	2	4	4	.	.	.	.	.	.	14
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	2	.	.	.	.	.	.	1	.	.	1	1	.	.	.	.	.	.	15
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	3	.	1	1	.	.	.	.	.	2	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	16
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	11	8	8	5	.	2	.	1	.	.	2	2	9	12	1	1	.	.	.	.	17
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	1	1	1	.	.	.	.	.	.	18
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	4	3	2	.	.	.	.	.	1	.	2	.	3	.	.	.	.	.	.	19
.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	4	2	.	.	.	.	.	.	1	.	1	2	6	4	.	.	1	.	.	.	20
1	1	.	1	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	10	7	10	10	1	.	2	.	1	4	4	2	23	14	1	.	1	.	1	.	21
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	.	1	.	.	.	.	1	.	4	3	.	.	.	.	.	.	22
1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	3	.	1	.	3	4	2	2	1	.	.	.	.	.	4	2	.	1	.	.	.	.	23
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	1	1	.	.	.	.	.	2	1	.	.	3	4	.	.	.	.	.	.	24
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	1	.	.	1	.	2	1	.	1	.	2	1	.	2	.	2	3	.	.	1	1	.	.	25
4	2	.	.	.	1	.	.	.	.	.	1	3	3	13	5	6	6	2	3	3	.	3	3	3	8	26	22	.	.	.	1	.	.	26
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	27
.	2	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	2	.	.	.	.	.	.	28
1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	5	.	.	3	.	1	2	.	.	.	.	.	.	1	2	2	.	.	.	.	.	.	29
3	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	1	.	.	1	.	3	.	1	.	.	.	2	2	3	.	.	.	.	.	.	30
.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	1	1	.	.	.	.	.	.	31
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	1	.	2	2	2	.	.	.	.	.	.	1	1	.	.	.	.	.	.	32
.	.	.	.	.	.	.	2	.	.	1	.	.	.	.	2	1	.	1	.	.	1	.	.	1	1	2	1	.	.	.	.	.	.	33
1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	.	.	2	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	34
1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	.	1	.	2	.	.	.	.	2	.	.	1	.	1	.	.	.	.	.	35
.	1	.	.	.	.	1	2	.	.	1	.	1	3	4	1	.	1	.	.	.	.	.	.	.	2	5	3	.	.	1	.	.	.	36
.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	3	.	2	2	2	.	.	.	.	.	.	37
1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	1	.	2	1	.	.	.	.	.	.	38
3	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	.	2	.	2	.	.	.	.	.	.	.	4	.	.	.	.	.	.	39
1	1	.	.	1	.	.	.	.	.	.	2	2	1	5	3	5	5	4	5	.	.	.	2	1	1	10	6	.	.	1	.	.	.	40
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	2	.	.	.	.	1	.	.	1	.	.	1	3	1	.	.	1	.	.	.	41
.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	3	1	2	1	.	.	.	.	.	.	1	.	1	2	.	.	.	.	.	.	42
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	43
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	1	.	3	.	.	.	.	.	1	2	.	.	.	.	.	.	.	44
.	.	1	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	3	1	3	1	1	.	.	.	.	.	.	1	2	2	.	.	.	.	.	.	45
1	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	2	.	1	.	.	.	1	.	1	.	.	.	.	.	.	46
1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	10	4	5	4	2	.	1	2	1	3	1	5	12	10	.	.	.	.	.	.	47
.	.	.	.	.	1	1	.	1	.	.	.	1	2	12	6	3	9	.	2	1	1	1	.	.	2	6	5	.	.	.	.	.	.	48
																																		49
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	.	2	.	.	.	.	1	.	.	.	.	1	3	1	.	.	.	.	.	.	50
2	1	.	.	.	.	.	.	.	.	2	.	.	1	.	.	.	1	.	.	1	.	.	1	1	2	.	3	.	.	.	.	.	.	51
1	1	.	.	1	.	1	.	.	.	.	.	.	.	2	.	5	3	2	.	.	1	.	1	2	4	1	2	.	.	.	.	.	.	52
.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	5	.	.	.	.	.	.	53
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	3	1	2	.	.	.	.	.	.	.	3	2	2	.	.	.	.	.	.	54
1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	2	1	1	1	.	.	.	.	.	.	.	3	3	.	.	.	.	.	.	55
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	.	5	3	1	.	.	.	.	.	.	1	1	4	2	.	.	.	.	.	.	56
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	2	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	3	1	.	.	.	.	.	.	57

K. k. statistische Central-Commission.

heitspolizeilichen Obliegenheiten (§§ 3 und 4 des Gesetzes vom 30. April 1870, R. G. Bl. Nr. 68) berufenen ständigen Fachorgane und haben als solche den Charakter öffentlicher Beamten.

Die Dienstesobliegenheiten der Gemeinde- und Districtsärzte werden durch eine nach Einholung des Fachgutachtens des Landessanitätsrathes im Einverständnisse mit dem Landesausschusse von der politischen Laudesbehörde im Verordnungswege zu erlassende Instruction geregelt.

Der Gemeinde- oder Districtsarzt darf für die Erfüllung der ihm im Gemeinde-Sanitätsdienste obliegenden Verrichtungeu von den Parteien Entschädigungen weder ansprechen noch annehmen.

Insofern von der politischen Behörde nicht anderweitige Vorkehrungen getroffen werden, ist der Gemeinde-, eventuell Districtsarzt berufen und auch verpflichtet, öffentliche Impfungen gegen den Bezug der hiefür festgesetzten Gebühren vorzunehmen.

Auch hat er den Aufforderungen der k. k. Behörden zur Vornahme sanitärer Amtshandlungen gegen Vergütung der normalmässigen Gebühren aus dem Staatsschatze Folge zu leisten.

D.-V. Die Instruction für die Gemeinde- und Districtsärzte ist in Beilage A enthalten.*)

§ 11. Die Gemeindevorstände, beziehungsweise Bezirksauschüsse haben die Diensteshätigkeit der Gemeinde-, beziehungsweise Districtsärzte zu überwachen und über dieselben die Disciplinargewalt auszuüben.

Das Disciplinarverfahren ist einzuleiten, wenn der Arzt im Amte nachlässig ist oder sich einer anderen Pflichtverletzung schuldig macht.

Die Disciplinarstrafen sind: der Verweis, die Geldstrafe, welche bis zu dem Betrage von 100 fl. bestimmt werden kann, und die Entlassung.

Ueber im Disciplinarverfahren erhobene Beschwerden wird im autonomen Instanzenzuge entschieden.

Der Antrag, es sei ein definitiv angestellter Arzt seines Dienstes zu entlassen, ist dem Landesausschusse zur Entscheidung vorzulegen.

D.-V. Wenn im Disciplinarwege gegen einen Gemeindearzt auf eine Geldstrafe erkannt wird, fliesst der betreffende Geldbetrag in den Localarmenfond, wenn aber der gleiche Fall bei einem Districtsarzte eintritt, in den Bezirksfond.

Da der Wirkungskreis, welcher nach dem Reichsgesetze vom 30. April 1870, R.-G.-Bl. Nr. 68, den politischen Behörden in Absicht auf die Ueberwachung und Leitung des Sanitätswesens zukommt, durch die Bestimmungen des Landessanitätsgesetzes nicht berührt wird, haben sich die Gemeinde- und Bezirksausschüsse bei Handhabung der ihnen nach der Bestimmung des § 11 dieses Landesgesetzes zukommenden Befugnisse in allen Beziehungen, hinsichtlich welcher es sich um die Beurtheilung der Thätigkeit des Arztes in sanitätspolizeilicher oder sachlicher Beziehung handelt, an die politische Behörde zu wenden.

§ 12. In den Gemeinden mit eigenen Statuten sind ständige Gesundheitscommissionen einzusetzen.

Es können auch in anderen Gemeinden, welche eigene Aerzte bestellen, oder für ganze Vertretungsbezirke über Beschluss der Gemeinde-, beziehungsweise der Berzirksvertretung ständige Gesundheitscommissionen eingesetzt werden.

Diese Gesundheitscommissionen haben den Zweck, die Sanitätsverwaltungen der betreffenden Gemeinden oder Sanitätsdistricte als berathende Fachorgane in Ausübung ihres sanitären Wirkungskreises zu unterstützen und die Vervollkommnung der sanitären Einrichtungen zu fördern.

*) Nächste Nummer d. Bl.

Die Zusammensetzung und Thätigkeit dieser Gesundheitscommissionen wird durch ein nach Anhörung des Landessanitätsrathes im Einverständnisse mit dem Landesausschusse von der politischen Landesbehörde zu erlassendes Statut geregelt.

Wird in einer Gemeinde oder in einem Bezirke eine solche ständige Gesundheitscommission constituirt, so ist davon dem Landesausschusse und der politischen Bezirks-Behörde die Anzeige zu erstatten.

D.-V. Das Statut über die Zusammensetzung und Thätigkeit der ständigen Gesundheits-Commissionen ist in der Beilage B enthalten.*)

Den Gemeinden ohne eigenes Statut, welche verpflichtet sind, für sich selbst Aerzte zu bestellen, haben die politischen Bezirksbehörden die sofortige Constituirung der ständigen Gesundheits-Commissionen dringend zu empfehlen und die Verwirklichung dieser Forderung thunlichst anzustreben, da Gemeinden mit 6000 und mehr Einwohnern der erwähnten zeitgemässen Institution überhaupt nicht entbehren sollen.

§ 13. Jede Gemeinde muss die Vorsorge treffen, damit in derselben hinreichende Hebammenhilfe überhaupt und unentgeltliche Hilfeleistung geprüfter Hebammen für arme Gebärende insbesonders gesichert sei. Der hieraus resultirende Aufwand ist aus den Gemeindemitteln zu decken.

Die Bezirksvertretungen haben dahin zu wirken, dass im Vertretungsbezirke die erforderliche Anzahl geprüfter Hebammen den Gemeinden im Falle des Bedarfes zur Verfügung stehe.

D.-V. In Gegenden, wo ein Mangel an geprüften Hebammen besteht, ist von den Bezirksvertretungen im eigensten Interesse der betreffenden Bezirke möglichst dahin zu wirken, dass geeigneten Personen gegen Verpflichtung zu seinerzeitiger Ausübung ihres Berufes in der betreffenden Gemeinde oder dem betreffenden Districte Stipendien oder Unterstützungen zum Hören des Hebammencurses aus Gemeinde- oder Bezirksmitteln gewährt werden.

§ 14. Alle Gemeinden, welche eigene Aerzte bestellen, müssen zur unaufschieblichen Hilfeleistung für unterkunfts- oder pflegelose Kranke oder Gebärende die erforderlichen Vorkehrungen treffen, insbesondere haben dieselben auch ein entsprechend eingerichtetes und mit den nothwendigsten Rettungs- und Transportmitteln versehenes Nothkrankenlocale bereit zu halten.

Die Bezirksvertretung hat dafür zu sorgen, dass auch die Sanitätsdistricte nach Bedarf solche Nothkrankenlocale beschaffen.

D.-V. Die von den Gemeinden, welche eigene Aerzte bestellen, sowie in den Sanitätsdistricten zu beschaffenden Nothkrankenlocalitäten haben insbesondere den Zwecken der Krankenverpflegung bei plötzlichen Erkrankungen, Unfällen u. dgl., sowie jenen der Isolirung bei auftretenden Infectionskrankheiten zu dienen.

Sie müssen daher hinsichtlich ihrer räumlichen Verhältnisse den örtlichen Bedürfnissen entsprechen, zweckmässig beschaffen, isolirbar und stets in einem zur Krankenaufnahme geeigneten Zustande sein.

Auch ist wegen jederzeitiger Beistellung des nothwendigen Wartpersonales im Vorhinein entsprechende Vorsorge zu treffen.

§ 15. Die Bezirksausschüsse und Bezirksvertretungen, der Landesausschuss und die politischen Behörden haben innerhalb des ihnen gesetzlich zustehenden Wirkungskreises auf die genaue Beobachtung der Bestimmungen dieses Gesetzes zu dringen und in Fällen der Verabsäumung nach Massgabe der gesetzlichen Vorschriften die erforderliche Abhilfe zu treffen.

Die politische Landesbehörde wird nach Einholung des Fachgutachtens des Landessanitätsrathes im Einverständnisse mit dem Landesausschusse Durchführungsvorschriften zu den einzelnen Bestimmungen dieses Gesetzes erlassen.

§ 16. Ueber Beschwerden gegen die auf Grund dieses Gesetzes gefassten Beschlüsse und erflossenen Verfügungen entscheiden die nach Massgabe der Bestimmungen des Gemeindegesetzes und des Bezirksvertretungsgesetzes hiezu berufenen Behörden.

In allen Fällen, wo das Gesetz für die Giltigkeit eines gefassten Beschlusses, oder einer erflossenen Verfügung ein Einverständniss der Bezirksvertretung mit der politischen Bezirksbehörde vorschreibt und selbes nicht zu Stande kommt, entscheidet der Landesausschuss im Einverständnisse mit der politischen Landesbehörde als letzte Instanz.

§ 17. Die der Staatsverwaltung nach der Bestimmung des Gesetzes vom 30. April 1870, R. G. Bl. Nr. 68, zustehende Oberaufsicht über das gesammte Sanitätswesen wird durch dieses Gesetz nicht berührt.

§ 18. Mein Minister des Innern ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

*

Verordnung des k. k. Handelsministers vom 23. Jänner 1889, Z. 49.646 ex 1888, mit welcher neue Vorschriften, betreffend das Rettungswesen bei Eisenbahnen, erlassen werden.

(Fortsetzung.)

Vorschriften, betreffend das Rettungswesen bei Eisenbahnen.

I. Aufstellung und Zweck der Rettungsapparate.

Für den Gebrauch bei Verletzungen und Erkrankungen von Passagieren, von Bediensteten der Bahnanstalt und anderen Personen, welche am Bahnkörper verunglückten, sind Rettungskästen, Verbandkästchen und Tragbahren in folgender Vertheilung in den Stationen an trockenen, leicht zugänglichen Orten bleibend unterzubringen und bereitzuhalten. Duplicatschlüssel zu den Rettungskästen und Verbandkästchen sind in den Stationen an einem dem jeweilig diensthabenden Stationsbeamten zugänglichen Orte der Verkehrskanzlei aufzubewahren.

Mit dem Inslebentreten dieser Vorschriften sind auf den verkehrenden Zügen Rettungsapparate nicht mehr mitzuführen.

II. Tragbahren.

In jeder Station, mit Ausschluss der Haltestellen, ist eine einfache, mit Segeltuch überspannte, offene Tragbahre aufzustellen. In jeder Station, von welcher die Uebertragung von Kranken oder Verletzten in ein Spital vorkommen kann, ist anstatt einer einfachen offenen Feldtrage eine gepolsterte gedeckte Stadttrage bereitzuhalten.

III. Grosse Rettungskästen.*)

In jeder Station, von welcher eine Hilfslocomotive requirirt werden kann, ist ein grosser, mit Instrumenten für die Vornahme grösserer Operationen und mit Verbandgeräthen für eine grössere Anzahl von Verletzungen eingerichteter Rettungskasten aufzustellen, welcher im Bedarfsfalle mit der Hilfsmaschine sofort auf den Unfallsort zu bringen ist.

Wenn sich in einer Strecke von 50 km Länge mehrere Stationen mit Hilfsmaschinen befinden, so ist nur eine derselben mit einem grossen Rettungskasten zu betheilen. Wenn dagegen eine Maschinenstation von der nächsten mehr als 100 km, oder wenn die letzte, gegen den Endpunkt einer Bahnlinie gelegene Maschinenstation von diesem mehr als 50 km entfernt ist, so ist innerhalb dieser Strecke noch ein grosser Rettungskasten aufzustellen, und zwar in einer solchen Station, in welcher sich eine Draisine oder ein Bahnwagen befindet, oder falls dies nicht möglich wäre, in der Domicilstation eines Bahnarztes.

IV. Kleine Rettungskästen.*)

In jeder Station, in welcher ein Bahnarzt wohnt, ist, wenn sich daselbst kein grosser Rettungskasten befindet, ein kleiner Rettungskasten aufzustellen, welcher die erforderlichen Instrumente und Verbandgeräthe enthält, die ein einzelner Arzt zur ersten Hilfeleistung bei mehreren verschiedenartigen Verletzungen benöthigt. Wenn ein Bahnarzt in einem Orte wohnt, nächst welchem sich keine Station, sondern eine solche Haltestelle befindet, in welcher kein Raum zur Aufbewahrung des Rettungskastens und kein Telegraphenapparat vorhanden ist, so ist der Rettungskasten in der dem Wohnorte des Bahnarztes zunächst gelegenen Station zu deponiren.

Ueberdies sind in allen Eisenbahnwerkstätten und Stationen, in welchen ein zahlreiches Personal beschäftigt ist, nach Massgabe des erfahrungsgemässen Bedürfnisses, entweder kleine oder grosse Rettungskästen aufzustellen.

V. Verbandkästchen.*)

Jede Station, in welcher sich weder ein grosser noch ein kleiner Rettungskasten befindet, ist, mit Ausschluss der Haltestellen, mit einem Verbandkästchen zu betheilen, welches die nothwendigsten Verbandgeräthe enthält, mittelst welchen die Bahnbediensteten oder andere Personen, die damit umzugehen verstehen, im Stande sind, einzelnen Verletzten vor der Ankunft eines Arztes die dringendste Hilfe zu leisten.

VI. Instandhaltung der Rettungsapparate.

Die Rettungsapparate sind jederzeit im vorgeschriebenen Stand zu erhalten. Es ist dafür zu sorgen, dass sich die in den Rettungskästen enthaltenen Gegenstände stets in gutem Zustande befinden und stets vollzählig vorhanden seien, zu welchem Zwecke jeder einzelne Kasten alljährlich mindestens einmal zu revidiren ist. Nach jedem Gebrauche des Inhaltes der Kästen ist der Ersatz und die allfällige Reparatur der gebrauchten Gegenstände ungesäumt zu veranlassen.

Zur Tragung der Kosten für den Ersatz und die Reparatur des Inhaltes der Rettungs- und Verbandkästen sind die Krankencassen insoweit heranzuziehen, als die verbrauchten und abgenützten Gegenstände für Mitglieder dieser Krankencassen oder deren Angehörige verwendet wurden.

VII. Glockensignal.

Um die nächste Station sofort verständigen zu können, dass bei einem Unfalle auf der Strecke Menschen in einer Weise verletzt wurden, dass ärzt-

*) Der Inhalt der grossen und kleinen Rettungskästen, sowie der Verbandkästchen ist im Anhange (nächste Nummer d. Bl.) in einer Tabelle ersichtlich gemacht. D. Red.

liche Hilfe und Rettungsapparate benöthigt werden, wird ein neues Glockensignal eingeführt werden, welches die Bedeutung hat, dass die Hilfsmaschine mit Aerzten, Rettungskästen und Tragbahren kommen soll. Dieses Signal ist vom nächsten Wächterhause nicht nur bei Unfällen im Zugsverkehr, welche dessen Unterbrechung zur Folge haben, sondern auch dann abzugeben, wenn sich bei der Arbeit der Bediensteten auf der Strecke ein Unfall ereignete, der die rasche Beistellung von ärztlicher Hilfe und von Rettungsmitteln erheischt.

VIII. Instructionen.

Die Bahnverwaltungen haben dafür zu sorgen, dass genaue Instructionen erlassen werden, wie sich die Bediensteten und die Bahnärzte bei vorkommenden Unfällen zu benehmen haben, und zwar:

a) Die Bediensteten, welche in die Lage kommen können, Passagieren oder Bediensteten der Bahnanstalt bei Verletzungen oder plötzlichen Erkrankungen vor der Ankunft eines Arztes die erste Hilfe zu leisten, insbesonders das Zugbegleitungspersonale, die Locomotivführer, die Stationsvorstände und Beamten, ferner auch die Beamten, Werkführer und Aufseher in den Werkstätten und Heizhäusern, die Beamten und Aufseher in den Frachten-, Eilgut- und Materialmagazinen, sowie auch die Bahnerhaltungsbeamten und Bahnaufseher sind mit einer kurz und deutlich verfassten Instruction über die erste Hilfeleistung bei Unfällen und plötzlichen Erkrankungen, vor der Ankunft eines Arztes, zu betheilen, durch die Aerzte der Anstalt in den wichtigsten ersten Hilfeleistungen zu unterrichten und in der Handhabung der vorgeschriebenen Verband- und Transportgeräthe practisch einzuüben. Nach beendetem Unterrichte haben die Aerzte über jeden einzelnen Unterrichteten an die vorgesetzte Dienstesstelle desselben zu berichten, mit welchem Erfolge derselbe den Unterricht aufgefasst und die practischen Uebungen ausgeführt habe. Sodann ist jeder Unterrichtete über den Inhalt der einschlägigen Vorschriften von einem seiner Vorgesetzten zu prüfen, und das Resultat dieser Prüfung und der practischen Uebungen in seiner Diensttabelle einzutragen.

Als Zugführer sollen in der Regel nur solche Zugbegleiter verwendet werden, welche diese Prüfungen mit gutem Erfolge abgelegt haben.

b) Das gesammte, beim executiven Dienste verwendete Personal ist durch gedruckte Instructionen und periodischen mündlichen Unterricht zu belehren, dass in den sub VII angegebenen Fällen sofort das vorgeschriebene Glockensignal vom nächsten Wächterhause gegeben werde, dass nach dem Einlangen desselben in der nächsten Station die nächste Maschinenstation, in welcher sich ein grosser Rettungskasten befindet, telegraphisch verständigt werde, dass die Hilfsmaschine mit diesem und einer Tragbahre sogleich an den Unfallsort abgehe und alle am Wege dahin befindlichen kleinen Rettungskästen, Verbandkästchen und Tragbahren, sowie die aufzubringenden Aerzte mitnehme, und dass gleichzeitig von den Stationen, welche auf obige Weise von dem Unfalle Kenntniss erlangen, die zunächst wohnenden Aerzte verständigt und nebst den vorhandenen Rettungsapparaten auf irgend eine nach den örtlichen Verhältnissen eben mögliche Art sofort auf die Unfallsstelle befördert werden, wenn dies noch vor der Ankunft der Hilfsmaschine möglich ist.

c) Die Bahnärzte sind mit einer Instruction zu betheilen, welche nebst ihren sonstigen Dienstesobliegenheiten auch die bei Unfällen von ihnen zu beobachtenden Verhaltungsmassregeln zu enthalten hat.

In derselben sind sie auch aufmerksam zu machen auf die Eigenartigkeit des Inhaltes der Rettungskästen, welcher den Zweck hat, dass mit möglichst wenigen und einfachen Mitteln, welche im Laufe längerer Zeit dem Verderben nicht unterliegen, den Verletzten die erste Hilfe in möglichst vollkommener Weise geleistet werden könne, dass mithin einige Gegenstände, welche sonst in der chirurgischen Praxis allgemein verwendet werden, in die Rettungskästen nicht aufgenommen werden können.

Speciell ist zu erwähnen: Anstatt elastischer Binden und Esmarch'scher Schläuche zum Blutleermachen und Abschnüren von Extremitäten sind Leinenbinden und Tourniquets oder nur letztere allein zu verwenden, nachdem die Extremität vorher einige Zeit möglichst vertical in die Höhe gehalten wurde. Anstatt Drainröhren sind entsprechend grosse Rollen von Jodoformgaze zu verwenden. Anstatt Irregationskannen mit Gummischläuchen und anstatt Wundspritzen sind die in den Kästen enthaltenen Kannen von Papiermaché zum Begiessen der Wunden zu verwenden. Diese Kannen dienen zugleich als Maasse zur Bereitung der Sublimat- und Carbolsäurelösungen. Die Sublimatlösung darf nicht in Metallgefässen, sondern nur in den dazu bestimmten Gefässen von Papiermaché angemacht werden, indem in je Einem Liter möglichst reinen kalten Wassers eine Sublimatpastille, welche ein Gramm Sublimat enthält, aufgelöst wird. Vor der Berührung von Wunden haben sich die Aerzte selbstverständlich stets die Hände mit Seife zu waschen. Auch ist die Umgebung von Wunden oder Operationsobjecten vorerst mit Seife gründlich zu reinigen. Zur Reinigung der Wunden dürfen nur Bäuschchen von Bruns'scher Charpie-Baumwolle (sogenannte Tupfer) verwendet werden, nachdem sie in Sublimat- oder Carbolsäurelösung oder in Ermanglung derselben in reines Wasser getaucht wurden, worauf sie wegzuwerfen sind.

Wenn Wunden nicht sogleich vernäht oder dauernd verbunden werden können, so sind dieselben, nach geschehener gründlicher Reinigung mit obigen Mitteln, mit Jodoform zu bestreuen, sodann mit Jodoformgaze oder hydrophilem Stoff, und darüber mit Baumwolle und schliesslich mit impermeablem Stoff zu bedecken und provisorisch zu verbinden. Die verletzten und der Verletzung zunächst befindlichen Körpertheile sind mit Tüchern oder Binden möglichst zu fixiren.

Die Instrumente und die Fäden zum Unterbinden und Nähen sind vor ihrem Gebrauche in dreiprocentige Carbolsäurelösung zu legen. Zum Vernähen durchtrennter Gewebe darf niemals Zwirn, sondern soll Catgut oder Seide verwendet, und darf letztere nicht gewichst werden. Zu erstarrenden Verbänden sind die gestärkten Organtinbinden zu

verwenden, zu welchem Zwecke jede einzelne Binde, nachdem die Theile vorher mit anderem Verbandmaterial entsprechend bedeckt und eingehüllt wurden, unmittelbar vor dem Anlegen durch Eintauchen in Wasser zu erweichen ist.

Bei dem Unterrichte des Personals über die erste Hilfeleistung ist dieses von den Bahnärzten über die Lagerung und Uebertragung der Verletzten, über die Fixirung verletzter Körpertheile, über die Blutstillung, und insbesondere über die erste Versorgung von Wunden zu belehren. Hiebei sind dem Personal die Principien der Antisepsis nach Möglichkeit beizubringen, und ist demselben wiederholt einzuschärfen, dass jede Berührung von Wunden mit den Händen thunlichst zu vermeiden sei, und dass die Hände vor jeder Manipulation mit Wunden sorgfältig gereinigt werden müssen.

Veterinär-polizeiliche Verfügungen.

Galizien.

Die k. k. Statthalterei in Lemberg hat behufs Verhinderung der Ausbreitung der Maul- und Klauenseuche die Eisenbahnstation Stanislau, als Ein- und Ausladestation für Horn- und Borstenvieh, gesperrt und mit Erlass vom 19. Februar d. J., Z. 9197, den politischen Bezirk Husiatyn als verseuchten Landstrich erklärt.

Uebersicht

über die Verbreitung ansteckender Thierkrankheiten im Monate Jänner 1889.

Land	Zahl der Polit. Behörden	Zahl der Ortschaften	Maul- u. Klauenseuche			Milzbrand			Rauschbrand der Rinder			Rothlauf der Schweine			Lungenseuche der Rinder			Rotz- u. Wurmkrankheit			Beschälseuche d. Zuchtpferde			Bläschenausschlag a. d. Geschl. Th.			Pockenkrankheit			Wuthkrankheit			Räude		
			Zahl der verseuchten																																
			Bezirke	Orte	Höfe	Bezirke	Orte	Höfe	Bezirke	Orte	Höfe	Bezirke	Orte	Höfe	Bezirke	Orte	Höfe	Bezirke	Orte	Höfe	Bezirke	Orte	Höfe	Bezirke	Orte	Höfe	Bezirke	Orte	Höfe	Bezirke	Orte	Höfe	Bezirke	Orte	Höfe
N.-Oesterr.	21	4153	9	38	55	8	10	15	—	—	—	3	3	5	7	16	22	4	5	8	—	—	—	1	1	1	—	—	—	—	—	—	2	2	24
O.-Oesterr.	14	6649	6	20	20	3	3	3	—	—	—	2	4	6	—	—	—	1	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Salzburg	5	859	2	14	15	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	1
Steiermark	23	3955	—	—	—	1	1	1	—	—	—	—	—	—	1	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	1
Kärnten	8	2956	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Krain	12	3263	—	—	—	1	1	1	—	—	—	1	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	2	2	—	—	—
Triest u. Geb.	1	24	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Görz-Gradisca	5	494	—	—	—	2	2	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Istrien	7	603	—	—	—	1	1	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Tirol	25	1887	1	1	1	1	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	1	2	4	44
Vorarlberg	3	188	1	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Böhmen	91	13286	9	28	69	6	6	7	—	—	—	1	1	3	22	55	70	4	5	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	3	3
Mähren	37	3374	4	4	26	—	—	—	—	—	—	—	—	—	15	49	103	1	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Schlesien	10	721	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	7	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Galizien	76	6652	3	3	7	2	2	8	—	—	—	1	1	17	3	3	14	2	2	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	1
Bukowina	9	526	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	2	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Dalmatien	13	841	—	—	—	1	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	3	5	—	—	—
Summe	360	50431	35	109	194	26	28	41	—	—	—	9	12	37	52	131	217	12	14	19	—	—	—	1	1	1	—	—	—	4	6	8	10	12	74

Mittheilungen über sanitäre Verhältnisse und Verfügungen im Auslande.

Frankreich.

Die »Académie de Médecine« hat bezüglich der Dauer der Isolirung der an ansteckenden Krankheiten leidenden, die Schule besuchenden Kinder folgende Beschlüsse gefasst:

1. Die an Windpocken, Pocken, Scharlach, Masern, Mumps, Diphtheritis, Keuchhusten leidenden Schüler und Schülerinnen müssen von ihren die Schule besuchenden Geschwistern und Schulkameraden isolirt gehalten werden.

2. Die Dauer der Isolirung beträgt vom Anfange der Krankheit, dem Auftreten der ersten Symptome, bei Pocken, Scharlach, Diphtheritis 40 Tage, bei Mumps, Windpocken, Masern 25 Tage. Bei Keuchhusten, dessen Dauer verschieden ist, soll die Isolirung erst 30 Tage, nachdem die charakteristischen Erscheinungen des Hustens aufgehört, ihr Ende finden.

3. Vor der Beendigung der Isolirung sollen die Reconvalescenten 2—3 Seifenbäder nehmen, nachdem sie einige Zeit allgemeine Abreibungen des Körpers und des Kopfes gebraucht haben.

4. Kleidungsstücke, welche die Kinder zur Zeit der Erkrankung und während derselben gebraucht haben, müssen durch Wasserdampf oder durch Schwefelräucherung desinficirt werden.

5. Die Zimmer, in welchen die Kranken sich aufgehalten haben, müssen häufig gelüftet, die Wände und Möbel desinficirt, die Wäsche, Betten und Matratzen der Einwirkung des Wasserdampfes ausgesetzt werden.

6. In keinem Falle dürfen Schüler und Schülerinnen, welche an einer der erwähnten ansteckenden Krankheiten gelitten haben, zum Besuche der Schulen wieder zugelassen werden, wenn sie nicht ein ärztliches Zeugniss beibringen, an welcher Krankheit sie gelitten, dass der verlangte Zeitraum verstrichen und dass die vorgeschriebenen Desinfectionsmassregeln stattgefunden haben. Ausserdem soll noch eine Controle des Schularztes der Zulassung der Erkranktgewesenen zum Schulbesuch vorausgehen.

Vermischte Nachrichten.

Landes-Sanitätsräthe.

6. Mähren: Landessanitätsreferent: Statthaltereirath Dr. R. Schöffl; von der Regierung ernannte Mitglieder: Dr. F. Brenner, Primararzt, Dr. R. Hochleitner, pract. Arzt, Dr. M. Kuh, pract. Arzt, Dr. W. Wolf, k. k. Bezirksarzt; vom Landesausschusse entsendete Mitglieder: Dr. C. Katholicky, Primararzt, Dr. V. Mucha, Director der Landes-Krankenanstalt.

*

7. Schlesien: Landessanitätsreferent: Regierungsrath Dr. E. Mestenhauser; von der Regierung ernannte Mitglieder: Dr. A. Dworžak, pract. Arzt, Dr. E. Freissler, Director des allg. Krankenhauses, Dr. F. Illing, k. k. Bezirksarzt, Dr. E. Singer; vom Landesausschusse ernannte Mitglieder: Dr. B. Fizia, k. k. Bezirksarzt, Dr. H. Husserl, k. k. Bezirksarzt.

*

Tirol und Vorarlberg*): Der Vorarlberger Landesausschuss hat den Sanitäts-Consulenten der k. k. Staatsbahnen, Dr. F. Waldner in Innsbruck, als Mitglied in den Landessanitätsrath entsendet.

*

Offene Stellen für Aerzte.

Secundar-Arztesstelle in der n. ö. Landes-Irrenanstalts-Filiale zu Kierling-Gugging, eventuell in der n. ö. Landes-Irrenanstalt in Wien. Jahreshonorar 600 fl., Naturalwohnung mit Heizung und Verpflegung, resp. mit Kostrelutum von monatlich 21 fl. Erfordernisse: Doctorat der Medicin und Chirurgie, beziehungsweise der gesammten Heilkunde, Nachweis der Absolvirung eines klinischen psychiatrischen Curses, beziehungsweise Verpflichtung, einen solchen zu hören und ein Colloquium abzulegen, Nachweis der Zuständigkeit, des Alters und der bisherigen Verwendung. Gesuche bis 5. März d. J. Nachmittag 2 Uhr an den n. ö. Landesausschuss in Wege der Direction der Landes-Irrenanstalt in Wien, IX., Lazarethgasse 14.

*

Salinen-Arztesstelle für den salinen- und forstämtlichen Curbezirk Alt-Aussee: Bezüge: Bestallung von 700 fl., Ganggeldpauschale 200 fl. jährlich für die unentgeltliche Behandlung der erkrankten oder beschädigten, curberechtigten Salinen- und Forstarbeiter, ausserdem Pauschalbetrag von 400 fl. für ärztliche Behandlung der Angehörigen der curberechtigten Arbeiter und der bei der Salinen- oder Forst- und Domänen-Verwaltung in zeitweiser Verwendung stehenden Arbeiter, insoferne diese dem Institute dieser freien ärztlichen Behandlung und des unentgeltlichen Medicamenten-Bezuges als Mitglieder beitraten. Erfordernisse: Doctorat der Medicin und Chirurgie, Nachweis über ausreichende Spital- und bewährte Privatpraxis, über correctes Benehmen und humane Behandlung am Krankenbette. Gesuche sind bis 22. März d. J. beim Vorstande der k. k. Salinenverwaltung Aussee einzureichen.

*) S. Seite 44 d. Bl.

Verantwortlicher Redacteur: Ludwig Werner. Verlag von Alfred Hölder in Wien. Druck von Friedrich Jasper in Wien

Das österreichische Sanitätswesen.

Organ für die Publicationen
des
k. k. obersten Sanitätsrathes.

Redigirt von
DR. J. DAIMER
Schriftführer des obersten Sanitätsrathes.

(Beiblatt zur Wiener klinischen Wochenschrift.)

Verlag von Alfred Hölder, k. k. Hof- und Universitäts-Buchhändler in Wien
I. Rothenthurmstrasse. 15.

Erscheint jeden Donnerstag.
Pränumerationspreis bei directer Postzusendung jährlich fl. 5.—, halbjährig fl. 2.50.
Pränumerationspreis für die »Wiener klinische Wochenschrift« sammt Beiblatt: »Das österreichische Sanitätswesen« bei directer Postzusendung jährlich fl. 12.—, halbjährig fl. 6.—, vierteljährig fl. 3.—.

I. Jahrgang. **Wien, 7. März 1889.** **Nr. 10.**

Die sanitären Verhältnisse in Bosnien und der Hercegovina.

(Fortsetzung und Schluss.)

Vor der Occupation befanden sich Bosnien und die Hercegovina in einem hygienisch äusserst verwahrlosten Zustande, der bei der grösseren Ansammlung von Militär, Arbeitern etc. zunächst in grösseren Städten eine rasche Abhilfe nothwendig machte. Schon im Jahre 1879 wurden deshalb die Local-Sanitäts-Commissionen eingeführt. Dieselben bestehen aus einheimischen Gemeindemitgliedern, Aerzten, Apothekern und versammeln sich unter dem Vorsitze des politischen Amtsleiters monatlich zu Berathungen. Ihre Aufgabe ist, in den Städten aus eigener Anschauung die bestehenden Uebelstände zu ermitteln und dieselben entweder an Ort und Stelle zu beseitigen oder in den Commissions-Sitzungen die Abstellung derselben zu beantragen. Diese Commissionen haben, von einer energischen Executive unterstützt, bereits höchst beachtenswerthe und grosse Erfolge errungen, die Reinigung und Regulirung von Gassen und Plätzen, die Beseitigung von Fäulnissstoffen, die Herstellung von Wasserleitungen, Schlachtbrücken, Aasplätzen, Beseitigung von Missständen, die aus Friedhöfen sich ergaben, etc. durchgesetzt.

Die ärztliche Praxis war unter der ottomanischen Regierung in den Städten theils in Händen gewesener Militärärzte, von denen einige an der Ecole de Médecine in Constantinopel Unterricht genossen hatten, theils in jener von Practikern aus der israelitischen Bevölkerung, einer Art von »native Doctors«, welche die ärztliche Praxis auf Grund einer von ihrem Vater überkommenen oder im Umgange mit einem Arzte erworbenen Routine ausübten und damit den gewerbsmässigen Verschleiss von Medicamenten und Droguen verbanden. Die Landbevölkerung aber hatte im Allgemeinen kein Bedürfniss nach ärztlicher Hilfe im eigentlichen Sinne. Massenkrankheiten wurden als von der Vorsehung verhängte Massregeln hingenommen, in einzelnen Krankheitsfällen aber nahm man die Zuflucht zu Popen, Franciscanern, Hodžas, welche durch Gebete und fromme Sprüche das Uebel zu beschwören trachteten. Zaubertränke und Linimente wurden von hierin bewanderten und eingeweihten Weibern bereitet.

Chirurgische Operationen, wie Einrichtung von Knochenbrüchen und luxirten Gelenken wurden von eigenen Volksspecialisten besorgt, von denen einige sich auch mit Staaroperationen (Discissionen) und mit dem Steinschnitte (Perineal-Schnitt) gewerbsmässig befassten.

Im Jahre 1887 befanden sich in diesen Ländern 39 Aerzte, 19 vom Lande angestellte (6 Kreis- und 13 Districts-), 13 Stadt-, 4 Gemeindeärzte, 1 Polizeiarzt, der ärztliche Leiter des Vakuf-Spitales und 1 Privatarzt in Sarajevo. Ausserdem befanden sich im Occupations-Gebiete circa 90 Militärärzte, welche an der Besorgung des öffentlichen Sanitätsdienstes thätigen Antheil nahmen.

Concessionirte Apotheken zählte man 23, Hebammen 26. Letztere stehen zum Theile im Dienste von Gemeinden.

Von den 11 Civil-Spitälern (mit circa 200 Betten) bestand nur das Vakuf-Spital in Sarajevo bereits unter der ottomanischen Verwaltung. Es verdankt seine Entstehung den Erträgnissen des Ghazi Chousref Beg Vakuf-Fonds, wurde unter sehr namhafter Unterstützung aus Landesmitteln im Jahre 1882 zweckmässig umgebaut und in die Landesverwaltung einbezogen, im Jahre 1884 als allgemeine öffentliche Anstalt erklärt. Im Jahre 1885 standen 597, im folgenden Jahre 700 Kranke in dieser Anstalt in Spitalspflege, zahlreiche externe Kranke aber in ambulatorischer Behandlung. Die Verhältnisse drängen bereits nach einer Erweiterung dieses Spitals.

Die übrigen Krankenanstalten wurden theils aus Gemeindemitteln, theils mit Beiträgen der Regierung erbaut, für deren Erhaltung und Einrichtung werden jährlich namhafte Beiträge aus Landesmitteln zur Verfügung gestellt. Die Verwaltung besorgen die Gemeinden, den ärztlichen Dienst die Gemeindeärzte. Einzelne Gemeinde-Spitäler entsprechen in jeder Be-

ziehung den modernen Anforderungen, andere sind einstweilen in gemietheten und zweckentsprechend adaptirten Häusern untergebracht. Zwei Krankenanstalten waren im Jahre 1887 im Entstehen begriffen. Alle Spitäler sind mit den erforderlichen Geräthschaften, Bettensorten, mit Instrumenten und Requisiten zur Krankenpflege gut versehen. Die Krankenpflege besorgen männliches und weibliches Wartpersonal.

Ausserdem bestehen noch 29 Militär-Sanitäts-Anstalten, nämlich die Garnisonsspitäler in Sarajevo und Mostar, 14 Truppenspitäler und 13 Marodehäuser. Diese Anstalten zählen zusammen 1980 Betten. In denselben können auch öffentliche Beamte, Arbeiter öffentlicher Landes-Strassen- und Eisenbahnbauten, sowie Landesbewohner unter fallsweiser Bewilligung des k. k. 15. Corps-Commandos gegen Vergütung der Verpflegskosten aufgenommen werden.

Auch an natürlichen Heilquellen fehlt es nicht. Erwähnung verdienen die Thermen von Ilidže bei Banjaluka, von Gata bei Bihač, von Vručica bei Tešanj, das Schwefelbad Ilidže bei Sarajevo, die Jodquelle Navioci bei Han Sibošić, die Eisenquelle Sočkovac bei Gračanica, die eisen- und arsenhältigen Quellen Crnaricka, mala und velika Kiselica im Bezirke Srebrenica, die Säuerlinge Kiseljak, 38 Kilometer westlich von Sarajevo, Bistrica bei Žepče, Slatina bei Banjaluka, von D. Tuzla, von Skočic und Jasenica im Bezirke Zvornik.

Für die Instandsetzung des Schwefelbades Ilidže wurden schon im Jahre 1880 von Seite der Landesregierung namhafte Investitionen gemacht und neuerdings vom k. u. k. gemeinsamen Ministerium Mittel zur Verfügung gestellt, mit welchen die Erweiterung der Curort-Anlagen und Einrichtungen, sowie erfolgreiche Bohrungen vorgenommen werden konnten. Auch im Curorte Kiseljak wurde im Jahre 1881 auf Kosten der Landesregierung ein Badehaus aufgeführt.

Die beiden letztgenannten Curorte erfreuen sich lebhaften Besuches sowohl seitens der einheimischen, wie der Bevölkerung der Nachbarländer.

Die öffentliche Sanitätspflege hat sich Schritt für Schritt, unter sorgfältiger Beachtung der gebotenen Rücksichtnahme auf die eigenthümlichen Verhältnisse des Landes und seiner Bewohner, entwickelt. Zunächst wurden die bereits erwähnten Local-Sanitäts-Commissionen ins Leben gerufen, deren unverdrossener Thätigkeit die Beseitigung nicht blos der gröbsten, sondern auch von zahlreichen anderen, schon seit urdenklichen Zeiten eingebürgerten Uebelständen zu danken ist.

Was speciell die Vorkehrungen gegen Infectionskrankheiten betrifft, ist in erster Linie die Pflicht zur Anzeige aller derartigen bei Menschen und Thieren vorkommenden Fälle hervorzuheben. Jeder Ortsälteste ist verhalten, von solchen Erkrankungs- und selbst Verdachtsfällen dem nächsten Gendarmerieposten-Commando, bezw. dem Bezirksamte oder der politischen Expositur die Anzeige zu erstatten und wird den an Amtstagen versammelten Orts- und Gemeindeältesten diese Verpflichtung wiederholt eingeschärft. Liegt eine solche Anzeige vor, so wird der Amtsarzt, mit den nöthigen Medicamenten und Desinfectionsmitteln versehen, delegirt oder, falls ein eigener Arzt nicht zur Verfügung steht, die Intervention eines k. k. Militärarztes erwirkt. Der delegirte Arzt hat über die von ihm verfügten Massnahmen Bericht zu erstatten, bei Vorfällen von grösserer Tragweite telegraphisch an die Landesregierung zu berichten und wird, wenn nöthig, ein Arzt auf die Dauer des Bedarfes in die Seuchengegend exponirt, eventuell demselben auch eine Gendarmerie-Patrouille zur Assistenz beigegeben.

Der ärztliche Dienst bei Epidemien ist unter den obwaltenden Terrainverhältnissen, bei dem vielfach vorkommenden Mangel an Unterkunft und bei den zeitweise herrschenden Witterungszuständen ein ausserordentlich schwieriger und erfordert sehr grosse Opferwilligkeit seitens der Aerzte. Ueber den Stand der Infectionskrankheiten berichten die Epidemieärzte dreimal im Monate nach dem Muster der allgemein üblichen Formularien. Es gelang auch, dem weiteren Auftreten der Infectionskrankheiten vorzubeugen und namentlich der mörderischesten derselben, den früher endemisch gewesenen Blattern den Boden dauernd zu entziehen, wozu vorerst die Nothimpfungen in den am meisten gefährdeten Ortschaften und deren Umgebung, später die Massenimpfungen mit animaler Lymphe sehr wesentlich beitrugen. Dank diesen Vorkehrungen war Bosnien im Jahre 1885, die Hercegovina im Jahre 1883 vollkommen frei von Blattern.

Aus den Jahresberichten der Landessanitätsräthe für das Jahr 1887.

Oberösterreich.

Die sanitären Verhältnisse von Oberösterreich während der Jahre 1819—1887 wurden in dem vom oberösterreichischen Landes-Sanitätsrathe herausgegebenen Sanitätsberichte, welchen der kais. Rath Dr. Ad. R. v. Kissling bearbeitet hat, übersichtlich geschildert und fanden die Boden- wie die klimatischen Verhältnisse und die Bewegung der Bevölkerung in der Publication eine eingehende Darstellung. Dem Berichte über das Jahr 1887 entnehmen wir nachstehende bemerkenswerthe Daten.

Von Infectionskrankheiten herrschten Blattern in der Stadt Steyr, in den Bezirken Freistadt, Perg, Steyr epidemisch, wurden in den Bezirken Braunau, Ried und Rohrbach nicht beobachtet und traten in den anderen Bezirken in vereinzelten Fällen auf. Die im Vorjahre entstandenen Epidemien dauerten zum Theile bis in den Sommer 1887 fort. Im Jahre 1887 sind 217 Individuen an Blattern gestorben. Scharlach herrschte nur im Bezirke Ried epidemisch, die Erkrankungen nahmen fast durchgehends einen milden Verlauf. Masern traten in den Monaten Mai-Juli in grosser Extensität im Bezirke Rohrbach auf; Keuchhusten erlangte nirgends grössere Verbreitung; Halsbräune verursachte von allen Infectionskrankheiten die meisten Todesfälle, erschien aber durchwegs in vereinzelten Fällen. Eine Typhus-Hausepidemie wurde in einem Gasthause in der Gemeinde Saxen (Bezirk Perg) constatirt, Ueberfüllung der mangelhaft gelüfteten, unrein gehaltenen Wohnräume, Anhäufung von Abfallstoffen in der Umgebung

des Hauses, sowie vollkommener Mangel von Trink- und Nutzwasser als Ursachen beschuldigt. In zwei Ortschaften der Gemeinde Oepping (Bezirk Rohrbach) trat im Herbste nach anhaltend trockener Witterung Wassermangel ein und mussten die Bewohner anerkannt schlechtes Trinkwasser verwenden, welches als Ursache der daselbst vorgekommenen 76 Typhuserkrankungen beschuldigt wurde.

Das Sanitätspersonale zeigte keine wesentliche Aenderung seines Gesammtstandes. 3 Aerzte und 4 Wundärzte haben das Land verlassen, 4 Wundärzte sind gestorben, hingegen 5 Aerzte und 4 Wundärzte neu zugezogen, somit hat die Zahl der Aerzte um 2 zugenommen, hingegen hat sich jene der Wundärzte um 4 vermindert. Fühlbare Lücken im Sanitätspersonale bereiten sich vor im ehemaligen Mühlviertel, in den Bezirken Freistadt, Perg und Rohrbach, für welche wegen Terrainschwierigkeiten selbst die vom Lande und den Gemeinden in Aussicht gestellten fixen Bezüge von 300 fl. Aerzte nicht anzuziehen vermögen.

Die Zahl der Humanitätsanstalten hat zugenommen: Ein Spital (in Schwanenstadt) wurde neu eröffnet. Versorgungsanstalten, in denen 2977 Personen mit einem Kostenaufwande von 129.014 fl. verpflegt wurden, zählte man 159, das sind um 5 mehr als im Vorjahre. Die Armen-Institute verausgabten an 14.521 Personen 384.900 fl.

Die Mortalität betrug 27·6‰ der (berechneten) Bevölkerung. Es starben 21.331 Personen (10.979 männliche, 10.352 weibliche). Unter diesen waren 987 Todtgeborene, 313 eines gewaltsamen Todes Gestorbene, 29·2% im ersten Lebensjahre gestorbene Kinder.

Sanitäts-Gesetze und Verordnungen.

Kundmachung des k. k. Statthalters für Böhmen vom 8. Februar 1889, Z. 1079-präs.,

betreffend Bestimmungen zur Durchführung des Landesgesetzes vom 23. Februar 1888, L. G. Bl. Nr. 9. (L. G. Bl. 1889, Nr. 6.)

Im Grunde des Erlasses des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 28. Jänner 1889, Z. 22.643, und im Einverständnisse mit dem Landesausschusse des Königreiches Böhmen finde ich die untenstehende Verordnung, mit welcher Bestimmungen zur Durchführung des Landesgesetzes vom 23. Februar 1888, L. G. Bl. Nr. 9, betreffend die Organisirung des Sanitätsdienstes in den Gemeinden Böhmens, getroffen werden, nebst den dazu gehörigen Beilagen A (Dienstinstruction für die Gemeinde- und Districtsärzte) und B (Statut für die ständigen Gesundheits-Commissionen) zur allgemeinen Kenntniss zu bringen.

*

Verordnung des k. k. Statthalters in Böhmen vom 8. Februar 1889,

mit welcher im Einverständnisse mit dem Landesausschusse des Königreiches Böhmen Bestimmungen zur Durchführung des Landesgesetzes vom 23. Februar 1888 zur Organisirung des Sanitätsdienstes in den Gemeinden Böhmens getroffen werden.*)

A. Dienst-Instruction

für die Gemeinde- und Districts-Aerzte ausserhalb der Städte mit eigenem Statute auf Grund des § 10 des Gesetzes vom 23. Februar 1888, L. G. Bl. Nr. 9.

Ausser den allgemeinen Verpflichtungen, welche jedem Arzte zu Folge der bestehenden Vorschriften, insbesondere der mit dem Hofkanzleidecrete vom 3. November 1808, Z. 16.136, erlassenen Instruction für Aerzte und des von ihnen nach § 7 des Gesetzes vom 23. Februar 1888, L. G. Bl. Nr. 9, zu leistenden Eides obliegen, hat derselbe als Gemeinde- (Districts-) Arzt im Sinne desselben Gesetzes noch den nachstehenden Obliegenheiten gewissenhaft nachzukommen.

§ 1. Der Gemeinde- (Districts-) Arzt ist verpflichtet, sich in den Gemeinden, für welche er angestellt wurde, bei Ausübung des denselben zugewiesenen Wirkungskreises in Bezug auf die Handhabung der Gesundheitspolizei und in Bezug auf das Gesundheitswesen überhaupt nach Massgabe der Bestimmungen des obgedachten Gesetzes und der Durchführungs-Vorschrift zu demselben verwenden und sich die Förderung derselben stets angelegen sein zu lassen.

§ 2. Er hat zu diesem Behufe den sanitären Zuständen und den auf dieselben Einfluss nehmenden Verhältnissen in dem ihm zugewiesenen Gebiete seine dauernde Aufmerksamkeit zuzuwenden und sich von denselben die genaueste Kenntniss zu verschaffen.

Der Gemeinde- oder Districtsarzt hat, und zwar der letztere hinsichtlich jeder der ihm anvertrauten Gemeinden fortlaufende genaue Vormerkungen sowohl über die in sanitärer Beziehung belangreichen, einem regelmässigen Wechsel nicht unterliegenden Verhältnisse (sanitäre Ortsbeschreibung), als auch über die veränderlichen sanitären Momente, insbesondere über die Verhältnisse der Volksbewegung, als Eheschliessungen, Geburten, Sterbefälle mit Berücksichtigung der Todesursachen, über die der sanitären Beaufsichtigung bedürftigen Gebrechlichen und Findlinge nach dem am Schlusse des Jahres sich ergebenden Stande zu führen.

Ausserdem hat er in angemessenen Zeiträumen und mit besonderer Berücksichtigung jener Orte, in welche er seltener berufen wird, Nachschaubesuche in seinem Sanitätsgebiete vorzunehmen, um sich von dem Stande der Sanitätsverhältnisse die persönliche Ueberzeugung zu verschaffen.

§ 3. Bei Wahrnehmung sanitärer Uebelstände, welche durch ihren Bestand die Gesundheit Einzelner oder eines grösseren Theiles der Bevölkerung bedrohen, hat der Gemeinde- (Districts-) Arzt nach Massgabe der Verhältnisse durch ausdauernde Belehrung sowohl über die öffentliche als private Gesundheitspflege, eventuell rücksichtlich der erstgenannten im Wege der ämtlichen Berichterstattung

*) Die Bestimmungen der Durchführungs-Verordnung wurden nach den einzelnen §§ des Gesetzes, welche sie betreffen (Seite 71 und ff. d. Bl.), eingeschaltet.

und Antragstellung an den betreffenden Gemeindevorsteher, beziehungsweise an den Bezirksausschuss auf die Beseitigung und Besserung derselben hinzuwirken, bei imminenter Bedrohung der Gesundheit der Bewohner jedoch mit allem Nachdrucke im kurzen Wege die thunlichst rasche Abhilfe zu bewirken und im unaufschieblichen Dringlichkeitsfalle auf eigene Verantwortung Namens des Gemeindevorstehers gegen sofort einzuholende nachträgliche Genehmigung desselben einzuschreiten und das unbedingt Nothwendige zu veranlassen.

§ 4. Als berufener Vertreter der Gesundheitsinteressen der Bevölkerung seines Sanitätsbezirkes hat der Gemeindearzt (Districtsarzt) stets zu trachten, seine fachmännischen Kenntnisse zur Wahrung des öffentlichen Gesundheitswohles zu verwerthen und den Obmann der Gesundheits-Commission, oder, wo eine solche nicht besteht, den betreffenden Gemeindevorsteher in der gedeihlichen Vorbereitung und Durchführung der betreffenden Berathungen wirksam zu unterstützen.

§ 5. Dem Gemeinde- und Districtsarzte obliegt innerhalb der Grenzen der bestehenden Gesetze und Verordnungen insbesondere:

Die fachmännische Mitwirkung bei der Handhabung der gesammten Gesundheitspolizei, insbesondere in Hinsicht auf die gesundheitsmässige Beschaffenheit der Lebens- und Genussmittel, ihre Aufbewahrungsgefässe und auf die sanitätsmässige Einrichtung der Verkaufslocalitäten derselben, insbesondere der Branntweinschänken und Victualienhandlungen u. dgl., ferner in Hinsicht auf die allgemeinen Wohnungsverhältnisse mit besonderer Rücksicht auf die Boden-, Raum-, Licht-, Luft-Verhältnisse und Unrathsbeseitigung, insbesondere in öffentlichen Gebäuden, wie Schulen, Gast- und Einkehrhäusern, Arrestlocalitäten, Herbergen und Asylen, Armen- und Pfründenhäusern, weiters in Fabriken und Arbeiterquartieren, ferner bezüglich der Verhältnisse des Bauwesens, hinsichtlich welcher er an den betreffenden Commissionen Theil zu nehmen und bei Baubewilligungen und Bewohnungs-Consensen sein Gutachten abzugeben hat, dann bezüglich der Handhabung der öffentlichen Reinlichkeitspflege und der Fernhaltung von Gesundheits-Gefahren, welche durch öffentliche Einrichtungen, Sitten, Gewohnheiten, besondere locale Verhältnisse, den unvorsichtigen Gebrauch von landwirthschaftlichen und anderen Maschinen u. s. w. entstehen können, ferner bezüglich der öffentlichen Badeanstalten, der fliessenden und stehenden Gewässer, der Beschaffenheit des Nutz- und Trinkwassers, endlich, insoweit hiefür nicht Thierärzte zu Gebote stehen oder in anderer Weise entsprechend vorgesorgt ist, die Ausübung, beziehungsweise Ueberwachung der Vieh- und Fleischbeschau, dann die Mitwirkung bei den örtlichen Vorkehrungen zur Verhütung der Einschleppung und zur Tilgung von Viehseuchen.

Desgleichen hat er seine Aufmerksamkeit der Ueberwachung des Handels mit Medicinalwaaren, Giften und gesundheitsschädlichen Stoffen und Gebrauchsartikeln, sowie der Hintanhaltung von Curpfuscherei und unberechtigter Ausübung des Hebammengeschäftes zuzuwenden.

In allen diesen Beziehungen hat der Gemeinde- (Districts-) Arzt, insoweit nicht seine persönliche Intervention durch die Natur der Sache geboten ist, die mit der unmittelbaren Durchführung der sanitätspolizeilichen Massnahmen betrauten Organe wirksam zu unterstützen.

§ 6. Der Gemeinde- (Districts-) Arzt hat die Thätigkeit der in seinem Sanitätsbezirke domicilirenden Hebammen zu überwachen und bei wahrgenommenen Mängeln in der Erfüllung ihres Berufes durch persönliche Einwirkung, eventuell durch pflichtschuldige Anzeige die Beseitigung derselben zu bewirken.

Insbesondere obliegt ihm die Belehrung der Hebammen über die Bestimmungen der Hebammen-Instruction vom 4. Juni 1881, sowie die Anleitung derselben zur richtigen Führung der Geburtstabellen.

§ 7. Der Gemeinde- (Districts-) Arzt hat darauf zu achten, dass die ärztliche Hilfeleistung insbesondere in dringenden Krankheits- sowie bei Unglücksfällen zuverlässig und rechtzeitig erlangt und die erforderlichen Hilfsmittel in ausreichendem Masse beschafft werden.

Ausser der entsprechenden Instandhaltung des zu Folge der Verordnung des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 26. December 1882, R. G. Bl. Nr. 182, von allen ausserhalb des Standortes einer öffentlichen Apotheke domicilirenden Aerzten zu haltenden Nothapparates wird dem Gemeinde- (Districts-) Arzte die angemessene Instandhaltung der von der Gemeinde, respective dem Sanitätsdistricte zu Sanitätszwecken zu beschaffenden Localitäten, Utensilien und Verbandstücke zur besonderen Pflicht gemacht.

Bei Elementar- und sonstigen Ereignissen, welche eine Gefährdung von Menschenleben besorgen lassen, hat sich derselbe sogleich unaufgefordert mit den nöthigen Hilfsmitteln versehen an den Ort des Unglückes zu begeben, um im Bedarfsfalle rechtzeitig Hilfe leisten zu können.

Wegen angemessener Transportirung derjenigen Kranken, welche in dem gemeinsamen Nothkrankenlocale des Sanitätsdistrictes verpflegt werden sollen, sowie wegen entsprechender Pflege und Wartung derselben in diesem Locale hat der Districtsarzt das Erforderliche zu veranlassen.

Bei Behandlung der erkrankten Armen hat der Gemeinde- (Districts-) Arzt hinsichtlich der Arzneivorschreibung den Aufwand an Heil- und Pflegemitteln auf das unentbehrliche Mass zu beschränken, andererseits jedoch wegen Beschaffung derselben das Erforderliche einzuleiten und im unaufschieblichen Dringlichkeitsfalle gegen nachträgliche Genehmigung des Gemeindevorstehers auf eigene Verantwortung die nothwendigen Anordnungen zu treffen. Von diesen ist jedoch dem Gemeindevorsteher sofort die Anzeige zu erstatten und der bezügliche Vorgang auf den betreffenden schriftlichen Anweisungen von Medicamenten oder Bedarfsartikeln anzumerken.

Ueber die Armenordination hat der Gemeinde- (Districts-) Arzt ein eigenes Vormerkbuch zu führen, welches dem betreffenden Gemeindevorsteher oder dem hiezu bestellten Vertreter desselben über dessen Verlangen jederzeit zur Einsicht vorzulegen ist.

§ 8. Den Gemeinde- (Districts-) Aerzten obliegt die fachmännische Mitwirkung bei der den Gemeinden zugewiesenen Ueberwachung der Pflege der dortselbst befindlichen Krüppelhaften, Taubstummen, Blinden, Cretins, Irrsinnigen, sowie der Findlinge. Von der entsprechenden Pflege der letzteren haben sich die Gemeinde- (Districts-) Aerzte öfters im Jahre zu überzeugen.

Ersatz der Commissionskosten nach den diesfalls bestehenden Vorschriften.

§ 18. Der Districtsarzt hat über seine Wahrnehmungen bezüglich der Handhabung der dem selbstständigen Wirkungskreise der Gemeinde zugewiesenen Gesundheitspolizei in den Gemeinden seines Sanitätsbezirkes am Schlusse eines jeden Jahres dem Bezirksausschusse Bericht zu erstatten; es obliegt ihm auch dem Bezirksausschusse darüber zu berichten, wenn in einer Gemeinde der Gemeindevorsteher seine Pflichten rücksichtlich der Handhabung der Gesundheitspolizei innerhalb des selbstständigen Wirkungskreises der Gemeinde verletzt.

B. Statut

für die ständigen Gesundheits-Commissionen auf Grund des § 12 des Gesetzes vom 23. Februar 1888, L. G. Bl. Nr. 9.

§ 1. Die ständige Gesundheits-Commission ist ein berathendes und begutachtendes Organ für die den Gemeinden obliegenden sanitären Angelegenheiten und ist insbesondere bei allen Gegenständen, welche das Sanitätswesen im Allgemeinen betreffen, oder, wenngleich specieller Natur, doch von besonderer sanitärer Wichtigkeit sind, zu vernehmen.

§ 2. Die Gesundheits-Commission besteht in einzelnen Gemeinden unter dem Vorsitze des Gemeindevorstehers (Bürgermeisters) oder seines Stellvertreters

a) in Städten mit eigenem Statute aus dem Sanitätsreferenten des Magistrates, in anderen Gemeinden aus einem vom Gemeindevorsteher bestimmten Gemeindebeamten;

b) aus dem leitenden Gemeindearzte (in Prag dem Stadtphysicus);

c) aus 4 bis 16 Mitgliedern, deren Anzahl vom Gemeindeausschusse (Stadtverordneten-Collegium) zu bestimmen ist und welche vom Gemeindeausschusse (Stadtverordneten-Collegium) zur Hälfte aus seiner Mitte, zur anderen Hälfte aus Sanitäts- oder anderen, mit den einschlägigen Kenntnissen ausgestatteten Personen der Gemeinde (Techniker, Chemiker, Mikroskopiker, Geologen, Sachverständige vom Schulfache u. s. w.) gewählt werden.

§ 3. Von Fall zu Fall kann sich die Gesundheits-Commission durch geeignete Experten verstärken, welche über Anordnung des Vorsitzenden oder über Beschluss der Commission einberufen werden.

§ 4. Von der erfolgten Constituirung der Gesundheits-Commission ist unter Namhaftmachung ihrer Mitglieder dem Landesausschusse und der politischen Bezirksbehörde, in Prag und Reichenberg dem Landesausschusse und der Statthalterei, die Anzeige zu machen.

§ 5. Die Mitgliedschaft der Gesundheits-Commission ist ein Ehrenamt, das unentgeltlich versehen wird.

Die Functionsdauer der Gesundheits-Commission beträgt drei Jahre.

Die Functionsdauer der aus dem Gemeinde-Ausschusse (Stadtverordneten-Collegium) in die Gesundheits-Commission entsendeten Mitglieder erlischt mit ihrem Austritte aus der Gemeindevertretung. Ersatzwahlen, welche während dieser dreijährigen Functionsperiode überhaupt stattfinden, gelten für die restliche Zeit derselben.

§ 6. Die Gesundheits-Commission ist verpflichtet, über Aufforderung des Gemeindevorstehers (Bürgermeisters) die verlangten Gutachten abzugeben; und berechtigt, aus eigener Initiative Anträge auf Verbesserung der sanitären Verhältnisse der Gemeinde und auf Durchführung bezüglicher Massregeln zu stellen.

Nachstehende Angelegenheiten sind der Gesundheits-Commission regelmässig zur Begutachtung zuzuweisen:

a) die Qualification von Bewerbern um Stellen im Gemeinde-Sanitätsdienste;

b) Angelegenheiten, welche die Organisation des localen Sanitätsdienstes betreffen oder in sanitärer Hinsicht von principieller Bedeutung sind;

c) Sanitätsangelegenheiten allgemeiner Natur, welche eine grössere Anzahl von Einwohnern gemeinsam berühren, öffentliche sanitäre Einrichtungen, Bauten zu sanitären Zwecken u. s. w.;

d) besonders wichtige specielle Sanitätsangelegenheiten.

Die periodischen Berichte der betreffenden Gemeinde-Sanitätsorgane über die Gesundheitsverhältnisse in der Gemeinde sind der Gesundheits-Commission immer zur Kenntniss zu bringen.

§ 7. Zu den Verhandlungen der Gesundheits-Commission werden die einzelnen Gegenstände von dem hiezu aus dem Schoosse der Commission durch den Vorsitzenden bestimmten Referenten vorbereitet.

Hinsichtlich der regelmässigen sanitären Mittheilungen und Berichterstattungen hat der Gemeindearzt, oder wo mehrere Gemeindeärzte angestellt sind, der leitende Gemeindearzt (Stadtphysicus) oder ein Vertreter desselben das Referat zu führen.

Die Anträge und Gutachten der Gesundheits-Commission werden durch deren Vorsitzenden der Gemeinde-Behörde, zu deren Handen diese Anträge und Gutachten abgegeben wurden, zur Kenntniss gebracht.

Das Resultat der Anträge der Gesundheits-Commission ist der letzteren nach Erledigung der betreffenden Geschäftsstücke bekannt zu geben.

§ 8. Die ordentlichen Sitzungen der Gesundheits-Commission haben einmal im Monate stattzufinden; zu denselben sind sämmtliche Mitglieder von dem Vorsitzenden rechtzeitig und zwar in der Regel drei Tage vorher im schriftlichen Wege unter Angabe des Sitzungsprogrammes einzuladen.

Ausserdem kann der Vorsitzende nach Bedarf ausserordentliche Sitzungen anberaumen; letzteres hat insbesondere auch dann zu geschehen, wenn ein Drittel der Mitglieder die Einberufung schriftlich verlangt; die Einladung erfolgt ebenso wie zu den ordentlichen Sitzungen.

Die Mitglieder der Gesundheits-Commission sind verpflichtet, der Einladung des Vorsitzenden Folge zu leisten und im Falle der unausweichlichen Verhinderung ihres Erscheinens bei einer Sitzung ihr Ausbleiben zu entschuldigen.

Mitglieder, welche ohne Entschuldigung dreien nach einander angesagten Sitzungen fernbleiben, sind als ausgetreten zu betrachten und durch Neuwahl (§ 5) zu ersetzen.

Zur Beschlussfassung ist die Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Mitglieder erforderlich.

Die Beschlussfassungen erfolgen mit absoluter Stimmenmehrheit.

Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende; der Minorität ist es freigestellt, ihre Anschauung in einem Separatvotum zu begründen.

§ 9. Die Gesundheits-Commission hat ein Protokoll über den Einlauf der Geschäftsstücke zu führen mit nachstehenden Rubriken: Zahl des Verhandlungsgegenstandes, Exhibit-Nr. des betreffenden Actes, Datum des Einlangens an die Gesundheits-Commission, Skizzirung des Gegenstandes, sowie Erledigung des Actes.

Ueberdies ist über jede Sitzung ein Protokoll aufzunehmen, in welchem alle Berathungsgegenstände mit dem Antrage des Referenten, der Art der Berathung und Beschlussfassung ersichtlich zu machen sind; ein Auszug aus diesem letzteren Protokolle ist einem jeden Geschäftsstücke beizuschliessen.

Die Gesundheits-Commission ist berechtigt, weitere Detailbestimmungen der Geschäftsordnung zu beschliessen.

§ 10. Die vorstehend für die Gesundheits-Commissionen in einzelnen Gemeinden getroffenen Bestimmungen finden auch rücksichtlich der Gesundheits-Commissionen für ganze Vertretungsbezirke sinngemässe Anwendung.

Hiebei ist zu bemerken:

a) Die in den einzelnen Gemeinden dem Gemeindevorsteher (Bürgermeister) übertragenen Functionen in der Gesundheits-Commission fallen hier dem Bezirksobmanne, beziehungsweise dessen Stellvertreter, die in den einzelnen Gemeinden dem Gemeindeausschusse (Stadtverordneten - Collegium) vorbehaltene Competenz fällt hier der Bezirksvertretung zu; dem entsprechend erlischt die Functionsdauer der aus dem Schoosse der Bezirksvertretung in die Gesundheitscommission entsendeten Mitglieder mit ihrem Austritte aus der Bezirksvertretung.

b) Die Heranziehung eines Gemeindebeamten zur Mitgliedschaft der Gesundheits-Commission (§ 2 lit. a) entfällt.

c) Sämmtliche Districtsärzte eines Vertretungsbezirkes sind ständige Mitglieder der Gesundheits-Commission.

Das ständige Referat hinsichtlich der regelmässigen sanitären Mittheilungen und Berichterstattungen (§ 7 al. 2) obliegt dem Districtsarzte des betreffenden Districtes.

d) Die Mittheilung der Anträge und Gutachten der Gesundheits-Commission (§ 7) an die Bezirksvertretung, beziehungsweise den Bezirksausschuss findet durch den Vorsitzenden der Gesundheitscommission statt.

§ 11. Ueber die Thätigkeit der Gesundheitscommission ist alljährlich anlässlich der Vorlage des Jahres-Sanitätsberichtes an die politische Behörde (in Prag und Reichenberg an die k. k. Statthalterei) zu berichten.

Der Gesundheits-Commission bleibt vorbehalten, in sanitären Angelegenheiten, welchen sie eine besondere Wichtigkeit beimisst, die specielle Berichterstattung an die zuständige Sanitätsbehörde zu beschliessen.

Auch sind die Protokolle der Gesundheits-Commission der politischen Behörde über deren Aufforderung jederzeit vorzulegen.

Anhang zur Verordnung d. k. k. Handelsministers v. 23. Jänner 1889, Z. 49646 ex 1888.

(S. pag. 77 d. Bl.)

Der vorgeschriebene Inhalt der grossen (III) und kleinen (IV) Rettungskästen, sowie der Verbandskästchen (V) wurde in nachstehender Tabelle übersichtlich zusammengestellt.

Die Redaction.

a) 1 Amputations-Etui, enthaltend:

III	IV	V	Benennung
2	—	—	Amputationsmesser mit vernickelten Griffen,
3	—	—	Scalpelle mit vernickelten Griffen,
1	—	—	grosse Bogensäge mit Reserveblättern,
1	—	—	kleine » » »
2	—	—	Unterbindungsnadeln,
1	—	—	Schrauben-Tourniquet,
2	—	—	einfache stumpfe Haken,
2	—	—	spitze Doppelhaken,
6	—	—	Arterienklammern,
1	—	—	Knochenzange,
1	—	—	Schraubenzieher.

b) 1 chirurgisches Taschen-Etui enthaltend:

III	IV	V	Benennung
1	1	—	gerade Scheere,
1	—	—	Hohlscheere,
1	1	—	Scalpell-Bistouri,
1	1	—	spitzes Bistouri,
1	—	—	geknöpftes Bistouri,
2	2	—	Aderlasslanzetten,
1	1	—	Aderlassbinde,
1	1	—	Rasirmesser,
1	1	—	Beloc'sche Röhre,
1	1	—	Hohlsonde,
1	1	—	Meisselsonde,
1	1	—	geöhrte Sonde,
1	1	—	Pince hemostatique in der Grösse einer Kornzange,
2	2	—	Unterbindungspincetten,
1	—	—	Lapisträger,
1	—	—	Spatel,
4	4	—	Heftnadeln,
50	50	—	Karlsbader Nadeln.

c) 1 Schachtel, enthaltend:

III	IV	V	Benennung
24	24	24	Sicherheitsnadeln,
100	100	—	Stecknadeln,
10	10	—	Nähnadeln,
1	1	—	Knäuel Zwirn,
6	3	—	Spulen carbolisirte Nähseide.

d) 1 Holzcassette mit Fächern, enthaltend

III	IV	V	Benennung
2	—	—	Fläschchen mit je 50 gr Chloroform,
2	2	—	Fläschchen mit je 50 gr reiner concentrirter, flüssiger Carbolsäure von 10 zu 10 gr. graduirt,
1	1	—	Fläschchen mit 50 gr Hoffmann'scher Tropfen (Spiritus Aetheris),
1	1	—	Gläschen mit 2 Strähnen Catgutfäden von verschiedener Stärke,
1	1	—	Gläschen mit 10 Stück Sublimatpastillen, deren jede 1 gr Sublimat enthält,
1	1	1	Streubüchse mit 50 gr Jodoformpulver,

III	IV	V	Benennung
1	1	—	Blechbüchse mit 200 gr Vaseline für Brandwunden,
1	—	—	Chloroform-Tropffläschchen,
1	—	—	Esmarch'scher Korb,
1	—	—	Zungenhälter,
1	1	—	Löffel aus Horn,
1	—	—	Trinkbecher aus Zinn oder Papiermaché,
1	1	1	Pflasterscheere,
1	1	—	Schienenmesser,
4	2	1	Tourniquets,
2	—	—	Frottirbürsten,
2	—	—	Handlaternen mit Glascylinder,
2	—	—	Handleuchter,
1	—	—	kg Stearinkerzen,
2	1	—	Wachsstöcke,
1	1	—	Eiterschale aus Papiermaché,
1	1	—	Kanne mit Schnabel aus Papiermaché, 1 Liter fassend,
1	1	—	ovales Lavoir aus Papiermaché, 2 Liter fassend, zur Bereitung der Sublilösung,
2	1	—	Blechlavoirs,
2	1	1	Stück Handseife,
1	1	—	Nagelbürste,
1	1	1	Blechbüchse mit aufgestrichenem Kautschukpflaster, 80 cm lang, 18 cm breit,
12	6	5	Tafeln gewöhnliche Watta,
2	$^1/_2$	$^1/_2$	kg Bruns'sche Charpiebaumwolle, in 12 cm breite Streifen geschnitten, in Packeten zu 50 und zu 100 gr,
20	5	—	m hydrophiler Verbandstoff, in Packeten zu 1 m,
2	1	—	m 5%ge Jodoformgaze, in Packeten zu $^1/_2$ m,
2	1	1	m impermeabler Stoff.

e) 1 Schachtel mit gestärkten Organtinbinden für erstarrende Verbände, u. zw.:

III	IV	V	Benennung
15	10	—	Stück, je 10 m lang, 10 cm breit,
15	10	—	Stück, je 10 m lang, 15 cm breit,
15	10	—	Calicotbinden, je 10 m lang, 5 cm breit,
15	10	5	Calicotbinden, je 10 m lang, 8 cm breit,
15	—	—	Calicotbinden, je 10 m lang, 12 cm breit,
3	2	2	Leinenbinden, je 5 m lang, 5 cm breit,
3	2	2	Leinenbinden, je 10 m lang, 8 cm breit,
6	3	1	Handtücher,
20	10	—	Compressen, je 60 cm lang und 60 cm breit,
12	6	2	dreieckige Verbandtücher nach Esmarch,
40	20	—	m fingerbreite Leinenbändchen,
1	—	—	Schürze,
3	2	—	lange Petit'sche Blechstiefel mit Stützvorrichtung,
3	2	—	Wattapolster für die Blechstiefel,
40	20	10	Holzschienen, 20—70 cm lang,
4	2	—	Bogen Pappendeckel,
6	—	—	Häckerlingpolster, 40 cm lang, 35 cm breit.

Anm. Die sub e angeführten Gegenstände der kleinen Rettungskästen sind in der Holzcassette mit Fächern (d) unterzubringen.

Die Verbandkästchen haben wenigstens die sub c, d und e aufgeführten Gegenstände zu enthalten. Die sub e aufgeführten Holzschienen sind 20—60 cm lang.

Veterinär-polizeiliche Verfügungen.

Die k. k. Seebehörde in Triest hat aus Anlass des Auftretens der Rinderpest in verschiedenen Ortschaften um Constantinopel mit dem Circular-Erlasse vom 19. Februar d. J., Z. 1561 und wegen des Bestandes derselben Seuche in Suakim (Egypten) im Einverständnisse mit der kgl. ung. Seebehörde in Fiume mit dem Circular-Erlasse vom 20. Februar d. J., Z. 1155, die Ein- und Durchfuhr von lebenden und todten Rindern sowie anderen Wiederkäuern und thierischen Rohproducten von Wiederkäuern (ausgenommen Milchproducte, geschmolzener Talg, gewaschene oder calcinirte Schafwolle, welche in Säcken oder Ballen verpackt ist), von Rauhfutter, Stroh, Streumaterialien und Dünger, von gebrauchten Stallgeräthen und Anspanngeschirren, für den Handel bestimmten getragenen Kleidern, Schuhwerk und von Hadern aus den genannten verseuchten Gegenden untersagt. Als Emballage benütztes Heu und Stroh muss sofort nach dem Einlangen am Bestimmungsorte verbrannt werden.

Aus nicht verseuchten Gegenden der bezeichneten Länder dürfen Thiere sowie die anderen genannten Gegenstände nach einheimischen Häfen ein- und durchgeführt werden, wenn dieselben durch von den k. und k. Consular-Aemtern beglaubigten Ursprungs-Certificate gedeckt sind, welche bestätigen, dass die Thiere, bezw. Gegenstände aus nicht verseuchten Gegenden stammen, durch seuchenfreie Gegenden kamen, resp. in verseuchten Gegenden nicht gelagert waren.

Wenn diese Certificate fehlen oder begründete Zweifel über die unverdächtige Herkunft der Thiere oder der gedachten Gegenstände bestehen, so sind dieselben in das nächste See-Lazareth zu bringen und der vorgeschriebenen sanitären Behandlung zu unterziehen.

Mittheilungen über sanitäre Verhältnisse und Verfügungen im Auslande.

Türkei.

In Salonich herrschte nach amtlichen Mittheilungen während des Monates Jänner l. J. eine ausgedehnte Masernepidemie und waren auch zahlreiche Erkrankungen der Respirationsorgane, sowie gegen Ende des Monates häufige Typhusfälle zu verzeichnen. Vom Monate Juli bis December v. J. hatte daselbst eine Blatternepidemie bestanden.

Aus Livano nächst Trapezunt brachte im Jänner der türkische Dampfer »Scheref« 167 Auswanderer nach Constantinopel, unter denen sich 29 Blatternkranke befanden.

Der Gesundheitszustand in Constantinopel ist ein fortdauernd günstiger.

*

Gelbes Fieber. In Rio de Janeiro*) sind den officiellen Angaben zu Folge in der Zeit vom 16. bis 31. December v. J. 49 und in der Zeit vom 1. bis incl. 15. Jänner d. J. 105 Todesfälle an gelbem Fieber vorgekommen. In diesen Ziffern erscheinen die in den Spitälern Jurujuba und Gamboa erfolgten Sterbefälle an gelbem Fieber nicht inbegriffen. Die Krankheit hat einen unläugbar epidemischen Charakter angenommen; durchschnittlich sterben dermalen täglich wenigstens 30 Personen an der genannten Krankheit.

*

Die bisher gegen Provenienzen von den kanarischen Inseln in türkischen Häfen wegen Gelbfieber bestandene Quarantäne wurde mit 15. v. M. aufgehoben.

Die holländische Regierung hat ihre anlässlich des Auftretens von Gelbfieber in Santa Cruz de la Palma getroffene Verfügung aufgehoben.

*

Gesundheitsverhältnisse in Britisch-Ostindien und Egypten.**)

Die Cholera hat während der feuchten Wintermonate in Indien sich mehr verbreitet, namentlich in Bombay stieg die Cholera-Mortalität rapid und neben dieser auch die allgemeine Mortalität so hoch, wie sie im Jahre 1884 gewesen, auf 32·55‰ der Lebenden, in Calcutta von 29·9 auf 35·2, in Madras von 41·5 auf 51·5‰. An Cholera starben:

	vom	bis	
in Bombay	27. Nov.	4. Dec. 1888	2 Personen
(ca. 774.000	» 4. Dec.	» 11. »	» 6 »
Einwohn.)	» 11. »	» 18. »	» 9 »
	» 18. »	» 25. »	» 4 »
in Bombay	25. Dec.	1. Jänn. 1889	9 Personen
	» 1. Jänn.	» 8. »	» 33 »
	» 27. Dec.	» 29. »	» 103 »
in Calcutta	» 24. Nov.	» 1. Dec. 1888	43 »
(ca. 430.000	» 1. Dec.	» 8. »	» 28 »
Einwohn.)	» 8. »	» 15. »	» 12 »
	» 15. »	» 22. »	» 13 »
	» 22. »	» 29. »	» 27 »
	» 29. »	» 5. Jänn. 1889	29 »
in Madras	» 17. Nov.	» 23. Nov. 1888	3 »
(ca. 400.000	» 23. »	» 30. »	» 1 »
Einwohn.)	» 30. »	» 7. Dec.	» 6 »
	» 7. Dec.	» 14. »	» 6 »
	» 14. »	» 21. »	» 4 »
	» 21. »	» 28. »	» 6 »
in Rangoon	» 16. Nov.	» 23. »	» 2 »
	» 23. »	» 30. »	» 7 »
	» 30. »	» 7. Dec.	» 3 »
	» 7. Dec.	» 14. »	» — »
	» 14. »	» 21. »	» 3 »
	» 21. »	» 28. »	» — »

*) S. Seite 59 d. Bl.
**) S. Seite 44 d. Bl.

Der internationale Gesundheitsrath in Alexandrien beschloss, das Cholera-Quarantaine-Reglement Provenienzen aus Bombay gegenüber vom 13. Jänner d. J. an in Wirksamkeit zu setzen.

In Egypten ist in Folge erhöhter Kindersterblichkeit die allgemeine Mortalität gestiegen, betrug während der Zeit vom 28. December 1888 bis 24. Jänner d. J. im Durchschnitte:

In Alexandrien 52·0‰ der Eingeb., 20·1‰ der Fremd.
» Cairo 46·4 » » » 27·6 » » »
» Unteregypten 42·9 » in Oberegypt. 41·9 » der Einwohner überhaupt.

Infectionskrankheiten nahmen an Häufigkeit ab, auch Typhus und Blattern unter den englischen Occupationstruppen zeigten milderen Verlauf.

Vermischte Nachrichten.

Personal-Nachrichten.

Todesfälle. Der Professor der Hygiene an der deutschen medicinischen Facultät in Prag, Dr. Isidor Soyka ist am 23. Februar d. J. gestorben.

*

Veränderungen im Stande des Sanitätspersonales. — Tirol. Dr. Giuseppe Merler wurde zum Gemeindearzte für den Sanitätssprengel Tione (Gemeinden: Tione, Zuclo, Bolbeno, 3191 Einw., Jahresgehalt 1930 fl.) ernannt. — Dr. K. Bauer, bisher in Bruneck, hat die Stadt- und Spitals-Arztesstelle in Kufstein übernommen. — Dr. J. Riedl ist als Gemeindearzt von Waidbruck nach Kastelrut übersiedelt.

*

Offene Stellen für Aerzte.

Istrien. Gemeindearzt für den Sanitätssprengel Veglia, Ponte und Verbenico (5697 Einwohner) auf der Insel Veglia. Bezüge: 800 fl. Gehalt, 600 fl. Reisepauschale, zahlbar in monatlichen Anticipativraten beim k. k. Steueramte in Veglia. Verbindlichkeiten: Besorgung des Gemeindesanitätsdienstes nach den Bestimmungen des küstenländischen Gesetzes vom 19. März 1874, Armenbehandlung. Erfordernisse: Nachweis der österreichischen Staatsbürgerschaft, der Berechtigung zur Ausübung der ärztlichen Praxis durch Beibringung des Diploms. Kenntniss der italienischen und croatischen Sprache. Gesuche bis 15. März d. J. im Wege der k. k. Bezirkshauptmannschaft Lussin oder direct an das Präsidium der Delegirten-Versammlung in Veglia.

*

Steiermark. Stelle eines städtischen Bezirksarztes im 1. Bezirke in Graz. Bezüge: Jahresbestallung von 600 fl., zwei Quinquennal-Zulagen à 200 fl. Verbindlichkeiten: ärztliche Behandlung der zugewiesenen Armen des Stadtbezirkes, der städt. Diener und Sicherheitswachmänner, Mitwirkung bei Erhebungen in sanitärer Beziehung. Erfordernisse: Nachweis über Alter, Stand, Zuständigkeit, Doctorat der Gesammtheilkunde, bisherige Verwendung. Gesuche bis 13. März d. J. 12 Uhr Mittags an den Stadtrath Graz.

Verantwortlicher Redacteur: Ludwig Werner. Verlag von Alfred Hölder in Wien. Druck von Friedrich Jasper in Wien.

Das österreichische Sanitätswesen.

Organ für die Publicationen
des
k. k. obersten Sanitätsrathes.

Redigirt von
Dr. J. DAIMER
Schriftführer des obersten Sanitätsrathes.

(Beiblatt zur Wiener klinischen Wochenschrift.)

Verlag von Alfred Hölder, k. k. Hof- und Universitäts-Buchhändler in Wien
I. Rothenthurmstrasse 15.

Erscheint jeden Donnerstag.
Pränumerationspreis bei directer Postzusendung jährlich fl. 5.—, halbjährig fl. 2.50.
Pränumerationspreis für die »Wiener klinische Wochenschrift« sammt Beiblatt: »Das österreichische Sanitätswesen« bei directer Postzusendung jährlich fl. 12.—, halbjährig fl. 6.—, vierteljährig fl. 3.—.

I. Jahrgang. **Wien, 14. März 1889.** **Nr. 11.**

Zur Frage der Wiedererrichtung medicinisch-chirurgischer Lehranstalten.

Die im Jahre 1871 erfolgte Auflassung der medicinisch-chirurgischen Lehranstalten in Salzburg, Olmütz und Lemberg, welcher schon früher die Aufhebung der Lehranstalten in Graz,, Innsbruck und des niederen Curses an der militär-ärztlichen medic.-chirurg. Josefsakademie vorangegangen war, ist im Zusammenhange mit der durch das Reichssanitätsgesetz vom 30. April 1870 begründeten Organisation des Sanitätswesens nach vielen eingehenden Studien, Verhandlungen und Erwägungen, welche den Weiterbestand von Schulen zur Heranbildung von Aerzten mit geringerer humanitärer und fachlicher Ausbildung als nicht mehr zeitgemäss erscheinen liessen, erfolgt.

Gleichwohl tauchen immer wieder Bestrebungen auf, die darauf abzielen, den glücklich überwundenen Standpunkt, der sich längst überlebt hat, wieder zur Geltung zu bringen.

Es war vorauszusehen, dass der Uebergang von dem ehemaligen Systeme der Ausbildung zweier Aerztekategorien von höherer und niederer allgemeiner und wissenschaftlicher Bildung zu dem modernen Systeme der Heranbildung nur einer Kategorie allseitig gebildeter Aerzte, wie jeder einschneidende Wechsel in wichtigen öffentlichen Verhältnissen, gewisse Schwierigkeiten und Unzukömmlichkeiten erzeugen würde, die überwunden werden müssen, um den Werth der neuen Einrichtungen ermessen zu können.

Mit Rücksicht auf die mindestens fünfjährige Studiendauer, welche für das medicinische Studium erforderlich ist, muss die Zeit von 17 Jahren, welche seit der principiellen Aufhebung der medicinisch-chirurgischen Lehranstalten, und die Zeit von 12 Jahren, welche seit der definitiven Schliessung derselben verflossen ist, als viel zu kurz bezeichnet werden, um über die Zweckmässigkeit des gegenwärtigen Aerztesystems ein endgiltiges Urtheil abgeben zu können. Dieser Zeitraum ist hiezu umso unzulänglicher, da die mit der Heranbildung von Aerzten im innigsten Zusammenhange stehende Organisation des öffentlichen Sanitätswesens auf Grund des Reichssanitätsgesetzes vom Jahre 1870 noch lange nicht zum Abschlusse gelangt, und der Ausbau derselben nach unten durch Einführung des Institutes der Gemeindeärzte in einzelnen Ländern des Reiches noch gar nicht in Angriff genommen worden ist.

Wir befinden uns sonach noch mitten in dem vorgedachten Uebergangsstadium. Gleichwohl haben einzelne Landesvertretungen unter Berufung auf den mit dem Absterben der noch vorhandenen Wundärzte sich geltend machenden Mangel an Aerzten in einzelnen ländlichen und insbesondere in Gebirgsgegenden wiederholt Petitionen an die Regierung gerichtet, mit der Bitte, dass auf die Creirung einer zweiten Aerztekategorie mit kürzerem und billigerem Studiengange zurückgegriffen werde, und dass hiezu besondere medicinisch-chirurgische Lehranstalten wiedererrichtet werden mögen.

Die Anhänger des Dualismus im ärztlichen Stande gehen bei Erstrebung ihres Zieles von der Voraussetzung aus, dass auch in gegenwärtiger Zeit die zur Ausübung der ärztlichen Praxis nothwendigen Kenntnisse in so kurzer Zeit und in so einfacher Weise erworben werden könnten, dass dieses Studium für eine hinreichend grosse Anzahl von Individuen genug erstrebenswerth erscheinen müsste, um dieselben als Aerzte unter entsprechender Beschränkung der Freizügigkeit zur Ausübung der ärztlichen Praxis am Lande veranlassen zu können. Dass das in den Vordergrund gestellte Ziel einer entsprechenden Aerztevertheilung auch bei Aufrechterhaltung des Systems der allseitigen Ausbildung nur einer entsprechend vorgebildeten Aerztekategorie erreicht werden könne, wird von den Gegnern des letzteren Systems in Abrede gestellt. Es werden die Schwierigkeiten, welche sich in der noch andauernden Uebergangsperiode von der Zeit des Bestandes zweier Aerztekategorien zu jener eines einheitlichen Aerztestandes in Bezug auf die zureichende Heranbildung und entsprechende Ansiedelung der Aerzte ergeben, sowie die offenkundigen Mängel in den bestehenden Studienverhältnissen an den medicinischen Facultäten dazu benützt, um für den versuchten Nachweis der Nothwendigkeit einer baldigen Rückkehr zu den vor 20 Jahren bestandenen, ärztlichen Verhältnissen Argumente zu gewinnen.

Die Vertreter des bestehenden Systems der Einheit eines mit den Errungenschaften der Wissenschaft fortschreitenden ärztlichen Standes streben die Lösung der gedachten Schwierigkeiten, welche in Bezug auf die volle Befriedigung der Bedürfnisse aller Schichten der Bevölkerung nach genügender und entsprechender ärztlicher Hilfe zur Wahrnehmung gelangen, im Wege der Vervollkommnung der Sanitätsorganisation und des medicinischen Studienwesens, sowie im Wege einer indirecten Regulirung der Ansiedelungsverhältnisse der Aerzte unter Benützung der dem Staate zu Gebote stehenden Hilfsmittel an.

Bei diesem Widerstreite der Meinungen dürfte der Standpunkt, welchen die Regierung bei der Erledigung der vorgedachten wiederholten Petitionen eingenommen hat, von besonderem Interesse sein.

In dieser Beziehung hat das Ministerium des Innern in einem bestimmten Falle Nachstehendes eröffnet:

In der Petition wird an der Ansicht festgehalten, »das einzige Mittel, dem Aerztemangel auf dem Lande abzuhelfen, sei die Wiedererrichtung der chirurgischen Lehranstalten, nur sollten diese eine Einrichtung erhalten, die den Verhältnissen der Zeit und dem Stande der medicinischen Wissenschaften entspricht, doch in der Art, dass der Eintritt in diese Anstalten den Studirenden nach absolvirtem Untergymnasium oder zum höchsten nach zurückgelegtem zweiten Jahrgange des Obergymnasiums offen stehe.

Diesemnach wird die Voraussetzung als entschieden angesehen, dass die Menschenheilkunde nach dem Stande ihrer gegenwärtigen Entwicklung und wissenschaftlichen Begründung durch eine Art handwerksmässiger Anweisung erworben werden könne, und dass Schüler nach Absolvirung der 4. oder 6. Gymnasialclasse für diese Art des Unterrichtes die nöthige Vorbildung und erforderliche geistige Reife besitzen.

Dem gegenüber ist es am Platze, darauf hinzuweisen, dass für den Unterricht in der Thierheilkunde, in welcher das System der Heranbildung von Empirikern schon vor fünfzig Jahren als zweckwidrig erkannt und daher aufgegeben wurde, gegenwärtig die mit gutem Erfolge absolvirte 6. Gymnasialclasse als Minimum der Vorbildung verlangt wird, und dass gewichtige Stimmen sich vernehmen lassen, welche als Vorstufe zum Veterinärstudium das absolvirte Gymnasium fordern und auch die Dauer des thierärztlichen Studiums auf vier Jahre ausgedehnt wissen wollen.

Es bedarf keiner weiteren Ausführung, dass die Aufgaben und Ziele der Thierheilkunde im Allgemeinen und Besonderen weit einfacher und beschränkter sind, als die einschlägigen Gebiete der Menschenheilkunde, dass die einzelnen Fächer des Veterinärstudiums weder nach ihrem Umfange, noch nach ihrer Vertiefung den einschlägigen Disciplinen der Menschenheilkunde gleichstehen, dass in letzterer mehrere Fächer eine eingehende Behandlung erfordern, die für die practische Thierheilhunde von nebensächlicher Bedeutung sind. Es genüge in dieser Beziehung auf die Geisteskrankheiten, auf die Erkrankungen des Nervensystems, der Sinnes- und der Geschlechtsorgane zu

verweisen, um darzulegen, dass für das Studium der Menschenheilkunde doch nicht geringere Vorkenntnisse und ein niederer Grad intellectueller Schulung ausreichen können, als für das Veterinärstudium verlangt wird.

Nebenbei muss noch hervorgehoben werden, dass sogar für den pharmaceutischen Unterricht sich die im Untergymnasium erworbene Vorbildung als ungenügend dargestellt hat, und dass im neuen, eben in Berathung stehenden Studienplane für Pharmaceuten als Minimum der Vorbildung der Nachweis der mit gutem Erfolge absolvirten, sechsten Gymnasialclasse gefordert wird.

In Betreff des Studienplanes und der Studiendauer an den wieder zu errichtenden Chirurgenschulen ist zu entnehmen, dass man eine etwa dreijährige Unterrichtszeit für ausreichend ansieht.

Es darf angezweifelt werden, dass absolvirte Untergymnasiasten an den gedachten Lehranstalten innerhalb weniger Jahre sich all' die Kenntnisse und Technicismen aneignen und die Erfahrungen sammeln können, die ein Landarzt besitzen soll, um in allen Gebieten der practischen Heilkunde Rath und Hilfe in erspriesslicher Weise leisten zu können. Um die Ausbildung ihrer Schüler besorgte Lehrer machen seit Einführung des gegenwärtigen medicinischen Studienplanes die Wahrnehmung, dass ein namhafter Theil der Candidaten des medicinischen Doctorates, und darunter nicht die unfleissigsten, die Verarbeitung des Lehrstoffes innerhalb des fünfjährigen Facultätsstudiums nicht soweit zu bewältigen vermöge, um das an der Schule erworbene Wissen und Können durch weiteres Selbststudium erfolgreich auszuweiten und wird in diesem Umstande eine der Ursachen erblickt, weshalb so viele junge Aerzte sich im practischen Berufe nicht bewähren, oder sich scheuen, die ärztliche Praxis unter Verhältnissen, wie sie am Lande vorherrschen, aufzunehmen, ohne in complicirteren Fällen sich auf den Beirath gewiegter und nachsichtsvoller älterer Aerzte stützen zu können.

Dass Aerzte minderer Kategorie in der Bekämpfung dieser Schwierigkeiten glücklicher sein würden, ist wohl nicht zu erwarten; würde doch die grössere Zahl der an chirurgischen Lehranstalten ausgebildeten Schüler in einem Lebensalter die Berechtigung zur Ausübung der ärztlichen Praxis erlangen, welches nach dem bestehenden Gewerbegesetze vom selbstständigen Betriebe jeder Gewerbsunternehmung ausschliesst und in dem das Berufsstudium an den Facultäten der Hochschulen häufig erst begonnen wird. Ob so junge Aerzte auch bei dem Landvolke Vertrauen erwecken und finden würden, steht in Frage. Jedenfalls müsste Anstand genommen werden, als Correctiv die seinerzeit üblich gewesene Lehr- und Servirzeit einzuführen, weil eine derartige Verwendung nichts weniger als geeignet wäre, Garantien für die Erwerbung und Erhaltung, noch weniger für die Consolidirung und Erweiterung des an der Schule erworbenen Wissens zu bieten.

Gegenüber der angestrebten Wiedererrichtung niederer medicinischer Lehranstalten erscheint es auch am Platze, in Betracht zu nehmen, wie seitens der Kriegsverwaltung die Heranziehung von Berufsmilitärärzten angestrebt wird.

Schon zehn Jahre vor Schliessung der chirurgischen Civillehranstalten wurde in der militärärztlichen Branche die Heranbildung der Unterärzte eingestellt, und um die in der Armee dienenden Wundärzte rascher auf den Aussterbeetat zu bringen, wurde jedem Unterarzte, der sich ein Maturitätszeugniss zu erwerben wusste, die möglichste Erleichterung gewährt, um das medicinische Facultätsstudium nachtragen und das Doctorat der Heilkunde erwerben zu können. Nach Schliessung des Josephinums machte sich alsbald in der Armee der Mangel an Berufsmilitärärzten fühlbar; verschiedene Mittel, demselben zu begegnen, kamen in Anwendung, nie aber und von keiner Seite wurde die Reactivirung der niederen militärärztlichen Schule als geeignetes Mittel zur Abhilfe ernsthaft empfohlen, obwohl das Institut der Unterärzte in dem alten Feldschererthum die tiefsten Wurzeln gefasst hatte, und obwohl es bei der Organisation des feldärztlichen Dienstes weitaus leichter wäre, als dies beim Civile möglich ist, den Unterärzten einen ihrer Befähigung angemessenen Wirkungskreis zuzuweisen und sie in Ausübung desselben zu überwachen.

Zu diesen, insbesondere vom didactischen Standpunkte sich aufdrängenden Bedenken gesellen sich noch Schwierigkeiten practischer Natur, die es mehr als

fraglich erscheinen lassen, dass die Reactivirung niederer medicinischer Schulen für Gegenden, in welchen es nicht gelingt, Aerzte zur Niederlassung zu bestimmen, Abhilfe schaffen werde. Es wurde der Erwägung aus dem Wege gegangen, wie die der Schule entwachsenen Aerzte zu verhalten wären, sich in ärztelosen Gegenden anzusiedeln.

Will der angebliche Zweck der Chirurgenschulen nicht von Vornherein preisgegeben werden, so geht es nicht an, den Aerzten niederer Kategorie volle Freizügigkeit einzuräumen, andererseits kann auch nicht verlangt werden, dass der Landarzt sich in einer Gegend niederlasse, die weder seinen persönlichen Verhältnissen entspricht, noch ihm ausreichende Existenzbedingungen bietet.

Es dürfte auch ausserordentlich schwierig, wo nicht unmöglich sein, bei Schaffung zweier Kategorien von Aerzten die Frage des Niederlassungsrechtes zwischen den an medicinischen Facultäten und den an niederen medicinisch-chirurgischen Lehranstalten herangebildeten Aerzten in einer die unvermeidliche Interessen-Collision ausgleichenden Weise abzugrenzen. Unter den weit einfacheren Verhältnissen der Vergangenheit war es nicht gelungen, diesbezüglich eine Regelung durchzuführen. Die darauf abzielenden Hofkanzleidecrete und auch die späteren Ministerialverordnungen sind zumeist wirkungslos geblieben, oder wurden selbst in dem Falle, wo man glaubte, die Niederlassungsverhältnisse der Wundärzte zu ordnen, eine Quelle der Existenzschädigung derselben. Seitdem durch das Hofdecret vom 24. April 1827, Z. 11840, die Praxisberechtigung der Patrone der Chirurgie nicht bloss aus dem Titel einer (Real- oder Personal-) Gerechtsame, sondern auch auf Grund einer allerdings fixen, aber nur für Vertragsdauer giltigen Bestallung von Seite der Obrigkeiten und Gemeinden erreichbar geworden ist, kam durch die Art, wie dieses Hofdecret häufig angewendet wurde, die Stabilität der chirurgischen Ansiedlungen ins Schwanken und ein wanderndes Chirurgenproletariat zur Entwicklung, dessen Concurrenzkämpfe erst seit Aufhebung der Chirurgenschulen mehr in den Hintergrund getreten sind, aber bis in die jüngste Zeit Anlass zu Ministerialrecursen und selbst zu Entscheidungen des Verwaltungsgerichtshofes gegeben haben. Die solcher Art geschaffenen Verhältnisse haben in erster Linie eine Verschiebung der wundärztlichen Ansiedlungen herbeigeführt. Dem in einer Gemeinde unliebsam gewordenen Wundarzte wurde ein häufig nur auf Grund einer Scheinbestallung herbeigezogener Concurrent an die Seite gestellt, der hiedurch geminderte Ertrag der ärztlichen Praxis verschlechterte die Existenzverhältnisse des Gewerbsberechtigten, ohne jene des Concurrenten günstiger zu gestalten, führte bei dem ersteren zur Entwerthung des oft theuer erworbenen Befugnisses, schliesslich zur Entäusserung von Haus und Hof oder des Anwesens, das unter den früheren consolidirteren Verhältnissen jeder Landarzt besessen, und dadurch seine Einkommenverhältnisse geordnet erhalten hatte, und von dem Vater auf den Sohn, der dem Berufe des Vaters folgte, vererbt wurde.

Der Niedergang der wundärztlichen Ansiedlungen machte sich, wie aus den statistischen Nachweisen ersichtlich ist, schon lange vor Aufhebung der Chirurgenschulen bemerkbar und ist der eigentliche Grund dafür in der durch ungünstige Erwerbsverhältnisse bedingten Verarmung der Chirurgen zu suchen. Mit der Wiederherstellung der Chirurgenschulen sind noch nicht die günstigeren Ansiedlungsverhältnisse für Landärzte hergestellt und wird damit dem Mangel an Aerzten in ungünstiger situirten Gegenden gewiss nicht abgeholfen. Der einzige Weg, dieses Ziel zu erreichen, d. h. Abhilfe zu schaffen, ist die Organisation des Sanitätsdienstes in den Gemeinden, durch welche auch der Regierung Handhaben geboten werden, auf die zweckentsprechendere Vertheilung der Aerzte zu wirken, wobei das Ministerium des Innern sich der Erkenntniss nicht verschliesst, dass nach erfolgter Organisation immerhin für die besonders ungünstig situirten Gemeinden besondere Begünstigungen werden gewährt werden müssen, um auch in diesen ärztliche Ansiedlungen zu ermöglichen.

Die Ansicht, dass graduirte Aerzte sich überhaupt nicht bereit finden werden, auf dem Lande sich behufs Ausübung der Praxis niederzulassen, kann das Ministerium des Innern nicht theilen. Es ist selbstverständlich, dass die Aerzte, in so lange ihnen zusagendere Stellen offen sind, diese statt weniger zusagenden wählen werden.

Bei den Aerzten niederer Kategorie das Gegentheil vorauszusetzen, wird wohl Niemanden zugemuthet werden. Ueberblickt man die Verhältnisse des ärztlichen Nachwuchses vom Jahre 1870 bis gegenwärtig, so ergibt sich, dass vom Jahre 1870 angefangen, wo beispielsweise an der Wiener Universität 1575 Studirende der Medicin inscribirt waren, allmälig ein Rückgang erfolgte, so dass schon im Jahre 1876 die Zahl der inscribirten Mediciner auf 780 gesunken war, im Jahre 1878 auf 658 zurückging, erst allmälig vom Jahre 1880 an ein Anwachsen auf 1104 erfolgte, worauf in rascherer Steigerung ein solcher Zuwachs von Medicinern statt hatte, dass im Wintersemester 1886/87 deren Zahl über 2800 hinausging. Verhältnissmässige Schwankungen der Frequenz machten sich auch an den anderen medicinischen Facultäten bemerkbar und ist auch an letzteren eine namhafte Steigerung eingetreten. Dementsprechend trat auch ein beträchtliches Schwanken in der Zahl der alljährlich promovirten Doctoren der Heilkunde auf; während deren Zahl in Wien im Jahre 1876/77 noch 156 betrug, ist dieselbe im Jahre 1881/82 auf 100 gesunken und wurde erst im Jahre 1885/86 wieder die Ziffer von 154 erreicht. Indess wird schon im Jahre 1887 die Zahl der promovirten Aerzte an der Wiener Universität allein über 200 steigen und auch an allen andern inländischen Universitäten eine beträchtliche Zunahme erfahren. Mit Rücksicht auf die seit einigen Jahren schon anhaltende starke Frequenz der medicinischen Facultäten steht für die nächsten Jahre eine derartige Ueberproduction an graduirten Aerzten bevor, dass in allen Ländern, in welchen die Organisation des Sanitätsdienstes in den Gemeinden durchgeführt ist, es an Bewerbern um gemeindeärztliche Stellen nicht mehr fehlen und damit sich die entsprechende Vertheilung der Aerzte ohne besondere Zwangsverfügungen zu erheischen, vollziehen dürfte.

Das Ministerium des Innern kann sich daher nicht bestimmt finden, die Errichtung von niederen medicinisch-chirurgischen Lehranstalten behufs Abhilfe des allerdings temporär empfindlicher hervorgetretenen Mangels an Aerzten in minder günstig situirten Gegenden beim k. k. Unterrichtsministerium zu befürworten.«

Diesen Ausführungen hat das Ministerium des Innern bei einem andern Anlasse noch nachstehende Bemerkungen beigefügt:

Die Anschauung, »dass dem theilweisen Mangel an Aerzten am Lande durch Heranbildung von Aerzten mit geringerer allgemeiner und fachlicher Ausbildung an den neu zu errichtenden medicinisch-chirurgischen Lehranstalten, sonach durch eine Steigerung der Ueberproduction an Aerzten unter Herabsetzung der Qualification eines Theiles derselben abgeholfen und dass die Organisation des Gemeindesanitätsdienstes von derlei problematischen Massnahmen abhängig gemacht werden solle, entspringt der unrichtigen Auffassung von dem Wesen und der Aufgabe der Organisation des Gemeindesanitätsdienstes, sowie von der derzeitigen Entwicklung der medicinischen Wissenschaften, deren gegenwärtiger Umfang und deren gegenwärtige Vertiefung mit dem vor mehreren Jahrzehnten bestandenen Entwicklungsstadium derselben nicht in eine Parallele gestellt werden kann.

Die Organisation des Sanitätsdienstes in den Gemeinden, zu deren Anbahnung die Landesvertretung zu Folge der Bestimmungen des § 5 des Reichssanitätsgesetzes vom 30. April 1870, R.-G.-Bl. 68, berufen und verpflichtet ist, hat die Sicherung der sachgemässen Besorgung der den Gemeinden mit den Bestimmungen des § 3 und § 4 des citirten Gesetzes überwiesenen Sanitätsangelegenheiten mittelst bestellter ärztlicher Sanitätsorgane zum Zwecke, wodurch insbesondere die vielen Ursachen von Erkrankungen beseitigt werden sollen und daher das Auftreten, eventuell die Verbreitung von Krankheiten überhaupt und von solchen ansteckender Natur insbesondere in vielen Fällen verhütet werden soll.

Durch die entsprechende Handhabung eines wohlgeordneten Sanitätsdienstes in den Gemeinden wird auf diese Weise eine Verminderung der Krankheiten, sowie der Fälle von Siechthum in Folge derselben und der Todesfälle bewirkt und werden durch Verminderung der Auslagen für die Herstellung der Gesundheit und für Beerdigungskosten, sowie durch Steigerung der Leistungs- und Erwerbsfähigkeit der Bevölkerung auch die ökonomischen Interessen derselben gefördert. **(Fortsetzung auf Seite 102.)**

BAYERISCHE STAATS- BIBLIOTHEK MUENCHEN

9. Wochenausweis über

in den grösseren österr. Städten und Gemeinden

Post-Nr.	Städte und Gemeinden	Berechnete Bevölkerung für Ende 1888	Gesammtzahl der Lebendgeborenen			Auf 1000 Einw. entfallen Leb.-gebor.	Zahl der Todtgeborenen		Gesammtzahl der Gestorbenen			Auf 1000 Einw. entfallen Gestorbene	Darunter Ortsfremde			Darunter in Anstalten gestorben			Kinder im 1. Lebensjahre		Angeborene Lebensschwäche		Wochenbett
			m.	w.	zus.		m.	w.	m.	w.	zus.		Zahl m.	Zahl w.	%	Zahl m.	Zahl w.	%	m.	w.	m.	w.	w.
1	Wien	805.798	210	212	422	27·2	26	9	217	222	439	28·3	25	19	10·0	89	79	38·3	65	49	20	16	7
2	Fünfhaus	49.351	7	10	17	17·9	.	1	4	13	17	17·9	.	.	.	.	.	.	4	4	2	1	.
3	Gaudenzdorf	13.703	1	5	6	22·8	2	.	5	2	7	26·6	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
4	Hernals	80.291	16	13	29	18·8	2	1	17	22	39	25·2	.	.	.	.	.	.	10	8	2	.	.
5	Unter-Meidling	41.311	7	15	22	27·7	.	.	15	4	19	23·9	.	.	.	.	.	.	7	1	1	1	.
6	Neulerchenfeld	36.961	13	17	30	42·2	.	1	10	15	25	35·2	.	2	8·0	.	2	8·0	6	9	2	2	.
7	Ottakring	49.161	7	8	15	15·9	1	.	19	7	26	27·5	.	.	.	.	.	.	9	3	1	1	.
8	Penzing	15.793	4	7	11	36·2	.	.	8	5	13	42·8	.	1	7·7	.	3	23·1	1	.	1	.	.
9	Rudolfsheim	35.715	7	5	12	17·5	.	1	5	9	14	20·4	.	.	.	.	.	.	2	2	1	2	.
10	Sechshaus	12.130	3	3	6	25·7	.	.	4	5	9	[1])38·6	3	5	88·9	3	5	88·9	.	.	.	.	.
11	Simmering	25.304	9	11	20	20·6	.	.	7	7	14	28·4	.	.	.	.	.	.	3	4	.	.	.
12	Währing	57.671	10	16	26	23·4	.	.	12	15	27	24·3	.	.	.	4	4	29·6	3	3	.	2	.
13	Wr.-Neustadt	22.958	14	9	23	52·1	1	.	6	9	15	34·0	1	1	13·3	2	3	33·3	3	4	.	1	.
14	Linz	45.679	12	19	31	35·3	2	2	14	15	29	33·0	4	1	17·2	8	4	41·4	2	2	1	.	1
15	Steyr	19.967	4	4	8	20·8	.	.	5	3	8	20·8	.	.	.	.	1	12·5		.	.	.	.
16	Salzburg	27.256	6	13	19	36·2	.	1	10	13	23	43·9	6	4	43·5	7	8	65·2	1	1	.	1	.
17	Graz	106.343	36	29	65	31·8	5	3	29	37	66	32·3	5	2	10·6	15	11	39·4	5	3	1	1	2
18	Marburg	19.956	2	1	3	7·8	.	1	7	7	14	36·5	1	4	35·7	2	3	35·7	4	.	.	.	.
19	Klagenfurt	19.699	17	7	24	63·3	.	.	9	6	15	39·6	4	1	33·3	4	5	60 0	2	1	.	1	.
20	Laibach	27.756	7	8	15	28·1	.	.	18	17	35	[2])65·6	7	8	42·9	8	8	45·7	6	5	3	2	.
21	Triest	160.099	34	57	91	29·6	2	4	43	38	81	26·3	3	2	6·2	12	8	24·7	12	8	2	1	.
22	Görz	22.920	7	2	9	20·4	2	.	13	5	18	40·8	.	.	.	6	2	44·4	2	2	2	.	.
23	Pola	27.321	10	7	17	32·3	1	1	12	8	20	38·1	1	1	10·0	4	2	30·0	2	1	2	1	1
24	Innsbruck	22.593	12	6	18	41·4	.	.	3	10	13	29·9	.	2	15·4	.	3	23·1	3	2	1	.	.
25	Trient	20.313	9	3	12	30·7	.	.	10	7	17	43·5	.	.	.	2	2	23·5	1	1	.	1	.
26	Prag	186.317	66	68	134	37·4	4	3	56	56	112	31·2	13	7	17·9	28	24	46·4	7	13	1	.	1
27	Karolinenthal	19.881	11	8	19	49·7	.	.	6	2	8	20·9	.	.	.	1	.	12·5	1	.	.	.	.
28	Smichow	31.786	7	5	12	19·6	1	.	4	5	9	14·7	.	.	.	.	.	.	3	2	.	.	.
29	Königl. Weinb.	34.225	16	12	28	42·5	1	.	6	11	17	25·8	.	.	.	.	.	.	3	4	.	1	1
30	Žižkow	31.734	13	10	23	37·7	2	.	8	7	15	24·6	.	.	.	.	.	.	4	4	1	.	.
31	Asch	15.977	2	3	5	16·3	.	.	2	3	5	16·3	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
32	Aussig	20.588	6	14	20	50.5	.	.	6	8	14	35·4	.	.	.	.	1	7·1	2	5	.	.	.
33	Budweis	27.957	8	5	13	24·2	.	.	5	6	11	20·5	1	2	27·3	1	2	27·3	.	1	.	.	.
34	Eger	19.420	5	6	11	29·4	.	.	10	6	16	42·8	1	1	12·5	2	2	25 0	3	1	.	.	.
35	Kladno	16.909	15	4	19	58·4	.	.	9	4	13	40·0	.	.	.	.	.	.	5	1	3	.	.
36	Pilsen	48.963	17	17	34	36·1	2	1	7	16	23	24·4	.	1	4·3	4	1	21·7	1	5	1	1	.
37	Reichenberg	31.986	21	12	33	53·6	1	1	6	10	16	26·0	1	1	12·5	2	4	37·5		5	.	1	.
38	Teplitz	18.249	3	2	5	14·2	.	.	1	4	5	14·2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
39	Warnsdorf	16.602	4	4	8	25·1	1	.	5	4	9	28·2	.	.	.	1	2	33·3	1	.	1	.	.
40	Brünn	92.327	6	14	20	11·3	1	5	42	31	73	41·1	12	9	28·8	18	9	37·0	13	9	3	.	.
41	Olmütz	20.384	8	2	10	25·5	.	1	3	7	10	[3])25·5	2	3	50·0	2	3	50 0	2	1	1	1	.
42	Iglau	23.514	3	7	10	22·1	.	.	4	4	8	17·7	.	1	12·5	1	1	25·0	1	1	1	1	.
43	Mährisch-Ostrau	18.224	3	7	10	28·5	2	.	9	5	14	39·9	1	.	7·1	1	.	7·1	2	1	.	1	.
44	Prossnitz	20.297	11	2	13	33·3	1	.	7	5	12	30·7	.	.	.	1	.	8·3	3	1	1	1	1
45	Sternberg	14.779	7	2	9	31·7	.	.	6	4	10	35·2	.	.	.	.	.	.	3	3	.	1	.
46	Troppau	22.514	12	8	20	46·2	1	.	4	5	9	20·8	1	1	22·2	1	1	22·2	.	2	.	.	.
47	Lemberg	121.610	19	28	47	20·1	3	.	41	36	77	32·9	2	2	5·2	4	3	9·1	22	28	7	6	1
48	Krakau	74.617	25	21	46	32·1	.	.	29	14	43	30·0	5	5	23·3	16	8	55·8	5	3	1	.	.
49	Brody	20.575	1	4	5	12.6	1	.	5	3	8	20·2	.	.	.	.	.	.	3	2	.	.	.
50	Drohobycz	19.201	3	10	13	35·2	.	1	11	5	16	43·3	5	.	31·3	5	.	31·1	2	.	.	.	.
51	Kolomea	26.621	15	18	33	64·5	.	.	11	10	21	41·0	1	2	14·3	4	.	19·0	3	4	2	2	.
52	Przemysl	26.024	12	11	23	46·0	.	.	8	9	17	34·0	2	2	23·5	3	2	29·4	2	2	1	2	.
53	Stanislau	21.202	8	9	17	41·7	.	.	7	8	15	36·8	.	.	.	1	.	6·7	2	3	2	3	.
54	Tarnopol	29.403	7	7	14	24.8	.	.	13	9	22	38·9	.	.	.	5	1	27·3	4	4	.	.	.
55	Tarnow	25.859	15	9	24	48·3	.	.	6	8	14	28·1	.	1	7·1	2	3	35·7	2	2	.	.	.
56	Czernowitz	53.392	22	22	44	42·8	3	3	10	8	18	17·5	1	1	11·1	2	1	16·7	5	1	3	1	.
57	Zara	12.614	2	5	7	28·9	.	1	2	6	8	33·0	.	3	37·5	.	3	37·5	.	1	.	1	.

[1]) Ohne Ortsfremde 4·3. [2]) Ohne Ortsfremde 37·5. [3]) Ohne Ortsfremde 12·8.

Geburten und Sterbefälle

in der Zeit vom 24. Februar bis 2. März 1889.

Blattern		Masern		Scharlach		Typhus		Ruhr		Keuchhusten		Diphtheritis, Croup		Lungenschwindsucht		Entzündl. Krankh. der Athmungsorgane		Darm-Katarrh		Apoplexie		Krebsige Entartung		Altersschwäche		Sonstige Krankheiten		Zufällige Beschädigung		Selbstmord		Mord, Todtschlag		Post-Nr.
m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	
.	.	5	6	3	3	2	2	.	.	.	.	6	6	46	42	34	26	19	10	6	5	7	8	6	15	57	71	1	2	5	3	.	.	1
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	2	1	2	.	1	.	.	.	1	.	2	.	4	.	.	.	.	.	.	2
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	.	1	.	.	.	1	.	.	.	.	1	1	1	.	.	.	.	.	.	3
.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	6	4	3	5	3	2	.	1	.	.	.	.	2	10	.	.	.	.	.	.	4
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	3	.	2	.	3	1	1	.	.	.	.	.	5	2	.	.	.	.	.	.	5
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	3	6	1	1	.	1	1	1	.	1	.	.	3	3	.	.	.	.	.	.	6
.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	6	1	8	2	1	.	.	.	.	.	.	.	2	3	.	.	.	.	.	.	7
.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	3	1	1	.	.	.	.	1	.	.	2	2	.	.	.	.	.	.	8
.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	3	2	1	1	1	.	.	.	.	1	.	.	1	.	.	.	.	.	.	9
.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	1	.	2	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	3	.	.	.	.	.	.	10
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	1	1	2	2	1	.	.	.	.	.	1	2	2	.	.	.	.	.	.	11
.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	1	.	2	2	1	4	.	.	.	1	.	.	1	2	6	3	.	.	.	1	.	.	12
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	2	1	.	.	.	.	.	2	3	5	.	.	.	.	.	.	13
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	3	6	1	2	.	1	.	.	2	2	.	1	7	1	.	.	.	.	.	.	14
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	2	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	3	1	.	.	.	.	.	.	15
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	1	1	2	.	1	.	2	2	1	5	2	3	.	.	.	.	.	.	16
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	8	5	.	10	.	.	.	.	1	2	4	4	13	12	.	1	2	.	.	.	17
.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	2	2	1	3	1	.	.	.	.	.	.	.	3	.	.	.	.	.	.	.	18
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	2	2	1	.	.	1	.	.	.	.	.	1	5	1	.	.	.	.	.	.	19
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	3	7	5	1	.	.	.	.	.	1	.	1	6	5	.	.	.	.	.	.	20
.	1	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	1	.	7	8	12	7	.	1	1	4	2	.	1	4	15	12	.	.	.	.	1	.	21
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	3	2	1	1	.	.	1	.	.	.	1	.	3	1	2	.	.	.	.	.	22
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	3	.	4	3	.	.	.	.	1	.	1	1	1	2	.	.	.	.	.	.	23
.	.	1	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	3	.	.	1	.	.	.	.	1	.	1	.	4	.	.	.	.	.	.	24
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	.	.	2	2	3	.	.	.	1	.	.	.	1	1	1	2	.	.	1	.	.	.	25
6	7	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	3	5	9	9	4	5	3	.	2	3	2	1	4	7	21	17	1	.	.	.	.	.	26
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	4	1	.	.	.	.	.	.	27
1	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	.	.	1	.	1	.	.	.	1	2	.	.	.	.	.	.	.	28
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	1	4	5	.	.	.	.	.	1	.	.	2	1	.	.	.	.	.	.	29
1	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	.	1	2	1	3	.	.	.	.	.	.	.	.	2	1	.	.	.	.	.	.	30
1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	.	.	.	.	.	.	31
.	.	.	3	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	1	.	2	2	1	.	.	.	.	1	1	2	.	.	.	.	.	.	32
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	1	.	.	.	1	1	.	.	.	2	1	2	1	.	1	.	.	.	.	33
3	1	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	1	1	1	1	.	.	2	1	.	.	.	.	.	.	3	1	.	.	.	.	.	.	34
1	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	2	.	.	1	1	.	.	.	.	.	.	2	.	.	.	.	.	.	.	35
.	1	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	4	3	3	.	.	.	1	.	2	.	.	.	.	3	3	.	.	.	.	.	.	36
.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	3	3	.	1	.	2	.	.	.	1	1	.	1	2	.	.	.	.	.	.	37
.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	38
3	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	.	.	1	.	.	.	.	.	.	39
.	1	.	.	3	3	.	.	.	.	4	2	2	1	11	9	4	1	4	2	.	1	2	3	2	2	7	6	.	.	.	.	.	.	40
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	2	.	1	.	.	.	.	.	.	.	3	1	.	.	.	.	.	.	.	41
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	.	1	.	.	.	.	.	.	2	1	.	.	.	.	.	.	42
1	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	1	.	1	1	.	.	2	1	.	.	.	.	.	1	2	1	1	.	.	.	.	.	43
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	.	.	.	2	.	.	.	1	.	1	3	.	.	.	.	.	.	44
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	.	.	1	2	2	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	1	.	.	.	45
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	1	1	.	1	.	.	.	.	.	.	.	1	3	.	.	.	.	.	.	46
.	3	.	.	3	1	.	.	.	.	.	.	2	.	10	5	5	8	.	.	1	.	.	4	3	3	10	5	.	.	.	.	.	.	47
.	.	.	.	.	.	3	.	1	.	1	.	.	1	8	4	3	2	.	.	.	.	1	1	3	1	8	5	.	.	.	.	.	.	48
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	1	.	2	3	.	.	.	.	.	.	49
.	.	.	.	.	.	2	.	.	.	.	.	1	1	.	2	2	1	1	.	.	.	.	.	1	1	4	.	.	.	.	.	.	.	50
1	3	.	.	.	.	.	.	.	.	1	2	.	.	4	.	.	.	2	1	.	.	.	.	1	.	.	2	.	.	.	.	.	.	51
1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	2	.	3	1	1	.	.	.	.	.	.	2	1	1	.	.	.	.	.	52
.	.	.	.	.	.	2	.	.	.	.	.	.	.	1	2	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	1	2	.	.	.	.	.	.	53
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	3	2	1	1	.	1	.	.	.	.	.	2	9	2	.	.	.	.	.	.	54
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	1	1	2	3	.	1	.	.	.	.	.	.	2	3	.	.	.	.	.	.	55
1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	3	2	1	2	.	.	.	.	1	.	1	1	.	2	.	.	.	.	.	.	56
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	.	.	.	.	2	.	.	.	.	1	2	.	.	.	.	.	.	57

K. k. statistische Central-Commission.

Nachweisung

über die Krankenbewegung in den bedeutendsten Krankenhäusern im Monate Jänner 1889.

Land	Gemeinde	Bezeichnung der Krankenanstalt	Anzahl d. Betten in öffentl. Kranken-anstalten	Anzahl d. Betten in privaten Kranken-anstalten	Gesammt-Krankenstand	Aufgenommen M.	Aufgenommen W.	Entlassen M.	Entlassen W.	Gestorben M.	Gestorben W.	Verblieben M.	Verblieben W.	Sterblichkeits-Procent	Blattern	Scharlach	Croup, Diphtheritis	Typhus	Ruhr	Erysipelas et Dermat.	Rheumatismus	Febris intermittens	Tuberculose	Syphilis u. vener. Erkrankungen	Krankheiten d. Athmungsorgane	Krankh. der Verdauungs-Organe	Krebsige Entartung	Verletzungen
Niederösterreich (25 öffentl. Krankenh. m. 5371 u. 52 private m. 2258 Betten).	Wien	k. k. allg. Krankenhaus	2000	—	3866	1216	883	1034	778	114	86	1034	820	5·2	—	3	3	34	—	23	66	1	136	244	157	161	84	100
	»	k. k. Krankenh. Rudolf-St.	860	—	1480	488	335	387	278	50	29	412	324	5·3	—	—	1	3	—	7	38	—	65	90	93	76	9	39
	»	k. k. Krankenhaus Wieden	597	—	1072	300	265	240	209	36	35	281	271	6·6	—	2	—	18	—	8	30	—	42	63	48	58	12	61
	»	St. Annen-Kinderspital																										
	»	Spital d. barmh. Brüder	—	232	643	445	—	416	—	15	—	212	—	2·3	—	—	—	5	—	2	52	1	14	26	85	36	—	55
	»	Spital d. Elisabethinerinnen	—	95	170	—	87	—	77	—	9	—	84	5·3	—	—	—	1	—	—	21	—	7	—	14	27	—	1
	Penzing	St. Rochus-Spital	114	—	257	100	48	92	40	6	8	72	39	5·4	—	1	2	—	—	4	17	4	10	—	29	22	—	1
	Sechshaus	Bezirks-Krankenhaus	291	—	598	178	155	139	120	28	32	143	136	10·0	1	4	10	7	—	5	18	—	45	—	38	36	6	42
	Währing	k. k. Filial-Spital	112	—	175	118	—	82	—	2	—	91	—	1·1	—	—	—	5	—	—	3	—	11	—	19	7	—	10
	»	Spital d. W. isr. Clts.-Gem.	—	100	189	79	31	73	24	4	4	45	39	4·2	—	—	—	3	—	—	—	—	15	—	14	16	3	3
	Neulerchenfeld	Kronprinzess. Stefanie-Spital	130	—	260	73	59	54	65	8	8	66	59	6·2	—	—	—	7	—	2	11	—	19	1	8	12	—	20
	Korneuburg	allg. Krankenhaus	90	—	145	66	18	56	15	1	1	52	20	1·4	—	—	1	1	—	—	14	—	3	—	9	10	—	6
	Krems	» »	200	—	323	135	29	99	24	6	4	133	57	3·1	—	—	—	1	1	1	18	—	5	2	15	6	2	2
	Mödling	» »	100	—	107	30	20	23	14	1	1	41	27	1·9	—	1	—	—	—	2	4	—	2	1	5	3	1	6
	Wr.-Neustadt	» »	84	—	154	57	19	54	13	1	8	53	25	5·8	—	1	—	5	—	2	12	—	4	—	10	6	—	6
	St. Pölten	» »	120	—	252	144	28	114	26	5	7	79	21	4·8	—	—	—	1	—	1	29	—	1	6	28	10	1	12
Oberösterreich (5 öffentl. Krankenh. m. 333 u. 33 private m. 840 Betten).	Linz	allg. Krankenhaus	183	—	273	94	50	89	46	7	3	80	48	3·7	—	—	—	—	—	—	2	—	9	29	7	6	9	6
	»	Spital d. barmh. Brüder	—	80	210	160	—	130	—	9	—	71	—	4·3	—	—	—	1	—	—	12	1	3	10	17	11	2	6
	»	Spital d. barmh. Schwestern	—	46	130	55	37	55	34	3	1	20	17	3·1	—	—	—	—	—	1	15	1	9	—	14	20	—	3
	»	Spital d. Elisabethinerinnen	—	75	148	—	74	—	69	—	5	—	74	3.4	—	—	1	—	—	—	8	2	2	—	7	12	2	—
	Schärding	allg. Krankenhaus	53	—	90	48	7	36	5	2	3	31	13	5·6	—	—	—	1	—	—	13	—	2	—	6	4	1	4
	Steyr	St. Anna-Spital	—	70	171	73	25	59	21	4	4	47	36	4·7	—	4	2	—	—	—	9	—	2	—	19	8	—	11
Salzburg (1 öffentl. Krankenh. m. 220 u. 12 private m. 319 Betten).	Salzburg	St. Johanns-Spital	220	—	505	192	97	156	87	15	5	141	101	3·9	—	—	—	1	—	3	15	—	7	15	38	24	7	29
Steiermark (14 öffentl. Krankenh. m 1675 u. 52 private m. 1365 Betten).	Graz	allg. Krankenhaus	700	—	1162	397	287	324	243	22	17	322	234	3·4	—	1	4	—	—	2	20	—	15	47	78	45	11	44
	»	städt. Krankenhaus	—	247	195	64	71	53	62	5	4	33	38	4·6	—	—	—	—	—	—	8	—	5	2	18	19	—	15
	»	Spital d. barmh. Brüder	—	120	255	153	—	124	—	15	—	116	—	5·9	—	—	1	1	—	1	10	—	8	—	28	17	2	—
	Bruck a./M.	allg. Krankenhaus	68	—	334	174	47	128	35	1	4	130	36	1·5	—	—	3	1	—	—	37	—	2	11	21	14	5	26
	Cilli	Gisela-Spital	150	—	203	78	38	44	27	4	3	75	50	3·4	—	1	—	—	—	3	9	1	2	2	16	13	—	7
	Hartberg	allg. Krankenhaus	90	—	199	99	13	88	16	2	1	72	20	1·5	—	—	1	—	—	—	17	1	1	4	20	17	1	4
	Knittelfeld	» »	108	—	218	89	33	75	18	4	3	80	38	3·2	—	—	—	—	—	—	2	—	—	9	15	23	—	23
	Leoben	» »	117	—	216	87	34	71	32	—	3	79	51	1·4	—	—	—	—	—	—	6	—	2	6	18	15	2	9
	Marburg	» »	160	—	284	94	63	63	35	18	8	97	63	9·2	—	1	—	1	—	1	8	—	1	7	17	18	6	19
	St. Sebastian (Mariazell)	» »	103	—	295	174	9	151	6	—	2	120	16	0·7	—	—	—	—	—	—	50	1	1	—	19	13	—	—
Kärnten (2 öffentl. Krankenh. m. 430 u. 10 private m. 216 Betten).	Klagenfurt	allg. Krankenhaus	317	—	503	161	103	128	101	9	13	138	114	4·4	—	—	—	2	—	6	1	—	21	28	9	19	13	30
	Wolfsberg	Erzh. Marie Valerie-Spital	80	—	186	89	28	82	23	1	3	55	22	2·2	—	—	1	—	—	—	19	—	3	7	16	7	—	9
Krain (1 öffentl. Krankenh. m. 341 u. 5 private m. 165 Betten).	Laibach	allg. Krankenhaus	341	—	583	219	112	184	104	12	8	163	112	3·4	2	1	1	1	—	1	18	2	12	26	44	20	13	13
Küstenland (5 öffentl. Krankenh. m. 1675 u. 4 private m. 87 Betten).	Triest	allg. Krankenhaus	1124	—	1502	467	262	325	172	51	55	518	381	7·1	37	—	3	8	—	3	26	11	25	54	57	33	18	49
	Görz	Spital d. barmh. Brüder	200	—	255	84	—	54	2	11	—	180	8	4·3	1	—	—	—	—	—	—	1	2	8	7	6	1	10
	»	Spital d. barmh. Schwestern	128	—	161	—	86	—	31	—	10	—	120	6·2	—	—	—	1	—	—	1	—	2	7	4	3	—	3
	Pola	städt. Spital	165	—	320	107	80	81	54	9	6	87	83	4·7	3	1	2	—	—	5	21	29	1	28	13	5	—	9

Tirol (24 öffentl. Krankenh. m. 2094 u. 17 private m. 579 Betten).	Innsbruck	städt. Spital	204	—	405	102	78	94	72	4	2	119	114	1·5	—	—	—	1	—	—	8	1	3	12	23	9	10	—
	Bozen	» »	250	—	307	80	21	83	16	8	1	113	86	2·9	—	—	1	1	—	1	10	—	2	6	23	8	2	16
	Trient	St. Chiara-Spital	300	—	265	62	24	44	19	6	4	112	80	3·8	—	—	—	—	—	1	—	—	1	3	4	3	2	6
Vorarlberg (kein öffentl. Krankenhaus, 5 private m. 226 Betten).	Bregenz	städt. Spital	—	53	70	28	2	22	1	1	—	26	20	1·4	—	—	—	—	—	—	3	1	3	—	6	4	—	2
Böhmen (61 öffentl. Krankenh. m. 4840 u. 75 private m. 1764 Betten).	Prag	k. k. allg. Krankenhaus	959	—	2182	790	652	672	520	45	39	486	420	3·8	20	2	10	38	1	7	42	—	74	204	89	80	63	58
	»	Spital d. barmh. Schwestern	—	230	412	115	86	86	51	19	25	124	107	10·7	—	—	—	2	—	—	6	—	28	1	54	6	8	20
	»	Spital d. barmh. Brüder	—	166	378	258	—	223	—	15	—	140	—	3·9	19	1	—	10	1	2	6	3	30	32	31	16	—	13
	»	Spital d. Elisabethinerinnen	—	70	162	—	103	—	97	—	6	—	59	3·7	10	—	6	16	—	4	13	—	5	—	7	13	1	3
	»	Franz Josef-Kinderspital																										
	Budweis	allg. Krankenhaus	73	—	98	46	22	33	20	4	3	27	11	7·1	—	1	—	2	—	—	10	1	3	4	6	10	—	3
	Eger	» »	110	—	203	82	48	63	47	9	4	50	30	6·4	45	—	—	3	—	—	5	2	6	2	11	10	—	2
	Gablonz	Kronprinz Rudolf-Spital	95	—	210	84	42	80	31	6	2	54	37	3·8	3	—	4	1	—	9	22	—	6	5	13	6	1	14
	Jičin	städt. Spital	180	—	221	117	38	82	33	6	9	68	23	6·8	—	—	—	1	—	1	15	—	10	10	32	9	1	3
	Karlsbad	allg. Krankenhaus	80	—	101	49	8	37	6	3	—	41	14	2·9	—	—	—	2	—	—	4	—	3	1	10	4	1	4
	Kolin	» »	60	—	174	95	28	82	26	2	3	42	19	2·9	4	—	—	—	—	—	16	—	—	4	25	11	1	4
	Kuttenberg	» »	111	—	215	115	30	94	20	4	3	70	24	3·3	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	1	5
	Melnik	» »	55	—	155	96	18	64	11	2	3	61	14	3·2	1	—	—	—	—	—	16	—	10	4	6	7	2	3
	Nimburg	» »	85	—	208	98	36	76	35	4	5	63	25	4·3	—	—	—	2	—	—	19	—	6	3	21	3	4	6
	Pilsen	» »																										
	Přibram	» »	75	—	157	80	21	63	16	5	—	55	18	3·2	—	—	—	—	—	1	4	—	2	1	16	4	3	2
	Reichenberg	Stefan-Spital	300	—	508	189	152	134	92	20	15	118	129	6·9	7	—	—	2	—	—	7	—	13	15	17	12	15	13
	Schlan	allg. Krankenhaus	100	—	157	82	20	59	13	5	3	61	16	5·1	1	—	—	—	—	1	10	—	14	7	8	2	1	10
	Warnsdorf	St. Josef-Spital	150	—	275	95	36	85	36	6	9	88	33	5·8	22	—	—	4	—	1	16	—	10	12	13	12	—	9
Mähren (7 öffentl. Krankenh. m. 1277 u. 59 private m. 980 Betten).	Brünn	Landes-Krankenanstalt	683	—	1106	366	233	278	204	31	21	330	242	4·7	7	5	6	3	—	3	10	—	33	85	45	22	9	37
	Olmütz	allg. Krankenhaus	162	—	253	62	55	56	51	7	6	69	64	5·1	—	—	—	3	—	1	1	—	11	23	8	13	2	4
	Iglau	St. Lazar-Spital	114	—	130	53	17	42	13	3	3	48	21	4·6	—	—	—	—	—	—	9	—	—	4	15	3	1	3
	Znaim	allg. Krankenhaus	69	—	92	32	17	26	12	—	—	31	23	—	—	1	—	—	—	—	3	—	—	6	5	1	2	4
	Prossnitz	Kronprinzess. Stefanie-Spital	72	—	117	37	19	34	12	5	1	43	22	5·1	—	—	—	—	—	—	9	—	3	1	8	9	—	5
	Weisskirchen	allg. Krankenhaus	63	—	116	57	16	39	13	4	1	46	13	4·3	—	—	—	2	—	—	1	1	4	13	10	2	—	4
	Witkowitz	Werksspital	—	49	163	122	—	107	2	5	—	49	—	3·1	7	—	—	13	—	—	9	3	3	4	19	13	—	35
Schlesien (2 öffentl. Krankenh. m. 158 u. 15 private m. 320 Betten).	Troppau	Dr. Heidrich's allg. Krankenh.	104	—	220	90	28	74	22	7	2	74	41	4·1	—	1	—	—	—	—	7	—	10	35	11	7	1	3
	Teschen	Spital d. barmh. Brüder	54	—	93	69	—	46	—	6	—	41	—	6·5	—	—	—	1	—	—	5	—	5	6	3	3	1	1
Galizien (25 öffentl. Krankenh. m. 2736 u. 39 private m. 1252 Betten).	Lemberg	allg. Krankenhaus	638	—	1410	484	358	424	279	34	32	317	324	4·7	4	1	1	13	4	6	18	—	54	133	93	68	17	58
	»	St. Sofia-Kinderspital	—	110	131	38	31	23	21	7	4	36	40	8·4	5	2	5	3	—	1	—	—	3	2	5	8	—	—
	Krakau	St. Lazar-Spital	440	—	1000	315	274	240	242	34	15	238	231	4·9	1	3	2	11	2	13	11	7	19	135	65	24	9	14
	»	St. Ludwig-Kinderspital	—	100	122	35	22	27	17	5	4	33	36	7·4	—	—	—	—	—	—	—	—	3	—	18	7	—	—
	Biala	allg. Krankenhaus	98	—	173	54	35	49	31	3	3	51	36	3·5	—	—	—	2	—	2	2	—	—	25	14	—	—	4
	Jaslo	» »	100	—	165	58	48	39	37	3	1	44	41	2·4	—	—	1	2	—	3	6	4	4	6	14	—	2	3
	Przemysl	» »	160	—	345	123	110	90	82	9	2	80	82	3·2	—	—	—	4	—	5	5	—	—	57	22	15	—	6
	Rzeszów	» »	80	—	238	51	77	38	74	3	2	53	68	2·1	—	1	—	3	—	1	3	2	—	36	10	8	2	8
	Stanislau	» »	120	—	212	82	55	69	42	4	1	53	43	2·3	9	—	—	1	—	2	5	—	4	38	11	8	1	9
	Stryj	» »	99	—	152	52	30	47	21	3	1	45	35	2·6	—	—	—	1	—	2	3	—	3	32	9	3	—	2
	Tarnopol	» »	75	—	166	58	37	46	25	5	1	51	38	3·6	—	—	—	5	—	3	3	—	4	26	9	8	1	—
	Tarnów	» »	140	—	279	75	86	59	71	8	12	66	63	7·2	—	—	—	—	—	—	—	—	6	23	15	13	—	5
	Zloczów	» »	80	—	148	45	30	33	18	2	4	48	43	4·1	—	—	—	1	1	—	2	2	7	13	6	1	—	2
Bukowina (3 öffentl. Krankenh. m. 362 u. 2 private m. 69 Betten).	Czernowitz	allg. Krankenhaus	250	—	339	116	42	65	44	13	4	129	84	5·0	1	—	—	2	1	—	4	1	6	34	12	6	5	5
	Suczawa	» »	60	—	75	20	10	18	9	2	—	30	16	2·7	1	—	—	1	—	—	2	—	—	7	4	1	—	2
Dalmatien (4 öffentl. Krankenh. m. 486 Betten; kein privates).	Zara	allg. Krankenhaus	150	—	255	88	57	55	34	12	8	84	62	7·8	—	—	—	—	—	—	—	10	4	—	11	6	—	—
	Sebenico	» »	128	—	180	50	34	31	27	2	4	54	62	3·3	—	—	—	1	—	—	—	28	6	6	8	1	—	—
	Spalato	» »	106	—	109	37	15	27	11	3	2	37	29	4·6	—	—	—	—	—	—	—	5	—	5	7	2	—	—

Da sich die Organisation des Sanitätsdienstes auf die sachverständige ärztliche Mitwirkung stützt, fördert sie die Stabilität und Existenzfähigkeit einer gewissen Anzahl ärztlicher Stellen und schafft hiedurch die Vorbedingung für die Durchführung geeigneter Massnahmen zur Gewinnung und entsprechenden Vertheilung der erforderlichen ärztlichen Kräfte. Der letztgenannte Nutzen der Gemeinde-Sanitätsorganisation ist jedoch nicht ihr Hauptzweck und der zeitweilige Ausfall dieses indirecten Nutzens bezüglich einzelner Gegenden des Landes gibt keine Berechtigung, die Bestimmungen des Reichssanitätsgesetzes nicht durchzuführen und der Bevölkerung bezüglich ihres Gesundheitswohles einen vermeidbaren Schaden durch Unterlassung der erforderlichen Vorkehrungen zur entsprechenden Handhabung des Gemeindesanitätsdienstes zuzufügen.

Ebenso wie eine rationelle Heilung von Krankheiten nur von einem verständnissvollen, gründlich gebildeten Arzte mit Zuversicht erwartet werden kann, kann auch die fachgemässe Berathung und Unterstützung der Gemeinden in den Angelegenheiten der öffentlichen Sanitätspflege nur von gründlich gebildeten, zielbewussten ärztlichen Sanitätsorganen gewärtigt werden.

Die wichtigste Forderung der gedeihlichen Besorgung der Krankenpflege sowohl, als des Sanitätsdienstes ist daher, dass der Bevölkerung, beziehungsweise den Gemeinden durchwegs tüchtige Aerzte zur Verfügung gestellt werden.

Das Ministerium des Innern verkennt nicht die Mängel, welche der gegenwärtigen Heranbildung der Aerzte an den Universitäten anhaften uud ist bereits mit dem Ministerium für Cultus und Unterricht in Fühlung getreten, um eine zeitgemässe Verbesserung dieser Verhältnisse anzubahnen.

Diese kann jedoch nicht in der Richtung einer Verkümmerung der Vorkenntnisse zum medicinischen Studium und einer Beschränkung der Zeit der Studien, sowie der practischen Schulung am Krankenbette gelegen sein.

Schon im medicinischen Studienplane vom Jahre 1804 war die Dauer des medicinischen Studiums auf fünf Jahre festgesetzt und wurde durch das Doctordiplom nur die Berechtigung zur Ausübung der internen ärztlichen Praxis erworben.

Die revidirte Studienordnung vom Jahre 1833 hatte die fünfjährige Studiendauer beibehalten und durfte auch das Doctorat der Chirurgie, das Magisterium der Geburtshilfe etc. erst nach erlangtem Diplom eines Doctors der Medicin erworben werden.

Nach der Studien- und Prüfungsordnung vom Jahre 1872 wird mit dem Diplom die Berechtigung zur Ausübung der ärztlichen Praxis im vollen Umfange einschliesslich aller Specialzweige erworben und ist dadurch im Entgegenhalte zu den früher bestandenen Bestimmungen — abgesehen von den verminderten Taxen — auch eine wesentliche Erleichterung in Bezug auf das Studium aller medicinisch-chirurgischen Fächer eingetreten.

Bei Berücksichtigung dieser Verhältnisse wird ohne weitere Auseinandersetzung klar, dass die nach den gegenwärtigen Unterrichtsnormen herangebildeten Mediciner ohnehin eine weit geringere Zeit der Ausbildung in ihrem Berufe widmen, als ehedem, obgleich die medicinisch-chirurgischen Disciplinen in den letzten fünfzig Jahren eine ungeahnte Ausdehnung und Vertiefung erfahren haben.

Es muss demnach vielmehr getrachtet werden, dass die fünfjährige Studienzeit so vollkommen als möglich zur theoretischen und practischen Ausbildung der Mediciner ausgenützt werde, damit dieselben nach Erlangung des Doctorgrades allerwärts zur selbstständigen ärztlichen Thätigkeit vollkommen geeignet seien.

Wenn diesen Aerzten im Wege der Schaffung und Durchführung der Organisation des Gemeindesanitätsdienstes eine gesicherte Existenz auch am Lande geboten sein wird, werden auch seitens der Staatsverwaltung mit Aussicht auf Erfolg die geeigneten Mittel zur Anwendung gelangen können, von denen die Gewinnung ärztlicher Kräfte auch für minder begehrenswerthe ärztliche Posten angehofft werden kann.«

Das Gelingen der schwierigen Aufgabe, bei Aufrechthaltung der einheitlichen wissenschaftlichen Ausbildung aller Mitglieder des ärztlichen Standes den Bedürfnissen der Bevölkerung nach ärztlicher Hilfe vollkommen gerecht

zu werden, ist jedoch auch an gewisse moralische Momente geknüpft, mit welchen der ärztliche Stand selbst von innen heraus die Bemühungen der Regierung, ihm die entsprechende Stellung in der Gesellschaft im Interesse des allgemeinen Wohles anzuweisen, unterstützen muss.

Diesen Bestrebungen wirkt ohne Zweifel jener in manche ärztliche Kreise eingedrungene Geist entgegen, welcher den Beruf des Arztes ganz in den Sold des Erwerbes, und zwar des möglichst leichten Erwerbes, stellt und hiemit den berechtigten moralischen Einfluss des Arztes in der Gesellschaft und im Volke allmälig untergräbt.

Auch das materielle Interesse des Arztes muss gewahrt werden; aber die Berufsfreudigkeit darf nicht mit dem Massstabe des materiellen Erfolges allein gemessen werden. Der Arzt der Neuzeit, zumeist aus der Mitte des Volkes hervorgegangen, darf des blossen Erwerbes wegen nicht vergessen, die Tugenden der grossen Vorbilder unter den Aerzten früherer Zeiten hochzuhalten, nicht die innere Befriedigung missachten, welche das berufsfreudige ärztliche Wirken unter den Hilflosen des Volkes erweckt, nicht den Gewinn gering schätzen, welcher der Ausbildung des Charakters aus dem redlichen Kampfe ums Dasein erwächst.

Sache der Gemeinsamkeit der Aerzte und ihrer Vereine wird es sein, den Geist der Humanität im Stande rege zu erhalten und darüber zu wachen, dass die Gesammtheit des Standes auch der Gesammtheit der Bevölkerung überall die ärztliche Hilfe biete, wo immer sie derselben bedarf.

Verhandlungen des k. k. obersten Sanitätsrathes.

Auf der Tagesordnung der am 23. Februar und 9. März d. J. abgehaltenen Sitzungen standen folgende Berathungsgegenstände:

1. Mittheilungen. Der Vorsitzende legte die in letzter Zeit für die Bibliothek des obersten Sanitätsrathes eingelangten Werke, die vom Ministerium des Innern zur Einsicht übermittelten Verhandlungsacten, betreffend die Saccharinfrage, die sanitären Verhältnisse im Orient, österreichische Seehospize, Impfungen in Frankreich, vor, und berichtete über die im Administrativverfahren erfolgte endgiltige Erledigung mehrerer Fragen, über welche der oberste Sanitätsrath seinerzeit sein Gutachten abgegeben hatte.

In der Sitzung am 9. März theilte derselbe mit, dass dem obersten Sanitätsrathe vom Ministerium des Innern über die Einführung der allgemeinen obligatorischen Impfung in Oesterreich ein umfangreiches Elaborat, welches der frühere Sanitätsreferent im Ministerium des Innern, Hofrath Dr. Fr. R. v. Schneider, erstattet hatte, zur Berathung zugewiesen wurde und dass die Frage der Impfreform nach Betheilung sämmtlicher Mitglieder des obersten Sanitätsrathes mit lithographischen Abzügen dieses Elaborates, demnächst zur Verhandlung gelangen werde.

2. Gutachten über den Entwurf einer Verordnung, betreffend die Einrichtung der Schulhäuser und die Schul-Gesundheitspflege in der Bukowina (Referent: O. S. R. Prof. Dr. Max Gruber).

Im Anschlusse an diesen Berathungs-Gegenstand wurden zwei Initiativanträge des Referenten angenommen, mit welchen dem Ministerium für Cultus und Unterricht die Einführung eines geregelten hygienischen Unterrichtes in den Pädagogien und die Förderung der Errichtung von Douchebädern in den Volksschulen empfohlen wird.

3. Berathung über die anlässlich der Hinausgabe der neuen Pharmacopoe zu erlassenden Vorschriften (Referent: O. S. R. Hofrath, Prof. Dr. Vogl).

Referent berichtete über die Vorarbeiten für die Herausgabe der neuen Pharmacopoe folgendes: Mit Erlass des Ministeriums des Innern vom 10. Februar 1887 wurden diese Vorarbeiten und insbesondere die Feststellung der Grundsätze, nach denen die Neubearbeitung der Pharmacopoe stattfinden soll, einer Commission, bestehend aus dem Sanitätsreferenten in diesem Ministerium, Hofrath Dr. Fr. R. v. Schneider, den Universitäts-Professoren: Hofrath Dr. Vogl, Dr. v. Barth und Dr. Ludwig, sowie aus den Apothekern: v. Waldheim, Dr. Schlosser und Dr. Hellmann übertragen. Das von dieser Commission gelieferte und vom Ministerium genehmigte Elaborat wurde den Landesbehörden mit der Weisung bekannt gegeben, die Gutachten der Landes-Sanitätsräthe und Apothekergremien, unter Rücksichtnahme auf die speciellen Verhältnisse der einzelnen Länder, einzuholen. Im Monate November 1887 konnte über die eingelangten diesbezüglichen Berichte bereits dem obersten Sanitätsrathe Bericht erstattet werden. Am 13. Februar 1888 wurde das vom obersten Sanitätsrathe genehmigte Verzeichniss der in die neue Pharmacopoe aufzunehmenden Artikel vom Ministerium den Primariats-Gremien der Wiener k. k. Krankenanstalten, sowie den klinischen Professoren zur Begutachtung vorgelegt, und mit der Bearbeitung des Textes für die VII. Ausg. der österr. Pharmacopoe begonnen. Als die Aeusserungen der Primarärzte und klinischen Professoren vorlagen, wurden vom obersten Sanitätsrathe in der Sitzung am 28. April 1888 die in die neue Pharmacopoe aufzunehmenden Artikel definitiv festgesetzt.

Die neue Pharmacopoe umfasst 567 Arzneiartikel, u. zw.:

A. Rohproducte aus den 3 Reichen der Natur:

a) aus dem Mineralreiche	2	183
b) aus dem Thierreiche	13	
c) aus dem Pflanzenreiche	168	

B. Chemische Präparate, u. zw.:

a) anorganischer Natur	84	162
b) organischer Natur	78	

C. Pharmaceutische Präparate 222

Aus der Editio VI. der Pharmacopoe wurden 57 Artikel nicht wieder aufgenommen, hingegen 81 Artikel neu aufgenommen. Von den Vorschriften über die auch in der neuen Ausgabe wieder enthaltenen Artikel haben, mit Ausnahme jener von circa 80—90 pharmaceutischen Präparaten, alle eine durchaus neue Fassung erhalten.

Nach Festzetzung der aufzunehmenden Artikel und des Textes hatte der oberste Sanitätsrath noch über die für einzelne Artikel vorzuschreibenden besonderen Vorsichten bei Aufbewahrung und Abgabe derselben zu berathen. Es wurden 63 Artikel in die Maximal-Dosen-Tabelle aufgenommen, 100 Artikel sind dem Handverkaufe entzogen, 10 Artikel sind in verschlossenen Kästen und 84 Artikel abgesondert von den übrigen aufzubewahren.

Dem Texte der Pharmacopoe sind die Regulae generales und ein Vorwort vorangestellt, in welch' letzterem der bei Verfassung der neuen Pharmacopoe eingehaltene Vorgang dargelegt und insbesondere auf die Aenderungen in der Zusammensetzung einiger wichtiger Präparate aufmerksam gemacht wird, welche theils zum Zwecke der Uebereinstimmung mit den Pharmacopoeen des Auslands theils mit Rücksicht auf wissenschaftliche Grundsätze eine Abänderung erfahren haben. Hierauf gelangten die Normae et regulare generales zur Berathung, womit sämmtliche Vorarbeiten zur Herausgabe der neuen Pharmacopoe abgeschlossen sind.

Sanitäts-Gesetze und Verordnungen.

Erlass der k. k. Statthalterei in Lemberg vom 27. Februar 1889, Z. 4941, an sämmtliche Bezirkshauptmannschaften und an die Magistrate der Städte Lemberg und Krakau,

betreffend Erhebungen über Trachomkranke.

Es wird hiemit angeordnet, dass während der diesjährigen Assentirung der Bezirksarzt einen Ausweis aller Trachomkranken verfasse. Dieser Ausweis, welcher nach dem mit h. o. Erlasse vom 13. November 1886, Z. 65903, bekannt gemachten Formulare zu verfassen ist, ist gleich nach Beendigung der Assentirung der Statthalterei vorzulegen.

Veterinär-polizeiliche Verfügungen.

Erlass des k. k. Handelsministeriums vom 22. Februar 1889, Z. 6885, an die Verwaltungen sämmtlicher österr. Eisenbahnen,

betreffend die genaueste Befolgung der Vorschriften über die Desinfection der zum Viehtransporte verwendeten Waggons, sowie der Viehverladerampen, Viehauftriebsplätze etc.

In Folge der neuerlich gemachten Wahrnehmung, dass die Bestimmungen der Verordnung der Ministerien des Innern, der Justiz und des Handels vom 7. August 1879, R.-G.-Bl. Nr. 109, zum Vollzuge des Gesetzes vom 19. Juli 1879, R.-G.-Bl. Nr. 108, betreffend die Verpflichtung zur Desinfection bei Viehtransporten auf Eisenbahnen und Schiffen ungeachtet wiederholter Erinnerungen nicht in vollem Umfange beobachtet werden, wird der geehrten Verwaltung über Ersuchen des k. k. Ministeriums des Innern der h. o. Erlass vom 31. Mai 1888, Z. 20980 (Anzeigeblatt Nr. 402) mit der dringenden Aufforderung in Erinnerung gebracht, ungesäumt die Veranlassung zu treffen, dass die Vorschriften über die Desinfection der zum Viehtransporte verwendeten Waggons, sowie der Viehverladerampen, Viehauftriebsplätze etc. genauestens und strengstens befolgt werden.

Sollte trotz dieser neuerlichen Erinnerung eine Ausserachtlassung der vorerwähnten Vorschriften constatirt werden, so würde gegen die Schuldtragenden unnachsichtlich im Sinne der diesfalls bestehenden gesetzlichen Bestimmungen vorgegangen werden.

Vermischte Nachrichten.

Offene Stellen für Aerzte.

Kärnten. Districtsarzt für den Sanitätsdistrict Grafenstein, bestehend aus den Gemeinden: Grafenstein, Mieger, Radsberg, Ebenthal, Hörtendorf, Windisch St. Michael (7445 Einwohner) im Gerichtsbezirke Klagenfurt Umg. Bezüge: je 300 fl. aus dem Landesfonde und vom Sanitätsdistricte, 100 fl. Pauschale für Besorgung der Sanitätsgeschäfte der Gemeinde Grafenstein, in den übrigen Gemeinden, sowie für Impfung etc. die in der Kundmachung der Landesregierung vom 12. Februar 1885 (L. G. Bl. Nr. 9) festgesetzten Gebühren. Gesuche um diese bis 1. Mai d. J. zu besetzende Stelle bis 20. März d. J. an die Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt.

Tirol. Gemeindearzt für den Sanitätssprengel Bleggio, bestehend aus den Gemeinden Bleggio superiore und inferiore (3430 Einwohner). Bezüge: 1700 fl.

Gemeindearzt für den Sanitätsprengel Molina, bestehend aus den Gemeinden Molina, Legos, Mezzologo, Biacesa, Pré und Pregasina (1897 Einwohner) im politischen Bezirke Riva. Bezüge: 1300 fl.

Mit beiden Stellen ist die Verpflichtung zur Besorgung des Gemeindesanitätsdienstes im Sinne des Landesges. vom 20. Dec. 1884 verbunden.

Verantwortlicher Redacteur: Ludwig Werner. Verlag von Alfred Hölder in Wien. Druck von Friedrich Jasper in Wien.

Das österreichische Sanitätswesen.

Organ für die Publicationen
des
k. k. obersten Sanitätsrathes.

Redigirt von
Dr. J. DAIMER
Schriftführer des obersten Sanitätsrathes.

(Beiblatt zur Wiener klinischen Wochenschrift.)

Verlag von Alfred Hölder, k. k. Hof- und Universitäts-Buchhändler in Wien
I. Rothenthurmstrasse 15.

Erscheint jeden Donnerstag.
Pränumerationspreis bei directer Postzusendung jährlich fl. 5.—, halbjährig fl. 2.50.
Pränumerationspreis für die »Wiener klinische Wochenschrift« sammt Beiblatt: »Das österreichische Sanitätswesen« bei directer Postzusendung jährlich fl. 12.—, halbjährig fl. 6.—, vierteljährig fl. 3.—.

I. Jahrgang. **Wien, 21. März 1889.** **Nr. 12.**

Ansteckende Thierkrankheiten in Oesterreich während der Jahre 1878—1887.

Einen Theil des von den politischen Behörden an das Ministerium des Innern zu erstattenden Jahres-Sanitätsberichtes bildet die Darstellung der veterinären Verhältnisse und der Verbreitung der Thierseuchen. Diese Berichte bildeten die Grundlage für die nach dem Antrage des obersten Sanitätsrathes über Auftrag des k. k. Ministeriums des Innern vom Ober-Sanitätsrathe und nachmaligen Referenten für Veterinär-Angelegenheiten im genannten Ministerium, Hofrath Dr. M. Röll bearbeiteten Veterinärberichte über die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder. Der erste dieser im Drucke erschienenen Veterinärberichte behandelte das Jahr 1878. In nächster Zeit wird der 10. Jahrgang dieser Berichte, das Jahr 1887 umfassend, der Oeffentlichkeit übergeben werden. Diesem Berichte, welcher hinsichtlich der ansteckenden Thierkrankheiten (im Sinne der Thierseuchengesetze) höchst werthvolle Uebersichten über das Vorkommen und über die Verbreitung derselben während des 10jährigen Zeitraumes von 1878—1887 enthält, entnehmen wir auszugsweise folgende Daten:

1. Von Maul-Klauenseuche blieben während dieses Zeitraumes nur wenige politische Bezirke, aber kein Land verschont. Es erkrankten 161.169 Rinder, 31.192 Schafe, 9689 Ziegen, 10.389 Schweine. Der Verlust durch Tod und Tödtung belief sich bei den Rindern auf 0·78, bei den Schafen auf 2·22, bei den Ziegen auf 0·85 und bei den Schweinen auf 8·49 Percent der Erkrankten. Die Rinder wiesen die grösste Zahl der Erkrankungen auf im Jahre 1881 (42.076), nächstdem in den Jahren 1883 (40.780) und 1885 (40.537), die niedrigste im Jahre 1880 (203) und 1879 (330). Von dem gesammten Rinderstande (Zählung vom Jahre 1880) sind an Maul-Klauenseuche 1·87 Percent erkrankt.

Der Bericht weist fünf Seucheninvasionen nach, und zwar in den Jahren 1878, 1881, 1883, 1885 und 1887. Die in den zwischenliegenden Jahren vorgekommenen Seuchenfälle sind der Hauptsache nach als Fortsetzung der im betreffenden Vorjahre stattgefundenen Invasion anzusehen.

Die Invasion vom Jahre 1878 betraf mit Ausnahme von Kärnten, Krain, Dalmatien und der Bukowina sämmtliche Länder; die Invasion vom Jahre 1881 hauptsächlich Tirol und hier namentlich Südtirol (Einschleppung aus Italien und der Schweiz), aber auch die nördlichen Länder (Einschleppung von Galizien aus, wohin die Seuche durch russische Schweine gebracht worden war). Denselben Ursprung hatte die Seuche im Jahre 1883. In Südtirol erfolgte die Einschleppung aus Oberitalien, in Vorarlberg aus der Schweiz. Im Jahre 1884 verbreitete sich die Seuche von Rumänien her nach der Bukowina, 1885 wieder von Oberitalien nach Südtirol durch Schweinetransporte und geschmuggelte Schafherden. Die Invasion war im Jahre 1885 die ausgedehnteste, in dem nur Kärnten, Krain und Dalmatien verschont

blieben, erfolgte durch russische Schweine und einen ungarischen Ochsen in den nördlichen Ländern. Aus Russland eingeschmuggelte Schweine brachten die Seuche im Jahre 1887 neuerdings nach Galizien, von wo sie durch Schweine- und Schlachtviehtransporte nach anderen Kronländern verschleppt wurde.

Tirol und Vorarlberg waren am intensivsten von der Seuche heimgesucht. Es erkrankten während der in Rede stehenden Periode 19·72 Percent des im Jahre 1880 erhobenen Rinderstandes, im Ganzen 94.904 Rinder (in Wälschtirol allein 55.674, d. i. mehr als die Hälfte der Gesammtzahl der erkrankten Rinder.

2. Milzbrand kam in allen Ländern mehr oder weniger stark verbreitet vor. Es wurden 20.386 Erkrankungsfälle bei Rindern, 9446 bei Schweinen, 2757 bei Pferden, 712 bei Schafen und 151 bei Ziegen nachgewiesen. Während der ersten Jahre der Berichtsperiode wurden auch noch der Rauschbrand und Schweinerothlauf unter der Bezeichnung Milzbrand aufgeführt. Die Jahressummen der Erkrankungsfälle schwanken zwischen 1977 (1885) und 846 (1884).

Der Verlust durch Tod und Tödtung beläuft sich bei den Rindern auf 79·73, bei den Pferden auf 91·11, bei den Schafen auf 90·31, bei den Schweinen auf 88·24, bei den Ziegen auf 73·51 Percent der Erkrankten.

Die grösste Zahl der Erkrankungsfälle hatten Galizien (10.592), Mähren (3717) und Böhmen (1617).

3. Rauschbrand der Rinder wurde nur in Tirol und Vorarlberg während des ganzen 10jährigen Zeitraumes als solcher gesondert nachgewiesen, die Berichte der übrigen ganz oder theilweise dem Alpengebiete angehörenden Länder und von Böhmen erwähnen das Vorkommen dieser Krankheit erst vom Jahre 1881—1886 ab. Der Bericht weist, da die amtlich erhobenen Krankheitsfälle, die grösstentheils unter dem auf den Alpenweiden sich aufhaltenden Vieh vorkommen, aus verschiedenen Gründen hinter der thatsächlichen Zahl zurückbleiben, unter Zugrundelegung der Viehverlustlisten der Gemeinden 10.076 constatirte Fälle von Rauschbrand nach. Nahezu sämmtliche der von dieser Krankheit befallenen Rinder sind derselben auch erlegen.

Von den erwähnten constatirten Fällen kamen auf Tirol und Vorarlberg 7010, auf Salzburg 1205, auf Kärnten 1164.

4. Rothlauf der Schweine wurde während der ersten Jahre des Berichts-Decenniums noch als Milzbrand bezeichnet und auch in einzelnen Berichten der späteren Jahre sind die genannten beiden Krankheiten keineswegs immer auseinandergehalten. Es wurden während der 10 Jahre 18.768 derartige Erkrankungsfälle constatirt, davon endeten 17.090 lethal. Von dem im Jahre 1880 erhobenen Gesammtstande an Schweinen sind 6·89‰ erkrankt.

Die grösste Verbreitung zeigte die Krankheit in Kärnten, wo 2·05 Percent der vorhandenen Schweine erkrankt sind. In Dalmatien ist die Krankheit bis jetzt noch nicht amtlich constatirt worden.

In manchen Localitäten, besonders in jenen, in welchen die Haltung und namentlich die Unterkunft der Schweine Alles zu wünschen übrig lässt, kam die Krankheit fast alljährlich vor.

(Fortsetzung folgt.)

Aus den Jahresberichten der Landessanitätsräthe für das Jahr 1887.

Salzburg.

Infectionskrankheiten. Blattern erlangten nirgends epidemische Verbreitung, Mitte März erkrankten 8 in einer Kunstwolle-Fabrik u. zw. im Sortirsaale beschäftigte geimpfte Arbeiterinnen im Alter von 16—29 Jahren, welche in ganz zerstreut liegenden Ortschaften nächst Salzburg wohnten. Von diesen wurden 6 im St. Johannsspitale isolirt, 2 in Privatpflege belassen. Durch die sofort eingeleiteten strengen prophylaktischen Massregeln wurde eine weitere Verbreitung der Krankheit verhindert und blieb es bei den erwähnten 8 Fällen.

Varicellen traten in einer grösseren Zahl von Fällen nur im Bezirke Salzburg Umg. auf. Scharlach herrschte in 8 Gemeinden des Bezirkes Salzburg (41 Erkrankungs-, 11 Todesfälle), in 6 Gemeinden des Bezirkes Zell a. S. (109 Erkrankungen, 13 Todesfälle). Diphtheritis war die häufigste der Infectionskrankheiten, wenn auch seltener als im Vorjahre. Im polit. Bezirke Salzburg war der Gerichtsbezirk Abtenau Hauptherd der Krankheit, auf

welchen 74·7% aller Erkrankungen des polit. Bezirkes entfielen.

Weniger extensiv trat die Krankheit im Bezirke Zell a. S. auf, in welchem in 10 Gemeinden 53 Individuen erkrankten, 13 starben. Die verhältnissmässig grösste Zahl der Erkrankungen entfiel auf den Monat Februar, demnächst auf die Monate März, September, November, December und Mai, die niedrigste auf die Monate October und August. Nicht selten trat die Krankheit als Complication von Scharlach und Masern auf.

Masern wurden im Monate Juni aus Oberösterreich in den Bezirk Salzburg eingeschleppt, blieben aber auf den östlichen und südöstlichen Theil dieses Bezirkes beschränkt (in 16 Gemeinden 727 Erkrankungen, 5 Todesfälle), traten im Bezirke St Johann nur in wenigen Fällen auf. Desto grössere Verbreitung zeigte Keuchhusten in den Bezirken Salzburg und Tamsweg. Ileotyphus, im Allgemeinen selten, erschien in einzelnen Gemeinden in Hausepidemien. Als Ursachen wurden hochgradige Verunreinigung des Bodens und Brunnenwassers mit jauchigen Bestandtheilen, grosse Unreinlichkeit und schlechte Ernährung beschuldigt.

Todesfälle. Es starben 4164 Personen (2150 männliche, 2014 weibliche) einschliesslich der 162 Todtgeborenen. Von diesen Todesfällen waren durch acute Infectionskrankheiten 217, durch Lungenschwindsucht 451, durch entzündliche Erkrankungen der Athmungsorgane 538, durch Altersschwäche 484 und durch gewaltsame Ursachen 90 herbeigeführt. Von 1000 Lebenden starben 25·4.

Humanitäts-Anstalten. Das Land Salzburg zählt 1 öffentliche Krankenanstalt in der Stadt Salzburg (St. Johannsspital mit 220 Betten), 15 Privatspitäler mit 182 Betten, darunter die speciell nur zur Aufnahme von Augenkranken bestimmte Anstalt des Sanitätsrathes Dr. Kerschbaumer in Salzburg. Das St. Johannsspital ist Landesanstalt. Im Laufe des Jahres wurden in demselben 2763 Kranke verpflegt, von denen 255 starben. Die Augenheilanstalt in Salzburg wies 454 Kranke nach, von denen 383 geheilt entlassen wurden und 20 am Schlusse des Jahres in Behandlung verblieben. In den übrigen 14 Privatspitälern wurden 986 Individuen verpflegt und starben von diesen 85.

In der Landesirrenanstalt in Salzburg, welche 50 Betten zählt, wurden 78 Geisteskranke verpflegt, von denen 2 mit Tod abgingen. Die durchschnittliche Verpflegsdauer für einen Irren betrug 205 Tage.

Eine geschlossene Gebäranstalt besteht in Salzburg nicht. Die Stelle einer solchen vertritt das für die Heranbildung der Hebammen bestimmte (während der Ferienmonate August und September geschlossene) geburtshilfliche Ambulatorium. Die Mütter verpflegen sich selbst, erhalten aber dafür, dass sie dem Unterrichte dienen, ohne Rücksicht auf die Zeitdauer, bei einfachen Geburten den Betrag von 8 fl. 40 kr., bei Zwillingsgeburten von 16 fl. 80 kr. aus dem Landes-Gebärfonde. Im Jahre 1887 kamen in der Anstalt 282 (darunter 5 Zwillings-) Geburten vor. Auf eine Mutter entfiel eine mittlere tägliche Ausgabe von 1 fl. 27 kr. Eine Findelanstalt besteht nicht.

Versorgungsanstalten zählt das Land 46, 6 derselben befinden sich in der Landeshauptstadt. In diesen Anstalten wurden 1376 Personen verpflegt. Die Mortalität der Pfleglinge in diesen Anstalten betrug 11·5%. Die Versorgungsanstalt der barmherzigen Schwestern in Schernberg (Gemeinde St. Veit im polit. Bezirke St. Johann) ist nicht nur für die Aufnahme von Siechen, sondern auch von ruhigen unheilbaren Geisteskranken, welche aus der Landes-Irrenanstalt dahin abgegeben werden, bestimmt.

Ausserdem befinden sich in Salzburg ein vom Landesausschusse verwaltetes Mädchenwaisenhaus (73 Zöglinge), ein Knabenerziehungsinstitut (140 Zöglinge), ein Zufluchtshaus für gefallene Mädchen (53 Pfleglinge).

In den 155 Gemeinden des Landes bestehen 163 Armeninstitute; 5 derselben in der Landeshauptstadt. Diese Institute unterstützten 4315 Personen mit einem Gesammtbetrage von 135.845 fl. Die mittlere Unterstützung eines Betheilten betrug somit 31·5 fl. und die auf den Kopf der Bevölkerung berechnete Ausgabe 83 kr.

Unter den 11 Curorten des Landes nimmt Gastein den ersten Rang ein. Wildbad-Gastein war von 4154 Parteien mit 6830 Personen, Hofgastein von 974 Parteien mit 1373 Personen besucht.

Gebrechliche. Am Schlusse des Jahres 1887 befanden sich in den Gemeinden 431 Irrsinnige, welche nicht in Irrenanstalten untergebracht waren, davon 301 in Privatpflege, 130 in Versorgungs-Anstalten. Cretinen zählte man 396, 35 derselben befanden sich in Versorgungsanstalten. Von den 286 Taubstummen waren 255 in Privatpflege, 31 in Versorgungs-Anstalten, von den 162 Blinden 142 in Privatpflege, 20 in Versorgungs-Anstalten untergebracht.

Das Sanitätspersonale bestand aus 42 Aerzten (davon 21 in der Landeshauptstadt), 58 Wundärzten, 9 Thierärzten, 183 Hebammen, 11 Apotheken-Besitzern resp. Vorständen, 15 Gehilfen und 9 Lehrlinge in Apotheken. Die Zahl der Aerzte hat sich gegen das Vorjahr nicht verändert, die Zahl der Wundärzte in den Landbezirken um 4 vermindert.

Oeffentliche Impfungen. Auf 186 Impfsammelplätzen wurden von 6760 impfpflichtigen Kindern 3384 mit gutem, 98 ohne Erfolg geimpft. Zur Impfung diente nur flüssiger Impfstoff u. zw. zu den Vorimpfungen animale Lymphe. Der Landesfond verausgabte für die Impfungen 1830 fl. und kostete die Impfung eines Individuums dem Lande 52 kr.

Sanitäts-Gesetze und Verordnungen.

Erlass d. k. k. Minist. d. Innern v. 24. Febr. 1889, Z. 2015, an alle politischen Landesbehörden,
betreffend die Vorlage der Sanitäts-Jahresberichte und den Inhalt des Ergänzungsberichtes.

Im § 7 der mit dem h. o. Erlasse vom 13. November 1871, Z. 12089, hinausgegebenen Instruction über den Inhalt, die Form und die Einsendung des jährlichen Landes-Sanitätsberichtes wurden die Termine bestimmt, bis zu welchen die einzelnen Theilberichte anher vorzulegen sind. Das Ministerium des Innern sieht sich in Folge der sehr verspäteten Vor-

(Fortsetzung auf Seite 110.)

10. Wochenausweis über

in den grösseren österr. Städten und Gemeinden

Post-Nr.	Städte und Gemeinden	Berechnete Bevölkerung für Ende 1888	Gesammtzahl der Lebendgeborenen			Auf 1000 Einw. entfallen Leb.-gebor.	Zahl der Todtgeborenen		Gesammtzahl der Gestorbenen			Auf 1000 Einw. entfallen Gestorbene	Darunter Ortsfremde			Darunter in Anstalten gestorben			Kinder im 1. Lebensjahre		Angeborene Lebensschwäche		Wochenbett
			m.	w.	zus.		m.	w.	m.	w.	zus.		Zahl m.	Zahl w.	%	Zahl m.	Zahl w.	%	m.	w.	m.	w.	w.
1	Wien	805.798	265	269	534	34·4	13	10	217	188	405	26·1	32	23	13.6	71	81	37·5	55	47	7	12	3
2	Fünfhaus . . .	49.351	12	16	28	29·5	1	.	5	7	12	12·6	.	.	.	.	.	.	1	2	1	.	.
3	Gaudenzdorf .	13.703	4	1	5	19·0	.	.	5	4	9	34·2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
4	Hernals . . .	80.291	19	16	35	22·7	2	2	23	17	40	25·9	.	.	.	.	.	.	10	5	1	.	.
5	Unter-Meidling	41.311	16	12	28	35·2	1	.	7	11	18	22·6	.	.	.	.	.	.	2	7	1	1	.
6	Neulerchenfeld	36.961	12	11	23	32·4	.	.	16	10	26	36·6	1	1	7·7	2	2	15·4	9	2	2	.	.
7	Ottakring . . .	49.161	10	15	25	26·4	.	1	13	20	33	34·9	.	.	.	.	.	.	5	9	4	.	.
8	Penzing . . .	15.793	10	5	15	49·4		.	3	6	9	29·6	1	.	11·1	1	1	22·2	.	.	.	.	.
9	Rudolfsheim .	35.715	6	8	14	20·4	1	.	10	12	22	32·0	.	.	.	.	.	.	.	5	.	2	.
10	Sechshaus . .	12.130	4	5	9	38·6	.	.	8	9	17	[1]) 72·9	5	5	58·8	5	5	58·8	2	1	.	.	.
11	Simmering . .	25.304	8	9	17	34·9	1	.	10	7	17	34·9	.	.	.	.	.	.	1	2	.	1	.
12	Währing . . .	57.671	7	11	18	16·2	2	.	11	12	23	20·7	.	.	.	2	2	17·4	4	3	1	1	.
13	Wr.-Neustadt .	22.958	9	7	16	36·2	.	1	6	3	9	20·4	2	.	22·2	3	.	33·3	1	1	1	.	.
14	Linz	45.679	9	14	23	26·2	.	.	15	15	30	34·2	4	1	16·7	7	8	50·0	2	3	.	.	.
15	Steyr	19.967	5	6	11	28·6	.	.	5	5	10	26·0	.	.	.	1	.	10·0	.	2	.	1	.
16	Salzburg . . .	27.256	9	6	15	28·6	.	.	8	8	16	30·5	2	.	12·5	3	2	31·3	2	1	1	.	.
17	Graz	106.343	28	34	62	30·3	5	3	27	30	57	27·9	7	3	17·5	14	8	38·6	6	7	2	3	.
18	Marburg . . .	19.956	5	4	9	23·5	.	.	6	5	11	28·7	.	.	.	1	.	9·1	.	.	.	.	.
19	Klagenfurt . .	19.699	3	2	5	13·2	1	.	3	10	13	34·3	2	4	46·2	2	5	53·8	.	1	.	.	1
20	Laibach . . .	27.756	7	5	12	22·5	.	.	12	13	25	[2]) 46·8	8	5	52·0	8	6	56·0	3	2	1	.	.
21	Triest	160.099	64	56	120	39·0	6	5	55	48	103	33·5	2	1	2·9	11	14	24·3	12	11	2	4	.
22	Görz	22.920	10	4	14	31·8	.	.	4	7	11	24·9	.	.	.	2	3	45·5	.	.	.	.	.
23	Pola	27.321	10	6	16	30·4	.	.	7	7	14	26·6	1	1	14·3	2	3	35·7	1	1	.	1	.
24	Innsbruck . .	22.593	7	7	14	32·2	1	.	5	4	9	20·7	1	1	22·2	2	1	33·3	.	.	.	.	2
25	Trient	20.313	7	2	9	23·0	.	.	3	6	9	23·0	.	.	.	.	1	11·1	.	3	.	.	.
26	Prag	186.317	74	65	139	38·8	7	4	58	66	124	34·6	12	12	19·4	35	30	52·4	9	13	.	2	3
27	Karolinenthal .	19.881	4	4	8	20·9	.	.	2	3	5	13·1	.	.	.		.	.	1	1	.	.	.
28	Smichow . . .	31.786	4	4	8	13·1	.	1	10	7	17	27·8	.	.	.	2	1	17·6	3	2	1	.	.
29	Königl. Weinb.	34.225	2	11	13	19·8	.	.	10	5	15	22·8	.	.	.	.	.	.	4	1	.	.	.
30	Žižkow	31.734	14	11	25	41·0	1	.	10	6	16	26·2	.	.	.	.	.	.	2	3	.	.	.
31	Asch	15.977	14	4	18	58·6		.	.	2	2	6·5	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
32	Aussig	20.588	5	9	14	35·4	2	.	7	10	17	42·9	.	.	.	.	.	.	4	3	.	.	.
33	Budweis . . .	27.957	12	3	15	27·9	1	1	7	7	14	26·0	.	.	.	1	.	7·1	5	1	.	.	1
34	Eger	19.420	10	9	19	50·9	.	.	6	4	10	26·8	2	.	20·0	2	2	40·0	1	.	.	.	.
35	Kladno . . .	16.909	9	11	20	61·5	1	1	6	3	9	27·7	.	.	.	.	.	.	2		.	.	.
36	Pilsen	48.963	18	15	33	35·0	1	.	15	15	30	31·9	.	.	.	2	.	6·7	3	4	1	2	.
37	Reichenberg .	31.986	7	11	18	29·3	1	1	13	13	26	42·3	4	7	42·3	7	8	57·7	4	3	.	1	.
38	Teplitz	18.249	2	6	8	22·8	.	.	5	2	7	19·9	.	.	.	.	.	.	1	.	1	.	.
39	Warnsdorf . .	16.602	9	3	12	37·6	.	.	8	5	13	40·7	1	1	15·4	2	1	23·1	6	3	2	1	.
40	Brünn	92.327	24	14	38	21·4	2	1	29	24	53	29·8	7	4	20·8	11	7	34·0	9	4	.	1	1
41	Olmütz	20.384	5	2	7	17.9	.	.	6	3	9	23·0	3	.	33·3	3	.	33·3	1	1	1	.	.
42	Iglau	23.514	10	5	15	33·2	1	1	9	5	14	31·0	.	.	.	.	.	.	3	4	1	.	.
43	Mährisch-Ostrau	18.224	8	4	12	34·2	.	1	4	4	8	22·8	.	.	.	.	1	12·5	2	2	.	.	.
44	Prossnitz . . .	20.297	13	11	24	61·5	1	.	6	8	14	35·9	1	.	7·1	1	.	7·1	2	1	1	.	.
45	Sternberg . .	14.779	4	10	14	49·3	1	.	8	9	17	59·8	.	.	.	.	.	.	5	3	1	1	.
46	Troppau . . .	22.514	2	4	6	13·9	1	.	11	3	14	32·3	3	.	21·4	4	1	35·7	.	.	.	.	.
47	Lemberg . . .	121.610	42	37	79	33·8	1	5	45	22	67	28·6	10	8	26.9	5	4	13·4	15	3	11	3	1
48	Krakau . . .	74.617	9	14	23	16·0	1	1	39	20	59	41·1	9	9	30·5	21	11	54·2	12	5	2	.	.
49	Brody	20.575	6	4	10	25·3	.	.	2	3	5	12·6	1	.	20·0	1	.	20·0	.	.	.	.	.
50	Drohobycz . .	19.201	7	4	11	29·8	2	.	7	4	11	29·8	1	.	9·1	1	.	9·1	3	1	1	.	.
51	Kolomea . . .	26.621	12	12	24	46·9	.	.	11	10	21	41·0	1	1	9·5	3	.	14·3	2	4	1	3	.
52	Przemysl . . .	26.024	11	10	21	42·0	.	2	6	9	15	30·0	3	2	33·3	5	2	46·7	1	2	.	.	.
53	Stanislau . . .	21.202	5	3	8	19·6	3	.	8	9	17	41·7	.	.	.	.	1	5·9	2	2	2	2	.
54	Tarnopol . . .	29.403	9	4	13	23·0	.	1	13	7	20	35·4	.	.	.	2	4	30·0	2	.	.	.	.
55	Tarnow . . .	25.859	15	12	27	54·3	1	.	17	7	24	48·3	4	.	16·7	8	4	50·0	3	.	1	.	.
56	Czernowitz . .	53.392	17	15	32	31·2	4	3	13	14	27	26·3	2	4	22.2	6	1	25·9	6	3	3	1	1
57	Zara	12.614	5	3	8	33·0	.	.	3	5	8	33·0	2	.	25·0	2	.	25·0	.	1	.	.	.

[1]) Ohne Ortsfremde 30·0. [2]) Ohne Ortsfremde 22·5. [3]) Darunter 1 Fall von Wuthkrankheit.

Geburten und Sterbefälle

in der Zeit vom 3. März bis 9. März 1889.

Blattern		Masern		Scharlach		Typhus		Ruhr		Keuchhusten		Diphtheritis, Croup		Lungen-schwind-sucht		Entzündl. Krankh. der Athmungs-organe		Darm-Katarrh		Apoplexie		Krebsige Entartung		Alters-schwäche		Sonstige Krankheiten		Zufällige Beschädi-gung		Selbstmord		Mord, Todt-schlag		Post-Nr.
m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	
.	.	2	2	.	.	2	2	.	1	.	.	6	7	47	41	40	31	14	7	8	3	17	9	6	12	65	56	.	1	3	1	.	.	1
.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	3	2	2	.	.	.	.	.	.	.	1	2	.	.	.	.	.	.	.	2
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	3	2	.	.	.	1	.	.	.	.	1	.	1	1	.	.	.	.	.	.	3
.	.	1	1	.	1	.	.	.	.	.	1	1	.	6	6	8	4	4	1	.	.	.	.	.	.	2	3	.	.	.	.	.	.	4
.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	3	3	1	1	3	.	.	.	.	.	.	1	2	.	.	.	.	.	.	5
.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	1	.	4	4	5	2	1	.	.	.	.	.	.	.	3	3	.	.	.	.	.	.	6
1	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	5	4	1	5	.	2	.	.	.	.	.	1	2	6	.	.	.	.	.	.	7
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	2	1	.	1	.	1	.	1	.	.	.	.	.	2	.	.	.	.	.	.	8
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	2	3	5	.	.	.	.	.	.	.	.	5	3	.	.	.	.	.	.	9
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	3	1	1	2	.	.	.	.	.	1	1	.	2	4	.	1	.	.	.	.	10
.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	2	1	1	.	1	.	.	.	.	1	.	.	[3])5	4	.	.	.	.	.	.	11
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	4	1	1	1	1	1	.	.	.	2	1	1	3	5	.	.	.	.	.	.	12
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	1	.	.	.	1	1	.	.	.	.	1	2		.	.	.	.	.	.	13
.	.	.	.	.	.	2	.	.	.	.	.	.	.	6	6	2	1	.	1	.	.	.	1	.	1	5	5	.	.	.	.	.	.	14
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	2	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	1	2	2	.	.	.	.	.	.	15
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	1	1	1	1	1	1	1	1	.	1	3	1	.	.	.	.	.	.	16
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	6	4	5	4	.	.	.	2	2	1	.	2	10	12	1	1	1	.	.	.	17
.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	3	1	2	.	.	.	.	.	.	.	.	3	1	.	.	.	.	.	.	.	18
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	2	.	.	.	1	.	.	.	2	2	3	.	.	.	.	.	.	19
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	3	1	1	1	1	.	.	2	.	1	1	4	7	.	.	.	.	.	.	20
1	1	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	1	8	13	12	9	1	.	1	1	1	3	5	6	23	8	.	.	1	.	.	1	21
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	.	.	.	.	.	1	.	.	.	2	2	3	1	.	.	.	.	.	22
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	2	3	.	.	.	.	.	.	1	.	2	3	1	.	.	.	.	.	.	23
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	2	2	1	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	24
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	.	.	3	1	.	.	.	.	.	.	2	.	1	.	.	.	.	.	.	25
5	4	.	.	.	.	3	1	.	.	.	.	1	3	13	12	8	6	1	2	1	4	1	2	3	5	21	20	.	1	1	1	.	.	26
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	1	1	.	.	.	.	.	.	27
2	3	1	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	4	1	1	1	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	.	.	.	.	.	.	28
.	1	.	.	.	.	1	.	.	.	1	.	.	.	1		.	.	1	1	1	1	.	.	.	.	5	2	.	.	.	.	.	.	29
1	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	4	.	2	1	.	.	.	.	.	.		2	3	1	.	.	.	.	.	.	30
.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	31
.	.	1	1	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	1	2	1	1	1	.	.	.	.	1	3	4	.	.	.	.	.	.	32
.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	2	2	2	1	.	1	.	.	.	.	1	1	1	.	.	.	.	.	.	33
.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	1	.	.	1	1	.	.	1	3	1	.	.	.	.	.	.	34
2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	.	.	2	.	.	.	.	.	.	.	.	2	.	.	1	.	.	.	.	35
.	2	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	2	2	5	3	1	1	1	1	.	1	.	.	.	1	4	2	.	.	.	.	.	.	36
1	.	.	.	.	.	.	2	.	.	.	.	.	.	2	3	.	.	1	1	1	.	.	1	1	1	7	4	.	.	.	.	.	.	37
.	1	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	1	.	.	.	1	.	1	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	38
.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	1	1	.	.	.	.	.	.	5	1	.	.	.	.	.	.	39
3	.	.	.	1	.	1	.	.	.	2	2	2	.	6	9	1	.	3	1	.	.	1	1	.	.	9	9	.	.	.	.	.	.	40
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	1	.	1	1	.	.	.	.	.	.	1	1	1	1	.	.	.	.	.	.	41
.	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	.	2	1	1	.	.	.	.	.	.	.	4	1	.	.	.	.	.	.	42
.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	1	3	1	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	43
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	1	1	1	1	1	.	.	.	.	2	1	1	3	.	.	.	.	.	.	44
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	4	4	2	.	.	.	.	.	.	1	1	2	.	.	.	.	.	.	45
.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	1	2	1	.	.	.	.	.	.	.	1	1	6	.	.	.	.	.	.	.	46
1	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	12	4	7	1	.	1	.	.	1	.	1	6	12	4	.	.	.	.	.	.	47
	.	.	.	.	.	3	.	.	.	1	.	1	1	9	6	6	3	3	3	.	.	.	1	2	.	11	6	.	.	1	.	.	.	48
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	1	1	.	1	1	.	.	.	.	.	.	.	.	49
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	1	2	1	1	.	.	.	.	.	.	.	.	3	1	.	.	.	.	.	.	50
1	.	.	.	.	.	.	1	.	.	2	.	1	.	1	.	2	2	.	1	.	.	.	.	1	1	2	2	.	.	.	.	.	.	51
1	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	2	1	1	5	.	1	.	.	.	.	.	.	1	2	.	.	.	.	.	.	52
1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	2	.	.	.	.	.	.	.	.	4	4	.	.	1	.	.	.	53
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	.	1	3	.	2	.	.	1	1	.	2	2	4	2	.	.	.	.	.	.	54
.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	4	1	5	2	.	.	1	.	1	.	1	.	3	4	.	.	.	.	.	.	55
.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	1	.	3	4	1	5	.	.	.	.	.	.	1	1	3	1	.	1	.	.	.	.	56
.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	1	2	1	.	.	.	.	2	.	.	.	.	.	.	57

K. k. statistische Central-Commission.

lage dieser Berichte seitens einzelner Landesbehörden veranlasst, die pünktliche Einhaltung der in der vorgedachten Instruction enthaltenen Bestimmungen über die Verfassung und Vorlage der einzelnen Theile des Jahres-Sanitätsberichtes neuerdings anzuordnen und sieht auch der rechtzeitigen Vorlage des die Reihe der einzelnen Berichte abschliessenden Schlussberichtes lit. R für das Jahr 1888 entgegen.

Gleichzeitig wird die k. k. . . . beauftragt, die Landessummarien der einzelnen Theilbericht ein zwei Ausfertigungen vorzulegen und Vorsorge zu treffen, dass auch jene Theilberichte, über welche Landessummarien nicht verfasst werden, von nun an nicht mehr in nur einer, sondern in zwei Abschriften vorgelegt werden.

Bei diesem Anlasse kann das Ministerium nicht umhin, darauf aufmerksam zu machen, dass der I. Abschnitt des Ergänzungsberichtes, in welchem die Gesundheitsverhältnisse der Bevölkerung im Allgemeinen geschildert werden sollen, in den einzelnen Verwaltungsgebieten sehr ungleichmässig bearbeitet wird und dass namentlich die in sanitärer Beziehung besonders wichtigen Nachweisungen über die Volksbewegung häufig vermisst werden. Es sind daher die unterstehenden politischen Behörden zu verständigen, dass in den genannten Abschnitt Alles das aufzunehmen und zur Darstellung zu bringen ist, was auf die sanitären Verhältnisse, auf das Sanitätswesen Bezug und in den Theilberichten lit. A bis N, dann lit. S nicht schon Berücksichtigung gefunden hat.

In jenen politischen Bezirken, in welchen die quartaliter vorzulegenden Volksbewegungs-Ausweise nicht von dem Amtsarzte bearbeitet werden, ist demselben regelmässig eine Abschrift der summarischen Volksbewegungs-Tabellen I—V zur Verfügung zu stellen und überhaupt allgemein zu veranlassen, dass in Zukunft in allen Bezirken (Städten mit eigenen Statuten) die Volksbewegungsergebnisse bei Verfassung des I. Abschnittes des Ergänzungsberichtes sachgemäss berücksichtiget werden.

Ferner wird vorausgesetzt, dass das bei der politischen Landesbehörde vierteljährig einlangende statistische Materiale über die Volksbewegung vor der Uebermittelung an die k. k. statistische Central-Commission für die Zwecke der sanitären Jahresberichterstattung sachgemäss verwerthet wird, wie dies in Mähren nach den gedruckten Jahres-Sanitätsberichten des Landessanitätsrathes in zweckentsprechender Weise eingeführt ist.

*

Erlass des k. k. Ministeriums des Innern vom 8. Februar 1889, Z. 19211 ex 1888, an alle politischen Landesbehörden,

betreffend die Zuweisung der Geldmanipulationsagenden der drei hauptstädtischen Krankenhäuser in Budapest an die hauptstädtische Buchhaltung.

Das königl. ung. Ministerium des Innern hat mit Schreiben vom 22. October v. J., Z. 26373, mitgetheilt, dass in einem von der Communität der Hauptstadt Budapest unter Z. 278 ex 1887 im autonomen Wirkungskreise geschaffenen und mit der Ministerial-Verordnung vom 28. April 1887, Z. 25314, genehmigten Statute über die Organisation und den Wirkungskreis der hauptstädtischen Buchhaltung, die Geldmanipulationsagenden der drei hauptstädtischen Krankenhäuser (St. Rochus, St. Johannes und des neuen Spitales auf der Uellöer Strasse), mit Ausnahme der Gebahrung mit den Depositen, der hauptstädtischen Centralcasse überwiesen und mit den, mit diesen Agenden verknüpften buchhalterischen Functionen, wie Liquidirung, Verbuchung etc., eine neu errichtete Abtheilung der hauptstädtischen Buchhaltung betraut wurde.

In Folge dessen werden vom 1. Jänner 1888 als dem Tage des Inslebentretens des erwähnten Statutes angefangen, die Verpflegskosten-Rechnungen nach in einem der drei hauptstädtischen Krankenhäuser verpflegten Kranken nicht mehr von den betreffenden Spitalsverwaltungen und Directionen, sondern von der Spitals-Abtheilung VII der hauptstädtischen Buchhaltung ausgestellt und versendet und werden die als Verpflegskosten-Ersätze einlangenden Gelder hinfort nicht von den betreffenden Spitals-Verwaltungen, sondern von der hauptstädtischen Centralcasse quittirt.

Es sind deshalb auch hinfort die, in der bezeichneten Weise in Anspruch zu nehmenden, ebenso wie die, durch die Spitalsverwaltungen nach dem früheren Modus beanspruchten Verpflegs- und Transportskosten hinfort nicht mehr an die betreffenden Spitals-Verwaltungen, sondern unmittelbar an den Magistrat der Hauptstadt Budapest adressirt zu refundiren.

Hievon wird die k. k. . . . mit dem Auftrage in die Kenntniss gesetzt, den Landesausschuss und die Unterbehörden behufs weiterer Verlautbarung zu verständigen.

*

Erlass des k. k. Ministeriums des Innern vom 5. Februar 1889, Z. 1252, an alle politischen Landesbehörden,

betreffend die Vorlage der Ausweise über die für die allgemeinen öffentlichen Krankenanstalten festgesetzten Verpflegstaxen.

Da über die Aenderungen der Verpflegstaxen in den öffentlichen Krankenanstalten seitens mehrerer politischen Landesbehörden entweder gar nicht oder nur unvollständig und unregelmässig berichtet wird, wird die k. k. . . . angewiesen, ein Verzeichniss der für das Jahr 1889 nach den einzelnen Verpflegsclassen pro Kopf und Tag in den dortigen öffentlichen Krankenanstalten festgesetzten Verpflegsgebühren vorzulegen.

Ein ähnliches Verzeichniss ist künftighin alljährlich und zwar im Laufe des ersten Monates eines jeden Jahres in Vorlage zu bringen.

Ausserdem ist jede Veränderung in der Höhe der Verpflegsgebühren unter Anschluss von zwei Exemplaren des bezüglichen Landesgesetz- und Verordnungsblattes sofort anher anzuzeigen.

*

Erlass der k. k Landesregierung in Klagenfurt vom 14. Februar 1889, Z. 1930, an sämmtliche k. k. Bezirkshauptmannschaften in Kärnten und an den Stadtmagistrat Klagenfurt,

betreffend die Vernichtung der Kleider und Wäsche von infectionskranken Findlingen.

Laut Mittheilung des n.-ö. Landesausschusses vom 3. Februar 1889, Z. 2792, haben nach den bisherigen Bestimmungen Parteien, welche die dem Verbande der n.-ö. Landesfindelanstalt in Wien angehörigen Findlinge kürzer als acht Monate in ent-

geltlicher Pflege haben, die Wäsche an die Anstalt abzuliefern. Diese Wäsche wird sehr häufig mit der Post an die Verwaltung der Findelanstalt eingesendet.

Sowohl auf dem Postamte Josefstadt in Wien, als auch in der Anstalt selbst, liegen diese Packete, welche oftmals die Wäsche von mehreren, darunter auch von an Infectionskrankheiten verstorbenen Kindern enthalten, neben- resp. übereinander. In Folge dieses Umstandes ist sehr leicht möglich, dass Infectionskrankheiten verschleppt und in die Anstalt von auswärts eingeschleppt werden.

Zur Vermeidung dieser Uebelstände, welche von weittragenden Folgen für die allgemeine Gesundheit sein können, sind sämmtliche ausübenden Aerzte zur Veranlassung aufzufordern, dass die Wäsche, eventuell Kleidungsstücke von den an Infectionskrankheiten verstorbenen, in auswärtiger Pflege gestandenen Wiener Findlingen sofort vernichtet werden.

Ueber die vernichteten Gegenstände ist den Pflegeparteien vom Arzte eine Bestätigung, in welcher diese einzeln verzeichnet erscheinen, mit dem Bedeuten auszufolgen, dass sie diese Bestätigung statt der nach den bisherigen Vorschriften abzuliefernden Wäsche und Kleidungsstücke an die Verwaltung der n.-ö. Landes-Gebär- und Findelanstalt mit dem Zahlbüchel einzusenden haben.

Veterinär-polizeiliche Verfügungen.

Galizien.

Maul- und Klauenseuche. Die k. k. Statthalterei in Lemberg hat mit Erl. v. 27. Februar d. J., Z. 13294, die politischen Bezirke Bochnia, Tłumacz und Przemysl im Sinne des § 26 des Thierseuchengesetzes vom Jahre 1880 als verseuchte Landstriche erklärt, das Abhalten von Viehmärkten (mit Ausnahme der Pferdemärkte) in denselben, den Austrieb von Rindern, Schweinen, Ziegen und Schafen aus diesen Bezirken untersagt. Mit den Erl. vom 4. März d. J. Z. 11621, und vom 10. März d. J., Z. 15971, hat dieselbe Landesbehörde die Ausfuhr von Schweinen über die Grenze Galiziens aus den verseuchten und seuchenverdächtigen politischen Bezirken: Rawa, Trembowla, Przemyslany, Wieliczka, Stanislau, Limanowa, Horodenka, Tarnów, Nadworna, Brzesko, Brody, Złoczów, Zbaraz, Tarnopol, Skalat, Czortków, Borszczów und Dabrowa bis auf Weiteres untersagt.

Bayern.

Zufolge Bekanntmachung des k. bayr. Staatsministeriums des Innern vom 2. März d. J. tritt, nachdem die Maul- und Klauenseuche in den unmittelbar an Bayern angrenzenden österreichischen Gebietstheilen erloschen ist, die im § 2 der Ministerial-Bekanntmachung vom 22. Jänner 1887, Massregeln gegen die Rinderpest betr., den Wirthschaftsbesitzern in den Grenzbezirken ausnahmsweise ertheilte Ermächtigung, Nutz- und Zuchtvieh für den eigenen Wirthschaftsbedarf aus österreichischen Grenzbezirken nach Bayern einzuführen, vom 9. März 1889 an wieder in Wirksamkeit.

Der auf diese Einfuhr bezügliche Abs. 2 der Minist.-Bekanntmachung vom 8. Februar 1889*) wurde somit vom gleichen Tage an aufgehoben.

*) Siehe S. 67 d. Bl.

Judicate in Sanitäts-Angelegenheiten.

Das Verbot einer sanitätswidrigen Düngerablagerung auf einem Platze muss sich gemäss § 364 a. b. G.-B. selbst der Eigenthümer des Platzes gefallen lassen.

Erkenntniss des k. k. Verwaltungs-Gerichtshofes vom 25. September 1880, Z. 1490.

Der k. k. Verwaltungs-Gerichtshof hat über die Beschwerde des F. Tr. u. Gen. in Z. ca. Landes-Ausschuss des Königreiches Böhmen, wegen der Entscheidung vom 25. Februar 1880, Z. 2258, betreffend die Ablagerung von Dünger auf dem Ortsplatze in Z., nach durchgeführter ö. m. Verhandlung zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet abgewiesen.«

Entscheidungsgründe:

Die Beschwerdeführer erachten sich durch die angefochtene Entscheidung, womit die Weiterbelassung ihrer offenen, am Ortsplatze befindlichen Dungstätten aus Sanitätsrücksichten für unzulässig erklärt und ihnen die Ablagerung von Dünger und Abfallstoffen in der geübten Art und Weise untersagt wurde, darum für beschwert, weil sie in dieser Massregel eine durch die thatsächlichen Verhältnisse nicht gebotene und durch das Gesetz nicht gerechtfertigte Verletzung ihres Eigenthums- bezw. Benützungsrechtes an den Dungstätten erblicken.

Diese Meinung der Beschwerdeführer ist jedoch sowohl in thatsächlicher als auch in rechtlicher Beziehung irrig. — Durch den am 17. Juni 1879 gepflogenen Sachbefund ist constatirt, dass die offenen Dungstätten, soweit dieselben am Rande des vom sanitären Standpunkte ohnehin höchst bedenklichen Gemeindeteiches (Tümpels) gelegen sind, diesen noch mehr verunreinigen und dass »die in dem Tümpel vorfindlichen oder hineingelangenden Fäulnisskeime oder andere thierische Organismen sich dem in der Nähe befindlichen Gemeindebrunnen mittheilen können«, und es erklärte der Sachverständige in dem citirten Protokolle, dann in seinem schriftlichen Nachtragsgutachten dto. 13. Jänner 1880, »dass die bis jetzt gepflogene Düngerablagerung von Seite der am Ortsplatze wohnenden Häusler für sich allein

schon sanitätswidrig erscheint.« — Es haben daher die Administrativbehörden mit vollem Grunde die Sanitätswidrigkeit der von den Beschwerdeführern bis nun geübten Dungablagerung als Thatbestandsmoment ihrer Entscheidung zu Grunde legen können.

Ebensowenig kann in der getroffenen Verfügung, d. i. in dem Verbote der bis nun geübten Dungablagerung eine gesetzwidrige Verletzung des von den Beschwerdeführern in Anspruch genommenen Eigenthums der fraglichen Dungplätze erblickt werden. — Die Eigenthumsfrage blieb durch die angefochtene Entscheidung unberührt, da es sich um eine Verfügung handelt, die die Beschwerdeführer auch dann, wenn sie Eigenthümer der Plätze sein sollten, gemäss § 364 a. b. G.-B. sich gefallen lassen müssten.

Ueberdies haben die Beschwerdeführer übersehen, dass die Frage, in welcher Weise und wo die Ablagerung der Dung- und Abfallstoffe aus ihren Häusern künftig zu erfolgen habe, mit der angefochtenen Entscheidung erst der instanzmässigen Behandlung zugewiesen und keineswegs dermal schon ausgesprochen wurde, dass die benützten Plätze sämmtlich auch dann, wenn sie etwa in der im § 61 Bau-Ordnung vorgesehenen, von den Sachverständigen proponirten Weise adaptirt würden, als Dungstätten nicht benützt werden dürfen.

Die Beschwerde musste daher, als gesetzlich nicht begründet, abgewiesen werden.

(Budwinski, Erk. d. Verw.-Ger.-H. IV. Bd., Nr. 867.)

Vermischte Nachrichten.

Deutschland.

Der Vorstand des deutschen Apothekervereins hat dem Reichskanzler eine Denkschrift überreicht, in welcher auf die Nothwendigkeit einer Reform der pharmaceutischen Ausbildung hingewiesen und diese Nothwendigkeit damit begründet wird, dass in Folge des überraschenden Aufschwunges der Naturwissenschaften und der gewaltigen Fortschritte der chemischen Industrie in Bezug auf fabriksmässige Darstellung pharmaceutischer Präparate der Schwerpunkt des Berufes der Apotheker mehr nach der wissenschaftlichen Seite verlegt wurde. Da sich demnach das Bedürfniss nach einer Erweiterung und Vertiefung der Fachbildung der Apotheker herausstellt, befürwortete der Verein eine allmähliche Steigerung der an die angehenden Pharmaceuten zu stellenden Anforderungen, welche die Lehr- und Gehilfen-Zeit, das Staatsexamen und auch den Militärdienst umfassen. Mit Rücksicht auf das Bedürfniss nach geprüften Sachverständigen auf dem Gebiete der gerichtlichen Chemie, wird auch eine pharmaceutische Physicats-Prüfung angeregt. Diese Prüfung hätten die in Staats- oder Gemeindedienst Eintretenden, die Mitglieder der Medicinal-Behörden, die Apotheken-Revisoren, die Gerichts- und Bezirks-Chemiker, die Mitglieder der städtischen, Kreis- oder Provinzial-Gesundheitsämter nachzuweisen.

In der Petitions-Commission des deutschen Reichstages gab der Regierungs-Commissär Geh. Reg.-R. Dr. Hopf die Erklärung ab, dass über eine zweckentsprechende Revision der Vorschriften über den Betrieb der Apothekerwaaren Verhandlungen gepflogen und voraussichtlich binnen Kurzem zum Abschlusse gelangen werden. Ferner sei der Erlass einheitlicher Vorschriften über den Handverkauf in Apotheken angebahnt und in Erwägung genommen, ob etwa für den Handel mit Giften eine gleichmässige Regelung für das gesammte Reichsgebiet in Aussicht zu nehmen, und ob eine Verschärfung der den unerlaubten Handel mit Arzneimitteln betreffenden Strafvorschriften herbeizuführen sein würde. — Die Geheimmittelfrage werde von der Reichsverwaltung fortgesetzt mit Aufmerksamkeit verfolgt, es seien umfassende Erhebungen hierüber eingeleitet worden und könne ein sicheres Urtheil darüber, ob ein Bedürfniss nach Erlassung weitergehender Special-Vorschriften über den Geheimmittelhandel besteht, erst gewonnen werden, wenn die früher erwähnten Fragen entschieden ausgetragen sind.

*

Offene Stellen für Aerzte.

Steiermark. Stelle eines ärztlichen Concipisten bei der k. k. Statthalterei in Graz (X. Rangsclasse) provisorisch zu besetzen. Gesuche bis 2. April d. J. an das Statthalterei-Präsidium in Graz.

*

Mähren. Stelle eines städtischen Bezirksarztes in der Landeshauptstadt Brünn. Bezüge: Jahresgehalt 1200 fl., Anspruch auf 2 Quinquennalzulagen à 100 fl., Quartiergeld von jährlich 100 fl. Erfordernisse: Doctorat der gesammten Heilkunde, Nachweis der mit Erfolg abgelegten Physicatsprüfung. Der städtische Bezirksarzt darf weiters keine mit fixen Bezügen verbundene Stelle in öffentlichen Diensten annehmen und muss seine Wohnung in dem ihm zugewiesenen Stadtbezirke nehmen. Mit dem Geburtsscheine, dem Nachweise der bezeichneten Erfordernisse, der Sprachkenntnisse, der bisherigen Verwendung und (was besonders erwünscht ist) der Vertrautheit mit bacteriologischen Untersuchungen belegte Gesuche bis 31. März d. J. an den Gemeinderath der Landeshauptstadt Brünn.

*

Tirol. Gemeindearzt in Zams (Eisenbahnhaltestelle) pol. Bez. Landeck. Bezüge 500 fl., gesetzliche Todtenbeschau-Gebühr, für Krankenbesuche je nach Entfernung Ganggeld von 25 kr. bis 1 fl. 50 kr. Auskünfte durch die Gemeindevorstehung, an welche eventuelle Gesuche bis Ende April d. J. zu richten sind.

Verantwortlicher Redacteur: Ludwig Werner. Verlag von Alfred Hölder in Wien. Druck von Friedrich Jasper in Wien.

Das österreichische Sanitätswesen.

Organ für die Publicationen
des
k. k. obersten Sanitätsrathes.

Redigirt von
Dr. J. DAIMER
Schriftführer des obersten Sanitätsrathes.

(Beiblatt zur Wiener klinischen Wochenschrift.)

Verlag von Alfred Hölder, k. k. Hof- und Universitäts-Buchhändler in Wien
I. Rothenthurmstrasse 15.

Erscheint jeden Donnerstag.
Pränumerationspreis bei directer Postzusendung jährlich fl. 5.—, halbjährig fl. 2.50.
Pränumerationspreis für die »Wiener klinische Wochenschrift« sammt Beiblatt: »Das österreichische Sanitätswesen« bei directer Postzusendung jährlich fl. 12.—, halbjährig fl. 6.—, vierteljährig fl. 3.—.

I Jahrgang. **Wien, 28. März 1889.** **Nr. 13.**

Ansteckende Thierkrankheiten in Oesterreich während der Jahre 1878—1887.

(Fortsetzung.)

5. Frei von Lungenseuche blieben während der 10 Jahre: Steiermark, Kärnten, Krain, das Küstenland, Dalmatien und die Bukowina. Vom Gesammtstande der Rinder sind 36.378 oder 3·98‰ erkrankt, die relativ grösste Zahl (7·30 Percent) in Mähren, in Böhmen 5·38, in Niederösterreich 5·21, in Schlesien 4·51 Percent. Tirol war in früheren Jahren ein ständiger Seuchenherd gewesen, blieb aber während des in Rede stehenden Decenniums mit Ausnahme des Jahres 1878, in welchem inficirtes Vieh aus Italien eingeführt wurde, frei von der Krankheit. Vorarlberg wurde von der Seuche mehr heimgesucht, dieselbe aus Baiern, Württemberg und durch mit der Eisenbahn angelangte Viehtransporte eingeschleppt. Die in den beiden letztgenannten Ländern eingeführte obligatorische Rindvieh-Versicherung hat die definitive Beseitigung der Seuchenherde und die Ausrottung der Krankheit ermöglicht.

6. Rotz-(Wurm-)Krankheit trat in allen Ländern auf. Die Zahl der constatirten Fälle beträgt 4561, was 3·11‰ des im Jahre 1880 erhobenen Pferdestandes entspricht. Von 1000 Pferden erkrankten an Rotz in Niederösterreich 8·07, in Krain 6·00, im Küstenlande 5·82, in Böhmen 4·75, in der Bukowina 4·00, in Mähren 3·37. Die Jahressummen dieser Erkrankungsfälle schwankten zwischen 345 und 568.

Unter 3317 auf die Localisation des Krankheitsprocesses näher untersuchten Fällen fand sich: Nasenrotz allein in 1529, Nasen- und Lungenrotz in 846, Lungenrotz allein in 294 Fällen, in 218 Fällen war nur die Haut, in 217 Fällen Nase, Lunge und Haut, in 164 Fällen Nase und Haut und in 49 Fällen Lunge und Haut ergriffen.

7. Die Schafpocke trat während der 10jährigen Periode in Niederösterreich, im Küstenlande, Mähren, Schlesien, Galizien, in der Bukowina und in Dalmatien auf, in welchen Ländern 11.686 Fälle (5·21‰ des im Jahre 1880 erhobenen Schafviehstandes) constatirt wurden. Relativ am häufigsten war die Krankheit in Schlesien, bei 16·06, in Niederösterreich bei 9·42, in Dalmatien bei 7·68 von 1000 Schafen.

4007 Schafe (34·28 Percent der erkrankten) gingen zu Grunde, beziehungsweise wurden getödtet.

Kuhpocke, Ziegen- und Schweinepocken waren selten.

8. Wuthkrankheit wurde während der 10 Jahre in 7352 Fällen constatirt. Von diesen entfallen auf Böhmen 36·27, auf Niederösterreich 25·87, auf Galizien 15·54 Percent.

Seit dem Jahre 1878, in welchem 580 Fälle nachgewiesen erscheinen, ist eine stetige Zunahme der Zahl der Fälle nachzuweisen (1887 sind 908 Fälle angeführt), nur in den

Jahren 1884 und 1885 machte sich eine Abnahme dieser Zahl bemerkbar, welcher aber 1886 wieder eine Steigerung folgte.

9. Räude der Hausthiere. Die Pferdekrätze hatte nur in Galizien und in der Bukowina grössere Verbreitung, nimmt aber in beiden Ländern allmälig an Häufigkeit ab. Rinderkrätze wurde in Steiermark und in der Bukowina häufiger, Schafkrätze besonders in Niederösterreich und Tirol beobachtet. Die Zahl der constatirten Fälle hat am Ende des Decenniums eine mehr als doppelt so hohe Ziffer erreicht, als sie am Beginne desselben hatte und namentlich in Tirol ist die Zahl der Fälle ausserordentlich angewachsen. Die Ziegenkrätze nimmt an Häufigkeit des Auftretens ab.

10. Fälle von Rinderpest sind seit dem Jahre 1884 nicht mehr vorgekommen. Es wurden:

im Jahre 1878	866	Fälle,	im Jahre 1882	8	Fälle	
» » 1879	2600	»	» » 1883	9	»	
» » 1880	125	»	» » 1884	3	»	
» » 1881	879	»	zusammen	4490	»	constatirt,

von denen 1915 auf Galizien, 644 auf Niederösterreich, 578 auf Dalmatien, 529 auf Böhmen, 387 auf die Bukowina, 210 auf Krain, 196 auf Steiermark, 31 auf Küstenland entfallen. Die Einschleppung erfolgte zumeist aus Russland, ausserdem aus dem Occupationsgebiete.

Im Jahre 1882 trat das zur Hintanhaltung der Einschleppung und Verbreitung der Rinderpest erlassene Verbot der Einfuhr von Rindern aus Russland und Rumänien in Kraft und zeigt die nachstehende Uebersicht am besten die Wirkung dieses Verbotes:

		1878—1881	1882—1887
erkrankt	Rinder	4470	20
	Schafe	15	—
	Ziegen	9	—
gefallen	Rinder	961	5
	Schafe	2	—
	Ziegen	1	—

			1878—1881	1882—1887
getödtet	krank	Rinder	3509	15
		Schafe	13	—
		Ziegen	8	—
	verdächtig	Rinder	6343	44
		Schafe	226	6
		Ziegen	120	—

		1878—1881	1882—1887
Gesammt-Verlust	Rinder	10.813	62
	Schafe	241	6
	Ziegen	129	—

Verhandlungen des k. k. obersten Sanitätsrathes.

In der Sitzung vom 23. März d. J. gelangten nachstehende Angelegenheiten zur Berathung, beziehungsweise Beschlussfassung:

1. Mittheilungen. Der Vorsitzende legte die seit der letzten Sitzung für die Bibliothek eingelangten Werke vor.

2. Der Initiativ-Antrag des O. S. R. Prof. Dr. Drasche, betreffend Massnahmen gegen den freien Verkauf mehrerer Arzneimittel wurde dem Fachcomité für pharmaceutische Angelegenheiten zur Berathung und Berichterstattung zugewiesen.

3. Gutachten über die veterinäre Ueberwachung der Anstalten zur Gewinnung animaler Lymphe. (Referent O. S. R. Prof. Dr. Polansky.)

4. Bericht des Fachcomité für technisch-hygienische und gewerbe-hygienische Angelegenheiten über den Antrag, betreffend Vorkehrungen gegen die Einleitung bedenklichen Tagwassers in die Wiener Hochquellenleitung. (Referent O. S. R. Prof. Dr. Max Gruber.)

5. Gutachten über die Zulässigkeit der Verwendung von Saccharin zur Verbesserung und Versüssung der Weine. (Referenten: O. S. R. Hofrath, Prof. Dr. Vogl und O. S. R. Prof. Dr. v. Barth.

Aus den Jahresberichten der Landessanitätsräthe für das Jahr 1887.

Tirol und Vorarlberg.

Die Gesundheitsverhältnisse waren im Allgemeinen günstige, Infectionskrankheiten traten in der Mehrzahl der politischen Bezirke weniger häufig auf und verursachten weniger Todesfälle als im Vorjahre.

Blattern kamen in 31 (zu 11 politischen Bezirken gehörenden) Gemeinden von Tirol und in einer Vorarlberger Gemeinde auf. Die Einschleppung erfolgte in vielen Fällen aus Italien. Die Zahl der gemeldeten Erkrankten betrug in Tirol 171 (davon sind 22 gestorben), in Vorarlberg 3. Auf Mitteltirol kamen 3, auf Nordtirol 30 und auf Wälschtirol 138 Blatternfälle. Varicellen traten in verschiedenen Gegenden auf, erlangten aber keine weitere Verbreitung. Scharlach herrschte in einigen Gegenden Nordtirols (350 Erkrankungen, 45 Todesfälle), in vereinzelten Fällen in Wälschtirol, wurde in Mitteltirol und Vorarlberg gar nicht beobachtet. Croup und Diphtheritis führten nur in 7 Gemeinden Tirols und in einer Vorarlberger Gemeinde zu mehreren Erkrankungen, traten sonst überall nur in vereinzelten Fällen auf. Die Krankheit war, wie in anderen Jahren, in Nordtirol häufiger als in Mitteltirol, hier häufiger als in Wälschtirol. In Tirol wurden 307, in Vorarlberg 23 Erkrankungsfälle angezeigt. Die grösste Erkrankungshäufigkeit fiel in die ersten Monate des Jahres. Masern traten in einer grösseren Zahl von Südtiroler Gemeinden epidemisch auf, in deren einzelnen es zu einer Durchseuchung fast der ganzen Kinderwelt kam. Seltener und nur auf einige Gemeinden beschränkt, wurden sie in Mitteltirol beobachtet. Der Verlauf war im Allgemeinen ein milder. Da bei Keuchhusten ärztliche Hilfe selten gesucht wird, gelangte auch nur ein Bruchtheil der Fälle zur Anzeige. Ileotyphus erschien nur in wenigen Localitäten epidemisch, fast überall, wie in anderen Jahren, in vereinzelten Fällen. Die Krankheit war in Wälschtirol häufiger als in Mitteltirol, hier häufiger als in Nordtirol und Vorarlberg. Infectiöse Pneumonien wurden auch in diesem Jahre in einigen Gegenden beobachtet. Malariafieber traten in der Etschniederung unterhalb Bozen auf, ohne grössere Ausbreitung zu gewinnen. Ueber das successive häufiger zu beobachtende Auftreten der Lungenschwindsucht klagt der Bericht. Pellagra wird in einigen Gegenden Wälschtirols beobachtet und soll sehr häufig zu Geistesstörungen führen.

Todesarten. Im Jahre 1887 starben in Tirol 20.085, in Vorarlberg 2676 Personen, was in Tirol einer Mortalität von 24·9, in Vorarlberg von 25·0‰ der im Jahre 1880 erhobenen Bevölkerung entspricht. In Tirol und in Vorarlberg war die Sterblichkeit verhältnissmässig niedriger als im Durchschnitte der früheren Jahre. In der Zahl der Todesfälle sind in Tirol 537, in Vorarlberg 65 Todtgeborene inbegriffen. An acuten Exanthemen starben in Tirol 209, in Vorarlberg 8, an acuten Infections-Krankheiten in Tirol 1419, in Vorarlberg 141 Individuen. In Wälschtirol war die Sterblichkeit in Folge von acuten Infectionskrankheiten die höchste, in Vorarlberg die niedrigste, in Nordtirol höher als in Mitteltirol. Im Wochenbette sind in Tirol 125, in Vorarlberg 17 oder von 100 entbundenen Frauen in Tirol 6·4, in Vorarlberg 5·8 gestorben. Während der Geburt starben in Tirol 71, in Vorarlberg 11 Frauen. In Folge von entzündlichen Krankheiten der Athmungsorgane starben in Tirol 2540, in Vorarlberg 257, in beiden Ländern eine kleinere Zahl als im Vorjahre. Die Zahl der Todesfälle durch Lungenschwindsucht ist in Tirol gegen das Vorjahr um 74 (von 1935 auf 2009) gestiegen, hingegen in Vorarlberg um 30 (von 494 auf 464) gesunken. An Wuthkrankheit sollen in Wälschtirol (Bezirke: Borgo und Tione) 2 Menschen gestorben sein. Altersschwäche ist in Tirol in 2412, in Vorarlberg in 361 Fällen als Todesursache angeführt. Eines gewaltsamen Todes starben in Tirol 438, in Vorarlberg 48 Individuen, in Tirol · 318 durch zufällige Beschädigung und Verunglückung, 85 durch Selbstmord, 23 durch Mord und Todtschlag, 2 Personen wurden justificirt; in Vorarlberg verunglückten 38, 6 endeten durch Selbstmord, 2 wurden ermordet. Unermittelt blieb die Ursache des gewaltsamen Todes in Tirol in 10, in Vorarlberg in 2 Fällen. Der Selbstmord erfolgte in Tirol am häufigsten durch Erträuken, in Vorarlberg durch Erhängen.

Humanitätsanstalten. Die Landesgebärklinik in Innsbruck weist einen Stand von 560 Frauen nach; 42 derselben verliessen die Anstalt unentbunden, 478 nach der Entbindung, eine ist gestorben. Geburten ereigneten sich 475, darunter 4 Zwillingsgeburten. Von den 472 verpflegten Kindern starben 33. Der Aufwand der Anstalt bezifferte sich auf 53.236 fl. und betrug der mittlere Aufwand pro Tag und Kopf der Mütter 3 fl. 45 kr. Die Landesfindelanstalt wurde im Laufe des Jahres 1887 aufgelöst. Tirol besitzt zwei öffentliche, Vorarlberg eine private Landesirrenanstalt. In diesen drei Anstalten befanden sich 940 Geisteskranke, von denen 89 geheilt, 161 ungeheilt entlassen wurden und 54 starben. Die Zahl der Verpflegstage betrug in den beiden Tiroler Anstalten 190.890, die Summe der Auslagen 143.673 fl., letztere sohin pro Kopf und Tag 75 kr. Der Aufwand der Gebär- und Irrenanstalten ist im Jahre 1887 gestiegen. In den 24 öffentlichen Krankenanstalten von Tirol wurden 9341 (im Stadtspitale in Innsbruck 2265) Kranke verpflegt, von denen 659 starben. In den 17 privaten Krankenanstalten von Tirol standen 809 Personen in Pflege und Behandlung und starben 135. Von 100 Verpflegten sind daher gestorben in den öffentlichen Anstalten 7·1, in den (theilweise auch als Versorgungsanstalten dienenden) Privatspitälern 16·7. Die fünf privaten Krankenanstalten Vorarlbergs hatten einen Krankenstand von 666 Personen und wiesen 54 Todesfälle, das sind 8·1% der Verpflegten, nach. Die mittlere Verpflegsdauer eines Kranken war in den öffentlichen Spitälern von Tirol 39·2, in den Privatspitälern Tirols 104, in den Vorarlberger Anstalten 66 Tage, der Aufwand pro Kopf und Tag in den öffentlichen Anstalten in Tirol 76 kr. Versorgungsanstalten bestanden in Tirol 137, in Vorarlberg 37. In ersteren wurden 3246 Individuen verpflegt, starben 369, das sind 11·3 % der Verpflegten; in letzteren befanden sich 1377 Individuen, von denen 117 oder 8·5% starben. Die Summe der Verpflegstage ist in Tirol gegenüber dem Vorjahre gesunken

(Fortsetzung auf Seite 118.)

II. Wochenausweis über

in den grösseren österr. Städten und Gemeinden

Post-Nr.	Städte und Gemeinden	Berechnete Bevölkerung für Ende 1888	Gesammtzahl der Lebendgeborenen			Auf 1000 Einw. entfallen Leb.-gebor.	Zahl der Todtgeborenen		Gesammtzahl der Gestorbenen			Auf 1000 Einw. entfallen Gestorbene	Darunter Ortsfremde			Darunter in Anstalten gestorben			Kinder im 1. Lebensjahre		Angeborene Lebensschwäche		Wochenbett
			m.	w.	zus.		m.	w.	m.	w.	zus.		Zahl m.	Zahl w.	%	Zahl m.	Zahl w.	%	m.	w.	m.	w.	w.
1	Wien	805.798	255	246	501	32·3	28	12	202	218	420	27·1	26	24	11·9	81	79	38·1	59	57	13	11	9
2	Fünfhaus	49.351	14	12	26	27·4	.	2	4	14	18	19·0	.	.	.	.	.	.	2	5	.	1	.
3	Gaudenzdorf	13.703	7	4	11	41·7		.	5	4	9	34·2	.	.	.	.	.	.	1	.	1	.	.
4	Hernals	80.291	21	16	37	24·0	1	1	18	17	35	22·7	.	.	.	.	.	.	6	2	.	.	.
5	Unter-Meidling	41.311	14	15	29	36·5	.	.	13	8	21	26·4	.	.	.	.	.	.	6	1	2	.	.
6	Neulerchenfeld	36.961	19	19	38	53·5	.	1	10	16	26	36·6	2	.	7·7	2	.	7·7	2	6	1		.
7	Ottakring	49.161	2	6	8	8·5	2	.	19	12	31	32·8	.	.	.	.	.	.	6	4	.	1	.
8	Penzing	15.793	7	3	10	32·9	1	.	5	6	11	36·2	1	2	27·3	1	4	45·5	1	1	1	.	.
9	Rudolfsheim	35.715	5	11	16	23·3	1	1	11	4	15	21·8	.	.	.	.	.	.	3	3	1	1	.
10	Sechshaus	12.130	5	2	7	30·0	1	.	9	8	17	1) 72·9	5	7	70·6	5	7	70·6	2	1	.	.	.
11	Simmering	25.304	11	18	29	59·6	1	.	3	3	6	12·3	.	.	.	.	.	.	1	1	.	.	.
12	Währing	57.671	15	17	32	28·9	2	.	8	12	20	18·0	.	.	.	1	2	15·0	4	4	1	1	.
13	Wr.-Neustadt	22.958	7	4	11	24·9	1	1	8	8	16	36·2	4	1	31·3	3	1	25·0	1	3	.	1	.
14	Linz	45.679	17	8	25	28·5	2	2	28	16	44	50·1	8	2	22·7	14	6	45·5	8	7	2	3	2
15	Steyr	19.967	10	7	17	44·3	.	.	4	6	10	26·0	.	.	.	.	.	.	2	2	1	.	.
16	Salzburg	27.256	5	7	12	22·9	.	.	5	5	10	19·1	2	3	50·0	2	4	60·0	.	.	.	.	.
17	Graz	106.343	16	30	46	22·5	.	3	30	28	58	28·4	3	1	6·9	18	2	34·5	3	7	.	2	.
18	Marburg	19.956	4	6	10	26·1	.	.	4	6	10	26·1	.	1	10·0	.	1	10·0	.	.	.	.	.
19	Klagenfurt	19.699	7	7	14	36·9	.	.	8	7	15	39·6	1	2	20.0	3	3	40·0	1	3	.	.	.
20	Laibach	27.756	11	12	23	43·1	1	.	12	12	24	45·0	6	4	41·7	6	4	41·7	3	3	1	.	.
21	Triest	160.099	55	50	105	34·1	2	4	40	51	91	29·6	1	4	5·5	10	12	24·2	10	12	5	6	.
22	Görz	22.920																					
23	Pola	27.321	9	10	19	36·2	.	.	8	3	11	20·9	1	.	9·1	2	1	27·3	3	1	2	1	.
24	Innsbruck	22.593	10	7	17	39·1	.	.	9	8	17	39·1	3	1	23·5	3	2	29·4	3	1	.	.	.
25	Trient	20.313	8	2	10	25·6	.	.	8	10	18	46·1	1	1	11·1	2	3	27·8	.	1	.	.	.
26	Prag	186.317	66	68	134	37·4	4	5	75	59	134	37·4	14	15	21·6	37	33	52·2	18	10	3	.	1
27	Karolinenthal	19.881	8	1	9	23·5	1	.	4	2	6	15·7	.	.	.	1	.	16·7	1	.	.	.	.
28	Smichow	31.786	10	18	28	45·8	.	.	6	4	10	16·4	.	.	.	1	.	10·0	2	3	.	.	.
29	Königl. Weinb.	34.225	7	8	15	22·8	.	1	6	4	10	15·2	.	.	.	.	.	.	2	1	.	.	.
30	Žižkow	31.734	18	15	33	54·1	1	.	9	7	16	26·2	.	.	.	.	.	.	1	1	.	.	.
31	Asch	15.977	4	5	9	29·3	.	.	2	4	6	19·5	.	.	.	.	.	.	2	.	.	.	.
32	Aussig	20.588	11	8	19	48·0	.	.	9	2	11	27·8	.	.	.	2	.	18·2	2		.	.	.
33	Budweis	27.957	8	13	21	39·1	.	.	11	5	16	29·8	.	.	.	1	.	6·3	3	1	1	.	.
34	Eger	19.420	2	8	10	26·8	.	.	7	9	16	42·8	.	3	18·8	1	3	25·0	1	3	1	.	.
35	Kladno	16.909	6	8	14	43·1	.	1	1	6	7	21·5	.	.	.	.	.	.		3	.	2	.
36	Pilsen	48.963	21	21	42	44·6	.	.	11	18	29	30·8	.	.	.	1	2	10·3	3	6	.	2	.
37	Reichenberg	31.986	10	6	16	26·0	.		12	10	22	35·8	4	3	31·8	6	4	45·5	3	.	.	.	.
38	Teplitz	18.249	2	3	5	14·2	.	1	2	4	6	17·1	.	.	.	.	.	.	.	2	.	2	.
39	Warnsdorf	16.602	6	5	11	34·5	.	3	5	5	10	31·3	.	1	10·0	1	1	20·0	1	.	.	.	.
40	Brünn	92.327	13	12	25	14·1	2	3	39	23	62	34·9	8	7	24·2	9	7	25·8	6	7	3	3	.
41	Olmütz	20.384	7	4	11	28·1	.	.	6	6	12	30·6	.	1	8·3	.	1	8·3	2	2	.	.	.
42	Iglau	23.514	10	7	17	37·6	1		9	9	18	39·8	1	.	5·6	2	.	11·1	2	2	.	.	.
43	Mährisch-Ostrau	18.224	5	6	11	31·4	3	1	4	7	11	31·4	.	.	.	1	.	9·1	1	2	.	.	.
44	Prossnitz	20.297	8	6	14	35·9	.		9	7	16	41·0	1	.	6·3	3	1	25·0	2	1	1	.	.
45	Sternberg	14.779	6	6	12	42·2	.	.	4	4	8	28·1	.	.	.	.	1	12·5	2	.	2	.	.
46	Troppau	22.514	6	4	10	23·1	.	.	8	4	12	27·7	.	.	.	2	1	25·0	.	.	.	.	.
47	Lemberg	121.610	38	35	73	31·2	3	4	45	28	73	31·2	7	8	20·5	3	1	5·5	10	5	6	5	2
48	Krakau	74.617	44	40	84	58·5	.	.	26	24	50	34·8	10	7	34·0	14	13	54·0	6	4	1	.	1
49	Brody	20.575	.	1	1	2·5	.	.	6	8	14	34·4	.	.	.	.	.	.	2	4	.	1	.
50	Drohobycz	19.201	9	4	13	35·2	1	.	11	6	17	46·0	1	2	17·6	2	1	17·6	4	.	2	.	.
51	Kolomea	26.621	14	11	25	48·8	.	.	11	11	22	43·0	3	.	13·6	2	.	9·1	1	2	1	2	.
52	Przemysl	26.024	16	14	30	59·9	3	.	4	7	11	22·0	.	1	9·1	1	4	45·5	3	.	.	.	.
53	Stanislau	21.202	7	8	15	36·8	1	1	7	1	8	19·6	.	.	.	1	.	12·5	3	.	3	.	.
54	Tarnopol	29.403	5	4	9	15·9	.	.	7	7	14	24·8	.	.	.	.	1	7·1	3	4	.	1	.
55	Tarnow	25.859	9	12	21	42·2	2	.	8	8	16	32·2	1	.	6·3	3	2	31·3	2	3	.	.	.
56	Czernowitz	53.392	9	15	24	23·4	1	1	11	11	22	21·4	1	4	22.7	1	1	9·1	3	2	2	.	.
57	Zara	12.614	5	1	6	24·7	1	.	5	6	11	2) 45·3	4	4	72·7	4	4	72·7	1	1	1	.	.

1 Ohne Ortsfremde 21·4. 2) Ohne Ortsfremde 12·4.

Geburten und Sterbefälle

in der Zeit vom 10. März bis 16. März 1889.

Blattern		Masern		Scharlach		Typhus		Ruhr		Keuchhusten		Diphtheritis, Croup		Lungenschwindsucht		Entzündl. Krankh. der Athmungsorgane		Darm-Katarrh		Apoplexie		Krebsige Entartung		Altersschwäche		Sonstige Krankheiten		Zufällige Beschädigung		Selbstmord		Mord, Todtschlag		Post-Nr.
m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	
.	.	6	5	2	1	1	.	.	1	2	1	5	7	53	51	36	35	11	13	1	3	9	8	3	17	55	55	1	.	4	1	.	.	1
.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	3	2	4	1	1	.	.	.	.	.	2	1	2	.	.	.	.	.	.	2
.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	1	2	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	1	.	.	.	3
.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	5	8	7	3	1	1	.		.	1	.	1	3	3	.	.	.	.	.	.	4
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	2	1	2	2	.	.	.	.	.	.	1	1	4	4	.	.	1	.	.	.	5
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	5	6	1	3	.	2	.	.	.	.	.	.	1	4	.	.	2	.	.	.	6
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	5	5	5	1	1	.	.	.	.	.	1	1	7	4	.	.	.	.	.	.	7
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	2	.	2	.	.	.	1	.	.	.	.	2	1	.	.	.	.	.	.	8
.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	2	1	3	.	1	.	.	.	.	.	.	.	4	1	.	.	.	.	.	.	9
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	5	3	1	.	1	.	.	.	.	.	.	.	1	4	.	.	.	.	.	.	10
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	3	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	.	.	.	.	.	.	.	11
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	2	3	1	.	2	1	.	.	.	1	.	1	2	4	.	.	.	.	.	.	12
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	2	1	.	.	.	.	1	2	.	.	2	3	2	.	.	.	.	.	.	13
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	7	1	.	1	3	2	.	.	1	.	2	1	9	6	2	.	1	.	.	.	14
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	.	2	.	1	1	.	.	.	.	.	.	1	1	1	.	.	.	.	.	.	15
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	1	.	.	.	.	.	2	.	1	4	1	.	.	.	.	.	.	16
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	10	2	6	4	.	1	2	.	.	.	2	9	9	9	.	.	.	1	.	.	17
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	.	.	.	.	.	1	.	.	2	4	1	.	.	.	.	.	18
.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	1	3	.	.	.	.	.	1	4	.	2	2	.	.	.	.	.	.	19
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	2	2	.	1	1	.	.	.	.	1	1	.	6	8	.	.	.	.	.	.	20
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	8	5	8	13	.	1	2	.	.	4	3	6	13	14	.	.	1	.	.	.	21
																																		22
1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	2	1	.	.	.	.	.	.	.	.	3	.	.		.	.	.	.	23
.		.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	1	1	1	3	2	.	.	.	.	.	1	1	3	3	.	.	.	.	.	.	24
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	1	1	.	1	.	1	.	1	.	.	2	.	5	5	.	.	.	.	.	.	25
3	5	.	.	3	2	.	1	.	.		.	4	1	10	13	10	4	7	2	.	.	2	7	2	4	29	18	.	.	2	1	.	.	26
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	1	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	2	.	.	.	.	.	.	.	27
3	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	1	.	.	.	.	.	.	.	2	1	.	.	.	.	.	.	28
1	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	2	4	.	.	1	.	.	.	29
2	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	3	.	.	1	1	1	1	.	.	.	.	1	1	2	.	.	.	1	.	.	30
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	2	2	.	.	.	.	.	.	31
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	2	1	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	4	.	1	.	.	.	.	.	32
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	2	1	1	.	.	.	.	1	3	1	3	2	.	.	.	.	.	.	33
1	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	1	3	6	.	.	1	.	.	.	34
1	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	35
1	3	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	3	1	2	1	1	3	1	.	1	.	.	1	3	4	2	.	.	.	.	.	.	36
.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	5	3	.	.	1	.	.	.	1	.	2	1	3	5	.	.	.	.	.	.	37
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	.	.	1	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	38
.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	2	.	.	.	1	.	.	1	.	.	.	1	1	1	1	.	.	.	.	.	39
1	1	.	.	1	.	2	.	.	.	.	.	1	.	7	7	5	4	1	.	.	.	1	1	3	1	14	5	.	.	.	.	.	1	40
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	.	1	2	1	.	.	.	.	.	1	3	2	.	.	.	.	.	.	41
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	1	2	1	1	.	1	1	.	.	.	1	3	4	2	.	.	.	.	.	.	42
.	1	.	.	1	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	1	1	.	.	.	2	.	1	1	1	.	.	.	.	.	.	43
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	2	.	1	2	.	1	1	.	.	1	1	1	2	2	.	.	.	.	.	.	44
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	2	1	1	.	.	.	.	.	.	45
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	1	3	.	1	1	.	.	.	.	1	1	.	1	.	.	1	.	.	.	46
2	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	9	6	5	4	2	1	1	.	.	.	3	3	15	7	.	.	.	.	1	.	47
.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	4	4	5	6	1	1	.	.	2	1	.	1	8	9	1	1	1	.	2	.	48
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	.	.	1		1	.	.	1	.	.	.	.	.	.	3	5	.	.	.	.	.	.	49
.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	1	2	1	2	1	.	.	.	.	.	2	.	4	1	.	.	.	.	.	.	50
.	4	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	1	1	2	1	1	.	.	1	.	.	.	2	.	5	.	.	.	.	.	.	.	51
1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	1	.	2	.	.	.	.	.	.	.	1	1	3	.	.	.	.	.	.	52
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	3	1	.	.	.	.	.	.	53
.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	2	.	1	1	.	.	.	.	.	.	1	.	3	4	.	.	.	.	.	.	54
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	2	.	1	3	1	.	.	.	.	1	.	.	4	3	.	.	.	.	.	.	55
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	5	3	1	1	.	1	.	.	.	.	1	2	3	.	.	.	1	.	.	56
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	.	.	.	.	.	.	.	.	3	5	.	.	.	.	.	.	57

K. k. statistische Central-Commission.

(von 651.410 auf 640.875), die Summe der Auslagen aber gestiegen von 210.200 auf 247.117 fl. In Vorarlberg dagegen ist sowohl eine grössere Zahl von Verpflegstagen, wie eine grössere Summe der Auslagen nachgewiesen, es wurden für 336.743 Verpflegstage 108.888 fl. verausgabt. Die mittlere Ausgabe pro Kopf und Verpflegstag betrug in Tirol 38 kr., in Vorarlberg 32 kr.

Waisenhäuser und Kinderasyle bestehen in Tirol 10, in Vorarlberg ein Waisenhaus. In diesen Anstalten befanden sich 447 Pfleglinge, von welchen 6 starben. Verausgabt wurden für 123.894 Verpflegstage 32.300 fl. oder pro Kopf und Tag 26 kr. Die 797 Armeninstitute Tirols vertheilten an 22.079 Individuen 516.884 fl., die 52 Armeninstitute Vorarlbergs an 858 Personen 35.061 fl. Im Vergleiche mit dem Vorjahre hat die Zahl der Unterstützten, wie die Summe der Ausgaben erheblich zugenommen.

Die tirolischen Curorte wurden von 17.243 Parteien (30.747 Personen), jene Vorarlbergs von 1390 Parteien (1709 Personen) besucht.

Impfungen. Auf 1254 Impfsammelplätzen Tirols wurden 14.863, in 134 Impfcentren Vorarlbergs 2094 Kinder zum ersten Male geimpft. In Tirol hat die Zahl der Impfungen gegen das Vorjahr abgenommen, in Vorarlberg war die Betheiligung an der Impfung eine regere als im Jahre 1886. Die Verwendung der animalen Lymphe ist fast allgemein. Die durchschnittlichen Kosten der Impfung pro Kopf beliefen sich in Tirol auf 53 kr., in Vorarlberg auf 50 kr.

Gebrechliche. Die Zahl der Irrsinnigen, Cretinen, Taubstummen und Blinden, welche sich am Schlusse des Jahres 1887 in Privatpflege und in Versorgungsanstalten befanden, zeigt die nachstehende Uebersicht:

		Irrsin.	Cretin.	Taubst.	Blind.
Tirol	in Privatpflege	1086	990	640	555
	» Versorgungsanstalten	235	47	18	39
Vorarlberg	in Privatpflege	123	40	55	78
	» Versorgungsanstalten	173	28	6	13

Sanitätspersonale. Die Zahl der Aerzte hat mit Vergleiche mit dem Vorjahre in Tirol um 3 zugenommen, ist in Vorarlberg gleich geblieben. Die Zahl der Wundärzte ist in Tirol um 5, in Vorarlberg um 1 gesunken.

Man zählte:

		in Tirol	in Vorarlberg
Aerzte		338	43
Wundärzte		84	15
Thierärzte		26	10
Hebammen		921	118
Oeffentliche Apotheken		98	6
Hausapotheken		130	31
Apotheker-	Assistenten	66	11
	Lehrlinge	43	1

Sanitäts-Gesetze und Verordnungen.

Verordnung der k. k. Landesregierung in Laibach vom 10. März 1889, Z. 2662, an alle k. k. Bezirkshauptmannschaften in Krain,

betreffend die Constatirung des Erfolges der öffentlichen Impfungen.

Das hohe k. k. Ministerium des Innern hat mit Erlass vom 27. Februar 1889, Z. 20.002, anlässlich des demselben vorgelegten Impfhauptberichtes pro 1887 sich dahin ausgesprochen, dass die Angaben über die Erfolge der Impfung in Zweifel gezogen werden müssen und dass dieser Zweifel durch die ausserordentliche Verbreitung der gegenwärtigen Blatternepidemie in Krain seine volle Bestätigung erhält.

Auch die Landesregierung hat anlässlich früherer Impfhauptberichte, insbesondere aber in dem Erlasse vom 10. Februar 1887, Z. 1165, Gelegenheit gefunden, gleiche Zweifel in Hinsicht auf die Richtigkeit der von einigen Impfärzten angeführten ausserordentlich günstigen Resultate der Impfung zum Ausdrucke zu bringen und wurden speciell in dem vorangeführten h. ä. Erlasse die l. f. Bezirksärzte angewiesen, bei Vornahme ihrer periodischen Bezirks-Bereisungen auch der stichprobenweisen Constatirung des Erfolges der letzten Allgemeinimpfung und der Richtigkeit der diesfälligen Eintragungen der Impfärzte in die Impfprotokolle ihre Aufmerksamkeit zuzuwenden und zeitweise die Durchführung des Impfgeschäftes selbst persönlich zu controliren.

Es werden daher diese Weisungen den l. f. Bezirksärzten neuerdings in Erinnerung gebracht, den Impfärzten aber wird die Pflicht der wahrheitsgemässen Berichterstattung über die Erfolge der Impfungen auf das Eindringlichste eingeschärft und ihnen bedeutet, dass nachgewiesene Unrichtigkeiten in den betreffenden Berichten der exemplarischen Ahndung werden unterzogen werden.

Gleichzeitig behalte ich mir vor, sowohl die überwachende Thätigkeit der l. f. Bezirksärzte, als die richtige Führung der Impfprotokolle seitens der Impfärzte in geeigneter Weise controliren zu lassen.

*

Circulare

der k. k. Seebehörde vom 9. März 1888, Z. 2133, an alle unterstehenden k. k. Hafen- und Seesanitätsämter und Exposituren, betreffend die den Aerzten der k. k. politischen Behörden für deren Verwendung im Seesanitätsdienste zustehenden Gebüren.

In Folge des mit den k. k. Statthaltereien in Triest und Zara gepflogenen Einvernehmens wird den unterstehenden k. k. Hafen- und Seesanitätsämtern und Exposituren zur Darnachachtung eröffnet, dass die Aerzte der k. k. politischen Behörden im Bedarfsfalle die Versehung des seesanitären Dienstes (einschliesslich der ärztlichen Schiffsbesichtigungen) ohne eine andere Entschädigung als die eventuell particularmässig zu verrechnenden Gebüren zu übernehmen haben.

Diese Verfügung stützt sich auf die richtige Auslegung der letzten Absätze der §§ 15, 18 und 21 der »Organisation des Hafen- und Seesanitätsdienstes im österreichisch-illyrischen und dalmatinischen Küstengebiete« (Kundmachung des hohen k. k. Handelsministeriums vom 3. Juni 1871, R. G. B.

1871, XXI. Stück, Nr. 46), nach welcher die für solche ärztliche Dienstleistungen in den erwähnten Paragraphen vorgesehene Remuneration oder Entschädigung bloss den eventuell hiezu verwendeten Privatärzten gebührt, während für die Amtsärzte die Besorgung dieser Dienste eine unentgeltlich zu leistende Amtsobliegenheit bildet.

Veterinär-polizeiliche Verfügungen.

Erlass des k. k. Ministeriums des Innern vom 18. März 1889, Z. 4694, an sämmtliche politischen Landesbehörden mit Ausnahme von Zara,

betreffend die Anzeige über Zurückweisung von Viehtransporten von der Einfuhr nach den angrenzenden Auslandsstaaten.

Damit gegen Viehtransporte, welche mittelst der Eisenbahnen zur Ausfuhr nach dem Auslande gelangen und in den Grenzstationen aus irgend einem veterinärpolizeilichen Grunde vom Grenzübertritte zurückgewiesen werden, auch jederzeit nach Massgabe der Bestimmungen des allgemeinen Thierseuchengesetzes vorgegangen werden könne, hat das k. k. Handelsministerium über h. o. Ersuchen im Grunde der Bestimmungen des § 10, Alinea 8 und 9 der Durchführungs-Verordnung vom 2. April 1880 (R. G. Bl. Nr. 36) mit Erlass vom 5. l. M., Z. 8580, die Eisenbahn-Verwaltungen unter Hinweis auf seinen Erlass vom 1. December 1880, Z. 37.212 (Centralblat für Eisenbahnen und Dampfschifffahrt Nr. 144 vom Jahre 1880), aufgefordert, die Veranlassung zu treffen, damit in Hinkunft jede Zurückweisung von Viehtransporten von der Einfuhr nach den angrenzenden Auslandsstaaten von dem Vorstande der Grenzstation oder dessen Stellvertreter unverweilt im telegraphischen Wege der betreffenden k. k. Bezirkshauptmannschaft zur Anzeige gebracht werde.

Hievon sind die betreffenden politischen Unterbehörden zu verständigen.

Uebersicht

über die Verbreitung ansteckender Thierkrankheiten im Monate Februar 1889.

Land	Zahl der Polit. Behörden	Zahl der Ortschaften	Maul- u. Klauenseuche			Milzbrand			Rauschbrand der Rinder			Rothlauf der Schweine			Lungenseuche der Rinder			Rotz- u. Wurmkrankheit			Beschälseuche d. Zuchtpferde			Bläschenausschlag a. d. Geschl. Th.			Pockenkrankheit			Wuthkrankheit			Räude		
			Zahl der verseuchten																																
			Bezirke	Orte	Höfe	Bezirke	Orte	Höfe	Bezirke	Orte	Höfe	Bezirke	Orte	Höfe	Bezirke	Orte	Höfe	Bezirke	Orte	Höfe	Bezirke	Orte	Höfe	Bezirke	Orte	Höfe	Bezirke	Orte	Höfe	Bezirke	Orte	Höfe	Bezirke	Orte	Höfe
N.-Oesterr.	21	4153	14	51	81	8	17	23	—	—	—	—	—	—	7	15	20	5	5	5	—	—	—	1	1	1	—	—	—	—	—	—	3	3	25
O.-Oesterr.	14	6649	6	14	16	—	—	—	—	—	—	2	2	2	—	—	—	1	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Salzburg	5	859	1	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	7	7
Steiermark	23	3955	1	8	12	—	—	—	—	—	—	2	2	2	1	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	1
Kärnten	8	2956	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Krain	12	3263	—	—	—	2	2	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	3	?	1	1	1
Triest u. Geb.	1	24	—	—	—	1	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Görz-Gradisca	5	494	—	—	—	2	2	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Istrien	7	603	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Tirol	25	1887	1	1	1	1	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	2	2	2	4	43
Vorarlberg	3	188	1	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	28	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Böhmen	91	13286	18	47	109	4	5	5	—	—	—	1	1	3	24	63	77	4	5	6	—	—	—	2	2	3	—	—	—	—	—	—	2	2	2
Mähren	37	3374	14	31	55	1	1	1	—	—	—	—	—	—	16	48	103	2	2	2	—	—	—	1	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Schlesien	10	721	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	6	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Galizien	76	6652	11	17	72	1	1	1	—	—	—	1	1	17	4	4	15	3	3	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	5	5
Bukowina	9	526	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	1
Dalmatien	13	841	—	—	—	1	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summe	360	50431	67	171	348	21	31	37	—	—	—	7	7	26	55	137	222	15	16	22	—	—	—	5	5	33	—	—	—	5	5	?	15	24	85

Mittheilungen über sanitäre Verhältnisse und Verfügungen im Auslande.

Deutschland. Preussen.

Vorkehrungen gegen Meningitis cerebrospinalis. Der Minister der pp. Medicinalangelegenheiten hat mit Erlass vom 23. November 1888 im Hinblicke darauf, dass, wie aus den angestellten Ermittelungen unzweideutig hervorgeht, der Kopfgenickkrampf verschleppbar und ansteckend ist, den Erkrankten verhältnissmässig häufig den Tod oder andauerndes Siechthum bringt, insbesondere oft zu Taubheit oder bei Kindern zu Taubstummheit führt, folgende Massnahmen zur Verhinderung der Verbreitung der Krankheit angeordnet:

1. Ungesäumte Anzeige jeden Falles an die Ortspolizeibehörde seitens der Aerzte;
2. möglichste Isolirung der Kranken;
3. Fernhaltung der Kinder aus einem Hausstande, in welchem ein derartiger Erkrankungsfall vorgekommen ist, von der Schule, beziehungsweise nach Umständen Schliessung der Schule wie beim Auftreten von anderen ansteckenden Krankheiten;
4. vollständige Reinigung und Desinfection der Krankenzimmer, der Auswurfsstoffe, der Wäsche (namentlich auch der Sacktücher), der Kleider und der während der Erkrankung benützten sonstigen Effecten der Kranken.

Wegen des Mangels an Klarheit, welcher nicht selten in der Diagnose der Krankheit besteht, wird die Section der betreffenden Leichen als wünschenswerth bezeichnet und werden die betheiligten Behörden angewiesen, in vorkommenden geeigneten Fällen der Ausführung der Leicheneröffnung thunlichst Vorschub zu leisten. (D. Med. Ztg.)

*

Italien.

Die königlich italienische Regierung gestattet die Einfuhr von alten Kleidern, gebrauchter Wäsche, Hadern, Häuten, Hörnern und thierischen Abfällen aus der Türkei nur dann, wenn diese Waaren von einem von der Localbehörde ausgestellten und mit dem Visum des italienischen Consulats versehenen Gesundheitszeugnisse begleitet sind.

*

Türkei.

Die Masernepidemie in Salonich*) ist nunmehr im Erlöschen, die Erkrankungen der Respirationsorgane und die Typhusepidemie dauern fort. In Maara (Syrien) herrscht Typhus.

*) S. Seite 91 d. Bl.

Schweiz.

Blattern. Der Canton Zürich war während der Jahre 1885 und 1886 von einer ziemlich bedeutenden Blatternepidemie heimgesucht, welche besonders Zürich und dessen Nachbargemeinden, in geringerem Grade auch die anderen Bezirke betraf. Es wurden 705 Blatternfälle angemeldet, davon 609 im Bezirke Zürich, und starben 131 Individuen, das sind 18·6% der Erkrankten.

Vom 15. Jahre an waren alle Blatterkranken geimpft (510), die 195 Blatternkranken bis zum 15. Lebensjahre mit ganz wenigen Ausnahmen ungeimpft oder zu spät geimpft. Es starben von den über 15 Jahre alten Blatternkranken 11·54, von den bis zum 15. Jahre alten Blatternkranken 37·95%. Im Alter von 0—15 Jahren erkrankten:

Ungeimpfte . . .	146,	starben davon	63	= 43·2%
Zuspät Geimpfte .	37	» »	10	= 27·0%
Unbekannt ob geimpft	6	» »	1	= 16·7%
Geimpfte	6	» »	—	= —

*

England.

In London hat die Mortalität in den letzten Decennien stetig abgenommen, betrug im Decennium 1861—1870 noch 24·4, sank 1871—1880 auf 22·5 und im Mittel der letzten 8 Jahre auf 20·2‰ der Bevölkerung. Im Jahre 1888 ereigneten sich unter der auf 4,282.921 Einwohner geschätzten Bevölkerung 78.848 Todesfälle (18·5‰) und 130·080 Geburten (30·7‰). Die Sterblichkeit an Infectionskrankheiten betrug 2·53‰, und zwar jene in Folge von Scharlach 0·28, Typhus 0·17, Keuchhusten 0·70, Diphtheritis 0·30, acuten Darmkrankheiten 0·52‰. An Blattern starben nur 9 Individuen. Die Mortalitätsziffer ist hauptsächlich wegen der niedrigen Kindersterblichkeit so weit zurückgegangen. Auch in den anderen grossen englischen Städten herrschten während des Jahres 1888 sehr günstige Gesundheitsverhältnisse. In den 27 grössten englischen Städten betrug die mittlere Mortalität 19·2‰ der Bevölkerung, blieb die Mortalität in Folge von Infectionskrankheiten in 13 Städten unter 2·0, in 9 zwischen 2·0 und 3·0, in 4 zwischen 3·0 und 4·0 und stieg nur in einer Stadt (Blackburn) auf 3·3% der Einwohner.

Vermischte Nachrichten.

Veränderungen im Sanitätspersonale.

Galizien. Dienstortwechsel. Die k. k. Bezirksärzte: Dr. Josef Tugendhat von Biala nach Nisko, Dr. Andreas Hordynski von Rohatyn nach Jaworow, Dr. Vincenz Nycz von Jaworow nach Biala, Sanitätsassistent Dr. Titus Wasylewski von Nisko nach Rohatyn.

Böhmen. Dr. Franz Kerschner hat die Stelle eines Communalarztes in Modlan, Dr. Julius Riemer jene eines Communal- und Fabriksarztes in Schönpriesen (politischer Bezirk Aussig) übernommen.

Niederösterreich. Der Gemeindearzt Anton Böck in Witzelsdorf ist am 27. Februar d. J. gestorben.

*

Offene Stellen für Aerzte.

Niederösterreich. Gemeindearztesstelle für die Gemeinden Witzelsdorf, Stopfenreuth und Loimersdorf (1043 Einwohner) im politischen Bezirke Gross-Enzersdorf zu besetzen. Jahresbezüge: 105 fl.

Verantwortlicher Redacteur: Ludwig Werner. Verlag von Alfred Hölder in Wien. Druck von Friedrich Jasper in Wien.

Das österreichische Sanitätswesen.

Organ für die Publicationen
des
k. k. obersten Sanitätsrathes.

Redigirt von
Dr. J. DAIMER
Schriftführer des obersten Sanitätsrathes.

(Beiblatt zur Wiener klinischen Wochenschrift.)

Verlag von Alfred Hölder, k. k. Hof- und Universitäts-Buchhändler in Wien
I. Rothenthurmstrasse 15.

Erscheint jeden Donnerstag.
Pränumerationspreis bei directer Postzusendung jährlich fl. 5.—, halbjährig fl. 2.50.
Pränumerationspreis für die »Wiener klinische Wochenschrift« sammt Beiblatt: »Das österreichische Sanitätswesen« bei directer Postzusendung jährlich fl. 12.—, halbjährig fl. 6.—, vierteljährig fl. 3.—.

I. Jahrgang. **Wien, 4. April 1889.** **Nr. 14.**

Bakteriologische Untersuchungen des Wassers der Wiener Hochquellenleitung.

Von **Prof. Dr. A. Weichselbaum,**
k. k. Obersanitätsrath.

Einleitung.

Im December 1888 hatte sich im Stadtgebiete von Wien, worunter die innere Stadt und die Vorstädte verstanden sind, eine Zunahme der Erkrankungen an Abdominaltyphus bemerkbar gemacht; die Zahl der letzteren stieg nämlich im December auf 142, während sie im Jänner desselben Jahres 36, im Februar 47, im März 32, im April 30, im Mai 25, im Juni 12, im Juli 26, im August 18, im September 20, im October 27 und im November 50 betragen hatte.

Zu gleicher Zeit wurde von den praktischen Aerzten Wiens eine Zunahme der Erkrankungen an Magen- und Darmkatarrhen im Allgemeinen constatirt, die aber nicht in bestimmten Zahlen ausgedrückt werden kann, da bezüglich dieser Krankheitskategorie keine Anzeigepflicht und somit auch keine statistische Zusammenstellung besteht.

Die obige Ziffer 142 kann, wie dies in der Natur der Sache liegt, nicht die absolut richtige Zahl der im Monate December 1888 aufgetretenen Typhuserkrankungen geben, weil unter den Anmeldungen sicherlich auch Fälle vorhanden waren, in denen kein Abdominaltyphus, sondern ein acuter Darmkatarrh oder eine ähnliche Krankheit bestand, was durch die gleichzeitig gesteigerte Häufigkeit der Magen- und Darmkatarrhe um so wahrscheinlicher gemacht wird; anderseits mögen freilich wieder Fälle von wirklichem Typhus nicht zur Anzeige gekommen sein, weil sie verkannt oder verschwiegen wurden. Jedenfalls ist die Ziffer 142 eher zu hoch, als zu niedrig.

Ein genauerer Massstab für die Typhusstatistik ist jedenfalls die Mortalität, da bei lethal endigenden Fällen weniger leicht ein diagnostischer Irrthum vorkommen dürfte. Aus diesem Grunde wollen wir die Mortalitätsziffer des Monates December in Betracht ziehen und mit den Mortalitätsziffern der anderen Monate und der früheren Jahre vergleichen. Die unten folgende Tabelle A, welche ich, sowie viele andere werthvolle Aufschlüsse, der Liebenswürdigkeit des Herrn Stadtphysicus Sanitätsrath Dr. Emil Kammerer und seines Stellvertreters Dr. Gr. Schmid verdanke, wofür ich beiden Herren auch hier meinen besten Dank ausspreche, enthält die Typhusmortalitätsziffer der Jahre 1881—1888 nach Monaten geordnet (ausschliesslich der Ortsfremden):

Tabelle A.

Abdominaltyphus-Mortalität der Stadt Wien in den Jahren 1881—1888 (exclusive Militär).

Jahr	Jänn.	Febr.	März	April	Mai	Juni	Juli	August	Sept.	Octob.	Nov.	Dec.	Summa	Auf je 10.000 Einw. entfall.
1881	16	7	8	11	4	6	10	5	16	10	10	9	113	1·45
1882	12	6	12	6	13	10	11	6	8	10	5	10	109	1·39
1883	7	11	7	9	4	11	17	14	8	13	4	4	109	1·39
1884	6	7	5	6	1	4	4	6	12	5	6	7	69	0 88
1885	8	9	4	3	6	11	5	6	8	8	4	8	80	1·02
1886	6	3	5	6	2	3	3	5	6	9	8	5	61	0·78
1887	3	4	8	3	3	5	7	2	9	4	6	9	63	0·81
1888	7	6	8	8	6	5	3	4	3	4	5	21	80	1·02

Zum Vergleiche ist es nothwendig, auch die Typhusmortalitätsziffern der früheren Jahre sowohl vor als nach der Einführung der Hochquellenleitung heranzuziehen; dieselben sind folgende:

Vor der Einführung der Hochquellenleitung (von 1851—1873).

1851	902	1863	583
1852	995	1864	413
1853	921	1865	721
1854	965	1866	728
1855	1584	1867	517
1856	1546	1868	641
1857	1081	1869	733
1858	1165	1870	594
1859	736	1871	1149
1860	644	1872	765
1861	714	1873	742
1862	842		

Nach der Einführung der Hochquellenleitung.

1874	375*)	1878	201
1875	502*)	1879	185
1876	272	1880	152
1877	350**)		

In den vorstehenden Jahressummen sind jedoch auch die Ortsfremden (zumeist aus den Wiener Vororten) einbegriffen. Werden diese ausgeschieden, was aber erst seit 1872 geschieht, so ergeben sich folgende rectificirte Zahlen:

1872	636	1877	266
1873	649	1878	158
1874	318	1879	140
1875	401	1880	116
1876	225		

Aus der Tabelle A geht somit bei Vergleichung mit den übrigen Ziffern hervor, dass die Gesammtzahl der an Abdominaltyphus Verstorbenen im Jahre 1888 nicht nur ausser-

*) In den Jahren 1874 und 1875 wurde theilweise noch Donauwasser aus der Ferdinandswasserleitung benützt.

**) In diesem Jahre mussten wegen ungenügender Ergiebigkeit der Hochquellenleitung einzelne Bezirke mit Donauwasser aus der Ferdinandswasserleitung versorgt werden. Von den mit solchem Wasser versorgten Häusern waren 24·2%, von den mit Hausbrunnen oder Hochquellenwasser versorgten Häusern nur 3·4% und 2·7% von Typhus befallen worden.

ordentlich kleiner ist, als in den Jahren vor der Einführung der Hochquellenleitung (18mal geringer als in den Jahren 1855 und 1856), sondern auch namhaft kleiner als in den meisten Jahren nach der Einführung der Hochquellenleitung, ja dass sie überhaupt die niedrigsten Ziffern seit dem Bestande der Hochquellenleitung nur um Weniges übersteigt.

Freilich konnte die erst im December 1888 eingetretene Zunahme die Jahresziffer nicht mehr stark beeinflussen. Aber auch bei Berücksichtigung der Mortalitätsziffer des Monates December 1888 allein ergibt sich, dass sie absolut genommen nicht namhaft höher ist, als in manchen Monaten der früheren Jahre (das ist seit 1881; ein Vergleich mit den Monaten aus einer noch früheren Periode ist nicht möglich, da aus der Zeit vor 1881 keine Monats-Mortalitätsziffern existiren). So betrug sie im Jahre 1883 17, im Juni und September 1881 16. Wenn man aber berücksichtigt, dass seit dieser Zeit die Bevölkerung Wiens zugenommen hat, so ist die Differenz zwischen der Mortalitätsziffer des Monates December 1888 und den zuletzt erwähnten Zahlen noch geringer. Fügen wir noch hinzu, dass im Jänner 1889 die Zahl der an Typhus Erkrankten bereits auf 85, im Februar auf 44 und in der ersten Hälfte März (bis inclusive 15. März, wo vorstehende Arbeit abgeschlossen wurde) gar auf 14 sank und im gleichen Verhältnisse die Mortalitätsziffer im Jänner 1889 auf 15 und im Monate Februar auf 12 herabging, so kann man wohl mit Recht behaupten, dass es sich in den eben genannten Monaten nicht etwa um eine Epidemie, sondern blos um eine ganz mässige, vorübergehende Zunahme der jahraus jahrein in Wien vorkommenden Typhusfälle handelte, auf deren mögliche Ursachen wir noch später zu sprechen kommen.

Immerhin, und zwar mit vollem Rechte, fühlte sich die Sanitätsbehörde Wiens, das Stadtphysicat, verpflichtet, dieser Erscheinung die schärfste Aufmerksamkeit zuzuwenden, und beauftragte deshalb die städtischen Aerzte, in jedem einzelnen zur Anzeige kommenden Falle von Erkrankung an Typhus eine Reihe von Erhebungen behufs Feststellung der ursächlichen Momente vorzunehmen. Zugleich wurde ich über Antrag des Herrn Stadtphysicus, Sanitätsrath Dr. Kammerer, vom Herrn Bürgermeister der Stadt Wien mit der bakteriologischen Untersuchung des Wassers der Hochquellenleitung betraut, zu dem Zwecke, um festzustellen, ob ein Zusammenhang der Zunahme der Typhuserkrankungen oder der Magen- und Darmkatarrhe mit dem Genusse von Hochquellenwasser bestehe und ferner, um überhaupt über die dermalige hygienische Beschaffenheit des Hochquellenwassers vom bakteriologischen Standpunkte aus ein Urtheil zu gewinnen.

Die Resultate dieser Untersuchungen sollen im Folgenden mitgetheilt werden. Um aber den Einfluss aller hierbei in Betracht kommenden Factoren richtig abschätzen zu können, will ich zunächst eine kleine Skizze von der Anlage und dem Betrieb der Hochquellenleitung geben.

Anlage und Betrieb der Hochquellenleitung. *)

Die Hochquellenleitung Wiens setzt sich dermalen aus folgenden Bestandtheilen zusammen: aus der Kaiserbrunnen- und Stixensteinerquelle, dem Leitungscanale, den Reservoiren und dem Rohrnetze in Wien. Hiezu kommt noch das Schöpfwerk in Pottschach und zeitweise das Pumpwerk in der Schwarza beim Kaiserbrunnen.

Die Kaiserbrunnen- und Stixensteinerquelle entspringen aus dem Gebirgsstocke des Schneeberges und zwar erstere, welche die bedeutend mächtigere ist, im Höllenthale an der Ostseite des Schneeberges, letztere im Sirningthale, am entgegengesetzten Abhange des Schneeberges. Das Wasser der beiden Quellen ist in eigenen Wasserschlössern gefasst, aus denen es dann in den Leitungscanal abfliesst.

Das Wasserschloss der Kaiserbrunnenquelle besteht aus einer vorderen und hinteren Abtheilung. Letztere ist eine natürliche, beiläufig 17 Meter lange und 0·9 Meter

*) Die bezüglichen Daten schöpfte ich theils aus dem Werke: »Der Bau der Wiener Kaiser Franz Josefs-Hochquellenleitung« von Carl Michatsch (Wien 1881, im Selbstverlage des Verfassers), theils aus mündlichen Mittheilungen des eben genannten Autors, sowie des Herrn Ober-Ingenieurs Schurz, wofür ich beiden Herren auch an dieser Stelle bestens zu danken mich für verpflichtet halte.

breite Grotte, welche sich noch mit mehreren, nicht mehr verfolgbaren Ausläufern und Spalten in das Innere des Berges fortsetzt; sie bildet das natürliche Reservoir der Quelle. Die vordere Abtheilung ist im Felsen ausgesprengt und mit Quadern und hydraulischem Mörtel verkleidet. Aus der Sohle dieser Abtheilung dringen 5 Wasseradern hervor.

Das Wasserschloss in Stixenstein stellt ebenfalls einen im Felsen ausgesprengten Raum dar, in welchem die Felswände mit Quadern und hydraulischem Mörtel verkleidet sind; nur an der rückwärtigen Wand, wo das Wasser am stärksten hervortritt, ist der Felsen unverkleidet und es sind daselbst blos Pfeiler aufgeführt, welche die Ueberwölbung tragen.

(Fortsetzung folgt.)

Sanitäts-Gesetze und Verordnungen.

Erlass des k. k. Ministeriums des Innern vom 12. März 1889, Z. 4136, an sämmtliche politischen Landesbehörden,

betreffend die Berichterstattung über Infectionskrankheiten.

Bei der Durchsicht und Prüfung der über den h. o. Erlass vom 13. December 1887, Z. 20604, eingelangten Berichte über die in der Zeitperiode vom 1. Jänner bis 2. Februar l. J. zur Anzeige gelangten Infectionskrankheiten wurde die Wahrnehmung gemacht, dass sich bei Verfassung dieser Berichte seitens der meisten Landesbehörden lediglich auf die Zusammenstellung der Zahlenausweise beschränkt, eine Darstellung über den Charakter, den Verlauf etc. der vorgekommenen bedeutenderen Epidemien aber nicht gegeben und auch der zur Bekämpfung dieser Epidemien angeordneten sanitätspolizeilichen Massregeln in keiner Weise Erwähnung gethan wurde. Auch fällt es auf, dass seit längerer Zeit fallweise Anzeigen über das Auftreten bedrohlicher Epidemien nicht mehr erstattet worden sind und hat es den Anschein, als ob bei den Landesbehörden die Ansicht bestünde, dass derartige Anzeigen seit Einführung der neuen periodischen Berichterstattung überhaupt nicht mehr zu erstatten seien.

Aus diesem Anlasse findet sich das Ministerium des Innern bestimmt, der k. k. zur künftigen Darnachachtung ausdrücklich zu bemerken, dass durch den Eingangs erwähnten h. o. Erlass die Vorschrift, dass die Constatirung bedeutenderer Epidemien insbesondere in Cur- und Industrieorten, wichtigen Garnisonen und dgl. oder von Epidemien, welche sich über ganze Gruppen von Gemeinden erstrecken, unverweilt anzuzeigen und über den Verlauf derselben anlässlich der Vorlage der periodischen Landesübersichten, unbeschadet der eventuell angeordneten Berichterstattung in kürzeren Perioden regelmässig zu berichten ist, nicht aufgehoben wurde und dass dieser Bestimmung daher nach wie vor zu entsprechen ist.

Da die unverkennbaren Schwierigkeiten, welche sich bei Verfassung der fraglichen Landesübersichten anfänglich naturgemäss ergeben haben, zum Theile wenigstens bereits überwunden sein dürften, gewärtigt das Ministerium des Innern weiters, dass sich die k. k. die rechtzeitige Verfassung dieser Landesnachweisungen und deren pünktliche Vorlage zu dem vorgeschriebenen Termine ernstlichst angelegen sein lassen und zu dem Zwecke auch auf der rechtzeitigen Einsendung der Bezirksübersichten seitens der politischen Unterbehörden mit allem Nachdrucke bestehen werde.

Das richtige Verständniss und die Genauigkeit, mit welcher die Nachweisung über den Stand der Infectionskrankheiten seitens einzelner Landesbehörden und darunter auch solcher, in deren Gebieten in Bezug auf die Communication schwierige Verhältnisse obwalten, geliefert wurden, bieten den schlagenden Beweis, dass die Evidenzhaltung der Infectionskrankheiten in den Gemeinden keineswegs auf unüberwindliche Schwierigkeiten stösst, wenn die politischen Bezirksbehörden die ihnen im Reichssanitätsgesetze vom 30. April 1870, R.-G.-Bl. Nr. 68, vorgezeichnete Pflicht erfüllen, die Thätigkeit der Gemeinden in Bezug auf die thunlichste Evidenzhaltung der einzelnen Infectionsfälle und deren sofortige Bekämpfung unter Erstattung der Anzeige an die politische Bezirksbehörde (§ 4 lit. a des genannten Gesetzes) strengstens überwachen und die ihnen zugewiesenen landesfürstlichen Bezirksärzte zur unbedingt genauen und sachgemässen Erfüllung der denselben im § 8 dieses Gesetzes zugewiesenen Amtspflichten verhalten.

Das Ministerium des Innern gewärtigt daher, dass die hie und da aufgetauchten Bedenken in Bezug auf die Durchführung einer exacten Evidenzhaltung der wichtigsten Infectionskrankheiten in den Gemeinden ehestens schwinden und die fraglichen Nachweisungen in kürzester Frist jene Verlässlichkeit und Vollständigkeit bieten werden, welche als Gewähr für eine geregelte und klaglose Besorgung des Sanitätsdienstes in den Gemeinden angesehen werden können.

Veterinär-polizeiliche Verfügungen.

Verordnung d. k. k. Ministerien d. Innern, d. Justiz, d. Ackerbaues u. d. Handels v. 29. März 1889, Z. 5942,

betreffend Massregeln zur Hintanhaltung der Verschleppung der Maul- und Klauenseuche der Schweine aus Galizien nach anderen Ländern. — Giltig für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder mit Ausnahme von Dalmatien. (R. G. Bl. Nr. 37.)

Im Hinblicke auf die grosse Verbreitung, welche die Maul- und Klauenseuche der Schweine im Laufe der letzten Wochen erlangt hat und auf den Umstand, dass diese Seuche zunächst durch den Schmuggel kranker russischer Schweine nach Galizien gelangt und von diesem Königreiche aus trotz strengster Hand-

habung des allgemeinen Thierseuchengesetzes in einen grossen Theil der übrigen Königreiche und Länder verschleppt wurde und noch fortwährend verschleppt wird, sieht sich das k. k. Ministerium des Innern im Einvernehmen mit den Ministerien der Justiz, des Ackerbaues und des Handels auf Grund des § 3 letzte Alinea des allgemeinen Thierseuchengesetzes vom 29. Februar 1880, R. G. Bl. Nr. 35, zu nachstehenden Anordnungen veranlasst.

§ 1. In Galizien darf Borstenvieh vom 12. April l. J. angefangen nur im Eisenbahnverkehre u. z. directe nach den Eisenbahnstationen Wien (St. Marx), Brünn, Olmütz, Prerau, Neutitschein, Mähr.-Ostrau-Přivoz, Troppau, Prag (Bahnhof der österr.-ungar. Staatseisenbahn-Gesellschaft), Reichenberg, Königl. Weinberge, Nusle und Smichow ausschliesslich zum Zwecke der sofortigen Schlachtung verladen und befördert werden.

§ 2. Als Schlachtorte, für welche Schlachtschweine nach den im § 1 bezeichneten Eisenbahnstationen aus galizischen Eisenbahnstationen versendet werden dürfen, werden die Ortsgemeinden, in welchen sich die im § 1 bezeichneten Eisenbahnstationen befinden, bestimmt.

Ausserdem können nach der Eisenbahnstation Wien (St. Marx) auch Schlachtschweine aus galizischen Eisenbahnstationen versendet werden, welche für die nachbenannten Vororte Wiens u. z. Sechshaus, Fünfhaus, Gaudenzdorf, Ober-Meidling, Unter-Meidling, Rudolfsheim, Hietzing, Penzing, Hernals, Neulerchenfeld, Ottakring, Gersthof, Ober-Sievring, Unter-Sievring, Währing, Weinhaus, Dornbach, Neuwaldegg, Ober-Döbling, Unter-Döbling, Grinzing, Heiligenstadt, Nussdorf, Floridsdorf und Simmering bestimmt sind.

Ebenso können nach der Eisenbahnstation Prag (Bahnhof der österr.-ung. Staatseisenbahngesellschaft) auch Schlachtschweine aus galizischen Eisenbahnstationen versendet werden, welche für die nachbenannten Vororte von Prag u. z. Karolinenthal, Žižkov bestimmt sind.

Endlich können nach der Eisenbahnstation Mähr.-Ostrau-Přivoz in Mähren auch Schlachtschweine aus galizischen Eisenbahnstationen versendet werden, welche für die Gemeinde Mähr.-Ostrau bestimmt sind.

§ 3. In den von der Statthalterei in Lemberg von der Verladung von Klauenvieh jeweilig nicht ausgeschlossenen galizischen Eisenbahnstationen darf die Verladung von Schweinen nach den im § 1 angeführten Eisenbahnstationen nur dann zugelassen werden, wenn:

a) Der Versender den Schein über die Bestellung von Schweinen seitens eines Fleischhauers oder Fleischselchers in den im § 2 bezeichneten Schlachtorten beizubringen vermag und dieser Bestellschein auch mit dem Visum des betreffenden Gemeindeamtes und mit dessen Amtssiegel versehen ist;

b) die Zahl der zu verladenden Schweine die im Bestellscheine angegebene Ziffer nicht übersteigt;

c) der Transport durch die vorgeschriebenen, ordnungsmässig befundenen Viehpässe aus den Ursprungsgemeinden gedeckt ist und bei der Beschau vor der Verladung sich vollkommen »unbedenklich« erweist.

Die in den galizischen Eisenbahnstationen mit der Viehbeschau betrauten thierärztlichen Organe sind dafür verantwortlich, dass aus den Gemeinden und Bezirken, aus welchen die Ausfuhr von Schweinen von der galizischen Statthalterei verboten worden ist, keine Schweine zur Verfrachtung nach anderen Ländern zugelassen werden.

§ 4. Bestellscheine dürfen von den Gemeindeämtern der Schlachtorte (§ 2) nur jenen Fleischhauern und Fleischselchern des betreffenden Schlachtortes vidirt werden, welche in der Lage sind, die galizischen Schweine bis zur Schlachtung in geeigneten Stallräumen des gleichen Gehöftes unterzubringen, in welchem die Schlachtstätte sich befindet.

In demselben Gehöfte dürfen andere Klauenthiere, welche zur Zucht, Nutzung oder zum Handel bestimmt sind, nicht eingestallt werden. Fleischhauern oder Fleischselchern, welche irgend eine sie betreffende Vorschrift dieser Ministerialverordnung in welch' immer Weise übertreten haben, ist die fernere Vidirung von Bestellscheinen zu versagen.

§ 5. Die Einziehung der Ursprungspässe seitens der Beschauorgane in den galizischen Aufgabs-(Einlade-) Eisenbahnstationen gegen Ausstellung neuer Pässe oder eines Cumulativpasses für den ganzen Transport ist strengstens verboten.

§ 6. Während des Transportes nach den im § 1 benannten Eisenbahnstationen ist nur die Zuladung von Schlachtschweinen und nur innerhalb Galiziens statthaft.

Werden in einen Waggon Schlachtschweine für mehrere Eisenbahnstationen (§ 1) längs derselben Transportrichtung verladen, so darf die Ausladung in jeder dieser Eisenbahnstationen nur bezüglich jener Schlachtschweine stattfinden, welche der Frachtbrief und der demselben beigeschlossene Bestellschein ausweist.

§ 7. Die in den im § 1 verzeichneten Eisenbahnstationen einlangenden Transporte galizischer Schlachtschweine sind bei der Ausladung der thierärztlichen Untersuchung zu unterziehen und von den Bestellern sofort zu übernehmen.

Die Abfuhr der Schlachtschweine nach den betreffenden Schlachtstätten hat mittelst Wagen und Pferdebespannungen zu erfolgen. Die Ausladung und die Abfuhr vom Bahnhofe darf nur während der Tages- und Amtsstunden der Frachtenabtheilung des Bahnamtes stattfinden.

§ 8. Das Beschauorgan ist verpflichtet, dem bezugsberechtigten Fleischhauer oder Fleischselcher bei der Uebernahme solcher Schlachtschweine einen »Abfuhrschein« zu behändigen.

Der Abfuhrschein hat den Namen und Wohnort des Bezugsberechtigten, die Schlachtstätte, wo die Schlachtung der Schweine stattzufinden hat, die Stückzahl der übernommenen Schweine, deren Provenienzorte sammt Datum und Protokollnummer der betreffenden Viehpässe, die Clausel über den Visitirungsbefund und den Auftrag zur Schlachtung binnen 48 Stunden zu enthalten. Derselbe ist mit dem Datum und der Stunde der Ausstellung, mit der Stampiglie des Beschauorganes und seiner deutlichen Unterschrift zu versehen. Im Viehbeschau-Protokolle ist die Stunde der Ausstellung des Abfuhrscheines zu verzeichnen. Die Viehpässe, mit welchen die Provenienz des Transportes ausgewiesen wird und die dem Frachtbriefe beigeschlossenen Bestellscheine (§ 3, a) sind vom Beschauorgane nach Vorschrift in Verwahrung zu nehmen.

(Fortsetzung auf Seite 131.)

12. Wochenausweis über

in den grösseren österr. Städten und Gemeinden

Post-Nr.	Städte und Gemeinden	Berechnete Bevölkerung für Ende 1888	Gesammtzahl der Lebendgeborenen			Auf 1000 Einw. entfallen Leb.-gebor.	Zahl der Todtgeborenen		Gesammtzahl der Gestorbenen			Auf 1000 Einw. entfallen Gestorbene	Darunter Ortsfremde			Darunter in Anstalten gestorben			Kinder im 1. Lebensjahre		Angeborene Lebensschwäche		Wochenbett
													Zahl		%	Zahl		%					
			m.	w.	zus.		m.	w.	m.	w.	zus.		m.	w.		m.	w.		m.	w.	m.	w.	w.
1	Wien	805.798	270	235	505	32·6	10	8	231	192	423	27·3	38	21	13·9	91	69	37·8	61	37	19	11	1
2	Fünfhaus	49.351	8	4	12	12·6	.	1	12	4	16	16·9	.	.	.	.	.	.	3	1	1	.	.
3	Gaudenzdorf	13.703	4	1	5	19·0	.	.	3	6	9	34·2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
4	Hernals	80.291	23	16	39	25·2	1	1	16	12	28	18·1	.	.	.	.	.	.	6	3	1	.	1
5	Unter-Meidling	41.311	10	8	18	22·6	3	1	10	11	21	26·4	.	.	.	.	.	.	5	3	1	1	.
6	Neulerchenfeld	36.961	13	18	31	43·6	1	.	14	11	25	35·2	1	2	12·0	2	3	20·0	5	4	1	1	.
7	Ottakring	49.161	6	6	12	12·7	.	2	15	20	35	37·0	.	.	.	.	.	.	7	6	4	.	.
8	Penzing	15.793	4	2	6	19·8	1	.	6	7	13	42·8	.	2	15·4	.	4	30·8	.	.	.	.	.
9	Rudolfsheim	35.715	4	2	6	8·7	.	.	10	6	16	23·3	.	.	.	.	.	.	1	4	2	.	.
10	Sechshaus	12.130	2	1	3	12·9	.	.	8	2	10	[1]42·9	5	2	70·0	5	2	70·0	2	.	.	.	1
11	Simmering	25.304	8	8	16	32·9	.	.	11	8	19	39·0	.	.	.	.	.	.	7	.	2	.	.
12	Währing	57.671	9	7	16	14·4	.	1	16	15	31	28·0	.	.	.	2	2	12·9	4	4	3	.	1
13	Wr.-Neustadt	22.958	9	5	14	31·7	.	2	9	4	13	29·4	1	.	7·7	2	.	15·4	1	1	1	.	.
14	Linz	45.679	12	13	25	28·6	.	.	20	13	33	37·6	3	1	12·1	6	4	30·3	3	3	.	.	.
15	Steyr	19.967	7	6	13	33·9	1	.	3	4	7	18·2	.	.	.	.	.	.	1	1	.	.	.
16	Salzburg	27.256	10	8	18	34·9	.	1	11	4	15	28·6	3	1	26·7	4	2	40·0	1	1	.	.	.
17	Graz	106.343	27	25	52	25·4	1	3	31	38	69	33·7	15	4	27·5	21	14	50·7	7	9	1	7	1
18	Marburg	19.956	8	2	10	26·1	1	.	6	8	14	36·5	.	3	21·4	1	3	28·6	1	1	.	1	1
19	Klagenfurt	19.699	8	4	12	31·7	1	.	4	5	9	23·8	3	2	55·6	4	3	77·8	.	.	.	.	.
20	Laibach	27.756	12	7	19	35·6	.	.	9	12	21	39·3	5	5	47·6	5	5	47·6	3	1	.	.	.
21	Triest	160.099	56	39	95	30·9	3	1	47	49	96	31·2	2	1	3·1	13	13	27·1	12	9	4	2	1
22	Görz	22.920	5	4	9	20·4	.	.	6	7	13	29·5	.	.	.	1	3	30·8	2	2	1	1	.
23	Pola	27.321	8	8	16	30·4	2	1	11	4	15	28·5	1	.	6·7	3	3	40·0	2	2	1	1	.
24	Innsbruck	22.593	11	7	18	41·4	.	.	5	4	9	20·7	1	.	11·1	2	.	22·2	1	1	.	.	.
25	Trient	20.313	8	5	13	33·3	.	.	4	4	8	20·5	.	.	.	.	.	.	1	1	1	.	.
26	Prag	186.317	70	57	127	35·4	5	2	63	66	129	36·0	26	16	32·6	37	27	49·6	7	13	.	.	.
27	Karolinenthal	19.881	7	9	16	41·3	.	.	3	4	7	18·3	.	.	.	.	.	.	1	1	.	.	.
28	Smichow	31.786	13	11	24	39·3	1	.	7	6	13	21·3	.	.	.	.	.	.	2	1	.	.	.
29	Königl. Weinb.	34.225	8	6	14	21·3	.	1	7	7	14	21·3	.	.	.	.	.	.	3	1	.	.	.
30	Žižkow	31.734	20	15	35	57·3	.	1	6	9	15	24·6	.	.	.	.	.	.	5	1	.	.	.
31	Asch	15.977	6	7	13	42·3	.	.	3	2	5	16·3	.	.	.	.	.	.	3	.	.	.	.
32	Aussig	20.588	11	11	22	55·6	2	.	8	13	21	53·0	.	.	.	.	.	.	4	8	2	1	.
33	Budweis	27.957	4	10	14	26·0	.	.	7	5	12	22·3	.	.	.	.	1	8·3	2	1	1	.	.
34	Eger	19.420	7	4	11	29·4	.	.	7	6	13	34·8	1	.	7·7	1	.	7·7	2	2	1	.	.
35	Kladno	16.909	15	4	19	58·4	1	.	3	4	7	21·5	.	.	.	.	.	.	2	.	.	.	.
36	Pilsen	48.963	21	16	37	39·3	1	.	13	14	27	28·7	.	.	.	2	1	11·1	1	1	1	1	.
37	Reichenberg	31.986	10	18	28	45·5	.	2	9	8	17	27·6	2	4	35·3	2	4	35·3	2	3	1	2	.
38	Teplitz	18.249	9	5	14	39·9	.	.	2	4	6	17·1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
39	Warnsdorf	16.602	10	9	19	49·5	.	2	14	6	20	31·3	3	.	15·0	4	.	20·0	6	1	.	1	.
40	Brünn	92.327	13	12	25	14·1	3	2	34	30	64	36·0	11	8	29·7	12	12	37·5	10	6	1	.	.
41	Olmütz	20.384	5	10	15	38·3	1	.	8	6	14	35·7	1	2	21·4	1	3	28·6	1	2	.	1	.
42	Iglau	23.514	10	9	19	42·0	1	.	15	9	24	53·1	2	1	12·5	3	1	16·7	2	2	.	2	.
43	Mährisch-Ostrau	18.224	9	8	17	48·5	1	1	7	8	15	42·8	.	.	.	.	1	6·7	5	3	1	.	1
44	Prossnitz	20.297	5	6	11	28·2	.	.	1	10	11	28·2	.	.	.	1	1	18·2	.	.	.	.	.
45	Sternberg	14.779	2	9	11	38·7	1	.	6	3	9	31·7	.	.	.	.	.	.	4	1	.	.	.
46	Troppau	22.514	2	4	6	13·9	.	.	8	5	13	30·0	1	.	7·7	4	1	38·5	2	.	.	.	.
47	Lemberg	121.610	42	30	72	30·8	4	2	35	33	68	29·1	7	5	17·7	12	13	36·8	10	5	1	.	.
48	Krakau	74.617	38	13	51	35·5	.	1	25	31	56	39·0	10	8	32·1	19	12	55·4	4	5	.	.	.
49	Brody	20.575	3	7	10	25·3	.	.	5	8	13	32·9	1	.	7·7	1	.	7·7	1	2	.	.	.
50	Drohobycz	19.201	13	10	23	62·3	.	.	10	6	16	43·3	4	1	31·3	4	1	31·3	4	2	2	.	.
51	Kolomea	26.621	11	9	20	39·1	.	1	14	8	22	43·0	1	1	9·1	1	1	9·1	5	2	4	1	.
52	Przemysl	26.024	12	6	18	36·0	.	1	7	4	11	22·0	.	.	.	2	.	18·2	3	2	.	.	.
53	Stanislau	21.202	3	4	7	17·2	.	.	4	5	9	22·1	.	.	.	1	.	11·1	1	2	1	2	.
54	Tarnopol	29.403	5	6	11	19·4	1	1	9	11	20	35·4	.	.	.	3	1	20·0	1	4	1	.	.
55	Tarnow	25.859	9	6	15	30·2	.	2	6	9	15	30·2	1	1	13·3	5	4	60·0	3	1	2	.	.
56	Czernowitz	53.392	22	12	34	33·1	1	1	12	8	20	19·5	1	.	5·0	1	.	5·0	5	1	1	.	.
57	Zara	12.614	2	3	5	20·6	.	.	6	3	9	37·1	1	3	44·5	1	3	44·4	1	.	1	.	.

[1] Ohne Ortsfremde 12·9.

Geburten und Sterbefälle

in der Zeit vom 17. März bis 23. März 1889.

Blattern		Masern		Scharlach		Typhus		Ruhr		Keuchhusten		Diphtheritis, Croup		Lungen-schwind-sucht		Entzündl. Krankh. der Athmungs-organe		Darm-Katarrh		Apoplexie		Krebsige Entartung		Alters-schwäche		Sonstige Krankheiten		Zufällige Beschädi-gung		Selbstmord		Mord, Todt-schlag		Post-Nr.
m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	
.	.	3	5	2	.	.	2	1	.	1	.	7	7	57	32	33	28	9	6	5	6	13	15	7	12	69	67	.	.	5	.	.	.	1
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	4	2	2	1	1	.	.	.	.	.	.	.	4	1	.	.	.	.	.	.	2
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	1	.	2	.	.	.	.	.	2	1	1	.	.	.	.	.	.	3
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	1	7	3	1	3	2	.	1	1	1	.	.	.	2	3	.	.	.	.	.	.	4
.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	1	2	3	2	2	1	.	.	.	2	.	.	.	2	3	.	.	.	.	.	.	5
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	4	4	4	1	1	.	.	1	.	.	.	1	4	3	.	.	.	.	.	.	6
.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	5	10	2	2	1	1	.	.	.	1	.	1	2	5	.	.	.	.	.	.	7
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	2	2	2	.	.	.	.	.	.	.	.	3	3	.	.	.	.	.	.	8
.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	.	3	2	.	.	.	.	.	.	.	.	2	4	.	.	.	.	.	.	9
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	2	.	.	.	.	.	1	.	.	1	4	.	.	.	.	.	.	.	10
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	2	2	2	1	.	.	.	.	.	1	.	3	4	.	.	.	.	.	.	11
.	.	2	1	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	5	2	1	5	.	3	.	1	.	.	2	1	2	1	.	.	.	.	.	.	12
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	3	.	1	1	.	.	.	.	.	1	2	.	2	1	.	.	.	.	.	.	13
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	4	4	2	4	2	1	2	.	.	.	1	1	9	3	.	.	.	.	.	.	14
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	2	3	.	.	.	.	.	.	15
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	.	2	1	.	.	.	.	2	1	1	.	4	2	.	.	.	.	.	.	16
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	8	9	5	5	.	.	2	2	.	1	1	1	14	11	.	.	.	.	.	.	17
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	2	.	.	.	.	.	.	1	.	.	1	4	3	.	.	.	.	.	.	18
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	2	.	1	.	.	.	.	.	.	.	1	2	1	.	.	.	.	.	.	19
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	3	5	1	.	.	2	.	.	.	.	.	2	5	3	.	.	.	.	.	.	20
.	1	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	6	9	9	11	1	.	2	2	5	5	3	3	16	13	.	1	.	1	.	.	21
.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	1	1	1	1	1	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	3	.	.	.	.	.	.	22
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	4	.	1	1	.	.	.	.	.	.	1	.	4	2	.	.	.	.	.	.	23
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	2	1	.	.	1	.	.	1	.	.	.	2	1	.	.	.	.	.	.	24
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	1	.	1	1	.	.	1	.	.	1	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	25
2	3	.	.	2	.	1	1	.	.	.	.	2	1	15	13	9	7	2	6	.	1	4	.	2	6	20	26	3	2	1	.	.	.	26
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	3	4	.	.	.	.	.	.	27
1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	.	.	2	2	1	1	.	.	.	.	.	.	.	1	2	1	.	.	.	.	.	.	28
.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	1	.	.	1	.	1	.	.	.	1	.	2	5	.	.	.	.	.	.	29
.	2	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	1	1	2	5	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	1	1	.	.	.	.	.	.	30
.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	3	.	.	.	.	.	.	.	31
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	3	1	1	.	.	2	.	.	.	.	.	2	2	7	.	.	.	.	.	.	32
.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	1	.	.	2	1	1	.	.	.	.	.	.	1	.	3	1	.	.	.	.	.	.	33
1	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	2	.	.	1	.	.	.	.	1	1	1	2	.	.	.	.	.	.	34
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	.	.	.	.	.	.	.	1	2	2	.	.	.	.	.	.	35
1	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	1	2	2	1	2	.	1	2	3	.	.	2	.	2	2	.	.	.	.	.	1	36
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	1	3	1	.	1	.	.	.	.	2	1	1	2	.	.	.	.	.	.	37
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	1	1	.	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	38
2	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	4	.	2	.	.	.	.	.	.	2	.	1	6	1	.	.	.	.	.	.	39
2	2	.	.	1	2	.	.	.	.	1	.	.	1	10	11	1	3	3	2	.	.	1	.	2	2	10	7	.	.	2	.	.	.	40
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1		1	1	1	.	.	1	.	.	.	.	.	1	2	1	.	.	1	.	2	1	41
1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	2	.	4	1	.	.	.	.	.	.	.	2	7	4	.	.	.	.	.	.	42
1	1	.	.	.	.	1	1	.	.	.	.	.	.	.	1	2	1	.	.	.	.	.	1	.	1	2	1	.	.	.	.	.	.	43
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	4	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	.	4	.	.	.	.	.	.	44
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	.	2	.	1	1	.	.	.	.	1	2	.	.	.	.	.	.	45
.	1	.	1	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	1	.	1	1	1	.	.	.	.	.	1	1	3	1	.	.	.	.	.	.	46
1	1	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	10	10	5	4	.	1	1	.	.	3	3	4	11	10	1	.	1	.	.	.	47
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	9	9	5	6	1	3	3	2	1	2	.	1	5	8	1	.	.	.	.	.	48
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	2	.	1	1	.	.	.	2	.	.	.	1	1	4	.	.	.	.	.	.	49
.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	2	1	1	3	.	.	.	.	.	.	1	.	3	2	.	.	.	.	.	.	50
.	1	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	2	1	3	2	.	1	.	.	.	.	1	.	4	1	.	.	.	.	.	.	51
.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	1	1	4	2	.	.	.	.	.	.	52
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	1	2	.	.	.	.	1	.	.	.	53
.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	1	1	3	2	3	.	1	.	.	.	.	1	.	4	2	.	.	.	.	.	.	54
.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	3	.	1	.	.	.	1	.	1	3	2	.	.	.	1	.	.	55
.	.	.	.	1	.	.	1	.	.	.	.	1	.	2	2	3	1	.	.	.	.	.	.	.	1	4	3	.	.	.	.	.	.	56
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	1	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	2	1	.	.	.	.	.	.	57

K. k. statistische Central-Commission.

Nachweisung

über die Krankenbewegung in den bedeutendsten Krankenhäusern im Monate Februar 1889.

Land	Gemeinde	Bezeichnung der Krankenanstalt	Anzahl d. Betten in Kranken-anstalten öffentl.	Anzahl d. Betten in Kranken-anstalten privaten	Gesammt-Krankenstand	Aufgenommen M.	Aufgenommen W.	Entlassen M.	Entlassen W.	Gestorben M.	Gestorben W.	Verblieben M.	Verblieben W.	Sterblichkeits-Procent	Blattern	Scharlach	Croup, Diphtheritis	Typhus	Ruhr	Erysipelas et Dermat.	Rheumatismus	Febris intermittens	Tuberculose	Syphilis u. vener. Erkrankungen	Krankheiten d. Athmungsorgane	Krankh. der Verdauungs-Organe	Krebsige Entartung	Verletzungen
Niederösterreich (25 öffentl. Krankenh. m. 5371 u. 52 private m. 2258 Betten).	Wien	k. k. allg. Krankenhaus	2000	—	3687	1038	795	971	695	110	84	989	838	5·3	—	2	1	26	1	17	62	1	140	213	150	158	60	88
	»	k. k. Krankenh. Rudolf-St.	860	—	1357	369	252	353	232	32	31	396	313	4·6	—	3	1	5	–	4	36	2	57	79	75	56	11	37
	»	k. k. Krankenhaus Wieden	597	—	1035	281	202	248	181	46	30	268	262	7·3	—	1	—	10	—	3	25	—	47	76	61	35	13	50
	»	St. Annen-Kinderspital	—	86	174	44	57	39	36	13	15	34	37	16·1	—	9	31	—	—	—	—	—	1	—	9	8	—	4
	»	Spital d. barmh. Brüder	—	232	619	407	—	397	—	10	—	212	—	1·6	—	—	—	4	—	—	58	2	15	34	71	34	3	37
	»	Spital d. Elisabethinerinnen	—	95	156	—	72	—	59	—	11	—	86	7·1	—	—	—	1	—	1	18	—	8	—	13	16	2	1
	Penzing	St. Rochus-Spital	114	—	232	77	41	69	35	8	8	72	40	6·9	–	1	—	—	—	3	10	1	15	—	33	23	2	1
	Sechshaus	Bezirks-Krankenhaus	291	—	622	200	143	175	110	33	32	135	137	10·5	4	—	15	11	1	6	26	—	40	1	46	39	2	46
	Währing	k. k. Filial-Spital	112	—	208	117	—	125	—	1	—	82	—	0·5	—	—	—	2	—	—	7	—	26	—	21	11	3	19
	»	Spital d. W. isr. Clts.-Gem.	—	100	156	50	22	47	23	5	1	43	37	3·8	—	—	—	1	—	—	4	—	11	1	13	13	—	5
	Neulerchenfeld	Kronprinzess. Stefanie-Spital	130	—	240	57	58	53	47	10	8	60	62	7·5	1	—	—	3	—	2	7	—	18	1	9	19	—	20
	Korneuburg	allg. Krankenhaus	90	—	138	51	15	45	12	4	2	54	21	4·3	5	—	—	1	—	—	3	—	4	—	4	3	—	14
	Krems	» »	200	—	362	145	27	121	25	14	4	143	55	4·9	1	—	—	—	—	2	11	—	9	1	15	19	—	10
	Mödling	» »	100	—	121	33	20	29	16	3	2	42	29	4·1	—	—	—	1	—	—	—	—	2	1	7	7	1	4
	Wr.-Neustadt	» »	84	—	148	49	21	44	18	6	3	52	25	6·1	—	—	—	2	—	—	10	—	5	—	9	10	1	9
	St. Pölten	» »	120	—	266	140	26	144	17	8	6	67	24	5·3	—	—	—	2	—	—	28	—	8	7	31	11	1	17
Oberösterreich (5 öffentl. Krankenh. m. 333 u. 33 private m. 840 Betten).	Linz	allg. Krankenhaus	183	—	269	101	40	90	38	3	1	88	49	1·5	—	—	—	—	—	—	1	—	8	29	9	10	4	8
	»	Spital d. barmh. Brüder	—	80	210	139	—	128	—	8	—	74	—	3·8	—	—	—	—	2	1	10	2	3	9	23	15	1	8
	»	Spital d. barmh. Schwestern	—	46	113	50	26	46	25	2	2	22	16	3·5	—	—	—	1	—	—	16	—	5	—	13	17	1	2
	»	Spital d. Elisabethinerinnen	—	75	133	—	59	—	52	—	5	—	76	3.8	—	—	—	—	—	1	4	1	5	—	8	11	2	—
	Schärding	allg. Krankenhaus	53	—	88	40	4	33	2	2	—	36	15	2·3	—	—	—	—	—	—	8	—	2	2	7	1	—	2
	Steyr	St. Anna-Spital	—	70	158	53	22	55	17	6	4	39	37	6·3	—	—	—	—	—	—	6	—	4	—	15	15	1	7
Salzburg (1 öffentl. Krankenh. m. 220 u. 12 private m. 319 Betten).	Salzburg	St. Johanns-Spital	220	—	496	167	87	147	70	19	9	142	109	5·6	1	—	—	2	—	3	12	1	8	18	29	20	7	20
Steiermark (14 öffentl. Krankenh. m 1675 u. 52 private m. 1365 Betten).	Graz	allg. Krankenhaus	700	—	1196	379	261	360	228	29	30	312	237	4·9	—	1	2	2	—	3	21	—	23	63	67	48	20	39
	»	städt. Krankenhaus	—	247	190	56	63	39	58	9	2	41	41	5·8	3	—	—	—	—	—	4	—	5	3	19	14	—	12
	»	Spital d. barmh. Brüder	—	120	250	134	—	125	—	9	—	116	—	3·6	—	—	—	1	—	1	9	—	6	9	16	24	5	13
	Bruck a./M.	allg. Krankenhaus	68	—	323	119	38	156	30	10	2	83	42	3·7	—	—	2	—	—	3	42	—	—	5	34	13	2	20
	Cilli	Gisela-Spital	150	—	229	66	38	69	32	3	1	69	55	1·7	—	—	—	—	—	1	13	—	2	3	29	16	—	7
	Hartberg	allg. Krankenhaus	90	—	185	79	14	97	8	4	—	50	26	2·2	—	—	—	—	—	2	22	—	2	2	38	15	—	2
	Knittelfeld	» »	108	—	216	75	23	73	29	4	3	78	29	3·2	—	—	—	—	—	1	—	—	—	6	26	19	1	11
	Leoben	» »	117	—	219	74	35	63	29	12	6	78	31	8·2	—	—	—	—	—	1	3	—	4	5	15	10	1	14
	Marburg	» »	160	—	283	85	38	85	47	10	4	87	50	4·9	—	—	1	1	—	1	11	1	11	12	33	8	3	17
	St. Sebastian (Mariazell)	» »	103	—	316	173	7	187	9	3	—	103	14	0·9	—	—	—	—	—	—	81	3	—	2	18	22	—	7
Kärnten (2 öffentl. Krankenh. m. 430 u. 10 private m. 216 Betten).	Klagenfurt	allg. Krankenhaus	317	—	533	146	135	139	94	6	7	139	148	2·4	—	—	2	1	—	1	6	—	11	28	23	19	3	28
	Wolfsberg	Erzh. Marie Valerie-Spital	80	—	178	84	17	74	13	8	1	57	25	5·1	—	—	—	—	—	—	14	—	2	5	12	10	—	18
Krain (1 öffentl. Krankenh. m. 341 u. 5 private m. 165 Betten).	Laibach	allg. Krankenhaus	341	—	558	161	122	164	103	15	14	145	117	5·2	1	2	—	3	—	3	21	2	18	14	33	12	9	11
Küstenland (5 öffentl. Krankenh. m. 1675 u. 4 private m. 87 Betten).	Triest	allg. Krankenhaus	1124	—	1514	376	239	318	189	49	42	527	389	6·0	15	—	1	1	—	2	20	16	44	62	71	36	8	56
	Görz	Spital d. barmh. Brüder	200	—	248	57	3	66	2	11	1	160	8	4·8	–	1	—	—	—	5	4	1	1	4	9	7	—	10
	»	Spital d. barmh. Schwestern	128	—	168	—	48	—	30	—	6	—	132	3·6	—	2	2	—	—	—	1	—	4	5	2	5	1	—
	Pola	städt. Spital	165	—	328	87	71	92	69	12	7	70	78	5·8	20	—	4	—	—	—	11	24	1	25	16	6	2	12

Tirol (24 öffentl. Krankenh. m. 2094 u. 17 private m. 579 Betten).	Innsbruck	städt. Spital	204	—	429	119	77	100	63	8	4	130	124	2·8	—	—	—	1	—	—	7	—	17	10	20	8	6	1
	Bozen	» »	250	—	270	54	17	56	22	6	5	105	76	4·1	—	—	—	—	—	—	3	—	6	7	14	12	2	10
	Trient	St. Chiara-Spital	300	—	268	43	33	39	13	6	3	110	97	3·4	—	—	—	1	—	—	—	—	1	—	9	2	2	6
Vorarlberg (kein öffentl. Krankenhaus, 5 private m. 226 Betten).	Bregenz	städt. Spital	—	53	69	22	1	24	1	1	—	23	20	1·4	—	—	—	—	—	1	4	—	2	—	7	4	—	1
Böhmen (61 öffentl. Krankenh. m. 4840 u. 75 private m. 1764 Betten).	Prag	k. k. allg. Krankenhaus	959	—	2097	629	562	582	516	31	35	502	431	3·1	19	4	7	55	—	1	25	—	55	198	63	65	72	53
	»	Spital d. barmh. Schwestern	—	230	373	69	73	56	47	15	27	122	106	11·3	—	—	—	—	—	—	12	—	23	—	25	3	11	9
	»	Spital d. barmh. Brüder	—	166	359	219	—	208	—	11	—	140	—	3·1	16	—	—	21	—	2	14	1	26	21	26	13	1	9
	»	Spital d. Elisabethinerinnen	—	70	142	—	83	—	80	—	3	—	59	2·8	7	—	5	15	—	1	13	—	1	—	4	8	—	2
	»	Franz Josef-Kinderspital	—	93	166	51	48	27	38	16	14	37	34	18.1	18	5	24	3	—	1	—	—	6	2	3	2	—	—
	Budweis	allg. Krankenhaus	73	—	103	49	16	39	10	5	2	32	15	6·8	—	1	1	5	—	—	3	1	5	1	9	3	—	2
	Eger	» »	110	—	170	56	34	55	30	5	3	46	31	4·7	11	—	—	4	—	2	10	2	4	3	14	14	1	1
	Gablonz	Kronprinz Rudolf-Spital	95	—	209	76	42	78	20	5	4	47	55	4·3	4	—	1	2	—	1	17	—	9	2	11	6	1	6
	Jičin	städt. Spital	180	—	254	119	44	100	33	5	6	82	28	4·3	—	—	—	—	1	1	20	—	5	5	31	7	1	7
	Karlsbad	allg. Krankenhaus	80	—	111	43	13	35	11	7	1	42	15	7·2	—	—	—	1	—	—	2	—	6	3	7	3	1	4
	Kolin	» »	60	—	156	84	11	68	12	—	2	58	16	1·3	2	—	—	—	—	1	10	—	2	5	14	5	2	5
	Kuttenberg	» »	111	—	196	78	24	74	16	8	2	66	30	5·1	—	—	—	—	—	—	4	—	1	6	27	14	1	3
	Melnik	» »	55	—	202	104	23	112	18	3	2	50	17	2·5	—	—	—	2	1	—	33	1	14	3	24	11	—	5
	Nimburg	» »	85	—	193	82	23	69	22	8	—	68	26	4·1	—	—	—	—	—	2	15	—	7	—	19	4	2	3
	Pilsen	» »	80	—	176	73	29	65	20	6	4	54	27	5·7	3	—	—	4	—	—	11	—	10	5	9	10	1	7
	Přibram	» »	75	—	151	65	13	62	17	2	1	56	13	2·0	2	1	—	—	—	4	6	—	2	2	18	4	—	3
	Reichenberg	Stefan-Spital	300	—	519	144	128	122	108	17	13	123	136	5·8	1	—	1	2	—	—	9	—	15	14	23	10	14	16
	Schlan	allg. Krankenhaus	100	—	153	61	15	64	15	2	1	56	15	2·0	3	—	1	1	—	—	7	—	9	6	4	3	2	5
	Warnsdorf	St. Josef-Spital	150	—	253	98	34	81	24	5	7	100	36	4·7	13	—	—	4	—	—	15	—	6	10	23	14	1	5
Mähren (7 öffentl. Krankenh. m. 1277 u. 59 private m. 980 Betten).	Brünn	Landes-Krankenanstalt	683	—	1104	303	229	291	180	35	22	307	269	5·2	8	12	4	5	—	4	23	—	33	64	50	33	20	27
	Olmütz	allg. Krankenhaus	162	—	236	55	48	49	48	5	4	70	60	3·8	1	—	—	4	—	1	2	—	6	27	11	8	2	9
	Iglau	St. Lazar-Spital	114	—	145	50	26	59	17	3	2	36	28	3·4	—	—	—	1	—	—	16	—	3	4	19	7	1	4
	Znaim	allg. Krankenhaus	69	—	81	16	11	18	15	3	1	26	18	4·9	2	—	—	—	—	—	1	—	1	5	4	3	2	4
	Prossnitz	Kronprinzess. Stefanie-Spital	72	—	140	51	24	39	14	6	3	49	29	6·4	—	—	—	—	—	1	6	—	5	3	15	3	—	3
	Weisskirchen	allg. Krankenhaus	63	—	111	43	9	44	10	1	—	44	12	0·9	—	—	—	1	—	—	1	2	4	17	11	3	—	4
	Witkowitz	Werksspital	—	49	143	94	—	99	—	4	—	40	—	2·8	6	—	—	3	—	—	8	1	1	3	15	24	—	34
Schlesien (2 öffentl. Krankenh. m. 158 u. 15 private m. 320 Betten).	Troppau	Dr. Heidrich'sallg. Krankenh.	104	—	227	82	30	78	38	4	1	74	32	2·2	—	—	1	2	—	—	8	—	8	21	12	12	—	11
	Teschen	Spital d. barmh. Brüder	54	—	97	56	—	66	—	7	—	24	—	7·2	—	—	—	3	—	—	6	—	8	6	16	—	1	8
Galizien (25 öffentl. Krankenh. m. 2736 u. 39 private m. 1252 Betten).	Lemberg	allg. Krankenhaus	638	—	1378	408	329	384	274	26	32	315	347	4·2	5	—	—	11	1	12	7	—	51	118	74	54	26	46
	»	St. Sofia-Kinderspital	—	110	143	34	33	27	21	11	8	32	44	13·3	5	5	4	—	1	—	—	—	1	—	13	8	—	—
	Krakau	St. Lazar-Spital	440	—	970	265	236	274	197	29	25	200	245	5·6	1	—	—	11	—	10	8	11	41	100	89	34	7	13
	»	St. Ludwig-Kinderspital	—	100	125	27	29	20	21	4	8	36	36	9·6	1	3	12	—	—	—	—	1	1	—	12	4	—	2
	Biala	allg. Krankenhaus	98	—	170	57	26	45	27	5	3	58	32	4·7	—	—	—	2	—	1	4	—	—	19	10	2	—	7
	Jaslo	» »	100	—	153	33	35	41	27	1	3	35	46	2·6	—	—	—	—	—	5	4	—	8	7	7	3	1	6
	Przemysl	» »	160	—	364	103	[illegible]	88	82	8	5	87	94	3·6	2	—	—	6	—	2	5	2	3	70	23	11	—	—
	Rzeszów	» »	80	—	217	48	48	43	44	7	4	51	68	5·1	2	—	1	2	—	1	2	2	1	21	9	10	—	3
	Stanislau	» »	120	—	182	54	32	57	44	4	4	46	27	4·4	5	—	—	1	—	1	1	—	5	47	10	3	1	1
	Stryj	» »	99	—	134	34	20	33	13	4	2	37	15	4·5	—	—	—	—	—	2	1	1	—	24	10	2	—	7
	Tarnopol	» »	75	—	172	41	42	46	33	5	4	41	43	5·2	—	—	—	1	—	5	2	—	2	35	11	3	—	2
	Tarnów	» »	140	—	263	59	75	42	60	10	6	69	76	6·1	—	—	1	2	—	—	4	1	5	10	20	7	2	4
	Zloczów	» »	80	—	158	40	27	45	26	2	4	41	40	3·8	—	—	—	1	2	1	4	1	7	14	12	6	—	—
Bukowina (3 öffentl. Krankenh. m. 362 u. 2 private m. 69 Betten).	Czernowitz	allg. Krankenhaus	250	—	334	66	55	83	46	10	6	102	87	4·8	1	—	—	3	—	1	5	—	9	50	13	4	7	12
	Radautz	» »	52	—	46	11	1	14	8	—	1	14	9	2·2	1	—	—	1	—	—	1	1	—	4	2	1	—	1
	Suczawa	» »	60	—	82	26	10	18	12	4	—	34	14	4·9	2	—	—	—	—	1	—	—	5	4	3	6	—	1
Dalmatien (4 öffentl. Krankenh. m. 486 Betten; kein privates).	Zara	allg. Krankenhaus	150	—	270	59	65	54	42	11	12	78	73	8·5	—	—	—	—	1	—	9	22	10	—	17	—	—	—
	Sebenico	» »	128	—	189	35	38	33	27	6	3	50	70	4·8	—	—	—	—	—	—	—	18	11	8	9	—	—	—
	Ragusa	» »	104	—	77	18	11	22	7	3	—	19	26	3·9	—	—	—	—	—	—	2	2	—	1	—	7	—	—
	Spalato	» »	106	—	107	26	15	18	5	1	2	44	37	2·8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	8	2	—	—

Nachweisung

über die Fälle von Infectionskrankheiten, welche in der II. vierwöchentl. Berichtsperiode vom 3. Februar bis incl. 2. März 1889 zur Anzeige gelangt sind.

Land	Zahl der Polit. Bezirksbeh.	Zahl der Gemeinden	Blattern – inficirten Bezirke	Blattern – inficirten Ortsch./Gem.	Blattern – angezeigten Erkrankungsfälle	Blattern – Davon bei Ungeimpften	Blattern – Todesfälle	Blattern – Davon bei Ungeimpften	Scharlach – inficirten Bezirke	Scharlach – inficirten Ortsch./Gem.	Scharlach – angez. Erkrankungsfälle	Scharlach – angez. Todesfälle	Croup, Diphtheritis – inficirten Bezirke	Croup, Diphtheritis – inficirten Ortsch./Gem.	Croup, Diphtheritis – angez. Erkrankungsfälle	Croup, Diphtheritis – angez. Todesfälle	Masern – inficirten Bezirke	Masern – inficirten Ortsch./Gem.	Masern – angez. Erkrankungsfälle	Masern – angez. Todesfälle	Ileotyphus – inficirten Bezirke	Ileotyphus – inficirten Ortsch./Gem.	Ileotyphus – angez. Erkrankungsfälle	Ileotyphus – angez. Todesfälle	Flecktyphus – inficirten Bezirke	Flecktyphus – inficirten Ortsch./Gem.	Flecktyphus – angez. Erkrankungsfälle	Flecktyphus – angez. Todesfälle	Dysenterie – inficirten Bezirke	Dysenterie – inficirten Ortsch./Gem.	Dysenterie – angez. Erkrankungsfälle	Dysenterie – angez. Todesfälle	Kindbettfieber – inficirten Bezirke	Kindbettfieber – inficirten Ortsch./Gem.	Kindbettfieber – angez. Erkrankungsfälle	Kindbettfieber – angez. Todesfälle
Niederösterr. .	21	1626	15	49/58	75	24	13	11	18	88/136	474	54	19	121/228	307	77	15	68/76	983	65	16	47/60	87	10	—	—	—	—	2	2/2	6	—	9	21/24	56	11
Oberösterr. . .	14	479	—	—	—	—	—	—	12	32/54	93	8	11	21/29	38	13	6	7/11	15	3	5	7/7	6	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Salzburg	5	155	2	3/2	1	1	—	—	1	1/1	2	—	4	5/5	9	2	1	3/3	3	—	3	9/9	11	5	—	—	—	—	—	—	—	—	2	2/3	2	—
Steiermark . .	23	1546	9	37/66	150	62	19	15	21	103/179	319	75	20	82/127	168	55	12	78/89	728	3	15	55/55	66	13	—	—	—	—	—	—	—	—	4	8/8	9	5
Kärnten	8	212	6	20/82	155	131	31	31	6	35/96	101	18	4	14/16	24	11	2	3/16	167	—	5	14/17	14	3	—	—	—	—	—	—	—	—	2	2/2	7	3
Krain	12	345	11	78/180	1159	339	241	162	3	10/21	128	23	10	35/54	144	39	—	—	—	—	8	22/23	23	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Triest u. Geb.	1	1	1	1/1	28	5	10	3	1	1/1	7	1	1	1/1	8	5	—	—	—	—	1	1/1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Görz-Gradiska	5	133	4	6/20	8	3	3	3	3	9/10	27	3	3	5/6	22	17	2	8/17	541	4	3	3/3	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Istrien	7	48	3	6/8	33	8	9	3	4	4/5	28	6	5	8/8	56	28	—	—	—	—	1	1/1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Tirol	25	900	—	—	—	—	—	—	6	16/16	88	16	10	24/24	38	21	12	45/45	860	11	13	20/20	26	4	—	—	—	—	—	—	—	—	2	2/2	2	—
Vorarlberg . .	3	103	—	—	—	—	—	—	2	5/5	25	5	3	5/5	18	—	2	4/4	80	1	2	2/2	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Böhmen	91	7002	79	542/555	2661	1051	381	256	46	116/116	330	47	56	167/168	429	183	48	204/220	3454	146	35	73/73	316	29	3	3/3	20	2	1	1/1	2	1	7	11/11	19	7
Mähren	37	3814	30	138/138	578	86	73	24	26	67/67	260	29	20	49/49	117	42	17	39/39	594	65	23	50/50	103	10	7	14/14	25	2	—	—	—	—	—	—	—	—
Schlesien . . .	10	492	7	31/32	140	46	18	6	5	20/23	110	13	5	8/8	14	7	3	4/4	203	—	6	13/13	87	9	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1/1	1	—
Galizien*) . . .	76	10977	37	194/194	1610	720	269	216	27	59/59	677	149	16	28/28	240	104	33	107/107	2530	193	39	93/93	1145	103	25	53/53	604	58	6	7/7	99	27	—	—	—	—
Bukowina*) .	9	860	6	45/45	293	152	45	38	4	6/6	7	—	3	10/10	52	14	1	1/1	9	—	6	14/14	105	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Dalmatien . . .	13	81	3	3/6	58	44	9	5	4	6/9	13	5	3	3/5	8	5	2	4/5	41	2	1	1/1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summe . .	360	27774	213	1152/1387	6949	2672	1121	773	189	578/804	2689	452	193	586/771	1692	623	156	575/637	10208	493	182	425/442	1946	202	35	70/70	649	62	9	10/10	107	28	27	47/51	96	26

*) In der Zahl der Gemeinden ist die der Gutsgebiete inbegriffen.
Anmerkung. Als angezeigte Erkrankungsfälle sind nur die in der Berichtsperiode gemeldeten Neuerkrankungen ausgewiesen.

§ 9. Das Einlangen der Schweine im Schlachtorte ist dem Gemeindeamte desselben ohne Verzug zu melden. Zur Entgegennahme dieser Anmeldungen kann das Gemeindeamt auch den mit der Ueberwachung der Schlachtungen betrauten Vieh- und Fleischbeschauer ermächtigen. Die erfolgte Anmeldung ist auf der Rückseite des Abfuhrscheines unter Angabe des Datums und der Stunde zu bestätigen.

§ 10. Die Schlachtung solcher Schweine ist innerhalb 48 Stunden durchzuführen. Die an der Maul- und Klauenseuche erkrankt einlangenden Schweine sind nach Massgabe der besonderen Anordnungen des Beschauthierarztes der Schlachtung sofort zu unterziehen.

Für den Vollzug der Schlachtung ist der Vieh- und Fleischbeschauer des Schlachtortes verantwortlich. Der Vollzug der Schlachtung unter Angabe des Datums und der Stunde, sowie der Beschaubefund sind vom Vieh- und Fleischbeschauer auf der Rückseite des Abfuhrscheines zu bestätigen. Der Vieh- und Fleischbeschauer ist überdies verpflichtet, die Abfuhrscheine bei der Anmeldung des Einlangens der Schweine im Schlachtorte zu übernehmen und am Schlusse jeder Woche an den Beschauthierarzt in der betreffenden Eisenbahnstation, welcher den Abfuhrschein ausgestellt hat, zum Zwecke der Controle zurückzustellen.

§ 11. Die an den Beschauthierarzt zurückgelangten Abfuhrscheine sind den zugehörigen Viehpässen und Bestellscheinen anzuheften und mit denselben aufzubewahren.

§ 12. Den politischen Bezirksbehörden (Stadtmagistraten) obliegt die Veranlassung der öfteren unvermutheten Controle in den Schlachtstätten und Stallungen der Fleischhauer und Fleischselcher, sowie in den im § 1 verzeichneten Eisenbahnstationen über die vorschriftsmässige Gebarung der Beschauorgane und auch nach der Richtung, dass galizische Schweine im lebenden Zustande unter keinerlei Umständen in den Verkehr gelangen oder Anlass zur Einschleppung und Verbreitung der Maul- und Klauenseuche geben können. Es unterliegt jedoch keinem Anstande, dass die geschlachteten und bei der Fleischbeschau gesund befundenen galizischen Schweine als Fleischwaare frei in den Verkehr gesetzt werden.

§ 13. Innerhalb des im § 9 des Rinderpestgesetzes vom 29. Februar 1880 und der zugehörigen Durchführungsbestimmungen vom 12. April 1880, R.-G.-Bl. Nr. 37, und 38, festgesetzten Revisionsgebietes längs der russischen und rumänischen Grenze in Galizien und in der Bukowina, sowie in den politischen Bezirken Bielitz, Freistadt und Teschen in Schlesien und in den politischen Bezirken Mistek, Neutitschein und Wallachisch-Meseritsch in Mähren ist der Trieb von Schweinen von Ort zu Ort oder von Haus zu Haus unbedingt verboten.

Specielle weitergehende Verfügungen, welche von den politischen Landesbehörden in Lemberg, Czernowitz, Brünn und Troppau in dieser Beziehung schon erlassen worden sind oder in der Folge noch erlassen werden sollten, werden hierdurch nicht berührt.

§ 14. Auf allen Eisenbahnstationen, welche innerhalb der politischen Bezirke Bielitz, Freistadt und Teschen in Schlesien liegen, ist die Verladung von Schweinen verboten.

Den Fleischhauern und Fleichsselchern in der Stadt Bielitz ist gestattet, zur Approvisionirung Schlachtschweine aus Biala zu beziehen; dieselben müssen jedoch mittelst Wagen und Pferdebespannung dahin überführt und binnen 48 Stunden unter veterinärpolizeilicher Aufsicht geschlachtet werden.

§ 15. Gelangen galizische Schweine entgegen den Vorschriften dieser Verordnung zur Verfrachtung, so sind dieselben anzuhalten und ist über den Vorfall der zuständigen politischen Bezirksbehörde (Stadtmagistrate) **unverweilt** eventuell im telegraphischen Wege zum Behufe der ungesäumten Intervention die Anzeige zu erstatten.

Derlei Schweinetransporte dürfen weder aus- noch umgeladen werden.

Wird der Transport von keinem Viehwärter begleitet, so hat das betreffende Eisenbahnamt auf Kosten des Versenders für die entsprechende Fütterung und Tränkung der Schweine Sorge zu tragen. Von der politischen Bezirksbehörde ist die Rücksendung solcher Transporte auf Gefahr und Kosten des Versenders in die Aufgabsstation zu veranlassen.

Die politische Bezirksbehörde (Stadtmagistrat), in deren Amtsbezirke die Aufgabsstation liegt, ist von der Rücksendung des Transportes telegraphisch zu verständigen.

§ 16. Gegen die Versender galizischer Schweine überhaupt nach anderen als den in § 1 verzeichneten Eisenbahnstationen und gegen die Versender von anderen galizischen Schweinen als Schlachtschweinen in die im § 1 verzeichneten Eisenbahnstationen, sowie gegen das diese Verfrachtung veranlassende Bahn- und Viehbeschauorgan in der Aufgabsstation ist nach Vorschrift des § 45 des allgemeinen Thierseuchengesetzes, respective des Gesetzes vom 24. Mai 1882, R.-G.-Bl. Nr. 51, vorzugehen.

§ 17. Galizische Schweine, welche am 12. April noch auf dem Borstenviehmarkte in Wien vorhanden sein werden, dürfen nur innerhalb der Gemeinde Wien und in den im § 2 Alinea 2 dieser Verordnung bezeichneten Gemeinden, galizische Schweine, welche am 12. April noch auf dem Borstenviehmarkte in Wiener-Neustadt vorhanden sein werden, dürfen nur in Wiener-Neustadt der Schlachtung unterzogen und unter keinem Vorwande ausserhalb dieses Stadtgebietes gebracht werden.

§ 18. Uebertretungen der in dieser Verordnung enthaltenen Verbote, welche nicht unter die Strafbestimmungen des allgemeinen Thierseuchengesetzes (Gesetz vom 24. Mai 1882, R.-G.-Bl. Nr. 51) fallen, werden nach der Ministerial-Verordnung vom 30. September 1857, R.-G.-Bl. Nr. 198, geahndet.

§ 19. Diese Verordnung tritt am 12. April 1889 in Wirksamkeit und bleibt in so lange in Kraft, bis sie nicht durch eine Ministerial-Verordnung aufgehoben oder nach Umständen modificirt wird.

*

Erlass des k. k. Ministeriums des Innern vom 18. März 1889, Z. 4185, an alle politischen Landesbehörden ausser jener in Zara,

betreffend die Weisungen der königl. bayrischen Regierung an die Grenz-Control-Thierärzte rücksichtlich der österr.-ung. Viehpässe.

Aus Anlass vorgekommener Fälle, in denen Viehpässe seitens der k. bayr. Grenz-Control-Thierärzte auch

bei solchen Viehtransporten aus Oesterreich-Ungarn eingezogen wurden, welche nach Massgabe der bestehenden Vorschriften von der Einfuhr nach Bayern zurückgewiesen worden waren, hat das königl. bayrische Staatsministerium des Innern auf eine bezügliche Vorstellung unseres k. und k. Ministeriums des Aeusseren die unterstehenden Behörden mit dem Erlasse vom 23. Februar l. J., Z. 2714, angewiesen, die Grenz-Control-Thierärzte zu beauftragen, von nun an die Viehpässe der aus irgend einem Grunde zur Einfuhr nach Bayern nicht zugelassenen Viehstücke dem Führer in der Regel im Original oder, wenn ausnahmsweise der Einzug veranlasst erscheinen sollte, wenigstens in wortgetreuer beglaubigter Abschrift auszuhändigen.

Hiervon wird die k. k. zur geeigneten weiteren Veranlassung in die Kenntniss gesetzt.

*

Erlass des k. k. Ministeriums des Innern an die Landesbehörden in Wien, Linz, Graz, Brünn, Prag und Troppau, ddto. 23. März 1889, Z. 4468, (hievon die übrigen Landesbehörden zur Darnachachtung verständigt),

betreffend Massregeln gegen die Ausbreitung der Maul- und Klauenseuche.

Aus Anlass der bedrohlichen Ausbreitung der Maul- und Klauenseuche in mehreren Ländern haben einige Landesbehörden um die Ermächtigung angesucht, den Hausirhandel mit Schweinen gänzlich verbieten, die Einfuhr von Schweinen auf den Consumbedarf beschränken und dieselben nur mittelst der Eisenbahnen nach solchen Ausladestationen zulassen zu dürfen, in welchen eine thierärztliche Beschau gesichert ist.

Nach den Bestimmungen der §§ 3, 7, 20 und 26 des allgemeinen Thierseuchengesetzes vom 29. Februar 1880 und den zugehörigen Durchführungsvorschriften (R.-G.-Bl. Nr. 35 und 36 vom Jahre 1880 und R.-G.-Bl. Nr. 172 vom Jahre 1886) steht es den Landesbehörden zu, nach Massgabe der Gefahr der Ausbreitung einer Seuche, im gegebenen Falle der Maul- und Klauenseuche, die obgedachten, sowie die sonst nothwendigen, den gesetzlichen Bestimmungen entsprechenden Vorkehrungen, inbesondere das Verbot der Abhaltung von Viehmärkten (mit Ausnahme der Pferdemärkte) und die möglichste Beschränkung der Eisenbahn-Verladestationen, ohne Verzug im eigenen Wirkungskreise zu treffen.

Bei der grossen Ausbreitung der Maul- und Klauenseuche, wie sie derzeit im dortigen Verwaltungsgebiete besteht, muss aber auch insbesondere von der im § 26 Alinea 1 des Thierseuchengesetzes vorgesehenen, die Absperrung der verseuchten Gebiete betreffenden Massnahmen rechtzeitig und im ausgedehntesten Umfange Gebrauch gemacht und die strengste Durchführung der angeordneten Massregeln mit aller Energie und unausgesetzt überwacht und jede Uebertretung der erlassenen Seuchenvorschriften unnachsichtlich geahndet werden.

Mit der Einleitung und Durchführung der zur wirksamen Unterdrückung der herrschenden Seuche erforderlichen Massregeln ist daher, insoweit dies noch nicht geschehen ist, ohne Verzug vorzugehen und über das Verfügte die Anzeige zu erstatten.

*

Galizien. Maul- und Klauenseuche.. Die k. k. Statthalterei in Lemberg hat mit dem Erlasse vom 20. März dieses Jahres, Z. 18512, Theile der Bezirke Biala und Skalat, mit dem Erlasse vom 23. März d. J., Z. 19906, die Bezirke Borszczów und Tarnopol als verseuchte Landstriche erklärt, mit dem letzteren Erlasse, sowie mit jenem vom 15. März d. J., Z. 16841, die Ausfuhr von Schweinen aus den verseuchten und seuchenverdächtigen Bezirken Kolbuszów, Bóbrka, Brzezany, Buczasz, Kolomea, Kossow, Lemberg, Podhajce, Rohatyn, Sniatyn, Turka, Zaleszczyki und Zolkiew, sowie aus der Stadt Lemberg über die Grenze Galiziens untersagt.

Vermischte Nachrichten.

Personalnachrichten.

Todesfälle. Statth.-R. Dr. A. Biasiadecki, Landessanitätsreferent in Lemberg, ist am 31. März d. J. gestorben.

*

Offene Stellen für Aerzte.

Kärnten. Districtsarzt für den Sanitätsbezirk Maria Saal, bestehend aus den Gemeinden: Maria Saal, Annabichl, St. Peter am Bichl, St. Thomas und Ottmanach (6587 Einw.), im polit. Bez. Klagenfurt Umg. Bezüge: je 300 fl. vom Landesfonde und vom Sanitätsdistricte; für Reisen in Sanitäts-Angelegenheiten der polit. Verwaltung, Besorgung der Sanitätsgeschäfte der Gemeinden und Impfung, die in der Kundm. d. Landesreg. v. 12. Febr. 1885 (L. G. Bl. Nr. 9) festgesetzten Gebüren. Gesuche bis Ende April d. J. an die Bezirkshauptmannschaft Klagenfurt.

Mähren. Hausarztesstelle in der k. k. Männerstrafanstalt zu Mürau. Bezüge der IX. Rangsclasse, Naturalwohnung, Jahresdeputat von 17 Kubikmetern harten, 10 Kubikmetern weichen Scheitholzes und 13 Kgr. Unschlittkerzen. Erfordernisse: Doctorat der Medicin und Chirurgie, Nachweis der Kenntniss beider Landessprachen, der bisherigen practischen Verwendung und Moralität. Gesuche bis 12. April d. J. an die mähr.-schles. Oberstaatsanwaltschaft in Brünn.

*

Districts- (Gemeinde-) Arztesstelle in Morkowitz, polit. Bez. Kremsier (39·2 Quadr.-Kilom., 4350 Einwohner, 7 Gemeinden). Bezüge: 220 fl. Gehalt, 180 fl. Reisepauschale. Concurs offen bis 15. Mai d. J.

Verantwortlicher Redacteur: Ludwig Werner. Verlag von Alfred Hölder in Wien. Druck von Friedrich Jasper in Wien.

Das österreichische Sanitätswesen.

Organ für die Publicationen
des
k. k. obersten Sanitätsrathes.

Redigirt von
DR. J. DAIMER
Schriftführer des obersten Sanitätsrathes.

(Beiblatt zur Wiener klinischen Wochenschrift.)

Verlag von Alfred Hölder, k. k. Hof- und Universitäts-Buchhändler in Wien
I. Rothenthurmstrasse 15.

Erscheint jeden Donnerstag.
Pränumerationspreis bei directer Postzusendung jährlich fl. 5.—, halbjährig fl. 2.50.
Pränumerationspreis für die »Wiener klinische Wochenschrift« sammt Beiblatt: »Das österreichische Sanitätswesen« bei directer Postzusendung jährlich fl. 12.—, halbjährig fl. 6.—, vierteljährig fl. 3.—.

I. Jahrgang. **Wien, 11. April 1889.** **Nr. 15.**

Bakteriologische Untersuchungen des Wassers der Wiener Hochquellenleitung.

Von **Prof. Dr. A. Weichselbaum,**
k. k. Obersanitätsrath.

(Fortsetzung.)

Der Leitungscanal — der vom Kaiserbrunnen kommende Theil vereinigt sich mit dem Canale der Stixensteinerquelle bei Ternitz — hat eine Länge von 94·75 Kilometer. Er ist durchwegs ausgemauert und zwar besitzt er eine 0·63 Mtr. starke Sohlenmauer und ebenso starke Widerlagsmauern, welche, sowie das Canalgewölbe, mit Cementkalkmörtel ausgeführt sind. Ausserdem sind die Sohle und die Widerlager mit einem 5 Cm. starken geschliffenen Verputze aus Portlandcementmörtel und die äussere Gewölbsfläche mit einem 5 Cm. starken Mörtelgusse versehen, durch welche Construction das Eindringen von Tagwasser in den Canal und der Verlust von Wasser aus dem Canale verhindert werden. Uebrigens sind in einzelnen Strecken, wo der Canal im Grundwasser liegt oder sonstige Umstände es erfordern, die Canalmauern ganz aus Beton hergestellt oder dieselben nach aussen mit einer Betonschicht verkleidet. Nur der grosse, durch derben, dolomitischen Kalkstein getriebene Stollen im Höllenthale ist blos in den anbrüchigen Stellen ganz ausgemauert und überwölbt; sonst findet sich daselbst blos ein auf einer Betonschicht ruhender Verputz der Sohle und Seitenwände.

Für die Vornahme von Reparaturen im Leitungscanale dienen mehrere Einsteigschachte, welche oben mit einem Steingrande versehen und mittelst einer grossen, eingekitteten Steinplatte verschlossen sind. Ausserdem sind noch Aichthürme vorhanden, das sind mit einem gedeckten Eingange, einem Thürmchen, versehene Einsteigschachte, in denen sowohl das Wasser im Leitungscanale beobachtet, als auch der Wasserstand gemessen werden kann.

Gegen die Einflüsse der Temperatur ist der Leitungscanal dadurch geschützt, dass über demselben eine Erdanschüttung in der Art angebracht ist, dass die Krone des Dammes mindestens 1·896 Mtr. oberhalb des Gewölbsanlaufes liegt.

Reservoire. Es bestehen deren vier. Das erste liegt am Rosenhügel, 87·9 Mtr. über dem Nullpunkte des Pegels der Ferdinandsbrücke; in dasselbe ergiesst der Aquäduct seinen Inhalt. Dann ist ein Reservoir auf der Schmelz, 81·5 Mtr., eines am Wienerberge, 80·9 Mtr. und eines am Laaerberge, 50·6 Mtr. über dem Nullpunkte des Pegels an der Ferdinandsbrücke. Die 3 letztgenannten Reservoire empfangen ihren Inhalt durch Röhren aus dem Rosenhügel-Reservoir und speisen dann das Rohrnetz von Wien. Jedes Reservoir

hat einen Fassungsraum von 90562 Kubikmetern, nur das Reservoir am Laaerberg ist kleiner.

Der Einlauf des Wassers aus dem Aquäducte in das Reservoir am Rosenhügel geschieht in der Art, dass das Wasser zuerst in eine Vorkammer fällt und dann über Schleussen in das Innere des Reservoirs fliesst. Letzteres ist in zwei gleiche Hälften getheilt, um bei der Reinigung des Reservoirs stets eine Hälfte für den Betrieb benützen zu können. Jede Hälfte zerfällt wieder in mehrere Abtheilungen, Kammern, zwischen denen sog. Führungsmauern aufgeführt sind, welche das Wasser nöthigen, den Raum in einer bestimmten Richtung zu durchfliessen, so dass es stets in Bewegung erhalten wird. Die letzte Abtheilung, aus welcher dann das Wasser in das Ableitungsrohr gelangt, heisst Sumpf; in demselben ist die Bewegung des Wassers am langsamsten. Die Höhe des Reservoirs ist eine solche, dass über dem Wasserspiegel noch eine freie Passage auf eisernen Gängen angebracht werden konnte.

Die 3 andern Reservoire sind ganz so eingerichtet, wie das Hauptreservoir am Rosenhügel, nur dass das Reservoir am Laaerberge im Innern keine eisernen Treppen besitzt.

Das Mauerwerk der Reservoire am Rosenhügel, auf der Schmelz und am Wienerberge ist aus Ziegeln mit hydraulischem Kalke hergestellt; bei dem Reservoire am Laaerberge ist blos gemischtes Bruchsteinmauerwerk angewendet worden. Im Innern der Reservoire tragen die Sohle und die Wände sowie auch die aus Quadern aufgeführten Pfeiler bis über dem Wasserspiegel einen aus Portlandcement bestehenden Verputz, welcher selbst wieder abgeschliffen ist. Hiedurch wird sowohl die Reinigung der Reservoire erleichtert, als auch das Anschiessen von pflanzlichen Vegetationen an den Wänden verhindert.

Das Rohrnetz im Weichbilde von Wien besteht aus gusseisernen Röhren. Jene Rohrstrecken, welche im Grundwasser oder über ausgesprengten Felsgrund zu liegen kommen, besitzen eine Unterbettung aus Beton. Von besonderen Objecten ist die Uebersetzung des Wienflusses bei Meidling und die Unterfahrung des Wr. Neustädtercanals innerhalb der St. Marxerlinie zu erwähnen. Erstere geschieht mittelst eines ganz in Beton eingehüllten Rohres, letztere mittelst eines in einer Tiefe von 8·84 Mtr. befindlichen, gemauerten Tunnels, in welchem das Rohr vor dem Eindringen von Wasser überdies noch durch einen Cementguss und eine Betonschicht geschützt ist. Die Uebersetzung des Donaucanals endlich geschieht mittelst der Sofien- und Brigittabrücke, in welchen die Röhren unterhalb der Fahrbahn vollkommen versichert liegen.

Was die Reinigung der Reservoire betrifft, so wird dieselbe jährlich wenigstens zweimal, im Frühjahre und im Herbste, unter Benützung von Piassavabesen und Bürsten vorgenommen.

Bezüglich der Reinigung des Aquäductes ist zu bemerken, dass die Sohle desselben mit einem geschliffenen Verputze versehen ist, und dass bei den Ablässen des Aquäductes, d. i. an 9 Punkten, sog. Schlammkästen angebracht sind, in denen sich die allenfalls mitgerissenen, schwereren Bestandtheile ablagern können. Diese Schlammkästen werden zur Zeit der starken Wasserzuflüsse gespült und bei Vornahme von Reparaturen, die alljährlich stattfinden, sammt den dazwischen liegenden Canalstrecken entleert.

Ueber die Reinigung der Rohrleitungen endlich ist zu bemerken, dass an allen tiefen Punkten des Rohrnetzes Ablässe bestehen, im Ganzen über 300, mittelst welcher eine Spülung der Leitungen erfolgen kann. Eine solche Spülung wird streckenweise gewöhnlich zweimal im Jahre vorgenommen. Ausserdem wird zur Zeit des starken Wasserzuflusses von den Quellen stets ein grosser Theil der Ablässe gleichzeitig geöffnet und hiedurch ebenfalls eine kräftige Durchspülung des Rohrnetzes bewirkt.

Ein weiterer Bestandtheil der Hochquellenleitung ist das Pottschacher Schöpfwerk, welches im September 1879 wegen ungenügender Ergiebigkeit der beiden Hochquellen in Betrieb gesetzt wurde. Dasselbe befindet sich auf einem unbewohnten Augrunde in der Nähe der Schwarza und besteht dermalen aus 7 Brunnen, die in einem aus grobem, von Conglomerat durchsetzten Schotter liegen und eine Tiefe von 10 Metern haben. Die Wand derselben besteht aus 1 Mtr. dickem Ziegelmauerwerke mit Portlandcement, welches aussen noch von einem Blechmantel umgeben ist. Die Entfernung der einzelnen Brunnen von der

Schwarza ist sehr verschieden; der nächste Brunnen ist jetzt 50, die anderen 70—130 Mtr. von der Schwarza entfernt. Uebrigens wechseln diese Entfernungen, weil die Schwarza häufig ihren Lauf ändert.

Die Gewinnung des Wassers geschieht durch Saug- und Druckpumpen, deren Saugröhren nur bis zu einer Tiefe von 2 bis 2·5 Mtr. über der Brunnensohle reichen.

Die Reinigung des Schöpfwerkes geschieht in der Weise, dass zur Zeit, in welcher das Schöpfwerk ausser Betrieb und der Grundwasserstand hoch ist, nur aus je einem Brunnen gepumpt wird, um eine rapide Depression des Wasserstandes im Brunnen zu erzeugen. Mittelst des hiedurch erzielten, hohen hydrostatischen Druckes müssen alle auf der Brunnensohle befindlichen Ablagerungen gehoben und durch das Saugrohr abgeführt werden. Dieses Wasser wird dann durch eine eigene Ablasskammer direct in die Schwarza abgeleitet. Vor der jedesmaligen Inbetriebsetzung des Schöpfwerkes werden die Druckrohre während mehrerer Stunden durchgespült und das Spülwasser in den Werkcanal abgelassen.

Am 27. Februar 1886, als weder die Hochquellen noch das Pottschacher Schöpfwerk den Wasserbedarf Wiens decken konnten, wurde zum ersten Male aus dem offenen Gerinne der Schwarza in der Nähe des Kaiserbrunnens gepumpt. Damals dauerte das Schöpfen 24 Tage. Im Winter von 1886 auf 1887 musste das Pumpen aus der Schwarza wiederholt werden und zwar vom 16. November bis 16. December 1886 und vom 4. Jänner bis 11. März 1887, ebenso im Jahre 1888 vom 6. Februar bis 10. März und vom 17. bis 21. December, und endlich in diesem Jahre im Jänner, Februar und März (bis 21.) mit geringen Unterbrechungen.

Das Schöpfen geschieht mittelst 2 Centrifugalpumpen, welche das Wasser aus einem, durch einen Steindamm abgegrenzten Raume des Flussbettes der Schwarza heben und in das Bassin des Wasserschlosses beim Kaiserbrunnen einleiten. Die Wassermenge, welche auf diese Weise täglich geschöpft wird, schwankt beiläufig zwischen 200.000 und 300.000 Eimern.

Gang und Methode der bakteriologischen Untersuchungen.

Was den Gang meiner Untersuchungen betrifft, so begann ich zunächst mit der bakteriologischen Untersuchung des Hochquellenwassers in den Hausleitungen, dann kam das Wasser der Reservoire am Rosenhügel, Wiener- und Laaerberge an die Reihe, und endlich wurde auch das Wasser des Aquäductes, des Pottschacher Schöpfwerkes, der Wasserschlösser beim Kaiserbrunnen und in Stixenstein so wie das Wasser der Schwarza an der Pumpstelle und das Wasser des Nassbaches in Nasswald einer bakteriologischen Untersuchung unterzogen.

Die Untersuchung des Wassers in den Hausleitungen wurde am 23. December 1888 begonnen und bis 24. Februar 1889 mit zeitweiligen Unterbrechungen von 1 oder mehreren Tagen fortgesetzt. Es wurde hiezu fast immer das Wasser des Rudolfspitals verwendet und zwar aus einem zu ebener Erde gelegenen Auslaufe, welcher direct von der Hochquellenleitung gespeist wird. Nur einmal wurde auch Wasser aus meiner Wohnung in der Porzellangasse hiezu verwendet.

Bei diesen Untersuchungen liess ich jedesmal, um das im Leitungsrohre etwa stagnirende Wasser sicher zu entfernen, das Wasser durch 20 Minuten im starken Strahle ausfliessen, und entnahm dann erst die Probe für die Untersuchung.

Am 4. Jänner 1889 wurden aus dem Reservoire am Rosenhügel von drei verschiedenen Stellen (aus der Nähe der Einmündung des Aquäductes in das Reservoir, aus einer Kammer und aus dem sogenannten Sumpfe) Wasserproben entnommen und am 15 Jänner 1889 aus den Reservoiren am Laaer- und Wienerberge und aus dem Aquäducte selbst (in der Nähe des Rosenhügels).

Am 18. Jänner 1889 wurde aus der Schwarza an der Pumpstelle bei dem Kaiserbrunnen und zwar aus dem durch einen Steindamm abgegrenzten Raume des Flussbettes Wasser genommen und ebenso auch aus dem Nassbache bei dem Gasthause des Engelleitner in Nasswald. Ferner wurden am selben Tage Wasserproben aus dem rückwärtigen Theile

(Fortsetzung auf Seite 138.)

13. Wochenausweis über

in den grösseren österr. Städten und Gemeinden

Post-Nr.	Städte und Gemeinden	Berechnete Bevölkerung für Ende 1888	Gesammtzahl der Lebendgeborenen m.	w.	zus.	Auf 1000 Einw. entfallen Leb.-gebor.	Zahl der Todtgeborenen m.	w.	Gesammtzahl der Gestorbenen m.	w.	zus.	Auf 1000 Einw. entfallen Gestorbene	Darunter Ortsfremde Zahl m.	w.	%	Darunter in Anstalten gestorben Zahl m.	w.	%	Kinder im 1. Lebensjahre m.	w.	Angeborene Lebensschwäche m.	w.	Wochenbett w.
1	Wien	805.798	160	147	307	19·8	12	6	213	209	422	27·2	32	26	13·7	83	71	36·5	50	51	8	10	5
2	Fünfhaus . . .	49.351	8	8	16	16·9	1	1	9	11	20	21·1	.	.	.	.	.	.	3	5	.	1	.
3	Gaudenzdorf .	13.703	3	5	8	30·3		1	4	5	9	34·1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
4	Hernals . . .	80.291	14	12	26	16·8	2	1	11	17	28	25·1	.	.	.	.	.	.	5	6	1	1	.
5	Unter-Meidling	41.311	8	9	17	21·4	1	.	8	9	17	21·4	.	.	.	.	.	.	3	1	.	.	.
6	Neulerchenfeld	36.961	13	13	26	36·6	1	1	13	16	29	40·8	2	4	20·7	4	4	27·6	5	2	2	1	.
7	Ottakring . . .	49.161	9	4	13	13·7	.	1	9	18	27	28·6	.	.	.	.	.	.	3	6	.	2	1
8	Penzing . . .	15.793	6	6	12	39 5	.	.	6	4	10	32·9	.	1	10·0	1	1	20·0	.	1	.	1	.
9	Rudolfsheim .	35.715	6	6	12	17·5	1	1	10	6	16	23·3	.	.	.	.	.	.	3	6	.	1	.
10	Sechshaus . .	12.130	2	5	7	30·0	.	.	7	13	20	[1])85·7	5	10	75·0	5	10	75·0	.	1	.	.	.
11	Simmering . .	25.304	9	9	18	37·0	1	.	5	6	11	22·6	.	.	.	.	.	.	4	2	3	1	1
12	Währing . . .	57.671	8	15	23	20·7	.	.	9	14	23	20·7	.	.	.	1	.	4·3	2	7	1	1	.
13	Wr.-Neustadt .	22.958	5	6	11	24·9	.		9	6	15	34·0	4	.	26·7	5	2	46·7	2		.	.	.
14	Linz	45.679	17	12	29	33·0	.	1	17	14	31	35·3	3	4	22·6	7	8	48·4	9	1	1	.	.
15	Steyr	19.967	15	4	19	49·5	.	.	8	4	12	31·2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
16	Salzburg . . .	27.256	5	6	11	21·0	1	.	8	10	18	34·3	3	2	27 8	3	3	33·3	2	1	1	.	.
17	Graz	106.343	27	36	63	31·0	2	3	38	41	79	38·6	10	3	16·4	17	21	48·1	7	3	1	1	2
18	Marburg . . .	19.956	5	4	9	23·4	.	.	8	2	10	26·0	2	.	20·0	1	.	10·0	1	.	.	.	.
19	Klagenfurt . .	19.699	5	11	16	42·2	1	.	10	2	12	31·7	1	2	25·0	3	2	41·7	2	.	1	.	.
20	Laibach . . .	27.756	22	12	34	63·7	1	.	15	9	24	44·9	7	5	50·0	7	5	50·0	5	2	1	.	.
21	Triest	160.099	57	39	96	31·2	1	2	49	29	78	25·3	2	.	2·6	14	7	26·9	13	6	2	1	1
22	Görz	22.920	4	5	9	20·4	1	1	6	5	11	24·9	1	.	9.1	3	4	63·6	.	1	.	.	.
23	Pola	27.321	10	10	20	38·1	.	1	4	7	11	20·9	1	2	27·3	3	2	45·4	2	2	.	.	.
24	Innsbruck . .	22.593	5	10	15	34·5	.	.	2	7	9	20·7	.	1	11·1	1	2	33·3	.	1	.	.	.
25	Trient	20.313	3	3	6	15·3	.	1	3	12	15	38·4	.	1	6·7	.	1	6·7	.	4	.	.	1
26	Prag	186.317	61	67	128	35·7	3	3	57	60	117	32·6	13	20	28·2	26	37	53·8	13	7	1	2	1
27	Karolinenthal .	19.881	3	2	5	13·1	.	1	1	3	4	10·5	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.
28	Smichow . . .	31.786	11	9	20	32·7	2	1	9	9	18	29·4	.	.	.	2	1	16·7	3	.	.	.	.
29	Königl. Weinb.	34.225	8	9	17	25·8	1	.	8	6	14	21·3	.	.	.	.	.	.	1	3	.	1	.
30	Žižkow	31.734	22	21	43	70·4	.	.	6	6	12	19·6	.	.	.	.	.	.	5	1	.	.	.
31	Asch	15.977	5	3	8	26·0	.	1	3	2	5	16·3	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	1
32	Aussig	20.588	4	11	15	37·9	.	.	12	9	21	53·0	.	.	.	.	.	.	5	4	.	.	.
33	Budweis . . .	27.957	10	9	19	35·3	1	.	8	6	14	26·0	1	.	7·1	1	.	7·1	2	2	2	1	.
34	Eger	19.420	5	4	9	24·1	.	1	5	6	11	29·4	.	1	9·1		2	18·2	2	2	2	.	.
35	Kladno . . .	16.909	10	14	24	73·8	.	.	4	4	8	24·6	.	.	.	.	.	.	2	1	.	.	.
36	Pilsen	48.963	19	15	34	36·1	.	.	11	7	18	19·1	.	.	.	2	1	16·7	2	2	1	.	.
37	Reichenberg .	31.986	17	10	27	43·9	1	1	16	15	31	50·4	3	2	16·1	5	3	25 8	2	1	.	.	.
38	Teplitz	18.249	5	8	13	37·0	.	.	3	4	7	19·9	.	.	.	.	.	.	.	1	.	1	.
39	Warnsdorf . .	16.602	9	4	13	40·7	1	1	11	6	17	53·2	2	.	11·8	2	1	17·6	3	1	.	.	.
40	Brünn	92.327	15	29	44	24·8	2	1	30	17	47	26·5	8	7	31·9	10	6	34·0	7	9	3	1	.
41	Olmütz	20.384	10	5	15	38·3	.		6	7	13	33·2	3	4	53·8	2	4	46·1	1	4	.	1	.
42	Iglau	23.514	9	6	15	33·2	1	1	6	10	16	35·4	.	.	.	.	.	.	2	1	1	.	1
43	Mährisch-Ostrau	18.224	3	8	11	31·4	.	1	7	6	13	37·1	.	.	.	1	.	7·7	1	1	.	1	.
44	Prossnitz . . .	20.297	5	9	14	35·8	.	.	6	2	8	20·5	2	.	25·0	1	1	25·0	2	1	.	.	.
45	Sternberg . .	14.779	8	8	16	56·3	.	.	4	4	8	28·1	.	.	.	.	.	.	1	1	.	.	.
46	Troppau . . .	22.514	5	2	7	16·2	.	.	3	8	11	25·4	2	.	18·2	2	1	27·3	.	1	.	1	.
47	Lemberg . . .	121.610	31	36	67	28·6	3	3	47	34	81	34·6	16	7	28·4	17	12	35·8	17	7	2	2	.
48	Krakau . . .	74.617	25	27	52	36·2	2	1	34	13	47	32·7	10	1	23·4	19	5	51·1	7	4	1	.	.
49	Brody	20.575	2	3	5	12·6	.	2	6	4	10	25·3	.	1	10·0	1	1	20·0	2	1	.	.	.
50	Drohobycz . .	19.201	7	1	8	21·7	1	.	8	7	15	40·6	2	1	20·0	.	1	6·7	4	1	1	.	.
51	Kolomea . . .	26.621	10	13	23	44·9	1	.	6	7	13	25·4	.	.	.	.	.	.	2	1	2	1	.
52	Przemysl . . .	26.024	9	21	30	59·9	2	1	18	6	24	47·9	5	2	29·2	7	2	37·5	5	1	.	.	.
53	Stanislau . . .	21.202	4	8	12	29·4	1	.	7	5	12	29·4	3	.	25·0	.	.	.	5	3	2	2	1
54	Tarnopol . . .	29.403	8	8	16	28·3	.	.	10	10	20	35·4	.	.	.	3	1	20·0	1	3	.	.	.
55	Tarnow . . .	25.859	6	11	17	34·2	.	.	13	8	21	42·2	3	1	19·0	6	3	42·8	3	.	1	.	1
56	Czernowitz . .	53.392	17	14	31	30·2	2	2	14	18	32	31·1	3	2	15·6	3	2	15·6	7	7	3	2	.
57	Zara	12.614	4	4	8	33.0	.	.	6	9	15	[2])61·8	3	2	33·3	3	2	33·3	1	1	1	1	.

[1] Ohne Ortsfremde 21·4. [2] Ohne Ortsfremde 41·2.

Geburten und Sterbefälle

in der Zeit vom 24. März bis 30. März 1889.

Blattern		Masern		Scharlach		Typhus		Ruhr		Keuchhusten		Diphtheritis, Croup		Lungen-schwind-sucht		Entzündl. Krankh. der Athmungs-organe		Darm-Katarrh		Apoplexie		Krebsige Entartung		Alters-schwäche		Sonstige Krankheiten		Zufällige Beschädi-gung		Selbstmord		Mord, Todt-schlag		Post-Nr.
m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	
.	1	.	2	3	2	1	1	.	.	2	2	6	4	61	41	28	35	14	5	4	5	8	16	1	11	76	69	.	.	1	.	.	.	1
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	4	3	.	1	.	.	.	1	.	.	4	4	.	.	.	.	.	.	2
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	3	2	.	2	.	1	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	3
.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	3	5	4	3	.	4	.	.	.	.	1	1	2	2	.	.	.	.	.	.	4
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	1	2	2	1	.	.	.	.	.	.	.	2	4	4	.	.	.	.	.	.	5
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	2	4	.	5	1	.	.	.	.	.	.	.	7	5	.	.	.	1	.	.	6
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	2	4	1	2	.	2	.	.	.	.	1	.	5	6	.	.	.	.	.	.	7
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	.	1	2	.	.	.	.	.	.	.	.	3	1	.	.	.	.	.	.	8
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	6	5	1	4	1	1	.	.	.	1	.	.	2	4	.	.	.	.	.	.	9
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	4	.	2	.	.	.	.	.	.	.	1	5	6	.	.	1	.	.	.	10
.	.	.	.	1	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	1	.	.	.	.	.	2	.	.	.	.	.	.	11
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	5	2	.	4	1	5	.	1	.	.	.	.	2	.	.	.	.	.	.	.	12
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	4	1	1	1	.	.	1	.	.	.	1	2	2	2	.	.	.	.	.	.	13
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	3	4	3	3	1	.	1	.	.	1	.	3	7	2	.	.	.	.	.	.	14
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	3	.	.	.	1	1	.	1	.	.	1	.	3	1	.	.	.	.	.	.	15
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	2	1	.	2	1	1	1	.	1	.	.	2	1	3	.	.	1	.	.	.	16
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	.	.	8	7	9	5	.	.	.	1	3	3	1	11	14	10	1	.	.	.	.	.	17
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	.	2	.	1	.	.	.	.	.	.	1	3	1	.	.	.	.	.	.	18
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	4	1	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	4	.	.	.	.	.	.	.	19
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	5	2	.	1	.	.	.	.	.	.	.	1	8	5	.	.	.	.	.	.	20
1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	10	8	14	4	1	.	.	.	1	.	4	1	16	13	.	1	.	.	.	.	21
.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	3	1	1	1	1	.	.	.	.	1	.	.	1	1	.	.	.	.	.	.	22
.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	2	2	3	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	.	.	.	.	.	.	23
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	2	.	.	.	.	.	1	.	1	1	3	.	.	.	.	.	.	24
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	2	.	.	.	1	.	3	.	1	1	.	.	.	.	1	.	3	1	.	.	.	.	.	25
3	6	1	2	.	.	1	.	.	.	.	.	4	3	16	13	7	5	3	.	1	.	1	6	2	4	17	17	.	1	.	.	.	.	26
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	2	.	.	.	.	.	.	27
2	2	1	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	1	1	2	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	3	3	.	.	1	.	.	.	28
.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	.	2	1	.	.	.	1	2	.	.	.	1	1	2	.	.	.	.	.	.	.	29
.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	1	1	.	.	.	.	.	.	.	4	4	.	.	.	.	.	.	30
.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	.	.	.	1	.	.	.	.	.	31
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	2	2	3	1	1	2	.	.	.	.	1	.	3	4	1	.	.	.	.	.	32
.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	2	3	1	.	1	.	.	.	33
.	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	2	.	.	1	1	.	.	1	.	.	1	.	.	.	.	.	.	34
.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	.	.	.	.	1	2	.	.	2	.	.	.	.	.	.	.	35
2	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	2	1	.	1	1	.	.	.	.	.	.	1	5	2	.	.	.	.	.	.	36
.	.	.	.	.	1	.	1	.	.	.	.	.	.	7	5	1	1	1	.	.	.	2	1	1	2	3	4	.	.	1	.	.	.	37
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	2	1	.	.	.	.	.	.	1	.	.	1	.	.	.	.	.	.	38
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	8	.	.	1	1	.	.	2	.	.	1	.	1	2	.	.	.	.	.	.	39
1	1	.	.	1	.	1	.	.	.	.	1	2	1	8	2	5	3	1	2	.	.	1	1	.	1	7	4	.	.	.	.	.	.	40
.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	.	.	2	1	.	.	.	.	.	1	.	.	3	2	.	.	.	.	.	41
.	.	1	1	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	3	2	.	.	.	.	.	.	.	2	1	3	.	.	.	.	.	.	42
.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	1	.	1	2	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	3	2	.	.	.	.	.	.	43
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	.	.	1	.	.	.	.	.	1	.	.	3	.	1	.	.	.	.	.	44
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	1	1	1	1	.	.	.	.	1	1	.	.	.	.	.	.	.	45
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	2	1	.	.	.	1	.	3	1	1	.	.	.	.	.	.	46
.	.	.	.	3	.	2	.	.	1	.	.	1	.	3	8	14	8	2	2	1	.	2	.	5	2	9	11	.	.	3	.	.	.	47
.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	1	12	2	8	4	1	1	1	.	3	.	.	.	7	5	.	.	.	.	.	.	48
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	1	3	1	.	.	.	.	.	.	.	1	.	2	1	.	.	.	.	.	.	49
.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	1	1	1	2	1	1	1	.	.	.	.	.	.	.	.	3	2	.	.	.	.	.	.	50
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	2	.	.	.	1	.	2	1	.	.	.	.	.	.	.	2	1	.	.	.	.	.	.	51
.	1	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	3	2	3	1	1	.	1	.	.	.	1	.	7	2	.	.	1	.	.	.	52
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	3	2	.	.	.	.	.	.	53
.	.	.	.	.	.	2	1	.	.	.	1	.	.	2	2	1	.	.	.	.	1	.	.	1	1	4	4	.	.	.	.	.	.	54
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	3	.	1	2	1	.	.	.	.	.	.	.	7	5	.	.	.	.	.	.	55
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	3	3	.	2	.	.	.	.	1	1	.	.	7	9	.	.	.	1	.	.	56
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	2	.	3	5	2	.	.	.	.	.	.	57

K. k. statistische Central-Commission.

des Wasserschlosses beim Kaiserbrunnen, wo das Wasser noch unvermischt mit dem hineingepumpten Schwarzawasser war, genommen, und am folgenden Tage aus dem Pottschacher Schöpfwerke, woselbst die Wasserentnahme aus dem abführenden Hauptrohre geschah.

Endlich wurde am 15. Februar 1889 noch einmal das Wasser der Schwarza von der Pumpstelle beim Kaiserbrunnen und am 2. März das Wasser des Stixensteiner Wasserschlosses untersucht.

Die Entnahme und Untersuchung des Wassers von den Hausleitungen geschah einfach in der Weise, dass ich in eine sterilisirte Eprouvette Wasser hineinfliessen liess mit der Vorsicht, dass der Wasserstrahl nicht die Ränder der Mündung der Eprouvette traf. Das aufgefangene Wasser wurde sogleich verarbeitet und zwar wurden in der Regel von demselben 2 Proben zu je 1 CC. in 2 Eprouvetten mit je 10 CC. verflüssigter Fleischwasser-Pepton-Gelatine gebracht, mit letzterer gut vermengt und hierauf der Inhalt jeder Eprouvette auf 4 Platten ausgegossen.

Ich wählte absichtlich 4 Platten, damit in Folge der Vertheilung der Gelatine auf möglichst grosse Flächen die Bakteriencolonien in gehörig weiten Abständen von einander sich entwickeln konnten. Hiedurch sollte eine gegenseitige Wachsthumsbeschränkung der Colonien vermieden und anderseits die Untersuchung und Bestimmung der einzelnen Colonien — ich musste insbesonders mein Hauptaugenmerk auf das Vorhandensein von Typhusbacillen richten — erleichtert werden.

In einigen Fällen hatte ich auch, und zwar wieder mit Rücksicht auf die Suche nach Typhusbacillen, nach dem Rathe von Chantemesse und Widal eine der beiden Wasserproben nicht mit gewöhnlicher Nährgelatine vermengt, sondern mit einer Gelatine, welcher früher auf 10 CC. 2—3 Tropfen einer 1% Carbolsäure zugesetzt worden waren. Hiedurch sollte nämlich ein Ueberwuchertwerden etwa vorhandener Typhusbacillen durch die übrigen Bakterien des Wassers, insbesonders durch die die Gelatine verflüssigenden Arten, hintangehalten werden. In der That fand ich auch, dass bei dem Gebrauche einer solchen Gelatine das Wachsthum der verflüssigenden Bakterienarten aufgehoben oder doch sehr eingeschränkt wurde, während die Typhusbacillen, wie ich mich durch Controluntersuchungen überzeugen konnte, in einer solchen Gelatine ganz gut gediehen.

Da es sich aber im Laufe meiner Wasseruntersuchungen herausstellte, dass in Folge der Vertheilung der Gelatine auf 4 Platten und der relativ doch geringen Zahl von Bakterien eine gegenseitige Beschränkung der letzteren auf den Platten gewöhnlich nicht eintrat, die Gefahr einer Unterdrückung etwa vorhandener Typhusbacillen durch die sonstigen Wasserbakterien somit nicht bestand, so habe ich die carbolisirte Gelatine auch nur in einigen Fällen benützt.

(Fortsetzung folgt.)

Verhandlungen des k. k. obersten Sanitätsrathes.

Für die Sitzung am 6. April d. J. war nachstehende Tagesordnung anberaumt:

1. Mittheilungen. Der Vorsitzende legte die in letzter Zeit für die Bibliothek eingelangten Werke vor und berichtete über die im Administrativverfahren erfolgte Erledigung mehrerer Fragen, in denen der oberste Sanitätsrath sein Gutachten abgegeben hatte.

2. Gutachten über die Beschwerde eines Anilinfarben-Fabrikanten gegen, seinen Gewerbebetrieb beschränkende, behördliche Anordnungen (Referent: O. S. R. Prof. Dr. Ludwig).

3. Vorschlag zur Besetzung einer in den Wiener k. k. Krankenanstalten erledigten Primararztesstelle (Referent O. S. R. Prof. Dr. Drasche).

4. Bericht des Fachcomité's für pharmaceutische Angelegenheiten über den Antrag, betreffend Beschränkung des freien Verkaufs gewisser neu in den Verkehr gebrachter Arzneimittel in Droguerien und im Handverkauf der Apotheken (Referent: O. S. R. Hofrath Prof. Dr. Vogl).

Nach Erschöpfung der Tagesordnung theilte der Vorsitzende mit, dass die Bibliothek des obersten Sanitätsrathes nunmehr vollständig eingerichtet, mit mehr als 1400 Bänden wissenschaftlicher Werke ausgestattet ist und dass in derselben 36 inländische und 40 ausländische Fachzeitschriften aufliegen. Die Bibliothek wurde am Schlusse der Sitzung besichtigt.

Sanitäts-Gesetze und Verordnungen.

Erlass der k. k. niederösterreichischen Statthalterei vom 20. Februar 1889, Z. 10737, an die k. k. Bezirkshauptmannschaften,

betreffend Massnahmen gegen marktschreierische Annoncirung von Arzneifabricaten.

Mit dem h. ä. Erlasse vom 5. November 1888, Z. 58340, wurde die k. k. Bezirkshauptmannschaft im Grunde des Erlasses des hohen k. k. Ministeriums vom 13. October 1888, Z. 12965, aufgefordert, den in öffentlichen Blättern, Kalendern und populären Schriften enthaltenen marktschreierischen Annoncirungen von Arzneifabricaten volle Aufmerksamkeit zuzuwenden, und gegen jene Apotheker, welche sich nicht scheuen, ihre Firmen unter schwindelhafte Annoncirungen von arzneilichen Reclame-Artikeln setzen zu lassen, nach vorhergegangener Verhebung dieses unstatthaften Verhaltens mit den in der Apothekerordnung vorgezeichneten Ahndungen vorzugehen.

Aus den in den verschiedensten öffentlichen Journalen sich immer noch geltend machenden diesbezüglichen unziemlichen Annoncirungen hat jedoch die Statthalterei ersehen, dass diesem Unfuge von Seiten der politischen Behörden erster Instanz in keineswegs genügender, dem bezogenen hohen Erlasse entsprechender Weise gesteuert wurde.

Die k. k. Bezirkshauptmannschaft wird demnach nochmals eindringlich aufgefordert, gegen die ihre Standespflichten diesbezüglich ausser Acht lassenden Apotheker mit aller Energie und ohne Verzug vorzugehen und über die getroffenen Verfügungen ehestens zu berichten.

*

Erlass der k. k. niederösterreichischen Statthalterei vom 25. März 1889, Z. 16691,

betreffend Vorkehrungen gegen Puerperal-Erkrankungen.

Nachdem aus den vorliegenden Ausweisen über Infectionskrankheiten hervorgeht, dass Puerperal-Erkrankungen am flachen Lande von Niederösterreich nicht selten vorkommen, welche Thatsache zu der Annahme zwingt, dass dieselbe in einer ungenügenden Handhabung der bestehenden Hebammen-Instruction ihren Grund hat, wird die . . . aufgefordert, diesen Erkrankungen, die nach dem heutigen Stande des Wissens zu den vermeidbaren zählen, die grösste Aufmerksamkeit zuzuwenden und den unterstehenden Amtsärzten mit allem Nachdrucke einzuschärfen, dass sie in jedem einzelnen Falle der Quelle dieser Erkrankungen nachforschen und das erforderlich Erscheinende veranlassen.

*

Erlass der k. k. Landesregierung in Czernowitz vom 24. März 1889, Z. 3016, an die k. k. Bezirkshauptmannschaften und an den Stadtmagistrat in Czernowitz,

betreffend Erhebungen über Syphilis, Krätze und Trachom-Erkrankungen unter den Assentpflichtigen.

Behufs Entdeckung und Verhinderung der Ausbreitung von ansteckenden Krankheiten finde ich anzuordnen, dass während der Assentirung von den dabei intervenirenden Amtsärzten ein Verzeichniss der mit Syphilis, mit Krätze und der mit solchen Formen von Trachom, von welchen eine Ansteckung zu besorgen ist, behafteten Stellungspflichtigen verfasst und anher vorgelegt werde.

Die mit obbenannten Krankheiten Behafteten sind, falls deren ärztliche Behandlung und Pflege zu Hause nicht gesichert wäre, an das Krankenhaus abzustellen.

Veterinär-polizeiliche Verfügungen.

Laut Nachrichten aus Beyrut vom 21. Februar d. J. ist die Pockenseuche unter den Schafen und Ziegen in den Orten Anaphotia und Mazotò des Districtes Larnaca auf der Insel Cypern ausgebrochen; dagegen im Orte Aletrikò des gleichen Districtes erloschen und hat in Folge dessen die k. k. Seebehörde in Triest im Einvernehmen mit der königl. ungar. Seebehörde in Fiume mit Erlass vom 30. März d. J., Z. 2218, im Sinne des Thierseuchengesetzes vom Jahre 1880 die entsprechenden Vorsichtsmassregeln angeordnet, beziehungsweise aufgehoben.

Mittheilungen über sanitäre Verhältnisse und Verfügungen im Auslande.

Gesundheitsverhältnisse in Britisch-Ostindien und Egypten.*)

Der Stand der Cholerakranken in Indien hat neuerdings eine Zunahme erfahren, nur in Bombay ist derselbe plötzlich gesunken und erhält sich auf demselben Niveau, so dass sich der Gesundheitsrath in Alexandrien veranlasst sah, die gegen Provenienzen aus Bombay activirte Quarantaine aufzuheben.

Es starben an Cholera in:

Bombay vom 15. Jänner bis 5. März d. J. 55 Personen, d. s. im Mittel 8 in der Woche,

Calcutta vom 5. Jänner bis 9. Februar d. J. 163 Personen, d. s. im Mittel 32·6 in der Woche,

Madras vom 3. Jänner bis 1. Februar d. J. 31 Personen, d. s. im Mittel 8 in der Woche.

Die Sterblichkeit überhaupt betrug in den genannten Zeiträumen in Bombay 30·41, in Calcutta 28·5 und in Madras 49·0‰ der Einwohner.

In Egypten war, trotzdem epidemische Krankheiten nicht herrschten, die Sterblichkeit eine sehr hohe. In der Zeit vom 25. Jänner bis 28. Februar

*) S. Seite 92 d. Bl.

starben durchschnittlich in Cairo 44·0‰ der Eingebornen, 21·6‰ der Fremden, in Alexandrien 62·7‰ der Eingebornen, 17·9‰ der Fremden, in Unter-Egypten im Allgemeinen 43·8, in Ober-Egypten 43·2‰ der Bevölkerung.

Der Stand der Thierkrankheiten war ein günstiger.

*

Portugal.

Durch eine Verfügung des königl. portugiesischen Ministeriums vom 21. März d. J. wurden die Häfen des philippinischen Archipels als von der Cholera inficirt erklärt.

*

Türkei.

Laut einer amtlichen Mittheilung aus Prevesa vom 9. März d. J. grassirt seit einigen Wochen unter der Bevölkerung der Stadt Parga die Blatternkrankheit, der, wie verlautet, bis jetzt circa 50 Personen zum Opfer gefallen sind. Von Seite des dortigen Sanitätsamtes sind bis jetzt diesbezüglich keine sanitären Vorkehrungen getroffen worden.

*

Gelbfieber.

Aus Rio de Janeiro wird unter dem 17. Februar d. J. der Seebehörde berichtet, dass den officiellen Angaben zufolge in der Zeit vom 16. Jänner bis 15. Februar d. J. daselbst 471 Todesfälle an gelbem Fieber stattgefunden haben.

Die meisten Sterbefälle an diesem Fieber erfolgen in dem auf der Insel Icarahy in der Bucht von Rio de Janeiro neu eingerichteten Epidemie-Spitale, wohin die mittellosen Fieberkranken transportirt worden. Auch das auf der Insel Santa Barbara in derselben Bucht neu eingerichtete Epidemiespital Gamboa weist viele Todesfälle auf.

Jedoch erscheinen weder diese noch die im Spitale Jurujuba auf Icarahy statthabenden Krankheitsfälle am gelben Fieber mit tödtlichem Ausgange in die oben berichtete Ziffer eingerechnet.

Provenienzen aus Rio de Janeiro und Cuba werden wegen des dort ausgebrochenen Gelbfiebers in den russischen Häfen des Schwarzen Meeres einer dreitägigen Observation unterzogen.

Die königl. spanische Regierung hat gegen Provenienzen aus Rio de Janeiro Quarantaine angeordnet.

Die königl. portugiesische Regierung hat die Insel Palma des canarischen Archipels für rein vom gelben Fieber erklärt. — Provenienzen aus den canarischen Inseln erhalten seit 14. März d. J. in Malta freie Pratica.

Vermischte Nachrichten.

Frequenz der medicinischen Unterrichtsanstalten.

An sämmtlichen österreichischen Universitäten waren im Wintersemester 1888/89 13.801 Studirende inscribirt (11.899 ordentliche, 1902 ausserordentliche Hörer), davon an den Universitäten in Lemberg und Czernowitz, welche keine medicinische Facultät haben, 1388. Nachstehende Uebersicht zeigt die Zahl der inscribirten ordentlichen und ausserordentlichen Hörer der österreichischen medicinischen Facultäten und das Verhältniss derselben zur Gesammtzahl der Studirenden an den betreffenden Universitäten:

	Hörer ordentliche	Hörer ausserordentl.	Summe	Unter 100 Studirenden Hörer der medic. Facultät
Wien . . .	2166	482	2648	50·7
Innsbruck . .	243	18	261	30·3
Graz	481	41	522	40·3
Prag, deutsche Universität .	609	13	622	42·3
Prag, böhm. Universität .	1073	19	1092	46·2
Krakau . . .	499	22	521	43·2
Summe .	5071	595	5666	45·8

Unter 100 an den drei weltlichen Facultäten Inscribirten waren Hörer der Medicin: in Wien 53·2, in Innsbruck 43·7, in Graz 45·9; an der deutschen Universität in Prag 50·1, an der böhmischen Universität in Prag 46·2, in Krakau 46·7.

(Fortsetzung folgt.)

Personalnachrichten.

Veränderungen im Sanitätspersonale.

W. A. Franz Neugebauer in Wesselitschko hat am 1. d. M. die Stelle eines Gemeindearztes in Leipertitz (400 fl. Gehalt, Freiquartier) übernommen.

*

Offene Stellen für Aerzte.

Niederösterreich, Gemeindearzt in Gross-Globnitz, pol. Bez. Zwettl. Bezüge: Landessubvention 400 fl., Remuneration für Todtenbeschau und Armenbehandlung (exclus. Medicamente) 200 fl., Entlohnung für Todtenbeschau und Armenbehandlung in den Nachbargemeinden nach Uebereinkunft, Freiquartier, Hausapotheke. Einträgliche Praxis. Nähere Auskünfte durch die Bezirkshauptmannschaft Zwettl.

*

Kärnten. Districtsarzt in Mauthen. Bezüge: 600 fl. (300 fl. vom Landesfonde, 300 fl. vom Sanitätsdistricte, Freiquartier von der Gemeinde Mauthen). Verbindlichkeiten: Haltung einer Hausapotheke. Gesuche bis 15. April d. J. an die Bezirkshauptmannschaft Hermagor.

*

Districtsarzt in St. Stefan an der Gail. Bezüge: 700 fl. (300 fl. vom Landesfonde, 400 fl. von den 3 Gemeinden des Sanitätsdistrictes), Verbindlichkeiten: Haltung einer Hausapotheke. Gesuche bis 20. April d. J. an die k. k. Bezirkshauptmannschaft in Hermagor.

Verantwortlicher Redacteur: Ludwig Werner. Verlag von Alfred Hölder in Wien. Druck von Friedrich Jasper in Wien.

Das österreichische Sanitätswesen.

Organ für die Publicationen
des
k. k. obersten Sanitätsrathes.

Redigirt von
Dr. J. DAIMER
Schriftführer des obersten Sanitätsrathes.

(Beiblatt zur Wiener klinischen Wochenschrift.)

Verlag von Alfred Hölder, k. k. Hof- und Universitäts-Buchhändler in Wien
I. Rothenthurmstrasse 15.

Erscheint jeden Donnerstag.
Pränumerationspreis bei directer Postzusendung jährlich fl. 5.—, halbjährig fl. 2.50.
Pränumerationspreis für die »Wiener klinische Wochenschrift« sammt Beiblatt: »Das österreichische Sanitätswesen« bei directer Postzusendung jährlich fl. 12.—, halbjährig fl. 6.—, vierteljährig fl. 3.—.

I. Jahrgang. **Wien, 18. April 1889.** **Nr. 16.**

Bakteriologische Untersuchungen des Wassers der Wiener Hochquellenleitung.

Von **Prof. Dr. A. Weichselbaum,**
k. k. Obersanitätsrath.

(Fortsetzung.)

Bei den Untersuchungen der Wasserproben aus den Reservoiren, dem Aquäducte, dem Pottschacher Schöpfwerke, den Wasserschlössern am Kaiserbrunnen und in Stixenstein sowie aus der Schwarza und dem Nassbache musste das Verfahren etwas modificirt werden, weil bei der grossen Entfernung der genannten Objecte von Wien ein Ausgiessen der Wasserproben auf Platten unmittelbar nach der Entnahme selbstverständlich nicht möglich, anderseits ein Hinausschieben der Verarbeitung der Wasserproben bis zur Rückkunft in mein Wiener Laboratorium wegen der inzwischen in den Proben eingetretenen Vermehrung der Bakterien nicht zulässig war. Die Entnahme der Wasserproben geschah auch hier mittelst sterilisirter Eprouvetten, die in einem grösseren, ebenfalls ausgeglühten und mit Watta verstopften Glasgefässe derart aufbewahrt wurden, dass die Mündung der Eprouvetten nach abwärts sah, während der kolbige Theil der Eprouvette, welcher bei der Herausnahme mit der Hand gefasst werden musste, mit sterilisirtem Fliesspapiere umhüllt war. Ausserdem war um die Eprouvette eine längere, ebenfalls sterilisirte Schnur gewickelt, um das Gefäss in das Wasser hinablassen zu können. Da die Eprouvette an ihrer papiernen Umhüllung gefasst werden konnte, während die Schnur aufgerollt wurde, und dann mittelst letzterer nach dem Abstreifen der Hülle und dem Herausziehen des Wattapfropfes in's Wasser gesenkt wurde, so konnte jede Verunreinigung der Eprouvette durch die Hand vermieden und erstere im bakterienfreien Zustande in das zu untersuchende Wasser gebracht werden. Unmittelbar nach der Entnahme wurden die Wasserproben in flache, verflüssigte Gelatine enthaltende Fläschchen vertheilt, welche die Form der von Lipež*) und Wilfarth**) empfohlenen Culturgefässe hatten. Nach gleichmässiger Vermengung des Wassers mit der Gelatine wurden die Fläschchen auf einen kalten Ort gestellt, wo die Gelatine sehr bald erstarrte, und jetzt konnten die Gefässe leicht weiter transportirt werden. Diese Fläschchen ersetzen fast vollständig die gewöhnlichen Culturplatten und können überall, selbst unter den ungünstigsten Umständen benützt und transportirt werden. Die Untersuchung der in ihnen gewachsenen Bakteriencolonien unterliegt zumeist keinen Schwierigkeiten, da die Fläschchen nicht blos mit einer Loupe betrachtet,

*) Centralblatt für Bakteriologie, 1887.
**) Deutsche mediz. Wochenschrift, 1887.

sondern auch auf den Objecttisch eines Mikroskopes gelegt und mit schwachen Systemen durchgemustert werden können. Auch ein Herausfischen einzelner Colonien gelingt gewöhnlich nicht schwer.

Ich ziehe diese Fläschchen für solche Wasseruntersuchungen, bei denen der Gebrauch der gewöhnlichen Culturplatten nicht möglich ist, den bisher empfohlenen Ersatzmitteln der letzteren unbedingt vor. Die Esmarch'schen Rollröhrchen, die sonst ausgezeichnete Dienste leisten, haben bei Wässern, welche verflüssigende Bakterienarten enthalten, und dies ist ja gewöhnlich der Fall, den Nachtheil, dass die verflüssigte Gelatine, wenn sie auf der oberen Wand der Eprouvette sich befindet, herabfliesst.

Bei dem Gebrauche von Culturschälchen und Dosen müssen entweder die Deckel eigens befestigt werden, was immerhin zeitraubend ist, oder es besteht die Gefahr, dass sich die Deckel beim Transporte verschieben. Auch ist hier die Gefahr der Verunreinigung durch Luftkeime eine grössere.

Was die von Kowalski*) empfohlenen trichterförmigen Glaskolben betrifft, so gestatten sie, abgesehen davon, dass sie kostspieliger und schwerer zu transportiren sind, keine directe Untersuchung der Colonien mittelst des Mikroskops, sowie auch die Zählung der Colonien erschwert ist. Für solche Wasseruntersuchungen aber, bei denen die entnommenen Proben sogleich in einem Laboratorium verarbeitet werden können, sind die Kowalski'schen Kolben noch weniger nothwendig, und es ist ganz unbegreiflich, wie Kowalski behaupten kann, dass das Koch'sche Plattenverfahren bei gewöhnlichen Wasseruntersuchungen »aus vielfachen Gründen den gerechten Wünschen nicht entspricht, da eine Verunreinigung der Cultur durch das Hineinfallen der Keime aus der Luft nie zu vermeiden sei«. Für die Zwecke der gewöhnlichen Wasseruntersuchungen sind die wenigen Keime, die bei geringerer Vorsicht aus der Luft etwa auf die Platten fallen können, ziemlich belanglos, insbesonders gegenüber dem grossen Vortheile, welchen die Platten durch die Ermöglichung einer sehr genauen und bequemen Untersuchung der Colonien gewähren. Es wird daher nach wie vor die Koch'sche Plattenmethode auch bei Wasseruntersuchungen ihren Platz behaupten.

Die weitere Behandlung der Culturplatten und Culturfläschchen bestand darin, dass sie durch mehrere Tage bei Zimmertemperatur (18—20° C. während des Tages) aufbewahrt und dann untersucht wurden. Gewöhnlich wurden sie schon nach drei Tagen flüchtig besichtigt. Zeigte sich hierbei eine partielle Verflüssigung der Gelatine oder doch eine so reichliche Entwickelung von verflüssigenden Bakterien, dass die Gefahr einer partiellen oder gänzlichen Verflüssigung bis zum nächsten Tage vorlag, so wurde jetzt schon eine Zählung und eine genaue Untersuchung der Colonien vorgenommen. Bestand aber diese Gefahr nicht, so wurde mit der definitiven Zählung und Untersuchung bis zum Ende des vierten Tages und wo es anging, selbst des fünften und sechsten Tages gewartet. In der Regel musste aber nach vier Tagen abgeschlossen werden, da um diese Zeit gewöhnlich schon stark verflüssigende Colonien vorhanden waren.

Ergebnisse der Untersuchung.

Da es sich bei den vorliegenden Untersuchungen in erster Linie um die Ermittlung eines etwaigen Zusammenhanges zwischen der im December 1888 eingetretenen Steigerung der Typhus-Morbidität und dem Genusse des Hochquellenwassers handelte, so wurde bei der Prüfung der Bakteriencolonien das Hauptaugenmerk auf das Vorhandensein von Typhusbacillen gerichtet. Allein in keiner der vielen untersuchten Wasserproben, gleichgiltig ob sie dem eigentlichen Hochquellenwasser oder dem Pottschacher Schöpfwerke oder dem Wasser der Schwarza und des Nassbaches entstammten, konnten Typhusbacillen nachgewiesen werden. Es wurden zwar in den meisten Wasserproben Bakterienarten gefunden, die in manchen, ja mitunter in vielen Merkmalen, den Typhusbacillen glichen, jedoch bei eingehender Prüfung mit voller Sicherheit von Typhusbacillen sich unterscheiden liessen.

*) Wiener klinische Wochenschrift 1888.

Da sie in differential-diagnostischer Beziehung von einiger Wichtigkeit sind, so wollen wir hier auf sie etwas näher eingehen.

Das Vorkommen von Bakteriencolonien im Wasser, welche in ihrem Aussehen den auf der Oberfläche der Gelatine wachsenden Colonien der Typhusbacillen gleichen, wird von mehreren Untersuchern erwähnt, gewöhnlich aber nur ganz oberflächlich, ohne eine genauere Beschreibung dieser Arten zu geben.

Macé*) jedoch führt ausdrücklich folgende fünf Arten an. Erstens das Bacterium coli commune, welches sich aber nach seiner Angabe von den Typhuscolonien dadurch unterscheidet, dass zunächst seine oberflächlichen Colonien mehr gelb und weniger irisirend sind, und dass das Centrum der letzteren etwas opaker aussieht und sich von der peripheren Zone besser abgrenzt. Ferner sind die Kartoffelculturen des Bacterium coli commune sehr üppig und stellen eine ziemlich dicke Lage von gelblicher, mitunter auch grünlicher Farbe dar.

Eine zweite Art bildet Colonien, welche dieselbe Form, Durchsichtigkeit und Farbe haben, wie die der Typhusbacillen; auch die Bacillen selbst sind den Typhusbacillen sehr ähnlich. Allein nach etwa 14 Tagen nimmt die Cultur eine bläulichviolette Farbe an, die dann rasch dunkel wird. Ferner wird die Gelatine verflüssigt, freilich erst nach einem Monate oder noch später, wobei sich ein flockiger, violetter Bodensatz bildet. Auf Kartoffeln sind die Culturen in den ersten Tagen wenig deutlich; die Oberfläche bedeckt sich mit einer dünnen Schicht, welche sich allmälig bräunt. Diese Bakterienart dürfte mit dem Bacillus janthinus (Zopf) identisch sein.

Der Bacillus subtilis bildet ganz im Beginne auch durchscheinende, abgeplattete Colonien. Da aber bald Verflüssigung der Gelatine eintritt, so ist er von Typhusbacillen leicht zu unterscheiden.

Auch der sehr häufig im Wasser vorkommende Bacillus fluorescens putridus bildet auf Gelatineplatten durchscheinende Colonien mit gebuchteten Rändern und welliger Oberfläche. Aber die Colonien sind grösser, dünner, breiten sich viel rascher aus und umgeben sich mit einer grünlichen Zone.

Auf Strichculturen entsteht eine dickere Vegetation mit gelappten Rändern und die umgebende Gelatine nimmt eine grünliche, manchmal auch bräunliche Farbe an.

Die Kartoffelcultur bildet eine dünne, glänzende, wie von Würmern zerfressene Schicht, die eine Rosafarbe annimmt und stellenweise durch Gasblasen emporgehoben wird. Die Culturen dieses Bacillus haben einen unangenehmen, urinösen Geruch.

Endlich existirt noch im Wasser ziemlich häufig ein Micrococcus, dessen Colonien auf Gelatineplatten ebenfalls mit Typhuscolonien verwechselt werden können. Auch die Cultur auf Kartoffeln ist in den ersten Tagen einer Typhuscultur sehr ähnlich; nach sechs bis acht Tagen wird sie aber stärker und nimmt eine gelbliche Farbe an. (Fortsetzung folgt.)

*) Annales d'hygiène publ. 1888, T. XIX.

Sanitäts-Gesetze und Verordnungen.

Gesetz vom 24. April 1888,

betreffend die Regelung des Sanitätsdienstes in den Gemeinden, giltig für das Herzogthum Krain, mit Ausschluss der Landeshauptstadt Laibach (L. G. Bl. 1888, Nr. 12).

Mit Zustimmung des Landtages Meines Herzogthums Krain finde Ich auf Grund des § 5 des Reichsgesetzes vom 30. April 1870, R. G. Bl. Nr. 68, anzuordnen, wie folgt:

§ 1. Die den Gemeinden in Bezug auf die Handhabung der Gesundheitspolizei und auf das Gesundheitswesen überhaupt gesetzlich obliegenden Geschäfte hat jede Gemeinde entweder für sich, oder, insoweit hiezu ihre Mittel nicht ausreichen, oder insoferne hiedurch die Organisirung des Gemeindesanitätsdienstes in den umliegenden Gemeinden beeinträchtigt würde, im Vereine mit Nachbargemeinden unter Mitwirkung hiezu bestellter Aerzte zu besorgen.

Das Gebiet der im letzteren Falle vereinigten Gemeinden bildet einen Sanitätsdistrict.

§ 2. Die Grenzen der Sanitätsdistricte fallen in der Regel mit den Grenzen der einzelnen Gerichtsbezirke zusammen.

Mit Rücksicht auf die localen Verhältnisse, insbesondere auf die Bevölkerungszahl und die zu Gebote stehenden Verkehrsmittel, auf das vorhandene Sanitätspersonale und die bestehenden oder herzustellenden Sanitätsanstalten und Einrichtungen, sowie auf die allenfalls geäusserten billigen Wünsche der Bewohner kann jedoch die politische Landesbehörde im Einverständnisse mit dem Landesausschusse einzelne Sanitätsdistricte im Verordnungswege auch anders abgrenzen.

In derselben Weise können bereits bestehende Sanitätsdistricte, wenn sich die Nothwendigkeit ergibt, geändert werden. (Fortsetz. Seite 146.)

14. Wochenausweis über

in den grösseren österr. Städten und Gemeinden

Post-Nr.	Städte und Gemeinden	Berechnete Bevölkerung für Mitte 1889	Gesammtzahl der Lebendgeborenen			Auf 1000 Einw. entfallen Leb.-gebor.	Zahl der Todtgeborenen		Gesammtzahl der Gestorbenen			Auf 1000 Einw. entfallen Gestorbene	Darunter Ortsfremde Zahl		Darunter Ortsfremde %	Darunter in Anstalten gestorben Zahl		Darunter in Anstalten gestorben %	Kinder im 1. Lebensjahre		Angeborene Lebensschwäche		Wochenbett
			m.	w.	zus.		m.	w.	m.	w.	zus.		m.	w.		m.	w.		m.	w.	m.	w.	w.
1	Wien	811.434	220	190	410	26·3	8	8	220	204	424	27·2	33	15	11·3	84	59	33·7	56	45	9	4	1
2	Fünfhaus . . .	49.937	4	5	9	9·4	2	2	7	7	14	14·6	.	.	.	.	.	.	1	1	1	.	.
3	Gaudenzdorf .	13.756	3	4	7	26·5		.	1	1	4	15·1	.	.	.	.	.	.	1	.	1	.	.
4	Hernals . . .	81.540	17	16	33	21·0	4	1	17	18	35	22·3	.	.	.	.	.	.	9	7	.	1	.
5	Unter-Meidling	41.921	17	11	28	34·7	1	.	13	12	25	31·0	.	.	.	.	.	.	5	1	1		.
6	Neulerchenfeld	37.668	20	16	36	49·7	1	.	13	19	22	30·4	2	1	13·6	2	1	13·6	6	3	.	2	.
7	Ottakring . . .	49.895	8	9	17	17·7	3	.	16	3	29	30·2	.	.	.	.	.	.	5	6	.	.	.
8	Penzing . . .	16.007	4	3	7	22·7	.	1	5	3	8	26·0	.	.	.	1	1	25·0	1	.	1	.	1
9	Rudolfsheim .	36,078	6	6	12	17·3	.	.	8	8	16	23·0		.	.	.	.	.	4	4	.	1	.
10	Sechshaus . .	12.160					.																
11	Simmering . .	25.661	5	11	16	32·4	1	.	7	6	13	26·3	.	.	.	.	.	.	3	2	2	.	
12	Währing . . .	58.767	11	8	19	16·8	.	.	15	8	23	20·3	.	.	.	3	2	21·7	4	4	1	1	.
13	Wr.-Neustadt .	23.031	6	5	11	24·8	1		11	8	19	42·9	3	1	21·0	3	2	26·3	2	2	.	.	.
14	Linz	45.929	12	12	24	27·2	1	1	13	15	28	31·7	2	1	10·7	5	6	39·3	1	7	.	1	.
15	Steyr	20.140	6	9	15	38·7	.	2	7	5	12	31·0	.	.	.	.	.	.	1	1	1	.	.
16	Salzburg . . .	27.400	2	5	7	13·3	1	.	9	8	17	32·2	3	.	17·6	5	2	41·2	.	.	.	.	.
17	Graz	106.878	21	18	39	19·0	1	1	27	25	52	25·3	2	5	13·5	10	8	34·6	2	3	2	.	.
18	Marburg . . .	20.102	2	3	5	12·9	.	1	6	3	9	23·3	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.
19	Klagenfurt . .	19.759	8	7	15	39·5	.	1	7	7	14	36·8	3	3	42·8	2	4	42·8	2	.	2	.	.
20	Laibach . . .	27.848	9	4	13	24·3	.	.	6	12	18	33·6	4	2	33·3	4	3	38·9	.	2	.	1	.
21	Triest	161.158	49	55	104	33·5	7	3	46	44	90	29·0	.	1	1.1	10	12	24·4	10	11	2	3	.
22	Görz	23.045	5	5	10	22·6	.	.	5	9	14	31·6	.	.	.	2	.	14·3	.	4	.	1	.
23	Pola	27.487	5	9	14	26·5	.	.	12	4	16	30·3	2	1	18·7	3	1	25·0	2	.			.
24	Innsbruck . .	22.722	6	7	13	29·7	1	.	5	7	12	27·4	2	.	16·7	2	2	33·3	1	2		1	
25	Trient	20.359	7	3	10	25·5	.	.	8	4	12	30·6	1		8·3	1	.	8·3	2	1	.	.	.
26	Prag	186.964	54	66	120	33·4	3	1	73	51	124	34·5	15	14	23·4	42	22	51·6	10	7	.	1	2
27	Karolinenthal .	20.011	4	5	9	34·5	.	.	3	3	6	15·7	.	.	.	.	.	.	.	.		.	.
28	Smichow . . .	32.310	4	12	16	25·7	.	1	4	10	14	22·5	.		.	.	.	.	.	3	.	.	.
29	Königl. Weinb.	35.453	9	7	16	23·5	.	.	10	4	14	20·5	.	.	.	2	.	14·3	5	1	1		.
30	Žižkow	32.923	19	22	41	64·8	.		12	8	20	31·6	.	.	.		.	.	6	3	.	1	.
31	Asch	16.150	7	5	12	38·6			3	1	4	12·9	.	.	.	.	.	.	2	.	.	.	.
32	Aussig	20.842	8	12	20	49·9		.	7	10	17	42·4	.	.	.	.	.	.	3	5	.	.	.
33	Budweis . . .	28.214	9	5	14	25·8		.	1	7	8	14·7			.	.	.	.	1	3	.	1	.
34	Eger	19.562	5	5	10	26·6			5	9	14	37·2	3	1	28·6	3	3	42·8	.	1	.	.	.
35	Kladno . . .	17.086	7	5	12	36·5	.	.	1	3	4	12·2	.	.	.	.	.	.	.		.	.	.
36	Pilsen	49.593	16	14	30	31·4	.	.	12	15	27	28·3	.	.	.	3	1	14·8	3	7	1	.	.
37	Reichenberg .	32.229	10	6	16	25·8	1	1	10	6	16	25·8	3	2	31·2	6	2	50·0	2	2	.	.	.
38	Teplitz	18.462	2	5	7	19·7	.	1	4	3	7	19·7	.	.	.	.	.	.	1	1	1	1	.
39	Warnsdorf . .	16.692	2	4	6	18·7	.		7	13	20	62·3	1	1	10·0	1	2	15·0	2	6	1	.	.
40	Brünn	93.150	12	16	28	15·6		2	34	34	68	37·9	6	12	26·5	8	11	27·9	13	11	1	2	.
41	Olmütz	20.397	8	6	14	35·7	.	.	8	7	15	38·2	1	2	20·0	3	2	33·3	2	.	.	.	.
42	Iglau	23.585	11	7	18	39·7		1	9	8	17	37·5	.	1	5·9	1	2	17·6	2	1	1	.	.
43	Mährisch-Ostrau	18.522	3	5	8	22·4	.	.	3	6	9	25·3	.	.	.	1	.	11·1	1	.		.	.
44	Prossnitz . . .	20.414	8	10	18	45·8	.	.	8	2	19	25·5	.	.	.	2	.	20·0	2	1		.	.
45	Sternberg . .	14.812	4	6	10	35·1	1	1	4	6	10	35·1	.	.	.	.	1	10·0	3	2	1	.	.
46	Troppau . . .	22.636	9	7	16	36·7	.	1	13	2	15	34·4	2	.	13·3	3	.	20·0	.	2	.		
47	Lemberg . . .	122.351	33	20	53	22·5	1	1	27	35	62	26·3	5	4	14·5	10	10	32·3	8	5	2	1	.
48	Krakau . . .	75.228	32	14	46	31·8	.		24	16	40	27·7	6	1	17·5	13	3	40·0	4	3	.	.	.
49	Brody	20.606	6	7	13	32·8	1	.	7	6	13	32·8	1	.	7·7	2	.	15·4	1	.	1		.
50	Drohobycz . .	19.262	7	11	18	48·6	.	.	6	9	15	40·5	1	.	6·7	1	.	6·7	2	3	1	.	.
51	Kolomea . . .	26.840	10	10	20	38·7	1	1	16	7	23	44·5	1	1	8·7	2	.	8·7	2	1	1	1	1
52	Przemysl . . .	26.273	11	12	23	45·5	.	1	13	6	19	37·6	2	.	10·5	5	.	26·3	3	1	.	.	.
53	Stanislau . . .	21.363	5	1	6	14·6	1	.	2	7	9	21·9	.	.	.	.	3	33·3	.	1	.	1	.
54	Tarnopol . . .	29.627	5	14	19	33·3	1	1	10	7	17	29·8	.	.	.	4	.	23·5	1	3	.	.	.
55	Tarnow . . .	25.936	9	10	19	38·1	2	.	11	13	24	48·1	2	1	12·5	1	6	29·2	2	2	.	.	.
56	Czernowitz . .	53.879	13	11	24	23·2	.	2	10	10	20	19·3	1	4	25·0	2	4	30·0	1	3	.	2	.
57	Zara	12.710	3	5	8	32.7	2	.	5	3	8	32·7	2	2	50·0	1	1	25·0	.	.	.	.	1

Geburten und Sterbefälle

in der Zeit vom 31. März bis 6. April 1889.

Blattern		Masern		Scharlach		Typhus		Ruhr		Keuchhusten		Diphtheritis, Croup		Lungenschwindsucht		Entzündl. Krankh. der Athmungsorgane		Darm-Katarrh		Apoplexie		Krebsige Entartung		Altersschwäche		Sonstige Krankheiten		Zufällige Beschädigung		Selbstmord		Mord, Todtschlag		Post-Nr.
m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	
.	.	6	5	2	3	2	.	.	.	.	.	3	6	65	48	38	29	13	10	1	7	11	7	7	15	59	65	.	.	4	4	.	.	1
.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	1	1	1	.	.	1	.	1	1	.	2	2	.	.	.	.	.	.	2
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	.	.	.	.	.	.	3
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	4	2	6	3	2	3	.	2		1	1	1	3	5	.	.	1	.	.	.	4
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	6	5	1	5		1	1	.	.	.	.	.	3	1	.	.	.	.	.	.	5
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	1	4	2	2	.	2	.	.	.	.	.	.	.	5	3	.	.	.	.	.	.	6
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	8	5	2	4	1	1	.	.	.	.	.	.	5	3	.	.	.	.	.	.	7
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	1	.	.	.	.	.	1	.	.	3	.	.	.	.	.	.	.	8
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	.	1	1	.	3	.	.	.	1	.	.	5	2	.	.	.	.	.	.	9
.																																		10
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	2	1	1	1	.	.	.	.		.	.	1	2	2	.	.	.	.	.	.	11
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	4	.	1	4	1	.	.	.	.	1	1	1	7	1	.	.	.	.	.	.	12
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	2	3	.	.	.	1	.	1	1	.	.	4	5	1	.	.	.	.	.	13
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	4	3	1	1	1	3	2	1	2	2	2	.	1	4	.	.	.	.	.	.	14
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	1	.	.		1	1	.		1	1	2	3	.	.	.	.	.	.	15
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	5	2	.	.	.		1	1	.	2	1	1	2	2	.	.	.	.	.	.	16
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	2	5	4	2	5	1	1	1	.	1	1	2	3	11	9	.	.	.	.	.	.	17
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	5	1	.	.	.	.	.	.	18
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	3	4	1	1	.	.	.	.	.	.	.	1	1	1	.	.	.	.	.	.	19
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	3	4	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	2	5	.	.	.	.	.	.	20
.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	1	.	.	.	15	6	4	12	2	.	1	1	1	4	5	2	12	15	2	.	1	.	.	.	21
.	.	.	.	.	2	.	.	.	.	.	.	.	2	.	1	1	2	.	.	1	.	1	.	2	.	.	1	.	.	.	.	.	.	22
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	2	1	4	1	.	.	.	.	.	.	1	.	2	2	.		2	.	.	.	23
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	2	1	.	.	.	.	.	1	.	.	3	3	.	.	.	.	.	.	24
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	3	1	1	1	.	.	.	1	.	.	1	1	2	.	.	.	.	.	.	.	25
3	1	1	.	2	.			.	.	.	.	7	1	15	8	9	6	.	2	2	1	2	6	2	6	27	16	2	1	1			.	26
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.		1	.	.	.	.	1	.	.	.	1	2	1	.	.	.	.	.	.	27
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	2	1	.	1	.	1	.	.	.	.	1	2	1	4	.	.	.	.	.	.	28
2	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	3	1	1	.	2	.	.	.	.	.	.	1	1	.	.	.	.	.	.	.	29
1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	2	1	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	8	5	.	.	.	.	.	.	30
.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	3	.	.	.	.	.	.	.	31
.	.	2	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	.	2	2	3	.	.	.	.	1	.	2	2	.	.	.	.	.	.	32
.	.		.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	1	.	1	.	1	.	.	.		1	1	.	.	.	1	.	.	33
.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	3	.	1	.	.	.	.	.	.	2	1	1	3	.	.	.	.	.	.	34
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	1	2	.	.	.	.	.	.	35
1	1	.	.	.	.	1	.	.	.	.	1	.	.	2	1	.	1	1	.	1	.	1	.	1	2	3	9	.	.	.	.	.	.	36
.	.	.	.	.	1	1	1	.	.	.	.	.	.	4	.	2	.	.	1	.	.	.	.	.	.	3	3	.	.	.	.	.	.	37
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2		1	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	38
1	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	2	.	1	.	.	.	.	1	.	.	.	3	7	.	.	.	1	.	.	39
	1	.	.	.	.	1	.	.	.	2	.	1	.	9	9	3	6	2	1	.	.	.	2	2	5	13	8	.	.	.	.	.	.	40
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	3	1	1	1	.	.	.	1	.	.	.	3	3	.	.	.	.	.	.	41
.	1	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	3	1	2	.	.	.	.	.	.	2	.	2	2	.	.	.	.	.	.	42
.	3	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	1	2	1	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	43
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	1	1	1	1	2	.	.	.	.	.	1	.	2	.	.	.	.	.	.	.	44
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	3	2	.	2	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	45
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	6	.	3	.	.	1	1	.	.	.	.	.	2	1	.	.	1	.	.	.	46
2	.	.	.	.	1	1	.	.	.	1	.	1	.	6	7	1	6	1	2	1	.	.	.	.	.	11	17	.	1	.	.	.	.	47
.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	1	.	.	1	9	2	7	2	.	5	.	.	1	1	.	1	5	5	1	.	.	.	.	.	48
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	1	1	1	1	.	.	.	1	.	.	3	1	1	1	.	.	.	.	.	.	49
.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	1	3	2	.	1	.	.	1	.	.	1	1	2	.	.	.	.	.	.	50
.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	4	1	3	.	.	.	.	.	.	.	3	1	4	2	.	.	.	.	.	.	51
1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	5	1	3	2	1	.	.	.	.	.	.	1	3	2	.	.	.	.	.	.	52
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	.	1	.	.	.	.	.	.	2	1	.	2	.	.	.	.	.	.	53
.	.	.	.	.	.	3	.	.	.	.	1	.	.	1	2	1	3	.	.	.	.	.	.	1	.	4	1	.	.	.	.	.	.	54
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	1	1	2	1	.	1	.	.	2	2	.	1	5	7	.	.	.	.	.	.	55
.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	1	3	2	1	1	.	.	.	.	1	3	.	3	2	.	.	.	.	.	.	56
1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	3	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.		1	.	.	.	.	.	.	57

K. k. statistische Central-Commission.

Die Namen der Sanitätsdistricte werden von der politischen Landesbehörde einverständlich mit dem Landesausschusse bestimmt.

§ 3. Wenn eine Gemeinde (Sanitätsgemeinde) für sich allein alle ihr obliegenden Geschäfte der Gesundheitspolizei und des Gesundheitswesens überhaupt besorgt (§ 1), so steht die Vertretung derselben Gemeinde in dieser Beziehung dem nach den Bestimmungen der Gemeindeordnung gewählten Gemeindeausschusse, beziehungsweise Gemeindevorsteher zu.

Werden zwei oder mehrere Gemeinden behufs gemeinsamer Besorgung gewisser derlei Geschäfte zu einem Sanitätsdistricte (§ 1, Abs. 2) vereinigt, so wird letzterer durch eine Versammlung der betreffenden Gemeindevorstandsmitglieder vertreten, wenn sich die Vereinigung auf nicht mehr als sechs Gemeinden erstreckt.

Werden mehr als sechs solche Gemeinden zu einem Sanitätsdistricte vereinigt, so besteht die Vertretung dieser Gemeinden aus der Versammlung der Vorsteher derselben. Sind unter diesen Gemeinden solche, die mehr als 1000 Seelen zählen, so entsenden sie in die Vertretung ihre Gemeindevorstandsmitglieder.

Jede der in den zwei unmittelbar voranstehenden Absätzen bezeichneten Versammlungen wählt aus ihrer Mitte als Vorsitzenden und Leiter der Geschäfte nach den für die Wahl eines Gemeindevorstehers geltenden Bestimmungen den Obmann und für den Fall der Verhinderung des Letzteren den Obmann-Stellvertreter, und zwar den einen und den anderen auf die Dauer der Amtsführung derselben als Mitglieder des Gemeindevorstandes, beziehungsweise als Gemeindevorsteher. Beide können später, wenn sie Mitglieder der Vertretung des Sanitätsdistrictes sind, wieder gewählt werden.

§ 4. Die Vertretung der Sanitätsgemeinde, beziehungsweise des Sanitätsdistrictes (§ 3), ist in den deren Sanitätswesen betreffenden Angelegenheiten das beschliessende Organ.

Derselben obliegt insbesondere:

1. Die Beschaffung der gemeinsamen Sanitätsbedürfnisse der Sanitätsgemeinde, beziehungsweise des Sanitätsdistrictes, insoweit dieselbe nach Massgabe der §§ 3 und 4 des Gesetzes vom 30. April 1870, R. G. Bl. Nr. 68, den Gemeinden obliegt;

2. die jährliche Feststellung des Voranschlages der Einnahmen und der Ausgaben für Sanitätszwecke und die Vorsorge für die Bedeckung des Abganges, nöthigenfalls durch Umlagen im Sinne des § 73 der Gemeinde-Ordnung für Krain vom 17. Februar 1866, L. G. B. Nr. 2, sowie die Erledigung der bezüglichen Jahresrechnungen;

3. die Wahrnehmung der allgemeinen gesundheitlichen Interessen der Bevölkerung, die Anregung sanitärer Verbesserungen, die Erstattung von Sanitätsberichten an die politische Behörde, die Beantragung der Bestellung des erforderlichen Sanitätspersonales unter Bezeichnung des betreffenden Standortes desselben, der Vorschlag zum Behufe der Besetzung der Stelle eines Arztes der Sanitätsgemeinde oder des Sanitätsdistrictes.

Hinsichtlich der Versammlungen der obgedachten Vertretung, der Beschlussfähigkeit derselben, des Vorsitzes, der Beschlussfassung, der Protokollsführung hierüber, der Kundmachung der gefassten Beschlüsse und der Berufung gegen dieselben, sowie der bezüglichen Rechte der politischen Behörde haben die betreffenden Bestimmungen der Gemeindeordnung sinngemässe Anwendung zu finden.

§ 5. Als Arzt der Sanitätsgemeinde oder des Sanitätsdistrictes kann nur derjenige angestellt werden, welcher zur Ausübung der ärztlichen Praxis in den im Reichsrathe vertretenen Ländern berechtigt ist, die österreichische Staatsbürgerschaft, physische Eignung, moralische Unbescholtenheit und Kenntniss der beiden Landessprachen besitzt.

Der ernannte Arzt führt den Titel: »Districtsarzt«.

§ 6. Die Ernennung des Arztes auf Grund des vorausgegangenen Concurses steht, nach Einholung des Vorschlages der Vertretung der Sanitätsgemeinde, beziehungsweise des Sanitätsdistrictes, dem Landesausschusse zu, welcher an die Vorschlagsterna derselben gebunden ist.

Die Ernennung ist vor Ausfertigung des Decretes der politischen Landesbehörde mitzutheilen, welche das Recht hat, derselben, wenn sie mit Ausserachtlassung des Gesetzes erfolgt ist, die Zustimmung zu versagen.

Wenn gegen die Ernennung kein Anstand obwaltet, ist hievon die betreffende politische Bezirksbehörde zu verständigen, welche die eidesstättige Angelobung des Ernannten abzunehmen hat, wozu der Vorsteher der Sanitätsgemeinde, respective der Obmann der Vertretung des Sanitätsdistrictes einzuladen ist.

Im Falle des zeitweiligen Abganges eines Districtsarztes hat der Landesausschuss die Substituirung desselben durch einen benachbarten Districtsarzt oder durch einen sonst hiezu geeigneten Arzt einverständlich mit der politischen Landesbehörde zu veranlassen.

§ 7. Für jeden Sanitätsdistrict, beziehungsweise jede Sanitätsgemeinde ist Ein Arzt zu bestellen.

Den Standort desselben bestimmt die politische Landesbehörde im Einverständnisse mit dem Landesausschusse.

§ 8. Die Jahresgehalte der Districtsärzte werden in drei Classen eingetheilt, und zwar von 600, 700 und 800 Gulden.

Von diesen entfallen auf die höchste Classe 20 Percent, auf die beiden anderen Classen aber je 40 Percent.

Die Gehaltsclassen für die einzelnen Stellen bestimmt mit Rücksicht auf deren Wichtigkeit und die Localverhältnisse der betreffenden Standorte der Landesausschuss einverständlich mit der politischen Landesbehörde.

Der Gehalt der jetzt fungirenden und im Falle der Diensttauglichkeit in provisorischer Eigenschaft mit der Dienstleistnng der Districtsärzte zu betrauenden Wundärzte hat mindestens je 400 Gulden zu betragen.

Jeder definitiv angestellte Districtsarzt hat überdies auf zwei in den Gehalt einrechenbare Dienstalterszulagen zu 50 Gulden nach zurückgelegter je fünfjähriger Dienstzeit, sowie auf die, nach den für Landesbeamte bestehenden Normen zu bemessenden Ruhe- und Versorgungsgenüsse für sich und seine hinterbliebenen Angehörigen Anspruch, insoferne den letzteren nicht die mit den Allerhöchsten Entschliessungen vom 3. Februar 1856, R. G. Bl.

Nr. 113, und vom 9. März 1857, R. G. Bl. Nr. 95, gewährten Begünstigungen zukommen.

§ 9. Ist in einer Sanitätsgemeinde oder in einem Sanitätsdistricte für die Dotirung des Sanitätspersonales (Districtsärzte und Hebammen) eine mehr als zweipercentige Umlage auf die directen Steuern erforderlich, so hat das Mehrerforderniss der Landesfond zu übernehmen, aus welchem auch die Dienstalterszulagen der Districtsärzte bezahlt werden.

§ 10. Zur Deckung der im § 8 erwähnten Ruhe- und Versorgungsgenüsse wird durch Abzüge an den Gehalten der Aerzte, welche in den ersten drei Dienstjahren je 10 Percent, in den späteren Jahren aber je 2 Percent betragen, und nöthigenfalls durch Beiträge aus Landesmitteln ein eigener, von dem Landesausschusse zu verwaltender Fond (Pensionsfond) gebildet.

§ 11. Die Gehalte der Districtsärzte, insoweit sie ihre Bedeckung in den Zuschlägen zu den directen Steuern finden (§ 9), die Dienstalterszulagen derselben, sowie die Ruhe- und Versorgungsgenüsse werden bei den betreffenden, mit der Einhebung der erwähnten Zuschläge zu betrauenden Steuerämtern zur Auszahlung in monatlichen Anticipativraten angewiesen, und zwar gegen Verrechnung der durch diese Zuschläge bedeckten Gehalte zur Last der bezüglichen Sanitätsgemeinden, respective Sanitätsdistricte, der durch solche Zuschläge nicht bedeckten, aus dem Landesfonde zu bestreitenden Gehalte, dann der Dienstalterszulagen, sowie der Ruhe- und Versorgungsgenüsse hingegen zur Last des Landesfondes.

§ 12. Dem Districtsarzte gebührt überdies für die im Dienstsprengel von seinem Standorte aus in der Entfernung von über vier Kilometer unternommenen Dienstreisen eine entsprechende Entschädigung, welche nach einer von der politischen Landesbehörde im Einverständnisse mit dem Landesausschusse festgesetzten Norm erfolgt wird.

Im Falle der Substituirung eines zeitweilig abgehenden Districtsarztes (§ 6) gelten hinsichtlich der Entlohnung des Substituten, wenn nicht ein besonderes Uebereinkommen getroffen wird, dieselben Bestimmungen, wie bezüglich des Arztes, dessen Stelle er vertritt.

Für ärztliche Verrichtungen, welche vom Districtsarzte über Auftrag der Staatsverwaltung in Angelegenheiten derselben vollzogen werden, hat der Districtsarzt den Anspruch auf die normalmässigen Gebühren aus dem Staatsschatze.

§ 13. Das Amt eines Districtsarztes ist ein öffentliches Amt.

Die Districtsärzte sind die zunächst berufenen Organe, durch welche die Gemeinden die ihnen gesetzlich zugewiesenen Obliegenheiten des öffentlichen Sanitätsdienstes (§§ 3 und 4 des Gesetzes vom 30. April 1870, R. G. Bl. Nr. 68) zu besorgen haben.

Sie sind zur Behandlung der erkrankten Armen dort, wo hiefür nicht eine specielle Fürsorge getroffen ist, nach Massgabe ihrer Dienstinstruction berufen und verpflichtet.

Dieselben fungiren in den Versammlungen der Vertretungen der Sanitätsgemeinden, beziehungsweise der Sanitätsdistricte als Referenten in sanitären Fachangelegenheiten und haben denselben, sowie der politischen Bezirksbehörde, welcher sie in dienstlicher Beziehung nach Massgabe der Bestimmungen des citirten Gesetzes vom 30. April 1870 unterstehen, über die sanitären Vorkommnisse und Zustände ihres Dienstsprengels Bericht zu erstatten.

Die Dienstpflichten der Districtsärzte werden durch eine, nach Einholung des Gutachtens des Landessanitätsrathes, von dem Landesausschusse einverständlich mit der politischen Landesbehörde zu erlassenden Dienstesinstruction näher bestimmt.

(Fortsetzung folgt.)

*

Erlass des k. k. Ministeriums des Innern vom 28. März 1889, Z. 4941, an die k. k. Landesregierung in Laibach (den übrigen politischen Landesbehörden zur Kenntnissnahme und analogen Veranlassung abschriftlich mitgetheilt),

betreffend die Evidenzhaltung der öffentlichen Impftermine.

In Erledigung des unterm 10. d. M. Z. 2662 vorgelegten Berichtes über die zum Zwecke der Controle des öffentlichen Impfgeschäftes, sowie der Richtigkeit der diesfälligen Berichterstattung angeordneten Massnahmen wird die k. k. Landesregierung aufgefordert, die unterstehenden politischen Behörden anzuweisen, die von allen Impfärzten stets rechtzeitig anzuzeigenden Termine über die in ihren Bezirken zur Durchführung gelangenden öffentlichen Impfungen und Revisionen in genauer Evidenz zu halten, damit die Amtsärzte in die Lage kommen, durch fallsweise Inspectionsreisen oder gelegentlich der Sanitätsbereisung sowie sonstiger Amtshandlungen die Aufsicht über die Durchführung des Impfgeschäftes durch persönliches Erscheinen am Impf- oder Revisionstermine wirksam, wenn auch nur stichprobenweise, führen zu können.

*

Erlass des k. k. Ministeriums des Innern vom 9. April 1889, Z. 6128, an alle politischen Landesbehörden,

betreffend die Krankenversicherung des Apothekerpersonales.

Ueber eine vorgekommene Anfrage in Betreff der Anwendung der Bestimmungen des Gesetzes vom 30. März 1888. R. G. Bl. Nr. 33, betreffend die Krankenversicherung der Arbeiter, auf das Apothekerpersonal, hat das Ministerium des Innern ausgesprochen, dass das in Apotheken beschäftigte Personal im Sinne des 2. Absatzes des § 1 des bezogenen Gesetzes versicherungspflichtig ist, weil die Apotheken, wenn sie auch nicht unter die Bestimmungen der Gewerbeordnung fallen, doch zu den in diesem Paragraphe genannten »sonstigen gewerbsmässig betriebenen Unternehmungen« gehören.

Hievon wird die k. k. Statthalterei zur Wissenschaft und Verständigung der unterstehenden politischen Bezirksbehörden in Kenntniss gesetzt*).

*) Wie das Ministerium in besonderem Falle eröffnet hat, unterliegt es keinem Anstande, dass die Apothekervereine, welche nebst Anderem auch die Unterstützung in Erkrankungsfällen zum Zwecke haben, nach Massgabe des § 60 des Krankenversicherungsgesetzes eine Umbildung erfahren.

*

Erlass der k. k. n.-ö Statthalterei v. 9. April 1889, Z. 20.954, an alle polit. Unterbehörden,

betreffend Massnahmen gegen Infectionskrankheiten in Sommerfrischorten.

Da die Zeit heranrückt, in welcher die Bewohner Wiens und der Vororte in den verschiedenen Sommerfrischen Wohnungen miethen und beziehen, muss es als ein Gebot der sanitären Vorsicht gelten, dass bei dem Vorkommen von Infectionskrankheiten in solchen Ortschaften alle jene Massregeln genau und sachgemäss durchgeführt werden, welche dahin abzielen, die zu ihrer Erholung einen Landaufenthalt nehmenden Parteien vor der Gefahr einer Ansteckung zu bewahren.

Hieher zählt vor Allem, dass mit nachsichtsloser Strenge die unverweilte Erstattung der Anzeigen über das Auftreten solcher Krankheitsfälle gefordert, beziehungsweise das Epidemieverfahren eingeleitet, und dass mit derselben Strenge auf der, einen wirklichen Erfolg versprechenden Isolirung der Erkrankten und auf einer durchgreifenden Desinfection der betreffenden Räume und Objecte bestanden werde.

In der strengen Befolgung dieser Andeutungen wird das wirksamste Mittel gelegen sein, um die betreffenden Gemeinden zur Beistellung von entsprechenden Isolirlocalitäten für Infectiöse, sowie zur Anschaffung und Anwendung von Desinfectionsapparaten zu vermögen.

Die . . . wird hiemit aufgefordert, im Sinne dieser Anordnungen vorzugehen und über alle bemerkenswerthen Vorkommnisse sofort anher zu berichten.

Veterinär-polizeiliche Verfügungen.

Galizien.

Maul- und Klauenseuche. Die k. k. Statthalterei in Lemberg hat mit Erlass vom 2. d. M., Z. 21.286, die polit. Bezirke Jaroslau und Horodenka als verseuchte Landstriche erklärt und mit dem Erlasse vom 30. März d. J., Z. 20.583, die Ausfuhr von Schweinen über die Grenze Galiziens aus den Bezirken: Mościska, Pilzno, Grybow, Gorlice und Neu-Sandec verboten.

Vermischte Nachrichten.

Frequenz der medicinischen Unterrichtsanstalten.

(Fortsetzung und Schluss.)

Das Wiener Thierarznei-Institut besuchten 253 ordentliche, 6 ausserordentliche Hörer; ausserdem 16 Militär-Curschmiede den höheren thierärztlichen Curs; 132 Schüler den Militär-Curschmiedcurs und 35 Schüler (davon 22 Militärpersonen) den halbjährigen Hufbeschlags-Curs.

In Lemberg besuchen die Thierarzneischule 38, den sechsmonatlichen Curs für Hufschmiede 4 Schüler.

Die Hebammenschulen wurden im Wintersemester 1888/89 von 185 Frequentantinnen besucht, welche sich in folgender Weise auf die einzelnen Schulen vertheilten:

Linz	12	Schülerinnen
Salzburg	12	»
Klagenfurt	10	»
Laibach	15	»
Triest	10	»
Zara	14	»
Olmütz	26	»
Lemberg	46	»
Czernowitz . . .	40	»

*

Personalnachrichten.

Ernennungen.

Der Ministerpräsident als Leiter des Ministeriums des Innern hat dem klinischen Assistenten und Privatdocenten an der Universität in Wien, Dr. Edm. Neusser, eine im Status der Primarärzte der Wiener k. k. Krankenanstalten erledigte Primararztesstelle einer medicin. Abtheilung verliehen.

Dienstortwechsel.

Bukowina: Die k. k. Bezirks-Thierärzte: Leontius Taniak von Suczawa nach Wiznitz, Albert Arway von Kimpolung nach Suczawa, Alois Kunzelmann von Wiznitz als Beschauthierarzt nach Sinoutz, Beschauthierarzt Nicolaus Luczeskul von Sinoutz nach Kimpolung.

Schlesien: Die k. k. Bezirks-Thierärzte: Bartholomäus Hemschik von Bielitz nach Teschen, Rudolf Hofer von Teschen nach Bielitz.

Veränderungen im Stande der Aerzte.

Mähren: Dr. Alois Nakladal hat am 1. März d. J. seine Stelle als Stadtarzt in Strassnitz angetreten. Dr. Eduard Stern wurde als Fabriksarzt in Ung. Ostra angestellt, Dr. Franz Kaňera wurde zum Districtsarzt für Jalub-Welehrad ernannt. Der bisherige Districtsarzt von Vrbatek, Franz Kroupa, hat am 1. April d. J. die Districtsarztesstelle in Neu-Serowitz, Bez. Znaim, angetreten; den gemeindeärztlichen Dienst in Vrbatek versieht bis zum Eintreffen des neu ernannten Districtsarztes Franz Budik aus Morkowitz, Dr. Ignaz Stavěl in Prossnitz.

Todesfälle. Der Districtsarzt in Lösch, Josef Neugebauer, ist am 26. März d. J. gestorben.

*

Offene Stellen für Aerzte.

Niederösterreich. Gemeindearzt für Oed und Zeillern (pol. Bez. Amstetten). Bezüge: 500 fl. für unentgeltliche Behandlung der Gemeinde-Armen und Todtenbeschau. Hausapotheke. Anfragen an den Gemeinde-Vorst. in Markt Oed.

Verantwortlicher Redacteur: Ludwig Werner. Verlag von Alfred Hölder in Wien. Druck von Friedrich Jasper in Wien.

Das österreichische Sanitätswesen.

Organ für die Publicationen
des
k. k. obersten Sanitätsrathes.

Redigirt von
Dr. J. DAIMER
Schriftführer des obersten Sanitätsrathes.

(Beiblatt zur Wiener klinischen Wochenschrift.)

Verlag von Alfred Hölder, k. k. Hof- und Universitäts-Buchhändler in Wien
I. Rothenthurmstrasse 15.

Erscheint jeden Donnerstag.
Pränumerationspreis bei directer Postzusendung jährlich fl. 5.—, halbjährig fl. 2.50.
Pränumerationspreis für die »Wiener klinische Wochenschrift« sammt Beiblatt: »Das österreichische Sanitätswesen« bei directer Postzusendung jährlich fl. 12.—, halbjährig fl. 6.—, vierteljährig fl. 3.—.

I. Jahrgang. Wien, 25. April 1889. Nr. 17.

Bakteriologische Untersuchungen des Wassers der Wiener Hochquellenleitung.

Von **Prof. Dr. A. Weichselbaum,**
k. k. Obersanitätsrath.

(Fortsetzung.)

Was nun die von mir im Hochquellenwasser, respective im Wasser der Schwarza und des Nassbaches gefundenen, den Typhusbacillen ähnlichen Bakterien betrifft, so konnte ich fünf verschiedene Arten unterscheiden, die freilich unter einander nahe verwandt zu sein scheinen.

Eine von diesen dürfte mit dem Bacillus fluorescens putidus identisch sein; da sie aber in ihren Merkmalen mit den von den Autoren beschriebenen nicht ganz übereinstimmt, so will ich sie hier gleich den übrigen genauer beschreiben. Sie bildet Stäbchen, welche (aus einer fünfzehn Tage alten Gelatinecultur genommen) beiläufig die Dimensionen der Typhusbacillen haben oder nur um weniges länger sind und eine lebhafte Eigenbewegung besitzen; ihre Enden sind abgerundet. Bei Behandlung nach Gram werden sie entfärbt.

Auf Gelatineplatten entstehen bei Zimmertemperatur (darunter ist hier immer die Temperatur eines nur bei Tage geheizten Zimmers im Winter verstanden) nach zwei bis drei Tagen Colonien, von denen die oberflächlichen dünn und bläulichweiss sind, aber ein etwas dickeres, weisses Centrum zeigen, während die Ränder mehr oder weniger deutlich gekerbt erscheinen. Bei der mikroskopischen Untersuchung sieht man auf der Oberfläche der Colonien ein System von vielen feinen, unter verschiedenen Winkeln sich kreuzenden Linien oder Furchen, die aber noch zarter zu sein scheinen als jene der Typhuscolonien. Das Centrum der Colonien ist häufig schon um diese Zeit gelblich gefärbt, während die Peripherie rein weiss ist; in letzterer sind die erwähnten Linien am deutlichsten zu sehen, namentlich bei schiefer Beleuchtung, während im Centrum das Liniensystem undeutlicher erscheint oder durch viel dichter liegende und kürzere Linien vertreten ist. Zu erwähnen ist noch, dass im Centrum oder auch excentrisch ein runder, gelblicher Kern vorhanden ist. In den nächsten Tagen werden die Colonien zwar noch grösser, aber auch etwas dicker. Die gelbliche Färbung des Centrums wird zugleich stärker und breitet sich mehr gegen die Peripherie aus, während das Liniensystem undeutlicher wird und schliesslich ganz verschwindet. Nach sechs Tagen erscheinen die Colonien für's freie Auge grün und die umgebende Gelatine nimmt ebenfalls eine fluorescirende, grüne Färbung an, die sich mehr und mehr ausbreitet.

In Stichculturen auf Gelatine ist schon nach einem Tage ein Wachsthum erkennbar, sowohl auf der Oberfläche als in der Tiefe. Nach drei Tagen nimmt die Oberfläche der Gelatine eine grüne, fluorescirende Färbung an, welche sich später auch in die Tiefe erstreckt. Die Cultur selbst stellt eine flache Vegetation dar, die sich allmählich bis fast zur Wand der Eprouvette ausbreitet, aber etwas dicker bleibt als eine Typhuscultur.

Auf schiefem Agar bei Bruttemperatur ist das Wachsthum nach zwei Tagen noch sehr gering; erst nach sechs Tagen ist es etwas besser, obzwar auch jetzt die Cultur nur eine dünne, grauweisse Vegetation darstellt. Bei Zimmertemperatur ist aber das Wachsthum viel besser und schon nach einem Tage bemerkbar: es entsteht hiebei eine flache, grauweisse Vegetation mit fluorescirender Grünfärbung des Agars.

In Fleischbrühe erfolgt bei Bruttemperatur selbst nach fünf Tagen kein Wachsthum; erst nach der Herausnahme aus dem Thermostaten entstand eine leichte Trübung der Flüssigkeit und ein schleimig-klumpiges Sediment. Bei Zimmertemperatur aber zeigte sich in Fleischbrühe schon nach einem Tage eine Trübung, die in den nächsten Tagen noch zunahm.

Auf Kartoffeln entstand bei Zimmertemperatur nach einem Tage eine graue Verfärbung der Impfstelle und nach zwei Tagen eine deutliche, gelbliche Vegetation, in deren Umgebung die Kartoffel noch blaugrau verfärbt war. Nach drei Tagen schwand aber diese Verfärbung, während die Cultur kupferfarbig wurde. Einen üblen Geruch zeigten nur die Stichculturen in Gelatine.

Was die übrigen fünf Bakterienarten betrifft, so will ich ihnen mit Rücksicht auf ihr häufiges Vorkommen im Wasser und die gefurchte Oberfläche ihrer Colonien den gemeinschaftlichen Namen Bacillus aquatilis sulcatus geben und die einzelnen Arten mit 1, 2, 3, 4 und 5 bezeichnen.

Bacillus aquatilis sulcatus 1.

Er bildet Stäbchen von den Dimensionen der Typhusbacillen, welche lebhafte Eigenbewegung haben und bei Behandlung nach Gram entfärbt werden.

Auf Gelatineplatten zeigen sich nach zwei Tagen Colonien, von denen die oberflächlichen Scheiben darstellen, welche in der Peripherie sehr dünn und bläulich, im Centrum aber etwas dicker und weisslich sind; ihr Rand ist deutlich gekerbt. Bei der mikroskopischen Untersuchung gewahrt man auf ihrer Oberfläche jenes Liniensystem, welches schon bei den Colonien des Bacillus fluorescens putidus beschrieben wurde und vielleicht auch etwas zarter ist als das der Typhuscolonien. Die Farbe der Colonien ist überall weiss, nur im Centrum leicht gelblich; gewöhnlich ist ein centraler oder excentrischer gelber Kern vorhanden. Nach drei Tagen sind die Colonien etwas grösser geworden; mikroskopisch hat die gelbliche Färbung des Centrums zugenommen und daselbst sind jetzt sehr zahlreiche, dichtliegende, sich vielfach durchkreuzende Linien sichtbar, während die Peripherie noch weiss ist und das früher erwähnte Liniensystem trägt. Nach vier Tagen ist aber letzteres gewöhnlich schon ganz verschwunden und die gelbliche Färbung hat sich mehr gegen die Peripherie zu ausgebreitet. Für's freie Auge erscheinen die Colonien auch etwas dicker als ursprünglich, bewahren aber gewöhnlich die Kerbung ihres Randes. Die tiefliegenden Colonien sind rund und gelblich.

Die Stichculturen in Gelatine zeigen schon nach einem Tage Wachsthumserscheinungen auf der Oberfläche und in der Tiefe. Auf ersterer bildet sich eine flache, weisse Vegetation mit gekerbten Rändern, die aber dicker bleibt als eine Typhusvegetation und sich auch nicht so weit in die Breite ausdehnt wie letztere.

Auf schiefem Agar tritt bei Bruttemperatur schon nach einem Tage eine deutliche Vegetation ein und nach zwei Tagen ist eine ziemlich dicke, weissliche Cultur mit molkenähnlichem Geruche entstanden.

Auch in Fleischbrühe entsteht bei Bruttemperatur nach einem Tage eine deutliche Trübung und nach zwei Tagen ein weisslicher Bodensatz.

Auf Kartoffeln findet bei Bruttemperatur kein sichtbares Wachsthum statt; die Impfstelle erscheint nur feuchter, und wenn man von ihr etwas abstreift und unter-

sucht, so findet man zahlreiche Bacillen. Auch bei Zimmertemperatur ist das Wachsthum auf Kartoffeln nicht immer deutlich, namentlich nicht in den ersten Tagen, in denen die Impfstelle blos etwas feuchter wird, während sie sich später mit einer ganz dünnen, feuchtglänzenden Schicht bedeckt, welche die Farbe der Kartoffel hat. In anderen Fällen entsteht aber eine ziemlich reichliche, crêmefarbige Cultur mit aufgeworfenen Rändern, in deren Umgegend die Kartoffel vorübergehend ins Bläulichgraue verfärbt wird.

(Fortsetzung folgt.)

Sanitäts-Gesetze und Verordnungen.

Kundmachung der k. k. Landesregierung für Krain vom 16. März 1889, Z. 647/Pr. (L. G. Bl. 1889 Nr. 8),

enthaltend die auf Grund des Sanitätsgesetzes vom 24. April 1888, L. G. Bl. Nr. 12, erlassenen Verordnungen.

In Gemässheit des Gesetzes vom 24. April 1888, L. G. Bl. Nr. 12*), betreffend die Regelung des Sanitätsdienstes in den Gemeinden des Herzogthums Krain, mit Ausschluss der Landeshauptstadt Laibach, werden von der k. k. Landesregierung im Einverständnisse mit dem krainischen Landesausschusse nachfolgend unter A die Eintheilung des Landes Krain in Sanitätsdistricte sammt den Namen derselben und den Standorten der Districtsärzte, unter B die Dienstinstruction für die Districtsärzte und unter C der Gebührentarif für ärztliche Verrichtungen und Reisen derselben im öffentlichen Dienste zur allgemeinen Kenntniss gebracht.

A. Eintheilung des Landes Krain in Sanitätsdistricte. (Auszugsweise.)

Bezirks-hauptmannschaft	Name des Sanitätsdistrictes	Zahl der Orts-Gemeinden	Einwohner-zahl (31. Dec. 1880)	Flächeninhalt, Quadrat-Kilometer	Standort des Districtsarztes
Adelsberg	Adelsberg	5	12.277	272·79	Adelsberg
	Feistritz	11	10.502	203·39	Feistritz
	Senosetsch	8	6.674	192·62	Senosetsch
	Wippach	14	12.050	229·03	Wippach
Gottschee	Gottschee	13	15.190	443·36	Gottschee
	Rieg	9	5.141	257·53	Rieg
	Grosslaschitz . . .	7	8.955	192·06	Grosslaschitz
	Reifnitz	10	12.508	265·07	Reifnitz
Gurkfeld	Gurkfeld	4	15.915	234·19	Arch
	Landstrass	4	11.652	220·75	Landstrass
	Nassenfuss	6	13.457	231·83	Nassenfuss
	Ratschach	4	8.999	181·81	Ratschach
Krainburg	Bischoflack . . .	6	15.889	294.90	Bischoflack
	Eisnern	3	7.718	208·85	Eisnern
	Krainburg	8	12.989	153·24	Krainburg
	Zirklach	4	9.787	207·87	Zirklach
	Neumarktl	5	5.911	157·12	Neumarktl
Laibach	Laibach	17	28.983	373·98	Laibach
	St. Marein	11	10.245	209·29	St. Marein
	Ober-Laibach . .	7	14.829	331·29	Ober-Laibach
Littai	Littai	17	22 428	456·83	Littai
	Sittich	24	12.518	229·63	St. Veit
Loitsch	Idria	8	14.410	325·23	Idria
	Laas	3	9.247	523·65	Laas
	Loitsch	5	9.046	240·52	Planina
	Zirknitz	1	4.999	119·23	Zirknitz
Radmannsdorf	Kronau	6	6.615	371·56	Kronau
	Radmannsdorf . .	10	10.026	177·09	Radmannsdorf
	Veldes	2	5.062	220·28	Veldes
	W. Feistritz . . .	2	4.477	305·77	W. Feistritz
Rudolfswerth	Rudolfswerth . .	10	26.040	527·67	Rudolfswerth
	Seisenberg	5	10.369	212·84	Seisenberg
	Treffen	5	10.084	193·17	Treffen
Stein	Egg	20	16.320	238·18	Prevoje
	Stein	39	22.759	372·87	Stein
Tschernembl	Möttling	10	12.071	168·65	Möttling
	Tschernembl . . .	21	17.817	377·40	Tschernembl

(Fortsetzung folgt.)

*) S. Seite 143 und 154 d. Bl.

15. Wochenausweis über

in den grösseren österr. Städten und Gemeinden

Post-Nr.	Städte und Gemeinden	Berechnete Bevölkerung für Mitte 1889	Gesammtzahl der Lebendgeborenen			Auf 1000 Einw. entfallen Leb.-gebor.	Zahl der Todtgeborenen		Gesammtzahl der Gestorbenen			Auf 1000 Einw. entfallen Gestorbene	Darunter Ortsfremde			Darunter in Anstalten gestorben			Kinder im 1. Lebensjahre		Angeborene Lebensschwäche		Wochenbett
			m.	w.	zus.		m.	w.	m.	w.	zus.		Zahl m.	Zahl w.	%	Zahl m.	Zahl w.	%	m.	w.	m.	w.	w.
1	Wien	811.434	216	218	434	27·8	9	12	[1]247	210	457	29·3	39	17	12·2	94	69	35·7	62	64	13	14	4
2	Fünfhaus . . .	49.937	3	8	11	11·4	1	4	8	7	15	15·6	.	.	.	.	.	.	4	5	1	.	.
3	Gaudenzdorf .	13.756	7	4	11	41·6	1	.	2	4	6	22·7	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
4	Hernals . . .	81,540	20	17	37	23·6	.	1	13	14	27	17·2	.	.	.	.	.	.	9	6	3	1	.
5	Unter-Meidling	41.921	11	10	21	26·0	.	.	13	7	20	24·8	.	.	.	.	.	.	4	5	1	.	.
6	Neulerchenfeld	37.668	14	22	36	49·7	.	1	20	8	28	38·6	1	1	7·1	2	1	10·7	10	4	2	.	.
7	Ottakring . . .	49.895	6	10	16	16·7	3	.	18	15	33	34·4	.	.	.	.	.	.	8	9	2	.	.
8	Penzing . . .	16.007	5	6	11	35 7	.	.	5	6	11	35·7	1	1	18·2	1	2	27·3	1	.	.	.	.
9	Rudolfsheim .	36.078	8	9	17	24·5	1	2	10	10	20	28·8	.	.	.	.	.	.	4	3	.	.	.
10	Sechshaus . .	12.160	3	3	6	25·7	.	.	9	14	23	[2]98·3	6	7	56·5	6	7	56·5	1	3	.	1	.
11	Simmering . .	25.661	6	14	20	40·5	.	.	8	4	12	24·3	.	.	.	.	.	.	6	14	.	.	
12	Währing . . .	58.767	14	14	28	24·8	.	1	18	12	30	26·5	.	.	.	3	2	16·7	4	1	1	1	.
13	Wr.-Neustadt .	23.031	4	6	10	22·6	1	1	11	7	18	40·6	4	1	27·8	5	4	50·0	1	1	.	1	.
14	Linz	45.929	9	13	22	24·9	1	.	12	11	23	26·0	1	3	17 4	3	4	30·4	1	2	.	.	.
15	Steyr	20.140	7	5	12	31·0	1	1	5	3	8	20·6	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
16	Salzburg . . .	27.400	7	6	13	24·7	2	.	7	14	21	39·8	1	2	14·3	3	5	38·1	2	5	1	3	.
17	Graz	106.878	37	34	71	34·5	6	1	29	30	59	28·7	6	.	10·2	14	10	40·7	3	5	.	3	.
18	Marburg . . .	20.102	10	12	22	56·9	.	.	4	7	11	28·4	2	3	45·4	2	3	45·4	1	1	.	1	.
19	Klagenfurt . .	19.759	6	7	13	34·2	1	1	12	8	20	[3]52·6	9	2	55·0	10	6	80·0	1	2	.	1	.
20	Laibach . . .	27.848	10	4	14	26·1	.	.	12	11	23	42·9	10	3	56·5	10	6	69·6	1	2	1	.	.
21	Triest	161.158	55	53	108	34·8	2	1	43	40	83	26·8	2	1	3·6	9	8	20·5	9	7	5	2	1
22	Görz	23.045	6	4	10	22·6	.	.	8	6	14	31·7	1	.	7.1	2	2	28·6	.	.	.	.	1
23	Pola	27.487	13	15	28	53·0	1	1	6	6	12	22·7	.	.	.	1	2	25·0	1	1	.	.	.
24	Innsbruck . .	22.722	4	4	8	18·3	.	.	6	8	14	32·0	2	3	35·7	3	5	57·1	.	1	.	.	.
25	Trient	20.359	4	3	7	17·9	.	.	2	4	6	15·3	.	.	.	1	2	50·0	.	.	.	.	.
26	Prag	186.964	76	76	152	42·3	9	1	64	73	137	38·1	9	12	15·3	37	31	49·6	10	16	1	2	2
27	Karolinenthal .	20.011	3	3	6	15·6	.	.	4	3	7	18·2	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.
28	Smichow . . .	32.310	9	6	15	24·1	1	.	10	10	20	32·2	.	.	.	.	.	.	3	3	.	.	.
29	Königl. Weinb.	35.453	11	3	14	20·5	1	.	4	9	13	19·1	.	.	.	.	.	.	2	2	.	.	1
30	Žižkow	32.923	15	12	27	42 6	.	.	4	4	8	12·6	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
31	Asch	16.150	7	3	10	32·2	.	.	6	.	6	19·3	.	.	.	.	.	.	3	.	.	.	.
32	Aussig	20.842	9	5	14	34·9	1	.	7	10	17	42·4	.	.	.	2	.	11·8	3	4	1	.	.
33	Budweis . . .	28.214	8	8	16	29·5	.	.	7	5	12	22·1	.	.	.	1	.	8·3	1	2	.	.	.
34	Eger	19.562	7	3	10	26·6	1	.	8	5	13	34·5	3	.	23·1	3	3	46·1	2	1	.	.	.
35	Kladno . . .	17.086	6	4	10	30 4	.	.	5	2	7	21·3	.	.	.	.	.	.	2	.	.	.	.
36	Pilsen	49.593	17	12	29	30·4	1	3	14	16	30	31·4	.	.	.	5	4	30·0	5	1	.	.	.
37	Reichenberg .	32.229	7	4	11	17·7	1	.	12	9	21	33·9	2	3	23·8	3	4	33·3	4	3	.	.	.
38	Teplitz	18.462	4	7	11	31·0	.	.	3	2	5	14·1	.	.	.	.	.	.	1	.	1	.	.
39	Warnsdorf . .	16.692	5	7	12	37·4	.	2	5	4	9	28·0	1	2	33·3	2	2	44·4	1	1	1	.	.
40	Brünn	93.150	14	15	29	16·2	3	1	29	41	70	39·1	7	14	30·0	16	21	52·9	4	11	1	2	.
41	Olmütz	20.397	2	5	7	17·8	.	.	6	9	15	38·2	4	3	46·7	3	4	46·7	2	.	.	.	.
42	Iglau	23.585	9	5	14	30·8	.	.	8	7	15	33·1	.	1	6·7	.	1	6·7	4	2	1	.	.
43	Mährisch-Ostrau	18.522	6	9	15	42·1	.	.	4	3	7	19·6	.	.	.	1	1	28·6	1	.	.	.	1
44	Prossnitz . . .	20.414	6	11	17	43·3	2	.	7	6	13	33·1	.	.	.	1	.	7·7	1	3	.	2	.
45	Sternberg . .	14.812	3	4	7	24·6	.	.	5	5	10	35·1	.	.	.	.	.	.	2	3	.	.	.
46	Troppau . . .	22.636	6	7	13	29·9	.	1	7	7	14	32·1	.	.	.	2		14·3	.	1	.	.	
47	Lemberg . . .	122.351	26	24	50	21·2	6	4	50	37	87	37·0	12	11	26·4	25	17	48·3	7	5	2	1	1
48	Krakau . . .	75.228	29	32	61	42·2	1	1	21	[4]22	43	29·7	5	5	23·3	12	6	41·9	5	5	.	1	.
49	Brody	20.606	3	4	7	17·7	.	.	7	7	14	35·3	1	.	7·1	4	1	35·7	1	.	.	.	.
50	Drohobycz . .	19.262	19	9	28	75·6	.	.	8	5	13	35·1	2	.	15·4	1	1	15·4	3	1	1	.	.
51	Kolomea . . .	26.840	11	15	26	50·4	.	.	9	4	13	25·2	1	.	7·7	.	.	.	2	1	1	1	.
52	Przemysl . . .	26.273	12	10	22	43·5	.	1	10	10	20	39·6	2	1	15·0	5	1	30·0	5	6	.	.	.
53	Stanislau . . .	21.363	4	2	6	14·6	.	.	8	2	10	24·3	.	.	.	1	1	20·0	1	.	1	.	.
54	Tarnopol . . .	29.627	8	6	14	24·6	.	.	5	10	15	26·3	.	.	.	2	1	20·0	.	2	.	1	.
55	Tarnow . . .	25.936	8	7	15	30·1	.	.	6	5	11	22·0	2	.	18·2	4	3	63·6	2	3	.	.	.
56	Czernowitz . .	53.879	11	11	22	21·2	1	.	12	18	30	28·9	2	2	13·3	2	.	6·7	3	10	.	2	.
57	Zara	12.710	3	4	7	28.6	1	.	3	6	9	36·8	1	4	55·5	2	4	66·7	.	1	.	1	.

[1] Darunter ein Fall gewaltsamen Todes, dessen Ursache nicht ermittelt werden konnte. [2] Ohne Ortsfremde 42·8.
[3] Ohne Ortsfremde 23·7. [4] Darunter ein Fall an Wuthkrankheit.

Geburten und Sterbefälle

in der Zeit vom 7. bis 13. April 1889.

Blattern		Masern		Scharlach		Typhus		Ruhr		Keuchhusten		Diphtheritis, Croup		Lungen-schwind-sucht		Entzündl. Krankh. der Athmungs-organe		Darm-Katarrh		Apoplexie		Krebsige Entartung		Alters-schwäche		Sonstige Krankheiten		Zufällige Beschädi-gung		Selbstmord		Mord, Todt-schlag		Post-Nr.
m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	
.	.	3	1	1	2	1	1	.	.	1	4	11	2	68	43	44	37	11	10	6	7	7	11	6	12	67	61	2	.	5	1	.	.	1
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	2	4	1	.	.	.	.	.	.	.	.	2	4	.	.	.	.	.	.	2
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	1	1	.	.	.	1	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	3
.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	2	2	4	2	1	1	.	.	.	.	1	3	4	.	.	.	.	.	.	4
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	.	5	2	3	2	.	.	1	.	.	.	1	3	.	.	.	.	.	.	5
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	3	6	2	2	.	.	.	.	.	.	1	7	2	.	.	1	.	.	.	6
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	1	2	7	6	1	1	1	1	.	.	.	1	1	2	4	.	.	2	.	.	.	7
.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	1	1	1	.	1	.	.	.	.	.	1	2	1	.	.	.	.	.	.	8
.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	3	.	3	3	2	.	.	.	.	2	.	3	2	.	.	.	.	.	.	9
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	4	5	2	2	.	.	.	.	1	1	.	1	2	3	.	.	.	.	.	.	10
.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	.	2	2	.	.	.	.	.	.	.	.	4	1	.	.	.	.	.	.	11
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	6	4	3	.	1	1	1	.	.	.	1	1	5	5	.	.	.	.	.	.	12
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	3	1	.	.	.	.	1	.	1	.	1	2	4	2	1	1	.	.	.	.	13
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	1	3	1	.	.	1	1	.	.	1	3	4	5	1	.	.	.	.	.	14
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	1	1	.	1	.	2	1	1	.	.	.	.	.	15
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	3	2	.	4	.	.	.	.	.	.	.	.	2	5	.	.	.	.	.	.	16
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	6	8	4	2	1	1	1	2	1	1	1	5	14	6	.	1	.	1	.	.	17
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	2	1	1	1	.	.	.	.	1	.	.	.	2	1	.	.	.	.	.	18
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	3	2	.	1	.	1	.	.	1	.	.	2	8	1	.	.	.	.	.	.	19
.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	4	4	.	.	.	.	.	.	1	.	.	3	5	4	.	.	.	.	.	.	20
.	1	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	1	.	8	9	10	8	1	.	.	1	.	4	.	4	17	8	1	.	.	1	.	.	21
.	.	.	1	1	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	1	1	.	.	1	.	.	1	1	.	4	1	.	.	.	.	.	.	22
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	1	.	.	1	2	.	1	1	.	2	2	.	.	1	.	.	.	23
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	3	2	.	.	.	.	.	1	.	1	.	.	3	3	.	.	.	.	.	.	24
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	2	2	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	25
2	2	1	.	1	2	2	1	.	.	.	2	3	1	21	14	5	7	.	3	.	2	1	2	3	9	22	24	.	.	2	.	.	.	26
.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	2	1	.	1	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	27
1	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	2	1	3	2	.	2	1	1	.	.	.	.	2	2	2	.	.	.	.	.	.	28
.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	.	2	.	1	.	.	.	2	2	1	.	.	1	.	.	.	29
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	.	1	1	.	.	.	.	.	.	.	2	2	.	.	.	.	.	.	30
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	5	.	.	.	.	.	.	.	31
.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	2	1	1	.	.	2	.	1	.	.	.	.	2	5	.	.	.	.	.	.	32
.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	1	2	1	.	.	1	.	.	.	.	.	1	3	.	.	.	.	.	.	33
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	3	2	1	1	.	1	.	.	.	3	.	.	1	.	.	.	.	.	.	34
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	1	.	.	.	.	.	.	1	.	2	.	.	.	.	1	.	.	35
2	2	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	1	2	1	2	3	1	.	.	1	2	.	1	.	1	5	5	.	.	.	.	.	.	36
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	4	2	4	2	.	.	.	1	.	.	.	1	4	2	.	.	.	.	.	.	37
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	2	.	.	.	.	.	.	.	38
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	1	1	.	.	.	.	.	2	2	.	.	.	.	.	1	39
1	1	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	3	.	8	10	3	2	2	3	1	.	1	3	.	3	7	16	.	.	2	.	.	.	40
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	3	1	.	1	.	.	.	.	.	.	.	2	2	5	.	.	1	.	.	.	41
.	1	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	2	.	1	2	.	.	.	.	.	.	.	3	3	.	.	.	.	.	.	42
.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	3	.	.	.	.	.	.	.	43
1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	1	1	.	.	.	.	.	.	.	.	3	2	.	.	1	.	.	.	44
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	1	2	2	.	.	1	1	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	45
.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	1	.	2	1	.	1	.	.	.	1	.	2	.	1	3	.	.	.	.	.	.	.	46
3	2	.	.	1	.	1	.	.	1	.	1	.	1	14	7	9	6	.	3	.	.	.	.	5	6	13	8	1	.	1	.	.	.	47
.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	1	1	7	4	5	4	2	2	1	1	.	.	1	.	3	8	.	.	.	.	.	.	48
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	1	2	1	.	.	.	.	.	.	.	2	4	2	1	.	.	.	.	.	.	49
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	1	.	.	1	.	.	.	1	1	4	2	.	.	.	.	.	.	50
1	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	1	.	3	.	2	1	.	1	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	51
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	2	2	3	.	1	4	.	.	.	.	.	.	3	4	.	.	.	.	.	.	52
1	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	3	.	.	.	.	.	.	.	.	1	2	1	.	.	.	.	.	.	53
.	.	.	.	.	.	1	3	.	.	.	1	.	.	3	1	.	1	.	.	1	.	.	.	.	.	.	3	.	.	.	.	.	.	54
1	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	1	1	3	1	.	1	.	.	.	.	.	1	.	1	.	.	.	.	.	.	55
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	1	1	.	2	1	.	.	.	.	.	.	4	3	3	11	.	.	1	.	.	.	56
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	1	1	.	.	.	.	.	.	.	1	1	3	.	.	.	.	.	.	57

K. k. statistische Central-Commission.

Gesetz vom 24. April 1888,

betreffend die Regelung des Sanitätsdienstes in den Gemeinden, giltig für das Herzogthum Krain, mit Ausschluss der Landeshauptstadt Laibach. (L. G. Bl. 1888, Nr. 12.)

(Fortsetzung und Schluss.)

§ 14. Der Vorsteher der Sanitätsgemeinde, beziehungsweise Obmann der Vertretung des Sanitätsdistrictes hat, unbeschadet des der betreffenden politischen Bezirksbehörde zustehenden Aufsichtsrechtes (§ 8 a des Reichsges. vom 30. April 1870, R. G. Bl. Nr. 68) den Districtsarzt hinsichtlich der genauen Erfüllung seiner Dienstesobliegenheiten zu überwachen und wahrgenommene Unregelmässigkeiten und Pflichtversäumnisse desselben zur Kenntniss der politischen Bezirksbehörde zu bringen.

Diese hat auf Grund des hierüber einzuleitenden Disciplinarverfahrens gegen den Arzt mit entsprechenden Ordnungsstrafen vorzugehen, wogegen die Berufung an die politische Landesbehörde offen steht, welche über dieselbe nach Anhörung des Landesausschusses entscheidet.

Ergibt sich aus der Untersuchung ein schweres, mit der Fortführung des Amtes unverträgliches Verschulden des Arztes, so hat der Landesausschuss im Einverständnisse mit der politischen Landesbehörde dessen Dienstesentlassung auszusprechen.

In derselben Weise ist der Arzt, jedoch unter Zuerkennung der ihm allenfalls gebührenden Ruhegenüsse, des Dienstes zu entheben, wenn nachgewiesen ist, dass derselbe wegen andauernder Krankheit oder anderer körperlichen oder geistigen Gebrechen seinen Obliegenheiten nicht mehr nachzukommen vermag.

§ 15. Die politischen Behörden haben Kraft der der Staatsverwaltung obliegenden Oberaufsicht über das gesammte Sanitätswesen (§ 1 des Gesetzes vom 30. April 1870, R. G. Bl. Nr. 68) darüber zu wachen, dass die Gemeinden die ihnen durch das gegenwärtige Gesetz auferlegten Verpflichtungen pünktlich erfüllen.

In Fällen der Verabsäumung hat die politische Landesbehörde im Einverständnisse mit dem Landesausschusse auf Kosten und Gefahr der säumigen Gemeinden die erforderliche Abhilfe zu treffen.

§ 16. Mein Minister des Innern ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

*

Erlass des k. k. Ministeriums des Innern vom 9. April 1889, Z. 6238, an den k. k. Statthalter in Brünn (mitgetheilt sämmtlichen politischen Landesbehörden),

betreffend Anstellung von Bezirksärzten als Anstaltsärzte.

Mit dem Hofkanzleidecrete vom 23. September 1835 (polit. Ges.-Samml. Bd. 63, Nr. 155, pag. 359) wurde die Bestimmung getroffen, dass sich kein Beamter einem Nebengeschäfte oder einer Unternehmung widmen oder sich in derselben interessiren dürfe, welche nach ihrer Beschaffenheit und ihrer Beziehung auf die Stellung der Beamten die Voraussetzung einer Befangenheit in der Ausübung seines Amtes begründen kann.

Da der l. f. Bezirksarzt in Gemässheit der Bestimmung des § 8 des Reichs-Sanitätsgesetzes vom 30. April 1870, R. G. Bl. Nr. 68, durch den k. k. Bezirkshauptmann zur Führung der Aufsicht über die Heil-, Humanitäts- und über sonstige, in sanitätspolizeilicher Beziehung zu überwachende Anstalten zu verwenden, und ausserdem bei der unmittelbaren Besorgung des Sanitätswesens durch die Bezirkshauptmannschaften in zahlreichen, auch derlei Anstalten betreffenden Angelegenheiten, insbesondere beim Ausbruche von Epidemien mitzuwirken und einzuschreiten berufen ist, kann es nicht als zulässig erachtet werden, dass der l. f. Bezirksarzt in den gedachten Anstalten eine von der Anstaltsverwaltung abhängige Dienstesstelle bekleide.

Es ergibt sich hieraus von selbst, dass es mit der Stellung und dem gesetzlichen Wirkungskreise des l. f. Bezirksarztes unvereinbar ist, die Anstellung als Hausarzt einer Zwangsarbeitsanstalt zu übernehmen, da eine solche Anstalt zweifelsohne denjenigen zuzuzählen ist, auf welche sich die vorgedachten Bestimmungen des Reichs-Sanitätsgesetzes beziehen, und da eine derartige Nebenbeschäftigung im gegebenen Falle eine Befangenheit des betreffenden Sanitätsbeamten in der Ausübung des bezirksärztlichen Dienstes nach sich ziehen könnte.

Hienach wolle es Euer Hochwohlgeboren gefällig sein, in der speciellen Angelegenheit, auf welche sich die Anfrage vom 30. März d. J., Nr. 1427/Pr., bezieht, die Entscheidung zu treffen.

*

Erlass des k. k. Ministeriums des Innern vom 28. März 1889, Z. 4766, an alle politischen Landesbehörden,

betreffend die obligatorische Desinfection der Kleider etc. der in Gerichtsgefängnisse eingelieferten Individuen.

Das k. k. Justizministerium hat sich über h. o. Anregung veranlasst gefunden, mit der in Abschrift beiliegenden Verordnung vom 10. März d. J., Z. 4242, die obligatorische Desinfection der Kleider, Wäsche und sonstigen Effecten der in gerichtliche Gefängnisse oder Strafanstalten eingelieferten Individuen auch auf die Gerichtsgefängnisse ausserhalb der Städte, soweit die Vorbedingungen zur Durchführung vorhanden sind, auszudehnen.

Von diesem neuerlichen sehr erfreulichen Entgegenkommen des k. k. Justizministeriums im Interesse der Förderung der öffentlichen Gesundheitspflege wird die k. k. Statthalterei mit dem Auftrage in die Kenntniss gesetzt, den Unterbehörden den h. o. Erlass vom 26. Juni 1888, Z. 11.104, neuerdings in Erinnerung zu bringen und dieselben anzuweisen, dass sie in allen Fällen, in welchen zwischen Gerichtsbehörden und Gemeinden wegen Anschaffung und Benützung von Desinfections-Apparaten eine Vereinbarung getroffen wurde, sich von dem Vorhandensein der Bedingungen für eine wirksame Desinfection die Ueberzeugung verschaffen, damit der beabsichtigte Zweck auch erreicht und vermieden werde, dass die Desinfection wegen Unzulänglichkeit der Mittel oder wegen Mangelhaftigkeit des Verfahrens ungenügend oder unverlässlich durchgeführt werde.

*

Verordnung des k. k. Justizministeriums vom 10. März 1889, Z. 4242, an alle Justizbehörden.

Ueber Anregung des k. k. Ministeriums des Innern als obersten Sanitätsbehörde findet das Justiz-

ministerium anzuordnen, dass die Verordn. d. Justizministeriums vom 8. Juni 1888, Z. 3655, betreffend die obligatorische Desinfection der Kleider, Wäsche und sonstigen Effecten der in gerichtliche Gefängnisse oder Strafanstalten eingelieferten Individuen,*) auch in Gerichtsgefängnissen ausserhalb der Städte, soweit die Vorbedingungen zur Durchführung vorhanden sind, in Anwendung zu bringen ist.

*

Erlass des k. k. Handelsministers vom 7. März 1889, Z. 4271, an die unterstehenden Eisenbahn-Verwaltungen,

betreffend die Desinfection der Einrichtungsgegenstände der Personenwagen mittelst eines Dampf-Desinfections-Apparates.

Im Sinne der vom k. k. Ministerium des Innern im Jahre 1886 bekannt gegebenen »Anleitung zum Desinfectionsverfahren bei ansteckenden Krankheiten« müssen auch die in den Personenwagen der Eisenbahnen befindlichen Teppiche, Vorhänge, sowie die zu den Ueberzügen der Polsterungen, Wände etc. verwendeten Stoffe nach erfolgter Benützung solcher Wagen durch mit Infectionskrankheiten behaftete Reisende, unter gewissen Umständen mittelst Wasserdampf desinficirt werden. Da für diesen Zweck bisher keine geeigneten Vorrichtungen bestanden haben, wurde von der k. k. General-Direction der österreichischen Staatsbahnen in den Werkstätten am Westbahnhofe in Wien probeweise ein Dampf-Desinfectionskasten mit 1 Kubikmeter Fassungsraum angefertigt, in welchem alle mittelst Dampfes zu desinficirenden Gegenstände aus Personen- und Schlafwagen untergebracht werden können.

Die mit diesem Apparate angestellten Versuche haben ergeben, dass der aus einer Locomotive in den Desinfectionskasten mit einer Spannung von Einer Atmosphäre eingeleitete Dampf, nachdem er die dicht übereinander eingelegten Gegenstände (Teppiche, Vorhänge, Kotzen etc.) durchdrungen hat, beim Ausströmen aus dem Kasten noch eine Temperatur von 102—103° C. zeigte und die vorher eingelegten Proben von Infectionskeimen schon nach halbstündiger Einwirkung unschädlich gemacht hat.

Das erzielte günstige Resultat im Zusammenhange mit dem Umstande, dass die Herstellungskosten des besagten Apparates geringe sind, derselbe leicht zu transportiren ist und nicht nur zur Desinfection von Gegenständen der Personenwagen, sondern auch von inficirten Effecten von Bahnbediensteten und ihrer Angehörigen, wie auch solcher Effecten der Reisenden verwendet werden kann, veranlasst das Handelsministerium, die Anschaffung und Verwendung dieses Desinfectionskastens den geehrten Bahnverwaltungen hiemit zu empfehlen.

Nachdem jedoch der sichere Desinfectionserfolg nur verbürgt werden kann, wenn nach Durchwärmung aller Gegenstände im Desinfections-Apparate auf 100° C. der Dampf noch mindestens 15—20 Minuten eingelassen wird, so wäre zu jedem Apparate auch ein Pyrometer mit elektrischem Läutewerke anzuschaffen, da nur unter Voraussetzung der Anwendung eines derartigen Pyrometers die obige kurze Desinfectionsdauer für hinreichend erkannt werden kann.

Die k. k. General-Direction der österreichischen Staatsbahnen wird eingeladen, eine Instruction für die Handhabung des besagten Desinfections-Apparates zu verfassen, und zur h. a. Genehmigung in Vorlage zu bringen.

Eine Abschrift des im Gegenstande abgegebenen Befundes des Vorstandes des hygienischen Institutes der k. k. Universität in Wien, k. k. Ober-Sanitätsrathes und Professors Dr. Max Gruber vom 21. Dec. 1888 folgt mit.

Rettungswesen bei Eisenbahnen.

Mit Erlass vom 22. Februar 1889, Z. 7414, hat der k. k. Handelsminister im Hinblicke auf die umfangreichen Vorbereitungen und Anschaffungen, welche die mit der Verordnung vom 23. Jänner 1889, Z. 49.646 ex 1887,*) erlassenen, das Rettungswesen bei Eisenbahnen betreffenden Vorschriften nöthig machen, für den Beginn der Wirksamkeit dieser Vorschriften die von den Eisenbahn-Verwaltungen erbetene Fristerstreckung bis 1. Juni 1889 bewilligt.

*) Justiz-Min.-Verord.-Bl. Nr. 27.

*) Siehe S. 66 d. Bl.

Veterinär-polizeiliche Verfügungen.

Erlass des k. k. Handelsministers vom 7. Februar 1889, Z. 27.251 ex 1888, an alle österreichischen Eisenbahn-Verwaltungen,

betreffend die allgemeine Verwendung gespannter Wasserdämpfe zur Desinfection der zum Viehtransporte benützten Eisenbahnwagen.

Die Erfahrung, dass die mit Carbolsäure vorgenommene Desinfection der zum Viehtransporte benützten Eisenbahnwagen, insbesondere in den Wintermonaten, während starker Fröste nicht immer von einem vollkommen zuverlässigen Erfolge begleitet ist, hat das k. k. Ministerium des Innern veranlasst, die Frage der allgemeinen Verwendung gespannter Wasserdämpfe zu obigem Zwecke, welcher Vorgang bereits in den wichtigsten Desinfections-Stationen der k. k. österreichischen Staatsbahnen Anwendung findet, in Anregung zu bringen.

Die Thatsache, dass diese Art der Wagendesinfection, wobei heisser Wasserdampf unter einer Spannung von mindestens 2 Atmosphären auf alle Theile im Innenraum des Wagens einwirken, sich unter den bekannten und zulässigen Methoden als die zweckmässigste und sicherste erwiesen hat und bei Anwendung derselben auch die übrigen, von den Eisenbahngesellschaften vielfach beklagten Uebelstände der Carboldesinfection, insbesondere auch der Verderb gewisser Güter (z. B. Mehl), welche bei Verladung in selbst schon vor mehreren Tagen desinficirten Wagen den Carbolgeruch anziehen, hintangehalten würden, veranlasst das Handelsministerium, der geehrten Verwaltung die Erwägung der Frage nahe zu legen, ob es nicht für angängig zu erachten wäre, unter Ausschluss der Verwendung von Chemikalien zur Desinfection der zum Viehtransporte

benützten Wagen fortan die successive Einführung der Dampfdesinfection allgemein ins Auge zu fassen.

Die Verwaltung der k. k. priv. Kaiser Ferdinands-Nordbahn wird unter Einem eingeladen, diese Angelegenheit auf die Tagesordnung der Eisenbahn-Directorenconferenz zu setzen und über den Conferenzbeschluss, sowie über die dieser Bahngesellschaft einzusendenden Eingaben der in der Directorenconferenz nicht vertretenen Bahnunternehmungen in eingehender Weise Bericht zu erstatten.

(Verordnungsblatt des k. k. Handelsministeriums.)

Die k. k. **Seebehörde** in **Triest** hat in Folge Erlöschens der Lungenseuche in Kessoul (Provinz Galioubich) und der Rinderpest in Suakim*) (Egypten), die gegen jene Provinzen bestandenen Einfuhrsverbote unterm 11. d. M. aufgehoben.

*) S. Seite 91 d. Bl.

Mittheilungen über sanitäre Verhältnisse und Verfügungen im Auslande.

Gesundheitsverhältnisse in Britisch-Ostindien und Egypten.*)

Es starben an Cholera in:

Bombay	vom 8. Jänner	bis 15. Jänner	34	Personen
	» 15. »	» 22. »	14	»
	» 22. »	» 29. »	13	»
	» 29. »	» 5. Februar	13	»
	» 5. Februar	» 12. »	5	»
	» 12. »	» 19. »	7	»
	» 19. »	» 26. »	—	»
	» 26. »	» 5. März.	3	»
Calcutta	» 5. Jänner	» 12. Jänner	21	»
	» 12. »	» 19. »	33	»
	» 19. »	» 26. »	51	»
	» 26. »	» 2. Februar	36	»
	» 2. Februar	» 9. »	22	»
	» 9. »	» 16. »	22	»
	» 16. »	» 23. »	26	»
Madras	» 28. Decemb.	» 4. Jänner	3	»
	» 4. Jänner	» 11. »	5	»
	» 11. »	» 18. »	6	»
	» 18. »	» 25. »	4	»
	» 25. »	» 1. Februar	16	»
	» 1. Februar	» 8. »	6	»
	» 8. »	» 15. »	9	»
	» 15. »	» 22. »	5	»
Rangoon	» 28. Decemb.	» 4. Jänner	—	»
	» 4. Jänner	» 11. »	—	»
	» 11. »	» 18. »	—	»
	» 18. »	» 25. »	1	»
	» 25. »	» 1. Februar	—	»
	» 1. Februar	» 8. »	—	»
	» 8. »	» 15. »	1	»
	» 15. »	» 22. »	3	»

Türkei.

Die Maserepidemie in Salonich**) ist noch nicht vollständig erloschen; der Typhus hielt mässig an; die Krankheiten der Respirationsorgane, sowie die Rheumatismen sind vorherrschend gewesen. Ausserdem traten im Monate März Wechselfieber auf.

Persien.

In den als Pestherde bekannten kurdischen Grenzdörfern Bana und Soudzi Bulak ist eine pestverdächtige Krankheit aufgetreten und hat der internationale Gesundheitsrath in Constantinopel eine Inspection der Ortschaften beschlossen.

(Veröffentlichungen des kais. Gesundh.-Amtes.)

*) S. Seite 92 u. 139 d. Bl.
**) S. Seite 120 d. Bl.

Gelbfieber. *)

Die königlich niederländische Regierung hat den Hafen von Rio de Janeiro, die königliche portugiesische Regierung hat die brasilianischen Häfen von Bahia und Rio Grande do Sul als vom Gelbfieber inficirt erklärt. Die Regierung von Gibraltar hat die Häfen von Rio de Janeiro und Santos als verseucht erklärt und gegen Provenienzen von brasilianischen Häfen eine Quarantaine von 21 Tagen angeordnet, gleichzeitig die gegen die canarischen Inseln bestandenen Massnahmen in Folge Erlöschens des gelben Fiebers aufgehoben. In ottomanischen Häfen werden Provenienzen aus Rio de Janeiro und Cuba wegen Ausbruches des gelben Fiebers in diesen Orten dem Quarantaine-Verfahren im Sinne des Reglements vom Jahre 1863 unterzogen.

America. Argentina.

Laut amtlichen Nachrichten hat die Gesundheitsbehörde in Buenos-Ayres unterm 27. Dec. v. J. nachfolgende sanitäre Anordnungen erlassen:

1. Schiffe, welche aus »verdächtig« erklärten Häfen Brasiliens ankommen, oder in solchen Häfen Station gemacht haben, unterliegen vom 27. Dec. 1888 einer Desinfections Quarantaine von mindestens zwei Tagen, welche von der Stunde des Sanitätsbesuches im argentinischen Hafen oder in jenem von Montevideo zu rechnen sind.

2. Diejenigen Schiffe, welche die Desinfection im Beisein des argentinischen oder uruguayschen Sanitäts-Inspectors während der Reise gemacht haben, unterliegen keiner Quarantaine, wenn sie sich in gutem sanitären Zustande befinden.

3. Jene Schiffe, welche in einem »verdächtig« erklärten Hafen der Provinz von Rio de Janeiro Station gemacht haben, jedoch ein Certificat des im betreffenden Hafen wohnhaften argentinischen Sanitäts-Inspectors mitbringen, laut welchem sie unter seiner Aufsicht die Quarantaine-Operationen nach Vorschrift der Sanitätsconvention gemacht haben, unterliegen keiner Quarantaine. — Mit Decret des Vice-Präsidenten der Republik ddto. Buenos-Ayres, vom 10. Jänner d. J. wurde der Hafen von Rio de Janeiro als vom gelben Fieber »inficirt« erklärt und unterliegen daher alle Provenienzen desselben den in der Sanitätsconvention vom 25. Nov. 1887 bestimmten strengen Quarantaine-Vorschriften.

*) S. Seite 140 d. B.

Verantwortlicher Redacteur: Ludwig Werner. Verlag von Alfred Hölder in Wien. Druck von Friedrich Jasper in Wien.

Das österreichische Sanitätswesen.

Organ für die Publicationen
des
k. k. obersten Sanitätsrathes.

Redigirt von
Dr. J. DAIMER
Schriftführer des obersten Sanitätsrathes.

(Beiblatt zur Wiener klinischen Wochenschrift.)

Verlag von Alfred Hölder, k. k. Hof- und Universitäts-Buchhändler in Wien
I. Rothenthurmstrasse 15.

Erscheint jeden Donnerstag.
Pränumerationspreis bei directer Postzusendung jährlich fl. 5.—, halbjährig fl. 2.50.
Pränumerationspreis für die »Wiener klinische Wochenschrift« sammt Beiblatt: »Das österreichische Sanitätswesen« bei directer Postzusendung jährlich fl. 12.—, halbjährig fl. 6.—, vierteljährig fl. 3.—.

I. Jahrgang. **Wien, 2. Mai 1889.** **Nr. 18.**

Bakteriologische Untersuchungen des Wassers der Wiener Hochquellenleitung.

Von **Prof. Dr. A. Weichselbaum,**
k. k. Obersanitätsrath.

(Fortsetzung.)

Bacillus aquatilis sulcatus 2.

Kurze Stäbchen mit abgerundeten Enden, etwa von den Dimensionen der kürzeren Typhusbacillen, und Eigenbewegung zeigend; nach Gram werden sie entfärbt.

Auf Gelatineplatten sieht man schon nach zwei Tagen Colonien, von denen die oberflächlichen zwar auch scheibenförmig, aber etwas dicker sind als jene der zwei früheren Arten (und der Typhusbacillen) und für's freie Auge auch nicht gekerbt sind. Mikroskopisch tritt zwar eine Kerbung des Randes hervor, aber nicht so deutlich wie bei den früheren. Auch das oben beschriebene Liniensystem ist bei der vorliegenden Art nicht so deutlich. Im Uebrigen ist das Centrum gelblich und die Peripherie weiss. Nach drei Tagen sind die Colonien noch etwas dicker geworden. Mikroskopisch ist auch die Kerbung und das Liniensystem verschwunden und die Colonien erscheinen, die äussere Randzone ausgenommen, durchaus gelblich.

In Stichculturen auf Gelatine schon nach einem Tage deutliches Wachsthum. Auf der Oberfläche bildet sich eine weissliche Vegetation, welche die gleiche Beschaffenheit zeigt wie die der vorigen Art, vielleicht noch etwas dicker und weniger breit ist.

Auf schiefem Agar bei Bruttemperatur schon nach einem Tage gutes Wachsthum; nach zwei Tagen eine grauweisse Vegetation.

Fleischbrühe zeigt bei Bruttemperatur nach einem Tage Trübung; nach zwei Tagen ist die Trübung stärker und auch ein weisses Sediment vorhanden.

Auf Kartoffeln entsteht bei Zimmertemperatur manchmal zuerst eine graubläuliche Verfärbung der Impfstelle und dann eine graugelbliche oder gelbbraune Vegetation, die ziemlich reichlich werden kann, während die ursprüngliche Verfärbung verschwindet. Die Cultur verbreitet einen schwach urinösen Geruch.

Bacillus aquatilis sulcatus 3.

Sehr kurze, häufig coccenähnliche Stäbchen (aus einer vierzehn Tage alten Gelatinecultur), welche dicker sind als die der vorigen Art, mit sehr lebhafter Eigenbewegung; nach Gram entfärben sie sich.

Auf Gelatineplatten nach zwei bis drei Tagen Colonien, von denen die oberflächlichen exquisit scheibenförmig, im Centrum etwas dicker und weiss, an der Peripherie sehr dünn und bläulich sind und deutlich gekerbte Ränder besitzen; sie verbreiten auch einen unangenehmen Geruch. Bei der mikroskopischen Untersuchung zeigen die Colonien ein sehr deutliches Liniensystem; die kleineren von ihnen sind gleichmässig weiss, die grösseren im Centrum gelblich. In den nächsten Tagen werden die oberflächlichen Colonien noch etwas grösser, aber zugleich auch etwas dicker und verlieren ihre bläuliche Farbe. Untersucht man sie mikroskopisch, so findet man, dass die gelbliche Färbung des Centrums sich mehr gegen den Rand ausgebreitet hat und das frühere Liniensystem ganz oder nahezu ganz verschwunden ist und an seiner Stelle ein viel dichteres Gewirre von kurzen Linien oder Furchen getreten ist. Die tiefliegenden Colonien sind auch hier nicht charakteristisch.

Die Stichculturen in Gelatine weisen schon nach einem Tage ein gutes Wachsthum auf. Auf der Oberfläche entsteht dann eine sehr dünne, weisse, sich rasch bis zur Wand der Eprouvette ausbreitende Vegetation mit gekerbten Rändern, die einen üblen Geruch besitzt.

Fleischbrühe zeigt bei Bruttemperatur schon nach einem Tage eine deutliche Trübung; später entsteht auch ein weissliches Sediment und ein dünnes Häutchen auf der Oberfläche. Die Cultur ist etwas übelriechend.

Auf schiefem Agar bei Bruttemperatur gutes Wachsthum; nach zwei Tagen eine reichliche, grauweisse Cultur von molkenähnlichem Geruche.

Auf Kartoffeln zeigt sich bei Zimmertemperatur nach einem Tage eine deutliche Verfärbung der Impfstelle und später eine üppige, hellgelbe Vegetation mit aufgeworfenen Rändern und einem an Häringslacke erinnernden Geruche. Nach neun Tagen ist die ganze Kartoffel in der Umgebung der Cultur bläulichgrün.

Bacillus aquatilis sulcatus 4.

In vierzehn Tage alten Gelatineculturen sind Stäbchen, die etwas länger sind als die der vorletzten Art; Bouillonculturen enthalten auch lange Stäbchen und Fäden. Letztere sind gewöhnlich ruhend, während die kürzeren Formen Bewegung zeigen. Nach Gram werden sie entfärbt.

Auf Gelatineplatten entstehen frühestens erst nach vier Tagen sichtbare Colonien, von denen die oberflächlichen Anfangs sehr dünn und bläulich sind, gekerbte Ränder und ein etwas dickeres, weissliches Centrum haben. Bei der mikroskopischen Untersuchung zeigen sie ein gut entwickeltes Liniensystem; die kleineren Colonien sind ganz weiss, die grösseren im Centrum gelblich. Später werden die Colonien zwar etwas grösser, aber zugleich ein wenig dicker, die gelbliche Färbung des Centrums breitet sich über die ganze Oberfläche aus und das ursprüngliche Liniensystem verschwindet, um für einige Zeit noch einem Systeme von viel dichter liegenden, kürzeren Linien oder Furchen Platz zu machen. Die tiefliegenden Colonien sind rund und gelblich.

Auch in Gelatine-Eprouvetten ist das Wachsthum in den ersten zwei oder drei Tagen sehr spärlich. Später entsteht auf der Oberfläche eine nicht sehr dünne, grauweisse Vegetation mit gekerbten Rändern, welche sich nur langsam gegen die Wand der Eprouvette zu ausbreitet.

Auf schiefem Agar bleibt bei Bruttemperatur das Wachsthum selbst nach sechs Tagen noch ein sehr spärliches, dagegen wird es bei Zimmertemperatur schon nach zwei Tagen deutlich und es entsteht eine grauweisse, nicht sehr dünne Vegetation.

In Fleischbrühe bei Bruttemperatur macht sich auch erst nach fünf Tagen eine leichte Trübung geltend, die später zu einem weissen, schleimig-klumpigen Sedimente führt.

Auf Kartoffeln findet weder bei Zimmer- noch bei Bruttemperatur ein Wachsthum statt.

(Fortsetzung folgt.)

Sanitäts-Gesetze und Verordnungen.

Kundmachung der k. k. Landesregierung für Krain vom 16. März 1889, Z. 647/Pr. (L. G. Bl. 1889 Nr. 8),

enthaltend die auf Grund des Sanitätsgesetzes vom 24. April 1888, L. G. Bl. Nr. 12, erlassenen Verordnungen.

(Fortsetzung.)

B. Dienstinstruction für die Districtsärzte in Krain.

Verhältniss der Districtsärzte zu den politischen und den autonomen Behörden.

§ 1. Die Districtsärzte unterstehen gemäss § 13, Absatz 3, des Gesetzes vom 24. April 1888, L. G. Bl. Nr. 12, in dienstlicher Beziehung der politischen Behörde ihres Dienstsprengels nach Massgabe der Bestimmungen des Gesetzes vom 30. April 1870, R. G. Bl. Nr. 68, in ihrer sonstigen Stellung aber unbeschadet der Bestimmungen des § 14 des erstcitirten Gesetzes, dem Landesausschusse.

Denselben ist die Unterhaltung eines guten Einvernehmens mit den landesfürstlichen Bezirksärzten zur Pflicht gemacht, sie haben ihnen in Angelegenheiten des öffentlichen Sanitätsdienstes die gewünschten Aufklärungen zu ertheilen und den nöthigen Beistand zu leisten; sie können aber auch ihrerseits in solchen Angelegenheiten den Rath derselben, sowie jede mit deren Dienste vereinbare zweckdienliche Unterstützung in Anspruch nehmen.

Obliegenheiten der Districtsärzte als fachmännische Organe in Sanitätsangelegenheiten der Gemeinden.

§ 2. Die Districtsärzte sind nach § 13 des Landesgesetzes vom 24. April 1888 die fachmännischen Organe der betreffenden zu einem Sanitätsdistricte gehörigen Gemeinden bei Erfüllung der den letzteren durch die §§ 3 und 4 des Reichsgesetzes vom 30. April 1870 im selbstständigen und im übertragenen Wirkungskreise zugewiesenen Verpflichtungen und haben dem an sie als solche von den Gemeinden im Bedarfsfalle gerichteten Ansinnen zu entsprechen.

Dieselben haben den Gemeindeausschusssitzungen, in welchen sanitäre Gegenstände zur Verhandlung kommen, wenn sie dazu eingeladen werden, mit berathender Stimme beizuwohnen.

In den Versammlungen der Vertretungen der Sanitätsgemeinden, beziehungsweise der Sanitätsdistricte fungiren sie als Referenten in Fachangelegenheiten und haben denselben, sowie ihrer vorgesetzten politischen Bezirksbehörde über die sanitären Vorkommnisse und Zustände ihres Dienstsprengels Bericht zu erstatten; sie haben übrigens auch den Gemeinden bei der Verfassung des statistischen Jahresberichtes hinsichtlich jener Theile desselben, welche ärztliche Kenntnisse voraussetzen, sowie bei der Zusammenstellung der Theilberichte behilflich zu sein.

Zu diesem Ende haben sie sich eine genaue Kenntniss der genauen Verhältnisse ihres Dienstsprengels nach allen Richtungen zu verschaffen und dieselben in steter Evidenz zu erhalten.

Verpflichtung der Districtsärzte zur Ueberwachung und Unterstützung der Gemeinden bei Handhabung der Gesundheitspolizei.

§ 3. Die Districtsärzte haben die gesammte Wirksamkeit der Gemeinden ihres Dienstsprengels in Angelegenheiten der ihnen gesetzlich obliegenden Sanitätspflege zu überwachen, dieselben in der Besorgung ihrer diesfälligen Geschäfte durch Ertheilung von Rathschlägen und Anleitung in der Handhabung der sanitätspolizeilichen Vorschriften zu unterstützen, sie auf die wahrgenommenen Mängel und Uebelstände behufs deren Behebung aufmerksam zu machen und nöthigenfalls solche der politischen Bezirksbehörde wegen entsprechender Abhilfe anzuzeigen.

Beaufsichtigung des nicht landesfürstlichen Sanitätspersonales durch die Districtsärzte.

§ 4. Die Districtsärzte sind verpflichtet, die Thätigkeit der in ihrem Districte wirkenden Hebammen, der Todtenbeschauer, sowie des sonstigen im Gemeindesanitätsdienste thätigen Hilfspersonales (Vieh- und Fleischbeschauer, Desinfectionsdiener u. s. w.) zu überwachen, entdeckte Mängel abzustellen und eventuell der politischen Behörde anzuzeigen.

Ueberwachung der Sanitätsanstalten und sanitätspolizeilichen Institutionen, sowie der Curpfuscherei durch die Districtsärzte.

§ 5. Den Districtsärzten obliegt ferner die Ueberwachung und Beaufsichtigung der in den Gemeinden bestehenden Anstalten zur Hilfeleistung bei Erkrankungen und Entbindungen, der Einrichtung und Instandhaltung derselben, der öffentlichen Heilbäder, der Leichenkammern und Begräbnissplätze, in Ermanglung von Viehärzten überdies die Ueberwachung der Viehmärkte und Viehtriebe, der Aasplätze und Wasenmeistereien, der Vieh- und Fleischbeschau, sowie auch die Ueberwachung der Curpfuscherei und des verbotenen Verkaufes von Arzneien, Geheimmitteln und Giften und die Anzeige dieser Missbräuche an die betreffenden Gemeinden und nach Massgabe der Umstände an die politischen oder an die Gerichtsbehörden.

Ueberwachung der Pflege der Bresthaften.

§ 6. Die Districtsärzte haben die nicht in den öffentlichen Anstalten untergebrachten Findlinge, Taubstummen, Blinden, Irren, Cretins und Siechen auf Grund der Gemeinde-, eventuell der pfarrämtlichen Berichte in Evidenz zu halten, die Pflege dieser Personen zu überwachen und vorgefundene Mängel und Gebrechen zur Kenntniss der Gemeinde und nöthigenfalls der politischen Bezirksbehörde zu bringen.

Ueberwachung des allgemeinen Gesundheitszustandes der Menschen und der Thiere durch die Districtsärzte.

§ 7. Die Districtsärzte haben den jeweiligen Gesundheitszustand der Menschen und der Thiere im Allgemeinen, sowie alles, was auf denselben nachtheilig wirken kann, sorgfältig zu beobachten,

auch auf die hinsichtlich der Krankheiten und deren Heilung schädlichen Vorurtheile ihr Augenmerk zu richten und wahrgenommene bedenkliche Zustände oder Gefahren den betreffenden Gemeinden und in ernsten und dringlichen Fällen, insbesondere beim Vorkommen von Infectionsfällen, sei es in dem eigenen oder in den benachbarten Bezirken, gleichzeitig auch der politischen Bezirksbehörde anzuzeigen, übrigens bei Gefahr am Verzuge unter eigener Verantwortung zugleich unmittelbar einzuschreiten.

Obliegenheiten der Districtsärzte bezüglich der ansteckenden Krankheiten im Allgemeinen.

§ 8. Ihre besondere Aufmerksamkeit haben die Districtsärzte auf das Vorkommen von ansteckenden Krankheiten überhaupt, insbesondere von Epidemien und Thierseuchen zu richten, wobei sie sich die einschlägigen Vorschriften, namentlich im Falle des Ausbruches der Cholera-epidemie die von der k. k. Landesregierung für Krain unter dem 13. August 1886, Z. 2383/Pr. (L. G. Bl. Nr. 18), kundgemachte Cholera-Instruction, und bei Thierseuchen das Thierseuchen-Gesetz vom 29. Februar 1880, R. G. Bl. Nr. 35, sowie die bezüglichen abändernden Gesetzesbestimmungen vom 24. Mai 1882, R. G. Bl. Nr. 51, und vom 14. August 1886, R. G. Bl. Nr. 171, sammt der Durchführungs-Verordnung vom 12. April 1880, R. G. Bl. Nr. 36, und den Nachtragsverordnungen vom 10. April 1885, R. G. Bl. Nr. 54, und vom 8. December 1886, R. G. Bl. Nr. 172, dann das Rinderpestgesetz vom 29. Februar 1880, R. G. Bl. Nr. 37, und die Durchführungsverordnung vom 12. April 1880, R. G. Bl. Nr. 38, gegenwärtig zu halten haben.

Werden aus Anlass von Epidemien oder aus sonstigen Ursachen Sanitäts-Comissionen eingesetzt, so haben die Districtsärzte mit Sitz und Stimme an denselben theilzunehmen.

Mitwirkung der Districtsärzte zur Hintanhaltung ansteckender Krankheiten.

§ 9. Damit ansteckende Krankheiten möglichst verhütet werden, haben die Districtsärzte im Verkehre mit der Bevölkerung jede Gelegenheit zu benützen, dieselbe über die Kennzeichen der verschiedenen ansteckenden Krankheiten und die Art ihrer Verbreitung, sowie über die Pflicht jedes Einzelnen zur sofortigen Anzeige vorgekommener Fälle solcher und überhaupt verdächtiger Krankheiten zu belehren; sie haben ferner genau darüber zu wachen und entsprechend einzuwirken (§ 3), dass die Gemeinden den ihnen im § 3 unter *a* des Reichsgesetzes vom 30. April 1870 auferlegten Verpflichtungen nachkommen, dass insbesondere bei Ausübung der Metzger-, Fleischselcher-, Seifensieder-, Gerber- und ähnlicher Gewerbe durch Reinhaltung der betreffenden Räume alles ferngehalten werde, was den reinen Luftkreis inficiren und die Gesundheit gefährden könnte, dass ebenso in den Kranken- und Armenhäusern, in Herbergen, Gasthäusern, Gefängnissen und überhaupt in Localitäten, in welchen Menschen in grösserer Anzahl beisammenzuleben pflegen, der Reinlichkeit die grösste Sorgfalt zugewendet werde, und dass solche Localitäten von Zeit zu Zeit entsprechend desinficirt werden.

Obliegenheiten der Districtsärzte beim Auftreten von Epidemien.

§ 10. Im Falle des Auftretens einer Epidemie haben die Districtsärzte, abgesehen von ihrer Verpflichtung zur sofortigen Anzeige auch sporadischer Infectionsfälle (§ 7) und zur genauen Beobachtung der betreffenden Vorschriften, ihre Anträge an die Vertretung des Sanitätsdistrictes, beziehungsweise der Sanitätsgemeinde, sowie an die politische Bezirksbehörde behufs Einleitung der zweckentsprechenden Vorkehrungen zur möglichst baldigen Unterdrückung der Epidemie oder wenigstens Begrenzung ihres Gebietes, zur thunlichsten Isolirung der Erkrankten und nöthigenfalls ihrer Unterbringung in eigenen hiezu bereit gehaltenen oder zu beschaffenden Localen, sowie zur entsprechenden Behandlung und Pflege der Kranken, ferner ihre Anträge betreffs allfälliger Schliessung der Schulen, Untersagung der Abhaltung von Märkten, Kirchweihfesten, Tanzunterhaltungen u. dgl., dann betreffs Beistellung der nöthigen Desinfectionsmittel und Desinfectionsapparate und Bestellung eigener Personen zur Durchführung der Desinfection, endlich betreffs Bestimmung eines verschliessbaren Raumes zur Aufbewahrung der Leichen, bei strenger Handhabung des Verbotes der Leichenaufbahrungen, sowie betreffs Festsetzung der Art der Leichenbeerdigung ohne Aufschub zu erstatten.

Behandlung von Epidemien durch Districtsärzte.

§ 11. Wird anlässlich des gleichzeitigen Vorkommens mehrerer Fälle derselben Krankheit von der politischen Behörde das Epidemieverfahren eingeleitet und mit der Behandlung der Kranken der Districtsarzt betraut, so hat derselbe hierbei, unter Einhaltung der festgesetzten Besuchstermine, im Einvernehmen mit dem die Epidemie-Behandlung leitenden landesfürstlichen Bezirksarzte vorzugehen.

Verpflichtung der Districtsärzte zur Mitwirkung für die Zwecke der Staatsverwaltung in Sanitätsangelegenheiten.

§ 12. Wird für die Zwecke der Staatsverwaltung in Sanitätsangelegenheiten von den politischen oder den Gerichtsbehörden die Mitwirkung der Districtsärzte in Anspruch genommen, so haben diese dem Rufe derselben zu folgen, die ihnen übertragenen Geschäfte mit Genauigkeit zu besorgen und den bezüglichen Befund oder das Gutachten gewissenhaft, klar und erschöpfend abzugeben.

Die zu ihrer Kenntniss gelangenden Fälle bedenklicher, schwerer oder tödtlicher körperlicher Beschädigung haben sie mit dem Namen des Beschädigten, dem Wohnorte desselben und der Aeusserung über die Art der Beschädigung der competenten Gerichtsbehörde anzuzeigen, sofern hinsichtlich derselben der Verdacht einer strafbaren Handlung besteht.

Obliegenheiten der Districtsärzte in Betreff der Impfung.

§ 13. Der Districtsarzt hat nach Massgabe der ihm zugehenden Weisungen der politischen Behörde unter Beobachtung der geltenden Impfvorschriften (Impfvorschrift vom 9. Juli 1836 und

spätere Impfverordnungen) die jährliche Allgemeinimpfung vorzunehmen, mit dem Impfstoffe möglichst sparsam umzugehen, den mit Erfolg Geimpften Impfzeugnisse auszustellen, sowie die individuellen Impfausweise sorgfältig zu verfassen.

Ausserdem ist derselbe verpflichtet, gelegentlich der jährlichen allgemeinen Impfung alle in der Schule befindlichen noch nicht geimpften Kinder zu impfen, in welcher Hinsicht er mit dem Schulleiter das entsprechende Einvernehmen zu pflegen hat.

Er hat übrigens auf die Bevölkerung durch Belehrung einzuwirken, dass sie sich der Impfung und auch der Wiederimpfung unterziehe.

In Betreff der Todtenbeschau.

§ 14. Der Districtsarzt ist verpflichtet, in der Steuergemeinde seines Standortes, insoferne hiefür nicht in anderer Weise vorgesorgt ist, die Todtenbeschau nach den bestehenden Vorschriften selbst zu besorgen, übrigens aber dieselbe in seinem ganzen Districte in jenen Fällen persönlich vorzunehmen, in denen ein nicht ärztlicher Todtenbeschauer nach den ihm zu ertheilenden Weisungen verpflichtet ist, die Intervention des Districtsarztes in Anspruch zu nehmen, insbesondere bei Verdacht der Veranlassung des Todes durch eine strafbare Handlung, bei Vernachlässigung der ärztlichen Behandlung, bei Verdacht des Bestandes einer ansteckenden Krankheit oder anderer in sanitärer Beziehung wichtigen Umstände, unter denen der Tod erfolgte.

Ausserdem hat der Districtsarzt die übrigen Todtenbeschauer seines Dienstsprengels, welche keine Aerzte sind, zu überwachen und ihnen über ihre Pflichten und über den bei Ausübung derselben zu beobachtenden Vorgang die nöthigen Unterweisungen zu geben.

In Betreff der Behandlung kranker Armer.

§ 15. Dem Districtsarzte obliegt die Behandlung kranker Armer innerhalb seines Dienstsprengels überhaupt, sowie die Behandlung der Kranken in den Spitälern und Armenhäusern der Gemeinden, insoferne bezüglich der gedachten Personen nicht eine specielle Fürsorge getroffen ist. Doch bedarf er bei Vornahme von Besuchen armer Kranker, wofür er eine ihm nach der bezüglichen Vorschrift gebührende Vergütung anspricht, einer, eventuell auch nachträglich einzuholenden Anweisung von Seite des Obmannes der Sanitätsdistricts-Vertretung, beziehungsweise des Vorstehers der Sanitätsgemeinde.

In Betreff der Schüblinge.

§ 16. Der Districtsarzt hat innerhalb seines Dienstsprengels die Schüblinge zu untersuchen und nöthigenfalls zu behandeln.

Gebühren der Districtsärzte für Verrichtungen und Reisen im öffentlichen Dienste.

§ 17. Die Gebühren der Districtsärzte für Verrichtungen und Reisen im öffentlichen Dienste werden in Gemässheit des § 12 des Landesgesetzes vom 24. April 1888 durch eine eigene Norm (unter C) bestimmt.

Die Districtsärzte sind berechtigt, für die Verwendung in gerichtsärztlichen Angelegenheiten über Auftrag der Gerichtsbehörden ebenso wie für ihre Verwendung in sanitätspolizeilichen Angelegenheiten über Auftrag der politischen Behörden die normalmässigen Gebühren bei der betreffenden Gerichts-, beziehungsweise politischen Behörde anzusprechen.

Die Liquidirung der von den Districtsärzten verrechneten derlei Gebühren für Dienstleistungen zu gerichtsärztlichen Zwecken erfolgt durch die bezügliche Gerichtsbehörde, jener für sonstige Dienstleistungen durch die politische Behörde.

Verhalten der Districtsärzte im Verkehre mit der Bevölkerung.

§ 18. Im Verkehre mit der Bevölkerung haben sich die Districtsärzte eines würdigen und humanen Benehmens zu befleissen. Sie sollen darauf bedacht sein, sich durch Berufstreue und durch gewissenhafte von allen eigennützigen Nebenabsichten freie Pflichterfüllung, insbesondere bei Inanspruchnahme ihres ärztlichen Beistandes, das Vertrauen der Bevölkerung zu erringen.

Insoweit die Districtsärzte unmittelbaren Einfluss auf die Bevölkerung zu nehmen berufen sind, haben sie zwar mit allem Nachdrucke auf der Befolgung gesetzlicher Anordnungen zu bestehen, sich jedoch zu weit gehender und überflüssiger Anforderungen hiebei zu enthalten und ihr Augenmerk hauptsächlich darauf zu richten, dass durch fortgesetzte zweckmässige Belehrungen das Verständniss der Bevölkerung für die Wohlthaten eines geordneten Sanitätswesens geweckt und gepflegt und hierdurch soviel als möglich die spontane Mitwirkung derselben bei sanitären Massregeln gefördert werde.

Verpflichtung des Districtsarztes zur Haltung einer Hausapotheke.

§ 19. Wenn sich im Umkreise von vier Kilometern vom Wohnsitze des Districtsarztes keine öffentliche Apotheke befindet, so ist derselbe verpflichtet, eine Hausapotheke zu halten und aus derselben die Arzneien an die Kranken nach den Bestimmungen der Pharmakopöe und der jeweilig geltenden Arzneitaxe zu verabfolgen, und zwar auch dann, wenn eine ärztliche Verschreibung eines andern Arztes vorliegt. Die Hausapotheke muss mit den nothwendigen Arzneien von guter Qualität und in einer den Localverhältnissen entsprechenden Menge versehen sein.

Der Districtsarzt hat für die zweckentsprechende Unterbringung der Arzneivorräthe, für tadellose Ordnung und für Reinlichkeit nach jeder Richtung, für gehörige Verwahrung der Giftstoffe, sowie für den vorschriftsmässigen Zustand der Waagen, Gewichte, Masse und sonstigen Geräthe Sorge zu tragen und ebenso auch den diesbezüglichen Anordnungen des zur Inspicirung verpflichteten landesfürstlichen Bezirksarztes, beziehungsweise Landessanitätsreferenten Folge zu leisten.

In jeder Hausapotheke muss ein Exemplar der Pharmakopöe und der neuesten Arzneitaxe aufliegen.

(Fortsetz. Seite 167.)

16. Wochenausweis über

in den grösseren österr. Städten und Gemeinden

Post-Nr.	Städte und Gemeinden	Berechnete Bevölkerung für Mitte 1889	Gesammtzahl der Lebendgeborenen m.	w.	zus.	Auf 1000 Einw. entfallen Leb.-gebor.	Zahl der Todtgeborenen m.	w.	Gesammtzahl der Gestorbenen m.	w.	zus.	Auf 1000 Einw. entfallen Gestorbene	Darunter Ortsfremde Zahl m.	w.	%	Darunter in Anstalten gestorben Zahl m.	w.	%	Kinder im 1. Lebensjahre m.	w.	Angeborene Lebensschwäche m.	w.	Wochenbett w.
1	Wien	811.434	202	191	393	25·2	18	10	203	184	387	24·8	34	27	15·8	74	72	37·7	55	41	8	13	6
2	Fünfhaus . . .	49.937	8	10	18	18·7	1	1	15	1	16	16·6	.	.	.	.	.	.	5	.	3	.	.
3	Gaudenzdorf .	13.756	1	.	1	3·8	1	.	3	2	5	18·9	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
4	Hernals . . .	81.540	10	4	14	8·9	2	2	23	17	40	25·5	.	.	.	.	.	.	9	7	3	1	.
5	Unter-Meidling	41.921	6	3	9	11·2	.	.	12	12	24	29·8	.	.	.	.	.	.	4	2	.	.	.
6	Neulerchenfeld	37.668	13	14	27	37·3	3	1	13	10	23	31·7	1	1	8·7	2	2	17·4	4	3	.	1	.
7	Ottakring . . .	49.895	2	9	11	11·5	2	.	17	10	27	28·1	.	.	.	.	.	.	9	3	1	1	.
8	Penzing . . .	16.007	1	7	8	26·0	.	.	12	4	16	52·0	3	.	18·7	5	1	37·5	.	1	.	.	.
9	Rudolfsheim .	36.078	7	5	12	17·3	1	.	7	11	18	25·9	.	.	.	.	.	.	3	1	.	.	.
10	Sechshaus . .	12.160	5	1	6	25·6	.	.	12	12	24	102·6	10	11	87·5	10	11	87·5	1	.	1	.	1
11	Simmering . .	25.661	9	4	13	26·3	.	.	3	8	11	22·3	.	.	.	.	.	.	2	4	.	.	.
12	Währing . . .	58.767	10	17	27	23·9	2	1	10	19	29	25·6	.	.	.	4	2	20·7	2	3	.	.	.
13	Wr.-Neustadt .	23.031	3	5	7	15·8	1	.	9	.	9	20·3	.	.	.	1	.	11·1	4	.	.	.	.
14	Linz	45.929	13	12	25	28·3	.	.	18	11	29	32·8	3	1	13·8	5	5	34·5	4	2	2	1	.
15	Steyr	20.140	12	6	18	46·5	.	.	8	2	10	25·8	.	.	.	.	.	.	3	.	.	.	.
16	Salzburg . . .	27.400	8	4	12	22·8	1	1	11	10	21	39·8	1	3	19·0	6	6	57·1	1	3	2	.	.
17	Graz	106.878	26	15	41	19·9	3	3	38	31	69	33·6	4	1	7·2	12	13	36·2	6	4	1	2	3
18	Marburg . . .	20.102	6	7	13	33·6	.	.	8	8	16	41·4	1	2	18·7	2	2	25·0	2	.	.	.	.
19	Klagenfurt . .	19.759	6	4	10	26·3	1	.	5	2	7	18·4	.	.	.	2	.	28·6	4	.	.	.	.
20	Laibach . . .	27.848	4	12	16	29·9	.	.	13	8	21	39·2	4	5	42·8	4	6	47·6	4	.	1	.	.
21	Triest	161.158	44	31	75	24·2	.	2	43	38	81	26·1	2	.	2·5	13	9	27·1	11	2	2	.	.
22	Görz	23.045	4	6	10	22·6	.	1	11	4	15	33·8	1	.	6.7	.	2	13·3	2	1	.	.	.
23	Pola	27.487	9	16	25	47·3	.	.	5	4	9	17·0	.	.	.	1	1	22·2	.	.	.	.	.
24	Innsbruck . .	22.722	7	6	13	29·7	.	.	4	9	13	29·7	2	1	23·1	2	3	38·5	.	1	.	1	.
25	Trient	20.359	2	8	10	25·5	1	.	7	3	10	25·5	.	.	.	3	.	30·0	2	1	.	.	1
26	Prag	186.964	65	61	126	34·3	5	4	79	71	150	41·7	22	14	24·0	37	33	46·7	17	12	3	2	2
27	Karolinenthal .	20.011	5	4	9	23·4	1	.	3	2	5	13·0	.	.	.	2	.	40·0	1	1	.	.	.
28	Smichow . . .	32.310	6	5	11	17·7	1	.	3	7	10	16·1	.	.	.	.	.	.	2	2	.	.	.
29	Königl. Weinb.	35.453	12	6	18	26·4	.	3	8	8	16	23·5	.	.	.	.	.	.	3	1	.	.	.
30	Žižkow	32.923	17	11	28	44·2	.	.	14	4	18	28·4	.	.	.	.	.	.	5	2	.	.	.
31	Asch	16.150	4	4	8	25·7	1	.	3	3	6	19·3	.	.	.	.	.	.	1	.	1	.	.
32	Aussig	20.842	12	8	20	49·9	.	1	7	3	10	24·9	.	.	.	1	.	10·0	1	.	.	.	.
33	Budweis . . .	28.214	8	5	13	23·9	.	.	14	8	22	40·5	.	.	.	3	1	18·2	4	.	1	.	.
34	Eger	19.562	5	10	15	39·9	.	.	4	6	10	26·6	.	.	.	.	1	10·0	.	1	.	.	.
35	Kladno . . .	17.086	6	6	12	36·5	2	.	4	9	13	39·6	2	.	15·4	.	.	.	.	4	.	1	1
36	Pilsen	49.593	2	3	5	5·2	.	1	13	12	25	26·2	.	.	.	1	.	4·0	2	3	.	1	.
37	Reichenberg .	32.229	5	6	11	17·7	.	1	10	10	20	32·3	5	5	50·0	6	5	55·0	1	4	.	1	.
38	Teplitz	18.462	6	2	8	22·5	.	.	6	2	8	22·5	.	.	.	.	.	.	3	3	.	.	.
39	Warnsdorf . .	16.692	11	5	16	49·8	.	.	8	5	13	40·5	2	.	15·4	2	.	15·4	2	1	.	.	.
40	Brünn	93.150	16	6	22	12·3	2	1	37	28	65	36·3	11	7	27·7	14	7	32·3	4	4	1	.	.
41	Olmütz	20.397	5	8	13	33·1	.	.	7	8	15	38·2	3	3	40·0	4	6	66·7	2	.	.	.	.
42	Iglau	23.585	9	4	13	28·6	.	.	3	8	11	24·2	.	1	9·1	2	1	27·3	1	1	.	.	.
43	Mährisch-Ostrau	18.522	3	5	8	22·4	.	.	17	2	19	53·3	.	.	.	1	.	5·3	2	1	.	.	.
44	Prossnitz . . .	20.414	7	10	17	43·3	.	1	11	6	17	43·3	.	.	.	4	2	35·3	1	.	1	.	.
45	Sternberg . .	14.812	7	3	10	35·1	.	.	3	5	8	28·1	.	.	.	1	1	25·0	2	1	.	.	.
46	Troppau . . .	22.636	5	4	9	20·7	.	.	4	7	11	25·3	1	2	27·3	2	3	45·4	.	.	.	.	.
47	Lemberg . . .	122.351	20	24	44	18·7	5	3	38	35	73	31·0	7	9	21·9	16	10	35·6	3	4	.	1	1
48	Krakau . . .	75.228	15	17	32	22·1	.	.	29	17	46	31·8	5	3	17·4	16	9	54·3	8	3	3	.	.
49	Brody	20.606	.	.	.	.	.	1	6	10	16	40·4	.	1	6·2	.	5	31·2	1	.	.	.	.
50	Drohobycz . .	19.262	5	6	11	29·7	.	.	6	2	8	21·6	2	1	37·5	2	.	25·0	2	.	2	.	.
51	Kolomea . . .	26.840	10	13	23	44·5	1	.	12	10	22	42·6	1	1	9·1	.	3	13·6	5	1	3	1	.
52	Przemysl . . .	26.273	12	8	20	39·6	1	.	9	7	16	31·7	3	1	25·0	6	2	50·0	1	2	.	1	.
53	Stanislau . . .	21.363	7	1	8	19·5	1	.	3	5	8	19·5	.	.	.	.	1	12·5	.	1	.	1	.
54	Tarnopol . . .	29.627	5	5	10	17·5	.	.	10	10	10	35·1	.	.	.	3	1	20·0	3	1	.	.	.
55	Tarnow . . .	25.936	8	9	17	34.1	.	1	13	6	19	38·1	1	1	10·5	4	2	31·6	4	.	1	.	.
56	Czernowitz . .	53.879	5	3	8	7·7	.	1	19	9	28	27·0	2	3	17·8	3	3	21·4	7	5	2	.	.
57	Zara	12.710	3	4	7	28.6	.	.	3	3	6	24·5	1	.	16·7	1	.	16·7	.	1	.	1	.

Ohne Ortsfremde 12.8.

Geburten und Sterbefälle

in der Zeit vom 14. bis 20. April 1889.

Blattern		Masern		Scharlach		Typhus		Ruhr		Keuchhusten		Diphtheritis, Croup		Lungen-schwind-sucht		Entzündl. Krankh. der Athmungs-organe		Darm-Katarrh		Apoplexie		Krebsige Entartung		Alters-schwäche		Sonstige Krankheiten		Zufällige Beschädi-gung		Selbstmord		Mord, Todt-schlag		Post-Nr.
m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	
.	.	7	2	1	.	2	.	.	.	.	3	2	7	57	37	24	32	13	9	5	4	6	12	11	9	63	48	.	1	4	1	.	.	1
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	1	4	.	1	.	.	.	1	.	.	.	4	.	.	.	.	.	.	.	2
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	1	2	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	3
.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	5	4	5	7	3	.	.	.	.	2	1	.	3	3	.	.	2	.	.	.	4
.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	3	2	3	6	2	1	.	.	.	.	.	.	4	2	.	.	.	.	.	.	5
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	5	1	2	3	1	.	1	.	.	.	.	.	3	4	.	.	.	.	.	.	6
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	.	.	6	3	3	2	.	.	1	.	1	.	1	.	2	3	.	.	1	.	.	.	7
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	5	.	2	.	.	1	.	.	.	.	.	.	4	3	.	.	.	.	.	.	8
.	.	.	3	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	4	3	1	2	.	.	.	.	.	1	3	.	.	.	.	.	.	.	.	9
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	5	3	2	1	.	.	.	.	1	.	1	2	2	4	.	.	.	.	.	.	10
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	1	.	2	.	1	.	.	.	.	.	.	3	3	.	.	.	.	.	.	11
.	.	.	.	.	2	.	.	.	.	.	.	.	1	7	4	1	4	1	.	.	1	.	.	.	2	1	5	.	.	.	.	.	.	12
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	3	.	.	.	2	.	1	.	3	.	.	.	.	.	.	.	13
.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	1	.	2	1	5	4	.	.	1	.	1	.	.	1	1	.	3	4	1	.	.	.	.	.	14
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	.	1	.	.	.	.	1	.	1	1	.	4	.	.	.	.	.	.	.	15
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	.	1	.	1	.	2	.	1	3	2	5	2	.	.	.	.	.	.	16
.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	11	12	8	8	.	1	2	.	1	2	2	1	11	1	.	.	2	.	.	.	17
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	4	2	.	.	2	.	.	.	.	.	.	1	2	5	.	.	.	.	.	.	18
.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	1	.	.	.	.	1	2	1	.	.	.	.	.	.	19
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	4	1	2	.	.	.	.	.	1	1	1	2	4	4	.	.	.	.	.	.	20
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	8	9	8	7	.	2	1	.	3	3	5	4	12	11	2	.	2	.	.	.	21
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	1	.	3	1	.	.	.	.	.	1	.	1	6	1	.	.	.	.	.	.	22
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	1	.	1	2	.	1	.	.	.	.	.	1	1	.	.	.	.	.	.	23
.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	1	3	1	.	.	.	.	.	.	.	.	1	2	3	.	.	.	.	.	.	24
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	1	.	1	.	.	.	.	.	3	.	1	2	.	.	.	.	.	.	25
3	4	.	.	.	.	2	2	.	.	.	.	5	2	7	6	19	14	.	3	2	1	4	10	4	4	28	19	1	1	1	1	.	.	26
.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	1	.	.	.	27
.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	1	.	1	2	.	.	.	1	.	.	1	.	2	.	.	.	.	.	.	28
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	1	.	.	4	1	.	.	1	1	.	.	.	.	.	4	3	.	.	.	.	.	.	29
2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	2	1	2	1	1	.	.	.	.	.	.	.	6	2	.	.	.	.	.	.	30
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	1	3	.	.	.	.	.	.	31
1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	3	.	.	1	.	.	1	.	.	.	1	.	1	2	.	.	.	.	.	.	32
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	8	2	.	4	1	.	.	.	.	.	.	.	4	2	.	.	.	.	.	.	33
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	4	1	.	1	.	.	.	.	.	.	.	2	.	2	.	.	.	.	.	.	34
.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	2	.	.	.	.	.	1	.	.	1	3	1	.	.	.	.	.	35
.	1	.	.	.	.	1	.	.	.	.	1	1	2	.	1	.	1	1	.	1	.	1	1	2	.	5	3	1	1	.	.	.	.	36
1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	3	3	1	1	.	.	2	.	.	2	1	1	2	2	.	.	.	.	.	.	37
.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	.	2	.	.	.	.	.	2	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	38
1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	3	1	.	.	.	1	.	.	1	.	1	1	2	1	.	.	.	.	.	.	39
.	.	.	.	2	1	.	.	.	.	.	.	2	2	6	5	5	6	1	.	.	.	1	2	3	2	16	10	.	.	.	.	.	.	40
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	3	2	.	.	1	.	.	.	1	1	.	2	1	2	1	.	.	.	.	.	41
.	2	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	2	3	.	.	.	.	.	.	42
2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	1	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	3	1	9	.	.	.	.	.	43
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	8	4	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	1	.	.	.	.	.	.	44
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	2	2	2	.	.	.	.	.	.	45
.	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	3	2	.	.	.	1	.	.	.	.	1	.	.	2	.	.	.	.	.	.	46
.	2	.	.	.	.	4	2	.	.	.	.	.	.	8	6	11	8	.	1	.	2	.	3	5	5	10	4	.	.	.	.	.	.	47
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	9	3	4	2	4	.	.	1	.	2	1	2	7	6	.	.	.	.	.	.	48
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	.	2	.	1	1	.	.	.	3	6	1	.	.	.	.	.	.	.	49
.	.	.	1	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	3	.	.	.	.	.	.	.	50
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	.	.	2	3	.	.	.	.	.	1	1	.	1	2	4	2	.	.	.	.	.	.	51
.	.	.	.	.	.	1	1	.	.	.	.	.	.	3	1	1	2	.	.	1	.	.	.	.	.	3	2	.	.	.	.	.	.	52
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	2	1	.	.	.	.	.	.	.	.	1	2	.	.	.	.	.	.	.	53
.	.	.	.	.	.	2	1	.	.	.	.	.	.	2	2	1	.	1	.	.	.	.	1	1	2	3	4	.	.	.	.	.	.	54
.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	3	3	3	2	2	.	1	1	.	.	.	.	2	.	.	.	.	.	.	.	55
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	4	1	2	3	.	.	.	.	.	1	1	.	10	4	.	.	.	.	.	.	56
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	.	.	.	.	.	.	1	.	1	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	57

K. k. statistische Central-Commission.

Nachweisung

über die Krankenbewegung in den bedeutendsten Krankenhäusern im Monate März 1889.

Land	Gemeinde	Bezeichnung der Krankenanstalt	Anzahl d. Betten in Kranken-anstalten öffentl.	Anzahl d. Betten in Kranken-anstalten privaten	Gesammt-Krankenstand	Aufgenommen M.	Aufgenommen W.	Entlassen M.	Entlassen W.	Gestorben M.	Gestorben W.	Verblieben M.	Verblieben W.	Sterblichkeits-Procent	Blattern	Scharlach	Croup, Diphtheritis	Typhus	Ruhr	Erysipelas et Dermat.	Rheumatismus	Febris intermittens	Tuberculose	Syphilis u. vener. Erkrankungen	Krankheiten d. Athmungsorgane	Krankh. der Verdauungs-Organe	Krebsige Entartung	Verletzungen
Niederösterreich (25 öffentl. Krankenh. m. 5371 u. 52 private m. 2258 Betten).	Wien	k. k. allg. Krankenhaus	2000	—	3904	1175	902	1027	780	135	123	1002	837	6·6	1	5	1	23	—	33	83	1	174	233	171	124	78	83
	»	k. k. Krankenh. Rudolf-St.	860	—	1474	422	343	392	271	45	46	381	339	6·2	1	—	—	5	—	3	68	3	82	69	84	69	13	48
	»	k. k. Krankenhaus Wieden	597	—	1119	324	265	290	221	35	34	267	272	6·2	—	2	—	7	—	5	29	1	44	79	62	54	8	61
	»	St. Annen-Kinderspital	—	86	194	56	67	40	58	13	14	37	32	13·9	—	4	31	1	—	1	2	—	3	—	9	10	—	2
	»	Spital d. barmh. Brüder	—	232	671	459	—	443	—	26	—	202	—	3·9	—	—	—	—	1	2	87	—	22	14	88	35	2	56
	»	Spital d. Elisabethinerinnen	—	95	153	—	67	—	61	—	9	—	83	5·9	—	—	—	1	—	4	14	—	6	—	13	18	—	1
	Penzing	St. Rochus-Spital	114	—	241	79	50	79	37	3	11	69	42	5·8	—	—	—	—	—	3	14	2	10	—	36	16	—	5
	Sechshaus	Bezirks-Krankenhaus	291	—	633	199	162	162	135	28	33	144	131	9·6	1	5	8	3	—	4	24	—	44	1	52	36	1	49
	Währing	k. k. Filial-Spital	112	—	193	111	—	124	—	2	—	67	—	1·0	—	—	—	3	—	—	10	—	22	—	20	11	2	11
	»	Spital d. W. isr. Clts.-Gem.	—	100	160	52	28	56	28	3	2	36	35	3·1	—	—	—	2	—	—	2	—	21	2	11	16	1	2
	Neulerchenfeld	Kronprinzess. Stefanie-Spital	130	—	249	68	59	53	56	11	9	64	56	8·0	—	2	1	3	—	1	7	—	18	1	10	16	2	23
	Korneuburg	allg. Krankenhaus	90	—	147	58	14	58	12	5	3	49	20	5·4	—	—	—	—	—	—	6	—	6	1	11	6	2	15
	Krems	» »	200	—	354	118	38	124	29	11	6	126	58	4·8	3	—	2	1	—	2	18	2	6	6	23	11	—	13
	Mödling	» »	100	—	141	43	27	38	17	5	6	42	33	7·8	—	—	—	—	—	1	2	—	8	—	11	8	1	7
	Wr.-Neustadt	» »	84	—	157	54	26	38	19	11	3	57	29	8·9	1	—	—	—	—	1	11	—	5	—	12	4	2	7
	St. Pölten	» »	120	—	265	139	35	119	24	4	5	83	30	3·4	—	2	—	2	—	—	29	—	6	2	27	15	—	11
Oberösterreich (5 öffentl. Krankenh. m. 333 u. 33 private m. 840 Betten).	Linz	allg. Krankenhaus	183	—	260	84	39	106	46	5	3	61	39	3·1	—	—	—	3	—	1	2	—	13	31	5	6	8	13
	»	Spital d. barmh. Brüder	—	80	208	134	—	131	—	17	—	60	—	8·2	—	—	—	1	—	—	9	1	5	12	23	9	3	8
	»	Spital d. barmh. Schwestern	—	46	131	56	37	52	33	4	3	22	17	5·3	—	—	—	—	—	—	11	—	8	—	9	16	1	3
	»	Spital d. Elisabethinerinnen	—	75	158	—	82	—	77	—	11	—	70	6.9	—	—	—	—	—	—	6	1	6	—	8	16	1	—
	Schärding	allg. Krankenhaus	53	—	110	43	16	42	14	2	3	35	14	4·5	—	—	—	—	—	—	10	1	4	1	11	1	2	8
	Steyr	St. Anna-Spital	—	70	155	59	20	61	20	5	2	32	35	4·5	—	—	2	—	—	—	19	2	2	—	19	13	—	8
Salzburg (1 öffentl. Krankenh. m. 220 u. 12 private m. 319 Betten).	Salzburg	St. Johanns-Spital	220	—	530	179	100	178	79	13	10	130	120	4·3	—	—	1	—	—	3	16	—	8	22	20	20	10	38
Steiermark (14 öffentl. Krankenh. m 1675 u. 52 private m. 1365 Betten).	Graz	allg. Krankenhaus	700	—	1235	363	323	346	260	34	22	295	278	4·5	—	—	4	1	—	3	31	—	20	62	88	61	14	41
	»	städt. Krankenhaus	—	247	208	58	68	66	54	4	4	29	51	3·8	1	—	—	—	—	—	5	—	—	5	23	15	1	13
	»	Spital d. barmh. Brüder	—	120	262	146	—	137	—	12	—	113	—	4·6	—	—	—	—	—	2	9	—	8	8	22	25	1	8
	Bruck a./M.	allg. Krankenhaus	68	—	278	117	36	113	35	8	1	79	42	3·2	—	—	2	—	—	3	28	—	2	9	25	18	6	11
	Cilli	Gisela-Spital	150	—	229	67	38	64	34	7	5	65	54	5·2	—	—	—	—	—	3	23	1	2	5	21	15	—	9
	Hartberg	allg. Krankenhaus	90	—	183	89	18	86	22	1	1	52	21	1·1	1	—	—	—	—	1	16	—	1	6	40	15	—	3
	Knittelfeld	» »	108	—	213	72	34	83	20	5	3	62	40	3·8	—	—	2	2	—	—	1	—	—	9	18	16	—	8
	Leoben	» »	117	—	246	98	39	102	30	8	1	66	39	3·7	—	—	—	1	—	2	10	—	—	6	27	21	—	14
	Marburg	» »	160	—	269	72	60	87	49	3	5	69	56	2·9	2	—	1	2	—	4	17	—	11	5	33	10	3	18
	St. Sebastian (Mariazell)	» »	103	—	234	110	7	128	4	1	2	84	15	1·3	—	—	—	—	—	—	34	—	—	1	18	27	—	11
Kärnten (2 öffentl. Krankenh. m. 430 u. 10 private m. 216 Betten).	Klagenfurt	allg. Krankenhaus	317	—	593	171	135	157	126	10	8	143	149	3·0	—	—	2	1	—	3	20	—	28	34	20	17	6	26
	Wolfsberg	Erzh. Marie Valerie-Spital	80	—	168	63	23	61	14	2	4	57	30	3·6	—	—	1	—	—	—	8	—	—	4	12	8	2	14
Krain (1 öffentl. Krankenh. m. 341 u. 5 private m. 165 Betten).	Laibach	allg. Krankenhaus	341	—	600	224	114	214	106	17	21	138	104	6·3	1	2	—	2	—	4	16	1	25	34	50	13	11	13
Küstenland (5 öffentl. Krankenh. m. 1675 u. 4 private m. 87 Betten).	Triest	allg. Krankenhaus	1124	—	1581	390	275	389	219	52	48	476	397	6·3	7	1	1	2	—	3	33	12	69	68	103	52	22	76
	Görz	Spital d. barmh. Brüder	200	—	236	68	—	70	1	9	—	149	7	3·8	—	—	—	—	—	—	4	—	7	7	9	6	—	11
	»	Spital d. barmh. Schwestern	128	—	180	—	48	—	47	—	11	—	122	6·1	—	1	4	2	—	—	1	—	4	13	3	3	2	3
	Pola	städt. Spital	165	—	282	71	63	78	54	8	9	55	78	6·0	4	—	—	2	—	2	13	20	2	22	23	5	1	6

Tirol (24 öffentl. Krankenh. m. 2094 u. 17 private m. 579 Betten).	Innsbruck	städt. Spital	204	—	463	129	80	115	87	8	5	136	112	2·8	—	—	—	1	—	4	8	1	9	16	9	15	5	10
	Bozen	» »	210	—	298	96	21	61	12	15	7	125	78	7·4	—	—	1	—	—	1	4	—	15	4	13	11	—	11
	Trient	St. Chiara-Spital	300	—	279	48	24	49	28	3	5	106	88	2·9	—	—	—	—	1	—	2	1	3	2	10	2	1	8
Vorarlberg (kein öffentl. Krankenhaus, 5 private m. 226 Betten).	Bregenz	städt. Spital	—	53	69	22	4	21	2	2	1	22	21	4·3	—	—	—	—	—	1	4	—	1	—	7	2	—	2
Böhmen (61 öffentl. Krankenh. m. 4840 u. 75 private m. 1764 Betten).	Prag	k. k. allg. Krankenhaus	959	—	2334	766	635	722	597	46	52	500	417	4·2	40	1	4	45	—	5	29	—	77	244	82	65	70	64
	»	Spital d. barmh. Schwestern	—	230	413	102	83	82	63	25	20	117	106	10·9	—	—	—	—	1	—	4	—	37	—	54	5	11	11
	»	Spital d. barmh. Brüder	—	166	385	245	—	232	—	15	—	138	—	3·9	19	2	—	21	1	1	6	—	25	19	26	17	2	10
	»	Spital d. Elisabethinerinnen	—	70	156	—	97	—	94	—	5	—	57	3·2	3	2	—	20	—	2	11	—	2	1	7	17	—	5
	»	Franz Josef-Kinderspital	—	93	168	52	45	30	32	19	22	40	25	24·4	18	9	20	3	—	—	—	—	3	1	7	8	—	—
	Budweis	allg. Krankenhaus	73	—	114	43	24	45	21	5	3	25	15	7·0	—	1	—	2	—	—	3	1	3	9	13	5	1	7
	Eger	» »	110	—	187	62	48	54	39	5	9	49	31	7·5	12	—	—	5	—	4	7	1	8	—	23	10	2	2
	Gablonz	Kronprinz Rudolf-Spital	95	—	235	90	43	80	40	7	15	50	43	9·4	6	—	—	1	—	—	16	—	8	4	25	4	2	6
	Jičin	städt. Spital	180	—	245	99	36	114	38	11	3	56	23	5·7	2	—	—	—	—	2	31	—	7	11	30	4	2	6
	Karlsbad	allg. Krankenhaus	80	—	122	48	17	41	17	4	1	45	14	4·1	—	—	—	1	—	—	4	—	3	1	14	6	1	3
	Kolin	» »	60	—	180	80	26	81	16	6	3	51	23	5·0	—	—	—	—	—	1	15	—	4	5	18	8	1	8
	Kuttenberg	» »	111	—	203	84	23	81	29	9	6	60	18	7·4	—	—	—	1	1	3	2	—	3	4	25	21	2	10
	Melnik	» »	55	—	200	107	26	106	20	6	3	45	20	4·5	—	—	1	1	2	3	35	—	14	2	14	8	3	4
	Nimburg	» »	85	—	220	90	36	91	29	10	4	57	29	6·4	—	—	—	—	—	2	16	—	12	2	19	7	1	8
	Pilsen	» »	80	—	197	80	36	84	33	2	4	48	26	3·0	6	—	—	5	—	1	11	—	7	9	12	6	3	19
	Přibram	» »	75	—	159	72	18	75	17	4	2	49	12	3·8	—	—	—	—	—	7	8	—	2	2	23	4	2	2
	Reichenberg	Stefan-Spital	300	—	558	163	136	152	126	20	21	114	125	7·3	8	1	1	6	—	1	11	—	21	10	32	20	7	7
	Schlan	allg. Krankenhaus	100	—	189	97	21	87	22	6	3	60	11	4·8	2	—	—	—	—	2	8	—	19	5	17	9	—	9
	Warnsdorf	St. Josef-Spital	150	—	276	95	45	91	34	10	4	94	43	5·1	18	—	1	4	—	3	25	—	13	5	18	13	—	2
Mähren (7 öffentl. Krankenh. m. 1277 u. 59 private m. 980 Betten).	Brünn	Landes-Krankenanstalt	683	—	1222	360	287	344	276	32	21	290	259	4·3	6	9	4	13	—	4	27	—	38	60	62	37	20	49
	Olmütz	allg. Krankenhaus	162	—	243	66	47	68	39	7	6	61	62	5·3	2	—	—	1	—	1	9	—	7	21	20	5	1	13
	Iglau	St. Lazar-Spital	114	—	173	75	34	51	26	7	—	53	36	4·0	2	—	—	—	—	—	11	—	1	3	15	6	3	2
	Znaim	allg. Krankenhaus	69	—	86	25	17	25	16	4	1	22	18	5·8	—	—	1	1	—	—	—	—	4	6	3	5	2	1
	Prossnitz	Kronprinzess. Stefanie-Spital	72	—	152	52	22	56	24	6	3	39	24	5·9	—	—	—	—	—	—	11	—	7	1	16	10	2	2
	Weisskirchen	allg. Krankenhaus	63	—	126	52	19	51	13	4	1	40	17	3·9	—	—	—	3	—	—	5	—	4	13	13	1	—	3
	Witkowitz	Werksspital	—	49	181	138	3	127	3	11	—	40	—	6·1	2	1	—	9	—	—	10	2	4	4	20	28	—	39
Schlesien (2 öffentl. Krankenh. m. 158 u. 15 private m. 320 Betten).	Troppau	Dr. Heidrich'sallg. Krankenh.	104	—	247	100	41	100	39	11	4	63	30	6·1	—	1	—	3	1	1	7	—	7	24	17	12	1	16
	Teschen	Spital d. barmh. Brüder	—	54	81	57	—	45	—	5	—	31	—	6·2	—	—	—	1	—	—	2	1	6	1	11	—	1	5
Galizien (25 öffentl. Krankenh. m. 2736 u. 39 private m. 1252 Betten).	Lemberg	allg. Krankenhaus	638	—	1494	479	353	420	356	35	36	339	308	4·8	6	1	1	10	—	5	9	1	57	126	111	63	27	69
	»	St. Sofia-Kinderspital	—	110	158	48	34	26	35	7	6	47	37	8·2	4	1	2	—	1	—	—	—	3	3	7	14	—	5
	Krakau	St. Lazar-Spital	440	—	976	275	256	228	235	37	26	210	240	6·5	—	2	2	16	—	6	4	10	41	130	72	21	3	9
	»	St. Ludwig-Kinderspital	—	100	131	28	31	26	27	6	4	32	36	7·6	—	2	7	—	—	—	—	—	5	—	12	4	—	2
	Biala	allg. Krankenhaus	98	—	165	57	18	58	23	2	—	55	27	1·2	—	—	—	—	—	—	2	1	—	22	8	5	1	6
	Jaslo	» »	100	—	220	61	78	54	70	3	4	39	50	3·2	—	—	1	—	—	8	4	—	6	17	25	9	1	3
	Przemysl	» »	160	—	378	110	87	123	105	11	9	63	67	5·3	4	—	—	7	1	8	8	3	1	73	38	25	2	6
	Rzeszów	» »	80	—	236	69	48	59	62	6	4	55	50	4·2	4	—	—	2	—	1	—	—	6	44	12	3	—	9
	Stanislau	» »	120	—	203	70	60	53	32	4	2	59	53	2·9	2	—	—	1	—	1	1	—	4	33	14	6	1	6
	Stryj	» »	99	—	152	40	30	37	14	8	3	37	53	7·2	—	—	—	—	—	1	2	—	7	28	5	1	—	2
	Tarnopol	» »	75	—	182	57	41	50	47	5	5	43	32	5·5	—	—	—	5	1	1	4	—	6	40	18	10	2	—
	Tarnów	» »	140	—	319	92	82	73	85	21	14	67	59	10·9	3	—	—	1	—	3	6	3	9	28	118	12	3	14
	Zloczów	» »	80	—	182	62	39	46	27	4	3	53	49	3·8	—	—	—	2	1	—	4	4	7	10	17	3	—	4
Bukowina (3 öffentl. Krankenh. m. 362 u. 2 private m. 69 Betten).	Czernowitz	allg. Krankenhaus	250	—	353	99	65	81	62	9	2	111	88	3·1	—	—	—	3	—	—	6	—	8	38	16	9	9	11
	Radautz	» »	52	—	56	24	9	20	3	2	—	22	9	3·6	—	—	—	2	—	—	—	—	—	4	2	2	1	3
	Suczawa	» »	60	—	76	20	8	31	5	1	1	22	16	2·6	1	—	—	1	—	—	1	—	1	8	4	3	1	6
Dalmatien (4 öffentl. Krankenh. m. 486 Betten; kein privates).	Zara	allg. Krankenhaus	150	—	319	98	70	93	58	10	17	73	68	8·5	—	—	—	—	—	—	—	39	9	2	14	—	2	—
	Sebenico	» »	128	—	193	42	31	32	36	3	5	57	60	4·1	—	—	—	—	—	—	—	2	15	10	10	12	—	—
	Ragusa	» »	104	—	94	31	18	27	23	3	1	20	20	4·3	—	—	—	1	—	—	—	—	—	7	16	5	—	—
	Spalato	» »	106	—	130	21	28	24	28	2	2	39	35	3·1	—	—	1	—	1	—	4	4	3	8	10	2	2	—

Nachweisung

über die Fälle von Infectionskrankheiten, welche in der III. vierwöchentl. Berichtsperiode vom 3. März bis incl. 30. März 1889 zur Anzeige gelangt sind.

Land	Zahl der Polit. Bezirksbeh.	Zahl der Gemeinden	Blattern, Zahl der inficirten Bezirke	Blattern, inficirten Ortsch./Gem.	Blattern, angezeigten Erkrankungsfälle	Blattern, Davon bei Ungeimpften	Blattern, Todesfälle	Blattern, Davon bei Ungeimpften	Scharlach, inficirten Bezirke	Scharlach, inficirten Ortsch./Gem.	Scharlach, angez. Erkrankungsfälle	Scharlach, Todesfälle	Croup, Diphtheritis, inficirten Bezirke	Croup, Diphtheritis, inficirten Ortsch./Gem.	Croup, Diphtheritis, angez. Erkrankungsfälle	Croup, Diphtheritis, Todesfälle
Niederösterr. .	21	1626	16	45/45	79	27	9	6	20	89/93	359	28	20	122/125	305	72
Oberösterr. . .	14	479	1	1/1	1	1	—	—	13	32/66	88	10	10	33/48	59	22
Salzburg	5	155	2	2/2	4	1	—	—	2	2/2	5	—	2	3/3	8	1
Steiermark . .	23	1546	10	50/81	226	123	30	17	18	97/180	454	97	19	70/84	131	35
Kärnten	8	212	4	21/82	139	126	25	25	6	35/98	65	21	4	15/22	21	7
Krain	12	345	12	98/218	1014	309	186	98	3	14/25	41	12	8	27/64	121	42
Triest u. Geb.	1	1	1	1/1	17	1	3	—	1	1/1	6	1	1	1/1	6	4
Görz-Gradiska	5	133	3	4/6	9	2	2	1	4	9/13	36	5	3	5/6	6	12
Istrien	7	48	4	7/9	22	2	3	—	2	2/2	26	7	4	9/10	29	11
Tirol	25	900	2	2/2	2	1	—	—	7	15/15	65	11	11	28/28	62	20
Vorarlberg . .	3	103	—	—	—	—	—	—	2	3/3	20	2	3	4/4	2	1
Böhmen	91	7002	79	740/773	2651	965	382	251	47	146/146	411	73	47	205/219	433	150
Mähren	37	3814	29	179/179	788	165	100	52	25	65/65	239	47	21	53/53	92	50
Schlesien . . .	10	492	8	33/33	160	91	25	16	8	16/16	67	13	5	6/6	11	5
Galizien *) . . .	76	10977	39	174/174	1234	583	181	149	27	41/41	578	86	15	19/19	125	43
Bukowina *) .	9	860	9	65/65	394	207	83	63	6	14/14	16	7	8	20/20	49	22
Dalmatien . . .	13	81	4	4/6	18	6	2	1	3	5/9	23	2	4	6/6	27	9
Summe . .	360	27774	223	1432/1677	6758	2610	1031	679	194	586/789	2500	422	185	626/718	1487	506

Land	Masern, inficirten Bezirke	Masern, inficirten Ortsch./Gem.	Masern, angez. Erkrankungsfälle	Masern, Todesfälle	Ileotyphus, inficirten Bezirke	Ileotyphus, inficirten Ortsch./Gem.	Ileotyphus, angez. Erkrankungsfälle	Ileotyphus, Todesfälle	Flecktyphus, inficirten Bezirke	Flecktyphus, inficirten Ortsch./Gem.	Flecktyphus, angez. Erkrankungsfälle	Flecktyphus, Todesfälle	Dysenterie, inficirten Bezirke	Dysenterie, inficirten Ortsch./Gem.	Dysenterie, angez. Erkrankungsfälle	Dysenterie, Todesfälle	Kindbettfieber, inficirten Bezirke	Kindbettfieber, inficirten Ortsch./Gem.	Kindbettfieber, angez. Erkrankungsfälle	Kindbettfieber, Todesfälle
Niederösterr. .	14	58/59	999	50	17	45/47	63	10	1	1/1	1	—	2	-/2	4	—	9	17/17	46	11
Oberösterr. . .	2	2/2	5	—	5	9/9	11	4	—	—	—	—	—	—	—	—	2	2/2	3	1
Salzburg	1	1/1	1	—	2	6/6	9	2	—	—	—	—	—	—	—	—	2	2/3	—	—
Steiermark . .	14	49/63	264	—	16	53/56	41	17	—	—	—	—	—	—	—	—	5	9/9	11	8
Kärnten	3	6/20	87	1	5	5/9	2	1	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1/1	4	1
Krain	2	6/7	57	—	5	6/6	11	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Triest u. Geb.	—	—	—	—	1	1/1	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Görz-Gradiska	3	11/19	302	15	2	2/2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Istrien	—	—	—	—	1	1/1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Tirol	7	17/17	366	16	8	15/15	13	4	—	—	—	—	—	—	—	—	3	3/3	5	1
Vorarlberg . .	1	1/1	1	—	1	1/1	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Böhmen	42	195/211	1556	69	49	114/120	206	49	2	3/3	19	—	1	1/1	1	1	8	15/15	13	7
Mähren	20	50/50	929	66	27	65/65	180	23	9	10/10	13	2	—	—	—	—	—	—	—	—
Schlesien . . .	4	9/9	190	5	8	24/24	38	9	—	—	—	—	1	1/1	1	—	1	1/1	1	—
Galizien *) . . .	25	68/68	1096	95	43	95/95	1059	115	26	58/58	635	53	3	4/4	20	4	1	1/1	2	2
Bukowina *) .	3	6/6	65	4	9	36/36	208	20	—	—	—	—	4	5/5	11	3	—	—	—	—
Dalmatien . . .	1	1/2	41	26	1	1/1	4	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summe . .	142	474/535	5959	347	200	479/494	1947	258	38	72/72	668	55	11	13/13	37	8	32	51/51	85	31

*) In der Zahl der Gemeinden ist die der Gutsgebiete inbegriffen.

Anmerkung. Als angezeigte Erkrankungsfälle sind nur die in der Berichtsperiode gemeldeten Neuerkrankungen ausgewiesen.

Im Uebrigen hat sich der Districtsarzt an die Ministerial-Verordnung vom 26. December 1882, R. G. Bl. Nr. 182, zu halten.

Verpflichtung zur Haltung eines Nothapparates und der erforderlichen Instrumente.

§ 20. Die Bestimmungen der Ministerial-Verordnung vom 26. December 1882, R. G. Bl. Nr. 182, in Betreff der Nothapparate sind auch für die Districtsärzte massgebend.

Ebenso müssen sich die Districtsärzte im Besitze der zur Ausübung der chirurgischen und geburtshilflichen Praxis erforderlichen Instrumente, sowie eines stets im brauchbaren Zustande zu erhaltenden Sections-Etuis befinden, welche Gegenstände dem inspicirenden landesfürstlichen Bezirksarzte vorzuweisen und, wenn sie ungenügend befunden werden, zu vervollständigen sind.

Sammlung der Normalien und sonstigen Acten.

§ 21. Jeder Districtsarzt hat die an ihn gelangenden Normalien, alle Amtscorrespondenzen und sonstigen das Sanitätswesen betreffenden Acten zu sammeln und gehörig aufzubewahren.

Bei jedem Wechsel in der Person des Districtsarztes sind diese Actenstücke, dehörig verzeichnet, dem Nachfolger mit der Verpflichtung, die Sammlung fortzusetzen, zu übergeben. (Schluss folgt.)

*

Erlass der k. k n.-ö. Statthalterei vom 6. April 1889, Z. 17657, an die k. k. Bezirkshauptmannschaften in Nieder-Oesterreich,

betreffend die Abhaltung von Unterrichtscursen über Nahrungs- und Genussmittel-Untersuchungen.

Unter Beziehung auf die im Landesgesetz- und Verordnungsblatte vom Jahre 1882, Nr. 59. verlautbarte Kundmachung vom 31. October 1882, Z. 42484, wird der hiermit eröffnet, dass der über vegetabilische Nahrungs- und Genussmittel und die mit denselben leicht zu verwechselnden Giftpflanzen zunächst für Aspiranten auf Marktcommissärs-Stellen jährlich abzuhaltende gemeinverständliche Curs heuer vom 7. Mai bis Mitte Juli und der Curs über mikroskopische Fleischbeschau in der Zeit vom 6. bis 20. Mai täglich mit Ausnahme der Samstage und Sonntage von 3 bis 6 Uhr Nachmittags abgehalten werden wird.

Der erstere Curs wird unter der Leitung und nach Anordnung des k. k. Hofrathes und Professors der Pharmakognosie und Pharmakologie, Obersanitätsrathes Dr. August Vogl, durch den Assistenten dieser Lehrkanzel, Docenten Dr. Johann Nevinny, im Hörsaale des pharmakologischen Institutes der k. k. Universität in Wien, der letztere Curs im k. k. Militär-Thierarznei-Institute von dem Professor Dr. J. Csokor abgehalten werden.

Da die bezüglichen Vorträge mit mikroskopischen Uebungen verbunden sein werden, erscheint es zweckmässig, dass sich die Theilnehmer nach Thunlichkeit mit entsprechenden Mikroskopen versehen.

Die betreffenden Prüfungen werden nach Schluss der Curse im pharmakologischen Institute der k. k. Universität, beziehungsweise im k. k. Militär-Thierarznei-Institute vorgenommen werden. — Aerzte, Thierärzte, Aspiranten auf Vieh- und Fleischbeschauer-, sowie auf Marktcommissärs-Stellen u. dgl., welche an diesen unentgeltlich abgehaltenen Cursen theilnehmen wollen, haben sich, und zwar zu ersterem entweder schriftlich oder persönlich in den Stunden von 10 bis 12 Uhr Vormittags im pharmakologischen Institute der k. k. Universität, zu letzterem im k. k. Militär-Thierarznei-Institute zu melden.

Die k. k. wird mit Beziehung auf den h. o. Erlass vom 29 December 1881, Z. 48001, aufgefordert, die Gemeinden, insbesondere jene, in welchen Märkte für Nahrungsmittel abgehalten werden, auf die Abhaltung dieser Vorträge behufs weiterer Verständigung der Organe der Marktaufsicht aufmerksam zu machen.

Mittheilungen über sanitäre Verhältnisse und Verfügungen im Auslande.

Egypten.

Die Sterblichkeit war in den Städten, besonders in Alexandrien, ohne dass eine Epidemie herrschte, eine sehr hohe, was besonders dem Mangel an gutem Trinkwasser zugeschrieben wird. Es starben zwischen 1. und 21. März in Alexandrien von den Eingeborenen 60, von den Fremden 20‰, in Cairo von den Eingeborenen 46, von den Fremden 22‰, in Unteregypten 46, in Oberegypten 42‰ der Bevölkerung.

Cholera.

Auf der kleinen Sunda-Insel Florez ist die Cholera epidemisch aufgetreten.

Gelbfieber.

Die Regierung von Malta hat unterm 9. d. M. nachfolgende sanitäre Anordnungen erlassen:

a) Provenienzen von Rio de Janeiro oder anderen Häfen werden in Malta zurückgewiesen, falls am Bord derselben Fälle von gelbem Fieber vorgekommen sind.

b) Es wird den Schiffen gestattet, sich, unter strenger Quarantaine, mit Kohlen zu versorgen, jedoch müssen selbe sofort darauf ohne Verzögerung abreisen.

c) Schiffe, welche von solchen Häfen kommen, woselbst das gelbe Fieber herrscht, werden einer Quarantaine von 14 Tagen, sowie einer Desinfection unterzogen, falls sie nicht schon vorher in einem Zwischenhafen die Desinfection bestanden haben.

Die königl. niederländische Regierung hat den Hafen von Pernambuco und sämmtliche südlich von diesem gelegenen Orte der Ostküste von Brasilien, die königl. portugiesische Regierung die Häfen der Insel Porto Rico, der Provinzen Pernambuco und Ceará als von Gelbfieber verseucht erklärt.

Apothekerwesen in Bulgarien. An Stelle der bisherigen provisorischen Vorschriften über Apothekenverhältnisse in Bulgarien ist in jüngster Zeit das vom Medicinalrathe ausgearbeitete, von der Sobranje revidirte und mit einigen Abänderungen sanctionirte Apothekengesetz getreten. Diesem zufolge sind die Apotheken sowohl verkäuflich, als erblich, aber nur an bulgarische Unterthanen. Apothekenbesitzer, welche Ausländer sind, dürfen bei Lebzeiten ihre Apotheken an bulgarische Unterthanen verkaufen, ihre Erben müssen dies aber innerhalb 18 Monaten nach dem Ableben des Besitzers thun. Hinsichtlich der Einrichtung und Führung der Apotheken enthält das Gesetz keine näheren Vorschriften. In den Städten wird für eine Apotheke eine Bevölkerung von 8000 Menschen gefordert.

Uebersicht

über die Verbreitung ansteckender Thierkrankheiten im Monate März 1889.

Land	Zahl der Polit. Behörden	Zahl der Ortschaften	Maul- u. Klauenseuche			Milzbrand			Rauschbrand der Rinder			Rothlauf der Schweine			Lungenseuche der Rinder			Rotz- u. Wurmkrankheit			Beschälseuche d. Zuchtpferde			Bläschenausschlag a. d. Geschl. Th.			Pockenkrankheit			Wuthkrankheit			Räude		
			Zahl der verseuchten Bezirke	Orte	Höfe	Bezirke	Orte	Höfe	Bezirke	Orte	Höfe	Bezirke	Orte	Höfe	Bezirke	Orte	Höfe	Bezirke	Orte	Höfe	Bezirke	Orte	Höfe	Bezirke	Orte	Höfe	Bezirke	Orte	Höfe	Bezirke	Orte	Höfe	Bezirke	Orte	Höfe
N.-Oesterr. .	21	4153	19	209	582	3	5	6	1	1	1	—	—	—	7	11	18	3	5	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	2	24
O.-Oesterr. .	14	6649	11	41	69	—	—	—	—	—	—	2	2	2	—	—	—	1	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Salzburg. .	5	859	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	3	7
Steiermark .	23	3955	7	45	115	—	—	—	—	—	—	1	1	1	1	1	1	—	—	—	—	—	—	2	3	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kärnten . .	8	2956	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	2
Krain . . .	12	3263	—	—	—	3	3	3	1	1	1	1	1	1	—	—	—	1	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	5	?	2	4	19
Triest u. Geb.	1	24	—	—	—	1	2	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Görz-Gradisca	5	494	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Istrien . .	7	603	—	—	—	1	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Tirol . . .	25	1887	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	1	2	2	7
Vorarlberg .	3	188	3	18	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	2	33	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Böhmen . .	91	13286	53	258	483	5	5	5	—	—	—	—	—	—	25	66	85	3	4	5	—	—	—	3	5	6	—	—	—	—	—	—	1	1	1
Mähren . .	37	3374	24	187	533	—	—	—	—	—	—	—	—	—	15	43	103	1	1	1	—	—	—	3	4	20	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Schlesien .	10	721	5	19	26	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	7	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Galizien . .	76	6652	21	64	427	1	1	1	—	—	—	1	1	12	4	4	18	4	4	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	4	4
Bukowina .	9	526	1	3	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	2	5
Dalmatien .	13	841	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	1	1	1	3
Summe .	360	50431	144	844	2274	14	17	18	2	2	2	6	6	17	56	132	232	15	16	23	—	—	—	10	14	64	—	—	—	6	7	?	16	20	72

Vermischte Nachrichten.

Offene Stellen für Aerzte.

Galizien. Landes-Sanitäts-Referentenstelle bei der k. k. Statthalterei in Lemberg. Gesuche mit dem Nachweise über die mit dem Gesetze vom 21. März 1873 (R.-G.-Bl. 37) vorgeschriebene Qualification, sowie über die Kenntniss der Landessprachen bis 10. Mai d. J. an das Statthalterei-Präsidium in Lemberg.

Küstenland. Zweiter Stadtarzt in Monfalcone. Bezüge: vorläufig 800 fl., vom 1. December d. J. ab 1300 fl. Verbindlichkeiten: Unentgeltliche Behandlung (im Verein mit dem ersten Stadtarzte) vorerst der Armen, später der ganzen Bevölkerung der Stadt Monfalcone und der Fractionen S. Polo und Asis, mit Ausschluss der Fabriksarbeiter und der Mitglieder des wechselseitigen Unterstützungsvereines. Gesuche mit dem Nachweise über Doctorat der gesammten Heilkunde, Staatsbürgerschaft, Alter, Moralität, bisherige Verwendung bis 15. Mai d. J. an das Municipium Monfalcone.

*

Dalmatien. In der Gemeinde Vrgorac (S. Seite 68 d. Bl.) ist die Gemeindearztesstelle (1200 fl. Gehalt, einträgliche Praxis, Hausapotheke) noch zu besetzen.

Verantwortlicher Redacteur: Ludwig Werner. Verlag von Alfred Hölder in Wien. Druck von Friedrich Jasper in Wien.

Das österreichische Sanitätswesen.

Organ für die Publicationen
des
k. k. obersten Sanitätsrathes.

Redigirt von
DR. J. DAIMER
Schriftführer des obersten Sanitätsrathes.

(Beiblatt zur Wiener klinischen Wochenschrift.)

Verlag von Alfred Hölder, k. k. Hof- und Universitäts-Buchhändler in Wien
I. Rothenthurmstrasse 15.

Erscheint jeden Donnerstag.
Pränumerationspreis bei directer Postzusendung jährlich fl. 5.—, halbjährig fl. 2.50.
Pränumerationspreis für die »Wiener klinische Wochenschrift« sammt Beiblatt: »Das österreichische Sanitätswesen« bei directer Postzusendung jährlich fl. 12.—, halbjährig fl. 6.—, vierteljährig fl. 3.—.

I. Jahrgang. **Wien, 9. Mai 1889.** **Nr. 19.**

Bakteriologische Untersuchungen des Wassers der Wiener Hochquellenleitung.

Von **Prof. Dr. A. Weichselbaum,**
k. k. Obersanitätsrath.

(Fortsetzung.)

Bacillus aquatilis sulcatus 5.

Kürzere und längere Stäbchen, etwas dicker als Typhusbacillen, das Ende ist abgerundet oder zugespitzt; sie haben Eigenbewegung und werden durch Gram entfärbt.

Auf Gelatineplatten entstehen nach zwei bis drei Tagen sichtbare Colonien, welche im Uebrigen eine ähnliche Beschaffenheit haben wie die der früheren Art.

Stichculturen in Gelatine zeigen nach zwei Tagen deutliches Wachsthum, wobei auf der Oberfläche eine sich immer mehr ausbreitende, nicht sehr dünne Vegetation entsteht, die Anfangs grauweiss ist, später dottergelb wird.

Auf schiefem Agar erfolgt bei Bruttemperatur selbst nach sechs Tagen kein Wachsthum, dagegen bei Zimmertemperatur eine reichliche, viscöse, gelbliche Vegetation.

Auch Fleischbrühe zeigt bei Bruttemperatur keine Veränderung, bei Zimmertemperatur aber schon nach einem Tage eine Trübung und später noch ein weissliches Sediment.

Auf Kartoffeln bildet sich bei Zimmertemperatur eine blassgelbliche Cultur mit dunkelgrauer Verfärbung der Umgebung, welch' letztere später schwindet, während die Cultur honiggelb wird.

Aus der Beschreibung aller sechs Arten (einschliesslich des Bacillus fluorescens putidus) ergibt sich, dass dieselben wirklich viele Merkmale mit den Typhusbacillen gemeinsam haben, dass daher auch bei ihrer Anwesenheit im Wasser die bakteriologische Untersuchung nach allen Richtungen und mit der grössten Genauigkeit durchgeführt werden muss, um sich vor einer Verwechslung mit Typhusbacillen zu schützen. Ich kann der von Emmerich auf dem VI. internationalen hygienischen Congresse zu Wien aufgestellten Behauptung, dass man die ausserhalb des menschlichen Körpers im Wasser oder Boden vorhandenen Typhusbacillen heutzutage noch nicht mit voller Sicherheit nachzuweisen vermöge, zwar nicht beistimmen, aber immerhin finde ich gegenüber allen jenen Fällen, in denen die Anwesenheit von Typhusbacillen im Wasser behauptet wurde oder wird, ohne dass eine erschöpfende und die oben beschriebenen Bakterienarten berücksichtigende Untersuchung vorausgegangen ist, ein Misstrauen ganz gerechtfertigt.

Wenn wir in Kürze die Unterscheidungsmerkmale zwischen den früher erwähnten Bakterienarten und den Typhusbacillen zusammenfassen, so sind sie folgende:

Zunächst erweisen sich erstere insoferne als wahre Saprophyten, als sie mit Ausnahme des Bacillus aquatilis sulcatus 4 bei Zimmertemperatur viel rascher wachsen als die Typhusbacillen und als einige von ihnen bei Bruttemperatur entweder gar nicht oder nur sehr dürftig gedeihen. Ein weiterer Unterschied besteht darin, dass sie, wie ich mich aus eigens hiezu angestellten Untersuchungen überzeugte, selbst bei einer Temperatur zwischen 5 und 7° C. nach zwei bis drei Tagen ein sichtbares Wachsthum zeigen (am wenigsten der Bacillus aquatilis sulcatus 3 und 4), was bei den Typhusbacillen nicht der Fall ist.

Die oberflächlichen Colonien auf Gelatineplatten sehen zwar Anfangs den Colonien der Typhusbacillen sehr ähnlich, aber gewöhnlich ist das Centrum der ersteren etwas dicker und hat daher auch bei der mikroskopischen Untersuchung eine gelbliche Farbe; ferner werden später die Colonien im Ganzen etwas dicker als die der Typhusbacillen, sowie auch das Liniensystem bei den ersteren rascher verschwindet als bei den letzteren.

In Gelatine-Eprouvetten ist bei einigen der früher beschriebenen Arten die Vegetation auf der Oberfläche nicht so dünn und nicht so in die Breite gehend wie bei den Typhusbacillen. Auch ist bei mehreren das Wachsthum auf Kartoffeln ein ganz anderes. Nur der Bacillus aquatilis sulcatus 1 und 4, besonders aber ersterer, könnte in dieser Beziehung mit den Typhusbacillen verwechselt werden.

Endlich ist noch die grüne Färbung der Gelatine durch den Bacillus fluorescens putidus und der üble Geruch der Culturen des Bacillus aquatilis sulcatus 3 als Unterscheidungsmerkmal anzuführen.

Bei meinen bakteriologischen Wasseruntersuchungen hatte ich nicht blos auf die Anwesenheit von Typhusbacillen Rücksicht genommen, sondern auch darauf geachtet, ob nicht etwa andere pathogene Bakterien vorhanden seien; doch auch in dieser Beziehung war das Resultat ein negatives.

Da aber die Beschaffenheit eines Trinkwassers in sanitärer Beziehung nicht blos davon abhängt, ob es Infectionsstoffe enthält oder nicht, sondern auch von der Menge der sonst in ihm vorhandenen Bakterien beeinflusst wird, so musste auch letzterer Punkt bei meinen Untersuchungen berücksichtigt werden. Zu diesem Zwecke wurden daher, wie schon oben erwähnt, die aus jeder einzelnen Wasserprobe entstandenen Bakteriencolonien einer Zählung unterworfen.

(Fortsetzung folgt.)

Sanitäts-Gesetze und Verordnungen.

Erlass des k. k. Ministeriums des Innern vom 24. April 1889, Z. 17821 ex 1888, an alle politischen Landesbehörden,

betreffend die Unzulässigkeit der Verwendung von Anilin-Farben zum Färben der Eier.

Aus Anlass einer beim Ministerium des Innern eingebrachten Beschwerde eines Farbwaarenfabricanten wegen des von der politischen Behörde 1. und 2. Instanz erlassenen Verbotes des Verkaufes von sogenannten Eierfarben, welche aus Producten der trockenen Destillation des Theeres hergestellt sind, zum Zwecke des Färbens von Eiern, insbesondere der Ostereier, hat das Ministerium des Innern die Verwendung solcher aus Anilin oder Theerbestandtheilen erzeugten Farben zum Färben der Eier für unstatthaft erklärt, weil in Gemässheit der Ministerialverordnung vom 1. März 1886, R. G. Bl. Nr. 34, die Verwendung aller aus Anilin oder den Bestandtheilen des Theers hergestellten Farben ohne Ausnahme zur Bereitung von Genussartikeln aller Art verboten ist und weil nach dem im Grunde des § 16 des Reichssanitätsgesetzes vom 30. April 1870, R. G. Bl. Nr. 68, eingeholten Fachgutachten des Obersten Sanitätsrathes auch das Färben der Schalen der zum Genusse bestimmten Eier mit diesen Farben wegen des häufig vorkommenden Eindringens des Farbstoffes in die innere Substanz des Eies und wegen der Benützung derart gefärbter Eier in den Händen der Kinder gesundheitsnachtheilige Folgen nach sich ziehen kann.

Hievon wird die k. k. . . . zur entsprechenden Darnachachtung, allgemeiner Verlautbarung und Verständigung der Handels- und Gewerbekammer in die Kenntniss gesetzt.

*

Kundmachung der k. k. Landesregierung für Krain vom 16. März 1889, Z. 647/Pr. (L. G. Bl. 1889 Nr. 8),

enthaltend die auf Grund des Sanitätsgesetzes vom 24. April 1888, L. G. Bl. Nr. 12, erlassenen Verordnungen.

(Schluss.)

C. Gebühren-Tarif

für ärztliche Verrichtungen und Reisen der Districtsärzte im öffentlichen Dienste.

Post-Nr.	Bezeichnung der ärztlichen Verrichtungen, beziehungsweise Reisen, und der betreffenden Gebühren	fl.	kr.	Wer die Gebühren zu bestreiten hat
	I. In sanitätspolizeilichen Angelegenheiten über Auftrag der politischen Behörden:			Der Staatsschatz.
	Diäten und Reisegebühren nach den bestehenden Vorschriften.			
	II. In gerichtsärztlichen Angelegenheiten über Auftrag der Gerichtsbehörden:			Der Staatsschatz.
	Gebühren nach den betreffenden Tarifen.			
	III. Vornahme der Impfung und der Revision:			Der Landesfond.
	Diäten und Reisegebühren nach den bestehenden Vorschriften.			
	IV. Vornahme der Todtenbeschau:			
1	Im Wohnorte des Districtsarztes	—	30	Die betreffenden Parteien.
2	ausserhalb desselben	—	50	
	im Sinne der Gubernial-Circular-Verordnung vom 11. April 1823, Z. 4483, republicirt mit Erlass der k. k. Landesregierung vom 25. August 1860, Z. 11774, §§ 28 und 29.			Die Leichen der Armen sind unentgeltlich zu beschauen.
	V. Armenbehandlung:			
1	Bei Abgang eines besonderen Uebereinkommens sind Arme im Wohnorte des Districtsarztes und in Entfernungen bis einschliesslich 4 Kilometer unentgeltlich zu behandeln.			Die Ortsgemeinde, in welcher der Arme behandelt worden ist.
	Bei Entfernungen über 4 Kilometer gebührt dem Districtsarzte, wenn zum Besuche ein halber Tag verwendet wurde, eine Besuchstaxe von	1	—	
	und wenn hiezu ein ganzer Tag verwendet wurde, eine Besuchstaxe von	2	—	
	überdies eine Entfernungsgebühr von für jeden Kilometer des Hin- und des Rückweges	—	15	
	VI. Untersuchung der Schüblinge:			
1	Im Wohnorte des Districtsarztes und in Entfernungen bis einschliesslich 4 Kilometer hat die Untersuchung der einlangenden oder abgehenden Schüblinge unentgeltlich zu geschehen.			Der Landesfond (Gesetz vom 27. Juli 1871, R. G. Bl. Nr. 88, § 15).
2	Bei Entfernungen über 4 Kilometer, wie unter V, Post-Nr. 2.			
	VII. Verwendung des Districtsarztes im Interesse aller oder einzelner Gemeinden des Sanitätsdistrictes:			Alle, oder einzelne Gemeinden des Sanitätsdistrictes, je nachdem die Verwendung im Interesse aller oder einzelner Gemeinden stattgefunden hat.
1	Diät per Tag .	2	—	
2	Reisegebühren per Kilometer, wenn der Commissionsort über 4 Kilometer vom Wohnorte des Districtsarztes entfernt ist	—	15	

17. Wochenausweis über

in den grösseren österr. Städten und Gemeinden

Post-Nr.	Städte und Gemeinden	Berechnete Bevölkerung für Mitte 1889	Gesammtzahl der Lebendgeborenen			Auf 1000 Einw. entfallen Leb.-gebor.	Zahl der Todtgeborenen		Gesammtzahl der Gestorbenen			Auf 1000 Einw. entfallen Gestorbene	Darunter Ortsfremde Zahl		%	Darunter in Anstalten gestorben Zahl		%	Kinder im 1. Lebensjahre		Angeborene Lebensschwäche		Wochenbett
			m.	w.	zus.		m.	w.	m.	w.	zus.		m.	w.		m.	w.		m.	w.	m.	w.	w.
1	Wien	811.434	209	201	410	26·3	16	5	217	189	406	26·0	36	18	13·3	82	55	33·7	55	42	6	8	4
2	Fünfhaus . . .	49.937	4	3	7	7·3	1	4	10	12	22	22·9	.	.	.	.	.	.	2	5	1	3	.
3	Gaudenzdorf .	13.756	4	1	5	18·9	.	.	3	1	4	15·1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
4	Hernals . . .	81.540	12	16	28	17·8	2	.	19	12	31	19·8	.	.	.	.	.	.	10	6	4	1	.
5	Unter-Meidling	41.921	14	11	25	31·0	.	1	11	13	24	29·8	.	.	.	.	.	.	6	3	.	4	.
6	Neulerchenfeld	37.668	18	16	34	46·9	4	.	11	12	23	31·7	1	3	17·4	3	4	30·4	3	1	.	.	.
7	Ottakring . . .	49.895	7	10	17	17·7	.	2	7	14	21	21·9	.	.	.	.	.	.	5	2	.	.	.
8	Penzing . . .	16.007	7	9	16	52·0	.	1	5	5	10	32·5	1	.	10·0	1	.	10·4	1	2	1	2	.
9	Rudolfsheim .	36.078	8	7	15	21·6	2	1	17	13	30	43·2	.	.	.	.	.	.	6	3	4	1	.
10	Sechshaus . .	12.160	2	1	3	12·8	.	.	11	10	21	[1]89·8	5	8	61·9	5	8	61·9	3	1	2	1	.
11	Simmering . .	25.661	7	8	15	30·4	.	.	9	7	16	32·4	.	.	.	.	.	.	5	4	3	.	.
12	Währing . . .	58.767	27	18	45	39·8	4	1	15	16	31	27·4	.	.	.	1	2	9·7	6	3	2	2	1
13	Wr.-Neustadt .	23.031	6	7	13	29·3	.	.	12	5	17	38·4	.	1	5·9	3	2	29·4	.	1	.	.	.
14	Linz	45.929	11	9	20	22·6	1	.	12	19	31	35·1	1	1	6·4	4	3	22·6	5	2	4	.	.
15	Steyr	20.140	8	5	13	33·5	.	2	5	7	12	31·0	.	.	.	.	.	.	1	.	1	.	.
16	Salzburg . . .	27.400	8	6	14	26·6	4	.	9	13	22	41·7	4	1	22·7	4	6	45·4	2	3	2	.	.
17	Graz	106.878	34	37	71	34·5	3	.	30	24	54	26·3	5	3	14·8	15	6	24·4	5	3	2	2	.
18	Marburg . . .	20.102	7	7	14	36·2	.	.	8	7	15	38·8	2	2	26·7	3	2	33·3	.	2	.	.	.
19	Klagenfurt . .	19.759	12	5	17	44·7	.	.	7	11	18	47·4	2	5	38·9	5	7	66·7	1	1	.	1	.
20	Laibach . . .	27.848	8	20	28	52·3	.	.	13	14	27	[2]50·4	4	7	40·7	5	8	48·1	1	3	.	.	.
21	Triest	161.158	55	64	119	38·4	2	2	46	45	91	29·3	1	2	3·3	9	11	22·0	15	10	1	1	.
22	Görz	23.045	7	2	9	20·3	1	1	8	9	17	38·3	.	.	.	3	2	29·4	1	1	.	.	.
23	Pola	27.487	7	6	13	24·6	1	.	9	6	15	28·4	1	1	13.3	2	1	20·0	3	2	1	.	.
24	Innsbruck . .	22.722	13	4	17	38·9	1	.	12	3	15	34·3	2	1	20·0	3	1	26·7	1	.	1	.	.
25	Trient	20.359	5	6	11	28·1	.	.	3	4	7	17·9	.	.	.	1	.	14·3	1	1	1	1	.
26	Prag	186.964	73	72	145	40·3	6	.	61	58	119	33·1	11	11	18·5	31	25	47·1	11	11	.	3	.
27	Karolinenthal .	20.011	8	7	15	39·0	.	1	2	2	4	10·4	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
28	Smichow . . .	32.310	14	10	24	38·6	1	.	9	5	14	22·5	.	.	.	.	.	.	5	3	2	.	.
29	Königl. Weinb.	35.453	6	12	18	26·4	.	.	5	8	13	19·1	.	.	.	.	.	.	2	4	1	3	.
30	Žižkow	32.923	23	21	44	69·5	1	.	18	9	27	42·6	.	.	.	.	.	.	10	4	.	.	.
31	Asch	16.150	10	5	15	48·3	.	.	3	4	7	22·5	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.
32	Aussig	20.842	12	8	20	49·9	.	.	13	7	20	49·9	.	.	.	1	1	10·0	7	3	.	.	.
33	Budweis . . .	28.214	9	11	20	36·9	.	.	11	7	18	33·2	.	.	.	1	1	11·1	5	1	1	1	1
34	Eger	19.562	12	7	19	50·5	.	.	8	12	20	53·2	.	3	15·0	1	3	20·0	3	4	1	.	.
35	Kladno . . .	17.086	7	6	13	39·6	.	1	3	4	7	21·3	.	.	.	.	.	.	.	1	.	1	1
36	Pilsen	49.593	16	11	27	28·3	.	1	20	12	32	33·5	.	.	.	2	.	6·2	8	3	2	2	.
37	Reichenberg .	32.229	7	7	14	22·6	2	.	20	7	27	43·5	8	2	37·0	10	2	44·4	2	1	.	1	.
38	Teplitz	18.462	1	3	4	11.3	.	1	5	9	14	39·4	.	.	.	1	.	7·1	2	4	2	4	.
39	Warnsdorf . .	16.692	6	2	8	24·9	.	1	5	6	11	34·3	.	1	9·1	.	2	18·2	5	1	2	1	1
40	Brünn	93.150	8	12	20	11·2	2	6	34	42	76	42·4	15	15	39·5	16	16	42·1	9	7	2	1	.
41	Olmütz	20.397	3	2	5	12·7	1	.	7	8	15	38·2	5	2	46·7	4	4	53·3	.	2	.	.	.
42	Iglau	23.585	14	4	18	39·7	.	.	8	6	14	30·8	1	.	7·1	1	.	7·1	4	1	1	.	.
43	Mährisch-Ostrau	18.522	7	3	10	28·1	1	.	9	6	15	42·1	.	.	.	2	.	13·3	5	3	.	.	.
44	Prossnitz . . .	20.414	6	.	6	15·3	.	.	8	2	10	25·5	.	.	.	2	.	20·0	2	1	1	.	.
45	Sternberg . .	14.812	3	5	8	28·1	.	1	4	7	11	38·6	.	.	.	.	.	.	2	3	.	.	.
46	Troppau . . .	22.636	7	6	13	29·9	.	.	5	9	14	32·1	1	.	7·1	1	2	21·4	.	1	.	.	.
47	Lemberg . . .	122.351	41	78	119	50·6	5	3	56	48	104	44·2	13	11	23·1	23	20	41·3	8	6	.	1	.
48	Krakau . . .	75.228	18	17	35	24·2	3	1	34	23	57	39·4	10	5	26·3	16	12	49·1	8	2	2	.	.
49	Brody	20.606	3	2	5	12·6	.	.	7	2	9	22·7	1	.	11·1	3	.	33·3	1	1	.	.	.
50	Drohobycz . .	19.262	7	13	20	54·0	.	.	7	6	13	35·1	.	2	15·4	1	2	23·1	3	3	1	.	.
51	Kolomea . . .	26.840	19	18	37	71·7	2	2	16	9	25	48·2	2	1	12·0	3	.	12·0	7	4	5	3	.
52	Przemysl . . .	26.273	16	20	36	71·2	.	1	8	9	17	36·8	.	.	.	2	2	23·5	1	4	.	1	.
53	Stanislau . . .	21.363	9	5	14	34.1	1	.	4	10	14	34·1	.	.	.	2	6	57·1	2	1	2	1	.
54	Tarnopol . . .	29.627	2	6	8	14·0	1	.	9	10	19	33·3	1	.	5·3	3	2	26·3	3	4	1	.	.
55	Tarnow . . .	25.936	24	15	39	78.2	.	.	12	8	20	40·1	1	1	10·0	6	3	45·0	3	2	2	1	.
56	Czernowitz . .	53.879	17	16	33	31·8	.	1	17	7	24	23·2	2	1	12·5	1	1	8·3	7	1	.	.	.
57	Zara	12.710	9	4	13	53·2	1	.	8	1	9	36·8	3	1	44.4	4	1	55·5	1	.	.	.	.

[1] Ohne Ortsfremde 25.6. [2] Ohne Ortsfremde 29·9.

Geburten und Sterbefälle

in der Zeit vom 21. April bis 27. April 1889.

Blattern m.	Blattern w.	Masern m.	Masern w.	Scharlach m.	Scharlach w.	Typhus m.	Typhus w.	Ruhr m.	Ruhr w.	Keuchhusten m.	Keuchhusten w.	Diphtheritis, Croup m.	Diphtheritis, Croup w.	Lungenschwindsucht m.	Lungenschwindsucht w.	Entzündl. Krankh. der Athmungsorgane m.	Entzündl. Krankh. der Athmungsorgane w.	Darm-Katarrh m.	Darm-Katarrh w.	Apoplexie m.	Apoplexie w.	Krebsige Entartung m.	Krebsige Entartung w.	Altersschwäche m.	Altersschwäche w.	Sonstige Krankheiten m.	Sonstige Krankheiten w.	Zufällige Beschädigung m.	Zufällige Beschädigung w.	Selbstmord m.	Selbstmord w.	Mord, Todtschlag m.	Mord, Todtschlag w.	Post-Nr.
.	.	3	3	3	.	3	1	.	.	.	2	6	5	59	47	29	33	20	6	4	8	3	13	7	12	71	46	2	1	1	.	.	.	1
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	5	3	.	3	1	1	.	.	.	.	.	.	2	2	.	.	.	.	.	.	2
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	1	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	3
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	4	.	3	2	3	1	.	.	2	2	.	.	3	5	.	.	.	.	.	.	4
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	2	4	3	4	.	1	.	.	.	1	3	.	.	.	.	.	.	.	.	5
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	3	3	1	3	2	.	.	.	.	.	1	1	4	5	.	.	.	.	.	.	6
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	2	5	1	.	1	.	.	.	.	2	.	1	3	5	.	.	.	.	.	.	7
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	1	1	.	.	.	1	.	.	.	1	2	.	.	.	.	.	.	8
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	4	2	4	3	2	1	.	.	1	.	.	.	2	6	.	.	.	.	.	.	9
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	3	6	1	1	.	.	.	.	1	1	.	.	2	1	.	.	1	.	.	.	10
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	2	1	1	1	1	.	.	.	.	.	.	3	3	.	.	.	.	.	.	11
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	4	1	4	1	2	2	.	.	.	.	.	2	3	7	.	.	.	.	.	.	12
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	3	.	1	1	.	1	1	1	2	.	1	.	4	2	.	.	.	.	.	.	13
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	7	.	1	1	1	1	.	.	.	2	3	2	6	1	.	.	.	.	.	14
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	1	1	2	1	1	.	.	.	2	.	.	2	.	.	.	.	.	.	.	15
.	.	.	.	.	.	1	1	.	.	.	.	.	.	2	.	.	1	1	3	.	.	.	1	.	3	2	4	.	.	1	.	.	.	16
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	5	6	6	2	.	1	1	.	.	.	7	2	9	10	.	1	.	.	.	.	17
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	3	2	.	2	.	.	.	.	.	1	.	1	5	1	.	.	.	.	.	.	18
.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	1	1	4	1	.	1	.	.	.	.	.	2	1	1	3	.	.	1	.	.	.	19
1	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	4	2	.	.	1	.	.	.	.	2	1	1	5	9	.	.	.	.	.	.	20
.	.	.	.	.	.	1	1	.	.	.	1	1	.	11	10	8	7	1	1	2	.	.	.	2	2	19	21	.	.	.	1	.	.	21
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	2	.	3	2	.	.	.	1	.	.	1	.	2	4	.	.	.	.	.	.	22
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	3	3	2	2	.	.	.	.	.	.	.	.	2	.	.	.	.	.	.	.	23
.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	5	.	.	1	.	.	.	.	.	.	1	.	3	2	1	.	.	.	.	.	24
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	1	.	1	.	.	1	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	25
3	5	1	1	.	.	2	.	.	.	2	2	3	4	14	11	4	3	1	1	3	3	3	1	3	7	21	14	.	1	1	2	.	.	26
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	.	.	.	.	.	.	27
.	.	.	2	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	1	.	1	1	1	1	.	.	.	.	.	.	3	1	.	.	.	.	.	.	28
.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	.	.	.	.	.	.	.	1	3	2	.	.	.	.	.	.	29
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	6	2	.	1	6	.	.	.	.	.	.	.	6	5	.	.	.	1	.	.	30
1	3	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	1	1	.	.	.	.	.	.	31
1	.	2	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	2	2	1	.	1	2	.	.	.	.	.	1	4	2	.	.	1	.	.	.	32
.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	2	1	1	.	.	.	.	.	.	2	5	1	.	.	.	.	.	.	33
.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	3	1	.	1	1	1	.	.	.	.	1	1	2	7	.	.	.	.	.	.	34
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	.	.	.	.	.	.	.	.	1	2	.	.	.	.	.	.	.	35
1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	1	6	1	2	1	3	.	.	1	.	1	2	.	4	3	.	.	.	1	.	.	36
.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	1	1	4	2	1	.	.	.	3	.	1	1	3	2	5	.	.	.	1	.	.	.	37
.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	1	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	2	1	.	.	.	.	.	.	.	38
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	3	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	1	1	.	.	.	.	.	.	39
3	1	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	2	9	14	6	2	3	3	.	.	2	1	1	4	7	14	.	.	.	.	.	.	40
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	1	.	.	.	1	1	.	.	1	.	1	4	4	.	.	.	.	.	.	41
.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	1	.	.	1	2	1	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	3	.	.	1	.	.	.	42
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	2	1	2	4	.	.	.	.	.	.	1	2	1	.	.	.	.	.	.	43
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	3	1	1	.	.	1	.	.	.	.	.	.	2	.	.	.	1	.	.	.	44
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	2	1	.	.	3	.	.	.	.	.	.	2	2	.	.	.	.	.	.	45
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	3	.	.	1	2	1	.	.	.	.	1	3	3	.	.	.	.	.	.	46
1	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	.	1	8	6	16	7	1	4	.	1	5	4	4	7	20	13	.	.	1	.	.	.	47
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	1	10	4	6	2	4	.	.	.	1	4	1	.	8	12	1	.	.	.	.	.	48
.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	1	.	5	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	1	.	.	.	.	.	.	49
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	1	1	1	2	.	.	.	.	.	.	3	2	.	1	.	.	.	.	50
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	4	1	2	1	.	.	.	.	.	.	1	.	4	4	.	.	.	.	.	.	51
.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	3	3	2	1	.	1	1	.	.	.	1	.	1	2	.	.	.	.	.	.	52
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	2	.	1	.	.	.	.	.	.	.	1	1	5	.	.	.	.	.	.	53
.	.	.	.	.	.	2	3	.	.	.	.	1	.	1	1	.	2	.	1	.	.	1	1	1	.	2	2	.	.	.	.	.	.	54
.	.	.	.	.	.	1	1	.	.	.	.	.	.	3	1	.	3	.	.	.	.	.	.	.	1	6	1	.	.	.	.	.	.	55
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	9	2	3	1	.	.	.	.	.	1	.	1	4	2	.	.	.	.	.	.	56
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	1	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	5	.	.	.	.	.	.	.	57

K. k. statistische Central-Commission.

Erlass der k. k. Statthalterei in Graz vom 26. April 1889, Z. 10152, an alle politischen Unterbehörden in Steiermark,

betreffend Massnahmen gegen Verschleppung ansteckender Krankheiten anlässlich der Assentirung.

In Anbetracht des Umstandes, dass anlässlich der Assentirung ein grösserer Zusammenfluss von Menschen an den betreffenden Stellungsorten stattfindet, und dadurch die Gefahr von Verschleppung oder Weiterverbreitung von Infectionskrankheiten gegeben ist, erscheint es nothwendig, jene Präventivmassregeln zur Durchführung zu bringen, welche geeignet sind, dieser Gefahr vorzubauen.

Mit Beziehung auf die hierämtlichen Erlässe vom 27. Februar 1881, Z. 3178, vom 6. März 1882, Z. 3544, und vom 1. März 1887, Z. 4235, welche hiemit in Erinnerung gebracht werden, wird namentlich angeordnet, dass aus jenen Gemeinden, in welchen Infectionskrankheiten nur sporadisch vorkommen, die in den inficirten Häusern wohnenden Stellungspflichtigen an die betreffenden Assentorte zur regelmässigen Stellung nicht zuzulassen, hingegen die Stellungspflichtigen aus solchen Gemeinden oder Ortschaften, in denen Epidemien herrschen, von der Assentirung bis auf Weiteres ganz auszuschliessen sind.

Die Gemeinden sind im Grunde der Bestimmungen der hierämtlichen Erlässe vom 15. Februar 1875, Z. 1926, und vom 8. August 1888, Z. 15947, sowie der hierämtlichen in Folge Auftrages des hohen Ministeriums des Innern vom 13. December 1888, Z. 20604, erlassenen Verordnung vom 21. December 1888, Z. 27143, strenge zu verhalten, jeden Erkrankungsfall an einer ansteckenden Krankheit sofort zur Kenntniss der Behörde zu bringen und die mit dem erstcitirten hierämtlichen Erlasse angeordnete Anzeigepflicht den Gemeindeinsassen, beziehungsweise den anzeigepflichtigen Parteien neuerlich in Erinnerung zu bringen, weiters aber auch für die Isolirung der betreffenden Kranken, oder wo eine solche in ganz verlässlicher und entsprechender Weise nicht durchführbar erscheint, für die Abschliessung (Contumazirung) des verseuchten Hauses Vorsorge zu treffen, nicht minder die vorgeschriebene Desinfection in ausgiebiger Weise zur Durchführung zu bringen.

Weiters sind die Gemeindevorstehungen der Stellungsorte anzuweisen, die tägliche Lüftung, Reinigung und Desinfection der Assentlocalitäten und auch jener Räumlichkeiten, in welchen sich am Assentorte die Stellungspflichtigen zu versammeln pflegen, vornehmen zu lassen.

Der bei der Stellung intervenirende Amtsarzt hat die genaue Durchführung der oben bezeichneten Massnahmen an Ort und Stelle zu überwachen. Derselbe ist weiters aufzufordern, im Sinne der Bestimmungen des hierämtlichen Erlasses vom 22. November 1884, Z. 17403, betreffend die Massnahmen zur Verhütung der Weiterverbreitung der Syphilis, auf syphilitische und luetische Erkrankungen unter den Stellungspflichtigen ein besonderes Augenmerk zu richten, nicht minder auf mit Krätze, mit ansteckenden Augenentzündungen und dergleichen Behaftete zu achten und sämmtliche derart Kranke in Evidenz zu nehmen, damit die politische Behörde in die Lage versetzt werde, dieselben, falls deren ärztliche Behandlung und häusliche Pflege nicht vollkommen gesichert wäre, in ein öffentliches Krankenhaus abgeben zu lassen.

Schliesslich wird noch auf den hierämtlichen Erlass vom 3. Mai 1880, Z. 4601, betreffend die Nachweisung über die bei den Stellungspflichtigen vorgefundenen Körpergebrechen und über die Militärtauglichkeits-Verhältnisse, besonders aufmerksam gemacht und hervorgehoben, dass die Ausfertigung und Vorlage des diesbezüglichen statistischen Ausweises allein nicht genügt, sondern das Hauptgewicht auf den eine detaillirte wissenschaftliche Behandlung des ganzen Ergebnisses der Assentirung des betreffenden Verwaltungsbezirkes und eine ausführliche Darlegung der Resultate der weiteren im Sinne des citirten Erlasses durchgeführten Erhebungen über die ursächlichen Momente der diesbezüglichen Gebrechen und über die Mittel zu deren Behebung enthaltenden Bericht gelegt wird.

Selbstverständlich darf hiedurch das Assentgeschäft in keiner Weise gestört oder aufgehalten werden, wonach sich der Amtsarzt zu halten haben wird.

Die k. k. Bezirkshauptmannschaft wird aufgefordert, im Sinne der vorangeführten Anordnungen das Erforderliche vorzukehren und die entsprechenden Verfügungen zu treffen.

Veterinär-polizeiliche Verfügungen.

Galizien.

Maul- und Klauenseuche. Die k. k. Statthalterei in Lemberg hat mit Erlass vom 18. April d. J., Z. 26103, die politischen Bezirke Lancut, Podhajce, Kamionka und Skalat als verseuchte Landstriche erklärt, die Ausfuhr von Schweinen aus den seuchenverdächtigen Bezirken Kalusz und Jaworow über die Grenzen Galiziens, und wegen Ausbreitung der Maul- und Klauenseuche in der Bukowina den Eintrieb von Rindern, Schafen, Ziegen und Schweinen aus diesem Lande verboten.

Mit dem Erlasse vom 24. April d. J., Z. 27793, hat dieselbe Landesbehörde wegen Erlöschens der Seuche die Viehverkehrsbeschränkungen in den politischen Bezirken Biala und Bochnia aufgehoben, das Ein- und Ausladen von Rindern, Schafen und Ziegen in den Eisenbahnstationen der k. k. österr. Staatsbahnen: Czortkow, Kalinowszczyzna, Hadynkowce, Dzuryn und Oswieczim, der Karl Ludwig-Bahn: Bochnia und Podleze, der Kaiser Ferdinands-Nordbahn: Oswieczim und Kety gestattet. Das Aus- und Einladen von Schweinen ist in den genannten Stationen bis auf Weiteres noch untersagt.

*

Bukowina.

Die k. k. Landesregierung in Czernowitz hat zur Hintanhaltung der Einschleppung der Maul-

und Klauenseuche aus Rumänien, wo diese Krankheit in grosser Ausbreitung herrscht, die entsprechenden Anordnungen getroffen.

*

Italien.

Wegen Ausbruches von Epizootien in verschiedenen Orten Rumäniens hat die kgl. italienische Regierung die Einfuhr von Gross- und Klein-Hornvieh, sowie der von diesen Thieren herrührenden Rohproducte verboten.

*

Frankreich.

Das französische Ackerbau-Ministerium hat wegen des Bestandes der Maul- und Klauenseuche an der französischen Grenze in Deutch-Lothringen die Einfuhr von lebenden Rindern, Schafen, Ziegen und Schweinen aus dem genannten Lande und auch aus Belgien und Luxemburg untersagt, weil die bezeichneten Thiere durch diese Länder aus Deutschland nach Frankreich gelangen können.

*

Belgien.

Von der kgl. belgischen Regierung wurde die Ein- und Durchfuhr von Rindern, Schafen, Ziegen und Schweinen aus Deutschland und Luxemburg verboten.

Mittheilungen über sanitäre Verhältnisse und Verfügungen im Auslande.

Frankreich.

Die Polizei-Präfectur in Paris hat die Verwendung bleihältiger Zinnfolien zur Umhüllung von Nahrungsmitteln untersagt und angeordnet, dass die Folie aus Feinzinn in einer Legirung von mindestens 0·997 bestehen müsse. Nichtbefolgung dieser Anordnung wird als Uebertretung behandelt.

*

Gesundheitsverhältnisse in Britisch-Ostindien.*)

In den Haupthafenstädten Indiens sind während des Monats März folgende Sterbefälle an Cholera vorgekommen.

Bombay	vom 5. März	bis 12. März	2	Personen	
	» 12. »	» 19. »	2	»	
	» 19. »	» 26. »	3	»	
	» 26. »	» 2. April	—	»	
Calcutta	» 23. Febr.	» 2. März	27	»	
	» 2. März	» 9. »	41	»	
	» 9. »	» 16. »	23	»	
	» 16. »	» 23. »	28	»	
Madras	» 22. Febr.	» 1. »	15	»	
	» 1. März	» 8. »	3	»	
	» 8. »	» 15. »	1	»	
	» 15. »	» 22. »	2	»	
Rangoon	» 22. Febr.	» 1. »	—	»	
	» 1. März	» 8. »	2	»	
	» 8. »	» 15. »	1	»	
	» 15. »	» 22. »	4	»	

Die allgemeine Mortalität betrug in Bombay 29·83, in Calcutta 23·6, in Madras 45·2‰, war in Bombay und Madras höher, in Calcutta niedriger als jene in den letzten 5 Jahren.

*

Sterblichkeit in Berlin im Jahre 1888.

Mit den Verbesserungen der sanitären Einrichtungen steht eine seit dem Jahre 1883 zu beobachtende Abnahme der Mortalität im Zusammenhange. Im Jahre 1888 starben 29.267 Personen, von 1000 Lebenden 20·9 (im Vorjahre 30.319 beziehungsweise 22·4). Die Sterblichkeit im Kindesalter (bis zu einem Jahre) war aber eine höhere als im Vorjahre: es starben 11.136 Kinder, was 38·0% aller Gestorbenen entspricht, während im Vorjahre 35·0% der Gestorbenen Kinder im ersten Lebensjahre gewesen waren. Verhältnissmässig sehr hoch war die Sterblichkeit im 3. Quartale, demnächst im Jänner und November. Von den Todesfällen kamen 4224 (circa 15%) auf Lungenschwindsucht, 4018 (14·2%) auf Diarrhöen, Brechdurchfall, Magen- und Magen-Darm-Katarrh, 1100 (3·7%) auf Diphtheritis, 345 auf Masern, 196 auf Scharlach, 199 auf Typhus.

(Deutsche med. Wochenschrift.)

*) Siehe S. 156 d. Bl.

*

Geburten und Todesfälle in Paris (1879—1888).

A. Hamon gibt im »Journal d'hygiène« folgende Zusammenstellung über die in den letzten 10 Jahren in Paris (2,260.945 Einwohner) Geborenen, Gestorbenen, sowie über die Zahl der Todesfälle in Folge von zymotischen Krankheiten und von Lungenschwindsucht.

	Geborene	Todesfälle überhaupt	d. zymot. Krankh.	d. Lungenschwindsucht
1879	56.482	49.461	4234	8417
1880	57.031	57.744	8181	8944
1881	60.582	56.865	7147	9568
1882	62.435	58.674	7817	9833
1883	64.337	56.616	5693	10.695
1884	63.060	55.555	5746	10.653
1885	62.320	53.891	5419	10.092
1886	61.034	55.074	4541	9856
1887	61.609	54.726	5705	10.333
1888	59.373	50.825	4029	9808

*

Türkei.

Die ottomanische Regierung hat im Jahre 1861 eine Verordnung erlassen, welche die Ausübung des Berufes seitens fremder Aerzte, Wundärzte, Apotheker, Hebammen und anderer Specialisten in den türkischen Provinzen betraf, deren Bestimmungen aber bisher nicht stricte beobachtet wurden. Im verflossenen Jahre drang die ottomanische Regierung auf Durchführung dieser Bestimmungen und ordnete an, dass die ausländischen Aerzte u. s. w. nach Constantinopel

kommen, um sich an der kais. medicinischen Schule einem Colloquium zu unterziehen. Den Vorstellungen von Vertretern auswärtiger Regierungen gelang es aber, die Gewährung folgender Erleichterungen durchzusetzen.

Die bereits in der Türkei prakticirenden Aerzte u. s. w. haben im Wege ihrer betreffenden Missionen bis 31. März 1889 eine beglaubigte Abschrift ihrer Diplome und eine beglaubigte Nachweisung über Namen und Alter, über die Facultät, an welcher sie studirt haben, über die Art des Diploms und den Zweig der Medicin, zu dessen Ausübung sie in dem Lande, in welchem das Diplom ausgestellt wurde, die Berechtigung erlangt haben, über den Zeitpunkt ihrer Ankunft in der Türkei, sowie über die Zeitdauer der Ausübung ihres Berufes der kais. medicinischen Schule vorzulegen und an dieselbe zugleich die in der Verordnung bezeichnete Gebühr für das ihnen auszufolgende Certificat gelangen zu lassen. Sollte das Certificat nicht ausgestellt werden, so wird die Gebühr zurückerstattet.

Jene Aerzte u. s. w., welche nach dem 9./21. März in die Türkei kamen, sowie jene, welche früher dahin gekommen, aber innerhalb der bestimmten Frist nicht ihre Diplome vorgelegt haben, sind verpflichtet, sich bei der kais. medicinischen Facultät in Constantinopel persönlich vorzustellen, um das Colloquium abzulegen und das Certificat zu erlangen, ohne welches sie ihren Beruf nicht ausüben dürfen.

Specialisten, welche ihren Beruf in der Hauptstadt und deren Gebiet ausüben, ohne eine officielle Autorisation zu besitzen, jene, welche durch kais. Iradé dem Hofe, den Militärspitälern oder der Sanitätsverwaltung zugetheilt sind, sowie die bei den auswärtigen Missionen angestellten Aerzte haben nur eine beglaubigte Abschrift ihrer Diplome der kais. Schule vorzulegen, welche ihnen, nachdem sie die erforderliche Eintragung in die Register vorgenommen hat, die Certificate unentgeltlich ausstellt. Jene aber, welche nicht in diese Kategorie gehören, keine lange Praxis zurückgelegt und sich keinen Namen gemacht haben, müssen sich sobald als möglich an die kais. Schule begeben, um das Colloquium abzulegen und nach Entrichtung der vorgeschriebenen Gebühren ihre Certificate zu erlangen.

Die Ausübung der Hebammenkunst wird ähnlich der Ausübung der ärztlichen Praxis angesehen. Apotheker, welche die vorgeschriebene Antorisation nicht erlangt haben, sind verpflichtet, in ihren Officinen einen von der kais. medicinischen Facultät diplomirten verantwortlichen Pharmaceuten zu halten.

Vermischte Nachrichten.

Hygienischer Unterricht an Lehrerbildungsanstalten.

Der k. k. Bezirksarzt Dr. Marouschek hält im gegenwärtigen Sommersemester für die Zöglinge des 2., 3. und 4. Jahrganges der Lehrerbildungsanstalt in Budweis Vorträge über öffentliche Gesundheitspflege und über erste Hilfe bei plötzlichen Unglücksfällen.

*

Hygienischer Verein in Triest.

In jüngster Zeit hat sich in Triest ein Verein gebildet, welcher das Gesundheitswohl und die öffentliche Gesundheitspflege der drei Provinzen des österreichischen Küstenlandes zu seiner speciellen Fürsorge zu machen beabsichtigt und durch Vorlesungen, Publicationen, sowie entsprechende Anträge zur Verbreitung hygienischer Kenntnisse beizutragen beabsichtigt.

*

Gemeindeärzte in Dalmatien.

In den Gemeinden Imoski, Risano, Metković, Postire, S. Giovanni, Selca, Solta, Pago hat sich je ein med. univ. Doctor, in Lissa haben sich zwei Doctoren als Gemeindeärzte niedergelassen.

*

Offene Stellen für Aerzte.

Steiermark. Städtische Leichenbeschauarztesstelle in Graz. Jahresgehalt 1000 fl., Anspruch auf zwei Quinquennien à 50 fl., Quartiergeld 240 fl. Gesuche mit Nachweisen über Alter, Stand, Geburtsort, Doctorgrad, Befähigung und bisherige Verwendung bis 31. Mai d. J. an den Stadtrath in Graz.

Istrien. Für die Gemeindearztesstelle in Gimino (Bezüge etc. s. Seite 52 d. Bl.) wurde neuerdings der Concurs ausgeschrieben. Gesuche bis 30. Mai d. J. an das Gemeinde-Amt in Gimino.

Mähren. Districtsarzt in Radostin (7 Gemeinden, 74 Quadrat-Kilometer, 4256 Einw.), polit. Bez. Gross-Meseritsch. Bezüge: 500 fl. Gehalt, 250 fl. Reisepauschale. Verbindlichkeiten: Besorgung des Gemeinde-Sanitätsdienstes, Haltung einer Hausapotheke. — Erfordernisse: österr. Staatsbürgerschaft, Berechtigung zur Ausübung der ärztlichen Praxis, physische Eignung, moralische Unbescholtenheit, Kenntniss beider Landessprachen in Wort und Schrift. Gesuche bis Ende Mai d. J. an den Obmann der Delegirten-Versammlung Vincenz Dwořak in Radostin.

Niederösterreich. Stadtarztesstelle in Zwettl. Bezüge: 600 fl. Verbindlichkeiten: Unentgeltliche Besorgung der Gemeinde-Sanitäts-Angelegenheiten (exclusive Armenbehandlung) und Leitung des öffentl. Krankenhauses, sowie des Dienstboten-Kranken-Institutes in Zwettl. Gesuche bis 1. Juni an das Bürgermeisteramt Zwettl, woselbst auch nähere Auskünfte hierüber ertheilt werden.

Verantwortlicher Redacteur: Ludwig Werner. Verlag von Alfred Hölder in Wien. Druck von Friedrich Jasper in Wien.

Das österreichische Sanitätswesen.

Organ für die Publicationen
des
k. k. obersten Sanitätsrathes.

Redigirt von
Dr. J. DAIMER
Schriftführer des obersten Sanitätsrathes.

(Beiblatt zur Wiener klinischen Wochenschrift.)

Verlag von Alfred Hölder, k. k. Hof- und Universitäts-Buchhändler in Wien
I. Rothenthurmstrasse 15.

Erscheint jeden Donnerstag.
Pränumerationspreis bei directer Postzusendung jährlich fl. 5.—, halbjährig fl. 2.50.
Pränumerationspreis für die »Wiener klinische Wochenschrift« sammt Beiblatt: »Das österreichische Sanitätswesen« bei directer Postzusendung jährlich fl. 12.—, halbjährig fl. 6.—, vierteljährig fl. 3.—.

I. Jahrgang. **Wien, 16. Mai 1889.** **Nr. 20.**

Bakteriologische Untersuchungen des Wassers der Wiener Hochquellenleitung.

Von **Prof. Dr. A. Weichselbaum,**
k. k. Obersanitätsrath.

(Fortsetzung.)

Die Resultate derselben sind in der unten folgenden Tabelle B niedergelegt; in ihr ist sowohl die Gesammtmenge der in je 1 Ccm. Wasser enthaltenen Bakterien (gewöhnlich die Durchschnittszahl von zwei Proben) angegeben, als auch die Zahl der die Gelatine verflüssigenden Arten und Schimmelpilze.

Die Zählungsresultate sind chronologisch geordnet.

Dann folgt noch eine Tabelle C, welche die während der Untersuchungsperiode (vom 21. December 1888 bis Ende Februar 1889) in der Pumpstation beim Kaiserbrunnen täglich um 8 Uhr Früh beobachtete Temperatur angibt.

Tabelle B.

Tag der Wasserentnahme	Ort der Wasserentnahme	Gesammtzahl der Bakterien in je 1 Ccm.	Zahl der die Gelatine verflüssigenden Bakterien sammt Schimmelpilzen in je 1 Ccm.	Zahl d. Tage zwischen d. Wasserentnahme und der Zählung der Colonien	Anmerkung
1888					
23. Dec.	Rudolfspital	944	—	4	Am 21. December war das Pumpen aus der Schwarza eingestellt worden
25. »	»	1261	34	4	
26. »	»	1228	26 und 2 Pilze	4	
28. »	»	1392	mindestens 21	4	Theilweise Verflüssigung der Platten
29. »	»	688	24 und 4 Pilze	4	
31. »	»	437	20	5	
1889					
2. Jan.	Wohnung in der Porzellangasse	185	17	4	

Tag der Wasser-entnahme	Ort der Wasserentnahme	Gesammtzahl der Bakterien in je 1 Ccm.	Zahl der die Gelatine verflüssigenden Bakterien sammt Schimmelpilzen in je 1 Ccm.	Zahl d. Tage zwischen d. Wasserentnahme und der Zählung der Colonien	Anmerkung
4. Jan.	Reservoir am Rosenhügel:				
	Aus der Nähe der Einmündung des Aquäductes	287	23	4	
	Aus einer Kammer	307	20	4	
	Aus dem Sumpfe	239	18	4	
5. »	Rudolfspital	134	7	5	
10. »	»	558	15	4	Vom 5. Januar an wurde wieder aus der Schwarza gepumpt
11. »	»	566	mindestens 27 und 1 Pilz	5	Theilweise Verflüssigung der Platten
13. »	»	427	mindestens 30	4	Theilweise Verflüssigung
15. »	Reservoir am Laaerberge	339	» 20	4	detto
15. »	Reservoir am Wienerberge	325	» 17	4	detto
15. »	Aquäduct in der Nähe des Rosenhügels	168	» 22	4	detto
16. »	Rudolfspital	205	6	4	
18. »	Kaiserbrunnen	9	3	6	
18. »	Schwarza an der Pumpstelle	572	26	3	
18. »	Nassbach	712	mindestens 21	3	Theilweise Verflüssigung
19. »	Pottschacher Schöpfwerk	248	18	3	
21. »	Rudolfspital	152	16	5	
22. »	»	147	mindetens 12	4	Theilweise Verflüssigung der Platten
26. »	»	208	15	4	
28. »	»	232	20	4	
2. Febr.	»	132	24 und 1 Pilz	4	Am 1. Februar wurde das Pumpen aus der Schwarza wegen Thauwetter eingestellt
3. »	»	309	38	4	
4. »	»	3278	mindestens 200	3	
5. »	»	3991	752	3	
7. »	»	453	86	3	
9. »	»	485	56	3	Vom 9. Februar an wurde wieder aus der Schwarza gepumpt
11. »	»	369	mindestens 52	4	Theilweise Verflüssigung der Platten
13. »	»	366	25	3	
14. »	»	311	mindestens 27	4	detto
15. »	Schwarza an der Pumpstelle	715	» 30	3	Theilweise Verflüssigung

Tag der Wasser-entnahme	Ort der Wasserentnahme	Gesammtzahl der Bakterien in je 1 Ccm.	Zahl der die Gelatine verflüssigenden Bakterien sammt Schimmelpilzen in je 1 Ccm.	Zahl d. Tage zwischen d· Wasserentnahme und der Zählung der Colonien	Anmerkung
19. Febr.	Rudolfspital	430	27	4	Am 19 Februar wurde wegen Thauwetters das Pumpen aus der Schwarza eingestellt
20. »	»	269	mindestens 35	4	Theilweise Verflüssigung
21. »	»	222	» 37	4	detto
22. »	»	297	24	4	Vom 21. Februar an wurde wieder aus der Schwarza gepumpt
23. »	»	201	15	4	
2. März	Wasserschloss in Stixenstein	12	2	5	

Tabelle C.

Tag	Temperatur in ° C.	Tag	Temperatur in ° C.
21. December 1888	— 3	22. Januar 1889	— 3
22. »	+ 8	23. »	— 4
23. »	0	24. »	— 8·5
24. »	+ 3	25. »	0
25. »	— 2	26. »	+ 1·5
26. »	— 4	27. »	+ 3
27. »	+ 1·5	28. »	— 3
28. »	+ 2	29. »	— 8
29. »	+ 5	30. »	+ 2
30. »	+ 2	31. »	+ 6
31. »	+ 1·5	1. Februar	+ 7
1. Januar 1889	— 4	2. »	+ 9·5
2. »	— 4	3. »	0
3. »	— 7	4. »	— 3
4. »	— 6	5. »	— 3·5
5. »	— 16·5	6. »	— 4·5
6. »	8	7. »	— 2
7. »	— 16	8. »	— 4·5
8. »	— 14	9. »	— 2
9. »	— 7	10. »	— 3
10. »	— 6·5	11. »	— 3
11. »	— 6	12. »	0
12. »	— 3	13. »	— 4
13. »	— 3	14. »	— 10
14. »	— 3	15. »	— 3
15. »	— 3	16. »	0
16. »	— 7	17. »	0
17. »	— 5	18. »	+ 2
18. »	— 3·5	19. »	+ 6
19. »	— 10·5	20. »	+ 6
20. »	+ 1	21. »	0
21. »	— 2·5		

(Fortsetz. Seite 182.)

18. Wochenausweis über

in den grösseren österr. Städten und Gemeinden

Post-Nr.	Städte und Gemeinden	Berechnete Bevölkerung für Mitte 1889	Gesammtzahl der Lebendgeborenen m.	w.	zus.	Auf 1000 Einw. entfallen Leb.-gebor.	Zahl der Todtgeborenen m.	w.	Gesammtzahl der Gestorbenen m.	w.	zus.	Auf 1000 Einw. entfallen Gestorbene	Darunter Ortsfremde Zahl m.	w.	%	Darunter in Anstalten gestorben Zahl m.	w.	%	Kinder im 1. Lebensjahre m.	w.	Angeborene Lebensschwäche m.	w.	Wochenbett w.
1	Wien	811.434	238	250	488	31·3	19	13	242	198	440	28·2	33	22	12·5	82	70	34.5	58	48	14	3	1
2	Fünfhaus	49.937	3	3	6	6·2	1	2	4	6	10	10·4	.	.	.	.	.	.	1	3	.	2	1
3	Gaudenzdorf	13.756	5	1	6	22·7	2	.	4	1	5	18·9	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
4	Hernals	81.540	23	20	43	27·4	4	2	17	18	35	22·3	.	.	.	.	.	.	7	7	1	.	.
5	Unter-Meidling	41.921	8	18	26	32·2	.	.	13	15	28	34·7	.	.	.	.	.	.	5	5	3	.	.
6	Neulerchenfeld	37.668	11	18	29	40·0	2	1	11	10	21	29·0	.	2	9·5	1	2	14·3	6	1	2	1	.
7	Ottakring	49.895	4	3	7	7·3	1	1	9	13	22	22·9	.	.	.	.	.	.	7	5	2	2	.
8	Penzing	16.007	6	8	14	45·5	.	.	6	6	12	39·0	1	1	16·7	2	2	33·3	.	.	.	.	.
9	Rudolfsheim	36.078	4	7	11	15·8	1	.	6	8	14	20·2	.	.	.	.	.	.	.	1	.	1	.
10	Sechshaus	12.160	2	2	4	17·1	.	.	5	11	16	[1]68·4	4	7	68·7	4	7	68·7	2	5	1	1	.
11	Simmering	25.661	10	8	18	36·5	.	.	5	8	13	26·3	.	.	.	.	.	.	1	4	1	2	.
12	Währing	58.767	20	13	33	29·2	.	.	19	12	31	27·4	.	.	.	3	2	16·1	6	5	1	.	.
13	Wr.-Neustadt	23.031	9	8	17	38·4	.	.	7	10	17	38·4	1	1	11·8	1	1	11·8	3	.	.	.	.
14	Linz	45.929	12	14	26	29 4	.	.	10	14	24	27·2	2	2	16·7	4	6	41·7	3	2	1	.	.
15	Steyr	20.140	6	10	16	41·3	1	.	4	9	13	33·5	.	.	.	.	.	.	2	1	1	1	.
16	Salzburg	27.400	3	4	7	13·3	.	1	9	8	17	32·2	2	2	23·5	4	7	64·7	2	1	.	.	.
17	Graz	106.878	21	23	44	21·4	3	.	29	32	61	29·7	9	7	26·2	24	16	65·6	2	5	.	3	.
18	Marburg	20.102	7	6	13	33·6	.	.	1	4	5	12·9	1	.	20·0	1	.	20·0	.	3	.	2	.
19	Klagenfurt	19.759	9	6	15	39·5	.	.	12	8	20	52·6	.	2	10·0	8	3	55·0	2	4	2	3	.
20	Laibach	27.848	13	8	21	39·2	.	.	11	10	21	39·2	5	4	42·8	5	5	47·6	1	1	1	.	.
21	Triest	161.158	56	53	109	35·2	6	.	32	31	63	20·3	5	1	9·5	11	7	28·6	9	7	2	1	.
22	Görz	23.045	10	4	14	31·6	.	.	6	6	12	27·1	2	.	16·7	3	1	33·3	1	2	.	.	.
23	Pola	27.487	3	16	19	35·9	1	1	4	8	12	22·7	.	1	8.3	1	1	16 7	2	1	.	1	.
24	Innsbruck	22.722	4	9	13	29·7	.	.	4	8	12	27·4	1	1	16·7	.	1	8·3	.	1	.	.	.
25	Trient	20.359	1	2	3	7·7	1	1	3	2	5	12·8	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.
26	Prag	186.964	59	71	130	36·1	4	5	58	72	130	36·1	9	13	16·9	31	36	51·5	17	13	3	4	1
27	Karolinenthal	20.011	5	4	9	23·4	.	1	4	1	5	13·0	.	.	.	2	.	40·0	1	.	1	.	.
28	Smichow	32.310	12	11	23	37·0	2	.	7	7	14	22·5	.	.	.	.	.	.	2	4	.	1	.
29	Königl. Weinb.	35.453	15	7	22	32·3	.	.	4	6	10	14·7	.	.	.	.	.	.	1	1	.	.	.
30	Žižkow	32.923	23	18	41	64·7	.	.	6	5	11	17·4	.	.	.	.	.	.	.	5	.	1	.
31	Asch	16.150	8	9	17	54·7	.	.	3	5	8	25·7	.	.	.	.	.	.	2	2	.	.	.
32	Aussig	20.842	7	10	17	42·4	.	.	10	5	15	37·4	1	.	6·7	4	1	33·3	2	3	.	1	.
33	Budweis	28.214	4	11	15	27·6	1	.	11	4	15	27·6	.	.	.	2	.	13·3	4	1	1	1	.
34	Eger	19.562																					
35	Kladno	17.086	4	3	7	21·3	.	1	2	6	8	24·3	.	.	.	.	.	.	.	2	.	.	.
36	Pilsen	49.593	18	17	35	36·7	1	1	10	17	27	28·3	.	.	.	3	1	14·8	3	4	.	.	.
37	Reichenberg	32.229	7	10	17	27·4	.	1	15	8	23	37·1	5	2	30·4	7	3	43·5	4	2	.	.	.
38	Teplitz	18.462	4	8	12	33.8	.	.	6	1	7	19·7	1	.	14·3	.	.	.	2	1	2	1	.
39	Warnsdorf	16.692	5	5	8	24·9	1	.	4	3	7	21·8	.	.	.	1	1	28·6	3	.	2	.	.
40	Brünn	93.150	16	9	25	13·9	2	3	27	34	61	34·0	8	14	36·1	14	21	57·4	9	5	1	1	.
41	Olmütz	20.397	3	4	7	17·8	.	.	4	3	7	17·8	2	.	28·6	1	.	14·3	2	1	1	.	.
42	Iglau	23.585	7	8	15	33·1	.	2	10	7	17	37·5	.	.	.	1	.	5·9	2	2	.	1	.
43	Mährisch-Ostrau	18.522	8	5	13	36·5	.	.	9	5	14	39·3	.	.	.	2	.	14·3	1	3	.	.	.
44	Prossnitz	20.414	4	3	7	17·8	.	.	5	2	7	17·8	.	.	.	2	1	42 8	2	.	.	.	.
45	Sternberg	14.812	7	6	13	45·6	.	.	3	6	9	31·6	.	.	.	.	.	.	2	.	.	.	.
46	Troppau	22.636	11	6	17	39·0	.	.	9	10	19	43·6	1	1	10·5	3	2	26·3	.	.	.	.	.
47	Lemberg	122.351	20	21	41	17·4	3	3	47	35	82	34·8	9	8	20·7	15	20	42·7	7	11	2	3	.
48	Krakau	75.228	38	46	84	58·0	.	.	13	17	30	20·7	2	3	16·7	10	8	60·0	.	2	.	.	.
49	Brody	20.606	6	10	16	40·4	2	.	10	3	13	32·8	1	.	7·7	3	.	23·1	6	2	.	.	.
50	Drohobycz	19.262	15	5	20	54·0	.	3	6	3	9	24·3	3	.	33·3	2	1	33·3	2	.	1	.	.
51	Kolomea	26.840	14	9	23	44·5	.	1	6	13	19	36·8	.	1	5·3	.	1	5·3	3	5	2	3	1
52	Przemysl	26.273	11	12	23	45·5	.	.	13	13	26	[2]51·4	4	2	23·1	6	2	30·8	2	4	.	3	.
53	Stanislau	21.363	3	1	4	9·7	.	1	3	4	7	17·0	.	.	.	3	2	71·4	.	.	.	.	.
54	Tarnopol	29.627	5	5	10	17·5	.	.	7	9	16	28·1	.	.	.	2	.	12·5	2	2	1	.	.
55	Tarnow	25.936	10	15	25	50·1	1	.	9	11	20	40·1	2	2	20·0	4	2	30·0	1	5	.	1	.
56	Czernowitz	53.879	12	18	30	28.9	1	1	11	15	26	25·1	2	1	11·5	3	2	19·2	4	4	2	2	.
57	Zara	12.710	5	3	8	32·7	.	.	3	7	10	40·9	1	1	20.0	1	1	20·0	1	.	.	.	.

[1] Ohne Ortsfremde 21.4. [2] Ohne Ortsfremde 39·6.

Geburten und Sterbefälle

in der Zeit vom 28. April bis 4. Mai 1889.

Blattern m.	Blattern w.	Masern m.	Masern w.	Scharlach m.	Scharlach w.	Typhus m.	Typhus w.	Ruhr m.	Ruhr w	Keuchhusten m.	Keuchhusten w.	Diphtheritis, Croup m.	Diphtheritis, Croup w.	Lungenschwindsucht m.	Lungenschwindsucht w.	Entzündl. Krankh. der Athmungsorgane m.	Entzündl. Krankh. der Athmungsorgane w.	Darm-Katarrh m.	Darm-Katarrh w.	Apoplexie m.	Apoplexie w.	Krebsige Entartung m.	Krebsige Entartung w.	Altersschwäche m.	Altersschwäche w.	Sonstige Krankheiten m.	Sonstige Krankheiten w.	Zufällige Beschädigung m.	Zufällige Beschädigung w.	Selbstmord m.	Selbstmord w.	Mord, Todtschlag m.	Mord, Todtschlag w.	Post-Nr.
.	.	4	7	2	2	.	.	.	.	.	.	5	5	66	42	32	28	16	13	6	4	9	17	9	19	73	56	1	.	5	1	.	.	1
.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	.	.	.	.	.	.	1	1	.	.	1	1	.	.	.	.	.	.	2
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	1	1	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	3
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	7	1	3	7	1	1	.	.	1	1	.	.	4	7	.	.	.	.	.	.	4
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	5	5	2	4	2	1	.	.	.	.	.	.	1	5	.	.	.	.	.	.	5
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	1	2	2	1	1	.	1	1	.	.	.	.	3	5	.	.	.	.	.	.	6
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	5	1	.	4	1	.	.	.	.	.	2	1	3	.	.	.	.	.	.	7
.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	1	2	2	1	.	1	.	.	.	.	1	.	1	1	.	.	1	.	.	.	8
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	3	3	3	1	.	.	.	.	.	.	.	1	1	.	.	.	.	.	.	9
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	3	.	1	1	3	.	.	.	1	.	.	1	2	.	.	.	.	.	.	10
.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	5	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	1	.	.	.	.	.	11
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	8	5	2	2	3	2	1	.	.	1	.	.	4	2	.	.	.	.	.	.	12
.	1	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	2	5	1	.	1	.	.	.	2	.	1	3	.	.	.	.	.	.	.	.	13
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	6	1	1	1	1	.	1	.	.	.	.	4	5	1	.	.	.	.	.	14
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	1	2	.	.	.	.	.	2	.	.	2	3	.	.	.	.	.	.	15
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	3	.	.	1	1	1	1	2	.	1	1	3	2	.	.	.	.	.	.	16
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	11	15	1	3	.	1	.	.	3	1	2	1	11	8	.	.	1	.	.	.	17
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	1	.	.	.	.	.	.	18
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	4	1	.	.	.	.	2	.	.	.	1	1	2	3	.	.	1	.	.	.	19
.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	2	2	2	.	.	.	.	.	.	3	.	3	4	.	.	.	.	.	1	20
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	7	5	6	6	1	1	.	.	1	2	3	3	11	13	.	.	.	.	.	.	21
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	.	.	2	1	.	.	1	.	.	1	.	2	3	.	.	.	.	.	.	22
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	1	4	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	2	.	.	.	.	.	.	23
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	1	1	.	.	.	.	.	.	.	2	3	3	.	.	.	.	.	.	24
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	2	.	.	1	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	25
3	3	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	3	11	17	7	4	3	1	.	2	1	6	3	5	23	22	1	1	1	2	.	1	26
1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	1	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	27
.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	6	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	3	.	.	.	.	.	.	28
.	.	.	.	1	1	.	.	.	.	.	.	1	.	.	3	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	2	1	.	.	.	.	.	.	29
.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	1	.	.	.	1	.	1	1	.	1	.	.	.	.	.	.	2	1	.	.	1	.	.	.	30
1	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	3	.	.	.	.	.	.	31
1	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	1	1	.	1	1	.	.	.	.	2	.	2	2	.	.	.	.	.	.	32
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	4	2	.	.	2	1	.	.	.	.	.	.	4		.	.	.	.	.	.	33
																																.	.	34
.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	2	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	2	.	.	.	.	.	.	35
2	4	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	2	5	1	.	1	.	.	.	.	.	.	3	4	3	.	.	.	.	.	.	36
.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	1	5	1	2	.	3	.	.	.	2	.	2	1	.	4	.	.	1	.	.	.	37
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	1	.	.	.	.	.	1	.	.	.	38
.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	.	.	.	.	.	.	39
2	.	.	.	.	.	1	1	.	.	.	.	1	3	4	7	4	3	1	2	.	.	1	1	3	5	9	10	.	1	.	.	.	.	40
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	1	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	2	.	.	.	1	.	.	.	41
.	.	1	.	.	.	2	.	.	.	.	.	.	.	.	4	.	.	2	.	.	.	1	.	2	.	2	2	.	.	.	.	.	.	42
1	.	.	.	.	.	2	.	.	.	.	.	1	.	2	1	.	2	1	1	.	.	.	.	.	.	.	1	2	.	.	.	.	.	43
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	1	.	.	1	.	.	.	.	.	.	1	2	.	.	.	.	.	.	.	44
.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	1	1	.	1	1	1	.	.	1	.	.	.	.	.	2	.	.	.	.	.	.	45
.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	2	3	.	.	.	3	1	.	.	.	.	1	6	2	.	.	.	.	.	.	46
2	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	1	.	.	11	8	6	7	3	1	.	.	1	.	7	3	14	10	.	.	.	.	.	2	47
.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	4	6	3	4	.	1	.	.	.	1	.	2	5	3	.	.	.	.	.	.	48
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	3	.	.	.	.	.	.	.	.	.	6	3	.	.	.	.	.	.	49
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	.	1	.	.	.	.	1	3	1	.	.	.	.	.	.	50
.	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	2	3	1	.	.	.	.	.	.	1	1	2	.	.	.	.	.	.	51
3	1	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	3	1	.	2	2	.	.	.	.	1	3	.	1	5	.	.	.	.	.	.	52
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	1	2	.	.	.	.	.	.	.	1	1	1	.	.	.	.	.	.	53
.	.	.	.	.	.	2	.	.	.	.	.	.	2	.	1	1	1	.	.	.	.	.	1	2	.	1	4	.	.	.	.	.	.	54
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	5	5	.	.	.	.	1	.	.	1	2	4	.	.	.	.	.	.	55
.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	1	2	1	2	.	.	.	.	.	.	.	2	5	7	.	.	.	.	.	.	56
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	1	1	.	1	.	.	.	1	1	1	1	.	.	2	.	.	.	.	.	.	57

K. k. statistische Central-Commission.

Tag		Temperatur in ° C.
22. Februar		— 5
23. »		— 10
24. »		— 18
25. »		— 14
26. »		— 12
27. »		— 13
28. »		— 3

Schliesslich ist noch anzuführen, dass die Temperatur der aus der Leitung und den Reservoiren entnommenen Wasserproben zwischen 6 und 7° C. und die der Wasserproben aus der Schwarza und dem Nassbache 2° C. betrug.

(Fortsetzung folgt.)

Verhandlungen des k. k. obersten Sanitätsrathes.

Für die Sitzung am 11. Mai d. J. war nachstehende Tagesordnung anberaumt:

1. Mittheilungen. Nach Vorlage der seit der letzten Sitzung für die Bibliothek eingelangten Werke berichtete der Vorsitzende über ausländische Verfügungen, betreffend das Saccharin und über Impfinstitute.

2. Gutachten in einem Recurse gegen die aus sanitären Gründen verweigerte Bewilligung zur Errichtung einer Fischzuchtanstalt. (Referent: O. S. R. Prof. Dr. Weichselbaum.)

3. Gutachten über die Zulässigkeit der ferneren Beerdigung von Ordenspersonen in den Grüften mehrerer Klöster. Referent: O. S. R. Prof. Dr. Weichselbaum.

4. Ein vom O. S. R. Prof. Dr. M. Gruber eingebrachter Initiativantrag, betreffend die hygienischen Rücksichten bei Festsetzung der Arbeitszeit für Industriearbeiter wurde dem Fach-Comité für technisch-hygienische und gewerbe-hygienische Angelegenheiten zur Berathung zugewiesen.

Sanitäts-Gesetze und Verordnungen.

Erlass der k. k. Statthalterei in Wien vom 21. April 1889, Z. 23341, an die k. k. Bezirkshauptmannschaften in Niederösterreich,

betreffend Vorsicht bei Verwahrung und Abgabe des Leder-Gärbemittels »English Splate«.

Nach einer Mittheilung des k. k. Kreisgerichtes Ungarisch-Hradisch vom 14. März 1889, Z. 1590, ist durch eine in einem Kaufladen zu Polleschowitz in Mähren vorgekommene Verwechslung von »Englisch Splate«, einem in der Fabrik des österreichischen Vereins für chemische und metallurgische Fabrication in Aussig a. d. Elbe erzeugten aus Chlorbarium bestehenden Leder-Gärbemittel mit Bittersalz unter den Erscheinungen einer acuten Vergiftung ein Todesfall an einem Menschen vorgekommen und sind schon vordem in Folge derselben Verwechslung mehrere Stücke Vieh umgestanden.

Die k. k. wird hievon mit der Aufforderung in Kenntniss gesetzt, diese Thatsache in geeigneter Weise bekannt zu machen und zu veranlassen, dass, falls dieser Artikel im dortigen Bezirke im Gebrauche stünde, bei dessen Verwahrung und Abgabe die nöthigen Vorsichten beobachtet werden.

*

Erlass der k. k. Statthalterei in Zara vom 6. April 1889, Z. 7011, an sämmtliche k. k. Bezirkshauptmannschaften,

betreffend Anzeige und Berichterstattung über Meningitis cerebrospinalis.

In Folge Erlasses des h. k. k. Ministeriums des Innern vom 29. März d. J., Z. 6018, wird die k. k. Bezirkshauptmannschaft angewiesen, die Anzeigepflicht über vorkommende Erkrankungen an Meningitis cerebrospinalis allgemein kund zu machen, die Gemeinden im Sinne des h. o. Erlasses vom 23. December v. J., Z. 25781 zur wöchentlichen Berichterstattung beim eventuellen Auftreten der Krankheit zu verhalten und den Bezirksarzt zu beauftragen, die zur Anzeige gelangten Fälle in Evidenz zu halten und gelegentlich der vierwöchentlichen Berichterstattung die Rapportstabellen über den Stand der Krankheit vorzulegen.

Gleichzeitig wird die k. k. Bezirkshauptmannschaft angewiesen, in künftigen Fällen des Auftretens der Meningitis cerebrospinalis jederzeit einen zusammenhängenden Bericht über das erste Auftreten und die vermuthlichen Ursachen der Krankheit, die Art und Weise der Verbreitung derselben (Infectionsgang) in zeitlicher und örtlicher Beziehung, das Ergebniss der Obductions-Befunde etc., sowie über die in sanitätspolizeilicher Richtung getroffenen Anordnungen und die Erfolge derselben ehestens anher in Vorlage zu bringen.

Veterinär-polizeiliche Verfügungen.

Erlass des k. k. Ministeriums des Innern vom 3. Mai 1889, Z. ad 7657, an alle polit. Landesbehörden mit Ausnahme jener in Zara,

betreffend Vorsichtsmassregeln gegen Einschleppung der Maul- und Klauenseuche aus Ungarn.

Aus den wöchentlichen Epizootie-Ausweisen des k. ungarischen Ministeriums für Ackerbau, Industrie und Handel wird in der letzteren Zeit die zunehmende Ausbreitung der Maul- und Klauenseuche in Ungarn wahrgenommen.

Im letzten Seuchenausweise vom 16. v. M. über die Zeit vom 9. bis 16. v. M. erscheinen acht Comitate mit zusammen 43 Orten und der Stadt Budapest, als verseucht ausgewiesen. Die k. k. wird auf diese Wahrnehmung mit dem Auftrage aufmerksam gemacht, insbesondere die Viehbeschau-Organe in den Eisenbahnstationen durch die unterstehenden politischen Bezirksbehörden (Stadtmagistrate) anweisen zu lassen, bei der Viehbeschau im Allgemeinen und insbesondere aber bei der Beschau von Klauenviehtransporten aus Ungarn die grösste Aufmerksamkeit und Vorsicht anzuwenden, damit nicht auch durch solche Provenienzen neue Seucheneinschleppungen erfolgen.

Auch ist ein erhöhtes Augenmerk der Desinfection der für den ungarischen Verkehr verwendeten Viehtransportwägen zuzuwenden.

Malta.

Die Regierung von Malta hat wegen Constatirung der Maul- und Klauenseuche bei Rindern, welche aus dem südlichen Russland dahin importirt wurden, die weitere Einfuhr von lebendem Vieh und von thierischen Rohproducten aus den russischen Häfen des Azow'schen und Schwarzen Meeres (mit Ausnahme von Odessa), sowie den Verkehr mit diesen Thieren von Malta nach den immunen Inseln Gozzo und Comino untersagt. Am 29. April d. J. wurde dieses Einfuhrverbot auf sämmtliche Häfen des Schwarzen Meeres und der Donau ausgedehnt.

*

Türkei.

Laut Nachrichten aus Salonichi sind in Ciflik Uti-Ewler (Kalameria gegen Kassandra zu) einige 30 Rinder an einer verdächtigen Krankheit verendet und hat die k. k. Seebehörde in Triest dieserhalb die geeigneten, gesetzlich vorgeschriebenen Massnahmen ergriffen.

Mittheilungen über sanitäre Verhältnisse und Verfügungen im Auslande.

Egypten.

Aus den für das Jahr 1888 vorliegenden sanitären Wochenberichten ergeben sich für egyptische Städte und Orte folgende auf 1000 Lebende berechnete Geburts- und Sterblichkeits-Ziffern.

	Geburten	Todesfälle
Cairo	57·4	50·2
Alexandrien	56·7	44·5
Tantah	60·4	47·1
Mahalla	51·7	34·0
Mansourah	57·4	45·4
Damanhour	54·2	36·5
Zagazig	62·3	43·3
Chibin	61·9	38·3
Guizeh	58·4	50·3
Benha	62·0	40·8
Port-Said	82·0	34·5
Damiette	53·4	25·1
Rosette	40·7	20·1

In Cairo waren unter 100 Gestorbenen 61·4 Kinder im Alter unter 5 Jahren.

Das Maximum der Mortalität fiel in Cairo, Alexandrien, Tantah, Mahalla, Mansourah, Zagazig, Chibin in die Sommermonate, in Guizeh und Benha ins Frühjahr, in Damanhour, Port-Said, Damiette und Rosette in die Herbstzeit.

Der Wasserstand des Nil war am höchsten in der Zeit vom 7. September bis 4. October, am niedrigsten in den Wochen vom 18. Mai bis 12. Juli.

(The sanitary Record.)

*

Gelbfieber.

Officiellen Angaben zufolge sind in Rio de Janeiro in der Zeit vom 16. Februar bis inclusive 15. März 1889 419 Todesfälle am gelben Fieber vorgekommen.

Diese Ziffer, in welche die in den Epidemiespitälern erfolgten gleichartigen Sterbefälle nicht eingerechnet erscheinen, verdoppelt sich, wenn die von den Aerzten des Gesundheitsamtes für febre perniciosa (auch accesso perniciosa) erklärte epidemische Fieberart, welche heuer zum ersten Male hier zu Lande auftreten soll und zumeist den plötzlichen Tod zur Folge hat, auch gelbes Fieber — das sogenannte febre amarella fulminante — sein sollte, wie nach competentem ärztlichen Gutachten angenommen werden kann.

Für die Zeit von 1. bis 15. März d. J. verzeichnet das Registro Mortuario der Stadt Rio de Janeiro die nachfolgenden Todesarten:

Febre perniciosa 473 Fälle, febre amarella (Gelbfieber) 227 Fälle, andere Fieber 78, Lungentuberculose 77, Herzschlag 55, andere Todesarten 621, zusammen 1531 Fälle. Das gelbe Fieber hat auch in der Provinz Rio de Janeiro und in den Provinzen São Paulo (hauptsächlich Santos), Minas Geraes und Bahia zahlreiche Opfer gefordert.

Die Aus- und Einladungen in den Hafenplätzen sind durch den, ob grosser Sterblichkeit unter den ständigen Hafenarbeitern entstandenen Mangel an Arbeitskräften, erschwert, und die Mannschaften der vor Anker liegenden Dampfer werden vom Gelbfieber ziemlich stark heimgesucht.

In den ottomanischen Häfen werden nunmehr alle Provenienzen aus Brasilien dem Quarantaine-Reglement unterworfen.

Durch eine Verfügung des königl. portugiesischen Ministeriums sind die Häfen der Provinz Piura in Peru als von Gelbfieber inficirt, die anderen Häfen dieser Republik aber derselben Epidemie verdächtig erklärt worden.

*

Deutschland, Schularztfrage.

Die wissenschaftliche Deputation für das Medicinalwesen in Berlin hat in ihren Sitzungen vom 24. bis 26. October v. J., an welchen zum ersten Male die Vertreter der Aerztekammern theilnahmen, über die Schularztfrage berathen. Als Referenten fungirten Geh. Medicinalrath Prof. Virchow und Geh. Sanitätsrath Graf Elberfeld. Die Berathungen betrafen nur die Frage, in wie weit durch Betheiligung medicinischer Sachverständiger an der Schulaufsicht dazu beigetragen werden könne, die Schüler vor solchen gesundheitsschädlichen Einwirkungen zu bewahren, welche denselben aus dem Schulbesuche erwachsen könnten. Abgesehen wurde von Benachtheiligungen der Gesundheit, welche als mögliche Folgen der Art und der Ausdehnung der Lehrgegenstände und Schularbeiten angesehen werden, also von der sogenannten »Ueberbürdungsfrage«. Die Beschlüsse der wissenschaftlichen Deputation lauten:

I. Zur Sicherung einer ausreichenden Beachtung der seitens der Schulhygiene zu stellenden Forderungen ist es nothwendig, dass ärztliche Sachverständige in grösserem Masse als bisher bei der Ausübung der Schulaufsicht betheiligt werden.

II. Eine solche Betheiligung ist erforderlich:

1. in Bezug auf die concreten Verhältnisse der einzelnen Schulen, und zwar: a) bei Errichtung neuer Schulen in Bezug auf die Prüfung des Bauplatzes und seiner Umgebungen, sowie auch des Trinkwassers, ferner in Bezug auf die Baupläne einschliesslich der inneren Einrichtung und auf die Bauabnahme; b) bei bestehenden Schulen in Bezug auf die Umgebungen und das Trinkwasser, die Beschaffenheit der Luft und der Beleuchtung in den Schulzimmern, die Subsellien und die Lehrmittel, die allgemeine Reinlichkeit, die Beschaffenheit der Abtritte, die Heizung und Ventilation, die Spiel- und Turnplätze;
2. in Bezug auf den Gesundheitszustand der einzelnen Schüler: a) thunlichst bald nach der ersten Aufnahme eines Kindes in die Schule; b) während des späteren Schulbesuches, insbesondere bei ansteckenden Krankheiten, und zwar sowohl bei chronischen (Grind, Krätze, Augenentzündung, Tuberculose, Syphilis), als bei acuten (Pocken, Scharlach, Diphtheritis, Masern, Keuchhusten Genickstarre, Ruhr, Typhus);
3. in Bezug auf die Lehrer durch Betheiligung an den Lehrerconferenzen und an dem Unterrichte in den Seminarien. Die grössere Betheiligung der Aerzte an der Schulaufsicht soll auch dazu dienen, die durch die Schulen für die Gesundheit der Schüler etwa hervorgebrachten Schäden im Allgemeinen weiter zu erforschen.

(Fortsetzung folgt.)

Vermischte Nachrichten.

Personalnachrichten.

Veränderungen im Sanitätspersonale.

Steiermark. Der k. k. Bezirksarzt in Cilli, Dr. A. Schneditz, wurde zur provisorischen Dienstleistung im Sanitäts-Departement der Statthalterei einberufen und dem k. k. Sanitäts-Assistenten Dr. A. Keppa die provisorisch in Erledigung gekommene Sanitäts-Concipisten-Stelle verliehen.

*

Organisation des Gemeinde-Sanitätsdienstes in Steiermark.

Der steiermärkische Landesausschuss hat die Organisation des Gemeinde-Sanitätsdienstes mit Ankündigung der Einbringung des Entwurfes eines diesbezüglichen Landesgesetzes im nächsten Landtage und in der Weise bereits angebahnt, dass er, mit Rücksicht auf die vom Landtage für das Jahr 1889 bewilligte Subvention von 5000 fl. zur Bestellung von Gemeindeärzten und auf die von Gemeinden und Bezirksvertretungen zugesicherten Subventionen und Emolumente (Naturalquartier), 14 Sanitäts-Districte bereits constituirte und die betreffenden Gemeindearztesstellen unter Bekanntgabe der mit denselben verbundenen jährlichen Subventionen in der Wiener Zeitung, Nr. 12, ausschrieb, nämlich:

1.	Sanitätsdistrict	Prassberg	Subvention	800 fl
2.	»	Hochenegg	»	600 »
3.	»	Edelschrott	»	500 »
4.	»	Kainach	»	500 »
5.	»	St. Lorenzen a/K.B.	»	500 »
6.	»	Schleinitz	»	500 »
7.	»	Zellnitz	»	450 »
8.	»	Ob. St. Kunigund	»	600 »
9.	»	Jahring	»	500 »
10.	»	St. Georgen i/W.B.	»	500 »
11.	»	Polstrau	»	800 »
12.	»	Montpreis	»	500 »
13.	»	Reifnig	»	900 »
14.	»	Pichl (Orts-Gemeinde Tragöss	»	500 »

Diese Districtseintheilung wird auch für die Zukunft beantragt werden. — Bewerber um diese Stellen, welche mit Ausnahme jener sub. 3, 4 und 14 auch der slovenischen Sprache mächtig sein müssen, haben ihre entsprechend belegten Gesuche bis 31. Mai d. J. dem steiermärkischen Landesausschusse zu überreichen.

Verpflichtungen: Armenbehandlung, unentgeltliche Todtenbeschau in den betreffenden Districten und Leistung jener sanitätspolizeilichen Dienste, welche den Gemeinden in den §§ 3 und 4 des Gesetzes vom 30. April 1870, R. G. Bl. 68, vorgezeichnet sind.

Verantwortlicher Redacteur: Ludwig Werner. Verlag von Alfred Hölder in Wien. Druck von Friedrich Jasper in Wien.

Das österreichische Sanitätswesen.

Organ für die Publicationen
des
k. k. obersten Sanitätsrathes.

Redigirt von
Dr. J. DAIMER
Schriftführer des obersten Sanitätsrathes.

(Beiblatt zur Wiener klinischen Wochenschrift.)

Verlag von Alfred Hölder, k. k. Hof- und Universitäts-Buchhändler in Wien
I. Rothenthurmstrasse 15.

Erscheint jeden Donnerstag.
Pränumerationspreis bei directer Postzusendung jährlich fl. 5.—, halbjährig fl. 2.50.
Pränumerationspreis für die »Wiener klinische Wochenschrift« sammt Beiblatt: »Das österreichische Sanitätswesen« bei directer Postzusendung jährlich fl. 12.—, halbjährig fl. 6.—, vierteljährig fl. 3.—.

I. Jahrgang. **Wien, 23. Mai 1889.** **Nr. 21.**

Bakteriologische Untersuchungen des Wassers der Wiener Hochquellenleitung.

Von **Prof. Dr. A. Weichselbaum,**
k. k. Obersanitätsrath.

(Fortsetzung.)

Schlussfolgerungen.

Um die in der Tabelle B enthaltenen Daten richtig würdigen zu können, ist es nothwendig, hier folgende Bemerkungen einzuflechten.

Es ist eine durch mehrfache Untersuchungen festgestellte Thatsache, dass der Bakteriengehalt des Bodens gegen die Tiefe zu abnimmt, und zwar schon 1·5 Meter unter der Erdoberfläche in bedeutendem Masse, um in einer Tiefe von 4 bis 5 Metern gewöhnlich gleich Null zu werden.*) Da aber der Boden zugleich als ein Filter wirkt, so muss das auf die Erdoberfläche gelangende Niederschlagswasser bei dem Durchtritte durch die filtrirenden Bodenschichten, wenn es auch anfänglich noch so reich an Bakterien war, allmählich letztere verlieren, um in einer Tiefe von 4 bis 5 Metern vollständig keimfrei zu werden.

Wenn daher Wasser aus einer solchen Tiefe herausbefördert wird, so erweist es sich gewöhnlich als bakterienfrei. Da aber dieses Wasser in der Regel nicht ohne weitere Vorrichtungen zum allgemeinen Genusse verwendet werden kann, indem die Quellen erst unterfahren oder gefasst, respective die Brunnen erst ausgemauert werden müssen, und das Wasser häufig noch durch eine Leitung zu den menschlichen Wohnungen geschafft wird, das für diese Arbeiten verwendete Material jedoch nicht bakterienfrei sein kann, so liegt es auf der Hand, dass das verwendete Wasser, auch wenn es ursprünglich ganz keimfrei war, auf seinem Wege zu den menschlichen Wohnungen wieder eine gewisse Anzahl von Bakterien aufnimmt, die aber immer eine geringe sein wird, vorausgesetzt, dass die Quellen, respective die Brunnen und die Leitung derart verwahrt sind, dass von aussen keinerlei Verunreinigungen in das Wasser gelangen können.

Wenn wir daher heutzutage vom bakteriologischen Standpunkte ein Trinkwasser als hygienisch gut bezeichnen wollen, so muss es in erster Linie absolut frei von Infectionsstoffen sein und bleiben, und ferner soll es, wenn es durch Leitungen in die Wohnungen geschafft wird, pro Cubikcentimeter nicht mehr als 300 Bakterien enthalten.**)

Gewöhnlich enthalten gute Quell- und Brunnenwässer (auch gut filtrirte andere Wässer), selbst noch innerhalb der Leitungen, vorausgesetzt, dass letztere vor Verunreinigung

*) Siehe C. Fränkel, »Zeitschrift für Hygiene«, 2. Band, 3. Heft.
**) Siehe Plagge und Proskauer, »Zeitschrift für Hygiene«, 2. Band, 3. Heft.

geschützt sind, eine noch viel geringere Menge von Bakterien, indem die Zahl derselben häufig unter 100 bleibt.

So wurden jetzt, wie aus der Tabelle B hervorgeht, im Wasser des Kaiserbrunnens blos 9, im Stixensteiner Wasserschlosse 12 Bakterien per Cubikcentimeter gefunden. In der durch einen Stollen unterfahrenen Fuchspassquelle, deren Verwendung für die Ergänzung der Hochquellenleitung bevorsteht, fand ich per Cubikcentimeter 13 Bakterien und in einem Auslaufbrunnen des Laxenburger Schlossgartens erst auf zwei Cubikcentimeter Wasser 1 Bakterium.

So führte ferner das Hochquellenwasser innerhalb des Röhrennetzes in Wien vor der ersten Einleitung des Schwarzawassers in der Regel weniger als 50 Keime. Erst im Winter von 1886 auf 1887, zur Zeit, als Wasser aus der Schwarza in den Aquäduct gepumpt wurde, stieg, wie aus den Untersuchungen Kowalski's *) hervorgeht, der Bakteriengehalt per Cubikcentimeter durchschnittlich über 150, um nach der Sistirung des Pumpens wieder unter 100 zu sinken. Als im Februar und März 1888 neuerlich aus der Schwarza geschöpft wurde, erhob sich die Zahl der Bakterien wieder über 100 bis 150, um später von Neuem zu sinken.

Selbst das Leitungswasser in Berlin, welches durch künstliche Filtration des Wassers der Spree und des Tegelersees gewonnen wird, enthielt im Jahre 1885/86 in 50 Percent der Untersuchungen weniger als 100 Bakterien per Cubikcentimeter. **)

Die oben aufgestellte Grenzzahl von 300 Bakterien in einem Cubikcentimeter ist zwar insoferne eine willkürliche, als wir nicht behaupten können, dass ein Wasser, welches etwa 400 oder 500 Bakterien in einem Cubikcentimenter enthält, schon undedingt gesundheitsschädlich sein müsste. Die Zahl gibt nur die Maximalmenge der Bakterien an, welche wir in den vor Verunreinigung geschützten Leitungen anerkannt guter Trinkwässer gewöhnlich zu finden pflegen.

Wenn wir nun nach dieser Abschweifung wieder zu unserer Tabelle B zurückkehren, so sehen wir, dass während des Zeitraumes meiner Untersuchungen der Bakteriengehalt des Leitungswassers in Wien an vielen Tagen die Grenzzahl von 300 überschritt, ja an mehreren Tagen in sehr bedeutendem Masse.

Schon in den ersten Tagen meiner Untersuchungen, vom 23. bis 29. December 1888, war der Bakteriengehalt ein sehr hoher, indem er bis auf 1392 (am 28. December) anstieg. Dann sank er allmählich, bis er am 2. Januar 1889 nur mehr 185 und am 5. Januar 134 betrug. Am 10. Januar stieg er aber wieder auf 558 und fiel erst am 16. Januar unter die Grenzzahl von 300. Von jetzt an schwankte er zwischen 150 und 300, um am 4. und 5. Februar plötzlich auf 3278 und 3991 zu steigen. Dann fiel er allmählich wieder, blieb aber zumeist über 300 oder nur wenig darunter.

Wodurch wurde nun die wiederholte und häufig sehr bedeutende Zunahme der Bakterien im Leitungswasser in Wien während der obigen Untersuchungsperiode verursacht?

Obwohl schon die früheren Untersuchungen aus den Jahren 1886 und 1887 auf die Einleitung des Schwarzawassers als die Ursache der Bakterienzunahme hinzuweisen schienen, so hielt ich es im vorliegenden Falle doch für geboten, auch nach anderen möglichen Ursachen dieser Erscheinung zu fahnden.

Ich wandte deshalb zunächst meine Aufmerksamkeit dem Zustande der grossen Reservoire am Rosenhügel, Laaer- und Wienerberge und dem des Aquäductes selbst (in der Nähe des Rosenhügels) zu. Es wurde aber in denselben nichts vorgefunden, was man als Ursache der jeweiligen Bakterienzunahme im Leitungswasser hätte beschuldigen können. Das Wasser erschien überall so klar und durchsichtig, dass man bis auf den Boden der Reservoire, respective des Aquäductes sehen konnte, woselbst nirgends Ansammlungen von Schlamm etc. bemerkt wurden.

Die schon früher beschriebene Construction der Reservoire, die Art der Anbringung und Verwahrung der Luft- und Lichtschachte, sowie die ganze Gebahrung daselbst lassen von aussen kommende Verunreinigungen mit Sicherheit ausschliessen. Das Gleiche gilt für

*) L. c.

**) Siehe Plagge und Proskauer, Zeitschrift für Hygiene«, 2. Band, 3. Heft.

den Aquäduct; wenn er auch an vielen Strecken unter bebauten Feldern und Wiesen liegt, so ist bei der Beschaffenheit seiner Wände ein Eindringen von Flüssigkeiten aus der Umgebung unmöglich. Auch der Bakteriengehalt der aus dem Aquäducte und den Reservoiren entnommenen Wasserproben war von dem des Leitungswassers in Wien nicht wesentlich verschieden.

Es kann höchstens die Vermuthung ausgesprochen werden, dass innerhalb der Reservoire in Folge der sehr verringerten Geschwindigkeit des Wassers oder noch vielmehr in Folge zeitweiser Aufspeicherung von Wasservorräthen in denselben eine mässige Vermehrung der Bakterien stattfinden könne. Es ist zwar durch andere Untersuchungen sehr wahrscheinlich gemacht, dass in grossen Reservoiren das Wasser einen Theil seiner Bakterien durch Sedimentirung verlieren kann; andererseits aber wissen wir wieder, dass gewisse, im Wasser vorkommende Bakterienarten bei Stagnation des Wassers sich sehr lebhaft vermehren. In wie weit nun in den Reservoiren in Wien der eine oder der andere Factor sich geltend macht und den Bakteriengehalt des Wassers beeinflusst, könnte erst durch wiederholte und zu verschiedenen Zeiten unternommene Untersuchungen festgestellt werden.

(Fortsetzung folgt.)

Der Gemeinde-Sanitätsdienst.

In der 347. Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 13. Mai d. J. hat Se. Exc. der Minister-Präsident, als Leiter des Ministeriums des Innern, Graf Taaffe, die von den Abgeordneten Dr. Roser, Dr. Kindermann und Genossen eingebrachte Interpellation, betreffend die Dienstes-Instruction für die Gemeindeärzte in Böhmen, beantwortet. Wir bringen diese Interpellations-Beantwortung wegen ihrer principiellen Bedeutung im Nachstehenden vollinhaltlich zum Abdruck.

Die Herren Abgeordneten Dr. Roser, Dr. Kindermann und Genossen haben in der 335 Sitzung des Abgeordnetenhauses vom 11. April d. J. die im Landesgesetzblatte für das Königreich Böhmen vom 18. Februar 1889 (Nr. 6) verlautbarte Kundmachung des Statthalters für Böhmen vom 8. Februar 1889, insoweit mit derselben eine Dienstes-Instruction für Gemeinde- und Districtsärzte erlassen wurde, zum Gegenstande einer Interpellation gemacht und an mich als Leiter des Ministeriums des Innern die nachstehenden Fragen gerichtet:

»1. Weiss Se. Excellenz um diese Dienstes-Instruction? und im bejahenden Falle, wie rechtfertigt derselbe die Lasten, die den Aerzten Böhmens »ohne entsprechendes Entgelt« auferlegt werden?

2. Ist Se. Excellenz geneigt, ebenfalls wie bei den Arbeitern eine Enquête von billig denkenden erfahrenen Landärzten zur Rectificirung dieser Instruction einzuberufen?«

In Beantwortung dieser Interpellation beehre ich mich zunächst darauf hinzuweisen, dass im § 10 des Landesgesetzes für Böhmen vom 23. Februar 1888, betreffend die Organisirung des Sanitätsdienstes in den Gemeinden, der Vorgang, welcher bezüglich der Erlassung einer Dienstes-Instruction für die Gemeinde- und Districtsärzte zu beobachten war, mit den Worten vorgezeichnet ist:

»Die Dienstesobliegenheiten der Gemeinde- und Districtsärzte werden durch eine nach Einholung des Fachgutachtens des Landes-Sanitätsrathes im Einverständnisse mit dem Landes-Ausschusse von der politischen Landesbehörde im Verordnungswege zu erlassende Instruction geregelt.«

Dieser gesetzlich vorgezeichnete Weg ist bei Feststellung der in Rede stehenden Dienstes-Instruction genau eingehalten worden. Den bei der Verfassung derselben betheiligten Factoren, insbesondere dem Landes-Sanitätsrathe, lagen hiebei nicht blos die umfangreichen, zum Zwecke des Zustandekommens der Organisation des Sanitätsdienstes in den Gemeinden durchgeführten Erhebungen bezüglich der sanitären Verhältnisse und Bedürfnisse in allen Bezirken des Landes sowie die anlässlich derselben abgegebenen Aeusserungen der ärztlichen Corporationen, sondern auch die Resultate der Erfahrungen über die Wirksamkeit der Bestimmungen vor, nach welchen die Organisation des Gemeinde-Sanitätsdienstes schon früher in anderen Ländern durchgeführt worden ist.

In der Dienstes-Instruction haben alle jene Momente eine eingehende Berücksichtigung gefunden, welche nach den Bestimmungen des Reichs-Sanitätsgesetzes vom 30 April 1870, insbesondere in den die sanitären Obliegenheiten der Gemeinden behandelnden §§ 3 und 4 so wie in dem der Bestimmung des § 5 dieses Reichsgesetzes entsprechenden Landes-Sanitätsgesetze für Böhmen vom 23. Februar 1888 eine genaue Erläuterung finden mussten.

Es gereichte mir daher zur Befriedigung, von der nach dem eben citirten Landesgesetze vom Statthalter in Böhmen zu erlassenden, mir vor ihrer Publication zur Einsicht vorgelegten Dienstes-Instruction und von dem anstandslos zu Stande gebrachten gesetzlich vorgeschriebenen Einvernehmen des Statthalters mit dem Landes-Ausschusse Kenntniss nehmen zu können.

(Fortsetz. Seite 190.)

19. Wochenausweis über

in den grösseren österr. Städten und Gemeinden

Post-Nr.	Städte und Gemeinden	Berechnete Bevölkerung für Mitte 1889	Gesammtzahl der Lebendgeborenen			Auf 1000 Einw. entfallen Leb.-gebor.	Zahl der Todtgeborenen		Gesammtzahl der Gestorbenen			Auf 1000 Einw. entfallen Gestorbene	Darunter Ortsfremde Zahl		Darunter Ortsfremde %	Darunter in Anstalten gestorben Zahl		Darunter in Anstalten gestorben %	Kinder im 1. Lebensjahre		Angeborene Lebensschwäche		Wochenbett
			m.	w.	zus.		m.	w.	m.	w.	zus.		m.	w.		m.	w.		m.	w.	m.	w.	w.
1	Wien	811.434	251	243	494	31·6	16	8	240	221	461	29·5	40	24	13·9	86	70	33.8	59	51	13	5	2
2	Fünfhaus . . .	49.937	4	6	10	10 4	1	.	9	5	14	14·6	.	.	.	.	.	.	3	2	1	.	.
3	Gaudenzdorf .	13.756	4	2	6	22·7	.	.	1	1	2	7·6	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
4	Hernals . . .	81.540	12	12	24	15·3	2	.	16	15	31	19·8	.	.	.	.	.	.	9	5	2	.	.
5	Unter-Meidling	41.921	12	13	25	31·0	.	1	12	4	16	19·8	.	.	.	.	.	.	5	4	3	.	.
6	Neulerchenfeld	37.668	11	6	17	23·5	.	.	12	19	31	42·8	1	.	3·2	1	2	9·7	10	9	1	.	.
7	Ottakring . . .	49.895	11	9	20	20 8	1	1	24	7	31	32·3	.	.	.	.	.	.	8	5	1	1	.
8	Penzing . . .	16.007	6	1	7	22·7	.	.	4	4	8	26·0	2	.	25·0	2	.	25·0	1	1	.	.	.
9	Rudolfsheim .	36.078	9	6	15	21·6	.	1	12	12	24	39·6	.	.	.	.	.	.	5	4	1	.	.
10	Sechshaus . .	12.160	1	5	6	25·6	1	1	15	13	28	[1]119·7	11	9	71·4	11	9	71·4	2	3	.	.	.
11	Simmering . .	25.661	12	8	20	40·5	.	1	6	6	12	24·3	.	.	.	.	.	.	4	2	1	.	.
12	Währing . . .	58.767	3	11	14	12·4	2	2	15	15	30	26·5	.	.	.	.	3	10 0	6	3	2	.	.
13	Wr.-Neustadt .	23.031	7	5	12	27·1	.	1	9	6	15	33·8	2	.	13·3	3	.	20·0	4	2	.	1	.
14	Linz	45.929	13	15	28	31·7	.	.	19	12	31	35·1	1	1	6·4	4	2	19·3	5	2	.	.	.
15	Steyr	20.140	8	10	18	46·5	.	1	5	3	8	20·6	.	.	.	1	.	12·5	2	.	1	.	.
16	Salzburg . . .	27.400	7	7	14	26·6	.	.	7	7	14	26·6	1	.	7·1	3	2	35·7	.	2	.	.	.
17	Graz	106.878	34	40	74	36·0	3	1	26	24	50	24·3	5	1	12·0	11	12	46·0	4	1	.	.	.
18	Marburg . . .	20.102	3	4	7	18·1	.	1	8	7	15	38·8	2	2	26·7	1	1	13·3	2	2	.	1	.
19	Klagenfurt . .	19.759	6	3	9	23·7	.	1	3	2	5	13·1	.	.	.	.	1	20·0	2	.	1	.	.
20	Laibach . . .	27.848	8	6	14	26·1	1	.	11	14	25	46·7	5	5	40·0	5	6	44·0	.	.	.	.	.
21	Triest	161.158	54	41	95	30·6	4	1	34	35	69	22·2	3	1	5 8	14	17	44·9	3	2	1	.	.
22	Görz	23.045	5	4	9	20·3	.	.	6	7	13	29·3	.	.	.	1	1	15 4	2	1	1	.	.
23	Pola	27.487	7	5	12	22·7	2	1	6	4	10	18·9	1	.	10·0	2	1	30 0	.	1	.	.	.
24	Innsbruck . .	22.722	6	3	9	20·6	.	.	3	5	8	18·3	1	.	12·5	1	2	37·5	.	1	.	1	.
25	Trient	20.359	4	3	7	17·9	1	.	5	4	9	23·0	.	.	.	.	1	11·1	1	.	1	.	.
26	Prag	186.964	67	55	122	33·9	5	2	72	62	134	37·3	24	13	27·6	41	25	49·2	16	11	2	.	2
27	Karolinenthal .	20.011	6	4	10	26·0	1	.	3	1	4	10·4	.	.	.	.	.	.	2	.	1	.	.
28	Smichow . . .	32.310	9	7	16	25·7	.	.	8	7	15	24·1	.	.	.	.	.	.	4	4	1	.	.
29	Königl. Weinb.	35.453	8	5	13	19·1	2	.	3	3	6	8·8	.	.	.	.	.	.	1	1	1	.	.
30	Žižkow	32.923	27	15	42	66·3	.	1	15	10	25	39·5	.	.	.	.	.	.	6	4	1	1	.
31	Asch	16.150	.	7	7	22·5	.	.	6	4	10	32·2	.	.	.	.	.	.	4	.	.	.	.
32	Aussig	20.842	11	22	33	82·3	.	.	8	10	18	44·9	3	.	16·7	2	.	11·1	1	3	.	1	.
33	Budweis . . .	28.214	7	6	13	23·9	.	.	7	12	19	35·0	.	.	.	.	3	15·8	1	2	1	.	1
34	Eger	19.562	10	8	18	47·8	.	.	3	5	8	21·3	1	2	37·5	1	2	37·5	1	1	.	.	.
35	Kladno . . .	17.086	11	2	13	39·6	.	.	7	2	9	27·4	.	.	.	.	.	.	5	.	2	.	.
36	Pilsen	49.593	18	15	33	34·6	3	1	18	6	24	25·2	.	.	.	4	.	16·7	8	1	3	.	.
37	Reichenberg .	32.229	10	6	16	25.8	.	.	8	13	21	33·9	1	7	38·1	2	9	52·4	3	.	.	.	.
38	Teplitz	18.462	2	5	7	19·7	.	.	3	3	6	16·9	.	.	.	.	.	.	1	2	1	2	.
39	Warnsdorf . .	16.692	4	6	10	31·1	.	1	2	2	4	12·5	.	.	.	.	.	.	1	2	.	1	.
40	Brünn	93.150	11	16	27	15·1	1	1	37	24	61	34·0	10	9	31·1	14	11	41·0	12	1	4	.	.
41	Olmütz	20.397	4	4	8	20·4	.	1	2	5	7	17·8	1	1	28·6	1	1	28·6	1	2	.	2	.
42	Iglau	23.585	6	8	14	30 8	.	.	7	11	18	39·7	1	.	5·5	1	.	5·5	1	6	1	1	.
43	Mährisch-Ostrau	18.522	6	11	17	47·7	.	.	5	4	9	25·3	.	.	.	2	.	22·2	2	1	1	.	.
44	Prossnitz . . .	20.414	3	4	7	17·8	.	.	6	4	10	25·5	.	.	.	2	.	20 0	1	3	1	1	.
45	Sternberg . .	14.812	6	9	15	52·6	.	.	7	9	16	56·2	.	.	.	.	1	6·2	4	3	.	1	.
46	Troppau . . .	22.636	4	5	9	20·7	.	.	13	4	17	39·0	2	.	11·8	3	1	23·5	.	.	.	.	.
47	Lemberg . . .	122.351	41	30	71	30·2	3	4	40	40	80	34·0	11	5	20·0	15	16	38·7	8	9	1	1	1
48	Krakau . . .	75.228	33	38	71	49·1	.	.	23	23	46	31·8	5	9	30·4	10	13	50·0	3	4	1	.	.
49	Brody	20.606	5	3	8	20·2	1	.	4	7	11	27·7	.	.	.	.	.	.	3	1	.	.	.
50	Drohobycz . .	19.262	7	4	11	29·7	.	.	11	7	18	48·6	2	.	11·1	3	.	16·7	3	2	1	1	.
51	Kolomea . . .	26.840	9	6	15	29 0	1	1	9	6	15	29 0	.	.		.	1	6·7	4	1	2	1	.
52	Przemysl . . .	26.273	13	12	25	49·5	.	1	10	5	15	29·7	3	1	26·7	4	2	40·0	6	2	1	1	.
53	Stanislau . . .	21.363	4	3	7	17·0	.	1	3	9	12	29·2	.	.	.	1	2	25·0	1	.	1	.	.
54	Tarnopol . . .	29.627	4	9	13	22·8	.	.	7	5	12	21·1	.	.	.	1	2	25·0	1	2	.	2	.
55	Tarnow . . .	25.936	6	3	9	18·0	1	.	10	8	18	36·1	1	.	5.5	2	4	33·3	2	2	1	1	.
56	Czernowitz . .	53.879	14	12	31	29·9	.	1	11	16	27	26·0	3	5	29.6	3	2	18·5	4	4	.	.	.
57	Zara	12.710	3	2	5	20·4	.	.	7	2	9	36·8	2	1	33·3	3	1	44·4	2	.	.	.	.

[1] Ohne Ortsfremde 34·2.

Geburten und Sterbefälle

in der Zeit vom 5. Mai bis 11. Mai 1889.

Blattern		Masern		Scharlach		Typhus		Ruhr		Keuchhusten		Diphtheritis, Croup		Lungen-schwind-sucht		Entzündl. Krankh. der Athmungs-organe		Darm-Katarrh		Apoplexie		Krebsige Entartung		Alters-schwäche		Sonstige Krankheiten		Zufällige Beschädi-gung		Selbstmord		Mord, Todt-schlag		Post-Nr.
m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	
1	.	3	8	1	1	3	1	.	.	1	2	4	4	74	61	26	37	14	5	3	5	5	17	8	10	78	61	.	1	6	1	.	.	1
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	2	.	1	2	2	1	.	.	.	.	.	.	2	2	.	.	.	.	.	.	2
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	3
.	.	1	.	.	1	.	.	.	.	1	.	1	1	2	5	4	3	1	2	1	.	1	.	.	.	2	3	.	.	.	.	.	.	4
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	4	1	3	1	.	2	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	1	.	.	.	5
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	2	3	6	3	2	.	.	.	.	.	1	4	7	.	.	.	.	.	.	6
.	.	2	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	8	1	1	.	2	2	2	.	.	.	.	.	6	3	.	.	1	.	.	.	7
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	2	1	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	.	.	.	.	.	.	8
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	4	3	1	2	1	.	.	.	.	.	1	.	3	6	.	.	.	.	.	.	9
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	4	3	3	1	.	.	.	.	.	.	.	1	8	6	.	.	.	1	.	.	10
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	1	2	2	.	.	.	.	.	.	.	.	1	3	.	.	.	.	.	.	11
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	2	3	4	2	1	1	.	.	1	2	.	.	5	5	.	.	.	1	.	.	12
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	1	.	.	1	.	.	1	.	1	1	1	5	1	.	.	.	.	.	.	13
.	.	.	.	.	.	2	.	.	.	.	.	.	.	4	2	3	.	2	1	1	.	.	1	1	3	5	4	1	.	.	1	.	.	14
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	1	.	.	3	1	.	.	.	.	.	.	15
.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	3	1	.	.	.	2	.	1	.	1	.	1	3	.	.	1	.	.	.	.	16
.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	12	6	1	1	1	.	1	1	2	.	2	4	7	11	.	.	.	.	.	.	17
.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	1	2	.	1	1	1	.	.	.	.	.	.	5	2	.	.	.	.	.	.	18
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	.	.	.	.	.	.	19
2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	3	5	1	.	.	.	.	.	.	2	2	2	3	5	.	.	.	.	.	.	20
.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	1	.	10	11	4	7	1	.	1	3	1	.	2	3	11	9	1	1	1	.	.	.	21
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	3	2	.	.	1	.	1	.	.	.	.	2	2	.	.	.	.	.	.	22
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	3	2	.	.	1	.	.	.	.	.	.	1	.	.	1	.	.	.	23
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	1	.	.	.	.	.	.	2	.	.	.	1	.	.	.	.	1	.	24
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	.	1	.	.	1	.	.	.	.	1	3	.	.	.	.	.	.	.	25
5	3	2	1	.	2	.	2	.	.	.	.	1	6	19	8	8	3	4	2	.	2	2	4	4	5	18	20	2	1	5	1	.	.	26
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	1	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	27
.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	2	1	1	2	.	1	.	1	1	.	1	.	1	1	.	.	.	.	.	.	28
.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	29
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	1	.	.	1	.	1	3	1	.	.	.	.	2	.	6	6	.	.	1	.	.	.	30
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	.	.	.	.	.	1	.	.	.	2	5	.	.	.	.	.	.	.	31
.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	2	.	1	1	2	.	.	.	1	.	1	6	1	.	.	.	.	.	.	32
.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	.	3	.	2	.	.	1	.	1	1	2	4	.	.	.	.	.	.	33
.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	2	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	1	1	2	.	.	.	.	.	.	34
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	.	.	.	.	.	.	.	.	3	1	1	.	.	.	.	.	35
1	2	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	3	2	1	.	.	.	.	.	.	.	1	.	7	2	1	.	.	.	.	.	36
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	5	2	1	.	.	1	.	.	1	.	4	3	1	.	.	1	.	.	.	37
1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	38
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	.	.	.	.	.	.	39
.	.	.	.	1	.	1	.	.	.	.	.	1	1	8	10	4	1	2	.	1	.	2	2	3	3	10	7	.	.	.	.	.	.	40
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	1	.	.	1	.	.	.	.	.	.	1	.	1	.	.	.	.	.	.	41
1	1	.	2	.	.	.	.	.	.	.	1	.	1	3	2	.	.	.	2	.	.	.	.	.	.	2	1	.	.	.	.	.	.	42
1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	2	.	.	1	2	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	43
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	3	1	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	.	.	1	.	.	.	44
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	3	1	.	3	2	.	.	.	.	2	2	.	1	.	.	.	.	.	.	45
.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	4	.	1	.	1	.	.	.	.	.	1	3	4	1	.	.	1	.	.	.	46
2	2	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	13	9	4	5	1	2	.	1	1	2	3	5	13	11	.	.	2	.	.	.	47
.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	1	.	2	6	3	4	4	2	1	.	3	4	.	.	7	6	.	1	.	.	.	.	48
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	1	.	.	1	1	1	.	3	2	1	.	.	.	.	.	.	49
.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	.	2	1	.	.	1	.	.	.	.	1	4	4	.	.	.	.	.	.	50
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	.	3	2	1	.	.	.	.	1	.	1	1		.	.	.	1	.	.	51
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	3	1	1	1	.	.	.	.	.	2	.	3	.	.	.	.	.	.	.	52
.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	5	.	.	.	.	.	.	.	.	1	3	.	.	.	.	.	.	53
.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	2	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	4	.	.	.	.	.	.	.	54
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	2	1	2	1	.	1	.	.	.	1	1	.	4	2	.	.	.	.	.	.	55
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	3	6	2	1	.	.	.	.	.	.	2	.	4	7	.	.	.	.	.	.	56
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	.	.	2	.	.	.	.	1	4	.	.	.	.	.	.	.	57

K. k. statistische Central-Commission.

In der Begründung der aus diesem Anlasse an mich gerichteten Interpellation wird behauptet, dass in dieser Instruction im Vergleiche mit der durch das Hofdecret vom 3. November 1808 erlassenen Instruction für Aerzte eine Benachtheiligung der nunmehrigen Gemeinde- und Districtsärzte durch Ueberweisung zahlreicher Agenden, für welche sie nicht honorirt seien, gelegen wäre.

Was zunächst das Ausmass der den Gemeinde- und Districtsärzten zukommenden Obliegenheiten anbelangt, so ist dieses durch die Bestimmung des ersten Absatzes des § 10 des Landes-Sanitätsgesetzes gegeben, welcher lautet:

»Die Gemeinde- und Districtsärzte sind die zur Mitwirkung bei der Handhabung der gesundheitspolizeilichen Obliegenheiten der Gemeinden (§§ 3 und 4 des Gesetzes vom 30. April 1870, (R. G. Bl. Nr. 68) berufenen ständigen Fachorgane und haben als solche den Charakter öffentlicher Beamten.«

Es ist durch diese Gesetzesbestimmung, welche den Hauptzweck des mehrfach erwähnten Landesgesetzes enthält, den künftigen Gemeinde- und Districtsärzten im öffentlichen sanitären Interesse ein weitgehender Einfluss auf die Gestaltung der sanitären Verhältnisse in den Gemeinden eingeräumt, welchen schmälern zu wollen, gewiss nicht in der Absicht der Unterzeichner der Interpellation, welche zum Theile dem ärztlichen Stande selbst angehören, gelegen sein konnte.

Wenn nun der den Gemeinde- und Districtsärzten in Böhmen durch die bestehenden Sanitätsgesetze und durch die auf dieselben sich gründende Dienstes-Instruction gewährleistete Einfluss auf die sanitären Angelegenheiten der Gemeinden, und wenn mit diesem Einflusse selbstverständlich auch der Umfang ihrer Obliegenheiten ein grösserer ist als die Summe von Verpflichtungen, welche in der mit dem Hofdecrete vom 3 November 1808 erlassenen Instruction für »Aerzte, welche in den k. k. Erbstaaten die Praxis ausüben wollen und keine Kreisärzte sind«, festgesetzt war, so ist dieser Unterschied durch die ungeahnten Fortschritte, welche die medicinischen Wissenschaften während der seit dem Jahre 1808 verflossenen mehr als 70 Jahre gemacht und welche auch auf die Entwickelung des Sanitätswesens fördernd eingewirkt haben, vollauf begründet, und würde ein Zurückgreifen auf damalige Anschauungen und Zustände wohl kaum gebilligt werden können.

In der Begründung der Interpellation werden als besonders weitgehende Anforderungen an den Gemeinde- und Districtsarzt die Weisungen der Instruction hervorgehoben, dass sich derselbe über die in sanitärer Beziehung wichtigen Volksbewegungs-Verhältnisse, als Todesfälle und Geburten, in Kenntniss erhalten, die in den Gemeinden befindlichen Blinden, Taubstummen, Irren, Findlinge etc. in Evidenz führen, bei Beseitigung sanitärer Uebelstände in öffentlichen Anstalten und Etablissements und bei Beurtheilung der sanitätsmässigen Beschaffenheit von Neubauten mitwirken, endlich schon beim Auftreten einzelner Infectionskrankheiten interveniren solle.

Es werden weiter die vermeintlichen Schwierigkeiten angedeutet, welche dem Gemeinde- und Districtsarzte bezüglich der Information und Wirksamkeit in allen diesen Angelegenheiten erwachsen würden.

Es müsste jedoch — ganz abgesehen von den gesetzlichen Vorschriften — geradezu die Frage aufgeworfen werden, worin denn die Organisation des Sanitätsdienstes in den Gemeinden bestehen solle, und wozu die Gemeindeärzte angestellt werden sollen, wenn sie nicht einmal verpflichtet werden sollten, über jene Vorgänge und Verhältnisse, auf welche sich ihre Thätigkeit erstrecken soll, unterrichtet zu sein und überall da mitzuwirken, wo ein fachmännisches Urtheil und Wirken erforderlich ist. — Gerade die Sicherung dieser Mitwirkung des ärztlichen Fachmannes bei der Besorgung der sanitären Obliegenheiten der Gemeinde bildet ja den Zweck aller Sanitäts-Organisation und ist die Grundbedingung zur Erzielung hygienischer Fortschritte und zur Besserung der bekanntlich noch tief daniederliegenden sanitären Zustände in vielen Gemeinden.

Zur Besorgung all dieser Functionen des Gemeinde-Arztes bedarf es durchaus keiner ausserordentlichen Veranstaltungen. Die vorkommenden Todesfälle können der Aufmerksamkeit des Gemeinde- und Districtsarztes nicht entgehen, da er ja selbst die Todtenbeschau mit Berücksichtigung aller hiebei in Frage kommenden sanitären Momente vorzunehmen oder doch, wenn dieselbe durch einen Vertreter geschieht, zu überwachen hat. Die Uebersicht der Geburtsfälle ist ihm dadurch leicht zugänglich gemacht, dass er die Aufsicht über die Hebammen zu führen hat, welche durch die revidirte Hebammen-Instruction vom 4. Juni 1881 (R. G. Bl. Nr. 54) verpflichtet sind, über jeden Geburtsfall und die sanitär wichtigen Geburtsumstände die vorgeschriebenen Aufschreibungen im Vormerkregister zu führen. Zur Kenntniss der auftretenden Infections-Krankheiten, welche ein sanitäres Einschreiten erfordern, gelangt er theils durch die ärztliche Praxis selbst, theils durch die Vorschriften über die Verpflichtung zur Anzeige solcher Krankheiten, so wie die Verpflichtung der Schulleitungen zur Meldung jedes verdächtigen Krankheitsfalles unter den Schulkindern, ferner durch die gewissenhafte Handhabung oder Ueberwachung der Todtenbeschau und andere Gelegenheiten, welche eine geordnete Sanitätspflege in reichem Masse bietet.

Uebrigens muss bei jedem Angestellten das pflichtgemässe Interesse an dem Amte, um das er sich beworben hat und das er bekleidet, vorausgesetzt werden, und habe ich durchaus keinen Anlass, im mindesten daran zu zweifeln, dass auch die Gemeinde- und Districtsärzte in Böhmen dieser Verpflichtung eingedenk sein werden. Was speciell die Beachtung jedes auftauchenden Infectionsfalles anbelangt, kann bei dem gegenwärtigen Stande der wissenschaftlichen Erkenntniss über das Wesen der Infections-Krankheiten kein mit den Fortschritten der Wissenschaft Schritt haltender Gemeinde-Arzt — abgesehen von dem Zwange der diesfalls bestehenden Vorschriften — die Nothwendigkeit verkennen, vereinzelte Fälle von Infections-Krankheiten zu bekämpfen, um der Entwicklung derselben zu einer Epidemie vorzubeugen.

Gerade durch diese auf die Anfänge der Infection gerichtete Aufmerksamkeit der fachmännisch besorgten Sanitätsverwaltung, wie sie im § 4 lit. a. des Reichssanitätsgesetzes vom 30. April 1870 in dankenswerther Weise vorgeschrieben ist, unter-

scheidet sich die moderne Handhabung der Sanitätspolizei beim Auftauchen von ansteckenden Krankheiten am meisten und vortheilhaftesten von dem ehemaligen in der Interpellations-Begründung besprochenen Vorgange, bei welchem die Infection zur Epidemie werden musste, um beachtet zu werden, und die kostspielige Intervention des zu spät berufenen Bezirksarztes zu rechtfertigen. Diesem kommt hingegen gegenwärtig nebst der fortbestehenden Verpflichtung zur persönlichen Intervention bei Epidemien die weitere wichtige Aufgabe zu, das rechtzeitige Eingreifen der Gemeinde-Sanitätspolizei zur Verhütung und Bekämpfung der Einzel-Infectionen zu überwachen.

Durch dieses der Sanitätsverwaltung unverrückt zur Richtschnur dienende Vorgehen, welches ebenso dem Gesetze wie der Wissenschaft entspricht, hat die Organisation des Sanitätsdienstes in den Gemeinden da, wo sie auf solcher Basis errichtet wurde, die schönsten Erfolge errungen, wie dies in Böhmens Nachbarlande, in Mähren, der Fall ist, wo seit der Durchführung der Organisation des Sanitätsdienstes in den Gemeinden, also seit sechs Jahren, eine durchschnittliche Verminderung der Epidemie-Todesfälle — um 2- bis 3000 jährlich, d. i. um etwa 20% — statistisch erwiesen ist. — Derselbe Erfolg in Böhmen würde nach dem Verhältnisse der Bevölkerungsziffer beider Länder eine durchschnittliche Verminderung der Todesfälle an Infectionskrankheiten um 6000 bis 9000 jährlich ergeben.

Um eine analoge Ziffer ist in Mähren verhältnissmässig auch die Zahl der Erkrankungen an Infectionskrankheiten geringer geworden, und ist bei den verheerenden Einwirkungen, welche gewisse Infectionskrankheiten hinsichtlich der dauernden Schwächung der Gesundheit, des Verlustes und der Schädigung des Gesichtes und Gehöres so wie anderer Sinnesfunctionen der Genesenen nehmen, mit Recht zu vermuthen, dass auch die Zahl jener Unglücklichen abgenommen hat, welche wegen derartiger bleibender Gebrechen der Armenversorgung der Gemeinden anheimfallen müssen.

Bei solchem Bewandtnisse hätte ich es geradezu als ein an der Gesundheit der Bewohner Böhmens begangenes Verschulden ansehen müssen, wenn hinsichtlich des Vorgehens gegen Infectionskrankheiten nicht der vom Gesetze vorgezeichnete, von Wissenschaft und Erfahrung bestätigte Vorgang auch in der Instruction für die Gemeinde- und Districtsärzte Böhmens zum klaren Ausdrucke gekommen wäre.

Uebrigens ist die besondere Aufmerksamkeit auf ansteckende Krankheiten allen Aerzten ohne Unterschied schon mit der gedachten Aerzte-Instruction vom Jahre 1808 zur besonderen Pflicht gemacht worden.

Diese Verpflichtung wurde zu jener Zeit von den Praxis ausübenden Aerzten ebenso wie die aufmerksame Wahrnehmung des Gesundheitszustandes der Bevölkerung, die Anregung sanitärer Verbesserungen, die Ueberwachung der Hebammen, die Anzeige von Curpfuschern principiell gewissermassen nur als Entgelt für die staatlicherseits ertheilte Berechtigung zur Ausübung der ärztlichen Praxis und ohne jeden Anspruch auf Entschädigung gefordert, welche nur im Falle der Heranziehung durch die Behörde zu speciellen ärztlichen Verrichtungen gewährt wurde.

Ich kann mich als Chef der obersten Sanitätsbehörde den Herren Interpellanten nur zu Dank verpflichtet fühlen, dass sie diese altbegründeten, in ärztlichen Kreisen leider vielfach in Vergessenheit gerathenen Verpflichtungen denselben in Erinnerung gebracht haben.

Im Gegensatze zu der erwähnten unentgeltlichen Verpflichtung wird von den Gemeinde- und Districtsärzten durch die Dienstes-Instruction keine Leistung ohne Entschädigung gefordert.

Allerdings wird in der Dienstes-Instruction selbst von den Bezügen der Gemeinde- und Districtsärzte nicht gehandelt. Dieselben sind jedoch durch die Bestimmungen der §§ 8 und 10 des Landes-Sanitätsgesetzes und die Durchführungs-Verordnung zum ersteren Paragraphen bestimmt.

Nach diesen Bestimmungen muss jeder Gemeinde- und Districtsarzt mit einem fixen Gehalte, welcher für Districtsärzte von der Bezirksvertretung bestimmt wird und welcher für Gemeinde- und Districtsärzte unter 400 fl. ö. W. nicht bemessen werden darf, angestellt werden. Für Dienstreisen gebührt den Districtsärzten der Kostenersatz nach Vereinbarung, eventuell in Form eines Pauschales von mindestens 200 fl. für je 100 Quadrat-Kilometer. Ausserdem ist dem Gemeinde- und Districtsarzte die separate Entlohnung aus dem Landesfonde für die Vornahme der Allgemein-Impfung und der Bezug der normalmässigen Gebühren aus dem Staatsschatze bei Verwendung durch die politische Behörde durch ausdrückliche Bestimmungen des § 10 des Landes-Sanitätsgesetzes zugesichert.

Wird weiterhin erwogen, dass der Gemeinde- und Districtsarzt durch den ihm durch das Gesetz gewährleisteten Einfluss in sanitären Angelegenheiten an Ansehen gewinnt, dass er in Folge der Ausübung seiner Functionen zur Bevölkerung in häufigere Beziehungen tritt und hierdurch Gelegenheit zur Erweiterung seiner ärztlichen Privatpraxis erhält, so kann von einer Dienstleistung desselben ohne Entgelt oder gegen unzureichende Entschädigung füglich nicht die Rede sein.

Ein Urtheil über das Zureichen der den Gemeinde- und Districtsärzten durch das Sanitätsgesetz gewährten Bezüge kann derzeit überhaupt nicht gefällt werden, weil die Durchführung der Sanitäts-Organisation erst kürzlich in Angriff genommen wurde und überhaupt Gemeinde- und Districtsärzte auf Grund des Gesetzes noch nicht angestellt worden sind.

Es müssen daher zuerst die Erfahrungen abgewartet werden, welche sich bei der Durchführung des Gesetzes ergeben werden.

Es liegt demnach gar kein Anlass vor, eine Enquête zur Regelung der Gemeinde- und Districtsärzte in Aussicht zu nehmen, und kann ich nur noch beifügen, dass eine directe Einflussnahme meinerseits in dieser Beziehung derzeit nicht am Platze wäre, nachdem die in Frage stehende Instruction unter Beobachtung des durch das Landes-Sanitätsgesetz festgestellten Weges, nämlich nach Einholung des Gutachtens des Landes-Sanitätsrathes im Einvernehmen mit dem Landes-Ausschusse vom Statthalter für Böhmen erlassen worden ist.

Mittheilungen über sanitäre Verhältnisse und Verfügungen im Auslande.

Deutschland, Schularztfrage.

(Fortsetzung.)

III. Dass städtische Verwaltungs- und andere Aufsichtsbehörden einen Arzt als Mitglied in die Schuldeputationen und Commissionen oder bei höheren Schulen in die Curatorien wählen, ist wünschenswerth. Vorzuschreiben, dass es überall geschehen müsse, erscheint bedenklich, da es zur Zersplitterung der Kräfte des Arztes, namentlich wenn derselbe ein beamteter Arzt ist, führen kann.

IV. In Betreff der Einrichtung der ärztlichen Schulaufsicht sind vom medicinischen Standpunkte aus folgende Vorschläge zu machen:

1. Die Baulichkeiten und Einrichtungen der Schulen, sowie deren Umgebung sind vom Arzte in periodischer Wiederkehr zu untersuchen. Es ist dabei ein nach einem vorgeschriebenen Formulare aufzustellender Fragebogen zu benützen und an die vorgesetzte Schulaufsichtsinstanz vom Arzte einzusenden. In einem Zeitraume von 3—5 Jahren soll jede Schule mindestens einmal nach dieser Richtung revidirt sein.
2. Der Gesundheitszustand der Schüler ist, soweit als thunlich, bald nach Beginn jeden Schulhalbjahres einmal vom Arzte zu untersuchen. Soweit es sich um solche Schüler handelt, welche zum ersten Male in eine Schule eintreten, hat der Arzt jeden einzelnen zu besichtigen und die etwa vorhandenen Mängel festzustellen. Bei allen anderen Schülern ist die Untersuchung jedes einzelnen nicht erforderlich. Es kommt nur darauf an, dass der Arzt durch Rücksprache mit dem Lehrer, durch Einsicht der Classenbücher und alsdann, soweit nöthig, durch Untersuchung einzelner Schüler ermittelt, ob in der Schule Massregeln zu treffen seien, um grössere Schäden zu verhüten. Im Uebrigen bewendet es betreffs der ansteckenden Krankheiten auch für die Schulen bei den bestehenden besonderen sanitätspolizeilichen Vorschriften.
3. Zur Sicherung des Erfolges der ärztlichen Untersuchung und Anregung zur Abhilfe ist zu 1 von der Aufsichtsbehörde, zu 2 von dem Schulvorstande oder Director dem Arzte über das Veranlasste Mittheilung zu machen, welchem freisteht, Beschwerden gegen das Verfügte bei der höheren Instanz anzubringen. Ein Recht zu selbsttständigen Anweisungen an die Lehrer hat der Arzt nicht; nur insofern es sich bei ansteckenden Krankheiten darum handelt, einem kranken Kinde den sofortigen Schulbesuch zu verbieten, hat er den Lehrer darum zu ersuchen und wird solchem Ersuchen sofort Folge zu leisten sein.
4. Die vorgesetzten staatlichen Verwaltungsbehörden bestimmen, welche Aerzte, unter welchen Bedingungen und für welche Schulen sie bei der Schulaufsicht nach den obigen Massnahmen zu betheiligen sind. Besondere Schulärzte sind nur bei gesonderten Schulanstalten mit Alumnaten und in grossen Städten erforderlich. Für einzelne Untersuchungen in besonderen Fällen sind geschulte Specialisten zu empfehlen.

Die vorstehenden Bestimmungen sollen gelten zunächst für alle öffentlichen Schulen; dann für Privatschulen und für Anstalten, in denen Kinder unter 6 Jahren aufbewahrt oder verpflegt werden, jedoch nur soweit die Zahl der geeigneten Aerzte ausreicht.

(Nordd. allgem. Zeitung.)

Vermischte Nachrichten.

Offene Stellen für Aerzte.

Kärnten. Districtsarzt für den Sanitätsdistrict Oberdrauburg mit dem Sitze in Dellach. Bezüge: Jahresgehalt 600 fl. (je 300 fl. aus dem Landesfonde und von den Sanitätsgemeinden), Freiquartier. Verpflichtungen: Besorgung des Gemeinde-Sanitätsdienstes. Gesuche bis 25. Juni d. J. an die Bezirkshauptmannschaft Spittal.

*

Istrien. Gemeindearztes-Stelle in Fianona (5000 Einwohner), politischer Bezirk Mitterburg-Pisino. Bezüge: Jahresgehalt von 800 fl., für besondere Leistungen die gesetzlich normirten Gebühren. Verbindlichkeiten: Besorgung des Gemeinde-Sanitätsdienstes im Sinne des Landesgesetzes vom 18. März 1874, unentgeltliche Armenbehandlung (für Krankenbesuche bei ausserhalb der Haupt-Ortschaft wohnenden Armen wird Wagengebühr vergütet), Haltung einer Hausapotheke. Erfordernisse: Oesterreichische Staatsbürgerschaft, Doctorat der gesammten Heilkunde, Kenntniss der italienischen und croatischen oder slovenischen Sprache. Gesuche bis 15. Juni d. J. an das Gemeindeamt in Fianona.

*

Dalmatien. Gemeindearztes-Stelle in Zlarin (sechs Ortschaften mit 5016 Einwohnern) im pol. Bez. Sebenico. Bezüge: 1400 fl. in monatlichen Anticipativraten aus der Gemeindecasse. Verbindlichkeiten: Halten einer Hausapotheke. Erfordernisse: Nachweis des Doctorates der gesammten Heilkunde und vollkommene Kenntniss der serbocroatischen und italienischen Sprache. Nähere Auskünfte ertheilt die Gemeindevorstehung.

Verantwortlicher Redacteur: Ludwig Werner. Verlag von Alfred Hölder in Wien. Druck von Friedrich Jasper in Wien.

Das österreichische Sanitätswesen.

Organ für die Publicationen
des
k. k. obersten Sanitätsrathes.

Redigirt von
Dr. J. DAIMER
Schriftführer des obersten Sanitätsrathes.

(Beiblatt zur Wiener klinischen Wochenschrift.)

Verlag von Alfred Hölder, k. k. Hof- und Universitäts-Buchhändler in Wien
I. Rothenthurmstrasse 15.

Erscheint jeden Donnerstag.
Pränumerationspreis bei directer Postzusendung jährlich fl. 5.—, halbjährig fl. 2.50.
Pränumerationspreis für die »Wiener klinische Wochenschrift« sammt Beiblatt: »Das österreichische Sanitätswesen« be directer Postzusendung jährlich fl. 12.—, halbjährig fl. 6.—, vierteljährig fl. 3.—.

I. Jahrgang. Wien, 30. Mai 1889. Nr. 22.

Bakteriologische Untersuchungen des Wassers der Wiener Hochquellenleitung.

Von **Prof. Dr. A. Weichselbaum**,
k. k. Obersanitätsrath.

(Fortsetzung.)

Weiterhin wurde das Pottschacher Schöpfwerk untersucht. Die hier vorgefundenen Verhältnisse können ebenfalls nicht die bedeutenden Bakterienmengen im Hoch quellenwasser erklären. Die Tiefe der Brunnen und die Grösse ihrer Entfernung von der Schwarza ist derart, dass in die Brunnen nur gut filtrirtes Grundwasser gelangen kann. Auch die Construction der Brunnen und der ganze Betrieb im Pottschacher Schöpfwerke lässt namhafte Verunreinigungen mit Sicherheit ausschliessen. Dafür spricht auch der im Wasser (dasselbe wurde aus dem abführenden Hauptrohre genommen) constatirte Bakteriengehalt, welcher noch unter der für Leitungswasser aufgestellten Grenzzahl bleibt.

Was endlich die Wasserschlösser beim Kaiserbrunnen und in Stixenstein betrifft, so ist bei ihrer Anlage und Construction das Hineingelangen von verunreinigenden Zuflüssen (Oberflächenwasser, Grundwasser, Schwarzawasser) ganz ausgeschlossen; sie führen (ausserhalb der Zeit des Schöpfens aus der Schwarza) nur reines Quellwasser. Zum Beweise für diese Behauptung dient noch die Thatsache, dass die Wasserproben aus dem Kaiserbrunnen 9 und aus dem Stixensteiner Wasserschlosse 12 Bakterien per Cubikcentimeter enthielten, also nahezu bakterienfrei waren.

Man kommt somit schon auf diesem Wege, das ist per exclusionem, zur Annahme, dass nur die zeitweilige Einleitung des Schwarzawassers die Ursache der bedeutenden Bakterienvermehrung im Hochquellenwasser sein könne.

Es lässt sich aber diese Annahme auch direct beweisen, und zwar durch folgende Thatsachen.

Die im Winter von 1886 auf 1887 und im Februar und März 1888 eingetretene Vermehrung der Bakterien fiel gerade in die Zeit, in welcher Wasser aus dem offenen Gerinne der Schwarza gepumpt wurde, während nach dem Aufhören des Pumpens die Bakterienmenge wieder herabsank. Während aber damals, wenigstens nach den Untersuchungen Kowalski's, die Bakterienzunahme noch keine sehr bedeutende war, erreichte sie in der jüngsten Untersuchungsperiode (vom 23. December 1888 an) viel grössere Dimensionen und zeigte sich am stärksten an jenen Tagen, an denen im Quellengebiete der Schwarza Thauwetter eingetreten war und somit das Wasser derselben durch die an den Ufern schmelzenden Schneemassen stark verunreinigt werden musste.

Wenn auch mit dem Eintritte des Thauwetters das Pumpen aus der Schwarza eingestellt wurde, so geschah dies doch erst, wenigstens am 21. December 1888 und am 1. Februar 1889, wann sich das Wasser bereits dem freien Auge als trübe erwies, somit schon stark verunreinigt war, während die ersten Schmelzwässer, die noch keine Trübung der Schwarza bewirkt hatten, noch in den Aquäduct eingelassen wurden.

So enthielt das Leitungswasser in Wien, nachdem am 21. December 1888 das Pumpen aus der Schwarza eingestellt worden war, in der Zeit vom 23. bis 29. December 944 bis 1392 Keime. Aus der Temperatur-Tabelle C geht aber hervor, dass am 22. December, um 8 Uhr Früh, die Temperatur in der Pumpstation beim Kaiserbrunnen + 8° C. war. Es ist daher auch nicht unwahrscheinlich, dass schon einen Tag zuvor, und zwar zu einer Zeit, in welcher noch Wasser aus der Schwarza gepumpt wurde, im Quellengebiete der Schwarza bereits Thauwetter eingetreten war. Diese Annahme wird auch durch den Umstand nicht umgeworfen, dass am 21. December, um 8 Uhr Früh, am Kaiserbrunnen noch eine Temperatur von — 3° C. beobachtet wurde, da bekanntlich an den einzelnen Punkten des Höllenthales und zu verschiedenen Tageszeiten mitunter nicht unbedeutende Temperaturdifferenzen vorhanden sind.

Ganz unzweifelhaft machte sich aber am 1. Februar 1889 der Einfluss des Thauwetters auf den Bakteriengehalt des geschöpften Schwarzawassers geltend. An diesem Tage wurde wieder das Pumpen eingestellt, weil das Schwarzawasser in Folge des Thauwetters trübe geworden war. Die Temperatur in der Pumpstation betrug aber schon am 31. Januar, um 8 Uhr Früh, + 6° C. und am 1. Februar, um 8 Uhr Früh, + 7° C. Es waren daher schon vor der Einstellung des Pumpens Schmelzwässer in die Schwarza gelangt, was im Leitungswasser in Wien sich dadurch bemerkbar machte, dass in demselben am 4. und 5. Februar der Bakteriengehalt zwischen 3278 und 3991 betrug, während er in den folgenden Tagen wieder herabsank.

Dagegen hatte man am 19. Februar 1889, als wieder Thauwetter drohte, in Folge meines Rathes mit der Sistirung des Pumpens nicht mehr bis zum Trübwerden des Schwarzawassers gewartet, sondern schon früher das Pumpen eingestellt, und die Folge davon war, dass im Leitungswasser in Wien die in den zwei früheren Fällen beobachtete, ausserordentliche Zunahme der Bakterien nicht eintrat.

Doch auch in der übrigen Zeit, in welcher im Quellengebiete der Schwarza kein Thauwetter herrschte, trat der Einfluss des geschöpften Schwarzawassers deutlich hervor; denn als am 5. Januar 1889, nach einer zweiwöchentlichen Pause, wieder Schwarzawasser eingeleitet wurde, stieg der Bakteriengehalt von 134 auf 558 und blieb dann an den meisten Tagen über 200.

Schliesslich spricht noch zu Gunsten der Abhängigkeit des hohen Bakteriengehaltes des Wiener Leitungswassers von dem beigemischten Schwarzawasser die Thatsache, dass ich in den am 18. Januar 1889 sowohl der Pumpstelle in der Schwarza, als auch dem Nassbache entnommenen Wasserproben 572, respective 712 Keime und in den am 15. Februar 1889 neuerdings von der Pumpstelle am Kaiserbrunnen genommenen Proben 715 Keime per Cubikcentimeter nachweisen konnte. Zur Annahme einer solchen Abhängigkeit gelangt man übrigens schon nach der blossen Erwägung, dass die Schwarza ein offenes, von stellenweise bewohnten Ufern begrenztes Gerinne ist und daher viel mehr Bakterien mit sich führen muss, als der Inhalt der Wasserschlösser beim Kaiserbrunnen und in Stixenstein und als das in Pottschach geschöpfte Grundwasser.

Was nun die Frage betrifft, ob ein Zusammenhang zwischen der im Monate December des vorigen Jahres aufgetretenen Zunahme der Erkrankungen an Typhus und dem Genusse des Hochquellenwassers, respective der Einleitung von Schwarzawasser besteht, so muss diese Frage verneint werden. Schon die blosse Thatsache, dass die Zunahme der Typhuserkrankungen, wie Anfangs gezeigt wurde, eine relativ sehr geringe war, macht einen solchen Zusammenhang sehr unwahrscheinlich; hätte das Hochquellenwasser Typhuskeime enthalten, so würde sich bei dem allgemeinen Genusse desselben wohl eine ausgedehntere Epidemie entwickelt haben.

Weiters spricht gegen einen Zusammenhang der oben erwähnten Vermehrung der Typhuserkrankungen und dem Genusse des Hochquellenwassers die Thatsache, dass an

keinem Punkte der Hochquellenleitung und ihrer Zuflüsse eine Verunreinigung des Wassers mit Typhusbacillen, respective mit typhösen Stuhlentleerungen nachgewiesen werden konnte.

Ich will zwar gerne zugeben, dass diese Thatsache, soweit sie sich auf das Nichtauffinden von Typhusbacillen bezieht, noch nicht absolut beweisend ist, da ja bekanntlich der Nachweis von Typhusbacillen im Wasser mit grossen Schwierigkeiten zu kämpfen hat; allein es ist auch trotz eifriger Nachforschungen kein einziger Umstand bekannt geworden, welcher die Möglichkeit einer stattgefundenen Verunreinigung des Wassers mit typhösen Stuhl- und Harnentleerungen (denn auch in letzteren können Typhusbacillen vorkommen) nahelegen würde.

Gegen eine Abhängigkeit der gesteigerten Typhusmorbidität von der Einleitung des Schwarzawassers selbst würde auch noch der Umstand zeugen, dass gerade im Beginne der Zunahme der Typhuserkrankungen noch kein Schwarzawasser eingepumpt wurde.

Wenn nun aber die Frage beantwortet werden soll, wodurch denn überhaupt die gesteigerte Häufigkeit der Erkrankungen an Typhus hervorgerufen wurde, so muss man sich zunächst vor Augen halten, dass nicht eine Epidemie, sondern blos eine mässige Vermehrung der jahraus, jahrein in Wien vorkommenden Typhusfälle vorlag. Weiters ist zu bemerken, dass die vom Stadtphysicate angeordneten Erhebungen bezüglich der ursächlichen Momente gar keine Anhaltspunkte ergeben haben. Die Typhuserkrankungen traten nur vereinzelt auf und nirgends konnte ein sogenannter Infectionsherd aufgefunden werden. Auch ein deutlicher Einfluss des Grundwasserstandes war nicht wahrnehmbar; in einzelnen Bezirken Wiens ging zwar dem Ansteigen der Typhusmorbidität ein Sinken des Grundwassers voraus; in anderen Bezirken aber wieder nicht.

(Schluss folgt.)

Sanitäts-Gesetze und Verordnungen.

Gesetz vom 19. April 1889,

für das Königreich Böhmen,

womit die städtische Krankenanstalt in Laun als allgemeines öffentliches Krankenhaus erklärt wird.

(L. G. Bl. Nr. 33.)

Ueber Antrag des Landtages Meines Königreiches Böhmen finde ich zu verordnen, wie folgt:

§ 1. Der städtischen Krankenanstalt in Laun wird im Sinne des Landesgesetzes vom 5. März 1888, L. G. Bl. Nr. 19, das Oeffentlichkeitsrecht verliehen.

§ 2. Mein Minister des Innern wird mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

*

Erlass des k. k. Ministeriums des Innern vom 12. Mai 1889, Z. 8905.

Kundmachung, dass das »Franz Josef I. Spital« in Zywiec (Saybusch) als allgemeine öffentliche Krankenanstalt erklärt wurde.

Laut Berichtes vom 30. April 1889, Z. 28623, hat sich der Statthalter von Galizien beim Vorhandensein sämmtlicher in dem h. o. Erlasse vom 4. December 1856, Z. 26641, vorgezeichneten Bedingungen bestimmt gefunden, das neu errichtete Bezirksspital, Namens »Franz Josef I. Spital« in Zywiec (Saybusch) vom 1. Mai 1889 angefangen als eine allgemeine öffentliche Heilanstalt zu erklären und für dieselbe die Verpflegstaxe mit 52 kr. für Erwachsene und mit 30 kr. ö. W. für Kinder unter 7 Jahren per Kopf und Tag festzusetzen.

Hievon wird die k. k. zur eigenen Wissenschaft und weiteren Verständigung des dortigen Landesausschusses sowie der unterstehenden politischen Behörden in Kenntniss gesetzt.

*

Gesetz vom 4. März 1889,

womit die grundsätzlichen Bestimmungen zur Regelung des Curwesens und Erlassung einer Curordnung für den Curbezirk Abbazia festgestellt werden.

(Ges. u. Ver. Bl. f. d. öst.-ill. Küstenland 1889, Nr. 12.)

Mit Zustimmung des Landtages Meiner Markgrafschaft Istrien finde ich anzuordnen, wie folgt:

§ 1. Die Curordnung für den Curbezirk Abbazia, bestehend aus den Catastralgemeinden Abbazia und Volosca und aus den in der Curordnung näher beschriebenen Theilen der Catastralgemeinden Veprinaz und Vassanska wird vom Statthalter nach gepflogenem Einvernehmen mit dem Landesausschusse und mit Beachtung der nachstehenden grundsätzlichen Bestimmungen festgesetzt.

§ 2. Zur Bestreitung der für das Curwesen erforderlichen Ausgaben ist die Curvorstehung berechtigt, Curtaxen einzuheben.

§ 3. Die Curtaxen werden nach Massgabe der näheren Bestimmungen der Curordnung von den Curgästen eingehoben. Als Curgäste sind mit Ausnahme der Gemeindeangehörigen und jener Gemeindemitglieder im Allgemeinen, welche im Curbezirke ihren bleibenden Wohnsitz haben, sowie ihrer Familienmitglieder, alle jene Besucher des Curbezirkes anzusehen, welche sich dortselbst über den in der Curordnung näher bezeichneten Zeitraum hinaus aufhalten.

Welche Personen und speciell, welche Auswärtige von der Entrichtung der Curtaxe befreit sind, wird in der Curordnung des Näheren bestimmt.

§ 4. Zur Einhebung der Curtaxen ist die politische Execution zulässig.

§ 5. Mein Minister des Innern ist mit der Durchführung dieses Gesetzes beauftragt.

20. Wochenausweis über

in den grösseren österr. Städten und Gemeinden

Post-Nr.	Städte und Gemeinden	Berechnete Bevölkerung für Mitte 1889	Gesammtzahl der Lebendgeborenen			Auf 1000 Einw. entfallen Leb.-gebor.	Zahl der Todtgeborenen		Gesammtzahl der Gestorbenen			Auf 1000 Einw. entfallen Gestorbene	Darunter Ortsfremde			Darunter in Anstalten gestorben			Kinder im 1. Lebensjahre		Angeborene Lebensschwäche		Wochenbett.
													Zahl		%	Zahl		%					
			m.	w.	zus.		m.	w.	m.	w.	zus.		m.	w.		m.	w.		m.	w.	m.	w.	w.
1	Wien	811.434	257	222	479	30·7	11	9	230	215	445	28·5	28	21	11·0	76	62	31·0	68	81	14	10	4
2	Fünfhaus . . .	49.937	5	8	13	13·5	1	.	13	10	23	23·9	.	.	.	.	.	.	5	5	2	.	.
3	Gaudenzdorf .	13.756	4	1	5	18·9	.	.	5	1	6	22·7	.	.	.	.	.	.	3	.	3	.	.
4	Hernals . . .	81.540	17	11	28	17·8	2	1	14	18	32	20·4	.	.	.	.	.	.	10	9	.	.	.
5	Unter-Meidling	41.921	13	16	29	36·0	.	2	13	13	26	32·2	.	.	.	.	.	.	6	6	1	3	.
6	Neulerchenfeld	37.668	12	17	29	40·0	1	3	10	17	27	37·3	2	4	22·2	2	4	22·2	5	9	1	1	.
7	Ottakring . . .	49.895	6	6	12	12·5	.	.	21	14	35	36·5	.	.	.	.	.	.	13	7	1	.	.
8	Penzing . . .	16.007	6	11	17	55·2	.	.	5	9	14	45·5	2	2	28·6	3	2	35·7	1	.	.	.	.
9	Rudolfsheim .	36.078	13	11	24	34·6	2	.	10	9	19	27·4	.	.	.	.	.	.	1	3	1	.	.
10	Sechshaus . .	12.160																					
11	Simmering . .	25.661	6	9	15	30·4	.	2	7	7	14	28·4	.	.	.	.	.	.	2	3	.	.	.
12	Währing . . .	58.767	9	14	23	20·3	1	1	21	18	39	34·5	.	.	.	4	2	15·4	8	10	.	1	.
13	Wr.-Neustadt .	23.031	8	8	16	36·1	1	.	9	7	16	36·1	2	2	25·0	6	3	56·2	.	1	.	1	.
14	Linz	45.929	14	12	26	29 4	.	.	11	12	23	26·0	2	.	8·7	7	6	56·5	1	1	.	1	.
15	Steyr	20.140	8	4	12	28·4	1	.	7	5	12	28·4	.	.	.	.	.	.	2	2	1	1	.
16	Salzburg . . .	27.400	7	10	17	32·2	1	.	7	3	10	19·0	1	.	10·0	3	2	50·0	1	1	1	.	.
17	Graz	106.878	33	26	59	28·7	2	.	20	26	46	22·4	6	4	21·7	11	8	41·3	3	9	3	2	.
18	Marburg . . .	20.102	2	6	8	20·7	.	.	2	3	5	12·9	.	.	.	.	1	20·0	.	.	.	.	.
19	Klagenfurt . .	19.759	7	4	11	28 9	.	.	6	10	16	42·1	4	2	37·5	4	3	43·7	.	3	.	.	.
20	Laibach . . .	27.848	11	14	25	46·7	.	.	5	11	16	29·9	5	3	50·0	5	3	50.0	.	2	.	1	.
21	Triest	161.158	43	34	77	24·8	9	6	43	30	73	23·5	3	3	8·2	10	8	24·6	10	4	3	1	.
22	Görz	23.045	12	2	14	31·6	.	.	6	3	9	20·3	.	.	.	3	2	55·5	.	.	.	.	.
23	Pola	27.487	8	3	11	20·8	1	1	10	3	13	24·6	2	1	23·1	5	1	46·1	1	.	1	.	.
24	Innsbruck . .	22.722	7	4	11	25·2	.	.	2	8	10	22·9	1	.	10·0	2	3	50 0	2	.	.	.	.
25	Trient	20.359															.						
26	Prag	186.964	69	71	140	38·9	5	3	62	68	130	36·1	13	17	23·1	35	37	55·4	14	13	.	1	.
27	Karolinenthal .	20.011	3	7	10	26·0	.	.	3	2	5	13·0	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.
28	Smichow . . .	32.310	12	14	26	41·8	.	.	7	13	20	32·2	.	.	.	.	.	.	2	3	1	1	1
29	Königl. Weinb.	35.453	7	12	19	27·9	.	1	8	12	20	29·3	.	.	.	.	.	.	2	3	1	1	.
30	Žižkow	32.923	7	12	19	30·0	2	1	18	6	24	37·9	.	.	.	.	.	.	14	2	.	.	.
31	Asch	16.150	9	7	16	51·5	.	1	7	3	10	32·2	.	.	.	.	.	.	4	.	.	.	.
32	Aussig	20.842	11	9	20	49·9	.	.	12	8	20	49·9	3	.	15·0	3	1	20·0	3	4	.	.	.
33	Budweis . . .	28.214	4	4	8	14·7	.	1	10	5	15	27·6	.	.	.	.	2	13·3	6	1	2	.	.
34	Eger	19.562	4	6	10	26·6	.	2	3	4	7	18·6	.	1	14·3	1	1	28·6	2	1	.	1	.
35	Kladno	17.086	3	7	10	30·4	.	2	2	4	6	18·3	1	.	16·7	.	.	.	.	1	.	.	.
36	Pilsen	49.593	11	22	33	34·6	2	1	22	18	40	41·9	.	1	2 5	6	3	22·5	2	6	1	1	.
37	Reichenberg .	32.229	10	12	22	35.5	1	2	8	7	15	24·2	4	3	46·7	3	4	46·7	2	.	.	.	.
38	Teplitz	18.462	6	11	17	47·9	.	.	3	7	10	28·2	.	.	.	1	.	10·0	.	2	.	2	.
39	Warnsdorf . .	16.692	3	9	12	37·4	1	1	11	3	14	43·6	3	1	28·6	4	2	42·8	3	.	.	.	.
40	Brünn	93.150	6	5	11	6·1	2	2	33	33	66	36·8	12	6	27·3	13	12	37·9	8	10	2	1	.
41	Olmütz	20.397	6	4	10	25·5	.	1	5	5	10	25·5	1	1	20·0	1	2	30·0	4	1	.	.	.
42	Iglau	23.585	9	9	18	39·7	.	.	12	9	21	46·3	2	1	14·3	5	2	33·3	1	5	.	.	.
43	Mährisch-Ostrau	18.522	6	6	12	33·7	.	.	8	9	17	47·7	.	.	.	1	.	5·9	1	3	.	.	.
44	Prossnitz . . .	20.414	8	13	21	53·5	1	.	7	5	12	30·6	.	.	.	2	.	16·7	3	.	1	.	.
45	Sternberg . .	14.812	10	6	16	56·2	1	.	5	7	12	42·1	.	.	.	1	.	8·3	2	2	.	.	.
46	Troppau . . .	22.636	7	5	12	27·6	1	.	4	4	8	18·4	1	1	25·0	1	1	25·0	.	.	.	.	.
47	Lemberg . . .	122.351	32	29	61	25·9	3	2	32	30	62	26·3	5	12	27·4	9	16	40·3	5	7	.	2	.
48	Krakau . . .	75.228	26	20	46	31·8	2	.	25	20	45	31·1	2	1	6·7	16	8	53·3	9	5	2	.	.
49	Brody	20.606	8	.	8	20·2	.	.	.	5	5	12·6	.	1	20·0	.	1	20·0	.	1	.	.	.
50	Drohobycz . .	19.262	9	8	17	45·9	2	.	6	5	11	29·7	.	2	18·2	.	2	18·2	.	.	.	.	.
51	Kolomea . . .	26.840	13	11	24	46·5	.	.	6	6	12	23·2	1	.	8·3	.	.	.	2	1	.	1	.
52	Przemysl . . .	26.273	10	9	19	37·6	2	1	11	6	17	33·6	1	2	17·6	2	3	29·4	7	1	3	.	.
53	Stanislau . . .	21.363	4	2	6	14·6	.	.	6	2	8	19·5	.	.	.	1	1	25·0	1	.	1	.	.
54	Tarnopol . . .	29.627	8	4	12	21·1	.	.	6	6	12	21·1	.	.	.	2	1	25·0	1	.	.	.	.
55	Tarnow . . .	25.936	12	8	20	40·1	.	.	6	4	10	20·0	.	.	.	2	1	30·0	3	.	.	.	.
56	Czernowitz . .	53.879	7	11	18	17·4	1	.	10	19	29	28·0	3	1	13·8	1	3	13·8	4	6	1	.	.
57	Zara	12.710	6	2	8	32·7	.	.	7	4	11	45·0	4	.	36·4	4	1	45·4	1	1	1	.	.

Geburten und Sterbefälle

in der Zeit vom 12. Mai bis 18. Mai 1889.

Blattern m.	Blattern w.	Masern m.	Masern w.	Scharlach m.	Scharlach w.	Typhus m.	Typhus w.	Ruhr m.	Ruhr w.	Keuchhusten m.	Keuchhusten w.	Diphtheritis, Croup m.	Diphtheritis, Croup w.	Lungenschwindsucht m.	Lungenschwindsucht w.	Entzündl. Krankh. der Athmungsorgane m.	Entzündl. Krankh. der Athmungsorgane w.	Darm-Katarrh m.	Darm-Katarrh w.	Apoplexie m.	Apoplexie w.	Krebsige Entartung m.	Krebsige Entartung w.	Altersschwäche m.	Altersschwäche w.	Sonstige Krankheiten m.	Sonstige Krankheiten w.	Zufällige Beschädigung m.	Zufällige Beschädigung w.	Selbstmord m.	Selbstmord w.	Mord, Todtschlag m.	Mord, Todtschlag w.	Post-Nr.
.	1	4	8	3	3	.	2	.	.	.	.	6	6	52	47	29	35	17	25	5	4	10	9	8	10	74	51	1	.	7	.	.	.	1
.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	1	3	1	3	4	.	1	.	.	.	1	2	2	.	.	.	.	.	.	2
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	1	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	3
.	.	1	1	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	2	5	2	6	5	2	.	.	.	.	1	.	3	3	.	.	.	.	.	.	4
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	7	3	1	3	2	3	.	.	.	.	.	.	2	1	.	.	.	.	.	.	5
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	3	1	2	6	3	2	.	.	.	.	.	1	1	6	.	.	.	.	.	.	6
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	1	1	2	5	4	.	.	1	.	2	3	9	4	.	.	.	.	.	.	7
.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	3	1	2	.	1	1	.	.	.	.	.	1	3	.	.	.	.	.	.	8
.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	1	2	1	3	.	.	3	1	.	.	.	.	.	2	4	.	.	.	.	.	.	9
																												.	.	.	.	.	.	10
.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	2	.	1	1	2	2	.	1	.	1	.	.	.	.	1	2	.	.	.	.	.	.	11
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	.	.	6	4	4	4	3	3	.	.	1	1	1	.	5	4	.	.	.	.	.	.	12
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	3	3	1	.	.	.	.	.	.	2	1	.	3	1	.	.	1	.	.	.	13
.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	3	6	2	1	1	.	1	.	.	.	1	1	3	2	.	.	.	.	.	.	14
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	1	.	1	.	.	.	.	.	.	1	.	1	3	2	.	.	.	.	.	.	15
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	3	.	.	.	.	1	1	.	.	.	.	2	2	.	.	.	.	.	.	.	16
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	5	8	1	2	.	2	.	1	2	.	3	1	5	9	.	.	1	1	.	.	17
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	3	.	.	.	.	.	.	18
.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	2	2	1	2	.	1	1	.	.	.	.	1	2	3	.	.	.	.	.	.	19
.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	1	2	6	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	3	2	.	.	.	.	.	.	20
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	14	8	4	4	.	.	.	.	2	1	.	4	13	11	2	.	4	1	.	.	21
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	2	3	1	.	.	.	.	.	.	22
.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	1	.	.	.	1	1	.	.	.	.	.	.	.	.	4	2	.	.	2	.	.	.	23
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	1	.	1	.	.	2	5	.	.	.	.	.	.	24
																																	.	25
.	6	2	.	2	1	.	.	.	.	.	1	3	5	10	12	5	11	6	2	1	1	1	3	3	1	26	21	2	.	1	1	.	2	26
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	.	.	1	.	.	.	.	.	1	.	1	.	.	.	.	.	.	.	27
.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	2	.	.	2	4	.	.	.	1	.	.	1	.	1	2	2	1	.	.	.	.	.	.	28
.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	3	.	1	.	.	.	.	.	1	3	1	3	4	.	.	.	.	.	.	29
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	.	.	2	3	2	.	.	.	.	.	.	13	2	.	.	.	.	.	.	30
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	3	.	4	1	.	2	.	.	.	.	31
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	3	.	.	1	3	3	1	.	.	.	1	1	2	3	.	.	2	.	.	.	32
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	2	1	.	.	.	.	.	1	.	5	3	.	.	.	.	.	.	33
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	3	1	.	.	.	.	.	.	34
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	2	.	.	.	.	.	.	.	2	1	.	.	.	.	.	.	.	35
3	3	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	7	3	2	1	.	1	1	1	.	.	3	.	4	7	.	.	.	.	.	.	36
.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	3	2	.	.	1	1	.	.	.	2	.	.	3	1	.	.	1	.	.	.	37
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	1	2	.	1	.	.	1	.	.	.	.	.	2	.	.	.	.	.	.	38
.	1	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	3	.	.	.	1	.	1	.	1	.	.	.	4	2	.	.	.	.	.	.	39
1	.	.	.	3	1	1	1	.	.	.	.	2	3	11	3	.	6	2	3	1	.	.	.	1	2	9	13	.	.	.	.	.	.	40
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	.	1	1	.	1	.	.	1	1	2	1	.	.	.	.	.	.	41
1	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	3	.	.	3	1	2	1	1	1	.	.	1	4	1	.	.	.	.	.	.	42
2	2	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	1	2	1	1	.	1	.	.	.	.	.	.	2	3	1	.	.	.	.	.	43
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	2	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	1	3	2	1	.	.	.	.	.	44
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	1	.	1	3	.	1	.	.	.	.	2	2	.	.	.	.	.	.	45
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	1	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	3	1	.	.	.	1	.	.	46
1	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	9	9	7	4	.	.	1	.	1	.	3	4	9	11	.	.	.	.	.	.	47
.	.	.	.	.	.	1	1	.	.	1	.	.	1	4	3	7	10	5	1	.	.	.	.	.	1	5	3	.	.	.	.	.	.	48
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	.	.	.	1	.	.	.	.	.	1	.	1	.	.	.	.	.	.	49
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	1	2	1	.	.	.	.	1	1	.	.	.	2	2	.	.	.	.	.	.	50
2	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	1	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	2	.	.	.	.	.	.	51
.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	2	2	.	2	.	.	1	.	.	.	.	2	2	.	.	.	.	.	.	52
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	2	1	.	.	.	.	.	.	53
.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	1	4	.	.	1	.	.	.	.	.	1	.	2	2	.	.	.	.	.	.	54
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	1	2	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	2	.	.	.	.	.	.	55
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	3	6	2	1	.	.	.	1	.	1	2	2	2	8	.	.	.	.	.	.	56
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	2	1	.	.	.	.	1	.	.	.	3	2	.	.	.	.	.	.	57

K. k. statistische Central-Commission.

Nachweisung

über die Fälle von Infectionskrankheiten, welche in der IV. vierwöchentl. Berichtsperiode vom 31. März bis incl. 27. April 1889 zur Anzeige gelangt sind.

Land	Zahl der Polit. Bezirksbeh.	Zahl der Gemeinden	Blattern – Zahl der inficirten Bezirke	Blattern – inficirten Ortsch./Gem.	Blattern – angezeigten Erkrankungsfälle	Blattern – Davon bei Ungeimpften	Blattern – angezeigten Todesfälle	Blattern – Davon bei Ungeimpften	Scharlach – inficirten Bezirke	Scharlach – inficirten Ortsch./Gem.	Scharlach – angez. Erkrankungsfälle	Scharlach – angez. Todesfälle	Croup, Diphtheritis – inficirten Bezirke	Croup, Diphtheritis – inficirten Ortsch./Gem.	Croup, Diphtheritis – angez. Erkrankungsfälle	Croup, Diphtheritis – angez. Todesfälle
Niederösterr.	21	1626	14	35/35	87	35	24	18	16	90/90	311	19	19	107/107	238	41
Oberösterr.	14	479	2	2/2	1	—	1	1	12	37/66	98	6	10	25/35	44	17
Salzburg	5	155	1	1/1	8	8	—	—	2	2/2	3	—	4	6/6	6	3
Steiermark	23	1546	10	49/94	262	137	28	22	17	95/159	307	88	15	50/74	99	28
Kärnten	8	212	4	17/85	80	69	21	21	6	36/99	67	4	5	11/16	17	10
Krain	12	345	12	93/234	666	267	122	85	3	12/14	25	8	5	15/19	45	22
Triest u. Geb.	1	1	1	1/1	16	6	1	1	1	1/1	5	—	1	1/1	9	2
Görz-Gradiska	5	133	1	1/3	10	2	1	1	4	8/15	39	10	3	5/6	14	5
Istrien	7	48	4	6/8	7	2	—	—	2	2/3	25	4	5	8/11	30	18
Tirol	25	900	3	4/4	4	1	1	—	4	12/12	48	7	10	17/17	21	12
Vorarlberg	3	103	—	—	—	—	—	—	2	3/3	8	1	1	2/2	1	—
Böhmen	91	7002	78	905/944	2199	837	348	237	35	114/118	249	37	55	218/227	329	125
Mähren	37	3814	29	189/189	703	166	110	57	25	60/60	273	42	20	49/49	73	34
Schlesien	10	492	7	32/32	128	55	16	7	7	11/12	26	—	3	3/3	3	2
Galizien *)	76	10977	40	143/143	1155	564	158	130	21	34/34	395	98	8	10/10	47	22
Bukowina *)	9	860	9	34/34	154	77	35	26	3	4/4	8	2	6	11/11	12	5
Dalmatien	13	81	2	2/4	8	2	1	1	3	5/9	5	—	3	3/3	7	3
Summe	360	27774	217	1514/1813	5488	2228	867	607	163	526/701	1892	326	173	541/597	995	349

Land	Masern – inficirten Bezirke	Masern – inficirten Ortsch./Gem.	Masern – angez. Erkrankungsfälle	Masern – angez. Todesfälle	Ileotyphus – inficirten Bezirke	Ileotyphus – inficirten Ortsch./Gem.	Ileotyphus – angez. Erkrankungsfälle	Ileotyphus – angez. Todesfälle	Flecktyphus – inficirten Bezirke	Flecktyphus – inficirten Ortsch./Gem.	Flecktyphus – angez. Erkrankungsfälle	Flecktyphus – angez. Todesfälle	Dysenterie – inficirten Bezirke	Dysenterie – inficirten Ortsch./Gem.	Dysenterie – angez. Erkrankungsfälle	Dysenterie – angez. Todesfälle	Kindbettfieber – inficirten Bezirke	Kindbettfieber – inficirten Ortsch./Gem.	Kindbettfieber – angez. Erkrankungsfälle	Kindbettfieber – angez. Todesfälle
Niederösterr.	14	59/64	1203	40	17	43/45	54	11	—	—	—	—	2	2/2	2	—	11	22/22	35	11
Oberösterr.	7	12/16	68	1	7	9/9	10	3	—	—	—	—	—	—	—	—	3	3/3	3	—
Salzburg	1	1/1	3	—	3	8/8	10	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Steiermark	13	39/54	322	—	15	52/52	47	8	—	—	—	—	—	—	—	—	6	13/13	20	11
Kärnten	2	8/33	224	2	5	12/15	10	4	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1/1	1	—
Krain	3	5/10	39	2	5	5/6	11	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Triest u. Geb.	—	—	—	—	1	1/1	4	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Görz-Gradiska	2	6/10	227	15	1	1/1	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Istrien	—	—	—	—	1	1/1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Tirol	3	8/8	279	10	8	17/17	21	4	—	—	—	—	—	—	—	—	4	6/6	6	3
Vorarlberg	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1/1	1	—
Böhmen	28	208/246	941	32	47	127/134	281	35	3	4/4	23	4	—	—	—	—	8	13/13	24	8
Mähren	14	55/55	864	48	29	71/71	157	29	8	9/9	13	2	—	—	—	—	—	—	—	—
Schlesien	5	8/8	183	—	8	18/18	37	6	—	—	—	—	1	1/1	1	—	1	1/1	1	1
Galizien *)	17	38/38	767	32	40	83/83	1086	104	27	61/61	883	71	1	1/1	19	2	2	2/2	2	2
Bukowina *)	3	8/8	67	13	8	34/34	203	26	—	—	—	—	2	4/4	4	3	—	—	—	—
Dalmatien	2	2/2	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summe	114	457/553	5188	195	195	482/495	1933	236	38	74/74	919	77	6	8/8	26	5	37	62/62	93	36

*) In der Zahl der Gemeinden ist die der Gutsgebiete inbegriffen.

Anmerkung. Die Zahlen der angezeigten Erkrankungs- und Todesfälle weisen alle in der Berichtsperiode gemeldeten Neuerkrankungen und Todesfälle nach.

Veterinär-polizeiliche Verfügungen.

Erlass des k. k. Ministeriums des Innern an die k. k. Statthalterei in Lemberg, Triest, Zara und an die Landesregierung in Czernowitz ddto. 15. Mai 1889, Z. 8083,

betreffend das Reglement für die Veterinär-Controle über das Export-Vieh.

Unter Bezugnahme auf die Bestimmungen des § 7 des Rinderpestgesetzes vom 29. Februar 1880 und die Durchführungsvorschriften vom 12. April gleichen Jahres (R. G. Bl. Nr. 37 und 38) wird der k. k. in der Anlage die deutsche Uebersetzung des vom kais. russ. Ministerium des Innern am 11./23. März l. J. genehmigten Reglements, betreffend die Veterinär-Controle über die für den Export bestimmten Rinder- und Schaftransporte zur Kenntnissnahme und weiteren Veranlassung mit dem Beifügen übermittelt, dass die k. k. Grenzzollämter, welche bei einer eventuellen Einfuhr von Schafen aus Russland in Betracht kommen könnten, im Wege der dortigen k. k. Finanzlandesdirection zu verständigen sein werden.

*

Vom kais. russischen Ministerium d. Innern am 11./23. März 1889 bestätigtes Reglement für die veterinär-polizeiliche Aufsicht über das grosse Hornvieh und Schafe, welche zum Transport ins Ausland bestimmt sind.

I. Die Ausfuhr des grossen Hornviehes und der Schafe ist gestattet: auf dem Seewege nur über Odessa und Sewastopol und per Eisenbahn nur über Woloczisk und Radziwillow.

Anmerkung. Die eventuelle Bestimmung anderer Absendungspunkte für das erwähnte Vieh hängt vom Gutachten des Ministeriums des Innern im Einvernehmen mit dem Finanzministerium ab.

II. Personen, welche das ihnen gehörige grosse und kleine Hornvieh ins Ausland abzusenden beabsichtigen, müssen folgende Zeugnisse beibringen:

a) Von der competenten Bezirks-Polizei- oder Dorfbehörde, worin bestätigt wird:

1. Die Anzahl und Gattung des zur Absendung bestimmten Viehes.
2. Provenienzort und Zeit des Abganges.
3. Dass der Provenienzort des Viehes im Laufe der letzten drei Monate frei von epidemischen Thierkrankheiten war und kein Vieh daselbst gefallen ist.
4. Der Weg, den das Vieh vom Ursprungsorte bis zur ersten Veterinär-Station oder dem Bestimmungsorte zurückzulegen hat.

b) Vom Ortsveterinär der Regierung oder des Ziamstwo mit der Bestätigung, dass die Partie oder Herde, welche in bestimmter Anzahl aus einem bestimmten günstigen Districte ausgegangen ist, nach vorgenommener Veterinärbesichtigung als vollkommen gesund befunden wurde, d. h. dass man keine Thiere in der Herde gefunden hat, die verdächtig oder schon erkrankt wären an Pest, epidemischer Lungenentzündung (Lungenseuche), Pocken und Zungenentzündung (Maul- und Klauenseuche) und muss hiebei jedes vom Veterinär besichtigte und fürs Ausland bestimmte Thier, mit dem Zeichen 3 (auf dem rechten Horn oder Ohr, wenn kein Horn da ist) versehen werden.

Anmerkung. Die oben erwähnten Zeugnisse und Bestätigungen werden seitens der Dorfbehörden und der veterinär-polizeilichen Beamten obligatorisch und gratis ausgefolgt.

III. In Abwesenheit des Veterinärs in derjenigen Gegend, von wo das Vieh herkommt, kann dieses letztere an der nächsten Veterinär-Station besichtigt und gezeichnet werden, worauf der Veterinär die kranke, verdächtige Herde zurückhält, die gesunde passiren lässt, und sofort den Behörden des Bezirkes, aus welchen das Vieh herkommt, darüber Mittheilung macht, wenn er (der Veterinär) die Besichtigung des Viehes vorgenommen hat, wem dieses letztere gehört, woher und kraft welchen Zeugnisses es verhandelt wurde und wohin es bestimmt ist.

IV. Bei der zweiten und den folgenden Besichtigungen (an den Veterinärstationen, falls es solche unterwegs gibt) müssen die Veterinäre die Resultate derselben und alle Veränderungen bezüglich der Anzahl der Thiere im Herdenzeugnisse notiren und die Ursachen dieser Veränderungen und auch die Route bis zur nächsten Veterinärstation oder dem nächsten Seehafen verzeichnen.

V. Nachdem das Vieh an die Ausbruchstationen, respective Häfen (Art. I dieses Reglements) gelangt ist, werden alle Thiere der Partie oder Herde, bevor sie auf Schiffe oder in Waggons geladen werden, vom competenten Veterinär einzeln besichtiget und thermometrisirt; dieser letztere lässt nur ganz gesunde Herden, wenn in denselben bei deren Besichtigung und während des Weges keine Erkrankungen bemerkt wurden, zur Absendung gelangen, versieht dann die Thiere zum zweiten Male mit dem Zeichen 3 auf dem linken Horn oder Ohr und stellt ein Zeugniss darüber aus, dass die abzusendende Herde vollkommen gesund ist und von einem seuchenfreien Districte herstammt.

*

Frankreich.*)

Mit Verordnung vom 11. Mai d. J. hat der französische Ackerbauminister wegen des Bestandes der Maul- und Klauenseuche in verschiedenen Gegenden der Schweiz die Einfuhr von lebenden Rindern, Schafen, Ziegen und Schweinen aus der Schweiz und wegen der Möglichkeit, diese Thiere über Italien nach Frankreich einzuführen, auch die Einfuhr derselben aus Italien bis auf Weiteres untersagt.

Die Ein- und Durchfuhr von lebenden Rindern, Schafen, Ziegen und Schweinen aus Belgien wurde mit Erlass v. 17. d. M. im Hinblicke auf das in Belgien gegen Deutschland und Luxemburg erlassene Ein- und Durchfuhrverbot wieder freigegeben.

*

*) Siehe Seite 175 dieses Blattes.

Türkei.

Die im Ciflik Uti-Ewler*) aufgetretene Viehkrankheit hat sich als Peripneumonia bovina erwiesen. Nachdem nun laut jüngsten amtlichen Nachrichten aus Salonich vom 3. d. M. diese Krankheit daselbst vollkommen erloschen ist und sich auch im ganzen Vilajet von Salonich kein sonstiger Seuchenfall ergab, hat die Seebehörde von der Ergreifung der diesbezüglich in Aussicht genommenen Verkehrsbeschränkungen abgesehen.

*) Siehe Seite 183 dieses Blattes.

Cypern. Pockenseuche.

Ueber eine amtliche Mittheilung, dass in den Orten Pano Deftera und Anaja des Districtes Nicosia auf der Insel Cypern die Pockenseuche unter dem dortigen Kleinhornvieh ausgebrochen ist, hat die k. k. Seebehörde in Triest die entsprechenden Anordnungen behufs Hintanhaltung der Einschleppung dieser Seuche erlassen.

Mittheilungen über sanitäre Verhältnisse und Verfügungen im Auslande.

Cholera.

Laut amtlicher Mittheilung aus Manila vom 5. April d. J. ist die Cholera daselbst, sowie auch in einigen anderen Orten der Provinz Manila, bis jetzt aber noch in schwachem Grade aufgetreten.

*

Türkei.

Amtliche Nachrichten aus Salonich*) vom 7. Mai l. J. melden, dass die Typhusepidemie im Erlöschen begriffen ist.

Die Krankheiten der Respirations-Organe halten an und Wechselfieber beginnt häufiger aufzutreten.

*) Siehe S. 156 d. Bl.

*

Frankreich. Blattern.

a) Blatterntodesfälle in Paris. Im Laufe der 20 Jahre 1867—1886 sind in Paris 22.080 Individuen an Blattern gestorben, nämlich im Jahre:

1867	301	1877	136
1868	655	1878	89
1869	723	1879	1159
1870	10549	1880	2254
1871	2777	1881	1041
1872	102	1882	661
1873	17	1883	453
1874	46	1884	75
1875	253	1885	189
1876	378	1886	222

Diese Blatterntodesfälle vertheilten sich in nachstehender Weise auf die einzelnen Monate:

Jänner	2503	Juli	1650
Februar	1870	August	1242
März	1554	September	1225
April	1649	October	1838
Mai	1822	November	2328
Juni	1742	December	2657

(Annales d'hygiène.)

*

b) Der »Conseil d'hygiène et de salubrité de la Seine« hat, über Antrag von Prof. Proust als Massregel zur Hintanhaltung der Einschleppung und Verbreitung der Blattern während der Pariser Weltausstellung, folgende Resolution beschlossen: »Alle herumziehenden Leute, Hausirer, Gaukler und Seiltänzer, welche zur Weltausstellung nach Paris kommen, müssen geimpft beziehungsweise wiedergeimpft sein. Ihre Niederlassung darf unter keinen Umständen geduldet werden, wenn diese Individuen nicht eine Bescheinigung über die erfolgte Impfung oder Wiederimpfung besitzen.«

*

c) Der Gemeinderath von Paris hat einen Credit von 950.000 Frcs. zur Errichtung eines Blatternspitales in Bobigni bewilliget.

(Gazette des hôpitaux).

Vermischte Nachrichten.

Personalnachrichten.

Todesfälle. K. k. Obersanitätsrath, Hofrath, Professor der Geburtshilfe und Gynaekologie Dr. August Breisky ist am 25. Mai in Wien, der k. k. ärztliche Statthalterei-Concipist in Innsbruck, Dr. philos. und med. univ. Julius Schranz, am 23. Mai in Feldkirch, der k. k. Bezirksthierarzt in Wiznitz (Bukowina) Alois Kunzelmann ist am 20. April d. J. gestorben.

Veränderungen im Sanitätspersonale.

Die Gemeindearztesstelle in Grafenstein in Kärnten (s. S. 104 d. Bl.) wurde dem Stadtphysicus in Ivanič in Croatien, Dr. Koloman Wunderlich verliehen. — Dr. J. Mayer hat für die Zeit der Erkrankung des Dr. J. John die Besorgung der stadtärztlichen Agenden in Trautenau (Böhmen) übernommen.

Offene Stellen für Aerzte.

K. k. Bezirksthierarztes-Stelle in Kimpolung (XI. Rangsclasse) definitiv, eventuell die Stelle eines ldf. Thierarztes in der Viehbeschau-Grenzstation Sinoutz (Bezüge eines ldf. Bezirksthierarztes XI. Rangsclasse) provisorisch zu besetzen. Gesuche mit dem Nachweise über die mit dem Gesetze vom 21. März 1873 (R.-G.-Bl. 37) vorgeschriebene Qualification, über Alter, Sprachkenntnisse und bisherige Verwendung an das Landes-Präsidium in Czernowitz.

Istrien. Für die Gemeindearztes-Stelle in S. Vito (S. Seite 44 d. Bl.) ist neuerdings der Concurs ausgeschrieben. Der Jahresgehalt wurde auf 1200 fl. erhöht. Reisepauschale 200 fl. Gesuche bis 15. Juni d. J. an das Präsidium des Sanitätssprengels in Dobasnizza auf der Insel Veglia.

Verantwortlicher Redacteur: Ludwig Werner. Verlag von Alfred Hölder in Wien. Druck von Friedrich Jasper in Wien.

Das österreichische Sanitätswesen.

Organ für die Publicationen
des
k. k. obersten Sanitätsrathes.

Redigirt von
Dr. J. DAIMER
Schriftführer des obersten Sanitätsrathes.

(Beiblatt zur Wiener klinischen Wochenschrift.)

Verlag von Alfred Hölder, k. k. Hof- und Universitäts-Buchhändler in Wien
I. Rothenthurmstrasse 15.

Erscheint jeden Donnerstag.
Pränumerationspreis bei directer Postzusendung jährlich fl. 5.—, halbjährig fl. 2.50.
Pränumerationspreis für die »Wiener klinische Wochenschrift« sammt Beiblatt: »Das österreichische Sanitätswesen« bei directer Postzusendung jährlich fl. 12.—, halbjährig fl. 6.—, vierteljährig fl. 3.—.

I. Jahrgang. **Wien, 6. Juni 1889.** **Nr. 23.**

Bakteriologische Untersuchungen des Wassers der Wiener Hochquellenleitung.

Von **Prof. Dr. A. Weichselbaum,**
k. k. Obersanitätsrath.

(Schluss.)

Da aber der Abdominaltyphus nicht blos durch Trinkwasser, sondern auch durch andere Genussmittel (Milch, Sodawasser u. s. w.), wenn sie durch Typhuskeime inficirt sind, verursacht werden kann, so lässt sich wohl denken, dass letztere Infectionen sich einmal zufällig häufen können und dann entweder allein oder im Vereine mit anderen auch nur zeitweise auftretenden Momenten, welche die Disposition zu typhösen Erkrankungen erhöhen, wie Magen- und Darmkatarrhe, eine Steigerung in der Frequenz der typhösen Erkrankungen bedingen können. Auf diese oder ähnliche Weise ist daher auch im vorliegenden Falle eine Erklärung der Zunahme des Typhus im December 1888 und im Januar 1889 möglich, ohne den Thatsachen Gewalt anzuthun oder mit allgemein anerkannten epidemiologischen Grundsätzen in Widerspruch zu kommen.

Was eine weitere Frage, nämlich die Ursache der Zunahme der Magen- und Darmkatarrhe im December 1888 und im Januar 1889, betrifft, so bestehen zwar über diese Zunahme keine genaueren Angaben, auch nicht darüber, ob sie schon Anfangs December deutlich hervortrat oder erst später, als man bereits mit der Einleitung von Schwarzawasser begonnen hatte. An und für sich wäre aber die Möglichkeit, dass die durch das eingeleitete Schwarzawasser bewirkte Steigerung des Bakteriengehaltes im Hochquellenwasser in Wien, die ja an einzelnen Tagen eine sehr bedeutende war, mit der Zunahme der Magen- und Darmkatarrhe in irgend einem Zusammenhange stünde, nicht mit Sicherheit auszuschliessen.

Welches Urtheil haben wir schliesslich über die hygienische Beschaffenheit des Hochquellenwassers im Allgemeinen während der Untersuchungsperiode zu fällen?

Wenn man sich vergegenwärtigt, dass in Wasserleitungen, die von reinen Quellen, von reinem Grundwasser oder sonstigem, gut filtrirtem Wasser gespeist werden, der Bakteriengehalt in maximo 300 per Cubikcentimeter nicht übersteigt, häufig sogar unter 200 bleibt, so wird man zugeben müssen, dass das Leitungswasser in Wien während der Untersuchungsperiode an den meisten Tagen den Anforderungen an ein hygienisch tadelloses Trinkwasser nicht genügte, ja dass es an mehreren Tagen bezüglich seines Bakteriengehaltes sich sogar von einem unreinen, unfiltrirten Flusswasser kaum unterschied. Es gibt

nämlich eine Anzahl von Flüssen, deren Wasser im unfiltrirten Zustande von Jedermann ohneweiters als ungeeignet für den Genuss erklärt würde, die aber auch nicht mehr Bakterien zu enthalten pflegen, als sie im Hochquellenwasser in Wien zeitweise gefunden wurden. So betrug nach den Untersuchungen Kowalski's*) der Bakteriengehalt der grossen Donau bei Klosterneuburg am 30. Januar 1886 im Durchschnitte 436, der des Donaucanales in Nussdorf am 20. Mai 1885 über 1000, unter der Augartenbrücke am 15. November 1887 gar nur 510 und unter der Einmündung des Wienflusses am 19. April 1888 über 2000. Auch das Wasser der Spree enthält ausserhalb Berlin (in unfiltrirtem Zustande) häufig nicht mehr als 2000 bis 5000 und das Wasser des Tegeler Sees sogar weniger als 1000 Keime.

Es ist aber bei dem Hochquellenwasser in Wien während der Zeit des Schöpfens aus der Schwarza nicht blos der hohe Bakteriengehalt zu beanständen, sondern noch viel mehr die Möglichkeit, dass durch die Einleitung des unfiltrirten Schwarzawassers pathogene Keime, vor Allem Typhusbacillen, in das Trinkwasser gelangen.

Oberhalb der Schöpfstelle befinden sich längs der Schwarza, respective dem Nassbache, der bei der Singerin mit der Schwarza sich vereinigt, eine Anzahl von menschlichen Wohnstätten (das Dorf Schwarzau, die Colonie Nasswald und einzelnstehende Häuser), die nicht blos im Allgemeinen ihre Abfälle und Schmutzwässer in den Fluss entleeren, sondern welche ihre Stallungen, Düngerhaufen und primitiven Aborte dicht am Ufer haben, so dass der Inhalt derselben direct und auf kürzestem Wege in das Flusswasser gelangen muss. Es wäre daher bei einem etwaigen Auftreten von Typhus in diesen Ansiedlungen unvermeidlich, dass Typhuskeime in das Wasser der Schwarza gelangen, und dies um so sicherer, als bei den dort herrschenden Verhältnissen das Auftreten von Typhus nicht immer oder nicht sogleich erkannt und gewürdigt würde. Sowie aber Typhusbacillen mit dem Schwarzawasser in die Hochquellenleitung Wiens gelangen, muss man, auch wenn hiebei die Vertheilung des inficirten Schwarzawassers auf die übrige Wassermasse der Hochquellenleitung in Betracht gezogen wird, die Möglichkeit zugeben, dass durch den Genuss eines solchen Wassers typhöse Erkrankungen entstehen. Man wird zwar nach den bisherigen Untersuchungen und den Temperaturverhältnissen des Schwarza- und des Hochquellenwassers eine Vermehrung der etwa hineingelangenden Typhusbacillen nicht leicht behaupten können, aber andererseits ist wieder experimentell festgestellt, dass Typhusbacillen im Wasser ziemlich lange Zeit, nach den neuesten Untersuchungen von Strauss und Dubarry**) selbst bis zu 81 Tagen, lebensfähig bleiben.

Wenn wir zum Schlusse für die Wasserversorgung Wiens jene Consequenzen ziehen, welche sich naturgemäss aus den Resultaten der bakteriologischen Untersuchung ergeben, so lauten sie folgendermassen:

Erstens ist die Forderung aufzustellen, dass in Zukunft die Einleitung von Wasser aus dem offenen Gerinne der Schwarza um jeden Preis vermieden werde, was am ehesten durch provisorische oder definitive Einbeziehung neuer Hochquellen, zunächst der Fuchspassquelle, welche in hygienischer Beziehung der Kaiserbrunnenquelle völlig ebenbürtig ist, geschehen kann.

Ist letzteres nicht durchführbar oder nicht ausreichend und kann auf andere Weise hygienisch tadelloses Wasser nicht beschafft werden, so bliebe nur mehr eine wirksame, unter fortwährender fachmännischer Controle stehende Filtration des einzuleitenden Schwarzawassers übrig.

Die zweite Forderung besteht darin, dass das ganze Wasserversorgungssystem Wiens von jetzt an nicht blos in technischer, sondern auch in sanitärer Beziehung fort und fort zu überwachen sei.

*) L. c.

**) »Arch. de méd. expér«, T. I, 1889.

Verhandlungen des k. k. obersten Sanitätsrathes.

Der Vorsitzende eröffnete die Sitzung am 1. Juni d. J. mit einem warmen Nachrufe an das verstorbene ordentliche Mitglied des obersten Sanitätsrathes, Hofrath Prof. Dr. A. Breisky. Die anwesenden Mitglieder gaben durch Erheben von den Sitzen ihrer Theilnahme und Trauer Ausdruck.

Der Vorsitzende theilte dann mit, dass Se. Exc. der Herr Ministerpräsid. als Leiter des Ministeriums des Innern über Antrag des obersten Sanitätsrathes, den Herrn k. k. Central-Gewerbe-Inspect., Ministerialrath Dr. Fr. Migerka und die Herren Apotheker: v. Waldheim, Dr. Hellmann u. Dr. Schlosser eingeladen hat, an Berathungen dieses Fachrathes, welche gewerbliche, bezw. Apotheker-Angelegenheiten zum Gegenstande haben, theilzunehmen, und dass der Vorsitzende ermächtiget wurde, in betreffenden Fällen die genannten Herren als ausserordentliche Mitglieder zu den Berathungen beizuziehen.

Hierauf wurden die für die Bibliothek eingelangten Werke und vom Wiener Stadt-Physicate überreichten Mittheilungen vorgelegt.

Zur Berathung und Beschlussfassung kamen:

1. Gutachten über das von einer politischen Landesbehörde beantragte Verbot des Zusatzes von Salicylsäure zu Nahrungs- und Genussmitteln. (Referent: O. S. R. Prof. Dr. Ludwig.)

2. Gutachten, betreffend Ausdehnung der für Sträflinge in Strafanstalten angeordeten obligatorischen Impfung auf die Sträflinge in den Gerichtshof-Gefängnissen. (Referent: O. S. R. Prof. Dr. Drasche.)

3. Gutachten über den Erlass einer politischen Landesbehörde, mit welchem die wiederholte Anfertigung von Recepten, in welchen Mutterkorn oder dessen Präparate verschrieben sind, ohne erneuerte ärztliche Anweisung, verboten wurde. (Referent: O. S. R. Hofrath Prof. Dr. Vogl.)

Der vom O. S. R., Director Prof. Dr. Böhm, eingebrachte Initiativantrag auf Reform der statistischen Berichte über Krankenanstalten wurde dem Fachcomité II zur Berathung zugewiesen.

Aus den Jahresberichten der Landessanitätsräthe für das Jahr 1887.

Kärnten.

Infectionskrankheiten. Epidemisch herrschten Blattern in 17, Varicellen in 14, Scharlach in 11, Diphtheritis in 23, Ileotyphus in 19 Ortschaften, traten aber ausserdem in einer grösseren Zahl von Gemeinden in vereinzelten Fällen auf. Den Epidemieberichten zufolge erkrankten an Blattern 393 (90 †), an Varicellen 144, an Scharlach 234 (33 †), an Diphtheritis 431 (145 †), an Ileotyphus 154 (38 †) Individuen.

Ausser diesen in Epidemieorten vorgekommenen Fällen ereigneten sich noch: durch Blattern 49, durch Scharlach 26, durch Diphtheritis 64, durch Masern 10 und durch Ileotyphus 108 Todesfälle. Masern herrschten nirgends epidemisch, Dysenterie in 2 Ortschaften und Parotitis epidemica führte in 9 Ortschaften zu 259 Erkrankungen.

Geburten und Sterblichkeit. Im Jahre 1887 wurden 11.966 (6105 männliche, 5861 weibliche) Kinder geboren. Von diesen waren 6470 eheliche und 5496 uneheliche, 345 todtgeborene. Auf 1000 Lebende entfielen 34·3 Geborene (in der Stadt Klagenfurt 43·7, im polit. Bezirke Völkermarkt 31·5), unter 100 Geborenen waren 46 uneheliche, 2·9 todtgeborene. Gestorben sind (ohne die Todtgeborenen) 9203 Personen (26·4 Promille der Lebenden), darunter 2019, d. s. 21·9 Percent im ersten Halbjahre, 477 oder 5·2 Percent im zweiten Halbjahre, 722 im Alter von 1—5 Jahren, 279 im Alter von 5—10 Jahren, 1930 im Alter von 10—50 Jahren, 926 in jenem von 50—60, 1305 in jenem von 60—70, 1545 im Alter von über 70 Jahren. Die Sterblichkeit der Kinder in den ersten 5 Lebensjahren war die höchste (40·3 Percent aller Todesfälle) im Bezirke Klagenfurt Umgebung, die niedrigste (22·2 Percent) in der Stadt Klagenfurt, die Sterblichkeit von 60 Jahren aufwärts im Bezirke Hermagor unverhältnissmässig höher (39·3 Percent aller Todesfälle) als in den anderen Bezirken.

Todesarten. Durch acute Infectionskrankheiten wurden 702, durch entzündliche Krankheiten der Athmungsorgane 822, durch Lungenschwindsucht 1022, durch Altersschwäche 1109 und in gewaltsamer Weise 259 Todesfälle herbeigeführt. Von letzteren entfielen auf Unglücksfälle und zufällige Beschädigungen 182, auf Selbstmord 63, auf Mord und Todtschlag 8, auf unbestimmte Ursachen des gewaltsamen Todes 6 Fälle. Der Bericht nimmt specielle Rücksicht auch auf die Todesfälle in Folge von Trunksucht. Für das Jahr 1887 wurden 95 solche Todesfälle nachgewiesen. Das durchschnittliche Alter dieser Individuen betrug 47 Jahre, die durchschnittliche Dauer der Unmässigkeit 10 Jahre, circa 81 Percent dieser Individuen waren ausschliesslich oder vorwiegend Branntweintrinker. Die relativ meisten dieser Todesfälle kamen in den Bezirken Hermagor und Spittal vor.

Humanitätsanstalten. In der Landesgebäranstalt (44 Betten) wurden 398 Mütter und 346 Kinder verpflegt, kamen 330 Geburten vor, 33 Kinder starben, 43 Mütter verliessen die Anstalt unentbunden. Die Summe der Verpflegstage betrug 9233, die Summe der Auslagen 5630 fl., somit für einen Verpflegstag der Mütter 61 kr.

In der Landes-Irrenanstalt (227 Betten befanden sich 309 Geisteskranke, von denen 34) geheilt, 24 ungeheilt entlassen wurden und 24 starben.

Unter den Ursachen der Geistesstörung ist Heredität in 17·5, Trunksucht in 15·9 Percent aller Fälle angeführt. Für 83.120 Verpflegstage wurden 53.900 fl. verausgabt, was einer mittleren täglichen Ausgabe von 65 kr. für einen Verpflegten entspricht.

Kärnten besitzt 2 öffentliche Krankenanstalten mit 377 Betten und 13 Privatspitäler mit 264 Betten. In ersteren Anstalten standen 4154, in letzteren 2089 Kranke in Behandlung, von denen

8% starben. Die mittlere Verpflegsdauer eines Kranken betrug 26 Tage in den öffentlichen, wie in den privaten Anstalten, der Aufwand pro Kopf und Tag in ersteren 62 kr. Die Gesammtsumme der Verpflegstage ist mit 161.491 (für die öffentlichen Anstalten mit 107.889), die Summe der Ausgaben in den öffentlichen Spitälern mit 66.307 fl. ausgewiesen. Die häufigsten Krankheitsformen waren Verletzungen und Hautleiden, an welche sich in absteigender Häufigkeit Rheumatismus und Syphilis reihen.

Von 33 Krankenkassen industrieller Etablissements kamen 7181 von 9889 anspruchsberechtigten Mitgliedern in ärztliche Behandlung und starben 2·7 Percent derselben, Unter den Erkrankungen wurden Rheumatismus und Bronchitis incl. Laryng. Katarrh am häufigsten, Vergiftungen (fast ausschliesslich Bleivergiftungen in Minium- und Bleiweiss-Fabriken) in 104 Fällen nachgewiesen.

In den 27 Versorgungsanstalten des Landes wurden 860 Personen mit einem Kostenaufwande von 37.286 fl. verpflegt. Die Mortalität betrug 9·2 Percent der Pfleglinge. Im Mädchenwaisenhause in Klagenfurt befanden sich 166 Pfleglinge, deren Verpflegung einen Aufwand von 7395 fl. für 40.675 Verpflegstage erforderte.

Armeninstitute bestanden 224 und verausgabten für Unterstützung von 6421 Armen 100.804 fl.

Curorte. Kärnten zählt 14 Curorte, welche von 2313 Curgästen besucht wurden. Mineralwässer werden versendet in Vellach (eisenhältiger Säuerling), die alkalischen Säuerlinge: Carinthiaquelle, Römerquelle, Preblauer Säuerling.

Gebrechliche. In Privatpflege und in Versorgungsanstalten waren untergebracht: 409 Irrsinnige, 1099 Cretinen, 958 Taubstumme, 295 Blinde.

Impfungen. Zu den öffentlichen Impfungen erschienen von den 20.574 Impfpflichtigen 11.542, von denen 99·2 Percent mit flüssiger (zumeist animaler) Lymphe, 82·2 Percent mit Erfolg, 4·7 Percent ohne Erfolg geimpft wurden. In 1509 Fällen fand eine Revision des Impferfolges nicht statt. Die Beschaffung der animalen Lymphe verursachte eine Auslage von 1156 fl.

Sanitätspersonale. Innerhalb der letzten 10 Jahre hat sich die Zahl der Aerzte um 15 vermehrt, jene der Wundärzte um 36 vermindert. Im Jahre 1887 befanden sich in Kärnten 65 Aerzte, 38 Wundärzte, 9 Thierärzte, 11 Curschmiede, 334 Hebammen, 17 öffentliche Apotheken mit 22 Assistenten und 15 Lehrlingen, 51 Hausapotheken.

Bericht über die Thätigkeit des k. k. Landessanitätsrathes in Krain.

Im Jahre 1888 kamen folgende Gegenstände zur Verhandlung.

I. Vorschläge zur Besetzung erledigter Stellen im öffentlichen Sanitätsdienste: nämlich Besetzung von 2 k. k. Bezirksarztesstellen, eventuell einer adjutirten Sanitätsassistentenstelle, Besetzung der Stelle eines k. k. Bezirks-Thierarztes, von 2 Bezirks-Wundarztes- und von 8 Bezirks-Hebammenstellen.

II. Gutachten: 1. Ueber die Vorsichtsmassregeln, unter welchen Händler aus verseuchten Gegenden auswärtige Märkte besuchen dürfen; 2. über die Wiedereröffnung der aus Anlass der Blatternepidemie geschlossenen Schulen in Laibach, 3. über eine Petition der Händler in Laibach, betreffend den Besuch des Marktes in Trifail; 4. über den Erweiterungsbau und die Errichtung einer Badeanstalt im allgemeinen Krankenhause in Laibach; 5. über den Bau des neuen »Kaiserin Elisabeth-Spitales; 6. über die Evidenzhaltung der Bresthaften und Anlegung von Sanitäts-Standesblättern für dieselben; 7. über den Bau der städtischen Volksschule am alten Viehmarktplatze in Laibach; 8. über den Zubau zur Ursulinen-Klosterschule in Laibach; 9. über die Verlegung der Friedhöfe in Billichgratz nach Dvor und Podreber; 10. Ueber das Verbot des Verkaufes der Laugenessenz.

III. Den öffentlichen Sanitätsdienst betreffende Verhandlungsgegenstände. 1. Jahressanitätsbericht pro 1887; 2. Impfhauptbericht; 3. die Blatternepidemie in Laibach; 4. Entwurf einer Dienstes-Instruction für die Districtsärzte auf Grundlage des Landes-Sanitätsgesetzes vom 4. Mai 1888.

IV. Initiativ-Anträge. 1. Einführung des Impfzwanges; 2. Einführung von alle 5 Jahre stattfindenden Hebammenprüfungen; 3. Verlegung des Landesspitales ausser die Stadt Laibach; 4. Sistirung der Schulmesse in der Ursulinenkirche in Laibach während der Winterszeit; 5. Nothwendigkeit der Reconstruction der nicht nach aussen sich öffnenden Kirchenthüren.

Sanitäts-Gesetze und Verordnungen.

Erlass des k. k. Handelsministers vom 19. April 1889, Z. 33514 ex 1888, an die Verwaltungen sämmtlicher österreich. Eisenbahnen,

betreffend die Vorlage der Vorschriften über den Eisenbahn-Sanitätsdienst und die Desinficirung von Personenwagen und Schiffsräumen, welche von mit Infectionskrankheiten behafteten Personen benützt wurden.

(Verordnungsblatt des k. k. Handelsministeriums für Eisenbahnen und Schifffahrt 1889, Nr. 59.)

Ueber Ersuchen des k. k. Ministeriums des Innern, welches mit Rücksicht auf die demselben als oberster Sanitätsbehörde zukommenden Obliegenheiten Werth darauf legt, nicht blos über die Vorkehrungen gegen ansteckende Krankheiten auf Eisenbahnen, sondern auch über anderweitige, den Eisenbahn-Sanitätsdienst (Bahnärzte, Rettungswesen etc.) betreffende Vorschriften in Kenntniss zu sein und sich im Besitze derselben zu befinden, wird die geehrte Verwaltung unter Bezugnahme auf den h. a. Erlass vom 18. Juli 1888, Z. 931 (V.-Bl. Nr. 95) neuerlich aufgefordert, von sämmtlichen derzeit für den Bereich des gesellschaftlichen Unternehmens bestehenden und zum behördlichen

Amtsgebrauche bisher noch nicht vorgelegten, sowie von allen etwa künftig zu erlassenden, die Ausübung des Eisenbahn-Sanitätsdienstes betreffenden Anordnungen, je eine Abschrift oder mehrere Druckexemplare dem k. k. Ministerium des Innern gleich wie dem Handelsministerium vorzulegen.

Bei diesem Anlasse wird der geehrten Verwaltung auch ein Exemplar der von der k. k. General-Direction der österreichischen Staatsbahnen erlassenen »Vorschrift über die Desinficirung von Personenwagen und Schiffsräumen, welche von mit Infectionskrankheiten behafteten Personen benützt wurden«, zur Kenntnissnahme mit der Aufforderung übersendet, eine mit obiger sachlich übereinstimmende Vorschrift für den Bereich des gesellschaftlichen Unternehmens zu erlassen und über die getroffene Verfügung, welche im Sinne des gegenwärtigen Erlasses auch zur Kenntniss des k. k Ministeriums des Innern zu bringen sein wird, ehestens Bericht zu erstatten.

Vorschrift über die Desinficirung von Personenwagen u. Schiffsräumen, welche von mit Infections-Krankheiten behafteten Personen benützt wurden.

Wenn die Dienstvorstände durch die Anzeigen der Bahnärzte oder auf irgend eine andere Art davon Kenntniss erhalten, dass mittelst der Eisenbahn Personen befördert wurden, welche mit einer der unten genannten Infections-Krankheiten behaftet sind, so sind nach beendeter Fahrt der Kranken die von ihnen benützten Wagen abzusperren, zu plombiren, und in der Regel möglichst bald in die am Schlusse bezeichneten Werkstätten oder Heizhaus-Werkstätten zu überführen, wo sie behufs Vornahme der Desinfection an einem, vom Verkehre möglichst abseits gelegenen Orte abzustellen sind.

A. Wenn die Kranken mit asiatischer Cholera, Blattern, Diphtheritis, Fleck- oder Rückfall-Typhus oder Scharlach behaftet sind, so müssen alle in jenen Räumen, in welchen sich die Kranken aufgehalten haben (Coupés, Gänge, Aborte u. dgl.), befindlichen Gegenstände in folgender Weise desinficirt werden:

1. Vor Allem sind etwa vorhandene Auswurfsstoffe der Kranken, wo immer sich dieselben vorfinden mögen, mit einer fünfpercentigen Lösung reiner krystallisirter Carbolsäure sorgfältig wegzuwaschen. Diese Lösung wird in der Weise bereitet, dass vorerst die Flasche mit krystallisirter Carbolsäure so lange in heisses Wasser gestellt wird, bis diese flüssig wird, sodann wird ein Theil Carbolsäure in 18 Theilen warmen Wassers oder 250 Gramm in $4^1/_2$ Liter Wasser durch längeres Umrühren aufgelöst.

Hiebei ist die Berührung der concentrirten Carbolsäure mit Theilen des menschlichen Körpers sorgfältig zu vermeiden, weil dieselbe ätzend wirkt.

Die fünfpercentige Lösung hat auf die Haut keine nachtheilige Wirkung.

2. Alle in dem betreffenden Coupé oder Wagen befindlichen waschbaren Gegenstände (Schutztücher, Bettwäsche der Schlafwagen, eventuell vom Kranken stammende Wäsche etc.) sind innerhalb des Wagens in fünfpercentige Carbolsäure-Lösung einzulegen, in dieser Lösung aus dem Wagen zu schaffen, durch zwölf Stunden in derselben liegen zu lassen, sodann auszukochen und auszuwaschen, wie es in der »Anleitung zum Desinfectionsverfahren bei ansteckenden Krankheiten« vorgeschrieben ist.

3. Alle Bestandtheile von Holz und Metall im Innern des Wagens, also die Sitze und Wände in den Wagen III. Classe, ferners in den Wagen I. und II. Classe, und in den Salonwagen alle Holzbestandtheile der Thüren, Fenster, Verkleidungen und Möbel, die Sitzbretter und Verkleidungen der Aborte, sowie auch Wachsleinwand, Wachstuch und Leder, womit die Wände, Lehnen und Sitze überzogen sind, müssen mit in fünfpercentige Carbolsäure getauchten Lappen oder Schwämmen abgerieben, dann mit in Wasser genetzten, nnd schliesslich mit trockenen Tüchern abgewischt werden. Die Abort-Trichter sind mit fünfpercentiger Carbolsäure - Lösung wiederholt durchzuspülen.

4. Sammt, Seide und Wollstoffe, womit die Wände, Lehnen, Sitze, Pölster, Matratzen und Decken überzogen sind, oder welche als Vorhänge, oder für irgend welche andere Zwecke im Innern des Wagens sich befinden, sowie auch die Teppiche, sind, falls diese Gegenstände durch Auswurfstoffe oder Krankheitsproducte nicht verunreinigt wurden, bei geschlossenen Thüren und Fenstern durch drei auf einander folgende Tage dem Carbolspray auszusetzen.

Der Carbolnebel wird aus fünfpercentig. Carbolsäure-Lösung, welche sowohl in den Kessel des Apparates, als auch in das vorgehängte Gefäss einzufüllen ist, erzeugt, und ist dessen Strahl auf die genannten Stoffe direct zu richten, so dass nach und nach alle Stellen derselben dem Carbolnebel durch längere Zeit ausgesetzt werden; jedoch soll dies nicht so lange fortgesetzt werden, dass sich auf den Stoffen die zerstäubte Lösung in flüssiger Form sammelt. Am Schlusse sind diese Stoffe mit trockenen Wolllappen abzuwischen.

5. Wenn die sub 4 genannten Gegenstände durch Auswurfstoffe oder Krankheitsproducte verunreinigt wurden, so sind dieselben, wenn sie aus dem Wagen entfernt werden können, unter den in der »Cholera-Instruction« und in der »Anleitung zum Desinfections-Verfahren« vorgeschriebenen Vorsichtsmassregeln aus dem Wagen zu schaffen, und ausserhalb desselben in einem verlässlichen Dampf-Desinfectionskasten zu desinficiren, indem die in dem Kasten auf Sprossen oder Stellagen eingelegten Gegenstände je nach ihrer Grösse und Dichtigkeit durch zwei bis drei Stunden dem ununterbrochen durchströmenden Wasserdampfe, welcher einer Locomotive zu entnehmen ist, ausgesetzt werden.

Wenn diese Desinfection erfolgreich sein soll, so muss der durch eine am höchsten Punkte des Kastens befindliche Oeffnung ausströmende Wasserdampf noch eine Temperatur von mindestens 100° Celsius besitzen, was durch ein in diese Oeffnung eingesenktes Thermometer zu controliren ist.

Verunreinigte Stoffe, die an den Wänden oder festgemachten gepolsterten Lehnen oder an mit

(Fortsetz. Seite 210.)

21. Wochenausweis über

in den grösseren österr. Städten und Gemeinden

Post-Nr.	Städte und Gemeinden	Berechnete Bevölkerung für Mitte 1889	Gesammtzahl der Lebendgeborenen			Auf 1000 Einw. entfallen Leb.-gebor.	Zahl der Todtgeborenen		Gesammtzahl der Gestorbenen			Auf 1000 Einw. entfallen Gestorbene	Darunter Ortsfremde			Darunter in Anstalten gestorben			Kinder im 1. Lebensjahre		Angeborene Lebensschwäche		Wochenbett
			m.	w.	zus.		m.	w.	m.	w.	zus.		Zahl m.	Zahl w.	%	Zahl m.	Zahl w.	%	m.	w.	m.	w.	w.
1	Wien	811.434	198	218	416	26·6	11	5	220	179	339	25·5	31	25	14·0	78	55	33·3	62	44	9	9	.
2	Fünfhaus	49.937	5	7	12	12·5	.	1	13	5	18	18·7	.	.	.	.	.	.	5	7	.	.	.
3	Gaudenzdorf	13.756	2	4	6	22·7	1	.	3	5	8	30·2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
4	Hernals	81.540	20	17	37	23·6	.	.	22	15	37	23·6	.	.	.	.	.	.	9	9	3	.	.
5	Unter-Meidling	41.921	18	15	33	40·9	.	1	8	3	11	13·6	.	.	.	.	.	.	2	1	1	.	.
6	Neulerchenfeld	37.668	20	12	32	44·2	.	1	15	18	33	45·5	.	1	3·0	1	3	12·1	9	6	.	.	.
7	Ottakring	49.895	11	7	18	18·7	.	1	15	10	25	26·0	.	.	.	.	.	.	5	3	1	.	.
8	Penzing	16.007	3	5	8	26·0	2	.	7	9	16	[1]) 52·0	3	2	31·2	3	2	31·2	1	1	1	1	1
9	Rudolfsheim	36.078	4	2	6	8·6	1	1	5	7	12	17·3	.	.	.	.	.	.	1	4	2	.	.
10	Sechshaus	12.160	1	1	2	8·5	1	.	12	14	26	[2]) 111·2	6	8	53·8	6	8	53·8	2	1	.	.	.
11	Simmering	25.661	7	10	17	34·4	1	2	9	6	15	30·4	.	.	.	.	.	.	7	3	1	1	.
12	Währing	58.767	11	16	27	23·9	.	1	21	17	38	33·6	.	.	.	2	1	7·9	11	6	2	3	.
13	Wr.-Neustadt	23.031	10	3	13	29 3	.	1	9	3	12	27·1	2	.	16·7	3	.	25·0	3	1	1	.	.
14	Linz	45.929	12	14	26	29·4	1	1	[3]) 14	15	29	32·8	3	3	20·7	6	8	48·3	3	4	.	1	.
15	Steyr	20.140	8	5	13	33·5	2	2	8	6	14	36·1	.	.	.	1	.	7·1	2	1	.	1	.
16	Salzburg	27.400	7	6	13	24·7	.	.	5	6	11	20·9	.	.	.	3	2	45·4	.	1	.	1	.
17	Graz	106.878	29	35	64	31·1	2	1	31	31	62	30·2	5	7	19·3	13	13	41·9	4	7	.	2	1
18	Marburg	20.102	4	6	10	25·9	.	1	10	7	17	44·0	5	1	35·3	5	4	52·9	1	.	.	.	.
19	Klagenfurt	19.759	10	7	17	44·7	1	.	10	8	18	47·4	4	3	38·9	6	3	50·0	3	2	2	1	.
20	Laibach	27.848	11	15	26	48·5		1	14	10	24	44·8	9	5	58·3	9	5	58·3	5	1	1	.	.
21	Triest	161.158	54	59	113	36·4	5	1	22	25	47	15·1	.	2	4·2	3	8	23·4	6	2	1	1	.
22	Görz	23.045	6	6	12	27·1	1	.	8	8	16	36·1	.	.	.	5	1	37·5	1	2	1	.	.
23	Pola	27.487	4	5	9	17·0	.	.	8	7	15	28·4	1	1	13·3	2	1	20·0	3	1	1	1	.
24	Innsbruck	22.722	13	5	18	41·2	.	2	7	8	15	34·3	4	2	40·0	3	6	60·0	1	.	.	.	.
25	Trient	20.359	8	6	14	35·7	2	1	4	4	8	20·4	.	1	12·5	.	1	12·5	.	.	.	.	.
26	Prag	186.964	75	63	138	38·4	4	2	43	67	110	30·6	13	14	24·5	29	39	61·8	8	10	1	2	.
27	Karolinenthal	20.011	6	4	10	26·0	1	.	4	3	7	18·2	.		.	1	.	14·3	.	.	.	.	.
28	Smichow	32.310	7	9	16	25·7	.	1	8	4	12	19 3	1	.	8·3	.	.	.	1	2	.	.	.
29	Königl. Weinb.	35.453	11	7	18	26·4	.	.	6	5	11	16·1	.	.	.	.	.	.	.	3	.	.	.
30	Žižkow	32.923	13	12	25	39·5	3	1	10	8	18	28·4	.	.	.	.	.	.	5	4	.	2	.
31	Asch	16.150	4	5	9	29·0	.	.	2	1	3	9·6	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.
32	Aussig	20.842	17	11	28	69 8	.	.	11	7	18	44·9	2	.	11·1	2	.	11·1	7	4	3	.	.
33	Budweis	28.214	7	5	12	22·1	.	.	8	7	15	27·6	.	.	.	1	.	6·7	2	4	1	.	.
34	Eger	19.562	8	3	11	29·2	.	.	7	4	11	29·2	2	.	18·2	3	.	27·3	3	1	1	.	.
35	Kladno	17.086	8	9	17	51·7	.		7	4	11	33·5	.	.	.	.	.	.	3	1	1	1	.
36	Pilsen	49.593	6	13	19	19·9	1	.	13	18	31	32·5	.	.	.	1	.	3·2	2	3	2	.	.
37	Reichenberg	32.229	6	12	18	29·0	.	.	18	14	32	[4]) 51·6	4	7	34·4	7	8	46·9	2	4	1	2	.
38	Teplitz	18.462	10	4	14	39·4	1	.	6	6	12	33·8	1	.	8·3	.	1	8·3	2	3	2	3	.
39	Warnsdorf	16.692	2	8	10	31·1	.	.	11	5	16	49·8	4	.	25·0	4	.	25·0	4	2	.	1	.
40	Brünn	93.150	24	19	43	24·0	3	3	41	19	60	33·5	11	7	30·0	10	13	38 3	16	2	6	.	.
41	Olmütz	20.397	3	5	8	20·4	.	.	5	3	8	20·4	1	.	12·5	2	.	25·0	1	.	.	.	.
42	Iglau	23.585	8	10	18	39·7	.	1	2	13	15	33·1	.	.	.	.	1	6·7	2	4	.	.	.
43	Mährisch-Ostrau	18.522	4	8	12	33·7	.	.	5	4	9	25·3	.	.	.	1	.	11·1	.	2	.	1	.
44	Prossnitz	20.414	5	11	16	40·7	3	2	6	7	13	33·1	.	.	.	.	2	15·4	2	2	2	1	.
45	Sternberg	14.812	8	2	10	35·1	.	.	8	7	15	52·6	.	.	.	.	.	.	1	1	1	.	.
46	Troppau	22.636	4	10	14	32·1	.	.	10	6	16	36·7	2	.	12·5	6	.	37·5	.	.	.	.	.
47	Lemberg	122.351	47	37	84	35 7	4	.	35	33	68	28·9	10	10	29·4	14	13	39·7	9	7	.	2	.
48	Krakau	75.228																					
49	Brody	20.606	5	7	12	30·3	.	1	6	5	11	27·7	.	1	9·1	1	1	18·2	2	1	.	.	.
50	Drohobycz	19.262	8	6	14	37·8	1	1	9	2	11	29·7	1	.	9·1	1	.	9·1	3	.	1	.	.
51	Kolomea	26.840	18	11	29	56·2	.	2	13	13	26	50·4	1	1	7·7	.	1	3·8	4	3	2	2	2
52	Przemysl	26.273	12	16	28	55·4	1	.	3	3	6	11·9	.	.	.	1	1	33·3	2	.	1	.	.
53	Stanislau	21.363	2	1	3	7·3	.	.	4	2	6	14·6	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
54	Tarnopol	29.627	8	11	19	33·3	.	.	7	6	13	22·8	.	.	.	.	1	7·7	4	2	1	1	.
55	Tarnow	25.936	13	7	20	40·1	1	1	7	9	16	32·1	.	.	.	3	3	37·5	1	3	1	1	.
56	Czernowitz	53.879	16	17	33	31·8	1	2	6	11	17	16·4	.	1	5·9	.	1	5·9	1	5	.	.	.
57	Zara	12.710	4	4	8	32·7	.	.	3	2	5	20·4	2	1	60·0	3	1	80·0	1	.	.	.	.

[1]) Ohne Ortsfremde 35·7. — [2]) Ohne Ortsfremde 51·3. — [3]) Darunter ein Justificirter. — [4]) Ohne Ortsfremde 33·9.

Geburten und Sterbefälle

in der Zeit vom 19. Mai bis 25. Mai 1889.

Blattern		Masern		Scharlach		Typhus		Ruhr		Keuchhusten		Diphtheritis, Croup		Lungen-schwind-sucht		Entzündl. Krankh. der Athmungs-organe		Darm-Katarrh		Apoplexie		Krebsige Entartung		Alters-schwäche		Sonstige Krankheiten		Zufällige Beschädi-gung		Selbstmord		Mord, Todt-schlag		Post-Nr.
m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	
.	.	7	4	1	.	2	1	.	.	2	.	7	2	55	43	33	25	22	15	2	3	10	15	6	10	57	49	3	1	4	2	.	.	1
.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	5	.	2	1	2	2	.	.	.	.	.	.	3	2	.	.	.	.	.	.	2
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	1	1	2	.	.	.	1	.	.	.	1	.	.	1	.	.	.	3
.	.	2	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	8	3	3	2	2	3	.	.	.	.	.	.	4	6	.	.	.	.	.	.	4
.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	1	3	1	1	1	.	.	.	.	.	.	1	.	1	.	.	.	.	.	.	.	5
.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	1	2	7	3	4	3	1	.	.	.	.	.	.	6	4	.	.	.	.	.	.	6
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	4	3	2	2	1	1	.	.	.	.	.	.	7	3	.	.	.	.	.	.	7
.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	3	1	.	1	.	1	.	.	.	.	.	.	1	4	.	.	.	.	.	.	8
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	3	.	2	.	.	1	.	.	.	1	1	.	.	.	.	.	.	9
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	5	5	1	2	2	.	.	1	3	1	.	.	1	4	.	.	.	.	.	.	10
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	5	1	3	.	.	.	.	.	.	.	.	4	.	.	.	.	.	.	11
.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	1	.	.	1	3	2	3	5	4	1	.	.	.	.	.	9	3	.	.	.	.	.	.	12
.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	5	.	.	.	2	1	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	1	.	.	.	13
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	4	6	1	1	1	1	.	1	1	.	1	.	4	4	.	1	1	.	.	.	14
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	2	2	.	1	1	.	.	.	.	.	.	4	2	.	.	.	.	.	.	15
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	.	1	1	.	.	.	1	.	1	.	.	2	1	.	1	.	.	.	.	16
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	8	14	6	1	3	3	1	.	.	2	2	2	10	5	.	1	1	.	.	.	17
.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	1	1	1	1	1	.	.	.	2	1	.	1	4	3	.	.	.	.	.	.	18
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	3	1	.	.	2	1	.	.	.	.	.	2	3	3	.	.	.	.	.	.	19
.	.	.	.	.	2	.	.	.	.	.	.	.	.	1	3	.	1	1	.	.	.	.	.	1	.	10	4	.	.	.	.	.	.	20
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	7	10	1	2	2	.	1	.	3	1	1	2	5	7	.	.	1	1	.	.	21
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	3	.	4	.	.	1	.	.	.	3	.	2	1	.	.	.	.	.	.	22
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	2	1	1	.	.	.	1	.	.	1	.	2	3	.	.	.	.	.	.	.	23
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	3	1	1	1	1	.	.	.	.	.	.	1	2	5	.	.	.	.	.	.	24
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	2	.	.	.	.	1	.	.	.	1	1	1	.	.	1	.	.	25
1	3	.	.	.	1	.	.	.	.	.	1	.	4	15	14	1	4	2	.	.	1	4	4	3	2	15	29	1	.	.	2	.	.	26
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	1	1	.	.	.	.	.	.	.	1	.	2	1	.	.	.	.	.	.	27
.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	3	.	.	.	.	1	.	.	.	1	.	.	1	2	.	.	2	.	.	.	28
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	3	.	.	.	.	1	.	.	1	.	.	.	2	4	.	.	.	.	.	.	29
.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	1	.	.	1	1	2	1	2	2	.	.	.	.	.	.	4	1	.	.	.	.	.	.	30
1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	.	.	.	.	.	.	.	31
.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	3	2	.	2	4	2	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	32
.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	2	1	.	3	.	.	.	.	1	1	3	1	.	.	.	.	.	.	33
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	2	.	.	.	.	1	.	1	1	.	2	2	.	.	.	.	.	.	34
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	1	.	1	2	.	.	.	1	.	.	1	1	.	.	.	.	.	.	.	35
2	3	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	3	4	6	.	1	.	.	.	.	.	.	.	1	2	3	.	1	1	.	.	.	36
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	1	5	.	1	.	.	1	.	.	1	2	2	3	2	5	1	.	3	.	.	.	37
.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	2	.	1	.	.	.	.	.	38
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	3	1	1	.	1	1	2	.	.	.	.	.	4	2	.	.	.	.	.	.	39
.	.	.	.	3	1	.	.	.	.	.	.	3	.	8	6	2	1	4	2	.	.	.	3	1	.	14	6	.	.	.	.	.	.	40
.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	2	.	.	.	.	.	.	41
.	3	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	.	.	1	3	.	1	.	.	.	.	1	2	.	.	.	.	.	.	42
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	1	1	1	1	.	.	.	.	1	.	1	.	.	.	.	.	.	.	43
.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	4	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	3	.	.	.	.	.	.	44
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	4	1	.	4	1	.	1	.	.	.	.	.	1	2	.	.	.	.	.	.	45
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	4	.	1	1	1	1	.	.	.	.	.	1	4	3	.	.	.	.	.	.	46
1	3	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	6	9	8	3	3	1	.	2	2	1	5	.	10	11	.	1	.	.	.	.	47
																																		48
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	.	.	2	.	.	.	.	1	1	1	2	2	.	.	.	.	.	.	49
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	1	1	1	.	.	.	.	.	1	.	3	1	1	.	.	.	.	.	50
.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	1	.	4	2	3	2	.	.	.	1	.	.	3	2	.	.	.	.	.	.	51
.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	1	1	1	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	52
.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	.	.	.	.	.	1	.	.	.	1	1	.	.	.	.	.	.	.	.	53
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	3	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	5	.	.	.	.	.	.	.	54
.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	1	1	2	2	.	.	.	1	.	.	1	.	2	3	.	.	.	.	.	.	55
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	4	3	.	2	.	.	.	.	.	.	.	1	2	5	.	.	.	.	.	.	56
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	.	.	.	.	.	.	.	57

K. k. statistische Central-Commission.

Nachweisung

über die Krankenbewegung in den bedeutendsten Krankenhäusern im Monate April 1889.

Land	Gemeinde	Bezeichnung der Krankenanstalt	Anzahl d. Betten in Kranken-anstalten: öffentl.	Anzahl d. Betten in Kranken-anstalten: privaten	Gesammt-Krankenstand	Aufgenommen M.	Aufgenommen W.	Entlassen M.	Entlassen W.	Gestorben M.	Gestorben W.	Verblieben M.	Verblieben W.	Sterblichkeits-Procent	Blattern	Scharlach	Croup, Diphtheritis	Typhus	Ruhr	Erysipelas et Dermat.	Rheumatismus	Febris intermittens	Tuberculose	Syphilis u. vener. Erkrankungen	Krankheiten d. Athmungsorgane	Krankh. der Verdauungs-Organe	Krebsige Entartung	Verletzungen
Niederösterreich (25 öffentl. Krankenh. m. 5371 u. 52 private m. 2258 Betten).	Wien	k. k. allg. Krankenhaus	2000	—	3864	1111	914	1066	840	136	81	911	830	5·6	1	3	4	18	1	24	81	1	169	251	183	122	61	95
	»	k. k. Krankenh. Rudolf-St.	860	—	1444	413	311	383	299	36	39	375	312	5·2	2	3	—	4	—	7	33	2	85	72	111	46	21	40
	»	k. k. Krankenhaus Wieden	597	—	1133	323	271	290	249	42	34	258	260	6·7	—	3	—	1	—	7	32	—	54	87	83	53	10	56
	»	St. Annen-Kinderspital	—	86	186	60	57	43	44	14	11	40	34	13·4	—	6	37	1	—	—	2	—	8	1	7	7	—	4
	»	Spital d. barmh. Brüder	—	232	543	341	—	367	—	21	—	155	—	3·9	1	—	—	—	—	2	13	3	23	17	67	24	3	51
	»	Spital d. Elisabethinerinnen	—	95	152	—	69	—	60	—	8	—	84	5·3	—	—	—	—	—	2	19	—	5	—	11	13	1	1
	Penzing	St. Rochus-Spital	114	—	255	100	44	92	41	10	3	67	42	5·1	—	4	—	1	—	1	13	—	12	—	39	28	2	4
	Sechshaus	Bezirks-Krankenhaus	291	—	613	197	141	170	112	32	32	139	128	10·4	—	3	4	1	—	—	22	1	59	—	45	34	6	45
	Währing	k. k. Filial-Spital	112	—	149	82	—	92	—	3	—	54	—	2·0	—	—	—	2	—	—	5	—	14	—	19	4	6	8
	»	Spital d. W. isr. Cits.-Gem.	—	100	142	50	21	47	23	6	2	33	31	5·6	—	—	—	2	—	—	4	—	14	—	13	14	1	3
	Neulerchenfeld	Kronprinzess. Stefanie-Spital	130	—	247	67	60	68	53	9	8	54	55	6·9	—	—	—	1	—	—	7	—	15	—	15	16	—	26
	Korneuburg	allg. Krankenhaus	90	—	137	57	11	58	16	5	2	43	13	5·1	—	—	—	1	1	1	8	—	5	—	22	5	1	6
	Krems	» »	200	—	304	93	27	116	37	14	6	89	42	6·6	—	—	—	—	1	1	9	2	10	7	43	17	5	13
	Mödling	» »	100	—	140	40	25	37	27	8	3	37	28	7·9	—	—	—	1	—	2	3	—	8	—	13	8	—	9
	Wr.-Neustadt	» »	84	—	172	56	30	51	22	10	8	52	29	10·5	2	—	1	1	—	1	8	—	3	—	16	10	1	3
	St. Pölten	» »	120	—	247	108	26	114	30	8	2	69	24	4·0	—	—	—	—	—	1	21	1	9	8	32	9	2	8
Oberösterreich (5 öffentl. Krankenh. m. 333 u. 33 private m. 840 Betten).	Linz	allg. Krankenhaus	183	—	249	98	51	90	55	3	1	66	34	1·6	—	—	—	—	—	—	8	—	9	23	10	14	7	5
	»	Spital d. barmh. Brüder	—	80	183	123	—	129	—	9	—	45	—	4·9	—	—	—	—	1	—	8	2	5	9	21	12	2	15
	»	Spital d. barmh. Schwestern	—	46	113	44	30	42	28	4	2	20	17	5·3	—	—	—	—	—	1	9	2	5	—	9	9	1	1
	»	Spital d. Elisabethinerinnen	—	75	155	—	89	—	74	—	8	—	73	5·2	—	—	—	—	—	2	6	1	5	—	9	14	2	—
	Schärding	allg. Krankenhaus	53	—	83	27	7	38	6	4	3	20	12	8·4	—	—	—	1	—	—	9	—	6	1	8	3	1	1
	Steyr	St. Anna-Spital	—	70	133	51	15	52	17	7	2	24	31	6·8	—	—	—	—	—	—	9	—	3	—	12	12	—	8
Salzburg (1 öffentl. Krankenh. m. 220 u. 12 private m. 319 Betten).	Salzburg	St. Johanns-Spital	220	—	513	155	108	139	110	17	18	129	100	6·8	5	1	2	2	—	3	17	—	15	20	29	16	7	29
Steiermark (14 öffentl. Krankenh. m 1675 u. 52 private m. 1365 Betten).	Graz	allg. Krankenhaus	700	—	1161	335	253	336	256	27	21	267	254	4·1	2	2	5	—	—	5	22	2	31	52	71	51	26	41
	»	städt. Krankenhaus	—	247	215	60	75	46	68	6	7	37	51	6·0	—	—	—	1	—	1	8	—	6	5	25	15	3	11
	»	Spital d. barmh. Brüder	—	120	245	132	—	136	—	12	—	97	—	4·9	—	—	—	1	—	2	19	1	8	5	43	14	3	8
	Bruck a./M.	allg. Krankenhaus	68	—	230	67	42	95	40	5	1	46	43	2·6	—	—	—	3	—	2	12	—	5	9	16	9	2	13
	Cilli	Gisela-Spital	150	—	210	50	41	56	44	12	7	47	44	9·0	—	1	—	2	—	3	29	2	—	—	27	13	—	10
	Hartberg	allg. Krankenhaus	90	—	177	81	23	75	17	5	—	53	27	2·8	—	—	—	—	—	3	3	—	4	4	22	11	1	5
	Knittelfeld	» »	108	—	187	68	17	72	28	5	2	53	27	3·7	—	—	1	1	—	1	3	—	1	11	26	19	—	8
	Leoben	» »	117	—	212	72	35	72	28	7	5	59	41	5·7	—	—	—	2	—	1	5	—	6	7	18	14	—	9
	Marburg	» »	160	—	267	86	56	71	49	9	8	75	55	6·4	1	1	—	1	—	2	16	1	10	9	26	19	3	15
	St. Sebastian (Mariazell)	» »	103	—	174	68	7	104	13	3	—	45	9	1·7	—	—	—	—	—	—	24	1	—	—	28	20	—	7
Kärnten (2 öffentl. Krankenh. m. 430 u. 10 private m. 216 Betten).	Klagenfurt	allg. Krankenhaus	317	—	554	158	104	149	112	13	10	139	131	4·2	—	—	—	4	—	2	17	1	31	29	19	26	13	21
	Wolfsberg	Erzh. Marie Valerie-Spital	80	—	147	45	15	55	20	8	3	39	22	7·5	—	—	—	—	—	—	11	—	8	4	16	9	—	6
Krain (1 öffentl. Krankenh. m. 341 u. 5 private m. 165 Betten).	Laibach	allg. Krankenhaus	341	—	519	168	109	164	95	12	14	130	104	5·0	4	1	1	4	—	5	20	3	18	29	36	15	13	15
Küstenland (1 öffentl. Krankenh. m. 1675 u. 4 private m. 87 Betten).	Triest	allg. Krankenhaus	1124	—	1535	391	271	337	234	36	36	494	398	4·7	3	—	—	2	—	3	23	11	63	57	93	60	16	43
	Görz	Spital d. barmh. Brüder	200	—	216	60	—	58	—	8	—	143	7	3·7	—	—	—	—	—	—	—	—	6	2	7	6	—	8
	»	Spital d. barmh. Schwestern	128	—	174	—	52	—	45	—	6	—	123	3·4	—	—	2	—	—	—	1	—	2	9	5	—	3	2
	Pola	städt. Spital	165	—	246	66	47	58	50	7	3	51	72	4·1	7	1	—	—	—	—	5	19	3	23	18	2	—	4

Tirol (24 öffentl. Krankenh. m. 2094 u. 17 private m. 579 Betten).	Innsbruck	städt. Spital	204	—	427	110	69	124	74	7	8	115	99	3·5	—	—	1	2	—	2	6	1	23	16	13	10	4	21
	Bozen	» »	250	—	300	69	36	79	21	9	3	106	82	4·0	—	—	—	—	—	2	15	—	4	1	17	12	—	11
	Trient	St. Chiara-Spital	300	—	267	38	35	52	41	5	3	87	79	3·0	1	—	—	—	—	—	1	—	1	2	18	5	2	5
Vorarlberg (kein öffentl. Krankenhaus, 5 private m. 226 Betten).	Bregenz	städt. Spital	—	53	66	20	3	15	4	1	—	26	20	1·5	—	—	—	—	—	—	3	—	1	—	3	4	—	—
Böhmen (61 öffentl. Krankenh. m. 4840 u. 75 private m. 1764 Betten).	Prag	k. k. allg. Krankenhaus	959	—	2204	672	615	683	580	52	39	437	413	4·1	22	1	8	42	—	5	27	—	98	212	72	60	62	51
	»	Spital d. barmh. Schwestern	—	230	414	103	88	81	60	20	32	119	102	12·6	—	—	—	—	—	—	5	—	28	—	41	8	17	10
	»	Spital d. barmh. Brüder	—	166	348	210	—	207	—	15	—	126	—	4·3	19	—	1	4	—	4	6	—	39	19	25	16	1	8
	»	Spital d. Elisabethinerinnen	—	70	146	—	89	—	85	—	5	—	56	3·4	6	—	5	8	—	1	15	—	1	1	11	14	—	1
	»	Franz Josef-Kinderspital	—	93	160	45	50	33	26	21	15	31	34	22·5	15	2	24	5	—	—	—	—	5	—	8	2	—	1
	Budweis	allg. Krankenhaus	73	—	110	37	33	36	27	8	2	18	19	9·1	—	—	—	1	—	1	4	—	6	8	11	7	2	3
	Eger	» »	110	—	189	65	44	58	40	8	6	48	29	7·4	12	—	—	4	—	3	7	2	6	5	12	10	2	3
	Gablonz	Kronprinz Rudolf-Spital	95	—	212	77	42	79	38	8	10	40	37	8·5	6	—	—	—	—	—	17	1	16	2	14	10	2	2
	Jičin	städt. Spital	180	—	190	72	39	82	30	8	5	38	27	6·8	—	—	—	1	—	1	12	—	9	8	17	8	4	5
	Karlsbad	allg. Krankenhaus	80	—	110	31	20	38	14	3	3	35	17	5·5	—	—	—	2	—	1	9	—	5	1	1	2	4	5
	Kolin	» »	60	—	157	60	23	70	23	—	7	41	16	4·5	2	—	—	—	—	—	20	—	5	—	14	5	1	3
	Kuttenberg	» »	111	—	175	70	27	75	21	11	7	44	17	10·3	—	—	—	—	—	3	1	—	4	3	27	10	2	5
	Melnik	» »	55	—	178	86	27	89	21	6	1	36	25	3·9	1	—	—	1	—	1	26	2	13	2	15	10	—	2
	Nimburg	» »	85	—	196	68	42	62	34	8	9	55	28	8·7	1	—	—	1	—	—	4	—	18	1	25	5	1	2
	Pilsen	» »	80	—	197	76	47	79	39	5	4	40	30	4·6	13	2	4	2	—	—	10	—	7	6	11	7	4	11
	Přibram	» »	75	—	144	55	28	68	18	3	2	33	20	3·5	—	—	—	—	—	6	7	—	6	2	22	4	2	2
	Reichenberg	Stefan-Spital	300	—	562	178	145	147	129	29	13	116	128	7·5	12	—	1	4	—	—	11	—	26	11	19	19	9	17
	Schlan	allg. Krankenhaus	100	—	168	70	27	83	14	4	4	43	20	4·8	4	—	—	2	—	—	14	—	12	6	12	5	—	8
	Warnsdorf	St. Josef-Spital	150	—	247	76	34	96	40	4	6	70	31	4·0	13	—	—	2	—	2	24	—	10	7	25	13	—	5
Mähren (7 öffentl. Krankenh. m. 1277 u. 59 private m. 980 Betten).	Brünn	Landes-Krankenanstalt	683	—	1148	321	278	303	244	36	39	272	254	6·5	3	9	9	10	—	1	26	—	56	64	51	24	33	25
	Olmütz	allg. Krankenhaus	162	—	238	67	50	48	39	14	16	65	56	12·6	2	—	1	3	—	—	10	1	20	21	4	9	3	6
	Iglau	St. Lazar-Spital	114	—	167	52	26	65	32	5	6	35	24	6·6	3	—	—	1	—	—	16	1	5	10	20	4	1	5
	Znaim	allg. Krankenhaus	69	—	94	33	21	27	17	2	2	26	20	4·3	1	1	—	3	—	2	2	—	2	7	4	3	1	1
	Prossnitz	Kronprinzess. Stefanie-Spital	72	—	135	49	23	46	23	9	2	33	22	8·1	1	—	—	1	—	1	10	—	10	4	14	11	—	2
	Weisskirchen	allg. Krankenhaus	63	—	101	28	16	40	19	2	2	26	12	3·9	—	—	—	2	—	—	6	—	7	10	7	1	—	4
	Witkowitz	Werksspital	—	49	176	134	2	138	1	2	1	34	—	1·7	4	—	—	7	—	3	4	6	2	2	33	25	—	43
Schlesien (2 öffentl. Krankenh. m. 158 u. 15 private m. 320 Betten).	Troppau	Dr. Heidrich's allg. Krankenh.	104	—	218	89	36	86	29	9	7	57	30	7·3	—	—	—	2	—	—	10	1	8	19	11	9	2	11
	Teschen	Spital d. barmh. Brüder	—	54	75	44	—	44	—	7	—	24	—	9·3	—	—	—	—	—	—	1	—	3	5	9	2	1	4
Galizien (25 öffentl. Krankenh. m. 2736 u. 39 private m. 1252 Betten).	Lemberg	allg. Krankenhaus	638	—	1318	396	275	404	282	41	40	290	261	6·1	19	1	—	17	1	8	13	—	71	117	105	34	17	44
	»	St. Sofia-Kinderspital	—	110	167	41	42	34	20	9	12	45	47	12·6	9	—	2	1	—	1	—	—	4	3	9	6	—	—
	Krakau	St. Lazar-Spital	440	—	941	255	236	242	230	32	18	191	228	5·3	—	1	—	8	2	2	6	16	47	109	87	30	10	7
	»	St. Ludwig-Kinderspital	—	100	130	36	26	26	26	5	6	37	30	8·5	—	—	10	1	—	2	—	1	4	—	9	3	—	1
	Biala	allg. Krankenhaus	98	—	186	70	34	72	23	7	2	46	36	4·8	—	—	—	1	—	1	4	—	—	21	19	8	3	6
	Jaslo	» »	100	—	174	39	46	49	64	2	3	27	29	2·9	—	—	—	1	—	2	6	—	7	4	16	23	2	3
	Przemysl	» »	160	—	349	112	107	105	105	11	4	59	65	4·3	5	—	—	12	2	10	9	6	4	51	17	21	1	5
	Rzeszów	» »	80	—	217	49	63	60	59	2	2	42	51	2·3	—	—	—	1	1	—	1	2	7	41	7	5	3	1
	Stanislau	» »	120	—	205	39	54	60	50	3	13	35	44	7·8	1	—	—	4	—	2	2	—	6	45	15	5	2	4
	Stryj	» »	99	—	148	38	20	40	33	2	3	33	37	3·4	—	—	—	1	—	1	1	1	1	25	8	1	—	11
	Tarnopol	» »	75	—	148	41	32	50	33	8	1	26	30	6·1	—	—	—	22	—	6	2	1	5	20	7	9	3	2
	Tarnów	» »	140	—	280	71	83	79	65	12	10	47	67	7·9	—	—	1	1	—	1	4	1	10	18	26	11	—	8
	Zloczów	» »	80	—	158	33	23	62	38	3	—	21	34	1·9	—	—	—	1	2	1	4	3	7	20	19	8	—	1
Bukowina (3 öffentl. Krankenh. m. 362 u. 2 private m. 69 Betten).	Czernowitz	allg. Krankenhaus	250	—	335	70	66	79	50	9	9	93	95	5·4	1	—	—	—	—	—	4	1	7	33	17	7	6	9
	Radautz	» »	52	—	49	14	4	21	7	1	—	14	6	2·0	—	—	—	—	—	—	2	—	—	6	5	—	—	4
	Suczawa	» »	60	—	72	25	9	25	16	2	—	20	9	2·8	2	—	—	—	—	1	6	—	1	5	3	4	—	7
Dalmatien (4 öffentl. Krankenh. m. 486 Betten; kein privates).	Zara	allg. Krankenhaus	150	—	243	56	46	52	52	7	7	70	55	5·8	—	—	—	—	—	—	8	21	13	1	5	—	—	—
	Sebenico	» »	128	—	193	44	32	39	19	9	3	53	70	6·2	—	—	—	—	—	—	2	8	—	6	9	10	2	—
	Ragusa	» »	104	—	94	27	27	19	9	2	2	26	36	4·3	—	—	—	—	—	—	—	1	—	1	9	7	1	1
	Spalato	» »	106	—	110	26	10	27	15	2	3	36	27	4·5	—	—	—	—	—	—	4	3	1	7	7	4	2	—

Federn versehenen Sitzpölstern angebracht sind, müssen abgetrennt und ebenfalls mit Wasserdampf desinficirt werden.

Die darunter befindliche, im Wagen zurückbleibende Polsterung ist (wie sub 4) dem Carbolspray auszusetzen. Zeigt auch diese Spuren von Verunreinigung, so ist sie ebenfalls zu entfernen, und das Polsterungs-Material mit Dampf zu desinficiren, oder, falls dieses werthlos ist, unter Aufsicht zu verbrennen. Wurden Pölster verunreinigt, welche theils mit Leder, theils mit anderen Stoffen überzogen sind, so sind sie zu zertrennen, und die einzelnen Bestandtheile gesondert zu desinficiren, wie es sub 3 und 5 angegeben ist.

6. Die Fussböden oder die auf denselben festgemachte Wachsleinwand sind entweder mit fünfpercentig. Carbolsäure oder mit einer Lösung von mindestens einem Theile Schmierseife in 1000 Theilen heissen Wassers (10 Dekagramm in 1 Hektoliter) gründlich aufzuwaschen.

7. Zum Abreiben der Sitze und Wände in den Wagen III. Classe kann anstatt Carbolsäure auch Schmierseifen-Lösung verwendet werden.

8. Die zur Uebertragung von mit Infectionskrankheiten behafteten Personen benützten Tragbahren sind stets auf die bisher beschriebene Weise zu desinficiren.

9. Die Personen, welche die Desinfection vorzunehmen haben, sind auf die, rücksichtlich ihrer eigenen Person erforderlichen Vorsichtsmassregeln aufmerksam zu machen, welche in der »Anleitung zum Desinfections-Verfahren« für die Krankenwärter angegeben sind, und müssen dieselben zu dieser Arbeit mit eigens für diesen Zweck bestimmten, gut anschliessenden, bis an die Knöchel reichenden Ueberkleidern aus dicht gewebtem, waschbarem Stoffe versehen werden, welche nach beendeter Arbeit mit fünfpercentig. Carbolsäure-Lösung oder mit Wasserdampf zu desinficiren, und sodann auszuwaschen sind. Die zur Desinfection und Reinigung verwendeten Lappen und Schwämme sind zu verbrennen.

B. Wenn Kranke auf der Bahn befördert wurden, welche mit Masern, Keuchhusten, Darmtyphus, epidemischer Ruhr, Rothlauf, ansteckenden Wundkrankheiten, Wochenbett-Krankheiten, contagiöser Augenentzündung, Milzbrand, Rotzkrankheit oder Tollwuth behaftet sind, so sind unter allen Umständen alle jene Gegenstände in der oben angegebenen Weise zu desinficiren, welche mit dem Kranken in directer Berührung standen, und insbesonders jene, welche von den Ausscheidungen desselben verunreinigt wurden, mithin einzeln von dem Kranken benützte oder beschmutzte Sitze, Pölster, Lehnen, Schutztücher, Teppiche und der betreffende Theil des Fussbodens. Ob in solchen Fällen auch alle übrigen, in den benützten Räumen befindlichen Gegenstände zu desinficiren seien, hat von Fall zu Fall der Bahnarzt unter Berücksichtigung der speciellen Umstände und der bestehenden Desinfections-Vorschriften zu entscheiden.

Die Aborte und die benützten Tragbahren sind auch bei den zuletzt genannten Krankheiten stets zu desinficiren.

Nachdem auf obige Weise die Desinfection der betreffenden Wagen oder einzelner Räume derselben beendet ist, sind diese Wagen einer mehrtägigen Lüftung an einem vom Verkehre abgeschlossenen luftigen Orte zu unterziehen, und dürfen bei den sub A genannten Krankheiten erst nach Verlauf von acht Tagen, und bei sub B genannten Krankheiten nach 48stündiger Lüftung wieder verwendet werden.

C. Die Desinfection solcher Wagen ist auf den Hauptnetzen der k. k. Staatsbahnen stets in der nächsten Werkstätte, auf der Strecke von Innsbruck bis Bregenz, bezw. bis Buchs und St. Margarethen im Heizhause zu Feldkirch, auf der Istrianerbahn im Heizhause zu Divacca, auf der Dalmatinerbahn im Heizhause zu Spalato, auf der Strecke Graz — Fehring — Fürstenfeld im Heizhause zu Fürstenfeld, und auf der Mährischen Grenzbahn im Heizhause zu Mährisch-Schönberg vorzunehmen, und ist zu diesem Zwecke in jeder Werkstätte und in jedem der genannten Heizhäuser ein grosser Dampfspray-Apparat mit drehbarem Zerstäubungsansatze, eine entsprechende Anzahl der sub 9 erwähnten Ueberkleider, ein zur Desinfection mittelst Wasserdampf eigens construirter Desinfectionskasten nebst dazu gehörigem Thermometer, und ein genügender Vorrath von reiner krystallisirter Carbolsäure in Flaschen zu 250 Gramm, sowie auch Schmierseife bereit zu halten. Das Personal, welches zu dieser Arbeit verwendet werden soll, ist von den Dienstvorständen über den Zweck und die in dieser Vorschrift enthaltenen Details des Desinfections-Verfahrens genau zu unterrichten.

Von den, im Betriebe der k. k. Staatsbahnen stehenden Linien, welche von den Hauptnetzen der Staatsbahnen durch fremde Bahnen getrennt sind, können nach Massgabe der dadurch erwachsenden Kosten die Wagen erster und zweiter Classe entweder zur Desinfection jenen Werkstätten oder Heizhauswerkstätten zugesendet werden, welchen die Erhaltung dieser Wagen zugewiesen ist, oder es können über telegraphische Aufforderung die zur Desinfection erforderlichen Gegenstände und Personen von obigen Werkstätten dahin abgesendet werden. In letzterem Falle sind solche Wagen in den, von den k. k. Betriebs-Directionen für solche Fälle zu bestimmenden Stationen abzustellen, und ist in jedem einzelnen Falle anzugeben, ob auch der Dampf-Desinfectionskasten benöthigt wird oder nicht. Wagen dritter Classe können stets in diesen Stationen auf die sub A 7 angeführte Weise desinficirt werden.

D. Nach den oben angegebenen Grundsätzen und Methoden sind vorkommenden Falles auch die betreffenden Räume in den auf dem Bodensee verwendeten Schiffen zu desinficiren, zu welchem Zwecke die sub C genannten Gegenstände in Bregenz bereit zu halten sind.

Falls einzelne Gegenstände mit Dampf desinficirt werden müssen, ist der Dampf-Desinfectionskasten ober dem Maschinenraume auf dem Verdecke aufzustellen, und der Dampf mittelst eines Schlauches aus dem Dampfkessel in jenen zu leiten.

Uebersicht

über die Verbreitung ansteckender Thierkrankheiten im Monate April 1889.

Land	Zahl der Polit. Behörden	Zahl der Ortschaften	Maul- u. Klauenseuche			Milzbrand			Rauschbrand der Rinder			Rothlauf der Schweine			Lungenseuche der Rinder			Rotz- u. Wurmkrankheit			Beschälseuche d. Zuchtpferde			Bläschenausschlag a. d. Geschl. Th.			Pockenkrankheit			Wuthkrankheit			Räude		
			Zahl der verseuchten																																
			Bezirke	Orte	Höfe	Bezirke	Orte	Höfe	Bezirke	Orte	Höfe	Bezirke	Orte	Höfe	Bezirke	Orte	Höfe	Bezirke	Orte	Höfe	Bezirke	Orte	Höfe	Bezirke	Orte	Höfe	Bezirke	Orte	Höfe	Bezirke	Orte	Höfe	Bezirke	Orte	Höfe
N.-Oesterr.	21	4153	19	283	847	2	3	6	1	1	1	1	1	1	6	11	16	6	6	9	—	—	—	4	4	14	—	—	—	—	—	—	2	2	24
O.-Oesterr.	14	6649	13	100	180	—	—	—	—	—	—	2	3	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Salzburg.	5	859	2	2	4	—	—	—	1	1	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	4	6
Steiermark	23	3955	8	54	142	1	1	1	1	1	1	—	—	—	1	1	1	1	1	1	—	—	—	6	8	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kärnten	8	2956	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	1	—	—	—	—	—	—	1	1	2
Krain	12	3263	—	—	—	1	1	1	2	2	2	1	2	2	—	—	—	1	2	2	—	—	—	1	8	10	—	—	—	3	3	3	2	2	19
Triest u. Geb.	1	24	—	—	—	1	3	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Görz-Gradisca	5	494	—	—	—	2	2	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Istrien	7	603	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Tirol	25	1887	2	3	13	—	—	—	1	1	1	—	—	—	—	—	—	1	1	1	—	—	—	2	2	26	—	—	—	—	—	—	4	4	9
Vorarlberg	3	188	3	17	33	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Böhmen	91	13286	75	438	956	8	9	9	—	—	—	—	—	—	30	76	98	7	8	9	—	—	—	4	27	28	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Mähren	37	3374	24	207	739	—	—	—	—	—	—	1	1	3	15	37	94	2	2	2	—	—	—	5	12	38	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Schlesien	10	721	6	30	48	1	1	1	—	—	—	—	—	—	3	5	5	1	1	1	—	—	—	3	5	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Galizien	76	6652	32	91	689	3	3	14	—	—	—	1	3	7	4	4	18	5	6	11	—	—	—	1	1	1	—	—	—	—	—	—	6	6	7
Bukowina	9	526	2	10	?	1	2	?	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	2	5
Dalmatien	13	841	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	1	2	3	9
Summe	360	50431	186	1235	*3651	20	25	*37	6	6	8	6	10	16	59	134	232	25	28	37	—	—	—	28	69	140	—	—	—	4	4	4	21	24	81

*) Ohne Bukowina.

Veterinär-polizeiliche Verfügungen.

Türkei.

Laut einer amtlichen Mittheilung aus Constantinopel vom 11. d. M. ist in der Kaza Sofilon Sandjak Dedeaghatsch) die Pockenseuche unter den Schafen und Ziegen ausgebrochen und es hat in Folge dessen die k. k. Seebehörde in Triest die gebotenen Vorsichtsmassregeln ergriffen.

Vermischte Nachrichten.

Personalnachrichten. Ueber Antrag des k. k. obersten Sanitätsrathes hat Se. Exc. der Herr Ministerpräsident als Leiter des Ministeriums des Innern den k. k. Central - Gewerbe - Inspector, Ministerialrath Dr Franz Migerka, und die Apotheker: Anton v. Waldheim, Dr. Theodor Schlosser und Dr. A. Hellmann eingeladen, an Berathungen des obersten Sanitätsrathes, welche gewerbliche, bezw. Apotheker-Angelegenheiten betreffen, als ausserordentliche Mitglieder theilzunehmen.

*

Offene Stellen für Aerzte.

K. k. Statthalterei - Concipistenstelle in Innsbruck (X. Rangsklasse), event. die Stelle eines k. k. Sanitätsassistenten bei den pol. Behörden Tirols oder Vorarlbergs mit dem Adjutum von jährlich 500 fl. Gesuche bis 15. Juni d. J. an das Statthalterei-Präsidium in Innsbruck.

*

Gemeindeärztliche u. andere Stellen:

Niederösterreich, für die Gemeindegruppe: Eggendorf i. Th. (Sitz des Gemeindearztes),

Klein-Stetteldorf, Altenmarkt, Weyerburg und Enzersdorf (1898 Einw.). Bezüge: je 300 fl. von den Gemeinden und vom Landesausschusse, zusammen 600 fl., ausserdem freie Wohnung mit Wirthschaftsgebäuden.

*

Steiermark. Für die 3. Arztes-, zugleich Stadtarztesstelle in Fürstenfeld ist bis 15. Juni der Concurs offen. Bezüge: vorläufig 200 fl. Jahresbestallung; Verbindlichkeiten: Vornahme der Todtenbeschau im Gemeindegebiete, Ordination im städt. Spitale (hiefür systemisirte Bezüge); Erfordernisse: Doctorat der gesammten Heilkunde. Gesuche mit dem Nachweise der Befähigung zur Ausübung der ärztlichen Praxis und der deutschen Nationalität an das Stadtamt Fürstenfeld.

Arztesstelle für den Curbezirk Mariazell. Bezüge: 800 fl., nach Ablauf von je 5 Jahren eine zweimal. Quinquennalzulage von je 100 fl., Reisepauschale 500 fl., Jahrespauschale für Medicamente 300 fl. Der Bestallungsvertrag und die Dienstesinstruction, sowie Ordinationsnorm können im Expedite der k. k. Forst- und Domänen-Direction in Wien, IV. Gusshausstrasse 7. 2 St., während der Amtsstunden eingesehen werden.

*

Kärnten. Districtsarztesstelle in Rosegg, pol. Bez. Villach, Bezüge: 600 fl. (nämlich je 300 fl. aus dem Landesfonde und von den Gemeinden), Quartiergeld 25 fl., Verbindlichkeit: unentgeltliche Ordination für Arme einmal in der Woche in St. Jacob, Maria Elend und Velden. Gesuche bis 30. Juni d. J. an die Bezirkshauptmannschaft Villach.

*

Istrien. Gemeindearztesstelle für den Sanitätssprengel Canfanaro—Sanvincenti (5060 Einw.) im pol. Bezirke Pola. Bezüge: Jahresgehalt 650 fl., Reisepauschale 150 fl. Verbindlichkeiten: Besorgung des Gemeinde-Sanitätsdienstes, Haltung einer Hausapotheke; Erfordernisse: Doctorat der gesammten Heilkunde, Kenntniss der italienischen und einer slavischen Sprache. Gesuche bis 19. Juni d. J. an das Gemeindeamt in Canfanaro.

*

Tirol. Gemeindearztesstelle in Mattarello (1980 Einw.), polit. Bez. Trient. Umg. Bezüge 850 fl., Verbindlichkeiten: Besorgung des Gemeinde-Sanitätsdienstes, Haltung einer Hausapotheke

*

Böhmen. Im allgemeinen Krankenhause in Arnau: Primararztesstelle mit dem Gehalte von 400, event. 500 fl.; Secundararztesstelle mit dem Gehalte von 200, event. 300 fl. Operateure haben den Vorzug. Gesuche an den Bezirksausschuss in Arnau.

Fabriks- und Gemeindearztesstelle in Parschnitz (über 2000 Einw.), Bezüge: 500 fl., aus der Fabrikskrankencasse, 200 fl. von der Gemeinde, Verbindlichkeiten: Behandlung der Ortsarmen, der Mitglieder der Fabrikskrankencasse, Todtenbeschau. Gesuche an das Gemeindeamt in Parschnitz, Bez. Trautenau.

*

Dalmatien, Almissa im pol. Bez. Spalato. Bezüge: 1000 fl. Verbindlichkeiten: unentgeltliche Armenbehandlung in der Stadt Almissa, Erfordernisse: Berechtigung zur Praxis, Kenntniss der croatischen Sprache.

*

Sanitätsorganisation in Vorarlberg.

Im Lande Vorarlberg ist auf Grund des Landessanitätsgesetzes vom 2. Februar 1888, L. G. Bl. Nr. 11. die Eintheilung der drei Bezirkshauptmannschaften Bludenz, Bregenz und Feldkirch in Sanitätssprengel in nachstehender Weise durchgeführt worden:

Politischer Bezirk	Einwohnerzahl	Flächenausdehnung in Quadr.-Klm.	Zahl der Gemeinden	Zahl der Ortschaften	Zahl der Sanitätssprengel	Anmerkung
Bludenz	24.028	1340·9	30	70	9	Alle Gemeindearztesstellen besetzt bis auf jene in Höchst und in Dalaas (Dotation 600 fl.).
Bregenz	35.595	805·7	40	67	17	
Feldkirch	44.750	455·8	33	51	11	
Summe .	104.373	2602.4	103	188	37	

Verantwortlicher Redacteur: Ludwig Werner. Verlag von Alfred Hölder in Wien. Druck von Friedrich Jasper in Wien.

Das österreichische Sanitätswesen.

Organ für die Publicationen
des
k. k. obersten Sanitätsrathes.

Redigirt von
DR. J. DAIMER
Schriftführer des obersten Sanitätsrathes.

(Beiblatt zur Wiener klinischen Wochenschrift.)

Verlag von Alfred Hölder, k. k. Hof- und Universitäts-Buchhändler in Wien
I. Rothenthurmstrasse 15.

Erscheint jeden Donnerstag.
Pränumerationspreis bei directer Postzusendung jährlich fl. 5.—, halbjährig fl. 2.50.
Pränumerationspreis für die »Wiener klinische Wochenschrift« sammt Beiblatt: »Das österreichische Sanitätswesen« bei directer Postzusendung jährlich fl. 12.—, halbjährig fl. 6.—, vierteljährig fl. 3.—.

I. Jahrgang. **Wien, 14. Juni 1889.** **Nr. 24.**

Aus dem Sanitätsberichte über Norwegen für das Jahr 1886.

(Beretning om Sundhedstilstanden og Medicinalforholdene i Norge i Aaret 1886. Christiania, 1888.)

Norwegen besitzt einen Flächeninhalt von 2494·23 norwegischen Quadratmeilen, hatte nach der Zählung am 31. December 1875 1,806.900 Einwohner. Für das Jahr 1886 wird die Bevölkerungsziffer auf 1,954.000 Personen veranschlagt.

Das Land ist in 152 ärztliche Bezirke eingetheilt. In diesen befanden sich 581 Aerzte, 66 Zahnärzte, 810 Hebammen, 625 Hilfsimpfer, 89 Apotheken, davon 39 mit Real-, 50 mit Personalgerechtsame, in denen 76 Apotheker, 21 befugte Provisoren, 119 geprüfte, 23 nicht geprüfte Pharmaceuten und 64 Lehrlinge sich befanden. Irrenanstalten zählt das Land 11 und mit Einschluss von 6 Fischer-Spitälern 49 allgemeine Krankenanstalten.

Es kamen

1 Arzt	auf	4·3	Qu. M.	3363	Einw.	
1 Hebamme	»	3·1	» »	2412	»	
1 Apotheke	»	28·0	» »	21955	»	
1 Irrenanstalt	»	226·7	» »	177636	»	
1 Krankenanstalt	»	50·9	» »	21955	»	

Die Gesundheitsverhältnisse waren im Allgemeinen befriedigende. Von den vorherrschenden Krankheiten ist besonders die Pneumonie zu erwähnen, welche in den Stiftern Christiania und besonders in jenem von Hamar an Häufigkeit abgenommen hat, in den anderen Stiftern aber häufiger beobachtet wurde. Scharlach hat sich in allen Stiftern, ausser in jenem von Christianssand, weiter ausgebreitet, trat mit besonderer Bösartigkeit im Amte Finmarken auf.

Diphtheritis tritt immer häufiger epidemisch auf in allen Theilen des Landes. Keuchhusten herrschte namentlich in den Aemtern Smaalenene und Hedemarken. Acute Magenkrankheiten sind sehr häufig, katarrhalische Affectionen waren seltener als im Vorjahre.

Von epidemisch herrschenden Krankheiten kamen zur Anzeige 138.652 Fälle, nämlich von acuter Bronchitis 51.074, acuter Diarrhoe und Cholera nostras 22.091, Angina 18.507, Scharlach 10.818, Pneumonie 10.115, Diphtheritis 6366, Keuchhusten 5830, acutem Gelenksrheumatismus 3102, Pleuritis 2329, Erysipel 1839, Typhus 1654, Varicellen 1474, Parotitis 1050, Kindbettfieber 487, Croup 396, Masern 341, Dysenterie 291, Rötheln 163, Intermittens 109, Scorbut 93, Genickstarre 87, Flecktyphus 17, Blattern 12 Fälle.

Die grösste Zahl der Erkrankungen fiel in das I. Quartal, dann folgen das II., IV. und III. Das Maximum der Erkrankungshäufigkeit zeigte der Monat März, das Minimum der September. In aufsteigender Reihe der Erkrankungshäufigkeit folgen die Monate: September, August, Juli, Juni, October, November, Mai, April, December, Februar, Jänner, März.

Syphilis-Kranke kamen ausserhalb der Spitäler 1318 in ärztliche Behandlung. Unter diesen Kranken waren 132 Kinder, und 80 Fälle waren hereditärer Natur. Die Zahl der angezeigten, nicht in Krankenanstalten behandelten Fälle von Gonorrhoe betrug 2954.

Die Zahl der Lepra-Kranken ist seit dem Jahre 1856 in progressiver Abnahme begriffen. Am Schlusse des genannten Jahres hatte man 2873 Lepröse gezählt, Ende 1866 wurden 2657, Ende 1876 2048 und Ende 1884 1287 derartige Kranke nachgewiesen. Die Zahl der seit 1856 in den einzelnen Jahren neu zugewachsenen Lepra-Kranken ist von 242 im Jahre 1857 auf 17 im Jahre 1885 gesunken. Von den 1304 Lepra-Kranken sind im Jahre 1885 142 gestorben, 8 genesen und 1139 verblieben noch am Schlusse des Jahres. In den Jahren 1857—1885 sind an Lepra 5595 Personen gestorben.

Von 61.664 Kindbetterinnen sind nach ärztlichen Berichten 505 oder 8·2 Percent an Kindbettfieber erkrankt. Geburtshilfliche Operationen wurden 1219 ausgeführt, davon waren 838 Zangenentbindungen, 144 Wendungen, 120 Nachgeburts-Operationen.

Geboren wurden 60.716 Kinder, todtgeboren 1766, gestorben sind 31.566 Individuen, d. s. 16·2 und einschliesslich der Todtgeborenen 17·1°/₀₀

der Bevölkerung. Es übertraf die Zahl der Geborenen jene der Gestorbenen um 29.150, oder es kamen auf 1000 Lebendgeborene 520 Gestorbene.

Die Todesursachen sind für 17.491 (55·4%) Gestorbene von den Aerzten angegeben worden. Diesen ärztlichen Berichten zufolge sind gestorben an: Lungenschwindsucht und Tuberculose 2701, Pneumonie 1555, Diphtheritis 1312, krebsigen Entartungen 1008, Altersschwäche 909, Scharlach 894, tuberculöser Hirnhautentzündung und Tuberculose anderer Organe 734, Diarrhoe und Cholera nostras 668, acut. Bronchitis, katarrh. Lungenentzündung und Laryngitis 639, organ. Herzfehlern 612, Wassersucht und Morb. Bright. 536, Gehirnapoplexie 528, chron. Bronchitis 396, Meningitis simpl. 340, Fraisen der Kinder 305, Peritonitis 292, angeborener Lebensschwäche 270, Croup 236, Keuchhusten 235, Typhus 165, org. Unterleibskrankheiten 158. An Kindbettfieber sind gestorben 152, (d. s. 0·8 der Wöchnerinnen und 30·1% der von dieser Krankheit Befallenen. Eines gewaltsamen Todes sind 903 Individuen gestorben, nämlich 749 in Folge von Unglücksfällen, zufälligen Beschädigungen, 132 endeten durch Selbstmord, 22 in Folge von Mord und Todtschlag.

Die Gestorbenen, von denen die Aerzte die Todesursache angegeben haben, vertheilten sich auf die Altersgruppen in folgender Weise:

am 1. Tage gestorben	490
0— 1 Jahr	2332
1— 5 Jahre	2616
5— 10 »	1177
10— 15 »	620
15— 20 »	632
20— 30 »	1527
30— 40 »	1308
40— 50 »	1093
50— 60 »	1463
60— 70 »	1909
70— 80 »	1574
80— 90 »	982
90—100 »	191

In 43 allgemeinen Krankenanstalten wurden 10.020 Kranke verpflegt und sind von diesen 241 (10·6%) gestorben. Die Gesammtzahl der Verpflegstage betrug 419.585. In den sechs Fischerspitälern fanden 344 Kranke Aufnahme, von denen 12 (3·8 %) gestorben sind. Die Verpflegung in letzteren Anstalten beanspruchte 5915 Tage.

Irrsinnige waren in 29 Krankenanstalten 124, in den 11 Irrenanstalten 2009 untergebracht.

Geimpft wurden 47.918 Individuen, theils von Aerzten, theils von den Hilfsimpfern.

Mittheilungen, betreffend die Länder der ungarischen Krone.

Circular-Verordnung des k. ungar. Ministeriums des Innern vom 12. Mai 1889, Z. 30724,

betreffend das Verbot der Anwendung von Dinitrokresol und Corallin zum Färben von Lebens- und Genussmitteln.

(Uebersetzung.)

Es wurde in Erfahrung gebracht, dass in neuerer Zeit das Dinitrokresol und das Corallin, und zwar insbesondere der ersterwähnte Stoff wegen seiner schönen gelben Farbe, zur Färbung der Lebkuchen und des Backwerkes in Anwendung gezogen wurden.

Mit Rücksicht darauf, dass die beiden bezeichneten Farbstoffe giftige Substanzen sind, welche auf die menschliche Gesundheit nachtheilig einwirken, ja derselben sogar direct gefährlich werden können, da ausserdem jene Substanzen, deren Verwendung zum Färben von Lebensmitteln und Getränken erlaubt ist, in dem h. o. erlassenen Circulare vom Jahre 1874, Z. 36685, enthalten sind, welche Farbstoffe zu obgenannten Zwecken vollkommen genügend erscheinen, so verbiete ich hiemit den Gebrauch der oben genannten Farbstoffe zum Zwecke der Färbung von Lebensmitteln, und fordere zugleich die competenten Behörden auf, zur Durchführung dieses Erlasses in der entsprechenden Weise vorzugehen.

Sanitäts-Gesetze und Verordnungen.

Erlass des k. k. Ministeriums des Innern vom 2. Mai 1889, Z. 7779. an alle politischen Landesbehörden,

betreffend die Abänderung des Eisenbahnbetriebsreglements hinsichtlich des Leichentransportes.

Das k. k. Handelsministerium hat mit der Verordnung vom 20. April d. J. (R. G. Bl. Nr. 51) die Bestimmungen des mit der Verordnung vom 10. Juni 1874 (R. G. Bl. Nr. 75) eingeführten Eisenbahnbetriebsreglements, welche die Beförderung von Leichen auf Eisenbahnen betreffen, abgeändert, beziehungsweise ergänzt.

Die k. k. wird beauftragt, die Unterbehörden auf diese abgeänderten Bestimmungen zur Darnachachtung in vorkommenden Fällen aufmerksam zu machen.

*

Verordnung des Handelsministeriums vom 20. April 1889, Z. 8301,

betreffend die Abänderung und Ergänzung einiger Bestimmungen des mit Verordnung vom 10. Juni 1874, R. G. Bl. Nr. 75, eingeführten Betriebsreglements für die Eisenbahnen der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, beziehungsweise der mit den Verordnungen vom 15. September 1881, R. G Bl. Nr. 100, vom 1. Juli 1884, R. G. Bl. Nr. 106, vom 15. September 1885, R. G. Bl. Nr. 131, und vom 15. Juli 1886, R. G. Bl. Nr. 125, zu demselben hinausgegebenen Nachträgen.

(R. G. Bl. Nr. 51.)

In dem mit Verordnung vom 10. Juni 1874, R. G. Bl. Nr. 75, eingeführten Betriebsreglement für die Eisenbahnen der im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder werden der § 34 und die nachbezeichneten Nummern der Anlage *D* in der folgenden Weise abgeändert, beziehungsw. ergänzt:

c) Beförderung von Leichen.

§ 34.

Beförderungsbedingungen.

Dieser Paragraph erhält folgende Fassung:

»1. Der Transport einer Leiche muss, wenn er von der Ausgangsstation des Zuges erfolgen soll, wenigstens sechs Stunden, wenn derselbe von einer Zwischenstation ausgehen soll, wenigstens zwölf Stunden vorher angemeldet werden.

2. Die Leiche muss in einem dicht gefugten und verpichten Sarge aus hartem Holze oder in einem hinlänglich widerstandsfähigen Metallsarge luftdicht eingeschlossen und muss dieser Sarg von einer hölzernen Umhüllung dergestalt umgeben sein, dass jede Verschiebung des Sarges innerhalb der Umhüllung verhindert wird.

3. Die Leiche muss von einer Person begleitet sein, welche ein Fahrbillet zu lösen und denselben Zug zu benützen hat, in dem die Leiche befördert wird.

Bei der Aufgabe muss der vorschriftsmässige, von der competenten politischen Behörde ausgefertigte Leichenpass beigebracht werden, welchen die Eisenbahn übernimmt und bei Ablieferung der Leiche zurückstellt. Der von der zuständigen Behörde ausgefertigte Leichenpass hat für die ganze Länge des darin bezeichneten Transportweges Geltung. Die tarifmässigen Transportgebühren müssen bei der Aufgabe entrichtet werden.

4. Bei Leichentransporten, welche aus ausländischen Staaten kommen, mit welchen eine Vereinbarung wegen wechselseitiger Anerkennung der Leichenpässe abgeschlossen ist, genügt die Beibringung eines der Vereinbarung entsprechenden Leichenpasses der nach dieser Vereinbarung zuständigen ausländischen Behörde.

5. Die Beförderung der Leiche hat in einem besonderen, bedeckt gebauten Güterwagen zu erfolgen. Mehrere Leichen, welche gleichzeitig von dem nämlichen Abgangsort nach dem nämlichen Bestimmungsort aufgegeben werden, können in einem und demselben Güterwagen verladen werden. Wird die Leiche in einem ringsumschlossenen Leichenwagen befördert, so darf zum Eisenbahntransport ein offener Güterwagen benützt werden.

6. Die Leiche darf auf der Fahrt nicht ohne Noth umgeladen werden. Die Beförderung muss möglichst schnell und ununterbrochen bewirkt werden. Lässt sich ein längerer Aufenthalt auf einer Station nicht vermeiden, so ist der Güterwagen mit der Leiche thunlichst auf ein abseits im Freien gelegenes Geleise zu schieben. Innerhalb sechs Stunden nach Ankunft des Zuges auf der Bestimmungsstation muss die Leiche abgeholt werden, widrigenfalls sie nach der Verfügung der Ortsobrigkeit beigesetzt wird. Kommt die Leiche nach 6 Uhr Abends an, so wird die Abholungsfrist vom nächsten Morgen 6 Uhr ab gerechnet. Bei Ueberschreitung der Abholungsfrist ist die Eisenbahn berechtigt, Wagenstandgeld zu erheben.

7. Wer unter falscher Declaration Leichen zur Beförderung bringt, hat ausser der Nachzahlung der verkürzten Fracht vom Abgangs- bis zum Bestimmungsort das Vierfache dieser Frachtgebühr als Conventionalstrafe zu entrichten.

8. Bei dem Transporte von Leichen, welche über besondere Anordnung oder mit Genehmigung des Ministeriums des Innern an öffentliche höhere Lehranstalten übersandt werden, bedarf es einer Begleitung nicht. Die Beförderung kann in einem offenen Güterwagen erfolgen. Es ist zulässig, solche Güter in den Wagen mitzuverladen, welche von fester Beschaffenheit (Holz, Metall u. dgl.) oder doch von festen Umhüllungen (Kisten, Fässern u. dgl.) dicht umschlossen sind. Bei der Verladung ist mit besonderer Vorsicht zu verfahren, damit jede Beschädigung der Leichenkiste vermieden wird. Von der Zusammenladung sind ausgeschlossen: Nahrungs- und Genussmittel einschliesslich der Rohstoffe, aus welchen Nahrungs- oder Genussmittel hergestellt werden, sowie die in Anlage *D* zu § 48 des Betriebsreglements unter I bis III aufgeführten Gegenstände. Die Art der Einsargung solcher Leichen, sowie die Beurtheilung der Frage, ob von der Beibringung eines Leichenpasses abgesehen werden kann, richtet sich nach den vom Ministerium des Innern fallweise dieserhalb ergehenden Bestimmungen.

9. Auf die Regelung der Beförderung von Leichen nach dem Bestattungsplatze des Sterbeortes finden die vorstehenden Bestimmungen nicht Anwendung.«

(Fortsetzung folgt.)

Veterinär-polizeiliche Verfügungen.

Circular-Verordnung der Landesregierung für Bosnien und die Hercegowina vom 11. Mai 1889, Z. 26804/I,

betreffend die Beibringung von Ursprungs-Certificaten für die zur Ausfuhr nach Oesterreich-Ungarn gelangenden thierischen Rohproducte.

In Ergänzung des Abschnittes IV der h. o. Circular-Verordnung vom 5. Mai 1888, Z. 25669/I, findet die Landesregierung anzuordnen, dass die aus Bosnien und der Hercegowina stammenden und zur Ein-, beziehungsweise Durchfuhr nach und durch die österreichisch-ungarische Monarchie bestimmten thierischen Rohproducte, und zwar:

nicht fabriksmässig gewaschene oder ungewäschene, aber in Säcken gehörig verpackte Schafwolle, Rinder- und Ziegenhaare, trockene Knochen, Hörner und Klauen, ferner vollkommen trockene Häute, mit Ursprungs-Certificaten versehen sein müssen.

Diese Ursprungs-Certificate haben auch die ämtliche Bestätigung zu enthalten, dass die Rohproducte von gesunden Thieren stammen, und dass im Orte der Abstammung und in dessen Umkreise von 30 Kilometern keine ansteckende Thierkrankheit herrscht.

Frankreich.

Das französische Ackerbauministerium hat das Verbot der Einfuhr von Rindern, Schafen, Ziegen und Schweinen aus der Schweiz am 26. Mai d. J. aufgehoben.*)

*) Siehe S. 199 d. Bl.

22. Wochenausweis über

in den grösseren österr. Städten und Gemeinden

Post-Nr.	Städte und Gemeinden	Berechnete Bevölkerung für Mitte 1889	Gesammtzahl der Lebendgeborenen			Auf 1000 Einw. entfallen Leb.-gebor.	Zahl der Todtgeborenen		Gesammtzahl der Gestorbenen			Auf 1000 Einw. entfallen Gestorbene	Darunter Ortsfremde Zahl		%	Darunter in Anstalten gestorben Zahl		%	Kinder im 1. Lebensjahre		Angeborene Lebensschwäche		Wochenbett
			m.	w.	zus.		m.	w.	m.	w.	zus.		m.	w.		m.	w.		m.	w.	m.	w.	w.
1	Wien	811.434	218	223	441	28 2	8	16	234	201	435	27·9	33	22	12·6	85	62	33·8	74	62	15	8	4
2	Fünfhaus . . .	49.937	4	5	9	9·4	2	.	6	9	15	15·6	.	.	.	.	.	.	2	2	1	.	.
3	Gaudenzdorf .	13.756	4	5	9	34·0	.	1	2	3	5	18·9	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
4	Hernals . . .	81.540	13	13	26	16·6	2	1	13	22	35	22·3	.	.	.	.	.	.	5	7	2	1	.
5	Unter-Meidling	41.921	16	12	28	34·7	.	1	14	12	26	19·8	.	.	.	.	.	.	10	5	3	.	.
6	Neulerchenfeld	37.668	14	7	21	29·0	1	.	13	13	26	35·9	.	2	7·7	1	2	11·5	7	5	1	.	.
7	Ottakring . . .	49.895	10	6	16	16·7	4	1	13	22	40	41·7	.	.	.	.	.	.	12	11	4	2	.
8	Penzing . . .	16.007	5	3	8	26·0	.	1	7	8	15	48·7	2	2	26·7	2	2	26·7	2	3	2	.	.
9	Rudolfsheim .	36.078	7	6	13	18·7	.	.	10	10	20	28·8	.	.	.	.	.	.	4	1	2	1	.
10	Sechshaus . .	12.160	2	3	5	21·4	.	.	12	11	23	[1]) 98·3	5	7	52·2	5	7	52·2	2	3	.	.	1
11	Simmering . .	25.661	5	8	13	26·3	.	.	8	3	11	22·3	.	.	.	.	.	.	4	2	.	.	.
12	Währing . . .	58.767	9	12	21	18·6	2	.	17	10	27	23·9	.	.	.	3	.	11·1	2	4	2	1	.
13	Wr.-Neustadt .	23.031	6	3	9	20·3	.	.	8	8	16	36·1	.	1	6·2	.	1	6·2	3	1	.	.	.
14	Linz	45.929	14	14	28	31·7	2	2	14	13	27	30·6	4	4	29·6	6	6	44·4	3	4	1	2	.
15	Steyr	20.140	8	6	14	36·1	1	1	3	3	6	15·5	.	.	.	.	1	16·7	1	.	.	.	.
16	Salzburg . . .	27.400	6	3	9	17·1	1	1	6	9	15	28·4	2	3	33·3	4	4	53·3	.	1	.	1	.
17	Graz	106.878	33	23	56	27·2	.	2	26	20	46	22·4	6	.	13·0	9	7	34·8	7	3	2	.	1
18	Marburg . . .	20.102	9	4	13	36·6	.	.	3	3	6	15·5	1	.	16·7	1	1	33·3	.	.	.	.	.
19	Klagenfurt . .	19.759	9	8	17	44·7	1	.	7	6	13	34·2	2	4	46·1	4	5	69·2	4	1	3	.	1
20	Laibach . . .	27.848	5	10	15	28·0	.	.	12	7	19	35·5	5	2	36·8	5	3	42·1	1	2	.	.	.
21	Triest	161.158	43	29	72	23·2	3	2	33	29	62	20 0	2	.	3·2	11	8	30 6	8	5	2	.	.
22	Görz	23.045	9	11	20	45·1	2	.	10	6	16	36·1	.	.	.	3	1	25·0	3	.	1	.	.
23	Pola	27.487	9	2	11	20 8	.	.	3	9	12	22.7	.	.	.	1	1	16·7	.	2	.	1	.
24	Innsbruck . .	22.722	7	8	15	34·3	.	.	6	4	10	22.9	1	.	10·0	1	.	10·0	2	.	.	.	.
25	Trient	20.359	4	4	8	20·4	.	.	6	1	7	17·9	.	.	.	.	.	.	3	.	1	.	.
26	Prag	186.964	57	53	110	30·6	4	2	55	71	126	35·0	20	17	29·4	40	37	61·1	4	12	.	3	.
27	Karolinenthal .	20.011	1	2	3	7·8		.	1	2	3	7·8	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.
28	Smichow . . .	32.310	12	13	25	40·2	2	.	4	5	9	14·5	.	.	.	.	1	11·1	1	2	1	.	.
29	Königl. Weinb.	35.453	11	6	17	24·9	1	.	7	4	11	16·1	.	.	.	.	.	.	1	3	.	.	.
30	Žižkow	32.923	19	11	30	47·4	.	.	6	17	23	36·3	.	.	.	.	.	.	3	10	.	.	.
31	Asch	16.150	2	6	8	25·7	.	.	5	5	10	32·2	.	.	.	.	.	.	3	.	.	.	1
32	Aussig	20.842	12	12	24	59·9	.	.	11	8	19	47·4	.	.	.	1	.	5·3	7	6	1	.	.
33	Budweis . . .	28.214	7	7	14	25·8	.	1	8	11	19	35·0	.	.	.	1	.	5·3	4	4	.	.	.
34	Eger	19.562	7	6	13	34 5	.	.	6	3	9	23·9	.	.	.	1	.	11·1	3	.	2	.	.
35	Kladno . . .	17.086	6	5	11	33 5	.	.	4	3	7	21·3	.	.	.	.	.	.	2	1	2	1	.
36	Pilsen	49.593	22	22	44	46·1	.	2	17	16	33	34·6	.	.	.	1	2	9·1	8	4	3	3	.
37	Reichenberg .	32.229	9	5	14	22·6	2	.	10	7	17	27·4	2	.	11·8	3	3	35·3	2	1	.	.	.
38	Teplitz	18.462	4	2	6	16·9	.	2	4	2	6	16·9	.	.	.	.	.	.	2	.	2	.	.
39	Warnsdorf . .	16.692	7	4	11	34·3	2	.	3	10	13	40·5	2	1	23·1	2	2	30·8	1	6	.	2	.
40	Brünn	93.150	29	22	51	28·5	1	1	35	31	66	36·8	10	8	27·3	10	7	25·7	9	14	1	2	.
41	Olmütz	20.397	7	4	11	28·0	.	.	2	5	7	17·8	.	2	28·6	1	2	42·8	.	1	.	1	.
42	Iglau	23.585	7	9	16	35·3	.	.	6	10	16	35·3	1	.	6·2	1	.	6·2	1	4	.	2	.
43	Mährisch-Ostrau	18.522	6	5	11	30·9	.	2	6	5	11	30·9	.	.	.	1	.	9·1	2	1	.	.	.
44	Prossnitz . . .	20.414	8	6	14	35·6	.	1	6	4	10	25·5	.	.	.	1	.	10·0	2	1	.	.	.
45	Sternberg . .	14.812	7	4	11	38 6	.	.	6	5	11	38·6	.	.	.	1	1	18·2	3	1	.	.	.
46	Troppau . . .	22.636	3	6	9	20·7	.	.	4	1	5	11·5	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.
47	Lemberg . . .	122.351	26	28	54	22·9	9	5	39	28	67	28·5	7	4	16·4	13	9	32·8	11	9	2	1	.
48	Krakau . . .	75.228	26	28	54	37·3	2	2	25	21	46	31·8	9	6	32·6	13	10	55·0	6	7	2	.	.
49	Brody	20.606																					
50	Drohobycz . .	19.262	13	5	18	48·6	.	.	4	6	10	27·0	.	.	.	.	.	.	2	.	.	.	.
51	Kolomea . . .	26.840	10	14	24	46·5	.	1	10	4	14	27·1	2	.	14·3	1	.	7·1	2	.	1	.	.
52	Przemysl . . .	26.273	12	7	19	37·6	1	1	3	5	8	15·8	.	.	.	1	1	25·0	.	3	.	1	.
53	Stanislau . . .	21.363	4	5	9	21·9	1	.	4	11	15	36·5	.	.	.	1	5	40 0	2	2	2	2	.
54	Tarnopol . . .	29.627	8	8	16	28·1	.	1	7	4	11	19·3	1	.	9·1	.	3	27·3	1	1	1	.	.
55	Tarnow . . .	25.936	12	8	20	40 1	1	.	9	5	14	28·0	.	.	.	1	2	21·4	2	1	.	.	.
56	Czernowitz . .	53.879	7	15	22	21·2	2	1	14	11	25	24·1	2	1	12·0	3	1	16·0	2	4	.	1	.
57	Zara	12.710	4	1	5	20·4	.	.	8	3	11	45·0	3	1	36·4	3	1	36·4	1	.	1	.	.

[1]) Ohne Ortsfremde 47·0.

Geburten und Sterbefälle

in der Zeit vom 26. Mai bis 1. Juni 1889.

Blattern m.	Blattern w.	Masern m.	Masern w.	Scharlach m.	Scharlach w.	Typhus m.	Typhus w.	Ruhr m.	Ruhr w.	Keuchhusten m.	Keuchhusten w.	Diphtheritis, Croup m.	Diphtheritis, Croup w.	Lungenschwindsucht m.	Lungenschwindsucht w.	Entzündl. Krankh. der Athmungsorgane m.	Entzündl. Krankh. der Athmungsorgane w.	Darm-Katarrh m.	Darm-Katarrh w.	Apoplexie m.	Apoplexie w.	Krebsige Entartung m.	Krebsige Entartung w.	Altersschwäche m.	Altersschwäche w.	Sonstige Krankheiten m.	Sonstige Krankheiten w.	Zufällige Beschädigung m.	Zufällige Beschädigung w.	Selbstmord m.	Selbstmord w.	Mord, Todtschlag m.	Mord, Todtschlag w.	Post-Nr.
.	.	11	4	1	2	1	2	.	.	1	2	4	4	56	47	30	19	33	31	2	6	5	5	8	7	64	59	.	1	3	.	.	.	1
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	3	.	3	.	.	.	.	1	.	.	.	2	3	1	.	.	.	.	.	2
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	2	1	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	3
.	.	4	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	9	.	5	3	2	.	.	.	.	1	1	1	4	.	.	.	.	.	.	4
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	4	2	4	4	.	.	.	.	.	.	3	4	.	.	.	.	.	.	5
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	6	5	3	2	1	1	.	.	.	.	.	.	2	4	.	.	.	.	.	.	6
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	2	.	.	5	2	2	1	1	3	.	2	.	1	1	2	4	7	.	.	.	.	.	.	7
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	6	.	.	.	.	.	.	.	2	.	.	3	.	.	.	.	.	.	.	8
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	3	2	2	3	1	.	.	.	.	.	1	1	2	.	.	.	.	.	.	9
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	4	2	1	1	2	1	.	.	1	.	.	.	3	4	.	1	.	1	.	.	10
.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	1	.	1	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	4	3	.	.	.	.	.	.	11
.	.	.	1	2	1	.	.	.	.	.	.	.	.	3	3	1	2	.	1	.	.	.	.	1	.	7	1	.	.	1	.	.	.	12
1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	2	2	.	.	.	.	.	1	.	3	5	.	.	1	.	.	.	13
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	5	1	2	.	.	1	.	.	2	1	.	1	4	5	.	.	.	.	.	.	14
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	1	.	.	1	.	.	.	1	2	.	.	.	.	.	.	.	15
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	4	.	.	.	1	1	.	.	1	.	.	3	2	.	.	.	.	.	.	16
.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	7	6	1	1	2	1	.	3	1	1	2	.	7	7	3	.	.	.	.	.	17
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	1	.	1	2	.	.	1	.	.	.	18
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	3	1	.	.	.	.	.	.	19
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	3	2	.	.	.	.	.	.	.	2	.	.	9	3	.	.	.	.	.	.	20
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	8	6	5	2	1	1	.	.	3	1	2	3	10	15	.	.	1	.	1	.	21
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	1	2	2	.	1	.	1	.	.	.	1	.	2	4	.	.	.	.	.	.	22
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	1	1	.	2	.	.	.	.	.	.	.	1	2	2	.	.	.	.	.	.	23
.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	2	1	1	1	1	.	.	.	.	.	.	.	1	2	.	.	.	.	.	.	24
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	.	2	1	.	.	.	.	.	.	25
2	4	.	.	1	.	.	1	.	.	.	.	3	3	20	16	5	2	1	3	1	1	.	7	.	1	22	29	.	1	.	.	.	.	26
.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	27
.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	.	.	.	2	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	1	1	.	.	28
.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	2	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	5	1	.	.	.	1	.	.	29
2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	.	.	.	2	1	1	.	3	.	.	.	.	.	1	2	8	1	.	.	.	.	.	30
.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	1	.	.	1	.	2	1	.	.	.	.	.	2	.	.	.	.	.	.	.	31
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	.	4	4	.	.	1	.	.	.	3	3	.	.	.	1	.	.	32
.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	1	1	3	1	2	.	.	.	.	.	2	3	3	.	.	.	.	.	.	33
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	.	1	.	1	.	.	1	1	1	.	.	.	.	.	.	34
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	1	2	.	.	.	.	.	.	.	35
.	2	.	.	1	1	.	.	.	.	.	.	.	3	3	2	.	2	1	.	1	.	.	.	1	.	7	2	.	.	.	1	.	.	36
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	4	3	1	1	1	.	.	.	1	1	.	.	2	2	.	.	1	.	.	.	37
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	38
2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	1	.	.	.	2	.	.	.	3	.	1	1	3	.	.	.	.	.	.	39
.	.	.	.	3	2	.	1	.	.	.	1	2	1	11	4	4	3	4	5	1	.	2	1	.	2	7	9	.	.	.	.	.	.	40
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	2	.	1	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	1	.	.	.	.	.	41
1	.	.	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	2	.	.	1	1	.	.	.	.	1	1	1	2	.	.	.	.	.	.	42
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	3	.	1	.	.	2	.	.	.	.	.	1	1	2	1	.	.	.	.	.	43
.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	2	2	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	3	1	.	.	.	.	.	.	44
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	3	.	.	2	2	.	.	1	.	.	.	2	1	.	.	.	.	.	.	.	45
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	1	.	.	.	.	.	2	.	1	.	.	.	.	.	.	.	46
3	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	7	5	5	2	1	2	1	1	2	2	3	4	4	11	.	.	.	.	.	.	47
.	.	.		.	.	1	1	.	.	.	.	1	1	2	3	5	4	.	4	.	1	2	1	2	1	9	5	.	.	1	.	.	.	48
																																		49
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	3	.	.	1	.	.	.	.	.	.	1	3	1	.	1	.	.	.	.	50
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	3	1	3	.	.	.	.	.	.	1	.	2	3	.	.	.	.	.	.	.	51
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	4	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.		.	1	.	.	.	.	.	52
.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.		1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	3	1	4	1	.	.	.	.	.	53
.	.	.	.	.	.	.	3	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	1	.	.	.	.	1	.	3	.	1	.	.	.	.	.	54
.	.	.	.	.	.	2	.	.	.	.	.	.	.	2	.	2	.	.	2	.	.	1	.	1	1	1	2	.	.	.	.	.	.	55
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	6	4	2	1	.	.	.	.	.	.	1	.	5	5	.	.	.	.	.	.	56
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	3	1	1	.	.	.	.	.	1	.	1	1	1	1	.	.	.	.	.	.	57

K. k. statistische Central-Commission.

Mittheilungen über sanitäre Verhältnisse und Verfügungen im Auslande.

Gesundheitsverhältnisse in Britisch-Ostindien und Egypten.*)

Laut amtlichen Nachrichten sind in den Haupthafenstädten Indiens während des Monates April l. J. folgende Sterbefälle an Cholera vorgekommen.

Bombay	vom	2. April	bis	9. April	2	Personen
	»	9. »	»	16. »	5	»
	»	16. »	»	23. »	3	»
	»	23. »	»	30. »	4	»
	»	2. »	»	30. »	14	»
Calcutta	»	23. März	»	30. März	20	»
	»	30. »	»	6. April	30	»
	»	6. »	»	13. »	20	»
	»	13. »	»	20. »	14	»
	»	23. März	»	20. »	84	»
Madras	»	22. »	»	29. März	—	»
	»	29. »	»	5. April	2	»
	»	5. April	»	12. »	—	»
	»	12. »	»	19. »	—	»
	»	22. März	»	19. »	2	»
Rangoon	»	22. »	»	29. März	1	»
	»	29. »	»	5. April	1	»
	»	5. April	»	12. »	2	»
	»	12. »	»	19. »	10	»
	»	22. März	»	19. »	14	»

Die allgemeine Sterblichkeit betrug im laufenden Jahre und im Durchschnitte derselben Zeitperioden der letzten fünf Jahre in:

	1889	Durchschnitt
Bombay v. 12. März bis 30. April	31·2 $^0/_{00}$	28·12 $^0/_{00}$
Calcutta » 20. » » 6. »	22·86 $^0/_{00}$	31·61 $^0/_{00}$
Madras » 1. » » 5. »	45·1 $^0/_{00}$	42·91 $^0/_{00}$

Aus Egypten werden, namentlich aus den grossen Städten, immer noch enorm hohe Sterblichkeitsziffern gemeldet, obwohl keine epidemische Krankheit herrscht. In der Zeit vom 22. März bis 25. April war die Sterblichkeit im Durchschnitt in Cairo 49·45 $^0/_{00}$ der Einheimischen, 26·4 $^0/_{00}$ der Fremden, in Alexandrien 55·1 der Einheimischen, 20·4 $^0/_{00}$ der Fremden, in Unter-Egypten 46·6, in Ober-Egypten 46·45 $^0/_{00}$.

*

Gelbfieber.

Laut amtlicher Mittheilung aus Odessa vom 16. Mai l. J. werden Provenienzen aus allen Häfen Brasiliens, wegen des dort herrschenden gelben Fiebers, in russischen Häfen des Schwarzen Meeres einer Observation unterzogen.

Die k. dänische Regierung hat anlässlich des in verschiedenen Häfen der brasilianischen Küste, in Cuba, Haiti und Portorico ausgebrochenen gelben Fiebers strenge Quarantaine-Massregeln gegen Provenienzen aus den dortigen Häfen bis auf Weiteres angeordnet. Zugleich wurde die Einfuhr von Wäsche, Kleidern und gebrauchtem Bettzeug, mit Ausnahme von Passagier-Reisegepäck, Hadern, gebrauchter Wolle, ungekardeter Wolle, Papierabfällen, Häuten und Haaren aus den Häfen der genannten Länder nach Dänemark verboten.

Die bestandenen Quarantainen gegen Provenienzen aus den Häfen von Chile und der Insel Palma, sowie das Einfuhrverbot für die oben erwähnten Waaren aus den Häfen der genannten Republik und von Palma wurden aufgehoben.

*

Preussen.

Die wissenschaftliche Deputation für das Medicinalwesen hat über einige Vorschläge des Berliner Polizei-Präsidenten zur Bekämpfung der Verbreitung der Schwindsucht in Gefängnissen am 13. März d. J. ein Gutachten abgegeben, in welchem erklärt wird, dass die bisherigen Bestimmungen, wonach die Spuckgläser der Kranken mit einer Sublimat- oder Carbolsäurelösung gefüllt werden sollen, eine zeitgemässe Aenderung erheischen, da sowohl Sublimat wie Carbolsäure giftige Substanzen sind, deren Aufstellung gerade in Gefängnissen erheblichen Bedenken unterliegen müsse. Ueberdies sei die Wirksamkeit beider Substanzen, um die Tuberkelbacillen unschädlich zu machen und damit deren Uebertragung auf gesunde Gefangene zu verhindern, eine unsichere. Endlich hätten die im hygienischen Institut in Berlin unter Leitung von Geheimrath Koch angestellten Untersuchungen zu dem Ergebniss geführt, dass für die Uebertragung der Tuberkelbacillen auf Gesunde nur der getrocknete Auswurf gefährlich ist, indem derselbe fein verstäubt der Athmungsluft zugeführt und durch dieselbe in den gesunden Körper aufgenommen werden kann. Hiernach erscheine die Desinfection des Auswurfes durch chemische Stoffe weder erforderlich, noch räthlich, vielmehr sei dafür Sorge zu tragen, dass der Auswurf sich nicht getrocknet der Luft beimischen kann. Zu diesem Zwecke sei zu verhindern, dass der Auswurf der Brustkranken auf Fussböden, Wände, Wäsche oder in Taschentücher entleert wird, er solle vielmehr in Spuckgläsern gesammelt und diese häufig entleert und mit kochendem Wasser gereinigt werden. Die Verwendung des Sublimats für den in Rede stehenden Zweck solle daher ganz untersagt werden. Es solle ferner der Auswurf weder in Taschentücher, noch in den Aufenthaltsraum, sondern in die überall aufzustellenden Spucknäpfe entleert werden, welche letzteren etwas Wasser enthalten. Alle Zellen, in welchen an Tuberculose erkrankte oder derselben verdächtige Gefangene untergebracht waren, sollen bei etwaigem Wechsel der Insassen sorgfältig gereinigt und nach den bestehenden Vorschriften sorgfältig desinficirt werden. Die Anschaffung eines geeigneten Desinfections-Apparates für die Strafanstalten ergebe sich als nothwendige Folge. Gefangene, welche nach ärztlicher Feststellung tuberculös erkrankt sind, welche aber noch arbeiten können, sollen bei der Anfertigung von Gebrauchsgegenständen, soweit thunlich, nicht beschäftigt und von den gesunden Gefangenen möglichst ferngehalten werden. — Der Minister des Innern hat angeordnet, dass das hier bezeichnete Verfahren in den Straf-, Gefangenen- und Besserungsanstalten seines Ressorts Anwendung finde.

(Allg. med. Centr.-Ztg.)

*) S. Seite 167 u. 175 d. Bl.

Russland.

Das Medicinal-Departement hat folgendes Circular über die Abänderung der Vorschriften in Bezug auf die Hintangabe starkwirkender Desinfectionsmittel erlassen: »In Anbetracht der in der ärztlichen Praxis beobachteten Fälle von Vergiftungen durch desinficirende Präparate, welche aus Versehen innerlich genommen worden, hat der Medicinalrath es für nothwendig erachtet, um ähnlichen Versehen in Zukunft vorzubeugen, anzuordnen: 1. Die starkwirkenden Desinfectionsmittel, wie: Sublimat, Carbolsäure, Quecksilberjodid u. a., dürfen nur in Gefässen, welche eine konische Form, wie die Erlenmeier'schen Kolben haben, aus den Apotheken und Droguenhandlungen abgegeben werden. 2. Das Gefäss muss mit einer Signatur in Form einer Spirale versehen sein, welche in fetter und deutlicher Schrift die Aufschrift trägt: »Mit Vorsicht umzugehen«, und ausserdem den Namen des Mittels in russischer Sprache enthalten (Sublimat, Carbolsäure etc.) 3. Diese abgeänderte Form beim Verkauf wird auch auf andere starkwirkende Desinfectionsmittel angewandt werden, welche in Zukunft Verwendung finden. In jedem einzelnen Falle wird eine besondere Anordnung des Medicinal-Departements erfolgen. 4. Bei Hintangabe der erwähnten Desinfectionsmittel (Sublimat, Quecksilberjodid u. a.) in pulverisirtem Zustande muss die Schachtel von hellrother Farbe und der Deckel derselben mit einer schräg aufgeklebten Signatur mit derselben Aufschrift, wie im Punkt 2 angegeben worden, versehen sein. 5. Die Schachteln von hellrother Farbe dürfen zu anderen Mitteln, ausser den starkwirkenden Desinfectionsmitteln, nicht verwendet werden.« (St. Petersburger medic. Wochenschr.)

Vermischte Nachrichten.

Landes-Sanitätsräthe.*)

8. Krain. Landessanitätsreferent: Regierungsrath Dr. Friedrich Keesbacher; von der Regierung ernannte Mitglieder: kaiserlicher Rath Dr. Adolf Eisl, Strafhausarzt in Laibach, kaiserlicher Rath Dr. Franz Fux, Primararzt, Dr. Josef Kapler, k. k. Bezirksarzt, Regierungsrath Dr. Al. Valenta, k. k. Professor an der Hebammenschule; vom Landesausschusse entsendete Mitglieder: Dr. Carl Bleiweiss, Ritt. v. Trsteniški, Primararzt im allgemeinen Krankenhause, Dr. Jos. Vosnjak, Primararzt im Zwangsarbeitshause.

*

9. Küstenland. Landes-Sanitätsreferent: Statthaltereirath Dr. A. Bohata; von der Regierung ernannte Mitglieder: Dr. Joh. Bossi, Director des allgemeinen Krankenhauses in Pola, Dr. Josef Brettauer, Primaraugenarzt im städtischen Krankenhause in Triest, Dr. Aaron Luzzatto, Stadtphysikus in Görz, Dr. Alexander von Manussi, Primararzt im städtischen Krankenhause in Triest, Dr. Sim. Pertot, Prosector im städtischen Krankenhause in Triest, Dr. Aegid Welponer, k. k. Professor an der Hebammenschule in Triest. Der Landesausschuss von Görz-Gradisca hat den Bürgermeister von Görz: Dr Jos. Maurovich, der Landesausschuss von Istrien den Gemeindearzt von Pirano: Dr. Joh. Lugnani, die Vertretung von Triest und Gebiet die Aerzte: Dr. M. Luzzatto und Dr. E. Morpurgo als Mitglieder entsendet.

*

Sanitätsdistricte in Böhmen. Im Sanitätsrayon Eger wurden folgende Sanitätsdistricte gebildet: im polit. Bezirke Asch: Asch (Land), Rossbach, Haslau, Neuberg; im polit. Bezirke Tachau: Tachau (Land), Altzedlisch, Paulusbrunn, Schönwald; im Gerichts-Bezirke Königswart: Königswart Norden, Königswart Süden, Sandau, Dreihacken.

*) Siehe Seite 44, 60 u. 80 dieses Blattes.

Die Städte Asch, Eger, Franzensbad, Marienbad, Sangerberg, Plan und Tachau haben sich als selbstständige Sanitätsgemeinden constituirt und wurde in Eger eine vierzehngliederige, in Asch eine zehngliederige Gesundheits-Commission gewählt.

*

Sommerstationen für Kranke; Wöchnerinnen-Asyl.

Die k. k. Bezirkshauptmannschaft Hernals hat dem Vereine für evangelische Diakonissensache in Wien die Sommerstation für Brustkranke in Kierling, dem israelitischen Vereine zur Ermöglichung des Landaufenthaltes für Brustkranke die Station in Kierling Nr. 18 für acht Männer und Nr. 22 für neun Frauen genehmigt, und für das Wöchnerinnen-Asyl in Gersthof den Benützungs-Consens ertheilt.

*

Vermehrung des landesfürstlichen Sanitäts-Personales.

Auf Grund des Finanzgesetzes vom 20. Mai d. J. (R. G. Bl. 72) für das Jahr 1889 werden demnächst folgende neuen Stellen zur Besetzung gelangen:

	Bezirks-ärzte	Sanitäts-Assistenten	Bezirks-Thierärzte
Oberösterreich . .	3	—	3
Steiermark	4	—	—
Kärnten	—	—	1
Krain	2	—	1
Küstenland	1	—	—
Tirol-Vorarlberg . .	—	—	2
Böhmen	5	3	6
Mähren	3	1	5
Schlesien	2	—	1
Galizien	5	1	14
Bukowina	—	—	1
Zusammen . .	25	5	34

*

Hygienische Untersuchungsstation.

Die Stadtvertretung in Krakau beschloss, ein eigenes chemisches Laboratorium zur Vornahme hygienischer Untersuchungen zu eröffnen.

*

Desinfection von Viehtransportwagen.

Die Commission zum Studium der Desinfections-Frage, welche im Monate April d. J. in Rom tagte, und welcher die Berichte der Vertreter des Ministeriums des Innern, des Ackerbaues, der Industrie und des Handels vorlagen, anerkannte, dass die Desinfections-Frage vom wissenschaftlichen Standpunkte als gelöst angesehen werden kann, und dass unter gewöhnlichen Umständen zur gründlichen Desinfection eine einmalige Säuberung und Abreibung der Viehwagen bei Verwendung von fünfpercentiger Carbolsäurelösung genüge, im Falle constatirter Seuche aber eine zweimalige Waschung mit Sublimatlösung erforderlich sei.

(Verordnungsbl. d. k. k. Handelsminist.)

*

Personalnachrichten.

Veränderungen im Stande des Sanitäts-Personales.

Niederösterreich. Mag. pharm. Moriz Tremml hat die ihm verliehene zweite Apotheke in Neulerchenfeld, Kirchstetterngasse Nr. 36 (Hasnerstrasse Nr. 29) am 29. Mai d. J. eröffnet.

*

Galizien. Die erledigte Stadtarztesstelle in Krakau wurde dem Dr. Stanislaus Koy verliehen und Maximilian Papée zum zweiten Stadtthierarzte ernannt.

*

Salzburg. Die erledigte Secundararztesstelle der chirurgischen Abtheilung im St. Johann-Spitale in Salzburg wurde dem Dr. Franz Würtemberger verliehen.

*

Tirol. Dr. Franz Meyer hat sich als praktischer Arzt in Niederrasen, pol. Bez. Bruneck, niedergelassen.

*

Mähren. Dr. Joh. Liedermann versieht an Stelle des Anton Bunzl provisorisch den Dienst eines Gemeindearztes in Voitelsbrunn, pol. Bez. Nikolsburg.

*

Todesfälle.

Gestorben sind in:

Galizien: Dr. Dyhdalewicz, Stadt- und Spitalsarzt in Krakowiec;

Mähren: der Bahn- und Fabriksarzt Dr. Eduard Fröhlich in Eisenberg an Anthrax in Folge eines Insectenstiches.

Offene Stellen für Aerzte.

Galizien. In Krakowiec (1891 Einw.), pol. Bez. Jaworow, ist die Stelle eines Stadt- und zugleich Spitalsarztes in Erledigung gekommen.

*

Mähren. Districtsarztesstelle in Frischau (3 Gemeinden, 38·48 Qu.-Kilom., 2260 Einw.) im pol. Bez. Znaim. Bezüge: 270 fl. Gehalt, 80 fl. Reisepauschale; ferner von der fürstl. Lobkowitz'schen Gutsverwaltung in Frischau 100 fl. baar, Freiquartier, 9 M. weiches Scheiterholz; von der Fürst Karl Liechtenstein'schen Gutsverwaltung Moskowitz 50 fl.; von der Gemeinde Frischau den Nutzgenuss eines Feldes im Ausmasse von 2 Metzen. Verbindlichkeiten: Besorgung des Gemeinde-Sanitätsdienstes, unentgeltliche Behandlung der herrschaftlichen Diener auf den Gütern Frischau und Moskowitz; Haltung einer Hausapotheke. Concurs offen bis Ende Juni d. J.

Fabriksarztes- und Bahnarztesstelle in Eisenberg a. M. Bezüge: von der Papierfabrik in Olleschau (inclusive Medicamenten-Pauschale) 600 fl., von der mährischen Grenzbahn 200 fl.

Gemeindearztesstelle für den Sanitätsdistrict Klobouk bei Brünn (10 Gemeinden, 10.000 Einw.). Bezüge: 512 fl. 50 kr. Gehalt, 216 fl. 50 kr. Fahrpauschale, 50 fl. für Vieh- und Fleischbeschau im Marktorte Klobouk. Erforderniss: Kenntniss beider Landessprachen. Gehörig instruirte Gesuche bis 30. Juni d. J. an den Obmann Franz Čičatka in Klobouk. Die Stelle wird am 1. September d. J. besetzt.

*

Salzburg. Arztesstelle für die Gemeinden Grossarl und Hüttschlag (2152 Einw.) im pol. Bez. St. Johann. Bezüge: 1000 fl. von den Gemeinden, Remuneration aus den Dienstboten-Krankencassen der beiden Gemeinden. Verbindlichkeiten: unentgeltliche Behandlung der Armen und der Mitglieder der genannten Cassen, Besorgung des Gemeinde-Sanitätsdienstes, Haltung einer Hausapotheke. Gewünscht wird, dass die Bewerber, welche ihre Gesuche bei der k. k. Bezirkshauptmannschaft St. Johann einzubringen haben, katholischer Confession sind und unbescholtenes moralisches Betragen nachweisen.

*

Steiermark. Gemeindearztesstelle in Turnau (1704 Einw., nicht unbedeutende Eisen- und Holz-Industrie, Sommerfrisch- und Touristenstation) im Gerichtsbezirke Aflenz. Bezüge: 100 fl. aus der Bezirks- und 100 fl. aus der Gemeindecasse, Freiquartier, für Vornahme der Impfung die normalmässigen Gebühren. Gesuche bis 30. Juni d. J. an die Bezirkshauptmannschaft Bruck a. M.

Verantwortlicher Redacteur: Ludwig Werner. Verlag von Alfred Hölder in Wien. Druck von Friedrich Jasper in Wien.

Das österreichische Sanitätswesen.

Organ für die Publicationen
des
k. k. obersten Sanitätsrathes.

Redigirt von
DR. J. DAIMER
Schriftführer des obersten Sanitätsrathes.

(Beiblatt zur Wiener klinischen Wochenschrift.)

Verlag von Alfred Hölder, k. k. Hof- und Universitäts-Buchhändler in Wien
I. Rothenthurmstrasse 15.

Erscheint jeden Donnerstag.
Pränumerationspreis bei directer Postzusendung jährlich fl. 5.—, halbjährig fl. 2.50.
Pränumerationspreis für die »Wiener klinische Wochenschrift« sammt Beiblatt: »Das österreichische Sanitätswesen« bei directer Postzusendung jährlich fl. 12.—, halbjährig fl. 6.—, vierteljährig fl. 3.—.

I. Jahrgang. **Wien, 20. Juni 1889.** **Nr. 25.**

Die Bewegung der Bevölkerung im ersten Halbjahre 1888.

Die »statistische Monatsschrift« (1889, p. 53) bringt eine Uebersicht der Volksbewegung in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern für das erste Halbjahr 1888. In keinem Jahre des vorausgegangenen Quinquenniums fanden während des ersten Halbjahres so viele Trauungen statt und wurden so viele Kinder geboren, wie im Berichtshalbjahre. Die Zahl der Trauungen betrug im ersten Halbjahre:

1883	90.784,	1886	96.927,
1884	95.594,	1887	96.266,
1885	90.892,	1888	97.809.

Geboren wurden im ersten Halbjahre:

1883	450.881,	1886	458.880,
1884	461.995,	1887	465.271,
1885	451.162,	1888	475.783.

Die Zahl der Todesfälle übertraf jene derselben Zeitperiode der Jahre 1884, 1886, 1887, blieb aber zurück gegen jene im gleichen Zeitabschnitte der Jahre 1883 und 1885. Es sind gestorben im ersten Halbjahre:

1883	387.568,	1886	368.849,
1884	359.126,	1887	359 638,
1885	379.830,	1888	371.086.

Von den eingegangenen Ehen wurden 77·4% von ledigen Personen geschlossen (ein höheres Percent-Verhältniss, als in demselben Zeitraume der vorausgegangenen drei Jahre). Unter 100 Geborenen waren:

	1886	1887	1888
ehelich lebend geboren	82·49,	82·30,	82·47,
unehelich » »	14·68,	14·79,	13·73,
ehelich todt geboren	2·21,	2·28,	2·19,
unehelich » »	0·62,	0·63,	0·61,
ehelich geboren überhaupt	84·70,	84·59,	84·66,
unehelich » »	15·30,	15·41,	15·34,
lebend » »	97·17,	97·09,	97·20,
todt » »	2·83,	2·91,	2·80.

Auf 1000 gestorbene männliche Individuen entfielen:

1886	1887	1888
931,	938,	942

Todesfälle weiblicher Individuen.

Von 100 Gestorbenen standen im Alter:

	1887	1888
von der Geburt bis mit 1 Monate	12·24,	11·89,
über 1 bis mit 6 Monaten	10·80,	10·14,
» 6 » » 12 »	7·89,	7·87,
» 1 » » 5 Jahren	15·96,	15·32,
» 5 » » 10 »	4·00,	4·07,
» 10 » » 15 »	1·83,	1·87,
» 15 » » 20 »	2·15,	2·16,
» 20 » » 25 »	2·59,	2·60,
» 25 » » 30 »	2·61,	2·65,
» 30 » » 40 »	5·11,	5·23,
» 40 » » 50 »	6·03,	6·14,
» 50 » » 60 »	7·39,	7·55,
» 60 Jahre	21·40,	22·51.

Die wichtigsten Ergebnisse der Volksbewegung im genannten Zeitraume sind in der Tabelle S. 223 zusammengestellt.

Bericht über die Thätigkeit des k. k. Landessanitätsrathes im Küstenlande.

Während des Trienniums 1886—1889 kamen folgende Berathungsgegenstände zur Verhandlung:

1. Begutachtungen und Vorschläge von Massnahmen bei Volkskrankheiten, und zwar bezüglich:

der Cholera-Epidemie im Jahre 1886;

der Pellagra-Endemie im politischen Bezirke Gradisca (1887);

der Blattern-Epidemie in Triest (1887);

der Vorkehrungen gegen die Verbreitung ansteckender Krankheiten in den Schulen von Triest (1889).

2. Berathungen von sanitären Gesetzentwürfen und Verordnungen, nämlich:

des Gesetzentwurfes der Organisation des Sanitätsdienstes in den Gemeinden von Görz-Gradisca (1887, 1888);

des Verbotes der Benützung netzförmig liniirten Papieres in den Schulen (1887);

der Verordnung über die bei privaten Leichenöffnungen einzuhaltenden Normen (1887);

des Entwurfes einer Abänderung des Istrianer Sanitätsgesetzes (1888);

der Normen zur Evidenzhaltung von Bresthaften und Findlingen.

3. Gutachten bei Recursen gegen die Errichtung oder den Fortbestand industrieller und gewerblicher Unternehmungen.

Diese bezogen sich auf:

die Errichtung einer mechanischen Werkstätte in Triest (1887);

den Fortbestand des städtischen Schlachthauses in Lussinpiccolo (1887);

den Fortbestand einer Kaldaunenfabrik in Triest (1888);

die sanitätspolizeilichen Massnahmen in einer Lederfabrik in Sagrado (1888);

die sanitären Vorkehrungen bei einer Talg- und Kerzenfabrik in Görz (1889);

die Errichtung einer Kaldaunenfabrik in Servola bei Triest (1889).

4. Verhandlungen über Apotheken und Arzneimittel:

Errichtung neuer Apotheken in Triest (1886), Lussingrande (1887), Görz (1887) und Isola (1888);

Gutachten über die Zulässigkeit der Uebertragung einer Real-Apotheke in einen anderen Bezirk (1889);

Gutachten über die Fabrication von Aqua Laurocerasi durch einen Droguisten (1887);

Berathung über den Entwurf der neuen Pharmakopöe (1887).

5. Vorschläge in Personalangelegenheiten:

Besetzung von offenen Stellen für k. k. Bezirksärzte und einen Sanitäts-Assistenten (1887);

Besetzung von Posten für k. k. Bezirks-Thierärzte (1888);

Delegirung eines Vertreters zur städtischen Malaria-Commission in Pola (1887, 1888);

Delegirung eines Vertreters zum internationalen hygienischen Congresse in Wien (1887).

Nicht wenige der vorgedachten Berathungsobjecte gaben zu wiederholten Verhandlungen Anlass und machten die Intervenirung oder Beiziehung anderer Persönlichkeiten nothwendig.

(Fortsetz. Seite 226.)

Bewegung der Bevölkerung im ersten Halbjahre 1888.

Länder	Trauungen						Zahl der Geborenen						Todesfälle (ohne Todtgeborene)					
	Jänner	Februar	März	April	Mai	Juni	Jänner	Februar	März	April	Mai	Juni	Jänner	Februar	März	April	Mai	Juni
Niederösterreich	1813	3942	159	1508	2357	1231	7742	7704	7973	8149	7824	7376	5921	5756	6781	6632	7160	6083
Oberösterreich	502	841	3	504	708	485	2128	2081	2130	2018	2114	1931	1860	1890	2074	2039	1883	1737
Salzburg	124	229	4	155	134	73	448	447	478	442	443	437	377	382	464	458	426	352
Steiermark	991	1984	11	483	877	571	3624	3506	3820	3387	3431	3154	3076	3049	3552	2935	2838	2319
Kärnten	229	420	4	143	193	183	1221	1095	1206	1038	1010	1015	984	1052	1162	928	845	678
Krain	364	922	3	186	366	255	1743	1782	1764	1557	1478	1403	1534	1515	1518	1239	1214	1030
Triest u. Gebiet	90	246	11	83	112	78	549	415	474	551	429	379	505	489	485	408	362	312
Görz u. Gradisca	87	455	11	97	106	97	681	761	794	788	700	638	593	579	574	505	455	413
Istrien	178	566	10	143	205	134	1165	1092	1188	1104	910	733	876	809	898	690	598	477
Tirol	697	917	33	807	420	236	2100	2016	1982	1927	2025	2025	2088	2129	2287	1917	1812	1493
Vorarlberg	101	82	1	124	70	38	290	311	287	262	280	276	291	286	312	297	247	244
Böhmen	5606	5812	69	2520	4507	3323	18591	17543	19160	18262	18719	18276	14912	14388	16953	16159	16408	14290
Mähren	1927	2262	28	792	2024	1286	7385	7074	7739	7173	7242	6649	5909	5602	6524	6096	5807	5018
Schlesien	485	460	4	225	515	453	2140	1968	2040	2014	1936	1878	1662	1646	1788	1783	1701	1537
Galizien	2993	11432	3866	665	3727	8113	31110	28048	27584	25958	23683	21208	21807	19162	20571	17209	16085	12832
Bukowina	517	2049	288	72	190	416	2675	2490	2568	2916	2769	2556	1940	1890	2010	1778	1593	1323
Dalmatien	620	746	39	184	225	177	2301	2108	1881	1609	1247	1082	1727	1402	1389	1236	1016	759
Summe	17324	33365	4544	8691	16736	17149	85893	80441	83068	79125	76240	71016	66062	62026	69342	62309	60450	50897

Länder	Unter den Geborenen				Todesfälle nach dem Alter													
	uneheliche		todtgeborene		im 1. Monate		im 1. Lebensjahre		0—5 Jahre		5—15 Jahre		15—30 Jahre		30—60 Jahre		über 60 Jahre	
	I. Qu.	II. Qu.	I. Qu.	II. Qu.	I. Qu.	II. Qu.	I. Qu.	II. Qu.	I. Qu.	II. Qu.	I. Qu.	II. Qu.	I. Qu.	II. Qu.	I. Qu.	II. Qu.	I. Qu.	II. Qu.
Niederösterreich	6327	6057	982	922	2046	2360	5231	6470	7530	9105	779	885	1595	1752	3893	4065	4661	4068
Oberösterreich	1359	1211	218	191	658	639	1546	1675	2033	2200	210	232	297	312	982	1053	2302	1862
Salzburg	414	342	42	36	155	158	365	347	429	446	38	46	62	57	245	262	449	425
Steiermark	2902	2466	371	289	1053	846	2289	1950	3291	2904	385	457	617	658	1925	1751	3459	2322
Kärnten	1722	1398	97	94	354	323	765	661	1066	935	123	118	163	169	706	513	1140	716
Krain	433	412	113	79	349	287	914	853	1761	1452	363	316	334	293	798	575	1311	847
Triest u. Gebiet	240	248	84	88	114	87	312	254	601	474	74	61	113	95	329	233	362	219
Görz u. Gradisca	58	66	49	36	270	163	447	321	677	551	116	114	117	141	258	237	578	330
Istrien	77	110	58	53	439	230	754	435	1183	760	170	156	198	167	383	312	649	370
Tirol	324	334	101	104	669	602	1428	1367	2106	1864	258	248	357	351	1167	1028	2616	1731
Vorarlberg	41	54	13	8	81	70	195	158	299	235	24	44	65	69	198	184	303	256
Böhmen	7741	7286	1810	1651	4593	5647	13817	15476	21790	22940	2471	2452	3026	3541	7341	7607	11625	10317
Mähren	2365	2200	550	545	1697	1794	5076	5149	7764	7295	926	1044	1236	1391	3339	3380	4770	3811
Schlesien	677	655	177	143	507	566	1447	1601	2193	2290	273	293	407	446	1099	1026	1124	966
Galizien	12122	11016	2207	1825	8597	6187	18303	15846	29214	23848	4208	3764	4228	3796	13426	8525	10464	6193
Bukowina	951	1032	185	169	874	723	1909	1745	2958	2489	429	419	414	360	1293	893	846	533
Dalmatien	210	146	29	29	748	208	1235	607	1928	1171	309	241	360	326	703	585	1218	688
Summe	37953	35033	7086	6262	23204	20890	56033	54915	86823	80959	11156	10890	13589	13924	37985	32229	47877	35654

23. Wochenausweis über

in den grösseren österr. Städten und Gemeinden

Post-Nr.	Städte und Gemeinden	Berechnete Bevölkerung für Mitte 1889	Gesammtzahl der Lebendgeborenen			Auf 1000 Einw. entfallen Leb.-gebor.	Zahl der Todtgeborenen		Gesammtzahl der Gestorbenen			Auf 1000 Einw. entfallen Gestorbene	Darunter Ortsfremde			Darunter in Anstalten gestorben			Kinder im 1. Lebensjahre		Angeborene Lebensschwäche		Wochenbett.
			m.	w.	zus.		m.	w.	m.	w.	zus.		Zahl m.	Zahl w.	%	Zahl m.	Zahl w.	%	m.	w.	m.	w.	w.
1	Wien	811.434	199	187	386	24·7	9	7	228	193	421	27·0	32	21	12·6	88	71	37·8	71	52	11	7	3
2	Fünfhaus . . .	49.937	4	6	10	10·4	.	.	4	7	11	11·4	.	.	.	.	.	.	1	5	.	4	.
3	Gaudenzdorf .	13.756	1	3	4	15·1	.	.	6	6	12	45·4	.	.	.	.	.	.	.	1	.	1	.
4	Hernals . . .	81.540	15	13	28	17·8	2	1	23	12	34	21·7	.	.	.	.	.	.	10	10	1	.	.
5	Unter-Meidling	41.921	17	10	27	33·5	1	.	13	7	20	24·8	.	.	.	.	.	.	7	4	1	1	.
6	Neulerchenfeld	37.668	10	9	19	26·2	1	.	19	18	37	51·1	2	2	10·8	4	2	16·2	8	10	2	.	.
7	Ottakring . . .	49.895	6	4	10	10·4	2	1	16	14	30	31·3	.	.	.	.	.	.	9	9	.	.	.
8	Penzing . . .	16.007	2	4	6	19·5	2	.	8	6	14	45·5	5	.	35·7	6	.	42·8	2	.	.	.	.
9	Rudolfsheim .	36.078	5	6	11	15·8	1	.	11	6	17	24·5	.	.	.	.	.	.	5	3	1	.	.
10	Sechshaus . .	12.160	.	2	2	8·5	.	.	12	14	26	[1]) 111·2	6	13	73.1	6	13	73·1	5	1	.	.	.
11	Simmering . .	25.661	6	8	14	28·4	.	.	8	12	20	40·5	.	.	.	.	.	.	3	5	1	.	.
12	Währing . . .	58.767	7	3	10	8·8	2	.	17	15	32	28·3	.	.	.	1	1	6·2	10	6	2	.	.
13	Wr.-Neustadt .	23.031	5	11	16	36·1	.	.	7	5	12	27·1	2	1	25·0	2	1	25·0	2	2	1	.	.
14	Linz	45.929	13	8	21	23·8	.	1	15	12	27	30·6	1	3	14·8	5	8	48·1	1	.	.	.	.
15	Steyr	20.140	4	5	9	23·2	.	.	4	7	11	28·4	.	.	.	.	1	9·1	3	2	2	1	.
16	Salzburg . . .	27.400	6	5	11	20·9	.	.	4	9	13	24·7	.	2	15·4	2	5	53·8	1	.	.	.	.
17	Graz	106.878	30	29	59	28·7	1	1	30	19	49	23·8	8	3	22·4	17	5	44·9	3	9	1	2	.
18	Marburg . . .	20.102	2	4	6	15·5	.	.	8	4	12	31·0	3	1	33·3	3	1	33·3	.	1	.	.	.
19	Klagenfurt . .	19.759	5	6	11	28·9	1	.	4	5	9	23·7	2	2	44·4	1	4	55·5	1	.	.	.	.
20	Laibach . . .	27.848	9	2	11	20·5	.	.	8	11	19	35·5	4	1	26·3	3	1	21·0	.	.	.	.	.
21	Triest	161.158	44	32	76	24·5	3	2	34	31	65	21·0	1	.	1·5	11	3	21·5	10	6	2	.	.
22	Görz	23.045	3	5	8	18·5	.	.	10	6	16	36·1	.	.	.	3	2	31·2	2	1	.	.	.
23	Pola	27.487	9	8	17	32·1	.	1	5	5	10	18·9	.	.	.	3	2	50·0	.	2	.	1	1
24	Innsbruck . .	22.722	13	8	21	48·0	.	.	2	2	4	9·1	1	.	25·0	1	.	25·0	1	.	.	.	.
25	Trient	20.359	2	4	6	15·3	1	1	2	5	7	17·9	.	.	.	.	1	14·3	.	2	.	2	.
26	Prag	186.964	63	61	124	34·5	6	4	66	60	126	35·0	20	15	27·8	36	37	57·9	17	9	1	1	2
27	Karolinenthal .	20.011	7	7	14	36·4	.	.	2	2	4	10·4	.	.	.	.	.	.	1	2	.	.	.
28	Smichow . . .	32.310	4	6	10	16·1	1	.	9	11	20	32·2	.	.	.	.	.	.	5	2	2	1	1
29	Königl. Weinb.	35.453	11	9	20	29·3	2	1	4	8	12	17·6	.	.	.	.	.	.	.	4	.	.	.
30	Žižkow	32.923	22	15	37	58·4	2	1	16	13	29	45·8	.	.	.	.	.	.	8	5	1	.	.
31	Asch	16.150	14	12	26	83·7	.	.	1	3	4	12·9	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.
32	Aussig	20.842	5	8	13	32·4	1	.	6	11	17	42·4	.	.	.	.	.	.	3	7	.	.	.
33	Budweis . . .	28.214	11	8	19	35·0	1	1	10	11	21	38·7	.	.	.	.	1	4·8	4	2	1	.	.
34	Eger	19.562	6	4	10	26·6	.	.	5	5	10	26·6	1	.	10·0	2	2	40·0	2	2	1	.	.
35	Kladno . . .	17.086	5	8	13	39·6	.	.	4	2	6	18·3	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.
36	Pilsen	49.593	19	18	37	38·6	1	2	21	18	39	40·9	.	.	.	6	1	17·9	9	6	1	1	.
37	Reichenberg .	32.229	9	7	16	25·8	.	.	12	8	20	32·3	3	4	35·0	7	4	55·0	3	1	1	.	.
38	Teplitz	18.462																					
39	Warnsdorf . .	16.692	6	10	16	49·8	1	.	5	4	9	28·0	.	.	.	2	1	33·3	2	1	.	.	.
40	Brünn	93.150	18	14	32	17·8	4	.	26	24	50	27·9	5	5	20·0	6	10	32·0	6	4	3	2	.
41	Olmütz	20.397	9	7	16	40·8	.	.	5	3	8	20·4	3	2	62·5	3	2	62·5	.	2	.	.	.
42	Iglau	23.585	8	7	15	33·1	.	.	7	9	16	35·3	.	.	.	.	.	.	3	3	.	1	.
43	Mährisch-Ostrau	18.522	7	3	10	28·1	.	.	6	3	9	25·3	.	1	11·1	1	1	22·2	2	1	.	.	.
44	Prossnitz . . .	20.414	3	6	9	22·9	.	.	6	4	10	25·5	.	.	.	1	.	10·0	4	2	2	.	.
45	Sternberg . .	14.812	4	6	10	35·1	2	.	3	2	5	17·5	.	.	.	.	.	.	1	1	.	1	.
46	Troppau . . .	22.636	3	3	6	13.8	.	.	11	9	20	45·9	1	1	10·0	6	1	35·0	.	1	.	.	.
47	Lemberg . . .	122.351	37	34	71	30·2	5	2	26	25	51	21·7	3	5	15·7	9	9	35·3	5	3	.	1	.
48	Krakau . . .	75.228	23	21	44	30·4	.	1	20	26	46	31·8	10	5	32·6	13	7	43·5	6	5	1	.	.
49	Brody	20.606	2	3	5	12·6	.	3	1	7	8	20·2	.	1	12·5	1	1	25·0	.	3	.	.	.
50	Drohobycz . .	19.262	4	10	14	37·8	1	.	4	1	5	13·5	.	.	.	2	.	40·0	2	.	1	.	.
51	Kolomea . . .	26.840	16	19	35	67·8	1	2	8	10	18	34·9	1	1	11·1	2	1	16·7	2	2	2	1	.
52	Przemysl . . .	26.273	12	16	28	55·4	.	.	12	7	19	37·6	2	1	15·8	5	1	31·6	5	3	1	1	.
53	Stanislau . . .	21.363	6	4	10	24·3	1	.	8	5	13	31·6	.	.	.	1	1	15·4	2	1	2	1	.
54	Tarnopol . . .	29.627	6	5	11	19·3	.	1	9	8	17	29·8	.	.	.	.	.	.	4	3	2	.	.
55	Tarnow . . .	25.936	15	8	23	46·1	1	.	4	6	10	20·0	.	1	10·0	1	3	40·0	1	2	.	.	.
56	Czernowitz . .	53.879	8	6	14	13.5	2	2	15	19	34	32·8	.	2	5·9	2	2	11·8	4	9	1	.	.
57	Zara	12.710	3	4	7	28·6	1	.	1	1	2	8·2	1	1	100·0	1	1	100·0	.	.	.	.	.

[1]) Ohne Ortsfremde 29·9.

Geburten und Sterbefälle

in der Zeit vom 2. Juni bis 8. Juni 1889.

Blattern		Masern		Scharlach		Typhus		Ruhr		Keuchhusten		Diphtheritis, Croup		Lungen-schwind-sucht		Entzündl. Krankh. der Athmungs-organe		Darm-Katarrh		Apoplexie		Krebsige Entartung		Alters-schwäche		Sonstige Krankheiten		Zufällige Beschädi-gung		Selbstmord		Mord, Todt-schlag		Post-Nr.
m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	
.	.	8	5	3	2	2	1	.	.	.	.	5	3	53	49	29	21	26	17	4	7	5	16	6	10	72	49	.	.	4	3	.	.	1
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	3	1	1	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2
.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	.	.	1	2	1	.	.	.	.	.	.	1	3	.	.	.	.	.	.	3
.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	8	2	2	2	4	8	.	.	.	.	2	.	4	.	.	.	.	.	.	.	4
.	.	.	.	1	1	.	.	.	.	.	1	.	.	5	2	3	.	1	1	.	.	.	.	.	.	2	1	.	.	.	.	.	.	5
.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	5	4	1	2	2	8	1	.	1	.	.	.	5	4	.	.	.	.	.	.	6
2	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	2	1	2	4	6	4	1	.	.	2	1	.	2	1	.	.	.	.	.	.	7
.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	2	.	.	2	1	.	.	.	.	.	5	1	.	.	.	.	.	.	8
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	1	3	1	2	2	.	.	.	.	.	.	3	2	.	.	.	.	.	.	9
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	5	1	1	3	.	.	.	.	.	1	1	4	7	1	.	1	.	.	.	10
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	3	1	1	1	1	.	.	1	.	.	1	1	1	8	.	.	.	.	.	.	11
.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	5	3	2	5	2	.	1	.	.	.	.	6	3	.	.	.	1	.	.	12
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	3	.	.	.	.	1	.	2	.	.	.	2	2	.	.	.	.	.	.	13
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	3	4	1	1	.	.	1	.	.	1	5	1	4	4	1	.	.	1	.	.	14
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	1	.	1	1	1	.	.	.	.	.	.	.	2	.	.	.	.	.	.	15
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	.	1	1	1	1	2	.	1	.	.	.	3	.	.	1	.	.	.	16
1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	10	3	3	5	2	2	1	.	2	2	1	.	8	5	1	.	.	.	.	.	17
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	2	1	1	.	.	.	.	.	.	1	.	3	1	.	.	1	.	.	.	18
1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	4	.	.	1	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	19
.	.	.	.	.	3	.	.	.	.	.	.	.	.	1	4	.	.	.	.	.	.	1	1	1	1	4	2	1	.	.	.	.	.	20
.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	4	4	7	2	1	2	1	.	3	4	1	1	11	16	1	1	2	1	.	.	21
.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	3	.	1	1	1	.	1	.	.	1	.	.	3	4	.	.	.	.	.	.	22
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	3	2	.	.	.	.	.	.	23
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	2	.	.	.	.	.	.	24
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	2	.	.	1	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	25
4	1	1	.	.	.	.	1	.	.	2	1	3	1	11	14	5	5	3	2	.	3	3	.	4	6	26	21	.	1	2	.	1	.	26
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	1	1	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	27
1	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	3	1	1	2	.	.	.	.	.	.	.	2	2	3	.	.	.	.	.	.	28
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	.	1	1	.	3	.	.	.	1	.	.	2	2	.	.	.	.	.	.	29
.	1	.	.	.	1	.	.	.	.	1	4	.	.	3	3	.	1	2	1	.	.	.	.	.	.	9	2	.	.	.	.	.	.	30
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	31
.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	2	1	.	1	3	5	.	.	.	.	.	.	1	3	.	.	.	.	.	.	32
.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	5	1	2	.	1	.	.	1	.	2	1	4	1	.	.	.	.	.	.	33
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	2	.	.	.	.	.	.	3	3	.	.	.	.	.	.	34
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	3	1	.	.	.	1	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	35
5	1	.	.	.	.	2	.	.	.	.	.	.	.	3	3	1	3	2	.	.	.	.	.	2	5	5	5	.	.	.	.	.	.	36
1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	3	3	.	.	2	.	.	1	.	.	4	2	1	1	.	.	.	.	.	.	37
																																		38
.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	1	.	.	.	.	1	.	1	3	1	.	.	.	.	.	.	39
.	.	.	1	3	3	.	.	.	.	.	.	1	1	10	5	1	2	1	1	1	.	.	4	1	2	5	3	.	.	.	.	.	.	40
.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	.	1	.	.	.	.	.	.	3	1	.	.	.	.	.	.	41
.	1	.	1	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	1	2	1	1	1	.	.	.	.	1	.	1	3	.	1	.	.	.	.	.	42
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	2	.	1	2	.	.	.	.	.	.	1	1	.	.	1	.	.	.	43
.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	2	2	1	.	.	.	.	.	44
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	1	1	.	.	.	.	.	.	45
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	3	1	.	.	.	1	.	.	.	1	1	3	7	3	.	.	.	.	.	.	46
.	.	.	.	.	.	1	.	.	1	.	.	.	.	7	6	3	4	3	1	2	1	2	2	2	2	6	7	.	.	.	.	.	.	47
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	3	5	6	5	1	4	2	1	1	.	1	3	3	2	2	.	.	.	.	.	48
.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	1	2	.	.	.	.	.	1	.	2	.	.	.	.	.	.	49
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	2	.	.	.	.	.	.	.	50
.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	2	1	1	1	1	.	.	.	.	1	.	3	4	.	.	.	.	.	.	51
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	4	3	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	7	3	.	.	.	.	.	.	52
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	1	.	.	.	.	.	.	1	.	2	1	1	2	.	.	.	.	.	.	53
.	.	.	.	.	.	.	2	.	.	.	1	.	.	2	.	.	1	1	2	.	.	.	.	1	1	3	1	.	.	.	.	.	.	54
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	.	1	1	1	.	.	.	1	.	.	2	2	.	.	.	.	.	.	55
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	.	.	4	6	2	.	1	.	.	.	.	1	.	1	6	10	.	.	.	.	.	.	56
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	57

K. k. statistische Central-Commission.

So betheiligten sich bei den anlässlich der Cholera im Jahre 1886 abgehaltenen Sitzungen der Hofrath der k. k. Statthalterei; bei den Verhandlungen über die granulöse Ophthalmie der administrative Schulreferent und die Landes-Schulinspectoren; bei jenen über die Pellagra die mit dieser Krankheit vertrauten k. k. Bezirksärzte, Doctoren: Berger und Schiavuzzi; bei der Berathung über die Modificirung des Istrianer Sanitätsgesetzes Vertreter der Statthalterei und des Landes-Ausschusses; bei jener über die neue Pharmakopöe solche der drei Apotheker-Gremien des Küstenlandes u. s. w.

Sanitäts-Gesetze und Verordnungen.

Verordnung des k. k. Handelsministeriums vom 20. April 1889, Z. 8301 (R. G. Bl. 51)

betreffend die Abänderung und Ergänzung einiger Bestimmungen des Eisenbahn-Betriebsreglements

(Fortsetzung von Seite 215).

Anlage D.

Nummer I.

Am Schlusse des dritten Absatzes ist hinter den Worten »ausgeschlossen sind« einzuschalten: »(wegen Feuerwerkskörper aus Mehlpulver siehe IIId) und wegen bengalischer Schellackpräparate IVa)«.

Nummer III d.

Hinter Nr. IIIc ist unter IIId folgende Bestimmung einzuschalten:

»IIId Feuerwerkskörper, welche aus gepresstem Mehlpulver und ähnlichen Gemischen bestehen, werden unter folgenden Bedingungen befördert:

1. Dieselben dürfen keine Mischungen von chlorsauren Salzen mit Schwefel und salpetersauren Salzen, ferner von chlorsaurem Kali und Blutlaugensalz, sowie kein Quecksilbersublimat, keine Ammonsalze jeder Art, keinen Zinkstaub und kein Magnesiumpulver, überhaupt keine Stoffe enthalten, welche durch Reibung, Druck oder Schlag leicht zur Entzündung gebracht werden können oder gar der Selbstentzündung unterliegen. Sie sollen vielmehr nur aus gepresstem Mehlpulver oder aus ähnlichen, wesentlich aus Salpeter, Schwefel und Kohle bestehenden Mischungen, ebenfalls in gepresstem Zustande hergestellt sein. Gekörntes Pulver darf der einzelne Feuerwerkskörper nur höchstens 30 Gr. enthalten.

2. Das Gesammtgewicht des Satzgemenges der Feuerwerkskörper, welche zu einem Frachtstück verpackt sind, darf 20 Kgr., das gekörnte Pulver, welches sie enthalten, 2·5 Kgr. nicht übersteigen.

3. Die einzelnen Feuerwerkskörper müssen jeder für sich in mit festem Papier umhüllten Cartons, oder in Pappe oder starkes Packpapier verpackt und die Zündstellen jedes einzelnen Körpers mit Papier oder Cattun überklebt sein, und zwar derart, dass jedes Stauben der Feuerwerkssätze ausgeschlossen erscheint. Die zur Verpackung dienenden Kisten müssen vollständig ausgefüllt und etwaige Lücken mit Stroh, Heu, Werg, Papierspänen oder dergleichen so ausgestopft sein, dass eine Bewegung der Packete auch bei Erschütterungen ausgeschlossen ist. Diese Ausfüllmaterialien müssen vollkommen rein und trocken sein, es darf daher z. B. frisches Heu oder fettes Werg zur Festlagerung der Feuerwerkskörper nicht verwendet werden. In Kisten, welche Feuerwerkskörper enthalten, dürfen andere Gegenstände nicht mitverpackt werden.

4. Die Kisten müssen aus mindestens 22 Mm. starken Brettern solid gefertigt, die Seitenwände durch Zinken mit einander verbunden, Boden und Deckel aber durch genügend lange Holzschrauben befestigt sein; im Innern sind die Kisten mit zähem festem Papiere vollständig auszukleben. Die Aussenwände der Kisten müssen vollständig frei von anhaftenden Sätzen oder Salzkrusten der Feuerwerkskörper sein. Der Fassungsraum einer Kiste darf 1·2 K.-Mtr, das Bruttogewicht 75 Kgr nicht übersteigen. Aeusserlich sind die Kisten mit der deutlichen Aufschrift »Feuerwerkskörper aus Mehlpulver« und dem Namen des Absenders zu versehen. Auch sind die Sendungen mit der Declaration der einzelnen Arten von Feuerwerkskörpern zu versehen, wie: Raketen, Feuerräder, Salonfeuerwerk etc.

5. Jeder Sendung muss eine vom Fabrikanten und einem vereideten Chemiker ausgestellte Bescheinigung über die Beachtung der oben unter 1 bis 4 getroffenen Vorschriften beigegeben werden

Eine gleiche Bescheinigung ist von dem Absender auf dem Frachtbriefe unter amtlicher Beglaubigung der Unterschrift auszustellen.«

Nummer IV a.

Hinter Nr. IV ist unter IVa nachstehende Bestimmung einzuschalten:

»IVa. Bengalische Schellackpräparate ohne Zünder (Flammenbücher, Salonkerzen, Fackeln, Belustigungshölzchen, Leuchtstangen, bengalische Streichhölzer u. dgl.) werden zu den vorstehend unter IV vorgeschriebenen Bedingungen befördert.«

Nummer XVI.

Der erste Absatz der Bestimmung unter XVI ist wie folgt zu fassen:

»Flüssige Mineralsäuren aller Art, insbesondere Schwefelsäure, Vitriolöl und Salzsäure — mit Ausnahme von gewöhnlicher Salpetersäure und Scheidewasser (wegen dieser vergleiche XVIa) und von rother, rauchender Salpetersäure (wegen dieser vergleiche XVIII) — unterliegen den nachstehenden Vorschriften.«

Nummer XVI a.

Hinter Nr. XVI ist unter XVIa folgende Bestimmung einzuschalten:

»XVIa. Für den Transport von gewöhnlicher Salpetersäure und Scheidewasser gelten die vorstehend unter XVI gegebenen Vorschriften. Ausserdem finden, sofern diese Artikel in Glasballons, Glasflaschen oder Kruken zur Auflieferung gelangen, noch folgende Bestimmungen Anwendung:

1. Die zur Umhüllung der Ballons, Flaschen oder Kruken in den Gefässen oder geflochtenen Körben verwendeten Materialien, als Stroh, Heu u. dgl., müssen so stark mit Chlorcalciumlösung getränkt sein, dass sie durch directe Flammenberührung nicht entzündet werden. Statt der Chlorcalciumlösung kann auch eine Lösung von schwefelsaurem Natrium, von Chlornatrium, von Chlormagnesium, von schwefelsaurem Magnesium oder von Eisenchlorür als Tränkungsmaterial verwendet werden.

2. Bei der Ver- und Entladung dürfen die Gefässe oder Körbe nicht auf Karren gefahren, noch auf der Schulter oder dem Rücken, sondern nur an den daran angebrachten Handhaben getragen werden.

3. Die Gefässe oder Körbe sind an den Wänden des Eisenbahnwagens, sowie unter einander durch Stricke zu befestigen. Die Verladung darf nicht über einander, sondern nur in einer einfachen Schichte neben einander erfolgen.«

Anmerkung zu Nummer XXII, Punkt 1:

»Luftdicht verschlossene Kessel- (Bassin-) Wagen werden gleichfalls zugelassen.«

Nummer XXVII.

Die Bestimmung unter XXVII erhält folgende Fassung:

»Hefe, sowohl flüssige als feste, ist in Gefässen, welche nicht luftdicht geschlossen sind, zur Beförderung aufzugeben. Falls die Eisenbahnverwaltung die Aufgabe in anderen Gefässen gestattet, ist dieselbe berechtigt, von dem Absender zu verlangen, dass er sich verpflichtet:

1. keinerlei Ansprüche zu erheben, falls derartige Sendungen von den Anschlussbahnen zurückgewiesen werden, wobei jedoch vorausgesetzt wird, dass sich die Bahnverwaltungen über die Gestattung der eingangs erwähnten Verpackungsart im Vorhinein einigen und die Zurückweisung nur dann stattfinden darf, wenn eine Beschädigung des Gefässes oder des Inhaltes constatirt wird;

2. für allen Schaden aufzukommen, der anderen Gütern oder dem Materiale in Folge dieser Transportart erwächst, und zwar gegen Vorlage einer einfachen Kostenrechnung, deren Richtigkeit in jeder Beziehung ein- für allemal zum Voraus anerkannt wird;

3. keinerlei Ansprüche wegen der in Folge der fraglichen Transportart an den Gefässen oder an deren Inhalt entstehenden Beschädigungen oder Abgänge zu erheben.«

Nummer XXIX a.

Hinter Nr. XXIX ist unter XXIXa folgende Bestimmung einzuschalten:

XXIXa Gefettete Eisen- und Stahlspäne (Dreh-, Bohr- und dergleichen Späne) und Rückstände von der Reduction des Nitrobenzol aus Anilinfabriken werden, sofern sie nicht in luftdicht verschlossene Behälter aus starkem Eisenblech verpackt zur Aufgabe gelangen, nur in eisernen Wagen mit Deckeln oder unter Deckenverschluss befördert.

Aus dem Frachtbriefe muss ersichtlich sein, ob die Eisen- und Stahlspäne gefettet sind oder nicht, anderenfalls werden sie als gefettet behandelt.«

Nummer XXXI.

Der erste Absatz der Bestimmung dieser Nummer erhält folgende Fassung:

Wolle, Haare, Kunstwolle, Baumwolle, Seide, Flachs, Hanf, Jute, in rohem Zustande in Form von Abfällen vom Verspinnen und Verweben, als Lumpen oder Putzlappen, ferner Seilerwaaren, Weber-, Harnisch- und Geschirrlitzen (wegen gebrauchter Putzwolle vergl. Abs. 3) werden, wenn sie gefettet sind, nur auf offenen Wagen unter Deckenverschluss befördert, soferne nicht der Versender sich mit der Eisenbahn über Versendung in bedeckt gebauten Wagen verständigt.

Nummer XXXII.

Diese Nummer erhält folgende Fassung:

»XXXII. Fäulnissfähige thierische Abfälle, wie ungesalzene frische Häute, Fette, Flechsen, Knochen, Hörner, Klauen, nicht gekalktes, frisches Leimleder, sowie andere in besonderem Grade übelriechende und ekelerregende Gegenstände, jedoch mit Ausschluss der unter Nr. XXXIII aufgeführten, werden nur unter nachstehenden Bedingungen angenommen und befördert:

1. Die Bestimmung über die Zeit und Frist der Be- und Entladung wie der An- und Abfuhr, ingleichen die Bestimmung des Zuges, mit welchem die Beförderung zu erfolgen hat, steht der Verwaltung zu.

2. Genügend gereinigte und trockene Knochen, abgepresster Talg, Hörner ohne Schlauch, d. h. ohne den Hornfortsatz des Stirnbeins, in trockenem Zustande, Klauen, d. h. die Hornschuhe der Wiederkäuer und Schweine ohne Knochen und Weichtheile, werden in Einzelsendungen in gute Säcke verpackt, zugelassen.

3. Einzelsendungen der vorstehend unter 2. nicht genannten Gegenstände dieser Kategorie werden nur in feste, dicht verschlossene Fässer, Kübel oder Kisten verpackt zugelassen.

4. Frische Flechsen, nicht gekalktes, frisches Leimleder, sowie die Abfälle von beiden, desgleichen ungesalzene frische Häute, sowie ungereinigte, mit Haut- und Fleischfasern behaftete Knochen werden bei Aufgabe in Wagenladungen entweder in feste, dichtverschlossene Fässer, Kübel oder Kisten verpackt, oder unter der Bedingung zur Beförderung zugelassen, dass die Sendungen mit grossen, doppelten, getheerten Decken vollständig eingedeckt sind. Die Decken hat der Versender zu stellen und vor jedem Transporte frisch zu theeren.

5. Die Beförderung der vorstehend unter Nr. 4 nicht genannten Gegenstände dieser Kategorie in Wagenladungen findet in offenen Wagen unter Deckenverschluss statt. Die erforderlichen Decken sind von den Versendern zu stellen.

6. Die Eisenbahn kann die Vorausbezahlung der Fracht bei der Aufgabe verlangen.

7. Die Kosten etwa nöthiger Desinfection fallen dem Versender, beziehungsweise dem Empfänger zur Last.«

Nummer XXXVIII.

Diese Nummer erhält folgende Fassung:

»XXXVIII. 1. Flüssige Kohlensäure und flüssiges Stickoxydul dürfen nur in Behältern aus Schweisseisen, Flusseisen oder Gussstahl, welche bei amtlicher Prüfung einen Druck von 250 Atmosphären ohne bleibende Veränderung der Form ausgehalten haben, zur Beförderung aufgeliefert werden. Ein amtlicher Vermerk auf den Behältern muss deutlich erkennen lassen, dass die Prüfung hierauf, und zwar innerhalb der drei letzten Jahre vor der Aufgabe stattgefunden hat. Zum Schutze der Ventile an den Behältern müssen Kappen aufgeschraubt sein. Auf dem oberen Theile der Kappen ist ein Kranz fest aufzuziehen, der nach Aussen hin viereckig ist und über den Umfang der Behälter derart hervorragt, dass jedes Rollen der Behälter verhindert wird. Die Schutzkappen und Kränze müssen aus demselben Materiale wie die Behälter selbst gefertigt sein.

2. Gasförmige Kohlensäure und Grubengas werden zur Beförderung nur dann angenommen, wenn ihr Druck den von 20 Atmosphären nicht übersteigt, und wenn sie in Behältern aus Schweisseisen, Flusseisen oder Gussstahl aufgeliefert werden, welche bei einer innerhalb Jahresfrist vor der Aufgabe stattgehabten amtlichen Prüfung ohne bleibende Veränderung der Form mindestens das Anderthalbfache desjenigen Druckes ausgehalten haben, unter welchem die Kohlensäure oder das Grubengas bei ihrer Auflieferung stehen. Jeder Behälter muss mit einer Oeffnung, welche die Besichtigung seiner Innenwandungen gestattet, einem Sicherheitsventil, einem Wasserablasshahn, einem Füll-, beziehungsweise Ablassventil, sowie mit einem Manometer versehen sein, und muss alljährlich auf seine gute Beschaffenheit amtlich geprüft werden. Ein an leicht sichtbarer Stelle angebrachter amtlicher Vermerk auf dem Behälter muss deutlich erkennen lassen, wann und auf welchen Druck die Prüfung desselben stattgefunden hat. In dem Frachtbriefe ist anzugeben, dass der Druck der aufgelieferten Kohlensäure oder des Grubengases auch bei einer Temperatursteigerung bis zu 40 Grad Celsius den Druck von 20 Atmosphären nicht übersteigen kann. Die Versandtstation hat sich von der Beachtung vorstehender Vorschriften und insbesondere durch Vergleichung des Manometerstandes mit dem Prüfungsvermerk davon zu überzeugen, dass die Prüfung der Behälter auf Druck in ausreichendem Masse stattgefunden hat.«

*

Die vorstehenden Abänderungen, beziehungsweise Ergänzungen der Anlage D treten sofort, die Abänderung des § 34, die Beförderung von Leichen betreffend, hingegen mit 1. Mai 1889 in Wirksamkeit

*

Der königl. ungar. Communicationsminister, mit welchem diesfalls das Einvernehmen gepflogen wurde, trifft unter Einem die gleiche Anordnung für die Länder der ungarischen Krone.

Veterinär-polizeiliche Verfügungen.

Türkei. Rinderpest.

Ueber amtliche Nachrichten, dass die Rinderpest in den, an das Schwarze Meer grenzenden Bezirken von Anatolien nahezu erloschen ist, hat die Seebehörde in Triest unterm 5. Juni d. J., einige im § 4 des Rinderpest-Gesetzes vom Jahre 1880 vorgesehene Erleichterungen gewährt.

*

Russland.

Die kaiserlich russische Regierung hat ein Einfuhrverbot gegen Vieh aus dem türkischen Reiche erlassen.

Malta.

Die Regierung von Malta hat unter Abänderung des bisher bestandenen absoluten Einfuhrverbotes (siehe Seite 183 d. Bl.) nunmehr die Einfuhr lebender Thiere aus allen Häfen des Mittelmeeres, dann des Schwarzen und Azow'schen Meeres (falls nicht ein besonderes Verbot bestehen sollte) unter gewissen Bedingungen bis auf Weiteres gestattet.

Mittheilungen über sanitäre Verhältnisse und Verfügungen im Auslande.

Cholera.

Wegen des Ausbruches der Cholera in den Provinzen Barlac, Nueva Ecija, Pampanga, Pangasinán, Tayabas, Morong, Zambales und Manila auf der Insel Luzon und in der Provinz Zamboanga auf der Insel Mindanao (Philippinen) werden die bezüglichen Provenienzen in den spanischen Häfen der normalmässigen zehntägigen Quarantaine in einem Seelazarethe unterworfen.

In Endeh auf der Kleinen Sunda-Insel Florez (siehe Seite 167 d. Bl.) soll die Cholera erloschen sein.

Verantwortlicher Redacteur: Ludwig Werner. Verlag von Alfred Hölder in Wien. Druck von Friedrich Jasper in Wien.

Das österreichische Sanitätswesen.

Organ für die Publicationen
des
k. k. obersten Sanitätsrathes.

Redigirt von
Dr. J. DAIMER
Schriftführer des obersten Sanitätsrathes.

(Beiblatt zur Wiener klinischen Wochenschrift.)

Verlag von Alfred Hölder, k. k. Hof- und Universitäts-Buchhändler in Wien
I. Rothenthurmstrasse 15.

Erscheint jeden Donnerstag.
Pränumerationspreis bei directer Postzusendung jährlich fl. 5.—, halbjährig fl. 2.50.
Pränumerationspreis für die »Wiener klinische Wochenschrift« sammt Beiblatt: »Das österreichische Sanitätswesen« bei directer Postzusendung jährlich fl. 12.—, halbjährig fl. 6.—, vierteljährig fl. 3.—.

I. Jahrgang. **Wien, 27. Juni 1889.** **Nr. 26.**

Die siebente Ausgabe der österreichischen Pharmacopoe.

Anfangs Juli d. J. wird die neue (siebente) Ausgabe der österreichischen Pharmacopoe erscheinen. Die derselben vorangestellte, in lateinischer Sprache verfasste Vorrede enthält eine Uebersicht über den Gang der Vorarbeiten und über die leitenden Grundsätze, welche bei der Bearbeitung massgebend waren.

Wir theilen im Nachfolgenden den Inhalt dieser Vorrede in deutscher Uebersetzung mit:

Vorrede zur siebenten Ausgabe der österreichischen Pharmacopoe.

Seit der Bearbeitung der gegenwärtig noch in Geltung stehenden sechsten Ausgabe der österr. Pharmacopoe sind nahezu 20 Jahre verflossen. Dieselbe musste wiederholt nachgedruckt und auch durch Zusätze ergänzt werden. Als sich im Jahre 1887 abermals die Nothwendigkeit herausstellte, einen Abdruck der sechsten Ausgabe zu veranlassen, sprach sich der hierüber einvernommene oberste Sanitätsrath für eine Revision der alten Ausgabe und für eine den Fortschritten der einschlägigen Wissenschaften Rechnung tragende Neubearbeitung der Pharmacopoe aus. Infolge dessen ordnete das Ministerium des Innern die Herausgabe einer neuen Auflage der österr. Pharmacopoe an, in welcher den wissenschaftlichen Anforderungen der Gegenwart im Allgemeinen und den Fortschritten auf dem Gebiete der Heilwissenschaften und der Pharmacie insbesondere, sowie den dadurch beeinflussten praktischen Bedürfnissen des Arzneiverkehrs in den Apotheken die gebührende Beachtung zugewendet werden sollte.

Zur Durchführung der erforderlichen Vorarbeiten für die neue Ausgabe wurde ein aus Vertretern der einschlägigen fachwissenschaftlichen Disciplinen und des Apothekerstandes gebildetes Redactionscomité*) bestellt, dessen nächste Aufgabe darin bestand, sich über die principiellen Grundsätze und Gesichtspunkte zu einigen, nach welchen bei der Revision der bisherigen Pharmacopoe und bei der Bearbeitung einer neuen Ausgabe vorzugehen wäre.

Der vom Redactionscomité ausgearbeitete, die Principien und allgemeinen Gesichtspunkte enthaltende Entwurf wurde nach Begutachtung durch den obersten Sanitätsrath nebst einem Verzeichnisse jener Arzneikörper, welche in die neue Pharmacopoe aufzunehmen bezw. aus der früheren Ausgabe derselben auszuscheiden wären, vom Ministerium des Innern den politischen Landesbehörden mit dem Auftrage übermittelt, die Landessanitätsräthe, Vertreter des ärztlichen und des Apotheker-Standes darüber zu vernehmen, ob der Inhalt des Entwurfes bezüglich der in den Apotheken vorräthig zu haltenden Arzneimittel dem Bedürfnisse entspreche oder einer Aenderung bedürfe.

Unter Berücksichtigung der hierüber erstatteten Gutachten stellte das Redactionscomité ein Verzeichniss jener Arzneikörper zusammen, welche in die neue Ausgabe der Pharmacopoe aufzunehmen wären. Dieses Verzeichniss wurde auch den Primariatsgremien der drei k. k. Wiener Krankenanstalten und den klinischen Professoren der Wiener Universität zur Ueberprüfung mitgetheilt, um Auskunft zu erlangen, ob die in den verschiedenen Zweigen der Medicin in Anwendung kommenden wichtigeren Arzneikörper in der neuen Pharmacopoe vertreten sind, und welche Bereitungsvorschriften aus der sechsten Ausgabe nicht mehr aufzunehmen wären.

Unter Berücksichtigung aller dieser Gutachten und Aeusserungen massgebender Persönlichkeiten aus den verschiedenen Theilen des Reiches wurde vom Redactionscomité der Entwurf endgiltig fertig gestellt und vom obersten Sanitätsrathe gutgeheissen.

Der neuen Pharmacopoe sind nachstehende Principien zu Grunde gelegt:

Für die Auswahl der aufgenommenen Arzneikörper waren vor Allem wissenschaftliche Gesichtspunkte und die klinische Erfahrung massgebend.

*) Dem Redactionscomité gehörten an: Minist.-R. Dr. Fr. R. v. Schneider (Vorsitzender), die Obersanitätsräthe: Hofrath Prof. Dr. Vogl, Hofrath Prof. Dr. v. Barth, Prof. Dr. Ludwig, die Apotheker: v. Waldheim, Dr. Hellmann und Dr. Schlosser.

Es waren daher in die neue Ausgabe der Pharmacopoe jene Artikel, welche gegenwärtig keine oder nur mehr eine beschränkte Anwendung finden, im letzteren Falle durch andere rationellere Mittel ersetzt werden können, ferner Artikel, welche wegen ihrer wechselnden Beschaffenheit eine ungleiche Wirkung äussern, endlich Rohstoffe, welche nicht Bestandtheile von Heilmitteln sind, sondern nur hie und da zur Bereitung einzelner Präparate dienen, nicht aufzunehmen.

Aufgenommen wurden nebst den bereits in der gegenwärtigen Pharmacopoe enthaltenen und bewährt befundenen älteren Arzneiartikeln jene neueren, deren Wirksamkeit nicht blos durch die klinische Erfahrung, sondern auch durch die experimentelle Forschung erprobt ist, welche sowohl rücksichtlich ihrer Herkunft, sowie ihrer constanten Zusammensetzung sicher bestimmbar sind und daher auf ihre Beschaffenheit zuverlässig geprüft werden können.

In Anbetracht des Umstandes, dass die therapeutisch angewendeten chemischen Verbindungen in bester Beschaffenheit im Handel vorkommen und auf diesem Wege leicht beschafft werden können, dass ihre Herstellung in den Apotheken grössere Kosten verursacht und doch kaum in derselben guten Beschaffenheit erzielt wird, wurden die ohnehin nicht zahlreichen Vorschriften für Bereitung chemischer Präparate nicht aufgenommen.

Umsomehr erschien es angezeigt, alle Kennzeichen und Merkmale anzuführen, an denen die besonderen Eigenthümlichkeiten eines jeden Präparates zu erkennen sind. Deshalb wird bei Beschreibung jedes chemischen Präparates in der Reihenfolge vorgegangen, dass zunächst dessen charakteristische und physikalische Eigenschaften, dann die chemischen Reactionen für Identitäts- Qualitäts- und Quantitäts-Proben angegeben, ferner die sogenannten specifischen Reactionen vorgeschrieben werden, durch welche die betreffende im Handel nicht selten einer Fälschung oder einer Verderbniss unterliegende Substanz sicher erkannt oder bestimmt werden kann

Mit gleicher Sorgfalt sind Aussehen und pharmakognostische Merkmale der aus dem Pflanzen- und aus dem Thierreiche stammenden Arzneikörper und die Beschaffenheit, in welcher dieselben in den Apotheken vorräthig sein müssen, behandelt. Wo es nothwendig schien, eine besondere Bemerkung über die Aufbewahrung beizufügen, ist dies geschehen.

Dem allenthalben von Aerzten und Apothekern geäusserten Wunsche nach grösserer Uebereinstimmung der in den Pharmacopoeen enthaltenen Vorschriften über Herstellung besonders der giftig wirkenden Heilmittel wurde Rechnung getragen und wurden die in den hervorragenderen, in neuester Zeit ausgegebenen Pharmacopoeen enthaltenen Bereitungsvorschriften für Extracte und Tincturen aufgenommen, so wie die Methode des Percolations-Verfahrens, durch welches eine grössere Gleichförmigkeit und bessere Qualität der Präparate erzielt wird, angegeben.

Bei den Tincturen wurde das Verhältniss des Rohstoffes zum Lösungsmittel entsprechend den Forderungen fast aller neueren Pharmacopoeen normirt, dass zehn Theile der Tinctur die aus einem Theile der angewendeten Substanz löslichen Bestandtheile enthalten.

Die Tincturen, welche nach dieser Vorschrift bereitet werden müssen, sind: Tinctura Aconiti, Belladonnae folior., Cantharidum, Colchici, Digitalis, Ipecacuanhae, Lobeliae, Strychni, Opii simpl. et croc.

Das Extract. cubebae und Filicis maris, zu deren Darstellung bisher Weingeist in Verwendung kam, wird nunmehr mit Aether dargestellt und so mit den ausländischen Pharmacopoeen Uebereinstimmung erzielt.

Nach dem Percolations-Verfahren sind herzustellen: Extractum Aconiti, Belladonnae fol., Calami, Colombo, Cannabis ind., Colocynthidum, Conii, Cubebae, Filicis maris, Hyoscyami, Punicae granat., Scillae, Secal. corn., Strychni. Als Fluid-Extracte werden bereitet: Extractum Hydrastidis canadensis, Quebracho, Rhamni purshianae.

Der Blausäuregehalt der Aqua amygdalarum amararum concentrata und der Aqua laurocerasi, welcher bisher auf 0·6‰ beschränkt war, wurde auf 1‰ erhöht, der Gehalt an arseniger Säure in der Solutio arsenicalis Fowleri hingegen auf 1% herabgesetzt.

Um die Wirksamkeit des Magnesium hydrooxydatum als Antidotum bei Arsenvergiftungen mehr zu sichern, wurde beschlossen, an Stelle des bisher in der Pharmacopoe als »Magnesium hydrooxyd. in aqua« bezeichneten Präparates die Vorschrift für das ex tempore zu bereitende Gegenmittel aufzunehmen und dasselbe unter der Bezeichung »Antidotum arsenici albi« in dem alphabetischen Inhaltsverzeichnisse ersichtlich zu machen.

Das Decoctum Zittmanni und Pulvis Doweri werden in Zukunft mit dem Namen »Decoctum Sassaparillae compositum« und »Pulvis Ipecacuanhae opiatus« bezeichnet. Es ging nicht an, dem Decoctum Zittmanni fürderhin in der Pharmacopoe einen Platz einzuräumen, nachdem die Anwendung des leinenen Säckchens, welches neben anderen Stoffen Zinnober und Calomel enthält, den Grundsätzen der Chemie nicht entspricht, keinen therapeutischen Werth hat, ein anderer Unterschied aber zwischen dem Decoctum Zittmanni und dem Decoctum Sassaparillae nicht besteht.

Sogenannte Galenische Präparate und das Collyrium adstringens luteum wurden, weil von manchen Aerzten angewendet und beim Volke beliebt, aufgenommen, trotzdem manche Augenärzte das letztere wegen seiner irrationellen Zusammensetzung ausgemerzt wissen wollten. Damit aber die aus unzweckmässiger Anwendung desselben sich ergebenden Schädigungen hintangehalten werden, wurde die Menge seiner wirksamen Bestandtheile um die Hälfte herabgesetzt

Abänderungen in der Zusammensetzung haben in der siebenten Ausgabe folgende Präparate erfahren: Acetum Scillae, Electuarium lenitivum, Emplastrum adhaesivum, Cantharidum, Cerussae, Hydrargyri, Decoctum Sassaparillae composit. loco Decoct. Zittmanni, Syrupus ferri jodati, Syrupus Papaveris albi (Diacodii), Tinctura Jodi, Trochisci Ipecacuanhae et Santonini, Unguentum Hydrargyri.

Die bereits in der sechsten Ausgabe angewendete Nomenclatur wird auch in dieser neuen Ausgabe beibehalten mit der Abänderung, dass die aus dem Pflanzenreiche entnommenen Körper in derselben Reihenfolge wie in Lehrbüchern und anderen Pharmacopoeen geordnet erscheinen und dem Namen der Pflanze, welche den Arzneikörper liefert,

die Bezeichnung des arzneilich verwendeten Theiles: cortex, folia, flores, fructus, radix, semen etc. vorgesetzt wird.

Die in der sechsten Ausgabe den Hauptnamen beigefügten Synonyma, welche jetzt grösstentheils obsolet sind und deren sich die Aerzte bei ihren Verschreibungen nur mehr sehr selten bedienen, wurden nicht mehr aufgenommen, sondern in ein besonderes Verzeichniss verwiesen und an ihre Stelle, was bei dem sich steigernden internationalen Verkehr wichtiger ist, die gebräuchlicheren und in ausländische Pharmacopoeen aufgenommenen Benennungen gesetzt.

Der Reagentien-Apparat musste sowohl bezüglich der für analytische Zwecke dienenden chemischen Verbindungen, als auch bezüglich der zu den Untersuchungen zu verwendenden Utensilien und Instrumente wesentlich vermehrt werden, damit die Arzneistoffe mit diesen Hilfsmitteln nach den Vorschriften der Pharmacopoe untersucht werden können.

Den Anhang der Pharmacopoe bilden Tabellen, welche die Maximal-Dosen, die Heilmittel, welche von anderen abzusondern, in einem versperrbaren Kasten aufzubewahren sind, etc. etc. nachweisen.

Verhandlungen des k. k. obersten Sanitätsrathes.

In der am 22. Juni d. J. abgehaltenen Sitzung gelangten nachstehende Angelegenheiten zur Berathung, bezw. Beschlussfassung:

1. Mittheilungen. Der Vorsitzende brachte einen Bericht über die Cholera-Epidemie auf Malta im Jahre 1887 zur Kenntniss und legte die in jüngster Zeit für die Bibliothek eingelangten Werke und Schriften vor. Ferner machte der Vorsitzende die Mittheilung, dass die das Sanitätswesen berührenden Paragraphe des neuen Strafgesetzentwurfes in einem Comité von Mitgliedern des obersten Sanitätsrathes in eingehende Berathung gezogen wurden und dass die Ergebnisse dieser bereits abgeschlossenen Berathungen dem obersten Sanitätsrathe demnächst zur Beschlussfassung werden vorgelegt werden.

2. Gutachten über die Errichtung einer Petroleum-Raffinerie. (Referent O. S. R. Prof. Dr. v. Barth.)

3. Gutachten über die Anlage eines Teiches zur Versorgung der Bäder in einem Curorte. (Referent O. S. R Prof. Dr. Max Gruber.)

4. Gutachten über das Project der Ableitung von Schmutz- und Meteorwässern aus einer Strafanstalt. (Referent O. S. R. Prof. Dr. Max Gruber.)

Aus den Jahresberichten der Landessanitätsräthe für das Jahr 1887.

Steiermark.

Im Jahre 1887 wurden 8406 Ehen geschlossen und zwar 6539 (77·8%) zwischen Ledigen, 251 (3%) zwischen Verwitweten, 1049 (12·5%) zwischen Witwern und Ledigen und 567 (6·7%) zwischen Witwen und Ledigen. Mehr als ein Drittel derselben entfiel auf das erste Quartal, während der restliche Theil annähernd gleich auf die drei anderen Quartale sich vertheilte.

Die Gesammtzahl der Geborenen betrug 39.785 (20.423 männliche, 19.362 weibliche). Von denselben waren 38.407 (96·5%) Lebendgeborene und 1378 (3·5%) Todtgeborene, 29.509 (74·2%) ehelichen und 10.276 (25·8%) unehelichen Ursprunges.

Die Sterblichkeitsverhältnisse waren günstiger als im vorangegangenen Jahre, wenngleich Infectionskrankheiten in ziemlich ausgedehntem Masse herrschten. Blattern kamen in den meisten Bezirken zur Beobachtung, in epidemischer Verbreitung jedoch nur in den Bezirken Bruck a. d. M., Leoben u. Gröbming. Am intensivsten herrschten dieselben im erstgenannten Bezirke, woselbst die Epidemie bereits im Jahre 1886 ihren Anfang genommen hatte, sich nach und nach auf 22 Gemeinden verbreitete und im Ganzen 423 Erkrankungs- und 115 Todesfälle (27·2%) verursachte. Den Hauptherd der Erkrankungen bildete die Gemeinde Picheldorf, woselbst die Morbidität auf 13·1%, ja in einigen Ortschaften auf weit über 20% stieg, so dass also in diesen fast der vierte Theil der Bewohner von der Seuche ergriffen wurde. Dabei zeigte die Krankheit eine ausserordentliche Perniciosität. Von den Erkrankten waren 331 ungeimpft und nur 92 (21·7%) geimpft.

Mit der Blatternepidemie im Bezirke Bruck a. d. M. in unmittelbarem Zusammenhange stand jene im Bezirke Leoben, wohin die Krankheit aus der Gemeinde Picheldorf des ersteren Bezirkes durch Einbringen inficirter Kleidungsstücke verschleppt wurde. Doch gelang es, die Epidemie auf zwei Ortschaften beschränkt zu erhalten und dieselbe nach etwas mehr als zweimonatlichem Bestande wieder zum Erlöschen zu bringen. Die Zahl der Erkrankungsfälle im Epidemie-Rayon betrug 44, jene der Todesfälle 8 (18·2%).

Im Bezirke Gröbming kamen zwei gesonderte Epidemien zur Entwicklung, von denen die erstere eine kaum nennenswerthe Ausbreitung gewann und nach kurzem Bestande wieder erlosch, während die zweite über eine grössere Anzahl von Gemeinden sich erstreckte, auch im Berichtsjahre nicht ihr Ende erreichte, sondern weit in das Jahr 1888 hinein sich fortsetzte. Auch bei diesen letzteren drei Epidemien waren es vorzugsweise ungeimpfte Individuen, welche von der Krankheit befallen wurden.

Eine aussergewöhnliche Verbreitung erlangte im Berichtsjahre der Scharlach, indem nicht weniger als 3070 Erkrankungsfälle zur Anzeige gelangten. Das Hauptverbreitungsgebiet desselben bildeten die Bezirke Cilli, D.-Landsberg, Feldbach, Graz, Judenburg, Leibnitz, Radkersburg und Weiz

(Fortsetz. Seite 234.)

24. Wochenausweis über

in den grösseren österr. Städten und Gemeinden

Post-Nr.	Städte und Gemeinden	Berechnete Bevölkerung für Mitte 1889	Gesammtzahl der Lebendgeborenen			Auf 1000 Einw. entfallen Leb.-gebor.	Zahl der Todtgeborenen		Gesammtzahl der Gestorbenen			Auf 1000 Einw. entfallen Gestorbene	Darunter Ortsfremde Zahl		Darunter Ortsfremde %	Darunter in Anstalten gestorben Zahl		Darunter in Anstalten gestorben %	Kinder im 1. Lebensjahre		Angeborene Lebensschwäche		Wochenbett
			m.	w.	zus.		m.	w.	m.	w.	zus.		m.	w.		m.	w.		m.	w.	m.	w.	w.
1	Wien	811.434	217	193	410	26·3	10	15	196	163	359	23·0	27	20	13·1	79	50	35·9	54	44	18	9	1
2	Fünfhaus . . .	49.937	6	2	8	8·3	1	1	5	9	14	14·6	.	.	.	.	.	.	2	2	.	1	.
3	Gaudenzdorf .	13.756	2	3	5	18·9	.	.	1	3	4	15·1	.	.	.	.	.	.	.	1	.	1	.
4	Hernals . . .	81.540	18	17	35	22·3	1	3	23	14	37	23·6	.	.	.	.	.	.	15	5	.	3	.
5	Unter-Meidling	41.921	11	17	28	34·7	2	2	8	6	14	17·4	.	.	.	.	.	.	3	1	2	.	.
6	Neulerchenfeld	37.668	13	17	30	41·4	.	1	15	13	28	38·6	3	.	10·7	3	.	10·7	6	6	1	1	.
7	Ottakring . . .	49.895	9	3	12	12·5	.	1	17	16	33	34·4	.	.	.	.	.	.	12	7	3	.	.
8	Penzing . . .	16.007	3	2	5	16·2	1	.	6	2	8	26·0	.	.	.	2	.	25·0	.	.	.	.	.
9	Rudolfsheim .	36.078	10	9	19	27·4	1	1	7	3	10	14·4	.	.	.	.	.	.	5	1	2	1	.
10	Sechshaus . .	12.160	1	5	6	25·6	.	.	8	7	15	[1]) 64·1	5	5	66.7	5	5	66·7	1	1	.	1	2
11	Simmering . .	25.661	10	7	17	34·4	.	.	6	6	12	24·3	.	.	.	.	.	.	2	3	1	1	.
12	Währing . . .	58.767	23	18	41	36·3	1	.	10	10	20	17·7	.	.	.	1	1	10·0	4	4	.	.	
13	Wr.-Neustadt .	23.031	8	4	12	24 8	1	1	5	7	12	24·8	1	1	16·7	2	2	33·3	.	1	.		.
14	Linz	45.929	13	9	22	24·9	1	1	18	14	32	36·2	1	2	9·4	6	4	31·2	3	2	1	2	1
15	Steyr	20.140	8	3	11	28·4	.	.	.	6	6	15·5	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.
16	Salzburg . . .	27.400	8	6	14	26·6	.	.	8	4	12	22·8	2	3	41·7	4	4	66·7	1	.	.	.	.
17	Graz	106.878	19	19	38	18·5	.	1	20	18	38	18·5	2	3	13.1	4	8	31·6	3	4	1	1	.
18	Marburg . . .	20.102	3	4	7	18·1	.	.	5	3	8	20·7	.	2	25·0	1	2	37·5	1	1	.	.	.
19	Klagenfurt . .	19.759	6	8	14	36·8	.	1	11	4	15	39·5	4	2	40·0	9	2	73.3	1	1	.	.	.
20	Laibach . . .	27.848	4	11	15	20·5	.	1	8	7	15	20·5	6	4	66·7	5	4	60·0	.	.	.	.	.
21	Triest	161.158	49	45	94	30·3	3	3	22	30	52	16·8	1	.	1·9	4	6	19·2	4	4	1	.	.
22	Görz	23.045	8	2	10	22·6	.	.	5	6	11	24·8	.	.	.	.	2	18·2	.	.	.	.	.
23	Pola	27.487																					
24	Innsbruck . .	22.722	7	8	15	34·3	.	.	7	4	11	25·2	2	.	18·2	2	1	27·3	1	.	.	.	1
25	Trient	20.359	4	2	6	15·3	.	.	2	3	5	12·8	.	.	.	1	1	40·0	1	1	1	.	.
26	Prag	186.964	67	76	143	39·8	6	2	72	52	124	34·5	20	11	25·0	46	27	58·9	10	11	1	2	.
27	Karolinenthal .	20.011	2	1	3	7·8	.	.	2	1	3	7·8	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
28	Smichow . . .	32.310	10	11	21	33·8	.	1	5	5	10	16·1	.	.	.	.	.	.	.	3	.	1	.
29	Königl. Weinb.	35.453	10	7	17	24·9	.	.	5	7	12	17·6	.	.	.	.	.	.	1	1	.	.	.
30	Žižkow	32.923	11	19	30	47·4	1	.	8	11	19	30·0	.	.	.	.	.	.	3	6	.	.	.
31	Asch	16.150	4	7	11	35·4	.	.	5	1	6	19·3	.	.	.	.	.	.	3	.	.	.	.
32	Aussig	20.842	8	10	18	44·9	1	.	11	5	16	39·9	2	.	12·5	2	.	12·5	5	4	.	1	.
33	Budweis . . .	28.214	8	14	22	40·5	.	.	8	9	17	31·3	.	.	.	.	.	.	2	4	1	.	.
34	Eger	19.562	11	3	14	37·2	.	1	7	8	15	39·9	1	.	6·7	2	1	20·0	2	4	1	2	.
35	Kladno . . .	17.086	7	4	11	33·5	.	.	2	4	6	18·3	.	.	.	.	.	.	2	1	.	.	.
36	Pilsen	49.593	21	12	33	34·6	.	.	18	11	29	30·4	.	.	.	3	4	24·1	4	2	2	1	.
37	Reichenberg .	32.229	5	5	10	16·1	.	1	12	13	25	40·3	3	2	20·0	3	3	24·0	6	4	2	.	1
38	Teplitz	18.462																					
39	Warnsdorf . .	16.692	5	7	12	37·4	.	.	5	7	12	37·4	1	1	16·7	1	1	16.7	.	2	.	.	.
40	Brünn	93.150																					
41	Olmütz	20.397	7	5	12	30·6	.	.	3	1	4	10·2	2	.	50·0	2	.	50·0	.	.	.	.	.
42	Iglau	23.585	9	5	14	30·8	1	.	8	4	12	26·4	.	.	.	.	.	.	3	2	.	.	.
43	Mährisch-Ostrau	18.522	4	5	9	25·3	.	.	4	9	13	36·5	.	.	.	.	.	.	1	2	.	1	.
44	Prossnitz . . .	20.414	7	6	13	33·1	.	.	5	8	13	33·1	.	.	.	.	2	15·4	4	3	.	1	.
45	Sternberg . .	14.812	2	7	9	31·6	.	.	8	4	12	42·1	.	.	.	.	.	.	3	2	1	1	.
46	Troppau . . .	22.636	8	7	15	34·4	.	.	3	8	11	25·3	.	1	9·1	1	1	18·2	.	.	.	.	.
47	Lemberg . . .	122.351	37	42	79	33·6	4	2	23	31	54	22·9	6	5	20·4	14	14	51·8	6	9	1	.	.
48	Krakau . . .	75.228	25	16	41	28·3	.	1	27	29	56	38·7	10	8	32·1	16	14	53·6	12	8	1	2	1
49	Brody	20.606	5	2	7	17·7	.	.	5	7	12	30·3	1	2	25·0	2	1	25·0	2	1	1	1	.
50	Drohobycz . .	19.262	13	9	22	59.4	.	.	9	10	19	51·3	.	.	.	.	.	.	4	6	.	2	.
51	Kolomea . . .	26.840	17	8	25	48·4	.	1	13	6	19	36·8	.	.	.	2	2	21·0	2	3	1	1	.
52	Przemysl . . .	26.273	10	16	26	51·4	1	.	5	16	21	41·5	1	4	23 8	2	4	28·6	1	3	.	.	.
53	Stanislau . . .	21.363	4	3	7	17 0	.	.	5	5	10	24·3	.	.	.	.	.	.	4	2	4	2	.
54	Tarnopol . . .	29.627	6	7	13	22·8	.	.	[2]) 5	11	16	28·1	.	.	.	.	3	18 7	3	3	.	.	1
55	Tarnow . . .	25.936	14	7	21	42·1	.	.	12	9	21	42·1	1	2	14·3	2	5	33·3	3	3	2	1	1
56	Czernowitz . .	53.879	13	12	25	24 1	2	2	15	15	30	28·9	1	2	10·0	1	2	10·0	5	2	3	.	.
57	Zara	12.710	2	2	4	16·4	1	.	2	1	3	12·3	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.

[1]) Ohne Ortsfremde 21·4. — [2]) Darunter 1 Fall gewaltsamer Todesursache, welche nicht ermittelt werden konnte. —

Geburten und Sterbefälle

in der Zeit vom 9. Juni bis 15. Juni 1889.

Blattern		Masern		Scharlach		Typhus		Ruhr		Keuchhusten		Diphtheritis, Croup		Lungen-schwind-sucht		Entzündl. Krankh. der Athmungs-organe		Darm-Katarrh		Apoplexie		Krebsige Entartung		Alters-schwäche		Sonstige Krankheiten		Zufällige Beschädi-gung		Selbstmord		Mord, Todt-schlag		Post-Nr.		
m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	
.	.	2	6	.	.	.	.	.	.	1	.	.	4	53	39	19	17	18	20	3	3	8	8	10	6	62	⁴) 49	.	.	2	.	.	.	1		
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	2	2	.	1	2	2	.	.	.	.	.	1	1	1	.	.	.	.	.	.	2		
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	3		
.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	1	.	3	3	4	1	10	2	.	.	.	.	.	.	5	4	.	.	.	.	.	.	4		
.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	3	2	.	.	1	1	.	.	.	.	.	.	2	2	.	.	.	.	.	.	5		
.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	4	3	1	1	3	2	.	1	.	.	.	1	6	3	.	.	.	.	.	.	6		
.	1	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	3	1	2	7	3	.	.	.	1	.	1	4	4	.	.	.	.	.	.	7		
.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	.	.	1	.	.	.	.	.	.	4	.	.	.	.	.	.	.	8		
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	1	.	2	.	.	.	.	.	.	.	1	1	.	.	.	.	.	.	9		
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	3	3	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	3	1	.	.	.	.	.	.	10		
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	2	.	1	.	1	.	.	.	.	.	.	4	1	.	.	.	.	.	.	11		
.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	1	.	.	.	2	1	1	2	1	2	.	.	.	.	.	.	5	4	.	.	.	.	.	.	12		
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	2	.	.	.	.	.	.	.	1	.	1	1	2	.	.	2	1	.	.	13		
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	6	4	.	.	1	1	.	.	1	1	1	1	6	4	1	.	1	.	.	.	14		
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	1	.	1	.	.	.	1	.	1	.	.	.	1	.	.	15		
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	.	2	.	.	.	.	.	1	2	2	1	1	1	.	.	.	.	.	.	16		
1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	7	7	1	3	1	.	2	1	.	1	1	2	5	3	.	.	1	.	.	.	17		
.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	2	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	3	1	.	.	.	.	.	.	18		
.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	6	1	.	.	1	1	.	.	.	1	1	.	2	1	.	.	.	.	.	.	19		
.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	1	2	.	.	1	1	.	.	.	.	2	.	4	2	.	1	.	.	.	.	20		
.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	2	7	13	1	4	2	.	2	.	1	.	.	1	4	10	3	.	.	.	.	.	21		
.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	4	1	.	2	.	.	.	.	.	.	.	1	.	2	.	.	.	.	.	.	22		
																																.	.	23		
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	1	1	.	1	1	.	.	.	.	.	.	3	1	.	.	.	.	.	.	24		
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	1	.	.	.	.	.	.	25		
3	.	.	.	.	.	.	3	.	.	.	.	7	2	22	15	2	6	2	.	2	3	.	.	3	6	26	15	3	.	1	.	.	.	26		
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	1	.	.	.	.	.	.	27		
1	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	2	.	.	.	.	1	1	.	.	.	.	.	1	2	.	.	.	.	.	.	28		
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	1	.	.	1	1	1	.	1	.	.	3	2	.	.	.	.	.	.	29		
.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	1	2	1	1	.	1	1	.	1	2	.	.	1	.	.	.	3	4	.	.	.	.	.	.	30		
.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	.	3	.	.	.	.	.	.	.	31		
.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	1	.	1	.	1	.	5	3	.	.	.	.	1	.	2	.	.	.	.	.	.	.	32		
.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	2	1	1	1	1	.	1	.	.	.	.	3	4	.	.	.	.	.	.	33		
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	1	.	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	1	4	.	1	.	.	.	.	34		
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	.	.	.	.	.	1	1	2	.	.	.	.	.	.	35		
2	1	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	1	5	2	2	.	.	.	.	.	.	.	.	1	6	4	.	.	1	.	.	.	36		
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	3	2	.	.	1	2	.	.	.	2	.	3	4	3	.	.	1	.	.	.	37		
																																		38		
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	.	.	1	.	1	.	.	1	.	.	.	2	3	.	.	1	1	.	.	39		
																																.	.	40		
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	.	.	.	.	.	.	.	41		
1	.	1	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	1	1	1	.	.	.	.	.	.	.	3	.	.	.	.	.	.	.	42		
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	3	1	.	.	1	.	.	.	2	.	.	1	1	.	.	.	.	.	1	43		
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	4	.	.	3	1	.	.	.	1	.	.	1	1	.	.	.	.	.	.	44		
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	3	1	.	.	1	1	.	.	1	1	.	.	2	.	.	.	.	.	.	.	45		
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	3	.		1	1	.	.	.	.	1	.	1	4	.	.	.	.	.	.	46		
1	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	7	6	4	6	.	1	.	.	2	2	.	3	³) 7	11	.	.	.	1	.	.	47		
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	5	4	6	4	5	7	.	.	1	4	1	1	7	5	.	1	.	.	.	.	48		
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	2	.	1	1	.	.	.	.	.	.	1	1	2	.	.	.	.	.	.	49		
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	2	1	1	.	1	3	.	.	.	.	.	.	4	4	.	.	.	.	.	.	50		
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	3	2	.	.	5	.	1	.	.	1	.	.	1	.	.	2	2	.	.	.	.	.	.	.	51		
.	.	.	.	1	.	.	1	.	.	.	.	.	.	2	5	.	1	1	1	.	.	.	.	.	4	1	4	.	.	.	.	.	.	52		
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	2	.	.	.	.	.	.	53		
.	.	.	.	.	.	.	2	.	.	.	.	.	.	.	2	1	2	1	2	1	.	.	.	.	1	1	1	.	.	.	.	.	.	54		
.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	1	1	3	1	3	.	.	.	1	.	.	.	1	4	1	.	.	.	.	.	55		
.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	1	.	1	6	2	.	.	2	1	.	1	1	1	2	4	3	.	.	1	.	.	.	56		
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	57		

³) Ausserdem 1 Fall Cholera nostras. — ⁴) Ausserdem 1 Fall Wuthkrankheit.

K. k. statistische Central-Commission.

und die Landeshauptstadt Graz. Die Mortalität betrug 21·6%.

Diphtheritis kam in allen Bezirken, epidemisch jedoch nur in einigen vor. Die Gesammtzahl der Erkrankungsfälle betrug 1265, jene der Todesfälle 531 (41·9%). Typhus trat sporadisch, nur hie und da in Form kleiner Hausepidemien auf; es wurden 634 Erkrankungs- und 222 Todesfälle (35·0%) notirt. Ruhr veranlasste 69 Erkrankungs- und 22 Todesfälle (31·9%). Masern und Keuchhusten herrschten in einer grösseren Anzahl von Bezirken epidemisch; von ersteren wurden 3896 Erkrankungs- und 74 Todesfälle (1·9%), von letzteren 3890 Erkrankungs- und 406 Todesfälle (10·4%) verzeichnet.

Todesarten. Im Jahre 1887 starben 32.459 Personen (16.777 männliche, 15.682 weibliche), was mit Zugrundelegung der im Jahre 1880 erhobenen Bevölkerung einer Mortalität von 26·96‰ entspricht. Von diesen Todesfällen waren 4162 (13·5%) durch Altersschwäche, 4040 (13·1%) durch Lungenschwindsucht, 3985 (12·9%) durch Lebensschwäche, 3982 (12·9%) durch Entzündungen der Respirationsorgane und 2428 (8·1%) durch Infectionskrankheiten bedingt. Hieran schlossen sich die chronischen Herzkrankheiten mit 1751 (5·7%), die Entzündungen der Gehirnorgane mit 1348 (4·4%) und der Schlagfluss mit 1055 (3·4%) Fällen, während sämmtliche übrigen Todesarten an der Gesammtsterbeziffer mit nur je unter 3% participirten.

Humanitätsanstalten. Steiermark zählte im Berichtsjahre 13 öffentliche Krankenanstalten mit 1868 und 63 private mit 1556 Betten. In den ersteren standen 19.700, in den letzteren 8890 Kranke in Behandlung und Verpflegung. Die Summe der Verpflegstage in allen Krankenanstalten betrug 759.375; davon entfielen 505.818 oder zwei Drittel auf die öffentlichen Spitäler. Die durchschnittliche Verpflegsdauer für einen Kranken bezifferte sich auf 26·6 Tage.

In der Landesirrenanstalt am Feldhofe inclusive der Filialen Kainbach, Lankowitz und Hartberg mit einem Gesammtbelagraume von 625 Betten wurden 1141 Geisteskranke in 281·743 Tagen verpflegt. 145 (12·7%) gingen mit Tod ab.

Die Landesgebäranstalt in Graz mit einem Belagraum von 64 Betten weist einen Stand von 459 Schwangeren nach; hievon wurden 427 entbunden, 19 verliessen die Anstalt unentbunden. Unter den Geburten waren eine Drillingsgeburt, fünf Zwillingsgeburten, 59 Frühgeburten, 3 Gassengeburten. Die Summe der Verpflegstage betrug 9604, die durchschnittliche Verpflegsdauer einer Mutter 20·9 Tage.

Versorgungsanstalten zählte Steiermark 126, in denen 3408 Pfleglinge theils vollständige, theils theilweise Verpflegung u. Unterkunft fanden. Von denselben sind 500 (14·7%) gestorben. Die bedeutendsten Versorgungsanstalten des Landes sind das städtische Siechenhaus und das Bürgerspital zum hl. Geist in Graz und die fünf Landessiechenhäuser in Ehrnau, Hartberg, Knittelfeld, Pettau und Wildon. Diese beherbergten im Berichtsjahre allein zusammen 1716, also mehr als die Hälfte der Gesammtpfleglinge des Landes.

Waisenhäuser bestehen sechs und zwar sämmtliche in Graz; in denselben befanden sich 414 Kinder und betrug die Summe der Verpflegstage 110.095. Kinderasyle zählt das Land vier und waren in denselben 456 Pfleglinge untergebracht.

(Fortsetzung folgt.)

Sanitäts-Gesetze und Verordnungen.

Erlass des k. k. Ministeriums des Innern vom 3. Juni 1889, Z. 9062, an alle politischen Landesbehörden,

betreffend die Berichterstattung über die Ergebnisse der Apotheken-Visitationen.

Um über die Ergebnisse der durch die Amtsärzte stattfindenden jährlichen Visitationen der öffentlichen und der Hausapotheken der Aerzte und Wundärzte Kenntniss zu erlangen, findet das Ministerium des Innern anzuordnen, dass in Zukunft regelmässig in einem besonderen Abschnitte des Ergänzungsberichtes litt. R. zum Jahres-Sanitätsberichte summarisch über die Ergebnisse der Visitation der öffentlichen und der Hausapotheken, sowie über die in Folge der Apotheken-Visitation durchgeführten Amtshandlungen berichtet werde.

Die Berichterstattung hat bereits anlässlich der Vorlage des Ergänzungsberichtes für das Jahr 1888, eventuell in einem Nachtrage zu demselben zu erfolgen.

Veterinär-polizeiliche Verfügungen.

Tirol.

Der k. k. Hofrath in Trient hat mit Rücksicht darauf, dass in letzter Zeit wiederholt mit Maul- und Klauenseuche behaftetes Woll- und Borstenvieh von der Einfuhr aus Italien zurückgewiesen werden musste, im Grunde des § 5 des allgemeinen Thierseuchengesetzes und des Artikels 2, Punkt 3, Absatz 5, der zwischen Oesterreich-Ungarn und Italien abgeschlossenen Thierseuchen-Convention, die Einfuhr von Schafen, Ziegen und Schweinen aus Italien über die Grenzzollämter Casotto, Vezzena, Terragnolo, Borghetto, Mama d'Avio sowie über Nebenwege, die Einfuhr von Klauenthieren überhaupt über Vallarsa und Nebenwege bis auf Weiteres untersagt. Die Vieheinfuhr mittelst Eisenbahn über Ala ist bedingnissweise gestattet.

*

Cypern. Pockenseuche.

Anlässlich des Auftretens der Pockenseuche unter dem Kleinvieh in den Orten Anaphotia und Mazotos des Districtes Larnaca, sowie Katydhata des Districtes Nicosia auf der Insel Cypern hat die k. k. Seebehörde unterm 3. d. M. ein entsprechendes Einfuhr-Verbot erlassen. (S. Seite 200 d. Bl.)

Mittheilungen über sanitäre Verhältnisse und Verfügungen im Auslande.

Malta.

In den ersten Tagen des Monats Juni l. J. zeigten sich in Malta (und zwar besonders im älteren Theile der Stadt) mehrfache Fälle von Blattern, darunter auch mit tödtlichem Ausgange.

Wegen Auftretens einer Scharlach-Epidemie in Syra hat die Regierung von Malta bei Widerruf einer früheren Kundmachung vom 4. Juni l. J. angeordnet, dass Provenienzen von Syra daselbst (anstatt der früheren 14tägigen) nunmehr blos einer achttägigen Observation zu unterwerfen seien, welcher Termin vom Momente der Abfahrt zu zählen ist; ausserdem werden derartige Provenienzen einer ärztlichen Inspection unterzogen, sowie die Reinigung der beschmutzten Wäsche und der anderen empfänglichen Gegenstände vorgenommen.

*

Türkei.

Die Typhusepidemie in Salonich*) ist im Laufe des Monates Mai erloschen, Wechselfieberanfälle sind häufig und Krankheiten des Magendarmcanales beginnen in einer grösseren Zahl von Fällen aufzutreten.

*

In der Provinz Hedjaz ist an der Grenze gegen Syrien im Districte von Abaha eine ansteckende Krankheit mit den Merkmalen des Hungertyphus ausgebrochen. Der ottomanische Sanitäts-Conseil hat einen Arzt in Cameran beauftragt, sich an Ort und Stelle zu begeben und über seine Wahrnehmungen zu berichten.

*

Bayern. Blattern.

Im Jahre 1888 sind in Bayern an Blattern 107 Personen erkrankt und 21 Personen gestorben. Von den Erkrankten waren einmal geimpft 77 (gestorben 15, 19·5%), revaccinirt 23 (gestorben 3, 13%), ungeimpft 7 (gestorben 3, 42·8%).

Vermischte Nachrichten.

Offene Stellen für Aerzte.

Galizien. Behufs Besetznng von 6 neu systemisirten Posten der k. k. Bezirksärzte (IX. und X. Rangsclasse), bezw. mehrerer Sanitäts-Assistentenposten, sowie von 14 neu systemisirten Posten der k. k. Bezirks-Thierärzte (XI. Rangsclasse), bezw. mehrerer Viehbeschauerposten wurde der Concurs ausschrieben. Mit den Nachweisen der abgelegten Physicatsprüfung, der Kenntniss der Landessprachen belegte Gesuche sind bis Ende Juni d. J. von den bereits im Staatsdienste stehenden Bewerbern im vorgeschriebenen Dienstwege, von anderen Bewerbern im Wege der betreffenden Bezirkshauptmannschaft, in Lemberg und Krakau im Wege der k. k. Polizei-Direction an das k. k. Statthalterei-Präsidium in Lemberg zu richten.

*

Kärnten. K. k. Bezirks-Thierarztesstelle (XI. Rangsclasse) in Klagenfurt. Mit den Nachweisen über die allgemeinen Erfordernisse zum Eintritte in den Staatsdienst, über die Befähigung für den nachgesuchten Posten, über zurückgelegte Studien und über das an einer inländischen Thierarzneischule erlangte Diplom, sowie über die mit Erfolg bestandene Physicatsprüfung belegte Gesuche sind (eventuell im Wege der vorgesetzten Behörde) bis 13. Juli d. J. beim k. k. kärntn. Landespräsidium einzubringen. Die Besetzung erfolgt vorerst provisorisch, die definitive Anstellung nach einjähriger zufriedenstellender Dienstleistung.

*

Krain. Für die neu systemisirte Stelle eines k. k. Bezirks-Thierarztes (XI. Rangsclasse), in Stein wurde mit dem Erlasse der k. k. Landesregierung in Laibach vom 12. Juni d. J., Z. 1457 praes., der Concurs ausgeschrieben und sind die mit dem Nachweise über Alter, Vorbildung, Sprachkenntnisse, bisherige Dienstverwendung und über die mit Erfolg bestandene Physicatsprüfung belegten Gesuche bis 10. Juli d. J., beim k. k. Landes-Präsidium in Laibach einzubringen.

*

Küstenland. K. k. Bezirks-Arztesstelle (X. Rangsclasse) in Tolmein, event. die Stelle eines k. k. Sanitätsassistenten (Adjutum 500 fl.). Gesuche mit dem Nachweise der vorgeschriebenen Befähigung, Kenntniss der Landessprachen und mit dem Zeugnisse über die abgelegte Physicatsprüfung im Dienstwege oder event. direct bis 15. Juli an das k. k. Statthalterei-Präsidium in Triest.

*

Mähren. 3 neu systemisirte Bezirksarztesstellen, X. Rangsclasse, eventuell mehrere Sanitätsassistentenstellen. Gesuche mit den Nachweisen über Alter, physische Eignung, Physicatsprüfung, Kenntniss beider Landessprachen in Wort und Schrift, bis 1. August d. J. an das k. k. Statthaltereipräsidium in Brünn.

*

Mähren. K. k. Bezirks-Thierarztesstellen (XI. Rangsclasse) in den pol. Bez. Datschitz, Kremsier, Neustadtl, Sternberg, Mährisch-Trübau, eventuell in einem anderen polit. Bezirke, für welchen ein ldf. Bezirks-Thierarzt systemisirt ist. Bewerber um einen dieser Posten haben ihre an das mährische Statthalterei-Präsidium gerichteten, mit den Nachweisen über das Alter, über die allge-

*) Siehe S. 200 d. Bl.

meinen Erfordernisse zum Eintritte in den Staatsdienst und ihre Befähigung für den nachgesuchten Posten, über die zurückgelegten Studien (Gymnasial- oder Realschul- und thierärztliche Prüfungszeugnisse) und das an einer inländischen Thierarzneischule erworbene Diplom, über die Ablegung der Physicatsprüfung, über die Kenntniss beider Landessprachen und über ihre bisherige Dienstleistung im Wege der vorgesetzten, bezw. der betreffenden polit. Bezirks-Behörde bis 10. Juli 1889 einzubringen.

*

Oberösterreich. Mit dem Statthalterei-Erlasse vom 12. Juni d. J., Z. 1526 praes., wurde für die drei neu systemisirten k. k. Bezirks-Thierarztesstellen (XI. Rangsclasse), mit den Amtssitzen in Gmunden, Linz und Steyr, eventuell im Uebersetzungswege bei einer anderen Bezirkshauptmannschaft der Concurs ausgeschrieben und sind die gehörig documentirten Gesuche bis 15. Juli d. J., bei dem k. k. Statthalterei-Präsidium in Linz einzubringen.

*

Oberösterreich. Für die drei neu systemisirten k. k. Bezirksarztesstellen (X. Rangsclasse) in Braunau, Kirchdorf und Schärding wurde mit dem Statthalterei-Erlasse vom 12. Juni d. J., Z. 1526 praes., der Concurs ausgeschrieben. Gesuche mit dem Nachweise über Alter, über die mit Erfolg abgelegte Physicatsprüfung, über die bisherige Verwendung bis 15. Juli d. J. an das k. k. Statthalterei-Präsidium in Linz.

*

Schlesien. In Folge der Neusystemisirung von zwei k. k. Bezirks-Arztesstellen für die pol. Bezirke Freistadt und Freudenthal gelangen zur Besetzung: eine Bezirks-Arztesstelle I. Classe (IX. Rangsclasse), eventuell zwei Bezirks-Arztesstellen II. Classe (X. Rangsclasse), ferner eine Sanitäts-Assistentenstelle mit einem Adjutum von 500 fl. — Gesuche belegt mit dem Geburts- und Heimatscheine, dem Nachweise der Kenntniss der deutschen, böhmischen oder polnischen Sprache, des inländischen Doctor-Diploms, der mit Erfolg abgelegten Physicatsprüfung und die bisherige Verwendung, (von den Bewerbern um die Sanitäts-Assistentenstelle überdies mit dem Nachweise einer nach Erwerbung des Doctor-Diploms vollstreckten mindestens einjährigen Verwendung in einem öffentlichen Krankenhause) bis 15. Juli d. J. an das k. k. schlesische Landespräsidium.

*

Schlesien. K. k. Bezirks-Thierarztesstelle (XI. Rangsclasse) für die pol. Bezirke Jägerndorf und Freudenthal mit dem Amtssitze in Jägerndorf. Zur Erlangung dieser Stelle ist der Nachweis des an einer inländischen Thierarzneischule erlangten Diploms, der mit Erfolg bestandenen thierärztlichen Physicatsprüfung, ferner der Nachweis, dass der Bewerber nach Erlangung des Diploms entweder durch wenigstens 1 Jahr als Assistent an einer Thierarzneischule in Verwendung gestanden, oder durch mindestens 2 Jahre als Militär-Thierarzt gedient oder durch ebenso lange Zeit sich mit thierärztlicher Privatpraxis beschäftigt hat, der Nachweis des Alters, der Zuständigkeit und der Kenntniss der Landessprachen erforderlich. Gesuche bis 15. Juli d. J. an das k. k. schlesische Landes-Präsidium.

*

Steiermark. Arztesstelle in der am 1. October 1889 zu eröffnenden Männer-Strafanstalt in Marburg. Bezüge der IX. Rangsclasse, Naturalwohnung, jährliches Deputat von 14 K.-Mtr. harten, 7 K.-Mtr. weichen Brennholz, 7 Kgr. Stearinkerzen. Erforderniss: Nachweis des Doctorates der Medicin und Chirurgie. Gehörig belegte Gesuche im vorgeschriebenen Dienstwege bis 17. Juli d. J. an die k. k. Ober-Staatsanwaltschaft in Graz.

*

Steiermark. Zur Besetzung von vier landesfürstlichen Bezirksarztesstellen (X. Rangsclasse), bezw. der Stelle eines provisorischen Statthalterei-Sanitäts-Concipisten (X. Rangsclasse), sowie eines adjutirten Sanitätsassistenten, hat die k. k. steierm. Statthalterei den Concurs ausgeschrieben und sind die mit den Nachweisungen über Alter, Geburtsort und Stand, über die bisherige Verwendung, über Sprachkenntnisse und über die mit Erfolg abgelegte Physicatsprüfung belegten Gesuche bis 15. Juli d. J. beim k. k. Statthalterei-Präsidium in Graz im vorgeschriebenen Wege einzubringen.

*

Gemeindearztesstellen.

Niederösterreich. G.-A. Stelle in Christofen für die Gemeinden Christofen, Neustift, Tausendblum (2251 Einw.) im pol. Bez. St Pölten. Bezüge: 200 fl. Jahressubvention vom Landesausschusse, 170 fl. Jahres-Pauschale für Vornahme der Todtenbeschau in den 3 Gemeinden, Honorar für Behandlung der Gemeindearmen nach Uebereinkommen.

*

Mähren. Die Stelle eines Gemeindearztes für die Israelitengemeinde in Nikolsburg mit dem Jahresgehalte von 200 fl. ist erledigt. Gesuche bis 30. Juni an den Gemeindevorstand.

Verantwortlicher Redacteur: **Ludwig Werner.** Verlag von **Alfred Hölder** in Wien. Druck von **Friedrich Jasper** in Wien.

// Das österreichische Sanitätswesen.

Organ für die Publicationen des k. k. obersten Sanitätsrathes.

Redigirt von Dr. J. DAIMER Schriftführer des obersten Sanitätsrathes.

(Beiblatt zur Wiener klinischen Wochenschrift.)

Verlag von Alfred Hölder, k. k. Hof- und Universitäts-Buchhändler in Wien I. Rothenthurmstrasse 15.

Erscheint jeden Donnerstag.
Pränumerationspreis bei directer Postzusendung jährlich fl. 5.—, halbjährig fl. 2.50.
Pränumerationspreis für die »Wiener klinische Wochenschrift« sammt Beiblatt: »Das österreichische Sanitätswesen« bei directer Postzusendung jährlich fl. 12.—, halbjährig fl. 6.—, vierteljährig fl. 3.—.

I. Jahrgang. Wien, 4. Juli 1889. Nr. 27.

Das österreichische Sanitätswesen.

Verhandlungen des k. k. obersten Sanitätsrathes.

In der Sitzung am 29. Juni d. J. gelangte der Bericht des Comités zur Berathung, welches über eigene Initiative des obersten Sanitätsrathes mit dem Studium des dem Reichsrathe vorliegenden Strafgesetzentwurfes, in soweit sich dessen Bestimmungen auf sanitäre Angelegenheiten beziehen, betraut worden war.

Diesem Comité gehörten an: Der Präsident und der Vicepräsident des obersten Sanitätsrathes, Hofrath Prof. Dr. Ed. R. v. Hofmann und Hofrath Prof. Dr. A. Vogl, Ministerialrath A. Freiherr v. Plappart-Leenheer, und Ministerialrath, Sanitätsreferent im Ministerium des Innern Dr. E. Kusý. Das Referat über die gerichtsärztlichen Gegenstände war Hofrath Prof. v. Hofmann, jenes über die sanitätspolizeilichen Gegenstände Minist.-Rath Dr. Kusý übertragen.

Das Comité stellte Anträge zum Artikel XII des Strafgesetzentwurfes, sowie zu 28 Paragraphen desselben u. zw. zu:

§ 8, betreffend die Todesstrafe,
§ 13, » die Verschärfungen bei Zuchthaus- und Gefängniss-Strafe,
§ 18, » die Einzelnhaft,
§ 19, » die Behandlung von geisteskranken und Gewohnheits-Verbrechern,
§ 34, » die Ahndung von Kunstfehlern der Heilpersonen,
§ 42, » die Entziehung der akademischen Grade, Diplome und den hiemit verbundenen Verlust der Berechtigung zur weiteren Berufsausübung,
§ 47, » den Versuch einer strafbaren Handlung,
§ 54, » den strafmildernden Irrthum,
§ 56, » strafmildernde Umstände, insbesondere vom sanitären Standpunkte,
§ 63, betreffend jugendliche Verbrecher,
§ 178, » die Entwendung von Leichentheilen in Beerdigungsstätten,
§ 185, » unzüchtige Handlungen, insbesondere mit Rücksicht auf Medicinalpersonen,
§ 186, » gewisse Fälle von widernatürlicher Unzucht,
§ 187, » die an wehr- und willenlosen Frauenspersonen verübten unzüchtigen Handlungen,
§ 191, » Bestimmungen über Kuppelei,
§ 194, » Vergehen, begangen durch unzüchtige Handlungen in Wort und Schrift,
§ 217, » das Duell,
§ 225, » die Fruchtabtreibung,
§ 358, » die Vergiftung von Viehfutter und Viehtränken,
§ 434, » die Unterlassung gewisser vorgeschriebener Anzeigen,
§ 448, » Sittlichkeitsrücksichten in Heil- und Humanitäts-Anstalten,
§ 452, » mit Trunkenheit im Zusammenhange stehende Delicte,
§ 454, » die unbefugte Ausübung der den Heilpersonen zustehenden Berufsthätigkeit,
§ 455, » den Berufszwang der Heilpersonen,
§ 457, » die Errichtung von Heil- und Humanitäts-Anstalten ohne behördliche Bewilligung,
§ 461, » Uebertretungen der Verordnungen über Gifte, Arznei- u. Geheimmittel,

§ 468, betreffend Uebertretung der Vorschriften über Schlachtung von Thieren zum menschlichen Genuss,

§ 473, » Uebertretungen der Vorschriften über Leichen- und Beerdigungswesen.

Die mit gesperrten Lettern ersichtlich gemachten Paragraphe bildeten den Gegenstand besonders eingehender Erörterungen seitens des k. k. obersten Sanitätsrathes.

Aus den Jahresberichten der Landessanitätsräthe für das Jahr 1887.

Steiermark.

(Fortsetzung und Schluss.)

Armeninstitute wurden 454 nachgewiesen. Von denselben wurden 9879 Arme mit 184.221 fl. 46 kr. betheilt, so dass sich der durchschnittliche Jahresbezug eines Armen auf 18 fl. 65 kr. stellte. Mehr als die Hälfte der verausgabten Gesammtsumme, nämlich 101.385 fl. 45 kr., entfiel auf die Landeshauptstadt Graz.

Curorte zählte Steiermark im Berichtsjahre 17; ausserdem wurden 18 concessionirte Säuerlinge in den Handel gebracht. Sämmtliche Curorte zusammen wurden von 11.945 Parteien mit 20.824 Personen besucht. Der stärkste Besuch fiel wie in den Vorjahren auf Aussee, Gleichenberg und Rohitsch (7415, bezw. 5103 und 2104 Personen). Der Mineralwasser-Versandt belief sich auf 2,929.641 Flaschen (darunter Radeiner Sauerbrunnen 827.803, Rohitscher Sauerbrunnen 700.353 und Gleichenberger 350.510 Flaschen).

Gebrechliche. Am Schlusse des Jahres 1887 befanden sich in den Gemeinden 1420 Irrsinnige, welche nicht in Irrenanstalten untergebracht waren, davon 1315 in Privatpflege, 105 in Versorgungsanstalten. Cretinen zählte man 2767; von denselben waren 58 in den Idiotenanstalten St. Ruprecht (Bezirk Bruck a. d. M.) und Kainbach (Bezirk Graz), 115 in Versorgungsanstalten untergebracht. Taubstumme befanden sich 2084 in Privatpflege, 24 in Versorgungsanstalten und Blinde 686 in Privatpflege, 45 in Versorgungsanstalten.

Das Sanitätspersonale bestand aus 340 Doctoren (davon 180 in der Landeshauptstadt), 207 Wundärzten, 35 Thierärzten, 45 Curschmieden, 726 Hebammen und 121 Apothekern (darunter 59 Apotheken-Vorständen). Die Zahl der Doctoren hat gegenüber dem Vorjahre um zwei zu-, die der Wundärzte dagegen um zwölf abgenommen.

Impfungen wurden im Berichtsjahre 47.577 (69·6% der Impfpflichtigen) vorgenommen; hievon hatten 41.037 (86·3%) guten, 1681 (3·5%) keinen Erfolg; in 4859 Fällen (10·2%) blieb der Erfolg unbekannt. Gegenüber dem Vorjahre ist eine Zunahme um 16.004 Impfungen zu verzeichnen. Die Summe der aus dem Landesfonde bestrittenen Impfkosten inclusive der Auslagen für die Beschaffung des Impfstoffes betrug 21·769 fl. 60 kr., die durchschnittlichen Kosten für eine Impfung daher 38·2 kr. Zur Impfung diente vorzugsweise flüssiger und halbflüssiger Stoff (Pasta), während trockener Stoff (in Pulverform oder auf Lanzetten) verhältnissmässig wenig Anwendung fand. In einer grösseren Zahl von Bezirken wurden die öffentlichen Impfungen ausschliesslich mit animaler Lymphe durchgeführt.

Impfinstitute zählte Steiermark fünf, in denen zusammen 4700 Phiolen flüssiger animaler Lymphe, 326 Stück mit animaler Lymphe imprägnirter Lanzetten, 67 Fläschchen (à für 40—50 Impfungen) animaler Impfpasta und 1300 Phiolen humanisirten Impfstoffes gewonnen wurden. Der grösste Theil des erzeugten Stoffes gelangte im Lande selbst zur Verwendung; in andere Provinzen und Länder wurden 443 Phiolen, 30 Lanzetten und sechs Fläschchen Pasta abgegeben.

Trinkwasser-Versorgung der Stadt Wien.

Erlass des k. k. Ministeriums des Innern vom 24. Juni 1889, Z. 7113, an die niederösterr. Statthalterei.

Die am Ende des Jahres 1888 und im Beginne des laufenden Jahres in Wien beobachtete Zunahme der Typhus-Erkrankungen, welche eine lebhafte Beunruhigung der Bevölkerung Wiens verursachten und die öffentliche Aufmerksamkeit in erhöhtem Masse auf die wiederholt zu Tage getretene Unzulänglichkeit der Wasserbeschaffung durch die Wiener Hochquellenleitung einerseits, sowie auf die durch die zeitweilige Aufnahme von Schwarzawasser in diese Leitung gegebenen Gefahren andererseits lenkten, haben den obersten Sanitätsrath veranlasst, die Frage der Wasserversorgung Wiens zum Gegenstande besonderer Berathungen zu machen, und wurden zu dem Zwecke auch die Verhältnisse an Ort und Stelle selbst, namentlich rücksichtlich der Beschaffenheit des Schwarzawassers und der Schöpfstelle desselben am Kaiserbrunnen sowie rücksichtlich des Oberlaufes der Schwarza und des Schwarzathales durch Mitglieder des obersten Sanitätsrathes in Augenschein genommen.

Diese aus der dem obersten Sanitätsrathe auf Grund des Reichs-Sanitätsgesetzes zustehenden Initiative hervorgegangenen Berathungen haben zu nachstehenden Ergebnissen geführt:

1. Die 24stündige Ergiebigkeit der beiden Hochquellen, Kaiserbrunnen und Stixenstein, sinkt zu jährlich wiederkehrenden Zeiten weit unter die für Wien erforderliche Mindestmenge herab. Die geringste Ergiebigkeit wurde am 19. Februar 1887

durch Differenzbestimmung mit rund 263.000 Eimern, die nächst niederste am 11. Jänner 1887 mit rund 343.000 Eimern gemessen. Während oft wochenlanger Perioden muss ihre und die Lieferung des Pottschacher Schöpfwerkes durch Wasser anderer Herkunft ergänzt werden.

2. Diese Ergänzung findet seit drei Jahren durch Einschöpfen von Schwarzawasser in den Aquäduct statt. Zu diesem Behufe sind nächst dem Kaiserbrunnen am Ufer der Schwarza zwei Locomobile aufgestellt, welche zusammen bis zu 300.000 Eimer täglich unmittelbar dem Flusse entnehmen.

Das Schwarzawasser unterliegt weder vor noch nach dem Schöpfen einer nennenswerthen Reinigung. Ein aus grossen Steinen locker gefügter Damm und grobmaschige Drahtnetze, welche das Wasser durchströmen muss, halten lediglich gröbere Verunreinigungen, wie Blätter u. dgl. von der Saugstelle fern.

3. Die Schwarza ist oberhalb der Schöpfstelle mannigfachen Verunreinigungen durch menschliche Abfallstoffe ausgesetzt.

Zunächst muss im Allgemeinen hervorgehoben werden, dass die vielbenützte Strasse auf weiten Strecken unmittelbar neben der Schwarza läuft, dass einzelne Häuser, sowie grössere Ortschaften, z. B. die Colonie Nasswald, das Dorf Schwarzau, am Ufer der Schwarza liegen — somit die Möglichkeit der Verunreinigung reichlich gegeben ist.

Im Besonderen aber wurde festgestellt, dass an mehreren Stellen die Aborte ihren Inhalt auf kurzem Wege der Schwarza übermitteln. Beispielsweise war dies noch zur Zeit des Besuches der Gegend durch die Professoren Dr. Max Gruber und Dr. Anton Weichselbaum bei einem Aborte der Fall, der sich unmittelbar ober der Schöpfstelle am jenseitigen Schwarza-Ufer befand. Auch das Waschen der Wäsche findet unmittelbar an und in der Schwarza statt, wie dies z. B. vom Professor Weichselbaum in der Colonie Nasswald erhoben wurde. Dass bei heftigen Regengüssen, sowie bei rascher Schneeschmelze die Verunreinigungen der Bodenoberfläche dem offenen Gerinne der Schwarza reichlich zugeschwemmt werden müssen, bedarf keines Beweises.

Dass unter solchen Umständen der Keimgehalt des Wassers wenigstens zeitweise eine beträchtliche Höhe erreichen muss, war von Vorneherein mit Sicherheit anzunehmen. Die bakteriologischen Untersuchungen durch Prof. Weichselbaum haben denn auch ergeben, dass aus 1 Ccm. des Schwarzawassers nie weniger als 500 bis 700 Keimcolonien, zur Zeit von Thauwetter aber — während noch aus der Schwarza geschöpft wurde — 3000—4000 Keimcolonien zur Entwickelung kamen.

Krankheitserreger wurden darunter allerdings nicht aufgefunden. Nach der ganzen Sachlage ist aber die Gefahr, dass auch specifische Krankheitskeime in das Wasser gelangen können, ohne Zweifel vorhanden.

4. Zur endgiltigen Lösung der Wasserversorgungsfrage sollen nach Absicht des Wiener Magistrates weitere Hochquellen im Gebiete der Schwarza dem Aquäducte angeschlossen werden, nämlich die Quellen am Ausgange des grossen Höllenthales (Fuchspassquelle), die Quelle bei der Singerin, die Reissthal-, die Wasseralm-Quelle und eine Anzahl kleinerer Quellen im Nasswalde.

Die Beschaffenheit des Wassers der neuen Quellen ist — wie von vorneherein anzunehmen und durch Analysen gewährleistet ist — von derselben Vortrefflichkeit wie die bereits eingeleiteten Hochquellen.

Der oberste Sanitätsrath hat daher der Regierung empfohlen,

1. dass sie ihre Einwirkung dahin richte, dass die dermalen ganz unzulängliche Wasserversorgung der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien durch die Zufuhr neuer Bezugsquellen von sanitär tadellosem Wasser baldmöglichst erweitert und bleibend gesichert werde,

2. dass sie auf das nachdrücklichste dahin wirke, dass der bisherige Vorgang des Schöpfens des keinerlei ernstlicher Reinigung unterzogenen Schwarzawassers in die Hochquellen-Leitung schon im nächsten Jahre nicht wiederkehre, dass daher Fürsorge getroffen werde, damit der Wiederkehr der Wassernoth, wenn irgend möglich, durch Zufuhr des Wassers der Fuchspassquelle schon im nächsten Jahre mittelst einer provisorischen Leitung vorgebeugt oder damit doch bis zur dauernden Bedeckung des Wasserbedarfes das Schwarzawasser nur nach sorgfältiger Reinigung mittelst regelrechter Sandfiltration in den Aquäduct geleitet werde.

Dem ersterwähnten Antrage hat der oberste Sanitätsrath die Bemerkung beigefügt, dass auch die dermalen von der Gemeinde Wien in Aussicht genommene Einbeziehung von weiteren Hochquellen den Gesammtbedarf der Reichshaupt- und Residenzstadt und der bezüglich der Gesundheitsverhältnisse von derselben untrennbaren Vororte nicht decken dürfte.

Durch diese Erwägungen und Anträge des obersten Sanitätsrathes, welche die ernsteste Beachtung aller betheiligten Factoren und daher in erster Linie auch des Ministeriums des Innern als oberster Sanitätsbehörde erheischen, sehe ich mich zu nachstehenden Verfügungen veranlasst.

Vor Allem ist dem Magistrate und dem Gemeinderathe der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien das angeführte Ergebniss der Berathungen des obersten Sanitätsrathes bekanntzugeben und denselben in meinem Namen zu eröffnen, dass, wenn mir auch die bestehende Gesetzgebung keinen imperativen Einfluss auf die Wasserbeschaffung und die Modalitäten derselben in der Richtung gewährt, dass der Gemeinde in positiver Weise vorgezeichnet würde, dass sie für die Beschaffung einer bestimmten Quantität sanitär tadellosen Wassers oder für die Beschaffung desselben aus dieser oder jener Quelle mittelst dieser oder jener Vorrichtungen Vorsorge zu treffen habe ich doch der vollen Ueberzeugung der Regierung Ausdruck geben darf, dass die Gemeindevertretung in gewohnter opferwilliger, umsichtiger und energischer Weise die von der ausreichenden und richtigen Wasserversorgung so wesentlich abhängigen vitalen Interessen der Bevölkerung Wiens auch in Hinkunft ernstlichst im Auge behalten und mit jener Raschheit und Entschiedenheit an

(Fortsetz. Seite 242.)

25. Wochenausweis über

in den grösseren österr. Städten und Gemeinden

Post-Nr.	Städte und Gemeinden	Berechnete Bevölkerung für Mitte 1889	Gesammtzahl der Lebendgeborenen			Auf 1000 Einw. entfallen Leb.-gebor.	Zahl der Todtgeborenen		Gesammtzahl der Gestorbenen			Auf 1000 Einw. entfallen Gestorbene	Darunter Ortsfremde			Darunter in Anstalten gestorben			Kinder im 1. Lebensjahre		Angeborene Lebensschwäche		Wochenbett.
													Zahl		%	Zahl		%					
			m.	w.	zus.		m.	w.	m.	w.	zus.		m.	w.		m.	w.		m.	w.	m.	w.	w.
1	Wien	811.434	197	148	345	22·1	6	7	189	180	369	23·6	25	28	14·4	72	67	37.7	68	44	13	9	.
2	Fünfhaus . . .	49.937	1	3	4	4·2	1	.	7	10	17	17·7	.	.	.	.	.	.	3	3	2	.	.
3	Gaudenzdorf .	13.756	1	5	6	22·7	1	.	3	5	8	30·2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
4	Hernals . . .	81.540	8	9	17	10·8	2	.	15	18	33	21·0	.	.	.	.	.	.	8	10	1	.	.
5	Unter-Meidling	41.921	15	19	34	42·2	.	2	9	6	15	18·6	.	.	.	.	.	.	2	2	.	.	.
6	Neulerchenfeld	37.668	14	11	25	34·5	1	.	8	9	17	23·5	2	.	11·8	4	1	29·4	4	3	.	.	.
7	Ottakring . . .	49.895	7	9	16	16·7	1	.	16	22	38	39·6	.	.	.	.	.	.	10	16	2	1	.
8	Penzing . . .	16.007	11	9	20	65·0	.	.	6	4	10	32·5	1	.	10·0	4	2	60·0	3	2	.	.	.
9	Rudolfsheim .	36.078	7	1	8	11·5	.	2	10	18	28	40·3	.	.	.	.	.	.	2	5	2	3	
10	Sechshaus . .	12.160	1	6	7	29·9	.	1	9	12	21	[1]) 89·8	6	12	85·7	6	12	85·7	3	.	1	.	.
11	Simmering . .	25.661	10	6	16	32·4	1	.	8	8	16	32·4	.	.	.	.	.	.	3	2	1	.	.
12	Währing . . .	58.767	12	14	26	23·0	.	.	8	11	19	16·8	.	.	.	2	1	15·8	2	2	1	.	1
13	Wr.-Neustadt .	23.031	9	4	13	29·3	.	.	11	9	20	45·1	3	.	15·0	3	.	15·0	4	3	.	2	.
14	Linz	45.929	18	15	33	37·3	.	1	12	9	21	23·8	1	.	4·8	1	3	19·0	2	2	1	.	.
15	Steyr	20.140	11	5	16	41·3	1	1	[1]) 3	4	7	18·1	.	.	.	.	.	.	1	1	.	.	1
16	Salzburg . . .	27.400	8	12	20	37·9	.	.	8	8	16	30·3	2	.	12·5	3	3	37·5	1	1	.	.	.
17	Graz	106.878	32	31	63	30·6	.	4	28	19	47	22·9	2	.	4·2	7	4	23·4	5	5	2	2	.
18	Marburg . . .	20.102	3	2	5	12·9	.	.	.	1	1	2·6	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.
19	Klagenfurt . .	19.759	8	7	15	39·5	.	.	4	4	8	21·0	1	2	37·5	3	3	75·0	2	1	1	.	1
20	Laibach . . .	27.848	11	10	21	39.2	.	.	[2]) 10	7	17	31·7	3	1	23·5	2	2	23·5	3	4	.	2	.
21	Triest	161.158	37	39	76	24·5	7	1	29	26	55	17·7	3	1	7·3	10	11	38·2	5	5	.	.	.
22	Görz	23.045	2	6	8	18·0	.	.	3	6	9	20·3	.	.	.	.	1	11·1	1	1	.	.	.
23	Pola	27.487	7	9	16	30·3	2	.	6	7	13	24·6	.	1	7·7	3	2	38·5	1	.	.	.	.
24	Innsbruck . .	22.722	4	2	6	13·7	.	.	6	5	11	25·2	2	.	18·2	5	3	72.7	1	.	.	.	.
25	Trient	20.359	9	3	12	30·6	.	1	.	3	3	7·7	.	1	33·3	.	1	33·3	.	1	.	.	.
26	Prag	186.964	64	60	124	34·5	3	1	68	49	117	32·5	10	9	16·2	31	26	48·7	18	12	3	.	.
27	Karolinenthal .	20.011	6	5	11	28·6	.	.	6	2	8	20·8	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
28	Smichow . . .	32.310	11	7	18	29·0	1	.	8	6	14	22·5	.	.	.	.	.	.	2	2	.	.	.
29	Königl. Weinb.	35.453	13	8	21	30·8	.	.	6	5	11	16·1	.	.	.	.	.	.	1	2	.	1	.
30	Žižkow	32.923	12	16	28	44·2	1	1	14	16	30	47·4	.	.	.	1	.	3·3	10	6	.	1	.
31	Asch	16.150	6	5	11	35·4	.	.	2	.	2	6·4	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
32	Aussig	20.842	13	10	23	57·4	.	.	3	3	6	15·0	.	2	33.3	.	2	33·3	1	.	.	.	.
33	Budweis . . .	28.214	6	3	9	16·6	.	.	12	5	17	31·3	.	.	.	.	.	.	4	3	.	1	.
34	Eger	19.562	8	2	10	26·6	1	1	3	4	7	18·6	.	1	14·3	1	2	42·8	1	.	1	.	.
35	Kladno . . .	17.086	12	5	17	51·7	.	.	5	2	6	18·3	1	.	16.7	.	.	.	3	2	1	1	.
36	Pilsen	49.593	19	14	33	34·6	.	1	12	15	27	28·3	.	.	.	2	2	14·8	3	5	2	4	.
37	Reichenberg .	32.229	9	5	14	22·6	1	.	10	8	18	29·0	4	1	27·8	5	2	38·9	2	3	.	1	.
38	Teplitz	18.462																					
39	Warnsdorf . .	16.692	7	6	13	40·5	1	.	7	4	11	34·3	1	.	9·1	.	1	9·1	4	.	1	.	.
40	Brünn	93.150	13	16	29	16·2	3	1	38	34	72	40·2	10	6	22·2	13	9	30·5	11	11	3	4	.
41	Olmütz	20.397	8	4	12	30·6	.	.	4	3	7	17·8	3	2	71·4	3	2	71·4	.	.	.	.	.
42	Iglau	23.585	5	5	10	22·0	2	.	18	6	24	52·9	.	.	.	.	2	8·3	7	2	1	.	.
43	Mährisch-Ostrau	18.522	4	10	14	39·3	1	.	5	6	11	30·9	.	.	.	.	.	.	2	2	1	.	.
44	Prossnitz . . .	20.414	11	6	17	43·3	.	.	9	8	17	43·3	.	.	.	2	.	11·8	6	.	2	.	.
45	Sternberg . .	14.812	5	2	7	24·6	.	.	8	6	14	49·1	1	.	7·1	2	2	28·6	5		1	.	.
46	Troppau . . .	22.636	7	8	15	34·4	.	.	12	6	18	41·3	.	.	.	.	1	5·5	5	.	5	.	.
47	Lemberg . . .	122.351	46	26	72	30·6	3	2	31	33	64	27·7	8	10	28·1	14	13	42·2	6	8	1	2	.
48	Krakau . . .	75.228	25	16	41	28·3	.	.	29	18	47	32·5	11	9	42·5	16	9	53·2	10	7	.	1	1
49	Brody	20.606	5	7	12	30·3	.	.	8	6	14	35·3	.	1	7·1	1	1	14·3	6	5	.	.	.
50	Drohobycz . .	19.262	9	10	19	51·3	.	.	5	4	9	24·3	.	1	11·1	.	1	11·1	.	3	.	.	.
51	Kolomea . . .	26.840	12	10	22	42·6	.	.	8	8	16	31·0	.	.	.	.	1	6·2	2	1	.	1	1
52	Przemysl . . .	26.273	11	9	20	39·6	.	1	8	5	13	25·7	1	1	15·4	1	1	15·4	2	3	2	1	.
53	Stanislau . . .	21.363	3	3	6	14·6	.	1	5	7	12	29·2	.	.	.	.	2	16·7	2	3	2	3	.
54	Tarnopol . . .	29.627	10	5	15	26·3	.	.	6	.	6	10·5	1	.	16·7	1	.	16·7	2	.	1	.	.
55	Tarnow . . .	25.936	9	15	24	48·1	.	.	5	6	11	22·0	.	.	.	2	2	36·4	1	1	.	.	.
56	Czernowitz . .	53.879	13	8	21	20·3	1	4	8	12	20	19·3	2	2	15·0	2	1	15·0	2	4	1	1	.
57	Zara	12.710	2	3	5	20·4	.	.	4	6	10	40·9	2	3	50·0	2	3	50·0	.	1	.	.	.

[1]) Ohne Ortsfremde 12·8. — [2]) Darunter 1 Fall gewaltsamer Todesursache, welche nicht ermittelt werden konnte. — Druckfehler-Berichtigung: Die Anmerkung [3]) (S. 233 d. Bl.) gehört zu Wien, die Anmerkung [4]) zu Lemberg.

Geburten und Sterbefälle

in der Zeit vom 16. Juni bis 22. Juni 1889.

Blattern		Masern		Scharlach		Typhus		Ruhr		Keuchhusten		Diphtheritis, Croup		Lungen-schwind-sucht		Entzündl. Krankh. der Athmungs-organe		Darm-Katarrh		Apoplexie		Krebsige Entartung		Alters-schwäche		Sonstige Krankheiten		Zufällige Beschädi-gung		Selbstmord		Mord, Todt-schlag		Post-Nr.
m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	
1	.	3	5	1	.	.	.	.	.	.	2	4	7	39	41	10	12	34	26	4	3	11	14	3	13	64	48	.	.	2	.	.	.	1
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	4	2	2	1	1	.	1	.	.	2	.	.	2	.	.	.	.	.	.	2
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	2	.	.	.	.	.	.	2	3	.	.	.	.	.	.	3
.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	6	1	.	6	4	5	.	.	.	.	.	2	4	3	.	.	.	.	.	.	4
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	4	3	.	.	1	2	1	.	.	.	.	.	2	1	.	.	1	.	.	.	5
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	2	1	2	1	2	1	.	1	.	.	.	.	1	5	.	.	.	.	.	.	6
1	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	4	4	1	5	4	8	.	.	.	.	1	.	3	3	.	.	.	.	.	.	7
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	3	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	4	.	.	.	.	.	.	8
.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	1	.	.	4	4	1	2	1	2	.	.	.	.	.	1	1	5	.	.	.	.	.	.	9
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	2	5	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	4	7	.	.	.	.	.	.	10
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	2	3	2	2	.	.	.	.	.	.	2	2	.	.	.	.	.	.	11
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	4	3	.	1	.	1	1	.	.	.	.	1	2	2	.	.	.	.	.	.	12
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	2	2	2	1	2	.	1	.	.	.	.	1	2	2	1	.	1	.	.	.	13
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	3	1	.	1	.	3	.	.	1	1	.	2	5	1	.	.	.	.	.	14
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	1	.	.	1	.	.	.	.	2	.	.	.	.	.	.	15
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	6	2	.	1	.	.	.	.	.	1	.	1	2	3	.	.	.	.	.	.	16
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	6	7	2	3	.	.	4	.	1	3	3	1	9	2	.	.	.	1	1	.	17
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	18
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	1	1	.	.	.	.	.	.	1	2	.	.	.	.	.	.	19
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	1	.	.	1	1	.	.	1	1	1	.	5	1	.	.	.	.	.	.	20
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	9	6	6	3	3	3	.	1	.	2	.	4	[1]) 8	7	2	.	.	.	.	.	21
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	2	1	.	1	1	.	.	.	.	.	.	.	.	3	.	.	.	.	.	.	22
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	3	1	1	.	.	.	.	.	.	.	1	3	2	.	.	.	.	.	.	23
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	1	1	1	1	.	.	.	1	.	.	.	1	3	.	.	.	.	.	.	24
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	1	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	25
2	2	1	1	.	.	1	.	.	.	2	1	1	3	17	11	8	5	2	2	2	1	4	.	6	6	16	17	1	.	2	.	.	.	26
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	4	1	.	.	.	.	.	.	27
1	.	.	1	.	.	.	.	.	.	1	.	1	.	1	1	.	.	.	1	1	.	.	.	.	1	3	2	.	.	.	.	.	.	28
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	.	.	2	.	.	.	1	.	1	1	.	1	.	2	.	.	.	.	.	.	.	29
2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	3	2	.	1	1	4	1	.	2	2	.	.	.	1	.	.	5	5	.	.	.	.	.	.	30
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	31
.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	3	1	.	.	.	.	.	.	32
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	4	.	.	1	3	2	1	.	.	.	1	.	2	1	1	.	.	.	.	.	33
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	1	2	.	.	.	.	.	.	34
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	.	.	.	.	.	1	.	.	1	.	.	.	.	3	.	35
1	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	2	2	1	2	.	.	.	.	.	.	.	.	3	5	1	.	1	.	.	.	36
.	1	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	4	2	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	5	2	.	.	1	.	.	.	37
																																		38
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	1	.	1	.	.	2	1	.	1	.	.	3	.	.	.	.	.	.	.	39
.	1	1	.	2	.	.	1	.	.	.	1	.	2	10	6	.	3	6	5	.	1	1	.	3	2	12	7	.	.	.	1		.	40
.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	3	1	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	41
.	.	2	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	2	1	2	.	5	1	.	2	1	.	.	.	3	2	1	.	.	.	.	.	42
.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	1	.	1	1	.	.	.	.	1	4	.	.	.	.	.	.	43
.	.	1	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	3	.	.	2	1	1	.	.	1	.	1	3	.	.	.	.	.	.	.	44
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	5	1	.	4	.	.	.	.	.	.	.	1	1	.	.	.	.	.	.	45
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	1	.	.	1	.	.	.	1	.	.	2	3	3	.	.	.	.	.	.	46
.	1	.	.	.	.	3	.	1	.	.	.	.	.	4	8	5	5	4	4	1	.	3	3	1	1	7	9	1	.	.	.	.	.	47
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	5	4	4	2	7	5	1	.	.	.	.	.	11	5	.	.	.	.	.	.	48
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	1	1	.	.	1	.	.	.	.	.	.	6	4	.	.	.	.	.	.	49
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	2	.	1	.	.	.	.	1	.	3	1	.	.	.	.	.	.	50
2	.	.	.	.	.	.	1	1	2	.	.	.	.	2	1	.	1	.	.	.	.	1	.	.	.	2	.	.	.	.	1	.	.	51
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	1	.	2	.	.	.	.	.	.	1	.	.	2	3	.	.	.	.	.	.	52
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	1	.	.	.	.	.	.	.	.	2	1	.	.	.	1	.	.	53
.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	1	.	1	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	54
.	.	.	.	.	.	1	1	.	.	.	.	.	.	.	1	1	1	2	1	1	.	.	.	.	1	.	1	.	.	.	.	.	.	55
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	4	3	1	1	.	1	.	.	.	1	1	.	1	4	.	.	.	1	.	.	56
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	2	2	.	.	.	.	1	1	.	1	.	.	1	1	.	.	.	.	.	.	57

[1]) Darunter 1 Fall an Wuthkrankheit.

K. k. statistische Central-Commission.

die gedeihliche Lösung dieser Frage herantreten werde, welche die Dringlichkeit und Wichtigkeit derselben erheischt.

Des Weiteren ist dem Magistrate und dem Gemeinderathe zu eröffnen, dass ich im Hinblicke auf die der Staatsverwaltung durch § 1 des Reichssanitäts-Gesetzes zugewiesene Oberaufsicht über das gesammte Sanitätswesen, sowie auf Grund des letzten Alinea des § 64 des Gemeindestatutes wegen der mit der bisherigen Art der Gewinnung von Wasser aus dem offenen Gerinne der Schwarza für die Bevölkerung Wiens verbundenen sanitären Gefahren die Fortsetzung der Einleitung unfiltrirten Wassers aus der Schwarza in die Hochquellleitung zu untersagen in dem Falle bin, woraus die Gemeindevertretung und Gemeindeverwaltung Wiens nothwendiger Weise zu der Consequenz wird gelangen müssen, dass mit grösster Beschleunigung entweder durch die provisorische Zuleitung tadellosen Quellwassers die Hochquellleitung im erforderlichen Masse ergiebig gemacht, oder dass die den technischen und hygienischen Anforderungen vollkommen entsprechenden Vorkehrungen zu treffen sind, damit das aus dem offenen Gerinne der Schwarza in die Hochquellleitung eingeleitete Wasser durch ausreichende Filtration, welche nach dem Gutachten des obersten Sanitätsrathes ohne allzu grosse Schwierigkeiten herstellbar sein wird, in sanitär möglichst unbedenklichem Zustande in die Wasserleitung gelange.

Endlich ist der Gemeindevertretung und Gemeindeverwaltung bekanntzugeben, dass ich die k. k. Statthalterei neuerdings angewiesen habe, durch die Bezirkshauptmannschaft Neunkirchen in umsichtigster und energischester Weise dafür Sorge tragen zu lassen, dass den sanitären Verhältnissen am Oberlaufe der Schwarza die gespannteste Aufmerksamkeit zugewendet, alle gesetzwidrigen Verunreinigungen dieses Gewässers, beispielsweise durch Aborte, durch Einleitung von Jauche, von Abfallwasser, durch Waschen schmutziger Wäsche und Kleider u. s. w. hintangehalten und falls sie stattfinden sollten, exemplarisch bestraft werden.

Andererseits wird der Gemeinde zu bemerken sein, dass, da ihre Quellen und ihre Wasserbeschaffungsvorrichtungen innerhalb des Gebietes der Bezirkshauptmannschaft Neunkirchen gelegen sind, sie in dieser Beziehung dieser politischen Behörde und dem dortigen Bezirksarzte gegenüber nur den Standpunkt einer Partei einnehmen kann, dass daher bei etwaiger Wiederholung der bereits vorgekommenen Weigerung, dem Bezirksarzte den Eintritt in das Schöpfwerk in Pottschach und die ärztliche Besichtigung desselben zu gestatten, die zwangsweise Einführung des Bezirksarztes sich als unausweichliche Consequenz ergeben würde.

Der k. k. Statthalterei aber wird zur strengsten Pflicht gemacht, die oben angegebenen Aufträge sofort an die k. k. Bezirkshauptmannschaft Neunkirchen unter Hinweisung auf den durch die Untersuchungen und das Gutachten des obersten Sanitätsrathes constatirten vollen Ernst der Situation zu erlassen und den Vollzug derselben mit Rücksicht auf die hohe Wichtigkeit dieser Massnahmen für die Salubrität der Bevölkerung der Reichshaupt- und Residenzstadt Wien strengstens, insbesondere auch durch die zeitweilige Entsendung des Landessanitäts-Referenten zu überwachen. Insbesondere wird es auch als dringendste Nothwendigkeit bezeichnet, den sanitären Verhältnissen der Bewohner am Oberlaufe der Schwarza die eindringlichste Aufmerksamkeit zuzuwenden und dafür durch die energischesten Mittel Sorge zu tragen, dass jeder Fall von Infectionskrankheiten sofort zur Kenntniss der Bezirkshauptmannschaft gelange, und dass dieselbe die energischesten und raschesten Vorkehrungen treffe, um die Entwicklung solcher Krankheitsangriffe zu Epidemien zu verhindern. In dieser Beziehung ist auch der niederösterreichische Landesausschuss um seine Einwirkung auf die betreffenden Gemeinden zu ersuchen und ist die weitestgehende Mitwirkung der Gendarmerie namentlich in Bezug auf die Eruirung der Fälle von Einzelerkrankungen von Seite der Dienstbehörde in Anspruch zu nehmen.

Ich ersuche, die zur Durchführung dieses Erlasses erforderlichen nächsten Verfügungen baldigst zu treffen, zumal ich beabsichtige, diesen Erlass in der am 4. Juli l. J. erscheinenden Nummer des »österreichischen Sanitätswesens« zur Publication zu bringen.

Mittheilungen über sanitäre Verhältnisse und Verfügungen im Auslande.

Gesundheitsverhältnisse in Britisch-Ostindien und Egypten.*)

Officiellen Angaben zufolge sind in Bombay zwischen 16. April und 28. Mai 30, in Calcutta zwischen 13. April und 4. Mai 98 und in Madras zwischen 5. April und 3. Mai 3 Todesfälle in Folge von Cholera vorgekommen. Die allgemeine Sterblichkeit betrug während der genannten Zeiträume in Bombay 32·7, in Calcutta 24·5, in Madras 45·6 Percent der Lebenden, war in der erst- und letztgenannten Stadt höher als in den letzten fünf Jahren.

In Egypten ist die Sterblichkeit gestiegen, vorherrschende Krankheiten sind: Blattern, Typhus, Dysenterie und Malaria. In der Zeit zwischen 26. April und 16. Mai betrug die mittlere wöchentliche Sterblichkeit:

In Cairo 56·5‰ bei den Eingebornen, 25·6‰ bei den Fremden, in Alexandrien 47·7‰ bei den Eingebornen, 20·6‰ bei den Fremden, in Unteregypten 51·1, in Oberegypten 61·1‰ der Bevölkerung.

*) Siehe S. 218 d. Bl.

*

Cholera.*)

Laut amtlicher Mittheilung aus Manila vom 3. Mai l. J. dauert die Choleraepidemie daselbst fort und starben in den letzten Wochen durch-

*) S. Seite 200 u 228 d. Bl.

schnittlich täglich 30—40 Menschen an dieser Krankheit.

Einer Depesche der »Agence Havas« zufolge ist der französische Gouverneur von Cochin-china auf seiner Ueberfahrt nach Europa vor Passirung des Suez-Canales an Cholera erkrankt und gestorben.

*

Bayern. Lungenseuche.

Welchen wesentlichen Einfluss die sofortige Tödtung der an Lungenseuche erkrankten und der Ansteckung verdächtigen Thiere gegen Entschädigung des Schätzungswerthes auf die Einschränkung, bezw. Tilgung dieser Seuche hat, ergibt sich aus der nachstehenden Uebersichtstabelle, welche die in den Jahren 1879—1888 im Königreiche Bayern vorgekommenen Lungenseuchenfälle und geleisteten Entschädigungen für die getödteten Thiere ersichtlich macht.

Jahrgang	Zahl der betroffenen Bezirke	Zahl der betroffenen Gemeinden	Zahl der Seuchenställe	Erkrankt	Gefallen	Getödtet		Entschädigungs-Summe	
						freiwillig	polizeilich	Mark	Pfenn.
1879	80	215	545	1494	210	879	—	—	—
1880	60	125	330	928	123	589	—	—	—
1881*)	51	113	313	846	72	566	344	44.466	66
1882	41	108	219	357	10	199	567	59.356	32
1883	34	83	135	281	13	26	456	58.699	90
1884	36	90	162	377	12	251	426	53.715	68
1885	22	59	74	281	10	275	326	36.300	43
1886	29	58	68	215	6	142	260	26.415	31
1887	24	50	72	312	12	96	438	44.515	59
1888	12	22	25	44	—	35	60	13.674	63

*) Am 1. April 1881 ist das Reichsgesetz vom 23. Juni 1880, die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen betreffend, in Wirksamkeit getreten. Von diesem Zeitpunkte an erfolgte Entschädigungsleistung für die auf polizeiliche Anordnung getödteten Thiere.

Vermischte Nachrichten.

Personalnachrichten.

Se. k. u. k. Apost. Majestät haben mit Allerh. Entschl. vom 18. Juni d. J. dem o. ö. Professor der Chemie an der Wiener Universität, Ober-sanitätsrath Dr. Ludwig Ritter Barth v. Barthenau, den Titel eines Hofrathes mit Nachsicht der Taxen zu verleihen und mit Allerh. Entschl. vom 20. Juni d. J. den Docenten am chemischen Laboratorium in Wiesbaden, Dr. Ferdinand Hueppe, zum a. o. Professor der Hygiene an der Universität mit deutscher Unterrichtssprache in Prag allergnädigst zu ernennen geruht.

Se. k. u. k. Apost. Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 18. Juni d. J. aus Anlass der nunmehr erfolgten gänzlichen Abwicklung der Arbeiten der Organisations-Commission des im Jahre 1887 in Wien abgehaltenen 6. internationalen Congresses für Hygiene und Demographie dem Präsidenten dieser Commission, Ober-Sanitätsrath Prof. Dr. Ernst Ludwig und dem Generalsecretär derselben, a. o. Mitglied des obersten Sanitätsrathes, Prof. Franz Ritter von Gruber, in Anerkennung ihrer erspriesslichen Thätigkeit anlässlich dieses Congresses den Titel eines Hofrathes mit Nachsicht der Taxen allergnädigst zu verleihen und anzuordnen geruht, dass dem Vicepräsidenten dieser Commission und Präsidenten des Permanenzcomités der demographischen Section des Congresses, a. o. Mitgliede des obersten Sanitätsrathes, Hofrathe Dr. Carl Theodor von Inama-Sternegg, aus dem gleichen Anlasse der Ausdruck der besonderen Allerhöchsten Anerkennung bekanntgegeben werde.

Der k. k. Statthalter in Tirol und Vorarlberg hat den Sanitäts-Assistenten Dr. Rudolf Perger zum k. k. ärztlichen Concipisten bei der Statthalterei in Innsbruck, den Secundararzt des Innsbrucker allgem. Krankenhauses, Dr. Ferdinand Ganner, zum k. k. Sanitätsassistenten ernannt und Letzterem die Besorgung aller bezirksärztlichen Agenden im politischen Bezirke Ampezzo und im Gerichtsbezirke Enneberg übertragen.

Dr. Moriz Jellinek, Gem.- und Eisenbahnarzt in Unterdrauburg, übernimmt mit 1. August die Districtarztesstelle in Grafenstein in Kärnten an Stelle des Dr. K. Wunderlich (S. Seite 200 d. Bl.), welcher auf dieselbe resignirt hat. — Dr. Anton Drobny ist von Reichenau (Böhmen) nach Welehrad übersiedelt und hat die Districtsarztesstelle in Jalub-Welehrad (Mähren) provisorisch übernommen. — Der Gemeindearzt der Israelitengemeinde in Nikolsburg, Dr. Bernhard Fried, ist nach Brünn übersiedelt.

Der Landesausschuss des Königreichs Böhmen hat im Einvernehmen mit der k. k. Statthalterei die Wahl des Dr. Julius Fiebinger zum ersten ordinirenden Arzte im allgem. Krankenhause zu Trautenau bestätigt.

Dr. Joh. Makovich wurde zum 2. Gmd. Arzt in Monfalcone (Görz - Gradisca), Dr. Ludwig Reischl zum Gmd. Arzt in Schwarzenberg, pol. Bez. Rohrbach in Oberösterreich (Jahresgehalt 300 fl. vom Lande, 100 fl. von der Gemeinde) ernannt. Dr. Christoph Hartung v. Hartungen hat sich als Homöopath in Riva niedergelassen.

*

Gestorben:

Dr. Josef John, Secundararzt des allgem. Krankenhauses in Trautenau, Dr. Josef Paleczny, k. k. Polizeiarzt in Krakau.

*

Offene Stellen für Aerzte.

Mähren. Für die Gemeindearztesstelle für den Sanitätsdistrict Lesen-Loschitz (42·16 Qu.-Km., 3435 Einw., 7 Gem.) im pol. Bezirke Hohenstadt, mit einem Jahresgehalte von 172 fl., einem Jahrespauschale von 105 fl. 40 kr., ist der Concurs offen. Die Bewerber, welche beider Landessprachen mächtig sein müssen, haben ihre Gesuche bis 25. Juli d. J. an den Obmann Alois Kraus in Pavlov bei Loschitz zu richten.

*

Impfinstitut.

Die Stadtgemeinde Budweis hat in der Gemeindeausschuss-Sitzung am 14. Juni 1889 den Beschluss gefasst, in der Stadt Budweis eine Gemeinde-Anstalt zur Gewinnung animalen Impfstoffes zu errichten.

Uebersicht

über die Verbreitung ansteckender Thierkrankheiten im Monate Mai 1889.

Land	Zahl der		Maul- u. Klauenseuche			Milzbrand			Rauschbrand der Rinder			Rothlauf der Schweine			Lungenseuche der Rinder			Rotz- u. Wurmkrankheit			Beschälseuche d. Zuchtpferde			Bläschenausschlag a. d. Geschl. Th.			Pockenkrankheit			Wuthkrankheit			Räude		
			Zahl der verseuchten																																
	Polit. Behörden	Ortschaften	Bezirke	Orte	Höfe	Bezirke	Orte	Höfe	Bezirke	Orte	Höfe	Bezirke	Orte	Höfe	Bezirke	Orte	Höfe	Bezirke	Orte	Höfe	Bezirke	Orte	Höfe	Bezirke	Orte	Höfe	Bezirke	Orte	Höfe	Bezirke	Orte	Höfe	Bezirke	Orte	Höfe
N.-Oesterr. .	21	4153	19	127	453	5	7	10	3	4	4	3	5	9	5	9	15	6	7	10	—	—	—	4	5	26	—	—	—	—	—	—	3	3	72
O.-Oesterr. .	14	6649	12	70	121	—	—	—	—	—	—	2	4	4	—	—	—	1	1	1	—	—	—	1	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Salzburg. .	5	859	2	4	6	—	—	—	2	2	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	1	—	—	—	—	—	—	2	5	6
Steiermark .	23	3955	6	18	66	1	1	1	2	2	2	3	3	7	1	1	1	1	1	1	—	—	—	4	5	?	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kärnten . .	8	2956	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	3	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	1	—	—	—	—	—	—	1	4	6
Krain . . .	12	3263	3	10	25	4	6	7	1	2	?	3	5	5	—	—	—	2	3	4	—	—	—	1	8	10	—	—	—	3	5	?	4	6	26
Triest u. Geb.	1	24	—	—	—	1	1	1	—	—	—	1	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Görz-Gradisca	5	494	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Istrien . .	7	603	—	—	—	1	1	1	—	—	—	1	1	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Tirol . . .	25	1887	2	2	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	3	5	—	—	—	2	2	26	—	—	—	—	—	—	2	2	?
Vorarlberg .	3	188	2	3	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Böhmen . .	91	13286	59	293	942	7	12	12	—	—	—	5	5	12	29	74	99	9	13	14	—	—	—	6	32	44	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Mähren . .	37	3374	22	89	524	1	3	9	—	—	—	3	5	24	15	30	59	1	1	1	—	—	—	4	11	31	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Schlesien .	10	721	6	20	37	2	2	2	—	—	—	1	1	1	3	4	4	3	3	4	—	—	—	1	5	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Galizien . .	76	6652	35	132	1745	1	1	8	—	—	—	4	7	26	4	4	18	5	6	6	—	—	—	1	1	2	—	—	—	—	—	—	6	6	7
Bukowina .	9	526	1	10	33	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Dalmatien .	13	841	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	2	3	3	4	21
Summe .	360	50431	169	778	3972	23	34	51	8	10	?	29	41	98	57	122	196	29	38	46	—	—	—	27	73	?	—	—	—	4	7	?	21	30	?

Verantwortlicher Redacteur: Ludwig Werner. Verlag von Alfred Hölder in Wien. Druck von Friedrich Jasper in Wien.

Das österreichische Sanitätswesen.

Organ für die Publicationen
des
k. k. obersten Sanitätsrathes.

Redigirt von
Dr. J. DAIMER
Schriftführer des obersten Sanitätsrathes.

(Beiblatt zur Wiener klinischen Wochenschrift.)

Verlag von Alfred Hölder, k. k. Hof- und Universitäts-Buchhändler in Wien
I. Rothenthurmstrasse 15.

Erscheint jeden Donnerstag.
Pränumerationspreis bei directer Postzusendung jährlich fl. 5.—, halbjährig fl. 2.50.
Pränumerationspreis für die »Wiener klinische Wochenschrift« sammt Beiblatt: »Das österreichische Sanitätswesen« bei directer Postzusendung jährlich fl. 12.—, halbjährig fl. 6.—, vierteljährig fl. 3.—.

I. Jahrgang. **Wien, 11. Juli 1889.** **Nr. 28.**

Gutachten des k. k. obersten Sanitätsrathes.

Nr. 3. Gutachten über den Bleigehalt der Sodawasser-Syphon-Verschlüsse.

Aus Anlass der Anfrage einer politischen Landesbehörde, wie gegenüber der Verwendung von bleihältigen Zinnlegirungen zu Syphon-Verschlüssen der Sodawasserflaschen in Rücksicht der sanitären Bedenklichkeit solcher Verschlüsse vorzugehen sei, ordnete das Ministerium des Innern an, dass aus sanitätspolizeilichen Rücksichten die Untersuchung des in den Verkehr gesetzten Sodawassers zu veranlassen, und dass diese Untersuchung auch auf das in den Sodawasserfabriken erzeugte Wasser auszudehnen und darauf zu achten sei, ob ein erheblicher Unterschied im Bleigehalte des Sodawassers sich bemerkbar mache, je nachdem nur der Kopf des Syphon-Verschlusses aus bleihältigem Zinn hergestellt ist, die Steigröhre aber aus Glas besteht, oder ob auch letztere aus einer bleihältigen Legirung angefertigt ist.

Aus den von den einzelnen Landesbehörden vorgelegten Berichten über die Ergebnisse dieser Untersuchungen ging hervor, dass neben metallfreiem sehr häufig metallhältiges Sodawasser in den sämmtlichen Verwaltungsgebieten im Verkehre vorkommt, und dass der Metallgehalt viel häufiger aus den Erzeugungsapparaten als aus den Syphon-Verschlüssen, die aus bleihältigen Metalllegirungen hergestellt sind, in das Sodawasser gelangt, dass aber auch Fälle vorliegen, in welchen der Bleigehalt des Sodawassers ausschliesslich von den Syphonverschlüssen verursacht war.

Neben Blei wurden auch Kupfer und Zinn im Sodawasser nachgewiesen.

Bei der Analyse der Syphon-Köpfe ergab sich, dass dieselben durchwegs aus stark bleihältigem Zinn hergestellt waren. In der überwiegend grössten Zahl bestanden die Syphonköpfe aus Legirungen, deren Bleigehalt nicht weniger als 36, meist über 50, ja sogar bis 70 Procent betrug. Erst in neuester Zeit, nach dem Bekanntwerden der angeordneten Erhebungen, wurden Syphon-Köpfe hergestellt, welche nur 5 Proc. Blei enthielten.

Die Steigröhren der untersuchten Syphons waren durchwegs aus Glas.

Mehrere Berichte heben hervor, dass der Qualität des zur Sodawassererzeugung verwendeten Wassers mitunter wenig Beachtung geschenkt und schlechtes Brunnenwasser verwendet wird, dass auch die Aufstellung der Sodawasser-Erzeugungs-Apparate in nichts weniger als hiezu geeigneten Localen stattfindet und nicht selten auch die nöthige Reinhaltung viel zu wünschen übrig lässt.

Die vorgelegten Berichte wurden dem obersten Sanitätsrathe übergeben und über die Frage dessen Gutachten eingeholt.

In dem hierüber erstatteten Berichte wurde auf die nach dem gegenwärtigen Stande der Forschung feststehende Thatsache verwiesen, dass Lebens- und Genussmittel, und zwar

insbesondere solche, welche Bestandtheile enthalten, die mit Metallen chemische Reactionen eingehen, aus bleihältigen Zinnlegirungen mehr oder weniger Blei aufnehmen, und dass die Angreifbarkeit der Legirung mit ihrem Bleigehalte abnimmt, stets aber auch Zinn aufgelöst werde, dass jedoch bei Abschluss der Luft die lösende Wirkung merklich geringer ist, als bei Zutritt der Luft. Es sei daher zu erwägen, ob dieser Bleigehalt in sanitärer Beziehung von solchem Belang ist, dass zur Wahrnehmung gefährdeter Interessen die Nothwendigkeit für die Erlassung besonderer Vorkehrungen vorliegt und worauf sich diese Vorkehrungen zu erstrecken haben.

Wenn es auch bei jedem Gifte eine kleinste Menge gibt, welche ohne Schaden für die Gesundheit selbst des Oefteren dem menschlichen Organismus zugeführt werden kann, und wenn auch bleihältiges Zinn seit Jahrhunderten die mannigfachste Verwendung bei der Bereitung, Aufbewahrung und Conservirung von Lebensmitteln findet, die Zahl der hiedurch zweifellos bewirkten Gesundheitsschädigungen unverhältnissmässig gering ist, würde doch der öffentlichen Gesundheitspflege ein schlechter Dienst erwiesen, wollte man daraus folgern, das spurenweise Vorkommen von Blei in Lebensmitteln habe überhaupt keine hygienische Bedeutung. Es müsste daher, insolange die Grenze der Gesundheitsschädlichkeit des Bleies nicht festgestellt ist, an dem Grundsatze festgehalten werden, vermeidbare gesundheitsschädliche Verunreinigungen durch dasselbe in Lebensmitteln überhaupt nicht zu dulden.

Dieser Grundsatz hat dem Sodawasser gegenüber umso berechtigtere Anwendung zu finden, als der Consum desselben ein sehr namhafter ist, thatsächlich Blei-Intoxicationen durch den häufigen Genuss von Sodawasser beobachtet wurden und, wie die angeordneten Erhebungen nachgewiesen haben, auch völlig bleifreies Sodawasser im Verkehre vorkommt, es sonach bei zweckentsprechender Vorsicht möglich ist, bleifreies Sodawasser zu erzeugen und längere Zeit in den Syphons aufzubewahren.

Die Sodawassererzeugung ist derzeit ein freies Gewerbe, durch keinerlei besondere, aus sanitätspolizeilichen Rücksichten erlassene Vorschriften beschränkt. Gegebenen Falles konnten der § 407 des Str. G. und § 6 der Verordnung vom 1. Mai 1866, R. G. Bl. 54, in Anwendung gebracht werden.

Eine zureichende Gewähr für die sanitäre Unbedenklichkeit des in den Verkehr gesetzten Sodawassers ist aber damit nicht gegeben und müssen positive Vorschriften erlassen werden, durch welche eine gesundheitsbedenkliche Beimengung von Metallen sowohl bei der Bereitung, wie bei der Aufbewahrung des Sodawassers möglichst ausgeschlossen wird, und muss aber auch Vorsorge getroffen werden, dass zur Darstellung des Sodawassers nur ganz reines, insbesondere von organischen Substanzen, salpetersauren und Ammoniaksalzen nahezu freies Trinkwasser verwendet, Wasser aus Brunnen, die in der Nähe von Senk- und Jauchegruben, Düngerhaufen oder von Unrathcanälen sich befinden, ausgeschlossen werde.

Der Schwerpunkt der sanitären Obsorge müsse sich vor Allem erstrecken:

a) Auf die Beschaffenheit des zur Sodawassererzeugung in Verwendung kommenden Wassers, welche, wenn sie nicht ohnehin bekannt ist, durch chemische und bacteriologische Untersuchung zu ermitteln wäre, bevor die Genehmigung zum Betriebe ertheilt wird. Der Betriebswerber müsste überdies verpflichtet werden, vorzusorgen, dass die genehmigte Wasserbezugsquelle vor jeder sanitär bedenklichen Verunreinigung geschützt bleibt.

b) Auf die Eignung des Locales, in welchem das Sodawasser bereitet und der dazu dienende Apparat aufgestellt wird, in Rücksicht auf die erforderliche Reinlichkeit, bezw. Reinhaltung des Apparates und der Geräthe.

c) Auf die constructiven Verhältnisse der Apparate zur Sodawassererzeugung und Ueberleitung in die Syphons unter besonderer Berücksichtigung der dabei in Verwendung kommenden Metalle. Da der Mischapparat aus Kupfer besteht, so ist darauf zu achten, dass bei der Imprägnirung nicht Kupfer in das Wasser übergeht, was durch Verzinnung mit reinem Zinn verhindert wird. Die mit dem Mischapparate in Verbindung stehenden Zu- und Ableitungsröhren müssen

entweder aus verzinntem Kupfer oder aus Zinn mit nicht mehr als 1 Procent Bleizusatz hergestellt sein.

d) Auf den Syphon-Verschluss unter besonderer Rücksicht auf die Steigröhre. Letztere darf nur aus Glas sein.

In Betreff des zumeist aus bleihältigem Zinn hergestellten Syphon-Kopfes erscheint es in Rücksicht der bisherigen Wahrnehmungen und in Anbetracht der technischen Schwierigkeiten, welche die Herstellung der Zinngeräthe aus reinem Zinn bietet, zulässig, sich zu einer Toleranz zu verstehen und für die Syphon-Köpfe eine Zinnlegirung mit 10 Procent Blei zu gestatten, wobei von der Forderung, dass der Binnenraum des Syphon-Kopfes inclusive der Ausflussröhre mit reinem Zinn ausgekleidet sein müsse, wegen der technischen Schwierigkeiten, dieser Forderung zu genügen, füglich abgesehen werden kann.

Die Aussergebrauchsetzung der bisher unbeanständet gebliebenen Syphon-Köpfe aus Zinnlegirungen mit dem verschiedensten Bleigehalte dürfte grossen Schwierigkeiten begegnen und empfindliche Schädigungen der Betheiligten verursachen. Es liesse sich daher eine Mässigung der sanitären Ansprüche in diesem Punkte rechtfertigen, und könnte ein Entgegenkommen der gesundheitlichen mit den gewerblichen Interessen insoweit stattfinden, dass die Aussergebrauchsetzung der mehr als 10 Procent Blei enthaltenden Syphon-Köpfe mit Ablauf von zwei Jahren nach Erscheinen der neuen, darauf bezugnehmenden Vorschriften bewirkt sein müsse.

Der oberste Sanitätsrath fasste sein Gutachten in die folgenden Punkte:

1. Mit Rücksicht auf die in allen Verwaltungsgebieten gepflogenen Erhebungen und deren Resultate ist es als Bedürfniss zu bezeichnen, dass im Verordnungswege durch besondere Bestimmungen den sanitären Anforderungen, welche bei Erzeugung, Füllung und Verschluss des Sodawassers zu beobachten sind, entsprochen werde.

2. Es genügt nicht, hiebei blos auf die Verunreinigung des Sodawassers mit giftigen Metallen Bedacht zu nehmen, sondern es ist auch die Qualität des zur Sodawassererzeugung in Verwendung kommenden Wassers zu berücksichtigen, wesshalb die Betriebsgenehmigung erst auf Grund besonderer Vorschreibungen ertheilt werden sollte.

3. Sowohl das zumeist aus Kupfer hergestellte Mischgefäss, in welchem die Imprägnirung des Wassers mit Kohlensäure vorgenommen wird, wie alle zu- und von demselben abgehenden Verbindungsröhren und das Röhrenwerk selbst müssen mit Feinzinn ohne jeden Bleizusatz verzinnt sein und die Verzinnung in stets gutem Zustande erhalten werden; insbesondere darf das vom Mischgefässe zum Füllapparate gehende Verbindungsrohr weder aus Blei, noch aus Zink und auch nicht aus zinkhältigem vulcanisirten Kautschuk bestehen.

4. Die zum Flaschenverschlusse verwendeten Metallköpfe dürfen aus einer höchstens 10 Procent Blei hältigen Legirung dargestellt werden.

5. Die bisher in Verwendung stehenden Flaschenverschlüsse, welche den vorstehenden Anforderungen nicht genügen, müssen innerhalb der nächsten zwei Jahre ausser Gebrauch gesetzt werden.

6. Das Vorräthighalten des Sodawassers im Mischgefässe ist zu verbieten, der Erzeuger aber zu verpflichten, das Mischgefäss nach jedesmaliger Unterbrechung des Betriebes vollständig zu entleeren und vor der neuerlichen Betriebsaufnahme mit reinem Wasser auszuspülen.

7. Eine besondere Aufmerksamkeit ist der Reinhaltung der Sodawasserflaschen zu widmen, und sind solche Flaschen, in welchen sich an den Wandungen oder am Boden Niederschläge abgesetzt haben, als sanitätsbedenklich zu beanständen.

Auf Grund des vorstehenden Gutachtens des obersten Sanitätsrathes hat das k. k. Ministerium des Innern im Einvernehmen mit dem k. k. Handelsministerium die im Reichsgesetzblatte vom Jahre 1888, Nr. 120, kundgemachte Verordnung, betreffend die gewerbsmässige Sodawassererzeugung, erlassen. Wir bringen diese Verordnung in dieser Nummer unter den Sanitätsgesetzen und Verordnungen zum Abdruck.

Sanitäts-Gesetze und Verordnungen.

Verordnung des k. k. Ministeriums des Innern vom 1. Juli 1889, Z. 10134, giltig für alle im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder,

betreffend die siebente Ausgabe der österreichischen Pharmacopoe.

(R. G. Bl. Nr. 107.)

Aus Anlass des Erscheinens einer neuen Ausgabe der österreichischen Pharmacopoe unter dem Titel »Pharmacopoea austriaca. Editio septima. Viennae C. R. Aulae et Imperii Typographia 1889« wird verordnet:

Vom 1. Jänner 1890 an ist nach den Vorschriften dieser neuen Pharmacopoe in allen öffentlichen und Hausapotheken zu dispensiren.

Sämmtliche Apotheker haben daher die erforderlichen Vorbereitungen zu treffen und sich mit einem Exemplar dieser neuen Ausgabe der Pharmacopoe zu versehen.

Desgleichen muss in jeder Hausapotheke eines Arztes oder Wundarztes ein Exemplar der Pharmacopoe vorhanden sein.

Alle Sanitätsbeamten, die Praxis ausübenden Aerzte, Wundärzte und Thierärzte, sowie die Apotheker haben sich mit dem Inhalte derselben genau bekannt zu machen und sich darnach zu benehmen.

Diese Anordnung ist von den politischen Behörden in geeigneter Weise noch besonders zur Kenntniss des ärztlichen Personales und der Apotheker zu bringen.

Die dem Texte der Pharmacopoe in lateinischer Sprache vorangestellten Normae et regulae generales enthalten nachstehende Bestimmungen, welche hiemit zur allgemeinen Darnachachtung verlautbart werden.

Allgemeine Bestimmungen und Regeln.

§ 1. Die in die Pharmacopoe aufgenommenen Heilmittel müssen in den Apotheken in solcher Beschaffenheit vorräthig gehalten und verabfolgt werden, dass sie den Vorschriften der Pharmacopoe vollkommen entsprechen.

Mit Rücksicht auf den beschränkteren Absatz in den Apotheken auf dem Lande werden die politischen Landesbehörden ermächtigt, jene Artikel der Pharmacopoe, welche auch in den Landapotheken jederzeit vorräthig sein müssen, in einem Verzeichnisse zusammenzufassen und dasselbe zu veröffentlichen.

§ 2. Die Präparate, für deren Darstellung in der Pharmacopoe eine Vorschrift gegeben ist, müssen genau nach dieser Vorschrift zubereitet und verabfolgt werden.

§ 3. In die Pharmacopoe nicht aufgenommene, von Aerzten jedoch zeitweilig verschriebene und deshalb in den Apotheken vorräthig gehaltene Heilmittel müssen gleichfalls von bester Beschaffenheit, unverfälscht und frei von jeder Verunreinigung sein. Diese nicht officiellen Heilmittel sind mit derselben Sorgfalt aufzubewahren und zu verabfolgen, wie die in der Pharmacopoe enthaltenen, ihnen an Wirksamkeit ähnlichen Heilmittel.

Heilmittel dieser Art und Arzneibereitungen, welche zu Heilzwecken neu in Verkehr gebracht werden, und deren Wirksamkeit noch unsicher, sowie durch die klinische Erfahrung noch nicht erprobt ist, dürfen nur auf Grund der Verschreibung eines zur Praxis berechtigten Arztes verabfolgt werden.

§ 4. In der der Pharmacopoe beigegebenen Tabelle IV sind jene Heilmittel, welche nur auf Verschreibung eines berechtigten Arztes, Wundarztes oder Thierarztes verabfolgt werden dürfen, verzeichnet.

Diese bisher mit einem † bezeichneten Heilmittel sind im Texte der Pharmacopoe durch einen auffälligen Druck ersichtlich gemacht.

§ 5. Die in der Tabelle III zur Pharmacopoe verzeichneten Heilmittel dürfen nur über ärztliche Verschreibung und nur dann in einer grösseren, als der in der Tabelle angeführten Maximaldosis hintangegeben werden, wenn vom Arzte der verschriebenen Gewichtsmenge ein Ausrufungszeichen (!) beigefügt ist.

§ 6. Wenn bei der ärztlichen Verschreibung eines Heilmittels, welches in den Apotheken sowohl im rohen, als auch im gereinigten oder rectificirten Zustande vorräthig gehalten wird, auf diesen Umstand nicht Bedacht genommen wurde, so ist stets die gereinigte oder rectificirte Sorte des Heilmittels zu verabfolgen.

Ebenso ist stets die milder wirkende und verdünntere Form eines Heilmittels, von welchem mehrere Concentrations- oder Stärkegrade unterschieden werden, zu verabfolgen, wenn der Concentrationsgrad in der ärzlichen Verschreibung nicht näher bezeichnet ist.

§ 7. Die in der Tabelle I verzeichneten Heilmittel sind in einem versperrbaren Kasten, die in der Tabelle II verzeichneten abgesondert von anderen Heilmitteln aufzubewahren.

§ 8. Der Reagentien-Apparat muss stets vollständig vorhanden und in gutem Zustande erhalten sein.

§ 9. Zur Bestimmung der Temperaturgrade ist das Thermometer mit der 100theiligen Scala nach Celsius zu verwenden.

§ 10. Die in der Pharmacopoe vorgeschriebenen specifischen Gewichte sind bei der Temperatur von 15° C. zu ermitteln.

§ 11. Zum Zwecke der chirurgischen Hilfeleistung und der Wundbehandlung nach antiseptischer Methode müssen in jeder Apotheke nachstehende Artikel vorräthig gehalten werden:

Catgut,
Calicot-Binden,
Carbolisirte Seide,
Carbolgaze (Mull),
Jodoformgaze.
Hydrophiles Gaze,
Bruns'sche Watta,
Guttapercha-Papier,
Billroth's Battist,
Carbolisirte Drainröhren.

§ 12. Da viele von den in die neue Ausgabe der Pharmacopoe aufgenommenen Präparaten sich wesentlich von den in der früheren Ausgabe enthaltenen unterscheiden, wird den die Praxis ausübenden Aerzten, Wundärzten und Thierärzten zur Pflicht gemacht, jenen Heilmitteln, deren Stärke oder Zusammensetzung eine Aenderung erfahren hat, ihre besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden.

Die wichtigsten Aenderungen sind in der Vorrede zur Pharmacopoe erwähnt.

*

Erlass des k. k. Ministeriums des Innern vom 2. Juli 1889, ad Z. 10134, an sämmtliche politische Landesbehörden,

betreffend die siebente Ausgabe der österreichischen Pharmacopoe.

In der Anlage wird der k. k. . . . ein Exemplar der h. o. Verordnung vom 1. Juli d. J., Z. 10134, übermittelt, welche die demnächst zur Ausgabe gelangende, am 1. Jänner 1890 in Wirksamkeit tretende siebente Ausgabe der österreichischen Pharmacopoe zum Gegenstande hat und demnächst im Reichsgesetzblatte verlautbart werden wird.

Diese Verordnung, welche die dem Texte der Pharmacopoe als »normae et regulae generales« vorangestellten Vorschriften zur allgemeinen Darnachachtung publicirt, ist ungesäumt zu verlautbaren und sind die politischen Behörden anzuweisen, diese Verordnung sofort allen Aerzten, Wundärzten, Thierärzten und Apothekern ihres Verwaltungsgebietes vollinhaltlich mitzutheilen und dieselben insbesondere auf die Bestimmungen der §§ 3, 4 und 12 dieser Vorschriften, sowie auf den Umstand aufmerksam zu machen, dass jene Artikel, welche in den Apotheken nur auf Verschreibung von Aerzten, Wundärzten und Thierärzten abgegeben werden dürfen, in der neuen Ausgabe der Pharmacopoe nicht mehr, wie es in den früheren Auflagen derselben der Fall war, mit einem Kreuze bezeichnet, sondern dass dieselben durch einen auffälligen Druck der Ueberschriften, welcher mittelst grösserer schiefstehender Lettern bewirkt wird, kenntlich gemacht sind.

Die Aerzte, Wundärzte, Thierärzte und Apotheker sind ausserdem darauf aufmerksam zu machen, dass viele von den aus früheren Ausgaben der Pharmacopoe in die neue Ausgabe aufgenommenen Präparaten hinsichtlich ihrer Zusammensetzung wesentliche Abänderungen erfahren haben. Die wichtigsten dieser Abänderungen sind in der Vorrede zur neuen Ausgabe der Pharmacopoe, deren Inhalt in Nr. 26 des »Oesterr. Sanitätswesens« in deutscher Uebersetzung veröffentlicht wurde, auf welches daher zu verweisen ist, angeführt.

In Betreff der Bestimmung des § 1 wird hinsichtlich der Bestimmung jener Artikel der Pharmacopoe, welche auch in den Landapotheken vorräthig sein müssen, um einen möglichst gleichartigen Vorgang in den verschiedenen Königreichen und Ländern zu vermitteln, angeordnet, dass die betreffenden, nach sorgfältiger Durchführung der diesbezüglich zu pflegenden Erhebungen, nach Einholung der Aeusserungen der Apothekergremien (wo solche bestehen) und der ärztlichen Corporationen, sowie des Fachgutachtens des Landessanitätsrathes zu verfassenden Verzeichnisse der auch in den Landapotheken vorräthig zu haltenden Arzneimittel im Geleite der eigenen Wohlmeinung dem Ministerium des Innern zur vorgängigen Genehmigung, u. z. längstens bis Ende October l. J. vorzulegen sind.

Bezüglich des § 3 wird darauf hingewiesen, dass mit dem im Schlussabsatze desselben enthaltenen Verbote, Heilmittel und Arzneibereitungen, welche in neuerer Zeit in den Arzneiverkehr gesetzt werden, klinisch aber noch nicht vollständig erprobt sind, ohne ärztliche Verschreibung zu verabfolgen, insbesondere auch alle neuen sogenannten Antipyretica (Fiebermittel) als: das Antifebrin, Antipyrin, Kairin, Phenacetin, Pyridin, Resorcin, Thallin etc., ferner die Hypnotica (Schlafmittel) als: Paraldehyd, Sulfonal etc., getroffen werden.

Das Ministerium des Innern behält sich vor, hinsichtlich der Abänderung der diese Arzneimittel betreffenden Verkehrsbeschränkungen fallweise die erforderlichen Weisungen zu erlassen.

Da diese Substanzen nur zu Heilzwecken verwendet werden, so dürfen dieselben in Gemässheit der §§ 3 und 5 der Ministerial-Verordnung vom 17. September 1883 (R. G. Bl. Nr. 152) selbstverständlich auch von Handelsgeschäften zwar im Grosshandel zwischen Producenten, Fabrikanten, Handelsleuten und Apothekern, nicht aber im Kleinverschleisse an Parteien hintangegeben werden.

Es sind daher die im Sinne des § 15, Abs. 14 der Gewerbeordnung zum Verschleisse von zu arzneilichen Zwecken verarbeiteten Stoffen und Präparaten berechtigten Gewerbetreibenden ausdrücklich von diesem Verbote in die Kenntniss zu setzen.

Schliesslich wird bemerkt, dass auch der Landessanitätsrath, die Apothekergremien und ärztlichen Corporationen von den d. ä. Verfügungen, betreffend die neue Ausgabe der Pharmacopoe, in die Kenntniss zu setzen sind.

Von der neuen Ausgabe der Pharmacopoe werden der k. k. . . . demnächst Druckexemplare übermittelt werden.

*

Verordnung der Minister des Innern und des Handels vom 11. Juli 1888,

betreffend die gewerbsmässige Sodawassererzeugung.

R. G. Bl. 1888, Nr. 120.

Mit Rücksicht auf die in jüngster Zeit in allen politischen Verwaltungsgebieten durchgeführten Erhebungen in Hinsicht auf die gewerbsmässige Erzeugung von Sodawasser, welche ergeben haben, dass den sanitären Anforderungen bei der Darstellung, Füllung und dem Verschlusse des für den Verkehr bestimmten Sodawassers in den meisten Fällen nicht genügt wird, finden sich die Minister des Innern und des Handels nach Einvernehmung des Obersten Sanitätsrathes zu nachstehenden Verfügungen veranlasst:

1. Zur Herstellung von Sodawasser darf nur ein vollkommen geeignetes Wasser verwendet werden. Die Wasserbezugsquelle ist vor jeder sanitär bedenklichen Verunreinigung zu schützen.

2. Die Herstellung von Sodawasser darf nur in solchen Localen betrieben werden, welche hiezu in Rücksicht auf die daselbst zu pflegende Reinlichkeit und auf die Reinhaltung der zum Betriebe erforderlichen Apparate und Geräthe geeignet sind.

3. Der kupferne Mischapparat und das Rührwerk sind mit reinem Zinn ohne jeden Bleizusatz zu verzinnen. Das zu dem Füllapparat abgehende Verbindungsrohr darf weder aus Blei, noch aus

(Fortsetz. Seite 255.)

26. Wochenausweis über

in den grösseren österr. Städten und Gemeinden

Post-Nr.	Städte und Gemeinden	Berechnete Bevölkerung für Mitte 1889	Gesammtzahl der Lebendgeborenen m.	w.	zus.	Auf 1000 Einw. entfallen Leb.-gebor.	Zahl der Todtgeborenen m.	w.	Gesammtzahl der Gestorbenen m.	w.	zus.	Auf 1000 Einw. entfallen Gestorbene	Darunter Ortsfremde Zahl m.	w.	%	Darunter in Anstalten gestorben Zahl m.	w.	%	Kinder im 1. Lebensjahre m.	w.	Angeborene Lebensschwäche m.	w.	Wochenbett w.
1	Wien . . .	811.434	119	110	229	14·7	7	5	219	169	388	24·8	25	27	13·4	79	69	38.1	64	58	12	9	4
2	Fünfhaus . . .	49.937	3	4	7	7·3	1	.	7	7	14	14·6	.	.	.	.	.	.	5	2	3	.	.
3	Gaudenzdorf .	13.756	6	4	10	37·8	.	1	3	5	8	30·2	.	.	.	.	.	.	.	1	.	1	.
4	Hernals . . .	81.540	27	21	48	30·6	.	3	16	11	27	17·2	.	.	.	.	.	.	11	6	.	.	.
5	Unter-Meidling	41.921	15	9	24	29·8	.	.	9	15	24	29·8	.	.	.	.	.	.	8	10	3	2	.
6	Neulerchenfeld	37.668	16	15	31	42·8	1	1	9	12	21	29·0	.	2	9·5	1	3	19·0	7	6	.	2	.
7	Ottakring . . .	49.895	6	7	13	13·5	1	.	17	13	30	31·3	.	.	.	.	.	.	8	5	1	.	.
8	Penzing . . .	16.007	4	5	9	29·2	.	.	8	2	10	32·5	3	.	30·0	3	.	30·0	4	.	.	.	.
9	Rudolfsheim .	36.078	9	8	17	24·5	.	.	8	11	19	27·4	.	.	.	.	.	.	3	2	.	2	.
10	Sechshaus . .	12.160	.	.	.	.	.	.	9	14	23	[1])98·3	7	10	73·9	7	10	73·9	3	3	.	1	1
11	Simmering . .	25.661	8	12	20	40·5	1	.	9	5	14	28·4	.	.	.	.	.	.	4	4	1	.	.
12	Währing . . .	58.767	13	5	18	15 9	1	1	22	8	30	26·5	.	.	.	4	2	20 0	9	3	3	.	.
13	Wr.-Neustadt .	23.031	11	7	18	40·6	.	.	8	6	14	31·6	2	.	14·3	2	.	14·3	2	4	1	.	.
14	Linz	45.929	7	14	21	23·8	3	1	15	18	33	37·3	2	1	9·1	4	8	36·4	.	3	.	.	.
15	Steyr	20.140	2	5	7	18·1	.	.	9	6	15	38·7	2	1	20·0	2	1	20·0	1	2	.	.	.
16	Salzburg . . .	27.400	7	9	16	30·3	.	.	7	4	11	20·9	2	.	18·2	2	.	18·2	1	.	1	.	.
17	Graz	106.878	25	27	52	25·3	2	1	[1])31	30	61	29·7	3	1	6·5	16	8	39·3	3	5	.	1	.
18	Marburg . . .	20.102	4	3	7	18·1	.	.	3	7	10	25·9	.	1	10·0	1	3	40·0	.	1	.	.	.
19	Klagenfurt . .	19.759	9	5	14	36 8	.	.	9	4	13	34·2	3	1	30·8	6	1	53·8	1	1	.	.	.
20	Laibach . . .	27.848	8	7	15	28·0	.	.	10	5	15	28·0	7	2	60·0	7	2	60·0	.	2	.	.	.
21	Triest	161.158	61	57	118	38·1	5	.	25	32	57	18·4	2	1	5·3	7	8	26·3	4	12	.	1	.
22	Görz	23.045	6	6	12	27·1	1	.	4	7	11	24·8	.	.	.	1	4	45·4	.	.	.	.	.
23	Pola	27.487	5	9	14	26·5	.	.	4	2	6	11·3	.	.	.	.	.	.	1	.	1	.	.
24	Innsbruck . .	22.722	3	9	12	27·4	.	.	4	4	8	18·3	1	.	12·5	.	1	12.5	1	.	.	.	1
25	Trient	20.359	5	6	11	28·1	.	1	1	3	4	10·2	.	.	.	.	.	.	1	1	1	.	1
26	Prag	186.964	50	50	100	27·8	9	1	47	63	110	30·6	15	18	30 0	30	33	57·3	10	17	1	1	.
27	Karolinenthal .	20.011	4	4	8	20 8	.	1	3	3	6	15·6	.	.	.	1	.	16·7	.	1	.	.	.
28	Smichow . . .	32.310	16	9	25	40·2	.	.	6	3	9	14·5	.	.	.	.	.	.	2	1	.	.	.
29	Königl. Weinb.	35.453	4	4	8	11·7	.	.	2	3	5	7·3	.	.	.	.	.	.	1	1	.	.	.
30	Žižkow	32.923	9	14	23	36·3	1	.	4	9	13	20·5	.	.	.	.	.	.	3	5	.	.	.
31	Asch	16.150	5	.	5	16 1	.	.	4	.	4	12·9	.	.	.	.	.	.	2	.	.	.	.
32	Aussig	20.842	10	14	24	59·9	1	.	11	8	19	47·4	.	2	10.5	.	2	10·5	6	2	.	.	.
33	Budweis . . .	28.214	7	3	10	18·4	.	.	11	9	25	36·9	.	.	.	1	1	10·0	3	.	.	.	.
34	Eger	19.562	6	8	14	37·2	.	.	2	4	6	15·9	1	.	16·7	2	.	33·3	.	1	.	.	.
35	Kladno . . .	17.086	5	7	12	36 5	.	.	4	4	8	24·3	.	.	.	2	1	37·5	1	1	1	1	.
36	Pilsen	49.593	13	19	32	33·5	1	.	16	15	31	32·5	.	.	.	3	2	16·1	8	6	2	.	.
37	Reichenberg .	32.229	6	6	12	19·3	.	1	13	13	26	41·9	4	3	26·9	5	4	34·6	5	4	1	1	.
38	Teplitz	18.462	2	4	6	16·9	1	.	5	3	8	22·5	.	.	.	.	.	.	2	.	2	.	.
39	Warnsdorf . .	16.692	6	6	12	37·4	.	.	6	13	19	59·2	1	1	10·5	1	4	26·3	4	7	2	2	.
40	Brünn	93.150	18	18	36	20·1	.	1	26	26	52	29·0	7	3	19·2	14	6	38·5	6	6	2	2	.
41	Olmütz	20.397	3	4	7	17·8	.	.	7	5	12	30·6	3	.	25·0	4	1	41·7	3	.	1	.	.
42	Iglau	23.585	6	8	14	30·8	.	1	7	9	16	35·3	.	1	6·2	.	1	6·2	3	1	.	.	.
43	Mährisch-Ostrau	18.522	3	4	7	19·6	.	.	5	3	8	22·4	.	.	.	.	1	12·5	1	2	.	.	.
44	Prossnitz . . .	20.414	9	11	20	50·9	.	1	12	15	27	68·8	.	.	.	2	2	14·8	5	4	1	2	.
45	Sternberg . .	14.812	3	4	7	24·6	.	.	8	6	14	49·1	.	.	.	.	.	.	3	4	2	.	.
46	Troppau . . .	22.636	6	7	13	29·9	.	.	5	3	8	18·4	1	.	12·5	1	.	12·5	1	.	1	.	.
47	Lemberg . . .	122.351	32	19	51	21·7	4	1	43	38	81	34·4	12	5	21·0	19	12	38·3	17	13	2	1	.
48	Krakau . . .	75.228	31	26	57	39·4	.	.	24	20	44	30·4	7	5	27·3	10	8	40·9	10	2	1	.	.
49	Brody	20.606	5	3	8	20·2	.	1	6	3	9	22·7	1	.	11·1	1	.	11·1	3	.	1	.	.
50	Drohobycz . .	19.262	13	9	22	59·4	.	.	9	3	12	32·4	.	.	.	.	.	.	4	2	.	.	.
51	Kolomea . . .	26.840	20	8	28	54·2	1	1	8	12	20	38·7	.	.	.	1	.	5.0	7	7	3	2	.
52	Przemysl . . .	26.273	15	8	23	45·5	1	.	17	6	23	45·5	5	1	26·1	7	1	34·8	7	1	.	.	.
53	Stanislau . . .	21.363	7	10	17	41·4	.	.	7	8	15	36·5	.	.	.	1	.	6·7	3	3	3	3	.
54	Tarnopol . . .	29.627	8	10	18	31·6	.	.	10	4	14	24·6	1	.	7·1	5	.	35·7	3	3	2	1	.
55	Tarnow . . .	25.936	9	11	20	40·1	1	.	6	2	8	16·0	1	.	12·5	5	.	62·5	.	1	.	.	.
56	Czernowitz . .	53.879	20	6	26	25·1	2	.	14	16	30	28·9	2	6	26·7	1	5	20·0	9	6	1	1	.
57	Zara	12.710	4	2	6	24·5	.	.	4	2	6	24·5	2	1	50·0	2	1	50·0	.	1	.	.	.

([1]) Ohne Ortsfremde 25·6. — [2]) Darunter 1 Fall eines gewaltsamen Todes, bei welchem die gewaltsame Todesursache nicht

Geburten und Sterbefälle

in der Zeit vom 23. Juni bis 29. Juni 1889.

Blattern		Masern		Scharlach		Typhus		Ruhr		Keuchhusten		Diphtheritis, Croup		Lungen-schwind-sucht		Entzündl. Krankh. der Athmungs-organe		Darm-Katarrh		Apoplexie		Krebsige Entartung		Alters-schwäche		Sonstige Krankheiten		Zufällige Beschädi-gung		Selbstmord		Mord, Todt-schlag		Post-Nr.
m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	
.	.	4	2	.	2	1	1	.	.	1	.	1	4	58	31	25	14	33	21	3	5	12	16	8	6	53	54	2	.	6	.	.	.	1
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	3	3	.	.	1	2	.	.	.	1	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	2
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	1	.	1	1	.	.	.	.	.	.	1	1	.	.	.	.	.	.	3
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	3	3	1	2	10	4	.	.	.	.	1	.	1	2	.	.	.	.	.	.	4
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	4	1	4	4	1	.	.	.	.	.	.	1	4	.	.	.	.	.	.	5
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	1	3	3	1	1	2	.	.	.	.	.	.	3	4	.	.	.	.	.	.	6
.	.	1	2	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	5	3	1	2	3	1	.	.	.	.	1	.	3	5	.	.	1	.	.	.	7
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	1	.	.	.	.	.	.	7	1	.	.	.	.	.	.	8
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	.	1	2	1	1	2	2	.	1	.	1	.	.	2	2	.	.	.	.	.	.	9
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	.	2	4	1	2	3	.	.	.	.	.	.	1	1	5	.	.	.	.	.	.	10
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	2	.	2	.	.	.	.	.	.	.	2	4	.	.	1	.	.	.	11
.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	1	.	5	.	2	1	3	3	2	.	.	1	.	.	6	2	.	.	.	.	.	.	12
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	2	.	.	4	1	.	1	1	1	1	1	.	.	.	.	.	.	.	13
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	4	3	1	1	1	1	.	1	2	2	1	3	5	7	.	.	1	.	.	.	14
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	2	2	.	1	1	.	2	.	.	.	1	2	2	.	1	.	.	.	.	.	15
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	1	1	.	.	1	.	1	1	.	.	1	2	.	.	1	.	.	.	16
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	10	11	3	3	.	.	1	1	2	1	4	2	9	11	.	.	1	.	.	.	17
.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	1	5	.	.	.	.	.	.	18
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	.	.	.	1	1	1	.	.	.	.	.	4	3	1	.	.	.	.	.	19
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	4	.	.	1	.	1	.	.	.	.	.	.	4	3	.	.	1	.	.	.	20
.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	1	1	1	.	6	7	2	4	.	2	.	.	3	5	.	2	9	9	1	.	.	.	2	.	21
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	2	.	1	.	.	1	.	.	1	.	.	1	3	1	.	.	.	.	.	22
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	.	.	.	.	.	.	23
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	1	1	.	1	.	.	.	1	1	.	1	.	.	.	.	.	.	24
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	25
2	2	.	1	1	3	.	.	.	.	.	2	.	1	14	20	5	6	2	3	.	.	1	1	1	5	18	17	1	.	1	1	.	.	26
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	1	.	.	1	1	1	.	.	.	.	.	.	.	27
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	2	1	1	1	.	.	1	.	1	1	.	.	.	.	.	.	28
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	1	.	.	.	.	.	.	29
.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	1	.	2	1	.	2	2	.	.	.	.	.	1	1	2	.	.	.	.	.	.	30
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	2	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	31
.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	1	.	.	2	.	.	6	1	.	.	1	2	.	.	2	2	1	.	.	.	.	.	32
.	1	.	.	3	1	.	.	.	.	.	.	.	1	2	1	1	.	1	1	.	.	.	2	1	.	3	2	.	.	.	.	.	.	33
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	3	.	.	.	.	.	.	34
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	1	1	.	.	.	.	.	1	.	1	1	.	.	.	.	.	.	35
3	6	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	2	2	1	2	3	.	.	.	.	.	.	1	3	4	1	.	.	.	.	.	36
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	1	1	1	1	2	2	.	.	1	1	.	1	4	4	2	1	.	.	.	.	37
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	1	2	.	.	1	.	.	.	.	.	.	38
1	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	1	.	.	.	2	1	1	1	2	.	.	.	.	1	2	.	2	.	.	.	.	.	.	39
.	.	2	1	.	2	1	.	.	.	.	.	1	2	3	4	.	2	6	4	.	.	.	2	2	.	9	7	.	.	.	.	.	.	40
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	4	2	.	1	1	.	.	.	.	.	.	.	.	2	.	.	.	.	.	.	41
.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	2	2	1	.	.	.	1	.	.	3	4	.	.	.	.	.	.	42
.	1	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	1	.	.	.	.	1	.	2	.	.	.	.	.	.	.	43
.	.	3	4	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	6	1	2	1	.	.	.	.	.	.	.	5	1	.	.	.	.	.	.	44
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	.	.	1	2	1	.	.	.	.	.	.	2	4	.	.	.	.	.	.	45
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	.	.	1	.	.	.	.	.	1	.	1	2	.	.	.	.	.	.	46
1	1	.	.	.	.	1	1	.	.	1	1	3	1	11	6	3	7	4	2	.	.	1	2	3	3	[3]) 12	13	1	.	.	.	.	.	47
.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	1	.	7	5	3	3	6	1	.	2	.	.	.	1	5	7	.	.	1	.	.	.	48
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	.	.	.	1	.	.	.	1	.	.	3	1	.	.	.	.	.	.	.	49
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	.	2	2	.	.	.	.	1	1	4	.	.	.	.	.	.	.	50
1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	.	.	.	.	.	.	2	4	.	.	.	2	.	2	1	.	1	.	.	.	.	.	51
1	.	.	.	.	.	1	.	1	.	.	.	.	.	2	2	5	2	2	.	.	.	.	.	.	.	5	2	.	.	.	.	.	.	52
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	3	1	1	.	.	.	.	.	1	1	.	2	.	.	.	.	.	.	.	53
.	.	.	.	.	.	2	.	.	.	.	.	1	.	.	.	1	.	1	1	.	.	.	.	.	.	3	2	.	.	.	.	.	.	54
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	2	1	.	.	.	.	.	.	.	.	3	1	.	.	.	.	.	.	55
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	5	5	1	1	3	1	.	1	.	.	.	.	3	[4]) 6	1	.	.	.	.	.	56
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	3	1	.	.	.	.	.	.	57

ermittelt werden konnte. — [3]) Darunter 1 Fall von Cholerine. — [4]) Darunter 1 Fall von Wuthkrankheit.

K. k. statistische Central-Commission.

Nachweisung

über die Krankenbewegung in den bedeutendsten Krankenhäusern im Monate Mai 1889.

Land	Gemeinde	Bezeichnung der Krankenanstalt	Anzahl d. Betten in Kranken-anstalten: öffentl.	Anzahl d. Betten in Kranken-anstalten: privaten	Gesammt-Krankenstand	Aufgenommen M.	Aufgenommen W.	Entlassen M.	Entlassen W.	Gestorben M.	Gestorben W.	Verblieben M.	Verblieben W.	Sterblichkeits-Procent	Blattern	Scharlach	Croup, Diphtheritis	Typhus	Ruhr	Erysipelas et Dermat.	Rheumatismus	Febris intermittens	Tuberculose	Syphilis u. vener. Erkrankungen	Krankheiten d. Athmungsorgane	Krankh. der Verdauungs-Organe	Krebsige Entartung	Verletzungen
Niederösterreich (25 öffentl. Krankenh. m. 5371 u. 52 private m. 2258 Betten)	Wien	k. k. allg. Krankenhaus	2000	—	3945	1247	957	1080	881	131	100	947	806	5·9	—	2	7	14	—	22	73	4	198	332	160	111	81	103
	»	k. k. Krankenh. Rudolf-St.	860	—	1449	399	363	393	306	47	38	334	331	5·9	1	1	—	3	—	2	61	—	119	84	70	48	16	51
	»	k. k. Krankenhaus Wieden	597	—	1080	311	251	278	233	48	41	243	237	8·2	1	5	—	—	—	3	30	1	67	70	73	40	3	68
	»	St. Annen-Kinderspital	—	86	233	95	54	69	48	16	12	50	28	12·6	—	5	38	—	—	3	3	—	5	1	2	9	—	3
	»	Spital d. barmh. Brüder	—	232	483	328	—	299	—	25	—	159	—	5·2	—	—	—	2	—	4	9	4	25	28	51	30	—	46
	»	Spital d. Elisabethinerinnen	—	95	149	—	65	—	59	—	7	—	83	4·7	—	—	—	—	—	1	14	—	5	—	19	14	1	—
	Penzing	St. Rochus-Spital	114	—	260	97	54	92	53	12	8	60	35	7·7	—	1	—	—	—	2	10	—	25	—	41	22	1	4
	Sechshaus	Bezirks-Krankenhaus	291	—	628	183	178	151	146	35	34	136	126	10·9	—	1	6	—	—	6	26	—	60	1	42	45	6	49
	Währing	k. k. Filial-Spital	112	—	152	98	—	87	—	1	—	64	—	0·7	-	1	—	1	—	—	4	—	10	—	15	3	1	17
	»	Spital d. W. isr. Clts.-Gem.	—	100	136	47	25	44	19	6	4	30	33	7·4	—	—	—	2	—	—	5	—	22	—	10	9	—	4
	Neulerchenfeld	Kronprinzess. Stefanie-Spital	130	—	248	65	74	70	55	7	12	42	62	7·7	—	—	—	—	—	3	4	—	22	2	21	18	3	22
	Korneuburg	allg. Krankenhaus	90	—	88	19	13	29	6	2	2	31	18	4·5	—	—	—	—	—	—	4	1	4	—	8	4	1	5
	Krems	» »	200	—	261	88	42	82	31	8	2	87	51	3·8	1	—	2	1	—	—	6	2	6	3	18	13	2	10
	Mödling	» »	100	—	130	42	23	34	21	9	4	36	26	10·0	—	1	—	—	—	1	2	—	9	1	10	7	3	5
	Wr.-Neustadt	» »	84	—	167	61	25	55	25	7	5	51	24	7·2	7	1	—	—	—	1	14	2	7	—	17	6	1	6
	St. Pölten	» »	120	—	215	94	28	106	24	7	—	50	28	3·3	—	1	—	2	—	—	17	—	5	7	28	9	2	13
Oberösterreich (5 öffentl. Krankenh. m. 333 u. 33 private m. 840 Betten)	Linz	allg. Krankenhaus	183	—	289	114	75	107	37	3	5	70	67	2·8	—	—	—	—	—	1	5	1	—	21	10	13	—	9
	»	Spital d. barmh. Brüder	—	80	157	112	—	107	—	8	—	42	—	5·1	—	—	—	3	2	5	8	4	7	6	8	14	4	9
	»	Spital d. barmh. Schwestern	—	46	90	38	15	36	19	3	1	19	12	4·4	—	—	—	—	—	2	9	3	3	—	7	11	—	—
	»	Spital d. Elisabethinerinnen	—	75	170	—	97	—	89	—	10	—	71	5·9	—	—	—	2	—	1	7	2	5	—	11	18	—	2
	Schärding	allg. Krankenhaus	53	—	57	20	5	14	5	2	1	24	11	5·3	—	—	—	—	—	—	3	—	4	—	2	5	—	1
	Steyr	St. Anna-Spital	—	70	122	50	17	41	20	5	3	28	25	6·6	—	—	1	—	—	—	15	2	3	—	10	7	—	4
Salzburg (1 öffentl. Krankenh. m. 220 u. 12 private m. 319 Betten)	Salzburg	St. Johanns-Spital	220	—	493	160	104	140	85	15	11	134	108	5·3	6	1	1	1	—	3	10	—	21	26	18	22	13	25
Steiermark (14 öffentl. Krankenh. m 1675 u. 52 private m. 1365 Betten)	Graz	allg. Krankenhaus	700	—	1257	380	356	353	303	25	28	269	279	4·2	—	2	6	1	—	3	25	3	34	39	65	52	20	41
	»	städt. Krankenhaus	—	247	212	51	73	41	65	8	7	39	52	7·1	3	—	—	—	—	3	9	—	10	6	11	10	3	9
	»	Spital d. barmh. Brüder	—	120	247	150	—	121	—	11	—	115	—	4·5	—	1	—	—	—	2	8	1	9	6	25	21	1	11
	Bruck a./M.	allg. Krankenhaus	68	—	189	70	30	63	34	2	4	51	35	3·2	—	—	—	—	—	1	15	—	6	8	11	13	3	13
	Cilli	Gisela-Spital	150	—	167	42	34	35	28	5	2	49	48	4·2	—	1	—	—	—	4	9	—	3	1	13	3	—	6
	Hartberg	allg. Krankenhaus	90	—	160	64	16	75	18	6	1	36	24	4·4	—	—	—	1	—	1	5	1	6	4	20	15	—	6
	Knittelfeld	» »	108	—	150	46	24	49	19	5	1	45	31	4·0	—	—	—	1	—	—	—	—	—	8	13	15	—	7
	Leoben	» »	117	—	202	68	34	63	37	5	4	59	34	4·5	—	—	—	4	—	—	4	—	2	8	13	17	2	9
	Marburg	» »	160	—	259	81	48	79	53	7	7	70	43	5·4	—	—	1	1	—	2	13	—	3	11	33	16	2	12
	St. Sebastian (Mariazell)	» »	103	—	127	63	10	75	8	—	3	33	8	2·4	—	—	—	—	—	—	14	—	—	1	13	26	—	—
Kärnten (2 öffentl. Krankenh. m. 430 u. 10 private m. 216 Betten)	Klagenfurt	allg. Krankenhaus	317	—	540	137	133	143	119	9	9	124	136	3·3	1	—	2	—	—	4	19	—	26	37	14	24	1	25
	Wolfsberg	Erzh. Marie Valerie-Spital	80	—	132	54	17	49	19	3	2	41	18	3·8	—	—	—	—	—	1	8	—	2	4	11	5	—	8
Krain (1 öffentl. Krankenh. m. 341 u. 5 private m. 165 Betten)	Laibach	allg. Krankenhaus	341	—	563	193	136	187	111	17	11	119	118	4·9	5	—	—	1	—	1	10	4	19	28	38	19	9	10
Küstenland (1 öffentl. Krankenh. m. 1675 u. 4 private m. 87 Betten)	Triest	allg. Krankenhaus	1124	—	1603	429	282	388	255	38	36	497	389	4·6	3	—	2	2	—	2	24	11	71	71	73	49	17	62
	Görz	Spital d. barmh. Brüder	200	—	226	75	—	65	1	11	—	142	7	4·9	-	—	—	—	—	—	2	1	2	4	6	7	—	10
	»	Spital d. barmh. Schwestern	128	—	162	—	39	—	38	—	6	—	118	3·7	—	—	3	—	—	—	2	—	2	5	—	3	—	—
	Pola	städt. Spital	165	—	261	71	62	67	67	7	4	53	63	4·2	3	—	1	2	—	3	7	10	5	22	14	9	—	11

Tirol (24 öffentl. Krankenh. m. 2094 u. 17 private m. 579 Betten).	Innsbruck	städt. Spital	204	—	452	138	100	122	75	6	7	125	117	2·9	—	—	—	1	—	1	10	—	29	15	16	12	3	10
	Bozen	» »	250	—	291	72	31	77	37	7	3	94	73	3·4	—	—	—	1	—	1	3	—	5	2	19	24	4	6
	Trient	St. Chiara-Spital	300	—	246	48	32	36	26	1	2	98	83	1·2	—	—	—	—	—	—	2	1	—	2	11	4	—	10
Vorarlberg (kein öffentl. Krankenhaus, 5 private m. 226 Betten).	Bregenz	städt. Spital	—	53	70	21	3	23	2	—	1	24	20	1·4	—	—	—	—	—	—	6	—	2	—	7	2	—	—
Böhmen (61 öffentl. Krankenh. m. 4840 u. 75 private m. 1764 Betten).	Prag	k. k. allg. Krankenhaus	959	—	2534	948	736	817	665	54	44	514	440	3·9	22	1	3	18	—	7	30	2	114	219	75	67	85	76
	»	Spital d. barmh. Schwestern	—	230	413	91	101	83	75	31	31	96	97	15·0	—	—	—	—	—	—	6	—	51	—	50	8	19	9
	»	Spital d. barmh. Brüder	—	166	354	228	—	219	—	11	—	124	—	3·1	2	—	1	5	—	2	4	2	22	19	28	14	2	15
	»	Spital d. Elisabethinerinnen	—	70	142	—	86	—	84	—	6	—	52	4·2	5	—	2	12	—	1	19	—	3	—	2	16	3	2
	»	Franz Josef-Kinderspital	—	93	182	55	62	36	41	14	25	36	30	21·4	14	5	33	—	—	—	—	—	6	1	11	2	—	—
	Budweis	allg. Krankenhaus	73	—	111	45	29	38	26	6	5	19	17	9·9	3	—	—	6	—	—	5		4	5	11	11	1	2
	Eger	» »	110	—	183	69	37	65	39	9	3	43	24	6·6	5	—	—	3	—	6	5	4	5	4	15	13	2	3
	Gablonz	Kronprinz Rudolf-Spital	95	—	197	81	39	64	34	10	8	47	34	9·1	2	—	—	—	—	1	13	—	9	11	16	11	2	3
	Jičin	städt. Spital	180	—	151	57	29	56	30	9	5	30	21	9·3	—	—	—	1	—	6	8	—	7	9	12	5	1	5
	Karlsbad	allg. Krankenhaus	80	—	137	52	33	45	31	6	2	36	17	5·8	1	—	—	5	—	—	2	—	4	1	5	14	5	2
	Kolin	» »	60	—	122	44	21	47	15	7	2	31	20	7·4	—	—	—	1	—	2	9	—	6	3	10	1	1	3
	Kuttenberg	» »	111	—	119	42	16	52	19	6	2	28	12	6·7	—	—	—	—	—	2	—	—	3	7	11	7	1	3
	Melnik	» »	55	—	160	73	26	76	27	3	4	30	20	4·4	—	—	—	1	—	—	13	—	11	4	17	20	2	2
	Nimburg	» »	85	—	194	68	43	76	32	10	11	37	28	10·8	3	—	2	2	—	3	10	1	18	2	14	5	3	7
	Pilsen	» »	80	—	187	76	41	62	37	9	5	45	29	7·5	16	—	—	6	—	1	7	—	7	12	13	3	—	17
	Přibram	» »	75	—	112	44	15	38	19	5	5	34	11	8·9	—	—	—	—	—	4	3	—	7	—	22	3	3	—
	Reichenberg	Stefan-Spital	300	—	591	180	167	165	142	18	26	113	127	7·4	5	—	5	2	—	—	16	—	31	10	20	20	11	13
	Schlan	allg. Krankenhaus	100	—	130	45	22	44	20	6	5	38	17	8·5	2	—	—	1	—	4	2	—	13	3	7	2	1	7
	Warnsdorf	St. Josef-Spital	150	—	185	54	30	59	30	11	4	54	27	8·1	5	—	1	4	—	—	11	—	7	4	14	10	2	4
Mähren (7 öffentl. Krankenh. m. 1277 u. 59 private m. 980 Betten).	Brünn	Landes-Krankenanstalt	683	—	1166	351	289	295	252	32	36	296	255	5·8	1	10	5	5	—	1	22	—	37	71	33	25	15	36
	Olmütz	allg. Krankenhaus	162	—	239	69	52	61	44	8	4	63	59	5·0	—	—	—	1	—	1	1	2	10	28	11	13	1	16
	Iglau	St. Lazar-Spital	114	—	153	51	43	48	31	8	4	30	32	7·8	9	—	—	—	—	1	12	—	4	4	7	5	2	5
	Znaim	allg. Krankenhaus	69	—	105	39	20	33	21	6	—	26	19	5·7	—	—	—	1	—	1	1	—	4	7	4	3	1	8
	Prossnitz	Kronprinzess. Stefanie-Spital	72	—	142	47	40	36	30	6	3	38	29	6·3	—	1	—	1	—	1	8	—	7	2	13	6	—	2
	Weisskirchen	allg. Krankenhaus	63	—	85	37	10	38	14	6	—	19	8	7·1	—	—	—	—	—	1	—	—	8	6	5	6	3	3
	Witkowitz	Werksspital	—	49	183	149	—	130	—	6	—	47	—	3·3	3	—	—	8	—	—	10	10	6	3	15	25	—	34
Schlesien (2 öffentl. Krankenh. m. 158 u. 15 private m. 320 Betten).	Troppau	Dr. Heidrich'sallg. Krankenh.	104	—	201	75	39	73	37	7	2	52	30	4·5	—	—	—	1	—	—	8	—	9	20	9	12	1	10
	Teschen	Spital d. barmh. Brüder	—	54	68	44	—	43	—	4	—	21	—	5·9	—	—	—	—	—	—	2	1	4	3	4	4	—	4
Galizien (25 öffentl. Krankenh. m. 2736 u. 39 private m. 1252 Betten).	Lemberg	allg. Krankenhaus	638	—	1499	495	453	474	389	25	32	286	293	3·8	12	—	—	16	—	8	9	—	66	117	112	76	20	73
	»	St. Sofia-Kinderspital	—	110																								
	Krakau	St. Lazar-Spital	440	—	987	271	297	253	269	33	32	176	224	6·6	3	—	—	14	—	5	7	10	40	94	76	28	5	16
	»	St. Ludwig-Kinderspital	—	100	155	48	40	31	28	6	6	48	36	7·7	—	1	10	3	—	—	—	1	3	—	8	5	—	—
	Biala	allg. Krankenhaus	98	—	156	52	22	45	22	7	4	46	32	7·1	—	—	—	5	—	—	—	2	9	16	9	7	—	4
	Jaslo	» »	100	—	146	50	40	44	39	3	2	30	28	3·4	—	—	—	3	—	2	8	1	3	12	8	3	3	3
	Przemysl	» »	160	—	302	105	73	103	66	10	5	51	67	4·9	—	—	—	7	1	3	2	1	3	30	26	22	—	5
	Rzeszów	» »	80	—	214	65	56	52	56	1	4	54	47	2·3	—	—	—	2	—	—	3	2	2	36	14	3	2	4
	Stanislau	» »	120	—	221	80	62	60	38	4	10	51	58	6·3	1	—	—	1	—	3	1	—	7	37	12	3	—	6
	Stryj	» »	99	—	117	34	13	41	31	6	—	20	19	5·1	—	—	—	1	—	1	2	1	5	32	13	3	—	6
	Tarnopol	» »	75	—	172	58	58	46	45	1	3	37	40	2·3	—	—	—	6	—	2	3	—	6	25	7	9	1	6
	Tarnów	» »	140	—	288	82	92	73	83	11	7	45	69	6·2	—	—	—	4	1	—	4	2	4	37	15	14	—	8
	Zloczów	» »	80	—	107	36	16	36	35	5	—	16	15	4·7	—	—	—	—	1	—	9	3	6	11	14	4	1	1
Bukowina (3 öffentl. Krankenh. m. 362 u. 2 private m. 69 Betten).	Czernowitz	allg. Krankenhaus	250	—	335	88	59	73	53	7	7	101	94	4·2	1	—	—	—	—	2	3	—	8	41	16	4	6	6
	Radautz	» »	52	—	48	22	6	18	5	1	1	17	6	4·2	1	—	—	—	—	—	—	1	—	4	2	1	—	3
	Suczawa	» »	60	—	65	29	7	35	6	—	—	14	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	4	6	4	—	4
Dalmatien (4 öffentl. Krankenh. m. 486 Betten; kein privates).	Zara	allg. Krankenhaus	150	—	271	81	65	85	54	12	5	54	61	6·3	—	—	—	1	—	—	7	42	16	—	6	—	5	—
	Sebenico	» »	128	—	203	51	29	40	30	11	2	53	67	6·4	—	—	—	—	—	—	—	—	14	—	25	12	—	—
	Ragusa	» »	104	—	132	34	36	28	29	5	3	27	40	6·1	—	—	—	—	—	—	—	—	5	3	13	9	1	—
	Spalato	» »	106	—	133	42	28	39	15	1	1	38	39	1·5	—	—	—	—	—	—	1	6	1	10	73	4	3	—

Nachweisung

über die Fälle von Infectionskrankheiten, welche in der V. vierwöchentl. Berichtsperiode vom 28. April bis incl. 25. Mai 1889 zur Anzeige gelangt sind.

Land	Zahl der Polit. Bezirksbeh.	Zahl der Gemeinden	Blattern: Zahl der inficirten Bezirke	Blattern: inficirten Ortsch./Gem.	Blattern: angezeigten Erkrankungsfälle	Blattern: Davon bei Ungeimpften	Blattern: Todesfälle	Blattern: Davon bei Ungeimpften	Scharlach: inficirten Bezirke	Scharlach: inficirten Ortsch./Gem.	Scharlach: angez. Erkrankungsfälle	Scharlach: Todesfälle	Croup, Diphtheritis: inficirten Bezirke	Croup, Diphtheritis: inficirten Ortsch./Gem.	Croup, Diphtheritis: angez. Erkrankungsfälle	Croup, Diphtheritis: Todesfälle
Niederösterr. .	21	1626	14	39/39	85	32	13	7	17	79/80	301	17	20	89/92	251	49
Oberösterr. . .	14	479	—	—	—	—	—	—	11	38/79	98	12	10	16/27	29	7
Salzburg	5	155	1	1/1	—	—	—	—	2	2/2	2	—	3	5/5	9	1
Steiermark . .	23	1546	10	68/125	297	126	49	35	19	87/110	178	40	16	46/55	77	17
Kärnten	8	212	5	27/113	183	161	35	32	4	16/29	46	10	3	3/3	6	—
Krain	12	345	11	92/186	528	235	127	95	2	8/10	65	26	5	14/29	56	15
Triest u. Geb.	1	1	1	1/1	6	2	—	—	1	1/1	2	—	1	1/1	8	3
Görz-Gradiska	5	133	3	3/5	30	—	1	—	1	6/12	60	16	3	5/5	13	9
Istrien	7	48	2	2/6	7	2	4	2	1	1/1	1	—	4	7/9	40	10
Tirol	25	900	3	5/5	18	1	2	—	4	11/11	42	7	5	6/6	8	2
Vorarlberg . .	3	103	—	—	—	—	—	—	3	5/5	5	1	—	—	—	—
Böhmen	91	7002	76	1076/1125	1693	747	289	218	34	120/120	169	37	46	254/255	273	92
Mähren	37	3814	30	140/140	733	151	102	45	20	47/47	251	27	15	28/28	88	30
Schlesien . . .	10	492	5	28/28	62	26	6	6	5	10/10	45	5	3	3/3	7	2
Galizien *) . . .	76	10977	36	141/141	1086	580	162	144	18	29/29	371	74	5	6/6	48	16
Bukowina *) .	9	860	8	26/26	124	59	22	18	4	5/5	6	3	5	16/16	34	12
Dalmatien . . .	13	81	2	3/5	15	5	1	—	2	2/2	2	—	3	5/6	4	5
Summe . .	360	27774	207	1652/1940	4867	2227	813	602	148	467/562	1644	275	147	504/546	951	270

Land	Masern: inficirten Bezirke	Masern: inficirten Ortsch./Gem.	Masern: angez. Erkrankungsfälle	Masern: Todesfälle	Ileotyphus: inficirten Bezirke	Ileotyphus: inficirten Ortsch./Gem.	Ileotyphus: angez. Erkrankungsfälle	Ileotyphus: Todesfälle	Flecktyphus: inficirten Bezirke	Flecktyphus: inficirten Ortsch./Gem.	Flecktyphus: angez. Erkrankungsfälle	Flecktyphus: Todesfälle	Dysenterie: inficirten Bezirke	Dysenterie: inficirten Ortsch./Gem.	Dysenterie: angez. Erkrankungsfälle	Dysenterie: Todesfälle	Kindbettfieber: inficirten Bezirke	Kindbettfieber: inficirten Ortsch./Gem.	Kindbettfieber: angez. Erkrankungsfälle	Kindbettfieber: Todesfälle
Niederösterr. .	13	60/74	1540	54	19	56/60	83	15	—	—	—	—	2	2/2	5	1	12	24/25	25	11
Oberösterr. . .	3	5/16	33	—	6	9/10	12	6	—	—	—	—	—	—	—	—	1	3/3	5	2
Salzburg	1	1/1	2	—	3	4/4	6	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Steiermark . .	14	49/71	466	4	17	43/43	44	13	—	—	—	—	—	—	—	—	7	12/12	13	7
Kärnten	3	11/41	178	—	5	5/8	2	1	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1/1	3	—
Krain	2	11/25	136	—	5	7/8	6	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Triest u. Geb.	—	—	—	—	1	1/1	4	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Görz-Gradiska	3	8/15	209	5	1	1/1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Istrien	—	—	—		1	1/1	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Tirol	6	10/10	350	7	8	15/15	9	4	—	—	—	—	—	—	—	—	3	3/3	2	1
Vorarlberg . .	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1/1	1	—
Böhmen	25	220/285	854	20	39	115/117	169	18	—	—	—	—	—	—	—	—	2	2/2	2	—
Mähren	18	62/62	1029	59	23	47/47	130	19	6	8/8	7	1	—	—	—	—	—	—		—
Schlesien . . .	4	10/10	125	2	6	8/8	7	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Galizien *) . . .	15	22/22	462	30	32	71/71	771	56	35	69/69	806	69	2	2/2	12	1	1	1/1	1	1
Bukowina *) .	2	3/3	7	9	7	33/33	198	23	—	—	—	—	2	4/4	4	1	—	—	—	—
Dalmatien . . .	3	3/3	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summe . .	112	475/638	5395	190	173	416/427	1443	163	41	77/77	813	70	7	9/9	21	3	28	47/48	52	22

*) In der Zahl der Gemeinden ist die der Gutsgebiete inbegriffen.

Anmerkung. Die Zahlen der angezeigten Erkrankungs- und Todesfälle weisen alle in der Berichtsperiode gemeldeten Neuerkrankungen und Todesfälle nach.

Zink, noch aus zinkhältigem vulcanisirten Kautschuk bestehen. Bei Verwendung von Zinn zu den Zu- und Ableitungsrohren ist ein Bleigehalt von 1 Procent gestattet. Zu- und Ableitungsrohre aus Kupfer müssen mit reinem Zinn ohne Zusatz von Blei verzinnt sein.

Die Verzinnungen sind stets in gutem Zustande zu erhalten.

Erzeuger von Sodawasser, deren Apparate den obigen Bestimmungen nicht entsprechen, haben ihre Apparate längstens binnen drei Monaten nach der Wirksamkeit dieser Verordnung in Uebereinstimmung mit den Bestimmungen dieses Punktes zu bringen.

4. In dem Mischgefässe darf Sodawasser nicht vorräthig gehalten werden. Es ist daher bei jeder längeren Unterbrechung des Betriebes das Mischgefäss von Sodawasser gänzlich zu entleeren und vor der Wiederaufnahme des Betriebes mit reinem Wasser auszuspülen.

5. Für die zum Flaschenverschlusse verwendeten Metallköpfe (Syphonverschlüsse) haben folgende Bestimmungen zu gelten:

a) Vom Tage der Wirksamkeit dieser Verordnung an, darf die Zinnlegirung neu herzustellender Syphonverschlüsse höchstens 10 Procent Blei enthalten und hat das Steigrohr ausnahmslos aus Glas zu bestehen.

b) Die zum Zeitpunkte der Wirksamkeit dieser Verordnung in Gebrauch stehenden Syphonverschlüsse, welche einen höheren als 10procentigen Bleigehalt haben, sind successive und zwar längstens mit Ablauf von drei Jahren vom Zeitpunkte der Wirksamkeit dieser Verordnung an gerechnet, ausser Gebrauch zu setzen. Steigrohre aus bleihältigen Legirungen sind binnen einem Monate nach der Wirksamkeit dieser Verordnung durch Steigrohre aus Glas zu ersetzen.

6. Die Erzeuger von Sodawasser haben für die Reinhaltung der Sodawasserflaschen zu sorgen. Flaschen, an deren Boden oder Wandungen sich Niederschläge abgesetzt haben, sind vom Verschleisse ausgeschlossen.

7. Der Zulassung zum gewerbsmässigen Betriebe der Sodawasser-Erzeugung hat in Hinkunft zugleich mit den Erhebungen wegen Genehmigung der Betriebsanlage im Grunde des § 25 der Gewerbeordnung die Erhebung in Betreff des zur Sodawassererzeugung zu verwendenden Wassers und des für die Erzeugung bestimmten Locales im Sinne der Punkte 1 und 2 dieser Verordnung voranzugehen.

Die Genehmigung der Betriebsanlage darf insbesondere erst dann erfolgen, wenn die Beschaffenheit des in Verwendung kommenden Wassers — insoferne dieselbe nicht ohnehin bekannt ist — chemisch und bacteriologisch untersucht und geeignet befunden worden ist.

8. Die im Punkte 7 enthaltenen Bestimmungen, betreffend die Erhebungen über die Beschaffenheit des Wassers und die Genehmigung desselben finden auch in jenen Fällen Anwendung, wenn der Gewerbetreibende ein anderes Wasser, als das genehmigte in Verwendung nehmen will.

Wenn die Verlegung einer Betriebsstätte auf einen anderen Standort stattfindet, sind alle Bestimmungen des Punktes 7 in Anwendung zu bringen.

9. Die politischen Behörden und Gemeindevorstände haben die genaue Beobachtung der vorstehenden Anordnungen durch öftere Revisionen zu überwachen.

10. Uebertretungen dieser Verordnung sind, falls nicht die Bestimmungen des allgemeinen Strafgesetzes Anwendung finden, nach der Ministerialverordnung vom 30. September 1857 (R.G.Bl. Nr. 198) und nöthigenfalls nach den Bestimmungen des § 138, lit. b Gewerbeordnung zu ahnden.

11. Diese Verordnung tritt mit dem Tage ihrer Kundmachung in Wirksamkeit.

Mittheilungen über sanitäre Verhältnisse und Verfügungen im Auslande.

Malta.*)

Die Regierung von Malta hat unter Aufhebung der bisherigen achttägigen Observation für Provenienzen aus Syra angeordnet, dass Schiffe, welche binnen zehn Tagen seit ihrer Abreise aus Syra in Malta einlangen, daselbst einer ärztlichen Inspection und ausserdem einer Desinfection sämmtlicher am Bord befindlichen in Gebrauch gezogenen Effecten zu unterziehen sind.

*

Gelbfieber.**)

Auf dem englischen Dampfer »Newa«, welcher von Brasilien kommend, am 13. Juni d. J. in Southampton eintraf, brach während der letzten Tage der Reise unter der Mannschaft das gelbe Fieber aus. Es kamen im Ganzen 3 Todesfälle vor, davon der letzte am Morgen der Ankunft des Dampfers vor Southampton. In Folge dieses Umstandes hat die Sanitätsbehörde in Southampton eine sechstägige Quarantaine über den Dampfer verhängt. Am 19. Juni kam abermals am Bord der in Quarantaine befindlichen »Newa« ein (4.) Todesfall vor.

Die Passagiere wurden nach der Quarantainestation überführt, das Schiff gründlich desinficirt und am 21. Juni die über dasselbe verhängte Quarantaine aufgehoben.

Die officiellen Todtenlisten der Stadt Rio de Janeiro weisen für die Zeit vom 16. bis Ende März d. J. 120, und vom 1. bis Ende April d. J. 78 Todesfälle an gelbem Fieber nach.

Wenn auch diese Ziffern von der Anzahl der thatsächlichen Sterbefälle an der genannten Krankheit zweifelsohne übertroffen werden, und die 2 Epidemiespitäler noch nicht aufgelassen worden sind, ist doch eine sehr bedeutende Abnahme der

*) Siehe Seite 235 dieses Blattes.
**) S. Seite 183 u. 218 d. Bl.

Gelbfieber-Epidemie im Hafen und der Stadt von Rio de Janeiro zu constatiren.

*

Beriberi in Brasilien.

In Rio de Janeiro u. anderen Städten Brasiliens ist die Beriberi-Krankheit mit bisher nicht gewohnter Intensität aufgetreten und hat die Regierung veranlasst, eine Commission mit dem Studium dieser Krankheit, welche in der Hauptstadt im Tagesdurchschnitte des Monats April drei Todesfälle nach sich zog, zu betrauen.

*

Cholera.

In Folge der in Holländisch-Indien ausgebrochenen Cholera-Epidemie, werden die aus Port d'Andeh, Insel Flores, herkommenden Schiffe seit 11. Mai d. J. in russischen Häfen des Schwarzen Meeres einer Observation unterzogen. (S. S. 167 dieses Blattes.)

Vermischte Nachrichten.

Personalnachrichten.

Besetzte Stellen.

Oberösterreich. W. A. S. Trappel wurde zum Gemeindearzte (Jahressubvention vom Lande 300 fl., von der Gemeinde 100 fl., Naturalwohnung) in St. Georgen a. Wald ernannt.

Tirol. Dr. Attilio Dallabona hat am 1. Juli die Gemeindearztesstelle in Lavarone verlassen und jene in Avio angetreten.

Gestorben:

K. k. Bezirksarzt I. Kl. Dr. Josef Ager in Imst (Tirol) am 4. Juli im 61. Lebensjahre; W. A. J. Reinhart in Genzberg, Gmd. Lehnsberg, W. A. A. Hörmannseder in Geiersberg, Bez. Ried (Oberösterreich).

*

Offene Stellen für Aerzte.

Böhmen. Apotheken-Gerechtsame. Das Ministerium des Innern hat die Errichtung einer öffentlichen Apotheke in Chodau, pol. Bez. Falkenau, bewilligt. Bewerber um dieses Personalgewerbe haben ihre gehörig instruirten, mit 1 fl. Stempelmarke versehenen Gesuche bis 20. Juli d. J. bei der Bezirkshauptmannschaft Falkenau einzubringen.

Kärnten. Für die Gem.-Arztesstelle in Maria-Saal ist neuerdings bis Ende Juli d. J. der Concurs ausgeschrieben. Näheres s. S. 132 d. Bl.

Oberösterreich. Gemeindearztesstelle in Vorderstoder für die Gemeinden Vorder- und Hinterstoder (1682 Einw.) im polit. Bez. Kirchdorf. Jahressubvention vom Lande 400 fl., von den Gemeinden 100 fl., Quartiergeld 65 fl.

Steiermark. Die Stelle eines mittelst Vertrag bestellten Arztes für die beim steiermärkischen Religionsfonde Bediensteten in der Ortsgemeinde Wildalpe (pol. Bez. Liezen), dann in der Ortschaft Gschöder, Ortsgemeinde Aschbach (pol. Bez. Bruck a./M.) wohnhaften Forstarbeiter, sowie für die in dem vorgenannten Rayon domizilirenden Provisionisten der Oesterreichisch Alpinen Montan-Gesellschaft kommt mit 1. August d. J. seitens des k. k. Ackerbau-Ministeriums zu besetzen. Bezüge: Jahresbestallung von 700 fl., ein jährliches Reisepauschale von 300 fl., Benützung einer Naturalwohnung im Gebäude des steierm. Religionsfondes, ein Deputat von 9 Raum-Metern harten und 18 Raum-Metern weichen Brennholz; Verpflichtung zur Haltung einer Hausapotheke. Mit dem Diplome, dem Nachweise über eine längere Beschäftigung mit chirurgischer Praxis, dem Taufscheine und einem von der betreffenden politischen Behörde ausgestellten Zeugnisse über die bisherige Verwendung belegte und vorschriftsmässig gestempelte Gesuche bis längstens 20. Juli l. J. an den k. k. Oberforstrath in Weyer (Oberösterreich).

Tirol. Secundararztesstelle an der chirurgischen Abtheilung im allgemeinen Krankenhause in Innsbruck vom 17. September 1889 angefangen mit der Jahresremuneration pr. 500 fl., Wohnung mit Beheizung und Licht.

Gesuche bis Ende Juli l. J. an den Stadtmagistrat in Innsbruck.

Gemeindearztesstelle in Pomarolo, polit. Bez. Roveredo Umg. Bezüge 900 fl. Gehalt, Freiquartier; für die Einbringung der Visitenhonorare bei Vermöglichen (20 kr. bei Tag, 40 kr. in der Nacht) haftet die Gemeinde.

*

Für die Bibliothek des k. k. obersten Sanitätsrathes eingelangte Werke:

(Fortsetzung von S. 60.)

Richter, E., Memorandum über den Schwindel mit Geheimmitteln. Reichenberg 1884.

Olszewskiego und Trochanowskiego, Analyse der Brunnenwässer von Krakau (in polnischer Sprache). Separat-Abdruck. Krakau 1888.

Berichte der Seehospize in Triest, Grado, S. Pelagio.

Einrichtung des Veterinärwesens in Croatien und Slavonien, Gesetz v. 27. August 1888 und Durchführungsverordnung.

Pharmacopoe für Croatien und Slavonien vom Jahre 1888.

(Diese Anzeigen dienen zugleich als Empfangsbestätigung für die gefällige Zusendung von Werken und Druckschriften, welche für die Bibliothek des obersten Sanitätsrathes stets mit Dank entgegen genommen werden.)

Verantwortlicher Redacteur: Ludwig Werner. Verlag von Alfred Hölder in Wien. Druck von Friedrich Jasper in Wien.

Das österreichische Sanitätswesen.

Organ für die Publicationen
des
k. k. obersten Sanitätsrathes.

Redigirt von
Dr. J. DAIMER
Schriftführer des obersten Sanitätsrathes.

(Beiblatt zur Wiener klinischen Wochenschrift.)

Verlag von Alfred Hölder, k. k. Hof- und Universitäts-Buchhändler in Wien
I. Rothenthurmstrasse 15.

Erscheint jeden Donnerstag.
Pränumerationspreis bei directer Postzusendung jährlich fl. 5.—, halbjährig fl. 2.50.
Pränumerationspreis für die »Wiener klinische Wochenschrift« sammt Beiblatt: »Das österreichische Sanitätswesen« bei directer Postzusendung jährlich fl. 12.—, halbjährig fl. 6.—, vierteljährig fl. 3.—.

I. Jahrgang. Wien, 18. Juli 1889. Nr. 29.

Bemerkungen zur neuesten (VII.) Ausgabe der „österr. Pharmacopoe“.

Die massgebende Wichtigkeit, welche die Vorschriften der eben erschienenen VII. Ausgabe der »österreichischen Pharmacopoe« für die ärztliche und pharmaceutische Praxis vom 1. Jänner 1890 an erlangen werden, lässt es nothwendig und gerechtfertigt erscheinen, jene Momente näher ins Auge zu fassen, durch welche sich diese Ausgabe der Pharmacopoe von der mit 31. December d. J. ausser Wirksamkeit tretenden unterscheidet.

Es wurde bereits in Nr. 11 dieser Zeitschrift mitgetheilt, dass die Pharmacopoe 567 Artikel umfasse, von welchen 183 der Classe der Rohproducte, welche zumeist aus dem Pflanzenreiche stammen, 162 der Gruppe der chemischen Präparate anorganischer (84) und organischer Natur (78), und 222 der Gruppe der pharmaceutischen Präparate angehören.

Aus der VI. Ausgabe der österr. Pharmacopoe wurden nachstehende 57 Artikel hinweggelassen:

Acetum pyrolignosum rectific.,
Acidum hydrochloric. crud.,
— nitricum crudum,
— sulfuricum Anglicanum,
Aconitinum,
Aether crudus,
Alumina hydrica,
Aqua Kreosoti,
Arnicae Folia,
Calcium chloratum fusum,
Caricae,
Chelidonii Herba,
Chinae Calisayae Cortex,
— ruber Cortex,
Chinidinum sulfuricum,
Chininum,
Cochleariae Herba,
Colchicinum,
Digitalinum depuratum,
Electuarium aromat. cum Opio,
Extractum Chelidonii,
— Hellebori viridis,
Fel Tauri depuratum,
Ferrum jodatum saccharat.,
— oxydato-oxydulatum,
— phosphoricum,
Gelatina Caragaheen,
— Lichenis Islandici,
— Lichenis Island. pulver.,
Hellebori viridis Rhizoma,
Kalium carbonicum crudum,
— ferro-tartaricum,
— manganicum crudum,
— sulfuricum,
— tartaricum,
Magnesium lacticum,
Manganum hyperoxydatum nativum,
Morphinum,
Natrium aceticum,
Oleum Menthae crispae,
Pasta dentifricia dura,
— — mollis,
Petroleum rectificatum,
Resina Pini,
Sapo Picis,
— sulfuratus,

Sebum ovile,
Spiritus Cochleariae,
Spongia pressa,
Stibium chloratum,
Strychninum,
Tabulae de Althaea,
Tinctura Veratri albi,
Unguentum Autenriethi,
Veratri albi Rhizoma,
Zincum aceticum,
— granulatum.

An ihre Stelle sind nachstehende 83 neue Artikel getreten, von denen 22 aus früheren Ausgaben der Pharmacopoe wiederaufgenommen erscheinen, welche wir durch ein Sternchen kenntlich machen:

*Acidum boricum,
— carbolicum liquefactum,
— lacticum,
— nitrico—nitrosum,
— pyrogallicum,
Aluminium acetic. solutum,
— sulfuricum,
Ammonium bromatum,
Amylium nitrosum,
Antifebrinum,
Antipyrinum,
Aqua carbolisata,
* — Salviae,
Araroba depurata,
Axungia Porci benzoata,
Balsamum Tolutanum,
Bolus alba,
Calcium carbonicum praecipit. venal.,
— sulfuricum ustum,
*Catechu,
Chininum ferro-citricum,
Cocainum hydrochloricum,
Collodium elasticum,
*Colophonium,
Cortex Condurango,
— frangulae,
— Quebracho,
— Rhamni Purshiani,
*Extractum Calami aromatici,
— Hydrastidis fluidum,
— Quebracho fluidum,
— Rhamni Purshiani fluid.,
Ferrum citricum ammoniat.,
— reductum,
Folia Coca,
Gelatina animalis alba,
*Herba Chenopodii ambrosioidis,
— Herniariae,
Hydrargyrum tannicum,
*Lactucarium,
Lanolinum,
*Lignum Guajaci,
* Lignum Juniperi,
* — Santali rubr.,
Lithium carbonicum,
Magnesium citricum effervescens,
Mentholum,
Naphtalinum,
Naphtolum,
Natrium bromatum,
— jodatum,
Oleum Pini Pumilionis,
— Santali,
* — Terebinthinae crudum,
Paleae haemostaticae,
Pepsinum,
Physostigminum salicylicum,
Pilocarpinum hydrochloricum,
*Placentae Sem. Lini.,
*Pulpa Prunorum,
Pulvis liquiritiae compos.,
*Radix Bardanae,
— Hydrastidis Canadensis,
* — Sassafras,
Resina Dammar,
Semen Strophanthi,
*Species Lignorum,
*Spiritus Juniperi,
— Vini Cognac,
*Sulfur sublimatum crudum (ven.),
*Syrupus Menthae,
— Senegae,
Talcum,
*Terebinthina Veneta,
Thymolum,
Tinctura Calami aromat.
* — Catechu,
— Gallarum,
— Strophanthi,
* — Vanillae,
Unguentum Zinci oxydati,
Vaselinum,
Vinum Chinae.

(Fortsetzung folgt.)

Verhandlungen des k. k. obersten Sanitätsrathes.

In der Sitzung am 13. Juli d. J. gelangten nach Vorlage der für die Bibliothek eingelangten Werke und Schriften nachstehende Angelegenheiten zur Berathung, beziehungsweise zur Beschlussfassung:

1. Die Mittheilungen betrafen das Auftreten von Cholera auf einem aus Ostindien kommenden französischen Dampfer und die in Frankreich gegen dieses Schiff angeordneten Massnahmen; ferner die Nachricht über den Ausbruch der Pest in Mekka.

2. Vorschlag zur Besetzung der erledigten Landes-Sanitätsreferenten-Stelle in Lemberg. (Referent: Minist.-Rath Dr. Kusý.)

3. Gutachten über die beantragte Abänderung der Verordnung, betreffend Massnahmen gegen die Verbreitung ansteckender Krankheiten in den Schulen von Oberösterreich. (Referent: O. S. R. Prof. Dr. Max Gruber.)

4. Vorschlag zur Besetzung der erledigten Primararztesstelle einer Abtheilung für Syphilis-Kranke in den Wiener k. k. Krankenanstalten. (Referent: O. S. R. Hofrath Prof. Dr. Albert.)

5. Gutachten über die Zulässigkeit der Einleitung von Faecalien aus der k. k. Artillerie-Zeugs-Depot-Anstalt »am Wasser« in Wöllersdorf in das Wasser des Kalten Ganges. (Referent: O. S. R. Ritt. v. Wiedersperg.)

6. Gutachten über die Benützbarkeit eines Sanatoriums zur Aufnahme von Nervenkranken. (Referent: O. S. R. Hofrath Director Dr. Böhm.)

7. Initiativ-Antrag des a. o. Mitgliedes des obersten Sanitätsrathes. Hofr. Prof. Dr. Fr. R. v. Gruber, betreffend die Begutachtung von Bau-Projecten durch den obersten Sanitätsrath und die Ausbildung der Architekten in hygienischer Beziehung.

Aus den Jahresberichten der Landessanitätsräthe für das Jahr 1888.

Tirol und Vorarlberg.

Infectionskrankheiten erreichten mit Ausnahme der Masern keine grosse Verbreitung, die meisten derselben traten im Vergleiche zu den früheren Jahren sogar nicht unerheblich zurück. Blattern kamen in Deutschtirol in 2, in Wälschtirol in 136, in Vorarlberg in 36 Fällen vor, und zwar in 2 Deutsch-, in 23 Wälschtiroler und in 2 Vorarlberger Gemeinden. Die Krankheit wurde zumeist von Arbeitern, welche aus der Fremde heimkehrten (aus Böhmen, Schlesien, Italien und Frankreich) eingeschleppt. Geimpft wurden in Tirol in 1254 Impfcentren, 16 910 Individuen (davon 880 ohne Erfolg), in Vorarlberg auf 134 Impfsammelplätzen 1533 Individuen, davon 106 ohne Erfolg.

Masern herrschten in 14 Tiroler und in allen Vorarlberger Bezirken. Sehr häufig bestand in den von den Masern ergriffenen oder in Nachbargegenden Keuchhusten. Abdominaltyphus erreichte nur in 1 Gemeinde epidemische Verbreitung, erschien sonst nur in Einzelfällen. In 3 Gemeinden des polit. Bezirk Roveredo Umgebung mit 3582 Einwohnern trat Mitte Februar eine Schweissfrieselepidemie auf. Von 222 Erkrankten (darunter 176 Erwachsene) sind 18 Erwachsene gestorben. Malaria-Erkrankungen wurden in den sumpfigen Etschniederungen seltener beobachtet, als in früheren Jahren. Ueber das Vorkommen der infectiösen Pneumonien lagen in diesem Jahre Berichte nicht vor.

Die Mortalität entsprach dem mehrjährigen Mittel derselben. Es wurden nachgewiesen in

	Tirol	Vorarlberg
Todtgeborene	531	56
Natürliche Todesfälle	20.022	2872
Gewaltsame »	553	65
Summe	21.106	2993

Unter Zugrundelegung der im Jahre 1880 erhobenen Bevölkerung ergibt sich für Tirol eine Mortalität von 26·2, für Vorarlberg von 27·9‰ der Bevölkerung.

Von den Todesfällen erfolgten durch acute Infectionskrankheiten in Tirol 1449, in Vorarlberg 163, während im Durchschnitte früherer Jahre diese Zahlen in Tirol über 2600 und in Vorarlberg über 200 betragen hatten. Von den anderen im Berichtsformulare angeführten Todesursachen standen in Tirol die entzündlichen Krankheiten der Athmungsorgane mit 2779 Fällen obenan, dann folgten Altersschwäche mit 2458, dann die Lungenschwindsucht mit 2098 Fällen. In Vorarlberg hingegen verursachte die Lungenschwindsucht die meisten Todesfälle, 521, dann folgen entzündliche Krankheiten der Athmungsorgane mit 383, dann Altersschwäche mit 356 Fällen. Bei 100 Verstorbenen war der Tod eingetreten in Folge von

	in Tirol	in Vorarlberg
acuten Infectionskrankheiten	7·0	5·6
entz. Krankh. d. Athm.-Org.	13·6	13·2
Lungenschwindsucht	10·2	17·7
Darmkatarrh	5·3	7·0
Apoplexie	5·5	4·6
Krebsigen Entartungen	2·0	3·9
Altersschwäche	12·1	12·1
Gewaltsamen Ursachen	2·7	2·2
Sonstigen Krankheiten	30·1	24·5

Im Stande der Humanitätsanstalten sind geringe Veränderungen eingetreten.

Die 24 öffentlichen allgemeinen Krankenanstalten Tirols zählten 2141 Betten, die 17 Privatspitäler in Tirol 540, jene in Vorarlberg 216 Betten. In den öffentlichen Anstalten waren 1143 Kranke verblieben, 8491 sind zugewachsen, vom Gesammtstande (9634) 690 gestorben. Die Verpflegung erfolgte in 389.015 Tagen mit einem Kostenaufwande von 294·375 fl. Die mittlere Verpflegsdauer betrug pro Kopf 42 Tage, die Ausgabe pro Kopf und Tag im Durchschnitte aller Anstalten 75 kr. — Die Privatspitäler vertreten nicht selten die Stelle von Versorgungsanstalten. In Tirol fanden in diesen Anstalten, in denen vom Vorjahre 246 Kranke

(Fortsetz. Seite 262.)

27. Wochenausweis über

in den grösseren österr. Städten und Gemeinden

Post-Nr.	Städte und Gemeinden	Berechnete Bevölkerung für Mitte 1889	Gesammtzahl der Lebendgeborenen			Auf 1000 Einw. entfallen Leb.-gebor.	Zahl der Todtgeborenen		Gesammtzahl der Gestorbenen			Auf 1000 Einw. entfallen Gestorbene	Darunter Ortsfremde			Darunter in Anstalten gestorben			Kinder im 1. Lebensjahre		Angeborene Lebensschwäche		Wochenbett.
			m.	w.	zus.		m.	w.	m.	w.	zus.		Zahl m.	Zahl w.	%	Zahl m.	Zahl w.	%	m.	w.	m.	w.	w.
1	Wien	811.434	208	185	393	25·2	13	15	170	167	337	21·6	34	17	15·1	64	50	33.8	53	45	9	4	1
2	Fünfhaus . . .	49.937	6	4	10	10·4	1	1	7	5	12	12·5	.	.	.	.	.	.	1	3	.	.	.
3	Gaudenzdorf .	13.756	8	4	12	45·4	.	.	2	2	4	15·1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
4	Hernals . . .	81.540	9	8	17	10·8	1	2	13	16	29	18·5	.	.	.	.	.	.	7	7	2	.	
5	Unter-Meidling	41.921	14	14	28	34·7	2	1	13	10	23	28·5	.	.	.	.	.	.	3	3	1	.	.
6	Neulerchenfeld	37.668	12	10	22	30·4	2	3	8	17	25	34·5	.	.	.	3	7	40·0	5	7	.	2	1
7	Ottakring . . .	49.895	6	3	9	9·4	2	1	20	16	36	37·5	.	.	.	.	.	.	11	6	3	4	.
8	Penzing . . .	16.007	3	5	8	26·0	.	.	4	8	12	39·0	.	3	25·0	.	3	25·0	2	1	1	.	1
9	Rudolfsheim .	36.078	7	6	13	18·7	1	1	8	16	24	34·6	.	.	.	.	.	.	1	5	1	3	.
10	Sechshaus . .	12.160	.	1	1	4·3	.	.	11	10	21	[1]89·8	6	12	85·7	6	12	85·7	1	.	.	.	.
11	Simmering . .	25.661	11	5	16	32·4	.	2	7	10	17	34·4	.	.	.	.	.	.	5	4	.	1	.
12	Währing . . .	58.767	8	7	15	13·3	2	2	18	11	29	25·6	.	.	.	4	.	13·8	8	2	.	2	.
13	Wr.-Neustadt .	23.031	10	3	13	29·3	1	1	12	6	18	40·6	3	2	27·8	4	4	44·4	1	1	.	.	.
14	Linz	45.929	18	12	30	34·0	2	1	10	11	21	23·8	2	1	14·3	3	2	23·8	3	3	.	1	1
15	Steyr	20.140	4	2	6	15·5	.	.	8	4	12	31·0	1	.	8·3	2	2	33·3	4	1	1	.	.
16	Salzburg . . .	27.400	11	9	20	37·9	2	3	10	12	23	41·7	2	.	9·1	5	5	45·4	3	1	.	1	1
17	Graz	106.878	22	20	42	20·4	2	1	25	21	45	22·4	6	5	23·9	9	10	41·3	5	4	.	.	.
18	Marburg . . .	20.102	4	7	11	28·4	1	.	7	2	9	23·3	2	.	22·2	4	.	44·4	.	.	.	.	.
19	Klagenfurt . .	19.759	4	6	10	26·3	.	1	5	6	11	28·9	4	4	72·7	4	4	72·7	1	.	1	.	2
20	Laibach . . .	27.848	9	8	17	31·7	.	.	8	9	17	31·7	5	5	58·8	5	5	58·8	2	2	.	.	.
21	Triest	161.158	48	31	79	25·5	1	2	39	35	74	23·9	.	.	.	7	7	18·9	9	9	3	3	.
22	Görz	23.045	1	8	9	20·3	2	.	3	7	10	22·6	.	1	10·0	1	1	20·0	.	3	.	2	.
23	Pola	27.487	7	7	14	26·5	.	.	6	2	8	15·1	.	.	.	3	.	37·5	1	.	.	.	.
24	Innsbruck . .	22.722	9	10	19	43·5	.	.	4	4	8	18·3	1	1	25·0	2	1	37·5	1	.	1	.	1
25	Trient	20.359	8	5	13	33·2	.	1	4	4	8	20·4	1	.	12.5	1	1	25·0	1	.	.	.	.
26	Prag	186.964	74	58	132	36·7	5	4	60	53	113	31·4	20	15	31·0	41	22	55·7	8	10	1	.	.
27	Karolinenthal .	20.011	3	2	5	13·0	.	.	1	3	4	10·4	.	.	.	1	.	25·0	.	1	.	.	.
28	Smichow . . .	32.310	6	9	15	24·1	.	.	3	6	9	14·5	.	.	.	.	.	.	2	2	.	.	.
29	Königl. Weinb.	35.453	5	8	13	19·1	.	.	5	5	10	14·7	.	.	.	.	.	.	2	2	.	.	.
30	Žižkow	32.923	14	18	32	50·5	.	1	11	7	18	28·4	.	.	.	.	.	.	4	1	.	.	.
31	Asch	16.150	5	11	16	51·5	.	.	1	.	1	3·2	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.
32	Aussig	20.842	9	8	17	42·4	.	.	11	11	22	54·9	2	.	9·1	1	.	4·5	5	6	.	.	.
33	Budweis . . .	28.214	10	7	17	31·3	.	.	7	11	18	33·2	.	.	.	.	1	5.5	2	4	1	.	.
34	Eger	19.562	10	6	16	42·2	.	.	5	4	9	23·9	.	.	.	1	.	11·1	3	.	.	.	.
35	Kladno . . .	17.086	9	6	15	45·6	.	.	6	3	9	27·4	.	.	.	3	2	55·5	3	1	.	.	.
36	Pilsen	49.593	21	13	34	35·6	.	2	27	13	40	41·9	.	.	.	2	1	7·5	12	7	4	3	.
37	Reichenberg .	32.229	8	8	16	25 8	2	.	9	10	19	30·6	.	7	36·8	1	9	52·6	1	.	.	.	.
38	Teplitz	18.462	9	4	13	36·6	1	.	4	6	10	28·2	.	.	.	.	.	.	1	2	1	2	.
39	Warnsdorf . .	16.692	7	4	11	34·3	.	.	9	5	14	43·6	2	.	14·3	2	2	28·6	4	1	3	.	.
40	Brünn	93.150	13	10	23	12·8	.	1	18	37	55	30·7	3	10	23·6	6	13	34·5	4	10	.	3	.
41	Olmütz	20.397	7	10	17	33·3	1	.	5	3	8	20·4	2	.	25·0	3	1	50·0	3	1	.	.	.
42	Iglau	23.585	8	8	16	35·3	.	1	16	12	28	61·7	.		.	1	1	7·1	7	3	2	1	.
43	Mährisch-Ostrau	18.522	8	4	12	33·7		.	3	3	6	16·8	.	.	.	.	.	.	2	1	.	.	.
44	Prossnitz . . .	20.414	8	6	14	35·6	.	.	10	11	21	53·5	.	.	.	1	1	9·5	4	5	2	1	.
45	Sternberg . .	14.812	3	.	3	10·5	.	.	3	6	9	31·6	.	.	.	.	.	.	1	3	.	.	.
46	Troppau . . .	22.636	5	6	11	25·3	.	.	5	.	5	11·5	.	.	.	1	.	20·0	1	.	.	.	.
47	Lemberg . . .	122.351	34	31	65	27·6	1	1	27	31	58	24·6	6	4	17·2	8	5	22·4	5	9	.	.	.
48	Krakau . . .	75.228	36	36	[2]72	49·8	2	1	23	30	52	35·9	8	11	36·5	12	16	53·9	10	2	.	.	1
49	Brody	20.606	5	7	12	30·3	.	.	8	4	12	30·3	1	.	8·3	1		8·3	2		2	.	.
50	Drohobycz . .	19.262	7	10	17	45·9	1	.	6	3	9	24·3	.	.	.	.	.	.	3	1	.	1	.
51	Kolomea . . .	26.840	19	14	33	63·8	.	.	7	6	13	25·2	.	.	.	.	1	7·7	3	2	.	.	.
52	Przemysl . . .	26.273	10	9	19	37·6	2	1	10	3	13	25·7	3	1	30·8	4	1	38·5	2	2	.	2	.
53	Stanislau . . .	21.363	.	.	.	.	1	.	3	4	7	17·0	.	.	.	.	.	.	1	3	1	3	.
54	Tarnopol . . .	29.627	10	9	19	33·3	.	.	4	5	9	15·8	1	.	11·1	2	.	22·2	.	3	.	3	.
55	Tarnow . . .	25.936	9	5	14	28·0	.	.	4	4	8	16·0	.	.	.	.	1	12·5	1	1	1	1	.
56	Czernowitz . .	53.879	12	4	16	15·4	1	.	15	10	25	24·1	2	1	12·0	2	.	8·0	6	2	1	1	1
57	Zara	12.710	3	2	5	20·4	.	.	2	1	3	12·3	1	.	33·3	.	.	.	.	1	.	.	.

[1]) Ohne Ortsfremde 12·8 — [2]) 1 Fall Cholera nostras.

Geburten und Sterbefälle

in der Zeit vom 30. Juni bis 6. Juli 1889.

Blattern		Masern		Scharlach		Typhus		Ruhr		Keuchhusten		Diphtheritis, Croup		Lungen-schwind-sucht		Entzündl. Krankh. der Athmungs-organe		Darm-Katarrh		Apoplexie		Krebsige Entartung		Alters-schwäche		Sonstige Krankheiten		Zufällige Beschädi-gung		Selbstmord		Mord, Todt-schlag		Post-Nr.
m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	
.	.	1	3	.	1	.	1	.	.	.	.	7	4	41	32	11	22	31	22	6	2	10	13	3	5	43	54	1	.	7	3	.	.	1
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	.	2	1	1	3	.	.		.	.	.	2	1	.	.	.	.	.	.	2
.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	1	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	3
.	.	.	2	.	.	.	.	.	.	1	1	.	.	2	4	.	2	3	4	.	.	.	.	1	.	3	3	.	.	1	.	.	.	4
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	3	3	2	1	2	3	.	.	.	.	1	.	4	3	.	.	.	.	.	.	5
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	2	3	.	2	2	2	.	.		.	.	.	4	6	.	.	.	.	.	.	6
.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	10	5	1	.	2	2	.	1	.	.	.	2	3	1	.	.	.	.	.	.	7
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	3	.	1	1	1	.	.	1	1	.	.	1	1	.	.	.	.	.	.	8
.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	1	.	1	3	1	2	1	4	.	2	.	.	.	1	2	1	.	.	.	.	.	.	9
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	3	4	3	.	.	1	.	.	.	.	.	5	2	.	.	.	1	.	.	10
.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	.	.	1	1	2	.	.	.	.	.	.	4	4	1	.	.	.	.	.	11
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	4	1	4	3	4	1	.	.	1	1	.	2	3	1	.	.	2	.	.	.	12
.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	1	.	2	1	1	.	.	.	.	.	.	.	2	1	3	4	1	.	1	.	.	.	13
.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.		.	1	3	1	.	2	1	.	.	.	1	2	2	4	1	.	.	.	.	.	.	14
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	.	.	.	2	.	.	.	.	.	.	1	3	3	.	.	.	.	.	.	15
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	2	.	1	2	.	3	1	.	2	1	3	3	.	.	.	.	.	.	16
.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	5	6	5	1	1	.	.	.	1	1	1	3	10	9	1	.	.	1	.	.	17
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	5	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	2	.	.	.	.	.	.	18
.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	1	.	.	.	.	.	.	1	1	2	1	.	.	.	.	.	.	19
.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	2	2	.	.	1	1	.	.	.	.	2	2	2	4	.	.	.	.	.	.	20
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	3	.	10	12	2	5	1	3	2	1	1	.	1	1	14	10	1	.	1	.	.	.	21
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	3	.	.	.	.	1	.	22
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	1	1	.	.	.	.	.	.	.	.	1	3	.	.	.	.	.	1	.	23
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	2	2	.	.	.	.	.	.	24
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	.	.	.	1	1	.	.	.	1	1	1	.	.	1	.	.	.	25
1	1	.	1	.	.	.	3	.	.	.	.	2	5	13	10	2	3	1	6	2	.	1	1	1	7	32	15	1	1	3	.	.	.	26
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	1	.	.	.	.	2	.	.	.	.	.	.	27
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	1	1	2	1	.	.	.	.	.	1	.	1	.	.	.	.	.	.	28
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	1	.	.	1	.	.	1	.	.	1	.	1	3	.	.	1	.	.	.	29
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	2	2	2	1	2	1	2		.	.	.	.	1	1	2	1	.	.	.	.	.	.	30
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	31
.	.	.	.	.	.	1	1	.	.	.	.	.	.	1	.	1	1	5	5	1	.	.	2	2	.	.	2	.	.	.	.	.	.	32
.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	1	.	1	.	3	1	.	2	1	.	.	1	.	.	.	6	.	.	.	.	.	.	33
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	1	.	.	1	.	.	.	2	3	1	.	.	.	.	.	.	34
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	1	1	.	.	1	1	.	2	1	.	.	.	.	.	.	35
.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	1	7	1	3	1	2	.	.	.	.	.	1	2	8	4	1	.	1	.	.	.	36
.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	1	.	1	.	1	1	.	.	.	.	1	2	.	2	5	4	.	1	.	.	.	.	37
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	1	.	.	1	.	.	1	.	.	3	.	.	.	.	.	.	38
.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	3	.	.	.	.	1	1	.	.	.	.	3	.	.	.	.	.	.	.	39
.	.	1	1	.	1	.	1	.	.	.	.	1	1	3	6	1	2	5	8	.	2	1	3	.	1	6	8	.	.	.	.	.	.	40
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	3	3	.	.	.	.	.	.	41
2	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	3	3	1	.	4	2	.	.	.	.	.	.	2	5	.	.	1	.	.	.	42
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	1	2	.	.	.	.	.	.	2	.	.	.	.	.	.	.	43
.	.	2	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	3	2	.	.	.	.	1	.	.	.	.	3	4	.	.	.	.	.	.	44
.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	3	.	.	.	.	1	1	1	[1])1	.	.	.	.	.	.	45
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	.	.	.	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	46
2	.	.	.	.	.	2	1	.	.	.	.	1	.	4	7	4	3	4	4	.	.	.	1	.	2	8	13	.	.	2	.	.	.	47
.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	1	4	9	2	1	4	4	4	1	1	1	4	.	2	4	8	.	.	1	.	.	.	48
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	3	1	.	.	1	.	.	.	.	1	.	1	1	1	.	.	.	.	.	.	49
.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	1	1	.	.	.	.	.	.	1	4	.	.	.	.	.	.	.	50
.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	3	.	.	1	1	.	.	2	1	.	.	.	.	.	.	3	.	.	.	.	.	.	.	51
.	.	.	.	.	.	2	.	.	.	.	.	.	.	4	.	1	1	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	.	.	.	52
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	53
.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	1	2	.	.	.	.	.	.	54
.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	2	.	.	.	.	1	.	.	.	.	1	.	.	1	.	.	.	.	.	.	55
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	.	.	5	2	.	.	1	1	.	.	.	2	1	.	6	2	.	.	.	.	.	.	56
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	57

K. k. statistische Central-Commission.

verblieben waren, 504 Individuen Aufnahme; in Vorarlberg waren 117 verblieben, 524 wurden aufgenommen. Von den 750 Kranken in den Tiroler Anstalten gingen 130, von den 641 Kranken der Vorarlberger Anstalten 59 mit Tod ab. Die Verpflegung erforderte in den Tiroler Anstalten 75.499 Tage, in den Vorarlberger Anstalten 43·146 Tage, oder pro Kopf in ersteren 96, in letzteren 72 Tage.

In der Landesgebärklinik (50 Betten) wurden 397 Schwangere aufgenommen, 39 waren vom Vorjahre verblieben. Unter der Gesammtzahl waren 345 Deutsche und 91 Italienerinnen. Entlassen wurden 389 (15 unentbunden), gestorben sind 8. Die Zahl der geborenen Kinder (2 Zwillingsgeburten) war 369, 31 Kinder sind gestorben. Für 12.180 Verpflegstage beliefen sich die Ausgaben auf 43.298 fl., sohin die Kosten pro Tag und Mutter auf 3 fl. 55 kr. Die Landesfindelanstalt ist bereits aufgelöst.

Tirol zählt 2 öffentliche, Vorarlberg 1 private Landesirrenanstalt. In allen diesen Anstalten befanden sich 957 Geisteskranke, von denen 99 geheilt entlassen wurden, 54 gestorben sind. Heredität ist in 30, Alkoholmissbrauch in 13% der Fälle als Ursache der Geistesstörung nachgewiesen.

In Tirol, wie in Vorarlberg sind seit dem Vorjahre neue Versorgungsanstalten errichtet worden. In den 140 Tiroler Anstalten wurden 3354 Individuen (davon 390 gestorben) durch 696.173 Tage mit einem Gesammtkostenaufwande von 233.348 fl., in den 42 Vorarlberger Anstalten 1432 Personen (davon 125 gestorben) durch 341.783 Tage mit einem Aufwande von 110.905 fl. verpflegt. Die mittlere tägliche Ausgabe pro Kopf betrug daher in den Tiroler Anstalten 33 kr., in jenen Vorarlbergs 32 kr.

In den 11 Waisenhäusern (davon 1 in Bregenz) standen 444 Kinder in Pflege, starben 9 Kinder. Die Summe der Verpflegstage betrug 112.245, die Summe der Ausgaben 4424 fl.

Auch die Zahl der Armeninstitute hat eine Zunahme erfahren. In Tirol wurden von 882 Instituten an 22.824 Arme, insgesammt 534.890 fl., in Vorarlberg von 41 Instituten an 748 Arme 30.370 fl. an Unterstützungen verausgabt, daher durchschnittlich einem Betheilten im ersteren Lande 23 fl. 48 kr, in letzterem 40 fl. 60 kr. zugewendet.

Die Frequenz der Curorte ist in Tirol gesunken, hat in Vorarlberg nicht unerheblich zugenommen. Im ersteren Lande wurden die Curorte von 14.887 Parteien, welche 18.252 Personen zählten, im letzteren von 2131 Parteien mit 2222 Personen besucht.

Ueber die Gebrechlichen enthält der Bericht die nachstehenden ziffermässigen Daten:

		Irrsin.	Cretin.	Taubst.	Blind.
Tirol	in Privatpflege	851	1076	636	552
	» Versorgungsanstalten	368	37	18	48
Vorarlb.	in Privatpflege	93	64	64	62
	» Versorgungsanstalten	219	12	2	17

Am Schlusse des Jahres 1888 befanden sich in Tirol und Vorarlberg von Sanitätspersonen:

	Tirol	Vorarlberg
Doctoren der Medicin	345	42
Wundärzte	78	12
Thierärzte	30	13
Hebammen	938	118
Vorstände d. öffentl. Apotheken	99	7
Apothekerassistenten	63	10
Apothekerlehrlinge	47	1

Unter den Aerzten waren 162, bezw. 17 Dr. med. un., unter den Wundärzten in Tirol 2 Magister der Chirurgie. Hausapotheken wurden gehalten in Tirol von 65 Aerzten, 62 Wundärzten, in Vorarlberg von 19 Aerzten und 9 Wundärzten.

Die Zahl der Doctoren hat im Vergleiche mit dem Vorjahre in Tirol um 7 zugenommen, in Vorarlberg um 1 abgenommen, jene der Wundärzte in Tirol um 6, in Vorarlberg um 3 abgenommen, im Vergleiche mit dem Stande der Aerzte überhaupt vor 2 Jahren hat die Zahl derselben in Tirol um 1, in Vorarlberg aber um 5 abgenommen.

Diese Aerzte, Doctoren und Wundärzte vertheilten sich auf die Städte mit eigenen Statuten und auf den Curort Meran, auf andere Städte und grosse Gemeinden und auf die Landgegenden in folgender Weise:

		1886	1888
Deutsch-Tirol	Städte und Meran	86	95
	Grössere Orte	56	52
	Landgegenden	119	124
Wälsch-Tirol	Städte	28	28
	Grössere Orte	41	33
	Landgegenden	94	91
Vorarlberg	Grössere Orte	29	26
	Landgegenden	30	28

Es hat sohin ein weiterer Zuzug von Aerzten nach den kleineren Städten und grösseren Gemeinden nicht stattgefunden, auf dem Lande in Deutschtirol hat die Zahl der Aerzte zugenommen, ist aber in Wälschtirol und Vorarlberg noch weiter zurückgegangen.

Sanitäts-Gesetze und Verordnungen.

Erlass des k. k. Handelsministers vom 11. Juni 1889, Z. 19579, an die k. k. priv. Kaiser Ferdinands-Nordbahn, als derzeit Vorsitzende der Eisenbahn-Directoren-Conferenz,

betreffend die Erleichterungen bei der Ausführung der neuen Vorschriften für das Rettungswesen auf den Localbahnen und auf Bahnen mit Secundärbetrieb.

(Verordn.-Bl. d. k. k. Hand.-Min. f. Eisenb. u. Schiff. Nr. 72.)

In Erledigung der Namens der österr. Bahnverwaltungen auf Grund der Anträge der Directoren-Conferenz vom 11. April 1889 erstatteten Eingabe vom 4. Mai 1889, Nr. 43 E.-D.-C., betreffend Erleichterungen bei der Ausführung der neuen Vorschriften für das Rettungswesen, soweit dieselben auf Localbahnen und Bahnen mit Secundärbetrieb zum Vollzuge gelangen, wird dem geehrten Verwaltungsrathe eröffnet:

Das Handelsministerium ist geneigt, die erbetenen Erleichterungen, insoferne sie darin bestehen:

1. dass von der Aufstellung grosser Rettungskästen auf Localbahnen und Bahnstrecken mit

Secundärbetrieb Umgang genommen werden könne; sohin

2. in Stationen, von welchen Hilfsmaschinen requirirt werden können, wie in den Domicilstationen der Bahnärzte kleine Rettungskästen aufgestellt werden sollen; endlich

3. dass in den übrigen Stationen nur nach Massgabe der localen Bedürfnisse Verbandkästen zu deponiren seien, über fallweises Einschreiten der einzelnen Bahnverwaltungen nach Zulässigkeit zu genehmigen.

Es werden daher die einzelnen Bahnverwaltungen ihre diesfälligen begründeten Anträge behufs der hierämtlichen Genehmigung zu unterbreiten haben.

Was dagegen die Bitte ad 4 hinsichtlich der Beschaffenheit der in den Stationen der Localbahnen und Bahnen mit Secundärbetrieb aufzustellenden Tragbahren anbelangt, so hält das Handelsministerium auch rücksichtlich der Bahnen minderen Ranges an der Bestimmung der neuen Rettungsvorschrift fest, wonach in jeder mit Rettungsapparaten ausgerüsteten Station, von welcher Kranke oder Verwundete in ein Spital übertragen werden können, eine gepolsterte gedeckte Tragbahre zu deponiren ist, nachdem für die Beschaffenheit der Tragbahre in solchen Stationen nicht der Charakter der Bahn entscheidend sein kann, sondern die Rücksicht auf die zu transportirenden Verunglückten und deren Schutz gegen Witterungseinflüsse umsomehr in erster Reihe massgebend bleiben muss, als bei derartigen Transporten von der Station in das Spital mitunter längere Wegstrecken zurückzulegen und auch bewohnte Strassen zu passiren sein werden.

Bei diesem Anlasse wird den Verwaltungen der in Wien einmündenden Eisenbahnen auch die in Folge des h. ä. Erlasses vom 10. December 1882, Z. 38323, mit der Wiener Freiwilligen Rettungs-Gesellschaft getroffenen Vereinbarung vom 10. Jänner 1883 (Centralblatt für Eisenbahnen und Dampfschifffahrt Nr. 33 vom Jahre 1883, Seite 540), betreffend die Heranziehung dieser Gesellschaft zur Hilfeleistung bei grösseren Unglücksfällen in der weiteren Umgebung Wiens in Erinnerung gebracht.

Von dem Inhalte dieses Erlasses werden die übrigen Bahnverwaltungen durch Veröffentlichung im Verordnungsblatte des k. k. Handelsministeriums für Eisenbahnen und Schifffahrt in Kenntniss gesetzt.

Veterinär-polizeiliche Verfügungen.

Erlass des k. k. Handelsministers v. 28. Mai 1889, Z. 18655, an die Verwaltungen der österreich. Eisenbahnen,

betreffend die Desinfection fäulnissfähiger thierischer Abfälle.

(Verordnungsblatt des k. k. Handels-Minist. für Eisenbahnen und Schifffahrt. Nr. 72.)

Ueber eine an das Handelsministerium gerichtete Anfrage, ob durch die mit h. a. Verordnung vom 20. April 1889, R. G. Bl. Nr. 51, in Wirksamkeit gesetzte*) neue Fassung der Bestimmungen in Nr. XXXII der Anlage *D* zum Betriebsreglement, die bisher citirt gewesene Ministerial-Verordnung vom 1. Februar 1873, R. G. Bl. Nr. 20, betreffend die Desinfection der zur Aufbewahrung oder zum Transporte bestimmten thierischen Rohproducte und Abfälle ausser Kraft gesetzt worden sei, wird die geehrte Verwaltung in Kenntniss gesetzt, dass letztere Verordnung, betreffend die Desinfection der zur Aufbewahrung oder zum Transporte bestimmten thierischen Rohproducte und Abfälle, vollkommen aufrecht bestehen bleibt, und nur deshalb in die erwähnten Bestimmungen des Betriebsreglements nicht einbezogen wurde, weil dieselbe nicht nur für den Eisenbahntransport, sondern überhaupt für den allgemeinen Verkehr und Handel geltende Anordnungen enthält.

Den Verwaltungen wird es anheimgestellt, auf letztere Verordnung, sowie auf die Vorschrift, dass im internen Verkehre gesalzene oder im Sinne der Ministerial-Verordnung vom 1. Februar 1873, R. G. Bl. Nr. 20, desinficirte Häute je in ein Kissen zusammengefaltet und gut zusammengebunden zum Transporte angenommen werden, im Anhange zum Tarife, Theil I, Abtheilung IV, anmerkungsweise Bezug zu nehmen.

Mittheilungen über sanitäre Verhältnisse und Verfügungen im Auslande.

Cholera.

Aus Marseille geht der Seebehörde unterm 28. Juni l. J. nachfolgende amtliche Mittheilung zu:

Während der Ueberfahrt des am 24. d. M. mit 177 Passagieren in der Quarantaine von Friaul eingetroffenen Postdampfers »Calédonien« der indochinesischen Linie der Messageries maritimes, sind zwischen dem 32. Mai und 3. Juni zwei Passagiere, ein Chinese und der in Saigon an Bord gekommene General-Gouverneur von Cochinchina (s. Seite 243 d. Bl.), kurz nachdem das Schiff Singapore angelaufen hatte, an Cholera verschieden. Das Schiff und die Passagiere wurden einer fünftägigen Quarantaine unterzogen, und wurden hiebei die gründlichsten Desinfectionsmassnahmen durchgeführt.

Der von Sourabaya kommende, nach Falmouth bestimmte englische Mercantildampfer »Port Philipp« wurde im Hafen von Malta zurückgewiesen, weil er während der Ueberfahrt zwei cholerverdächtige Fälle (einen vor Ankunft in Port-Said, den andern zwischen Port-Said und Malta) an Bord hatte.

*

Pest.

In Tanger wurden auf Grund einer dort verbreiteten Nachricht, dass in Mekka die Pest ausgebrochen sei, 1000 Pilger zurückgehalten. Neuesten Nachrichten zufolge sind Quarantaine und andere Massnahmen bereits angeordnet worden.

*) Siehe S. 227 d. Bl.

Gelbfieber. Beriberi.

Laut amtlichen Nachrichten aus Rio de Janeiro, hat die k. brasilianische Sanitätsbehörde die Gelbfieberepidemie mit Beginn des Monates Mai für erloschen erklärt, in Folge dessen die ausfahrenden Dampfer reines Gesundheitspatent erhalten.

Die officiellen Todtenlisten weisen für die Zeit vom 1. bis 31. Mai 58 Sterbefälle am gelben Fieber und 111 an Beriberi nach. Die Sterblichkeit an letzterer Krankheit hat zugenommen.

*

Australien: Typhus, Tuberculose.

Der Vorstand des Gesundheitsamtes von Neu-Süd-Wales, D. Mc. Laurin, berichtete in einem Vortrage auf dem internationalen medicinischen Congresse (Jänner d. J.) in Melbourne über das häufige Vorkommen von Abdominaltyphus in Australien. Von 100.000 Einwohnern sterben jährlich in Sydney 71·31, in Melbourne 52·98 an dieser Krankheit (in London 22·5, in Wien 12·9, in München 14·5). Das Maximum erreicht die Typhussterblichkeit alljährlich in den Monaten März und April. Der Congress nahm eine Reihe von Resolutionen an, welche auf Verminderung der Typhushäufigkeit durch bessere Assanirung der Städte hinzielen. Auch die grosse Verbreitung der Tuberculose in Australien war Gegenstand dieses Vortrages. Laurin ist geneigt, dieselbe auf den Fleischgenuss zurückzuführen, nachdem die überaus grosse Häufigkeit der Tuberculose unter dem Vieh in Australien nachgewiesen ist. Zur Bestätigung dieser Ansicht führt er an, dass die Juden, welche nur das Fleisch von ganz tadelfreiem Vieh zum Genuss zulassen, ungleich weniger an Phthise leiden, als die Christen. Von den 4000 Juden, welche in Neu-Süd-Wales leben, soll während der letzten drei Jahre nur Einer an Phthise gestorben sein, während unter der übrigen Bevölkerung in der gleichen Zeit in demselben Verhältnisse 13—14 solche Todesfälle erfolgt wären.

(Münch. med. Wochenschr.)

England: Pocken-Commission.

Die englische Regierung hat die jüngst von ihr eingesetzte Pocken-Commission mit der Untersuchung folgender Punkte beauftragt: 1. die Wirkung der Pockenimpfung auf die Reduction des Vorkommens und der Sterblichkeit an Pocken; 2. welche anderen Mittel ausser der Vaccination angewendet werden können, um das Auftreten der Pocken zu vermindern, und in wie weit diese Mittel anstatt der Impfung zuverlässig sind; 3. Aufstellung der Einwendungen gegen die Pockenimpfung auf Grund der nachtheiligen Wirkungen, welche der letzteren angeblich zugeschrieben wurden, und Angabe der Natur und Ausdehnung aller störenden Folgen, welche in der That durch Impfung sich einstellen; 4. ob es irgend ein und eventuell welches Mittel gibt, um die etwaigen üblen Folgen durch die Pockenimpfung zu verhüten oder zu verringern, und eventuell durch welches Mittel die Vaccination mit animaler Lymphe fernerhin als ein Theil der öffentlichen Impfung erleichtert werden kann; 5. ob irgend welche Veränderungen in den Anordnungen und Processen behufs Sicherstellung der Pockenimpfung vorzunehmen sind.

(Allg. med. Centr.-Ztg.)

*

Apotheken in Holland.

Am 1. Jänner 1868 wurde die erste Zählung der Apotheken vorgenommen, welche ergab, das 858 Apotheken und 175 Droguen-Handlungen waren. Am 1. Jänner 1888 bestanden noch 611 Apotheken und 96 Droguen-Handlungen. Die Zahl der Apotheken hat somit um 247 (im verflossenen Jahre um 15) abgenommen. Das Hilfspersonale bestand aus 22 examinirten Apothekern, 129 Apothekenbediensteten älterer Ordnung und 439 Bediensteten neuerer Ordnung, worunter 206 Mädchen, 3 Apothekergehilfen und 75 Lehrlinge. Ausser von den Apotheken und Droguerien wurden noch von mindestens 767 Personen (Aerzten verschiedener Kategorien und Zahnärzten) Arzneien geliefert.

Vermischte Nachrichten.

Personalnachrichten.

Böhmen. Dr. Ed. Klötzer und W. A. Simon Lederer wurden in der Stadt Asch, Dr. L. Gschier, Dr. Gust. Ernst und Dr. Adam Sommer in der Stadt Eger zu Gemeindeärzten im Sinne des Landes-Gesetzes vom 23. Februar 1888 gewählt.

Dalmatien. Dr. Vinc. Stalio hat Sinj, wo er durch 13 Jahre practicirt hatte, verlassen und in Spalato ständigen Aufenthalt genommen.

Oberösterreich. W. A. S. Lehr wurde als Gemeindearzt in Windhaag, Bez. Freistadt (300 fl. vom Lande, 300 fl. von der Gemeinde) angestellt.

Todesfälle.

Tirol. M. A. Ignaz Totter, Gemeindearzt in Wälschnofen.

*

Offene Stellen für Aerzte.

Niederösterreich. Gemeindearztesstelle in Karlstift, pol. Bez. Zwettl. Bezüge: 650 fl. Jahrespauschale, freie Wohnung. Verbindlichkeiten: Haltung einer Hausapotheke, unentgeltliche Besorgung des Gemeinde-Sanitätsdienstes, der Todtenbeschau, Armenbehandlung und der Behandlung der herrschaftlichen Bediensteten. Gesuche an das Bürgermeisteramt in Karlstift.

Schlesien. Gemeindearztesstelle in Finlstein (Mährische Enclave der Bezirkshauptmannschaft Jägerndorf) mit den zugewiesenen Gemeinden Matzdorf, Niederpaulowitz, Karlsdorf und Neudörfl.

Tirol. Die Gemeindearztesstelle in Steinhaus im Ahrnthale, pol. Bez. Bruneck ist bis 1. September d. J. zu besetzen.

Verantwortlicher Redacteur: Ludwig Werner. Verlag von Alfred Hölder in Wien. Druck von Friedrich Jasper in Wien.

Das österreichische Sanitätswesen.

Organ für die Publicationen
des
k. k. obersten Sanitätsrathes.

Redigirt von
Dr. J. DAIMER
Schriftführer des obersten Sanitätsrathes.

(Beiblatt zur Wiener klinischen Wochenschrift.)

Verlag von Alfred Hölder, k. k. Hof- und Universitäts-Buchhändler in Wien
I. Rothenthurmstrasse 15.

Erscheint jeden Donnerstag.
Pränumerationspreis bei directer Postzusendung jährlich fl. 5.—, halbjährig fl. 2.50.
Pränumerationspreis für die »Wiener klinische Wochenschrift« sammt Beiblatt: »Das österreichische Sanitätswesen« bei directer Postzusendung jährlich fl. 12.—, halbjährig fl. 6.—, vierteljährig fl. 3.—.

I. Jahrgang. **Wien, 25. Juli 1889.** **Nr. 30.**

Bemerkungen zur neuesten (VII.) Ausgabe der „österr. Pharmacopoe".

(Fortsetzung.)

In formeller Beziehung ist die neue Ausgabe der Pharmacopoe bei Anführung der Arzneiartikel aus dem Pflanzenreiche zur systematischen Bezeichnung derselben zurückgekehrt, wodurch z. B. die folia, die radices, die herba, flores etc. für sich natürliche Gruppen bilden, wodurch die systematische Aufstellung der Arzneiartikel in den Apotheken wesentlich erleichtert wird.

Hinsichtlich der sachlichen Aenderungen ist in der Vorrede zur Pharmacopoe, welche in Nr. 26 des »Oesterreichischen Sanitätswesens« in deutscher Uebersetzung veröffentlicht und seither in pharmaceutischen und anderen Fachblättern, obschon ohne Angabe der Quelle, nachgedruckt wurde, eine allgemeine Uebersicht gegeben, auf welche wir alle Fachkreise wegen ihrer besonderen Wichtigkeit nochmals aufmerksam machen.

Hienach haben die Tincturen durch allgemeine Feststellung des Verhältnisses der Substanz zum Lösungsmittel von 1 : 10 — Ausnahmen bilden die Tinctura jodi 1 : 15, die Tinctura Strophanti 1 : 20 — sowie viele Extracte durch Vorschreibung der Bereitung nach dem Percolationsverfahren eine schätzenswerthe Gleichförmigkeit ihres Gehaltes erlangt. Bei dreizehn in der Vorrede zur Pharmacopoe namentlich angeführten pharmaceutischen Präparaten ist die Zusammensetzung eine andere geworden, was auch hinsichtlich der Aqua amygdalarum amararum, der Aqua laurocerasi und der Solutio arsenicalis Fowleri der Fall ist.

Von besonderer Wichtigkeit für den Arzt und für den Apotheker ist die Maximaldosentabelle, da die in derselben angeführten Substanzen überhaupt nur gegen ärztliche Verschreibung und in einer grösseren als in der angegebenen Maximaldosis nur im Falle der Beifügung eines Ausrufungszeichens am Recepte erfolgt werden dürfen.

Die Abänderungen, welche diese Tabelle erfahren, sind daher besonders wichtig. Sie fanden nur dort statt, wo es unbedingt nothwendig war.

Von den in der VI. Ausgabe in der Maximaldosentabelle angeführten Arzneimitteln sind nachstehende dreizehn nicht officinelle Mittel nicht aufgenommen worden: Acidum hydrocyanicum, Aconitinum, Colchicum, Extract. Belladonnae radicis, Extract. Hellebori viridis, Morphinum, Morphium aceticum, Phosphorus, Strychninum, Tinctura Veratri albi, Radix Veratri albi, Zincum aceticum, Zincum cyanatum.

Hingegen sind nachstehende vier Arzneimittel neu eingereiht: Cocainum hydrochloricum, Extractum Secalis cornuti, Secale cornutum, Tinctura Strophanti.

Was die Ansätze der Maximaldosen anbelangt, wurden bei 31 Mitteln die bisherigen Dosen belassen, bei 33 hingegen abgeändert oder neu angesetzt.

Mit Rücksicht auf die Festsetzung des Verhältnisses der Substanz zum Lösungsmittel in den meisten Tincturen mit 1 : 10, mussten auch die Maximaldosenansätze bei denselben im Allgemeinen erhöht werden.

Bei Acidum arsenicosum, Solutio arsenic. Fowleri, bei Acidum carbolicum, Kreosotum, Aqua Amygdalarum amararum conc., Atropinum sulfuricum, Cantharides wurden die Maximaldosenziffern mit jenen der deutschen und ungarischen Pharmacopoe in Einklang gebracht.

Die Abänderungen der Maximaldosentabelle werden in der nachstehenden Uebersicht deutlich znm Ausdrucke gebracht.

Maximaldosen-Tabelle

der Pharmakopoe vom Jahre 1889 (neu) im Vergleiche zur Maximaldosen-Tabelle der Arzneitaxe vom Jahre 1889 (alt).

Bezeichnung	Gramm			
	Grösste Dosis			
	einzeln		im Tage	
	alt	neu	alt	neu
Acidum arsenicosum . . .	0·006	0·005	0·012	0·02
Acidum carbolicum . . .	0·05	0·10	0·15	0·50
Apomorphinum hydrochl. .	0 01		—	0·05
Aqua Amygdalarum amar. concentrata	1·50		5·00	
Aqua Laurocerasi	1·50		5·00	
Argentum nitricum	0·03		0 20	
Atropinum sulfuricum . .	0·002	0·001	0·006	0·003
Cantharides	0·07	0·05	0·20	
Chloralum hydratum . . .	3·00		6·00	
Cocainum hydrochlor. . .	—	0·10	—	0·30
Coffeïnum	0·20		0·60	
Cuprum sulfur. qua emet. .	0·40		—	
Extractum Aconiti rad. . .	0·03		0·12	
Extractum Belladonnae fol.	0·10	0·05	0·40	0·20
Extractum Cannabis Ind. .	0·10		0·30	
Extractum Colocynthidis .	0·10	0·05	0·40	0·20
Extractum Conii herbae . .	0·18	0·20	0·60	
Extractum Hyoscyami fol. .	0·15	0·10	0·80	0·50
Extractum Opii	0·10		0·40	
Extractum Scillae	0·20		1·00	
Extractum Secalis corn. .	—	0·50	—	1·50
Extractum Strychni . . .	0·04	0 05	0·20	0·15
Folia Belladonnae	0·15	0·20	0·60	
Folia Digitalis	0·20		0·60	
Folia Hyoscyami	0·30		1·00	
Folia Stramonii	0·25	0·30	1·00	
Fructus Colocynthidis . .	0·30		1·00	
Herba Conii	0·30		2·00	
Hydrargyrum bichloratum corrosivum	0·01	0·03	0·04	0·10
Hydrargyrum bijodat. rubr.	0·01	0·03	0·04	0·10
Hydrargyrum jodat. flav. .	0·06	0·05	0·40	0·20
Hydrargyrum oxydat. flav.	0·03		0·10	

Bezeichnung	Gramm			
	Grösste Dosis			
	einzeln		im Tage	
	alt	neu	alt	neu
Jodoformium	0·20		1·00	
Jodum	0·03		0·12	0·10
Kreosotum	0 04	0·10	0·16	0·50
Lactucarium	0·30		1·20	1·00
Morphinum hydrochloricum	0·03		0·12	
Oleum Crotonis	0·06	0 05	0·30	0·10
Opium	0·15		0·50	
Physostigminum salicyl. .	0·001		0·003	
Pilocarpinum hydrochlor. .	0·03		0·06	
Plumbum aceticum . . .	0·07	0·10	0·50	
Radix Aconiti	0·12	0·10	0·60	0·50
Radix Belladonnae	0·07		0·30	
Santoninum	0·10		0·50	0·30
Secale cornutum	—	1·00	—	5·00
Semen Strychni	0·12		0·50	
Solutio arsenic. Fowleri .	0·50		1·20	2·00
Stibium Kalio-tartaricum .	0·30	0 20	1·00	0·50
Strychninum nitricum . .	0 007		0·02	
Tinctura Aconiti radicis .	0·50		1·50	
Tinctura Belladonnae fol. .	1 00		4·00	
Tinctura Cantharidum . .	0 50		1·00	
Tinctura Colchici	1·00	1·50	3·00	5·00
Tinctura Digitalis	1·00	1·50	4·00	5·00
Tinctura Jodi	0·30		1·00	
Tinctura Lobeliae	0·50	1·00	3 00	5·00
Tinctura Opii crocata, Tinctura Opii simplex . .	0·50	1·50	2·00	5·00
Tinctura Strophanti . . .	—	1·00	—	3·00
Tinctura Strychni	0·50	1·00	1·50	3·00
Veratrinum	0·01	0 005	0·03	0·02
Vinum Colchici seminis .	1·00	1·50	3·00	5·00
Zincum sulfuricum qua emeticum	0·80		—	

(Schluss folgt.)

Verhandlungen des k. k. obersten Sanitätsrathes.

In der am 20. Juli d. J. abgehaltenen Sitzung des obersten Sanitätsrathes gelangten nachstehende Angelegenheiten zur Berathung, bezw. Beschlussfassung:

1. Mittheilungen. Dieselben hatten die im Vorjahre in Laibach bestandene Blatternepidemie, die Resultate von Erhebungen über Surrogatkaffee-Fabrikation und das Auftreten von Infectionskrankheiten im Oriente zum Gegenstande. Ministerialrath Dr. Kusý berichtete über die vom Ministerium des Innern anlässlich der Zeitungsnachrichten über das Auftreten der Pest in Arabien und über das Vorkommen von Cholera-Erkrankungen auf Schiffen, welche aus Ostindien nach Europa zurückkehrten, eingeleiteten Schritte zur Erlangung verlässlicher Nachrichten. Hierauf gelangten die für den Fall des stärkeren Auftretens der genannten Infectionskrankheiten im Oriente mit Rücksicht auf den lebhaften Schiffsverkehr mehrerer europäischer Länder mit den zunächst betroffenen Gegenden des Orients im Auge zu behaltenden Gesichtspunkte zur Besprechung.

2. Gutachten betreffend Errichtung einer eigenen Betriebs-Krankencasse für die Arbeiter eines Portland-Cement-Werkes (Referent: O. S. R. Prof. Dr. Max Gruber).

3. Anträge des Fachcomité V, betreffend Bestimmungen des Gesetzentwurfes über den Verkehr mit Lebensmitteln und einigen Gebrauchsgegenständen (Referent O. S. R. Prof. Dr. Max Gruber).

Aus den Jahresberichten der Landessanitätsräthe für das Jahr 1887.

Krain.

Von den Infections-Krankheiten traten Blattern, Scharlach, Diphtheritis, Masern, Keuchhusten und Typhus epidemisch auf.

An Blattern erkrankten in acht Gemeinden (37 Ortschaften mit 9568 Einw.) der Bezirke Gottschee und Laibach Umgebung 571 und starben 96 Personen. Wo die Impfung und Revaccination beim Auftreten der ersten Krankheitsfälle durchgeführt wurde und die Bevölkerung sich dieser Schutzmassregel unterzog, was leider nicht immer der Fall war, kam es nicht zur Entwicklung einer Epidemie. Scharlach trat in fünf Gemeinden (drei polit. Bezirken) epidemisch auf. Es wurden 141 Erkrankungs- und 37 Todesfälle angezeigt. Diphtheritis herrscht in Krain endemisch und begleitete im Berichtsjahre wiederholt die Scharlachepidemien. Von 347 in 23 Ortschaften Erkrankten sind 83 gestorben. Typhus wurde verhältnissmässig sehr häufig beobachtet und zwar im ganzen Lande, die Krankheit zeigte aber milderen Charakter als in früheren Jahren. Als Ursache wurde durchwegs der Genuss von Trinkwasser, welches durch in Zersetzung begriffene organische Stoffe verunreinigt war, beschuldigt. Erkrankt sind 731, gestorben 87 Individuen. Masern herrschten im grösseren Theile des Landes. Dysenterie trat nirgends epidemisch auf, die beobachteten Erkrankungsfälle verliefen aber verhältnissmässig sehr häufig lethal.

Am intensivsten waren die Bezirke Krainburg und Laibach Umgebung von Infectionskrankheiten heimgesucht, frei von Epidemien blieben die Stadt Laibach und die Bezirke Radmannsdorf und Stein.

Todesarten. Die Gesammtzahl der Gestorbenen betrug 14.040, was einer Mortalität von 29·5‰ der Bevölkerung und dem zehnjährigen Mittelwerthe entspricht. Von 100 Todesfällen traten ein in Folge von: Lungenschwindsucht 14·97, Altersschwäche 12·36, angeborener Lebensschwäche 9·84, entzündlichen Krankheiten der Athmungsorgane 7·35, Blattern 1·13, Scharlach 4·77, Diphtheritis und Croup 3·85, Masern 1·13, Keuchhusten 2·53, Typhus 1·90, gewaltsamen Ursachen 1·85.

An Humanitätsanstalten besitzt Krain die mit der Hebammenschule verbundene öffentliche Gebäranstalt mit 20 Betten, die Landesirrenanstalt in Laibach mit der Filiale in Studenc, 1 öffentliches und 8 private Spitäler mit zusammen 573 Betten, 14 Versorgungs-Anstalten einschliesslich der vier Waisenhäuser und Kinderasyle, 194 Armeninstitute.

In der Landesgebäranstalt befanden sich 220 Mütter, 204 Kinder, von welchen letzteren neun gestorben sind. In der Anstalt kamen 189 (darunter drei Zwillings-) Geburten vor. Auf eine Mutter entfielen 15 Verpflegstage und eine tägliche Ausgabe von 1 fl. 77 kr.

Die Landesirrenanstalt und deren Filiale zählen 195 Betten, die Zahl der Verpflegten betrug 304. Entlassen wurden: geheilt 17, gebessert 38, ungeheilt 26, transferirt 20; gestorben sind: 30 und 2 Individuen entwichen. Heredität wurde in 30·6% der Fälle als Ursache der Geistesstörung nachgewiesen. Die Zahl der Verpflegstage betrug 63.003, die durchschnittliche Ausgabe pro Kopf und Tag der Kranken 78 kr.

In den Krankenanstalten befanden sich 3920 Kranke, von denen 416 gestorben sind. Es entfiel ein Krankenbett auf 835, ein im Spitale behandelter Kranker auf 122 Einwohner.

Die Versorgungsanstalten beherbergten 629 Pfleglinge, von denen 40 mit Tod abgingen.

Die Armen-Institute unterstützten 5372 Personen, (darunter 3555 weibliche) mit einem Gesammtbetrage von 39.666 fl. oder durchschnittlich einen Betheilten mit 7 fl. 67 kr.

Die fünf Curorte des Landes waren von 2558 Personen besucht.

Oeffentliche Impfungen. Das Land Krain ist in 396 Impfsammelplätze eingetheilt, in denen von 16.628 Impfpflichtigen 13.466 (11.088 mit gutem, 705 ohne Erfolg) geimpft wurden. Zu den Impfungen wurde, mit Ausnahme von 14 Fällen, nur flüssige Lymphe verwendet. Die Gesammtkosten der Impfung betrugen 4896 fl., die Impfung eines Individuums kam daher auf 36 kr. zu stehen. Zufolge Beschlusses der Landesvertretung

(Fortsetz. Seite 270.)

28. Wochenausweis über

in den grösseren österr. Städten und Gemeinden

Post-Nr.	Städte und Gemeinden	Berechnete Bevölkerung für Mitte 1889	Gesammtzahl der Lebendgeborenen			Auf 1000 Einw. entfallen Leb.-gebor.	Zahl der Todtgeborenen		Gesammtzahl der Gestorbenen			Auf 1000 Einw. entfallen Gestorbene	Darunter Ortsfremde			Darunter in Anstalten gestorben			Kinder im 1. Lebensjahre		Angeborene Lebensschwäche		Wochenbett
			m.	w.	zus.		m.	w.	m.	w.	zus.		Zahl m.	Zahl w.	%	Zahl m.	Zahl w.	%	m.	w.	m.	w.	w.
1	Wien	811.434	186	205	391	25·0	10	12	227	217	444	28·4	34	17	11·5	90	66	35·1	80	89	7	15	.
2	Fünfhaus . . .	49.937	4	4	8	8·3	.	.	7	7	14	14·6	.	.	.	.	.	.	3	3	1	.	.
3	Gaudenzdorf .	13.756	1	.	1	3·8	.	1	3	5	8	30·2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
4	Hernals . . .	81.540	16	13	29	18·5	.	1	24	25	49	31·2	.	.	.	.	.	.	17	15	1	.	.
5	Unter-Meidling	41.921	12	15	27	33·5	.	.	11	6	17	21·1	.	.	.	.	.	.	8	6	.	2	.
6	Neulerchenfeld	37.668	12	6	18	24·8	1	1	13	17	30	41·4	.	2	6·7	.	3	10·0	10	7	2	.	.
7	Ottakring . . .	49.895	11	14	25	26·1	2	3	16	19	35	36·5	.	.	.	.	.	.	12	9	1	4	.
8	Penzing . . .	16.007	8	2	10	32·5	.	.	5	8	13	42·2	1	1	15·4	1	2	23·1	4	4	.	.	.
9	Rudolfsheim .	36.078	7	2	9	12·9	2	.	20	8	28	40·3	.	.	.	.	.	.	10	7	1	.	.
10	Sechshaus . .	12.160	4	2	6	25·7	.	.	9	12	21	[2]) 89·8	4	11	71·4	4	11	71·4	1	.	1	.	.
11	Simmering . .	25.661	10	15	25	50·7	1	.	13	12	25	50·7	.	.	.	.	.	.	5	3	1	1	.
12	Währing . . .	58.767	20	11	31	27·4	.	.	22	11	33	29·2	.	.	.	3	4	21·2	9	2	1	.	.
13	Wr.-Neustadt .	23.031	9	4	13	29·3	.	.	10	9	19	42·9	3	.	15·8	3		15·8	3	4	1	.	.
14	Linz	45.929	9	9	18	20·4	3	1	19	9	28	31·7	2	.	7·1	5	2	25·0	8	6	2	1	.
15	Steyr	20.140	7	8	15	38·7	.	.	2	3	5	12·9	.	.	.	1	.	20·0	.	1	.	.	.
16	Salzburg . . .	27.400	9	9	18	34·2	1	.	7	7	14	26·6	1	1	14·3	2	2	28·6	4	3		.	.
17	Graz	106.878	30	24	54	26·3	2	1	21	27	48	23·3	5	3	16·7	12	12	50·0	4	5	3	.	.
18	Marburg . . .	20.102	7	5	12	31·0	.	.	1	2	3	7·8	1	.	33·3	1	.	33·3	.	.	.	.	.
19	Klagenfurt . .	19.759	2	6	8	21·1	.	.	5	7	12	31·6	3	4	58·3	2	5	58·3	.	1	.	.	.
20	Laibach . . .	27.848	9	4	13	24·3	.	1	9	11	20	37·3	7	3	50·0	7	3	50·0	3	2	1	.	.
21	Triest	161.158	57	58	115	37·1	5	5	27	34	61	19·7	1	2	4·9	6	7	21·3	8	11	.	1	1
22	Görz	23.045	10	2	12	27·1	.	1	1	4	5	11·3	.	.	.	1	1	40·0	.	2	.	1	.
23	Pola	27.487	4	6	10	18·9	1	.	4	4	8	15·1	1	.	12·5	1	.	12·5	1	1	.	.	.
24	Innsbruck . .	22.722	11	8	19	43·5	.	.	9	8	17	38·9	2	3	29·4	3	3	35·3	5	1	2	1	.
25	Trient	20.359	3	6	9	22·9	.	1	2	2	4	10·2	1	.	25·0	1	.	25·0	1	.	.	.	.
26	Prag	186.964	45	67	112	31·1	4	2	62	73	135	37·5	18	20	28·1	38	48	63·7	6	12	1	.	3
27	Karolinenthal .	20.011	6	1	7	18·2	.	.	2	3	5	12·9	.	.	.	.	.	.	1	1	.	.	.
28	Smichow . . .	32.310	7	4	11	17·7	.	.	7	5	12	19·3	.	.	.	.	.	.	1	3	.	.	.
29	Königl. Weinb.	35.453	17	10	27	39·6	.	.	6	4	10	14·7	.	.	.	.	.	.	2	2	.	1	.
30	Žižkow	32.923	8	8	16	25·3	2	.	9	7	16	25·3	.	.	.	.	.	.	5	2	.	.	.
31	Asch	16.150	11	1	12	38·6	.	.	3	2	5	16·1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
32	Aussig	20.842	9	4	13	32·4	1	1	8	13	21	52·4	.	1	4·8	.	.	.	7	6	2	.	.
33	Budweis . . .	28.214	7	8	15	27·6	2	.	6	9	15	27·6	.	.	.	.	1	6·7	2	3	.	.	1
34	Eger	19.562	7	4	11	29·2		1	12	5	17	45·2	2	.	11·8	7	.	41·2	2	3	1	1	.
35	Kladno . . .	17.086	10	3	13	39·6	.	.	6	5	11	33·5	.	.	.	.	.	.	4	4	.	1	.
36	Pilsen	49.593	20	11	31	32·5	.	.	26	16	42	44·0	.	.	.	4	3	16·7	9	6	5	3	.
37	Reichenberg .	32.229	7	7	14	22·6	1	1	15	7	22	35·5	4	2	27·3	4	3	31·8	6	4	.	.	.
38	Teplitz	18.462	4	4	8	22·5	1	.	7	5	12	33·8	3	.	25·0	1	.	8·3	1	.	2	2	.
39	Warnsdorf . .	16.692	5	6	11	34·3	.	.	3	11	14	43·6	.	1	7·1	.	1	7·1	1	7	.	1	.
40	Brünn	93.150	26	17	43	24·0	.	1	30	24	54	30·1	4	6	18·5	7	7	25·9	13	4	2	2	1
41	Olmütz	20.397	5	3	8	20·4	1	.	6	7	13	33·1	3	1	30·8	5	1	46·2	1	1	.	.	.
42	Iglau	23.585	6	5	11	24·2	.	1	13	4	17	37·5	2	.	11·8	2	.	11·8	4	3	.	.	.
43	Mährisch-Ostrau	18.522	8	4	12	33·7	.	1	8	.	8	22·5	.	.	.	1	.	12·5	2	.	.	.	.
44	Prossnitz . . .	20.414	6	4	10	25·5	.	.	22	14	36	91·7	1	.	2·8	.	1	2·8	8	4	.	.	.
45	Sternberg . .	14.812	3	4	7	24·6	.	.	4	3	7	24·6	.	.	.	.	.	.	2	2	.	.	.
46	Troppau . . .	22.636	7	4	11	25·3	.	.	5	5	10	22·9	2	3	50·0	2	3	50·0	.	.	1	1	.
47	Lemberg . . .	122.351	37	36	73	31·0	5	6	35	63	98	41·7	8	14	22·5	16	37	54·1	6	5	.	.	.
48	Krakau . . .	75.228	27	26	53	36·6	2	1	27	25	52	35·9	10	9	36·6	14	13	51·9	6	8	.	.	.
49	Brody	20.606	4	6	10	25·2	1	.	10	3	13	32·8	1	.	7·7	1	1	15·4	4	1	1	.	.
50	Drohobycz . .	19.262	9	9	18	48·6	.	.	4	6	10	26·9	.	1	10·0	.	1	10·0	1	3	.	1	.
51	Kolomea . . .	26.840	19	7	26	50·4	.	.	8	6	14	27·1	.	.	.	.	.	.	4	4	1	2	.
52	Przemysl . . .	26.273	10	7	17	33·6	1	3	12	7	19	37·6	.	2	10·5	1	2	15·8	7	4	3	.	.
53	Stanislau . . .	21.363	4	.	4	9·7	1	.	5	3	8	19·5	.	.	.	1	.	12·5	.	.	2	.	.
54	Tarnopol . . .	29.627	7	11	18	31·6	1	.	12	10	22	38·6	3	3	27·3	2	2	18·2	7	4	2	.	.
55	Tarnow . . .	25.936	2	6	8	16·0	.	1	4	8	12	24·0	.	.	.	.	4	33·3	2	2	1	1	.
56	Czernowitz . .	53.879	11	11	22	21·2	.	.	15	11	26	25·1	3	1	15·4	4	.	15·4	5	7	2	.	.
57	Zara	12.710	1	3	4	16·4	.	.	2	2	4	16·4	2	.	50·0	2	.	50·0	.	.	.	1	.

[1]) Darunter 1 Fall Cholera nostras. — [2]) Ohne Ortsfremde 25·7.

Geburten und Sterbefälle

in der Zeit vom 7. Juli bis 13. Juli 1889.

Blattern		Masern		Scharlach		Typhus		Ruhr		Keuchhusten		Diphtheritis, Croup		Lungenschwindsucht		Entzündl. Krankh. der Athmungsorgane		Darm-Katarrh		Apoplexie		Krebsige Entartung		Altersschwäche		Sonstige Krankheiten		Zufällige Beschädigung		Selbstmord		Mord, Todtschlag		Post-Nr.
m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	
.	.	8	7	1	2	.	.	3	.	1	2	7	5	52	41	22	25	43	34	4	2	6	11	7	8	[1])63	59	.	3	3	2	.	1	1
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	2	.	1	2	1	.	.	1	.	.	.	3	2	.	.	.	.	.	.	2
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	2	.	.	.	.	1	.	1	3	.	.	.	.	.	.	3
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	.	.	3	5	4	8	8	5	.	.	.	.	1	.	6	6	.	.	.	.	.	.	4
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	4	2	1	.	5	2	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	5
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	4	6	1	3	4	.	.	2	.	.	.	.	2	6	.	.	.	.	.	.	6
1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	1	3	2	.	1	8	5	1	.	.	2	.	.	.	4	.	.	.	.	.	.	7
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	3	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	5	4	.	.	.	.	.	.	8
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	.	4	3	4	2	2	.	.	.	3	1	4	2	.	.	.	.	.	.	9
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	3	3	2	2	1	.	.	.	.	1	.	1	2	4	.	.	1	.	.	.	10
1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	4	1	1	.	1	.	.	.	.	.	2	8	3	.	.	.	.	.	.	11
.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	5	3	2	1	4	.	.	.	3	2	.	.	6	5	.	.	.	.	.	.	12
.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	1	.	1	.	.	1	2	2	.	1	.	1	1	3	2	1	.	.	.	1	.	.	13
.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	6	5	.	1	4	2	.	.	.	.	2	.	4	.	.	.	.	.	.	.	14
.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	1	.	1	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	15
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	2	1	.	4	3	.	.	.	.	.	1	1	.	.	1	.	.	.	.	16
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	7	9	.	1	.	1	1	.	1	.	.	2	8	13	.	.	.	1	.	1	17
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	18
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	.	1	.	2	.	2	.	.	3	.	2	.	.	.	.	.	.	.	19
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	4	2	.	.	.	1	.	.	.	.	1	1	2	7	1	.	.	.	.	.	20
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	5	8	1	4	3	3	.	.	.	2	2	1	14	14	2	.	.	.	.	.	21
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	1	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	22
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	2	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	2	.	.	.	.	.	.	23
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	.	1	1	1	.	.	1	3	.	.	4	1	.	.	.	.	.	.	24
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	2	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	25
1	3	2	.	.	1	2	.	.	.	.	.	2	.	15	19	4	8	1	3	1	.	2	7	4	3	23	25	2	.	2	1	.	.	26
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	1	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	27
.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	3	.	1	.	.	2	.	.	1	.	1	.	1	2	.	.	.	.	.	.	28
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	2	.	.	.	.	.	.	.	1	.	3	2	.	.	.	.	.	.	29
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	.	.	.	.	1	.	1	.	.	.	.	1	.	6	5	.	.	.	.	.	.	30
.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	.	.	.	.	.	.	.	31
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	2	.	1	5	7	.	.	.	.	.	1	.	1	.	.	.	.	.	.	32
.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	1	.	.	3	.	2	1	2	.	.	.	.	.	.	4	.	.	.	.	.	.	.	33
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	5	.	1	.	.	2	.	.	.	.	.	.	4	2	.	.	1	.	.	.	34
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	4	.	1	1	.	.	.	.	.	.	1	2	.	.	.	.	.	.	35
3	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	4	4	1	1	1	2	2	1	1	1	1	1	7	2	1	.	.	.	.	.	36
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	1	1	1	2	1	1	.	2	1	1	1	5	2	2	.	.	.	.	.	37
.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	1	.	.	.	1	2	.	1	1	.	.	.	.	.	38
.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	2	1	1	.	.	.	.	2	5	.	.	.	.	.	.	39
.	1	1	4	1	2	.	.	.	.	.	.	1	1	3	3	3	.	8	2	1	.	.	3	2	2	8	3	.	.	.	.	.	.	40
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	2	1	1	1	1	.	.	.	.	.	.	2	3	.	.	.	.	.	.	41
1	.	1	2	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	4	.	3	1	1	.	1	.	.	.	.	.	1	1	.	.	.	.	.	.	42
1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	2	.	.	.	.	.	1	.	2	.	.	.	1	.	.	.	43
.	.	12	5	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	4	1	.	.	1	2	.	.	.	.	.	1	4	5	1	.	.	.	.	.	44
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	1	.	.	.	.	.	.	2	2	.	.	.	.	.	.	45
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	3	.	.	1	.	1	.	.	.	.	.	1	1	.	.	.	.	.	.	46
.	2	.	.	.	.	1	3	.	.	1	.	1	.	12	9	.	1	1	.	.	.	.	2	2	1	[1])17	44	.	1	.	.	.	.	47
.	.	.	.	2	.	1	.	.	1	.	2	.	2	5	3	4	6	4	5	.	.	2	1	1	2	6	3	1	.	1	.	.	.	48
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	1	1	.	.	.	.	.	2	7	.	.	.	.	.	.	.	49
.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	1	.	.	3	.	.	.	1	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	50
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	1	1	.	.	3	3	.	.	.	.	.	.	2	.	.	.	.	.	.	.	51
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	3	2	2	2	1	1	.	.	.	.	.	4	1	.	.	.	.	.	.	52
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	3	.	.	.	.	.	.	.	53
.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	2	.	1	3	2	1	.	.	1	2	.	3	4	.	.	.	.	.	.	54
.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	1	.	1	2	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	1	3	.	.	.	.	.	.	55
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	3	2	.	1	1	1	.	.	1	.	2	.	5	5	1	1	.	.	.	.	56
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	57

K. k. statistische Central-Commission.

wird in Zukunft bei den öffentlichen Impfungen nur mehr animale Lymphe verwendet.

Bresthafte. In Krain befanden sich am Schlusse des Jahres 1887 in Privatpflege und in Versorgungsanstalten: 478 Irrsinnige (die Zahl der Geisteskranken nimmt stetig zu), 287 Cretinen, 501 Taubstumme und 348 Blinde.

Sanitätspersonale. Wie in anderen Ländern nimmt auch in Krain die Zahl der Aerzte überhaupt ab. Im Jahre 1878 zählte das Land 44 Doctoren der Medicin und 55 Wundärzte, zusammen 99, im Jahre 1887 war die Zahl der Wundärzte auf 35 gesunken, hingegen hatte sich jene der Doctoren nur um 5 vermehrt. Es ergibt sich somit innerhalb 10 Jahren eine Abnahme um 15 Aerzte überhaupt. Die Zahl der Thierärzte hat sich im gleichen Zeitraume um 7 (von 4 auf 11), jene der Hebammen um 16 (von 318 auf 334) vermehrt.

Oeffentliche Apotheken, sämmtlich Personalgewerbe, bestanden 20, Hausapotheken 30. In ersteren waren 5 diplomirte, 11 nicht diplomirte Assistenten und 4 Lehrlinge beschäftigt. Hausapotheken hielten 9 Doctoren, 19 Wundärzte und 2 geistliche Corporationen. Es kam ein Arzt überhaupt auf 5987, eine Hebamme auf 1434, eine öffentliche Apotheke auf 15.966 und eine Hausapotheke auf 9580 Einwohner. In den Bezirken Gurkfeld, Tschernembl und Rudolfswerth kam ein Arzt auf 10.204, beziehungsweise 9962 und 9298 Einwohner.

Sanitäts-Gesetze und Verordnungen.

Verordnung des Ministeriums des Innern im Einvernehmen mit den übrigen Ministerien und dem Obersten Rechnungshofe vom 3. Juli 1889,

betreffend die Feststellung eines einheitlichen Vorganges bei der Ermittlung und Anrechnung der Distanzen in den Reiseparticularien der Staatsbeamten.

(R. G. Bl. 110.)

Im Einvernehmen mit den übrigen k. k. Ministerien und dem k. k. Obersten Rechnungshofe wird verordnet, wie folgt:

1. Bei der Anrechnung von Distanzen ist vor Allem zu unterscheiden, ob die Beförderung mit der k. k. Post, mittelst Vorspann oder aber mit anderen Fahrgelegenheiten erfolgte.

2. Im ersten und dritten Falle sind in erster Linie die Distanzangaben der Postcurshefte massgebend.

Bei Beförderung mittelst Vorspann ist sich an die in der Militär-Marschroutenkarte enthaltenen Distanzangaben zu halten.

3. Die Distanzangaben der Marschroutenkarte sind auch bei allen jenen Distanzbestimmungen massgebend, bei welchen die betreffenden Distanzen nicht in den Postcursheften, wohl aber in der Marschroutenkarte enthalten sind.

4. Bezüglich jener Distanzen, welche weder aus den Postcursheften, noch aus der Marschroutenkarte, wohl aber aus den Distanzausweisen der politischen Behörden zu entnehmen, beziehungsweise betreffs der Functionäre des k. k. Handelsministeriums und der in Wien befindlichen Hilfsbehörden desselben beim k. k. Postcursbureau zu erheben sind, hat die Distanzanrechnung auf Grund dieser Ausweise, beziehungsweise auf Grund der vom k. k. Postcursbureau ermittelten Entfernungen zu erfolgen.

5. Sollten Fälle vorkommen, in welchen alle diese Behelfe nicht ausreichen, so hat die specielle Ermittlung solcher Entfernungen von Fall zu Fall, und zwar mit Ausnahme des bezüglich der Functionäre des k. k. Handelsministeriums, beziehungsweise der in Wien befindlichen Hilfsbehörden desselben gemachten Vorbehaltes, durch die politischen Bezirksbehörden nach Einvernahme der technischen, beziehungsweise autonomen Organe einzutreten.

6. In Uebereinstimmung mit dem bisher bestandenen Distanzminimum von $^1/_8$ Meile, dürfen ausser dem Falle der Vorspannsbenützung die Distanzen nur in ganzen Kilometern in Anrechnung gebracht und bestätigt werden, so zwar, dass bei allen Entfernungen, bei welchen auch Zehntelkilometer vorkommen, dieselben bis einschliesslich fünf Zehntel wegzufallen haben, über fünf Zehntel hingegen als ganze Kilometer anzurechnen kommen.

7. Bei der Hin- und Rückfahrt von einem Orte zum anderen und zurück, sowie auch bei Commissionirungen in mehreren Orten, bei deren Entfernungen untereinander sich Zehntelkilometer-Bruchtheile ergeben, können die vorkommenden Zehntelkilometer-Bruchtheile zusammengerechnet werden, und hat erst dann die Abrundung in der vorerwähnten Weise zu geschehen.

8. Bei Beförderung mittelst Vorspann wird das Distanzminimum von $^1/_2$ Kilometer beibehalten.

9. Die bestehenden Distanzausweise sind einer genauen Revision und Richtigstellung zu unterziehen und bei der Umrechnung des alten Masses in das metrische Mass die Distanzen in ganzen und Zehntelkilometern zum Ausdrucke zu bringen.

10. Diese Distanzausweise haben ausser den Ortschaften auch die Anfangs- und Endpunkte, zwischen welchen die Entfernungen festgestellt sind, und das Gefälle der Strassen zu enthalten.

11. Jene politischen Behörden, welche keine Distanzausweise besitzen, haben solche Ausweise neu anzulegen.

12. Werden in die alten oder neuen Ausweise die Entfernungen für unfahrbare Wege eingestellt, so sind die Distanzen in Gehstunden, die Gehstunde gleich 4 Kilometer zu verzeichnen.

13. Die Verordnung der Ministerien des Innern, der Justiz und der Finanzen vom 3. December 1859 (R. G. Bl. Nr. 221), womit die Gebühren der Beamten bei Commissionen in den nahe bei den Amtsorten gelegenen Ortschaften geregelt werden, beziehungsweise der die Entfernung und Gebühr dieser Verordnung neu normirende § 2 der Verordnung der Ministerien der Justiz, des Innern, der Finanzen und des Handels vom 28. Juni 1876 (R. G. Bl. Nr. 97), dann die hinsichtlich der Ge-

bühren bei Beförderung mittelst der Eisenbahnen und Dampfschiffe, sowie bezüglich der Fahrten zu und von den Bahnhöfen und Dampfschiffstationen, und bezüglich der diesfalls anzuwendenden Adjustirungsbehelfe bestehenden Vorschriften werden durch die vorstehenden Bestimmungen nicht berührt.

14. Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Kundmachung in Wirksamkeit und hat auf alle in diesem Zeitpunkte bereits gelegten, aber noch nicht rechtskräftig adjustirten Particularien Anwendung zu finden.

Mittheilungen über sanitäre Verhältnisse und Verfügungen im Auslande.

Gesundheitsverhältnisse in Britisch-Ostindien und Egypten *)

Laut ämtlicher Berichte sind in den Haupthafenstädten Indiens während des Monates Mai l. J. Cholera-Todesfälle vorgekommen:

Bombay	vom 23. April	bis 30. April	4
	» 30. »	» 7. Mai	2
	» 7. Mai	» 14. »	7
	» 14. »	» 21. »	4
	» 23. April	» 21. »	17
Calcutta	» 20. »	» 27. April	35
	» 27. »	» 4. Mai	29
	» 4. Mai	» 11. »	21
	» 11. »	» 18. »	45
	» 20. April	» 18. »	130
Madras	» 19. »	» 26. April	—
	» 26. »	» 3. Mai	—
	» 3. Mai	» 10. »	1
	» 10. »	» 17. »	9
	» 19. April	» 17. »	10
Rangoon	» 19. »	» 26. April	2
	» 26. »	» 3. Mai	4
	» 3. Mai	» 10. »	1
	» 10. »	» 17. »	—
	» 19. April	» 17. »	7

Wie die Tagesblätter berichten, soll in der Präsidentschaft Madras nebst einer partiellen Hungersnoth, auch die Cholera ausgebrochen sein.

Namentlich ist der District Ganjam schwer heimgesucht und es fallen angeblich wöchentlich 1400 Personen der Seuche zum Opfer.

Der Seebehörde gingen unterm 6. Juli l. J. folgende amtliche Nachrichten über die Gesundheitsverhältnisse in Br.-Ostindien und Egypten zu:

Der Cholerastand in Indien war im verflossenen Monate, den officiellen Angaben nach, befriedigend.

In Bombay waren zwischen dem 14. Mai und 25. Juni 36 Fälle, in Calcutta zwischen dem 11. Mai und 8. Juni 122, im Mittel, 30 wöchentlich, in Madras zwischen dem 2. und 31. Mai 28.

Die allgemeine Sterblichkeit in Madras (47·6‰) im Vergleiche mit der der letzten fünf Jahre (33·9‰) ist bedeutend gestiegen, angeblich wegen einer Fieberepidemie. Wie viel sogenannte Cholerafieber unter diesen waren, ist nicht zu bestimmen.

In Egypten sind an verschiedenen Plätzen Blattern-, Typhus- und Masern-Epidemien ausgebrochen.

Die Sterblichkeit in wöchentlichen Mittelzahlen ist folgende: In Cairo 55·6‰ der Eingeborenen, 37·9‰ der Fremden, in Alexandrien 49·5‰ der Eingeborenen und 16·4‰ der Fremden, in Unteregypten 54·6‰, in Oberegypten 61·4‰.

*

Laut einer ämtlichen Mittheilung herrscht in Cagliari, auf der Insel Sardinien, eine heftige Blatternepidemie mit ziemlich hoher Sterblichkeitsziffer.

*

Malta.

Das Gouvernement von Malta hat verfügt, dass das von Tunis eingeführte Hornvieh den gleichen contumazialen Massregeln unterworfen werde, wie solche für aus Schwarzen Meeres-Häfen anlangende Thiere vorgeschrieben wurden, und dass Thiere, welche aus dem Vilajete Tripolis nach Malta kommen, durch ein Certificat des britischen Consuls gedeckt sein müssen, worin bestätigt wird, dass dieselben weder aus der Regentschaft von Tunis stammen, noch daher kommen.

*) S. Seite 218 d. Bl.

Vermischte Nachrichten.

Personalnachrichten.

Der Ministerpräsident als Leiter des Ministeriums des Innern hat die im Status der Primarärzte der drei Wiener k. k. Krankenanstalten erledigte Primararztesstelle einer Abtheilung für Syphilis-Kranke dem Privatdocenten für Dermatologie und Syphilis an der Wiener Universität Dr. Gustav Riehl verliehen.

Steiermark. Der steierm. Landesausschuss hat den Bezirksvertretungs-Arzt Dr. Johann Schlander in Oberburg zum Districtsarzt in Prassberg im Bezirke Cilli ernannt.

Oberösterreich. Dr. Karl Wallner hat sich als praktischer Arzt in Grieskirchen, Bezirk Wels, niedergelassen.

Todesfälle.

Oberösterreich. W.-A. Karl Weidinger, Zahnarzt in Linz.

Tirol. Dr. Georg Berreiter, k. k. Sanitätsrath in Innsbruck; W.-A. Josef Hirn, Gemeindearzt in Welschnofen; W.-A. Josef Seifert, Gemeindearzt in Zams.

Frequenz der medicinischen Facultäten des Deutschen Reiches.

Der »Münchener medicinischen Wochenschrift« entnehmen wir die nachstehenden auf amtlichen Angaben beruhenden Daten über die Frequenz der medicinischen Facultäten des Deutschen Reiches.

Universität in	Sommer 1888			Winter 1888/1889			Sommer 1889		
	Inländer	Ausländer	Summe	Inländer	Ausländer	Summe	Inländer	Ausländer	Summe
Berlin	915	244	1159	1071	385	1456	922	264	1186
Bonn	344	22	366	306	11	317	389	13	402
Breslau	369	8	377	382	6	388	375	5	380
Erlangen	111	165	276	116	181	297	111	190	301
Freiburg	78	370	448	87	222	309	89	363	452
Giessen	72	45	117	72	50	122	68	51	119
Göttingen	187	53	240	171	43	214	180	47	227
Greifswald	435	43	478	374	31	405	386	36	422
Halle	273	33	306	273	37	310	294	43	337
Heidelberg	78	175	253	71	149	220	86	211	297
Jena	58	149	207	65	148	213	61	165	226
Kiel	208	77	285	159	60	219	232	84	316
Königsberg	239	7	246	236	8	244	257	9	266
Leipzig	404	349	753	416	424	840	429	407	836
Marburg	193	39	232	175	34	209	201	35	236
München	506	833	1339	518	670	1188	479	703	1182
Rostock	61	87	148	65	92	157	67	88	155
Strassburg	88	166	254	101	205	306	88	212	300
Tübingen	118	143	261	132	105	237	109	156	265
Würzburg	171	754	925	186	798	984	168	770	938
Summe	4908	3762	8670	4976	3659	8635	4991	3852	8843

*

Statistik der Selbstmorde in Frankreich im Jahre 1887.

In den 87 Departements Frankreichs kamen im Jahre 1887 7572 Selbstmorde vor, von denen 1420 (fast ein Fünftel) auf das Seine-Departement entfallen. Am häufigsten waren sie im Juli (790), das Mittel in den anderen Monaten betrug 550—600.

Von diesen 7572 Selbstmördern waren 5964 Männer und 1608 Weiber. Im Departement der Seine gab es weibliche Selbstmörder nur 295 (circa ein Sechstel). Hinsichtlich des Lebensalters erfolgten die meisten Selbstmorde im Alter zwischen 50 und 60 Jahren, ihre Zahl betrug in ganz Frankreich 1508, zwischen 30—40 nur 992, zwischen 40—50 aber schon 1394, über 80 Jahre 166.

Ursachen:

Noth und Vermögens-Verluste.

Noth oder Furcht vor derselben	493	888
Zerrüttete Vermögensverhältnisse	305	
Verlust des Amtes, Processes, im Spiel	100	

Schlechte Familienverhältnisse.

Kummer durch Todesfälle in der Verwandtschaft	56	1031
Häuslicher, nicht weiter bestimmter Kummer	975	

Liebe, Eifersucht, Ausschweifung.

Unglückliche Liebe	200	1125
Eifersucht zwischen Eheleuten, zwischen Geliebten	27	
Schande infolge einer schlechten That	89	
Trunksucht, Alkoholismus	809	

Verschiedener Gram.

Wunsch, sich gerichtlicher Verfolgung zu entziehen	202	1785
Selbstmorde von Mördern, Raubmördern, Vergiftern, Brandstiftern	27	
Wunsch, sich militärischen Disciplinarstrafen zu entziehen	16	
Wegen körperlicher Leiden	1228	
Abscheu vor dem Militärdienst	25	
Lebensüberdruss und verschiedenes Missgeschick	287	

Gehirnkrankheiten.

Geistesstörung	1975	2168
Hypochondrie	109	
Monomanie	70	
Idiotismus	14	
Unbekannte Ursachen		575
Summe		7572

Mithin liefert die Armuth die geringste Zahl von Selbstmördern. (Progr. méd.)

Verantwortlicher Redacteur: Ludwig Werner. Verlag von Alfred Hölder in Wien. Druck von Friedrich Jasper in Wien.

Das österreichische Sanitätswesen.

Organ für die Publicationen
des
k. k. obersten Sanitätsrathes.

Redigirt von
Dr. J. DAIMER
Schriftführer des obersten Sanitätsrathes.

(Beiblatt zur Wiener klinischen Wochenschrift.)

Verlag von Alfred Hölder, k. k. Hof- und Universitäts-Buchhändler in Wien
I. Rothenthurmstrasse 15.

Erscheint jeden Donnerstag.
Pränumerationspreis bei directer Postzusendung jährlich fl. 5.—, halbjährig fl. 2.50.
Pränumerationspreis für die »Wiener klinische Wochenschrift« sammt Beiblatt: »Das österreichische Sanitätswesen« bei directer Postzusendung jährlich fl. 12.—, halbjährig fl. 6.—, vierteljährig fl. 3.—.

I. Jahrgang. **Wien, 1. August 1889.** **Nr. 31.**

Bemerkungen zur neuesten (VII.) Ausgabe der „österr. Pharmacopoe".

(Schluss.)

Für die Anordnung der Arzneimittel in den öffentlichen Apotheken gibt die neueste (VII.) Ausgabe der österreichischen Pharmacopoe neue Vorschriften, welche sonach auch für die mit der Visitation der Apotheken betrauten l. f. Sanitätsorgane von Wichtigkeit sind.

Abgesehen davon, dass die Anordnung der in sanitäts-polizeilicher Beziehung unbedenklichen Arzneimittel nunmehr nach der in der Pharmacopoe vorgezeichneten alphabetischen Ordnung stattzufinden haben wird, müssen die in der Tabelle II zur Pharmacopoe aufgezählten Arzneimittel gesondert von den vorgenannten aufgestellt werden, und sind die in der Tabelle I verzeichneten 10 giftigen Arzneikörper nebst den zur Manipulation mit denselben erforderlichen Utensilien in einem verschlossenen Schranke zu verwahren.

Separirt, ohne obligaten Verschluss sind demnach nachstehende 84 Arzneimittel aufzustellen:

Acidum aceticum concentratum,
Acidum carbolicum crystallisatum,
Acidum carbolicum liquefactum,
Acidum chromicum,
Acidum hydrochloricum concentratum,
Acidum nitrico-nitrosum,
Acidum nitricum concentratum,
Acidum sulfuricum concentratum,
Ammonia,
Amylium nitrosum,
Apomorphinum hydrochlor.,
Aqua Amygdalarum amararum concentrata,
Aqua Laurocerasi,
Argentum nitricum crystallisatum,
Argentum nitricum fusum,
Cantharides,
Chloralum hydratum,
Chloroformium,
Cocainum hydrochloricum,
Coffeinum,
Euphorbium,
Extractum Aconiti radicis,
Extractum Belladonnae foliorum,
Extractum Cannabis Indicae,
Extractum Colocynthidis,
Extractum Conii herbae,
Extractum Hyoscyami foliorum,
Extractum Opii,
Extractum Scillae,
Extractum Secalis cornuti,
Extractum Strychni,
Folia Belladonnae,
Folia Digitalis,
Folia Hyoscyami,
Folia Stramonii,
Fructus Colocynthidis,
Herba Conii,
Herba Cannabis Indicae,
Herba Lobeliae,
Herba Sabinae,
Hydrargyrum chloratum mite praecipitatione paratum,
Hydrargyrum chloratum mite sublimatione paratum,
Hydrargyrum jodatum flavum,
Hydrargyrum tannicum,
Jodoformium,
Jodum,
Kalium hydrooxydatum,
Kreosotum,

Lactucarium,
Liquor acidus Halleri,
Morphinum hydrochloricum,
Oleum Crotonis,
Oleum Sinapis aethereum,
Opium,
Pilocarpinum hydrochloricum,
Plumbum aceticum,
Pulvis Ipecacuanhae opiatus,
Radix Aconiti,
Radix Belladonnae,
Radix Ipecacuanhae,
Radix Jalapae,
Resina Jalapae,
Santoninum,
Secale cornutum,
Semen Colchici,
Semen Sabadillae,
Semen Strophanthi,
Semen Strychni,
Stibium Kalio-tartaricum,
Tinctura Aconiti radicis,
Tinctura Belladonnae foliorum,
Tinctura Cantharidum,
Tinctura Colchici seminis,
Tinctura Digitalis,
Tinctura Ipecacuanhae,
Tinctura Jodi,
Tinctura Lobeliae,
Tinctura Opii crocata,
Tinctura Opii simplex,
Tinctura Strophanthi,
Tinctura Strychni,
Vinum Colchici seminis,
Vinum Stibii Kalio-tartarici,
Zincum chloratum.

In einem verschlossenen Kasten sind zu verwahren:

Acidum arsenicosum,
Atropinum sulfuricum,
Hydrargyrum bichloratum corrosivum,
Hydrargyrum bichloratum ammoniatum,
Hydrargyrum bijodatum rubrum,
Hydrargyrum oxydatum flavum,
Physostigminum salicylicum,
Solutio arsenicalis Fowleri,
Strychninum nitricum,
Veratrinum.

Von besonderer Bedeutung für die Medicinalpolizei ist noch die Beantwortung der Frage, welche Arzneiartikel nach den Bestimmungen der neuen Pharmacopoe in den Apotheken im Handverkaufe, und welche nur gegen ärztliches Recept verabfolgt werden dürfen.

Zu der letzteren Kategorie gehören selbstverständlich jene 64 Arzneimittel, welche in der Maximal-Dosen-Tabelle*) aufgezählt sind. Dieselben sind sämmtlich im Texte der Pharmacopoe durch die mit fetten, liegenden Lettern gedruckte Ueberschrift, welche an die Stelle des früheren Kreuzzeichens getreten ist, kenntlich gemacht.

Ausser diesen in die Maximal-Dosen-Tabelle aufgenommenen Artikeln sind aber noch andere 37 im Texte der Pharmacopoe als solche bezeichnet, die nur über ärztliche Verschreibung verabfolgt werden dürfen. Im Ganzen sind sonach 101 officinelle Arzneimittel der gedachten Verkehrsbeschränkung unterworfen.

Diese 37 Arzneimittel, welche ohne in der Maximal-Dosen-Tabelle enthalten zu sein, nur gegen ärztliches Recept erfolgt werden dürfen, sind folgende:

Acidum carbolicum liquefactum,
Acidum chromicum,
Acidum hydrochloricum conc.,
Aloë,
Amylium nitrosum,
Antifebrinum,
Antipyrinum,
Argentum nitricum fusum,
Chloroformium,
Euphorbium,
Extractum Aloës,
Extractum filicis maris,
Extractum Granati,
Extractum Hydrastidis fluidum,
Fructus Papaveris,
Herba Cannabis Indicae,
Herba Lobeliae,
Herba Sabinae,
Hydrargyrum bichloratum ammoniatum,
Hydrargyrum chloratum mite praecip. p.,
Hydrargyrum chloratum mite sublm. p.,
Hydrargyrum tannicum oxydulatum,
Liquor acidus Halleri,
Oleum Sinapis aethereum,
Radix Hydrastidis,
Radix Ipecacuanhae,
Radix Jalapae,
Resina Jalapae,
Semen Colchici,
Semen Sabadillae,
Semen Strophanthi,
Stibium sulfuratum aurantiacum,
Syrupus Ipecacuanhae,
Syrupus Papaveris,
Tinctura Ipecacuanhae,
Vinum stibii Kalio-tartarici,
Zincum chloratum.

*) Siehe S. 266 d. Bl.

Alle in der Maximal-Dosen-Tabelle aufgeführten Arzneimittel sind, insoferne sie nicht nach Tabelle Nr. I in einem verschlossenen Schranke zu verwahren sind, unter die abgesondert von anderen zu stellenden Artikel eingereiht, desgleichen die meisten der übrigen, nur gegen Recept zu verabfolgenden Arzneimittel.

Eine Ausnahme machen:

Aloë,	Extractum Hydrastidis fluidum,
Antifebrinum,	Fructus Papaveris,
Antipyrinum,	Radix Hydrastidis,
Cuprum sulfuricum,	Stibium sulfuratum aurantiacum,
Extractum Aloës,	Syrupus Ipecacuanhae,
Extractum filicis maris,	Syrupus Papaveris,
Extractum Granati,	Zincum sulfuricum.

Diese 14 nur gegen ärztliches Recept zu erfolgenden Arzneiartikel bedürfen sonach nicht der separirten Verwahrung.

Hingegen befinden sich unter den zu separirenden Arzneiartikeln nachstehende, von der vorgedachten Verkehrsbeschränkung nicht getroffene Artikel:

Acidum aceticum c.,	Ammonia,
Acidum nitrico-nitrosum,	Kalium hydrooxydatum,
Acidum nitricum c.,	Pulvis Ipecacuanhae opiatus.
Acidum sulfuricum c.,	

Mit Ausnahme dieser letztgenannten gehören sonach sämmtliche in den Verzeichnissen der zu separirenden oder in einem gesperrten Schranke zu verwahrenden Arzneimittel zu jenen, welche nur gegen ärztliche Verschreibung verabfolgt werden dürfen.

Verhandlungen des k. k. obersten Sanitätsrathes.

In der am 27. Juli d. J. abgehaltenen Sitzung des obersten Sanitätsrathes gelangten nachstehende Angelegenheiten zur Berathung beziehungsweise Beschlussfassung:

1. Mittheilungen. Dieselben betrafen den Einlauf von Druckschriften für den obersten Sanitätsrath, darunter der vom Universitäts-Docenten Dr. Josef Nevinny herausgegebenen Wandtafeln zur Mikroskopie der Nahrungs- und Genussmittel aus dem Pflanzenreiche.

Das dem obersten Sanitätsrathe zur Begutachtung vom sanitären Standpunkte überwiesene Gesetz, betreffend den Betrieb von Wandergewerben, wurde dem Comité V zur Vorberathung zugewiesen.

2. Gutachten über die Zulässigkeit eines aus dem Auslande eingeführten Haarfärbemittels. Wegen Bleihältigkeit desselben wurde die Erlassung eines allgemeinen Verbotes beantragt. (Referent: O. S. R. Prof. Dr. Ernst Ludwig.)

3. Gutachten über eine Verordnung, betreffend die sanitätspolizeilichen Massnahmen zur Hintanhaltung der Verbreitung ansteckender Krankheiten in Schulen des Küstenlandes. (Referent: O. S. R. Prof. Dr. Max Gruber.)

4. Gutachten, betreffend die Frage der Errichtung von Trinkerasylen unter zwangsweiser Internirung von Trunksüchtigen. (Referent: O. S. R. Prof. Dr. Max Leidesdorf.)

Sanitäts-Gesetze und Verordnungen.

Gesetz vom 2. Februar 1888, giltig für das Land Vorarlberg,

betreffend die Regelung des Sanitätsdienstes in den Gemeinden.

(L. G. Bl. Nr. 11.)

Mit Zustimmung des Landtages Meines Landes Vorarlberg finde Ich auf Grund des § 5 des Reichsgesetzes vom 30. April 1870, R. G. Bl. Nr. 68, anzuordnen, wie folgt:

§ 1. Die Handhabung des Sanitätsdienstes in den Gemeinden durch die Bestellung von Gemeindeärzten liegt den Gemeinden ob.

Jede Gemeinde kann dieser Obliegenheit für sich allein nachkommen oder sich zu diesem Zwecke mit anderen Gemeinden vereinigen.

Zu demselben Zwecke können sich auch einzelne Gemeinde-Fractionen mit einer anderen Gemeinde vereinigen.

§ 2. Das Gebiet einer Gemeinde, welche für sich allein den Sanitätsdienst versieht, oder das Gebiet mehrerer Gemeinden oder Fractionen, welche sich zu diesem Zwecke vereinigen, bildet eine Sanitätsgemeinde.

§ 3. Die Bildung einer Sanitätsgemeinde sowohl durch den Beschluss einer einzelnen Gemeinde, als durch freie Vereinbarung mehrerer Gemeinden oder Fractionen, bedarf der Genehmigung der politischen Landesbehörde im Einverständnisse mit dem Landesausschusse.

(Fortsetz. Seite 278.)

29. Wochenausweis über

in den grösseren österr. Städten und Gemeinden

Post-Nr.	Städte und Gemeinden	Berechnete Bevölkerung für Mitte 1889	Gesammtzahl der Lebendgeborenen			Auf 1000 Einw. entfallen Leb.-gebor.	Zahl der Todtgeborenen		Gesammtzahl der Gestorbenen			Auf 1000 Einw. entfallen Gestorbene	Darunter Ortsfremde			Darunter in Anstalten gestorben			Kinder im 1. Lebensjahre		Angeborene Lebensschwäche		Wochenbett
			m.	w.	zus.		m.	w.	m.	w.	zus.		Zahl m.	Zahl w.	%	Zahl m.	Zahl w.	%	m.	w.	m.	w.	w.
1	Wien	811.434	217	199	416	26·7	10	8	192	181	373	23·9	25	22	12·6	57	59	31·1	68	55	8	8	.
2	Fünfhaus	49.937	6	1	7	7·3	4	.	5	4	9	9·4	.	.	.	.	.	.	3	1	.	.	.
3	Gaudenzdorf	13.756	7	2	9	34·0	.	.	3	2	5	18·9	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
4	Hernals	81.540	19	18	37	23·6	2	1	10	16	26	16·6	.	.	.	.	.	.	9	5	.	1	.
5	Unter-Meidling	41.921	14	14	28	34·7	.	2	6	10	16	19·8	.	.	.	.	.	.	4	6	.	.	.
6	Neulerchenfeld	37.668	17	16	33	45·6	1	.	15	14	29	40·0	4	1	17·2	5	7	41·4	6	8	2	3	.
7	Ottakring	49.895	9	13	22	22·9	1	3	22	23	45	46·9	.	.	.	.	.	.	10	16	3	3	.
8	Penzing	16.007	6	4	10	32·5	.	.	6	6	12	39·0	1	1	16·7	1	1	16·7	3	4	.	.	.
9	Rudolfsheim	36,078	7	2	9	12·9	.	.	12	6	18	25·9	.	.	.	.	.	.	4	3	1	.	.
10	Sechshaus	12.160	3	.	3	12·8	.	.	8	7	15	[1])64·1	4	2	40·0	4	2	40·0	.		1	.	.
11	Simmering	25.661	9	4	13	26·3	.	.	7	12	19	38·5	.	.	.	.	.	.	5	4	.	.	.
12	Währing	58.767	18	7	25	22·1	1	1	10	19	29	25·7	.	.	.	1	2	10·3	4	7	1	.	.
13	Wr.-Neustadt	23.031	11	3	14	31·6	.	1	7	3	10	22·6	.	.	.	.	1	10·0	2	2	.	.	.
14	Linz	45.929	7	13	20	22·6	2	1	14	13	27	30·5	3	3	22·2	6	4	37·0	5	3	1	2	.
15	Steyr	20.140	6	3	9	23·2	.	1	6	3	9	23·2	.	.	.	.	.	.	2	1	1	.	.
16	Salzburg	27.400	7	8	15	28·4	1	2	6	6	12	22·8	4	1	41·7	4	1	41·7	2	3	.	2	.
17	Graz	106.878	18	24	42	20·4	2	1	24	12	36	17·5	2	2	11·1	6	7	36·1	6	2	1	.	.
18	Marburg	20.102	1	7	8	20·7	.	.	8	2	10	25·9	2	.	20·0	3	.	30·0	2	1	.	.	.
19	Klagenfurt	19.759	10	5	15	39·5	1	.	2	5	7	18·4	.	3	42·9	1	3	57 1	1	.	.	.	.
20	Laibach	27.848	10	13	23	42·9	1	.	9	9	18	33·6	8	3	61·1	8	4	66·7	3	1	.	1	.
21	Triest	161.158	47	53	100	32·3	6	1	32	40	72	23·2	2	1	4·2	8	10	25·0	10	9	1	1	1
22	Görz	23.045	8	8	16	36·1	.	1	1	2	3	6·8	.	.	.	1	2	100·0	.	.	.	.	.
23	Pola	27.487	4	8	12	22·7	1	.	4	5	9	17·0	.	.	.	1	.	11·1	2	.	.	1	.
24	Innsbruck	22.722	10	6	16	36·6	.	.	8	2	10	22·9	2	.	20·0	3	1	40·0	.	2	.	.	.
25	Trient	20.359	3	5	8	20·4	1	.	8	7	15	38·3	2	.	13·3	2	.	13·3	5	4	2	1	.
26	Prag	186.964	58	60	118	32·8	8	3	49	55	104	29·0	13	16	27·9	32	31	61·5	10	9	.	1	3
27	Karolinenthal	20.011	5	1	6	15·6	1	.	6	3	9	23·4	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.
28	Smichow	32.310	4	3	7	11·3	.	2	8	5	13	20·9	.	.	.	.	.	.	7	3	.	.	.
29	Königl. Weinb.	35.453	14	10	24	35·2	.	1	6	6	12	17·6	.	.	.	.	.	.	1	2	.	1	.
30	Žižkow	32.923	12	16	28	44·2	1	.	6	9	15	23·7	.	.	.	.	.	.	2	3	.	.	.
31	Asch	16.150	5	3	8	25·8	.	.	2	1	3	9·7	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1
32	Aussig	23.196	16	11	27	60·5	1	1	10	8	18	40·3	.	.	.	1	.	5·6	7	5	1	2	.
33	Budweis	28.214	6	4	10	18·4	.	.	9	11	20	36·9	.	.	.	2	.	10·0	2	3	.	.	.
34	Eger	19.562	2	4	6	15·9	.	.	5	6	11	29·2	.	.	.	.		.	3	.	1	.	1
35	Kladno	17.086	13	5	18	54·8	.	.	4	8	12	36·5	1	.	8·3	.	.	.	2	2	.	.	.
36	Pilsen	49.593	14	11	25	26·2	1	.	18	9	27	28·3	.	.	.	4	.	14·8	7	2	3	1	.
37	Reichenberg	32.229	4	7	11	17·7	1	.	5	9	14	22·6	2	6	57·1	3	6	64·3	2	1	1	.	.
38	Teplitz	18.462	6	.	6	16·9	.	.	6	5	11	31·0	.	.	.	1	.	9·1	.	.	2	1	.
39	Warnsdorf	16.692	5	7	12	37·4	.	.	4	2	6	18·7	.	.	.	.	.	.	3	1	1	1	.
40	Brünn	93.150	26	26	51	28·5	1	1	43	30	73	40·7	9	10	26·0	15	10	34·2	15	5	2	1	.
41	Olmütz	20.397	7	2	9	22·9	.	.	.	3	3	7·6	.	1	33·3	.	1	33·3	.	.	.	.	1
42	Iglau	23.585	9	8	17	37·5	3	1	6	7	13	28·7	2	.	15·4	4	.	30·8	.	.	.	.	1
43	Mährisch-Ostrau	18.522	10	5	15	42·1		.	5	3	8	22·5	.	.	.	1	.	12·5	3	2	.	.	.
44	Prossnitz	20.414	7	8	15	38·2	.	.	11	11	22	56·0	.	.	.	.	2	9·1	7	3	.	1	.
45	Sternberg	14.812	4	6	10	35·1	.	1	8	7	15	52·7	.	.	.	.	.	.	4	3	.	1	.
46	Troppau	22.636	8	6	14	32·2	.	.	5	5	10	22·9	1	.	10·0	2	.	20·0	.	.	.	2	.
47	Lemberg	122.351	30	26	56	23·8	3	.	40	26	66	28·1	7	6	19·7	14	10	36·4	18	9	2	3	2
48	Krakau	75.228	27	21	48	33·1	2	1	15	22	37	25·6	4	3	18·9	7	13	54·1	5	8	2	1	2
49	Brody	20.606	5	7	12	30·3	1	1	6	2	8	20·2	1	1	25·0	.	1	12·5	4	.	.	.	.
50	Drohobycz	19.262	7	7	14	37·8	.	.	4	6	10	26·9	.	.	.	.	.	.	2	6	.	.	.
51	Kolomea	26.840	15	17	32	62 0	.	.	7	10	17	32·9	.	.	.	1	1	11·8	2	6	.	.	.
52	Przemysl	26.273	13	12	25	49·5	.	1	10	9	19	37·6	1	1	10·5	2	1	15·8	5	3	.	1	.
53	Stanislau	21.363	4	4	8	19·5	1	.	10	5	15	36·5	.	.	.	1	.	6·7	.	.	5	.	1
54	Tarnopol	29.627	4	6	10	17·6	2	.	6	2	8	14·0	2	.	25·0	.	.	.	.	.	4	2	.
55	Tarnow	25.936	7	10	17	34·1	1	.	5	15	20	40·0	1	.	5·0	1	2	15·0	1	6	1	1	.
56	Czernowitz	53.879	4	10	14	13·5	1	1	20	8	28	27·0	1	1	7·1	2	1	10·7	8	7	.	.	.
57	Zara	12.710	4	2	6	24·5	.	.	2	1	3	12 3	1	.	33·3	2	.	66·7	.	1	.	.	.

[1]) Ohne Ortsfremde 38·5. — [2]) Darunter 1 Fall von Wuthkrankheit.

Geburten und Sterbefälle

in der Zeit vom 14. Juli bis 20. Juli 1889.

Blattern		Masern		Scharlach		Typhus		Ruhr		Keuchhusten		Diphtheritis, Croup		Lungenschwindsucht		Entzündl. Krankh. der Athmungsorgane		Darm-Katarrh		Apoplexie		Krebsige Entartung		Altersschwäche		Sonstige Krankheiten		Zufällige Beschädigung		Selbstmord		Mord, Todtschlag		Post-Nr.
m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	
.	.	2	3	2	3	1	1	1	.	1	1	3	6	40	31	16	21	45	26	2	2	7	7	11	8	46	62	5	2	2	.	.	1	1
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	1	1	.	.	.	.	1	.	1	2	1	.	.	.	.	.	.	2
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	1	.	.	.	.	.	.	2	.	.	.	.	.	.	.	3
.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	1	.	.	.	1	4	1	2	6	3	.	1	.	.	.	1	1	2	.	.	.	1	.	.	4
.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	1	3	1	1	4	4	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	5
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	3	4	2	1	1	4	.	1	.	.	.	.	7	1	.	.	.	.	.	.	6
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	5	3	.	3	6	6	.	.	.	2	.	1	7	5	.	.	.	.	.	.	7
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	.	.	1	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	3	5	.	.	.	.	.	.	8
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	2	2	.	1	2	.	.	1	.	.	.	5	2	.	.	.	.	.	.	9
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	2	.	.	1	3	1	.	.	.	.	.	5	.	.	1	.	.	.	.	10
.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	2	3	1	1	1	4	.	.	.	.	.	1	3	1	.	.	.	.	.	.	11
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	.	.	1	6	1	.	3	6	.	.	.	.	1	1	2	5	.	.	.	.	.	.	12
.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	2	.	1	.	2	1	.	.	.	.	1	.	1	1	.	.	.	.	.	.	13
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	2	1	.	1	1	1	1	.	1	1	2	7	4	1	.	.	.	.	.	14
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	1	1	2	.	.	.	.	.	.	1	1	.	.	.	.	.	.	.	15
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	2	2	1	.	1	.	.	.	2	1	.	.	.	.	.	.	16
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	4	1	4	.	1	.	2	.	.	1	5	4	7	5	.	.	.	1	.	.	17
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	3	.	.	.	2	1	.	.	.	.	.	1	2	.	1	.	.	.	.	.	18
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	2	.	.	1	3	.	.	.	.	.	.	19
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	3	1	.	1	.	1	.	.	.	.	1	1	5	4	.	.	.	.	.	.	20
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	2	7	10	2	5	4	3	1	.	1	2	1	3	12	13	1	.	.	.	.	.	21
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	22
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	1	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	2	1	.	.	2	.	.	.	23
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	1	.	2	1	.	.	.	1	1	.	3	.	.	.	.	.	.	.	24
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	3	2	.	.	.	.	.	.	1	1	2	2	.	.	.	.	.	.	25
4	.	.	.	.	.	1	1	1	.	.	1	1	.	10	10	3	3	3	3	3	1	3	4	.	6	16	²)20	1	1	2	1	1	.	26
.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	1	1	.	.	.	.	.	.	1	.	1	3	.	.	.	.	.	.	.	27
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	1	.	3	2	.	.	.	.	.	.	4	2	.	.	.	.	.	.	28
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	.	4	3	.	.	1	.	.	.	29
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	3	1	1	.	.	.	.	.	.	1	2	4	2	.	.	.	.	.	.	30
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	31
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	.	.	.	5	3	.	1	.	.	.	1	2	1	.	.	.	.	.	.	32
.	.	.	1	3	1	.	.	.	.	.	.	.	.	2	3	1	1	2	3	.	.	.	1	.	1	1	.	.	.	.	.	.	.	33
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	1	.	.	2	.	.	2	.	.	1	.	.	1	.	.	.	.	.	.	34
.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	2	3	.	.	.	1	.	1	.	2	.	.	.	.	.	.	35
.	2	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	1	2	3	2	1	.	3	.	.	.	.	.	2	.	3	2	1	.	.	.	.	.	36
.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	3	.	3	3	2	.	.	.	.	.	.	37
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	.	.	.	.	.	.	1	.	.	1	2	2	.	.	.	.	.	.	.	38
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	39
2	.	4	3	2	2	.	.	.	.	.	.	.	2	7	5	3	2	10	4	.	.	.	1	.	4	13	6	.	.	.	.	.	.	40
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	41
1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	2	.	.	1	.	2	.	.	.	.	.	1	2	1	.	.	1	.	.	.	42
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	1	3	1	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	43
.	.	3	4	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	3	3	2	1	.	.	.	1	.	.	1	3	.	.	.	.	.	.	.	44
.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	1	2	.	.	3	2	.	1	1	.	1	1	1	.	.	.	.	.	.	.	45
.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	1	1	1	.	.	.	.	.	2	1	.	.	.	.	.	.	46
1	.	.	.	.	.	.	.	1	1	1	.	1	1	5	6	5	2	8	3	.	.	1	2	.	1	14	5	.	.	1	.	.	.	47
.	.	.	1	1	3	.	.	.	.	.	2	2	.	2	5	3	2	2	3	.	.	.	.	.	.	3	3	.	.	.	.	.	.	48
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	2	1	.	.	.	.	.	.	3	.	.	.	1	.	.	.	49
.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	1	3	.	.	.	.	.	.	3	2	.	.	.	.	.	.	50
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	2	1	.	1	4	.	.	1	.	.	.	3	4	.	.	.	.	.	.	51
1	1	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	2	2	2	1	1	1	.	.	.	.	.	.	2	2	.	.	1	.	1	.	52
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	3	1	.	1	1	.	.	.	.	.	.	1	1	1	.	.	.	.	.	.	53
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	54
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	.	.	3	1	4	.	.	.	1	.	1	1	5	.	.	.	.	.	.	55
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	3	1	1	.	7	3	.	.	1	.	.	.	7	4	.	.	.	.	.	.	56
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	.	.	.	.	1	.	.	57

K. k. statistische Central-Commission.

§ 4. In Ermanglung einer Vereinbarung kann die politische Landesbehörde nach Einvernehmen der Gemeinden einverständlich mit dem Landesausschusse im Verordnungswege von Fall zu Fall die Sanitätsgemeinde und deren Ausdehnung festsetzen und hat hierbei die örtlichen Verhältnisse der Gemeinden oder Fractionen, deren Bevölkerungszahl, Flächeninhalt, zu Gebote stehende Verkehrsmittel und das vorhandene Sanitätspersonale zu berücksichtigen.

In derselben Weise können bereits bestehende Sanitätsgemeinden geändert werden.

§ 5. In den aus einer einzigen Gemeinde bestehenden Sanitätsgemeinden steht die Ernennung der Gemeindeärzte, die Bestimmung ihrer Gehalte und anderer Bezüge, die Dauer ihrer ständigen oder zeitlichen Anstellung, des Amtssitzes und überhaupt ihrer Rechte und Pflichten der Gemeindevertretung nach den Vorschriften der Gemeindeordnung zu.

Die Ernennung kann im Wege eines besonderen Uebereinkommens oder des Concurses erfolgen.

§ 6. In den aus mehreren Gemeinden oder Fractionen bestehenden Sanitätsgemeinden werden die im § 8 erwähnten Rechte durch die im § 7 zu bildende Vertretung der Sanitätsgemeide ausgeübt.

§ 7. Die Vertretung der aus mehreren Gemeinden oder Fractionen gebildeten Sanitätsgemeinden obliegt einer Versammlung von Delegirten, welche von den Vertretungen der einzelnen Gemeinden durch Wahl aus ihrer Mitte entsendet werden, wobei nach Massgabe der bei der letzten Volkszählung erhobenen anwesenden Bevölkerung auf je 500 Einwohner mit Nichtberücksichtigung der Reste und auf jede Gemeinde oder Fraction, welche weniger als 500 Einwohner zählt, ein Delegirter zu entfallen hat.

Die Vertretung der Sanitätsgemeinde ist beschlussfähig, wenn mehr als die Hälfte ihrer Mitglieder anwesend ist. Dieselbe versammelt sich an dem einverständlich oder vom Landesausschusse zu bestimmenden Orte und wählt zum Vorsitze und zur Leitung der Geschäfte aus ihrer Mitte den Obmann und dessen Stellvertreter mit absoluter Stimmenmehrheit.

Die Geschäftsordnung für dieselbe wird im Verordnungswege von der politischen Landesbehörde im Einverständnisse mit dem Landesausschusse erlassen.

§ 8. Als Gemeindearzt kann nur Derjenige angestellt werden, welcher zur Ausübung der Praxis in den im Reichsrathe vertretenen Ländern berechtigt ist.

§ 9. Jede Ernennung eines Gemeindearztes ist vor Ausstellung des Anstellungsdecretes der vorgesetzten politischen Bezirksbehörde behufs der Prüfung der Qualification desselben anzuzeigen.

Erhebt diese Behörde gegen die Ernennung des Gemeindearztes keine Einwendung und hat der Landesausschuss über allfällige Recurse entschieden, so fertigt der Gemeindevorsteher, beziehungsweise der Obmann das Anstellungsdecret aus und die politische Bezirksbehörde nimmt in dessen Gegenwart die eidesstättige Angelobung vor.

§ 10. Der Gehalt des Gemeindearztes ist von der Sanitätsgemeinde in der durch besonderes Uebereinkommen oder durch die Concursbedingungen festgesetzten Weise abzuführen.

Im Falle als in einer aus mehreren Gemeinden oder Fractionen bestehenden Sanitätsgemeinde eine Einigung über das Concurrenzverhältniss nicht erzielt werden kann, wird dasselbe vom Landesausschusse unter entsprechender Berücksichtigung aller einschlägigen Verhältnisse bestimmt.

§ 11. Das Amt des Gemeindearztes ist ein öffentliches Amt und derselbe ist das zunächst berufene Organ der Gemeinden bei Besorgung der denselben durch das Reichsgesetz vom 30. April 1870, R. G. Bl. Nr. 68, zugewiesenen Verpflichtungen.

§ 12. Die dem Gemeindearzte zugewiesenen Obliegenheiten werden durch eine besondere, von der politischen Landesbehörde im Einverständnisse mit dem Landesausschusse zu erlassende Dienstesinstruction bestimmt.

Bei Pflichtverabsäumungen eines Gemeindearztes hat die vorgesetzte politische Behörde das Recht, mit Ordnungsstrafen gegen denselben vorzugehen.

Die Dienstesentlassung erfolgt durch die politische Landesbehörde einverständlich mit dem Landesausschusse und kann auch im Falle wahrgenommener Nichteignung angeordnet werden.

§ 13. Für ärztliche Verrichtungen, welche vom Gemeindearzte über Auftrag der Staatsverwaltung und nicht in Erfüllung des selbstständigen oder übertragenen Wirkungskreises der Gemeinden vollzogen werden, hat der Gemeindearzt den Anspruch auf die normalmässigen Gebühren aus dem Staatsschatze.

§ 14. In jenen Sanitätsgemeinden, in welchen geeignete Elemente für eine ständige Gesundheits-Commission vorhanden sind, ist eine solche zu bilden.

Die näheren Bestimmungen über die Einsetzung und den Wirkungskreis dieser Gesundheits-Commissionen werden im Verordnungswege von der politischen Landesbehörde im Einverständnisse mit dem Landesausschusse getroffen.

§ 15. Mein Minister des Innern ist mit dem Vollzuge dieses Gesetzes beauftragt.

*

Verordnung des k. k. Statthalters vom 13. Juni 1889 (Z. 12785—Sanität),

womit im Einvernehmen mit dem Vorarlberger Landes-Ausschusse Bestimmungen über die Einrichtung und den Wirkungskreis von Sanitäts-Commissionen zur Durchführung des § 14 des Gesetzes vom 12. Februar 1888 (L. G. Bl. Nr. 11) getroffen werden.

(L. G. Bl. Nr. 15.)

§ 1. Die Sanitäts-Commission hat unter dem Vorsitze des Bürgermeisters (Gemeindevorstehers) oder eines von ihm bestellten Mitgliedes des Gemeinderathes zu bestehen:

a) aus einem oder mehreren Gemeindeärzten;

b) aus einem vom Bürgermeister bestimmten Gemeindebeamten, welcher vorzugsweise mit Geschäften betraut ist, die in die Gesundheitspolizei einschlagen, und

c) aus 4—8 Mitgliedern, welche vom Gemeindeausschusse zur Hälfte aus seiner Mitte, zur anderen Hälfte aus ärztlichen und technischen Sachverständigen oder anderen mit den einschlägigen Kenntnissen ausgestatteten Personen der Gemeinde gewählt werden.

Ueber Anordnung oder mit Genehmigung des Vorsitzenden können auch ausserordentliche Mitglieder von Fall zu Fall den Berathungen beigezogen werden.

§ 2. Das Amt eines Mitgliedes der Sanitäts-Commission ist ein Ehrenamt und wird unentgeltlich ausgeübt. Die Functionsdauer der aus den Gemeindeausschüssen in die Sanitäts-Commission entsendeten Mitglieder erlischt mit ihrem Austritte aus der Gemeindevertretung, jene der übrigen gewählten Mitglieder nach Ablauf von drei Jahren. Die letzteren sind hierauf wieder wählbar.

Die abtretenden Mitglieder haben bis zur vollzogenen Neuwahl ihr Amt fortzuführen. Rücksichtlich der Verpflichtung zur Annahme der Wahl als ordentliches Mitglied der Sanitäts-Commission gelten die analogen Bestimmungen in Betreff der Berufung in die Gemeindevertretung.

§ 3. Die Constituirung der Sanitäts-Commission ist unter Namhaftmachung ihrer Mitglieder der vorgesetzten politischen Behörde anzuzeigen.

§ 4. Die Sanitäts-Commission ist das berathende und begutachtende Organ zum Zwecke der Durchführung der den Gemeinden obliegenden Vorkehrungen der Gesundheitspolizei (Verordnungen des k. k. Statthalters vom 6. Juli 1883 Zl. 11748, L.-G.-Bl. Nr. 20, und vom 14. Juli 1884 Zl. 13648, L.-G.-Bl. Nr. 26).

Die Sanitäts-Commission ist bei allen Gegenständen zu vernehmen, welche das Sanitätswesen im Allgemeinen betreffen oder — wenn gleich specieller Natur — doch von sanitärem Belang sind.

Ausser diesen Angelegenheiten, welche in sanitärer Hinsicht von Bedeutung sind, müssen der Sanitäts-Commission noch regelmässig zur Begutachtung zugewiesen werden:

1. Angelegenheiten, welche die Organisation des localen Sanitätsdienstes betreffen, und
2. Competenz-Gesuche um Stellen im Sanitätsdienste der Gemeinde betreffs Beurtheilung der Qualification der Bewerber.

§ 5. Die Sanitäts-Commission ist verpflichtet, über Aufforderung des Bürgermeisters die verlangten Gutachten abzugeben, aber auch berechtigt, aus eigener Initiative Anträge auf Beseitigung sanitärer Missstände und Verbesserung der sanitären Verhältnisse der Gemeinde, sowie auf Durchführung bezüglicher Massnahmen zu stellen.

§ 6. Die Mitglieder der Sanitäts-Commission haben die Verpflichtung, der Einladung des Vorsitzenden Folge zu leisten und im Falle ihrer unausweichlichen Verhinderung an der Theilnahme an einer Berathung demselben ihre Entschuldigung zu übermitteln.

Der Vorsitzende hat die Sanitäts-Commission wenigstens einmal des Monats zu einer regelmässigen Sitzung, ausserdem aber nach Bedarf einzuberufen.

§ 7. Derselbe macht beim Beginn jeder Sitzung Mittheilung über die für die Sanitäts-Commission eingelaufenen Geschäftsstücke und bestimmt eventuell nach vorgängiger Berathung die Referenten für den Vortrag derselben.

Zur Beschlussfähigkeit der Commission ist die Anwesenheit von mehr als der Hälfte der Mitglieder erforderlich.

Im Falle der Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende, jedoch ist es der Minorität freigestellt, ihre Anschauung in einem Separatvotum zu begründen.

§ 8. Ueber die Verhandlungen der Sanitäts-Commission sind Protokolle zu führen.

§ 9. Im Falle die Anträge der Sanitäts-Commission von Seite der betreffenden Gemeindevertretung abgelehnt werden, hat die Sanitäts-Commission ihren Beschluss der vorgesetzten politischen Behörde zur weiteren entsprechenden Verfügung zur Kenntniss zu bringen.

Es ist daher von der betreffenden Gemeindeverwaltung sofort nach Erledigung des betreffenden Geschäftsstückes, welches von der Sanitäts-Commission an selbe gelangte, jedenfalls aber längstens innerhalb eines Vierteljahres die Mittheilung hierüber an die Sanitäts-Commission zu machen.

§ 10. Die Sanitäts-Commission ist berechtigt, weitere Detailbestimmungen einer Geschäftsordnung zu beschliessen.

§ 11. Ueber die Thätigkeit der Sanitäts-Commission ist alljährlich an die politische Behörde eingehend zu berichten.

Veterinär-polizeiliche Verfügungen.

Türkei. Lungenseuche.

Ueber ämtliche Meldung aus Adrianopel, dass die im Districte Malgara, Bezirk Rodosto des Vilajetes Adrianopel, bestehende Lungenseuche unter dem Gross-Hornvieh erloschen ist, hat die k. k. Seebehörde in Triest unterm 10. Juli l. J. das bisher diesbezüglich bestehende Ein- und Durchfuhrverbot aufgehoben.

Deutsches Reich. Schweine-Einfuhrverbot.

Laut kaiserlicher Verordnung vom 14. Juli 1889 ist die Einfuhr von lebenden Schweinen aus Russland, Oesterreich-Ungarn und den Hinterländern Oesterreich-Ungarns über die Grenzen des Reiches bis auf Weiteres verboten. Der Reichskanzler ist ermächtigt, Ausnahmen von dem Verbot zu gestatten.

Mittheilungen über sanitäre Verhältnisse und Verfügungen im Auslande.

Pest.

Aus Constantinopel gehen der Seebehörde unterm 16. Juli l. J. nachfolgende officielle Mittheilungen zu:

Nachdem der Verdacht des Bestehens einer pestähnlichen Krankheit in einigen Orten des Landes Assyr vorliegt, hat die k. ottomanische Sanitäts-Verwaltung mit 12. Juli l. J. folgende Anordnungen erlassen:

a) Ueber Provenienzen vom Litorale Arabiens von Lith bis inbegriffen Lohéya, wird eine Quarantaine von vollen zehn Tagen verhängt, welche in einem provisorischen Lazareth auf der Insel Abou-Ali (in der Nähe von Djedda) zu bestehen und

mit einer vollständigen Desinfection (nach Umständen Vertilgung) der Wäsche aller aus der inficirten Gegend kommenden Reisenden verbunden ist.

b) Aufstellung eines Cordons auf der Linie von Taïf bis Lith, zum Zwecke der Hintanhaltung eines jeglichen Verkehres auf dieser Seite zwischen Assyr und Hedjaz.

c) Isolirung der Ortschaften, in denen die Seuche herrscht.

d) Entsendung von zwei Aerzten an Ort und Stelle, um die entsprechenden strengen sanitären Massnahmen zum Zwecke der Localisirung der Epidemie zu treffen und durchzuführen.

*

Ueber das Auftreten der als Pest bezeichneten epidemischen Krankheit in Assyr wurde bisher officiell gemeldet, dass die erste Anzeige hierüber unterm 1. Juli l. J. von der Sanitätsbehörde der Hafenstadt Confuda in Assyr an das Sanitätsconseil in Constantinopel erstattet wurde, nachdem von einem türkischen Militärarzte des 55. Regimentsbezirkes Beni Cheir in Assyr gemeldet worden war, dass daselbst seit 25. Jänner 1889 (!) die Pest herrsche, und, obwohl localisirt, grosse Verheerungen anrichte.

*

Aus Anlass einer an den türkischen Delegaten am internationalen Sanitätsconseil in Alexandrien gelangten telegraphischen Mittheilung von dem Ausbruche der Pest in Assyr wurde beschlossen, in den egyptischen Häfen (und dem Suez-Canale) das Reglement gegen die Pest auf Provenienzen der Küste zwischen Lith und Lohéya in Anwendung zu bringen.

*

Laut ämtlicher Mittheilung aus Batum wurde daselbst wegen der in Arabien ausgebrochenen Pest gegen die dortigen Provenienzen eine zehntägige Quarantaine verhängt.

*

Wegen des Herrschens der Pest in Hodeida (Prov. Jemen) hat die k. k. Seebehörde den österr. Lloyd-Dampfer »Electra« angewiesen, auf der Rückkehr von Hongkong den genannten Hafen nicht zu berühren.

Pasteur machte in der Akademie der Wissenschaften in Paris über seine Wuthimpfungen folgende Mittheilungen. In dem Zeitraume vom 1. Mai 1888 bis 30. April 1889 wurden in seinem Institute 1673 von wuthkranken Hunden gebissene Personen geimpft; 118 derselben waren am Kopfe oder im Gesichte gebissen worden. Während der Behandlung sind 13 Individuen (d. s. 1 von 128 behandelten Gebissenen) gestorben.

(Le courrier medic.)

Vermischte Nachrichten.

Personalnachrichten.

Mähren. Dr. Josef Šebek wurde zum Gemeindearzte in Gross-Bittesch, Bezirk Gross-Meseritsch, ernannt.

Oberösterreich. W.-A. Josef Estmeister ist von Losenstein, Bezirk Steyr, nach Wildenau, Bezirk Braunau, übersiedelt.

Todesfälle.

Böhmen. W.-A. Eduard Katz, Communalarzt in Lindenau, Bezirk Böhm.-Leipa.

Steiermark. Dr. Barth. Knapp, k. k. Bezirksarzt i. R. und Leiter des Impfinstitutes in Deutschlandsberg.

Tirol. Dr. Alimonta Remo in Roveredo.

*

Landes-Sanitätsräthe. *)

10. Steiermark. Landessanitätsreferent Statthaltereirath Dr. Jakob Ehmer; von der Regierung ernannte Mitglieder: Regierungsrath Dr. Adolf Schauenstein, o. ö. Universitäts-Professor, Dr. Gustav Ritter v. Köpl, pens. Leibarzt weiland Seiner Majestät Leopold, Königs der Belgier, Dr. Victor Fossel, k. k. Bezirksarzt, Dr. Hans Eppinger, o. ö. Universitäts-Professor und Dr. Johann Schaffer, emeritirter Werksarzt; vom Landesausschusse entsendete Mitglieder: Dr. Eduard Lipp, a. o. Universitäts-Professor und Director des landschaftlichen Krankenhauses in Graz, und Dr. Josef Neckermann, Landtagsabgeordneter und Bürgermeister in Cilli.

*) S. Seite 44, 60, 80 u. 219 d. Bl.

Offene Stellen für Aerzte.

Istrien. Gemeindearztesstelle in Lussinpiccolo. Gehalt 800 fl., ausserdem der Bezug der Gebühren für die Besorgung der Fleisch- und der Todtenbeschau zur Hälfte mit dem zweiten Gemeindearzte. Gesuche sind an das Municipium in Lussinpiccolo zu richten, woselbst auch die näheren Bedingungen eingesehen werden können.

Istrien. Arztesstelle für den Gerichtsbezirk Podgrad. Gehalt 800 fl., Reisepauschale 400 fl. Bedingungen: Kenntniss einer slavischen Sprache. Haltung einer Hausapotheke. Gesuche binnen 6 Wochen an den Bezirks-Sanitätsausschuss Podgrad, bei welchem auch die näheren Bedingungen eingesehen werden können.

Niederösterreich. Gemeinde-Arztesstelle für die Gemeinden Witzelsdorf, Loimersdorf und Stopfenreuth mit dem Amtssitze in Witzelsdorf. Bezüge: 350 fl. und freie Wohnung.

*

Im Studienjahre 1888/89 wurden an der Leopold-Franzens-Universität in Innsbruck 12 Studirende der Medicin zu Doctoren der ges. Heilkunde promovirt. Von denselben waren 3 aus Deutschtirol, 4 aus Südtirol, 1 aus Dalmatien, 1 aus Kärnten, 2 aus Oberösterreich und 1 aus Triest.

Verantwortlicher Redacteur: Ludwig Werner. Verlag von Alfred Hölder in Wien. Druck von Friedrich Jasper in Wien.

Das österreichische Sanitätswesen.

Organ für die Publicationen
des
k. k. obersten Sanitätsrathes.

Redigirt von
Dr. J. DAIMER
Schriftführer des obersten Sanitätsrathes.

(Beiblatt zur Wiener klinischen Wochenschrift.)

Verlag von Alfred Hölder, k. k. Hof- und Universitäts-Buchhändler in Wien
I. Rothenthurmstrasse 15.

Erscheint jeden Donnerstag.
Pränumerationspreis bei directer Postzusendung jährlich fl. 5.—, halbjährig fl. 2.50.
Pränumerationspreis für die »Wiener klinische Wochenschrift« sammt Beiblatt: »Das österreichische Sanitätswesen« bei directer Postzusendung jährlich fl. 12.—, halbjährig fl. 6.—, vierteljährig fl. 3.—.

I. Jahrgang. **Wien, 8. August 1889.** **Nr. 32.**

Die Impfergebnisse in Bosnien und der Hercegowina im Jahre 1888.

Die gemeindeweise Schutzimpfung wurde in Bosnien und der Hercegowina im Jahre 1888 in 17 Bezirken vorgenommen. Es wurden hiebei 64.101 Personen, grösstentheils Kinder 1 bis 12 Jahren, und zwar 58.707 = 91·6 Percent mit und 3918 = 6·1 Percent ohne Erfolg geimpft; in 1476 Fällen = 2·3 Percent blieb der Erfolg unbekannt. Von den Geimpften entfielen der Confession nach:

	9.132	= 14·2 Perc.	(gegen 22·1 Perc. des Jahres 1887)	auf Mohammedaner,
	33.677	= 52·5 »	(» 48·9 » » » »)	» serb. Orthodoxe,
	21.273	= 33·2 »	(» 28·8 « » » »)	» Katholiken,
und	19	= 0·03 »	(» 0·2 » » » »)	» Israeliten.

Zur Durchführung der gemeindeweisen Schutzimpfung wurde ausschliesslich animale Lymphe, und zwar aus Dr. Ludwig von Heinrichs Impfanstalt in Wien, verwendet. Die Impfkosten betrugen 6970 fl.; hievon entfielen 2400 fl. auf die Impfpauschalien und Reisegebüren der Impfärzte und 4570 fl. auf die Kosten für die Beschaffung des Impfstoffes. Die Auslagen für eine Impfung bezifferten sich auf 10·9 kr.

Ausser den vorangeführten gemeindeweisen Schutzimpfungen kamen in 7 Bezirken noch Local- und Nothimpfungen aus Anlass des Herrschens von Blatternepidemien zur Durchführung. Die Zahl derselben betrug 28.115. Das Haftungsresultat war gleichfalls sehr günstig (92·6 Percent). In Rücksicht auf die Confession entfielen von dieser Kategorie der Geimpften:

	5.900	= 21.0 Perc.	(gegen 38·6 Percent des Jahres 1887)	auf Mohammedaner,
	14.588	= 51.9 »	(» 38·6 » » » »)	« serb. Orthodoxe,
	7.377	= 26.3 »	(» 20·6 » » » »)	» Katholiken,
und	250	= 0·8 »	(» 2·2 » » » »)	« Israeliten.

Sowohl rücksichtlich der gemeindeweisen Schutzimpfungen als auch rücksichtlich der Local- und Nothimpfungen machte sich demnach gegenüber dem Jahre 1887 eine regere Betheiligung der christlichen, dagegen eine Abnahme der Betheiligung der mohammedanischen Bevölkerung bemerkbar.

Die Gesammtsumme der im Jahre 1888 vollzogenen Impfungen betrug also 92 216 = 6·9 Percent der Civilbevölkerung (1,336.207 Einwohner) vom Jahre 1880.

In Betreff der Wirksamkeit der durchgeführten Impfungen ist im bezüglichen Berichte der Landesregierung hervorgehoben, dass unter den nach Tausenden zählenden Blatternerkrankungen des Berichtsjahres die Fälle, in denen Geimpfte erkrankten, nur ganz vereinzelt dastanden und dass sich diese Fälle obendrein durch eine besondere Milde des Krankheitsverlaufes kennzeichneten.

Aus den Jahresberichten der Landessanitätsräthe für das Jahr 1887.

Galizien.

Im Jahre 1887 wurden in Galizien 146.954 Knaben und 139.745 Mädchen, zusammen 286,699 Kinder lebend geboren. Von denselben waren 245.625 (85·7%) ehelichen und 41.074 (14·3%) unehelichen Ursprunges.

Die Gesammtzahl der Todesfälle (ohne die Todtgeburten) betrug 209.531 (107.257 m., 102.274 w.), was mit Rücksicht auf die Bevölkerungsziffer von 5,958.907 einem Mortalitätspercente von 3·52 entspricht. Todtgeboren wurden 7533 (4240 m. und 3293 w.) Kinder.

Nahezu 1/3 aller Todesfälle (66.891 = 32.1%) wurde durch Infectionskrankheiten bedingt. Am meisten betheiligt hieran waren die Diphtheritis mit 17.312, der Keuchhusten mit 12.177, der Typhus mit 8941 und der Scharlach mit 8720 Fällen. Nächst den Infectionskrankheiten war es, von der Gruppe der sonstigen Krankheiten abgesehen, die Lebensschwäche (bei Kindern unter 1 Jahr), welche die meisten Opfer forderte (38.432 Todesfälle = 18·3%); hieran schlossen sich die Krankheiten der Athmungsorgane mit 22.414 = 10·7% und die Lungenschwindsucht mit 21.220 Fällen = 10·1%.

Gewaltsame Todesfälle wurden 2371 (1639 m., 732 w.) nachgewiesen; hiervon entfielen:
1472 auf zufällige Beschädigungen,
644 » Selbstmorde und
173 » Mord und Todschlag; in
82 Fällen war die gewaltsame Todesart nicht näher angegeben.

Von den 644 Selbmorden wurden bewirkt:
266 (169 m., 97 w.) durch Ertränken
253 (206 m., 47 w.) » Erhängen
62 (58 m., 4 w.) » Erschiessen
34 (17 m., 17 w.) » Gift und
29 (19 m., 10 w.) auf andere Art.

Sanitätspersonale. Mit Schluss des Jahres 1887 wurden in Galizien 588 Doctoren und 229 Wundärzte, zusammen 817 praxisberechtigte Aerzte nachgewiesen. Von den Ersteren besassen 354 = 60·2% stabile Anstellungen und unter ihnen 107 Staatsanstellungen. Von den 229 Wundärzten befanden sich 93 im Genusse fixer Bezüge.

Thierärzte wurden 82 verzeichnet; hievon waren 48 vom Staate und 17 vom Lande oder von Gemeinden angestellt. Curschmiede existirten 23.

Hebammen zählte man 1140, unter ihnen 56 mit fixen Anstellungen.

Apotheken bestanden 244, hiervon 65 mit Real- und 179 mit Personalgerechtsamen. In denselben conditionirten 123 diplomirte und 78 nicht diplomirte, zusammen 201 Assistenten. Ausserdem standen in denselben 130 Lehrlinge in Verwendung.

Hausapotheken wurden 28, und zwar 12 von Doctoren, 9 von Wundärzten und 7 von geistlichen Corporationen geführt.

Krankenanstalten bestanden 71, hierunter 25 öffentliche. Der Gesammtbelagraum derselben betrug 4146 Betten; hievon entfielen 2788 auf die öffentlichen und 1358 auf die Privatspitäler. Die Zahl der behandelten Kranken wurde für die öffentlichen Anstalten mit 35.587, für die privaten mit 11.576, die Zahl der Verpflegstage für die ersteren Anstalten mit 810.334, für die letzteren mit 253.839 angegeben.

Die Verpflegsdauer eines Kranken betrug in den öffentlichen Spitälern 22·7, in den privaten 21 9 Tage, das Mortalitätspercent in den ersteren 8·6, in den letzteren 10·4.

Die Ausgaben in den öffentlichen Krankenanstalten beliefen sich auf 504.249 fl., die Kosten pro Kopf und Tag auf 62 kr.

Irrenanstalten bestanden 2 (in Kulparkow und Krakau) mit einem Gesammtbelagraume von 582 Betten. Die Summe der behandelten Kranken betrug 1339 (738 m., 601 w.) Von denselben wurden:
339 = 25·3% geheilt und
277 = 20·5% ungeheilt entlassen, während
164 = 12·6% starben

Die Summe aller Verpflegstage wurde mit 210.045 ausgewiesen.

Gebäranstalten bestanden gleichfalls 2, nämlich in Lemberg und Krakau. Dieselben wiesen einen Belagraum von 76 Betten und einen Pfleglingsstand von 1083 Schwangeren auf. 19 von diesen (1·8%) starben. Die Summe der Verpflegstage bezifferte sich auf 22.795, die Summe der Auslagen auf 24.629 fl. 20 kr.

Eine Findelanstalt besteht nicht. Die Zahl der im Lande vertheilten Findlinge wurde mit 607 angegeben.

Versorgungsanstalten wurden 40 nachgewiesen. Dieselben beherbergten zusammen 1469 Personen (59 m., 878 w.) an 467.899 Verpflegstagen und beliefen sich die Verpflegskosten auf 108 974 fl., so dass ein Verpflegstag auf 23 kr. zu stehen kam. Die Zahl der in diesen Anstalten Verstorbenen betrug 152 Personen = 10·3%.

Waisenhäuser bestanden 24, in denen zusammen 1431 Kinder verpflegt wurden. Die Zahl der Verpflegstage belief sich auf 425.579, die Summe der Auslagen auf 156.123 fl., so dass sich die durchschnittlichen Kosten pro Kopf und Tag auf 36 kr. stellten.

Armeninstitute wurden 233 nachgewiesen. Von denselben wurden 4557 Arme mit 47.716 fl. 47 kr. betheilt; die durchschnittliche Jahresbetheilung eines Armen betrug 10 fl. 48 kr.

Irrsinnige in Privatpflege wurden 3237, Cretinen 3087, Taubstumme 9021 und Blinde 4503 gezählt. Die Taubstummenlehranstalt in Lemberg zählte 74, die Blindenanstalt ebendort 31 Pfleglinge.

Impfstofferzeugungsanstalten bestanden 2, die vom Lande subventionirte des Thierarztes Kubicki in Lemberg und jene des Wundarztes Freisinger in Lisko. In der ersteren Anstalt wurden 4512, in der letzteren 604 Phiolen Impfstoff gewonnen. Während die erstere Anstalt sich nur mit der Erzeugung animaler Impflymphe befasste, wurden in der letzteren Anstalt auch Impfungen an Menschen vollzogen. Die Zahl derselben betrug 723.

Für die öffentlichen Impfungen wurden 258 313 impfpflichtige Kinder notirt. Von denselben wurden 232.393 = 89·9% geimpft. In 203.474 Fällen = 87·5% war der Impferfolg günstig, in 7260 Fällen = 3·1% ungünstig. Bei 21.659 Fällen = 9·4% blieb der Erfolg unbekannt. Ausserdem

waren 25.920 Revaccinationen vorgenommen worden.

Curorte bestanden 13, welche insgesammt von 16.131 Personen (6740 m., 9391 w.) besucht wurden. Unter diesen befanden sich 14.596 eigentliche Curgäste, während die restirenden 1535 Personen nur flüchtige Besucher der Curorte bildeten.

Der Mineralwasser-Versandt betrug 279.843 Flaschen.

Medicinische Statistik des Grossherzogthumes Baden für das Jahr 1887.

(Die Statistik der Bewegung der Bevölkerung, sowie die medicinische und geburtshilfliche Statistik des Grossherzogthumes Baden für das Jahr 1887. Karlsruhe 1888.)

Im Jahre 1887 wurden 11.192 Ehen geschlossen, 54.468 Kinder geboren (darunter 1603 Todtgeborene, 4559 Uneheliche) und starben 35.400 Personen.

Auf 1000 Einwohner entfielen Eheschlüsse 7·0, Geborene 34·0, Lebendgeborene 33·0, Gestorbene 22·1. Unter 100 Geborenen waren 51·71 männliche, 8·37 uneheliche, 2·94 todtgeborne, von 100 ehelichen Kindern 2·97, von 100 unehelichen 3·71 todtgeborne. Die Gesammtzahl der Geburten war 53.750, darunter 704 Zwillings-, 7 Drillingsgeburten, somit kamen auf 100 Geborene überhaupt 2·58 Zwillinge, 0·04 Drillinge. Von den Mehrgeborenen waren 84 oder 5·88% todtgeboren (nur Zwillinge).

Ein Vergleich der Geburtenhäufigkeit im Jahre 1887 und in den früheren Zeitperioden ergibt:

	auf 1000 Einw. Geborene	1 Gebor. auf Einw.	unter 100 Gebor. unehelich	unter 100 Gebor. todtgeb.
1887	34·0	29·4	8·37	2·94
1880—1887 . .	35·0	28·6	8·01	2·97
1870—1879 . .	40·2	24·9	8·65	3·44
1860—1869 . .	37·8	26·5	14·96	3·42
1850—1859 . .	34·7	28·8	16·18	3·67
1840—1849 . .	39·8	25·5	14·83	3·22
1840—1887 . .	37·7	26·5	13·48	3·29

Für dieselben Zeitabschnitte ergeben sich hinsichtlich der Sterblichkeit (ohne Todtgeborne) und des Geburtenüberschusses über die Todesfälle nachstehende Verhältnisszahlen:

	v. 1000 Einw. gestorben	1 Gestorb. auf Einw.	v. 100 Geb. im 1. Jahre gestorben	Geburten-übersch.
1887	22·1	45·2	21·3	10·9
1880—1887 . .	23.9	41·8	23·4	10·0
1870—1879 . .	28·0	35·7	26·7	10·8
1860—1869 . .	26·4	37·0	30·0	10·1
1850—1859 . .	26·5	37·7	—	7·0
1840—1849 . .	28·0	35·7	—	10·0
1840—1887 . .	26·7	37·3	—	9·1

Die Geburtenzahl erreichte im Jahre 1887 ihr Maximum im Monate Februar, ein zweites weniger hervortretendes Maximum fiel in den Monat September. Auf einen Tag trafen Geburten im: Februar 162, März 156, Jänner 155, April 154, September 150, Juni 148, Mai 147, October 146, November 145, Juli und August je 144, December 140. Todesfälle (ohne Todtgeborene) entfielen auf einen Tag der Monate: Februar 106, April 105, August 102, Jänner und Mai je 100, December 96, September 93, Juli 90, October und Juni je 89, November 86, März 76.

Die Antheilnahme der einzelnen Altersstufen an der Sterblichkeit zeigen nachstehende Zahlen in Procenten der Todesfälle überhaupt und mit Rücksicht auf die in den betreffenden Altersstufen Lebenden (bezw. Geborenen).

	% der Todesf.	% d. Lebd.
am 1. Tage	2·63	1·76
im 1. Jahre	31·75	21·26
0—4 »	39·88	7·25
5—14 »	3·46	0·67
15—29 »	7·07	1·94
30—49 »	12·06	2·24
50—59 »	8·42	2·30
60—69 »	12·53	4·94
70—79 »	11·88	11·03
80 J. u. mehr	4·66	24·04

Die Sterbeziffer war in den Städten kaum verschieden von jener in den anderen Gemeinden, die Geburtenziffer in letzteren um ein Geringes höher.

Von den Gestorbenen waren 64·2% in ärztlicher Behandlung gestanden, 6·2% in Kranken- und Pflegeanstalten untergebracht gewesen. Gestorben sind an: Lungenschwindsucht 4486, Lungenentzündung und acuter Bronchitis 3567, Infectionskrankheiten 1939, Krebs 1367, eines gewaltsamen Todes 924 (davon 320 durch Selbstmord), eines plötzlichen Todes 599, an Diphtheritis 407, an Croup 371, Kindbetterinnen in den ersten 3 Wochen 368, an Keuchhusten 313, an Masern 297, an Typhus 226, an Scharlach 129, an Ruhr 15. Blattern-Todesfälle kamen nicht vor.

Erkrankt waren während des Jahres an: Diphtheritis 2224, Scharlach 1456, Typhus 1327, Kindbettfieber 476, Blattern 5 Individuen.

Geimpft wurden, und zwar sämmtlich mit animaler Lymphe, im Jahre 1887 78.048 Individuen (3844 ohne Erfolg, 298 erschienen nicht zur Nachschau).

Im Jahre 1887 bestanden 119 öffentliche, 2 private Krankenanstalten (mit mehr als 10 Betten), 3 öffentliche und 2 private Augenheilanstalten, 4 öffentliche Entbindungs- und 4 öffentliche Irrenanstalten. In den Krankenanstalten, mit 3963 Betten, wurden in 695.536 Tagen 26.443 Kranke verpflegt. Die Entbindungsanstalten zählten 128, die Irrenanstalten 1384 Betten. In ersteren wurden durch 18.835 Tage 579, in letzteren durch 479.763 Tage 1838 Individuen verpflegt. Es traf 1 öffentliche Krankenanstalt auf 13.456, 1 Bett in diesen Anstalten auf 409, 1 Verpflegter auf 61 und 1 Verpflegstag auf 2·3 Einwohner.

In den öffentlichen Krankenanstalten wurden 2797 Fälle von Infectionskrankheiten behandelt.

Die Aufzeichnungen über geburtshilfliche Fälle wiesen 53.881 früh und rechtzeitig, und 1202 unzeitig Geborene nach. Von 1000 Niederkünften waren 21·8 unzeitige, 39·4 frühzeitige. Die unregelmässigen Geburtsarten und operativen Eingriffe sind mit 9% aller früh und rechtzeitig Ge-

borenen angegeben. Am häufigsten waren die Nachgeburtsoperationen (25·9), Zangengeburten (25·1), Wendung auf die Füsse (15·1), Extractionen bei Beckenendlagen (10·1‰ aller Geborenen).

Bezüglich der Ernährung der Neugeborenen fehlen nähere Angaben für 2900 Kinder, von den übrigen wurden 81·8% von Müttern, 0·8% von Ammen gestillt, 17·4% künstlich ernährt.

Sanitäts-Gesetze und Verordnungen.

Kundmachung des k. k. Statthalters in Tirol und Vorarlberg vom 13. Juni 1889, Nr. 12785,

womit im Einvernehmen mit dem Vorarlberger Landesausschusse auf Grund des § 12 des Gesetzes vom 12. Februar 1888 (L. G. Bl. Nr. 11 vom Jahre 1888) eine Dienstesinstruction für die Gemeindeärzte von Vorarlberg verlautbart wird.

(L. G. Bl. Nr. 16).

Dienstesinstruction für die Gemeindeärzte in Vorarlberg.

§ 1. Die Wirksamkeit des Gemeindearztes hat sich auf die Gemeinde, für welche er angestellt wurde, respective bei Vereinigung mehrerer Gemeinden zu einer Sanitätsgemeinde auf diese zu erstrecken, wo er allen, welche seine ärztliche Hilfe jeder Art nachsuchen, selbe mit allem Fleisse zu leisten hat, und zwar den in der betreffenden Gemeinde, respective in den Sanitätsgemeinden heimatsberechtigten Armen nach Massgabe des Anstellungs-Vertrages, den fremden armen Kranken aber gegen Entlohnung von Seite der Gemeinde des Aufenthaltsortes; in welchem Falle er jedoch von der Erkrankung, respective Verwundung des armen Fremden und von der unbedingten Nothwendigkeit ärztlicher Hilfe für denselben die Gemeindevorstehung zu verständigen, und deren oder der politischen Behörde amtliche Weisung zur weiteren Behandlung desselben einzuholen hat.

Auch hat er bei den ärztlichen Ordinationen für die armen Kranken an die bestehende Ordinationsnorm sich zu halten.

§ 2. Der Gemeindearzt ist verpflichtet, in der Regel alle Kranken seines Bezirkes bis zur vollständigen Genesung in seiner ärztlichen Behandlung zu behalten, und kann nur in Fällen von ansteckenden Krankheiten, welche eine Isolirung des Kranken erfordern, dessen Ueberlieferung in das Krankenhaus oder Nothspital der Gemeinde veranlassen, wobei er jedoch sich zu vergewissern hat, dass der Kranke ohne Nachtheil für seinen Krankheitszustand transportabel ist.

§ 3. Der Gemeindearzt hat für den Fall, als in seinem Aufenthaltsorte keine öffentliche Apotheke sich befindet, in Gemässheit der Verordnung des k. k. Ministeriums des Innern vom 26. December 1882 (R. G. Bl. Nr. 182*) den vorgeschriebenen Nothapparat, im Falle aber im Umkreise von fünf Kilometern von seinem Aufenthaltsorte keine öffentliche Apotheke gelegen ist, eine vorschriftsmässig eingerichtete Hausapotheke zu halten und aus selber die Arzneien nach der neuesten österreichischen Pharmacopoe und der neuesten Arznei-Taxe an Kranke abzugeben.

Ebenso hat der Gemeindearzt sich mit den vorgeschriebenen chirurgischen und geburtshilflichen Instrumenten zu versehen und selbe stets in brauchbarem Zustande zu erhalten.

§ 4. Der Gemeindearzt hat bei Tag und Nacht bei den Kranken der Sanitätsgemeinde zu erscheinen, so oft er gerufen wird, ist aber in diesem Falle berechtiget, sowohl auf dem Hin- als auf dem Heimwege die Begleitung desjenigen zu fordern, welcher ihn zu rufen kam. Ausserdem hat der Gemeindearzt bei Gesundheit und Leben gefährdenden Ungtücksfällen jeder Art in seinem Sprengel ungesäumt zu erscheinen, um sogleich ärztliche Hilfe leisten zu können.

§ 5. Wenn der Gemeindearzt zur Kenntnis gelangt, dass in der Gemeinde selbst, oder in benachbarten Gemeinden Fälle von ansteckenden Krankheiten, namentlich Blattern, Cholera, Typhus jeder Art, Ruhr, Scharlach, Diphtheritis, Keuchhusten, Masern u. s. w. vorgekommen sind, hat er gleich den übrigen Aerzten die Verpflichtung, allsogleich bei Strafvermeidung hievon an die Gemeidevorstehung und an die politische Bezirksbehörde die Anzeige zu erstatten, und zwar bei Erkrankungen in seiner Sanitätsgemeinde, nachdem er durch eigene Untersuchung des Kranken sich hievon die Ueberzeugung verschafft und das Nöthige an Ort und Stelle angeordnet hat.

Dasselbe hat der Gemeindearzt auch in dem Falle zu thun, wenn er in eine fremde Sanitätsgemeinde zu Kranken berufen wird, indem er selbstverständlich jederzeit auch ausserhalb seines eigenen Dienstbereiches die allgemeinen Vorschriften einzuhalten verpflichtet ist.

§ 6. Der Gemeindearzt hat in Fällen von Epidemien sich mit der Gemeindevorstehung über die der Statthalterei-Verordnung vom 14. Juli 1884, Z. 13648 (L. G. Bl. Nr. 26, S. 77) gemäss zur Verhinderung einer Weiterverbreitung derselben zu ergreifenden Massregeln zu berathen und die Gemeindevorstehung bei Durchführung derselben zu unterstützen, inbesondere hat er die Isolirung eines mit einer ansteckenden Krankheit Behafteten und die Hintanhaltung jedes unstatthaften Zwischenverkehres des Wartpersonales mit den übrigen Hausgenossen zu veranlassen, und die erforderlichen Vorkehrungen zur Unschädlichmachung von Ansteckungsstoffen durch die Desinfection nach Massgabe der hiefür bestehenden Vorschriften zu treffen.

§ 7. Während des Bestehens einer Epidemie hat der Gemeindearzt wenigstens wöchentlich einmal einen Bericht über den Charakter, den Verlauf und die Ausdehnung derselben unter Anschluss der vorgeschriebenen Rapportstabelle an den Gemeindevorsteher zu übergeben.

§ 8. Der Gemeindearzt hat die Leichenbeschau in seinem Sprengel den bestehenden Vorschriften gemäss (Verordnung der k. k. Statthalterei vom 1. Juni 1879 Z. 8334, L. G. Bl. Nr. 34, S 75) vorzunehmen, wo nicht gemäss § 4 dieser Verordnung in den von der k k. Bezirkshauptmannschaft zu bestimmenden Fällen deren Vornahme unterlassen werden kann.

*) Siehe auch die Statthalterei-Kundmachung vom 12. Februar 1883, L. G. Bl. Nr. 12.

§ 9. Dem Gemeindearzte obliegt auch das jährliche Impfgeschäft in seinem Sprengel, welches er nach den diesbezüglich bestehenden Vorschriften durchzuführen und worüber er die Berichte zu erstatten hat.

§ 10. Es ist ausserdem Pflicht des Gemeindearztes, der öffentlichen Gesundheitspflege in seinem Sprengel die regste Aufmerksamkeit zuzuwenden. Er hat daher sorgfältigst alles das auszuforschen, was vom Einflusse auf die Gesundheit der Menschen und Thiere ist und ungesäumt der Gemeindevorstehung über diesbezügliche Missstände oder der öffentlichen Gesundheit nachtheilige Verhältnisse die Anzeige zu erstatten und jene Mittel zu bezeichnen, welche am geeignetsten sind, diese zu beseitigen.

Der Gemeindearzt ist überhaupt verpflichtet, der Gemeindevorstehung, respective den Gemeindevorstehungen seiner Sanitätsgemeinde in Handhabung der Gesundheits-, Lebensmittel-, Markt- und Baupolizei nach den bestehenden Vorschriften (Statthalterei-Verordnung vom 6. Juli 1883, Z. 11748, L.-G.-Bl. Nr. 20, S. 89) mit Rath und That beizustehen und deren diesbezüglichen Aufforderungen jederzeit pünktlich nachzukommen.

Auch hat er die Gemeinde-Sanitäts-Anstalten zu beaufsichtigen und zu vervollkommnen.

§ 11. Der Gemeindearzt hat alljährlich bis längstens 1. Februar einen umfassenden Bericht über den Gesundheitszustand der Bevölkerung der Gemeinde, respective der Sanitätsgemeinde und über alle Vorkommnisse im Sanitätswesen unter Beobachtung der diesfalls bestehenden Vorschriften zu erstatten.

Auch hat er die ärztlichen Zeugnisse, zu was immer für einem Zwecke selbe benöthigt werden, für die Armen seines Sprengels umsonst auszustellen.

§ 12. Da in einer Instruction nicht alle Fälle vorgesehen werden können und die Geschäfte des Gemeindearztes überhaupt derartige sind, dass es bei Besorgung derselben auf dessen Sachkenntniss und Eifer für das allgemeine Beste ankommt, so soll der Gemeindearzt im Allgemeinen von dem Grundsatze sich leiten lassen, die bestehenden und noch zu erlassenden Anordnungen in sanitärer Beziehung bestens zur Geltung zu bringen und dadurch das allgemeine Wohl zu fördern.

*

Erlass des k. k. Ministeriums des Innern vom 25. Juli 1889, Z. 4559, an sämmtliche Landesbehörden,

betreffend die Ueberwachung der im Handel vorkommenden Gemüse-Conserven.

Von Seite einer Fabriksunternehmung für Bereitung conservirter Früchte und Gemüse wurde Klage geführt, dass von manchen inländischen Fabriken, welche sich mit Herstellung von Obst- und Gemüse-Conserven beschäftigen, die Bestimmungen der h. o. Verordnung vom 5. Juni 1888, R.-G.-Bl. Nr. 83, nicht beobachtet und mit Zusatz von Kupfervitriol erzeugte Conserven in den Handel gebracht werden.

Die k. k. wird angewiesen, zu berichten, ob, und in welcher Weise im Sinne des Ministerial-Erlasses vom 5. Juni v. J., Z. 7225, die im Handel vorkommenden Conserven-Erzeugnisse bezüglich eines sanitätswidrigen Kupfergehaltes durch die marktpolizeilichen Organe überwacht werden, welche Wahrnehmungen diesbezüglich gemacht wurden und zu welchen Ergebnissen die im Falle des nachgewiesenen Kupferzusatzes zu diesen Conserven eingeleiteten Amtshandlungen geführt haben.

Das Ministerium des Innern gewärtigt, dass, falls dies bis jetzt nicht im vollen Umfange geschehen sein sollte, die Beobachtung der in der obgedachten Verordnung enthaltenen Vorschriften in Hinkunft auf das sorgfältigste überwacht und gegen Zuwiderhandlungen mit aller Strenge vorgegangen werden wird.

Der obcitirte Ministerial-Erlass vom 5. Juni 1888, Z. 7225, lautet:

Verordnung des Ministeriums des Innern vom 5. Juni 1888 (R.-G.-B. Nr, 83),

betreffend die Verwendung unverzinnter Kupfergefässe bei der fabriksmässigen Erzeugung der Gemüseconserven.

Nachdem durch besondere Untersuchungen erhoben wurde, dass die Gemüse während ihrer zum Zwecke der Conservenbereitung erfolgenden Behandlung in unverzinnten Kupfergefässen aus letzteren keine oder nur höchst geringe, nicht mehr wägbare Mengen von Kupfer auflösen, so findet das Ministerium des Innern nach Anhörung des obersten Sanitätsrathes die Verwendung unverzinnter kupferner Gefässe bei der fabriksmässigen Erzeugung von Gemüseconserven unter nachstehenden, strengstens einzuhaltenden Bedingungen zu gestatten:

1. Die in Verwendung kommenden Kupfergefässe müssen stets blank gescheuert und trocken gehalten und derart aufgestellt sein, dass sie vor der Einwirkung saurer Dämpfe und vor der Benützung mit säure- oder salzhältigen Flüssigkeiten geschützt bleiben;

2. bei ihrer Gebrauchnahme ist darauf zu achten, dass sie sorgfältig gereinigt sind, und ihre innere Wandung eine blanke, metallglänzende Oberfläche besitzt;

3. es ist strengstens verboten, den Gemüsen, sei es vor oder während des Aufkochens auch nur die geringste Menge einer Kupferverbindung zuzusetzen, oder in das Siedegefäss Substanzen zu bringen, welche die Auflösung des Kupfers aus der Gefässwand begünstigen;

4. Bei dem Aufkochen der Gemüse in dem Kupferkessel ist jede Manipulation zu vermeiden, durch welche die Aufnahme von Kupfer vermittelt würde. Die Gemüse müssen nach dem Aufkochen in noch heissem Zustande aus dem Kupfergefässe entleert werden, und wird ein längeres Belassen in demselben einer Umgehung des im Punkt 3 ausgesprochenen Verbotes gleichgestellt;

5. die Verwendung unverzinnter kupferner Seiher zum Ausnehmen der aufgekochten Gemüse ist verboten.

30. Wochenausweis über

in den grösseren österr. Städten und Gemeinden

Post-Nr.	Städte und Gemeinden	Berechnete Bevölkerung für Mitte 1889	Gesammtzahl der Lebendgeborenen			Auf 1000 Einw. entfallen Leb.-gebor.	Zahl der Todtgeborenen		Gesammtzahl der Gestorbenen			Auf 1000 Einw. entfallen Gestorbene	Darunter Ortsfremde			Darunter in Anstalten gestorben			Kinder im 1. Lebensjahre		Angeborene Lebensschwäche		Wochenbett
			m.	w.	zus.		m.	w.	m.	w.	zus.		Zahl m.	Zahl w.	%	Zahl m.	Zahl w.	%	m.	w.	m.	w.	w.
1	Wien	811.434	219	208	427	27·4	11	5	193	151	344	22·0	22	22	12·8	68	59	36·9	63	56	13	6	2
2	Fünfhaus	49.937	5	5	10	10·4	2	.	6	5	11	11·5	.	.	.	.	.	.	4	1	.	.	.
3	Gaudenzdorf	13.756	5	5	10	37·8	.	.	3	.	3	11·3	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.
4	Hernals	81.540	14	13	27	17·2	1	.	17	12	29	18·5	.	.	.	1	.	3·4	9	7	2	1	.
5	Unter-Meidling	41.921	14	18	32	39·7	.	.	12	5	17	21·1	.	.	.	.	.	.	6	1	.	.	.
6	Neulerchenfeld	37.668	19	23	42	58·0	.	.	11	8	18	24·8	2	2	22·2	3	3	33·3	2	2	.	.	.
7	Ottakring	49.895																					
8	Penzing	16.007	8	8	16	52·0	.	.	7	5	12	39·0	4	2	50·0	5	2	58·3	1	1	.	.	.
9	Rudolfsheim	36.078	4	11	15	21·6	1	.	10	8	18	25·9	.	.	.	.	.	.	5	1	2	.	.
10	Sechshaus	12.160	2	4	6	25·7	.	.	6	11	17	[1] 22·7	4	7	64·7	4	7	64·7	2	1	.	.	.
11	Simmering	25.661	9	14	23	46·6	1	.	10	7	17	34·4	.	.	.	.	.	.	5	2	.	.	.
12	Währing	58.767	6	13	19	16·8	.	1	16	10	26	23·0	.	.	.	2	1	11·5	11	2	1	.	.
13	Wr.-Neustadt	23.031	6	7	13	29·3	.	1	4	4	8	18·1	1	1	25·0	2	1	37·5	2	1	.	.	.
14	Linz	45.929	12	18	30	33·9	.	.	9	12	21	23·8	2	1	14·3	5	4	42·9	2	2	1	1	.
15	Steyr	20.140	3	7	10	25·8	1	1	4	5	9	23·2	.	.	.	1	1	22·2	.	.	.	.	.
16	Salzburg	27.400	2	7	9	17·1	.	.	11	7	18	34·2	4	1	27·8	6	3	50·0	1	1	.	.	.
17	Graz	106.878	32	38	70	34·1	3	2	23	30	53	25·8	12	10	41·5	5	2	13·2	3	6	.	.	1
18	Marburg	20.102	3	2	5	12·9	.	.	7	6	13	33·6	.	1	7·7	3	1	30·8	2	.	1	.	.
19	Klagenfurt	19.759	8	5	13	34·2	1	1	6	6	12	31·6	2	1	25·0	2	2	33·3	.	1	.	.	.
20	Laibach	27.848	8	9	17	31·7	.	.	7	13	20	37·3	2	2	20·0	2	4	30·0	1	5	.	.	.
21	Triest	161.158	49	54	103	33·2	3	2	29	40	69	22·3	2	.	2·8	8	9	24·6	7	13	1	1	1
22	Görz	23.045	5	9	14	31·6	.	.	8	2	10	22·6	.	.	.	4	.	40·0	1	.	.	.	.
23	Pola	27.487	11	9	20	37·8	.	.	6	5	11	20·8	2	.	18·2	3	.	27·3	2	1	1	.	.
24	Innsbruck	22.722	7	9	16	36·6	1	.	6	5	11	25·2	1	.	9·1	1	2	27·3	3	2	.	1	.
25	Trient	20.359	4	6	10	25·5	.	1	2	4	6	15·3	.	.	.	.	1	16·6	1	1	.	.	.
26	Prag	186.964	56	57	113	31·4	4	5	61	59	120	33·4	18	15	27·5	38	40	65·0	15	10	2	3	.
27	Karolinenthal	20.011	8	4	12	31·2	.	.	4	3	7	18·2	.	.	.	1	.	14·3	.	3	.	.	.
28	Smichow	32.310	9	7	16	25·7	1	.	7	6	13	20·9	.	.	.	.	.	.	2	4	.	.	.
29	Königl. Weinb.	35.453	8	7	15	22·0	1	.	3	4	7	10·3	.	.	.	.	.	.	1	1	.	.	.
30	Žižkow	32.923	18	14	32	50·0	2	1	6	3	9	14·2	.	.	.	.	.	.	5	3	.	2	.
31	Asch	16.150	6	4	10	32·2		.	.	1	1	3·2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
32	Aussig	23.196	16	11	27	60·5	.	1	5	10	15	33·6	1	.	6·7	1	1	13·3	2	6	1	1	.
33	Budweis	28.214	8	6	14	25·8	.	1	7	5	12	22·1	.	.	.	2	.	16·7	2	2	2	1	.
34	Eger	19.562	5	4	9	23·9	1	.	3	3	6	15·9	.	.	.	.	.	.	3	1	.	.	.
35	Kladno	17.086	4	2	6	18·3	1	.	5	4	9	27·4	.	.	.	.	.	.	3	1	2	.	.
36	Pilsen	49.593	19	16	35	36·7	1	1	11	10	21	22·0	.	.	.	1	1	9·5	7	3	5	1	.
37	Reichenberg	32.229	7	7	14	22·6	.	.	11	13	24	38·7	2	7	37·5	2	9	45·8	5	4	1	1	.
38	Teplitz	18.462	6	1	7	19·7	.	.	3	4	7	19·7	.	.	.	1	.	14·3	1	.	.	3	.
39	Warnsdorf	16.692	6	10	16	49·8	.	.	4	3	7	21·8	1	.	14·3	2	.	28·6	1	1	.	.	.
40	Brünn	93.150	11	24	35	19·5	1	.	24	30	54	30·1	8	8	29·6	.	2	3·7	9	12	4	2	.
41	Olmütz	20.397	5	4	9	22·9	1	.	5	3	8	20·4	2	1	37·5	2	1	37·5	2	1	2	.	.
42	Iglau	23.585	13	6	19	41·9	.	.	8	16	24	52·9	.	1	4·2	1	4	20·8	2	3	.	.	.
43	Mährisch-Ostrau	18.522	5	7	12	33·7	1	.	10	14	24	67·3	.	.	.	2	.	8·3	3	3	1	.	.
44	Prossnitz	20.414	8	4	12	30·6	1	.	12	11	23	58·6	.	.	.	2	2	17·4	5	3	2	1	.
45	Sternberg	14.812	5	6	11	38·6	.	1	8	2	10	35·1	.	.	.	2	2	40·0	3	.	.	.	.
46	Troppau	22.636	8	9	17	39·1	.	.	6	4	10	22·9	2	.	20·0	3	.	30·0	.	.	1	1	.
47	Lemberg	122.351	35	38	73	31·0	2	1	26	38	64	27·2	8	6	21·9	11	10	32·8	8	9	1	3	1
48	Krakau	75.228																					
49	Brody	20.606	3	3	6	15·1	.	.	4	3	7	17·7	1	.	14·3	.	.	.	.	.	.	.	.
50	Drohobycz	19.262																					
51	Kolomea	26.840	19	14	33	63·9	.	1	13	7	20	38·7	1	.	5·0	2	.	10·0	1	1	2	1	.
52	Przemysl	26.273	4	8	12	23·7	1	.	6	6	12	23·7	.	.	.	1	1	16·7	5	4	.	.	.
53	Stanislau	21.363	2	4	6	14·6	1	1	6	4	10	24·3	1	.	10·0	.	.	.	.	.	2	1	.
54	Tarnopol	29.627																					
55	Tarnow	25.936	6	9	15	30·1	.	.	5	5	10	20·0	.	.	.	2	1	30·0	3	3	.	1	.
56	Czernowitz	53.879	11	7	18	17·4	1	1	9	20	29	28·0	2	1	10·3	1	1	6·9	6	9	.	2	.
57	Zara	12.710	13	2	5	20·5	1	.	3	4	7	28·6	1	1	28·6	1	1	28·6	.	.	.	.	.

[1] Ohne Ortsfremde 25·7. — [2] Darunter 2 Fälle von Cholera nostras. — [3] Darunter 1 Fall von Cholera nostras.

Geburten und Sterbefälle

in der Zeit vom 21. Juli bis 27. Juli 1889.

Blattern		Masern		Scharlach		Typhus		Ruhr		Keuchhusten		Diphtheritis, Croup		Lungen-schwind-sucht		Entzündl. Krankh. der Athmungs-organe		Darm-Katarrh		Apoplexie		Krebsige Entartung		Alters-schwäche		Sonstige Krankheiten		Zufällige Beschädi-gung		Selbstmord		Mord, Todt-schlag		Post-Nr.
m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	
1	.	1	1	2	1	.	2	.	.	2	4	9	4	28	28	17	15	38	22	2	1	9	10	2	9	62	46	2	.	5	.	.	.	1
.	.	.	1	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	1	.	.	1	3	.	.	.	.	.	.	.	2	2	.	.	.	.	.	.	2
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	.	.	.	.	.	.	.	3
.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	1	.	4	3	2	3	4	3	.	.	1	.	.	.	2	2	.	.	.	.	.	.	4
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	3	3	3	.	3	1	.	.	.	.	.	.	3	1	.	.	.	.	.	.	5
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	3	2	1	.	2	2	1	.	.	.	.	.	2	3	.	.	.	1	.	.	6
																																		7
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	3	1	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	4	3	.	.	.	.	.	.	8
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	5	1	.	3	.	1	1	.	.	.	1	3	1	.	.	.	.	.	.	9
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	2	3	.	.	.	2	1	.	.	1	.	.	1	5	1	.	.	.	.	.	10
.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	5	1	.	1	.	.	.	.	.	.	4	3	.	.	.	.	.	.	11
.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	4	3	1	6	1	.	.	.	.	.	.	4	4	.	.	.	.	.	.	12
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	1	.	.	.	.	1	.	1	3	.	.	.	.	.	.	13
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	3	1	.	.	2	.	.	.	.	1	1	3	2	6	.	.	.	.	.	.	14
.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	2	1	.	.	.	.	1	1	.	.	.	1	.	1	.	.	.	.	1	.	15
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	4	3	1	.	1	1	.	1	.	.	2	1	2	1	.	.	1	.	.	.	16
1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	6	6	6	1	.	2	.	2	2	1	1	5	6	12	.	.	1	.	.	.	17
.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	1	3	1	.	1	1	.	.	.	1	.	.	.	1	2	.	.	.	.	.	.	18
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	.	.	1	1	2	1	.	1	1	.	1	2	.	.	.	.	.	.	19
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	4	.	.	1	2	.	1	.	1	2	1	3	4	.	.	.	.	.	.	20
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	5	9	.	4	3	7	1	.	1	3	3	2	14	12	.	1	.	.	.	.	21
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	3	1	.	.	.	.	.	.	1	.	1	.	3	1	.	.	.	.	.	.	22
.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	1	1	1	.	.	.	.	.	.	2	1	.	.	.	1	.	.	23
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	2	.	.	.	2	.	.	1	2	2	.	.	.	.	.	.	24
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	.	.	.	1	.	1	.	.	.	.	1	1	.	.	.	.	.	.	25
.	1	.	.	1	2	.	1	.	.	.	2	.	.	19	16	2	3	4	2	1	.	1	1	4	4	25	24	.	.	2	.	.	.	26
.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	1	2	.	.	.	.	.	.	1	1	.	.	.	.	.	.	27
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	1	1	1	.	.	3	.	.	1	.	.	.	2	2	.	.	1	.	.	.	28
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	2	.	.	.	.	.	.	29
2	1	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	2	.	.	.	.	.	.	.	30
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	31
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	1	1	1	3	.	.	.	.	.	.	2	2	.	1	.	.	.	.	32
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	.	.	.	1	.	2	.	.	2	.	2	.	.	.	.	.	.	.	33
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	.	1	.	.	.	.	2	1	.	.	.	.	.	.	34
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	2	.	.	.	.	.	.	2	1	.	.	.	.	.	.	35
3	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	3	.	.	1	1	.	.	.	.	.	.	1	4	.	.	.	1	.	.	36
1	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	4	3	2	2	1	.	.	1	.	.	4	1	1	.	.	.	.	.	.	37
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	2	1	.	.	.	.	.	.	.	.	38
.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	1	.	1	.	.	.	.	3	.	.	.	.	.	.	.	39
1	1	3	2	2	.	1	1	.	.	.	.	.	1	1	2	1	4	3	4	1	.	1	1	1	1	5	11	.	.	.	.	.	.	40
1	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	2	.	.	.	.	.	.	.	41
2	3	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	7	.	1	2	.	.	.	1	.	.	1	2	4	.	.	.	.	.	.	42
1	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	3	1	1	.	.	.	.	2)5	.	.	.	.	.	.	.	43
.	.	3	3	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	2	2	.	1	.	.	.	1	.	1	2	1	3	.	.	.	.	.	.	44
.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	2	.	.	.	3	.	.	.	.	1	.	.	3	.	.	.	.	.	.	.	45
.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	1	1	1	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	1	.	.	1	.	.	.	46
.	.	.	.	.	.	.	1	1	2	.	1	.	2	10	7	3	2	3	5	.	1	1	1	.	5	3)7	7	.	.	.	.	.	.	47
																																		48
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	.	.	.	.	.	.	3	2	.	.	.	.	.	.	.	49
																																		50
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	1	1	1	2	.	3	.	1	.	.	.	.	1	3	3	.	.	.	.	.	.	51
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	1	.	.	3	2	.	.	.	.	.	1	1	2	.	.	.	.	.	.	52
.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	2	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	1	.	.	.	.	.	.	53
																																		54
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	2	2	.	1	.	.	.	.	2	.	1	.	.	.	.	.	55
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	2	.	.	1	4	.	2	1	1	.	.	1	1	.	2	5	6	.	.	.	.	.	.	56
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	1	1	2	.	.	.	.	.	.	57

K. k. statistische Central-Commission.

Nachweisung

über die Krankenbewegung in den bedeutendsten Krankenhäusern im Monate Juni 1889.

Land	Gemeinde	Bezeichnung der Krankenanstalt	Anzahl d. Betten in öffentl. Kranken-anstalten	Anzahl d. Betten in privaten Kranken-anstalten	Gesammt-Krankenstand	Aufgenommen M.	Aufgenommen W.	Entlassen M.	Entlassen W.	Gestorben M.	Gestorben W.	Verblieben M.	Verblieben W.	Sterblichkeits-Procent	Blattern	Scharlach	Croup, Diphtheritis	Typhus	Ruhr	Erysipelas et Dermat.	Rheumatismus	Febris intermittens	Tuberculose	Syphilis u. vener. Erkrankungen	Krankheiten d. Athmungsorgane	Krankh. der Verdauungs-Organe	Krebsige Entartung	Verletzungen
Niederösterreich (25 öffentl. Krankenh. m. 5371 u. 52 private m. 2258 Betten).	Wien	k. k. allg. Krankenhaus	2000	—	3724	1086	885	1019	831	116	104	898	756	5·9	1	4	3	10	—	12	71	2	166	193	133	141	88	92
	»	k. k. Krankenh. Rudolf-St.	860	—	1228	308	255	298	266	51	35	293	285	7·0	—	1	—	1	—	3	41	2	81	58	61	60	21	40
	»	k. k. Krankenhaus Wieden	597	—	925	233	212	223	205	33	33	220	211	7·1	1	4	—	3	—	4	23	—	52	80	42	25	7	58
	»	St. Annen-Kinderspital	—	86	169	46	45	52	34	9	9	35	30	10·7	1	4	22	1	—	—	3	—	4	—	6	10	—	1
	»	Spital d. barmh. Brüder	—	232	470	311	—	288	—	23	—	159	—	4·9	—	1	—	3	—	2	9	5	26	24	40	24	—	47
	»	Spital d. Elisabethinerinnen	—	95	147	—	64	—	64	—	7	—	76	4·8	—	—	—	—	—	—	26	—	7	—	16	10	—	—
	Penzing	St. Rochus-Spital	114	—	246	100	51	77	40	14	6	69	40	8·1	—	—	—	—	—	4	11	1	12	—	29	22	—	5
	Sechshaus	Bezirks-Krankenhaus	291	—	594	165	167	153	118	25	40	123	135	10·9	—	—	13	3	—	2	26	—	40	—	40	37	1	46
	Währing	k. k. Filial-Spital	112	—	152	88	—	98	—	3	—	51	—	1·9	—	—	—	—	—	—	6	—	17	—	15	5	2	20
	»	Spital d. W. isr. Clts.-Gem.	—	100	126	41	22	35	22	5	2	31	31	5·6	—	—	—	—	—	—	4	—	13	—	5	14	—	1
	Neulerchenfeld	Kronprinzess. Stefanie-Spital	130	—	236	71	61	53	58	13	7	47	58	8·5	—	—	1	1	—	2	9	—	18	—	14	16	—	22
	Korneuburg	allg. Krankenhaus	90	—	86	27	10	27	12	1	2	30	14	3·5	—	—	2	1	—	1	3	—	2	3	6	7	1	5
	Krems	» »	200	—	248	60	50	73	29	10	7	64	65	6·9	—	—	1	1	—	—	8	1	6	3	10	17	—	15
	Mödling	» »	100	—	108	27	19	23	16	6	6	34	23	11·1	—	—	—	1	—	—	2	—	6	2	4	8	2	5
	Wr.-Neustadt	» »	84	—	152	49	28	48	24	10	2	42	26	7·9	4	—	—	—	—	—	11	—	4	2	14	10	2	11
	St. Pölten	» »	120	—	165	62	25	58	19	8	9	46	25	10·3	—	—	—	2	—	1	10	—	12	4	7	5	1	15
Oberösterreich (5 öffentl. Krankenh. m. 333 u. 33 private m. 840 Betten).	Linz	allg. Krankenhaus	183	—	277	95	45	103	60	5	5	57	47	3·6	—	—	—	—	—	—	5	—	9	32	8	17	6	7
	»	Spital d. barmh. Brüder	—	80	137	95	—	79	—	5	—	53	—	3·6	—	1	—	—	1	—	2	—	4	9	8	11	3	8
	»	Spital d. barmh. Schwestern	—	46	103	42	30	41	19	—	1	20	22	0·9	—	—	—	1	—	—	3	—	1	—	6	20	2	4
	»	Spital d. Elisabethinerinnen	—	75	157	—	86	—	79	—	11	—	67	7·0	—	—	—	1	—	1	9	2	2	—	11	21	2	2
	Schärding	allg. Krankenhaus	53	—	58	15	8	17	8	3	1	19	10	6·9	—	—	—	—	—	—	4	—	2	—	2	4	—	1
	Steyr	St. Anna-Spital	—	70	107	36	18	35	13	2	2	27	28	3·7	—	1	—	1	—	—	8	—	1	—	7	12	—	7
Salzburg (1 öffentl. Krankenh. m. 220 u. 12 private m. 319 Betten).	Salzburg	St. Johanns-Spital	220	—	447	122	83	125	77	10	14	121	100	5·4	—	1	—	1	—	2	8	—	15	28	11	15	11	27
Steiermark (14 öffentl. Krankenh. m. 1675 u. 52 private m. 1365 Betten).	Graz	allg. Krankenhaus	700	—	1132	316	268	302	276	16	13	267	258	2·6	—	—	1	2	—	3	14	—	18	65	43	40	22	42
	»	städt. Krankenhaus	—	247	184	43	50	46	65	9	3	27	34	6·5	5	—	—	1	—	1	7	—	6	—	12	18	1	12
	»	Spital d. barmh. Brüder	—	120	251	136	—	135	—	10	—	106	—	3·9	—	—	—	6	—	—	18	1	4	5	19	19	3	19
	Bruck a./M.	allg. Krankenhaus	68	—	177	66	25	64	25	4	3	49	32	3·9	—	—	2	3	—	—	12	—	2	9	9	13	1	6
	Cilli	Gisela-Spital	150	—																								
	Hartberg	allg. Krankenhaus	90	—	115	43	12	49	16	1	1	29	19	1·7	—	—	—	—	—	—	5	1	2	2	11	11	—	1
	Knittelfeld	» »	108	—	125	33	16	45	25	5	1	28	21	4·8	—	—	—	—	—	2	2	—	1	8	9	13	1	9
	Leoben	» »	117	—	192	65	34	69	31	8	4	47	33	6·3	—	—	—	2	—	3	6	—	9	5	11	8	—	17
	Marburg	» »	160	—	222	61	48	57	42	7	5	67	44	5·4	—	2	—	2	—	1	9	1	7	4	14	17	2	15
	St. Sebastian (Mariazell)	» »	103	—	103	57	5	45	5	2	1	43	7	2·9	—	—	—	—	—	1	9	—	—	—	6	10	—	—
Kärnten (2 öffentl. Krankenh. m. 430 u. 10 private m. 216 Betten).	Klagenfurt	allg. Krankenhaus	317	—	509	133	116	125	135	12	5	120	112	3·3	3	—	—	2	—	—	11	1	28	18	13	24	7	26
	Wolfsberg	Erzh. Marie Valerie-Spital	80	—	113	40	14	36	9	2	4	43	19	5·3	—	—	—	—	—	1	6	—	1	5	6	3	—	4
Krain (1 öffentl. Krankenh. m. 341 u. 5 private m. 165 Betten).	Laibach	allg. Krankenhaus	341	—	521	169	115	150	118	12	9	126	106	4·0	3	—	—	4	—	1	11	2	20	19	26	12	12	14
Küstenland (1 öffentl. Kranhenh. m. 1675 u. 4 private m. 87 Betten).	Triest	allg. Krankenhaus	1124	—	1506	363	257	364	234	33	27	463	385	3·9	—	—	—	4	—	3	25	8	63	69	64	38	12	55
	Görz	Spital d. barmh. Brüder	200	—	209	59	1	63	1	4	—	134	7	1·9	—	—	—	—	—	—	2	1	6	4	6	3	—	11
	»	Spital d. barmh. Schwestern	128	—	168	—	50	—	45	—	9	—	114	5·4	—	—	—	—	—	—	—	—	3	8	4	4	1	3
	Pola	städt. Spital	165	—	217	46	55	50	59	3	6	46	53	4·1	—	—	—	1	—	—	11	9	5	24	5	6	1	11

Tirol (24 öffentl. Krankenh. m. 2094 u. 17 private m. 579 Betten).	Innsbruck	städt. Spital	204	—	438	114	83	104	81	10	1	122	120	2·5	—	—	—	1	—	2	8	—	23	8	12	11	9	8
	Bozen	» »	250	—	240	47	26	58	20	7	5	74	76	5·0	—	—	—	3	—	2	9	2	3	2	7	18	1	9
	Trient	St. Chiara-Spital	300	—	266	44	41	41	27	1	3	100	94	1·5	—	—	—	—	—	1	1	—	1	2	3	4	6	5
Vorarlberg (kein öffentl. Krankenhaus, 5 private m. 226 Betten).	Bregenz	städt. Spital	—	53	58	12	2	19	3	1	—	16	19	1·7	—	—	—	—	—	—	3	—	1	—	7	3	—	2
Böhmen (61 öffentl. Krankenh. m. 4840 u. 75 private m. 1764 Betten).	Prag	k. k. allg. Krankenhaus	959	—	2262	746	562	754	593	56	45	450	364	4·5	14	2	8	31	—	4	40	1	109	176	60	60	69	88
	»	Spital d. barmh. Schwestern	—	230	375	88	94	59	52	21	32	104	107	14·1	—	—	—	—	2	—	5	—	30	1	31	8	7	11
	»	Spital d. barmh. Brüder	—	166	327	203	—	187	—	13	—	127	—	3·9	8	1	2	9	—	—	7	4	19	14	17	12	1	16
	»	Spital d. Elisabethinerinnen	—	70	114	—	62	—	68	—	4	—	42	3·5	2	—	2	4	—	2	8	—	2	—	5	12	2	2
	»	Franz Josef-Kinderspital	—	93	158	40	52	25	36	14	16	37	30	18·9	9	4	30	1	—	—	—	—	5	—	4	2	—	—
	Budweis	allg. Krankenhaus	73	—	84	28	20	22	15	3	3	22	19	7·1	5	1	—	—	—	—	6	—	4	—	25	7	—	3
	Eger	» »	110	—	138	37	34	43	32	6	5	31	21	7·9	2	—	—	2	—	2	3	1	4	4	16	9	1	2
	Gablonz	Kronprinz Rudolf-Spital	95	—	187	72	34	56	32	9	8	54	28	9·1	3	—	3	—	—	—	5	—	12	6	14	10	1	3
	Jičin	städt. Spital	180	—	101	30	20	36	23	5	4	19	14	8·9	—	—	—	—	1	1	5	—	8	6	6	9	1	2
	Karlsbad	allg. Krankenhaus	80	—	142	52	37	42	29	5	2	41	23	4·9	9	—	—	7	—	2	6	—	2	6	4	23	—	—
	Kolin	» »	60	—	100	35	14	39	14	4	5	23	15	9·0	1	—	—	1	—	—	4	—	6	—	5	5	1	7
	Kuttenberg	» »	111	—	100	39	21	38	15	4	2	25	16	6·0	1	—	—	—	—	1	—	—	3	8	8	6	—	2
	Melnik	» »	55	—	125	54	21	47	26	7	—	30	15	5·6	—	—	—	—	—	1	13	3	8	2	6	7	—	5
	Nimburg	» »	85	—	160	58	37	54	37	6	4	35	24	6·3	2	—	—	—	—	2	3	—	16	1	12	2	4	8
	Pilsen	» »	80	—	169	65	30	52	26	8	11	50	22	11·2	14	—	1	7	—	1	3	—	15	5	7	8	1	8
	Přibram	» »	75	—	94	33	16	42	13	3	1	22	13	4·3	—	—	—	—	—	3	2	—	6	—	15	6	—	—
	Reichenberg	Stefan-Spital	300	—	517	149	128	133	120	20	13	109	122	6·4	4	1	1	3	—	—	7	—	29	15	14	18	11	13
	Schlan	allg. Krankenhaus	100	—	121	46	20	50	19	1	2	33	16	2·5	—	—	—	4	—	—	3	—	8	7	8	7	—	7
	Warnsdorf	St. Josef-Spital	150	—	160	50	29	54	18	6	7	44	31	8·1	3	—	—	2	—	2	7	—	3	5	14	12	—	3
Mähren (7 öffentl. Krankenh. m. 1277 u. 59 private m. 980 Betten).	Brünn	Landes-Krankenanstalt	683	—	1116	291	265	304	244	29	19	254	266	4·3	1	13	9	10	—	3	16	—	34	53	40	41	17	36
	Olmütz	allg. Krankenhaus	162	—	213	49	49	49	44	10	4	47	59	6·6	3	—	—	2	—	—	3	1	17	22	8	5	3	4
	Iglau	St. Lazar-Spital	114	—	127	40	25	42	32	1	3	27	22	3·1	10	—	—	—	—	1	6	—	3	5	4	4	1	6
	Znaim	allg. Krankenhaus	69	—	83	24	14	28	9	2	3	20	21	6·0	—	—	—	4	—	—	—	—	4	—	1	4	2	5
	Prossnitz	Kronprinzess. Stefanie-Spital	72	—	145	50	28	52	26	4	4	32	27	5·5	2	—	—	—	—	—	4	—	3	1	16	16	1	—
	Weisskirchen	allg. Krankenhaus	63	—	61	24	10	23	9	3	—	17	9	4·9	—	—	—	1	—	—	—	—	4	8	2	—	1	1
	Witkowitz	Werksspital	—	49	178	128	3	130	1	3	—	42	2	1·7	—	—	—	10	—	—	17	4	2	—	12	31	—	36
Schlesien (2 öffentl. Krankenh. m. 158 u. 15 private m. 320 Betten).	Troppau	Dr. Heidrich'sallg. Krankenh.	104	—	177	65	30	61	24	4	2	52	34	3·4	—	—	—	—	—	1	9	—	3	16	8	9	1	9
	Teschen	Spital d. barmh. Brüder	—	54	49	28	—	25	—	1	—	23	—	2·0	—	—	—	—	—	—	1	—	1	5	5	1	—	2
Galizien (25 öffentl. Krankenh. m. 2736 u. 39 private m. 1252 Betten).	Lemberg	allg. Krankenhaus	638	—	1355	418	358	414	341	26	28	264	282	3·9	7	—	—	13	1	4	14	2	68	117	61	81	24	48
	»	St. Sofia-Kinderspital	—	110	185	45	49	30	27	15	15	45	53	16·2	6	1	1	—	—	1	—	—	4	5	5	20	—	1
	Krakau	St. Lazar-Spital	440	—	926	238	288	196	270	25	20	193	222	4·9	—	—	—	8	—	6	10	15	46	99	39	45	9	6
	»	St. Ludwig-Kinderspital	—	100	169	42	43	33	31	10	7	47	41	10·1	—	2	12	—	—	—	1	1	5	—	22	5	—	3
	Biala	allg. Krankenhaus	98	—	138	37	23	35	21	5	1	43	33	4·4	—	—	—	—	—	—	1	1	3	18	4	9	1	4
	Jaslo	» »	100	—	141	44	39	47	37	3	1	24	29	2·8	—	—	—	1	—	1	4	—	9	10	2	9	1	10
	Przemysl	» »	160	—	301	88	95	69	76	9	7	61	79	5·3	6	1	—	5	—	4	3	2	3	27	19	25	2	5
	Rzeszów	» »	80	—	213	45	67	52	61	3	4	44	49	3·3	2	—	—	2	—	—	—	—	—	—	9	9	5	3
	Stanislau	» »	120	—	244	62	73	57	69	2	5	54	57	2·9	1	—	—	2	1	1	2	—	6	55	9	3	2	8
	Stryj	» »	99	—	90	22	29	18	16	3	—	21	32	3·3	—	—	—	2	—	—	—	2	—	9	10	—	—	6
	Tarnopol	» »	75	—	179	54	48	50	46	5	1	36	41	3·4	—	—	—	6	—	1	3	—	1	32	15	7	1	5
	Tarnów	» »	140	—	272	56	102	54	89	5	9	42	73	5·1	—	—	2	4	—	1	1	3	5	27	10	6	2	9
	Zloczów	» »	80	—	90	31	28	27	26	4	—	16	17	4·4	—	—	—	3	1	—	3	1	2	12	6	7	—	1
Bukowina (3 öffentl. Krankenh. m. 362 u. 2 private m. 69 Betten).	Czernowitz	allg. Krankenhaus	250	—	328	75	58	76	61	5	9	95	82	4·3	—	—	—	1	—	—	5	1	8	31	14	8	7	7
	Radautz	» »	52	—	53	18	12	20	9	—	—	16	8	—	—	—	—	1	—	—	1	—	—	3	1	—	—	9
	Suczawa	» »	60	—	62	30	8	27	9	1	—	17	8	1·6	1	—	—	—	—	1	2	1	—	6	3	3	—	1
Dalmatien (4 öffentl. Krankenh. m. 486 Betten; kein privates).	Zara	allg. Krankenhaus	150	—																								
	Sebenico	» »	128	—	187	39	28	38	25	1	2	53	68	1·6	—	—	—	—	—	—	—	—	5	—	14	7	1	—
	Ragusa	» »	104	—	120	27	26	29	34	3	1	22	31	3·3	—	—	—	—	—	—	1	1	5	5	14	12	—	—
	Spalato	» »	106	—	125	32	16	30	19	3	5	37	31	6·4	—	—	—	—	—	—	—	2	3	12	9	5	—	1

Nachweisung

über die Fälle von Infectionskrankheiten, welche in der VI. vierwöchentl. Berichtsperiode vom 26. Mai bis incl. 22. Juni 1889 zur Anzeige gelangt sind.

Land	Zahl der Polit. Bezirksbeh.	Zahl der Gemeinden	Blattern – inficirten Bezirke	Blattern – inficirten Ortsch. / Gem.	Blattern – angezeigten Erkrankungsfälle	Blattern – Davon bei Ungeimpften	Blattern – angezeigten Todesfälle	Blattern – Davon bei Ungeimpften	Scharlach – inficirten Bezirke	Scharlach – inficirten Ortsch. / Gem.	Scharlach – angez. Erkrankungsfälle	Scharlach – angez. Todesfälle	Croup, Diphtheritis – inficirten Bezirke	Croup, Diphtheritis – inficirten Ortsch. / Gem.	Croup, Diphtheritis – angez. Erkrankungsfälle	Croup, Diphtheritis – angez. Todesfälle	Masern – inficirten Bezirke	Masern – inficirten Ortsch. / Gem.	Masern – angez. Erkrankungsfälle	Masern – angez. Todesfälle	Ileotyphus – inficirten Bezirke	Ileotyphus – inficirten Ortsch. / Gem.	Ileotyphus – angez. Erkrankungsfälle	Ileotyphus – angez. Todesfälle	Flecktyphus – inficirten Bezirke	Flecktyphus – inficirten Ortsch. / Gem.	Flecktyphus – angez. Erkrankungsfälle	Flecktyphus – angez. Todesfälle	Dysenterie – inficirten Bezirke	Dysenterie – inficirten Ortsch. / Gem.	Dysenterie – angez. Erkrankungsfälle	Dysenterie – angez. Todesfälle	Kindbettfieber – inficirten Bezirke	Kindbettfieber – inficirten Ortsch. / Gem.	Kindbettfieber – angez. Erkrankungsfälle	Kindbettfieber – angez. Todesfälle
Niederösterr.	21	1626	14	40/40	67	23	11	6	19	86/90	229	17	20	82/82	196	45	15	62/67	1450	48	19	58/58	76	17	1	1/1	1	1	2	2/2	1	—	8	15/15	21	5
Oberösterr.	14	479	—	—	—	—	—	—	11	30/61	96	15	11	19/22	21	10	3	6/16	27	—	8	11/12	10	8	—	—	—	—	—	—	—	—	1	2/3	2	1
Salzburg	5	155	—	—	—	—	—	—	1	1/1	1	1	3	3/4	3	3	1	1/2	4	—	3	4/4	4	2	—	—	—	—	—	—	—	—	1	2/2	2	1
Steiermark	23	1546	8	52/88	106	52	19	15	17	74/98	149	43	19	55/61	82	30	15	58/76	593	3	14	29/34	119	12	—	—	—	—	—	—	—	—	6	8/8	7	3
Kärnten	8	212	5	31/124	95	89	32	32	4	16/24	40	2	3	4/4	4	1	2	12/44	147	3	3	4/4	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1/1	2	1
Krain	12	345	10	59/136	180	80	57	41	2	7/11	27	7	7	17/31	82	18	2	12/27	65	1	3	4/5	6	1	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1/1	1	—
Triest u. Geb.	1	1	1	1/1	2	1	—	—	1	1/1	5	—	1	1/1	6	5	—	—	—	—	1	1/1	6	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Görz-Gradisca	5	133	—	—	—	—	—	—	2	6/12	24	7	2	3/4	23	3	3	6/8	63	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Istrien	7	48	1	1/3	1	—	—	—	1	1/1	6	—	4	6/7	22	12	1	1/1	12	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Tirol	25	900	4	6/6	15	4	—	—	5	10/10	32	7	7	11/11	24	6	9	16/19	189	—	8	13/13	11	2	—	—	—	—	—	—	—	—	4	5/5	5	1
Vorarlberg	3	103	—	—	—	—	—	—	3	4/4	4	3	2	2/2	5	1	2	2/2	33	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Böhmen	91	7002	72	1145/1157	945	367	183	120	30	129/131	136	15	44	212/214	236	94	15	166/209	448	12	37	122/130	163	29	1	1/1	1	1	1	1/1	1	1	1	1/1	1	1
Mähren	37	3814	28	131/131	414	113	68	36	19	44/44	184	36	17	23/23	61	26	19	62/62	1527	39	22	44/44	106	15	3	5/5	5	—	—	—	—	—	3	3/3	3	1
Schlesien	10	492	6	20/20	92	69	9	8	7	16/16	67	7	1	1/1	1	1	6	17/17	278	1	7	11/11	14	3	—	—	—	—	1	1/1	1	—	—	—	—	—
Galizien*)	76	10977	34	128/128	772	390	132	118	17	30/30	255	61	8	9/9	38	22	14	18/18	238	10	27	58/58	421	34	28	50/50	340	25	7	9/9	176	22	3	3/3	3	1
Bukowina*)	9	860	7	21/21	107	35	31	24	3	5/5	5	5	6	7/7	7	7	1	2/2	4	—	6	35/35	60	27	—	—	—	—	3	6/6	6	5	2	2/2	2	1
Dalmatien	13	81	3	3/4	7	1	2	1	2	2/2	1	—	3	4/6	29	15	—	—	—	—	1	1/1	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summe	360	27774	193	1638/1859	2803	1224	544	401	144	462/541	1261	226	158	459/489	840	299	108	441/570	5087	122	159	395/410	1004	152	33	57/57	347	27	14	19/19	185	28	31	43/44	49	16

*) In der Zahl der Gemeinden ist die der Gutsgebiete inbegriffen.

Anmerkung. Die Zahlen der angezeigten Erkrankungs- und Todesfälle weisen alle in der Berichtsperiode gemeldeten Neuerkrankungen und Todesfälle nach.

Veterinär-polizeiliche Verfügungen.

Deutsches Reich. Schweine-Einfuhrverbot.

Laut eines an das k. u. k. Ministerium des Aeussern gelangten Berichtes der k. u. k. Botschaft in Berlin bestehen die vom deutschen Reichskanzler von dem Schweine-Einfuhr-Verbote ddto. 14. d. M.*) bewilligten Ausnahmen darin, dass unter der Bedingung der sofortigen Schlachtung die Einfuhr gestattet wird:

1. Ueber die galizischen Zollämter Posnowitza-Myslowitz und Dziedzitz nach dem oberschlesischen Hüttenbezirke;

2. über Bodenbach nach dem Schlachthofe in Pirna, jedoch nur für Schweine die aus Steinbruch kommen;

3. über die Zollstellen für Passau und Berchtesgaden, nach diesen Orten und deren Umgebung.

Die auf Pirna bezügliche Ausnahme ist mit der nachstehenden Verordnung des sächsischen Ministeriums des Innern vom 26. Juli 1889 kundgemacht worden.

Verordnung des königlich sächsischen Ministeriums des Innern vom 26. Juli 1889, betreffend die Ein- und Durchfuhr von Schweinen aus Russland, Oesterreich-Ungarn und den Hinterländern Oesterreich-Ungarns.

Nachdem durch kaiserliche Verordnung vom 14. d. M. (Reichsgesetzblatt S. 149) die Einfuhr lebender Schweine aus Russland, Oesterreich-Ungarn und den Hinterländern Oesterreich-Ungarns über die Grenze des Reiches bis auf Weiteres verboten, der Reichskanzler aber ermächtigt worden ist, Ausnahmen von dem Verbote zu gestatten, so wird zur Vermeidung von Missverständnissen hiemit noch besonders darauf hingewiesen, dass das Verbot der Einfuhr sich auch auf die Durchfuhr erstreckt.

Zugleich wird zur öffentlichen Kenntniss gebracht, dass der Reichskanzler eine Ausnahme von dem obigen Verbote für Sachsen in der Art gestattet hat, dass einstweilen lebende Schweine, welche mit der Eisenbahn unmittelbar aus Steinbruch in Ungarn kommen und daselbst die übliche zehntägige Quarantaine überstanden haben, über Bodenbach unter der Bedingung eingeführt werden dürfen:

1. dass die Transporte mit entsprechenden Ursprungs- und Gesundheits-Attesten versehen sind,

2. dass auf dem Bahnhofe zu Bodenbach eine Untersuchung durch einen königl. sächsischen beamteten Thierarzt stattfindet, und dass kranke oder verdächtige Thiere, sowie die mit solchen in Berührung gekommenen Thiere von der Weiterbeförderung ausgeschlossen werden,

3. dass die Thiere nach dem Passiren der Grenze mittelst der Eisenbahn unter Vermeidung jeglicher Umladung oder sonstigen Transportverzögerung, sowie jeder Berührung mit anderem Vieh dem Schlachthofe zu Pirna zugeführt und dort alsbald nach dem Eintreffen unter polizeilicher Controle abgeschlachtet werden.

Mittheilungen über sanitäre Verhältnisse und Verfügungen im Auslande.

Gesundheitsverhältnisse in Britisch-Ostindien und Egypten.)**

Laut amtlicher Berichte sind in den Haupthafenstädten Indiens während des Monats Juni l. J. folgende Sterbefälle an Cholera vorgekommen:

Bombay	vom 21. Mai	bis 28. Mai	10
	» 28. »	» 4. Juni	4
	» 4. Juni	» 11. »	8
	» 11. »	» 18. »	7
	» 21. Mai	» 18. »	29
Calcutta	» 18. »	» 25. »	33
	» 25. »	» 1. Juni	25
	» 1. Juni	» 8. »	19
	» 8. »	» 15. »	14
	» 18. Mai	» 15. »	91
Madras	» 17. »	» 24. Mai	13
	» 24. »	» 31. »	5
	» 31. »	» 7. Juni	3
	» 7. Juni	» 14. »	4
	» 17. Mai	» 14. »	25
Rangoon	» 17. »	» 24. Mai	2
	» 24. »	» 31. »	1
	» 31. »	» 7. Juni	—
	» 7. Juni	» 14. »	3
	» 17. Mai	» 14. »	6

Die Verhältnisse in Ganjam haben seit dem vorigen Monate nicht viel Veränderung erfahren und laut den Zeitungsnachrichten sollen wöchentlich 1300 bis 1400 Personen der Cholera zum Opfer fallen.

*

In Egypten sind im Monate Mai l. J. officiellen Nachrichten zufolge Blattern, Typhus und Masern epidemisch aufgetreten. Die Sterblichkeit in wöchentlichen Mittelzahlen betrug: In Cairo 55·6‰ der Eingeborenen und 37·9‰ der Fremden, in Alexandrien 49·5‰ der Eingeborenen und 16·4‰ der Fremden, in Unteregypten 54·6‰, in Oberegypten 61·4‰ der Eingeborenen und Fremden.

*

Pest.*)

Der Sanitätsconseil in Constantinopel hat eine zehntägige Quarantaine gegen jene Provenienzen aus Hodeyda, welche innerhalb der nächsten 15 Tage jenen Hafen verlassen, angeordnet, weil die von Assy kommenden 300 Soldaten sich behufs Einschiffung auf dem türkischen Dampfer der Mahsonsié-Gesellschaft in Sambouk (Barken) nach Hodeyda begeben hatten. Ein Militärcordon, der den Uebertritt der Pilger aus Assyr nach dem Hedschâz verhindert, ist zwischen Lith, Beïr-Saïd, Vadi-Ramle und Djere errichtet worden.

Laut eines Berichtes des Sanitätsarztes in Djedda sind bisher 24.000 Pilger, deren Gesundheitszustand ein normaler ist, angekommen.

*) S. Seite 279 d. Bl.
**) S. Seite 218 und 271 d. Bl.

*) S. Seite 279 d. Bl.

Uebersicht

über die Verbreitung ansteckender Thierkrankheiten im Monate Juni 1889.

Land	Zahl der Polit. Behörden	Zahl der Ortschaften	Maul- u. Klauenseuche			Milzbrand			Rauschbrand der Rinder			Rothlauf der Schweine			Lungenseuche der Rinder			Rotz- u. Wurmkrankheit			Beschälseuche d. Zuchtpferde			Bläschenausschlag a. d. Geschl. Th.			Pockenkrankheit			Wuthkrankheit			Räude		
			Zahl der verseuchten																																
			Bezirke	Orte	Höfe	Bezirke	Orte	Höfe	Bezirke	Orte	Höfe	Bezirke	Orte	Höfe	Bezirke	Orte	Höfe	Bezirke	Orte	Höfe	Bezirke	Orte	Höfe	Bezirke	Orte	Höfe	Bezirke	Orte	Höfe	Bezirke	Orte	Höfe	Bezirke	Orte	Höfe
N.-Oesterr. .	21	4153	13	30	309	4	4	7	3	5	8	3	5	11	4	8	10	6	7	13	—	—	—	4	5	20	—	—	—	—	—	—	3	3	72
O.-Oesterr. .	14	6649	6	12	21	—	—	—	—	—	—	6	11	12	1	2	2	—	—	—	—	—	—	2	8	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Salzburg. .	5	859	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	2	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	3	6	—	—	—	—	—	—	2	2	2
Steiermark .	23	3955	3	5	6	1	1	1	3	3	3	8	12	35	1	1	1	—	—	—	—	—	—	3	4	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kärnten . .	8	2956	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	5	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	2	4	—	—	—	—	—	—	1	5	7
Krain . . .	12	3263	1	1	1	4	4	5	—	—	—	1	1	4	—	—	—	3	6	8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	6	7	4	4	8
Triest u. Geb.	1	24	—	—	—	1	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Görz-Gradisca	5	494	—	—	—	1	1	1	—	—	—	1	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Istrien . .	7	603	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Tirol . . .	25	1887	—	—	—	1	3	5	1	3	3	3	3	14	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	4	10	—	—	—	—	—	—	3	4	4
Vorarlberg .	3	188	1	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Böhmen . .	91	13286	38	126	647	8	12	15	—	—	—	22	40	96	27	71	94	12	16	17	—	—	—	10	28	32	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Mähren . .	37	3374	12	37	370	2	2	7	—	—	—	9	18	109	12	25	37	3	3	3	—	—	—	1	1	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Schlesien .	10	721	3	9	30	1	1	1	—	—	—	2	2	3	3	5	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	4	5	—	—	—
Galizien . .	76	6652	46	305	5705	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	5	19	5	6	6	—	—	—	3	5	9	—	—	—	—	—	—	1	1	1
Bukowina .	9	526	4	27	441	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	1	—	—	—
Dalmatien .	13	841	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	2	3	5	10	27
Summe .	360	50431	127	553	7531	23	29	43	7	11	14	60	101	302	53	117	168	29	38	47	—	—	—	29	60	95	—	—	—	8	13	16	19	29	121

Vermischte Nachrichten.

Personalnachrichten.

Krain. Dr. Julian Kotzmuth, k k. Bezirksarzt in Tschernembl, wurde über eigenes Ansuchen in gleicher Eigenschaft zur k. k. Bezirkshauptmannschaft Adelsberg übersetzt und die k. k. Bezirksarztesstelle in Tschernembl dem ärztlichen Concipisten bei der Statthalterei in Zara, Dr. August Seshun, die Bezirksarztesstelle in Krainburg dem Sanitätsassistenten dortselbst, Dr. Eduard Savnik, verliehen.

Mähren. Friedrich Kallus hat die Districtsarztesstelle in Startosch bei Trebitsch aufgegeben und jene in Otinoves (politischer Bezirk Prossnitz) angetreten.

Steiermark. Zu Districtsärzten wurden vom steiermärkischen Landesausschusse ernannt: Dr. Josef Spesič in Luttenberg für Polstrau, Bezirk Pettau, Dr. Anton Žižek in Friedau für Hochenegg, Bezirk Cilli und W.-A. Josef Hawelka für St. Lorenzen a. d. Kärntnerbahn, Bezirk Marburg.

Die Stelle des städtischen Leichenbeschauers in Graz wurde dem praktischen Arzte in Gleisdorf, Dr. Franz Gabler, verliehen.

Uebersiedelt ist der Stadtarzt Dr. Josef v. Wolf von Fürstenfeld nach Weitra in Niederösterreich.

Tirol. Der ärztliche Concipist bei der Statthalterei in Innsbruck, Dr. Rudolf Perger, wurde zum k. k. Bezirksarzte für den politischen Bezirk Imst ernannt.

Todesfälle.

Böhmen. W.-A Johann Wagner, Communalarzt in Neu-Reichenau, Bezirk Pilgram.

Steiermark. W.-A. Hermann Lusky, Gemeindearzt in Eggenberg bei Graz.

*

Offene Stellen für Aerzte.

Dalmatien. Gemeindearztesstelle in Cittavecchia im Bezirke Lesina. Gesuche an die Gemeindeverwaltung dortselbst.

Verantwortlicher Redacteur: **Ludwig Werner.** Verlag von **Alfred Hölder** in Wien. Druck von **Friedrich Jasper** in Wien.

Das österreichische Sanitätswesen.

Organ für die Publicationen
des
k. k. obersten Sanitätsrathes.

Redigirt von
Dr. J. DAIMER
Schriftführer des obersten Sanitätsrathes.

(Beiblatt zur Wiener klinischen Wochenschrift.)

Verlag von Alfred Hölder, k. k. Hof- und Universitäts-Buchhändler in Wien
I. Rothenthurmstrasse 15.

Erscheint jeden Donnerstag.
Pränumerationspreis bei directer Postzusendung jährlich fl. 5.—, halbjährig fl. 2.50.
Pränumerationspreis für die »Wiener klinische Wochenschrift« sammt Beiblatt: »Das österreichische Sanitätswesen« bei directer Postzusendung jährlich fl. 12.—, halbjährig fl. 6.—, vierteljährig fl. 3.—.

I. Jahrgang. **Wien, 15. August 1889.** **Nr. 33.**

Die Bewegung der Bevölkerung im zweiten Halbjahre 1888.*)

In Nr. 25 d. Bl. wurden die wichtigsten Ergebnisse der Bewegung der Bevölkerung in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern für das erste Halbjahr 1888 veröffentlicht und darauf hingewiesen, dass in keinem der vorausgegangenen Jahre während der gleichen Berichtsperiode so viele Trauungen stattfanden und so viele Kinder geboren wurden wie im ersten Halbjahre 1888. Als sehr günstig stellte sich auch im zweiten Halbjahre 1888 die Zahl der Trauungen gegenüber jenen in derselben Berichtsperiode der vorausgegangenen fünf Jahre heraus. Es sind für das zweite Halbjahr Trauungen nachgewiesen:

1883	85.232,	1886	83.264,
1884	83.577,	1887	85.822,
1885	84.341,	1888	88.182.

Die Zahl der geborenen Kinder war grösser als jene während desselben Zeitraumes in den Jahren 1885 und 1883, aber kleiner als jene im Vorjahre und in den Jahren 1884 und 1886. Es wurden im zweiten Halbjahre geboren:

1883	431.773,	1886	442.123,
1884	440.776,	1887	450.284,
1885	434.039,	1888	439.919.

Die Zahl der Todesfälle war aber eine erheblich höhere als in dem zweiten Halbjahre der früheren Jahre; dieselbe zeigt eine progressive Zunahme:

1883	289.769,	1886	309.609,
1884	307.397,	1887	312.663,
1885	309.663,	1888	315.487.

Von 100 im zweiten Halbjahre Geborenen waren:

	1886	1887	1888
lebend geboren, eheliche	83·49,	83·46,	83·49,
» » uneheliche	13·79,	13·75,	13·67,
todt geboren, eheliche	2·16,	2·19,	2·24,
» » uneheliche	0·56,	0·59,	0·59,
lebend geboren überhaupt	97·29,	97·21,	97·17,
todt » »	2·71,	2·79,	2·83,
ehelich » »	85·65,	85·66,	85·73,
unehelich » »	14·35,	14·34,	14·27.

*) S. Seite 221 d. Bl.

Auf 1000 gestorbene männliche Individuen entfielen:

1886	1887	1888
948,	952,	958

Todesfälle weiblicher Personen.

Von 100 Gestorbenen standen im Alter:

	1887	1888
von der Geburt bis mit 1 Monate	13·78,	13·53,
über 1 bis mit 6 Monaten	12·62,	13·45,
» 6 » » 12 »	7·48,	8·05,
» 1 » » 5 Jahren	17·30,	16·19,
» 5 » » 10 »	4·32,	3.93,
» 10 » » 15 »	1·83,	1·78,
» 15 » » 20 »	1·98,	2·04,
» 20 » » 25 »	2·38,	2·40,
» 25 » » 30 »	2·39,	2·39,
» 30 » » 40 »	4·59,	4·62,
» 40 » » 50 »	5·41,	5·16,
» 50 » » 60 »	6·68,	6·65,
» 60 Jahre	19·23,	19·81.

Die wichtigsten Ergebnisse der Volksbewegung im zweiten Halbjahre 1888 sind aus der im Juli-Hefte der »Statistischen Monatsschrift« enthaltenen Publication in der Tabelle auf Seite 295 zusammengestellt.

Sanitäts-Gesetze und Verordnungen.

Verordnung des k. k. Justiz-Ministeriums vom 15. Juli 1889, Z. 13.237,

betreffend die am 1. Jänner 1890 in Wirksamkeit tretende siebente Ausgabe der österreichischen Pharmacopoe. An alle Justizbehörden.

(Verordn.-Bl. des k. k. Just.-Min. 1889. XV. Stck. Seite 150.)

Aus Anlass des Erscheinens einer neuen, am 1. Jänner 1890 in Wirksamkeit tretenden Ausgabe der österreichischen Pharmacopoe hat das k. k. Ministerium des Innern mit Verordnung vom 1. Juli 1889, R. G. Bl. Nr. 107, die dem Texte der Pharmacopoe als »normae et regulae generales» vorangestellten Vorschriften zur allgemeinen Darnachachtung publicirt.

Im § 4 dieser Verordnung wird insbesondere auf jene Arzneien hingewiesen, deren Verabfolgung im Sinne des § 345 u. s. f, des Strafgesetzes an besondere Voraussetzungen gebunden ist.

Zugleich wird in dieser Verordnung bemerkt, dass die Bezeichnungen dieser Artikel in der neuen Ausgabe der Pharmacopoe nicht mehr, wie es in den früheren Auflagen der Fall war, mit einem Kreuzzeichen erfolgt, sondern, dass diese Artikel durch einen auffälligen Druck der Ueberschriften, welcher mittelst grösserer, schiefstehender Lettern bewirkt wird, kenntlich gemacht sind.

Mit Rücksicht auf die Wichtigkeit dieser, sowie der sonstigen, bezüglich der Pharmacopoe eintretenden Aenderungen wird auf diese Verordnung und insbesondere auf die gedachte besondere Ersichtlichmachung der nur gegen Recept in Apotheken zu erfolgenden Arzneimittel besonders aufmerksam gemacht.

*

Verordnung des k. k. Statthalters in Tirol und Vorarlberg vom 13. Juni 1889, Z. 12.785,

womit im Einverständnisse mit dem Vorarlberger Landes-Ausschusse auf Grund des § 7 des Gesetzes vom 12. Februar 1888 (L. G. Bl. Nr. 11*) eine Instruction für die Geschäftsführung der Delegirten-Versammlung verlautbart wird.

(L. G. u. V. Bl. Nr. 14.)

§ 1. Die Delegirten-Versammlung, welche nach § 7 des vorerwähnten Gesetzes zu wählen ist und sich an dem einverständlich oder vom Landes-Ausschusse zu bestimmenden Orte zu versammeln hat, wählt ihren Obmann und dessen Stellvertreter in abgesonderten Wahlgängen mittelst Stimmzetteln mit absoluter Majorität.

§ 2. Ueber den Wahlact ist ein abgesondertes Protokoll zu führen.

§ 3. Die Delegirten-Versammlung ist vom Obmanne oder in Verhinderung desselben von dessen Stellvertreter nach Massgabe des Bedürfnisses; ausserdem aber jedesmal einzuberufen, wenn die politische Behörde denselben hiezu auffordert, oder der dritte Theil der Mitglieder der Delegirten-Versammlung dies verlangt.

§ 4. Die Einladungen zur jeweiligen Versammlung sind den Delegirten wenigstens einen Tag früher zuzustellen.

§ 5. Hinsichtlich der Abstimmung und Beschlussfassung gelten die analogen Bestimmungen der §§ 45 und 47 der Gemeindeordnung.

§ 6. Das Protokoll ist der politischen Behörde nach jedesmaligem Schlusse der Delegirten-Ver-

*) Siehe S. 275 d. Bl.

(Fortsetz. Seite 298.)

Bewegung der Bevölkerung im zweiten Halbjahre 1888.

Länder	Trauungen						Zahl der Geborenen						Todesfälle (ohne Todtgeborene)					
	Juli	August	Sept.	October	Nov.	Decemb.	Juli	August	Sept.	October	Nov.	Decemb.	Juli	August	Sept.	October	Nov.	Decemb.
Niederösterreich	1558	1465	1489	1573	2966	205	7877	7614	7512	7635	7291	7141	5553	5437	4895	5233	5322	5545
Oberösterreich	504	349	395	554	725	7	2038	2142	2056	2113	1866	2022	1631	1552	1622	1680	1776	1918
Salzburg	67	63	65	134	213	9	447	460	420	404	391	389	362	339	275	319	346	386
Steiermark	614	502	557	579	1292	24	3364	3142	2929	3310	3175	3062	2114	2073	2067	2320	2625	2873
Kärnten	146	81	138	153	362	9	926	935	862	940	853	868	643	559	553	683	691	760
Krain	259	159	218	248	454	8	1452	1322	1294	1518	1406	1433	887	960	978	1036	1187	1370
Triest u. Gebiet	91	102	127	114	200	51	509	426	396	375	427	429	358	345	297	316	349	338
Görz u. Gradisca	54	41	77	73	322	85	661	632	644	664	622	581	431	432	451	521	497	498
Istrien	85	93	112	153	639	46	836	854	939	941	894	945	508	594	665	906	763	691
Tirol	293	264	296	368	596	101	2111	2073	2003	2126	2010	1943	1479	1507	1368	1475	1500	1715
Vorarlberg	34	39	40	73	107	8	280	264	268	291	290	238	205	209	188	219	227	198
Böhmen	3697	3051	3243	4665	7234	162	18959	18280	18028	18338	16881	16863	13986	12439	11305	13062	13515	13525
Mähren	1491	974	1225	1822	2919	68	7001	7007	6666	6865	6531	6581	4757	4517	4226	4897	5082	5156
Schlesien	475	332	466	737	828	8	1983	1919	1877	1938	1836	1883	1261	1278	1107	1358	1329	1400
Galizien	2907	2065	2635	5354	14244	296	22101	22294	21985	23112	22988	25708	13184	15263	14123	15948	17174	19380
Bukowina	230	122	281	852	1085	40	2801	2538	2189	2384	2204	2247	1422	1843	1927	2058	1825	1981
Dalmatien	152	143	188	323	958	79	1334	1493	1762	2017	1614	1431	945	1165	1247	1385	1253	1244
Summe	12657	9848	11552	17775	35144	1206	74680	73395	71830	74971	71279	73764	49826	50512	47294	53416	55461	58978

Länder	Unter den Geborenen				Todesfälle nach dem Alter													
	uneheliche		todtgeborene		im 1. Monate		im 1. Lebensjahre		0—5 Jahre		5—15 Jahre		15—30 Jahre		30—60 Jahre		über 60 Jahre	
	III. Qu.	IV. Qu.	III. Qu.	IV. Qu.	III. Qu.	IV. Qu.	III. Qu.	IV. Qu.	III. Qu.	IV. Qu.	III. Qu.	IV. Qu.	III. Qu.	IV. Qu.	III Qu.	IV. Qu.	III. Qu.	IV. Qu.
Niederösterreich	5736	5680	836	901	2309	2120	6280	5270	7904	7120	631	596	1321	1247	3004	3265	3025	3872
Oberösterreich	1125	1057	203	196	654	727	1706	1697	2240	2150	186	187	254	271	757	891	1368	1875
Salzburg	345	288	35	39	163	145	301	278	368	322	29	33	74	43	194	226	311	427
Steiermark	2189	2230	288	355	803	905	1801	1970	2466	2798	365	351	509	517	1236	1577	1678	2575
Kärnten	1182	1211	81	86	274	246	564	515	705	708	87	102	102	141	389	461	472	722
Krain	324	315	75	81	268	300	861	747	1329	1359	230	332	221	234	466	606	579	1062
Triest u. Gebiet	219	195	70	80	87	93	335	220	495	395	51	35	90	77	195	263	169	233
Görz u. Gradisca	41	57	40	53	133	175	395	365	665	682	81	134	112	123	177	201	279	376
Istrien	70	85	39	54	172	323	543	644	860	1150	180	185	168	165	254	368	305	492
Tirol	292	306	109	101	538	616	1241	1190	1654	1566	180	152	300	295	856	931	1364	1746
Vorarlberg	45	43	11	12	86	79	162	155	187	200	32	19	58	39	141	150	184	236
Böhmen	6573	6822	1584	1688	5950	5077	14555	13527	19491	19615	1663	1960	2881	2437	5975	6282	7720	9808
Mähren	1921	1965	510	517	1798	1849	5058	4944	6649	7108	629	743	1032	936	2416	2567	2774	3781
Schlesien	537	556	131	161	531	539	1414	1390	1847	1910	191	177	284	315	737	740	687	945
Galizien	9061	10077	1638	2118	6193	7312	18140	18215	27179	30343	3060	3941	2760	3156	5451	8250	4120	6812
Bukowina	895	940	144	143	730	830	2132	2144	3352	3565	462	514	321	364	669	813	388	608
Dalmatien	178	215	38	36	237	438	825	909	1553	1620	263	248	325	360	572	759	644	895
Summe	30733	32042	5832	6621	20926	21774	56313	54180	78944	82611	8320	9709	10812	10720	23489	28350	26067	36465

31. Wochenausweis über

in den grösseren österr. Städten und Gemeinden

Post-Nr.	Städte und Gemeinden	Berechnete Bevölkerung für Mitte 1889	Gesammtzahl der Lebendgeborenen			Auf 1000 Einw. entfallen Leb.-gebor.	Zahl der Todtgeborenen		Gesammtzahl der Gestorbenen			Auf 1000 Einw. entfallen Gestorbene	Darunter Ortsfremde Zahl		Darunter Ortsfremde %	Darunter in Anstalten gestorben Zahl		Darunter in Anstalten gestorben %	Kinder im 1. Lebensjahre		Angeborene Lebensschwäche		Wochenbett
			m.	w.	zus.		m.	w.	m.	w.	zus.		m.	w.		m.	w.		m.	w.	m.	w.	w.
1	Wien	811.434	182	218	400	25·6	12	9	152	147	299	19·1	26	14	13·4	65	56	40·5	44	45	9	6	.
2	Fünfhaus . . .	49.937	3	7	10	10·4	2	.	3	10	13	13·5	.	.	.	.	.	.	1	3	.	.	.
3	Gaudenzdorf .	13.756	3	3	6	22·7	.	.	1	3	4	15·1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
4	Hernals . . .	81.540	11	11	22	14·0	1	.	13	22	35	22·3	.	.	.	.	1	2·9	10	12	3	1	1
5	Unter-Meidling	41.921	12	11	23	28 5	4	.	5	9	14	17·4	.	.	.	.	.	.	4	4	2	.	.
6	Neulerchenfeld	37.668	11	13	24	33·1	2	1	8	11	19	26·2	.	3	15·8	1	4	26·3	3	4	.	3	.
7	Ottakring . . .	49.895	9	11	20	20·8	1	.	16	17	33	34·4	.	.	.	.	.	.	7	5	1	.	.
8	Penzing . . .	16.007	1	9	10	32·5	.	.	6	3	9	29·2	1	.	11·1	1	.	11·1	2	.	1	.	.
9	Rudolfsheim .	36.078	6	7	13	18·7	1	.	8	8	16	23·1	.	.	.	.	.	.	3	2	2	1	.
10	Sechshaus . .	12.160	1	1	2	8·6	.	.	9	10	19	[1])81·2	7	8	78·9	7	8	78·9	1	.	.	.	.
11	Simmering . .	25.661	8	8	16	32·4	.	.	10	7	17	34·4	.	.	.	.	.	.	4	3	2	.	.
12	Währing . . .	58.767	17	9	26	23·0	3	.	10	15	25	22·1	.	.	.	4	1	20·0	.	7	.	2	.
13	Wr.-Neustadt .	23.031	8	10	18	40·6	.	.	4	9	13	29·3	.	1	7·7	.	3	23·1	2	.	2	.	.
14	Linz	45.929	12	9	21	23·8	.	1	15	12	27	30·5	6	.	22·2	10	4	51·8	1	3	.	.	.
15	Steyr	20.140	8	4	12	31·0	1	.	8	5	13	33·6	1	.	7·7	1	1	15·4	6	1	4	1	.
16	Salzburg . . .	27.400	3	8	11	20·9	.	1	9	8	17	32·3	1	2	17·6	1	2	17·6	1	1	1	1	.
17	Graz	106.878	20	29	49	23·8	2	2	24	24	48	23·4	7	.	14·6	9	8	35·4	5	3	1	1	.
18	Marburg . . .	20.102	8	4	12	31·0	1	2	6	8	14	36·2	2	4	42·9	3	4	50·0	1	2	.	.	.
19	Klagenfurt . .	19.759	10	3	13	34·2	1	.	7	3	10	26·3	2	2	40·0	.	2	20·0	2	1	1	.	.
20	Laibach . . .	27.848	13	7	20	37·3	.	.	10	10	20	37·3	2	2	20·0	2	4	30·0	4	2	2	.	.
21	Triest	161.158	34	38	72	23·2	5	2	39	35	74	23·9	2	.	2·7	9	6	20·3	11	9	1	2	.
22	Görz	23.045	4	9	13	29·3	.	1	7	4	11	24·8	.	.	.	4	2	54·5	3	1	1	.	.
23	Pola	27.487	7	9	16	30·3	1	.	10	4	14	26·5	2	.	14·3	6	.	42·9	2	3	.	1	.
24	Innsbruck . .	22.722	5	8	13	29·7	2	.	3	5	8	18·3	.	.	.	.	1	12·5	2	.	.	.	.
25	Trient	20.359	5	4	9	22·9	1	.	5	7	12	30·6	.	.	.	1	1	16·7	2	3	2	.	.
26	Prag	186.964	65	54	119	33·1	2	2	53	48	101	28·1	14	10	23·8	33	23	55·4	11	5	1	1	.
27	Karolinenthal .	20.011	10	8	18	46·8	.	.	3	.	3	7·8	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
28	Smichow . . .	32.310	12	11	23	37·0	1	.	9	7	16	25·7	.	.	.	.	.	.	3	4	1	.	.
29	Königl. Weinb.	35.453	5	5	10	14·7	.	1	8	4	12	17·6	.	.	.	.	.	.	6	1	1	.	.
30	Žižkow	32.923	13	12	25	39·5	.	.	5	8	13	20·5	.	.	.	.	.	.	3	4	.	.	1
31	Asch	16.150	3	2	5	16·1	.	.	1	1	2	6·4	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
32	Aussig	23.196	14	10	24	53·8	.	.	7	5	12	26·9	.	1	8·3	.	1	8·3	4	4	.	.	.
33	Budweis . . .	28.214	12	4	16	29·5	.	3	4	14	18	33·2	.	.	.	.	2	11·1	1	6	.	2	.
34	Eger	19.562	4	2	6	15·9	2	1	4	3	7	18·6	.	.	.	.	.	.	3	1	.	1	.
35	Kladno . . .	17.086	5	7	12	36·5	.	1	3	3	6	18·3	.	.	.	.	.	.	1	1	.	.	.
36	Pilsen	49.593	16	19	35	36·7	.	2	17	13	30	31·5	.	.	.	4	1	16·7	5	5	1	4	1
37	Reichenberg .	32.229	8	11	19	30·7	.	1	10	6	16	26·1	2	3	31·3	3	3	37·5	2	.	1	.	.
38	Teplitz	18.462	3	2	5	14·1	.	.	1	6	7	19·7	.	.	.	.	1	14·3	.	.	1	2	.
39	Warnsdorf . .	16.692	7	4	11	34·3	.	.	5	7	12	37·4	2	1	25·0	3	1	33·3	1	2	1	.	.
40	Brünn	93.150	21	15	36	20·1	2	1	27	27	54	30·1	5	8	24·1	7	11	33·3	11	8	2	1	.
41	Olmütz	20.397	7	4	11	28·0	1	.	2	3	5	12·7	1	.	20·0	1	.	20·0	.	.	.	.	.
42	Iglau	23.585	8	8	16	35·3	1	1	10	9	19	41·9	.	.	.	.	.	.	6	3	1	.	.
43	Mährisch-Ostrau	18.522	5	3	8	22·5	1	.	4	3	7	19·7	.	.	.	1	.	14·3	2	2	1	.	.
44	Prossnitz . . .	20.414	9	6	15	38·2	.	.	12	10	22	56·0	2	.	9·1	2	2	18·2	5	4	.	2	.
45	Sternberg . .	14.812	10	8	18	63·2	.	.	2	4	6	21·1	.	.	.	.	.	.	1	2	.	.	.
46	Troppau . . .	22.636	5	9	14	32·2	1	.	7	4	11	25·3	1	.	9·1	3	1	36·4	.	.	.	.	.
47	Lemberg . . .	122.351	29	22	51	21·7	3	3	33	28	61	25·9	14	13	44·3	19	13	52·4	9	6	3	2	.
48	Krakau . . .	75.228	18	17	35	24 2	1	1	27	13	40	27·6	9	1	25·0	13	8	52 5	9	4	.	.	1
49	Brody	20.606	2	2	4	10·1	1	.	5	9	14	35·3	2	1	21·4	1	.	7·1	4	4	.	.	.
50	Drohobycz . .	19.262	19	2	21	56·7	1	.	6	11	17	45·9	.	2	11·8	.	1	5·9	4	2	2	1	.
51	Kolomea . . .	26.840	15	12	27	52·3	1	.	11	12	23	44·6	.	.	.	.	.	.	2	2	3	4	.
52	Przemysl . . .	26.273	9	6	15	29·7	.	.	9	2	11	21·8	1	.	9·1	2	1	27·3	4	.	.	.	.
53	Stanislau . . .	21.363	3	4	7	17·0	1	.	2	6	8	19·5	.	.	.	.	.	.	.	.	.	3	.
54	Tarnopol . . .	29.627	6	4	10	17·6	.	.	11	10	21	36·8	5	.	23·8	4	1	23·8	3	4	1	.	.
55	Tarnow . . .	25.936	7	11	18	36·1	.	1	2	5	7	14·0	.	.	.	.	1	14·3	1	1	.	1	.
56	Czernowitz . .	53.879	9	7	16	15·4	2	2	19	9	28	27·0	1	.	3·6	1	.	3·6	6	7	.	.	.
57	Zara	12.710	2	4	6	24·5	.	.	9	3	12	49·1	4	.	41·7	4	1	41·7	.	.	1	.	1

[1]) Ohne Ortsfremde 17·1.

Geburten und Sterbefälle

in der Zeit vom 28. Juli bis 3. August 1889.

Blattern		Masern		Scharlach		Typhus		Ruhr		Keuchhusten		Diphtheritis, Croup		Lungenschwindsucht		Entzündl. Krankh. der Athmungsorgane		Darm-Katarrh		Apoplexie		Krebsige Entartung		Altersschwäche		Sonstige Krankheiten		Zufällige Beschädigung		Selbstmord		Mord, Todtschlag		Post-Nr.
m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w	m	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	
.	.	2	1	.	1	.	1	.	.	.	.	3	6	36	31	15	16	16	27	6	6	11	11	2	10	47	29	1	.	4	2	.	.	1
.	.	.	.	1	.	.	1	.	.	.	.	.	.	1	3	.	.	1	1	.	.	.	1	.	.	.	4	.	.	.	.	.	.	2
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	3
.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	1	.	.	.	1	2	2	4	4	8	.	1	.	1	.	.	2	3	.	.	.	.	.	.	4
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	3	.	1	1	2	.	.	.	.	.	.	1	3	.	.	.	.	.	.	5
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	4	4	.	.	1	1	.	.	.	.	.	.	3	2	.	.	.	.	.	.	6
.	.	1	.	1	.	.	.	.	.	.	.	1	.	1	5	1	2	4	3	1	.	.	.	.	1	5	6	.	.	.	.	.	.	7
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	.	1	1	.	.	.	.	.	.	.	3	1	.	.	.	.	.	.	8
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	1	1	1	.	.	.	.	.	.	2	4	2	.	.	.	.	.	.	9
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	4	3	1	1	.	.	.	.	1	1	1	2	3	.	.	.	.	.	.	10
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	3	.	.	3	1	2	.	.	.	.	.	1	4	1	.	.	.	.	.	.	11
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	3	2	1	2	.	2	1	.	2	1	.	.	2	6	.	.	1	.	.	.	12
1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	3	.	.	.	.	.	.	.	1	.	2	.	3	.	.	.	.	.	.	13
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	6	6	1	.	1	2	1	.	.	1	2	.	4	3	.	.	.	.	.	.	14
.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	1	1	.	1	.	.	.	.	1	.	1	2	.	.	.	.	.	.	.	15
.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	.	.	2	.	.	.	.	2	1	4	3	.	.	.	.	.	.	16
.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	5	3	1	1	.	1	1	1	.	1	4	5	10	11	.	.	1	.	.	.	17
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	3	3	.	.	2	2	.	.	.	2	1	.	.	1	.	.	.	.	.	.	18
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	1	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	1	2	.	.	2	.	.	.	19
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	3	.	.	2	.	.	.	1	.	1	1	3	6	.	.	.	.	.	.	20
.	.	.	.	.	.	.	1	1	.	.	.	1	2	6	7	5	3	4	6	1	.	2	4	1	2	15	8	.	.	2	.	.	.	21
.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	1	2	1	.	.	.	1	.	.	.	.	.	3	1	.	.	.	.	.	.	22
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	1	.	4	.	1	.	.	.	.	.	.	1	3	1	.	.	.	.	.	.	23
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	2	3	.	.	.	.	.	.	24
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	1	.	.	.	.	.	1	.	2	2	2	.	.	.	.	.	.	25
.	1	.	1	.	.	2	3	.	.	1	.	.	3	8	13	4	.	3	1	1	4	1	3	5	3	25	15	2	.	.	.	.	.	26
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	3	3	.	.	.	.	.	.	27
.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	1	.	1	1	1	.	1	3	1	.	.	.	.	.	2	3	.	.	.	.	.	.	28
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	1	2	1	.	.	.	.	.	.	3	1	1	.	.	.	.	.	29
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	1	1	1	.	.	1	1	.	.	.	.	.	2	4	.	.	.	.	.	.	30
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	31
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	.	.	.	4	4	.	.	.	.	.	.	1	1	.	.	.	.	.	.	32
.	.	.	.	1	1	.	.	.	.	.	.	.	.	2	4	.	.	.	2	.	.	.	1	.	.	1	4	.	.	.	.	.	.	33
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	.	.	.	1	1	.	.	.	.	.	.	2	.	.	.	.	.	.	.	34
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	2	.	.	1	.	.	.	35
4	3	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	3	.	.	.	1	.	.	.	.	1	1	2	7	2	.	.	.	.	.	.	36
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	4	3	.	1	1	.	1	.	1	.	1	.	1	1	.	.	.	.	.	.	37
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	.	2	.	.	.	.	.	.	38
.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	3	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	3	.	.	.	.	.	.	39
.	.	3	6	2	1	.	.	.	.	.	1	.	.	5	5	1	1	5	5	.	.	.	3	2	1	7	3	.	.	.	.	.	.	40
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	1	.	.	.	1	.	1	1	.	.	.	.	.	41
1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	5	1	.	3	2	.	.	.	.	1	.	1	2	.	.	.	.	.	.	42
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	.	.	.	.	.	.	1	2	1	.	.	.	.	.	43
.	.	1	1	.	.	1	1	.	.	.	.	.	.	2	1	1	1	2	1	.	.	.	.	.	1	5	2	.	.	.	.	.	.	44
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	.	1	2	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	45
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	.	.	.	.	2	1	.	.	.	2	1	2	1	.	.	.	.	.	.	46
.	.	.	.	.	.	1	.	2	3	.	.	2	.	7	5	1	2	.	4	.	.	1	.	.	4	14	7	.	.	2	1	.	.	47
.	.	1	1	.	.	1	.	.	.	.	.	2	1	4	4	2	2	6	1	.	.	1	.	1	.	8	3	.	.	1	.	.	.	48
.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	1	.	.	.	.	.	.	3	1	.	.	.	.	.	3	2	3	.	.	.	.	.	.	49
.	.	.	.	.	.	.	.	1	3	.	.	.	1	.	1	.	.	.	1	.	.	.	.	.	1	3	2	.	1	.	.	.	.	50
.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	1	3	.	.	1	.	1	.	2	1	.	.	.	.	1	1	2	1	.	1	.	.	.	.	51
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	1	.	1	.	.	.	1	.	1	1	3	1	1	.	.	.	.	.	52
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	2	1	.	.	.	.	.	.	53
.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	1	3	1	.	.	.	.	.	.	1	.	.	1	5	7	.	.	.	.	.	.	54
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	.	.	.	.	.	1	1	2	.	.	.	.	.	.	55
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	7	.	2	.	3	2	.	.	1	.	.	.	5	7	.	.	.	.	.	.	56
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	5	2	.	.	.	.	.	.	57

K. k. statistische Central-Commission.

sammlung unverzüglich vorzulegen und hat zu enthalten;

1. die Angabe des Tages der Versammlung und die Veranlassung zur Einberufung derselben,

2. die Benennung des Vorsitzenden und der anwesenden Mitglieder,

3. die gestellten Anträge und gefassten Beschlüsse,

4. die Clausel über die Verlesung des Protokolles,

5. die Namensfertigung des Vorsitzenden, eines Mitgliedes der Versammlung und des Schriftführers.

§ 7. Wenn es sich um die Besetzung der Gemeindearztesstelle handelt, ist der politischen Behörde mit dem Protokolle auch das Competenzgesuch des von der Delegirten-Versammlung gewählten Gemeindearztes sammt allen Gesuchsbeilagen vorzulegen (§ 9 des Gesetzes vom 2. Februar 1888, L. G. Bl. Nr. 11).

§ 8. Das Anstellungsdecret des Gemeindearztes hat die genaue Bezeichnung der Eigenschaft, in welcher der Arzt angestellt wird, unter namentlicher Anführung aller Gemeinden, in welchen ihm die Ausübung des Sanitätsdienstes obliegt, ferner die Angabe seines Wohnsitzes, seiner Bezüge und das Resultat der sonst getroffenen Vereinbarungen zu enthalten.

§ 9. Die Gemeinde, in welcher die Delegirten-Versammlung stattfindet, hat derselben das erforderliche Local beizustellen, sowie die nöthigen Vorbereitungen zur Abhaltung der Versammlung zu treffen.

Desgleichen sind diese Gemeinden verpflichtet, die Expedition der ämtlichen Schriftstücke der Delegirten-Versammlungen und ihrer Functionäre, falls ihre Mitwirkung in Anspruch genommen wird, zu besorgen, und überhaupt die Wirksamkeit der Delegirten-Versammlung in jeder Hinsicht zu unterstützen und zu fördern.

Veterinär-polizeiliche Verfügungen.

Erlass des k. k. Ministeriums des Innern vom 10. August 1889, Z. 14.797, an sämmtliche politischen Landesbehörden,

betreffend die Ausfuhr von Schlachtschweinen nach Deutschland.

Im Nachhange zum h. o. Erlasse vom 30. v. M., Z. 14.649, wird der k. k. eröffnet, dass laut einer Mittheilung des k. u. k. Ministeriums des Aeussern vom deutschen Reichskanzler von dem am 14. v. M. erlassenen Verbote*) der Einfuhr von Schweinen aus Oesterreich-Ungarn und den Hinterländern Oesterreich-Ungarns einzelne Ausnahmen für die Einfuhr von Schweinen unter der Bedingung der sofortigen Schlachtung gestattet wurden.

Nach diesem Beschlusse der deutschen Reichsregierung ist die Ausfuhr von Schlachtschweinen zulässig:

1. über das Zollamt Myslowitz in Galizien nach dem oberschlesischen Hüttenbezirke,

2. über Bodenbach nach dem Schlachthof in Pirna, jedoch nur für Schweine, die aus Steinbruch kommen,

3. über die Zollstellen für Passau und Berchtesgaden nach diesen Orten und deren Umgegend.

Während dieser Ausfuhr von Schweinen zur sofortigen Schlachtung im Allgemeinen kein Hinderniss entgegengesetzt wird, wird dieselbe für Schweine aus Galizien auf Grund der Bestimmungen der Ministerial-Verordnung vom 29. März l. J., R. G. Bl. 37, welche für den Inlandsverkehr in voller Wirksamkeit bleibt, nur über das Zollamt Myslowitz gestattet und bleibt die Ausfuhr über das Zollamt Dziedzitz im Herzogthume Schlesien, obschon die deutsche Regierung die Ausfuhr auch über dieses Zollamt nach dem oberschlesischen Hüttenbezirke gestattet hat, in Gemässheit der bezogenen Ministerial-Verordnung verboten.

Schliesslich wird noch besonders darauf aufmerksam gemacht, dass das Verbot der Einfuhr von Schweinen nach Deutschland sich auch auf die Durchfuhr erstreckt, dann dass selbstverständlich nur genau beschaute und nicht nur gesund, sondern auch unverdächtig befundene Schweine zur Ausfuhr nach Punkt 1 und 3 zugelassen werden dürfen.

Hienach wolle das weiter Nöthige ohne Verzug veranlasst werden.

*) S. Seite 279 u. 291 d. Bl.

*

Tirol.

Das am 10. Juni d. J., Z. 5587, vom k. k. Hofrathe in Trient wegen des Bestandes der Maul-Klauenseuche in der Provinz Vicenza erlassene Verbot*), über die Grenzzollämter Casotto, Vezzena, Terragnolo, Vallarsa, Ala, Borghetto, Mama d'Avio und Nebenwege Schafe, Ziegen und Schweine aus Italien nach Tirol einzuführen, wurde am 1. August l. J. wieder aufgehoben.

*) Siehe S. 234 d. Bl.

Judicate in Sanitäts-Angelegenheiten.

Bei Beurtheilung der Zulässigkeit oder Unzulässigkeit einer Hausapotheke ist nur die Entfernung des Ortes, wo dieselbe gehalten wird, massgebend.

Erkenntniss des k. k. Verwaltungsgerichtshofes vom 3. November 1881, Nr. 1644 V. G. H.

Der k. k. Verwaltungsgerichtshof hat über die Beschwerde der Gemeindevorstehungen Chr., N., T. und A., dann des pract. Arztes H. K. gegen das k. k. Ministerium des Innern anlässlich der Entscheidung desselben vom 25. April 1881, Z. 3267, betreffend den Bestand einer Hausapotheke in Chr., nach der am 3. November 1881 durchgeführten öffentlichen mündlichen Verhandlung zu Recht erkannt:

»Die Beschwerde wird als unbegründet zurückgewiesen.«

Entscheidungsgründe:

Der angefochtenen Ministerial - Entscheidung wurde der actengemässe im administrativen Instanzenzuge nicht bestrittene Thatbestand zu Grunde gelegt, dass der Ort Chr., wo der practicirende Arzt eine Hausapotheke hielt, von der öffentlichen Apotheke in N. weniger als 1 Stunde (1425 C. Kl) entfernt sei. Angesichts dieses Thatbestandes ist die Entscheidung des k. k. Ministeriums im vollen Einklange mit den Anordnungen des Hofkanzleidecretes vom 3. November 1808, Z. 16.135 (Krop. Bd. 25, S. 220) welche bestimmen: Befindet sich in dem Aufenthaltsorte eines Arztes oder sehr nahe an demselben eine Apotheke, so ist es ihm nicht erlaubt, selbst Arzneien auszugeben. Ist aber weder an dem Orte selbst, noch im Umkreise einer Stunde eine Apotheke vorhanden, so ist es dem Arzte erlaubt, eine Hausapotheke zu halten.

Wenn die Beschwerde gegen die Gesetzmässigkeit der Entscheidung geltend machen zu können vermeint, dass die Hausapotheke des Arztes in Chr. früher bestanden habe, als die öffentliche Apotheke in N., und dass einzelne der betheiligten Gemeinden und Orte von N. weiter entfernt liegen als eine Stunde, so ist dem gegenüber zu erinnern, dass das in dem vorcitirten Hofkanzleidecrete bestimmt ausgesprochene Verbot der Haltung einer Hausapotheke nicht unterscheidet, ob dieselbe vor oder nach Errichtung der öffentlichen Apotheke ins Leben gerufen wurde und dass weiter nach dem Wortlaute des Gesetzes bei Beurtheilung der Zulässigkeit oder Unzulässigkeit der Hausapotheke eben nur die Entfernung des Ortes, wo dieselbe gehalten wird, massgebend sein kann.

Was den bei der mündlichen Verhandlung geltend gemachten Umstand anbelangt, dass die Administrativbehörden die Entfernung im commissionellen oder ämtlichen Wege festzustellen unterlassen haben, so konnte der Verwaltungsgerichtshof in dieser Unterlassung einen wesentlichen Mangel des Verfahrens (§ 6) darum nicht erkennen, weil dieser Umstand, wie bereits bemerkt, im administrativen Verfahren nicht streitig war und auch in der Beschwerde an den Verwaltungsgerichtshof ausdrücklich zugegeben wird, dass die Entfernung nicht volle 2000 C. Kl. betrage.

Da endlich das in der Beschwerde berufene Hofdecret vom 21. Mai 1841. Z. 16.172 nur die Entscheidung eines speciellen Falles und keineswegs eine die obcitirten Normen abändernde allgemeine Bestimmung enthält, so war die Beschwerde als gänzlich unbegründet zurückzuweisen.

Mittheilungen über sanitäre Verhältnisse und Verfügungen im Auslande.

Pest.*)

Die Regierung von Malta hat unterm 26. Juli l. J. angeordnet, dass die Provenienzen von der arabischen Küste zwischen Lith und Mocha einer zwölftägigen Quarantaine unterzogen werden und dass die Ausschiffung jeder Art von Wäsche, Gebrauchseffecten oder anderer verdächtiger Gegenstände vor deren Desinficirung nicht stattfinden darf.

Schiffen, welche aus dem Orient kommende Pilger an Bord haben, oder auf welchen Krankheitsfälle von Pest vorgekommen sind, ist das Einlaufen in den Hafen untersagt.

In Odessa werden wegen der in Arabien herrschenden Pest die von dort einlangenden Schiffe einer zehntägigen Quarantaine unterworfen.

In Suez findet ärztliche Visitation der Pilger statt, in Tor wurde für Einleitung der Desinfection der Kleider etc. Sorge getragen. Die Nachrichten über den Gesundheitszustand in Mekka lauten günstig.

*

Gelbfieber.

Durch eine Verfügung des königl. portugiesischen Ministeriums des Innern vom 29. Juli l. J. wurde der Hafen Trubillo (Peru) als von dem gelben Fieber inficirt und durch eine Verfügung vom 18. Juli l. J. wurden die Häfen der Vereinigten Staaten Nordamerikas für rein vom gelben Fieber erklärt.

*) S. Seite 291 d. Bl.

Rio de Janeiro. Sterblichkeit.

In Rio de Janeiro starben einem Berichte von Dr. J. P. Farinha (Resumo dos Boletins mensaes da mortandade da Cidade do Rio de Janeiro durante o anno de 1888) zufolge im Jahre 1887 14.875, im Jahre 1888 10.550 Personen, was bei der Einwohnerzahl von rund 400.000 im letzteren Jahre einer Mortalität von 26·3 ‰ entspricht. Die Todesfälle vertheilten sich auf die einzelnen Monate mit folgenden Ziffern:

	1887	1888
Jänner	1084	763
Februar	970	783
März	1176	839
April	1140	922
Mai	1213	934
Juni	1235	903
Juli	1446	873
August	1605	772
September	1604	757
October	1290	939
November	1054	929
December	968	1141

In den Krankenhäusern und Humanitätsanstalten der Stadt sind im Jahre 1888 3623 (d. s. 34·3 % aller Todesfälle) Individuen gestorben.

Von den im Jahre 1888 Gestorbenen standen im Alter bis zu 3 Monaten 1000, von 3 Monaten bis zu 1 Jahre 946, von 1—2 Jahren 555, von 2—5 Jahren 578, von 5—15 Jahren 403, von 15—35 Jahren 2630, von 35—60 Jahren 3086, über 60 Jahre 1300 Individuen, unbekannt war das Lebensalter von 52 Verstorbenen. Einheimische sind 7229, Fremde 3082 gestorben, von 189 Personen fehlen die betreffenden Angaben.

Im Jahre 1887 traten Todesfälle ein in Folge von Blattern 3357 (davon in den Monaten Juli 443, August 699, September 635, October 426), Tuberculose 2025, Sumpffieber 915, gewaltsamer Ursachen 177, Croup und Diptheritis 120, Gelbfieber (febre amarella) 100, Typhoid 75, Beriberi 64, während der Schwangerschaft, Geburt und im Wochenbett 64, Syphilis 54, Scrophulose 27, Typhus 15, Scharlach 3; im Jahre 1888 in Folge von: Tuberculose 1990, perniciösen Fiebern 613, Gelbfieber 529, Blattern 171, zufälligen Beschädigungen 128, chronischen Sumpfkrankheiten 121, Febris remittens palustr, 115, Typhoid 95, Typho-Malaria-Fieber 71, Beriberi 61, Syphilis 56, Scrophulose 10, Typhus 9.

Die Gelbfieber-Todesfälle vertheilten sich nach Monaten.

	1887	1888		1887	1888
Jänner	6	16	Juli	1	35
Februar	16	22	August	3	12
März	19	58	September	2	15
April	22	83	October	2	16
Mai	11	82	November	1	48
Juni	7	68	December	10	74

*

Cholera.

Der Stadthauptmann in Odessa hat über Anordnung des dortigen zeitweiligen General-Gouverneurs verordnet, dass die aus Japan herstammenden Provenienzen wegen der dort sporadisch vorkommenden Cholera-Fälle einer strengen ärztlichen Visite unterzogen werden.

*

Montevideo.

Die Sanitätsverwaltung von Montevideo hat nachfolgende, mit 18. August d. J. in Kraft tretende Anordnungen erlassen:

Art. 1. Der Arzt eines jeden Schiffes, welches über See kommende Passagiere mitbringt, hat ein klinisches Journal zu führen und dasselbe dem visitirenden Arzte der Gesundheitsbehörde bei Ankunft in diesem Hafen vorzulegen.

Art. 2. Wer die vorstehende Bestimmung nicht befolgt, wird mit 500 Pesos, und wer ein klinisches Journal führt, in welches die Eintragungen nicht ordnungsmässig erfolgt sind, mit 200 Pesos bestraft.

Art. 3. Ausser diesen Strafen kann aus Gründen der Vorsicht eine Beobachtungsquarantaine angeordnet werden, wenn unter den Passagieren oder der Besatzung sich Kranke epidemischen oder verdächtigen Charakters befinden.

Vermischte Nachrichten.

Personalnachrichten.

Se. Excell. der Ministerpräsident als Leiter des Ministeriums des Innern hat den zur Dienstleistung im Sanitäts-Departement des Ministeriums des Innern zugetheilten ärztlichen Statthalterei-Concipisten Dr. Josef Treschl zum Ministerial-Concipisten ernannt.

Bezirksarzt Dr. Vincenz Gasser in Kufstein wurde zum Bezirksarzte I. Classe, der Sanitäts-Assistent in Bruneck, Dr. Ferdinand Ganner, zum ärztlichen Concipisten bei der Statthalterei für Tirol und Vorarlberg ernannt.

*

Böhmen. Dr. Josef Diessl wurde in Franzensbad, Dr. Rudolf Gräser in Sangerberg zum Gemeindearzte im Sinne des Landesgesetzes vom 23. Februar 1888 gewählt. — Mag. pharm. Rudolf Klos hat die Apotheke in Sangerberg käuflich erworben und am 1. August d. J. übernommen.

Tirol. W. A. Andrä Peer in Pians wurde zum Gemeindearzte in Rietz gewählt.

*

Offene Stellen für Aerzte.

Istrien. Fabriksarztesstelle bei der k. k. Tabakfabrik in Rovigno. Nähere Bedingungen bei der Fabriksdirection einzusehen. Bezüge jährlich 600 fl. aus dem Tabakgefälle und eine Honorarszulage von jährlichen 120 fl. aus der Krankeninstitutscasse. Dreimonatliche Kündigung, kein Anspruch auf Pensionsbezug oder sonstige Versorgung. Erfordernisse: Doctorat der Medicin und Chirurgie oder der gesammten Heilkunde und die Kenntniss der Landessprachen. Gesuche bis 31. August 1889 an die k. k. Tabakfabrik in Rovigno.

Kärnten. Communalarztesstelle in Unter-Drauburg im Bezirke Wolfsberg. Gesuche an die Gemeindevertretung dortselbst.

Mähren. Prosectorsstelle an der Landeskrankenanstalt in Brünn. Gehalt 1200 fl., Activitätszulage 180 fl. und Anspruch auf drei Decennalzulagen à 200 fl., ferner Naturalwohnung mit Beheizung, eventuell Wohnungs- und Beheizungspauschale von 400 fl. Gesuche unter Nachweis der Kenntniss der beiden Landessprachen bis 20. August 1888 an die Direction der genannten Anstalt.

Niederösterreich. Gemeindearztesstelle in Albrechtsberg, polit. Bezirk Zwettl. Bezüge: 450 fl. jährlich. Verbindlichkeiten: Haltung einer Hausapotheke, unentgeltliche Vornahme der Todtenbeschau in Albrechtsberg. Für Besorgung aller übrigen sanitären Agenden Entlohnung von Fall zu Fall.

Oberösterreich. Für Besetzung der Gemeindearztesstelle in Vorderstoder und Hinterstoder mit dem Sitze in ersterer Gemeinde (Bezüge s. S. 256 d. Bl.) ist neuerdings der Concurs ausgeschrieben. Anstellung erfolgt gegen halbjährige Kündigung. Dr. med. univ. erhalten den Vorzug. Gesuche mit den Zeugnissen über die ärztliche Befähigung und bisherige Verwendung an die Gemeindevorstehung in Vorderstoder, polit. Bezirk Kirchdorf.

Tirol. Für die Gemeindearztesstelle in Mattarello (s. S. 212 d. Bl.) ist neuerdings der Concurs ausgeschrieben. Der Jahresgehalt wurde auf 1000 fl. erhöht.

Verantwortlicher Redacteur: Ludwig Werner. Verlag von Alfred Hölder in Wien. Druck von Friedrich Jasper in Wien.

Das österreichische Sanitätswesen.

Organ für die Publicationen
des
k. k. obersten Sanitätsrathes.

Redigirt von
Dr. J. DAIMER
Schriftführer des obersten Sanitätsrathes.

(Beiblatt zur Wiener klinischen Wochenschrift.)

Verlag von Alfred Hölder, k. k. Hof- und Universitäts-Buchhändler in Wien
I. Rothenthurmstrasse 15.

Erscheint jeden Donnerstag.
Pränumerationspreis bei directer Postzusendung jährlich fl. 5.—, halbjährig fl. 2.50.
Pränumerationspreis für die »Wiener klinische Wochenschrift« sammt Beiblatt: »Das österreichische Sanitätswesen« bei directer Postzusendung jährlich fl. 12.—, halbjährig fl. 6.—, vierteljährig fl. 3.—.

I. Jahrgang. Wien, 22. August 1889. Nr. 34.

Gutachten des k. k. obersten Sanitätsrathes.

Nr. 4. Gutachten, betreffend die Errichtung von Trinkerasylen mit zwangsweiser Internirung von Trunksüchtigen.

Das Gutachten, welches aus Anlass der von Seite eines Landtages gestellten Bitte um schleunige Erlassung eines Reichsgesetzes, betreffend die zwangsweise Internirung von Trunksüchtigen, vom obersten Sanitätsrathe eingeholt wurde, hatte folgende Fragen zu beantworten:

I. Die nähere Charakterisirung der Trunksucht, ob sie vorwiegend als krankhafter Zustand oder als moralisches Gebrechen des Individuums aufzufassen ist.

II. Der Grad der Gefährlichkeit der Trunksucht an sich und die Bedenklichkeit ihrer Folgen für das Individuum, für die Familie und für die Gesellschaft.

III. Die Heilbarkeit der Trunksucht und die Bedingungen derselben.

IV. Bestehen dermal schon Heilanstalten für Trunksüchtige, eventuell, welche Einrichtungen müssten sie haben?

V. Macht die psychische Beschaffenheit des Säufers eine Entmündigung desselben nothwendig oder vermag dieselbe die Entmündigung, wie sie im § 273 a. b. G. B. für Wahn- und Blödsinnige und für Verschwender vorgeschrieben ist, zu rechtfertigen?

VI. Vermögen die Gefährlichkeit der Trunksucht an sich und ihre Folgen für die Gesellschaft eine Beschränkung der persönlichen Freiheit des betroffenen Individuums zu rechtfertigen, beziehungsweise erscheint diese Freiheitsbeschränkung für Zwecke des Heilverfahrens geboten?

VII. In welcher Weise wäre das Stadium der Trunksucht zu kennzeichnen, welches für die unter V und VI erwähnten Consequenzen (Entmündigung und Detention) die Vorbedingung zu bilden hätte?

In Beantwortung dieser Fragen erstattete der oberste Sanitätsrath folgendes Gutachten:

Ad I. Es ist diese Frage die am schwierigsten zu beantwortende, deswegen besonders schwierig, weil die Antwort verschieden ausfallen muss, je nach dem Standpunkte, auf den man sich dieser Frage gegenüber stellt; ferner schwierig, weil die Trunksucht keineswegs eine so einfache Erscheinung ist, dass sich alle Fälle von demselben Gesichtspunkte aus betrachten liessen.

Es gibt zunächst eine Form der Trunksucht, deren krankhafte Natur wohl von Niemand angezweifelt werden kann; es ist das die periodische Trunksucht, die Dipsomonie, die Krankheit der Quartalsäufer. Wie von einer unwiderstehlichen Gewalt fortgerissen, greifen diese Menschen in gewissen, regelmässig wiederkehrenden Anfällen zur Flasche, während sie in den freien Intervallen die nüchternsten Menschen sein können, oft den Alkohol direct verabscheuen.

Periodisch auftretende Verstimmungszustände liegen dieser Form zu Grunde; diese Verstimmungszustände, begleitet von den mannigfachsten Innervations-Störungen, treten bei solchen Kranken auch dann periodisch auf, wenn sie von der Befriedigung ihres krankhaften Triebes gewaltsam abgehalten werden. Der Alkohol ist in solchen Fällen oft nur ein Mittel, zu dem diese Kranken instinctiv greifen, um ihre Verstimmungs- und Angstgefühle zu bekämpfen. Die innigen Beziehungen dieser Störung zu den anderen periodischen Psychosen lassen einen Zweifel an ihrer krankhaften Natur nicht aufkommen.

Betrachten wir gegenüber dieser periodischen Form der Trunksucht die gewöhnliche, quasi continuirliche Form der Trunksucht so finden wir auch hier Merkmale genug, welche für die krankhafte Natur derselben sprechen. Als bemerkenswertheste Thatsache tritt uns hier der

Einfluss der Heredität entgegen. Die schädliche Wirkung des Alkoholismus auf die Nachkommenschaft werden wir bei Beantwortung der nächsten Frage zu erörtern haben; hier ist hervorzuheben, dass die Trunksucht selbst sich ungemein häufig auf dem Boden der hereditären Veranlagung entwickelt.

Schon Morel weist bei Aufstellung des Schemas seiner progressiven hereditären Entartung der Trunksucht ihre Stelle in der zweiten Generation an, so dass also die Trunksucht schon in dem psychopathischen Zustande der vorangehenden Generation wurzeln würde. Nicht selten sind die Fälle, wo die Trunksucht in einzelnen Familien durch mehrere Generationen sich fortpflanzt, wo die Trunksucht oft beim Ascendenten wie beim Descendenten erst in einem gewissen Lebensalter auftritt, ganz unabhängig von dem Einflusse des verderblichen Beispieles.

Noch häufiger finden wir den Einfluss der verschiedensten anderen Hirn- und Nervenkrankheiten in der Ascendenz der Trinker. Es ist das eine schon seit ältesten Zeiten anerkannte Thatsache, die gerade in den Statistiken aus den amerikanischen Trinkeranstalten ihre Bestätigung findet. Unter 100 Fällen in Binghampton bestand in 74 hereditäre Veranlagung; Mason fand unter 600 Trinkern bei 265 Trunksucht, bei 38 Geistesstörung in der Ascendenz.

Noch in die Augen springender ist die krankhafte Natur der Trunksucht in den selteneren Fällen, wo Individuen nach Schädeltraumen (nach Mason soll ein Siebentel aller Fälle von Trunksucht die Folge von Schädeltraumen sein), nach Insolation, nach Hirnerkrankungen oder nach heftigen psychischen Erschütterungen der Trunksucht verfallen, die in solchen Fällen häufig durch die gleichzeitig bestehende Intoleranz gegen Alkohol um so verderblicher in ihren Wirkungen ist.

Man könnte ferner zum Beweise der krankhaften Natur der Trunksucht ein Factum heranziehen, das wir bei Beantwortung der dritten Frage eingehender zu besprechen haben werden, die Frage nach der Heilbarkeit der Trunksucht. Es ist eine unbestreitbare Thatsache, dass eine vollständige, dauernde Heilung der Trunksucht ein seltenes Vorkommniss ist. Wenn man sieht, dass Individuen, und zwar häufig genug den gebildeten Ständen angehörige, intellectuell begabte, trotz aller Einsicht in das Verderbliche ihrer Gewohnheit, trotz der traurigsten Erfahrungen, die sie in Folge derselben gemacht haben, trotz der heiligsten Schwüre und Versprechungen immer wieder ganz von selbst in ihr Laster zurückverfallen, oder dass es selbst nach längerer Abstinenz nur der geringsten Erschütterung ihres physischen oder moralischen Gleichgewichtes bedarf, um sie recidiv werden zu lassen, so kann man sich der Ueberzeugung nicht verschliessen, dass in der psychischen Organisation solcher Individuen irgend etwas fehlerhaft, krankhaft sein müsse, wodurch diese Unfähigkeit, der Versuchung zum Trunke zu widerstehen, bedingt wird.

In den vorgeschritteneren Stadien der Trunksucht kommen aber hiezu noch andere Factoren, die den Zustand zu einem pathologischen machen. Die ethisch intellectuelle Depravation, die durch die chronische Alkoholintoxication selbst hervorgerufen wird, werden wir bei Punkt 2 noch eingehend besprechen. Ausserdem kommt noch das Auftreten von Abstinenzerscheinungen in Betracht.

Wie an die meisten Gifte, gewöhnt sich der Organismus auch an den Alkohol in einem gewissen Grade, so dass die Zufuhr desselben ein Bedürfniss wird und bei plötzlichem Aussetzen des Alkoholgenusses Störungen im Organismus, sogenannte Abstinenzerscheinungen, auftreten. In Folge dessen tritt an das Individuum die verstärkte Versuchung nach Alkoholgenuss heran; es ist ja auch in der Laienwelt ganz bekannt, dass Gewohnheitstrinker des Morgens in nüchternem Zustande zu jeder Leistung unfähig sind und erst durch neuen Schnapsgenuss befähigt werden, an ihr Geschäft zu gehen. Es bildet sich so ein circulus vitiosus heraus; der Alkoholismus schafft Beschwerden, die nur wieder durch Alkohol beseitigt werden können.

Es lassen sich also genug Gründe für die Auffassung der Trunksucht als Krankheit ins Feld führen und thatsächlich wird diese Anschauung auch von berufener Seite vertreten.

So, um nur ein Beispiel anzuführen, hat die Vereinigung der Aerzte und Beamten der amerikanischen Trinkerasyle in ihrer ersten Versammlung als den leitenden Grundsatz ihres Programmes die These aufgestellt: »Die Unmässigkeit ist eine Krankheit.« Dagegen wird von ebenso massgebenden Autoritäten behauptet, dass die Trunksucht zwar zu Krankheit führe, dass sie selbst aber keine Krankheit im engeren Sinne des Wortes sei, sondern ein Laster, eine üble Gewohnheit. Diese Anschauung hat z. B. Nasse, ohne Widerspruch zu erfahren, im Vereine deutscher Irrenärzte ausgesprochen, als es sich um die Berathung von Massregeln zur Bekämpfung des Alkoholismus handelte. Dieselbe Ansicht vertritt auch, um noch ein Beispiel anzuführen, der Engländer Bucknill in seiner Polemik mit Clouston über diesen Gegenstand.

Es dürfte aber am wichtigsten sein, bei der Entscheidung, ob die Trunksucht eine Krankheit oder ein moralisches Gebrechen sei, verschiedene Kategorien zu unterscheiden.

In die erste Kategorie würden die Dipsomanen gehören und bezüglich der Krankhaftigkeit dieser Störung dürfte keine Meinungsverschiedenheit obwalten.

In die zweite Kategorie wären die Fälle von vorgeschrittener Trunksucht zu bringen, in denen es durch die Giftwirkung des Alkohols schon zu der früher erwähnten ethisch-intellectuellen Depravation gekommen, oder wo heftige Abstinenzsymptome den Trinker zur Fortsetzung des Lasters nöthigen. Es ist das gewiss eine Krankheit, aber, wie die Mehrzahl der Fachleute hinzuzufügen geneigt ist, eine selbstverschuldete.

Den Hauptstreitpunkt bilden aber die Fälle von Trunksucht, in denen es zu diesen Folgen noch nicht gekommen ist. Ist also derjenige, der beginnt, sich dem Trunke hinzugeben, oder derjenige, der

nach erfolgter Heilung neuerdings diesem Laster verfällt, krank oder lasterhaft?

Es ist vor Allem zweifellos, dass bei einer grossen Anzahl von Trinkern vielleicht eine gewisse Anlage zur Trunksucht vorhanden war, dass aber der eigentliche Grund zum Ausbruche dieses Lasters in äusseren Verhältnissen, vor Allem in ungünstigen socialen Verhältnissen gelegen ist. Wie viele haben nur zu trinken angefangen, weil sie unter den ungünstigsten Verhältnissen schwer arbeiten mussten, oder aus Verzweiflung, weil sie keine Arbeit fanden; wie viele, weil ihnen die Häuslichkeit fehlt, weil ihre Unterkunft eine so schlechte ist, dass ihnen die Branntweinschänke ein angenehmerer Aufenthalt dünkt. Wenn der Pauperismus zum Theil eine Folge des Alkoholismus ist, so ist andererseits der Pauperismus gewiss auch eine Ursache desselben. Man kann aber in diesen Fällen von Trunksucht nicht von einer Krankheit des Individuums, sondern höchstens von einer Krankheit der Gesellschaft sprechen.

Wir möchten ferner, besonders mit Rücksicht auf den gesetzgeberischen Standpunkt, davor warnen, diese Trinker für krank zu erklären.

Dieselben Argumente, die sich dafür ins Feld führen lassen, die Trinker als krank zu erklären, vor Allem die hereditären Beziehungen zu Psychosen und Neurosen, haben, wie die neueren Forschungen zeigen, ihre Geltung auch für die Mehrzahl der Vagabunden und arbeitsscheuen Individuen, die sich gegenwärtig in den Zwangsarbeitsanstalten befinden, ebenso für die Mehrzahl der Gewohnheitsverbrecher, die in den Strafanstalten untergebracht sind. Mit demselben Rechte wie die Trinker könnten auch diese Classen von gemeinschädlichen Individuen verlangen, dass man sie als krank betrachtet und die nöthigen Consequenzen daraus ziehe.

Man kann ja alle diese Zustände, wenn man will, als Krankheiten bezeichnen, aber als eine ganz besondere Art von Krankheit, die man eben Laster nennt und bei der für die staatliche Fürsorge zunächst nicht die Heilbarkeit oder Unheilbarkeit, sondern der Grad der Gemeingefährlichkeit in Betracht kommt. Es ist ja das einzige krankhafte Moment, das die psychologische Untersuchung bei den meisten Gewohnheitstrinkern aufdeckt, ein gewisser Grad von Willensschwäche, oder, um in einem wissenschaftlichen Jargon zu sprechen, eine Schwäche der hemmenden Function der Grosshirnrinde. Das ist eine Störung, die auch viele Verbrecher zu ihren Gunsten geltend machen können. Diese Willensschwäche aber als eine Krankheit hinzustellen, wäre ein bedenklicher Vorgang, der unsere ganze Strafrechtspflege in den Grundfesten erschüttern würde.

Es ist noch ein anderer Umstand zu berücksichtigen. Es gibt unbestreitbar Laster, die volksthümlich sind, die zu gewissen Zeiten und bei gewissen Völkern von der öffentlichen Meinung mit grosser Nachsicht behandelt werden. Zu diesen volksthümlichen Lastern gehört bei uns und bei vielen anderen Culturnationen zweifellos die Trunksucht. Es gilt in weiten Schichten der Bevölkerung und selbst in gebildeten Kreisen kaum als eine Schande, trunken zu sein; und was ist schliesslich die Trunksucht? Nichts als eine fortgesetzte Reihe von Trunkenheitsacten.

Es wäre darum sehr bedenklich, wenn man der Unterstützung der öffentlichen Meinung in der Bekämpfung der Trunksucht sich dadurch begäbe, dass man für die Trunksucht als Krankheit Mitleid erregt, statt sie als Laster an den Pranger zu stellen.

Wir glauben daher die erste Frage dahin beantworten zu sollen, dass die theoretische Entscheidung des Streites, ob die Trunksucht ein Laster oder eine Krankheit sei, in suspenso bleiben kann; dass aber vom Standpunkte der Gesetzgebung aus und nach der im Sprachgebrauche herrschenden Auffassung der Worte Krankheit und Laster, die gewöhnliche nicht periodische Trunksucht als ein Laster und nicht als eine Krankheit zu bezeichnen ist.

ad. II Diese Frage fordert zunächst zu einer indirecten Beantwortung heraus: es genügt auf die zum Theile grossartigen Anstrengungen zu verweisen, die die verschiedensten Staaten gemacht haben, um den Alkoholismus zu bekämpfen; es seien da in erster Linie genannt Schweden und Norwegen, die nordamerikanische Union, Holland, die Schweiz und andere.

Bei dem jüngsten hygienischen Congresse in Wien ist die Ueberzeugung von den verderblichen Wirkungen des Alkoholismus durch Vertreter der verschiedensten Nationen in übereinstimmender Weise zum Ausdrucke gebracht worden. Der erste Satz in den Beschlüssen, welche die IV. Section dieses Congresses zu Thema VII (Bekämpfung des Alkoholismus) fasste, lautet: Die Schäden des missbräuchlichen Alkoholgenusses sind in allen Culturstaaten mehr oder weniger vorhanden und die Folgen desselben sind vornehmlich in Armen- und Versorgungshäusern, Kranken- und Irrenanstalten, Gefangen- und Arbeitshäusern zu finden.

So grosse Anstrengungen, welche in vielen Staaten zur Bekämpfung des Alkoholismus gemacht werden, beweisen doch, dass das zu bekämpfende Uebel ein grosses und dass die Erkenntniss desselben eine allgemeine ist.

Speciell in Oesterreich hat sich die Regierung veranlasst gesehen, für zwei Kronländer, nämlich Galizien und die Bukowina, ein eigenes Gesetz zur Bekämpfung der Trunksucht zu erlassen, nach welchem die öffentliche Trunkenheit strafbar ist.

Auf Grund dieses Gesetzes fanden Abstrafungen statt:

	in Galizien	in der Bukowina	Zusammen
1878 . . .	19.365	1177	20.542
1879 . . .	18.925	990	19.915
1880 . . .	18.483	1946	20.429
1881 . . .	20.188	2125	22.313
1882 . . .	22.033	1670	23.703
1883 . . .	23.368	1867	25.235
1884 . . .	23.985	2043	26.028
1885 . . .	22.228	2213	24.441

Es ist seither ein ähnliches Gesetz für Bosnien und die Hercegovina erlassen worden. Die Landtage von Böhmen, Mähren, Schlesien, Kärnten haben sich ebenfalls, veranlasst zum Theil durch zahlreiche aus der Bevölkerung einlaufende Petitionen, an die Regierung gewendet, damit dieselbe Massregeln gegen das Umsichgreifen des Alkoholismus treffe. In Folge dessen ist der hohe Reichsrath gegenwärtig mit der Berathung von Massregeln zur Bekämpfung der Trunksucht beschäftigt

Es entspringt ja auch die Anregung des Landtages, welche diesem Gutachten zu Grunde liegt, der Ueberzeugung von der Nothwendigkeit, Massregeln gegen den Alkoholismus zu ergreifen.

Wenn sich so auf indirectem Wege die grosse Gefährlichkeit des Alkoholmissbrauches ergibt, so sind die directen Beweise für die schädlichen Folgen dieses Lasters so unzählige, dass an eine erschöpfende Behandlung dieses Themas hier nicht gedacht werden kann.

Es möge daher an einer kurzen Skizze genügen, zu der das Material zum grossen Theil dem äusserst verdienstvollen, mit enormem Fleisse gearbeiteten Buche von Dr. A, Baer: »Der Alkoholismus etc.« entnommen sind.

Es sind dabei im Texte nur die durch die Erfahrung bestätigten Thatsachen angeführt, während die statistischen Nachweise in den angefügten Beilagen enthalten sind.

Der Aethylalkohol und in noch höherem Grade die Alkohole mit grösserem Kohlenstoffgehalte sind Gifte. Nach Dujardin-Beaumetz und Audige werden die Versuchsthiere getödtet, wenn auf 100 Gramm ihres Körpergewichtes 7·75 Gramm Aethylalkohol, 3·75 Propylalkohol, 1·85 Butylalkohol oder 1·50 Gramm Amylalkohol (Fuselöl) einverleibt werden.

Lethale Vergiftungen durch übermässige Dosen von Alkohol kommen thatsächlich nicht zu selten vor.

Wie jedes Gift, erzeugt der Alkohol in nicht lethaler Dosis genommen, bei längerem Gebrauche einen chronischen, Körper und Geist bedeutend schädigenden Vergiftungszustand. Die Schäden, die der Alkohol bei übermässigem Gebrauche dem Individuum zufügt, erstrecken sich, wie gesagt, auf die somatische und auf die psychische Sphäre.

Alle Organsysteme werden durch den Alkoholismus angegriffen und man müsste zahlreiche Capitel der Pathologie anführen, um nur von den durch die Trunksucht hervorgerufenen Erkrankungen einen ungefähren Begriff zu geben. Auch die Widerstandsunfähigkeit der Trinker gegen krankmachende Einflüsse aller Art ist eine erhöhte.

Es ist daher auch die Morbidität von Alkoholikern grösser, als die mässiger Individuen.

Infolge dessen ist auch die Sterblichkeit der Alkoholiker eine viel grössere, als die mässiger Individuen. Eine grosse Anzahl von Todesfällen durch Verunglückung und Selbstmord sind Folge von Trunksucht.

Es wird auch die mittlere Lebensdauer durch die Trunksucht bedeutend abgekürzt, daher haben sich in England eigene Lebensversicherungsgesellschaften gebildet für Abstinenzler, welche bei deren durchschnittlich längerer Lebensdauer mit geringeren Einzahlungen auskommen, als die übrigen, auch den Trinkern zugänglichen Gesellschaften.

Ebenso gross, wie die Schäden für die leibliche Gesundheit, sind auch die Schäden für die geistige, welche der Missbrauch alkoholischer Getränke herbeiführt.

Auch ohne dass es zu einer eigentlichen Geistesstörung kommt, leidet der Alkoholiker an seinem intellectuellen und ethischen Vermögen Schaden.

Krafft-Ebing schildert diese Veränderung im Geisteszustande der Alkoholiker folgendermassen:

a) Die ersten Symptome pflegen sich in der ethischen Sphäre kundzugeben. Der dem Trunke Ergebene zeigt laxere Anschauungen in Bezug auf Ehre, Sitte, Anstand, Indifferenz gegen sittliche Conflicte, gegen Ruin der Familie, die Missachtung seitens der Mitbürger, er wird ein brutaler Egoist und Cyniker (Inhumanitas ebriosa).

b) Damit Hand in Hand geht eine zunehmende Gemüthsreizbarkeit, eine wahre Zornmüthigkeit, die geringsten Anlässe rufen bedenkliche Affecte bis zu Wuthausbrüchen hervor, die bei der vorgeschrittenen ethischen Schwäche unbeherrschbar sind und das Gepräge pathologischer Affecte an sich tragen. (Ferocitas ebriosa).

c) Es stellen sich zeitweise, namentlich morgens, Zustände tiefer geistiger Verstimmung, krankhaften Missmuthes bis zu Taedium vitae ein, die temporär auf erneuten Alkoholgenuss schwinden (Morositas ebriosa).

d) Eine frühe Erscheinung auf psychischem Gebiete ist eine auffällige Willensschwäche in der Erfüllung der beruflichen und überhaupt bürgerlichen Pflichten. Sie zeigt sich am deutlichsten in der Unmöglichkeit der Durchführung guter Vorsätze, dem Laster zu entsagen.

e) Mit diesen Symptomen geht endlich eine fortschreitende Abnahme der intellectuellen Leistungsfähigkeit in toto einher, die früh schon in Schwäche des Gedächtnisses, Erschwerung des Gedankenganges, Stumpfheit der Apperception sich kund gibt und selbst bis zu völligem Blödsinne fortschreitet.

Ausser dieser ethisch intellectuellen Drepravation ist aber die Trunksucht noch das ätiologische Moment einer ganzen Anzahl von eigentlichen Geistesstörungen, die theils direct durch den Alkoholmissbrauch hervorgerufen werden (wie das Delirium tremens, die pathologischen Rauschzustände, die epileptischen Delirien der Trinker, die Wahnsinnsformen der Trinker), theils unter Mitwirkung dieses Einflusses zustande kommen.

Die Schäden, welche die Trunksucht anrichtet, beschränken sich nicht bloss auf den Trinker allein, sondern der grösste Schaden der Trunk-

sucht liegt in ihrer hohen Gemeingefährlichkeit.

Die für die Wohlfahrt des Staates bedenklichste Folge der Trunksucht ist wohl der degenerirende Einfluss, den die Trunksucht der Eltern auf die Nachkommenschaft hat. Der Trinker ruinirt nicht nur sich selbst, sondern die ganze von ihm ausgehende Generation. In den mannigfachsten Formen drückt sich diese hereditäre Degeneration aus.

Zunächst darin, dass die Nachkommen der Trinker häufig selbst wieder dem Trunke anheimfallen. Aber auch Epilepsie, Anlage zur Geistesstörung, vor allem auch der angeborne Blödsinn, die Idiotie sind häufig Folgen der elterlichen Trunksucht.

Auch die moralische Depravation des Trinkers geht auf die Nachkommenschaft über und macht sich als liederlicher Lebenswandel, Arbeitsscheu, Anlage zu verbrecherischen Handlungen geltend.

Für die Wehrkraft des Staates am bedenklichsten ist der Umstand, dass durch die Trunksucht eine körperliche Degeneration der Nachkommenschaft erzielt wird, infolge deren die Zahl zum Militärdienst Tauglichen abnimmt.

Von der weitgehendsten Bedeutung ist endlich die Gemeingefährlichkeit der Trunksucht, insofern sie sich in gesetzwidrigen Handlungen der verschiedensten Art und des verschiedensten Grades manifestirt. Theils im trunkenen Zustande, theils infolge der dem chronischen Alkoholismus eigenen Reizbarkeit und Depravation begehen die Trinker eine Unzahl von Verbrechen und Vergehen; die Statistik ergibt, dass die Hälfte oder mehr aller Delicte unter dem Einflusse des Alkoholmissbrauches zustande kommen

Am Ende seiner Laufbahn fällt der Trunksüchtige endlich, physisch oder psychisch zerstört, der öffentlichen Wohlthätigkeit in die Arme, nachdem er vorher durch Verschlemmen der letzten Habe, durch Vernachlässigung seiner Berufspflichten auch seine Angehörigen schwer geschädigt.

Wenn nach alldem um den Grad der Gemeingefährlichkeit des Alkoholimus gefragt wird, so muss man darauf antworten, dass er gegenwärtig das grösste sociale Uebel überhaupt ist; man hat ausgerechnet, dass z. B. in England die Ausgaben für den jährlich consumirten Alkohol und der dadurch angerichtete Schaden eine grössere Summe verschlingen, als die ganze englische Staatsschuld beträgt; man kann behaupten, dass die Schäden an Geld und Menschenmaterial, die der Alkoholismus in den meisten Culturstaaten anrichtet, die durch blutige Kriege herbeigeführten Schäden bei weitem überwiegen.

Ad III. Wir müssen dabei vorausschicken, dass wir durch den Ausdruck »Heilung der Trunksucht« nicht etwa für die Auffassung derselben als einer Krankheit präjudiciren wollen, sondern ihn in dem Sinne gebrauchen, wie man ja auch von Heilung eines Lasters spricht.

Die Frage, ob die Trunksucht überhaupt geheilt werden könne, muss im Allgemeinen, wenn auch mit einer grossen Reserve, bejaht werden.

Für das vorliegende Thema genügt aber nicht der Nachweis, dass die Heilung der Trunksucht möglich sei und dass sie in dem oder jenem Falle vielleicht wirklich erfolgt sei. Es handelt sich vielmehr darum, ob dieser Erfolg mit den erreichbaren Mitteln gewöhnlich oder doch wenigstens häufig zu erwarten sein wird.

In der Richtung muss man seine Erwartungen sehr herabstimmen. Manche Autoritäten verhalten sich sehr skeptisch in dieser Richtung.

Die Commissioners in Cunacy von Schottland, die auf diesem Gebiete gewiss über eine grosse Erfahrung verfügen konnten, sagten in einem ihrer Berichte: »Es ist möglich, dass durch dauernde Zwangsenthaltung von alkoholischen Getränken dem Gewohnheitstrinker die Kraft der Selbstbeherrschung wiedergegeben wird, und dass er dadurch dem heftigen Verlangen widerstehen kann, welchem er unterliegt, wenn er frei ist; sie fügen aber die Bemerkung hinzu, dass es nicht leicht sein dürfte, einen einzigen Fall dauernder und befriedigender Besserung aufzuweisen. Dr. Bucknill, ein Arzt, der hervorragende psychiatrische Posten in England bekleidete, citirt diesen Bericht und stimmt den darin ausgesprochenen Ansichten im Wesen zu.

Der Referent konnte nach seiner langjährigen Erfahrung, die er sowohl in seiner Klinik als auch in seiner Privatanstalt gemacht hat, diese Angaben im Grossen und Ganzen nur bestätigen. Wenn man immer wieder sieht, wie selbst bei den gebildetsten und begabtesten Menschen bei voller Einsicht in das Verderbliche ihres Lasters selbst nach monatelanger, ja jahrelanger Entwöhnung alle Schwüre und Versprechungen der Mässigkeit nur bis zur nächsten Schänke vorhalten, so kann man sich einer pessimistischen Auffassung gegenüber der Heilbarkeit der Trunksucht nicht erwehren und wird die von Anderen berichteten Heilerfolge mit einer berechtigten Skepsis aufnehmen. (Forts. folgt.)

Sanitätsbericht über Sachsen für das Jahr 1887.

Dem 19. Jahresberichte des Landes-Medicinal-Collegiums über das Medicinalwesen im Königreiche Sachsen auf das Jahr 1887 entnehmen wir nachstehende Daten.

Am 1. Jänner 1888 befanden sich im Königreiche Sachsen 1110 Aerzte, davon in den Städten Dresden 225, Leipzig 193, Chemnitz 44, im übrigen Lande 648.

Es kam 1 Arzt in den

Städten		Reg.-Bez. (excl. Städte)	
Dresden	auf 1132	Bautzen	auf 4214
Leipzig	» 918	Dresden	» 3539
Chemnitz	» 2632	Leipzig	» 3814
		Zwickau	» 4898

und in Sachsen überhaupt auf 2927 Einwohner.

(Fortsetz. Seite 309.)

32. Wochenausweis über

in den grösseren österr. Städten und Gemeinden

Post-Nr.	Städte und Gemeinden	Berechnete Bevölkerung für Mitte 1889	Gesammtzahl der Lebendgeborenen			Auf 1000 Einw. entfallen Leb.-gebor.	Zahl der Todtgeborenen		Gesammtzahl der Gestorbenen			Auf 1000 Einw. entfallen Gestorbene	Darunter Ortsfremde			Darunter in Anstalten gestorben			Kinder im 1. Lebensjahre		Angeborene Lebensschwäche		Wochenbett
			m.	w.	zus.		m.	w.	m.	w.	zus.		Zahl m.	Zahl w.	%	Zahl m.	Zahl w.	%	m.	w.	m.	w.	w.
1	Wien	811.434	208	178	381	24·4	7	8	148	158	306	19·6	16	17	10·8	49	52	33·0	59	49	5	4	2
2	Fünfhaus . . .	49.937	4	2	6	6·2	.	.	10	3	13	13·5	.	.	.	.	.	.	2	1	.	.	.
3	Gaudenzdorf .	13.756	6	4	10	37·8	.	.	5	5	10	37·8	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
4	Hernals . . .	81.540	16	15	31	19·8	.	.	11	13	24	15·3	.	.	.	.	.	.	5	8	2	.	.
5	Unter-Meidling	41.921	17	9	26	32·2	1	.	10	6	16	19·8	.	.	.	.	.	.	6	3	.	1	.
6	Neulerchenfeld	37.668	12	7	19	26·2	3	.	11	13	24	33·1	.	1	4·2	1	1	8·3	6	9	.	.	.
7	Ottakring . . .	49.895	10	11	21	21.9	1	2	17	15	32	33·3	.	.	.	.	.	.	15	6	3	1	.
8	Penzing . . .	16.007	6	5	11	35·7	1	1	3	4	7	22·7	.	1	14·3	.	2	28·6	1	1	1	.	.
9	Rudolfsheim .	36.078	4	4	8	11·5	.	2	7	8	15	21·6	.	.	.	.	.	.	4	3	.	.	.
10	Sechshaus . .	12.160	4	2	6	25·7	1	.	4	11	15	[1])64·1	3	8	73·3	3	8	73·3	.	1	.	.	.
11	Simmering . .	25.661	6	9	15	30·4	.	1	5	5	10	20·3	.	.	.	.	.	.	2	4	.	2	.
12	Währing . . .	58.767	10	11	21	18·6	.	.	10	11	21	18·6	.	.	.	1	1	9·5	5	8	.	.	.
13	Wr.-Neustadt .	23.031	10	7	17	38·4	1	.	9	3	12	27·1	1	.	8·3	2	.	16·7	4	1	1	1	.
14	Linz	45.929	9	12	21	23·8	.	.	9	13	22	24·9	1	2	13·6	3	3	27·3	1	7	1	1	.
15	Steyr	20.140	5	4	9	23·2	1	.	7	7	14	36·1	.	.	.	1	1	14·3	3	2	1	1	.
16	Salzburg . . .	27.400	5	4	9	17·1	.	.	8	3	11	20·9	3	1	36·4	3	1	36·4	3	2	.	.	.
17	Graz	106.878	19	19	38	18·5	1	1	31	25	56	27·2	6	2	14·3	17	9	46·4	5	5	.	2	1
18	Marburg . . .	20.102	3	.	3	7·8	.	.	5	4	9	23·3	1	1	22·2	1	1	22·2	3	2	.	1	.
19	Klagenfurt . .	19.759	8	7	15	39·5	.	.	5	4	9	23·7	1	2	33·3	1	4	55·6	2	2	1	1	1
20	Laibach . . .	27.848	10	7	17	31·7	1	.	12	8	20	37·3	4	2	30·0	4	2	30·0	3	3	1	.	.
21	Triest	161.158	51	46	97	31·3	1	.	34	37	71	22·9	.	.	.	4	9	18·3	11	9	1	4	1
22	Görz	23.045	3	7	10	22·6	.	1	8	4	12	27·1	.	.	.	4	1	41·7	4	.	1	.	.
23	Pola	27.487	14	6	20	37·8	1	1	6	7	13	24·6	1	.	7·7	2	1	23·1	4	2	.	2	.
24	Innsbruck . .	22.722	4	4	8	18·3	1	.	3	5	8	18·3	2	1	37·5	3	1	50·0	1	.	.	.	.
25	Trient	20.359	7	2	9	22·9	.	1	4	6	10	25·5	1	1	20·0	1	2	30·0	1	.	.	.	.
26	Prag	186.964	55	55	110	30·6	5	2	38	52	90	25·0	13	10	25·6	21	23	48·9	9	10	1	1	.
27	Karolinenthal .	20.011	4	4	8	20·8	.	.	4	3	7	18·2	.	.	.	.	.	.	1	1	.	.	.
28	Smichow . . .	32.310	4	7	11	17·7	1	.	6	7	13	20·9	.	.	.	.	.	.	2	1	.	1	.
29	Königl. Weinb.	35.453	11	5	16	23·5	.	.	2	7	9	13·2	.	.	.	.	.	.	.	2	.	.	.
30	Žižkow	32.923	16	17	33	52·1	2	.	4	7	11	17·4	.	.	.	.	.	.	3	.	.	.	.
31	Asch	16.150	9	6	15	48·3	.	.	2	2	4	12·9	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.
32	Aussig	23.196	11	13	24	53·8	.	1	7	8	15	33·6	.	1	6·7	.	2	13·3	4	2	.	.	.
33	Budweis . . .	28.214	16	9	25	46·1	.	1	8	12	20	36·9	.	.	.	.	.	.	3	4	2	.	.
34	Eger	19.562	11	2	13	34·6	.	.	4	1	5	13·3	.	.	.	.	.	.	2	.	.	.	.
35	Kladno . . .	17.086	4	9	13	39·6	.	.	2	2	4	12·2	.	.	.	.	.	.	1	.	1	.	.
36	Pilsen	49.593	15	22	37	38·8	.	2	15	12	27	28·3	.	.	.	4	.	14·8	3	7	1	3	.
37	Reichenberg .	32.229	8	6	14	22·6	2	1	11	11	22	35·5	4	3	31·8	6	4	45·5	3	3	.	.	.
38	Teplitz	18.462	7	6	13	36·6	.	.	1	.	1	2·8	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
39	Warnsdorf . .	16.692	5	5	10	31·2	.	.	4	8	12	37·4	1	1	16·7	1	1	16·7	1	2	1	.	.
40	Brünn	93.150	18	11	29	16·2	3	.	40	31	71	39·6	7	10	23·9	13	14	38·0	13	8	2	2	.
41	Olmütz	20.397	7	5	12	30·6	.	.	10	2	12	30·6	1	.	8·3	2	.	16·7	3	.	.	.	.
42	Iglau	23.585	8	9	17	37·5	.	1	8	7	15	33·1	.	.	.	.	2	13·3	2	5	.	.	.
43	Mährisch-Ostrau	18.522	9	6	15	42·1	1	1	13	3	16	44·9	.	.	.	2	.	12·5	8	2	.	.	.
44	Prossnitz . . .	20.414	9	11	20	50·9	1	.	11	10	21	53·5	1	.	4·8	.	1	4·8	3	1	2	1	.
45	Sternberg . .	14.812	9	6	15	52·7	.	.	2	3	5	17·6	.	.	.	.	.	.	1	1	.	1	.
46	Troppau . . .	22.636	7	4	11	25·3	1	.	5	8	13	29·9	.	.	.	1	3	30·8	.	.	.	1	.
47	Lemberg . . .	122.351	19	20	39	16·6	2	1	41	33	74	31·5	12	16	37·8	19	20	52·7	12	15	2	2	1
48	Krakau . . .	75.228	16	14	30	20·7	.	.	14	14	28	19·3	6	3	32·1	10	6	57·1	2	3	.	.	.
49	Brody	20.606																					
50	Drohobycz . .	19.262	13	7	20	53·9	.	1	6	3	9	24·3	1	.	11·1	1	.	11·1	1	1	1	1	.
51	Kolomea . . .	26.840	19	12	31	60·1	.	.	8	9	17	32·9	.	1	5·9	.	.	.	1	.	4	2	.
52	Przemysl . . .	26.273	9	16	25	49·5	2	1	5	4	9	17·8	.	1	11·1	.	1	11·1	3	.	.	.	.
53	Stanislau . . .	21.363	1	1	2	4·9	.	.	2	7	9	21·9	.	.	.	1	.	11·1	.	.	.	4	.
54	Tarnopol . . .	29.627	3	3	6	10·5	1	.	3	10	13	22·8	3	.	23·1	2	.	15·4	.	2	.	2	1
55	Tarnow . . .	25.936	9	13	22	44·1	.	2	3	3	6	12·0	.	.	.	1	2	50·0	1	.	.	.	.
56	Czernowitz . .	53.879	7	4	11	10·6	.	1	10	14	24	23·2	1	3	16·7	1	3	16·7	4	4	1	1	.
57	Zara	12.710	3	4	7	28·6	.	1	8	5	13	53·2	4	4	61·5	3	3	46·2	1	2	2	1	.

[1]) Ohne Ortsfremde 17·1. — [2]) Darunter I Fall gewaltsamen Todes, dessen Todesursache nicht ermittelt werden konnte. —

Geburten und Sterbefälle

in der Zeit vom 4. August bis 10. August 1889.

Blattern		Masern		Scharlach		Typhus		Ruhr		Keuchhusten		Diphtheritis, Croup		Lungen-schwind-sucht		Entzündl. Krankh. der Athmungs-organe		Darm-Katarrh		Apoplexie		Krebsige Entartung		Alters-schwäche		Sonstige Krankheiten		Zufällige Beschädi-gung		Selbstmord		Mord, Todt-schlag		Post-Nr.
m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	
.	.	3	2	.	.	1	.	.	1	2	.	1	2	32	32	13	16	39	29	3	8	4	10	5	16	34	34	.	1	6	1	.	.	1
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	3	.	1	.	1	1	1	.	1	.	1	.	2	2	.	.	.	.	.	.	2
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	3	1	1	3	1	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	3
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	4	1	1	1	1	5	.	.	.	.	.	1	3	5	.	.	.	.	.	.	4
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	2	.	4	2	2	.	.	.	.	1	2	.	.	.	.	.	.	.	5
.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	3	2	1	2	4	.	.	.	.	.	.	5	5	.	.	.	.	.	.	6
.	.	.	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	3	.	.	7	2	.	.	.	.	.	1	[2])5	4	.	1	1	.	.	.	7
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	.	.	.	.	.	1	.	.	1	.	2	.	.	.	.	.	.	8
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	1	.	1	3	2	.	.	.	1	1	.	1	3	.	.	.	.	.	.	9
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	1	5	1	.	.	.	.	.	1	1	.	.	.	4	.	.	.	.	.	.	10
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	1	4	1	.	.	.	.	.	.	11
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	3	1	4	6	.	.	.	.	2	.	1	3	.	.	.	.	.	.	12
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	.	.	.	1	1	1	.	1	.	.	1	3	.	.	.	.	.	.	.	13
.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	2	1	2	.	1	1	.	.	1	.	.	2	6	1	.	.	.	.	.	14
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	2	1	.	.	2	1	1	.	.	.	.	1	1	2	.	.	.	.	.	.	15
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	1	1	.	2	1	.	.	2	.	.	.	1	1	.	.	.	.	.	.	16
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	9	6	5	.	.	1	.	.	.	2	2	4	14	9	.	.	1	.	.	.	17
.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	2	1	.	.	.	.	.	1	2	.	.	.	.	.	.	.	18
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	2	2	.	.	.	.	1	.	19
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	3	.	1	.	1	2	.	.	.	.	1	1	4	5	.	.	1	.	.	.	20
.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	2	.	6	8	3	6	9	3	2	.	1	.	1	6	9	7	.	.	.	1	.	.	21
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	2	1	1	.	.	.	.	.	.	.	.	1	4	1	.	.	.	.	.	.	22
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	.	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	4	2	.	.	1	.	.	.	23
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	1	.	.	.	1	.	.	.	1	.	.	1	2	.	.	.	.	.	.	24
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	1	1	.	.	.	.	2	2	3	.	.	.	.	.	.	25
1	.	.	.	1	1	1	.	.	.	.	.	.	.	8	11	3	.	3	5	2	.	3	6	4	5	10	23	1	.	.	.	.	.	26
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	3	.	.	.	.	1	1	.	.	.	.	1	.	1	.	.	.	.	.	.	27
.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	3	2	.	.	.	.	.	.	.	4	1	.	.	.	.	.	.	28
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	1	.	1	5	.	.	.	.	.	.	29
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	1	.	.	1	.	1	1	1	2	3	.	.	.	.	.	.	30
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	.	.	.	.	1	1	.	.	31
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	1	.	.	1	3	.	.	.	.	.	1	3	3	1	.	.	.	.	.	32
.	.	.	.	1	1	.	.	.	.	.	.	.	.	1	2	1	.	2	3	.	1	.	2	.	.	1	2	.	1	.	.	.	.	33
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	1	.	.	.	.	.	1	.	2	.	.	.	.	.	.	.	34
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	35
.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	7	1	.	.	.	1	.	.	1	1	3	2	3	3	.	.	.	.	.	.	36
1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	3	1	.	3	2	.	.	.	1	1	3	3	2	.	.	.	.	.	.	37
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	38
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	.	.	1	.	2	.	2	.	.	.	2	1	1	.	.	.	.	.	.	39
.	1	6	4	3	3	.	.	.	.	.	1	1	.	1	8	4	2	8	2	.	.	2	3	.	.	13	5	.	.	.	.	.	.	40
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	4	1	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	5	1	.	.	.	.	.	.	41
1	4	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	2	1	.	.	1	.	.	.	3	1	.	.	.	.	.	.	42
2	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	4	3	.	.	.	.	.	.	2	.	3	.	.	.	.	.	43
.	.	.	1	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	4	4	.	.	.	.	.	.	1	1	1	1	3	1	.	.	.	.	.	.	44
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	1	.	1	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	45
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	2	.	.	1	.	1	.	.	.	.	.	2	5	.	.	.	.	.	.	46
.	.	.	.	.	.	.	1	5	3	.	1	.	1	7	6	6	3	6	.	.	.	.	1	1	3	13	[3])11	.	.	1	.	.	.	47
.	1	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	2	1	3	3	2	1	1	.	1	1	1	1	3	5	.	1	.	.	.	.	48
																																		49
.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	2	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	1	.	.	.	.	.	.	50
.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	2	.	1	1	1	.	.	.	.	1	.	.	3	.	.	.	.	.	.	51
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	.	.	2	.		1	.	1	.	.	1	2	.	.	.	.	.	.	.	52
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	1	1	.	.	1	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	53
.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	2	1	.	.	.	1	.	.	.	1	.	1	[4])1	2	.	.	.	.	.	.	54
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	2	1	1	.	.	.	.	.	55
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	.	.	.	.	3	.	.	1	3	.	.	.	.	.	.	5	7	.	.	1	.	.	.	56
.	.	.	.	.	.	1	.	.	1	.	.	.	.	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	3	3	.	.	.	.	.	.	57

[2]) Darunter 1 Fall von Cholerine. — [4] Ebenfalls Cholerine.

K. k. statistische Central-Commission.

Nachweisung

über die Fälle von Infectionskrankheiten, welche in der VII. vierwöchentl. Berichtsperiode vom 23. Juni bis incl. 20. Juli 1889 zur Anzeige gelangt sind.

Land	Zahl der		Blattern						Scharlach				Croup, Diphtheritis				Masern				Ileotyphus				Flecktyphus				Dysenterie				Kindbettfieber			
			Zahl der inficirten		Zahl der angezeigten				Zahl der inficirten		Zahl der angez.		Zahl der inficirten		Zahl der angez.		Zahl der inficirten		Zahl der angez.		Zahl der inficirten		Zahl der angez.		Zahl der inficirten		Zahl der angez.		Zahl der inficirten		Zahl der angez.		Zahl der inficirten		Zahl der angez.	
	Polit. Bezirksbeh.	Gemeinden	Bezirke	Ortsch. / Gem.	Erkrankungsfälle	Davon bei Ungeimpften	Todesfälle	Davon bei Ungeimpften	Bezirke	Ortsch. / Gem.	Erkrankungsfälle	Todesfälle	Bezirke	Ortsch. / Gem.	Erkrankungsfälle	Todesfälle	Bezirke	Ortsch. / Gem.	Erkrankungsfälle	Todesfälle	Bezirke	Ortsch. / Gem.	Erkrankungsfälle	Todesfälle	Bezirke	Ortsch. / Gem.	Erkrankungsfälle	Todesfälle	Bezirke	Ortsch. / Gem.	Erkrankungsfälle	Todesfälle	Bezirke	Ortsch. / Gem.	Erkrankungsfälle	Todesfälle
Niederösterr.	21	1626	12	24/24	38	11	9	8	18	77/81	218	13	19	109/113	274	61	15	67/70	1130	31	20	75/78	108	13	—	—	—	—	3	3/3	8	1	9	18/18	19	5
Oberösterr.	14	479	—	—	—	—	—	—	11	31/63	113	10	7	27/32	43	18	3	6/16	28	—	9	15/16	16	6	—	—	—	—	—	—	—	—	2	2/3	1	1
Salzburg	5	155	—	—	—	—	—	—	3	3/3	6	—	—	—	—	—	1	1/1	1	—	3	3/3	6	1	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1/1	1	—
Steiermark	23	1546	9	43/57	115	50	21	14	16	66/90	145	38	17	47/56	81	32	15	48/56	197	4	18	49/56	135	20	—	—	—	—	2	2/2	9	2	6	9/9	7	4
Kärnten	8	212	5	29/119	77	67	7	7	5	20/36	40	13	5	9/10	22	5	2	18/84	301	7	4	7/9	20	1	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1/1	6	2
Krain	12	345	10	70/140	100	43	24	13	2	8/12	13	1	5	20/36	28	17	2	12/27	34	—	2	4/4	5	—	—	—	—	—	1	1/1	1	—	1	2/2	2	2
Triest u. Geb.	1	1	—	—	—	—	—	—	1	1/1	3	—	1	1/1	10	7	—	—	—	—	1	1/1	14	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Görz-Gradisca	5	133	—	—	—	—	—	—	3	5/5	21	2	3	5/6	7	3	2	4/4	70	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1/1	1	—
Istrien	7	48	—	—	—	—	—	—	1	1/2	9	3	5	8/12	34	14	—	—	—	—	1	1/1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1/1	3	1
Tirol	25	900	1	1/1	—	—	—	—	6	12/12	23	2	8	11/11	17	10	8	12/15	335	1	8	13/13	17	2	—	—	—	—	—	—	—	—	3	3/3	5	4
Vorarlberg	3	103	—	—	—	—	—	—	3	3/3	17	—	1	1/1	3	2	2	2/2	92	—	1	1/1	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Böhmen	91	7002	68	1134/1270	646	270	138	97	32	186/186	293	44	34	141/144	215	73	12	119/132	375	14	48	189/191	281	33	—	—	—	—	1	1/1	1	1	9	9/9	13	4
Mähren	37	3814	27	87/87	326	107	62	38	20	37/37	161	37	19	28/28	71	31	18	71/71	2065	107	25	53/53	147	15	1	1/1	2	—	—	—	—	—	4	4/4	3	2
Schlesien	10	492	5	10/10	133	97	12	12	8	14/14	53	10	3	5/5	10	3	6	23/23	615	5	9	15/15	34	6	—	—	—	—	1	1/1	1	—	—	—	—	—
Galizien *)	76	10977	33	77/77	496	343	89	83	13	20/20	216	73	9	9/9	59	31	9	11/11	189	11	24	38/38	237	34	19	25/25	157	8	36	73/73	2182	278	5	5/5	21	4
Bukowina *)	9	860	6	17/17	48	11	11	5	1	2/2	3	2	6	11/11	20	11	2	4/4	8	1	7	20/20	52	7	—	—	—	—	3	9/9	27	7	2	2/2	2	2
Dalmatien	13	81	3	3/3	1	—	2	1	1	1/1	1	—	6	9/12	31	12	—	—	—	—	1	1/1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summe	360	27774	179	1495/1796	1980	999	375	278	144	487/568	1335	248	148	441/487	925	330	97	398/516	5440	181	181	485/500	1074	139	20	26/26	159	8	14	90/90	2229	289	45	58/58	84	31

*) In der Zahl der Gemeinden ist die der Gutsgebiete inbegriffen.

Anmerkung. Die Zahlen der angezeigten Erkrankungs- und Todesfälle weisen alle in der Berichtsperiode gemeldeten Neuerkrankungen und Todesfälle nach.

Aerztemangel besteht nur in sehr wenigen Gegenden.

Wund- und Zahnärzte zählte man 52.

Apotheken gab es 265, im Vorjahre 262. Apothen-Revisionen fanden 101 statt, deren Ergebniss in 19 Fällen einen vorzüglichen, in 52 Fällen einen sehr guten, in 21 Fällen einen guten, in 8 Fällen einen genügenden und in 1 Falle ungenügenden Zustand der betreffenden Apotheken ergab.

Von den revidirten Apotheken waren 57 mit keinem Nebengeschäfte verbunden, in den übrigen Fällen wurde ein Nebengeschäft (am häufigsten Materialwaarenhandel, in anderen Fällen Farbwaarenhandel, Mineral-, Sodawasser-, Liqueurfabrication, auch Wein-, Tabak- und Cigarrenhandel) betrieben. Im Berichtsjahre hatten sich 43 Apothekerlehrlinge der Gehilfenprüfung unterzogen und dieselbe bestanden.

Hebammen zählte man am Schlusse des Berichtsjahres 1742, es kam somit eine Hebamme auf 1865 Einwohner. Ganz besondere Aufmerksamkeit wurde dem Auftreten und der Verbreitung des Kindbettfiebers, dem antiseptischen Verfahren der Hebammen gewidmet und der Verbrauch von Carbolsäure controlirt.

Heilgehilfen befanden sich ungefähr 30 im Lande. In 16 Medicinalbezirken sind deren überhaupt nicht vorhanden. Ueber die Thätigkeit derselben äussert sich der Bericht in folgenden Worten: »Während über einen Theil dieser Personen von den Bezirksärzten, in deren Bezirken sie sich befinden, überhaupt etwas Weiteres nicht erwähnt und von einigen derselben ausdrücklich bemerkt wird, dass ihr Verhalten zu Beschwerden keinen Anlass gegeben habe, indem sie ihre Thätigkeit auf die Dinge beschränken, in welchen sie laut Bekanntmachung vom 23. December 1879 ihre Unterweisung erlangt haben, wird über das Verhalten der Uebrigen eine desto lautere Klage erhoben. In dieser Beziehung wird namentlich aus dem Medicinalbezirke Löbau berichtet, dass die 8 Heilgehilfen, welche sich daselbst niedergelassen haben, sich nach wie vor vollständig als Aerzte geriren, sich an die Behandlung aller Krankheiten heranwagen und sich immer mehr der Aerztestellen an den Krankencassen bemächtigen, ja solche ausschliesslich versorgen, wie z. B. in Friedersdorf. Die Folge davon ist, dass die nächsten sächsischen Aerzte nicht mehr nach dieser Ortschaft gehen und ihre Hilfe selbst für geburtshilfliche Fälle ein- für allemal abgelehnt haben, so dass die Bewohner dieses Ortes genöthigt sind, in solchen Fällen den ärztlichen Beistand aus dem benachbarten böhmischen Orte Georgswalde zu holen.«

Die Mortalität war niedriger als in früheren Jahren. In den letzten 25 Jahren war sie nur im Jahre 1862 noch günstiger, in 2 Jahren ebenso günstig gewesen, wie im Berichtsjahre. Es sind (die Todtgeborenen nicht eingerechnet) 88.329 Personen gestorben oder von 1000 Lebenden (der auf 3,249.000 Einwohner veranschlagten Bevölkerung 27·19 (in den Städten 24·73). Todt wurden geboren 5311, die Zahl der Lebendgeborenen betrug 137.366, der Zuwachs der Bevölkerung durch Geburten 49.037 Individuen. Auf 1000 Lebende kamen 42·28 (in den Städten 37·56) Lebendgeborene und 1·63 Todtgeborene. Im Vergleiche mit den vorausgegangenen Jahren ist auch die Geburtenziffer etwas gesunken.

Auf die einzelnen Altersstufen vertheilten sich die absolute und relative Zahl der Todesfälle in folgender Weise:

	Zahl	%
unter 1 Jahre . . .	37.063	41·97
1—6 » . . .	12.818	14·51
6—14 » . . .	2.311	2·61
14—20 » . . .	1 437	1·63
20—30 » . . .	3.731	4·22
30-50 » . . .	8.544	9·68
50-60 » . . .	5.377	6·09
60—70 » . . .	7.711	8·73
70—80 » . . .	6.808	7·70
über 80 » . . .	2.354	2·66

Das Alter von 157 Gestorbenen war nicht bekannt.

Im Verhältnisse zur Zahl der Lebendgeborenen starben im 1. Lebensjahre 27 % derselben.

Es traten ein Todesfälle in Folge von:

	Pers.	% aller Todesfälle.
Lungenschwindsucht .	7461	8·45
Croup und Diphtheritis .	4841	5·48
Krebs	2476	2·80
Masern	1328	1·50
Scharlach	735	0·83
Keuchhusten	704	0·80
Kindbettkrankheiten . .	647	0·73
Abdominaltyphus . . .	526	0·60
Dysenterie	23	0·03
Blattern	9	0·01

Die Todesursachen waren bei 42.884 Gestorbenen, d. s. 48·6 % der Gesammtzahl, ärztlich beglaubigt, nach Abrechnung der gestorbenen Säuglinge bei 68·4 %. Die Beglaubigung der Todesursache seitens der Aerzte erfolgte bei Kindbettkrankheiten in 97·9, bei Typhus in 96·0, bei Krebs in 91·7, bei Diphtheritis in 85·2, bei Scharlach in 84·6, bei Lungenschwindsucht in 83·1, bei Masern in 50·3, bei Keuchhusten in 49·2 % der betreffenden Sterbefälle. Von 100 Gebärenden sind 0·6 im Wochenbette gestorben.

Unter den Infectionskrankheiten treten Blattern immer seltener auf. Im Berichtsjahre konnten fast sämmtliche Blatternfälle auf directen oder indirecten Verkehr mit böhmischen Grenzorten bezogen werden.

Von 97.258 Erstimpfungen wurden 99·8 %, von 74.855 Wiederimpfungen 99·7 % mit animaler Lymphe vorgenommen. Seit Einführung der animalen Lymphe ist die Erfolgsziffer der Impfungen im Steigen begriffen. Unter je 100 Impfungen hatten Erfolg:

	1885.	1886.	1887.
Bei den Erstimpfungen . .	95·9	96·6	98·2
» » Wiederimpfungen	91·1	92·4	94·0

In den 4 Impfinstituten wurden 110 Kälber geimpft, 103 derselben lieferten verwendbare Lymphe, mit der Lymphe eines Kalbes wurden durchschnittlich 1800 Impfungen ausgeführt.

Verletzungen und Tödtungen von Menschen bei Unfällen im österreichischen Eisenbahnverkehre.

Den amtlichen Mittheilungen über Unfälle auf den österreichischen Eisenbahnen (Verord.-Bl. des k. k. Handels-Ministeriums für Eisenbahnen und Schifffahrt, 1889, Nr. 20) entnehmen wir über die in den Jahren 1885, 1886 und 1887 im Eisenbahnverkehre vorgekommenen Verletzungen und Tödtungen von Menschen nachstehende statistische Daten.

Es wurden

	verletzt			getödtet		
	1885	1886	1887	1885	1886	1887
Reisende	48	56	19	2	8	4
Bedienstete	444	318	338	72	83	62
Mitfahrende dritte Personen	14	11	2	1	1	1
Nicht mitfahrende dritte Personen	71	72	81	46	42	51
Summe	577	457	440	121	134	118

Die Vertheilung dieser Verletzungen und Tödtungen auf die einzelnen Arten der Unfälle zeigt die folgende Tabelle.

		Entgleisungen			Zusammenstösse und Anfahren			Gebrechen an Fahrbetriebsmitteln			Verunglückungen von Menschen excl. Selbstmorde			Elementar-Ereignisse		
		1885	1886	1887	1885	1886	1887	1885	1886	1887	1885	1886	1887	1885	1886	1887
verletzte	Reisende	.	4	.	23	22	7	.	.	.	25	27	12	.	3	.
	Bedienstete	2	14	11	100	19	15	2	2	1	339	275	311	1	8	.
	mitfahrende dritte Personen	1	1	.	8	3	1	.	.	.	2	3	1	3	4	.
	nicht mitfahrende dritte Personen	.	.	5	.	.	1	.	.	.	71	71	75	.	1	.
	Summe	3	19	16	131	44	24	2	2	1	437	376	399	4	16	.
getödtete	Reisende	.	.	.	.	5	.	.	.	.	2	3	4	.	.	.
	Bedienstete	1	.	1	6	2	1	.	.	.	64	81	60	1	.	.
	mitfahrende dritte Personen	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	1	1	.	.	.
	nicht mitfahrende dritte Personen	.	.	.	.	.	.	.	.	.	46	42	51	.	.	.
	Summe	1	.	1	7	7	1	.	.	.	112	127	116	1	.	.

Selbstmorde und Selbstmordversuche kamen vor:

	1885	1886	1887
auf der Strecke	62	59	42
in den Stationen	8	5	8
Summe	70	64	50
Hiebei wurden			
verletzt	13	11	12 Personen.
getödtet	57	53	38 Personen.

Es betrug die Zahl der beförderten Reisenden im Jahre 1885 49,304.530
1886 49,867.654
1887 50,458.987

und entfiel demnach 1 Verletzter 1885 auf 1,027.178 Reisende
1886 » 890.494
1887 » 2,655.736
1 Getödteter 1885 » 24,652.265
1886 » 6,233.457
1887 » 12,614.747

Zum Vergleiche möge die derselben Quelle (Verord.-Bl. des k. k. Handels-Ministerium 1889, Nr. 66) entnommene Statistik der Eisenbahnunfälle im vereinigten Königreiche Grossbritannien hier Raum finden.

	Verletzt 1886	Verletzt 1887	Verletzt 1888	Getödtet 1886	Getödtet 1887	Getödtet 1888
1. Reisende { durch Zugsunfälle	615	538	594	8	25	11
1. Reisende { aus anderen Ursachen	727	759	814	87	96	96
2. Bahnbedienstete u. Bahnarbeiter { durch Zugsunfälle	81	109	93	4	8	7
2. Bahnbedienstete u. Bahnarbeiter { aus anderen Ursachen	1929	1966	2100	421	414	389
3. Unfälle bei Wegkreuzungen	25	35	24	81	63	53
4. Selbstmörder und Unfälle durch Uebertretung der Bahnvorschriften	91	114	114	285	273	295
5. Durch verschiedene Ursachen	71	69	87	52	40	54
Summe	3531	3590	3826	938	919	905
Hiezu noch Unfälle, welche im Bahnterritorium vorfielen, welche aber nicht durch den Zugsverkehr veranlasst wurden	3868	4157	4981	51	58	72
Gesammtsumme	7407	7747	8807	989	977	977

Im Jahre 1887 wurden 733,670.000 Personen von den Eisenbahnen befördert, für das Jahr 1888 wird, da officielle Daten noch nicht vorliegen, die Zahl der beförderten Reisenden auf 760,000.000 geschätzt. Es wurde somit

	1887	1888	
von	565.667	539.772	Reisenden 1 verletzt,
»	6,063.388	7,102.803	» 1 getödtet.

Sanitäts-Gesetze und Verordnungen.

Erlass des k. k. Ministeriums des Innern vom 8. August 1889, Z. 12709, an die k. k. Statthalterei in Linz (in Abschrift sämmtlichen übrigen politischen Landesbehörden mitgetheilt),

betreffend das Verbot des Verkaufes und Vertriebes des von F. L. Harnisch in Berlin erzeugten und als Haar-Regenerator bezeichneten Haarfärbemittels.

Das Ministerium des Innern findet dem mit dem Berichte vom 26. Juni l. J., Z. 8870 vorgelegten Recurse des Kaufmannes M. M. in Gm. gegen die dortämtliche Entscheidung vom 19. April l. J., Z. 5177, mit welcher dem Genannten die Bewilligung zum Bezuge des von F. L. Harnisch in Berlin erzeugten und als Haar-Regenerator bezeichneten Haarfärbemittels verweigert wurde, keine Folge zu geben, da dieses Haarfärbemittel nach dem Fach-Gutachten des obersten Sanitätsrathes wegen seines Gehaltes an Blei gesundheitsschädlich und seine Verwendung in Gemässheit der Bestimmung des § 6 der Ministerialverordnung vom 1. Mai 1866, R.G.Bl. Nr. 54, unstatthaft ist.

Zugleich findet das Ministerium des Innern mit Rücksicht auf diesen Untersuchungsbefund den Verkauf und Vertrieb des bezeichneten Haarfärbemittels im Inlande allgemein zu verbieten.

Hievon wird die k. k. Statthalterei unter Rückschluss der Berichtsbeilagen mit der Aufforderung in die Kenntniss gesetzt, dieses Verbot sofort allgemein kundzumachen und die Befolgung desselben genauestens zu überwachen.

Von dieser Verfügung werden gleichzeitig auch sämmtliche übrigen Landesbehörden zur Darnachachtung und Veranlassung im analogen Sinne verständigt.

Bei diesem Anlasse wird die k. k. Statthalterei zugleich aufgefordert, auf die im Handel vorkommenden Gebrauchsartikel ähnlicher Art überhaupt sorgfältigst Acht zu haben und falls sich rücksichtlich des einen oder des anderen derselben der durch die sanitätspolizeiliche Voruntersuchung bestätigte Verdacht einer gesundheitsschädlichen Beimischung und die Nothwendigkeit eines allgemeinen Verbotes ergeben sollte, unter Einsendung einer Untersuchungsprobe anher den Bericht und Antrag zu erstatten.

Mittheilungen über sanitäre Verhältnisse und Verfügungen im Auslande.

Cholera.

Laut amtlicher Mittheilung ist im Districte Chatra in Mesopotamien eine choleraähnliche Krankheit ausgebrochen. Der Sanitäts-Conseil von Constantinopel hat beschlossen, den Sanitäts-Inspector in Bagdad sammt einem Arzte an Ort und Stelle zu entsenden, um die Natur der dort herrschenden Krankheit zu constatiren und energische Massregeln zur Isolirung und Desinfection der verseuchten Ortschaften zu ergreifen.

In Nosrie (Mesopotamien) wurde von einem dort stationirten Militärarzte das Auftreten von Cholera constatirt. Es sollen daselbst täglich 20 Cholera-Todesfälle vorkommen. Die Local-

behörde hat die Isolirung der genannten Ortschaft durch einen Militärcordon veranlasst. Der Dampfschiffverkehr auf dem Euphrat und Tigris ist zwischen Bassorah und Bagdad sehr eingeschränkt worden, indem die Fahrten zwischen Kut und Amara auf dem Tigris und die Verbindung mit Samara auf dem Euphrat bis auf Weiteres eingestellt sind.

*

Der Sanitäts-Conseil in Constantinopel hat anlässlich des Auftretens der Cholera in Bassorah gegen dortige Provenienzen eine zehntägige Quarantaine angeordnet. (S. S. 200, 228, 242 d. Bl.)

*

In Folge Erlöschens der Cholera in Manila wurden von der kgl. spanischen Regierung die gegen dortige Provenienzen angeordneten Massnahmen wieder aufgehoben.

Vermischte Nachrichten.

Personalnachrichten.

Se. k. u. k. Apost. Majestät haben mit Allerh. Entschliessung vom 4. August d. J. den Bezirksarzt I. Cl. Dr. Josef Merunowicz zum Landes-Sanitäts-Referenten und Statthaltereirathe bei der Statthalterei in Lemberg allergnädigst zu ernennen und mit Allerh. Entschliessung vom 5. August d. J. dem Polizei-Bezirksarzte Dr. Leopold Hopfgartner in Wien in Anerkennung seines vieljährigen, berufstreuen und erspriesslichen humanitären Wirkens das Ritterkreuz des Franz-Josef-Ordens allergnädigst zu verleihen geruht.

*

Küstenland. Dr. Isidor Braun wurde zum k. k. Bezirksarzte in Tolmein, Dr Franz Mandic zum k. k. Sanitäts-Assistenten ernannt und letzterer dem Sanitätsdepartement der Statthalterei in Triest zur Dienstleistung zugetheilt.

Bukowina. Zu k. k. Bezirksthierärzten wurden ernannt: Nicolaus Luczeskul für Kimpolung, Kasimir v. Issar für Radautz, zum k. k. Beschauthierarzt in der Einbruchstatien Sinoutz Wilhelm Wilinski.

Veränderungen im Sanitätspersonale.

Galizien. Dr. Heinrich Lindenbaum wurde zum Stadtarzte in Jezierzany (pol. Bez. Borszczow) ernannt. Dr. Isidor Panczewicz ist von Jezierzany nach Krakau, Dr. Johann Portik von Tarnów nach Böhmen übersiedelt.

Kärnten. Dr. Franz Staufer wurde zum Districtsarzte für den Sanitätsdistrict Kötschach (Gemeinden Dellach, Kötschach, Mauthen und Unterlesach) mit dem Wohnsitze in Mauthen ernannt und hat die Stelle am 16. Juli d. J. angetreten; dem Werksarzte in der Johann Adolf-Hütte bei Judenburg, Leopold Resch, wurde die Gemeindearztesstelle im oberen Metnitzthale im Ger.-Bez. Friesach, mit dem Wohnsitze in Grades, verliehen.

Salzburg. W. A. Josef Schöpf in Hüttau versieht neben seiner Stelle auch in der Gemeinde St. Martin, W. A. Anton Lainer in St. Johann auch in Grossarl die Functionen eines Gemeindearztes.

Todesfälle.

Galizien. Dr. Jacob Kreutzer in Tarnów.

Offene Stellen für Aerzte.

Istrien. Gemeindearztesstelle in Podgrad (f. d. Gemeind. Podgrad, Materija und Jelšane, 15.936 Einw.). Bezüge: Gehalt 800 fl., Reisepauschale 400 fl., für Visiten von der rufenden Partei 2 fl., von anderen 50 kr., für Hausordinationen 50 kr., für Behandlung der Armen Entlohnung seitens der Gemeinde. Verbindlichkeiten: Besorgung des Gemeinde-Sanitätsdienstes, ärztliche Behandlung der Armen (unentgeltliche Hausordination und unentgeltliche Gelegenheitsbesuche). Gesuche mit den Nachweisen über inländisches Doctordiplom, österr. Staatsbürgerschaft und über bisherige Praxis bis 29. August d. J. an den Bezirks-Sanitätsausschuss in Podgrad.

Kärnten. Für die Districtsarztesstelle in Oberdrauburg (s. S. 192 d. Bl.) ist neuerdings der Concurs ausgeschrieben. Gesuche bis 20. September d. J. an die Bezirkshauptmannschaft Spittal.

Bosnien. Secundar-Arztesstelle im allgem. öff. Vakuf-Spital in Sarajevo. X. Diätenclasse, 900 fl. Gehalt, 200 fl. Quartiergeld, 200 fl. Jahreszulage. Erfordernisse: österr. oder ungar. Staatsbürgerschaft, inländisches Diplom eines Dr. med. univ., Kenntniss einer slavischen Sprache oder wenigstens einige Vertrautheit mit einer südslavischen Sprache. Bei sonst gleicher Qualification erhalten ledige Bewerber den Vorzug. Entsprechend documentirte und mit eventuellen Nachweisen über die bisherige Verwendung belegte Gesuche bis Mitte September d. J. an die Landesregierung in Sarajevo.

*

Neue Krankenanstalten.

Die Stadtgemeinde Tachau (Böhmen) beabsichtigt ein Krankenhaus für 28 Betten zu erbauen und hat nach Genehmigung des Bauplatzes die Pläne der k. k. Statthalterei zur Begutachtung vorgelegt.

In der Gemeinde Sierning (Oberösterreich) hat der Bürger, Bäckermeister Sanderl, mit einem Kostenaufwande von mehr als 30000 fl. ein grosses, neues Krankenhaus erbaut und ein kleines Waisenhaus gegründet.

Verantwortlicher Redacteur: Ludwig Werner. Verlag von Alfred Hölder in Wien. Druck von Friedrich Jasper in Wien.

Das österreichische Sanitätswesen.

Organ für die Publicationen
des
k. k. obersten Sanitätsrathes.

Redigirt von
Dr. J. DAIMER
Schriftführer des obersten Sanitätsrathes.

(Beiblatt zur Wiener klinischen Wochenschrift.)

Verlag von Alfred Hölder, k. k. Hof- und Universitäts-Buchhändler in Wien
I. Rothenthurmstrasse 15.

Erscheint jeden Donnerstag.
Pränumerationspreis bei directer Postzusendung jährlich fl. 5.—, halbjährig fl. 2.50.
Pränumerationspreis für die »Wiener klinische Wochenschrift« sammt Beiblatt: »Das österreichische Sanitätswesen« bei directer Postzusendung jährlich fl. 12.—, halbjährig fl. 6.—, vierteljährig fl. 3.—.

I. Jahrgang. Wien, 29. August 1889. Nr. 35.

Gutachten des k. k. obersten Sanitätsrathes.

Nr. 4. Gutachten, betreffend die Errichtung von Trinkerasylen mit zwangsweiser Internirung von Trunksüchtigen.

(Fortsetzung.)

Es werden von anderer Seite thatsächlich solche Heilerfolge berichtet. Wir wollen dabei absehen von den problematischen Berichten des Dr. Gallavardin mittelst der homöopathischen Heilmethode, ferner von den erst noch genauerer Prüfung bedürfenden Heilungen der Trunksucht auf dem Wege der hypnotischen Suggestion.

Wir wollen nur als mit dem Thema am meisten zusammenhängend die von Trinkeranstalten gemeldeten Heilungen berücksichtigen.

Die amerikanischen Trinkeranstalten berichten über circa 34 Procent Heilungen. Das Trinkerasyl zu Lintorf weist von 125 Entlassungen 35 Heilungen auf. Ein noch höheres Procent weist die Anstalt Heimdal in Norwegen auf, über deren Thätigkeit ihr Director Flood auf dem Wiener hygienischen Congresse berichtete; 60 Procent Heilungen, 20 Procent Besserungen. Es wurden aber speciell die Angaben der amerikanischen Trinkerasyle über das Heilungsprocent von berufener Seite (Foville Bucknill) stark angezweifelt. Es muss als eine sehr begreifliche Schwäche angesehen werden, wenn die Leiter solcher Trinkerasyle, die ja zum Theile Privatasyle für Wohlhabende sind, eine gewisse Neigung zu optimistischer Auffassung ihrer Heilerfolge haben. Es kommt ferner in Betracht, dass viele dieser Heilerfolge nur vorübergehende gewesen sein mögen. Die Trunksucht ist ja zu Recidiven ungemein geneigt und wie viele dieser angeblich Geheilten mögen früher oder später recidiv geworden sein, ohne dass die Anstaltsleitung davon erfuhr.

Am wichtigsten für die vorliegende Frage ist aber folgender Umstand. Die erwähnten Asyle beruhen vorwiegend auf dem Principe des freiwilligen Eintrittes. Es ist aber zweifellos, dass bei Leuten, die sich freiwillig einer Cur unterziehen, die also vor ihrem Laster selbst zurückschrecken und davon befreit zu sein wünschen, die Chancen einer dauernden Heilung viel besser sein werden, weil solche Trinker auf einer viel höheren moralischen Stufe stehen, als diejenigen, welche erst zwangsweise in eine Anstalt gebracht werden müssen, um von ihrer Trunksucht befreit zu werden. Der Director der norwegischen Trinkeranstalt in Heimdal, Flood, sagt am Schlusse seines dem hygienischen Congresse vorgelegten Berichtes:

»In der Regel kann jeder Alkoholist geheilt werden, wenn er wirklich will. Ein aufrichtiger Wille ist dasjenige, auf was es vor allem ankommt.«

Wenn man daher Trinkerasyle errichten will, so möge man von der Heilung derjenigen, welche freiwillig in dieselben eintreten, nicht zu viel erwarten, an der Heilung derjenigen aber, die durch ein erst zu schaffendes Gesetz zum Eintritte in dieselben gezwungen werden müssen, vollends verzweifeln.

Von den Bedingungen zur Heilung der Trunksucht ist zweifellos wie bei den meisten Uebeln die Prophylaxis am wichtigsten und wirksamsten.

Die Erörterung all' der Mittel, die zur Verhütung der Trunksucht im allgemeinen anzuwenden wären, würde zu weit führen, es möge genügen, diesbezüglich auf die Beschlüsse der hygienischen Congresse und der internationalen Congresse zum Studium der auf den Alkoholismus bezüglichen Fragen (Paris 1878, Brüssel 1880, London 1882 etc.) zu verweisen.

Die Verhütung der Trunksucht beim einzelnen Individuum würde vor allem ein Gesetz erfordern, welches die öffentliche Trunkenheit selbst ahndet. (Siehe auch Beschlüsse des hygienischen Congresses.) Die Trunksucht entsteht ja dadurch, dass sich

ein Individuum immer wieder von Neuem trunken macht und das Gesetz soll nicht erst abwarten, bis das grössere Uebel eingetreten ist, sondern dem kleineren schon abhelfen. Es muss hiebei ferner auf das verwiesen werden, was früher über den Wert der Mitwirkung der öffentlichen Meinung bei der Bekämpfung der Trunksucht gesagt wurde.

Wenn die öffentliche Trunkenheit bestraft wird, wird man sich daran gewöhnen, sie nicht mehr mit so nachsichtigem Auge zu betrachten wie bisher.

Derartige Gesetze bestehen thatsächlich in mehreren Staaten zum Theile schon seit langer Zeit so in England, Schweden, Dänemark, in einigen Cantonen der Schweiz, in Frankreich. Die Strafen bestehen zum Theil in Geld-, zum Theil in Freiheitsstrafen, mit Verschärfungen bei wiederholter Abstrafung.

In Frankreich zum Beispiel bestimmt das Gesetz vom 4. Februar 1873 im wesentlichen Folgendes:

Artikel 1. Mit einer Geldbusse von 1 bis 5 Francs wird derjenige bestraft, der im Zustande offenbarer Betrunkenheit auf der Strasse, auf einem öffentlichen Platze oder Wege, in einem Café oder Wirthshaus und an anderen öffentlichen Orten gefunden wird.

Artikel 2. Wer innerhalb 12 Monaten nach der zweiten Bestrafung rückfällig wird, wird dem Correctionstribunal übergeben und mit Gefängniss von 6 Tagen bis zu 1 Monat oder mit 15 bis 300 Francs bestraft. Ein ähnliches Gesetz besteht seit 1881 in Holland.

In Oesterreich wird die Trunkenheit bisher nur in Galizien und der Bukowina bestraft, indem § 1 des Gesetzes vom 19. Juli 1877 (R. G. Bl. 1877, Nr. 67) besagt: »Wer sich in Gast- oder Schankräumlichkeiten, auf der Strasse oder an sonstigen öffentlichen Orten im Zustande offenbarer, Aergerniss erregender Trunkenheit befindet, oder wer an solchen Orten einen Andern absichtlich in den Zustand der Trunkenheit versetzt, wird mit Arrest bis zu einem Monat oder an Geld bis zu 50 fl. bestraft.«

Eine ähnliche Gesetzesbestimmung wäre auf alle Kronländer auszudehnen; für einmalige Trunkenheit würde eine Geldstrafe genügen; bei Wiederholung derselben innerhalb bestimmter Fristen sollte ausnahmslos Gefängnissstrafe verhängt werden.

Wenn das Gesetz die Trunkenheit bestraft, müsste natürlich auch die Bestimmung des Strafgesetzes fallen, wonach die Trunkenheit einen Strafaufhebungsgrund bildet. Wenn dagegen eingewendet wird, dass der Trunkene für seine Handlungen nicht verantwortlich gemacht werden könne, weil er unzurechnungsfähig sei, so möge man bedenken, dass derjenige, welcher eine angeborne oder anerzogene verbrecherische Anlage besitzt, bestraft wird, trotzdem er die Entwicklung dieser unmoralischen Anlagen nicht verhindern konnte, während der Trunkene das Eintreten der Trunkenheit wohl zu verhindern vermochte. Dass übrigens eine derartige Auffassung nicht absolut gegen das Rechtsbewusstsein verstösst, beweist der Umstand, dass sie in den Strafgesetzen mancher Staaten wirklich durchgeführt ist, so zum Beispiel in Schweden, wo Trunkenheit niemals ein Entschuldigungs- oder Milderungsgrund bei Verübung eines Verbrechens ist. Ebenso in Frankreich, wo es blos dem Urtheile des Richters anheimgegeben ist, ob im Einzelfalle die Trunkenheit als Milderungsgrund anzusehen sei oder nicht. Aehnlich noch in einer Reihe anderer Staaten.

Wenn wir endlich von der Prophylaxis zur eigentlichen Therapie der Trunksucht übergehen, so ist als oberster, allgemein anerkannter Grundsatz aufzustellen, dass eine Heilung der Trunksucht nur dann möglich ist, wenn eine möglichst lange, vollständige Abstinenz von allen geistigen Getränken stattfindet. Da die Gewohnheitstrinker aus eigener Kraft dieses Ziel fast nie erreichen, ist ihre Unterbringung in Anstalten nothwendig, und zwar müssen solche Anstalten die Möglichkeit haben, den Trinker, auch wenn er freiwillig eintritt, gegen seinen Willen in der Anstalt eine gewisse Zeit zurückzuhalten und zu überwachen, da erfahrungsgemäss der Drang nach Alkoholicis in der ersten Zeit der Abstinenz am grössten und oft so gross ist, dass der Trinker, selbst wenn er die Absicht hatte, von seinem Leiden geheilt zu werden, sich auf jede Weise Alkohol zu verschaffen trachtet.

Es wird ferner allgemein angegeben, dass die Heilung der Trunksucht umso leichter gelingt, durch je längere Zeit die vollständige Abstinenz durchgeführt wird. Es müssten daher derartige Anstalten auch die Berechtigung haben, den einmal aufgenommenen Trinker, auch gegen seinen Willen, nöthigenfalls bis zur Dauer eines Jahres zurückzuhalten.

Uebrigens behaupten mehrere Autoritäten auf diesem Gebiete (Flood aus dem Asyl Heimdal, Pastor Hirsch aus dem Asyl Lintorf, Dr. Harris vom Trinkerasyl Franklin-Home in Philadelphia), dass die besten Erfolge bei Trinkern weniger durch die ärztliche als durch eine moralische Behandlung erzielt werden. Es würde daher, insoweit die private Errichtung solcher Asyle in Frage kommt, dahin zu wirken sein, dass religiöse Genossenschaften, z. B. Orden, die Errichtung derselben in die Hand nehmen, wie ja z. B. das Trinkerasyl in Lintorf im Kreis Düsseldorf von der rheinisch-westphälischen Diakonenanstalt zu Duisburg gegründet wurde. Ueberhaupt kommt jedoch eine dauernde Heilung der Trunksucht kaum je zustande, ohne dass das Individuum fortab sich vom Genusse aller geistigen Getränke vollständig ferne hält.

Es wäre daher geheilten Trinkern der Beitritt zu Mässigkeitsvereinen zu empfehlen, welche die Parole der vollständigen Abstinenz angenommen haben, und es wäre mithin auch die Bildung solcher Vereine möglichst zu befördern und zu begünstigen.

Ad IV. Heilanstalten für Trunksüchtige bestehen, wie schon aus dem Vorhergehenden hervorgeht, thatsächlich. Sie bestehen in Amerika, England, Schweden und Deutschland.

In Amerika wurden die ersten Trinkerasyle errichtet, und hat das System der Trinkerasyle dort die grösste Verbreitung erlangt. Das erste derartige Asyl wurde zu Boston im Jahre 1857 gegründet; ihm folgte 1867 ein Asyl in New-York. 1872 waren bereits in acht Staaten der Union elf Asyle vorhanden; später sind noch einige dazu gekommen. Von den Erfolgen dieser Asyle und der Kritik dieser Erfolge war schon oben die Rede. In den letzten zehn Jahren ist es von den amerikanischen Trinkerasylen viel stiller geworden. Dr. William Noges aus dem Mc. Lean Asylum in Sommerville Mass. erklärte dem Berichterstatter, dass man in der letzten Zeit sehr skeptisch gegenüber den angeblichen Erfolgen geworden sei, ferner dass man bereits mehrere Trinkerasyle aufgelassen und in gewöhnliche Irrenanstalten umgewandelt habe.

Die ersten dieser Asyle waren Privatanstalten, nur bestimmt für freiwillig eintretende, zahlende Kranke, bald nahm sich aber die Gesetzgebung in mehreren Staaten dieser Asyle warm an und es wurden Gesetze zu ihren Gunsten erlassen. So erhielten einzelne Asyle das Recht, die einmal eingetretenen Kranken auch gegen ihren Willen bis zu einem Jahre zurückzuhalten. Ferner können in einzelnen Staaten auch Trinker wider ihren Willen von der Behörde den Asylen zugewiesen werden. Ein Theil dieser amerikanischen Asyle sind direct Staatsanstalten.

In England besteht seit 1880 ein Gesetz von vorläufig zehnjähriger Wirkungsdauer. Dieses Gesetz regelt die Errichtung von Trinkerasylen als Privatinstitute und gibt denselben nur das Recht, freiwillig eintretende Trinker aufzunehmen, gestattet ihnen aber, dieselben zwangsweise bis zu einer Dauer von im Maximum zwölf Monaten zurückzuhalten. Durch diese kurze Frist für die Giltigkeit dieses Gesetzes wurde aber die Errichtung von Trinkerasylen gehemmt, da es nicht sicher ist, dass das Gesetz verlängert wird. Es besteht darum meines Wissens erst ein derartiges Asyl, das Dalrymple Asylum.

In Deutschland besteht schon seit vielen Jahren ein von der Privatwohlthätigkeit errichtetes Trinkerasyl, das von der rheinisch-westphälischen Diakonenanstalt zu Duisburg gegründete Männerasyl zu Lintorf. Dasselbe sollte moralisch verkommene Individuen aufnehmen, um ihnen an der Hand der Religion wieder einen moralischen Halt zu geben. Es wurde aber vorzugsweise von Gewohnheitstrinkern, natürlich nur freiwillig eintretenden, besucht. Vor einigen Jahren wurde ausserdem in Lintorf das Asyl Siloah blos für Trinker aus den besseren Ständen errichtet. Die Möglichkeit, Kranke gegen ihren Willen zurückzuhalten, fehlt vollständig und darunter leidet auch die Wirksamkeit der Anstalt. Seither wurden in Deutschland noch einige kleine Privat-Trinkerasyle errichtet.

Nach dem Muster dieser deutschen Trinkerasyle scheint das zu Heimdal in Norwegen bestehende eingerichtet zu sein, über dessen Wirksamkeit der Director der Anstalt, Flood, am Wiener hygienischen Congresse berichtete.

Ausser diesen eigentlichen Trinkeranstalten bestehen in einigen Staaten Institutionen, die zur Detention von Trinkern führen. So wird in Holland nach dem Gesetze vom 28. Juni 1881 die Trunkenheit beim dritten und öfteren Rückfalle mit Detention im Reichsarbeitshause bestraft.

In Deutschland bestimmt das neue Strafgesetzbuch im § 361:

»Mit Haft wird bestraft: 5. Wer sich dem Spiel, Trunk oder Müssiggang solchergestalt hingibt, dass er in einen Zustand geräth, in welchem zu seinem Unterhalte oder zum Unterhalte derjenigen, zu deren Ernährung er verpflichtet ist durch Vermittlung der Behörden fremde Hilfe in Anspruch genommen werden muss«, und § 362: »Die nach Vorschrift des § 361 (Nr. 3—8) Verurtheilten können zu Arbeiten, welche ihren Fähigkeiten und Verhältnissen angemessen sind, innerhalb und insofern sie von anderen freien Arbeitern getrennt gehalten werden, auch ausserhalb der Strafanstalt angehalten werden.«

Bei der Verurtheilung zur Haft kann zugleich erkannt werden, dass die verurtheilte Person nach verbüsster Strafe der Landespolizeibehörde zu überweisen sei. Die Landespolizeibehörde erhält dadurch die Befugniss, die verurtheilte Person entweder bis zu zwei Jahren in ein Arbeitshaus unterzubringen, oder zu gemeinnützigen Arbeiten zu verwenden.

Es werden also gewisse Fälle von Trunksucht nicht nur mit Haft bestraft, sondern sie können nach verbüsster Haft noch bis zu zwei Jahren in Arbeitshäusern, die mit unseren Zwangsarbeitsanstalten die grösste Aehnlichkeit haben, untergebracht werden.

Es handelt sich nun darum: Was sol bei uns in Oesterreich in dieser Richtung geschehen? Trinkerasyle als öffentliche Heilanstalten zu errichten und ein Gesetz zu erlassen, mittelst dessen der Trunksüchtige zum Eintritte in dieselben gezwungen werden könnte, ist nach dem, was zu Punkt 2 über die Heilbarkeit des Alkoholismus gesagt wurde, nicht zu empfehlen.

Dagegen wäre die Errichtung derartiger Asyle für freiwillig Eintretende durch die private Initiative zu begünstigen. Derartigen Instituten müsste die Berechtigung ertheilt werden, von den Eintretenden einen rechtskräftigen Revers zu verlangen, in dem sie sich verpflichten, eine gewisse im vorhinein zu bestimmende Zeit (in maximo zwölf Monate) in der Anstalt zu verbleiben, wenn ihnen nicht durch ausdrückliche Bewilligung des Anstaltsleiters der frühere Austritt gestattet wird. Für Entmündigte oder Minderjährige müsste der Curator oder Vormund diesen Revers ausstellen.

Im Uebrigen wären die Rechtsverhältnisse derartiger Anstalten der Behörde gegenüber und das Aufsichtsrecht der Behörde über dieselben in ähnlicher Weise zu regeln, wie gegenüber den Privatirrenanstalten.

Wenn also der Vorschlag, öffentliche Heilanstalten für Trinker zu errichten, nicht ernstlich zu discutiren ist, so kann doch die Frage aufgeworfen werden, ob nicht andere Rücksichten als die auf Heilung es wünschenswerth machen, die Trinker in Anstalten zu deteniren.

Thatsächlich wird dieses Verlangen immer wieder gestellt, und zwar von Seite der Psychiater. Man hat darüber im Vereine deutscher Irrenärzte debattirt, die Versammlung russischer Irrenärzte ist dafür eingetreten, die Directoren der Klosterneuburger und Wiener Irrenanstalt haben dafür plaidirt, und auch dem vorliegenden Ansuchen des Landesausschusses scheint hauptsächlich die Rücksicht auf die geisteskrank gewesenen Trinker nahe gelegen zu sein.

Thatsächlich bilden die Trinke reine Crux der Irrenanstalten Nach ihren meist kurz dauernden Aufregungszuständen und Delirien klar geworden, fühlen sie sich nicht behaglich unter den Geisteskranken und wirken andererseits wieder störend auf die Kranken ein. Sie participiren an der jetzt in Irrenanstalten üblichen freien Behandlung und wissen die Vortheile derselben, eben weil sie klar sind, bestens auszunützen, während für sie gerade eine strammere Disciplin, die gegenüber den wirklich Geisteskranken nicht am Platze ist, erforderlich wäre. Sie sollten von alkoholischen Getränken ganz abstiniren, was in einer Irrenanstalt, wo Alkoholica vielfach aus diätetischen Gründen gereicht werden, schwer durchzuführen ist. Zudem wissen sie sich durch Bestechung und im Einverständnisse mit ihren Bekannten und Verwandten immer wieder und wieder alkoholische Getränke zu verschaffen. Sie können nicht nur, sondern sollen auch ausgiebig arbeiten, volles Tagewerk leisten, was in einer Irrenanstalt, wo die Arbeit mehr dem Heilzwecke dient und kein Arbeitszwang besteht, nicht durchführbar ist.

Zudem sind die Trinker der öffentlichen Irrenanstalten zum grössten Theile mehr oder weniger moralisch depravirte Individuen und üben deshalb den schlechtesten Einfluss auf ihre Umgebung.

Es sollten auch die Trinker gar nicht in Irrenanstalten verbleiben, sondern, sobald sie ihre acuten Krankheitsanfälle überstanden haben, wieder entlassen werden. Dennoch befinden sie sich häufig auch im geistesklaren Zustande noch in den Irrenanstalten.

Es sind dabei mehrere Rücksichten massgebend. Wohl in der Minderzahl der Fälle ist bei der Rückbehaltung eines Trinkers die Befürchtung massgebend, dass er, wenn auch entlassen, doch bald wieder in die Anstalt zurückkehren werde, ein Bequemlichkeitsstandpunkt, der nicht zu rechtfertigen ist.

In der Mehrzahl der Fälle wird aber der Trinker nicht wegen Geistesstörung, sondern blos wegen Gemeingefährlichkeit zurückbehalten; er ist ganz klar, aber er hat etwa im trunkenen Zustande gefährliche Aufregungszustände gezeigt oder er hat bereits im Rausche oder Delirium Hand an sich oder Andere gelegt oder doch gefährliche Drohungen ausgestossen.

Man scheut die Verantwortung, die man auf sich ladet, wenn man ihn entlässt, so lange keine entsprechende Unterkunft für derartige Fälle in Anspruch genommen werden kann.

Es drückt sich dieser Umstand auch oft in den Voten der Gerichtsärzte aus; es wird oft ein ganz geistesklarer Trinker, weil er gemeingefährlich war, geisteskrank erklärt, denn würde man ihn geistesgesund erklären, so müsste er aus der Anstalt entlassen werden und könnte dann etwas begehen, wofür die öffentliche Meinung die Aerzte, welche ihn frei liessen, mitverantwortlich machen würde.

Auch diese Gewohnheit der Anstalts- und Gerichtsärzte, die Geschäfte der Sicherheitsbehörde zu besorgen, ist nicht zu billigen. Man möge diese Kranken nur, sobald sie klar geworden, entlassen; der Unfug, den dieselben dann treiben, wird endlich die massgebenden Factoren zur Einsicht bringen, dass gegen diese Individuen etwas geschehen müsse.

Es sind aber die aus Irrenanstalten entlassenen Alkoholiker nicht die einzigen Candidaten für die Unterbringung in Anstalten.

Es gibt eine grosse Anzahl von Trinkern, die häufig, ja täglich betrunken, in trunkenem Zustande ungemein gewaltthätig und zu den verschiedensten Gesetzesübertretungen geneigt sind.

Wenn solche Individuen auch nie eigentlich geisteskrank waren, so sind sie deshalb nicht minder gemeingefährlich. Für sie passen dieselben Massregeln wie für die oben behandelte Kategorie.

Was soll nun mit diesen Trinkern geschehen? Detention derselben auf bestimmte Zeit. Aber wo? Es ist möglich, dass man einmal dazu kommen wird, für diese Individuen eigene Anstalten zu errichten; vorläufig könnte dazu umso weniger gerathen werden, als derzeit für den solchen Anstalten zu gebenden Umfang keine Anhaltspunkte vorliegen. Es ist aber auch die Nothwendigkeit zur Errichtung eigener Anstalten vorläufig nicht vorhanden, indem schon Anstalten existiren, die den Anforderungen, die man an eine solche Anstalt zur Detention von Trinkern stellen müsste, ganz entsprechen.

Schon die diesem Berichte beiliegenden Noten des k. k. Ministeriums für Justiz und des k. k. Ministeriums des Innern machen auf die Analogie dieser projectirten Trinkeranstalten und der schon bestehenden Zwangsarbeitsanstalten aufmerksam.

Thatsächlich entsprechen die Zwangsarbeitsanstalten ganz den Anforderungen, die man zur Detention von Trinkern an sie stellen kann. Der Trinker soll in wirksamer Weise vom Genusse geistiger Getränke abgehalten werden; er soll eine seine Arbeitskraft voll in Anspruch nehmende Arbeitsleistung vollbringen, schon aus dem Grunde, damit er sich an ernste Arbeit gewöhne und damit er sich überzeuge, dass man auch ohne Alkohol arbeiten könne. Da die Nothwendigkeit der Detention beim Trinker eine selbstverschuldete ist, soll bei der Beischaffung seines Unterhaltes weniger der Standpunkt der Humanität als der der Sparsamkeit vorwalten.

Alle diese Bedingungen sind in den bestehenden Zwangsarbeitsanstalten gegeben. Die Dauer der Detention und die Entlassungsmöglichkeit könnte ganz wie bei den übrigen Zwänglingen geregelt werden.

Es wäre nur die eine Forderung aufzustellen, dass die Trinker nicht mit den übrigen Zwänglingen gemeinsam untergebracht werden, da von diesen fast durchwegs moralisch verkommenen Individuen nur ein schlimmer Einfluss auf die Trinker ausgeübt werden würde, sondern die Trinker sollen

in einer eigenen Abtheilung der Zwangsarbeitsanstalt untergebracht, auch bei der Arbeit möglichst wenig mit den übrigen Zwänglingen in Berührung gebracht werden, eine Forderung, der wohl zu genügen wäre. Erst die an solchen Zwangsarbeitsanstalten gemachten Erfahrungen könnten dann entscheidend werden für die Frage, ob etwa die Errichtung eigener Trinkeranstalten angezeigt wäre.

Die Bedingungen, von denen die Anhaltung eines Trinkers in einer Zwangsarbeitsanstalt abhängig zu machen wäre, werden ad Punkt 7 besprochen werden.

Ad V. Die Frage der Entmündigung der Trinker kann von zwei Gesichtspunkten aus aufgefasst werden, deren Auseinanderhaltung auch in der obigen Frage schon angedeutet ist, nämlich in der Vergleichung mit der Entmündigung der Wahn- und Blödsinnigen einerseits und der Verschwender andererseits.

Es muss zur Beantwortung dieser Frage wieder zurückgegriffen werden auf das, was über die Auffassung der Trunksucht als Krankheit oder Laster früher gesagt wurde.

Wenn darüber gestritten wird, ob die Trunksucht im Beginne das Eine oder das Andere sei, so ist es dagegen zweifellos, dass die Trunksucht zu geistiger Krankheit führt. Es sind damit nicht blos die eigentlichen Alkoholpsychosen gemeint, sondern die früher erwähnte ethisch intellectuelle Degeneration der Säufer, die in ganz unmerklicher Weise schliesslich in schwere und unheilbare Blödsinnszustände übergehen kann. In diesen letzten Stadien sind die Säufer bestimmt unzurechnungsfähig und daher unter Curatel zu setzen. Es gibt aber bis zu diesen Endstadien die verschiedensten Zwischenstufen wenigstens verminderter Zurechnungsfähigkeit, und es wäre daher von diesem Standpunkte aus die Entmündigung in Fällen eingealterter Trunkenheit gewiss zu rechtfertigen.

Der Trinker ist aber andererseits auch in einer ähnlichen Lage wie der Verschwender; er vernachlässigt seinen Beruf, seinen Erwerb, er vergeudet sein und seiner Angehörigen Gut im Trunke und fällt schliesslich sammt seiner Familie der öffentlichen Fürsorge zur Last.

Es ist daher die Entmündigung des Trinkers auch vom Standpunkte seiner Gemeinschädlichkeit aus zu rechtfertigen; er soll, ebenso wie der Verschwender, entmündigt werden, nicht blos zu seinem Schutze, sondern um auch die berechtigten Ansprüche Anderer zu wahren.

Es kommt dazu, dass der Zustand der Trunkenheit, der ja die Zurechnungsfähigkeit mindert oder selbst vollständig aufhebt, bei Trunksüchtigen so häufig eintritt, dass es schwer sein dürfte, für den einzelnen vom Trunksüchtigen begangenen Rechtsact den Nachweis zu liefern, dass derselbe nicht im Zustande der Trunkenheit stattgefunden habe.

Die Frage der Entmündigung Trunksüchtiger war auch Berathungsgegenstand des letzten deutschen Juristentags, welcher vom 11. bis 13. September 1888 in Stettin tagte.

Der Referent Dr. Makower (Berlin) erklärte daselbst in Uebereinstimmung mit den eingeholten Gutachten der Doctoren Lammers (Bremen) und Fuld (Mainz), dass die Entmündigung des Gewohnheitstrinkers anzustreben sei, da derselbe sich und sein Vermögen gefährde, auch seine Familie gegen seine Ausschreitungen und seine entsittlichenden Einflüsse auf die Kinder zu schützen sei. Man dürfe nicht warten, bis der Trunksüchtige sein Vermögen vollends durchgebracht oder vollständig irrsinnig geworden sei.

Der Antrag: »Eine Person, welche infolge der Trunksucht sich oder Andere gefährdet, kann entmündigt werden; hört dieser Umstand auf, so ist die Entmündigung wieder aufzuheben« — wurde dann vom Juristentage einstimmig zum Beschlusse erhoben.

Auch der psychiatrische Congress in Nürnberg, 1877, sprach sich entschieden für die Entmündigung aus.

Ad VI. Die Antwort auf diese Frage ist eigentlich schon in dem zu Punkt 2 (über die Gemeingefährlichkeit der Trunksucht) Angeführten gegeben.

Ein Laster, das nicht nur den davon Befallenen in seiner körperlichen und geistigen Integrität bedroht, sondern auch für die von ihm abstammende Generation von den schlimmsten Folgen ist und das bei seiner grossen Ausbreitung nach und nach zur Degeneration der ganzen Bevölkerung führen muss; ein Laster ferner, das dahin führt, dass der davon Betroffene und seine Familie der öffentlichen Fürsorge anheimfallen; ein Laster endlich, das den davon Befallenen zu einem in hohem Grade gemeingefährlichen Individuum macht; ein Laster, dessen Opfer allenthalben die Gefängnisse füllen; ein solches Laster ist wohl an sich und in seinen Folgen für die Gesellschaft gefährlich genug, um eine Beschränkung der persönlichen Freiheit des Individuums zu rechtfertigen.

Die Gesetzgebung hat übrigens auch die Pflicht vorzusorgen, dass ein leicht vorauszusehendes Unglück verhütet werde, und da sich aus der Statistik mit grosser Wahrscheinlichkeit ergibt, dass der Trunksüchtige im Laufe der Zeit die Sicherheit und Wohlfahrt seiner Familie und seiner Umgebung gefährden wird, während eine Detention des Trunksüchtigen durch einige Zeit diese Gefahr beseitigt, und gleichzeitig die vorhandene Möglichkeit, den Trunksüchtigen zu bessern, nämlich durch längere vollständige Abstinenz, so kann an der Berechtigung hiezu nicht gezweifelt werden.

(Forts. folgt.)

33. Wochenausweis über

in den grösseren österr. Städten und Gemeinden

Post-Nr.	Städte und Gemeinden	Berechnete Bevölkerung für Mitte 1889	Gesammtzahl der Lebendgeborenen			Auf 1000 Einw. entfallen Leb.-gebor.	Zahl der Todtgeborenen		Gesammtzahl der Gestorbenen			Auf 1000 Einw. entfallen Gestorbene	Darunter Ortsfremde			Darunter in Anstalten gestorben			Kinder im 1. Lebensjahre		Angeborene Lebensschwäche		Wochenbett.
			m.	w.	zus.		m.	w.	m.	w.	zus.		Zahl m.	Zahl w.	%	Zahl m.	Zahl w.	%	m.	w.	m.	w.	w.
1	Wien	811.434	169	148	317	20·3	10	8	158	152	310	19·9	24	21	14·5	57	52	35·2	52	39	10	7	7
2	Fünfhaus	49.937	6	2	8	8·3	1	2	7	6	13	13·5	.	.	.	.	.	.	5	4	.	.	.
3	Gaudenzdorf	13.756	3	.	3	11·3	.	.	3	.	3	11·3	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
4	Hernals	81.540	14	12	26	16·6	1	.	12	9	21	13·4	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
5	Unter-Meidling	41.921	13	19	32	39·7	.	.	6	5	11	13·6	.	.	.	.	.	.	3	1	2	.	.
6	Neulerchenfeld	37.668	8	9	17	23·5	.	.	8	9	17	23·5	1	.	5·9	1	.	5·9	3	7	1	.	.
7	Ottakring	49.895	12	8	20	20·8	.	2	18	15	33	34·4	.	.	.	.	.	.	9	8	1	2	.
8	Penzing	16.007	5	6	11	35·7	.	.	4	5	9	29·2	.	.	.	.	.	.	1	3	1	1	.
9	Rudolfsheim	36.078	6	8	14	25·2	.	1	6	8	14	20·2	.	.	.	.	.	.	3	5	.	2	.
10	Sechshaus	12.160	1	2	3	12.8	.	.	4	7	11	47·0	3	2	45·4	3	2	45·4	.	3	.	1	.
11	Simmering	25.661	6	11	17	34·4	.	.	8	9	17	34·4	.	.	.	.	.	.	4	6	1	.	.
12	Währing	58.767	13	12	25	22·1	1	1	13	6	19	16·8	.	.	.	4	3	36·8	2	.	1	.	.
13	Wr.-Neustadt	23.031	8	9	17	38·4	1	.	7	2	9	20·3	3	.	33·3	3	.	33·3	3	.	.	.	.
14	Linz	45.929	9	14	23	26·0	1	2	14	10	24	27·2	3	.	12·5	7	3	41·7	3	6	.	3	.
15	Steyr	20.140																					
16	Salzburg	27.400	5	.	5	9·5	.	.	4	5	9	17·1	1	2	33·3	1	2	33·3	2	2	.	.	.
17	Graz	106.878	31	29	60	29·2	2	1	27	20	47	22·9	8	2	21·3	14	7	44·7	6	3	2	1	1
18	Marburg	20.102	8	5	13	33·6	1	.	5	4	9	23·3	.	.	.	1	.	11·1	2	1	.	.	.
19	Klagenfurt	19.759	6	1	7	18·4	.	1	8	3	11	28·9	3	2	45·4	5	2	63·6	3	1	.	1	.
20	Laibach	27.848	6	13	19	35·5	1	.	12	6	18	33·6	6	2	44·4	7	2	50·0	1	2	.	.	.
21	Triest	161.158	57	57	114	36·8	3	2	32	28	60	19·3	.	.	.	5	7	20·0	12	8	2	2	.
22	Görz	23.045	7	4	11	24 8	.	.	2	4	6	13·5	.	.	.	1	1	33·3	1	1	.	.	.
23	Pola	27.487	8	13	21	39·7	.	1	3	4	7	13·2	1	1	28·6	2	2	57·1	1	1	1	1	.
24	Innsbruck	22.722	10	7	17	38·9	.	.	3	4	7	16·0	1	.	14·3	2	1	42·8	.	.	.	.	.
25	Trient	20.359	10	.	10	25·5		.	2	5	7	17·9	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
26	Prag	186.964	52	47	99	27·5	7	4	47	47	94	26·1	11	15	28·1	22	22	46·8	11	9	1	1	.
27	Karolinenthal	20.011	1	9	10	26·0	1	.	4	2	6	15·6	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
28	Smichow	32.310	13	10	23	37·0	.	.	8	9	17	27.3	.	.	.	.	.	.	2	5	.	1	.
29	Königl. Weinb.	35.453	10	11	21	30·8	.	1	4	2	6	8·8	.	.	.	.	.	.	2	2	1	.	.
30	Žižkow	32.923	19	10	29	45·8	.	.	8	10	18	28·4	.	.	.	.	.	.	2	4	.	.	.
31	Asch	16.150	7	5	12	38·6	2	.	1	4	5	16·1	.	.	.	.	.	.	2	2	.	.	.
32	Aussig	23.196	10	6	16	35·9	1	.	11	10	21	47·1	1	.	4·8	1	.	4·8	6	6	2	.	.
33	Budweis	28.214	5	3	8	14·7	1	.	6	7	13	23·9	.	.	.	.	1	7·7	2	2	.	.	.
34	Eger	19.562	2	13	15	39·9	.	.	7	2	9	23·9	.	1	11·1	1	1	22·2	.	1	.	.	1
35	Kladno	17.086	11	6	17	51·7	.	1	3	4	7	21·3	1	.	14·3	.	.	.	1	3	1	.	.
36	Pilsen	49.593	19	19	38	39·8	.	1	17	15	32	33·5	.	.	.	2	.	6·2	10	5	3	4	.
37	Reichenberg	32.229	7	9	16	25·8	1	.	6	12	18	29·0	1	1	11·1	3	4	38·9	.	4	.	1	.
38	Teplitz	18.462	5	5	10	28·2	.	.	3	5	8	22·5	.	.	.	.	.	.	.	1	.	1	.
39	Warnsdorf	16.692	6	3	9	28·0	.	.	6	8	14	43·6	1	.	7·1	2	3	35·7	4	.	1	.	.
40	Brünn	93.150	16	12	28	15·6	3	2	35	31	66	36·8	8	9	25·7	9	13	33·3	19	10	3	1	2
41	Olmütz	20.397	3	7	10	25·5	.	.	2	6	8	20·4	.	1	12·5	.	1	12·5	1	1	.	.	.
42	Iglau	23.585	9	6	15	33·1	2	.	7	7	14	30·8	.	.	.	2	2	28·6	.	3	.	.	.
43	Mährisch-Ostrau	18.522	4	3	7	19·6	.	1	6	1	7	19·6	.	.	.	4	1	71·3	.	1	.	.	.
44	Prossnitz	20.414	5	6	11	28·1	.	.	8	11	19	48·4	1	.	5·3	.	1	5·3	3	5	.	1	.
45	Sternberg	14.812	8	6	14	49·1	2	.	3	4	7	24·6	.	.	.	.	.	.	1	1	.	.	.
46	Troppau	22.636	5	7	12	27·6	.	.	6	2	8	18·4	2	.	25·0	2	.	25·0	.	.	.	.	.
47	Lemberg	122.351	31	28	59	25·1	2	2	29	36	65	27·6	10	6	24·6	11	16	41·5	12	11	2	1	.
48	Krakau	75.228	19	21	40	27·6	1	1	22	17	39	26·9	11	5	41·0	15	10	64·1	2	5	.	2	.
49	Brody	20.606	3	4	7	17·7	.	.	4	3	7	17·7	2	.	28·6	1	.	14·3	2	.	.	.	.
50	Drohobycz	19.262	6	12	18	48·6	.	.	4	2	6	16·2	.	.	.	.	.	.	1	1	1	.	.
51	Kolomea	26.840	13	12	25	48·4	.	.	8	8	16	31·0	1	.	6·2	.	1	6·2	5	3	4	3	.
52	Przemysl	26.273	12	13	25	49·5	1	.	8	6	14	27·7	2	.	14·3	4	.	28·6	.	3	.	1	.
53	Stanislau	21.363	3	6	9	21·9	.	.	4	3	7	17·0	.	.	.	.	.	.	1	2	.	.	.
54	Tarnopol	29.627	7	6	13	22·8	1	.	8	6	14	24·6	.	2	14·3	.	1	7·1	6	1	3	2	.
55	Tarnow	25.936	7	8	15	30·1	.	.	3	11	14	28·0	.	3	21·4	1	2	21·4	.	7	.	2	.
56	Czernowitz	53.879	5	9	14	13·5	1	.	12	14	26	25·1	4	2	23·1	3	.	11·5	4	10	2	1	.
57	Zara	12.710	5	2	7	28·6	.	.	1	9	10	40·9	.	3	30·0	.	3	30·0	1	3	1	2	1

Darunter 1 Fall Wuthkrankheit. — ¹)² Darunter 1 Fall von Cholera nostras.

Geburten und Sterbefälle

in der Zeit vom 11. August bis 17. August 1889.

Blattern		Masern		Scharlach		Typhus		Ruhr		Keuchhusten		Diphtheritis, Croup		Lungenschwindsucht		Entzündl. Krankh. der Athmungsorgane		Darm-Katarrh		Apoplexie		Krebsige Entartung		Altersschwäche		Sonstige Krankheiten		Zufällige Beschädigung		Selbstmord		Mord, Todtschlag		Post-Nr.
m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	
.	.	.	1	2	1	.	1	.	1	.	.	4	1	34	34	16	14	32	24	4	4	7	12	5	9	[1])41	35	.	.	3	1	.	.	1
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	1	2	3	2	.	.	.	.	.	.	2	1	.	.	.	.	.	.	2
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	3
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	2	1	.	1	5	2	1	.	1	.	.	1	3	3	.	.	.	.	.	.	4
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	2	.	2	1	.	.	.	.	.	.	.	2	1	.	.	.	.	.	.	5
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	3	3	.	1	1	1	1	.	.	.	.	.	2	4	.	.	.	.	.	.	6
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	4	3	2	1	5	4	.	.	1	.	.	.	5	5	.	.	.	.	.	.	7
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	.	1	.	.	.	.	.	.	2	.	2	.	.	.	.	.	.	8
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	1	.	2	3	.	.	1	.	.	.	1	2	.	.	1	.	.	.	9
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	3	1	.	.	.	1	1	.	.	1	.	.	.	2	.	.	.	.	.	.	10
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	3	1	.	.	2	.	.	.	.	.	1	4	3	.	.	.	.	.	.	11
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	3	3	.	.	1	.	.	.	2	.	1	1	5	2	.	.	.	.	.	.	12
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	1	.	.	.	1	1	1	.	3	.	.	.	1	.	.	.	13
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	4	1	.	.	4	1	.	.	1	1	1	.	3	3	1	.	.	.	.	.	14
																																	.	15
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	1	1	.	.	.	.	.	.	.	.	1	3	1	.	.	.	.	.	16
.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	6	5	2	2	.	.	.	1	2	1	4	2	11	6	.	.	.	.	.	.	17
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	1	1	.	.	.	1	.	.	3	2	.	.	.	.	.	.	18
.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	.	.	.	.	.	.	.	6	1	.	.	.	.	.	.	19
.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	1	1	.	.	1	.	.	.	.	3	1	4	3	1	.	.	.	.	.	20
.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	5	5	2	2	8	5	1	1	.	.	2	2	9	10	.	.	2	.	.	.	21
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	2	.	.	.	.	.	.	1	.	.	2	.	.	.	.	.	.	22
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	2	.	.	.	.	.	.	23
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	1	.	1	3	1	.	.	.	.	.	.	24
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	2	.	1	.	1	.	1	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	25
3	2	.	.	1	1	.	.	.	.	1	.	1	.	8	7	4	4	2	3	.	2	4	5	4	7	17	14	.	.	1	1	.	.	26
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	3	1	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	27
.	.	1	.	1	1	.	.	.	.	1	1	2	1	1	.	.	.	2	3	.	.	.	.	.	.	.	2	.	.	.	.	.	.	28
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	1	.	.	1	.	.	.	.	.	.	1	1	.	.	.	.	.	.	29
.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	1	.	1	1	2	1	.	1	3	1	.	2	.	1	1	1	1	.	.	.	.	.	.	30
.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	1	1	.	.	.	.	.	.	.	.	1	31
.	.	.	.	.	.	.	2	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	3	6	.	.	1	.	.	.	1	1	3	.	.	1	.	.	32
.	.	.	.	2	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	.	.	1	1	.	1	.	.	1	.	2	2	.	.	.	.	.	.	33
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	2	.	.	.	.	1	.	.	.	.	2	.	2	.	.	.	.	.	.	.	34
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	4	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	35
2	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	3	1	2	3	.	1	.	.	.	1	1	3	4	2	.	.	.	.	.	36
1	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	4	.	.	.	3	.	.	.	1	.	3	1	.	.	.	1	.	.	.	37
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	1	.	.	.	.	.	1	2	.	.	2	.	.	.	.	.	.	38
1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	2	.	.	1	.	2	.	.	.	.	1	1	4	.	.	.	.	.	.	39
1	2	6	5	.	1	.	.	.	.	.	.	1	.	6	.	4	1	8	5	.	.	.	2	1	2	5	9	.	1	.	.	.	.	40
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	3	.	.	1	1	.	.	.	.	.	2	1	.	.	.	.	.	.	.	41
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	2	1	1	.	2	.	.	.	.	1	1	3	1	.	.	1	.	.	.	42
1	1	.	.	.	.	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	1	.	1	.	.	.	.	.	43
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	1	.	1	1	.	.	.	.	.	1	4	7	1	.	.	.	.	.	44
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	.	1	.	.	1	2	1	.	.	.	.	.	.	.	45
.	1	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	2	1	.	.	.	.	1	.	.	.	1	.	1	.	.	.	.	.	.	.	46
.	.	.	.	.	.	1	.	3	6	1	1	2	1	6	8	3	2	6	6	.	1	.	2	1	.	4	[2])8	.	.	.	.	.	.	47
.	.	.	.	1	.	.	.	1	.	.	.	1	1	6	1	3	4	1	4	.	1	1	.	1	.	7	4	.	.	.	.	.	.	48
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	2	.	.	1	.	.	.	.	1	.	.	2	.	.	.	.	.	.	.	49
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	.	.	.	.	2	1	.	.	.	.	.	.	50
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	2	2	.	1	1	.	.	.	.	.	.	.	2	.	.	.	.	.	.	51
.	.	.	.	.	1	1	.	.	.	.	.	1	.	2	.	.	1	1	.	.	.	.	.	.	.	2	3	.	.	1	.	.	.	52
1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	2	3	.	.	.	.	.	.	53
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	1	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	[2])2	2	.	.	1	.	.	.	54
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	1	1	3	.	.	1	.	.	.	.	[1])5	.	.	.	.	.	.	55
.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	2	.	.	2	1	.	.	.	4	.	.	.	.	1	1	6	5	.	.	.	.	.	.	56
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	1	.	2	.	.	.	2	.	.	.	.	.	.	57

K. k. statistische Central-Commission.

Nachweisung

über die Krankenbewegung in den bedeutendsten Krankenhäusern im Monate Juli 1889.

Land	Gemeinde	Bezeichnung der Krankenanstalt	Anzahl d. Betten in Kranken-anstalten: öffentl.	Anzahl d. Betten in Kranken-anstalten: privaten	Gesammt-Krankenstand	Aufgenommen M.	Aufgenommen W.	Entlassen M.	Entlassen W.	Gestorben M.	Gestorben W.	Verblieben M.	Verblieben W.	Sterblichkeits-Procent	Blattern	Scharlach	Croup, Diphtheritis	Typhus	Ruhr	Erysipelas et Dermat.	Rheumatismus	Febris intermittens	Tuberculose	Syphilis u. vener. Erkrankungen	Krankheiten d. Athmungsorgane	Krankh. der Verdauungs-Organe	Krebsige Entartung	Verletzungen
Niederösterreich (25 öffentl. Krankenh. m. 5371 u. 52 private m. 2258 Betten).	Wien	k. k. allg. Krankenhaus	2000	—	3384	964	766	982	770	125	87	755	665	6·3	—	1	1	8	1	25	43	2	162	195	118	146	100	102
	»	k. k. Krankenh. Rudolf-St.	860	—	1313	406	329	369	265	29	40	301	309	5·3	—	2	—	5	1	4	32	1	65	88	59	71	9	26
	»	k. k. Krankenhaus Wieden	597	—	952	300	221	284	196	39	34	197	202	7·7	—	1	1	—	—	4	23	1	52	93	35	38	9	51
	»	St. Annen-Kinderspital	—	86	174	57	52	41	43	20	10	31	29	17·2	—	1	37	—	—	1	—	—	1	—	7	5	—	5
	»	Spital d. barmh. Brüder	—	232	493	334	—	311	—	11	—	171	—	2·2	—	—	—	2	2	1	11	5	17	26	28	27	5	46
	»	Spital d. Elisabethinerinnen	—	95	144	—	68	—	64	—	2	—	78	1·4	—	—	—	—	—	—	13	—	5	—	13	13	—	1
	Penzing	St. Rochus-Spital	114	—	250	97	44	103	38	8	6	55	40	5·6	—	—	—	—	—	2	15	1	13	—	26	39	1	5
	Sechshaus	Bezirks-Krankenhaus	291	—	580	149	173	128	152	23	33	121	123	9·7	—	1	3	1	—	3	15	—	41	—	30	46	9	46
	Währing	k. k. Filial-Spital	112	—	133	82	—	80	—	2	—	51	—	1·5	—	—	—	—	—	—	13	—	9	—	15	3	—	15
	»	Spital d. W. isr. Clts.-Gem.	—	100	133	51	20	39	17	7	4	36	30	8·[illegible]	—	—	—	2	—	1	2	—	9	—	8	13	4	1
	Neulerchenfeld	Kronprinzess. Stefanie-Spital	130	—	227	58	64	63	57	8	14	34	51	9·7	—	1	1	1	—	3	9	—	20	—	12	15	3	26
	Korneuburg	allg. Krankenhaus	90	—	85	26	15	24	12	5	3	27	14	9·4	—	—	1	—	—	—	2	—	7	—	6	6	2	1
	Krems	» »	200	—	260	85	46	57	38	4	4	88	69	3·1	—	—	—	—	—	1	4	1	7	4	9	14	—	15
	Mödling	» »	100	—	120	37	26	30	20	7	4	34	25	9·2	—	—	—	—	—	—	—	—	8	1	3	11	2	9
	Wr.-Neustadt	» »	84	—	144	51	25	39	20	6	5	48	26	7·6	3	—	1	2	—	—	4	—	4	—	5	10	—	8
	St. Pölten	» »	120	—	180	83	26	74	19	7	7	48	25	7·8	—	—	—	2	—	—	8	—	7	10	4	14	1	14
Oberösterreich (5 öffentl. Krankenh. m. 333 u. 33 private m. 840 Betten).	Linz	allg. Krankenhaus	183	—	233	80	49	74	49	6	3	57	44	3·9	—	1	—	—	—	2	3	1	5	22	12	8	7	6
	»	Spital d. barmh. Brüder	—	80	162	109	—	101	—	7	—	54	—	4·3	—	—	1	—	1	3	5	1	11	9	12	17	2	13
	»	Spital d. barmh. Schwestern	—	46	103	35	26	34	26	1	2	20	20	2·9	—	1	—	—	—	—	5	4	—	—	9	16	—	2
	»	Spital d. Elisabethinerinnen	—	75	159	—	92	—	90	—	5	—	64	3·1	—	—	—	—	—	3	9	1	4	—	14	22	—	3
	Schärding	allg. Krankenhaus	53	—	56	13	14	14	12	1	2	17	10	5·4	—	—	—	—	—	—	1	—	3	2	5	8	—	2
	Steyr	St. Anna-Spital	—	70	114	34	25	33	16	4	2	24	35	5·3	—	—	1	—	1	2	7	—	3	—	1	11	—	10
Salzburg (1 öffentl. Krankenh. m. 220 u. 12 private m. 319 Betten).	Salzburg	St. Johanns-Spital	220	—	442	142	79	140	83	15	7	108	89	4·9	—	—	—	2	—	2	12	1	8	27	16	25	8	23
Steiermark (14 öffentl. Krankenh. m. 1675 u. 52 private m. 1365 Betten).	Graz	allg. Krankenhaus	700	—	1198	385	288	375	289	24	21	253	236	3·8	—	3	2	14	—	7	25	2	24	38	61	74	24	40
	»	städt. Krankenhaus	—	247	179	37	84	42	80	4	3	18	32	3·9	9	—	—		—	3	9	—	6	5	13	16	2	8
	»	Spital d. barmh. Brüder	—	120	222	116	—	107	—	11	—	104	—	4·9	—	—	—	4	—	2	12	1	5	4	13	21	2	16
	Bruck a./M.	allg. Krankenhaus	68	—	197	83	33	81	34	2	3	49	28	2·5	—	—	1	2	—	1	10	—	2	19	5	14	2	10
	Cilli	Gisela-Spital	150	—	198	56	40	48	40	12	4	51	43	8·1	—	—	1	—	—	2	12	4	5	1	10	24	1	7
	Hartberg	allg. Krankenhaus	90	—	101	33	20	34	14	4	5	24	20	8·9	—	—	—	—	—	1	9	—	3	—	10	9	1	3
	Knittelfeld	» »	108	—	114	49	16	28	15	2	4	47	18	5·3	—	—	—	—	—	1	3	—	—	4	5	6	—	7
	Leoben	» »	117	—	197	83	34	58	29	8	6	64	32	7·1	—	—	—	—	—	4	8	—	5	3	12	12	1	5
	Marburg	» »	160	—	243	78	54	67	46	10	1	68	51	4·5	—	—	—	1	—	—	7	2	13	9	5	24	—	21
	St. Sebastian (Mariazell)	» »	103	—	110	53	7	51	4	—	—	45	10	—	—	—	—	—	—	—	8	—	—	—	6	17	—	—
Kärnten (2 öffentl. Krankenh. m. 430 u. 10 private m. 216 Betten).	Klagenfurt	allg. Krankenhaus	317	—	500	154	114	152	95	5	10	117	121	3·0	2	1	—	1	—	3	9	1	18	31	9	26	12	25
	Wolfsberg	Erzh. Marie Valerie-Spital	80	—	118	37	19	40	17	3	1	37	20	3·4	—	1	—	—	—	1	11	—	—	4	14	2	—	7
Krain (1 öffentl. Krankenh. m. 341 u. 5 private m. 165 Betten).	Laibach	allg. Krankenhaus	341	—	546	206	108	198	108	14	12	120	94	4·8	—	—	—	3	—	1	12	4	14	31	24	25	12	20
Küstenland (1 öffentl. Kranhenh. m. 1675 u. 4 private m. 87 Betten).	Triest	allg. Krankenhaus	1124	—	1556	435	273	418	264	33	31	447	363	4·1	2	1	2	11	—	1	42	6	77	86	48	63	8	60
	Görz	Spital d. barmh. Brüder	200	—	213	72	—	65	—	9	—	132	7	4·2	—	—	—	—	—	—	2	—	5	2	2	10	—	8
	»	Spital d. barmh. Schwestern	128	—	163	—	49	—	37	—	4	—	122	2·5	—	—	—	—	—	—	2	—	2	12	1	4	1	3
	Pola	städt. Spital	165	—	257	89	69	71	69	3	6	61	47	3·5	—	—	—	—	—	3	11	25	5	31	5	16	1	10

Tirol (24 öffentl. Krankenh. m. 2094 u. 17 private m. 579 Betten).	Innsbruck	städt. Spital	204	—	433	126	65	121	71	8	3	119	111	2·5	—	1	—	—	—	1	4	—	28	8	6	7	10	7
	Bozen	» »	250	—	222	51	21	40	19	5	9	80	69	6·3	—	—	—	1	—	—	5	1	1	6	8	7	—	9
	Trient	St. Chiara-Spital	300	—	286	62	30	46	32	5	2	111	90	2·4	—	—	—	2	—	—	1	—	3	2	10	7	4	6
Vorarlberg (kein öffentl. Krankenhaus, 5 private m. 226 Betten).	Bregenz	städt. Spital	—	53	54	16	3	17	2	—	—	15	20	—	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	2	3	—	2
Böhmen (61 öffentl. Krankenh. m. 4840 u. 75 private m 1761 Betten).	Prag	k. k. allg. Krankenhaus	959	—	2036	672	550	739	519	59	55	324	340	5·6	7	1	1	31	3	2	20	3	90	191	64	79	80	91
	»	Spital d. barmh. Schwestern	—	230	410	110	89	90	57	21	37	103	102	14·1	—	—	—	—	—	—	2	—	46	—	26	13	17	13
	»	Spital d. barmh. Brüder	—	166	342	215	—	209	—	18	—	115	—	5·3	4	1	1	10	—	5	6	2	23	33	16	13	1	8
	»	Spital d. Elisabethinerinnen	—	70	111	—	69	—	56	—	2	—	53	1·8	—	4	2	5	—	2	3	—	3	—	1	6	2	3
	»	Franz Josef-Kinderspital	—	93	148	40	41	41	36	7	10	29	25	11·5	9	2	16	1	—	2	—	—	10	1	5	5	—	2
	Budweis	allg. Krankenhaus	73	—	105	38	26	29	18	3	4	28	23	6·7	—	1	—	—	—	—	2	1	4	8	8	5	—	4
	Eger	» »	110	—	131	46	33	47	30	8	—	22	24	6·1	2	—	—	1	—	1	2	2	5	3	17	9	1	2
	Gablonz	Kronprinz Rudolf-Spital	95	—	178	58	38	63	26	10	8	39	32	10·1	5	—	—	4	—	—	6	—	10	7	19	11	1	9
	Jičin	städt. Spital	180	—	87	36	18	31	15	2	6	19	11	9·2	—	—	—	—	—	—	6	—	2	5	7	4	1	4
	Karlsbad	allg. Krankenhaus	80	—	147	55	28	52	28	3	3	41	20	4·1	5	—	—	5	—	1	2	—	—	6	4	10	3	4
	Kolin	» »	60	—	85	30	17	39	15	1	4	13	13	5·9	—	—	—	—	—	—	6	—	2	2	4	10	1	3
	Kuttenberg	» »	111	—	86	30	15	33	11	1	2	21	18	3·5	—	—	—	—	—	—	—	—	2	4	9	4	—	2
	Melnik	» »	55	—	122	52	25	46	21	5	4	31	15	7·4	—	—	—	2	—	1	11	—	9	2	6	6	3	7
	Nimburg	» »	85	—	168	70	39	49	33	6	6	50	24	7·1	1	—	—	1	1	—	2	—	7	2	13	7	3	9
	Pilsen	» »	80	—	155	57	26	71	25	7	5	29	18	7·7	18	1	1	2	—	1	3	—	8	7	11	9	3	10
	Přibram	» »	75	—	88	29	24	31	15	2	1	18	21	3·4	—	—	—	—	—	1	4	—	3	—	13	4	—	1
	Reichenberg	Stefan-Spital	300	—	533	149	153	158	126	14	30	86	119	8·3	5	—	2	4	—	1	5	—	19	13	12	19	12	29
	Schlan	allg. Krankenhau	100	—	124	46	29	43	17	7	3	29	25	8·1	1	—	1	2	2	—	—	—	7	5	2	5	—	11
	Warnsdorf	St. Josef-Spital	150	—																								
Mähren (7 öffentl. Krankenh. m. 1277 u. 59 private m. 980 Betten).	Brünn	Landes-Krankenanstal	683	—	1079	311	248	288	258	24	24	253	232	4·4	2	5	10	11	—	10	9	—	34	51	21	35	8	—
	Olmütz	allg. Krankenhaus	162	—	220	53	61	42	45	8	4	50	71	5·5	2	—	—	1	2	2	6	—	8	25	7	5	4	2
	Iglau	St. Lazar-Spital	114	—	133	53	31	35	25	9	6	36	22	11·3	4	—	—	—	—	—	10	—	5	4	6	4	1	7
	Znaim	allg. Krankenhaus	69	—	96	30	25	28	25	3	2	19	19	5·2	—	—	—	1	—	—	—	—	2	4	5	3	2	12
	Prossnitz	Kronprinzess. Stefanie-Spital	72	—	147	48	40	42	30	3	7	35	30	6·8	6	1	—	1	—	—	5	—	5	2	12	4	1	1
	Weisskirchen	allg. Krankenhaus	63	—	55	19	10	23	8	1	4	12	7	9·1	1	—	—	1	—	—	2	1	3	4	5	2	1	2
	Witkowitz	Werksspital	—	49	177	132	1	129	2	2	1	43	—	1·7	—	2	—	16	—	1	9	7	1	3	13	30	1	38
Schlesien (2 öffentl. Krankenh. m. 158 u. 15 private m. 320 Betten).	Troppau	Dr. Heidrich'sallg. Krankenh.	104	—	201	75	40	67	39	7	4	53	31	5·5	—	—	1	1	—	—	9	—	7	22	8	6	4	12
	Teschen	Spital d. barmh. Brüder	—	54	64	41	—	44	—	4	—	16	—	6·3	—	—	—	1	—	1	1	2	5	3	4	1	—	9
Galizien (25 öffentl. Krankenh. m. 2736 u. 39 private m. 1252 Betten).	Lemberg	allg. Krankenhaus	638	—	1291	411	334	360	329	20	25	295	262	3·5	4	2	—	9	5	5	8	1	45	132	48	87	28	49
	»	St. Sofia-Kinderspital	—	110	185	39	48	39	31	11	11	34	59	1·2														
	Krakau	St. Lazar-Spital	440	—	946	262	269	243	263	22	27	190	201	5·2	1	1	2	3	3	11	12	27	35	94	48	49	8	15
	»	St. Ludwig-Kinderspital	—	100	148	32	28	30	29	8	11	41	29	12·8	—	7	23	1	—	—	—	2	4	—	7	4	—	—
	Biala	allg. Krankenhaus	98	—	143	87	30	40	20	7	3	33	40	6·9	—	—	—	—	—	—	1	1	3	15	5	2	—	10
	Jaslo	» »	100	—	149	49	47	50	26	2	5	21	45	4·7	—	—	—	3	—	2	8	—	5	15	4	1	4	7
	Przemysl	» »	160	—	303	76	87	86	105	5	5	46	56	3·3	2	—	—	3	—	2	3	2	—	78	18	24	3	6
	Rzeszów	» »	80	—	197	46	58	44	52	3	3	43	52	3·0	3	—	—	4	—	1	—	2	—	17	10	8	2	1
	Stanislau	» »	120	—	182	41	30	57	61	3	—	35	26	1 6	1	—	—	3	—	1	—	—	4	63	3	1	3	10
	Stryj	» »	99	—	96	20	23	26	20	—	1	15	34	1·0	—	—	—	1	1	1	—	1	—	18	6	3	—	5
	Tarnopol	» »	75	—	165	48	40	36	50	7	2	41	29	5.5	—	—	—	7	—	3	1	—	5	31	4	11	1	4
	Tarnów	» »	140	—	273	66	92	49	93	2	5	57	67	2·6	1	2	1	4	1	1	4	3	1	36	8	19	—	4
	Zloczów	» »	80	—	87	32	22	29	25	2	1	17	13	3·4	—	—	—	1	1	1	3	2	2	15	8	4	—	—
Bukowina (3 öffentl. Krankenh. m. 362 u. 2 private m. 69 Betten).	Czernowitz	allg. Krankenhaus	250	—	316	71	68	70	57	6	4	90	81	3·2	—	—	—	2	—	—	2	—	1	31	6	8	11	11
	Radautz	» »	52	—	53	17	12	13	8	2	—	18	12	3·8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	1	3	—	4
	Suczawa	» »	60	—	60	23	12	21	8	—	1	19	11	1·7	—	—	—	2	—	—	1	—	1	5	12	2	—	3
Dalmatien (4 öffentl. Krankenh. m. 486 Betten; kein privates).	Zara	allg. Krankenhaus	150	—																								
	Sebenico	» »	128	—	217	50	46	37	35	3	5	63	74	3·7	—	—	—	—	—	—	4	30	15	—	17	6	—	—
	Ragusa	» »	104	—	115	40	22	30	21	2	4	30	28	5·2	—	—	—	—	—	—	1	2	2	3	7	11	1	5
	Spalato	» »	106	—	144	44	32	32	20	3	—	46	43	2·1	—	—	—	1	—	—	3	4	2	6	3	8	—	—

Epidemische Cerebrospinal-meningitis in Dalmatien, Istrien und Steiermark.

Diese in ätiologischer Beziehung leider noch nicht hinreichend aufgeklärte, zweifellos aber infectiöse Krankheit kam in neuerer Zeit in drei Ländern der diesseitigen Reichshälfte, nämlich in Dalmatien, Istrien und Steiermark, zur Beobachtung. In Dalmatien nahm dieselbe im October v. J. in der Ortschaft Skabrnje der Gemeinde Zara ihren Anfang,*) breitete sich von hier aus zunächst auf die umliegenden Ortschaften Biljane inferiore, Gorica und Rastiane aus und tauchte dann mit Ueberspringung vieler nahe gelegener Gemeinden in beträchtlicher Entfernung, theils in Orten desselben Bezirkes, theils in solchen der Bezirke Benkovac und Sebenico auf. Die Ursachen des Entstehens der Krankheit blieben vollständig dunkel; ebenso gelang es trotz der aufmerksamen Verfolgung der einzelnen Krankheitsfälle nicht, über die Art der Verbreitung der Krankheit bestimmte Anhaltspunkte zu gewinnen. Die Epidemie währte mit wechselnder In- und Extensität vom October 1888 bis Juli d J. und führte im Ganzen zu 203 Erkrankungs- und 132 Todesfällen, woraus sich eine Mortalität von 65·5 % ergibt. Die Erkrankungsfälle betrafen 76 Männer, 62 Weiber und 65 Kinder, die Todesfälle 51 Männer, 33 Weiber und 48 Kinder, so dass sowohl rücksichtlich der Morbidität als Mortalität das erwachsene Alter eine bedeutende Prävalenz aufweist.

In annähernd derselben Ausbreitung wie in Dalmatien wurde die in Rede stehende Krankheit auch in Steiermark beobachtet. Hier ereignete sich der erste Erkrankungsfall gegen Ende des vorigen Jahres in der Ortschaft Runtschen des Bezirkes Radkersburg, von wo sich die Krankheit sodann theils auf mehrere Gemeinden desselben Bezirkes, theils auf Gemeinden der Bezirke Feldbach und Luttenberg ausbreitete. Für eine Reihe von Fällen konnte ein bestimmter, durch unmittelbaren Verkehr mit inficirten Personen bedingter Infectionsgang nachgewiesen werden; die Provenienz des ersten Falles dagegen blieb dunkel. Inwieweit die in einer grösseren Anzahl von Fällen erhobenen äusserst ungünstigen Wohnungs- und Lebensverhältnisse der Erkrankten mit dem Entstehen und der Verbreitung der Krankheit in Zusammenhang zu bringen waren, konnte nicht constatirt werden. Im Ganzen wurden in den drei genannten Bezirken in 11 Gemeinden, 61 Personen (7 Männer, 11 Weiber und 43 Kinder) von der Krankheit befallen und sind hievon 33 (3 Männer, 5 Weiber und 25 Kinder) = 54.1 % gestorben.

Im Monate März l. J. tauchte die Krankheit auch im Bezirke Cilli auf, ohne dass es möglich gewesen wäre, die Provenienz derselben festzustellen. Speciell liess sich eine Einschleppung der Krankheit aus den vorgenannten Bezirken nicht nachweisen. Es wurden im Ganzen 12 Gemeinden mit 48 Ortschaften, unter ihnen im stärkerem Masse die Orte St. Georgen, Trennenberg, Schleinitz und St. Marein inficirt. Die Gesammtzahl der Erkrankten betrug 182 (7 Männer, 12 Weiber und 163 Kinder). Die Zahl der Verstorbenen 70 (4 Männer, 66 Kinder) = 38·5 %.

Im Monate Mai l. J. endlich zeigte sich die Krankheit — ob durch Einschleppung aus dem Bezirke Cilli, ist gleichfalls nicht sichergestellt — in den Grenzgemeinden Dobje, Drachenburg und Veternik des Bezirkes Rann, woselbst im Ganzen 12 Personen (2 Männer, 1 Weib, 9 Kinder) erkrankten und 3 (1 Mann, 2 Kinder) = 25·0 % starben.

Im Gegensatze zu Dalmatien, wo, wie erwähnt, die Erwachsenen an der Erkrankungsziffer stärker participirten, lieferten in Steiermark die Kinder das bei weitem grösste Contingent (84·3 %) der Erkrankungen.

In Istrien zeigte sich die epidemische Genickstarre zu Anfang März l. J. in der Stadt Pola und gegen Ende desselben Monates in den Gemeinden Dignano und Barbana im Bezirke Pola. In allen 3 Orten zusammen erkrankten 6 Männer, 19 Weiber, 12 Kinder = 37 Personen und starben 4 Männer, 10 Weiber, 8 Kinder = 22 (59·5 %). Ausserdem wurden 3 Erkrankungsfälle, wovon 1 tödtlich verlief, in der Gemeinde Albona des Bezirkes Mitterburg und 4 Fälle (ausschliesslich Kinder betreffend), hievon 3 mit tödtlichem Ausgange, in Triest beobachtet. — An den Erkrankungen im Küstenlande waren wie in Dalmatien wieder die Erwachsenen stärker betheiligt als die Kinder.

Was den Krankheitsverlauf betrifft, so wurden 3 Krankheitsformen beobachtet, u. zw. foudroyante Fälle mit tödtlichem Ausgange binnen 12—24 St., schwere protrahirte, manchmal intermittirende Fälle von vielwöchentlicher Dauer und abortive Fälle, welche schon nach Verlauf von mehreren Tagen in Genesung endeten. Die vorzüglichsten Krankheitserscheinungen waren Kopfschmerz, Erbrechen, Schmerzhaftigheit und Steifigkeit des Genickes, rasch eintretende Bewusstseinsstörungen, Delirien, Zittern und Zuckungen der Extremitäten, in den schleppenden Fällen klonische Krämpfe, Convulsionen (meist bei Kindern), unwillkürlicher Harn- und Stuhlabgang, ungleichmässige Innervation der Gesichtsmuskeln, Strabismus etc.

Die in einer grösseren Anzahl von Fällen vorgenommenen Leichen-Obductionen ergaben bei den foudroyanten Fällen hochgradige Ueberfüllung der Hirn- und Rückenmarkshäute mit Blut und beginnende Entzündung derselben, bei den übrigen Fällen Ablagerungen eitriger und fibrinöser Massen im Gewebe der Pia mater und in den Subarachnoidealräumen, u. zw. sowohl an der Convexität des Gehirns als auch an der Basis desselben, an der letzteren mit Fortsetzung des Exsudates auf die Hüllen der Medulla oblongata und des Rückenmarkes.

*) Siehe S. 24 d. Bl.

Sanitäts-Gesetze und Verordnungen.

Erlass der k. k. n. ö. Statthalterei vom 18. August 1889, Z. 33093,

betreffend die marktschreierische Ankündigung von Arzneimitteln.

Trotz der wiederholten, im Grunde des Erlasses des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 13. October 1888, Z. 12965 ergangenen hierortigen Erlässe vom 5. November 1888, Z. 58340 und vom 20. Februar 1889, Z. 10737*) findet seitens zahlreicher Apotheker noch immer eine mit den bezogenen Erlässen nicht im Einklange stehende Annoncirung von Arzneimitteln in öffentlichen Blättern statt.

Einen Beweis hiefür bilden die in Wiener und Provinzblättern fortlaufend enthaltenen zahlzeichen marktschreierischen Ankündigungen von *Mariazeller Magentropfen* und *Mariazeller Abführpillen*, *Bittners Gehör-Oel*, *Gicht-Fluid*, *Blutreinigungsthee* und *Kiefernadel-Extract*, *Dr. Behrs Nerven-Extract*, *Prof. Liebers Nerven-Kraftelixir*, *Prof. Steudels Heilpflaster*, *Wiener Original-Spitzwegerich-Extract mit Kalk-Eisen*, *Unterphosphorigsaurer Kalk-Eisen-Syrup*, *Russisches Gichtöl*, *Dr. Romershausens Augenessenz*, *Pserhofers Blutreinigungspillen*, *Kwizdas Gichtfluid*, *Schaumanns Magensalz*, *Magenschutz von Pietschmann*, *Nervenstärkende Pillen des Dr. Cronier*, *Mittel gegen Ashma des Dr. Cléry*, *Biscuits du Dr. Ollivier* und die Ankündigung anderer ähnlicher Fabrikate.

Alle diese Mittel werden in unangemessener Weise, weil als Heilmittel gegen bestimmte Krankheiten, angepriesen und sind dabei jene Apotheken namentlich angeführt, aus welchen der Bezug dieser Mittel möglich ist.

Ein auf solchem Reclamewesen beruhender Betrieb eines Apotheken-Gewerbes ist, wie dies in dem Erlasse des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 13. October 1888, Z. 12965 (Statth. Erl. 50340 ex 1888) hervorgehoben wird, unstatthaft und ist mit der im § 28 der durch Hofkanzleidekret vom 19. Juni 1834, Z. 13945 erlassenen Apothekerinstruction normirten Art des Geschäftsbetriebes einer Apotheke durchaus nicht vereinbar.

Die k. k. Bezirkshauptmannschaft wird daher im Nachhange zu den Statthalterei-Erlässen vom 5. November 1888, Z. 58340 und vom 20. Februar 1889, Z. 10737 aufgefordert, gegen jene Apotheker des dortigen Bezirkes, welche trotz vorausgegangener Verwarnungen entweder selbst Heilmittel unter marktschreierischen Anpreisungen und Anführung der Krankheiten, zu deren Heilung sie dienen sollen, in öffentlichen Blättern, Kalendern, Flugschriften u. dgl. ankündigen oder es wissentlich dulden, dass die unter ihrer verantwortlichen Leitung stehenden Apotheken in solchen Ankündigungen als Verschleissstellen von derlei Mitteln angeführt werden, unnachsichtlich und mit aller Strenge vorzugehen.

Hinsichtlich solcher Apotheker wird aber auch weiter in Bezug auf ihr sonstiges Gebahren bei der Arzneidispensation eine fortlaufende, besonders aufmerksame Ueberwachung Platz zu greifen haben.

*) Siehe S. 139 d. Bl.

*

Die k. k. **Seebehörde in Triest** hat, im Einvernehmen mit der kgl. ungar. Seebehörde in Fiume, mit dem Circular-Erlasse vom 22. August d. J., Z. 7277, angeordnet, dass Provenienzen aus Mesopotamien, einschliesslich Bassorah, falls sie unter vollkommen normalen Verhältnissen in einem österreichischen Hafen einlaufen, einer strengen ärztlichen Untersuchung unterzogen werden. Schiffe, welche keine reine Ueberfahrt hatten oder unter abnormen Verhältnissen ankommen, sind einem von der Seehörde, welcher, wenn nöthig auch telegraphisch, Mittheilung zu machen ist, von Fall zu Fall festzusetzenden Behandlung zu unterziehen. (Zwischen öst.-ung. Häfen und Mesopotamien bestehen keine regelmässigen directen Dampfschiffverbindungen.)

Mittheilungen über sanitäre Verhältnisse und Verfügungen im Auslande.

Gesundheitsverhältnisse in Britisch-Ostindien und Egypten.*)

Ueber den Stand der Cholera in den Hafenplätzen Indiens liegen nachstehende statistische Daten vor:

Bombay hatte zwischen 11. Juni und 30. Juli 111 Choleratodesfälle (seit 9. Juli rapide Steigerung), in der letzten Juli-Woche 30; Calcutta zwischen 8. Juni und 6. Juli 80 (Steigerung); Madras zwischen 1. und 28. Juni 11 Fälle, allgemeine Sterblichkeit 43·5‰, die der letzten fünf Jahre 31.0‰.

Der Gesundheitszustand in Egypten ist schlecht, an verschiedenen Orten herrschen Blattern- und Masernepidemien.

So wurde am 15. Juli in Mit Bedi, Provinz Dakahlieh, eine Blatternepidemie constatirt und in Menuf eine Masernepidemie (25 Todte in sechs Tagen), am 18. eine Blatternepidemie in El Rahmanid, Provinz Behera. Vorherrschende Krankheiten sind Malaria, Dysenterie, Typhus und Cholera infantum.

Zwischen dem 21. Juni und 25. Juli war die Sterblichkeit in durchschnittlichen Wochenzahlen folgende:

In Cairo 62·8‰ bei den Eingeborenen, 35·5‰ bei den Fremden, in Alexandrien 51·0% bei den Eingeborenen, 17·6‰ bei den Fremden, in Unteregypten 58·5‰, in Oberegypten 44·7‰.

*) Siehe S. 291 d. Bl.

*

Cholera.*)

Die Aerzte, welche zur Erhebung über die in Mesopotamien ausgebrochene, als Cholera bezeichnete Epidemie entsendet wurden, haben das Herrschen einer Cholera-Epidemie bestätiget und

*) S. Seite 311 d. Bl.

berichtet, dass die meisten Erkrankungen innerhalb 6—12—24 Stunden zum Tode führen. In Nasrie, einem Orte mit 8000 Einwohnern, starben täglich 50 Personen an Cholera; in Chatra, wo die Epidemie weniger heftiger aufgetreten ist, 20—30. In Bassorah wurden zwei Cholerafälle mit tödtlichem Ausgange verzeichnet. Es konnte nicht festgestellt werden, ob die Krankheit aus Persien oder aus Indien über Bassorah eingeschleppt wurde. Der grösste Theil der Wohnungen in Nasrie besteht aus Hütten. Weil in den meisten derselben bereits Cholerafälle vorgekommen, wurde von der Localbehörde und dem Sanitätsbeamten beschlossen, dieselben zu verbrennen und für deren Bewohner 2—3 Stunden ausserhalb der Stadt ein Barakenlager zu errichten. In den aus Lehm und Stein erbauten Häusern wurde die Desinfection strengstens durchgeführt. Um Bagdad vor der Epidemie zu schützen, wurde der Dampfschifffahrtsverkehr zwischen Bassorah und Bagdad bis zur Errichtung einer Quarantainestation in Rut al amara eingestellt und werden die auf dem Landwege aus den inficirten Gegenden kommenden Reisenden einer 10tägigen Quarantaine unterworfen, weshalb die Aufstellung eines Militärcordons angeordnet wurde.

*

Pest.*)

Laut einer amtlichen Mittheilung aus Aden wurden daselbst am 18. Juli l. J., anlässlich der in der türkischen Provinz Assyr ausgebrochenen Seuche (ob es sich in der That um Bubonenpest handelt, ist nicht nachgewiesen) gegen die Provenienzen von der Küste von Lethe bis inclusive Hodeida Quarantaine-Massregeln angeordnet.

Die Regierung von Malta hat am 5. August angeordnet, dass die Provenienzen aus dem Suezcanal einer ärztlichen Untersuchung unterzogen werden und dass die Ausschiffung von Wäsche, Kleidungsstücken und anderen verdächtigen Gegenständen vor deren Desinficirung nicht stattfinden darf.

Die Zahl der in Djedda eingetroffenen Pilger wird auf 48.500 angegeben. Der Gesundheitszustand derselben ist ein befriedigender.

Provenienzen aus dem Litorale von Yemen (Lith bis Lohéya) werden in ottoman. Häfen nunmehr einer fünftägigen Quarantaine unterworfen (s. S. 279 d. Bl.). Der Verkehr mit Hodeydah ist frei.

*) S. Seite 299 d. Bl.

Vermischte Nachrichten.

Personalnachrichten.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern für die während des Studienjahres 1889/90 vorzunehmenden *medicinischen Rigorosen* nachstehende Functionäre ernannt:

a) an der Universität in Wien:

1. zu *Regierungs-Commissären:* den Ministerialrath i. P., Dr. Fr. R. v. Schneider, den Ministerialrath im Ministerium des Innern Dr. E. Kusý, den Statthaltereirath, Landessanitätsreferenten Dr. L. R. v. Karajan und den Director des k. k. allgem. Krankenhauses in Wien, Ober-Sanitätsrath, Hofrath und a. o. Univ.-Professor Dr. C. Böhm;

2. zum *Coexaminator* beim *zweiten medic. Rigorosum* den ordentl. Professor an der Wiener Universität, Hofrath Dr. H. Widerhofer und zu dessen *Stellvertreter* den ordentl. Professor an der Wiener Universität Hofrath Dr. Th. Meynert;

3. zum *Coexaminator* beim *dritten medicinischen Rigorosum* den a. o. Univ.-Prof. Dr. J. Weinlechner und zu dessen *Stellvertreter* den a. o. Prof. Dr. Josef Gruber;

b) an der Universität in Graz:

1. zum *Regierungs-Commissär* den Hofrath und Landessanitätsreferenten i. P., Dr. F. R. v. Scherer und zu dessen *Stellvertreter* den landsch. Primararzt Dr, K. Platzl;

2. zum *Coexaminator* beim *zweiten medicinischen Rigorosum* den a. o. Univ.-Prof. und Director des landsch. allgem. Krankenhauses Dr. Ed. Lipp und zu dessen *Stellvertreter* den prakt. Arzt in Graz Dr. Jul. Richter;

3. zum *Coexaminator* beim *dritten medicinischen Rigorosum* den Sanitätsrath Dr. Gustav R. v. Köppl, und zu dessen *Stellvertreter* den a. o. Univ.-Prof. Dr. Rud. R. Jaksch v. Wartenhorst;

c) an der Universität in Innsbruck:

1. zum *Regierungs-Commissär* den Statthalt.-Rath und Landessanitätsref. Dr. Ant. Heinisch;

2. zum *Coexaminator* beim *zweiten medicinischen Rigorosum* den a. o. Univ.-Prof. Dr. Ad. Jarisch;

3. zum *Coexaminator* beim *dritten medicinischen Rigorosum* den Sanitätsrath. Tit.-Prof. Dr L. Lantschner. (Forts. folgt.)

*

Offene Stellen für Aerzte.

Mähren. Districtsarzt in Startsch (17 Gemeinden, 106·4 Quadrat-Kilometer und 8000 Einwohner), pol. Bez. Trebitsch, Bezüge 427 fl. Gehalt, 267 fl. Reisepauschale. Verbindlichkeiten: Besorgung des Gemeinde-Sanitätsdienstes (siehe Instruction für Gemeindeärzte, mähr. L. G. u. V. Bl. 1884, Nr. 68) und Haltung einer Hausapotheke. Erfordernisse: Oesterreichische Statsbürgerschaft, Berechtigung zur Ausübung der ärztlichen Praxis, physische Eignung, moralische Unbescholtenkeit, Kenntniss beider Landessprachen in Wort und Schrift. Gesuche bis Ende September d. J. an den Obmann der Delegirten-Versammlung Franz Chromý in Startsch.

Niederösterreich. Stelle des leitenden Arztes im allg. öffentl. Krankenhause zu Melk, polit. Bez. St. Pölten (1716 Einwohner). Bezüge: 300 fl. jährlich Gehalt und 200 fl. jährlich Subvention von der Gemeinde Melk. Gesuche mit den Nachweisen des Doctorates der gesammten Heilkunde, sowie einer entsprechenden Spitalspraxis bis längstens 15. September 1889 an die Gemeindevorstehung Melk.

Verantwortlicher Redacteur: Ludwig Werner. Verlag von Alfred Hölder in Wien. Druck von Friedrich Jasper in Wien.

Das österreichische Sanitätswesen.

Organ für die Publicationen
des
k. k. obersten Sanitätsrathes.

Redigirt von
DR. J. DAIMER
Schriftführer des obersten Sanitätsrathes.

(Beiblatt zur Wiener klinischen Wochenschrift.)

Verlag von Alfred Hölder, k. k. Hof- und Universitäts-Buchhändler in Wien
I. Rothenthurmstrasse 15.

Erscheint jeden Donnerstag.
Pränumerationspreis bei directer Postzusendung jährlich fl. 5.—, halbjährig fl. 2.50.
Pränumerationspreis für die »Wiener klinische Wochenschrift« sammt Beiblatt: »Das österreichische Sanitätswesen« bei directer Postzusendung jährlich fl. 12.—, halbjährig fl. 6.—, vierteljährig fl. 3.—.

I. Jahrgang. **Wien, 5. September 1889.** **Nr. 36.**

Gutachten des k. k. obersten Sanitätsrathes.

Nr. 4. Gutachten, betreffend die Errichtung von Trinkerasylen mit zwangsweiser Internirung von Trunksüchtigen.

(Fortsetzung u. Schluss.)

Es sind übrigens derartige präventive Gesetze gang und gäbe; das Polizeistrafgesetz besteht zum Theil aus solchen Bestimmungen, und wenn z. B. jemand für eine feuergefährliche Handlung bestraft wird, auch wenn daraus kein Schaden entsprungen ist, so ist es nur consequent, auch gegenüber der Trunksucht ähnliche Massregeln einzuleiten.

Dass also die Beschränkung der persönlichen Freiheit des Trunksüchtigen gerechtfertigt ist, unterliegt keinem Zweifel.

Thatsächlich bestehen sogar in einem Lande, in dem freiheitliche Institutionen im vollsten Masse bestehen, nämlich in der nordamerikanischen Union, in einzelnen Staaten Gesetze, welche die zwangsweise Detention der Trunksüchtigen zur Folge haben. Dass endlich die Beschränkung der persönlichen Freiheit die erste Bedingung zur Heilung der Trunksucht ist, wurde in dem Capitel über die Heilbarkeit der Trunksucht schon dargelegt und kann diesbezüglich auf das dort Gesagte verwiesen werden.

Ad VII. Es soll die Beantwortung dieser Frage in zwei Theile zerlegt werden. indem zuerst über die Detention, dann über die Entmündigung gesprochen werden soll.

Die Detention ist nach dem oben Gesagten nicht eine Massregel zur Heilung der Trinker; dieser Erfolg kann nebenbei angestrebt werden, wenn auch mit geringer Aussicht auf Erfolg. Der Hauptgrund der Detention ist aber die Gemeingefährlichkeit des Trinkers.

Es handelt sich also darum; Auf welche Weise soll bei dem Trinker auf gesetzlichem Wege das Vorhandensein der Trunksucht und der Gemeingefährlichkeit constatirt werden?

Am leichtesten wäre das durchführbar bei denjenigen Trinkern, welche infolge der Trunksucht geisteskrank werden und in eine Irrenanstalt kommen.

Man könnte gesetzlich bestimmen, dass jeder, der infolge des Missbrauches geistiger Getränke psychisch erkrankt und in eine öffentliche Irren- oder Krankenanstalt aufgenommen wird, nach wieder erlangter geistiger Gesundheit wegen Trunksucht zur Detention in einer Trinkerabtheilung einer Zwangsarbeitsanstalt, oder, wenn man derartige Anstalten schon jetzt errichten will, in einer Trinkeranstalt verhalten werden kann. Bei milderer Auffassung könnte man bestimmen, dass diese Consequenz erst nach mehrmaliger, mindestens zweimaliger psychischer Erkrankung einzutreten habe. Die Entscheidung über die Zulässigkeit der Anhaltung in einer Zwangsarbeitsanstalt oder Trinkeranstalt würde der gerichtlichen Behörde zustehen, an welche jede öffentliche Irren- oder Krankenanstalt die Anzeige sowohl von der Aufnahme als von der bevorstehenden Entlassung eines Säufers zu machen hätte. Bei der Beurtheilung, ob die angedeutete Consequenz einzutreten habe, wäre hauptsächlich der Grad der Gemeingefährlichkeit des betreffenden Individuums zu berücksichtigen.

Ueber die Verhängung der Anhaltung hätte eine bei der politischen Landesbehörde unter Zuziehung wenigstens eines Vertreters des Landesausschusses als stimmführenden Mitgliedes (da die Zwangsarbeitsanstalten Landesanstalten sind) zu bildende Commission zu entscheiden. Diese Commission könnte identisch sein mit derjenigen, welche nach dem Gesetze vom 24. Mai 1885, betreffend die Zwangsarbeits- und Besserungsanstalten,

über die Anhaltung eines Individuums in einer Zwangsarbeitsanstalt zu entscheiden hat.

Für die grosse Zahl der gemeinschädlichen Säufer, die nicht in Irrenanstalten kommen, fehlt aber nach den bestehenden Gesetzen jede Handhabe, um die vorhandene Trunksucht zu constatiren. Diese Handhabe ist aber sofort gegeben, wenn das geschieht, was, wie im Früheren schon wiederholt hervorgehoben worden ist, die moralische Voraussetzung einer jeden gegen die Trunksüchtigen gerichteten Gesetzgebung bildet, wenn nämlich die öffentliche Trunkenheit für strafbar erklärt wird. Es müsste also die entsprechende Bestimmung des galizischen Gesetzes auf das ganze Reich in zweckmässig modificirter Weise ausgedehnt werden.

Die Bestrafung soll eine progressive sein; für die erste Abstrafung genügt eine Geldstrafe, für die wiederholte Trunkenheit unbedingt Freiheitsstrafe. Ein Individuum, das nach diesem Gesetze binnen einer bestimmten Frist mehrmals wegen öffentlicher Trunkenheit abgestraft wurde, also z. B. zwei- bis dreimal binnen Jahresfrist, wäre dann als ein trunksüchtiges Individuum aufzufassen und wäre über dasselbe je nach dem Grade der Gemeingefährlichkeit nach verbüsster Strafe für die Trunkenheit auch noch die Abgabe in eine Zwangsarbeits- oder Trinkeranstalt zu verhängen.

Ueber die Zulässigkeit der Anhaltung in einer Zwangsarbeitsanstalt würde ebenso, wie bei der vorigen Kategorie, die Gerichtsbehörde zu entscheiden haben, während die Verhängung der Anhaltung selbst von der politischen Behörde aus erfolgt.

Es gibt endlich Trinker, die selten in höhere Grade von Trunksucht verfallen, oder dieselbe wenigstens nicht öffentlich zur Schau tragen, auch nicht eigentlich geisteskrank werden, die aber doch infolge ihrer ethischen Depravation, besonders infolge ihrer hochgradigen Reizbarkeit und Zornmüthigkeit sehr gemeingefährlich werden, besonders ihre Familienmitglieder durch fortwährende Misshandlungen und Bedrohungen theils wirklich schädigen, theils in stete Angst und Besorgniss versetzen.

Diese Individuen wären ebenfalls zur Detention geeignet, dieselbe könnte aber nur erfolgen, wenn nach dem Muster mehrerer amerikanischer Staaten auch den nächsten Angehörigen (Eltern, Gatten, Geschwistern und Kindern), wenn dieselben mit dem Trinker im gemeinsamen Haushalte wohnen, das Recht zugesprochen wird, die Detention des Trinkers zu verlangen.

Es müsste in diesem Falle über Anzeige der hiezu Berechtigten bei Gericht unter Zuziehung von Aerzten und Zeugen ein Verfahren gegen den Trinker eingeleitet werden, um das Vorhandensein der Trunksucht und Gemeingefährlichkeit zu constatiren und auf Grund dieses Verfahrens die Zulässigkeit der Anhaltung des Betreffenden in einer Trinkeranstalt ausgesprochen werden.

Die Concurrenz der Gerichts- und politischen und Landesbehörden in der Ausführung dieses Gesetzes wäre ebenso zu regeln, wie es in dem Gesetze vom 24. Mai 1885 für die Zwangsarbeitsanstalten geschehen ist; es würde dieses Gesetz überhaupt noch in mehreren Richtungen auf den vorliegenden Fall Anwendung finden können, so besonders rücksichtlich der Entlassung der zur Detention Verurtheilten.

Was nun das Stadium der Trunksucht anbelangt, in welchem die Entmündigung einzutreten hätte, wäre nach dem früher zu Punkt 5 Gesagten, die Entmündigung des Trunksüchtigen überhaupt anzustreben. Es wäre also die gesetzliche Bestimmung zu treffen, dass wegen constatirter Trunksucht allein schon die Entmündigung verhängt werden kann, auch ohne Rücksicht auf den Grad der Gemeingefährlichkeit des einzelnen Trinkers.

Es würde dann in allen Fällen eingealterter Trunksucht, die zur Kenntniss des Gerichtes kommen, zu entscheiden sein, ob das Entmündigungsverfahren einzuleiten sei oder nicht. Zur Kenntniss des Gerichtes würden aber solche Fälle kommen in all' den Fällen, wo Trunksüchtige wegen wiederholter Trunkenheit bestraft werden, ferner in den Fällen, wo die Gerichtsbehörde in die Lage kommt, zu entscheiden, ob die Zulässigkeit der Detention eines Trunksüchtigen in Frage kommt. Es wäre die Entmündigung besonders in den Fällen ausnahmslos durchzuführen, wo die Detention wirklich verhängt wird, da ja der Trinker während der Dauer der Detention nicht in der Lage ist, seine Angelegenheiten selbst zu besorgen. Endlich wäre die Entmündigung auch über Ansuchen der nächsten Angehörigen (des Gatten, der Eltern, Geschwister und Kinder des Trinkers) einzuleiten, nachdem durch ein gerichtliches Verfahren (unter Zuziehung von Aerzten und Zeugen) das Vorhandensein der Trunksucht constatirt ist. Die Entmündigung hätte so lange anzudauern, bis die Trunksucht beseitigt ist, was in jedem Einzelfalle wieder durch ein gerichtliches Verfahren zu constatiren wäre.

Es muss aber ausdrücklich hervorgehoben werden, dass es sich bei der im Vorstehenden empfohlenen Entmündigung der Trinker nicht um die schon in den dermaligen Gesetzen begründete Entmündigung wegen Geistesstörung handelt, sondern um eine Entmündigung wegen Trunksucht, wozu die gesetzliche Handhabe erst geschaffen werden soll. Diese Entmündigung wegen Trunksucht hat mit der Frage der Zurechnungsfähigkeit in strafrechtlicher Beziehung gar nichts zu thun. Es ist nothwendig, dies hervorzuheben, um dem Missverständnisse zu begegnen, als würde der Trinker durch die Entmündigung quasi einen Freibrief für etwa begangene Delicte erhalten. Es wird dadurch auch ein jetzt bestehender Uebelstand behoben.

Der Referent hatte während seiner langjährigen Anstaltsthätigkeit wiederholt Gelegenheit, von geistigklaren, aber nur wegen ihrer Gemeingefährlichkeit in Anstalten zurückgehaltenen und unter Curatel gesetzten Trinkern zu hören, dass sie anstellen könnten, was sie wollten, sie seien ja nicht zurechnungsfähig und könnten daher nicht gestraft werden. Eine solche Wirkung kann die vorgeschlagene Entmündigung keinesfalls haben, ebensowenig wie bei dem wegen Verschwendung unter Curatel Gesetzten die Zurechnungsfähigkeit im mindesten beeinflusst wird.

Der oberste Sanitätsrath resumirte sein Gutachten in folgenden Vorschlägen:

Die Errichtung von öffentlichen Trinker-Heilanstalten und die Erlassung eines Gesetzes, wonach Trunksüchtige gegen ihren Willen in solchen Anstalten untergebracht und detenirt werden könnten, ist nicht zu empfehlen, denn die Heilbarkeit der Trunksucht ist überhaupt eine problematische Sache. Speciell die Wahrscheinlichkeit, Trinker dauernd zu heilen, die zu einem Heilversuche erst gezwungen werden müssen, ist so gering, dass es nicht gerechtfertigt erscheint, zu diesem Zwecke ein eigenes Gesetz zu erlassen und kostspielige Anstalten zu errichten.

Dagegen ist die Gemeingefährlichkeit der Trunksucht eine so hochgradige, dass es nothwendig erscheint, Massregeln gegen dieselbe zu ergreifen, um die Gesellschaft und den Staat vor den Folgen derselben zu schützen.

Diese Massregeln müssten, um volle Wirkung zu entfalten, sehr umfassende sein und kann statt einer Ausführung derselben im einzelnen auf die Beschlüsse des Wiener hygienischen Congresses zu diesem Thema verwiesen werden.

Die vom hohen k. k. Ministerium des Innern gestellten Fragen beziehen sich aber hauptsächlich auf Massregeln, die den Trinkern gegenüber selbst ergriffen werden sollen und in dieser Richtung kann in Uebereinstimmung mit den Beschlüssen des gedachten hygienischen Congresses Folgendes empfohlen werden:

1. Die Bestrafung der öffentlichen Trunksucht, welche in einer Reihe von Staaten und in zwei Kronländern unseres Staates schon zu Recht besteht.

2. Begünstigung der Errichtung von Privattrinkerheilanstalten mit der Möglichkeit der Detention der freiwillig Eingetretenen durch eine bestimmte Frist.

3. Einführung einer gesetzlichen Bestimmung, wonach es für zulässig erklärt wird, Trinker wegen Trunksucht unter Curatel zu stellen.

4. Einführung einer gesetzlichen Bestimmung, wonach Individuen, welche infolge des Missbrauches geistiger Getränke psychisch erkrankt sind und aus dieser Ursache in eine öffentliche Irren- oder Krankenanstalt aufgenommen werden, nach wiedererlangter Gesundheit durch eine bestimmte Frist in einer Detentionsanstalt für Trinker angehalten werden können, ferner, dass Individuen, welche wegen öffentlicher Trunkenheit binnen einer gewissen Frist mehrmals verurtheilt wurden, in derselben Weise wie oben erwähnte Kategorie von Trinkern detenirt werden können. Endlich, dass gemeingefährliche Trinker auch über Verlangen ihrer Angehörigen zur Detention verurtheilt werden können.

Die Entscheidung, ob für diese beiden Kategorien von Trinkern eigene Anstalten zu errichten wären, wird mit Vortheil der Zukunft vorbehalten werden, da zwar die Kostspieligkeit, aber nicht die Zweckmässigkeit eigener Anstalten für die Trinker feststeht und da keine Erfahrungen über die solchen Anstalten zu gebende Ausdehnung vorliegen, da ferner die bereits bestehenden Zwangsarbeitsanstalten den Anforderungen, welche an solche Trinker-Detentionsanstalten zu stellen wären, vollständig entsprechen; nur sollten die Trinker, wenigstens die weniger depravirten, in eigenen Abtheilungen, getrennt von den übrigen Zwänglingen, untergebracht und beschäftigt werden. Auch wäre die Möglichkeit offen zu halten, dass derlei Trinker über Wunsch ihrer Angehörigen in Privat-Trinkerasyle aufgenommen und daselbst für bestimmte Zeit detenirt werden können.

Die zur Ausführung dieser Massregeln nothwendigen gesetzlichen Bestimmungen wären ganz nach dem Muster der beiden Gesetze vom 24. Mai 1885, betreffend die Zulässigkeit der Anhaltung in Zwangsarbeitsanstalten und betreffend die Einrichtung von Zwangsarbeitsanstalten, zu verfassen.

Oesterreich würde mit einem derartigen Gesetze nicht allein dastehen, da in dem neuen Strafgesetzbuche für das Deutsche Reich, ferner in dem holländischen Gesetze vom 18. Juni 1881 ähnliche Bestimmungen enthalten sind.

Das Dienstesverhältniss der k. k. Bezirksärzte im politischen Verwaltungsdienste.

(Entscheidung des k. k. Ministeriums des Innern vom 25. Februar 1888, Z. 3089.)

Die Bezirkshauptmannschaft in A. hatte zur commissionellen Verhandlung über die Erweiterung des Friedhofes in T. anstatt des k. k. Bezirksarztes einen anderen Arzt als sachverständiges Organ beigezogen und die Erweiterung des bestehenden Friedhofes in T. genehmigt. Dagegen erhoben mehrere Bürger von T. Beschwerde, in welcher darauf hingewiesen wurde, dass aus hygienischen Rücksichten der Friedhof möglichst weit von der Stadt hinauszuverlegen wäre, weil die Stadt sich fortwährend vergrössert und der gegenwärtige Friedhof sich schon in unmittelbarster Nähe von dicht bewohnten Häusern befindet. Da die politische Landesbehörde die Beschwerde abschlägig beschieden hatte, recurrirten die gedachten Bürger an das Ministerium des Innern. Dieses setzte wegen wesentlicher Mängel des Verfahrens die Entscheidung der Landesbehörde ausser Kraft und ordnete eine neue Verhandlung und Entscheidung an. Als wesentlichen Mangel bezeichnete das Ministerium, dass die der Entscheidung zu Grunde liegende Verhandlung ohne Intervention des landesfürstlichen Bezirksarztes und ohne Einholung des Gutachtens desselben über die sanitäre Zulässigkeit der beabsichtigten Friedhofserweiterung, somit unter gänzlicher Aussserachtlassung der der Staatsverwaltung nach § 2, lit. g des Reichssanitätsgesetzes obliegenden Einflussnahme stattgefunden hatte.

Die gegen diese Entscheidung eingebrachte Vorstellung des Bezirkshauptmannes in A. veranlasste das Ministerium des Innern unter Aufrechthaltung seiner Entscheidung, der Landesbehörde, beziehungsweise der Bezirkshauptmannschaft über das Dienstesverhältniss der lan-

(Fortsetz. Seite 330.)

34. Wochenausweis über

in den grösseren österr. Städten und Gemeinden

Post-Nr.	Städte und Gemeinden	Berechnete Bevölkerung für Mitte 1889	Gesammtzahl der Lebendgeborenen			Auf 1000 Einw. entfallen Leb.-gebor.	Zahl der Todtgeborenen		Gesammtzahl der Gestorbenen			Auf 1000 Einw. entfallen Gestorbene	Darunter Ortsfremde			Darunter in Anstalten gestorben			Kinder im 1. Lebensjahre		Angeborene Lebensschwäche		Wochenbett
			m.	w.	zus.		m.	w.	m.	w.	zus.		Zahl m.	Zahl w.	%	Zahl m.	Zahl w.	%	m.	w.	m.	w.	w.
1	Wien	811.434	199	214	413	26·5	17	9	173	153	326	20·9	25	21	14·1	62	55	35·9	67	49	10	4	3
2	Fünfhaus	49.937	1	9	10	10·4	.	.	6	8	14	14·6	.	.	.	.	.	.	1	2	.	.	.
3	Gaudenzdorf	13.756	1	2	3	11·3	.	.	2	5	7	26·5	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
4	Hernals	81.540	13	8	21	13·4	.	.	11	11	22	14·0	.	.	.	.	.	.	5	7	1	1	.
5	Unter-Meidling	41.921	11	9	20	24·8	1	.	4	6	10	12·4	.	.	.	.	.	.	4	4	.	1	.
6	Neulerchenfeld	37.668	17	20	37	51·1	1	.	14	7	21	29·0	2	1	14·3	3	3	28·6	6	3	.	1	.
7	Ottakring	49.895	8	5	13	13·5	.	1	12	10	22	22·9	.	.	.	.	.	.	6	5	2	.	.
8	Penzing	16.007	5	5	10	32·5	.	.	4	5	9	29·2	1	1	22·2	1	.	11·1	.	1	.	1	.
9	Rudolfsheim	36.078	3	3	6	8·6	2	.	7	8	15	21·6	.	.	.	.	.	.	2	3	1	.	.
10	Sechshaus	12.160	.	1	1	4·3	.	.	4	8	12	[2])51·3	1	5	50·0	1	5	50·0	.	2	.	.	.
11	Simmering	25.661	14	18	32	64·8	1	.	10	3	13	26·3	.	.	.	.	.	.	2	2	1	.	.
12	Währing	58.767	13	12	25	22·1	1	3	8	14	22	19·4	.	.	.	2	2	18·2	4	7	.	1	.
13	Wr.-Neustadt	23.031	8	6	14	31.6	.	.	6	8	14	31·6	.	.	.	1	.	7·1	2	6	1	1	.
14	Linz	45.929	9	9	18	20·4	1	.	8	10	18	20·4	2	2	22·2	3	1	22·2	1	1	.	.	.
15	Steyr	20.140																					
16	Salzburg	27.400	4	4	8	15·2	.	.	5	7	12	22·8	.	2	16·7	.	5	41·7	.	3	.	.	.
17	Graz	106.878	28	22	50	24·3	2	1	30	24	54	26·3	2	.	3·7	16	11	50·0	7	6	3	2	.
18	Marburg	20.102	8	5	13	33·6	.	.	5	6	11	28·4	3	2	45·4	3	3	54·5	.	.	.	.	.
19	Klagenfurt	19.759	5	9	14	36·8	1	2	7	7	14	36·8	3	3	42·9	4	4	57·1	2	2	.	1	.
20	Laibach	27.848	17	7	24	44·8	.	.	10	10	20	37·3	6	4	50·0	7	4	55·0	.	5	.	.	.
21	Triest	161.158	51	44	95	30·6	3	1	41	39	80	25·8	.	.	.	7	6	16·3	17	12	3	2	.
22	Görz	23.045	1	8	9	20·3	.	.	6	3	9	20·3	1	.	11·1	2	2	44·4	1	.	.	.	.
23	Pola	27.487	13	11	24	45·4	1	.	13	7	20	37·8	.	.	.	2	.	10·0	6	4	3	1	1
24	Innsbruck	22.722	4	7	11	25·2	.	.	2	1	3	6·9	.	1	33·3	1	1	66·7	.	.	.	.	.
25	Trient	20.359	2	3	5	12·8	2	.	2	1	3	7·7	1	.	33·3	1	.	33·3	1	.	.	.	.
26	Prag	186.964	52	61	113	31·4	7	5	39	41	80	22·2	9	8	21·2	17	19	45·0	13	5	.	.	.
27	Karolinenthal	20.011	4	4	8	20·8	1	.	3	2	5	13·0	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
28	Smichow	32.310	10	17	27	43·4	.	.	2	4	6	9·6	.	.	.	.	.	.	1	1	.	.	.
29	Königl. Weinb.	35.453	7	4	11	16·1	1	.	3	3	6	8·8	.	.	.	.	.	.	1	3	.	.	.
30	Žižkow	32.923	15	15	30	47·4	1	1	6	8	14	22·1	.	.	.	.	.	.	2	6	.	.	.
31	Asch	16.150	8	3	11	35·4	1	.	3	1	4	12·9	.	.	.	.	.	.	2	1	.	.	.
32	Aussig	23.196	9	13	22	49·3	.	.	6	9	15	33·6	.	.	.	.	.	.	2	5	1	1	.
33	Budweis	28.214	7	7	14	25·8	1	.	6	5	11	20·3	.	.	.	.	1	9·1	3	1	.	1	.
34	Eger	19.562	7	4	11	29·2	.	.	3	5	8	21·3	.	.	.	.	.	.	1	4	.	.	.
35	Kladno	17.086	7	6	13	39·6	.	1	4	2	6	18·3	.	.	.	1	1	33·3	3	.	1	.	.
36	Pilsen	49.593	16	11	27	28·3	1	1	19	8	27	28·3	.	.	.	3	2	18·5	8	1	2	.	.
37	Reichenberg	32.229	7	8	15	24·2	1	.	12	12	24	38·7	3	2	20·8	4	3	29·2	2	4	.	3	.
38	Teplitz	18.462	3	.	3	8·4	.	.	8	2	10	28·2	.	.	.	.	.	.	.	.	6	1	.
39	Warnsdorf	16.692	3	7	10	31·1	1	.	6	4	10	31·1	2	1	30·0	3	1	40·0	.	1	.	1	.
40	Brünn	93.150	20	12	32	17·8	2	2	45	38	83	46·3	7	16	27·7	15	12	32·5	11	13	4	1	.
41	Olmütz	20.397	7	5	12	30·6	1	.	4	5	9	22·9	2	1	33·3	2	1	33·3	1	1	.	.	.
42	Iglau	23.585	7	4	11	24·2	.	.	7	6	13	28·6	.	.	.	2	.	15·4	3	4	1	.	.
43	Mährisch-Ostrau	18.522	5	6	11	30·9	1	.	2	3	5	14·0	.	.	.	1	.	20·0	1	2	.	.	.
44	Prossnitz	20.414	9	11	20	50·9	1	.	6	13	19	48·4	.	.	.	1	2	15·8	3	5	1	.	.
45	Sternberg	14.812	2	8	10	35·1	.	.	6	8	14	49·1	.	.	.	.	.	.	6	5	2	1	.
46	Troppau	22.636	6	4	10	23·0	.	.	4	2	6	13·8	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
47	Lemberg	122.351	29	29	58	24·6	3	.	44	27	71	30·2	10	6	22·5	12	7	26·7	16	11	5	3	.
48	Krakau	75.228	25	30	55	38·0	1	.	18	15	33	22·8	7	3	30·3	11	11	66·7	4	5	.	1	.
49	Brody	20.606	3	7	10	25.2	.	.	2	3	5	12·6	2	.	40·0	2	.	40·0	.	.	.	.	.
50	Drohobycz	19.262	8	6	14	37·8	1	.	9	8	17	45·9	1	1	11·8	1	1	11·8	4	2	1	1	.
51	Kolomea	26.840	20	13	33	63·9	.	.	9	9	18	34·9	.	1	5·6	.	1	5·6	1	.	4	3	.
52	Przemysl	26.273	9	16	25	49·5	.	.	3	3	6	11·9	1	.	16·7	2	1	50·0	.	2	.	.	.
53	Stanislau	21.363	6	3	9	21·9	.	.	7	6	13	31·6	.	.	.	1	.	7·7	4	2	4	2	.
54	Tarnopol	29.627	4	6	10	17·5	2	.	8	12	20	35·1	1	1	10·0	1	1	10·0	5	9	4	3	.
55	Tarnow	25.936	8	11	19	38·1	.	.	4	7	11	22·0	.	1	9·1	2	2	36·4	2	3	2	.	.
56	Czernowitz	53.879	5	3	8	7·7	.	.	13	16	29	28·0	2	.	6·9	1	.	3·4	8	10	1	1	.
57	Zara	12.710	1	2	3	12·3	1	.	.	2	2	8·2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.

[1]) Darunter 1 Fall von Cholera nostras. — [2]) Ohne Ortsfremde 25·6. — [3]) Darunter 2 Fälle von Cholera infantum.

Geburten und Sterbefälle

in der Zeit vom 18. August bis 24. August 1889.

Blattern		Masern		Scharlach		Typhus		Ruhr		Keuchhusten		Diphtheritis, Croup		Lungenschwindsucht		Entzündl. Krankh. der Athmungsorgane		Darm-Katarrh		Apoplexie		Krebsige Entartung		Altersschwäche		Sonstige Krankheiten		Zufällige Beschädigung		Selbstmord		Mord, Todtschlag		Post-Nr
m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	
.	.	.	.	.	1	1	1	.	.	3	1	2	2	32	30	21	16	32	28	5	4	7	13	7	10	51	1) 37	.	1	2	2	.	.	1
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	3	2	.	2	.	.	1	.	1	.	.	.	3	.	.	.	.	.	.	2
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	1	3	.	.	.	.	.	.	.	2	.	.	.	.	.	.	3
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	3	2	.	3	4	3	.	.	.	.	.	.	3	2	.	.	.	.	.	.	4
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	.	.	4	3	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	5
.	.	2	1	.	.	.	1	.	.	.	.	1	.	2	3	2	.	2	1	.	.	.	.	1	.	3	.	.	.	1	.	.	.	6
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	1	1	.	5	1	.	.	.	.	1	7	3	.	.	.	.	.	.	7
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	1	1	.	.	.	1	.	.	.	.	2	1	.	.	.	.	.	.	8
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	2	1	1	3	.	.	.	.	1	1	1	2	.	.	.	.	.	.	9
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	4	1	1	.	.	.	.	.	.	.	.	1	3	.	.	.	.	.	.	10
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	1	.	.	.	1	.	.	.	.	.	1	.	5	3	.	.	.	.	.	.	11
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	2	1	2	2	3	1	1	.	.	.	1	2	3	.	.	.	1	.	.	12
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	.	.	.	.	4	.	.	.	.	1	.	3	2	.	.	.	.	.	.	13
.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	2	4	1	.	.	1	.	1	.	.	4	.	1	2	.	1	.	.	.	.	14
																																		15
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	.	2	3	.	.	1	1	1	.	1	.	.	1	.	.	.	16
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	6	5	.	1	.	1	.	2	.	2	3	6	15	5	1	.	2	.	.	.	17
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	3	.	.	.	.	.	.	2	.	2	.	.	3	1	.	.	.	.	.	18
.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	1	2	.	.	2	1	.	.	1	.	1	1	1	2	.	.	.	.	.	.	19
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	.	.	1	2	.	.	2	.	1	1	5	6	.	.	.	.	.	.	20
.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	1	6	8	2	2	7	6	.	2	.	1	2	2	19	15	1	.	.	.	.	.	21
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	1	1	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	3	1	.	.	.	.	.	.	22
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	.	1	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	1	6	3	.	.	.	.	1	.	23
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	1	1	.	.	.	.	.	.	24
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	1	.	.	1	.	.	.	.	25
.	1	.	1	.	1	1	.	.	.	.	.	2	.	5	9	1	1	2	1	1	3	3	5	3	4	21	13	.	1	.	1	.	.	26
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	.	.	.	2	1	.	.	.	.	.	.	27
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	1	.	.	.	1	.	.	2	.	1	.	.	.	.	.	.	28
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	1	.	.	.	2	2	.	.	.	.	.	.	29
1	.	.	.	1	3	.	.	.	.	1	.	.	.	1	1	1	1	.	2	.	.	.	.	.	.	1	1	.	.	.	.	.	.	30
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	2	1	.	.	.	.	.	.	31
.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	1	2	1	.	.	.	.	.	3	3	.	.	.	.	.	.	32
.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	1	.	1	1	.	.	.	.	.	1	2	1	.	.	.	.	.	.	33
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	3	.	.	.	.	.	.	2	2	.	.	.	.	.	.	34
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	.	.	2	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	35
3	2	.	.	1	1	.	.	.	.	.	.	.	.	2	3	2	.	2	1	.	.	.	.	.	.	5	1	2	.	.	.	.	.	36
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	1	3	.	1	1	1	.	1	2	2	2	2	3	.	.	.	.	.	.	37
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	1	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	38
.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	3	.	1	.	.	.	.	1	.	.	.	.	1	2	.	.	.	.	.	.	39
.	.	5	6	.	1	1	.	.	.	.	.	.	.	5	7	5	.	6	12	1	.	.	2	2	2	16	7	.	.	.	.	.	.	40
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	2	.	.	1	1	.	.	.	1	.	.	1	.	1	1	.	.	.	.	41
.	1	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	3	1	.	1	.	.	1	.	.	.	2	.	.	.	.	.	.	.	42
1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	1	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	43
.	.	.	1	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	2	.	1	2	.	1	.	.	.	.	.	.	2	8	.	.	.	.	.	.	44
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	1	4	3	.	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	45
.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	3	1	.	.	.	.	.	.	46
.	.	.	.	.	.	2	.	6	5	.	2	1	1	6	7	3	.	5	1	4	.	1	2	.	.	7	6	1	.	3	.	.	.	47
.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	1	.	1	2	8	2	.	2	3	3	.	1	1	.	.	1	4	2	.	.	.	.	.	.	48
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	1	.	.	2	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	49
.	.	.	.	.	.	.	.	2	1	.	.	.	.	.	2	.	1	1	1	.	.	.	.	.	2	5	.	.	.	.	.	.	.	50
.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	1	.	.	1	1	.	.	2	1	.	.	.	.	.	1	1	2	.	.	.	.	.	.	51
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	1	.	1		.	.	.	.	.	.	.	2	.	.	.	.	.	.	52
.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	3	.	.	.	.	.	.	53
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	1	.	1	3) 3	7	.	.	.	.	.	.	54
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	.	2	.	3	.	.	.	.	.	.	1	1	.	.	.	.	.	.	55
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	1	3	.	.	2	6	1	.	.	.	.	.	6	6	1	.	.	.	.	.	56
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	.	.	.	.	.	.	.	.	57

K. k. statistische Central-Commission.

desfürstlichen Bezirksärzte im politischen Verwaltungsdienste Nachstehendes zu eröffnen.

Der § 6 des Gesetzes vom 30. April 1870, R. G. Bl. Nr. 68, verpflichtet die politischen Behörden ausdrücklich »bei Handhabung des staatlichen Wirkungskreises in Sanitätsangelegenheiten in der Regel nach vorläufiger Vernehmung von Sachverständigen vorzugehen, als welche sub b) bei den politischen Bezirksbehörden die landesfürstlichen Bezirksärzte« bezeichnet werden.

Diese werden weiter im § 7 als die »ständigen Sanitätsorgane der betreffenden Bezirkshauptmannschaften« bezeichnet.

Im § 8 wird ausdrücklich vorgeschrieben, dass die Bezirksärzte von den politischen Behörden zu verwenden sind »zur Führung der Aufsicht über die sanitätspolizeiliche Wirksamkeit der Gemeinde« und zur Mitwirkung »bei der unmittelbaren Besorgung des Sanitätswesens durch die Bezirkshauptmannschaften«.

Nach diesen gesetzlichen Bestimmungen liegt es daher nicht im Belieben der politischen Bezirksbehörden, bei Ausübung ihres sanitätspolizeilichen Wirkungskreises ihre Sachverständigen nach Gutdünken zu wählen oder auf die Einvernahme solcher in speciellen sanitären Fachangelegenheiten zu verzichten, sondern es ist ein gesetzliches Erforderniss des correcten gesetzlichen Vorganges bei derartigen Amtshandlungen, dass der zuständige landesfürstliche Bezirksarzt denselben zugezogen werde.

Was speciell die Angelegenheit der Friedhofserweiterung in T. anbelangt, so beruht die Einflussnahme der politischen Behörde auf diese hinsichtlich der Durchführung laut § 3 lit. d) des Reichssanitätsgesetzes dem selbstständigen Wirkungskreise der Gemeinde zugewiesenen Angelegenheit auf dem im § 1 statuirten Ueberwachungsrechte der politischen Behörde hinsichtlich des gesammten Sanitätswesens in ihrem Amtsbereiche, insbesondere auch hinsichtlich der gesammten sanitätspolizeilichen Agenden der Gemeinde im eigenen und übertragenen Wirkungskreise, und insbesondere auf der im § 2 lit g) vorgezeichneten Ueberwachung in der Handhabung der Gesetze über das Begräbnisswesen, in Betreff der Begräbnissplätze u. s. w.

In dieser Hinsicht weist der § 8 des Gesetzes sub lit. a) dem Bezirksarzte ausdrücklich die fachmännische Ingerenz zu, welche daher nicht umgangen werden darf.

Im vorliegenden Falle war dies um so weniger statthaft, weil sich an die Frage der Friedhofserweiterung in T. in Folge der Lage desselben in unmittelbarster Nähe von Wohnhäusern und in Folge des Ansuchens einer Anzahl von Bürgern der Stadt um gänzliche Verlegung des Friedhofes die Vorfrage knüpfen musste, ob der Fortbestand dieses Friedhofes vom sanitären Standpunkte, den der Bezirksarzt gesetzlich zu vertreten hat, zulässig sei oder nicht. Es geht keineswegs an, dass das Gutachten des landesfürstlichen Bezirksarztes vom Amtsvorstande mit Rücksicht auf seine persönliche vorgefasste Meinung anticipirt oder gar als für alle Fälle irrelevant bezeichnet werde. Dem Bezirkshauptmanne wird es allerdings frei stehen, aber immer unter Anschluss des Gutachtens des Bezirksarztes, seine divergirende Ansicht zur Kenntniss der vorgesetzten Behörde zu bringen, welche dann entweder das Gutachten des Landessanitätsreferenten odes des Landessanitätsrathes einzuholen und dem Bezirkshauptmanne als Grundlage für seine Entscheidung bekannt zu geben haben wird.

Mit Rücksicht auf die stricten Bestimmungen des Reichssanitätsgesetzes kann aber auch in dem Umstande, dass der landesfürstliche Bezirksarzt nicht in A. selbst seinen Amtssitz hat, kein zureichender Grund gefunden werden, dessen Berufung zur amtsärztlichen Intervention zu umgehen.

Nur in wirklich äusserst dringenden, unaufschieblichen Fällen, in denen die Intervention des landesfürstlichen Bezirksarztes aus einem triftigen Grunde nicht rechtzeitig erlangt werden kann, könnte die Delegirung eines anderen geeigneten Arztes zur Vornahme der betreffenden sanitätspolizeilichen Function für gerechtfertigt erkannt werden.

Unter diese Fälle können jedoch Erhebungen in Friedhofsangelegenheiten gar nie gezählt werden. Ueberdies besteht zwischen A. und dem Amtssitze des Bezirksarztes einerseits, sowie zwischen A. und dem Commissionsorte T. andererseits eine bequeme Eisenbahnverbindung, so dass irgend eine Schwierigkeit der Berufung des landesfürstlichen Bezirksarztes im speciellen Falle nicht besteht und die Willkürlichkeit in der Amtirung des betreffenden Bezirkshauptmannes nur um so greller hervortritt.

Die politische Landesbehörde wurde angewiesen, strengstens darauf zu dringen, dass die Bezirksärzte seitens sämmtlicher politischen Behörden im Sinne der Bestimmungen der §§ 6—8 des Reichssanitätsgesetzes vom 30. April 1870, R.G.Bl. Nr. 68, thatsächlich verwendet und ihr gesetzlich feststehender Wirkungskreis mit allem Nachdrucke gewahrt werde.

Veterinär-polizeiliche Verfügungen.

Erlass der k. k. General-Inspection der österr. Eisenbahnen vom 30. Juli 1889, Z. 3693/III, an die Verwaltungen sämmtlicher österr. Eisenbahnen,

betreffend die Hintanhaltung der Ueberfüllung der Wagen bei Viehtransporten.

(Verordnungs-Bl. des k. k. Handels-Ministeriums für Eisenbahnen und Dampfschifffahrt Nr. 98.)

In letzterer Zeit sind wiederholt Fälle von Thierquälerei vorgekommen, welche von Seite der Parteien durch eine auch in sanitärer Beziehung höchst nachtheilige gedrängte Verladung der zur Aufgabe gebrachten Transporte von lebenden Thieren zum Zwecke der grösstmöglichen Aus-

nützung bestehender Wagenladungstarife herbeigeführt wurden.

Im Hinblicke auf den Umstand, dass die in dieser Richtung mittelst der Verordnung des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 15. Februar 1855, R. G. Bl. Nr. 31, womit eine gesetzliche Vorschrift wegen Thierquälerei erlassen wird, dann durch die Erlässe des hohen k. k. Handelsministeriums vom 20. Februar 1875, Z. 4700, Centralbl. Nr. 32, vom 21. Juli 1881, Z. 19113, Centralbl. Nr. 87. und vom 1. Juni 1882, Z. 16815, Centralbl. Nr. 69, ergangenen Verfügungen offenbar nicht die genügende Publicität besitzen, um Zuwiderhandlungen gegen dieselben wirksam hintanzuhalten, erscheint es nothwendig, dass sämmtliche Eisenbahnverwaltungen eine gemeinsame Kundmachung erlassen, in der die wichtigsten, dermalen noch giltigen Punkte der erwähnten behördlichen Verfügungen zusammengefasst werden.

Diese Kundmachung wäre, um auch den Parteien das nicht unbeschränkte Ausmass ihrer Berechtigung bezüglich der Verladung lebender Thiere thunlichst zur Kenntniss zu bringen, nicht nur in möglichst viele Provinz- und Fachblätter einzuschalten, sondern es wäre der Inhalt dieser Kundmachung auch successive in die Tariftheile I beziehungsweise dort, wo in einem Tarife, der directe Wagenladungssätze für Vieh enthält, eine Hinweisung auf einen Tariftheil I nicht stattfindet, in den betreffenden Tarif selbst unter die zugehörigen Bestimmungen aufzunehmen.

Die geehrte Verwaltung wird ferner aufgefordert, zu veranlassen, dass die dortigen Organe, die aus den obigen Vorschriften sich ergebenden Verpflichtungen in strengster Weise handhaben und insbesonders alle Fälle, in welchen durch Sanitäts- oder Marktorgane in Abgabs- oder Unterwegsstationen derartige Ueberfüllungen der Fahrbetriebsmittel mit lebenden Thieren constatirt werden, den competenten Gemeindebehörden behufs Bestrafung der Parteien wegen Thierquälerei zur Anzeige bringen.

Der Entwurf der betreffenden Kundmachung ist im Wege einer zu delegirenden Bahnverwaltung ehestens zur Genehmigung anher vorzulegen.

Mittheilungen über sanitäre Verhältnisse und Verfügungen im Auslande.

Cholera.*)

Ueber die Choleraepidemie in Mesopotamien liegen folgende Nachrichten vor. In Chatra. (4000 Einwohner) sind zwischen 27. Juli und 13. August 341, in Nasrie zwischen 1. und 13. August 412 Personen an Cholera gestorben. In Bassorah sind zwischen 6. und 14. August 202 Individuen an Cholera erkrankt und 96 von diesen gestorben. Weiters wurden aus Rumeyta (8. bis 13. August) 50, Choukelouge (12. und 13. August) 29, Hamai 2, Kourna 3 Choleratodesfälle gemeldet.

Auch in Bagdad ist den neuesten amtlichen Mittheilungen zufolge die Cholera epidemisch aufgetreten und nimmt die Epidemie immer grössere Dimensionen an. Die mittlerweile von der türkischen Regierung auf 15 Tage ausgedehnte Quarantaine wurde im Flussverkehr zwischen Bagdad und Bassorah, weil beide Städte inficirt sind, aufgehoben, das Lazareth in Kut-el-Amara aufgelassen und, um die bisher von der Epidemie nicht ergriffenen Städte Diwanieh, Hurdieh, Hilleh, Nedjif und Kerbela durch strenge Isolirungs-Massregeln zu schützen, die Verstärkung des nördlich von Bagdad stehenden Militär-Cordons angeordnet, im Süden von Bassorah aber ein neuer Cordon aufgestellt.

Zufolge einer Verfügung der türkischen Sanitätsverwaltung in Constantinopel unterliegen Provenienzen aus dem persischen Golfe den gleichen Quarantainemassregeln, wie jene aus Bassorah.

*) S. Seite 323 d. Bl.

Vermischte Nachrichten.

Personalnachrichten.

(Fortsetzung von Seite 324.)

Der Minister für Cultus und Unterricht hat im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern für die während des Studienjahres 1889/90 vorzunehmenden *medicinischen Rigorosen* nachstehende Functionäre ernannt:

d) an der Universität mit deutscher Vortragssprache in Prag:

1. zum *Regierungs-Commissär* den Regierungsrath, Univ.-Prof. Dr. Ferd. R. Weber v. Ebenhof und als dessen *Stellvertreter* den a. o. Univ.-Prof. Dr. Friedrich Ganghofner;

2. zum *Coexaminator* beim *zweiten medicinischen Rigorosum* den a. o. Univ.-Prof. Dr. Ferd. Hueppe und zu dessen *Stellvertreter* den a. o. Univ.-Prof. Dr. Friedr. Ganghofner;

3. zum *Coexaminator* beim *dritten medicinischen Rigorosum* den a. o. Univ.-Prof. Dr. Em. Zaufal und zu dessen *Stellvertreter* den a. o. Univ.-Prof. Dr. Phil. Jos. Pick;

e) an der Universität mit böhmischer Vortragssprache in Prag:

1. zum *Regierungs-Commissär* den Statthalt.-Rath und Landessanitätsref. Dr. Ign. Pelc und zu dessen *Stellvertreter* den Statthalterei-Concipisten Dr. Friedr. Wenisch;

2. zum *Coexaminator* beim *zweiten medicinischen Rigorosum* den a. o. Univ.-Prof. Dr. Th. Neureutter und zu dessen *Stellvertreter* den Privatdocenten Dr. K. Chodounsky;

3. zum *Coexaminator* beim *dritten medicinischen Rigorosum* den Privatdocenten Dr. Franz Michl, zu dessen *Stellvertreter* den Privatdocenten Dr. K. Schwing;

f) an der Universität in Krakau:

1. zum *Regierungs-Commissär* den o. ö. Univ.-Prof. Regierungsrath Dr. Ludw. Teichmann und zu dessen *Stellvertreter* den o. ö. Univ.-Prof. Dr. Napoleon Cybulski;

2. zum *Coexaminator* beim *zweiten medicinischen Rigorosum* den Privatdocenten und Sanitätsconcipisten Dr. Stan. Ponikło und zu dessen *Stellvertreter* den Privatdocenten Dr. Lad. Anton Gluziński;

3. zum *Coexaminator* beim *dritten medicinischen Rigorosum* den a. o. Tit.-Univ.-Prof. Dr. Alfr. Obaliński und zu dessen *Stellvertreter* den Privatdocenten Dr. Anton Mars.

*

Se. k. und k. Apost. Majestät haben mit Allerh. Entschliessung vom 18. August d. J. dem Regierungsrathe und Landes-Sanitätsreferenten, Dr. Wenzel Güntner in Salzburg, aus Anlass der über sein Ansuchen erfolgten Uebernahme in den dauernden Ruhestand taxfrei den Orden der eisernen Krone 3. Classe allergnädigst zu verleihen geruht.

*

Offene Stellen für Aerzte.

Mähren. Gemeindearztesstelle für den Sanitätsdistrict und mit dem Wohnsitze in Wostitz (4 Gemeinden mit circa 5000 Einw., 63 Quadrat-Kilometer). Bezüge: 360 fl. Gehalt, 190 fl. Fahrpauschale, 30 fl. für Versehung der Vieh- und Fleischbeschau. Gesuche bis 15. September d. J. an den Obmann Sebastian Brunner in Wostitz bei Porlitz.

Niederösterreich. Mehrere Gemeindearztesstellen im polit. Bezirke Lilienfeld mit Jahressubventionen von 200—400 fl. und anderweitigen fixen Bezügen. Anfragen sind zu richten an die k. k. Bezirkshauptmannschaft Lilienfeld.

Salzburg. Landes-Sanitätsreferenten-Stelle (VI. Rangsclasse) bei der k. k. Landes-Regierung in Salzburg. Gesuche bis 30. September d. J. an das k. k. Landespräsidium in Salzburg.

Steiermark. Zur Besetzung der Stelle eines Arztes für den Curbezirk Gusswerk Mariazell (s. Seite 212 d. Bl.) wurde neuerdings der Concurs ausgeschrieben. Der Bestallungsvertrag sammt Instructionen für den ärztlichen Dienst und Ordinationsnorm kann im Expedite der k. k. Forst- und Domänen-Direction, Wien, IV. Gusshausstrasse 7, 2. Stock, an welche bis längstens 18. September d. J. die Gesuche zu richten sind, während der Amtsstunden eingesehen werden.

*

Sanitätsdistricte in Böhmen.

Der Landesausschuss für das Königreich Böhmen hat im Einverständnisse mit der k. k. Statthalterei die Eintheilung des Vertretungsbezirkes Königl. Weinberge in zwei Sanitätsdistricte mit dem Wohnsitze der Districtsärzte in Krč und Zabĕhlic und die Constituirung der selbstständigen Gemeinden Michle, Nusle-Pankrac, Vršovic genehmigt. Ferner wurden die Entwürfe, betreffend die Regelung des öffentlichen Sanitätsdienstes in den Gemeinden Neuhaus, Schönlinde und Tabor genehmigt.

*

Aerzte in Bulgarien.

Nach dem »Medizinski Prjegled« gibt es in Bulgarien 204 Aerzte und 18 Veterinäre. Bezüglich der Nationalität sind von diesen 222 Personen echte Bulgaren und bulgar. Unterthanen 109, Griechen 39, russische Unterthanen (vorzugsweise Juden und Polen) 28, österreichische Unterthanen (Chorwaten, Polen und Juden) 17, türkische Unterthanen 14 (darunter 10 Armenier) u. s. w. Von den 204 Aerzten haben ihre Ausbildung erhalten in Griechenland 43, in der Türkei 37, in Russland 31 (u. zw. in Moskau 19, in St. Petersburg 9 [3 weibliche Aerzte], in Kiew 2 und in Charkow 1), in Frankreich 30, in Oesterreich 20, in Rumänien 16, in Deutschland 9, in der Schweiz 5, in Italien 4, in Amerika 3 u. s. w.

*

Fleischbeschaucurs.

Den Curs über mikroskopische Fleischbeschau (verbunden mit practischen Uebungen), welcher im Monate Mai d. J. im k. k. Militär-Thierarznei-Institute in Wien von Prof. Dr. Czokor abgehalten wurde, besuchten 22 Hörer, nämlich 5 Private, 3 Magister der Pharmacie, 3 Fleischbeschauer, 2 Doctoren der Medicin, 2 Thierärzte, 2 Fleischhauer, 1 Magistratsbeamter, 1 Praktikant in einem Schlachthause, 1 Bahnbediensteter, 1 Curschmied, 1 Hufschmied. Nach dem Heimatslande waren von diesen Hörern aus: Niederösterreich 12, Mähren 3, Böhmen 2, je 1 aus Steiermark, Krain, Küstenland, Bukowina und der Schweiz.

Die Vorträge umfassten: die Anwendung des Mikroskopes, Herstellung mikroskopischer Objecte zum Zwecke der Fleischbeschau, Organisation und Naturgeschichte der hervorragend schädlichen thierischen und pflanzlichen Schmarotzer etc. Der practische Unterricht bestand in Uebungen im Gebrauche des Mikroskopes und in mikroskopischen Untersuchungen.

*

Für die Bibliothek des k. k. obersten Sanitätsrathes eingelangte Werke:

(Fortsetzung von S. 256.)

Kissling, A. v., Dr., Beiträge zu einer Geschichte der Sanitätsverhältnisse Oberösterreichs. Linz 1887.

Herzig, Dr., Marienbad, statistischer Bericht. Wien 1888.

(Diese Anzeigen dienen zugleich als Empfangsbestätigung für die gefällige Zusendung von Werken und Druckschriften, welche für die Bibliothek des obersten Sanitätsrathes stets mit Dank entgegengenommen werden.)

Verantwortlicher Redacteur: Ludwig Werner. Verlag von Alfred Hölder in Wien. Druck von Friedrich Jasper in Wien.

Das österreichische Sanitätswesen.

Organ für die Publicationen
des
k. k. obersten Sanitätsrathes.

Redigirt von

Dr. J. DAIMER

Schriftführer des obersten Sanitätsrathes.

(Beiblatt zur Wiener klinischen Wochenschrift.)

Verlag von Alfred Hölder, k. k. Hof- und Universitäts-Buchhändler in Wien

I. Rothenthurmstrasse 15.

Erscheint jeden Donnerstag.

Pränumerationspreis bei directer Postzusendung jährlich fl. 5.—, halbjährig fl. 2.50.

Pränumerationspreis für die »Wiener klinische Wochenschrift« sammt Beiblatt: »Das österreichische Sanitätswesen« bei directer Postzusendung jährlich fl. 12.—, halbjährig fl. 6.—, vierteljährig fl. 3.—.

I. Jahrgang. Wien, 12. September 1889. Nr. 37.

Die Gefährlichkeit der Trunksucht an sich und die Bedenklichkeit ihrer Folgen für das Individuum, die Familie und die Gesellschaft.

Anhang zum Gutachten des k. k. obersten Sanitätsrathes, betreffend die Errichtung von Trinkerasylen mit zwangsweiser Internirung von Trunksüchtigen.

Im Folgenden sollen eine Reihe von statistischen Daten angeführt werden, welche für die im Texte angeführten Sätze als Beleg dienen sollen.

Nicht gar zu selten sind die Fälle, wo Menschen indirect infolge des übermässigen Alkoholgenusses im Zustande der Volltrunkenheit sterben. Statistische Nachweise besitzen wir hierüber besonders aus England. In London sollen nach Süssmilch sich in den Jahren von 1686 bis 1758 auf der Stelle zu Tode getrunken haben 1157 Personen. Carpenter dagegen führt aus den Jahren 1840 bis 1852 im Ganzen 725 in London vorgekommene Fälle von Tod durch Trunkenheit an. In ganz England waren nach dem Registrar-General von 1847 bis 1874 9520 Fälle von Tod als directe Folge der Unmässigkeit vorgekommen. In New-York kamen 1872 unter 32.647 Todesfällen 314 Fälle von Tod durch Trunkenheit vor. In Frankreich starben aus derselben Ursache in 13 Jahren 3554 Menschen. Eine weitere Anzahl von Menschen geht infolge des Delirium tremens zu Grunde. So starben in London von 1840 bis 1852 1569 Personen an Delirium, von 1847 bis 1874 dagegen 13.203. In Berlin kamen von 1843 bis 1860 unter 205.395 Todesfällen 648 Todesfälle durch Säuferwahnsinn vor.

Den Einfluss des Alkoholismus auf die Aetiologie der einzelnen Krankheiten statistisch nachzuweisen, ist schwer, da eigens hierauf gerichtete statistische Untersuchungen fehlen. Dagegen liegen über den Einfluss des Alkohols auf die Morbidität überhaupt einzelne Daten vor. Unter den europäischen Regimentern in Indien stellte sich in den ersten 6 Monaten des Jahres 1838, wie Carpenter mittheilt, unter den Teetotalers in der Iststärke von 9340 Mann das Verhältniss der ins Lazareth aufgenommenen wie 1 : 16·47 heraus und bei den Trinkern mit 17.354 Kopfstärke ein Verhältniss von 1 : 7·28. Von den ersteren brachten von 100 Mann jeder durchschnittlich 3·65, von den letzteren 10.20 Tage, also eine dreimal so lange Zeit im Hospital zu. Ebenso überzeugend sind die Erfahrungen, die man bei Epidemien gemacht hat.

Während der Dauer der Cholera in Albany (Staat New-York) im Jahre 1832 waren bei einer Bevölkerung von 26 000 Einwohnern von denen, die über 16 Jahre alt waren, der Seuche 336 erlegen, und von diesen waren nur zwei, die der Temperancegesellschaft angehörten, die dort 3000 Mitglieder zählte. Unter den 336 Gestorbenen waren 140 Säufer und 136 mässige Trinker. Unter 600 Cholerakranken, die in das Park-Hospital zu New-York kamen, waren von je 5 nur immer einer, der mässig trank, die anderen waren vollkommene Säufer. Professor Adams in Glasgow hat von 1848 bis 1849 unter den von ihm behandelten Cholerakranken unter Temperancemännern 19·2 Procent und unter den Trinkern 91·2 Percent sterben sehen. In der Präsidentschaft Madras war 1849 das Verhältniss der an Cholera Gestorbenen unter den Teetotalers 11·1 auf 1000, unter den Mässigen 23·15 und unter den Unmässigen 44·58, also wie 2 : 4 : 8.

Es ist daher auch nicht zu verwundern, dass die Sterblichkeit der Alkoholiker eine grössere, ihre Lebensdauer eine geringere ist, als die mässiger Individuen. Von den Todesfällen durch die Alkoholintoxication selbst und durch Delirium tremens haben wir früher schon gesprochen. Es kommen hiezu noch die Fälle durch Verunglückung und Selbstmord.

In Frankreich sind nach Maurice Block alljährlich durch Verunglückungen, die durch Trunksucht, eventuell Trunkenheit entstanden waren, gestorben im Durchschnitte von

1850—1854: 264 Personen,
1855—1859: 234 »

1860—1864: 303 Personen,
1865—1869: 504 »

Von 1872—1875 sind infolge von Unmässigkeit durch Verunglückung um ihr Leben gekommen:
1872: 415 Personen, 1874: 385 Personen,
1873: 408 » 1875: 410 »
und im Durchschnitt dieser vierjährigen Periode 404·50 Personen.

Im Königreiche Sachsen sind in der 30jährigen Periode von 1847 bis 1876 durch tödtliche Verunglückungen 17.939 Personen um ihr Leben gekommen und unter diesen waren 1111 oder 6·2 Percent durch Trunkenheit und Trunksucht verursacht.

Im Königreiche Preussen sind 1869—1873 33.371 Personen durch Verunglückung ums Leben gekommen, darunter 1554 infolge von Trunksucht.

Nach Maurice Block sind in Frankreich durchschnittlich in jedem Jahre folgende Zahlen von Selbstmorden infolge der Trunksucht vorgekommen.
1850—1854: 227, 1855—1859: 83,
1860—1864: 390, 1865—1869: 643.

Wir sehen hier ein kolossales Steigen der Selbstmorde aus diesem Motiv, Zahlen, die mit der kolossalen Steigung des Alkoholismus in Einklang zu bringen sein dürften. Brierre de Boismont fand nach seinen Untersuchungen, dass 1/8 aller Selbstmörder in Paris sich unter dem Einflusse der Trunkenheit, respective des Alkoholismus das Leben nahmen.

In Preussen waren 1869 bis 1875 unter 21.001 Selbstmorden 1787 Fälle durch Trunksucht bedingt, das ist 8·5 Percent, davon entfallen auf die Männer 10·14 Percent, auf die Frauen 1·86 Perc.

In Russland sind von 1858—1868 jährlich auf 100.000 Einwohner 10 Selbstmorde vorgekommen, darunter 38 Percent infolge von Trunksucht.

Die Lebensdauer wird durch den Alkoholismus erheblich verkürzt. Das Mass, um wie viel ein Trinker seine präsumtive Lebensdauer verkürzt, ist aus folgender Tabelle zu ersehen:

Alter, welches der Lebende erreicht hat	Noch zu erwartende Lebensjahre der Bevölkerung von England und Wales bei vorbenanntem Alter	Noch zu erwartende Lebensjahre der Trinker in England und Wales bei vorbenanntem Alter
1.	2.	3.
20 Jahre	44·21	15·56
30 »	36·48	13·80
40 »	28·79	11·63
50 »	21·25	10·86
60 »	14·28	8·95

Am besten beweisen dies die Ausweise der Versicherungsgesellschaften.

Die United Kingdom Temperance and General Provident Institution hat zwei Abtheilungen, eine für Totalabstainers und eine für die allgemeine Bevölkerung. Von 1866 an zeigte die Berechnung folgenden Unterschied in der Sterblichkeit:

Jahr	In der Totalabstinenz-Section: erwartete Todtenzahl	In der Totalabstinenz-Section: wirkliche Todtenzahl
1866—1870	549	411
(5 Jahre)	Differenz	— 138
1871—1874	561	390
(4 Jahre)	Differenz	— 171
Summa	1110	801
(9 Jahre)	Differenz	— 309
	oder 25 Percent unter dem Durchschnitt	

Jahr	In der allgemeinen Abtheilung: erwartete Todtenzahl	In der allgemeinen Abtheilung: wizkliche Todtenzahl
1866—1870	1008	944
(5 Jahre)	Differenz	— 64
1871—1874	994	1033
(4 Jahre)	Differenz	+ 39
Summa	2002	1975
(9 Jahre)	Differenz	— 25
	oder 1 Percent unter dem Durchschnitt	

Beobachtungen, die von den Agenten der Medical, Invalid and General Life-Office in London gemacht wurden, zeigen, dass von 100 habituellen Trinkern und von 100 mässig Lebenden sterben in der Altersclasse von:

	Unmässige	regulär Lebende
21—40 Jahren	10 Percent	1 Percent
41—60 »	12 »	3 »
über 60 »	26 »	13 »

In London erreicht die Hälfte der Lebend Geborenen nur ein Alter von drei Jahren, während die Kinder der Quäker, die durch ihre Nüchternheit bekannt sind, zur Hälfte ein Alter von 45 Jahren erreichen.

In London sterben von den im Alter von 35 bis 45 Jahren stehenden Wirthen und Spirituosenverkäufern jährlich 19 von 100, während von den Landleuten im selben Alter nur 7—8 sterben.

Der Einfluss des Alkoholismus auf die Entstehung von Geistesstörungen erhellt aus folgenden Daten.

Nach der officiellen Statistik des Sanitätswesens in Oesterreich für 1882 war in 12·8 Percent der männlichen Geisteskranken Trunksucht als aetiologisches Moment vorhanden.

In der Wiener Landesirrenanstalt waren von den aufgenommenen männlichen Kranken direct durch die alleinige Einwirkung des Alkoholmissbrauches erkrankt:

1885 28 Percent
1886 31·2 »
1887 34·2 »

Ausserdem waren durch Mitwirkung des Uebergenusses geistiger Getränke erkrankt:

1885 19 Percent
1886 14 »
1887 21·3 »

Auch die anderwärts angelegten Statistiken ergeben ähnliche Zahlen. Von 3599 Kranken, die in 31 Jahren in die Irrenanstalt Pennsylvania Hospital aufgenommen wurden, waren 22·52 Percent der Männer durch Trunksucht allein erkrankt.

Dr. Skeppard in Colney Hatch fand in 28 Percent der Aufnahmen die Geisteskrankheit nur durch Trunksucht bedingt. In weiteren 12 Percent wirkte diese Ursache wenigstens mit.

Die englischen Commissioners in Cunacy geben in ihrem Berichte für 1877 bei 15 Percent der Geisteskranken Trunksucht als directe Ursache an.

Schon 1849 constatirte eine in England zur Untersuchung der Schäden der Trunksucht eingesetzte Commission, dass 15 Percent aller in der Irrenanstalt vorhandenen Geisteskranken durch übermässiges Trinken erkrankt sei.

Nach Gyllenskiöld sind in Schweden unter den männlichen Irren in den Anstalten 25—30 Percent der Gesammtzahl durch den Missbrauch geistiger Getränke erkrankt. (Forts. folgt.)

Sanitäts-Gesetze und Verordnungen.

Verordnung des Ministeriums des Innern im Einvernehmen mit den Ministerien des Handels, des Ackerbaues und der Landesvertheidigung vom 25. Juli 1889 (R. G. Bl. Nr. 122),

womit in theilweiser Abänderung der Verordnung vom 16. October 1876 (R. G. Bl. Nr. 128) Massregeln zur Erhöhung der Sicherheit des Ueberfuhrbetriebes getroffen werden.

Zur Erhöhung der Betriebssicherheit bei Ueberfuhren ist die mit der Ministerialverordnung vom 16. October 1876 (R. G. Bl. Nr. 128) festgesetzte Markirung der zulässigen Schiffstauchung in Hinkunft an den Ueberfuhrsfahrzeugen, wie folgt, ersichtlich zu machen, und zwar:

a) bei Zillen durch eine an den beiden Aussenwänden in der Schiffsmitte anzubringende, mit heller Farbe (weiss oder roth) angestrichene, mindestens 2 Meter lange und 5 Centimeter hohe Latte, deren Unterkante 25 Centimeter vertical gemessen unter dem Niveau des tiefsten Punktes der Bordwand zu liegen kommt;

b) bei Prahmen durch eine ebensolche Latte, deren Unterkante 25 Centimeter vertical gemessen unter dem Niveau der obersten wasserdichten Planke zu liegen hat, und

c) bei fliegenden Brücken durch ebensolche Latten, welche Vorne und Achter mit der Unterkante 25 Centimeter vertical gemessen unter dem Niveau der tiefsten Oeffnung in der Bordwand gelegen sind.

Ausserdem hat, unter der ausdrücklichen Bestimmung, dass obige Vorschrift für alle Ueberfuhrsfahrzeuge in Anwendung zu bringen und unter allen Verhältnissen zu beobachten ist, an der Innenwand eines jeden ausschliesslich für den Personentransport bestimmten Ueberfuhrsfahrzeuges eine Blechtafel angebracht zu werden, auf welcher die zulässige Maximalzahl derjenigen Passagiere zu verzeichnen ist, deren gleichzeitige Beförderung durch dasselbe gestattet wird.

Die Ermittlung dieser maximalen Personenzahl ist von Fall zu Fall für jedes dieser zum Personentransport bestimmten Wasserfuhrwerke durch directe Erhebung zu bewerkstelligen, und sind hierbei nicht nur die Gewichte der zu überführenden Passagiere, und der von denselben mitgebrachten Traglasten, sondern auch die sonstigen Localverhältnisse in Betracht zu ziehen.

Diese Ermittlung hat, ebenso wie jene der zulässigen Tauchung, unter Intervention technischer Organe zu erfolgen, und ist das bezügliche Amtshandlungsergebniss Fall für Fall durch mehrere in die Aussenseite der Borde unmittelbar an den Enden der Haimlatten und oberhalb der Fortsetzung ihrer Unterkante einzubrennende Stempel in der Weise zu fixiren, dass hierdurch nicht nur die Ausübung einer einfachen Controle über die strenge Einhaltung der zulässigen Tauchung und der gestatteten Maximalpassagierzahl auch nichttechnischen Ueberwachungsorganen, wie den Gemeindevorständen, Gensdarmen u. s. w., sondern auch die Erneuerung der farbigen, etwa schadhaft gewordenen Haimlatten oder der Personenzahlangabe ohne ämtliche Ermittlung ermöglicht wird.

Diese Stempel haben in einem 5 Centimeter Seitenlänge aufweisenden Quadrate das Bild des kaiserl. Doppeladlers, ferner die Buchstaben G. T. (gesetzliche Tauchung) und endlich die Ziffer der maximalen Personenzahl zu enthalten.

Als Führer von Ueberfuhrsfahrzeugen dürfen nur Schiffskundige verwendet werden, deren entsprechende Qualification entweder durch die Schifferprüfung oder durch tadellose langjährige Praxis erwiesen ist.

Zur Bestellung qualificirter Führer sind nicht blos alle gegenwärtigen Inhaber von Ueberfuhrsberechtigungen zu verpflichten, sondern von dieser Bestellung ist auch selbstverständlich die Ertheilung neuer, und die Verlängerung von auf bestimmte Zeit verliehenen Ueberfuhrsconcessionen abhängig zu machen.

*

Verordnung des Ministeriums des Innern im Einvernehmen mit dem Handelsministerium und dem Ackerbauministerium vom 16. October 1876,

mit welcher Massregeln zur Hintanhaltung von Unglücksfällen durch die Ueberlastung der Ueberfuhrs-Fahrzeuge getroffen werden.

R. G. Bl. Nr. 128.

Um Ueberlastungen der Ueberfuhrs-Fahrzeuge und den hiedurch entstehenden Unglücksfällen

(Fortsetz. Seite 338.

35. Wochenausweis über

in den grösseren österr. Städten und Gemeinden

Post-Nr.	Städte und Gemeinden	Berechnete Bevölkerung für Mitte 1889	Gesammtzahl der Lebendgeborenen			Auf 1000 Einw. entfallen Leb.-gebor.	Zahl der Todtgeborenen		Gesammtzahl der Gestorbenen			Auf 1000 Einw. entfallen Gestorbene	Darunter Ortsfremde			Darunter in Anstalten gestorben			Kinder im 1. Lebensjahre		Angeborene Lebensschwäche		Wochenbett
			m.	w.	zus.		m.	w.	m.	w.	zus.		Zahl m.	Zahl w.	%	Zahl m.	Zahl w.	%	m.	w.	m.	w.	w.
1	Wien	811.434	211	186	397	25·4	11	7	140	134	274	17·5	19	14	12·0	47	36	30·3	48	36	12	10	3
2	Fünfhaus . . .	49.937	10	9	19	19·8	.	2	8	10	18	18·7	.	.	.	.	.	.	2	.	1	.	.
3	Gaudenzdorf .	13.756	5	4	9	34·0	.	1	1	1	2	7·6	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
4	Hernals . . .	81.540	10	11	21	13·4	.	.	17	8	25	15·9	.	.	.	.	.	.	10	4	1	1	.
5	Unter-Meidling	41.921	9	8	17	21·1	1	.	8	6	14	17·4	.	.	.	.	.	.	3	2	.	1	.
6	Neulerchenfeld	37.668	11	6	17	23·5	2	2	12	9	21	29·0	.	.	.	1	.	4·8	9	5	3	.	.
7	Ottakring . . .	49.895	12	9	21	21·9	1	1	16	13	29	30·2	.	.	.	.	.	.	10	5	2	2	.
8	Penzing . . .	16.007	4	5	9	29·2	.	.	3	4	7	22·7	.	.	.	.	1	14·3	1	2	.	.	.
9	Rudolfsheim .	36.078	8	4	12	17·3	1	.	8	3	11	15·8	.	.	.	.	.	.	2	.	.	.	.
10	Sechshaus . .	12.160	3	2	5	21·4	.	.	9	6	15	[2])64·1	6	4	66·7	6	4	66·7	1	.	.	.	.
11	Simmering . .	25.661	14	8	22	44·6	.	1	5	5	10	20·3	.	.	.	.	.	.	3	4	.	.	.
12	Währing . . .	58.767	12	7	19	16·8	.	.	13	7	20	17·7	.	.	.	1	.	5·0	2	4	.	1	.
13	Wr.-Neustadt .	23.031	7	4	11	24·8	.	1	8	3	11	24·8	.	.	.	.	.	.	4	2	.	.	.
14	Linz	45.929	11	14	25	28·3	.	.	8	12	20	22·6	.	2	10·0	2	5	35·0	3	3	1	1	.
15	Steyr	20.140	7	7	14	36·1	1	.	5	6	11	28·4	.	.	.	2	1	27·3	2	.	.	.	.
16	Salzburg . . .	27.400	6	10	16	30·3	.	1	.	8	8	15·2	.	.	.	.	3	37·5	.	.	.	.	.
17	Graz	106.878	30	31	61	29·7	2	2	25	18	43	20·9	6	2	18·6	10	9	44·2	2	2	1	.	1
18	Marburg . . .	20.102	6	4	10	25·9	.	.	5	3	8	20·7	.	1	12·5	.	2	25·0	3	.	1	.	.
19	Klagenfurt . .	19.759	7	6	13	34·2	.	.	9	8	17	44·7	4	3	41·2	5	6	64·7	2	1	.	.	.
20	Laibach . . .	27.848	10	13	23	42·9	.	.	9	9	18	33·6	2	4	33·3	2	4	33·3	4	1	1	.	.
21	Triest	161.158	54	48	102	32·9	1	2	47	30	77	24·8	2	1	3·9	11	7	23·4	15	9	1	.	.
22	Görz	23.045	8	2	10	22·6	.	.	3	6	9	20·3	.	1	11·1	.	2	22·2	1	1	1	1	.
23	Pola	27.487	10	8	18	34·0	.	1	11	3	14	26·5	.	.	.	2	.	14·3	2	2	.	.	.
24	Innsbruck . .	22.722	6	2	8	18·3	.	.	.	5	5	11·4	.	1	20·0	.	1	20·0	.	1	.	1	.
25	Trient	20.359	2	5	7	17·9	1	.	3	4	7	17·9	.	.	.	1	1	28·6	.	.	.	.	.
26	Prag	186.964	58	44	102	28·4	3	3	39	38	77	21·4	9	8	22·1	20	18	49·3	6	7	.	1	.
27	Karolinenthal .	20.011	7	3	10	26·0	1	.	2	1	3	7·8	.	.	.	.	.	.	1	1	.	.	.
28	Smichow . . .	32.310	3	5	8	12·9	.	.	3	4	7	11·3	.	.	.	.	.	.	2	.	.	.	.
29	Königl. Weinb.	35.453	7	8	15	22·0	.	.	2	6	8	11·7	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.
30	Žižkow	32.923	9	18	27	42·6	1	1	7	8	15	23·7	.	.	.	.	.	.	3	3	.	1	.
31	Asch	16.150	8	2	10	32·2	.	.	2	3	5	16·1	.	.	.	.	.	.	1	1	.	.	1
32	Aussig	23.196	10	6	16	35·9	.	.	4	9	13	29·1	.	1	7·7	.	1	7·7	2	4	1	.	.
33	Budweis . . .	28.214	15	12	27	49·8	1	1	9	10	19	35·0	.	.	.	1	1	10·5	3	2	.	.	.
34	Eger	19.562	9	4	13	34·5	.	.	6	2	8	21·3	1	1	25·0	1	1	25·0	3	.	1	.	.
35	Kladno . . .	17.086	6	4	10	30·4	1	1	6	2	8	24·3	.	.	.	2	.	25·0	4	.	2	.	.
36	Pilsen	49.593	16	12	28	29·3	.	.	15	22	37	38·8	.	.	.	.	.	.	4	9	1	5	.
37	Reichenberg .	32.229	4	10	14	22·6	.	1	11	6	17	27·4	3	3	38·3	4	3	41·2	3	.	1	.	.
38	Teplitz	18.462	8	5	13	36·6	.	.	3	2	5	14·1	.	.	.	.	.	.	3	1	3	1	.
39	Warnsdorf . .	16.692	8	4	12	37·4	.	.	3	4	7	21·8	1	.	14·3	1	1	28·6	.	.	.	.	.
40	Brünn	93.150	21	14	35	19·5	2	.	29	29	58	32·4	7	10	29·3	10	15	43·1	7	4	.	1	.
41	Olmütz	20.397	6	2	8	20·4	1	.	5	1	6	15·3	2	.	33·3	2	.	33·3	1	1	.	.	.
42	Iglau	23.585	15	6	21	46·3	.	1	5	12	17	37·5	.	.	.	.	.	.	2	5	.	.	.
43	Mährisch-Ostrau	18.522	6	5	11	30·9	.	.	2	4	6	16·8	.	.	.	.	.	.	1	1	.	.	.
44	Prossnitz . . .	20.414	13	4	17	43·3	1	.	12	7	19	48·4	.	.	.	2	1	15·8	4	3	3	.	.
45	Sternberg . .	14.812	4	9	13	45·6	.	.	5	7	12	42·1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
46	Troppau . . .	22.636	4	5	9	20·7	.	.	4	3	7	16·1	2	.	28·6	3	1	57·1	.	.	.	.	.
47	Lemberg . . .	122.351	24	22	46	19·5	1	2	37	31	68	28·9	13	12	36·8	16	15	45·6	16	8	2	.	.
48	Krakau . . .	75.228	24	19	43	29·7	.	.	22	18	40	27·6	6	10	40·0	13	8	52·5	.	1	.	1	.
49	Brody	20.606	2	2	4	10·1	.	.	.	5	5	12·6	.	1	20·0	.	1	20·0	.	.	.	.	.
50	Drohobycz . .	19.262	9	9	18	48·6	.	.	7	7	14	37·8	1	1	14·3	1	.	7·1	3	5	1	1	.
51	Kolomea . . .	26.840	14	18	32	62·0	.	.	3	5	8	15·5	.	.	.	.	1	12·5	.	3	.	2	.
52	Przemysl . . .	26.273	14	14	28	55·4	1	.	6	3	9	17·8	.	.	.	1	.	11·1	4	1	1	.	.
53	Stanislau . . .	21.363	4	1	5	12·2	.	.	5	4	9	21·9	.	.	.	.	1	11·1	2	1	2	1	.
54	Tarnopol . . .	29.627	2	3	5	8·8	1	.	6	7	13	22·8	1	1	15·4	1	.	7·7	4	5	2	3	.
55	Tarnow . . .	25.936	13	10	23	46·1	.	.	5	7	12	24·0	1	2	25·0	1	2	25·0	3	.	.	.	.
56	Czernowitz . .	53.879	11	10	21	20·3	.	.	13	12	25	24·1	1	1	8·0	.	.	.	5	6	1	2	1
57	Zara	12.710	5	4	9	36·8	.	.	4	4	8	32·7	2	4	75·0	3	4	87·5	2	.	.	.	.

[1]) Darunter 1 Fall von Cholera nostras. — [2]) Ohne Ortsfremde 21·4. — [3]) Darunter 2 Fälle von Cholera infantum.

Geburten und Sterbefälle

in der Zeit vom 25. August bis 31. August 1889.

Blattern		Masern		Scharlach		Typhus		Ruhr		Keuchhusten		Diphtheritis, Croup		Lungen-schwind-sucht		Entzündl. Krankh. der Athmungs-organe		Darm-Katarrh		Apoplexie		Krebsige Entartung		Alters-schwäche		Sonstige Krankheiten		Zufällige Beschädi-gung		Selbstmord		Mord, Todt-schlag		Post-Nr.
m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	
.	.	1	.	1	.	.	.	.	1	.	1	7	3	27	24	12	15	19	11	2	1	9	13	6	6	[1])40	[1])43	1	2	3	1	.	.	1
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	4	2	1	1	.	.	.	.	.	.	.	3	5	.	.	.	.	.	.	2
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	3
.	.	1	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	3	1	2	1	4	3	.	.	1	.	.	.	5	1	.	.	.	.	.	.	4
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	3	1	1	3	3	1	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	5
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	3	.	.	4	3	1	.	.	.	.	1	4	2	.	.	.	.	.	.	6
.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	6	2	1	3	.	.	.	.	.	1	.	1	7	3	.	.	.	.	.	.	7
.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	1	3	.	.	.	.	.	.	8
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	4	.	1	.	1	1	.	.	.	1	1	.	1	1	.	.	.	.	.	.	9
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	4	2	.	.	1	.	.	1	.	.	.	.	3	3	.	.	.	.	.	.	10
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	2	.	.	.	.	.	.	.	3	4	.	.	.	.	.	.	11
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	6	1	3	1	.	2	.	.	.	1	1	.	3	1	.	.	.	.	.	.	12
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	1	.	1	1	.	.	.	.	.	.	5	1	.	.	.	.	.	.	13
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	4	.	.	1	2	.	.	.	1	2	2	1	1	1	.	.	1	.	.	14
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	2	.	.	1	.	.	1	1	2	3	.	.	.	.	.	.	15
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	1	.	2	.	.	.	.	.	2	.	2	.	.	.	.	.	.	16
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	.	2	.	9	3	1	.	.	.	.	.	.	2	3	4	7	7	.	1	.	.	.	.	17
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	1	1	.	.	.	.	1	.	.	3	.	.	.	.	.	.	.	18
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	2	.	.	3	1	.	.	.	1	.	1	3	3	1	.	.	.	.	.	19
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	3	.	.	3	1	.	.	.	2	.	2	4	1	.	.	.	.	.	.	20
.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	3	.	12	4	2	3	11	3	.	1	2	1	3	3	8	15	2	.	2	.	.	.	21
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	2	.	.	.	.	.	1	.	.	2	1	.	.	.	.	.	.	22
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	.	2	1	3	.	.	.	.	.	.	.	.	.	3	2	1	.	.	.	.	.	23
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	2	.	.	.	.	.	.	24
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	3	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	25
.	.	.	.	1	.	2	.	.	.	.	.	1	1	7	7	6	2	3	1	1	1	2	3	2	3	14	19	.	.	.	.	.	.	26
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	1	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	27
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	1	.	.	.	.	.	.	.	1	2	1	.	.	.	.	.	.	28
.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	1	.	.	.	.	1	1	.	.	1	2	.	.	.	.	.	.	29
.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	1	1	.	.	1	1	.	.	1	1	.	1	.	1	.	1	4	.	.	.	.	.	.	.	30
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	.	.	.	.	.	.	31
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	2	.	1	1	3	.	.	.	1	.	1	1	1	.	.	.	.	.	.	32
.	.	.	.	.	2	.	.	.	.	.	.	.	.	1	3	1	2	4	2	.	.	.	1	.	.	3	.	.	.	.	.	.	.	33
.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	3	2	.	.	.	.	.	.	34
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	.	.	.	.	.	.	.	1	2	1	.	.	.	.	.	35
1	2	.	.	1	.	.	1	.	.	.	.	.	.	2	1	2	2	.	1	.	.	1	1	1	3	6	5	.	.	.	1	.	.	36
1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	1	2	2	1	1	.	.	.	.	1	.	.	3	1	.	.	1	.	.	.	37
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	38
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	1	.	.	.	.	.	.	39
.	4	5	2	1	.	.	1	.	.	.	.	1	.	2	5	2	3	10	3	.	.	2	.	1	5	3	5	1	.	1	.	.	.	40
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	1	.	.	.	2	.	.	.	1	.	.	.	41
.	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	3	3	1	1	2	.	.	.	.	.	1	.	3	.	.	.	.	.	.	42
.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	1	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	1	.	43
1	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	1	.	1	1	.	.	1	.	1	.	2	6	.	.	.	.	.	.	44
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	2	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	3	2	1	.	.	1	.	.	.	45
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	1	.	1	.	.	1	.	.	.	.	.	2	1	.	.	.	.	.	.	46
1	.	.	.	.	.	1	.	7	3	1	.	.	.	3	8	2	2	5	2	.	.	1	4	1	1	[1])13	10	.	.	.	1	.	.	47
.	.	.	.	.	.	.	.	2	.	.	1	1	1	2	3	3	4	5	3	.	.	1	.	.	1	8	4	.	.	.	.	.	.	48
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	1	.	1	.	2	.	.	.	.	.	.	49
.	.	.	.	.	.	.	.	3	.	.	.	1	.	.	.	.	1	1	2	.	1	.	.	1	1	.	1	.	.	.	.	.	.	50
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	2	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	1	.	1	.	.	.	.	.	51
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	1	1	.	.	1	1	.	.	.	.	.	1	1	.	1	.	.	.	.	.	52
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	1	1	.	.	.	2	.	.	1	.	.	.	.	.	.	53
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	4	[3])4	.	.	.	.	.	.	54
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	3	2	.	1	.	.	.	.	1	.	.	1	2	.	.	.	.	.	.	55
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	4	1	.	.	4	2	.	.	.	.	.	.	3	6	.	.	.	.	.	.	56
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	1	.	.	1	3	2	.	.	.	.	.	.	57

K. k. statistische Central-Commission.

thunlichst vorzubeugen und das auf den Ueberfuhren verkehrende Publicum in die Lage zu setzen, die Grenze der zulässigen grössten Tauchung des Fahrzeuges vor Betretung desselben und auch vom Fahrzeuge aus leicht wahrzunehmen und sich nöthigen Falles selbst vor Gefahren zu schützen, wird Folgendes verordnet:

Ein Ueberfuhrs-Fahrzeug darf nur soweit belastet werden, dass dasselbe in der Mitte seiner Länge niemals tiefer als auf 0·25 Meter unter seinem Borde tauche.

Um diese Grenzlinie der zulässigen grössten Tauchung auffällig zu bezeichnen, sind auf den beiden äusseren Längenwänden des Fahrzeuges starke Bretter in horizontaler Ebene, 0·25 Mtr. unter dem Borde anzubringen, die so breit sein müssen, dass sie auch vom Fahrzeuge aus gesehen werden können. Diese Bretter, welche auch das Umschlagen des Fahrzeuges zu erschweren geeignet sein werden, müssen an die Wände des Fahrzeuges mittelst starker Winkeleisen gut befestigt werden. Die Grenzlinie der zulässigen grössten Tauchung ist an der Wand des Fahrzeuges unter Intervenirung eines behördlichen technischen Organes oder eines autorisirten Civilingenieurs zu markiren, wobei auch die Breite der anzubringenden Bretter zu bestimmen ist.

Tritt der Fall ein, dass in Folge der Belastung des Fahrzeuges die Oberflächen der an den äusseren Wänden desselben angebrachten Bretter in das Niveau des Wasserspiegels zu liegen kommen, so ist die zulässige grösste Tauchung erreicht, und darf kein Passant und keine Last mehr aufgenommen werden. Sollte etwa erst nach dem Abstossen des Fahrzeuges eine Ueberlastung desselben wahrgenommen werden, so ist der Ueberführer verpflichtet, das Fahrzeug wieder an das Ufer zurückzubringen.

Uebertretungen dieser Anordnungen von Seite der Unternehmer oder der Führer der Ueberfuhren sind, soweit sie nicht unter das allgemeine Strafgesetz fallen, abgesehen von den sonstigen, nach Massgabe der Umstände rücksichtlich der Entfernung des straffälligen Ueberführers, der Einstellung des Ueberfuhrbetriebes u. s. w. zu treffenden Verfügungen, nach der Ministerial-Verordnung vom 30. September 1857 (R. G. Bl. Nr. 198) zu bestrafen, wobei der Umstand, dass der Ueberführer von den Passanten auf die Ueberlastung des Fahrzeuges aufmerksam gemacht worden ist, hierauf aber keine Rücksicht genommen hat, als erschwerender Umstand anzurechnen sein wird.

Diese Verordnung ist gleich den anderen für den Betrieb der Ueberfuhren bestehenden Bestimmungen bei den Ueberfuhren selbst zu affigiren.

Die politischen und Polizeibehörden, die Wasserbauorgane, die Gemeindevorstände und die Gensdarmerie haben die genaue Befolgung dieser Verordnung zu überwachen.

Mittheilungen über sanitäre Verhältnisse und Verfügungen im Auslande.

Bayern. Nicht approbirte, ärztlich thätige Personen.

Die Ergebnisse der Erhebungen über jene Personen, welche nicht als Aerzte im Deutschen Reiche approbirt sind, jedoch ärztliche Praxis ausüben, theils nach vorausgegangener polizeilicher Anmeldung ihres Gewerbebetriebes, theils ohne solche Anmeldung, veröffentlicht der k. Hofrath und Leibarzt Dr. Max Braun in München nach einem Gutachten des k. Obermedicinalausschusses in der »Münchener medicinischen Wochenschrift«.

Man zählte solche zur Ausübung der Heilkunde nicht approbirte Personen:

im Regierungsbezirke	1888	1887	1886
Oberbayern	324	290	337
Niederbayern	278	305	292
Pfalz	26	25	28
Oberpfalz	131	143	148
Oberfranken	97	111	109
Mittelfranken	122	136	137
Unterfranken	60	77	73
Schwaben	233	226	225
Königreich	1271	1313	1349

im Regierungsbezirke	1885	1884	1884-1888	1879-1883
Oberbayern	346	236	306·6	272
Niederbayern	337	354	313·2	367·8
Pfalz	29	37	29	43·4
Oberpfalz	137	150	141·8	159·4
Oberfranken	109	101	105·4	127.6
Mittelfranken	129	149	134.6	167
Unterfranken	75	70	71	91·6
Schwaben	244	259	237·4	317·2
Königreich	1406	1356	1339	1546

Im Jahre 1888 waren von diesen 1271 Personen 63 Nichtbayern, nämlich 34 in anderen deutschen Staaten, 27 in Oesterreich, je 1 in der Schweiz, in Italien und Russland heimatsberechtigt, 949 männlichen, 322 weiblichen Geschlechtes.

Ihrer Beschäftigung nach waren: 447 Chirurgen, Bader und Zahnärzte, 253 Bauern, Söldner, Austrägler, 192 Gewerbetreibende, 64 Wasenmeister, 62 Dienstboten, Taglöhner, Arbeiter, 50 Kaufleute, Händler, Krämer, 41 Hebammen, 34 Geistliche, 29 Apotheker, 22 Beamte, öffentliche Bedienstete, beziehungsweise deren Frauen, 21 Privatiers, 7 Lehrer, je 4 nicht approbirte Aerzte und Badbesitzer, 2 Thierärzte, je 1 Arztesgattin und Todtengräber, 37 waren ohne Beruf, beziehungsweise deren Beruf unbekannt.

Es beschäftigten sich: 462 mit Ausübung der gesammten Heilkunde, 210 mit Bereitung und Verkauf von Arzneimitteln, 133 mit Geheimmitteln und Sympathie, 90 mit Homöopathie, 86 mit interner Medicin, 76 mit Fracturen und Luxationen, 39 mit Chirurgie, 37 (darunter 2 Männer) mit Hebammendiensten, 33 mit Wunden, Geschwüren, Panaritien, 30 mit Frauen- und Kinderheilkunde, 18 mit Augenheilkunde, 11 mit Bandwurmcuren, 9 mit Elektro-Homöopathie, 6 mit Zahnheilkunde, je 4 mit Uroskopie, Rheumatismus und Gicht, Hydropathie, je 3 mit Baunscheidtismus, Hautkrankheiten und Magnetismus, je 2 mit Gelbsucht, Naturheilkunde, Unterleibsbrüchen, Ohrenkrankheiten, je 1 mit Elektricität, Orthopädie.

Die Einführung der Reichskrankenversicherung und die Krankencassen üben einen ersichtlichen Einfluss auf den Rückgang der Curpfuscherei.

Uebersicht

über die Verbreitung ansteckender Thierkrankheiten im Monate Juli 1889.

Land	Zahl der Polit. Behörden	Zahl der Ortschaften	Maul- u. Klauenseuche Bezirke	Orte	Höfe	Milzbrand Bezirke	Orte	Höfe	Rauschbrand der Rinder Bezirke	Orte	Höfe	Rothlauf der Schweine Bezirke	Orte	Höfe	Lungenseuche der Rinder Bezirke	Orte	Höfe	Rotz- u. Wurmkrankheit Bezirke	Orte	Höfe	Beschälseuche d. Zuchtpferde Bezirke	Orte	Höfe	Bläschenausschlag a. d. Geschl. Th. Bezirke	Orte	Höfe	Pockenkrankheit Bezirke	Orte	Höfe	Wuthkrankheit Bezirke	Orte	Höfe	Räude Bezirke	Orte	Höfe
			Zahl der verseuchten																																
N.-Oesterr. .	21	4153	13	65	476	7	14	24	1	4	8	4	7	19	5	9	11	6	6	13	—	—	—	3	3	23	—	—	—	—	—	—	3	3	72
O.-Oesterr. .	14	6649	3	3	5	—	—	—	1	3	3	6	25	25	1	2	4	—	—	—	—	—	—	1	2	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Salzburg. .	5	859	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Steiermark .	23	3955	1	3	4	—	—	—	1	1	1	4	9	21	1	1	1	—	—	—	—	—	—	1	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kärnten . .	8	2956	—	—	—	—	—	—	2	3	4	5	17	24	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	2	4	—	—	—	—	—	—	1	1	1
Krain . . .	12	3263	—	—	—	4	7	7	1	2	2	4	4	4	—	—	—	3	5	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	4	?	2	2	6
Triest u. Geb.	1	24	—	—	—	1	1	1	—	—	—	—	—	-	—	—	—	1	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Görz-Gradisca	5	494	—	—	—	2	3	4	—	—	—	1	1	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Istrien . .	7	603	—	—	—	1	2	3	—	—	—	4	4	26	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Tirol . . .	25	1887	—	—	—	4	8	11	—	—	—	4	5	26	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	4	10	—	—	—	—	—	—	3	4	5
Vorarlberg .	3	188	2	3	5	1	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Böhmen . .	91	13286	44	242	1233	7	8	11	—	—	—	29	60	160	33	80	104	11	14	15	—	—	—	5	11	11	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Mähren . .	37	3374	15	33	221	1	1	1	—	—	—	11	16	98	13	25	36	5	5	5	—	—	—	1	1	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Schlesien .	10	721	3	9	26	—	—	—	—	—	—	4	5	14	3	7	8	2	3	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Galizien . .	76	6652	60	642	15012*)	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	6	19	9	12	12	—	—	—	1	1	5	2	3	18	—	—	—	4	5	5
Bukowina .	9	526	5	32	722	1	2	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Dalmatien .	13	841	—	—	—	2	2	11	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	2	3	5	10	27
Summe .	360	50431	146	1032	17704	31	49	76	6	13	18	76	153	421	61	130	183	38	47	57	—	—	—	16	26	65	2	3	18	5	6	?	18	25	116

*) Aus 35 Orten ist die Zahl der verseuchten Höfe nicht bekannt.

Vermischte Nachrichten.

Personalnachrichten.

Böhmen. Ueber eigenes Ansuchen wurden die k. k. Bezirksärzte: Dr. Johann Grohmann von Deutschbrod nach Teplitz, Dr. Ferdinand Sechovský von Turnau nach Deutschbrod, die k. k. Bezirksthierärzte: Engelbert Janele von Tetschen nach Wittingau und Wenzel Deyl von Hohenelbe nach Turnau versetzt.

Ernannt wurden

zu k. k. Bezirksärzten II. Classe: der k. k. Regimentsarzt Dr. Heinrich Tálský für den Sanitätsbezirk Turnau, Semil, Starkenbach; der Stadtarzt in Rakonitz Dr. Ferdinand Friedl für den Sanitätsbezirk Rakonitz, Kralowitz; der Stadtarzt in Wamberg Dr. Innocenz Krasnička für den Sanitätsbezirk Taus, Bischofteinitz; der prakt. Arzt in Chrudim Dr. Julius Pick für den Sanitätsbezirk Landskron, Senftenberg; der Communalarzt in Schluckenau Dr. Eduard Quirsfeld für den Sanitätsbezirk Plan, Tachau, Tepl;

zu k. k. Sanitätsassistenten: der Secundararzt der böhmischen Landesirrenanstalt Dr. Josef Tichý für den polit. Bezirk Weinberge; der Secundararzt des k. k. allg. Krankenhauses in Prag Dr. Franz Kulhavý für den Sanitätsbezirk Smichow, Schlan;

zu k. k. Bezirksthierärzten: der Stadtthierarzt und Lehrer an der Ackerbauschule in Böhmisch-Leipa Friedrich Brasch für die Bezirke Tetschen, Schluckenau und Rumburg; der Stadtthierarzt in Prag Johann Erhardt für die Bezirke Beneschau und Selčan; der Stadtthierarzt in Komotau Anton Ludwig Naaf für die Bezirke Hohenelbe, Starkenbach und Trautenau; der Stadt- und Bezirksthierarzt Johann König in Pilgram für die Bezirke Deutschbrod, Ledeč und Chotěboř; der Bezirksthierarzt Eduard Slama für die Bezirke Hořowitz, Rakonitz und Příbram; der Stadt- und Bezirksthierarzt in Opočno Josef Kočárek für die Bezirke Schüttenhofen und Prachatitz.

Böhmen. Stadtarzt Dr. Jacob Spatz in Serovitz wurde zum Stadtarzte in Zistebnitz ernannt.

Gestorben.

Dr. Ludwig Preiss, k. preuss. Geheimrath, Badearzt in Karlsbad.

*

Galizien. Der Statthalter hat ernannt:

zu k. k. Bezirksärzten I. Classe die Bezirksärzte II. Classe: Dr. Ignaz Januszkiewicz in Pilzno, Dr. Cajetan Wolánski in Stanislau, Dr. Adam Krzyształowicz in Dolina;

zu k. k. Bezirksärzten II. Classe: den ärztlichen Statthalterei-Concipisten Dr. Stanislaus Ponikło in Krakau und die Sanitätsassistenten: Dr. Apolin. Tarnawski in Kossow, Dr. Sigismund Dzikowski in Podhajce, Dr. Titus Wasylewski in Rohatyn, Dr. Hyac. Jabłonski in Cieszanów, Dr. Miecisl. Hirschler in Bóbrka;

zum k. k. Sanitäts-Concipisten bei der Statthalterei in Lemberg: den Sanitätsassistenten Dr. Zdzislaus Lachowicz;

zu k. k. Sanitätsassistenten: Dr. Bernhard Grünhaut für Trembowla, Dr. Ignaz Sopinski für Zydaczow, Dr. Victor Zelazowski für Rudki, Dr. Eduard Witzowski für Saybusch, Dr. Miecisl. Kramarziński mit Zutheilung zur Statthalterei, Dr. Vincenz Głowiński für Nadworna, Dr. Stanislaus Balicki für Staremiasto;

zu k. k. Bezirksthierärzten: Heinrich Rohr für Wieliczka, Michael Ohnicz für Chrzanow, Johann Szczerba für Borszczow, Johann Wilinski für Kolomea, Miecislaus Grodecki für Husiatyn, Karl Faulent für Zaleszczyki, Teophil Sochaniewicz für Dabrowa, Demetrius Marko für Kolbuszowa, Michael Serwacki für Cieszanow, Stefan Janowicz für Nisko, Silvester Kruczkowski für Pilzno, Leon Lubliner für Neumarkt, Alexander Gottlieb für Bobrka, Johann Panek für Turka, Nikolaus Horodnicki für Zbaraz.

Der k. k. Bezirksthierarzt Ludwig Timoftiewicz hat in Folge seiner Ernennung zum Veterinärchef bei der bulgarischen Regierung seine frühere Dienstesstelle verlassen.

Der Bezirksthierarzt in Sniatyn Narciss Sikorski steht im Sanitäts-Departement der Statthalterei in Lemberg in Verwendung und versieht seine Stelle in Sniatyn der gegen Bezug einer Remuneration bestellte Thierarzt Raff Chaskel.

*

Offene Stellen für Aerzte.

Böhmen. Stadtarztesstelle in Serovitz, pol. Bez. Pilgram. Bezüge: 600 fl. aus der städtischen Casse, 150 fl. für die ärztliche Behandlung der Tuchwaarenfabriks-Arbeiter, entsprechende jährliche Entlohnung für Behandlung der Perlmutterarbeiter. Verpflichtung zur Haltung einer Hausapotheke. Gesuche mit Nachweis des medic. Doctorgrades, Kenntniss der böhmischen Sprache und Angabe der Confession an das Bürgermeisteramt in Serovitz.

Niederösterreich. Secundararztesstelle in der n. ö. Landes-Irrenanstalt in Wien mit vorläufig zweijähriger Dienstdauer, vom 15. October d. J. an zu besetzen. Jahreshonorar 600 fl. Naturalwohnung sammt Beheizung, Verpflegung nach der I. Classe des Anstaltstarifes. Gesuche mit den Nachweisen über akadem. Grad, Absolvirung eines klinisch-psychiatrischen Curses (eventuell Verpflichtung zum Besuche eines solchen und Ablegung eines Colloquiums), Zuständigkeit, Alter, bisherige Verwendung sind an den n. ö. Landesausschuss zu richten und bis 30. September d. J. bei der Irrenanstalts-Direction in Wien, IX. Lazarethgasse 14, abzugeben.

*

Nach einer Zusammenstellung des Prof. der Psychiatrie in Zürich, Forel, hat die Zahl der Geisteskranken im Canton Zürich die Höhe von 3178, davon 1491 Männer, 1687 Frauen, erreicht, was bei der Bevölkerung von 339.000 Einwohner 1% ausmacht, eine nirgends bisher erreichte Höhe. Man schreibt die grosse Zahl von Geisteserkrankungen einem abnormen abusus spirituosorum zu, dem besonders die Bewohner der deutschen Schweiz ergeben sein sollen.

Allg. med. Centr. Ztg.

*

Für die Bibliothek des k. k. obersten Sanitätsrathes eingelangte Werke:

(Fortsetzung von S. 332.)

Bayer, Dr., Bericht über die Wirksamkeit der Augenheilanstalt in Reichenberg. Reichenberg 1889.

Vogl, O. S. R. Hofr. Prof. Dr., Ueber Garcia de Orta und seine Bedeutnng für die Pharmakognosie. Wien 1887.

— Die gegenwärtig am häufigsten vorkommenden Verfälschungen u. Verunreinigungen des Mehles. Wien 1880.

— Nahrungs- und Genussmittel aus dem Pflanzenreiche. Wien 1872.

— Anatomischer Atlas zur Pharmakognosie. Wien 1887.

Hofmann, E. R. v., O. S. R. Hofr. Prof. Dr., Handbuch der gerichtlichen Medicin. 3. Aufl. Wien 1888.

19. Jahresbericht des Landes-Medicinal-Collegiums über das Medicinal-Wesen im Königreiche Sachsen auf das Jahr 1887. Leipzig 1889.

Dessart, Bulletin du Comité consultatif pour les affaires relatives aux épizooties etc. Bruxelles 1888.

Beretning om Sundhedstilstanden og Medicinalforholdene i Norge i Aaret 1886. Christiania 1888.

Röll, Hofr. Dr. M., Veterinärbericht für das Jahr 1887.

(Diese Anzeigen dienen zugleich als Empfangsbestätigung für die gefällige Zusendung von Werken und Druckschriften, welche für die Bibliothek des obersten Sanitätsrathes stets mit Dank entgegengenommen werden.)

Verantwortlicher Redacteur: Ludwig Werner. Verlag von Alfred Hölder in Wien. Druck von Friedrich Jasper in Wien.

Das österreichische Sanitätswesen.

Organ für die Publicationen
des
k. k. obersten Sanitätsrathes.

Redigirt von
Dr. J. DAIMER
Schriftführer des obersten Sanitätsrathes.

(Beiblatt zur Wiener klinischen Wochenschrift.)

Verlag von Alfred Hölder, k. k. Hof- und Universitäts-Buchhändler in Wien
I. Rothenthurmstrasse 15.

Erscheint jeden Donnerstag.
Pränumerationspreis bei directer Postzusendung jährlich fl. 5.—, halbjährig fl. 2.50.
Pränumerationspreis für die »Wiener klinische Wochenschrift« sammt Beiblatt: »Das österreichische Sanitätswesen« bei directer Postzusendung jährlich fl. 12.—, halbjährig fl. 6.—, vierteljährig fl. 3.—.

I. Jahrgang. **Wien, 19. September 1889.** **Nr. 38.**

Die Gefährlichkeit der Trunksucht an sich und die Bedenklichkeit ihrer Folgen für das Individuum, die Familie und die Gesellschaft.

Anhang zum Gutachten des k. k. obersten Sanitätsrathes, betreffend die Errichtung von Trinkerasylen mit zwangsweiser Internirung von Trunksüchtigen.

(Fortsetzung u. Schluss.)

Unter den in den drei Jahren von 1864—1866 zugegangenen Irren in die Anstalt St. Julien zu Brügge, war die Zahl dieser Kranken 13·14 Percent (19 Percent bei den Männern und 11·30 Percent bei den Weibern) und unter 930 männlichen Irren im Hospiz Guislain in Gent, die während der Jahre von 1853—1862 dort aufgenommen worden sind, betrug die Zahl der Alkoholisten 120 oder 12·90 Percent.

In dem Canton Neufchatel in der Schweiz sind durch Alkoholmissbrauch Geisteskrankheiten bedingt worden:

1819—1873	10·0	Percent sämmtlicher Fälle
1874	15·4	» » »
1875	15·2	» » »

Nach Lunier ist übrigens der Einfluss der Trunksucht auf die Erzeugung von Geisteskrankheiten ein steigender. Unter 100 Aufnahmen in Irrenanstalten waren durch Alkohol verursachte Geisteskrankheiten:

1838	7·64 Percent
1841	7·83 »
1856—1858	8·89 »
1864	10·22 »
1867—1869	14·78 »
1874—1876	13·94 »

Ausser diesem directen Einflusse, den der Alkoholismus auf die Erzeugung von Geisteskrankheiten hat, ist aber auch der noch verderblichere Einfluss auf die psychische Constitution der Descendenz zu berücksichtigen. Vor allem wird die Neigung zum Trunke selbst vererbt.

Unter 100 Fällen von Trunksüchtigen, die in das Asyl zu Binghampton aufgenommen wurden, bestand in 51 Fällen Trunksucht in der Ascendenz.

Mason fand unter 600 Trinkern 265 von Trinkern abstammend.

Unter 379 Trinkern, die Dodge im Asyl beobachtete, hatten 180 die Trunksucht von den Eltern geerbt.

Ferner haben die Nachkommen der Trinker eine Disposition zu allen möglichen Neurosen und Psychosen; besonders Idiotie und Epilepsie sind häufig. Dr. Home aus Massachusets fand unter 300 Idioten 145 von trunksüchtigen Eltern abstammend.

Martin fand auf der Abtheilung von Delasiauve in der Salpetrière, dass von 83 jugendlichen Epileptikern 60 von trunksüchtigen Eltern abstammten. Aus diesen 60 Familien stammten im ganzen 301 Kinder; davon waren 132 schon todt, 60 epileptisch, 48 hatten Fraisen gehabt.

Voisin beschreibt 17 Fälle von geschlechtlicher Ueberreiztheit im trunkenen Zustande. Von diesen 17 Vätern stammen 3 Idioten, 2 Epileptiker, 11 Kinder starben an Convulsionen, eines litt an chronischer Myelitis.

Derselbe Autor berichtet über 18 Fälle von chronischem Alkoholismus mit vollständiger geschlechtlicher Kälte im Zustande der Trunkenheit. Von diesen Eltern stammten 8 Idioten und 10 Epileptiker.

Auch die körperliche Entwicklung der Bevölkerung und damit deren Wehrfähigkeit wird durch den Alkohol beeinflusst.

In Schweden hat man den excessiven Genuss von Branntwein als die Ursache davon angesehen, dass bis 1840 die Zahl der zum Militärdienst conscribirten jungen Leute von 20 Jahren, die infolge von allgemeiner Schwäche und zu kleiner Statur dienstunbrauchbar waren, immer mehr zunahm,

dass dagegen mit der Abnahme des Consums auch diese Zahl immer kleiner wurde. Gyllenskiöld führt an, dass in dem Jahrzehnt von 1841 bis 1850 diese Zahl 36·46 Percent betrug und von 1851 bis 1860 allmählich auf 35·80 herunter ging, und in den späteren Jahren mit den eingetretenen socialen und legislativen Reformen noch erheblich tiefer gesunken sei

Sie war:

1861: 32·40 Percent,	1865: 14·47 Percent,
1862: 27·80 »	1866: 24·43 »
1863: 28·12 »	1867: 25·97 »
1864: 27·26 «	1868: 25·69 »

Der Einfluss der Abnahme der allgemeinen Trunksucht, sagt er, lasse sich durchaus nicht verkennen.

In dem Berichte des statistischen Centralbureaus in Wien an den amerikanischen Gesandten Minister Jay wird hervorgehoben, dass die Degeneration der Menschenrace in Galizien unter anderen Ursachen hauptsächlich dem excessiven Genuss von Kornbranntwein zuzuschreiben sei. Hier liegt die Ursache dafür, dass von den zur Militärpflicht Einberufenen in Galizien 37·9 Percent aus physischer Schwäche unbrauchbar gefunden werden und 18 Percent wegen zu kleiner Statur, so dass im ganzen 55·9 Percent dienstunfähig sind, während in der ganzen Monarchie die Zahl der aus allgemeiner Schwäche Entlassenen nur 33·5 Percent und die wegen zu kleinen Masses nur 9·2 Percent beträgt.

Was endlich die Beziehung der Trunksucht zu Verbrechen anlangt, so liegen hierüber grosse Zahlenreihen mit erdrückender Beweiskraft vor.

Dort, wo die Trunkenheit selbst bestraft wird, geben die Verurtheilungen aus diesem Anlasse den Gerichten sehr viel zu thun. In Frankreich wird infolge des Gesetzes vom 23. Jänner 1873 die Trunkenheit bestraft. Es fanden aus diesem Anlasse im Jahre 1874 73.779 Verurtheilungen statt. 1875 stieg die Zahl infolge einer strengeren Handhabung des Gesetzes auf 81.846. In den beiden folgenden Jahren scheint sich die Wirkung der Repression in dem Sinken der Zahl schon geltend gemacht zu haben.

Verurtheilungen fanden statt:

1877 75.034,
1878 59.779.

Von 622 Fällen von Todtschlag, die in Frankreich von 1874—1878 vorfielen, waren 65 die Folge von Wirtshausschlägereien.

Von 1129 Fällen, die von 1806—1829 vorfielen, hatten 446 diese Ursache. Von 3651 Verurtheilten, die sich 1849 in den belgischen Gefängnissen befanden, waren 1080 Trunkexcessen ergeben.

Nach Lobout stammten von 690 Kindern, die in New-York im Gefängnisse waren, 400 von trunksüchtigen Familien ab.

In Schweden dagegen zeigten unter dem Einflusse der auf Bekämpfung der Trunksucht gerichteten Bewegung und der dahin zielenden Gesetzgebung die Anzahl der gerichtlich geahndeten Gewaltthätigkeitsverbrechen folgende Verminderung:

Jahr	Mord und Todtschlag	Gewaltthätigkeitsverbrechen überhaupt
1830—34	59	3426
1835—39	36	3345
1840—44	41	4270
1845—49	47	4231
1850—54	48	4392
1855—59	34	3940
1860—64	28	3405
1865	33	2733
1867	16	2114
1868	15	2053

Auch die Zahl der Processe zeigt in einer erstaunlichen Weise den Einfluss des Alkoholmissbrauches.

von 1831—1835 99.087
» 1836—1840 97.863
» 1841—1845 72.893
» 1846—1850 90.668
» 1851—1855 81.946
» 1856—1860 60.007
» 1861—1865 51.608
» 1866 55.289
» 1868 59.770
» 1869 55.049
» 1870 46.164.

Gyllenskiöld, der zuverlässige Gewährsmann, versichert, dass Richter und Gefängnissdirectoren in Schweden übereinstimmen, dass drei Viertel der dort begangenen Verbrechen mehr oder weniger unter dem Einflusse des Branntweins entstehen.

Josef Kingsmill, der Geistliche von Pentonville, sagt: Von den 28.752 Personen, die in England 1849 von den Geschwornen abgeurtheilt wurden, waren ohne Uebertreibung 10.000 direct oder indirect durch die Schankhäuser in ihre traurige Lage gekommen; von den 90.963 summarisch Verurtheilten war bei 50.000 Trunksucht ihrerseits oder seitens der Eltern die Ursache. Trunksucht ist ein ungeheures Unglück für ein Land.

Kein Laster füllt so die Armen-, Kranken-, Irren- und Gefangenhäuser mit den elenden Insassen. In demselben Verhältniss, als das Gesetz den Verkauf spirituöser Getränke erleichtert, steigt die Zahl der Verbrecher.

In England sind die Richter, Polizei- und Gefängnissbeamten durch Erfahrung und Beobachtung überzeugt, dass vier Fünftel bis drei Viertel sämmtlicher Verbrechen durch Trunksucht geschehen. Wie schon bei früheren Parlaments-Enquêten haben auch in der vom Jahre 1871 die vernommenen Zeugen in diesem Sinne sich ausgesprochen. Der Director des Gefängnisses in Hull glaubt nach seiner Erfahrung, dass 79 Percent der Gefangenen ihren Fall der Trunksucht zu verdanken haben. Nach Dr. Alexander Peddie's Aussage waren von 1861—1871 in Perth von dem Polizeiamt 9119 Personen (6079 Männer und 3040 Weiber) wegen verschiedener Verbrechen und Vergehen angeklagt, und von diesen hatten 4232 (2864 Männer und 1368 Weiber) das Verbrechen in einem Zustande der Trunkenheit begangen.

Im Jahre 1872 waren unter den wegen verschiedener Verbrechen und Vergehen arretirten Personen im trunkenen Zustande:

in Manchester . unter 19965: 64·8 Percent
» Liverpool . . » 30145: 62·3 »
» Leeds » 4234: 43·7 »
» Rochdale . . » 2213: 43·5 »

In Irland ist fast jedes Verbrechen, mit Ausnahme derjenigen, die man agrarische nennt, durch Trunksucht bedingt.

Bei Gelegenheit der allerjüngsten Enquête, die das Haus der Lords (1877) »über die Unmässigkeit« unternommen, waren von 24 Gefängnissvorständen und Geistlichen auf die Frage: Wie viel von den Gefangenen direct oder indirect als Opfer des Trunkes anzusehen seien, dreimal 60 Percent angegeben worden, achtmal 75 Percent, zweimal 80 Percent, und sechsmal sogar 90 Percent.

Auf die weitere Frage: In welchem Verhältniss die Trunksucht als die Ursache des Rückfalls der Verbrecher anzusehen sei, war jene siebenmal bei »fast allen« (»nearly all«), dreimal bei 80 Percent, fünfmal bei 75 Percent und nur einmal bei 50 Percent als solche angeführt.

Die Zahl der Trinker unter den Verbrechern in den Vereinigten Staaten von Nordamerika ist eine recht beträchtliche. Von 2421 Gefangenen, die in die Gefangenanstalt Philadelphia aufgenommen waren, waren 2020 dem Genusse berauschender Getränke in excessiver Weise ergeben gewesen.

Der Verwalter des westlichen Strafgefängnisses von Pennsylvanien sagt in seinem Bericht von 1851: Von 1842 an nahm die Verbrecherzahl ab, und das kam von der Temperance-Reform her, in der letzten Zeit nahm die Zahl wiederum erheblich zu, weil die Trunksucht wieder so sehr zunimmt.

In dem Correctionshause Essex waren von 1861 bis 1870 internirt jährlich im Durchschnitt 250 Gefangene, und von diesen waren durchschnittlich 114 Säufer.

Baer hat in den preussischen Zuchthäusern und Gefängnissen Nachforschungen angestellt über die Häufigkeit der Trunksucht bei den Inhaftirten und dabei folgendes Resultat erhalten.

Anstaltsart	Zahl der Gefangenen	Trinker überhaupt	Trinker Gelegenheits-	Trinker Gewohnheits-
Zuchthaus . . .	19531	8817	4606	4211
Gefängniss . . .	8067	3324	2465	859
Correctionshaus .	2443	1058	—	1058

Es ist endlich zweifellos, dass der Alkoholmissbrauch eine der wichtigsten Quellen der Verarmung und des socialen Elends abgibt. Es möge genügen, als Beweis einige Beispiele anzuführen.

Als im Winter von 1860/61 in London strenge Kälte und grosse Arbeitslosigkeit herschte und die Zahl der aus der Stadtcasse gewährten Unterstützungen sich ungemein vermehrte — es wurden 130.370 Personen unterstützt, 38.851 Personen mehr als in derselben Zeit des Vorjahres — da zeigte sich, dass von 7947 Handwerkern und Arbeitern, die Mitglieder der Temperance-Gesellschaften waren, nicht ein Einziger eine öffentliche Unterstützung verlangte. Unter allen verarmten, auf öffentliche Unterstützung angewiesenen Familien sind in England 75 Percent durch die Trunksucht des Familienhauptes in dieses Elend gerathen, in Genf und in Paris 80 Percent, in Deutschland sogar 90 Percent.

Sanitäts-Gesetze und Verordnungen.

Erlass des k. k. Ministeriums des Innern vom 4. August 1889, Z. 14881, an alle polit. Landesbehörden mit Ausnahme jener von Brünn, Innsbruck, Prag und Wien,

betreffend das Verbot der sogenannten Pharao- oder Salon-Schlangen.

Einer anher gelangten Mittheilung zufolge wird unter dem Namen der Pharao- oder Salonschlangen von Kaufleuten ein pyrotechnischer Artikel in Verkehr gebracht, welcher nach dem Fachgutachten bewährter Chemiker Rhodanquecksilber in erheblichen Mengen enthält und angezündet giftige Dämpfe entwickelt.

Mit Rücksicht auf die Gesundheitsgefährlichkeit dieses Artikels hat die n. ö. Statthalterei bereits unterm 20. November 1865, Z. 42594, die Statthalterei in Prag unterm 1. December 1865, Z. 65797, die Statthalterei in Innsbruck unterm 24. Jänner 1866, L. G. B. Nr. 18, und in jüngster Zeit auch die Statthalterei in Brünn den Bezug, die Erzeugung und den Verkauf desselben allgemein verboten.

Da der in Rede stehende Artikel auch im dortämtlichen Verwaltungsgebiete vorkommen dürfte, wird die k. k. aufgefordert, ein analoges Verkaufs- und Vertriebsverbot für denselben zu erlassen und die Befolgung desselben genauestens zu überwachen.

*

Erlass der k. k. Statthalterei in Lemberg vom 28. Juni 1889, Z. 40366, an alle Bezirkshauptmannschaften und die Magistrate der Städte Lemberg und Krakau,

betreffend die vierwöchentlichen Berichte über Infectionskrankheiten.

(Uebersetzung.)

Zur Beseitigung vieler Mängel in den vierwöchentlichen Berichten über den Verlauf der Infectionskrankheiten wird im Grunde der Verordnung des h. k. k. Ministeriums des Innern vom 1. Juni 1889, Z. 9361, angeordnet:

1. Im Sinne des h. o. Circular-Erlasses vom 13. April 1889, Z. 23086, ist sowohl in Städten

(Fortsetz. Seite 347.)

36. Wochenausweis über

in den grösseren österr. Städten und Gemeinden in

Post-Nr.	Städte und Gemeinden	Berechnete Bevölkerung für Mitte 1889	Gesammtzahl der Lebendgeborenen m.	w.	zus.	Auf 1000 Einw. entfallen Leb.-gebor.	Zahl der Todtgeborenen m.	w.	Gesammtzahl der Gestorbenen m.	w.	zus.	Auf 1000 Einw. entfallen Gestorbene	Darunter Ortsfremde Zahl m.	w.	%	Darunter in Anstalten gestorben Zahl m.	w.	%	Kinder im 1. Lebensjahre m.	w.	Angeborene Lebensschwäche m.	w.	Wochenbett w.
1	Wien	811.434	179	155	334	21·4	10	7	156	104	260	16·6	15	12	10·4	56	42	37·7	47	32	11	4	1
2	Fünfhaus . . .	49.937	6	10	16	16·6	1	.	10	7	17	17·7	.	.	.	.	.	.	7	6	.	.	.
3	Gaudenzdorf .	13.756	2	3	5	18·9	.	.	1	2	3	11·3	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
4	Hernals . . .	81.540	30	24	54	34·4	.	2	12	15	27	17·2	.	.	.	.	.	.	7	7	.	.	.
5	Unter-Meidling	41.921	14	8	22	27·3	1	.	8	12	20	24·8	.	.	.	.	.	.	6	9	.	.	.
6	Neulerchenfeld	37.668	6	8	14	19·3	1	2	5	8	13	17·9	2	.	15·4	2	.	15·4	2	3	1	2	.
7	Ottakring . . .	49.895	4	10	14	14·6	.	1	7	7	14	14·6	.	.	.	.	.	.	2	3	.	1	.
8	Penzing . . .	16.007	3	5	8	26·0	.	.	6	8	14	45·5	1	4	35·7	2	3	35·7	2	2	.	.	.
9	Rudolfsheim .	36.078	6	3	9	13·0	.	1	4	6	10	14·4	.	.	.	.	.	.	1	1	1	1	.
10	Sechshaus . .	12.160	.	2	2	8·5	.	.	6	9	15	[2])64·1	4	2	73·3	4	7	73·3	.	.	.	.	.
11	Simmering . .	25.661	13	10	23	46·6	1	1	6	3	9	18·2	.	.	.	.	.	.	4	2	1	.	.
12	Währing . . .	58.767	20	7	27	23·9	1	.	12	9	21	18·6	.	.	.	2	1	14·3	5	1	2	1	.
13	Wr.-Neustadt .	23.031	3	7	10	22·6	.	.	4	6	10	22·6	.	2	20·0	3	2	50·0	1	2	.	1	.
14	Linz	45.929	18	12	31	35·1	1	.	11	10	21	23·8	5	2	33·3	7	5	57·1	3	3	.	1	.
15	Steyr	20.140	6	10	16	41·3	.	3	6	5	11	27·4	1	1	18·2	1	2	27·3	2	.	1	.	.
16	Salzburg . . .	27.400	6	8	14	26·6	1	.	3	5	8	15·2	.	.	.	.	1	12·5	2	1	1	1	.
17	Graz	106.878	18	21	39	19 0	1	3	21	29	50	24·3	2	6	16·0	7	12	24·0	7	4	3	3	.
18	Marburg . . .	20.102	3	5	8	20·7	.	.	3	3	6	15·5	1	1	33·3	1	1	33·3	2	.	.	.	.
19	Klagenfurt . .	19.759	5	9	14	36·8	.	.	5	4	9	23·7	2	2	44·4	2	2	44·4	2	.	.	.	.
20	Laibach . . .	27.848	4	11	15	28·0	.	1	9	7	16	24·9	3	5	50·0	3	5	50·0	4	2	1	.	.
21	Triest	161.158	56	48	104	33·5	7	.	39	36	75	24·2	2	1	4·0	6	9	20·0	17	9	1	1	.
22	Görz	23.045	4	6	10	22·6	.	.	6	3	9	20·3	.	.	.	2	1	33·3	1	.	.	.	.
23	Pola	27.487	9	10	19	35·9	.	2	8	6	14	26·5	.	.	.	2	1	21·4	5	4	2	1	.
24	Innsbruck . .	22.722	7	3	10	22·9	.	.	5	6	11	25.2	.	.	.	3	3	54·5	.	.	.	.	.
25	Trient	20.359	3	2	5	12·8	1	.	8	3	11	28·1	.	.	.	2	1	27·8	.	2	.	.	.
26	Prag	186.964	66	73	139	38·6	6	3	68	40	108	30·0	20	11	28·7	39	19	53·7	11	6	.	1	.
27	Karolinenthal .	20.011	4	5	9	23·4	.	.	1	8	9	23·4	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	1
28	Smichow . . .	32.310	11	4	15	24·1	1	1	2	5	7	11·3	.	.	.	.	.	.	1	1	.	.	.
29	Königl. Weinb.	35.453	9	14	23	33·7	1	.	2	4	6	8·8	.	.	.	.	.	.	2	.	.	.	.
30	Žižkow	32.923	15	17	32	50·5	.	2	10	3	13	20·5	.	.	.	.	.	.	5	1	.	.	.
31	Asch	16.150	3	2	5	16·1	.	.	1	1	2	6·4	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1
32	Aussig	23.196	15	7	22	49·3	.	.	2	7	9	20·2	1	.	11·1	1	1	22·2	1	2	.	.	.
33	Budweis . . .	28.214	5	9	14	25·8	.	1	7	2	9	16·6	.	.	.	1	.	11·1	2	1	.	.	.
34	Eger	19.562	2	11	13	34·5	1	.	5	2	7	18·6	1	.	14·3	1	.	14·3	3	.	.	.	.
35	Kladno . . .	17.086	4	7	11	33·5	.	.	5	3	8	24·3	.	.	.	4	1	62·5	.	2	.	1	.
36	Pilsen	49.593	22	16	38	39·8	.	.	13	9	22	23·1	.	.	.	2	1	13·6	6	2	1	2	.
37	Reichenberg .	32.229	5	8	13	21·0	1	2	8	7	15	24·2	1	1	13·3	3	2	33·3	2	5	.	.	.
38	Teplitz	18.462	6	7	13	36·6	.	.	4	4	8	22·5	1	.	12·5	3	.	37·5	1	1	1	1	.
39	Warnsdorf . .	16.692	9	6	15	46·7	.	1	4	7	11	34·3	2	1	27·3	2	5	63·6	1	1	.	.	.
40	Brünn	93.150	15	12	27	15·1	3	1	27	25	52	29·0	4	6	19·2	12	11	44·2	9	8	.	4	2
41	Olmütz	20.397	5	8	13	33·1	.	.	4	4	8	20·4	1	3	50·0	1	3	50·0	.	1	.	1	.
42	Iglau	23.585	8	10	18	39·7	.	.	7	5	12	26·4	.	.	.	.	1	8·3	2	2	2	.	.
43	Mährisch-Ostrau	18.522	3	6	9	25·3	.	.	3	2	5	14·0	.	.	.	1	.	20·0	.	.	.	.	.
44	Prossnitz . . .	20.414	5	6	11	28·0	.	.	6	7	13	33·1	.	.	.	2	.	15·4	2	4	.	.	.
45	Sternberg . .	14.812	10	6	16	56·2	1	.	5	6	11	38·6	.	.	.	.	.	.	1	3	.	.	.
46	Troppau . . .	22.636	6	10	16	37·7	.	.	6	5	11	25·3	2	.	18·2	2	.	18·2	.	.	.	.	.
47	Lemberg . . .	122.351	45	34	79	33·6	1	3	45	32	77	32·7	16	9	32·5	20	14	44·1	10	11	2	3	.
48	Krakau . . .	75.228	22	14	36	24·9	2	1	15	22	37	25·6	4	4	21·6	9	6	40·5	3	7	.	.	.
49	Brody	20.606	2	5	7	17·7	.	.	4	2	6	15·1	.	.	.	.	.	.	2	2	.	1	.
50	Drohobycz . .	19.262	3	9	12	32·4	.	.	7	5	12	32·4	1	1	16·7	.	1	8·3	4	3	2	.	.
51	Kolomea . . .	26.840	11	9	10	38·7	.	.	9	3	12	23·2	.	.	.	1	.	8·3	3	.	2	.	.
52	Przemysl . . .	26.273	10	8	18	35·6	2	.	4	3	7	13·8	.	.	.	.	.	.	2	1	.	.	.
53	Stanislau . . .	21.363	2	4	6	14·6	1	.	3	6	9	21·9	.	.	.	1	1	22·2	1	3	1	3	.
54	Tarnopol . . .	29.627	.	.	.	.	.	.	2	7	9	15·8	.	1	11·1	.	1	11·1	2	4	2	4	.
55	Tarnow . . .	25.936	12	8	20	40·1	.	1	10	8	18	36·1	1	1	11·1	5	2	38·9	4	5	3	1	.
56	Czernowitz . .	53.879	9	6	15	14·5	.	1	13	14	27	26.0	2	.	7·4	2	2	14·8	4	4	.	.	.
57	Zara	12.710	.	2	2	8·2	.	.	2	1	3	12·3	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.

[1]) Darunter 1 Fall von Cholera nostras. — [2]) Ohne Ortsfremde 17·1. — [3]) Darunter 1 Fall von Cholerine.

Geburten und Sterbefälle

der Zeit vom 1. September bis 7. September 1889.

Blattern m.	Blattern w.	Masern m.	Masern w.	Scharlach m.	Scharlach w.	Typhus m.	Typhus w.	Ruhr m.	Ruhr w.	Keuchhusten m.	Keuchhusten w.	Diphtheritis, Croup m.	Diphtheritis, Croup w.	Lungenschwindsucht m.	Lungenschwindsucht w.	Entzündl. Krankh. der Athmungsorgane m.	Entzündl. Krankh. der Athmungsorgane w.	Darm-Katarrh m.	Darm-Katarrh w.	Apoplexie m.	Apoplexie w.	Krebsige Entartung m.	Krebsige Entartung w.	Altersschwäche m.	Altersschwäche w.	Sonstige Krankheiten m.	Sonstige Krankheiten w.	Zufällige Beschädigung m.	Zufällige Beschädigung w.	Selbstmord m.	Selbstmord w.	Mord, Todtschlag m.	Mord, Todtschlag w.	Post-Nr.
.	.	.	.	2	1	.	1	1	.	1	1	5	1	39	21	12	12	21	15	5	4	8	8	5	8	¹)40	26	4	.	2	1	.	.	1
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	2	1	3	.	3	4	.	.	.	.	.	.	1	2	.	.	.	.	.	.	2
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	3
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	3	4	1	1	5	6	.	.	.	1	1	.	2	3	.	.	.	.	.	.	4
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	2	2	1	2	5	.	.	.	.	.	.	2	4	.	.	.	.	.	.	5
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	1	.	1	.	.	.	.	.	2	5	.	.	.	.	.	.	6
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	3	1	.	1	.	.	.	.	.	3	3	1	.	.	1	.	.	.	7
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	4	1	.	.	.	.	.	.	.	1	1	3	2	.	.	.	1	.	.	8
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	2	.	2	1	1	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	9
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	1	3	.	.	.	.	.	.	1	1	1	2	1	2	1	.	.	1	.	.	10
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	1	.	2	1	.	.	.	.	.	.	1	1	.	.	.	.	.	.	11
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	4	2	2	.	2	.	.	.	.	.	1	2	1	4	.	.	.	.	.	.	12
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	2	.	.	1	.	.	.	.	.	.	1	2	2	.	.	.	.	.	.	13
.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	4	1	1	.	2	.	.	1	.	1	1	1	2	4	.	1	.	.	.	.	14
.	.	.	.	.	.	2	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	.	.	.	1	.	.	1	1	1	.	2	.	.	.	.	.	.	15
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	1	.	.	.	.	1	.	2	.	1	.	.	.	.	.	.	16
.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	1	.	.	4	9	3	1	.	1	1	.	3	3	1	5	5	5	.	.	1	.	.	.	17
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	.	.	2	2	.	.	.	.	.	.	18
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	.	.	2	.	.	.	.	1	.	.	2	2	.	.	.	.	.	.	19
.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	1	.	.	.	2	1	.	.	1	.	.	1	4	4	.	.	.	.	.	.	20
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	2	9	8	2	3	11	8	1	1	1	3	.	1	12	8	1	.	.	1	.	.	21
.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	2	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	4	1	.	.	.	.	.	.	22
.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	3	1	1	.	.	1	.	.	.	.	.	.	2	2	.	.	.	.	.	.	23
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	3	3	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	1	3	.	.	.	.	.	.	24
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	4	.	2	3	2	.	.	.	.	.	25
2	.	.	.	.	1	1	1	.	.	.	1	2	2	17	6	3	1	4	1	3	2	2	3	4	3	26	18	2	.	2	.	.	.	26
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	3	.	1	.	2	.	.	.	.	.	1	1	.	.	.	.	.	.	.	27
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	.	2	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	1	1	.	.	.	.	.	.	28
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	1	.	1	2	1	.	.	.	.	.	.	29
.	.	.	.	1	1	.	.	.	.	1	.	4	.	1	.	.	.	.	2	.	.	.	.	.	.	3	.	.	.	.	.	.	.	30
1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	31
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	.	.	1	1	.	1	1	1	.	.	.	2	.	.	.	.	.	.	32
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	1	1	.	1	.	.	.	.	.	.	5	.	.	.	.	.	.	.	33
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	1	.	.	2	.	.	.	.	.	.	.	2	.	.	.	.	.	.	.	34
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	1	2	.	1	.	.	.	.	.	35
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	4	1	1	2	1	.	1	.	1	.	.	1	.	3	2	.	1	.	1	.	.	.	36
1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	.	.	.	3	.	.	1	1	1	.	3	1	1	.	.	1	.	.	37
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	1	.	.	.	.	.	1	1	.	2	.	.	.	.	.	.	38
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	3	.	.	1	.	.	.	.	.	.	1	3	3	.	.	.	.	.	.	39
2	.	4	3	.	1	.	.	.	.	.	.	2	.	3	2	1	1	5	5	.	.	1	3	2	1	6	3	.	.	1	.	.	.	40
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	2	.	.	.	.	.	.	41
1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	1	1	.	1	.	.	.	1	.	1	1	.	2	.	.	.	.	.	.	.	42
.	.	.	.	.	.	1	1	.	.	.	.	.	.	2	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	43
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	1	1	1	.	.	.	.	.	.	1	3	5	.	.	.	.	.	.	44
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	.	.	1	.	.	1	1	1	.	.	.	.	.	1	4	.	.	.	.	.	.	45
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	.	.	.	.	1	.	.	.	1	2	2	2	.	.	1	.	.	.	46
.	.	.	.	.	.	1	.	3	5	2	1	.	1	10	4	1	.	6	7	.	.	.	1	2	1	³)18	9	.	.	.	.	.	.	47
.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	2	1	4	5	3	1	1	3	1	1	2	2	.	2	2	6	.	.	.	.	.	.	48
.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	1	.	.	.	1	1	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	49
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	1	.	2	1	.	.	.	.	1	1	.	3	.	.	.	.	.	.	50
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	1	1	1	.	.	1	1	.	3	1	.	.	.	.	.	.	51
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	3	.	.	1	1	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	52
.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	1	1	1	.	.	.	.	.	.	53
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	1	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	54
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	2	1	.	.	.	.	1	1	.	.	.	.	.	3	4	1	.	.	.	.	.	55
.	.	.	.	.	1	.	.	1	.	.	1	.	.	3	3	.	1	3	2	.	.	.	1	1	1	5	4	.	.	.	.	.	.	56
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	1	1	.	.	.	.	.	.	57

K. k. statistische Central-Commission.

Nachweisung

über die Fälle von Infectionskrankheiten, welche in der VIII. vierwöchentl. Berichtsperiode vom 21. Juli bis incl. 17. August 1889 zur Anzeige gelangt sind.

Land	Zahl der Polit. Bezirksbeh.	Zahl der Gemeinden	Blattern – Zahl der inficirten Bezirke	Blattern – inficirten Ortsch./Gem.	Blattern – angezeigten Erkrankungsfälle	Blattern – Davon bei Ungeimpften	Blattern – Todesfälle	Blattern – Davon bei Ungeimpften	Scharlach – inficirten Bezirke	Scharlach – inficirten Ortsch./Gem.	Scharlach – angez. Erkrankungsfälle	Scharlach – Todesfälle	Croup, Diphtheritis – inficirten Bezirke	Croup, Diphtheritis – inficirten Ortsch./Gem.	Croup, Diphtheritis – angez. Erkrankungsfälle	Croup, Diphtheritis – Todesfälle
Niederösterr.	21	1626	9	12/12	17	3	4	2	18	81/85	214	24	18	106/106	224	45
Oberösterr.	14	479	—	—	—	—	—	—	12	35/66	144	14	8	17/17	17	7
Salzburg	5	155	—	—	—	—	—	—	1	1/1	1	—	3	4/4	4	1
Steiermark	23	1546	6	31/37	65	38	13	11	17	53/77	132	22	17	50/62	85	32
Kärnten	8	212	5	29/29	44	40	10	9	5	20/36	65	8	4	9/12	12	1
Krain	12	345	9	23/40	71	40	21	18	2	4/4	9	4	4	4/6	11	7
Triest u. Geb.	1	1	1	1/1	3	1	—	—	1	1/1	10	—	1	1/1	13	6
Görz-Gradisca	5	133	1	1/1	4	1	1	1	3	6/6	35	3	5	6/9	25	7
Istrien	7	48	—	—	—	—	—	—	2	2/3	4	2	5	11/26	69	35
Tirol	25	900	—	—	—	—	—	—	4	5/5	6	2	9	15/15	42	11
Vorarlberg	3	103	—	—	—	—	—	—	3	3/3	9	4	1	1/1	1	1
Böhmen	91	7002	53	1047/1091	530	270	85	65	31	192/192	300	57	37	296/296	174	79
Mähren	37	3814	26	66/66	319	114	54	33	20	46/46	165	37	17	38/38	40	25
Schlesien	10	492	6	14/14	93	65	18	11	6	16/16	54	9	4	6/6	9	4
Galizien *)	76	10977	25	47/47	169	101	34	30	13	21/21	267	83	7	7/7	59	28
Bukowina *)	9	860	4	13/13	38	25	8	7	2	2/2	5	5	4	8/8	13	10
Dalmatien	13	81	1	1/1	2	—	—	—	1	2/2	4	1	4	5/8	8	7
Summe	360	27774	146	1285/1352	1355	698	248	187	141	490/556	1424	275	148	584/622	806	306

Land	Masern – inficirten Bezirke	Masern – inficirten Ortsch./Gem.	Masern – angez. Erkrankungsfälle	Masern – Todesfälle	Ileotyphus – inficirten Bezirke	Ileotyphus – inficirten Ortsch./Gem.	Ileotyphus – angez. Erkrankungsfälle	Ileotyphus – Todesfälle	Flecktyphus – inficirten Bezirke	Flecktyphus – inficirten Ortsch./Gem.	Flecktyphus – angez. Erkrankungsfälle	Flecktyphus – Todesfälle	Dysenterie – inficirten Bezirke	Dysenterie – inficirten Ortsch./Gem.	Dysenterie – angez. Erkrankungsfälle	Dysenterie – Todesfälle	Kindbettfieber – inficirten Bezirke	Kindbettfieber – inficirten Ortsch./Gem.	Kindbettfieber – angez. Erkrankungsfälle	Kindbettfieber – Todesfälle
Niederösterr.	18	63/79	623	18	19	93/93	135	25	—	—	—	—	5	6/6	13	1	6	8/9	12	9
Oberösterr.	—	—	—	—	11	19/21	27	5	—	—	—	—	—	—	—	—	2	3/3	3	2
Salzburg	—	—	—	—	3	3/3	3	2	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1/1	1	1
Steiermark	8	26/33	137	3	19	58/70	145	17	—	—	—	—	3	4/4	5	—	6	6/6	8	3
Kärnten	4	26/123	279	5	5	12/14	14	4	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1/1	1	1
Krain	4	6/9	14	—	2	2/2	10	—	—	—	—	—	1	1/1	5	2	1	1/1	1	1
Triest u. Geb.	—	—	—	—	1	1/1	18	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Görz-Gradisca	2	4/4	6	—	1	1/1	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Istrien	—	—	—	—	4	4/4	10	2	—	—	—	—	—	—	—	—	2	2/2	3	1
Tirol	8	9/12	296	9	12	19/20	42	7	1	1/1	1	—	3	3/4	24	1	4	4/4	4	2
Vorarlberg	2	3/3	148	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1/1	1	1
Böhmen	9	72/80	184	7	42	208/209	301	28	1	1/1	1	1	2	2/2	7	—	8	10/10	10	5
Mähren	23	79/79	1963	121	27	69/69	164	16	—	—	—	—	—	—	—	—	4	4/4	4	2
Schlesien	5	23/23	315	2	8	16/16	16	3	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1/1	1	1
Galizien *)	4	4/4	12	3	20	30/30	173	22	11	13/13	90	3	65	265/265	7392	1133	4	4/4	9	7
Bukowina *)	2	3/3	4	3	5	18/18	48	11	—	—	—	—	7	23/23	58	27	2	3/3	4	3
Dalmatien	—	—	—	—	2	3/3	3	1	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1/1	1	1
Summe	89	318/461	3986	178	181	555/574	1111	146	13	15/15	92	4	8	304/306	7504	1161	44	50/51	63	40

*) In der Zahl der Gemeinden ist die der Gutsgebiete inbegriffen.

Anmerkung. Die Zahlen der angezeigten Erkrankungs- und Todesfälle weisen alle in der Berichtsperiode gemeldeten Neuerkrankungen und Todesfälle nach.

als Dörfern dem Vorkommen von Kindbettfieber, welche Krankheit in den vierwöchentlichen Berichten gewöhnlich übergangen wird, besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden Zu diesem Behufe hat die sämmtliche Gemeindevorstände des Bezirkes anzuweisen, über jeden Fall von Kindbettfieber, wobei gegebenen Falles nach Möglichkeit die Krankheitsursache zu erforschen ist, ungesäumt die Anzeige zu erstatten. In jedem einzelnen derartigen Falle sind sofort alle jene Vorsichtsmassregeln einzuleiten, welche sich sowohl aus allgemeinen sanitären Rücksichten, wie in Ausführung der Bestimmungen der Verordnung des h. k. k. Ministeriums des Innern vom 4. Juni 1881, R. G. Bl. Nr. 54, die Hebammen-Instruction betreffend, als nothwendig erweisen

2. Bezüglich der ärztlichen Berichte, welche über Blatternepidemien vorgelegt werden, sind die delegirten Epidemieärzte zu verhalten, dass sie mit grösserer Genauigkeit bei jedem Kranken feststellen, ob und mit welchem Erfolge derselbe geimpft worden ist, und dass sie in der Rubrik der Geimpften nur solche Personen anführen, bei denen sie selbst die deutlichen Impfnarben constatirten.

Desgleichen hat die (der) im Sinne der h. o. Circular-Verordnung vom 8. März 1888, Z. 13800, in genauer Durchführung der Bestimmungen dieser Verordnung, die Aerzte neuerlich anzuweisen, in jedem Berichte über den Verlauf der Blatternepidemie die Zahl der Geimpften und Wiedergeimpften, sowie den Erfolg der Impfung und Revaccination anzuführen.

Ausserdem muss in den vierwöchentlichen Berichten die Gesammtzahl der Nothimpfungen und Revaccinationen ersichtlich gemacht werden.

3. Ebenso wird die . . . (der . . .) aufgefordert, der h. o. Verordnung vom 16. April 1887, Z. 15388, mit welcher die Krankenhausverwaltungen zur Anzeige aller Fälle von Infectionskrankheiten sofort nach der Aufnahme der betreffenden Kranken in die Anstalt verpflichtet wurden, grössere Aufmerksamkeit zuzuwenden.

Zu diesem Zwecke ist die erwähnte Verordnung den Krankenhausverwaltungen in Erinnerung zu bringen und die genaue Befolgung derselben unter Androhung der gesetzlichen Strafen aufzutragen.

Die landesfürstlichen Bezirksärzte haben die Zahl der in den Krankenanstalten mit Infectionskrankheiten behafteten Individuen in den vierwöchentlichen Berichten ersichtlich zu machen.

4. Endlich wird darauf aufmerksam gemacht, dass in den vierwöchentlichen Berichten nicht blos die diphtheritische, sondern auch die croupöse Halsentzündung nachzuweisen, letztere aber nicht abgesondert ersichtlich zu machen ist.

Mittheilungen über sanitäre Verhältnisse und Verfügungen im Auslande.

Cholera.*)

Die Cholera-Epidemie in Mesopotamien nimmt an In- und Extensität zu. Während sie in den ersten 10 Tagen des vorigen Monats auf den südlichsten Theil von Mesopotamien und speciell auf das durch die Städte Bassorah, Rut-el-Amara und Samora gebildete Dreieck beschränkt blieb, verbreitete sie sich in den darauf folgenden Tagen im raschen Laufe über das Ufergebiet des Tigris bis Bagdad, wo sie zuerst am 14. v. M. constatirt wurde Von Bagdad aus nahm die Epidemie eine noch raschere Ausdehnung, trat am 20. August in Musseyeb, am 23. und 24. in Kiazmié, Bakuba und Kizilabad auf. Anfangs September war bereits das ganze Gebiet des Schatt-el Arab von Fao bis Kurna mit Inbegriff von Mohamera verseucht. An den Ufern des Tigris herrscht die Epidemie von Kurna bis Bagdad und von da längs dem Flusse Diala bis Hanejuine. Am Euphrat erstreckt sich das verseuchte Gebiet bis zur Ortschaft Musseyeb, nördlich von Hilleh, die Städte Divanieh, Nedjeff und Kerbela umfassend.

In Bagdad herrscht Verwirrung, der grösste Theil der Bevölkerung hat die Stadt verlassen und campirt in der Umgebung in Zelten oder flieht gegen Norden. Am 25. August zählte man 100 Sterbefälle, darunter 93 Choleratodesfälle.

In Bassorah ist die Epidemie in Abnahme. Der Grund dieser scheinbaren Besserung der Verhältnisse dürfte in dem Umstande zu suchen sein, dass auch daselbst die Mehrzahl der Einwohner sich vor der Epidemie geflüchtet hat.

Im ganzen Epidemiegebiete sollen bis Anfang d. M. 2050 Choleratodesfälle vorgekommen sein.

*) S. Seite 331 d. Bl.

*

Seitens der königl. spanischen Regierung wurde unterm 31. August l. J. angeordnet, dass sämmtliche Provenienzen aus dem persischen Golfe wegen Auftretens der Cholera in Mesopotamien als unrein zu betrachten und der reglementären Quarantäne in einem Seelazarethe zu unterwerfen sind.

*

Pest.*)

Der Seebehörde gehen unterm 8. und 10. August l. J. aus Djeddah aus amtlicher Quelle folgende Nachrichten zu:

Obschon ämtliche Mittheilungen aus den von der Pest befallenen Gegenden Arabiens mangeln, ist man doch aus verlässlichen Privatnachrichten in der Lage zu melden, dass die Seuche sehr stark im Abnehmen ist und wahrscheinlich baldigst ganz erloschen sein wird.

Mehrere Dampfschiffe, sowie eine aus den inficirten Gegenden kommende Karawane von 2000 Pilgern haben die vorgeschriebene 10tägige Qua-

*) Siehe S. 324 d. Bl.

rantäne ohne den mindesten Zwischenfall überstanden.

Auch war der Gesundheitszustand der Pilger während der ganzen heurigen Pilgerfahrt ununterbrochen ein sehr guter.

*

Gesundheitsverhältnisse in Britisch-Ostindien *)

Ueber die Cholera-Todesfälle in den grossen Hafenstädten Indiens liegen folgende amtliche Nachrichten vor:

Bombay	vom	18. Juni	bis	25 Juni	3		
	»	25. »	»	2. Juli	13		
	»	2. Juli	»	9. »	17		108
	»	9. »	»	16. »	19		
	»	16. »	»	23. »	22		
	»	23. »	»	30. »	34		
Calcutta	»	16. Juni	»	22. Juni	22		
	»	22. »	»	29. »	20		
	»	29. »	»	6. Juli	24		119
	»	6. Juli	»	13. »	17		
	»	13. »	»	20. »	17		
	»	20. »	»	27. »	19		
Madras	»	14. Juni	»	21. Juni	3		
	»	21. »	»	28 »	1		
	»	28. »	»	5. Juli	—		7
	»	5. Juli	»	12. »	1		
	»	12. »	»	19. »	1		
	»	19. »	»	26. »	1		
Rangoon	»	14. Juni	»	21. Juni	1		
	»	21. »	»	28. »	4		
	»	28. »	»	5. Juli	1		11
	»	5. Juli	»	12. »	1		
	»	12. »	»	19. »	4		
	»	19. »	»	26. »	—		

*) Siehe S. 291 d. Bl.

In mehreren Theilen der Präsidentschaft Bombay, namentlich aber im Districte Poona ist die Cholera mit einiger Heftigkeit ausgebrochen. Im Districte Ganjam (Madras) scheint die Cholera-Epidemie mit dem Eintritte der Regenzeit abgenommen zu haben.

*

Smyrna. Denguefieber.

In der zweiten Hälfte August d. J. trat das Denguefieber in einzelnen Theilen der Stadt Smyrna auf, ohne eine erhebliche Zahl von Erkrankungen zu veranlassen. Allmälig stieg die Zahl der Kranken und im September breitete sich die Epidemie so aus, dass nicht nur mehr als die Hälfte der Einwohner Smyrna's erkrankten, sondern dass sie sich auch auf einzelne an den Bahnlinien gelegene Städte im Innern des Landes erstreckte. Kein Erkrankungsfall hat bisher einen letalen Ausgang genommen, die Kranken genesen innerhalb kurzer Zeit.

*

Malta. *)

Laut einer amtlichen Meldung aus Malta vom 30. August l. J. wurden die daselbst gegen Sicilien wegen der dort herrschenden Blattern-Epidemie angeordneten Massnahmen nunmehr aufgehoben.

Die in Malta, aber stets nur auf die alte Stadt beschränkte Blatternepidemie ist in Abnahme begriffen, und nur auf wenige Fälle begrenzt, die Sterblichkeit nahezu Null.

*

Portugal. Impfzwang in der Armee.

In Portugal ist nunmehr gleichfalls die obligatorische Vaccination der in das Heer eintretenden Recruten eingeführt worden.

*) S. Seite 235 d. Bl.

Vermischte Nachrichten.

Personalnachrichten.

Mähren. Der Landesausschuss hat den bisherigen Gemeindearzt von Keltsch zum Districtsarzte für den Sanitätsdistrict Klobouk bei Brünn, den W. A. Johann Reichl aus Nikolsburg zum Districtsarzte für den Sanitätsdistrict Bartelsbrunn mit den Bezügen jährlicher 350 fl. (290 fl. Gehalt, 60 fl. Fahrpauschale) bestellt.

Tirol. Die landsch. Bezirks-Thierärzte Ferd. Nenning in Meran und Fortunat Holnaider in Mals wurden zu k. k. Bezirksthierärzten, und zwar ersterer für Ampezzo, letzterer für Cles ernannt; ferner folgenden k. k. Bezirks-Thierärzten über deren Ansuchen die Uebersetzung auf andere Dienstesstellen bewilligt: Josef Sommer von Bregenz nach Meran, Josef Schlachter von Kufstein nach Bregenz, Lorenz Feuerstein von Roveredo nach Kufstein, Johann Buffi von Tione nach Roveredo und Maximilian Perini von Cles nach Tione.

*

Todesfälle.

W. A. Anton Knoll in Offenhausen, polit. Bezirk Wels.

*

Offene Stellen für Aerzte.

Dalmatien. Gemeindearztesstelle zu Grohote auf der Insel Solta ab 15. Nov. d. J. zu besetzen.

Kärnten. Stadtarztesstelle in Strassburg. Jahres-Remuneration für Behandlung der Stadtarmen 300 fl. Verpflichtung zur Haltung einer Hausapotheke. Gesuche bis längstens 1. October d. J. an die Stadtgemeinde-Vertretung Strassburg in Kärnten.

Oberösterreich. Gemeindearztesstelle für Rossbach, Treubach und St. Veit mit Landessubvention von 200 fl. Gemeindebeitrag von 100 fl und Quartiergeld von 40 fl. Verbindlichkeiten: ärztliche Behandlung und Todtenbeschau der Gemeindearmen, Besorgung des Gemeindesanitätsdienstes, Haltung einer Hausapotheke. Anstellung gegen einjährige Kündigung, Doctoren der Gesammtheilkunde bevorzugt. Gesuche bis 10. October d. J. an die Gemeindevorstehung Rossbach.

Verantwortlicher Redacteur: Ludwig Werner. Verlag von Alfred Hölder in Wien. Druck von Friedrich Jasper in Wien.

// Das österreichische Sanitätswesen.

Organ für die Publicationen des **k. k. obersten Sanitätsrathes.**

Redigirt von

Dr. J. DAIMER

Schriftführer des obersten Sanitätsrathes.

(Beiblatt zur Wiener klinischen Wochenschrift.)

Verlag von Alfred Hölder, k. k. Hof- und Universitäts-Buchhändler in Wien

I. Rothenthurmstrasse 15.

Erscheint jeden Donnerstag.

Pränumerationspreis bei directer Postzusendung jährlich fl. 5.—, halbjährig fl. 2.50.

Pränumerationspreis für die »Wiener klinische Wochenschrift« sammt Beiblatt: »Das österreichische Sanitätswesen« bei directer Postzusendung jährlich fl. 12.—, halbjährig fl. 6.—, vierteljährig fl. 3.—.

I. Jahrgang. Wien, 26. September 1889. Nr. 39.

Die Ergebnisse der Physicatsprüfungen.

Bei den Berathungen der dem Gesetze vom 30. April 1870, R. G. Bl. Nr. 68, betreffend die Organisation des öffentlichen Sanitätsdienstes, vorangegangenen Enquête-Commission wurde der Grundsatz aufgestellt,

»dass Bewerber um eine bleibende Anstellung im Staats-Sanitätsdienste künftighin ihre Befähigung hiezu durch eine förmliche Prüfung darthun sollen,«

und wurden von derselben Commission auch die Grundzüge für die Durchführung dieses Grundsatzes festgestellt.

Anlässlich der Verhandlungen über das oben genannte Gesetz hat das Abgeordnetenhaus des Reichsrathes mittelst einer Resolution der Regierung diesen Grundsatz zur Durchführung empfohlen.

Alsbald nach der Constituirung des Obersten Sanitätsrathes hatte sich derselbe mit der Frage der Einführung und des Umfanges dieser Prüfungen zu beschäftigen und verfasste unter Berücksichtigung der von der Enquête-Commission beantragten Grundzüge den Entwurf der bezüglichen Bestimmungen.

Mit der Allerhöchsten Entschliessung vom 7. März 1873 wurde die Genehmigung zur Erlassung der bezüglichen Verordnung des k. k. Ministers des Innern vom 21. März 1873, Z. 4316, ertheilt, welche im Reichsgesetzblatte vom Jahre 1873, Nr. 37, enthalten ist.

Wie in anderen Zweigen des politischen Verwaltungsdienstes wurde fortan auch von den Aerzten und Thierärzten, welche sich demselben widmen wollten, der durch Ablegung einer besonderen Prüfung (Staatsprüfung, kurzweg Physicatsprüfung genannt) zu erbringende Nachweis der Befähigung gefordert.

Gleichzeitig mit Erlassung der Bestimmungen über die Prüfungen wurde auch ein Uebergangstermin festgesetzt und ausgesprochen, welche Aerzte und Thierärzte bis 1. April 1874 eine bleibende Anstellung im öffentlichen Sanitätsdienste bei den politischen Behörden erlangen konnten, ohne die gedachte Prüfung abgelegt zu haben.

Die Prüfungen finden nur in jenen Städten statt, in welchen sich eine medicinische Facultät, beziehungsweise Thierarzneischule befindet, und werden alljährlich, sofern sich Candidaten melden, im Frühjahre (Mai) und Herbst (November) vorgenommen.

Gegenstände der ärztlichen Prüfung sind:

1. Hygiene und Sanitätsgesetzkunde. 2. Gerichtliche Medicin mit Einschluss der forensischen Psychologie. 3. Pharmakognosie mit Einschluss der Kenntniss der gangbarsten Gifte. 4. Chemie. 5. Veterinärpolizei. Die Prüfung in Pharmakognosie und Chemie hat besonders auf die bezirksärztlichen Agenden Rücksicht zu nehmen.

Gegenstände der thierärztlichen Prüfung sind:

1. Gesundheitspflege und Zucht der landwirthschaftlichen Hausthiere mit Inbegriff der einschlägigen Gesetzkunde. 2. Gerichtliche Veterinärkunde. 3. Thierseuchenlehre und Veterinärpolizei.

Mit der Verordnung des k. k. Ministers des Innern vom 27. August 1873, R. G. Bl. Nr. 139, wurden nähere Bestimmungen über den Umfang der einzelnen Prüfungsgegenstände erlassen.

Die ärztliche wie die thierärztliche Prüfung zerfällt in einen schriftlichen (Clausurarbeit unter Ueberwachung eines vom Landeschef hiezu bestimmten Beamten), praktischen (in einem öffentlichen Krankenhause und in einem chemischen Laboratorium, beziehungsweise in einem Krankenstalle oder in einem Sectionslocale vorzunehmenden) und in einen mündlichen Theil. Zur mündlichen Prüfung der Aerzte und Thierärzte, zur praktischen Prüfung der Thierärzte haben Standesgenossen Zutritt.

Die Censuren sowohl bei der ärztlichen als auch bei der thierärztlichen Prüfung sind: »mit Auszeichnung befähigt«; »befähigt« und »nicht befähigt«.

Ein ärztlicher Candidat, welcher blos in einem Gegenstande eines Prüfungsactes, ein thierärztlicher Candidat, welcher nur aus einem der drei Theile der Prüfung nicht entsprochen hat, kann, um approbirt zu werden, die Prüfung aus diesem Gegenstande bezw. Theile der Prüfung im nächsten, spätestens im zweiten Prüfungstermine wiederholen. Hat jedoch ein Candidat aus mehr als einem Gegenstande (ein Thierarzt aus zwei oder aus sämmtlichen Theilen der Prüfung) nicht Genüge geleistet, so hat er in obigen Terminen den betreffenden ganzen Prüfungsact, beziehungsweise die ganze Prüfung zu wiederholen. Eine zweite Wiederholung ist nicht gestattet.

Mit den Verordnungen des k. k. Ministers des Innern vom 20. Jänner und 18. September 1875, R. G. Bl. Nr. 8 und Nr. 126, wurden hinsichtlich der Abbrechung, Fortsetzung und Wiederholung dieser Prüfungen nähere Bestimmungen erlassen. Die Wiederholung der Prüfung, beziehungsweise eines Prüfungsactes darf nur vor der Prüfungs-Commission derselben Stadt stattfinden, in welcher die Prüfung, beziehungsweise der Prüfungsact vorgenommen wurde.

Ein durch Umgehung der Bestimmungen der einschlägigen Verordnungen erlangtes Befähigungszeugniss ist als ungiltig zu betrachten und dem betreffenden Arzte oder Thierarzte abzunehmen.

Als erster Prüfungstermin war jener im Herbst 1873 festgesetzt, in welchem sich aber nur in Wien Candidaten gemeldet hatten. In den anderen Städten fanden die ersten Prüfungen im Frühjahre 1874, in Krakau und Lemberg im Herbst 1874 statt, nämlich die ärztlichen in allen Universitätsstädten, die thierärztlichen in Wien, Graz, Innsbruck und Lemberg.

Vom Jahre 1873 bis jetzt unterzogen sich 508 Aerzte und 350 Thierärzte diesen Prüfungen. Die Ergebnisse dieser Prüfungen in den einzelnen Städten zeigt nachstehende Uebersicht:

		Candidaten	Gesammt-Censur: mit Auszeichnung befähigt	befähigt	nicht befähigt	zurückgetreten	Prüfung wiederholt: mit Erfolg	ohne Erfolg
Aerzte	Wien	161	23	115	21	2	19	—
	Graz	94	20	66	6	2	3	—
	Innsbruck	44	24	18	2	—	2	—
	Prag	87	24	56	7	—	4	—
	Krakau	122	27	85	9	1	2	—
	Summe	508	118	340	45	5	30	—
Thierärzte	Wien	178	41	105	31	1	26	—
	Graz	72	9	61	2	—	2	—
	Innsbruck	38	12	21	5	—	5	—
	Lemberg	62	8	41	13	—	11	—
	Summe	350	70	228	51	1	44	—

Von den 508 ärztlichen Prüfungs-Candidaten sind 5 nach begonnener Prüfung zurückgetreten, 458 haben das Zeugniss der Befähigung erlangt, im ersten Prüfungstermine wurden nicht als befähigt erkannt 45 oder 8·8 Percent (in Wien 13, in Graz 6·4, in Innsbruck 4·5, in Prag 8 und in Krakau 7·4 Percent). Die Censur »mit Auszeichnung befähigt« erhielten 23 Percent der Candidaten, in Wien 14, in Graz 21, in Innsbruck 54, in Prag 27 und in Krakau 22 Percent der Candidaten.

Von den im ersten Prüfungstermine nicht befähigten 45 Aerzten haben 30 die betreffenden Prüfungsacte in einem späteren Termine nachgetragen und das Befähigungszeugniss erlangt, 2 Aerzten wurde in Berücksichtigung besonderer Umstände die Wiederholung der Prüfung erlassen, so dass die Zahl jener Aerzte, welche die Prüfung bestanden, einschliesslich der Gedachten 488 beträgt.

Von den 350 zur Prüfung gemeldeten Thierärzten ist einer während der Prüfung zurückgetreten, 298 wurden als befähigt, 51 oder 14·6 Percent (in Wien 17, in Graz 2·6, in Innsbruck 13 und in Lemberg 21 Percent) als nicht befähigt erklärt. Mit Auszeichnung bestanden die Prüfung 70 oder 20 Percent, in Wien 23, in Graz 12, in Innsbruck 31, in Lemberg 13 Percent der Prüfungs-Candidaten.

Zur Wiederholung der Prüfung meldeten sich 44, von denen 4 auch im zweiten Termin als nicht befähigt erkannt wurden.

In nachstehender Tabelle sind die Aerzte und Thierärzte, welche sich in den einzelnen Jahren der Physicats-Prüfung unterzogen, nach den einzelnen Prüfungsorten aufgeführt und zugleich nachgewiesen, wie viele derselben in den Frühjahrs- und Herbstterminen zur Prüfung erschienen.

Jahr	Aerzte								Thierärzte						
	Wien	Graz	Innsbruck	Prag	Krakau	Frühjahr	Herbst	Summe	Wien	Graz	Innsbruck	Lemberg	Frühjahr	Herbst	Summe
1873	1	—	—	—	—	—	1	1	4	—	—	—	—	4	4
1874	12	5	4	7	2	20	10	30	16	3	2	1	13	9	22
1875	20	10	6	6	13	35	20	55	7	10	4	2	10	13	23
1876	10	12	4	14	12	28	24	52	12	2	2	8	10	14	24
1877	8	13	1	10	12	31	13	44	9	5	1	2	9	8	17
1878	9	1	8	2	8	19	9	28	7	1	1	—	7	2	9
1879	14	8	—	4	11	19	18	37	8	2	4	6	3	17	20
1880	19	4	2	2	8	22	13	35	12	1	1	—	9	5	14
1881	16	6	2	4	11	21	18	39	9	3	1	—	5	8	13
1882	6	5	1	2	8	12	10	22	11	2	1	—	10	4	14
1883	6	5	1	6	4	11	11	22	4	2	4	3	8	5	13
1884	5	6	—	5	4	14	6	20	9	4	3	—	11	5	16
1885	6	2	2	2	3	11	4	15	6	1	2	3	9	3	12
1886	19	5	3	5	1	18	15	33	9	11	2	5	14	13	27
1887	3	2	2	2	3	3	9	12	18	8	3	19	28	20	48
1888	4	6	6	7	10	14	19	33	22	9	6	8	24	21	45
1889	3	4	2	9	12	30	—	30	15	8	1	5	29	—	29
Summe	161	94	44	87	122	308	200	508	178	72	38	62	199	151	350

Sanitäts-Gesetze und Verordnungen.

Erlass des k. k. Hofrathes in Trient vom 6. Juli 1889, Z. 6077, an alle politischen Bezirksbehörden und die Magistrate in Trient und Roveredo,

betreffend den Verkehr mit Kunstbutter und die dagegen zu treffenden Anordnungen.

(Uebersetzung.)

Ich lade die . . . (den . . .) ein, zu erheben, ob im Bezirke aus Oleomargarin hergestellte Buttersorten zum Verkaufe ausgeboten oder verkauft, und ob dieselben, wenn dies der Fall sein sollte, als solche bezeichnet werden.

Diese Erhebungen werden durch die Thatsache, dass das aus Amerika eingeführte Oleomargarin weder stets aus Fett guter Qualität noch nach guten Methoden gewonnen wird, und durch die Erwägung veranlasst, dass der Verkauf von

(Fortsetz. Seite 356.)

37. Wochenausweis über

in den grösseren österr. Städten und Gemeinden in

Post-Nr.	Städte und Gemeinden	Berechnete Bevölkerung für Mitte 1889	Gesammtzahl der Lebendgeborenen			Auf 1000 Einw. entfallen Leb.-gebor.	Zahl der Todtgeborenen		Gesammtzahl der Gestorbenen			Auf 1000 Einw. entfallen Gestorbene	Darunter Ortsfremde			Darunter in Anstalten gestorben			Kinder im 1. Lebensjahre		Angeborene Lebensschwäche		Wochenbett
			m.	w.	zus.		m.	w.	m.	w.	zus.		Zahl m.	Zahl w.	%	Zahl m.	Zahl w.	%	m.	w.	m.	w.	w.
1	Wien	811.434	183	179	362	23·2	6	11	155	132	287	18·4	32	23	19·2	71	58	44·9	38	39	8	4	.
2	Fünfhaus . . .	49.937	9	7	16	16·6	.	.	5	5	10	10·4	.	.	.	.	.	.	.	1	.	1	.
3	Gaudenzdorf .	13.756	4	3	7	26·5	.	1	3	3	6	22·7	.	.	.	.	.	.	1	1	1	1	.
4	Hernals . . .	81.540	16	4	20	12·7	1	1	8	5	13	8·3	.	.	.	.	.	.	5	1	3	.	.
5	Unter-Meidling	41.921	16	9	25	31·0	.	.	6	14	20	24·8	.	.	.	.	.	.	3	9	.	1	.
6	Neulerchenfeld	37.668	9	9	18	24·8	.	2	6	11	17	23·5	1	1	11·8	2	2	23·5	3	7	1	.	.
7	Ottakring . . .	49.895	4	10	14	14·6	1	1	10	18	28	29·2	.	.	.	.	.	.	5	7	1	1	.
8	Penzing . . .	16.007	2	6	8	26·0	.	.	4	2	6	19·5	2	1	50·0	2	1	50·0	.	.	.	.	.
9	Rudolfsheim .	36.078	1	5	6	8·6	3	.	7	4	11	15·8	.	.	.	.	.	.	4	2	.	2	.
10	Sechshaus . .	12.160	2	.	2	8·5	.	.	7	5	12	[1])51·3	3	5	66·7	3	5	66·7	1	.	.	.	.
11	Simmering . .	25.661	12	8	20	40·5	1	1	5	4	9	18·2	.	.	.	.	.	.	1	.	1	.	.
12	Währing . . .	58.767	15	12	27	23·9	3	1	8	7	15	13.2	.	.	.	3	2	33·3	2	1	.	1	.
13	Wr.-Neustadt .	23.031	8	10	18	40·6	1	.	5	5	10	22·6	1	.	10·0	1	1	20·0	1	.	.	.	.
14	Linz	45.929	14	12	26	29·4	1	1	14	15	29	32·8	3	8	37·9	5	8	44 8	4	2	.	.	.
15	Steyr	20.140	5	6	11	28·4	.	.	4	4	8	20·6	.	.	.	1	.	12·5	2	2	2	1	.
16	Salzburg . . .	27.400	4	9	13	24·7	.	.	4	4	8	15·2	2	3	62·5	2	4	75·0	1	1	.	1	.
17	Graz	106.878	30	23	53	25·8	1	2	22	21	43	20·9	3	1	9·3	8	7	34·9	4	3	1	2	1
18	Marburg . . .	20.102	8	5	13	33·6	.	.	5	6	11	28·4	2	2	36·4	2	4	54·5	1	.	1	.	.
19	Klagenfurt . .	19.759	4	3	7	18·4	.	.	4	3	7	18·4	.	.	.	.	.	.	3	.	1	.	.
20	Laibach . . .	27.848	8	12	20	37·3	1	.	8	13	21	39·2	3	4	33·3	2	6	38·8	5	3	.	2	.
21	Triest	161.158	50	41	91	29·3	3	1	43	40	83	26·8	1	.	1·2	13	9	26·5	15	13	.	.	2
22	Görz	23.045	3	3	6	13·5	.	.	5	1	6	13·5	1	.	16·7	1	.	16·7	1	.	.	.	.
23	Pola	27.487	14	10	24	45·6	.	.	8	4	12	22·7	.	.	.	4	2	50·0	1	1	.	.	.
24	Innsbruck . .	22.722	14	14	28	64·1	1	.	4	3	7	16·0	2	1	42·8	1	.	14·3	.	1	.	1	.
25	Trient	20.359	.	3	3	7·7	.	.	2	4	6	15·3	.	1	16·7	.	1	16·7	2	2	.	.	.
26	Prag	186.964	50	41	91	25·3	1	2	49	30	79	22·0	8	8	20·2	26	16	53·2	9	3	1	1	.
27	Karolinenthal .	20.011	5	6	11	28·6	.	.	1	4	5	13·0	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
28	Smichow . . .	32.310	14	8	22	35·4	1	.	10	5	15	24·1	.	.	.	.	.	.	3	2	.	.	.
29	Königl. Weinb.	35.453	9	7	16	23·5	.	.	5	.	5	7·3	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.
30	Žižkow	32.923	11	18	29	45·8	.	.	7	7	14	22·1	.	.	.	.	.	.	4	3	.	.	.
31	Asch	16.150	2	.	2	6·4	1	.	1	7	8	25·7	.	.	.	.	.	.	1	1	1	.	1
32	Aussig	23.196	9	10	19	42·6	.	.	5	7	12	26·9	1	.	8·3	2	.	16·7	2	1	.	.	.
33	Budweis . . .	28.214	12	13	25	46·1	1	.	8	3	11	20·3	.	.	.	1	.	9·1	3	.	1	.	.
34	Eger	19.562	6	11	17	45·2	.	1	1	7	8	21·3	1	.	12·5	1	2	37·5	.	1	.	1	.
35	Kladno . . .	17.086	1	7	8	24·3	.	.	5	.	5	15·2	.	.	.	1	.	20·0	1	.	1	.	.
36	Pilsen	49.593	16	20	36	37·7	1	1	17	8	25	26·2	.	.	.	1	.	4·0	7	2	2	1	.
37	Reichenberg .	32.229	13	8	21	33·9	1	.	5	8	13	21·0	.	2	15·4	1	3	30·8	1	1	.	.	.
38	Teplitz	18.462	7	3	10	28·2	.	.	.	5	5	14·1	.	.	.	.	.	.	.	1	.	1	.
39	Warnsdorf . .	16.692	8	10	18	56·1	.	.	3	9	12	37·4	1	3	33·3	1	4	41·7	1	4	1	3	.
40	Brünn	93.150	19	14	33	18·4	.	2	35	34	69	38·5	8	5	18·8	16	11	39·1	10	5	.	1	.
41	Olmütz	20.397	2	2	4	10·2	.	.	2	3	5	12·7	1	1	40·0	1	1	40·0	1	2	.	.	.
42	Iglau	23.585	2	6	8	17·6	1	.	6	2	8	17·6	.	.	.	1	.	12·5	2	.	.	.	.
43	Mährisch-Ostrau	18.522	14	2	16	44·9	.	.	5	4	9	25·3	.	.	.	.	.	.	1	3	.	.	.
44	Prossnitz . . .	20.414	5	7	12	30·6	.	.	5	7	12	30·6	.	.	.	.	1	8·3	3	3	.	.	.
45	Sternberg . .	14.812	4	6	10	35·1	.	.	2	1	3	10·5	.	.	.	.	.	.	2	1	1	1	.
46	Troppau . . .	22.636	6	5	11	25·3	.	.	10	6	16	36·7	2	1	18·7	4	1	31·2	2	1	2	1	.
47	Lemberg . . .	122.351	40	35	75	31·9	4	3	26	28	54	22·9	8	10	32·9	11	10	38·9	2	6	.	1	1
48	Krakau . . .	75.228	28	44	72	49·8	2	2	20	19	39	26.9	6	5	28·2	8	8	41·0	3	6	.	1	.
49	Brody	20.606	7	9	16	40·37	1	1	4	4	8	20·2	1	1	12·5	.	2	12·5	1	1	.	.	.
50	Drohobycz . .	19.262	10	10	20	54·0	.	.	5	7	12	32·4	.	.	.	.	1	8·3	1	2	.	.	.
51	Kolomea . . .	26.840	12	8	20	38·7	1	2	7	6	13	25·2	.	.	.	1	.	7·7	4	2	3	2	.
52	Przemysl . . .	26.273	17	14	31	61·3	1	.	7	2	9	17·8	1	.	11·1	1	.	11·1	5	.	.	.	.
53	Stanislau . . .	21.363	3	2	5	12·2	.	.	5	3	8	19·5	.	.	.	.	.	.	1	1	1	1	.
54	Tarnopol . . .	29.627	7	5	12	21·1	.	.	8	2	10	17·5	3	.	30·0	2	.	20·0	2	1	1	.	.
55	Tarnow . . .	25.936	8	13	21	42·1	1	.	5	3	8	16·0	.	.	.	2	1	37·5	.	1	.	.	.
56	Czernowitz . .	53.879	21	14	35	33·8	1	.	14	8	22	21·2	2	.	9·1	1	.	4·5	8	5	1	.	.
57	Zara	12.710	.	2	2	8·2	.	.	5	2	7	28·6	2	.	28·6	2	.	28·6	1	.	.	.	.

[1]) Ohne Ortsfremde 17·1.

Geburten und Sterbefälle

der Zeit vom 8. September bis 14. September 1889.

Blattern		Masern		Scharlach		Typhus		Ruhr		Keuchhusten		Diphtheritis, Croup		Lungen-schwind-sucht		Entzündl. Krankh. der Athmungs-organe		Darm-Katarrh		Apoplexie		Krebsige Entartung		Alters-schwäche		Sonstige Krankheiten		Zufällige Beschädi-gung		Selbstmord		Mord, Todt-schlag		Post-Nr.
m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	
.	.	1	1	.	.	.	.	.	.	.	.	4	3	42	26	6	5	14	20	1	4	10	12	3	8	59	45	2	2	5	2	.	.	1
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	1	1	1	.	.	.	.	2	1	1	1	.	.	.	.	.	.	2
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	.	.	.	.	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	3
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	4	.	.	1	1	.	.	.	.	.	.	3	.	.	.	.	.	.	.	4
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	2	.	1	2	2	.	.	.	.	.	.	2	8	.	.	.	.	.	.	5
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	1	.	3	.	.	.	.	.	.	4	6	.	.	.	.	1	.	6
.	.	.	1	.	1	.	.	.	.	.	.	2	.	1	3	1	2	2	2	.	.	.	.	.	.	3	8	.	.	.	.	.	.	7
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	1	.	.	.	.	.	1	.	1	.	.	1	.	.	.	.	.	.	8
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	.	1	1	2	1	.	.	.	.	.	.	2	.	.	.	.	.	.	.	9
.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	3	1	1	.	.	.	.	.	.	1	.	.	3	2	.	.	.	.	.	.	10
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	4	.	.	.	.	.	.	11
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	2	.	.	.	2	2	.	1	4	2	.	.	.	.	.	.	12
.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	.	.	2	.	.	.	.	.	.	1	2	2	.	.	.	.	.	.	13
.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	4	1	.	2	3	1	2	.	1	2	.	.	3	8	1	.	.	.	.	.	14
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	1	.	1	.	.	1	.	.	1	.	.	.	.	.	.	15
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	2	.	1	.	.	.	.	.	.	1	.	2	.	.	.	.	.	.	.	16
.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	1	.	.	.	6	10	2	.	1	.	1	1	.	2	2	2	8	2	.	.	.	.	.	.	17
.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	1	.	.	1	.	1	1	.	1	2	1	.	.	.	.	.	18
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	1	.	1	.	.	.	.	.	.	2	.	.	.	.	.	.	.	.	19
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	3	.	.	2	.	.	.	.	2	.	1	5	5	.	.	.	.	.	.	20
.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	2	9	12	2	.	13	6	.	.	.	2	2	.	15	15	2	.	.	.	.	.	21
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	3	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	22
.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	2	1	1	2	.	.	.	.	.	.	1	.	3	1	.	.	.	.	.	.	23
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	2	1	.	2	.	.	.	.	.	.	.	24
.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	1	2	1	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	25
.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	2	2	11	6	1	1	.	1	1	1	5	2	2	4	24	11	.	.	2	.	.	.	26
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	1	1	1	.	1	.	.	.	.	.	.	27
.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	2	.	2	1	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	5	3	.	.	.	.	.	.	28
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	.	.	.	.	.	3	.	.	.	.	.	.	.	29
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	2	.	.	2	1	.	.	.	1	.	.	3	3	.	.	.	.	.	.	30
.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	2	.	.	.	.	.	.	31
.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	1	1	.	2	2	.	.	.	.	.	.	3	1	1	.	.	.	.	.	.	32
.	.	.	.	1	1	.	.	.	.	.	.	.	.	2	.	.	.	.	1	2	.	.	.	.	.	2	1	.	.	.	.	.	.	33
.	.	.	.	.	.	1	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	4	.	1	.	.	.	.	.	.	34
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	3	.	1	.	.	.	.	.	35
1	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	2	1	2	1	1	2	2	1	1	.	.	.	.	.	5	2	.	.	.	.	.	.	36
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	3	2	.	2	1	.	.	1	.	.	.	.	.	2	.	.	.	.	.	.	37
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	1	.	.	.	.	.	1	.	1	.	.	.	.	.	.	38
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	.	2	.	.	1	3	.	.	.	.	.	.	39
5	5	2	3	.	.	1	.	.	.	.	.	2	1	3	3	6	4	4	2	.	1	1	4	3	3	8	7	.	.	.	.	.	.	40
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	1	2	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	41
.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	1	1	.	.	.	1	.	1	.	.	.	.	.	2	.	.	.	.	.	.	.	42
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	2	.	.	.	.	1	.	2	2	1	.	.	.	.	.	43
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	2	.	.	.	.	.	.	1	.	1	2	4	.	.	.	.	.	.	44
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	45
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	1	.	.	1	.	.	1	.	.	.	1	4	2	1	.	.	.	.	.	46
.	.	.	.	1	.	1	.	4	1	.	1	1	2	6	4	3	1	1	2	1	1	.	1	2	3	5	9	.	1	1	.	.	.	47
.	.	.	.	2	1	.	.	1	.	.	.	1	.	5	2	1	2	2	1	.	2	2	.	1	.	5	9	.	.	.	1	.	.	48
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	1	1	2	3	.	.	.	.	.	.	49
.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	1	.	.	1	.	.	.	1	.	1	.	.	1	1	3	2	.	.	.	.	.	.	50
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	.	.	1	.	.	.	.	.	1	1	1	2	.	.	.	.	.	.	51
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	2	.	.	.	.	.	.	1	3	1	1	.	.	.	.	.	52
.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	1	.	1	.	.	.	.	.	.	.	1	1	.	.	.	.	.	.	53
.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	2	1	.	.	.	1	.	.	.	.	2	.	2	.	.	.	.	.	.	.	54
.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	1	1	1	1	.	.	1	.	.	.	.	.	1	1	.	.	.	.	.	.	55
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	3	.	.	.	5	1	.	1	.	2	.	.	.	1	.	.	5	3	.	.	.	.	.	.	56
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	12	.	1	.	.	.	.	1	.	.	1	1	1	.	.	.	.	.	.	.	57

K. k. statistische Central-Commission.

Nachweisung

über die Krankenbewegung in den bedeutendsten Krankenhäusern im Monate August 1889.

Land	Gemeinde	Bezeichnung der Krankenanstalt	Anzahl d. Betten in Kranken-anstalten: öffentl.	Anzahl d. Betten in Kranken-anstalten: privaten	Gesammt-Krankenstand	Aufgenommen M.	Aufgenommen W.	Entlassen M.	Entlassen W.	Gestorben M.	Gestorben W.	Verblieben M.	Verblieben W.	Sterblichkeits-Procent	Krankheitsformen der in Abgang Gekommenen: Blattern	Scharlach	Croup, Diphtheritis	Typhus	Ruhr	Erysipelas et Dermat.	Rheumatismus	Febris intermittens	Tuberculose	Syphilis u. vener. Erkrankungen	Krankheiten d. Athmungsorgane	Krankh. der Verdauungs-Organe	Krebsige Entartung	Verletzungen
Niederösterreich (25 öffentl. Krankenh. m. 5371 u. 52 private m. 2258 Betten).	Wien	k. k. allg. Krankenhaus	2000	—	3135	951	764	856	714	87	71	763	644	5·0	—	5	2	13	2	17	36	5	118	143	87	158	67	67
	»	k. k. Krankenh. Rudolf-St.	860	—	1183	285	288	290	265	30	45	266	287	6·3	—	—	—	4	—	1	28	5	71	73	44	53	11	46
	»	k. k. Krankenhaus Wieden	597	—	821	233	189	217	154	21	27	192	210	5·8	—	—	—	2	1	2	16	—	38	36	34	41	11	55
	»	St. Annen-Kinderspital	—	86	118	49	39	35	34	13	9	32	25	14·9	—	4	34	1	—	—	4	—	1	—	6	3	—	1
	»	Spital d. barmh. Brüder	—	232	443	272	—	305	—	13	—	125	—	2·9	—	—	—	2	—	—	7	5	17	34	36	34	1	35
	»	Spital d. Elisabethinerinnen	—	95	138	—	60	—	67	—	6	—	65	4·3	—	—	—	—	—	—	15	—	6	—	7	17	—	1
	Penzing	St. Rochus-Spital	114	—	208	79	34	74	36	6	5	54	33	5·3	—	—	—	1	—	—	11	—	7	—	16	34	1	9
	Sechshaus	Bezirks-Krankenhaus	291	—	495	136	115	133	107	16	24	108	107	8·1	—	—	4	3	—	3	4	—	31	2	25	37	5	40
	Währing	k. k. Filial-Spital	112	—	108	57	—	73	—	—	—	35	—	—	—	—	—	—	—	—	2	—	15	—	14	8	1	5
	»	Spital d. W. isr. Clts.-Gem.	—	100	139	45	28	40	22	10	4	31	32	10 1	—	—	—	2	—	—	3	—	15	—	9	11	3	2
	Neulerchenfeld	Kronprinzess. Stefanie-Spital	130	—	180	43	52	47	47	7	7	23	49	7·8	—	—	1	—	—	2	1	—	13	1	6	12	—	27
	Korneuburg	allg. Krankenhaus	90	—																								
	Krems	» »	200	—	248	64	27	69	38	9	5	74	53	5·6	—	1	1	4	—	1	7	—	3	6	9	20	1	20
	Mödling	» »	100	—	102	28	15	34	14	2	—	26	26	1·9	—	—	—	—	—	1	1	—	6	—	5	5	—	7
	Wr.-Neustadt	» »	84	—	147	49	24	42	16	3	2	52	32	3·4	—	—	—	2	—	—	8	—	—	—	10	9	2	9
	St. Pölten	» »	120	—	172	76	23	83	22	7	6	34	20	7·6	—	—	—	6	—	—	11	—	3	6	10	12	2	26
Oberösterreich (5 öffentl. Krankenh. m. 333 u. 33 private m. 840 Betten).	Linz	allg. Krankenhaus	183	—	254	96	57	82	48	5	1	66	52	2·4	—	1	—	2	—	—	4	—	6	28	4	15	5	8
	»	Spital d. barmh. Brüder	—	80	159	105	—	93	—	5	—	61	—	3·1	—	—	—	—	2	4	4	1	5	8	12	12	—	10
	»	Spital d. barmh. Schwestern	—	46	103	43	20	40	18	3	3	20	19	5·8	—	—	—	—	—	2	4	—	2	—	3	21	1	2
	»	Spital d. Elisabethinerinnen	—	75	160	—	96	—	85	—	7	—	68	4·4	—	—	—	1	—	4	8	—	5	—	11	19	1	—
	Schärding	allg. Krankenhaus	53	—	60	25	8	18	6	1	1	23	11	3·3	—	—	—	—	—	—	3	—	3	2	2	4	1	3
	Steyr	St. Anna-Spital	—	70	117	40	18	34	22	3	4	27	27	5·9	—	1	—	—	—	—	3	—	3	—	9	12	1	6
Salzburg (1 öffentl. Krankenh. m. 220 u. 12 private m. 319 Betten).	Salzburg	St. Johanns-Spital	220	—	407	128	82	117	70	5	7	114	94	2·9	—	—	—	3	—	—	7	2	7	19	16	18	7	18
Steiermark (14 öffentl. Krankenh. m 1675 u. 52 private m. 1365 Betten).	Graz	allg. Krankenhaus	700	—	1013	273	251	311	264	23	18	192	205	4·0	—	—	2	17	—	4	23	8	23	63	41	52	21	45
	»	städt. Krankenhaus	—	247	146	39	57	26	48	2	5	29	36	4·8	—	—	—	2	—	1	10	1	3	1	8	9	—	3
	»	Spital d. barmh. Brüder	—	120	267	163	—	150	—	17	—	100	—	6·4	—	—	—	8	—	2	19	1	11	8	23	26	1	18
	Bruck a./M.	allg. Krankenhaus	68	—	157	51	29	53	25	7	1	40	31	5·1	—	—	—	1	—	—	8	1	2	7	6	10	3	10
	Cilli	Gisela-Spital	150	—	167	48	25	59	32	3	2	37	34	2·9	—	—	—	1	—	3	6	3	3	5	10	14	—	14
	Hartberg	allg. Krankenhaus	90	—	105	50	11	39	10	2	1	33	20	2·9	—	—	—	2	—	—	5	—	2	3	8	12	1	3
	Knittelfeld	» »	108	—	145	54	26	46	14	2	—	53	30	1·4	—	—	—	2	—	—	2	—	—	5	3	13	—	11
	Leoben	» »	117	—	196	62	38	61	29	6	4	59	37	5·1	—	—	—	3	—	1	5	—	—	8	12	21	1	16
	Marburg	» »	160	—	237	70	48	76	44	7	10	55	45	7·2	1	—	1	3	—	1	10	3	10	5	6	24	4	18
	St. Sebastian (Mariazell)	» »	103	—	102	43	4	59	9	2	1	27	4	2·9	—	—	—	—	—	—	8	1	—	—	7	24	—	3
Kärnten (2 öffentl. Krankenh. m. 430 u. 10 private m. 216 Betten).	Klagenfurt	allg. Krankenhaus	317	—	502	157	107	135	108	10	6	129	114	3·2	2	2	2	2	—	—	12	1	12	33	13	17	6	23
	Wolfsberg	Erzh. Marie Valerie-Spital	80	—	97	28	12	34	15	2	2	29	15	4·1	—	—	—	—	—	—	6	—	1	5	8	2	—	8
Krain (1 öffentl. Krankenh. m. 341 u. 5 private m. 165 Betten).	Laibach	allg. Krankenhaus	341	—	462	162	86	164	84	15	8	103	88	4·9	2	—	—	2	—	1	5	5	8	25	14	20	12	21
Küstenland (1 öffentl. Krankenh. m. 1675 u. 4 private m. 87 Betten).	Triest	allg. Krankenhaus	1124	—	1498	410	278	408	256	27	27	422	358	3·6	1	3	—	4	1	4	28	18	76	82	41	90	13	88
	Görz	Spital d. barmh. Brüder	200	—	212	72	1	50	1	8	—	146	7	3·8	—	—	—	—	—	—	2	1	2	1	1	6	—	7
	»	Spital d. barmh. Schwestern	128	—	148	—	22	—	33	—	5	—	110	3·4	—	—	—	—	—	—	3	—	—	3	—	—	1	—
	Pola	städt. Spital	165	—	342	121	113	98	73	6	4	78	83	2·9	—	—	3	—	—	—	13	52	4	28	8	16	1	11

Tirol (24 öffentl. Krankenh. m. 2094 u. 17 private m. 579 Betten).	Innsbruck	städt. Spital	204	—	414	108	76	103	81	5	8	119	98	3·1	—	—	—	—	—	1	4	1	16	13	11	8	—	3
	Bozen	» »	250	—	213	43	21	45	21	3	6	75	63	4·2	—	—	—	—	—	2	2	—	6	2	6	13	3	9
	Trient	St. Chiara-Spital	300	—	264	36	27	39	29	3	3	105	85	2·3	—	—	—	1	—	—	—	4	3	2	1	6	4	7
Vorarlberg (kein öffentl. Krankenhaus, 5 private m. 226 Betten).	Bregenz	städt. Spital	—	53	51	11	5	9	2	—	—	17	23	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	2	2	—	2
Böhmen (61 öffentl. Krankenh. m. 4840 u. 75 private m 1764 Betten).	Prag	k. k. allg. Krankenhaus	959	—	1680	551	465	564	477	33	32	278	296	3·9	2	2	—	24	1	7	13	1	72	187	42	72	71	59
	»	Spital d. barmh. Schwestern	—	230	371	84	82	60	60	22	24	105	100	12·4	—	—	—	—	—	—	4	—	30	—	22	8	24	10
	»	Spital d. barmh. Brüder	—	166	317	202	—	194	—	5	—	118	—	1·6	—	—	2	17	—	3	4	1	19	26	15	23	—	16
	»	Spital d. Elisabethinerinnen	—	70	125	—	72	—	68	—	4	—	53	3·2	1	—	3	8	—	3	8	—	4	—	2	13	1	2
	»	Franz Josef-Kinderspital	—	93	112	33	25	35	31	4	5	23	14	8·0	4	6	11	2	—	2	—	—	3	—	3	1	—	—
	Budweis	allg. Krankenhaus	73	—	108	28	29	28	24	2	10	26	18	11·1	—	1	—	—	—	1	4	—	7	7	5	7	—	6
	Eger	» »	110	—	116	38	32	33	32	2	2	25	22	3·4	—	—	—	1	—	—	4	—	3	3	11	11	1	3
	Gablonz	Kronprinz Rudolf-Spital	95	—	140	39	30	35	22	7	5	36	35	8·6	—	—	—	2	—	—	8	—	5	8	8	7	1	6
	Jičin	städt. Spital	180	—	67	22	15	23	10	5	4	13	12	13·4	—	—	—	—	—	—	1	—	—	5	9	5	1	5
	Karlsbad	allg. Krankenhaus	80	—	123	38	24	46	25	3	2	30	17	4·1	2	—	1	10	—	2	1	—	4	6	2	12	2	—
	Kolin	» »	60	—	78	40	12	29	16	1	1	23	8	2·6	1	—	—	—	—	—	4	—	2	5	4	7	—	6
	Kuttenberg	» »	111	—	90	36	15	35	15	2	4	20	14	6·7	—	—	—	1	—	—	1	—	1	3	9	5	2	5
	Melnik	» »	55	—	119	56	17	43	14	3	2	41	16	4·2	—	—	—	1	—	1	6	—	12	5	1	9	1	5
	Nimburg	» »	85	—	144	41	29	50	30	7	6	34	17	9·0	1	—	—	1	—	—	6	—	11	2	11	11	1	6
	Pilsen	» »	80	—	100	38	15	37	17	3	3	27	13	6·0	1	—	—	1	—	—	3	—	10	8	3	9	1	9
	Příbram	» »	75	—	76	28	9	19	17	4	3	23	10	9·2	—	—	—	—	—	1	2	—	3	—	10	4	—	—
	Reichenberg	Stefan-Spital	300	—	478	143	130	118	109	18	14	93	126	6·7	15	1	1	5	—	1	2	—	9	7	14	20	8	18
	Schlan	allg. Krankenhau	100	—	109	39	16	33	21	2	6	33	14	7·3	1	—	—	2	—	1	3	—	9	4	3	3	2	6
	Warnsdorf	St. Josef-Spital	150	—	165	53	31	51	26	8	5	43	32	7·9	4	—	—	2	—	2	14	—	4	4	11	10	—	7
																												6
Mähren (7 öffentl. Krankenh. m. 1277 u. 59 private m. 980 Betten).	Brünn	Landes-Krankenanstalt	683	—	1035	313	237	281	229	31	33	254	207	6·2	6	10	4	5	—	1	5	—	29	70	27	28	12	36
	Olmütz	allg. Krankenhaus	162	—	224	59	44	49	53	7	2	53	60	4·0	—	—	—	—	—	1	3	—	17	27	6	10	2	9
	Iglau	St. Lazar-Spital	114	—	138	47	33	43	21	7	6	33	28	9·4	9	—	—	1	—	—	6	—	2	1	9	9	1	4
	Znaim	allg. Krankenhaus	69	—	86	34	14	20	16	3	—	30	17	3·5	—	—	—	—	—	—	1	—	2	3	4	3	1	6
	Prossnitz	Kronprinzess. Stefanie-Spital	72	—	137	37	35	31	24	4	6	37	35	7·3	1	—	—	5	—	1	5	—	2	3	9	12	1	2
	Weisskirchen	allg. Krankenhaus	63	—	47	14	14	16	12	1	—	9	9	2·1	—	—	—	2	—	—	1	—	3	3	—	2	1	1
	Witkowitz	Werksspital	—	49	145	101	1	104	1	1	—	39	—	0·7	—	—	—	10	—	1	10	4	—	5	2	24	—	33
Schlesien (2 öffentl. Krankenh. m. 158 u. 15 private m. 320 Betten).	Troppau	Dr. Heidrich's allg. Krankenh.	104	—	205	74	47	65	45	4	1	58	32	2·4	1	—	—	1	—	—	4	1	7	31	7	7	1	11
	Teschen	Spital d. barmh. Brüder	—	54	46	30	—	25	—	3	—	18	—	6·5	—	—	—	—	—	—	—	1	2	—	4	—	—	5
Galizien (25 öffentl. Krankenh. m. 2736 u. 39 private m. 1252 Betten).	Lemberg	allg. Krankenhaus	638	—	1314	420	337	409	312	28	34	278	253	4·7	1	—	3	21	31	8	16	—	53	151	50	82	26	63
	»	St. Sofia-Kinderspital	—	110	179	44	42	25	36	17	12	36	53	16 2	3	—	5	—	4	—	—	—	—	3	9	27	—	1
	Krakau	St. Lazar-Spital	440	—	974	305	278	243	261	39	20	213	195	6 1	1	1	1	5	10	13	6	30	34	112	53	54	8	9
	»	St. Ludwig-Kinderspital	—	100	125	29	26	23	23	7	7	40	25	11·2	—	2	9	1	—	—	—	—	4	—	12	9	—	—
	Biala	allg. Krankenhaus	98	—	139	41	25	36	27	2	2	36	36	2·9	—	—	—	1	—	1	—	5	2	15	4	2	3	6
	Jaslo	» »	100	—	159	43	50	37	54	2	1	25	40	1·9	—	—	—	—	3	2	7	—	4	17	5	1	2	7
	Przemysl	» »	160	—	251	73	76	74	67	6	2	39	63	3·2	—	—	—	2	—	2	2	2	3	59	8	15	2	7
	Rzeszów	» »	80	—	199	33	71	33	67	3	5	40	51	4·0	5	—	1	—	4	—	—	2	—	34	4	3	6	4
	Stanislau	» »	120	—	146	56	29	47	23	2	1	42	31	2·1	1	—	—	1	—	—	—	—	3	30	4	2	2	8
	Stryj	» »	99	—	94	26	19	22	36	1	—	18	17	1·1	—	—	—	—	7	—	—	—	1	27	5	6	—	8
	Tarnopol	» »	75	—	156	45	41	43	37	3	3	40	30	3·8	—	—	—	—	—	—	2	—	2	27	4	11	2	3
	Tarnów	» »	140	—	290	69	97	72	83	3	7	51	74	3·4	—	1	1	2	3	1	6	1	5	42	18	21	2	4
	Zloczów	» »	80	—	91	29	32	25	20	1	3	20	22	4·4	—	—	—	2	—	—	5	1	5	6	7	3	1	—
Bukowina (3 öffentl. Krankenh. m. 362 u. 2 private m. 69 Betten).	Czernowitz	allg. Krankenhaus	250	—	340	99	62	92	54	6	2	91	95	2·4	—	—	—	3	—	—	2	—	4	32	11	10	3	19
	Radautz	» »	52	—	58	21	7	21	9	1	1	17	9	3·4	—	—	—	2	—	—	2	—	—	9	2	2	—	4
	Suczawa	» »	60	—	68	34	4	40	10	1	—	11	6	1.5	—	—	—	—	—	—	3	3	2	7	1	5	—	5
Dalmatien (4 öffentl. Krankenh. m. 486 Betten; kein privates).	Zara	allg. Krankenhaus	150	—																								
	Sebenico	» »	128	—	224	53	34	55	40	3	8	58	60	4·9	—	—	—	—	—	—	—	28	26	—	14	9	—	—
	Ragusa	» »	104	—	115	36	21	35	18	1	3	30	28	3·5	—	—	—	—	—	—	—	3	4	2	8	13	2	4
	Spalato	» »	106	—	173	52	32	46	30	4	1	48	44	2·9	—	—	—	2	—	—	2	7	2	9	9	6	1	—

Buttersurrogaten als echte Butter einen Betrug darstellt, welcher nicht geduldet werden darf.

Ueber das Ergebniss dieser Erhebungen wolle mir berichtet werden unter gleichzeitiger Aeusserung über die Anordnungen und Massnahmen, welche im Gegenstande zu treffen wären.

Mittheilungen über sanitäre Verhältnisse und Verfügungen im Auslande.

Gesundheitsverhältnisse in Britisch-Ostindien und Egypten.*)

Der Seebehörde gehen unterm 5. September l. J. nachfolgende amtliche sanitäre Mittheilungen zu:

Die Cholera in Indien war bedeutend gestiegen in Bombay und erhält sich daselbst noch fortwährend auf demselben Niveau.

So waren daselbst zwischen dem 9. Juli und 27. August 130 Choleratodesfälle (die allgemeine Sterblichkeit war bedeutend höher als in den letzten fünf Jahren), in Calcutta zwischen dem 6. Juli und 10. August 61, in Madras zwischen 19. Juni und 19. Juli 3; allgemeine Sterblichkeit 39·2 ‰, die der letzten drei Jahre 35·5 ‰.

Die Sterblichkeit in Egypten ist immer hoch. Vorherrschende Krankheiten sind Blattern, Masern, Typhus, Malaria.

Zwischen dem 26. Juli und 22. August war die Sterblichkeit in Cairo 54·6 ‰ der Eingebornen, 24·6 ‰ der Fremden; in Alexandrien 49·5 ‰ der Eingebornen, 16·7 ‰ der Fremden; in Unteregypten 53·8 ‰, in Oberegypten 45·5 ‰.

*

Türkei.

Ueber die Gesundheitsverhältnisse in Salonich**) liegen folgende Nachrichten vor:

Im Monate Juli war der allgemeine Gesundheitszustand ein verhältnissmässig befriedigender, im Ganzen jedoch weniger günstig als im Juni. Dysenterie trat ziemlich häufig auf, zumeist bei Kindern im Alter bis zu 4 Jahren, in geringerem Masse bei Erwachsenen; Wechselfieberfälle mehrten sich, Blattern wurden aus der Umgebung eingeschleppt.

Im Monate August verschlechterten sich die Gesundheitsverhältnisse; Wechselfieber traten viel häufiger und heftiger auf, Blattern erschienen in einigen Fällen, Darmkatarrhe und Dysenterie wurden seltener beobachtet.

*

Spanien.

In Folge der schlechten Gesundheitsverhältnisse in Vigo (Spanien), wo Typhus und gastrische Fieber epidemisch auftreten, wurden von dem kön. portugiesischen Ministerium des Innern unterm 9. September l. J. die folgenden Verfügungen provisorisch ins Leben gerufen:

Die Communication zwischen den beiden Ufern des Flusses Minho wird abgebrochen;

der Eingang der Eisenbahnzüge von Valencia nach Portugal verboten und die von Vigo kommenden Schiffe einer achttägigen Quarantaine unterworfen.

*

Pest.*)

Amtlichen Nachrichten aus Constantinopel zufolge war der Gesundheitszustand der Pilger in Mekka, Unna und Ararat bis 23. August d. J. befriedigend.

Die heurige Pilgerfahrt ist zahlreicher wie die des vorigen Jahres und wird auf ungefähr 200.000 Pilger berechnet. Von diesen haben bereits 5865 Suez passirt. Die Mehrzahl derselben sind Perser, Türken, Syrier, Marokkaner und Egypter, die direct aus Mekka über Djedda nach Hause reisen.

In 2 Wochen steht die Ankunft der Pilger aus Yemen, einer Provinz, wo die Pest herrscht, zu gewärtigen.

*) Siehe S. 323 und 348 d. Bl.
**) Siehe S. 235 d. Bl.

*) Siehe S. 347 d. Bl.

Vermischte Nachrichten.

Personalnachrichten.

Oberösterreich. Der Statthalter hat ernannt:

zum k. k. Bezirksarzte I. Classe in Ried den ärztlichen Statthalterei-Concipisten kais. Rath Dr. Adolf Ritter v. Kissling;

zu k. k. Bezirksärzten II. Classe die Sanitätsassistenten: Dr. Franz Hold für Kirchdorf, Dr. Maximilian Pichler für Schärding;

zum k. k. ärztlichen Statthalterei-Concipisten: den Sanitätsassistenten Dr. Emil Meeraus;

zu k. k. Bezirksthierärzten: den Stadtthierarzt und Schlachthausverwalter Joh. Schraml in Gmunden für Gmunden, den n. ö. ldsch. Thierarzt in Gföhl Ludwig Höchsmann für Perg, den II. städtischen Thierarzt in Salzburg Franz Hauptmann für Kirchdorf;

ferner über eigenes Ansuchen die Uebersetzung bewilligt:

dem k. k. Bezirksarzte Dr. Johann Grill von Ried nach Braunau;

den k. k. Bezirksthierärzten: Sylvester Pelschimovsky von Braunau nach Linz, Karl Pötsch von Perg nach Steyr, Alois Haselberger von Kirchdorf nach Braunau.

Verantwortlicher Redacteur: Ludwig Werner. Verlag von Alfred Hölder in Wien. Druck von Friedrich Jasper in Wien.

Das österreichische Sanitätswesen.

Organ für die Publicationen
des
k. k. obersten Sanitätsrathes.

Redigirt von
Dr. J. DAIMER
Schriftführer des obersten Sanitätsrathes.

(Beiblatt zur Wiener klinischen Wochenschrift.)

Verlag von Alfred Hölder, k. k. Hof- und Universitäts-Buchhändler in Wien
I. Rothenthurmstrasse 15.

Erscheint jeden Donnerstag.
Pränumerationspreis bei directer Postzusendung jährlich fl. 5.—, halbjährig fl. 2.50.
Pränumerationspreis für die »Wiener klinische Wochenschrift« sammt Beiblatt: »Das österreichische Sanitätswesen« bei directer Postzusendung jährlich fl. 12.—, halbjährig fl. 6.—, vierteljährig fl. 3.—.

I. Jahrgang. Wien, 3. October 1889. Nr. 40.

Die Activirung des IV. k. k. Krankenhauses in Wien (Favoriten) als selbstständiger Heilanstalt.

Die im X. Bezirke (Favoriten) der Stadt Wien auf den hochgelegenen Gründen hinter dem städtischen Blatternspitale aus den Mitteln des k. k. Krankenhausfondes hergestellten Spitalsbauten, deren Bau mit A. h. Genehmigung im Jahre 1887 begonnen wurde, werden zu Folge A. h. Entschliessung vom 23. September d. J. mit October l. J. als selbstständige IV. k. k. Krankenanstalt in Wien activirt werden.

Diese neue Krankenanstalt umfasst derzeit eine abgesonderte Infections-Abtheilung zur Behandlung von Infectionskranken und eine interne Abtheilung, zu welcher im nächsten Jahre nach vollzogener innerer Einrichtung von zwei, im Rohbaue bereits fertigen Pavillons eine dritte Krankenhaus-Abtheilung hinzutreten wird.

Die Infections-Abtheilung umfasst einen grösseren, mittleren, in mehrere Gruppen von Isolirräumen theilbaren Pavillon zu 60, und zwei kleinere Pavillons zu je 40 Betten. Für die anderen Abtheilungen sind vorläufig drei Pavillons zu je 60 Betten bestimmt.

Sowohl die Infectionsabtheilung als die anderen Krankenabtheilungen haben besondere Administrations- und Wohnräume für die im Spitale Angestellten.

Nach dem mit dem Erlasse des Ministeriums des Innern vom 28. September d. J., Z. 18334 genehmigten Dispositionsplane wird der grosse Infectionspavillon, in welchem eine permanente isolirte Blatternabtheilung eingerichtet ist, zur Zeit des blos sporadischen Vorkommens von acuten Infectionskrankheiten, als Blattern, Flecktyphus, Rothlauf, Masern, Scharlach, Diphtheritis zur isolirten Behandlung dieser Infectionskrankheiten dienen, und werden die für diese Zwecke nicht benöthigten zwei kleineren Pavillons zur Unterbringung chronischer Infectionskrankheiten, als chronischer Tuberculose der inneren Organe, Caries, Lupus, Scrophulose, von Krankheitsprocessen mit langwierigen Eiterungen u. dgl. dienen, für welche Krankheiten die ausgezeichnete Lage der Krankenanstalt in freier Luft günstige Heilungsbedingungen bietet.

Den Abtheilungen des Krankenhauses entsprechend wird dasselbe im laufenden Jahre zwei, im nächsten drei Primarärzte besitzen, und bis zur Errichtung der dritten Krankenhaus-Abtheilung im nächsten Jahre, in welchem die Ernennung eines eigenen Directors und Krankenhaus-Verwalters erfolgen wird, einen provisorischen Leiter erhalten. Desgleichen erfolgt die Bestellung der erforderlichen Zahl von Secundarärzten und Verwaltungsbeamten, soweit dieselben nicht schon dem Spitale zugewiesen sind, in nächster Zeit. Alle Angestellten der Anstalt erhalten innerhalb derselben Wohnung und die subalternen vorläufig auch volle Beköstigung. Die Krankenwartung ist geistlichen Ordensschwestern anvertraut, für welche ein eigenes Wohngebäude bestimmt ist, und bestehen für das dienst-

freie Wartpersonale in jedem Krankenpavillon zweckmässige besondere Schlaf- und Aufenthaltsräume.

Da das k. k. IV. Krankenhaus neben seiner zukünftigen Aufgabe als allgemeines Krankenhaus zunächst auch Evacuations-Spital für die anderen, meist überfüllten k. k. Krankenanstalten in Wien mit Rücksicht auf die im k. k. IV. Krankenhause insbesondere zu unterbringenden Krankheitsformen zu dienen bestimmt ist, hat das Ministerium des Innern sowohl die telephonische Verbindung aller k. k. Wiener Krankenanstalten unter einander und mit dem k. k. IV. Krankenhause, als auch die Organisirung eines geregelten Krankentransportwesens unter Etablirung einer Centralstation für den Transport Infectionskranker in der k. k. IV. Krankenanstalt verfügt.

Mit den bisher zur Durchführung gelangten Vorkehrungen ist jedoch die Entwicklung des neuen Krankenhauses keineswegs abgeschlossen, sondern es ist beabsichtigt, nach Massgabe der vorhandenen Mittel dieses nach den Principien der Hygiene erbaute Pavillon-Spital im Sinne des vom obersten Sanitätsrathe entworfenen Generalplanes durch allmäligen Zubau neuer Pavillons zu erweitern und durch diese Beschaffung neuer Räume für die öffentliche Krankenpflege auch die zeitgemässen Umgestaltungen in den älteren k. k. Krankenanstalten zu ermöglichen.

Das evangelische Krankenhaus in Teschen.

Vom k. k. Sanitätsrathe, Bezirksarzt Dr. B. **Fizia** in Teschen.

Das projectirte evangelische Krankenhaus befindet sich an der Ostseite, ausserhalb der Stadt Teschen, unmittelbar an der nach Bielitz führenden Reichsstrasse in gesunder Lage und Umgebung, ferne von Etablissements und gewerblichen Anlagen, welche auf den Gesundheitszustand der Kranken in der Anstalt einen nachtheiligen Einfluss ausüben könnten. Der evangelische Friedhof ist 220 Meter weit entfernt. Die herrschenden Winde berühren ebenfalls nirgends Objecte, welche die Kranken in der Anstalt ungünstig beeinflussen könnten.

Das für den Bau der Krankenanstalt bestimmte Grundstück umfasst eine Fläche von 4 Joch (2·3 Hectar), ist somit nicht blos gross genug, um alle gegenwärtig projectirten Gebäude aufzunehmen, sondern bietet auch noch hinreichenden Raum für eine allenfalls als nothwendig sich herausstellende Erweiterung der Anstalt.

Den Untergrund bildet Lehm, welcher in den tieferen Lagen mit grobkörnigem Sande vermischt ist. Auf subterrane Wässer stiess man nicht. Der Bauplatz hat gegen das umliegende Terrain eine etwas erhöhte freie Lage, ist Ueberschwemmungen nicht ausgesetzt. Eine eigene Leitung führt das aus einer Quelle stammende Trinkwasser zu. Die Abfallwässer können vermöge des hinreichenden Gefälles leicht abgeleitet werden.

Die Anstalt wird nach dem Pavillon-Systeme als isolirt stehendes, alle für die Krankenpflege und Heilung erforderlichen Räumlichkeiten umfassendes Gebäude hergestellt. In gesonderten anderen Baulichkeiten sind die Räume für die Administration, für das Wartpersonale, die Wäscherei, die Leichenkammer etc. untergebracht, überdies ist ein eigener Pavillon zur Aufnahme von Infectionskranken bestimmt.

Wie der beigegebene Situationsplan zeigt, steht der eigentliche Kranken-Pavillon (III) etwas ausserhalb des Centrums der ganzen Area und ist so gestellt, dass seine Längenachse annähernd von Norden nach Süden gerichtet ist. Derselbe hat die Bestimmung, 52 Kranke aufzunehmen, welche nach dem Geschlechte getrennt untergebracht werden. Schwerkranke finden im Erdgeschosse, Leichtkranke im ersten Stockwerke Unterkunft, worüber der leitende Arzt entscheidet. Diesem bleibt es auch überlassen, die Kranken nach Krankheitsformen als: innerliche, äusserliche und Infectionskrankheiten zu scheiden und die betreffenden Kranken in besonderen Räumen unterzubringen, soweit hiefür in der Anstalt gesorgt ist.

Ferner umfasst die Anstalt ausser den Krankenzimmern und den dazu gehörenden Nebenräumen ein besonderes Portierwohnhaus (I), eine Wäscherei (VII), einen Pavillon für

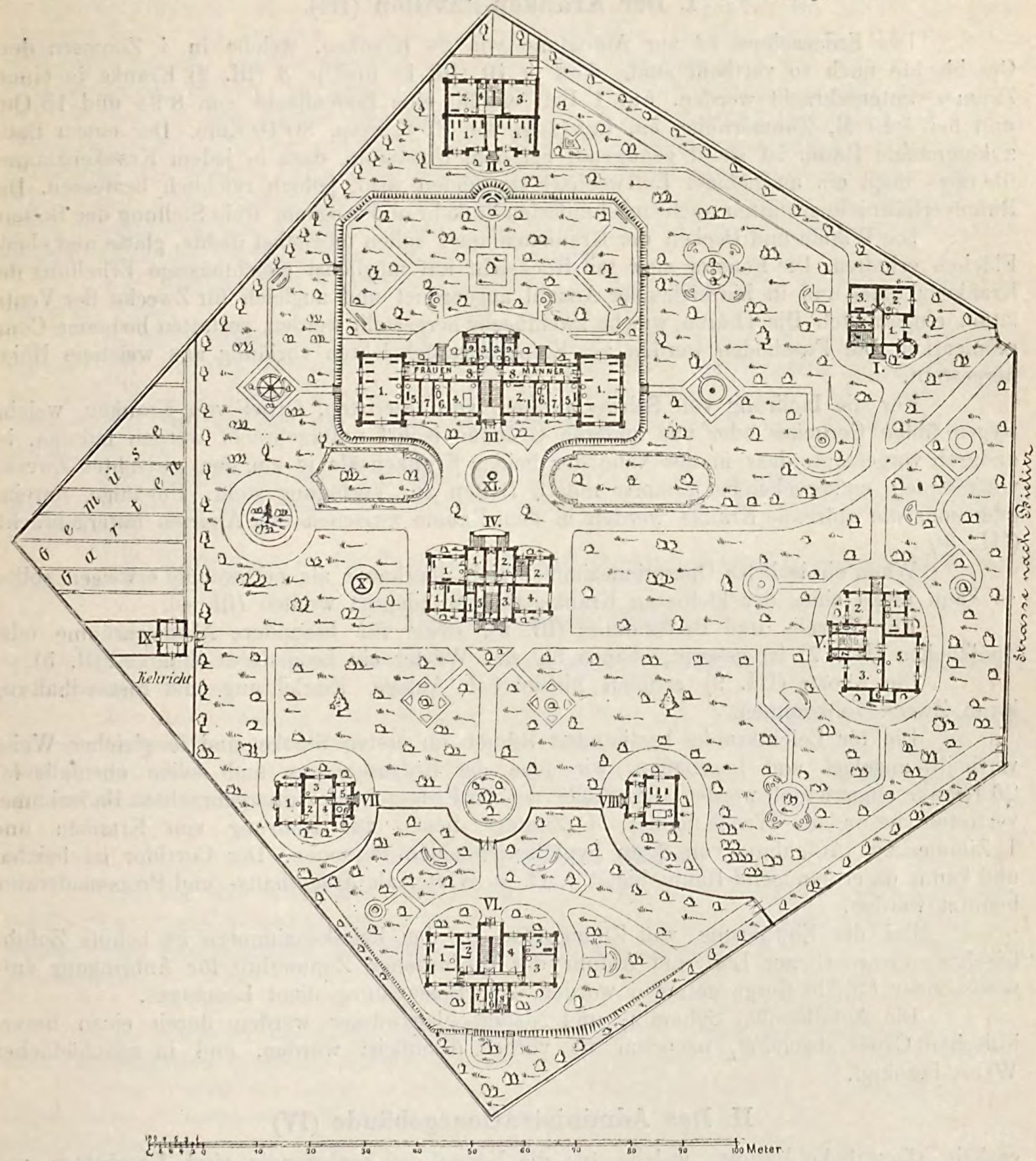
Evangelisches Krankenhaus in Teschen.

I. Portiers-Wohnung.
1. Portiers-Loge und Wohnzimmer,
2. Schlafzimmer,
3. Kochküche,
4. Requisiten,
5. Abort.

II. Siechenhaus.
1. Zimmer für 5 Pfleglinge,
2. » » 2 »
3. Spülküche,
4. Abort.

III. Kranken-Pavillon.
1. Zimmer für 10 Kranke,
2. » » 3 »
3. » » unruhige Kranke,
4. Operationszimmer,
5. Wärter-Zimmer,
6. Badezimmer,
7. Spülküche,
8. Corridore,
9. Aborte.

IV. Verwaltungshaus.
1. Wohnung des Arztes
2. Zimmer für Augenkranke,
3. Nähzimmer,
4. Reine Wäsche,
5. Abort-Anlage.



V. Pflegerinnen-Haus.
1. Wohnung der Oberin,
2. Speisezimmer,
3. Wohnzimmer,
4. Spülküche,
5. Bet-Saal,
6. Sacristei,
7. Abort-Anlage.

VI. Pavillon für 12 contagiöse Kranke.
1. Zimmer für 4 Kranke,
2. » » 2 »
3. Zimmer für Reconvalescenten,
4. Spülküche,
5. Wärterzimmer,
6. Badezimmer,
7. Ankleidezimmer,
8. Abort-Anlage.

VII. Wäscherei.
1. Waschraum,
2. Mange-Raum,
3. Bügelzimmer,
4. Unreine Wäsche,
5. Vorplatz,
6. Desinfection.

VIII. Leichenhaus.
1. Vorzimmer,
2. Leichenkammer,
3. Secir-Kammer.

IX. Borstenvieh.

X. Eiskeller.

XI. Springbrunnen.

das Wartpersonale (V), das Administrationsgebäude (IV) mit der Kochküche für die Anstalt, den nöthigen Magazinen, der Wohnung des Arztes und Oberwärters, einen Pavillon für 12 alte Weiber (II), welche die im reichen Masse vorhandenen Gartenanlagen nnd Wege im Stande halten sollen, einen Pavillon für ansteckende Kranke (VI), ein Leichenhans (VIII) und einen Eiskeller (X).

I. Der Kranken-Pavillon (III).

Das Erdgeschoss ist zur Aufnahme von 26 Kranken, welche in 4 Zimmern dem Geschlechte nach so vertheilt sind, dass je 10 (III. 1) und je 3 (III. 2) Kranke in einem Zimmer untergebracht werden. Auf 1 Bett entfällt eine Bodenfläche von 8·94 und 18 Qm. und bei 4·45 M. Zimmerhöhe ein Luftraum von 39·8, resp. 80·10 Kbm. Der einem Bette zukommende Raum ist somit genügend, bei dem Umstande, dass in jedem Krankenzimmer überdies noch ein ausgiebiger Luftwechsel stattfinden wird, jedoch reichlich bemessen. Die Raumverhältnisse gestatten auch ungehinderten Verkehr und ringsum freie Stellung der Betten.

Die Wände und Decken der Krankenzimmer sollen möglichst dichte, glatte und ebene Flächen erhalten. Die Fenster sind mit Rücksicht auf möglichst gleichmässige Erhellung der Krankenzimmer und in hinreichender Anzahl angeordnet und zugleich für Zwecke der Ventilation eingerichtet. Die Thüren, welche zweiflügelig hergestellt werden, gestatten bequeme Communication. Die Fussböden werden aus Ersparungsrücksichten vorläufig aus weichem Holze hergestellt.

Für die Isolirung von Schwerkranken, von Operirten, ferner von Kranken, welche wegen üblen Geruches oder aus anderen Gründen isolirt untergebracht werden müssen, ist dadurch vorgesorgt, dass in der Nähe der beiden Krankensäle je ein dem gedachten Zwecke vollkommen entsprechendes Zimmer mit 3 Betten zur Verfügung steht. Unruhige, unreine oder sonstwie störende Kranke werden in dem Raume zwischen den Aborten untergebracht. (III. 3.)

Wenn ein isolirtes Operationszimmer sich überhaupt als nothwendig erweisen sollte, so kann hiezu eines der kleineren Krankenzimmer adaptirt werden (III. 4).

Für Wasch- und Badezimmer (III. 6), sowie für besondere Abwaschräume oder Spülküchen (III. 7) ist gesorgt, ebenso hat der Wärter ein besonderes Zimmer (III. 5).

Die Aborte (III. 9) erfüllen hinsichtlich Anlage, Einrichtung und Instandhaltung ihren Zweck vollkommen.

Die für Leichtkranke bestimmten Räume im ersten Stocke sind in gleicher Weise vertheilt, angelegt und beschaffen, wie jene des Erdgeschosses und sollen ebenfalls für 26 Kranke eingerichtet werden. Die Stelle der im Erdgeschosse untergebrachteu Badezimmer vertreten besondere Waschzimmer, 4 Zimmer dienen zur Isolirung von Kranken und 1 Zimmer zur Aufnahme von 2 an Syphilis leidenden Personen. Der Corridor ist heizbar und kann, da er genügend Raum bietet, auch im Winter als Aufenthalts- und Promenaderaum benützt werden.

Bei der Einführung von Zimmeröfen in den Krankenzimmern ist behufs Zufuhr frischer, unverdorbener Luft und Abfuhr der verdorbenen Zimmerluft für Anbringung entsprechender Canäle Sorge getragen worden. Zur Beleuchtung dient Leuchtgas.

Die Abfallstoffe, Schmutz- und Niederschlagswässer werden durch einen unterirdischen Canal abgeleitet, nachdem sie vorher desinficirt wurden, und in unschädlicher Weise beseitigt.

II. Das Administrationsgebäude (IV)

enthält sämmtliche Räume, welche für die Verwaltung nothwendig sind, Localitäten zur Aufbewahrung der reinen Wäsche und die Wohnung des Arztes. Es ist ein einstöckiges Gebäude.

III. Der Pavillon für Infectionskranke (VI)

ist von dem Waschhause . . .	25 Meter	von dem Administrationsgebäude .	50 Meter
» » Leichenhause . . .	25 »	» » Kranken-Pavillon . . .	87 »
» » Wohnh. d. Wartpers.	65 »	» der Strasse	80 »

entfernt, von den Gartenanlagen und von freien Feldern umgeben, und für die Aufnahme von 12 Kranken (6 männlichen und 6 weiblichen) bestimmt, welche im Erdgeschosse und im ersten Stocke untergebracht werden. Mit Rücksicht auf das in Teschen endemische Vorkommen von Blattern und Typhus ist zunächst auf die von diesen Krankheiten Befallenen Bedacht genommen. Der Pavillon dürfte wohl zunächst vorwiegend für weibliche Infectionskranke Verwendung finden, da die betreffenden männlichen Kranken im Spitale der barmherzigen Brüder in Teschen entsprechend untergebracht werden können. Da die beiden Geschosse getrennt benützt werden können und jedes Geschoss je 2 von einander getrennte Krankenzimmer enthält, so kann den verschiedensten Anforderungen entsprochen werden.

Auf ein Bett kommt eine Bodenfläche von 9·7 und 10·17 Qm., und bei 4·45 M. Zimmerhöhe ein Luftraum von 43·16, resp. 45·46 Kbm. Selbstverständlich ist überdies für reichlichen und stetigen Luftwechsel gesorgt. Für Reconvalescenten steht ein eigenes Zimmer (VI. 3) mit einer Bodenfläche von 29·95 Qm. zur Verfügung, welches im Nothfalle auch zur Unterbringung von Kranken dienen kann. Während des Tages können die Reconvalescenten auch den Vorraum zum Aufenthalte benützen.

Die Heizung und Ventilation geschieht in der oben beim Kranken-Pavillon erwähnten Weise.

In jedem Geschosse ist für ein Badelocale (VI. 6) gesorgt. Neben dem Badelocale befindet sich ein abgeschlossener Raum (VI, 7), in welchem der Genesene unmittelbar nach dem Bade die desinficirte Wäsche und die desinficirten Kleider erhält und anzieht, damit nach seinem Austritte aus der Anstalt jede Gefahr einer Verschleppung der Krankheit ausgeschlossen ist.

Die Desinfection der Krankenzimmer, der Effecten der Kranken u. s. w. geschieht in der mit dem Erlasse des k. k. Ministeriums des Innern vom 16. August 1887, Z. 20662, angeordneten Weise,

Das Wartpersonale des Pavillons für Infectionskranke hat in diesem selbst seine Wohnung.

IV. Die Wäscherei (VII)

ist ebenfalls in einem eigenen Gebäude untergebracht, enthält die für ihre Bestimmung nothwendigen Räume.

Zur Aufbewahrung aller unreinen Wäsche dient der neben dem Desinfectionsofen (VII. 6) befindliche vollkommen abgesonderte Raum (VII. 4). Die Wäsche der Kranken wird für sich ohne Vermengung mit jener der Anderen gewaschen, die Wäsche der Infectionskranken, sowie die dem Leichenhause gehörige Wäsche wird vor dem Waschen desinficirt.

V. Das Leichenhaus (VIII).

Auf der der Wäscherei entgegengesetzten Seite befindet sich das Leichenhaus, welches aus einem Vorraum, einem Sectionslocale und einer Leichenkammer besteht und gemäss den Bestimmungen des Hofdecretes vom 25. Februar 1797 angelegt und eingerichtet ist.

Das Kehricht, die Asche und der Dünger werden an einer abgelegenen Stelle nächst dem Gemüsegarten in einem eigenen Behältnisse gesammelt.

Das Wasser der bereits erwähnten Trinkwasserleitung wird vor der Zuleitung einer eingehenden chemischen und bakteriologischen Untersuchung unterzogen, ob es für den menschlichen Genuss zuträglich ist. Bei Anlage der Wasserleitung dienen die Bestimmungen des Erlasses der k. k. Landesregierung vom 4. December 1884, Z. 13303 zur Richtschnur. Die Closetspülung wird mit der Wasserspülung nicht in directe Verbindung gesetzt.

Diese nach den Plänen des Architekten Osterloff erbaute, den hygienischen wie bautechnischen Anforderungen in mustergiltiger Weise entsprechende Krankenanstalt wird bis Ende September d. J. vollendet sein und der Benützung übergeben werden können.

Allgemeine Bewunderung verdient aber der Muth des Mannes, welcher bei der feierlichen Grundsteinlegung der Anstalt, die für Kranke ohne Unterschied der Religion und

(Fortsetz. Seite 364.)

38. Wochenausweis über

in den grösseren österr. Städten und Gemeinden in

Post-Nr.	Städte und Gemeinden	Berechnete Bevölkerung für Mitte 1889	Gesammtzahl der Lebendgeborenen			Auf 1000 Einw. entfallen Leb.-gebor.	Zahl der Todtgeborenen		Gesammtzahl der Gestorbenen			Auf 1000 Einw. entfallen Gestorbene	Darunter Ortsfremde			Darunter in Anstalten gestorben			Kinder im 1. Lebensjahre		Angeborene Lebensschwäche		Wochenbett
			m.	w.	zus.		m.	w.	m.	w.	zus.		Zahl m.	Zahl w.	%	Zahl m.	Zahl w.	%	m.	w.	m.	w.	w.
1	Wien	811.434	227	198	425	27·2	13	7	134	157	291	18·6	19	23	14·4	50	56	36·4	31	37	6	7	2
2	Fünfhaus . . .	49.937	3	8	11	11·4	.	.	3	4	7	7·3	.	.	.	.	.	.	1	.	1	.	.
3	Gaudenzdorf .	13.756	6	3	9	34·0	1	.	2	4	6	22·7	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
4	Hernals . . .	81.540	10	12	22	14·0	3	.	7	8	15	9·5	.	.	.	.	.	.	4	3	.	.	.
5	Unter-Meidling	41.921	19	14	33	40·9	.	1	5	4	9	11·2	.	.	.	.	.	.	1	1	1	1	.
6	Neulerchenfeld	37.668	9	8	17	23·5	.	4	8	7	15	20·7	.	1	6·7	.	1	6·7	7	2	.	.	.
7	Ottakring . . .	49.895	6	7	13	13·5	.	3	8	17	25	26·0	.	.	.	.	.	.	4	7	.	.	.
8	Penzing . . .	16.007	4	5	9	29·2	.	.	4	9	13	42·2	1	1	15·4	1	2	23·1	1	1	1	1	.
9	Rudolfsheim .	36.078	5	7	12	17·3	1	.	5	8	13	18·7	.	.	.	.	.	.	.	1	.	1	.
10	Sechshaus . .	12.160	1	3	4	17·1	.	.	9	10	19	[1]81·2	4	7	57·9	4	7	57·9	.	1	.	1	.
11	Simmering . .	25.661	7	13	20	40·5	.	.	2	6	8	16·2	.	.	.	.	.	.	.	4	.	1	.
12	Währing . . .	58.767	8	11	19	16·8	.	1	9	8	17	15.0	.	.	.	3	2	29·4	1	3	1	1	.
13	Wr.-Neustadt .	23.031	10	7	17	38·4	.	.	7	10	17	38·4	4	1	29·4	3	3	35·3	.	3	.	1	.
14	Linz	45.929	12	10	22	24·9	.	2	13	11	24	27·2	3	.	12·5	6	1	29·2	3	5	1	2	.
15	Steyr	20.140	5	5	10	25·8	.	1	7	5	12	31·0	1	.	8·3	1	.	8·3	3	2	2	.	.
16	Salzburg . . .	27.400	3	10	13	24·7	1	.	8	4	12	22·8	2	.	16·7	4	1	41·7	1	2	.	.	.
17	Graz	106.878	28	27	55	26·7	.	2	25	25	50	24·3	4	.	8·0	11	8	38·0	7	6	1	4	1
18	Marburg . . .	20.102																					
19	Klagenfurt . .	19.759	3	9	12	31·6	.	.	8	3	11	28·9	5	3	72·7	6	3	81·8	1	.	.	.	.
20	Laibach . . .	27.848	8	12	20	37·3	.	.	10	7	17	31·7	8	1	52·9	8	1	52·9	5	1	3	.	.
21	Triest	161.158	56	45	101	32·6	6	3	34	35	69	22·2	1	2	4·3	8	9	24·6	4	9	1	2	.
22	Görz	23.045	9	8	17	38·3	1	.	3	6	9	20·3	.	.	.	1	2	33·3	1	2	.	1	.
23	Pola	27.487	8	10	18	34·0	2	.	8	1	9	17·0	2	.	22·2	2	.	22·2	2	.	1	.	.
24	Innsbruck . .	22.722	5	6	11	25·2	.	.	4	3	7	16·0	.	1	14·3	.	1	14·3	1	.	.	.	.
25	Trient	20.359	2	4	6	15·3	2	.	2	2	4	10·2	.	1	25·0	1	1	50·0	.	.	.	.	.
26	Prag	186.964	56	56	112	31·1	4	2	47	51	98	27·2	14	8	22·4	28	25	54.1	9	5	1	.	.
27	Karolinenthal .	20.011	6	5	11	28·6	1	1	1	1	2	5·2	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	1
28	Smichow . . .	32.310	10	10	20	32·2	.	.	4	6	10	16·1	.	.	.	.	.	.	2	3	.	1	.
29	Königl. Weinb.	35.453	9	8	17	24·9	1	1	1	4	5	7·3	.	.	.	.	.	.	.	1	.	1	.
30	Žižkow	32.923	22	14	36	56·8	.	.	5	4	9	14·2	.	.	.	.	.	.	2	4	1	.	.
31	Asch	16.150	8	6	14	45·1	1	.	1	.	1	3·2	.	.	.	1	.	100	.	.	.	.	.
32	Aussig	23.196	14	9	23	51·5	1	.	2	5	7	15·7	.	1	14·3	1	1	28·6	.	3	.	.	.
33	Budweis . . .	28.214	17	8	25	46·1	1	.	3	7	10	18·4	.	.	.	.	.	.	.	4	.	1	.
34	Eger	19.562	8	3	11	29·2	.	.	4	5	9	23·9	1	.	11·1	1	2	33·3	2	1	.	.	.
35	Kladno . . .	17.086	6	10	16	48·7	1	.	4	6	10	30·4	1	.	10·0	2	4	60·0	.	1	.	1	.
36	Pilsen	49.593	17	28	45	47·2	3	2	11	5	16	16·8	.	.	.	2	.	12·5	3	2	1	.	.
37	Reichenberg .	32.229	7	4	11	17·7	2	1	7	9	16	25·8	2	2	25·0	4	2	37·5	1	3	1	1	.
38	Teplitz	18.462	6	4	10	28·2	.	.	2	2	4	11·3	.	.	.	.	.	.	.	1	.	1	.
39	Warnsdorf . .	16.692	3	3	6	18·7	.	.	6	3	9	28·0	1	1	22·2	2	1	33·3	3	1	1	.	.
40	Brünn	93.150	10	11	21	11·7	2	1	37	30	67	37·4	8	11	28·4	9	16	37·3	16	4	4	.	.
41	Olmütz	20.397	7	2	9	22·9	.	1	5	4	9	22·9	3	1	44·4	3	1	44·4	1	2	.	.	.
42	Iglau	23.585	13	13	26	57·3	.	.	5	5	10	22·0	.	.	.	1	.	10·0	3	1	.	.	.
43	Mährisch-Ostrau	18.522	7	6	13	36·5	1	1	5	2	7	19·6	.	.	.	2	.	28·6	1	1	.	.	.
44	Prossnitz . . .	20.414	6	7	13	33·1	.	.	6	10	16	40·7	1	.	6·2	1	3	25·0	.	1	.	.	.
45	Sternberg . .	14.812	10	6	16	56·2	.	.	4	3	7	24·6	.	.	.	.	.	.	2	.	2	.	.
46	Troppau . . .	22.636	6	8	14	32·1	.	.	6	5	11	25·3	1	.	9·1	2	.	18·2	.	1	.	1	.
47	Lemberg . . .	122.351	55	31	86	36·5	5	3	41	29	70	29·7	15	10	35·7	15	12	38·6	12	8	1	1	.
48	Krakau . . .	75.228	22	14	36	24·9	3	2	24	22	46	31·8	4	3	15·2	10	8	39·1	6	4	1	1	.
49	Brody	20.606	1	1	2	5·0	.	.	3	7	10	25·2	.	1	10·0	.	3	30·0	1	1	.	.	.
50	Drohobycz . .	19.262	9	6	15	40·5	.	1	3	7	10	27·0	.	1	10·0	.	1	10·0	1	2	1	1	.
51	Kolomea . . .	26.840	6	5	11	21·3	.	2	4	3	7	13·6	1	1	28·6	1	1	28·6	3	1	2	1	.
52	Przemysl . . .	26.273	3	13	16	31·7	.	.	6	7	13	25·7	.	.	.	.	.	.	3	3	.	.	.
53	Stanislau . . .	21.363	1	2	3	7·3	1	.	4	4	8	19·5	.	.	.	1	1	25·0	2	1	2	1	.
54	Tarnopol . . .	29.627	5	6	11	19·3	1	.	8	4	12	21·1	2	.	16·7	3	1	33·3	.	1	.	.	.
55	Tarnow . . .	25.936	9	11	20	40·1	1	.	7	5	12	24·0	.	1	8·3	3	1	33·3	2	1	1	.	.
56	Czernowitz . .	53.879	10	8	18	17·4	1	1	9	8	17	16·4	.	1	5·9	.	1	5·9	4	3	.	2	1
57	Zara	12.710	3	2	5	20·4	.	.	5	2	7	28·6	2	2	57·1	2	2	57·1	.	.	.	.	.

[1] Ohne Ortsfremde 34·2.

Geburten und Sterbefälle

der Zeit vom 15. September bis 21. September 1889.

Blattern		Masern		Scharlach		Typhus		Ruhr		Keuchhusten		Diphtheritis, Croup		Lungen-schwind-sucht		Entzündl. Krankh. der Athmungs-organe		Darm-Katarrh		Apoplexie		Krebsige Entartung		Alters-schwäche		Sonstige Krankheiten		Zufällige Beschädi-gung		Selbstmord		Mord, Todt-schlag		Post-Nr.
m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	
.	.	1	2	.	.	2	1	.	.	2	1	4	2	34	32	15	17	14	18	4	3	7	16	3	11	41	44	1	.	.	1	.	.	1
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	1	.	1	.	.	.	.	.	1	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	2
.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	2	.	.	.	.	.	.	.	.	2	.	.	.	.	.	.	.	3
.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	1	2	3	.	.	.	.	.	.	3	4	.	.	.	.	.	.	4
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	.	.	.	2	1	.	.	.	.	.	.	.	2	.	.	.	.	.	.	5
.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	1	.	.	1	2	2	.	.	.	.	.	.	5	3	.	.	.	.	.	.	6
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	2	1	3	.	4	1	3	.	1	.	.	.	.	5	3	.	.	.	.	.	.	7
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	4	.	2	.	.	.	.	1	1	.	.	2	1	.	.	.	.	.	.	8
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	2	2	1	1	1	1	.	.	.	.	.	1	1	1	.	.	.	.	.	.	9
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	3	3	.	.	1	1	1	.	.	.	.	.	2	4	.	.	.	.	.	.	10
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	1	.	1	.	.	.	.	1	.	1	2	.	.	.	.	.	.	11
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	.	.	3	.	.	2	.	.	1	5	2	.	.	.	.	.	.	12
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	.	.	.	1	.	.	.	2	.	.	4	4	.	.	2	.	.	.	13
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	3	1	.	.	2	1	.	1	2	1	.	1	5	4	.	.	.	.	.	.	14
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	1	.	.	2	.	.	.	1	1	1	2	1	.	.	.	.	.	.	15
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	1	1	1	.	2	.	1	1	2	2	.	.	.	.	.	.	16
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	.	6	5	2	.	1	.	.	1	1	2	1	7	11	4	.	.	1	.	.	.	17
																																		18
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	1	1	.	.	1	.	2	1	3	1	.	.	.	.	.	.	19
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	1	1	.	1	.	1	2	1	1	.	2	3	.	.	.	.	.	.	20
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	.	11	5	4	6	4	5	2	1	.	3	2	4	7	9	1	.	.	.	.	.	21
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	1	.	1	.	.	.	1	2	1	.	.	.	.	.	.	22
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	1	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	4	.	.	.	.	.	.	.	23
.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	1	.	.	.	.	.	.	1	.	2	1	.	.	.	.	.	.	24
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	1	1	.	1	.	.	.	.	.	.	.	25
2	1	.	.	2	1	.	.	.	.	.	1	3	3	10	17	4	.	2	2	.	3	1	5	2	2	20	16	.	.	.	.	.	.	26
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	27
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	.	1	.	1	1	.	.	.	.	.	3	1	.	.	.	.	.	.	28
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	1	1	.	.	.	.	.	.	29
.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	2	.	.	.	.	.	.	2	2	.	.	.	.	.	.	30
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	31
.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	1	1	.	.	1	.	.	.	.	.	.	1	2	.	.	.	.	.	.	32
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	1	4	.	2	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	33
.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	1	.	.	.	.	.	.	2	2	1	.	.	.	.	.	34
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	2	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	2	2	.	.	.	.	.	.	35
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	1	1	2	1	.	.	1	.	.	.	.	.	5	2	.	.	.	.	.	.	36
1	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	1	2	2	.	1	.	.	.	1	.	1	.	.	2	2	.	.	.	.	.	.	37
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	38
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	1	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	3	1	.	.	.	.	.	.	39
1	4	4	5	.	.	.	.	.	.	.	.	5	1	6	2	2	3	4	2	.	.	2	1	3	1	6	11	.	.	.	.	.	.	40
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	1	1	.	2	.	.	.	.	1	1	2	.	.	.	.	.	.	.	41
1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	1	1	1	2	1	.	.	.	.	.	.	.	2	.	.	.	.	.	.	42
.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	3	.	1	.	1	.	.	.	43
.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	1	4	.	.	.	.	.	.	1	.	1	1	3	4	.	.	.	.	.	.	44
.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	2	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	45
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	1	.	.	.	.	1	.	.	.	1	2	2	1	.	.	.	.	.	.	46
.	.	.	.	1	.	3	1	3	1	.	2	.	.	7	3	2	2	2	3	.	.	3	3	3	2	15	11	.	.	.	.	.	.	47
.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	1	2	5	5	6	3	3	2	.	.	1	.	1	2	6	6	.	.	.	.	.	.	48
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	3	1	.	.	1	.	.	.	.	.	2	.	1	.	.	.	.	.	.	49
.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	.	.	1	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	.	2	.	.	.	.	.	.	50
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	1	1	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	51
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	3	1	1	2	.	.	.	.	.	.	.	1	2	3	.	.	.	.	.	.	52
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	1	1	1	.	.	.	.	.	.	53
.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	1	.	.	.	1	1	1	.	1	.	.	.	.	.	1	1	3	1	.	.	.	.	.	.	54
.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	1	.	1	1	1	.	.	1	.	1	.	.	.	3	1	.	.	.	.	.	.	55
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	.	.	.	1	1	.	3	1	.	.	.	1	.	.	4	1	.	.	.	.	.	.	56
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	2	.	.	.	1	.	.	.	1	1	.	.	1	.	.	.	57

K. k. statistische Central-Commission.

Nationalität bestimmt ist, öffentlich erklärte, dass er ohne alle Hilfsmittel, lediglich im Vertrauen auf Gott und edle Menschen das Werk begonnen habe, den aber auch sein Vertrauen nicht getäuscht hat. Der Mann, dessen Idee es war, diese Krankenanstalt den Anforderungen der modernen Hygiene entsprechend zu erbauen, ist der mähr.-schles. Superintendent in Teschen, Dr. Theodor Haase, dem der Dank der gesammten Bevölkerung des politischen Bezirkes Teschen gebührt, weil er ein Werk geschaffen hat, welches dauernder ist als Erz.

Berichtigungen zur siebenten Ausgabe der österreichischen Pharmakopoe.*)

In der jüngst erschienenen siebenten Ausgabe der österreichischen Pharmakopoe finden sich nachstehende richtigzustellende Druckfehler.

Es hat zu lauten bei:

Antipyrinum, Seite 27, erste Zeile von oben: Oxydimethyl ... statt Oxydymethyl ..

Calcium oxysulfuratum, Seite 48, Zeile 3 von oben: grammis statt grammatibus.

Chininum sulfuricum, Seite 59, vorletzte Zeile: praebeat statt praebeeat.

Cortex Quercus, Seite 72, Zeile 6 von unten: mesophloeo statt maesophloeo.

Cuprum sulfuricum, Seite 74, Zeile 5 von unten: caerulei statt caerluei.

Emplastrum adhaesivum, Seite 78, vorletzte Zeile: duobus statt duobos.

Emplastrum Anglicanum, Seite 79, Zeile 5 von oben: duobus statt duobis und Zeile 4 von unten: Tincturae statt Tinctura.

Emplastrum Hydrargyri, Seite 82, vorletzte Zeile: grammis statt grammatibus.

Extracta, Seite 87, Zeile 15 von unten: aetherea statt aethera.

Ferrum lacticum, Seite 103, letzte Zeile: luce statt luci.

Ferrum sesquichlor., Seite 106, Zeile 6 von unten: chlorici statt chlorati.

Folia Coca, Seite 115, Zeile 2 von oben: Erythroxylaceae statt Erythroxyllaceae.

Glandulae Lupuli, Seite 134, Zeile 9 von unten: quarum statt quorum.

Herba Millefolii, Seite 143, Zeile 5 von oben: laciniis statt lacinis.

Hydrarg. jod. flav., Seite 151, Zeile 3 von unten: spiritu vini statt spiritu.

Oleum Cinnamomi, Seite 193, letzte Zeile: balsamica statt balsamico.

Radix Senegae, Seite 232: Senegae statt Senegeae.

Serum Lactis, Seite 247, letzte Zeile: omittatur statt omittetur.

Spiritus, Seite 251, Zeile 3 von unten: medicaminum statt medicaminium.

Succus Liquiritiae, Seite 260, Zeile 8 von oben: calore statt calorem.

Solutio Kalii hyperm. volumetrica, Seite 299, erste Zeile von oben: $KMnO_4$ statt K_2MnO_4.

Tabula V. Seite 317, im Kopfe der zweiten Vertical-Colonne: 1889 statt 1888.

Ferrum sesquichlor. cryst., Seite 340, Zeile 12 von unten: Fe_2Cl_6 statt $FeCl_6$.

Natrium sulfuricum, Seite 341, Zeile 6 von unten: Na_2SO_4 statt Na_2SO_5.

Index lit. T, Seite 359, erste Zeile von oben: Talcum statt Taclum.

Ferner ist bei:

Morphinum hydrochloricum, Seite 341, Zeile 16 von oben das Molekulargewicht 155·66 zu streichen und dafür zum vorangehenden Mentholum zu setzen und endlich ist auf Seite 379 vor dem Synonymum: Sulfas Cupri crystallisatus einzuschalten: Sulfas Atropinae. 39. Atropinum sulfuricum.

Aus den Jahresberichten der Landessanitätsräthe für das Jahr 1887.

Böhmen.

Die Gesundheitsverhältnisse im Jahre 1887 waren im Allgemeinen günstige, wenngleich Infectionskrankheiten in einer grossen Anzahl von Bezirken in starker Ausbreitung geherrscht haben. Mit Ausnahme der Cholera wurden sämmtliche Infectionskrankheiten in epidemischer Verbreitung beobachtet. Blattern kamen in 330 zu 56 Bezirken gehörigen Ortschaften vor und bildeten theilweise die Fortsetzung einer bereits im Jahre 1886 begonnenen Epidemie. Das Epidemiegebiet nahm beinahe zwei Drittel des Landes ein und bildete einen von einigen Inseln unterbrochenen Complex, welcher sich über das ganze mittlere und südliche, sowie auch das südöstliche und nordöstliche Böhmen und einige Bezirke im Westen erstreckte. Nahezu frei von Blattern blieben der nördliche und der grösste Theil des nordwestlichen Böhmen, nebst einzelnen Bezirken im Süden und Nordosten des Landes. Die Zahl der epidemisch vorgekommenen Erkrankungsfälle wurde mit 6046 angegeben, woraus sich eine durchschnittliche Morbidität von 1·76% herausstellt. Nahezu ¾ der Erkrankten betrafen Kinder. Das Mortalitätspercent betrug 15·6. In Betreff des Impfmomentes ist im Berichte hervorgehoben, dass die Sterblichkeit der Ungeimpften mehr als dreimal so gross war als die der Geimpften und dass von den letzteren zumeist nur bresthafte und schwächliche Kinder der Krankheit erlegen sind.

Scharlach kam in 137 zu 40 Bezirken gehörenden Ortschaften in epidemischer Verbreitung zur Beobachtung. Die Zahl der Krankheitsfälle betrug 1795, das Sterblichkeitspercent 17·0. Hervorgehoben ist im Berichte die Perniciosität des Verlaufes der

*) Siehe S. 229, 248 und 219 d. Bl.

Krankheit und die häufige Complication derselben mit diphtheritischen Hals- und Rachenaffectionen.

Von epidemischer Diphtheritis wurden in 21 Bezirken mit 49 Ortschaften 1027 Erkrankungsfälle notirt, von denen ungefähr 10·2% auf Erwachsene entfielen. Die Sterblichkeitsziffer betrug 25·8%.

Flecktyphus trat in fünf vollkommen abgesonderten Gruppen epidemisch auf, am stärksten im südwestlichen und südöstlichen Theile des Landes, woselbst die Krankheit die Fortsetzung einer bereits im Jahre 1886 begonnenen Epidemie bildete. Das Epidemiegebiet erstreckte sich über 33 Bezirke mit 64 Ortschaften. Masern herrschten das ganze Jahr hindurch epidemisch und verursachten im Ganzen 25.661 Erkrankungsfälle, welche sich auf 56 Bezirke und 561 Ortschaften vertheilten. Die Sterblichkeit betrug 4·6%. Ruhr kam nur in einem Bezirke, Keuchhusten in fünf Bezirken epidemisch vor. Von ersterer wurden 121 Erkrankungs- und 20 Todesfälle notirt, während über den letzteren eine genaue ziffermässige Angabe fehlt.

Wutherkrankungen (Lyssa humana) wurden 14 verzeichnet, welche sämmtlich lethal endeten. In fünf Fällen, welche zwei Erwachsene und drei Kinder betrafen, ist die Incubationsdauer näher angegeben. Dieselbe betrug in zwei Fällen sieben Wochen, im dritten Falle 22 Tage, im vierten 77 Tage und im fünften Falle viele Wochen.

In Betreff der Tuberculose hebt der Bericht hervor, dass dieselbe in Böhmen in ausgedehntem Masse vorkommt. Nur in wenigen Bezirken betrug die Mortalität an dieser Krankheit unter 2‰ der Bevölkerung, in den meisten überschritt sie dieses Percentverhältniss bedeutend, und stieg in 10 von ihnen auf 5‰ bis incl. 7‰, in den Bezirken Reichenberg, Neubidschow und in der Landeshauptstadt Prag sogar auf 7·82‰, beziehungsweise 8·27‰ und 8·99‰. Den Hauptsitz dieser Erkrankungen bilden die Bezirke mit intensivem Industriebetrieb, die Kohlendistricte und die grossen Städte, ferner solche Gegenden, in denen die Erwerbs- und in Folge dessen die Ernährungsverhältnisse der Bevölkerung ungünstige sind.

Malaria-Erkrankungen sind im Berichtsjahre nur in den südlichen Bezirken mit intensiver Teichwirthschaft, so namentlich im Wittingauer-Bezirke, zahlreicher vorgekommen.

Todesarten. Im Jahre 1887 starben in Böhmen 84.569 männliche und 80.146 weibliche, zusammen 164.715 Personen, was mit Zugrundelegung einer Bevölkerung von 5,572.779 Einwohnern einer Sterblichkeit von 29·55‰ entspricht. Gegenüber dem Vorjahre, in welchem die Gesammtsumme der Todesfälle 172.864 betrug, hat sich das Sterblichkeitsverhältniss demnach bedeutend günstiger gestaltet. Von der Gruppe der sonstigen Krankheiten abgesehen, participirt die Tuberculose an der Gesammtsterbeziffer am bedeutendsten, nämlich mit 13·6%; derselben zunächst kommt die Gruppe der Infectionskrankheiten mit 12·7%, sodann die Altersschwäche mit 12·3%, die Lebensschwäche (bei Kindern unter einem Jahre) mit 10·6%, und die entzündlichen Krankheiten der Athmungsorgane mit 8·3%.

Todtgeburten wurden 7063 (4022 Knaben, 3041 Mädchen), gewaltsame Todesarten 2921 verzeichnet. Von letzteren entfielen

1509 (1104 M., 405 W.) auf zufällige Beschädigung,
1285 (1037 M., 248 W.) » Selbstmord und
96 (62 M., 34 W.) » Mord und Todtschlag;

in 31 Fällen war die gewaltsame Todesart nicht näher angegeben.

Von den Selbstmorden wurden bewirkt:

649 (555 M., 94 W.) durch Erhängen,
297 (202 M., 95 W.) » Ertrinken,
234 (223 M., 11 W.) » Erschiessen,
89 (46 M., 43 W.) » Gift und
16 (11 M., 5 W.) auf andere Art.

Mord und Todtschlag erfolgten in 49 Fällen (38 M., 11 W.) durch Erschlagen, in 33 Fällen (14 M., 19 W.) durch Erschiessen, in 6 Fällen (5 M., 1 W.) durch Gift und in 8 Fällen (5 M., 3 W.) auf andere Art.

Humanitätsanstalten. Im Jahre 1887 bestanden in Böhmen 62 öffentliche Krankenanstalten mit einem Belagraum von 4964 Betten und 82 private mit einem Belagraum von 1885 Betten. In den ersteren wurden 55·954 Kranke an 1,305.774 Verpflegstagen, in den letzteren 11.514 Kranke an 144.417 Verpflegstagen verpflegt, so dass sich die durchschnittliche Verpflegsdauer für einen Kranken in den ersteren Anstalten auf 23·3, in den letzteren auf 12·5 Tage belief. Die Summe der Auslagen betrug in den öffentlichen Anstalten fl. 971.151·27, in den privaten fl. 104 192 81, der durchschnittliche Aufwand per Kopf und Tag in den ersteren Anstalten 74·4, in den letzteren 72·1 Kreuzer.

Zu den häufigsten und wichtigsten Erkrankungsformen, welche in den öffentlichen Krankenanstalten zur Behandlung gelangten, zählten die Krankheiten der Athmungsorgane (13·3% aller Erkrankungsfälle), die Syphilis (13·2%), die Tuberkulose (11·8%), Verletzungen (10·1%), Augenkrankheiten (9·5%) und rheumatische Affectionen (8·2%). Die Sterblichkeit in den öffentlichen Krankenanstalten betrug 9·87%, in den privaten 9·90%, war demnach in beiden Anstalten nahezu gleich.

Die Landesgebäranstalt in Prag (mit einem Belagraum von 330 Betten für Schwangere und von 178 für Kinder) weist für das Berichtsjahr einen Stand von 3218 Frauen nach. 111 verliessen die Anstalt unentbunden, 2897 nach der Entbindung; 18 sind gestorben. Geburten ereigneten sich 2911, darunter 40 Zwillings- und 2 Drillingsgeburten. Von den verpflegten 3009 Kindern starben 117. Der durchschnittliche Stand der Schwangeren und Wöchnerinnen an einem Tage betrug 176, die durchschnittliche Verpflegsdauer einer Mutter 20 Tage. Der Gesammtaufwand bezifferte sich auf fl. 89.036·85, der durchschnittliche Aufwand per Kopf und Tag auf fl 1·38.

Die Landesfindelanstalt in Prag zählt 127 Betten für Findlinge und 101 für Ammen. Die Gesammtzahl der theils in der Anstalt, theils in der entgeltlichen Pflege ausserhalb der Anstalt verpflegten Findlinge betrug 9579; von denselben wurden 1276 entlassen, 1095 sind gestorben. Mit Schluss des Berichtsjahres verblieben 96 in der Anstaltspflege und 6975 in der entgeltlichen Pflege ausserhalb des Hauses. Die Gesammtzahl der Ammen betrug 2434; hievon wurden 2366 entlassen, während der Rest mit Schluss des Jahres im Stande verblieb. Die mittlere Aufent-

haltsdauer einer Amme im Hause betrug 9 Tage. Die Summe aller Auslagen für die Verpflegung belief sich auf fl. 386.427 84; hievon entfielen fl. 334.238·21 auf die in entgeltlicher Pflege ausserhalb des Hauses befindlichen Pfleglinge. Der durchschnittliche Kostenaufwand per Tag für ein Kind im Hause betrug fl. 1·78, für ein Kind ausserhalb des Hauses $13^1/_2$ kr.

In den vier Irrenanstalten des Landes (in Prag, Dobřan, Kosmanos und Wopořan), welche einen Belagraum von 2957 Betten aufweisen, waren 3763 Irrsinnige untergebracht. Von denselben wurden 217 (18·3%) geheilt, 331 (28·2%) gebessert entlassen, während 441 (37·3%) satrben. Die Summe aller Verpflegstage betrug 898 060, die durchschnittliche Verpflegsdauer eines Kranken 238 Tage.

Versorgungsanstalten bestanden 383, in denen zusammen 6776 Personen (2746 M., 4030 W.) verpflegt wurden. Die Mortalität in denselben betrug 9·2%. Die Summe der Verpflegstage bezifferte sich auf 1,820.433, die Summe der Auslagen auf fl. 464.550·93, so dass sich die Kosten per Kopf und Tag auf 25·5 kr. stellten.

In den 23 Waisenhäusern des Landes wurden 865 Kinder an 249.923 Verpflegstagen mit einem Kostenaufwande von fl. 86 246·54 verpflegt. Der durchschnittliche Aufwand für ein Kind betrug 34·5 kr. Gestorben sind 14 Pfleglinge (1·6%).

Armeninstitute wurden 4473 nachgewiesen, von welchen 24.634 Männer und 42.196 Weiber, zusammen 66.830 Personen mit fl. 951.092·09 betheilt wurden. Der durchschnittliche Jahresbetrag für einen Armen belief sich auf fl. 14·23.

Curorte bestanden 19, darunter 3, welche blos Mineralwasser versandten. Dieselben wurden von 42.948 Parteien und 62.261 Personen besucht.

Die Zahl der versandten Flaschen Mineralwässer betrug 7,182.219. Ausserdem gelangten 80.903 Kilogramm und 64.724 Schachteln Quellenproducte zur Versendung.

Die öffentlichen Impfungen wurden auf 5810 Impfsammelplätzen durchgeführt. Es wurden 170.201 impfpflichtige Individuen notirt und von denselben 160 156 (94 1%) der Impfung unterzogen. In 156.666 Fällen (97.2%) war der Erfolg günstig, in 2682 Fällen (1·7%) ungünstig; in 1808 Fällen (1·1%) blieb derselbe unbekannt. Die Gesammt-Impfkosten beliefen sich auf fl. 47.836·84, die durchschnittlichen Kosten einer Impfung auf 30 kr.

Irrsinnige in Privatpflege wurden 5147, in Versorgungsanstalten 205, Cretinen in Privatpflege 2043, in Versorgungsanstalten 13, Taubstumme in Privatpflege 4644, in Versorgungsanstalten 12 und Blinde in Privatpflege 3497, in Versorgungshäusern 45 gezählt. Die Zahl der im Taubstummen-Institute in Prag untergebrachten Pfleglinge betrug 154, die Zahl der in den beiden Blinden-Instituten in Prag untergebrachten Blinden 186.

Sanitätspersonale. Mit Schluss des Jahres 1887 befanden sich in Böhmen 1293 Doctoren (gegen 1313 des Jahres 1886) und 281 Wundärzte (gegen 303 des Jahres 1886). Hebammen wurden 5802, Thierärzte 127 und Kurschmiede 73 gezählt. Die Zahl der Apotheken betrug 330; in denselben standen 186 diplomirte und 101 nicht diplomirte Assistenten, ausserdem 208 Lehrlinge in Verwendung. Hausapotheken wurden 328, u zw. 1 von einer Krankenhausverwaltung, 5 von geistlichen Corporationen, 160 von Doctoren und 162 von Wundärzten gehalten. Während die Zahl der Aerzte und Wundärzte gegenüber dem Vorjahre abgenommen hat, ist rücksichtlich der Hebammen, Apotheken und Thierärzte eine Zunahme um 52, beziehungsweise um 4, zu verzeichnen.

Die Zwänglings-Colonie in Sava in Krain.

Wie in einigen anderen Ländern werden auch in Krain Zwänglinge ausserhalb der Zwangsarbeitsanstalt zu körperlichen Arbeiten verwendet. Die aus der Männer-Zwangsarbeitsanstalt in Laibach stammende Zwänglingscolonie ist in Sava bei Assling, im polit. Bezirke Radmannsdorf, mit Erd- und Bauarbeiten für die krainische Industrie-Gesellschaft beschäftigt.

Bei Genehmigung der Dislocirung dieser Zwänglinge hatte die k. k. Landesregierung unter anderem auch die Bedingung gestellt, dass hinsichtlich der sanitären Ueberwachung in entsprechender Weise vorgesorgt werden muss. Es war dies um so nothwendiger, da im Jahre 1886, als in Krain die Cholera herrschte, sich herausgestellt hatte, dass die in Brunndorf dislocirt gewesenen Zwänglinge höchst sanitätswidrig untergebracht gewesen waren.

In Sava dient eine günstig aufgestellte transportable Baracke zur Unterkunft dieser Zwänglinge. Nutz- und Trinkwasser steht in nächster Nähe in genügender Menge und tadelloser Qualität zur Verfügung. Die Verköstigung erfolgt in eigener Regie, ist eine gute und genügende. Abseits von der Wohnbaracke befindet sich eine Küchen- und Magazinsbaracke. Für Reinlichkeit in und in der Umgebung der Baracke, für reine Bett- und Leibwäsche ist Sorge getragen. Der Abort ist entfernt von der Baracke in einem eigenen Häuschen untergebracht, besitzt eine zweckmässig angelegte Senkgrube. Für Bedürfnisse in der Nacht steht in der Baracke ein zweckmässig construirter, rein gehaltener Kübel zur Verfügung, welcher regelmässig desinficirt wird. Dem Werksarzte in Assling ist die ärztliche Nachschau und Behandlung etwaiger Kranken übertragen.

Am 21. Juli d. J. begab sich der Landessanitätsreferent in Krain, Regierungsrath Dr. Keesbacher über Auftrag des k. k. Landespräsidenten nach Sava, um wegen der Unterbringung und wegen der sanitären Verhältnisse der Colonie, welche aus 56 Zwänglingen, 6 Aufsehern und einem Oberaufseher bestand, Nachschau zu pflegen.

Es stellte sich heraus, dass in der zur Unterbringung von 30 Individuen geeigneten Baracke die ganze, 63 Personen zählende Colonie untergebracht war, und zwar in der Weise, dass dieselben in Hängebetten, welche in zwei Reihen über einander sich befanden, schlafen mussten. War auch während der warmen Jahreszeit durch stets offene Fenster für Luftzutritt und Luftwechsel während der Nacht gesorgt, so mussten diese ungünstigen

Verhältnisse umsomehr beseitigt werden, als in den Herbstmonaten und bei der in dem rauhen Klima zeitlich eintretenden Kälte die Fenster während der Nacht geschlosssen gehalten werden müssen. Es erging daher an den krainischen Landesausschuss die Aufforderung, für Unterbringung der Zwänglinge noch eine zweite Baracke herzustellen, welcher Einladung auch bereitwilligst entsprochen wurde.

Die Resultate der Augenuntersuchung der Pfleglinge in den beiden Blindeninstituten Prags im Jahre 1887.

Einen interessanten Beitrag zur Blindenstatistik finden wir in dem von Dr. J. Herrnheiser, Assistenten an der Augenklinik in Prag, in der »Zeitschrift für Heilkunde« veröffentlichten Aufsatze über die Ergebnisse der Augenuntersuchung der Pfleglinge in den beiden Prager Blindeninstituten im Jahre 1887. Diesen Untersuchungen zufolge ergaben sich als Erblindungsursachen bei den 176 Pfleglingen beider Anstalten:

I. Congenital	16	(9·09%)
Cataracta congenita	7	
Microphthalmus	6	
Anophthalmus	1	
Hydrophthalmus cong.	1	
Retinitis pigmentosa	1	
II. Idiopathische Erkrankungen	70	(39·77%)
Blennorrhoea neonatorum	46	
Atrophia nerv. opt. genuin.	10	
Glaucoma	4	
Trachom	4	
Iridocyclitis	3	
Iridocyclochorioiditis	1	
Chorioiditis	1	
Ulcera corneae	1	
III. Verletzungen	16	(9·09%
IV. Allgemein-Erkrankungen	70	(39·77%
Cerebrum	25	
Scrophulose	7	
Syphilis	3	
Variola	29	
Scarlatina	6	
V. Ursache nicht eruirbar	4	(2·27%)

Die hinsichtlich der Gruppe I gepflogenen Nachforschungen auf Consanguinität der Eltern und andere hereditäre Verhältnisse blieben erfolglos.

Von den sub II angeführten idiopathischen Erkrankungen steht die Blennorrhoe der Neugeborenen mit 46 Fällen (65·7%) obenan. Als Ursache der auffälligen Häufigkeit dieser Erkrankung bezeichnet der Verfasser das sorglose Gebahren der Hebammen einerseits, sowie den Umstand andererseits, dass das Credé'sche Verfahren, dessen Einführung in den Landesgebär- und Findelanstalten die Bindehauterkrankungen der Neugeborenen in diesen Anstalten fast vollständig verschwinden gemacht hat, im Volke selbst so gut als gar nicht zur Anwendung gelangt.[1])

In der Gruppe III (Verletzungsblindheit) figuriren vier Individuen, deren Erblindung an beiden Augen durch Verletzungen im engeren Sinne herbeigeführt wurde. Ein Mann erblindete in Folge einer an beiden Augen ausgeführten Operation (Extractio cataractae mit Ausgang in Iridocyclitis), elf verloren das Augenlicht in Folge sympathischer Ophthalmie des einen Auges nach vorausgegangener Verletzung des andern.

In der Gruppe IV (Allgemein-Erkrankungen) fällt der hohe Percentsatz der Erblindungen durch Variola (29 Fälle = 41·4%) auf und bezeichnet der Verfasser mit Recht als eine der wichtigsten Ursachen dieser traurigen Thatsache die völlig unzureichende Durchführung der Schutzimpfung. Von den durch Blattern Erblindeten der beiden in Rede stehenden Institute war kein einziger geimpft. Mit dieser Wahrnehmung im Einklange stehen, wie Dr. Herrnheiser hervorhebt, auch die Ergebnisse der Untersuchungen anderer Aerzte und verweist derselbe speciell auf die durch Professor Magnus constatirte Thatsache, dass die Blindeninstitute der Länder mit Impfzwang eine ungleich niedrigere Percentziffer von Pockenblinden aufweisen als jene der Länder ohne Impfzwang. So wurde die Zahl der Pockenblinden in den Blindenanstalten Deutschlands, Englands und Dänemarks, in welchen Ländern der Impfzwang eingeführt ist, mit 3·45% beziehungsweise 1·63% und 0·43% festgestellt, während dieselbe für die Anstalten Hollands, Belgiens, Spaniens, Italiens und Oesterreich-Ungarns, in welchen Ländern die obligatorische Impfung nicht besteht, auf 6·95%, beziehungsweise 10·48, 10·85, 11·53 und 21·06% berechnet wurde. Unter den letzteren Ländern steht Oesterreich-Ungarn obenan, während unter den einzelnen Kronländern dieses Reiches wiederum Böhmen die zweithöchste Stufe (nach Magnus 27·96%, nach Herrnheiser 27·91%) einnimmt. (Vgl. auch die in mehrfacher Hinsicht interessante und mit grossem Fleisse verfasste Studie Dr. Friedr. Kerschbaumers: Die Blinden des Herzogthums Salzburg nebst Bemerkungen über die Verbreitung und die Ursachen der Blindheit im Allgemeinen, Wiesbaden 1886.)

Wenn auch die durch Dr. Herrnheiser's Untersuchungen gewonnenen Ergebnisse wegen der relativen Kleinheit des demselben zu Gebote gestandenen Materiales zu weitgehenden Schlussfolgerungen nicht berechtigen, so sind dieselben doch geeignet, auf gewisse opthalmo-sanitäre Zustände im Allgemeinen ein Streiflicht zu werfen und die Ueberzeugung nahe zu legen, dass die Zahl der vermeidbar gewesenen Erblindungen erschreckend gross, auffallend gross auch die Zahl der durch Variola uud Blennorrhoea neonatorum herbeigeführten Erblindungen ist.

[1]) Wir bringen in dieser Nummer den Erlass des k. k. Ministeriums des Innern v. 11. December 1882, Z. 11676, betreffend Vorkehrungen gegen das Auftreten der Blennorrhoea neonatorum und Empfehlung des Credé'schen Verfahrens zum Abdruck.

Sanitäts-Gesetze und Verordnungen.

Erlass des k. k. Ministeriums des Innern vom 11. December 1882, Z. 11.676 an die Statthalterei in Wien (in Abschrift sämmtlichen übrigen politischen Landesbehörden zur Kenntnissnahme und Darnachachtung mitgetheilt),

betreffend Massnahmen gegen die Blennorrhoe der Neugeborenen.

Mit Beziehung auf den Bericht vom 15. Juli l. J., Z. 13.871 über einen Antrag des k. k. Armen-Augenarztes Dr. Hans Adler wegen Vorkehrungen gegen das Auftreten der Augenblennorrhoe bei neugebornen Kindern, wird der Statthalterei Nachstehendes eröffnet:

Der oberste Sanitätsrath hat in seinem über die gestellten Anträge erstatteten Gutachten, welchem die an der geburtshilflichen Klinik des Professors Späth von Dr. L. Königstein an mehr als 2500 Kindern durchgeführten Versuche und Beobachtungen über den prophylaktischen Werth der neuester Zeit zur Verhinderung der infectiösen Ophthalmoblennorrhoe der Neugebornen empfohlenen Methoden zu Grunde liegen, sich dahin ausgesprochen, dass in der That durch eine zweckmässig geleitete und sorgfältig durchgeführte prophylactische Behandlung die Ophthalmoblennorrhoe der Neugebornen verhütet und bei rechtzeitigem Einschreiten das ausgebrochene Leiden fast ausnahmslos ohne Nachtheil geheilt werden könne, dieselbe daher in allen Gebär- und Findelanstalten in Anwendung zu bringen wäre.

Am häufigsten werde diese Infectionskrankheit durch den Vaginalschleim gonorrhoischer Mütter während des Durchtrittes des Kopfes durch die Scheide bei der Geburt vermittelt, womit im Einklang stehe, dass dieses Leiden in den ersten Lebenstagen zum Ausbruche kommt; es könne aber auch in den späteren Tagen ausbrechen und der Infectionsstoff durch Uebertragung von einem Auge auf das andere, von einem Kinde auf ein anderes, bei nicht genügender Reinlichkeit der Hebammen und Wärterinnen durch Wäschestücke etc., und auch aus den Genitalien der Mutter, verschleppt werden.

An den Wiener Gebärkliniken habe sich das Verfahren von Credé als das prophylaktisch wirksamste erprobt. Diesem zufolge sei das neugeborene Kind gleich nach dem Abnabeln zu baden, wobei die Augenlider des Kindes und ihre nächste Umgebung mittelst eines in laues Wasser getauchten Leinwandbäuschchens sorgfältigst zu reinigen sind. Hierauf öffne man die Augen des Kindes durch schonendes Voneinanderziehen der Lider, und träufle in jedes Auge einen Tropfen einer zweipercentigen Lösung von Nitras argenti. Diese Lösung werde von den Augen ohne jede schädliche Reizung vertragen und sei im Stande, vorhandene Infectionskeime vollständig zu zerstören.

Das Einträufeln werde am zweckmässigsten mit einem Tropfröhrchen vorgenommen, welches am Tropfende bauchig geformt und fein durchlöchert ist. Selbstverständlich müsse bei der weiteren Pflege des Kindes die strengste Reinlichkeit beobachtet werden.

Der oberste Sanitätsrath spricht sich jedoch gegen die Heranziehung der Hebammen bei Anwendung des prophylaktischen Verfahrens aus, weil durch eine schlecht ausgeführte Prophylaxe eher das veranlasst werden kann, was man verhüten will, von Hebammen aber eine exacte Durchführung derselben ohne ständige Ueberwachung weder zu erwarten noch zu fordern ist. Dagegen wird ein grosses Gewicht darauf gelegt, dass die Aerzte von dem vorstehend angeführten durch die Erfahrung erprobten prophylaktischen Verfahren Kenntniss nehmen, sich für dasselbe interessiren und daher in ihren Kreisen nicht blos auf die Hebammen, sondern auch auf die Mütter, denen das Wohl ihrer Kinder am meisten am Herzen liegt, belehrend wirken, vernachlässigte Fälle von Ophthalmoblennorrhoen der Neugebornen aber, bei welchen die Hebamme die ihr durch den § 7 der Instruction und Belehrung auferlegte Verpflichtung der unverzüglichen Herbeirufung eines Arztes unterlassen hat, zur Anzeige bringen.

Mit Rücksicht auf das Gutachten des obersten Sanitätsrathes findet sich das Ministerium des Innern nicht bestimmt, dem am Schlusse des Berichtes befürworteten Antrage des n. ö. Landessanitätsrathes: es möge in einer zur Hebammen-Instruction erlassenen Nachtragsverordnung eine populäre Darstellung des Wesens und der Bedeutung der Augenblennorrhoe Neugeborner gegeben und die Hebammen verpflichtet werden, mit einer zweipercentigen Carbollösung die Reinigung der Augenlider der Neugebornen einige Tage vorzunehmen, zu entsprechen.

Dagegen erscheint es geboten, die praktischen Aerzte zu vermögen, dem als zuverlässig erprobten prophylaktischen Verfahren Credé's, welches deshalb im Vorstehenden ausführlicher angedeutet wurde, ihre Aufmerksamkeit zu widmen und dasselbe gegebenenfalls anzuwenden, zugleich aber auch bei jeder sich darbietenden Gelegenheit die Hebammen über die veranlassenden Ursachen der Ophthalmoblennorrhoe der Neugebornen aufzuklären, und sie anzuweisen, beim Baden der Kinder, insbesondere von mit Scheidenausflüssen behafteten Müttern, die Augenlider und deren Umgebung mit lauem Wasser sorgfältigst zu reinigen und im Falle irgend eine krankhafte Veränderung an denselben bemerkbar wird, unverzüglich nach der im § 7 der Hebammen-Instruction vorgeschriebenen Weise die Herbeirufung eines Arztes zu fordern.

Hiernach wolle es der k. k. Statthalterei gefällig sein, das Weitere im eigenen Wirkungskreise zu veranlassen und über das Verfügte seinerzeit zu berichten.

Vermischte Nachrichten.

Personalnachricht.

Seine k. und k. Apostol. Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 24. September d. J. dem Sanitäts-Concipisten der niederösterreichischen Statthalterei Dr. Karl Pacher aus Anlass seiner Bestellung als provisorischer Leiter der neu errichteten IV. allgemeinen öffentlichen Krankenanstalt in Wien den Titel eines kaiserlichen Rathes mit Nachsicht der Taxe allergnädigst zu verleihen geruht.

Verantwortlicher Redacteur: Ludwig Werner. Verlag von Alfred Hölder in Wien. Druck von Friedrich Jasper in Wien.

Das österreichische Sanitätswesen.

Organ für die Publicationen
des
k. k. obersten Sanitätsrathes.

Redigirt von
DR. J. DAIMER
Schriftführer des obersten Sanitätsrathes.

(Beiblatt zur Wiener klinischen Wochenschrift.)

Verlag von Alfred Hölder, k. k. Hof- und Universitäts-Buchhändler in Wien
I. Rothenthurmstrasse 15.

Erscheint jeden Donnerstag.
Pränumerationspreis bei directer Postzusendung jährlich fl. 5.—, halbjährig fl. 2.50.
Pränumerationspreis für die »Wiener klinische Wochenschrift« sammt Beiblatt: »Das österreichische Sanitätswesen« bei directer Postzusendung jährlich fl. 12.—, halbjährig fl. 6.—, vierteljährig fl. 3.—.

I. Jahrgang. **Wien, 10. October 1889.** **Nr. 41.**

Die Fortschritte in der Organisation des öffentlichen Sanitätsdienstes.

Die Organisation des gesammten Sanitätsdienstes in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern beruht auf dem Reichs-Sanitätsgesetze vom 30. April 1870, R.G.Bl. 68, und seiner Ergänzung durch die Gesetznovelle vom 24. November 1876 R. G. Bl. 137.

Mit dem genannten Sanitätsgrundgesetze wurde der Wirkungskreis bestimmt, welcher einerseits den politischen Behörden, andererseits den Gemeinden bezüglich der Handhabung des öffentlichen Sanitätswesens zukommt, ferner wurden die Organe bezeichnet, welche den politischen Behörden bei Ausübung ihrer sanitären Obliegenheiten behilflich sein sollen und den Landesgesetzgebungen überlassen, hinsichtlich der sanitären Hilfsorgane für die Gemeinden Beschlüsse zu fassen.

Naturgemäss konnte das Reichs-Sanitätsgesetz erst im Laufe der Jahre sowohl in Bezug auf die Organisation des Personalstatus der staatlichen, als auch umsomehr auf die Organisation des Personalstatus der Gemeinde-Sanitätsorgane zum fortschreitenden Vollzuge gelangen. In ersterer Beziehung waren neben finanziellen Rücksichten insbesondere die sich mit steigender Intensität geltend machenden Bedürfnisse und Erfordernisse des staatlichen Sanitätsdienstes, in letzterer Beziehung war die jeweilige Geneigtheit der Landesvertretungen zur Anbahnung eines geordneten Gemeindesanitätsdienstes, in beiden Beziehungen ausserdem die unaufhaltsame Wirkung des raschen Fortschrittes der hygienischen Wissenschaften massgebend, welcher auf die Gestaltung des Sanitätsdienstes nothwendigerweise einen tiefgreifenden Einfluss nehmen musste.

Der Stand der staatlichen sowohl als der Gemeinde-Sanitätsorganisation kann sonach gewissermassen als ein Massstab betrachtet werden, mit welchem die Intensität des Strebens, den sanitären Bedürfnissen Rechnung zu tragen, gemessen werden kann.

Die Ergänzung des staatsärztlichen Sanitätspersonales hat im Reiche in der Zeit vom Jahre 1878 bis 1889 folgenden Fortgang genommen.

Es fand eine Vermehrung der betreffenden Dienstesposten statt:

	Bezirksärzte	Sanitätsassistenten	Bezirks-Thierärzte
von 1878—1879 um	—	9	11
» 1879—1880 »	—	1	11
» 1880—1881 »	5	—	9
» 1881—1882 »	—	2	3
» 1882—1883 »	6	1	—

	Bezirksärzte	Sanitätsassistenten	Bezirks-Thierärzte
von 1883—1884 um	1	—	13
» 1884—1885 »	—	—	18
» 1885—1886 »	2	—	1
» 1886—1887 »	3	2	45
» 1887—1888 »	12	1	23
» 1888—1889 »	25	5	34
	54	21	168

Auch für die nächsten Jahre ist eine weitere Vermehrung der staatlichen Sanitätsorgane in Aussicht genommen, indem zu Folge A. h. Entschliessung vom 19. August 1889 neu systemisirt werden

im Jahre 1890 .	15 Bezirksarztes-,	5 Sanitätsassistenten-,	9 Bezirksthierarztesstellen
» » 1891 .	13 »	4 »	14 »
» » 1892 .	14 »	2 »	9 »

an welchen Systemisirungen insbesondere Böhmen und Galizien, ferner Tirol und Vorarlberg, Niederösterreich und die Bukowina Antheil nehmen werden.

In Bezug auf die Organisation des staatlichen Sanitätsdienstes war der Grundsatz massgebend, dass in der Regel jedem politischen Amtsvorstande ein eigener l. f. Bezirksarzt — event. ein Sanitätsassistent — und ein eigener Bezirksthierarzt zur Besorgung der betreffenden Fachangelegenheiten des Sanitätsdienstes zur Seite stehen solle. Durch die obgedachten Vermehrungen des Sanitätspersonales erscheint dieses Ziel hinsichtlich des ärztlichen Personales nahezu, hinsichtlich der Thierärzte zum grössten Theile erreicht.

Was die Organisation des Gemeinde-Sanitätsdienstes anbelangt, so sind die einzelnen Länder in der nachstehenden Reihenfolge zu gesetzlichen Vorschriften über die Ordnung desselben unter Bestellung von Gemeindeärzten gelangt:

Dalmatien	durch das Landes-Sanitätsgesetz vom	27. Febr. **1873**,	L. G. B. Nr. 10
Istrien	» » » »	19. März **1874**,	» » 8
Kärnten	» » » »	9. Febr. **1884**,	» » 7
Mähren	» » » »	10. Febr. **1884**,	» » 28
Tirol	» » » »	20. Dec. **1884**,	» » 1 (ex 1885)
Vorarlberg	» » » »	2. Febr. **1888**,	» Nr. 11
Böhmen	» » » »	23. Febr. **1888**,	» » 9
Bukowina	» » » »	18. März **1888**,	» » 13
Krain	» » » »	24. April **1888**,	» » 12
Niederöst.	» » » »	21. Dec. **1888**,	» » 2

In Steiermark*) ist die Organisation des Gemeinde-Sanitätsdienstes vom Landesausschusse bereits in Angriff genommen worden und steht die Beschlussfassung über ein Sanitätsgesetz auf der Tagesordnug der bevorstehenden Session des steiermärkischen Landtages.

In Oberösterreich hat der Landtag durch Festsetzung eines Subventionsbetrages zur Bestellung von Gemeindeärzten die definitive Organisation des Gemeinde-Sanitätsdienstes bereits angebahnt.

In Schlesien ist der Stand der Frage derselbe wie in Oberösterreich.

Nur die Landtage von Galizien, Görz und Salzburg sind der Lösung dieser wichtigen Frage noch nicht näher getreten. Doch sind auch bezüglich des Zustandekommens der Organisation des Gemeinde-Sanitätsdienstes in diesen Ländern bereits Vorbereitungen getroffen und werden in den Landtagen in Galizien und in Görz in der demnächst beginnenden Landtagssession Entwürfe von Landes-Sanitätsgesetzen als Regierungsvorlagen eingebracht werden.

Sonach darf der Hoffnung Raum gegeben werden, dass die Organisation des öffentlichen Sanitätsdienstes auch in Bezug auf das Gemeinde-Sanitätswesen einer baldigen Vollendung entgegengeht.

*) Siehe »Oesterr. Sanitätswesen« Nr. 20, Seite 184.

Aus dem Sanitäts-Berichte für das Königreich Ungarn pro 1885.

Dem zu Beginn dieses Jahres im Druck erschienenen Sanitäts-Berichte für das Königreich Ungarn pro 1885 entnehmen wir nachstehende, für den Vergleich mit den sanitären Verhältnissen der diesseitigen Reichshälfte bemerkenswerthe Daten:

I. Volksbewegung.

Geboren wurden im Jahre 1885:
336.494 Knaben und 319.798 Mädchen — im Ganzen 656.292 Kinder.
Gestorben sind:
243.959 männliche und 231.195 weibl. Ind. » » 475.154 Individuen.
Die Zunahme der Bevölkerung betrug 1885 181.138 Individuen
» » » » » 1884 210.738 »
Gegen das Vorjahr war die Zunahme der Bevölkerung um 29.600 Seelen geringer.

II. Sterblichkeit.

a) nach dem Alter:

Im Alter von Monaten:

Jahr	0—1		1—2		2—3		3—6		6—12	
	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.
1885	30831	25247	9615	8616	7004	6435	10866	9456	15508	14222
1884	30112	24464	9213	8030	6680	6099	10146	8792	15953	13908

Im Alter von Jahren:

Jahr	1—5		5—7		7—10		10—15		15—20		20—25	
	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.
1885	39063	38280	7284	7000	5941	5923	4838	5320	4679	5717	5566	6707
1884	35085	33752	7169	6854	5948	5894	4885	4829	4387	5200	5376	5642

Jahr	25—30		30—35		35—40		40—45		45—50		50—60		Ueber 60	
	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.	M.	W.
1885	5702	6297	5690	5854	6220	6072	7275	6345	8402	7109	16182	14854	30529	30242
1884	5301	5810	5537	6313	6335	6068	5972	5959	8951	7059	15492	14579	29163	29320

b) nach den Todesursachen:

Krankheiten	1885	1884	Krankheiten	1885	1884
Angeborene Schwäche . . .	39757	36900	Keuchhusten	7233	6350
Krämpfe	32895	32287	Proc. puerperalis	2633	2588
Atrophie	17476	15805	Apoplexie	6837	6485
Pneumonie	30125	27812	Marasmus	30503	28651
Tuberculose	42262	41851	Hydrops	5488	6202
Dysenterie	4644	4060	Anthrax (Pust. maligna) .	537	447
Typhus abdominalis	8412	8039	Lyssa	75	99
Magen- u. Darm-Katarrh . .	24397	23524	Geisteskrankheiten	671	428
Variola	4746	3992	Ohne bestimmte Todesurs.	57399	47179
Scarlatina	5435	6498	Gewaltsamen Todes starben	1329	1342
Morbilli	4634	2896	Selbstmord	1425	1351
Diphtheritis	7123	6944	Unglücksfälle	3061	2829
Croup	6227	6481	Im Ganzen	475154	450505

(Fortsetz. Seite 374.)

39. Wochenausweis über

in den grösseren österr. Städten und Gemeinden in

Post-Nr.	Städte und Gemeinden	Berechnete Bevölkerung für Mitte 1889	Gesammtzahl der Lebendgeborenen			Auf 1000 Einw. entfallen Leb.-gebor.	Zahl der Todtgeborenen		Gesammtzahl der Gestorbenen			Auf 1000 Einw. entfallen Gestorbene	Darunter Ortsfremde			Darunter in Anstalten gestorben			Kinder im 1. Lebensjahre		Angeborene Lebensschwäche		Wochenbett
			m.	w.	zus.		m.	w.	m.	w.	zus.		Zahl m.	Zahl w.	%	Zahl m.	Zahl w.	%	m.	w.	m.	w.	w.
1	Wien	811.434	138	148	286	18·3	12	6	155	156	311	19·9	18	10	9 0	61	57	37·9	41	37	10	11	2
2	Fünfhaus . . .	49.937	8	7	15	15·6		2	11	8	19	19·8	.	.	.	.	.	.	6	1	.	.	.
3	Gaudenzdorf .	13.756	.	9	9	34·0	.	.	2	.	2	7·6	.	.	.	.	.	.	1	.	1	.	.
4	Hernals . . .	81.540	12	12	24	15·3	1	1	14	8	22	14.0	.	.	.	.	.	.	10	1	1	1	.
5	Unter-Meidling	41.921	12	8	20	24·8	1	1	5	8	13	16·1	.	.	.	.	.	.	4	4	1	1	.
6	Neulerchenfeld	37.668	9	10	19	26·2	.	.	6	7	13	17·9	1	1	15·4	1	1	15.4	3	2	1	1	.
7	Ottakring . . .	49.895	6	4	10	10·4	.	.	12	13	25	26·0	.	.	.	.	.	.	5	6	1	2	1
8	Penzing . . .	16.007	2	7	9	29·2	.	1	11	10	21	[1])68·2	2	6	38·1	2	6	38·1	2	1	1	.	.
9	Rudolfsheim .	36.078	5	7	12	17·3	.	.	4	3	7	10·1	.	.	.	.	.	.	3	1	.	.	.
10	Sechshaus . .	12.160	2	1	3	12·8	.		13	5	23	[2])98·3	12	3	65·2	12	3	65·2	4	.	1	.	.
11	Simmering . .	25.661	17	9	26	52·7	.	.	1	10	11	22·3	.	.	.	.	.	.	1	3	.	.	.
12	Währing . . .	58.767	12	9	21	18·6	.	.	13	6	19	16·8	.	.	.	2	1	15·8	3	1	1	.	.
13	Wr.-Neustadt .	23.031	8	6	14	31·6	1	1	6	4	10	22·6	.	1	10·0	.	1	10·0	1	1	1	.	.
14	Linz	45.929	20	14	34	38·5	1	.	11	10	21	23·8	3	1	19·0	4	2	28·6	3	4	1	1	.
15	Steyr	20.140	10	3	13	33·5	1	.	1	4	5	12·9	.	.	.	.	1	20·0	1	2	.	1	1
16	Salzburg . . .	27.400	4	2	6	11·4	.	.	5	11	16	30·3	1	2	18·7	2	4	37·5	.	1		.	.
17	Graz	106.878	26	26	52	25·3	1	2	29	28	57	27·7	3	4	12·3	8	14	38·6	10	3	3	.	.
18	Marburg . . .	20.102	3	3	6	15·5	.	.	2	6	8	20·7	.	.	.	1	3	50·0	.	1	.	.	.
19	Klagenfurt . .	19.759	11	9	20	52·6	.	1	5	2	7	18·4	2	1	42·8	2	1	42·8	1	.	.	.	.
20	Laibach . . .	27.848	11	7	18	33·6	.	.	3	6	9	16·8	2	2	44·4	3	2	55·5	.	1	.	.	.
21	Triest	161.158	47	50	97	31·3	5	4	49	34	83	26·8	4	1	6·0	9	9	21·7	8	10	.	4	.
22	Görz	23.045	5	5	10	22·6	3	.	.	6	6	13·5	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.
23	Pola	27.487	13	10	23	43·5	1	.	8	8	16	30·3	1	.	6·2	1	1	12·5	1	3	.	1	.
24	Innsbruck . .	22.722	5	10	15	34·3	.	.	3	2	5	11·4	1	.	20·0	1	2	60·0	.	.	.	.	.
25	Trient	20.359	4	4	8	20·4	.	.	4	6	10	25·5	.	1	10·0	.	3	30·0	1	2	.	.	.
26	Prag	186.964	53	59	112	31·1	3	8	45	49	94	26·1	15	17	34·1	26	27	56·4	11	7	1	2	.
27	Karolinenthal .	20.011	7	2	9	23·4	.	.	5	2	7	18·2	.	.	.	1	.	14·3	7	2	.	.	.
28	Smichow . . .	32.310	10	10	20	32·2	.	.	5	6	11	17·7	.	.	.	.	.	.	.	4	.	.	.
29	Königl. Weinb.	35.453	6	13	19	27·9	1	.	4	1	5	7·3	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.
30	Žižkow	32.923	16	15	31	48·9	1	.	10	8	18	28·4	.	.	.	.	.	.	4	2	.	.	.
31	Asch	16.150	7	3	10	32·2	.	.	2	1	3	9·6	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
32	Aussig	23.196	13	12	25	56·0	.	.	7	3	10	22·4	1	.	10·0	2	.	20·0	3	1	.	.	.
33	Budweis . . .	28.214	5	8	13	23·9	.	.	10	4	14	25·8	.	.	.	1	1	14·3	3	1	.	.	.
34	Eger	19.562	9	13	22	58·5	.	.	1	1	2	5·3	.	.	.	.	.	.	1	.	1	.	.
35	Kladno . . .	17.086	6	2	8	24·3	.	1	3	2	5	15·2	1	.	20·0	.	.	.	3	2	.	1	.
36	Pilsen	49.593	22	19	41	43·0	.	1	7	13	20	21·0	.	.	.	1	.	5·0	2	7	1	3	.
37	Reichenberg .	32.229	14	5	19	30·6	.	.	8	6	14	22·6	3	1	28·6	3	2	35·7	2	1	.	.	.
38	Teplitz	18.462	5	2	7	19·7	1	.	4	3	7	19·7	.	.	.	.	.	.	3	.	2	.	.
39	Warnsdorf . .	16.692	6	5	11	34·3	.	2	6	4	10	31·1	.	1	10·0	1	1	20 0	5	2	1	.	1
40	Brünn	93.150	21	12	33	18·4	2	1	33	36	69	38·5	5	5	14·5	10	10	29·0	9	5	1	1	1
41	Olmütz	20.397	7	4	11	28·0	.	.	4	3	7	17·8	3	1	57·1	2	1	42·8	.	1	.	.	.
42	Iglau	23.585	9	5	14	30 8	1	.	8	6	14	30·8	2	.	14·3	2	.	14·3	4	3	.	1	.
43	Mährisch-Ostrau	18.522	7	4	11	30·9	.	.	3	3	6	16·8	.	.	.	2	.	33·3	1	1	1	.	.
44	Prossnitz . . .	20.414	8	7	15	38·2	.	.	6	5	11	28·0	.	.	.	3	1	36·4	2	2	.	.	.
45	Sternberg . .	14.812	4	1	5	17·5	.	.	5	2	7	24·6	.	.	.	.	1	14·3	4	.	2	.	.
46	Troppau . . .	22.636	8	7	15	34·4	.	.	2	2	4	9·2	1	.	25·0	1	.	25·0	.	.	.	.	.
47	Lemberg . . .	122.351	37	27	64	27·2	3	2	39	31	70	29·7	7	12	27·1	12	13	35·7	7	10	2	1	1
48	Krakau . . .	75.228	11	13	24	16·6	1	1	21	18	39	26·9	5	2	17·9	13	5	46·1	3	3	1	.	.
49	Brody	20.606	1	1	2	5 0	.	.	3	7	10	25·2	.	1	10·0	.	3	30·0	1	1	.	.	.
50	Drohobycz . .	19.262	7	5	12	32·4	.	.	2	5	7	18·9	1	.	14·3	1	.	14·3	.	.	.	.	.
51	Kolomea . . .	26.840	10	16	26	50·4	2	.	9	3	12	23·2	.	1	8·3	.	1	8·3	4	.	3	.	.
52	Przemysl . . .	26.273	8	3	11	21·8	1	.	6	5	11	21·8	.	1	9·1	2	2	36·4	3	2	.	.	.
53	Stanislau . . .	21.363	.	.	.	.	.	.	6	5	11	26·8	.	.	.	1	1	18·2	1	1	1	1	.
54	Tarnopol . . .	29.627	4	2	6	10·5	3	.	11	8	19	33·3	1	1	10·5	2	2	21·0	2	2	1	2	.
55	Tarnow . . .	25.936	7	11	18	36·1	4	.	9	6	15	30·1	1	.	6·7	1	3	26·7	4	1	1	1	.
56	Czernowitz . .	53.879	10	5	15	14·5	.	1	17	16	33	31·8	3	1	12·1	3	.	9·1	3	7	.	1	.
57	Zara	12.710	2	4	6	24·5	.	.	4	.	4	16·4	3	.	75·0	3	.	75·0	.	.	.	.	.

[1]) Ohne Ortsfremde 42·2. — [2]) Ohne Ortsfremde 34·2.

Geburten und Sterbefälle

der Zeit vom 22. September bis 28. September 1889.

Blattern		Masern		Scharlach		Typhus		Ruhr		Keuchhusten		Diphtheritis, Croup		Lungenschwindsucht		Entzündl. Krankh. der Athmungsorgane		Darm-Katarrh		Apoplexie		Krebsige Entartung		Altersschwäche		Sonstige Krankheiten		Zufällige Beschädigung		Selbstmord		Mord, Todtschlag		Post-Nr.
m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	
.	.	3	.	.	1	.	1	.	.	.	2	2	.	28	36	23	17	14	11	5	8	6	11	7	11	55	40	1	1	1	4	.	.	1
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	3	1	2	5	1	.	.	.	.	.	2	.	2	2	.	.	.	.	.	.	2
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	3
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	3	3	1	7	.	.	.	.	1	.	.	2	1	.	.	1	1	.	.	4
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	2	.	.	1	3	.	.	.	.	.	.	2	2	.	.	.	.	.	.	5
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	3	1	.	1	1	.	.	.	.	.	.	.	1	4	.	.	.	.	.	.	6
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	3	1	1	2	2	.	.	.	1	.	.	6	3	.	.	.	.	.	.	7
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	3	4	1	.	.	.	.	.	.	1	2	1	4	4	.	.	.	.	.	.	8
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	2	1	.	.	.	.	.	.	2	1	.	.	.	.	.	.	9
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	.	3	1	3	1	2	.	.	.	1	.	2	.	4	3	.	.	.	.	.	.	10
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	2	.	.	.	1	.	1	.	.	.	1	1	4	.	.	.	.	.	.	11
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	2	1	3	.	2	1	.	1	.	.	.	1	4	2	.	.	.	.	.	.	12
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	1	.	.	.	1	.	.	.	.	1	2	3	.	.	.	.	.	.	13
.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	1	3	.	.	.	.	1	.	.	.	1	.	2	5	3	1	1	.	.	.	.	14
.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	15
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	5	.	.	.	1	1	.	.	2	.	.	1	3	.	.	1	.	.	.	16
.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	1	2	.	1	6	3	2	3	.	2	4	1	1	1	2	3	9	10	.	.	1	1	.	.	17
.	.	.	.	.	1	.	1	.	.	.	.	.	.	1	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	3	.	.	.	.	.	.	18
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	3	.	1	.	1	.	.	.	.	.	.	1	.	1	.	.	.	.	.	.	19
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	2	.	.	1	1	2	2	.	.	.	.	.	.	20
.	.	.	.	1	.	2	.	.	.	1	.	.	.	8	6	5	5	7	4	.	.	1	2	5	5	15	8	3	.	1	.	.	.	21
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	1	.	3	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	22
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	2	.	.	1	3	.	1	.	.	.	1	3	.	2	.	1	.	.	.	23
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	1	1	.	1	.	.	.	.	.	24
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	.	.	.	1	.	.	.	.	1	.	3	3	.	.	.	.	.	.	25
1	.	.	.	1	.	1	3	.	.	.	.	4	5	14	14	5	1	4	1	.	.	2	4	1	3	8	16	3	.	.	.	.	.	26
.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	3	.	1	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	1	.	.	.	.	.	.	27
.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	2	3	.	1	.	.	.	.	1	.	1	1	.	.	.	.	.	.	28
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	.	.	.	.	.	1	.	.	1	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	29
.	.	.	.	1	.	1	.	.	.	.	.	.	1	.	.	1	1	1	1	.	.	.	1	.	1	5	3	.	.	1	.	.	.	30
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	1	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	31
.	.	.	.	.	.	2	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	2	1	.	.	.	.	1	.	1	2	.	.	.	.	.	.	32
.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	4	1	1	.	1	.	.	.	.	.	.	.	3	2	.	.	.	1	.	.	33
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	34
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	3	1	.	.	.	.	.	.	35
.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	2	.	1	.	1	3	.	1	.	1	.	1	2	1	.	.	.	.	.	.	36
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	3	1	.	.	1	.	.	1	.	1	.	2	3	1	.	.	.	.	.	.	37
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	1	1	.	.	.	.	.	.	38
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	3	3	.	.	.	.	.	.	39
.	2	2	6	.	.	.	.	.	.	.	.	2	.	5	9	1	3	5	3	.	.	2	1	2	2	12	8	.	.	1	.	.	.	40
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	1	2	1	.	.	.	.	.	41
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	1	1	1	1	.	.	.	.	1	.	1	4	1	.	.	.	.	.	.	42
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	.	.	.	.	.	.	43
.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	1	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	3	3	1	.	.	.	.	.	44
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	.	1	.	.	1	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	45
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	2	.	.	.	.	.	.	46
.	.	.	.	.	2	1	1	.	.	2	1	.	.	7	4	2	4	3	4	2	4	1	1	7	4	12	4	.	.	.	.	.	.	47
.	.	.	.	.	2	1	.	.	.	.	.	.	.	1	1	3	4	2	2	2	.	2	1	.	2	7	6	.	.	1	.	1	.	48
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	3	1	.	.	1	.	.	.	.	.	2	.	1	.	.	.	.	.	.	49
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	2	.	.	.	.	.	.	.	2	1	.	1	.	.	.	.	.	50
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	1	1	1	.	.	.	.	.	.	.	2	.	2	1	.	.	.	.	.	.	51
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	5	2	.	1	1	1	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	52
.	.	.	.	.	.	1	.	.	1	.	.	.	.	1	1	1	.	1	.	.	.	.	.	.	1	1	1	.	.	.	.	.	.	53
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	2	1	1	2	2	.	.	.	.	.	1	1	3	1	.	.	.	.	.	.	54
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	2	3	.	2	.	.	.	.	1	.	1	2	1	.	.	.	.	.	.	55
.	.	1	.	1	.	1	1	.	.	1	1	.	.	3	3	1	.	.	1	.	.	1	1	2	1	5	7	.	.	1	.	.	.	56
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	3	7	.	.	.	.	.	.	57

K. k. statistische Central-Commission.

Von den unter 7 Jahren Verstorbenen wurden ärztlich nicht behandelt im Jahre 1885, 81114
» » » 7 » » » » » » » » 1884, 83469
Von den über 7 » » » » » » » » 1885, 73558
» » » 7 » » » » » » » » 1884, 72447

III. Infectionskrankheiten.

Krankheit	Jahr	Zahl der betreffenden Gemeinden	Einwohner-Zahl	Erkrankt	Geheilt	Gestorben	In Behandlung verblieben
Diphtheritis	1885	143	394922	2746	854	1658	234
	1884	121	304611	3509		1764	
Blattern	1885	198	415472	6344	3965	1515	864
	1884	188	262154	6061		966	
Masern	1885	387	791129	27972	23970	2240	1762
	1884	226	693539	18246		957	
Scharlach	1885	109	267374	5216	3578	936	702
	1884	172	407815	8859		1899	
Dysenterie	1885	77	121906	3118	2047	554	517
	1884	24	34404	834		156	
Typhus abdominal. .	1885	9	20756	161	112	29	20
	1884	12	40135	568		83	
Keuchhusten	1885	61	106299	2235	1827	182	226
	1884	33	76372	1452		129	
Trachoma	1885	7	24712	263	224		39
	1884	Nicht epidemisch					
Pleuritis	1885	1	3650	76	71	2	3
	1884	Nicht epidemisch					
Pneumonie	1885	1	5000	80	47	29	4
	1884	Nicht epidemisch					

IV. Humanitäts-Anstalten.

In Ungarn bestanden im Jahre 1885 298 Spitäler u. z. 3 Landesspitäler, 42 allgemeine Krankenhäuser, 139 Comitats-, Gemeinde- oder Privat-Spitäler und Heilanstalten, 3 Irrenanstalten, 4 Anstalten für Syphilitische, 14 Spitäler des Ordens der barmherzigen Brüder, 8 Correctionshaus-Spitäler, 83 Spitäler der Central- und Filial-Gefangenhäuser, 5 Bergwerks-Spitäler.

In sämmtlichen Spitälern wurden verpflegt 1885 122106 Kranke mit 3305192 Verpflegstagen
» » » » » 1884 120373 » » 3154462 »

Der Durchschnittspreis eines Verpflegstages betrug 1885 61—66 Kreuzer.
Der Maximalpreis betrug 86 Kreuzer u. z. im St. Johann-Spital in Budapest.
» Minimalpreis » 45 » » » » allg. Krankenhause in Raab.
Armeninstitution fehlt.

V. Impfung.

Im Jahre 1885 wurden von 1396 Impfärzten in 1420 Impfbezirken 549.585 Individuen geimpft
» » 1884 » » 1407 » » 1564 » 552.773 » »

Die Impfkosten betrugen im Jahre 1885 56.661 fl. 78 kr.
» » » » » 1884 52.749 » 16½ kr.

VI. Todtenbeschau und sanitätspolizeiliche und gerichtliche Obductionen.

a) Beschaut wurden im Jahre 1885 398.020 Leichen
» » » » 1884 353.905 »

b) Sanitätspolizeiliche und gerichtliche Obductionen fanden in 3887 Fällen statt, und zwar:

Bei Selbstmord	in 1107	Fällen
» Todtschlag und Mord	» 248	»
» Unglücksfällen	» 1301	»
» natürl. Todesursachen	» 455	»
Ohne näher bestimmte Ursachen	» 776	»

VII. Apotheken.

Die Gesammtzahl der Apotheken betrug 1885 1020; hievon wurden neu errichtet 27 Apotheken. Mit Einschluss der königlichen Freistädte entfiel je eine Apotheke auf 274·26 Quadratkilometer oder 14.237 Seelen, mit Ausschluss derselben auf 267.72 Quadratkilometer und 13.086 Seelen. In den königl. Freistädten entfiel auf 42.07 Kilometer und 7381 Seelen je eine Apotheke.

Visitirt wurden mit zufriedenstellendem Erfolg	1116	Apotheken.
» » » ungünstigem »	23	»
Von Amtswegen wurden Curatoren bestellt in	2	»

VIII. Curorte.

Die Frequenz der im Berichte erwähnten 86 Curorte betrug

im Jahre 1885	48.150	Personen, hievon	8791	Ausländer
» » 1884	47.685	» »	9517	»

In Flaschen wurde Mineralwasser versendet von 22 Badeverwaltungen; versendet wurden im Ganzen 5,220.336 Flaschen, 450 Butten und eine unbestimmte Anzahl Fässer. Das Maximum versandte Borszék, Comitat Csik in Siebenbürgen, nämlich 3.000.000 Flaschen — das Minimum Polhora 400 Flaschen.

IX. Bericht des Obersten Sanitätsrathes.

Es wurden 20 ordentliche und 6 ausserordentliche Sitzungen abgehalten und in diesen 190 wissenschaftliche Gutachten abgegeben; begonnen wurde auch mit den Arbeiten für die 2. Ausgabe einer ungar. Pharmakopöe.

X. Bericht der Landes-Central-Impfanstalt.

Es wurden 1800 Impfungen vorgenommen; 197 mit Kuh-, 1603 mit von der Anstalt gesammelter Menschen-Lymphe. Es gelangte zur Verwendung blos flüssige Kuhlymphe in Phiolen; versandt wurden 1417 Phiolen, hievon 539 Thier-Lymphe-Phiolen.

XI. Sanitäts-Personale.

Jahr	Doctoren	Chirurgen	Hebammen	darunter Comitats-			darunter Bezirks-			darunter Stadt-			darunter Gmd.- und Kreis-			Apotheker	Thierärzte
				Dr.	Chir.	Hebam.	Dr.	Chir.	Hebam.	Dr.	Chir.	Hebam.	Dr.	Chir.	Hebam.		
1885	2624	769	6900	66	2	—	297	78	4	268	46	219	807	643	6460	1102	483
1884	2515	807	6683	70	—	3	284	85	2	270	52	217				1065	504

XII. Prostitution.

Da die Daten der einzelnen Gerichtsbezirke ungenau sind, so kann blos angenommen werden, dass sich die Zahl der Prostituirten auf mindestens 6700 beläuft; dieselben unterliegen 1—2mal wöchentlich der ärztlichen Controle. Mit Geschlechtskrankheiten behaftet wurden 3430 befunden, manche kamen 3—4mal in Spitalsbehandlung.

Sanitäts-Gesetze und Verordnungen.

Erlass des k. k. Ministeriums des Innern vom 16. August 1889, Z. 12.723 an sämmtliche politische Landesbehörden,

betreffend die Mitwirkung der politischen Behörden bei Leichenuntersuchungen von Selbstmördern aus dem Militärstande.

Mit der Circular-Verordnung des k. k. Reichs-Kriegsministeriums vom 11. Juli 1886, Abth. 4 Nr. 1324, wurden die in den bestehenden Normen begründeten näheren Bestimmungen über das Verfahren bei unnatürlichen und gewaltsamen Todesfällen mit den noch nothwendig gefundenen erläuternden Ergänzungen zusammengefasst und im 25. Stücke des Normal-Verordnungsblattes für das k. k. Heer zur Darnachachtung verlautbart.

Im Art. XII, Abs. 3 dieser Circular-Verordnung ist in Uebereinstimmung mit der mit dem h. a. Erlasse vom 21. Juli 1875, Z. 11.068 bekanntgegebenen Circular-Verordnung des Reichs-Kriegsministeriums vom 22. Juni 1875, Abth. 4 Nr. 1232, nachstehende Bestimmung enthalten:

»Kann bei Selbstentleibungen die militärgerichtliche Untersuchung wegen der Entlegenheit des Militärgerichtes vom Thatorte oder aus einer anderen Ursache nicht rechtzeitig bewirkt werden, so ist die politische Behörde um die Vornahme der Leichensection zu ersuchen und ihr zu eröffnen, ob es hiebei auf die Erhebung der Unzurechnungsfähigkeit anzukommen hat oder nicht.«

Diese Circular-Verordnung vom 11. Juli 1886 wurde mit Circular-Verordnung des k. k. Ministeriums für Landesvertheidigung vom 16. August 1886, Nr. 11.108/830 VI zur Kenntniss und analogen Darnachachtung in der k. k. Landwehr und Gendarmerie verlautbart und sind beide Circular-Verordnungen im Verordnungsblatte für die k. k. Landwehr Nr. 27 und im Verordnungsblatte für die k. k. Gendarmerie Nr. 9 enthalten.

In Anwendung der Bestimmungen der mehrerwähnten Circular-Verordnung des Reichs-Kriegsministeriums vom 11. Juli 1886, Abth. 4 Nr. 1324 auf die k. k. Landwehr und Gendarmerie wurden gleichzeitig noch mehrere Directiven erlassen und kundgemacht, aus welchen insbesondere hervorzuheben ist:

»Ad IV, V und VII. Wenn Gefahr am Verzuge ist oder wegen zu grosser Entlegenheit des zuständigen Landwehr- oder eines Militär-Gerichtes, dessen Ingerenz nicht sofort möglich wäre, hat sich das betreffende Commando — unbeschadet der an das zuständige Landwehr- (Militär-) Gericht zu erstattenden Anzeige — wegen der Vornahme des Local-Augenscheines, der Thatbestandserhebungen und eventuell auch der Leichenuntersuchung in jenen Fällen, wo der Tod in Folge eines fremden Verschuldens eingetreten ist, an das nächst gelegene Civilgericht, in allen anderen Fällen aber an die politische Behörde des Thatortes zu wenden.«

Nachdem vorgekommen ist, dass politische Bezirksbehörden in derartigen Fällen, wie in den oben angegebenen, sich nicht für competent erachteten, wird die k. k. aufgefordert, die unterstehenden politischen Behörden anzuweisen, dass sie den von Seite der k. k. Militär-, Landwehr- oder Gendarmerie-Commanden im Sinne der obigen Circular-Verordnungen an sie ergehenden Aufforderungen zu entsprechen haben.

Veterinär-polizeiliche Verfügungen.

Rinderpest.

Ueber die amtliche Anzeige vom Ausbruche der Rinderpest in einigen Ortschaften des Districtes Pristina (Bezirk Kossovo), sowie im Dorfe Kilidjli-Sahir des Districtes Tchatalja (Bezirk Silivrié) hat die k. k. Seebehörde die vorschriftsmässigen Verfügungen behufs Verhinderung einer Einschleppung der Seuche auf dem Seewege getroffen.

Vermischte Nachrichten.

Personalnachrichten.

Galizien. Als prakt. Aerzte haben sich niedergelassen: Dr Alex. Theophil Hycner in Jaslo, Dr. E. Kapelusch in Biala, Dr. Heinrich Nycz in Bircza, Bez. Dobromil und Dr. Leo Schmeidler in Zolynia, Bez. Lańcut.

Uebersiedelt sind: Dr. Alfred Laskiewicz von Nizankowice, Bez. Przemyśl nach Uhnów, Bez. Rawa, und Dr. Johann Przemycki von Sassów, Bez. Złoczów nach Gorlice.

Todesfälle.

Dalmatien. Karl Lesar, k. k. Bezirksthierarzt in Metkovitz.

*

Offene Stellen für Aerzte.

Kärnten. Districtsarztesstelle für das obere Metnitzthal (Gerichtsbezirk Friesach) mit dem Wohnsitze in Grades. Bezüge: 300 fl. aus dem kärntn. Landesfonde und 300 fl. von den Gemeinden Grades und Metnitz. Gesuche bis Ende October d. J. an die k. k. Bezirkshauptmannschaft St. Veit.

Kärnten. Districtsarztesstelle in Afritz. Bezüge: 300 fl. aus dem kärntn. Landesfonde und 300 fl. von den betreffenden Gemeinden. Gesuche bis 20. October d. J. an die k. k. Bezirkshauptmannschaft Villach.

Niederösterreich. Aerztliche Concipisten-Stelle in der X. Rangsclasse bei der n. ö. Statthalterei. Gesuche bis 15. October an das n. ö. Statthalterei-Präsidium.

Primararztesstelle an der Abtheilung für Internkranke im neuerrichteten IV. k. k. Krankenhause in Wien mit den systemmässigen Bezügen. Instruirte Gesuche bis 20. October d. J. bei der Leitung des Krankenhauses einzubringen.

Verantwortlicher Redacteur: Ludwig Werner. Verlag von Alfred Hölder in Wien. Druck von Friedrich Jasper in Wien.

Das österreichische Sanitätswesen.

Organ für die Publicationen
des
k. k. obersten Sanitätsrathes.

Redigirt von
Dr. J. DAIMER
Schriftführer des obersten Sanitätsrathes.

(Beiblatt zur Wiener klinischen Wochenschrift.)

Verlag von Alfred Hölder, k. k. Hof- und Universitäts-Buchhändler in Wien
I. Rothenthurmstrasse 15.

Erscheint jeden Donnerstag.
Pränumerationspreis bei directer Postzusendung jährlich fl. 5.—, halbjährig fl. 2.50.
Pränumerationspreis für die »Wiener klinische Wochenschrift« sammt Beiblatt: »Das österreichische Sanitätswesen« bei directer Postzusendung jährlich fl. 12.—, halbjährig fl. 6.—, vierteljährig fl. 3.—.

I. Jahrgang. Wien, 17. October 1889. Nr. 42.

Verhandlungen des k. k. obersten Sanitätsrathes.

Der Präsident eröffnete die am 12. October d. J. abgehaltene Sitzung des obersten Sanitätsrathes mit einer herzlichen Begrüssung der ordentlichen und ausserordentlichen Mitglieder und widmete dem verstorbenen ordentlichen Mitgliede, Obersanitätsrath Professor Dr. Max Leidesdorf einen warmen Nachruf, während die anwesenden Mitglieder durch Erheben von den Sitzen ihrer Trauer und Antheilnahme Ausdruck gaben.

Nach Vorlage der für die Bibliothek des obersten Sanitätsrathes eingelangten Werke und Berichte brachte der Präsident die Erledigungen, welche eine Reihe von Fragen, in denen Gutachten des obersten Sanitätsrathes eingeholt worden waren, im Administrativ-Verfahren gefunden haben, zur Kenntniss und constatirte, dass diese Fachgutachten in allen Fällen den betreffenden Entscheidungen zur Grundlage dienten.

Von den Gegenständen der Tagesordnung gelangten zur Berathung und Beschlussfassung:

1. Anträge des Fach-Comité für pharmaceutische Angelegenheiten, betreffend die Feststellung der Grundsätze zur Berechnung der Arzneitaxe auf Grund der neuen Ausgabe der österreichischen Pharmakopoe, sowie die Taxe für Recepturarbeiten. (Referent: O. S. R. Hofrath Prof. Dr. A. Vogl.)

Hinsichtlich der Grundsätze zur Berechnung der Arzneitaxe wurden im Wesentlichen die derzeitigen Bestimmungen aufrecht erhalten, jedoch auf eine mässigere Taxberechnung für in grösseren Quantitäten bereitete Arzneien entsprechend Rücksicht genommen. Bezüglich der Taxe für die Recepturarbeiten wurde in formeller Hinsicht die alphabetische Anordnung der Bezeichnungen der einzelnen Recepturarbeiten, nach Art der hervorragendsten ausländischen Pharmakopoen, beschlossen und wurden hiebei auch alle in den Apotheken in neuerer Zeit eingeführten Receptur-Formen berücksichtigt.

2. Bericht des Comité für Amendirung des Strafgesetzentwurfes über die aus Anlass des Gutachtens des obersten Sanitätsrathes beim k. k. Justizministerium stattgefundenen Commissions-Berathungen; Berathung von Ergänzungsanträgen. (Referent: O. S. R. Hofrath Professor Dr. Ed. R. v. Hofmann.)

Referent theilte mit, dass die Anträge des obersten Sanitätsrathes, insbesondere jene, welche sich auf ärztliche und sanitätspolizeiliche Angelegenheiten beziehen, die entgegenkommendste Berücksichtigung gefunden haben.

Die ergänzenden Anträge betrafen Bestimmungen, mit welchen das ärztliche und arzneiliche Reclamen-Wesen getroffen werden sollen, ferner Bestimmungen zur Hintanhaltung gewisser auch sanitär belangreicher Uebertretungen in sittlicher Beziehung und Bemerkungen hinsichtlich der Stylisirung der Strafbestimmungen über schwere Körperverletzungen.

3. Das ausserordentliche Mitglied des obersten Sanitätsrathes, Central-Gewerbeinspector Min. Rath Dr. Franz Migerka, machte Mittheilung über die demnächst erfolgende Errichtung eines gewerbe-hygienischen Museums in Wien.

Der oberste Sanitätsrath nahm diese Mittheilung mit grossem Beifalle zur Kenntniss und beschloss, in die Berathung der Mittel zur eventuellen Förderung dieser Angelegenheit bei sich darbietender nächster Gelegenheit einzutreten.

Sanitäts-Gesetze und Verordnungen.

Erlass des k. k. Ministeriums des Innern vom 4. October 1889, Z. 19.859 ex 1888, an alle politischen Landesbehörden,

betreffend die ärztliche Verschreibung stark wirkender Arzneistoffe.

Aus Anlass wahrgenommener Missbräuche mit ärztlichen Recepten, in denen stark wirkende Arzneistoffe verordnet waren und wegen der in Folge dieses Missbrauches eingetretenen, mitunter sehr ernsten Gesundheitsstörungen wird die k. k. angewiesen, den Aerzten in eindringliche Erinnerung zu bringen, dass sie, wenn die missbräuchliche Verwendung einer Arznei mit Grund zu besorgen ist, nach der Bestimmung des § 3 der h. o. Verordnung vom

28. November 1885, R. G. Bl. Nr. 167, dem betreffenden Recepte die Clausel »ne repetatur« beizufügen nicht unterlassen.

Diese Bestimmung haben sich die Aerzte insbesondere dann gegenwärtig zu halten, wenn sie Secale cornutum oder dessen Präparate verschreiben.

*

Circular-Verordnung des k. k. Reichs-Kriegsministeriums vom 22. Juni 1875, Abth. 4, Nr. 1232,

betreffend Bestimmungen hinsichtlich der Leichenuntersuchungen und der Beerdigung der Selbstmörder vom Militärstande.

(Verordnungsblatt für das k. k. Heer, 17. Jahrgang, Normal-Verordnungen Nr. 97, pag. 91.)

In Ausführung der Bestimmungen des § 95 des Dienstreglements I. Theil wird hinsichtlich der Leichenuntersuchungen und der Beerdigung der Selbstmörder vom Militärstande, im Einvernehmen mit den betreffenden Ministerien beider Reichshälften, Nachstehendes verordnet:

1. Die Bestimmungen der hofkriegsräthlichen Verordnung vom 24. August 1819 H. 906 und der Armee-Ober-Commando-Verordnung vom 2. November 1859, Abth. 4, Nr. 1965, werden hiemit ausser Kraft gesetzt.

2. Die laut der Punkte 702 und 703 des Dienstreglements, I. Theil, vorgeschriebene gerichtliche Leichenuntersuchung von Militärpersonen, welche sich während der Dienstleistung beim stehenden Heere oder der Kriegs-Marine selbst entleibt haben, ist ohne Unterschied ihres Glaubensbekenntnisses nach den Bestimmungen der Armee-Ober-Commando-Verordnung vom 15. März 1856, Sect. I., Abth. 2, Nr. 217, vorzunehmen.

Der Leichenbesichtigung hat eine commissionelle Erhebung über die Veranlassung des Selbstmordes stets vorauszugehen.

3. Die Erhebung, ob der Selbstmord im zurechnungsfähigen Zustande erfolgt sei oder nicht, ist nur dann zu pflegen, wenn dieselbe zum Behufe der Würdigung der Ansprüche auf Versorgung oder sonstige Gebühren seitens der Hinterbliebenen des Selbstmörders erforderlich ist.

4. Kann die militärgerichtliche Leichen-Untersuchung wegen der Entlegenheit des Militär-Gerichtes vom Thatorte oder aus einer anderen Ursache nicht rechtzeitig bewirkt werden, so ist die politische Behörde um die Vornahme der Leichen-Section zu ersuchen, und ihr zu eröffnen, ob es hierbei auf die Erhebung der Unzurechnungsfähigkeit anzukommen habe oder nicht.

5. Die Erhebungs-Acten über Selbstentleibungen sind dem vorgesetzten General-(Militär-)Commando (Hafen-Admiralate zu Pola) vorzulegen, welches nach genommener Einsicht die etwa erforderlichen gesetzmässigen Verfügungen zu treffen und den Act aufzubewahren hat.

6. Mit Ausnahme der im Absatze 8 erwähnten Fälle hat die Beerdigung der Selbstmörder auf den Friedhöfen und unter Beistellung des in der Begräbniss-Ordnung, § 53 des Dienstreglements, I. Theil, vorgeschriebenen militärischen Conductes stattzufinden.

Den im Punkte 399 des Dienst-Reglements, I. Theil bezeichneten Commandanten wird jedoch das Recht eingeräumt, in besonderen Fällen, wenn eine der Selbstentleibung vorhergegangene und mit derselben in Verbindung stehende strafbare Handlungsweise des Selbstmörders bedeutendes öffentliches Aergerniss erregt hat, den militärischen Conduct zu versagen.

7. Die Berechtigung der kirchlichen Organe, die Bestattung der Selbstmörder auf den Friedhöfen mit rituellen Functionen zu begleiten oder die Vornahme solcher Functionen abzulehnen, wird durch gegenwärtige Verordnung nicht berührt.

Dem zuständigen Seelsorger des Selbstmörders ist jedoch auf Verlangen die Einsicht in die Thatbestands-Erhebungsacten und den aufgenommenen Sectionsbefund zu gestatten.

8. Wenn ein zum Tode rechtskräftig verurtheilter Verbrecher sich der Hinrichtung durch Selbstmord entzogen hätte, ist der Körper desselben bei Nacht und ohne militärischen Conduct an einem besonders dazu bestimmten Platze zu begraben.

9. Wird Jemand bei dem Versuche, sich selbst das Leben zu nehmen, betreten, so ist derselbe, wenn er nicht aus eigener Reue von der Ausführung der Selbstentleibung abgestanden ist, so lange unter die nöthige Aufsicht zu stellen und auf ihn von Seite des Vorgesetzten und des Seelsorgers durch ernste Ermahnung und Belehrung einzuwirken, bis sein Geistes- und Gemüthszustand die volle Beruhigung gewährt, dass eine Wiederholung des Selbstmordversuches nicht zu besorgen steht.

Veterinär-polizeiliche Verfügungen.

Türkei. — Rinderpest.

In Folge ämtlicher Mittheilung, dass in den Dörfern Stravandja. Débrévéné und Imolé-Cazatava des Sandjakes Ueskub im Vilajet von Kossovo (Albanien) die Rinderpest aufgetreten sei, hat die k. k. Seebehörde in Triest die entsprechenden Verfügungen behufs Hintanhaltung der Einschleppung dieser Seuche auf dem Seewege getroffen.

*

Viehtransport.

(Bestreuen der zum Transport von lebenden Thieren verwendeten Wagen ist nicht obligatorisch.)

In Folge von Beanständungen, welche seitens mehrerer k. k. Bezirkshauptmannschaften über das unterlassene Bestreuen der Bodenfläche der zur Verladung von lebenden Klein- und Grossviehtransporten verwendeten Waggons mit Streumaterial erstattet worden waren, hatte eine inländische Eisenbahn-Verwaltung ihre Stationen beauftragt, die interessirten Parteien auf die Nothwendigkeit der Bestreuung aufmerksam zu machen und sich vor jeder Verladung von der thatsächlich erfolgten Durchführung dieser Massnahme zu überzeugen.

Da laut Abschnitt II, Punkt XVIII (Seite 53) des allgemeinen Tariftheiles I das Bestreuen der Wagenböden bei Aufgabe von Hornvieh dermalen nur für ungarische Stationen obligatorisch ist, eine

derartige Vorschrift für Oesterreich aber nicht besteht, so nahm die k. k. General-Inspection der österreichischen Eisenbahnen Veranlassung, im Wege des k. k. Handelsministeriums auf die Zurückziehung der erhobenen Beanständungen hinzuwirken, weil in der angeordneten Massnahme, deren Nothwendigkeit überdies im Hinblicke auf den ohne obligatorische Streuung anstandslos sich vollziehenden Viehverkehr aus Galizien und der Bukowina nach den westlichen Kronländern nicht erwiesen erscheint, nur ein Transporterschwerniss zu erblicken ist, und weil es ferner nicht angängig erschien, in einzelnen politischen Bezirken die obligatorische Bestreuung einzuführen, in anderen aber die facultative Bestreuung bestehen zu lassen. Die betreffende Bahnverwaltung wurde, nachdem die bei der Austragung dieser Angelegenheit in Frage kommenden k. k. Ministerien des Innern und des Handels sich in's Einvernehmen gesetzt und den Standpunkt der k. k. General-Inspection der österreichischen Eisenbahnen für begründet erkannt hatten, seitens der letzteren aufgefordert, den oberwähnten an ihre Stationen erlassenen Auftrag zurückzuziehen. (Verord. Bl. d. k. k. Hand. Min. f. Eisenb. u. Schifff. 1889, Nr. 63.)

*

Von Seite des k. k. Ministeriums des Innern wurden die betreffenden politischen Unterbehörden angewiesen, an den Verkehr mit Vieh mittelst der Eisenbahnen keine grösseren Anforderungen zu stellen, als nach den bestehenden Normen zulässig ist, hingegen auf die entsprechende Instandhaltung, Reinigung und verlässliche Desinfection der Viehtransportwaggons mit grösster Genauigkeit und Aufmerksamkeit zu dringen.

Uebersicht

über die Verbreitung ansteckender Thierkrankheiten im Monate August 1889.

Land	Zahl der		Maul- u. Klauenseuche			Milzbrand			Rauschbrand der Rinder			Rothlauf der Schweine			Lungenseuche der Rinder			Rotz- u. Wurmkrankheit			Beschälseuche d. Zuchtpferde			Bläschenausschlag a. d. Geschl. Th.			Pockenkrankheit			Wuthkrankheit			Räude					
	Polit. Behörden	Ortschaften	Zahl der verseuchten																																			
			Bezirke	Orte	Höfe	Bezirke	Orte	Höfe	Bezirke	Orte	Höfe	Bezirke	Orte	Höfe	Bezirke	Orte	Höfe	Bezirke	Orte	Höfe	Bezirke	Orte	Höfe	Bezirke	Orte	Höfe	Bezirke	Orte	Höfe	Bezirke	Orte	Höfe	Bezirke	Orte	Höfe			
N.-Oesterr.	21	4153	17	119	835	4	4	4	—	—	—	2	4	9	4	4	6	2	3	3	—	—	—	2	2	22	—	—	—	—	—	—	2	2	49			
O.-Oesterr.	14	6649	2	6	6	1	1	1	—	—	—	5	26	29	1	2	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—			
Salzburg	5	859	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—			
Steiermark	23	3955	4	16	26	2	2	2	2	5	5	6	13	30	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—			
Kärnten	8	2956	—	—	—	—	—	—	1	1	4	3	9	11	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—			
Krain	12	3263	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	3	5	5	—	—	—			
Triest u. Geb.	1	24	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—			
Görz-Gradisca	5	494	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—			
Istrien	7	603	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—			
Tirol	25	1887	—	—	—	—	—	—	4	9	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	1	—	—	—	—	—	—	2	3	3			
Vorarlberg	3	188	2	5	10	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—			
Böhmen	91	13286	66	508	1854	7	9	13	—	—	—	12	16	38	18	23	26	5	5	5	6	9	16	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	4	4			
Mähren	37	3374	25	172	1472	2	2	4	—	—	—	9	12	59	6	13	24	3	3	4	—	—	—	1	1	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—			
Schlesien	10	721	7	38	120	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	2	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—			
Galizien	76	6652	64	764	20334	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	5	11	8	11	11	—	—	—	—	—	—	2	3	22	—	—	—	2	2	3			
Bukowina	9	526	6	41	588	1	2	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—			
Dalmatien	13	841	—	—	—	3	7	41	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	5	11	29			
Summe	360	50431	193	1669	25245	20	27	67	7	15	18	37	80	176	35	49	74	18	22	23	6	9	16	4	4	25	2	3	22	—	—	—	13	22	88			

40. Wochenausweis über

in den grösseren österr. Städten und Gemeinden in

Post-Nr.	Städte und Gemeinden	Berechnete Bevölkerung für Ende 1889	Gesammtzahl der Lebendgeborenen			Auf 1000 Einw. entfallen Leb.-gebor.	Zahl der Todtgeborenen		Gesammtzahl der Gestorbenen			Auf 1000 Einw. entfallen Gestorbene	Darunter Ortsfremde			Darunter in Anstalten gestorben			Kinder im 1. Lebensjahre		Angeborene Lebensschwäche		Wochenbett
			m.	w.	zus.		m.	w.	m.	w.	zus.		Zahl m.	Zahl w.	%	Zahl m.	Zahl w.	%	m.	w.	m.	w.	w.
1	Wien	816.436	196	191	387	24·6	10	9	146	142	288	18·3	19	26	15·6	53	53	36·8	38	28	4	5	3
2	Fünfhaus . . .	50.523	7	6	13	13·4	1	.	6	5	11	13·4	.	.	.	.	.	.	3	.	1	1	.
3	Gaudenzdorf .	13.809	1	6	7	26·3	.	1	4	1	5	18·8	.	.	.	.	.	.	1	.	1	.	.
4	Hernals . . .	82.789	11	13	24	15·1	.	2	13	10	23	14·4	.	.	.	.	.	.	4	5	1	2	.
5	Unter-Meidling	42.531	9	15	24	29·3	.	.	10	2	12	14·7	.	.	.	.	.	.	4	.	.	.	.
6	Neulerchenfeld	38.375	10	14	24	32·5	2	1	10	5	15	20·3	1	1	13·3	3	2	33·3	3	2	1	.	.
7	Ottakring . . .	50.629	6	11	17	17·4	.	.	10	6	16	16·4	.	.	.	.	.	.	1	4	.	.	.
8	Penzing . . .	16.221	5	8	13	41·7	.	.	5	1	6	19·2	3	.	50·0	3	.	50·0	.	.	.	.	.
9	Rudolfsheim .	36.441	6	10	16	22·8	1	.	6	3	9	12·8	.	.	.	.	.	.	3	1	.	.	.
10	Sechshaus . .	12.190	2	3	5	21·3	1	.	6	3	9	38·4	6	3	100·0	6	3	100·0	.	.	.	.	.
11	Simmering . .	26.018	16	6	22	44·0	.	1	4	3	7	14·0	.	.	.	.	.	.	3	1	[1]1	.	.
12	Währing . . .	59.863	10	9	19	16·5	2	.	8	6	14	12·1	.	.	.	1	.	7·1	5	2	3	.	.
13	Wr.-Neustadt .	23.104	6	3	9	20·2	1	.	3	3	6	13·5	1	.	16·7	1	.	16·7	1	.	1	.	.
14	Linz	46.179	15	11	26	29·3	1	.	9	12	21	23·6	3	3	28·6	4	4	38·1	2	3	1	1	.
15	Steyr	20.313	6	3	9	23·0	.	.	8	9	17	43·5	.	.	.	2	1	17·6	3	5	2	4	.
16	Salzburg . . .	27.544	7	5	12	22·6	.	.	2	1	3	5·7	1	1	66·7	1	1	66·7	.	.	.	.	.
17	Graz	107.413	24	23	47	22·7	2	2	22	34	56	27·1	3	3	10·7	8	10	32·1	7	5	1	2	.
18	Marburg . . .	20.248	7	5	12	30·8	.	.	4	4	8	20·5	.	.	.	2	.	25·0	.	1	.	.	.
19	Klagenfurt . .	19.819	5	10	15	39·3	.	.	6	5	11	28·8	2	1	27·3	4	1	45·4	.	3	.	1	.
20	Laibach . . .	27.940	6	12	18	33·5	.	.	11	10	21	39·1	6	4	47·6	7	4	52·4	2	2	.	1	1
21	Triest	162.118	35	37	72	23·1	3	3	23	32	55	17·6	2	.	3·2	6	4	18·2	7	8	2	.	.
22	Görz	23.170	2	4	6	13·5	1	.	5	5	10	22·4	1	.	10·0	2	2	40·0	.	.	.	.	.
23	Pola	27.653	10	13	23	43·2	.	.	3	7	10	18·8	.	.	.	1	1	20·0	1	3	.	.	.
24	Innsbruck . .	22.851	13	9	22	50·1	.	1	8	5	13	29·6	2	2	30·8	2	3	38·5	2	.	.	.	.
25	Trient	20.405	4	5	9	22·9	1	.	8	2	10	25·5	2	1	30·0	3	1	40·0	.	.	.	.	.
26	Prag	187.616	47	59	106	29·4	5	.	35	46	81	22·4	6	14	24·7	15	18	40·7	8	2	2	.	.
27	Karolinenthal .	20.195	3	5	8	20·6	.	.	1	.	1	2·6	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
28	Smichow . . .	32.822	13	7	20	31·7	1	.	9	5	14	22·2	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.
29	Königl. Weinb.	36.681	5	5	10	14·2	.	1	7	3	10	14.2	.	.	.	.	.	.	2	1	.	.	1
30	Žižkow	34.377	12	14	26	39·3	1	.	10	8	18	27.2	.	.	.	.	.	.	5	2	1	.	.
31	Asch	16.323	4	5	9	28·7	.	.	2	1	3	9·5	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
32	Aussig	23.719	6	10	16	35·1	1	.	4	5	9	19·7	1	.	11·1	.	1	11·1	3	1	.	.	.
33	Budweis . . .	28.471	8	9	17	31·0	.	.	3	7	10	18·3	.	.	.	.	.	.	1	3	.	1	.
34	Eger	19.704	10	7	17	44·9	.	.	1	3	4	10·5	.	.	.	.	.	.	.	2	.	.	.
35	Kladno . . .	17.263	2	7	9	27·1	.	.	1	7	8	24·1	.	.	.	.	.	.	1	1	.	.	.
36	Pilsen	50.223	19	18	37	38·3	1	.	12	7	19	19·7	.	.	.	.	.	.	2	2	1	.	.
37	Reichenberg .	32.472	6	5	11	17·6	1	1	6	7	13	20·8	2	2	30·8	5	3	61·5	1	2	.	2	.
38	Teplitz	18.675	3	2	5	13·9	.	.	4	1	5	13·9	1	.	20·0	.	.	.	2	1	2	1	.
39	Warnsdorf . .	16.782	2	6	8	24·8	.	.	2	4	6	18·6	.	1	16·7	.	3	50·0	1	.	.	.	.
40	Brünn	93.767	7	17	24	13·3	2	.	37	25	62	34·4	3	1	6·4	13	18	50·0	11	6	2	2	.
41	Olmütz	20.410	5	6	11	28·0	.	.	4	1	5	12·7	1	.	20·0	1	.	20·0	.	1	.	.	.
42	Iglau	23.656	5	6	11	24·2	1	1	6	1	7	15·4	1	.	14·3	1	.	14·3	3	.	1	.	.
43	Mährisch-Ostrau	18.820	9	6	15	41·4	.	.	.	5	5	13·8	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.
44	Prossnitz . . .	20.531	8	4	12	30·4	.	.	6	5	11	27·8	.	.	.	.	1	9·1	3	1	1	1	.
45	Sternberg . .	14.845	7	2	9	31·5	.	.	1	1	2	7·0	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
46	Troppau . . .	22.758	5	4	9	20·6	.	.	3	1	4	9·1	.	1	25·0	1	1	50·0	.	.	.	.	.
47	Lemberg . . .	123.092	32	37	69	29·1	3	5	26	20	46	19·4	12	4	34·8	15	6	45·6	3	1	.	.	.
48	Krakau . . .	75.765	23	20	43	29·5	.	.	18	22	40	27·4	11	8	47·5	15	11	67·5	1	4	.	.	1
49	Brody	20.637	1	5	6	11·5	.	.	2	2	4	9·6	.	.	.	1	.	16·7	.	1	.	.	.
50	Drohobycz . .	19.323	12	10	22	59·2	.	.	7	5	12	32·3	1	.	8·3	.	.	.	4	1	3	.	.
51	Kolomea . . .	27.059	5	8	13	25·0	.	.	8	8	16	30·7	1	.	6·2	.	.	.	4	4	4	4	.
52	Przemysl . . .	26.522	6	2	8	15·7	.	.	4	8	12	23·5	1	1	16·7	1	1	16·7	.	7	.	4	.
53	Stanislau . . .	21.524	?	?	?	?	.	.	10	4	14	33·8	.	.	.	.	.	.	5	1	5	1	.
54	Tarnopol . . .	29.851	6	6	12	20·9	1	.	5	12	17	29·6	1	1	11·8	.	3	17·6	2	4	2	3	.
55	Tarnow . . .	26.013	15	8	23	46·0	.	1	9	5	14	28·0	1	.	7·1	6	.	42·8	3	2	.	2	.
56	Czernowitz . .	54.366	6	9	15	14·3	1	.	9	14	23	22·0	1	2	13·0	1	2	13·0	4	6	1	1	.
57	Zara	12.806	1	2	3	12·2	.	.	5	3	8	22·5	.	.	.	.	.	.	3	.	2	.	.

[1]) Darunter 1 Fall Wuthkrankheit.

Geburten und Sterbefälle

der Zeit vom 29. September bis 5. October 1889.

Blattern		Masern		Scharlach		Typhus		Ruhr		Keuchhusten		Diphtheritis, Croup		Lungen-schwind-sucht		Entzündl. Krankh. der Athmungs-organe		Darm-Katarrh		Apoplexie		Krebsige Entartung		Alters-schwäche		Sonstige Krankheiten		Zufällige Beschädi-gung		Selbstmord		Mord, Todt-schlag		Post-Nr.
m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	
.	.	2	4	.	1	1	.	.	.	2	.	4	6	29	32	20	17	17	8	3	8	3	15	8	6	¹)49	36	2	1	2	.	.	.	1
.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	2	.	1	2	.	.	1	.	.	.	.	1	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	2
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	.	.	.	.	.	.	3
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	4	1	1	1	3	2	.	.	2	1	1	1	1	2	.	.	.	.	.	.	4
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	3	.	2	.	.	.	.	.	.	.	4	1	.	.	.	.	.	.	5
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	3	3	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	5	2	.	.	.	.	.	.	6
1	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	1	.	.	2	1	1	.	.	.	.	.	3	4	.	.	.	.	.	.	7
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	1	.	.	.	2	.	1	1	.	.	.	.	.	.	8
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	2	.	.	.	.	.	.	.	3	2	.	.	.	.	.	.	9
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	3	1	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	2	.	.	.	.	.	.	10
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	1	.	.	.	1	2	.	1	.	.	.	.	11
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	1	1	1	1	.	.	.	.	1	.	1	4	.	.	.	.	.	.	12
.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	1	.	1	1	.	.	.	.	.	.	.	13
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	3	1	.	1	1	1	.	1	3	.	2	2	2	.	.	.	.	.	.	14
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	1	.	1	1	.	1	.	.	.	.	1	.	1	2	.	1	.	.	.	.	1	.	15
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	.	.	.	.	.	.	.	16
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	9	5	.	3	1	.	1	1	.	4	3	7	6	9	.	1	1	2	.	.	17
.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	1	1	.	.	.	1	1	.	.	1	.	.	1	1	.	.	.	.	.	.	18
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	.	.	1	.	.	.	.	.	.	4	2	.	.	1	.	.	.	19
.	.	.	.	.	.	2	.	.	.	.	.	.	.	4	2	.	.	1	2	.	.	.	.	.	3	4	1	.	.	.	.	.	.	20
.	.	.	.	.	1	1	.	.	.	1	1	.	.	1	5	2	4	.	3	2	.	.	1	2	3	12	14	.	.	.	.	.	.	21
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	3	2	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	1	3	.	.	.	.	.	.	22
.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	4	.	.	.	.	1	1	.	.	.	.	.	.	2	1	.	.	.	.	.	.	23
.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	3	2	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	3	3	.	.	.	.	.	.	24
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	1	.	1	.	1	.	5	1	.	.	.	.	.	.	25
.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	2	1	8	12	3	2	.	.	.	1	2	5	1	6	14	17	1	.	2	.	.	.	26
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	27
.	.	.	.	2	.	.	.	.	.	.	.	1	1	1	3	2	1	.	.	.	.	.	.	.	.	3	.	.	.	.	.	.	.	28
.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	3	.	.	.	.	.	.	.	.	.	3	2	.	.	.	.	.	.	29
1	.	.	.	4	.	.	.	.	.	1	1	.	.	.	2	1	1	.	.	.	.	1	1	.	.	1	3	.	.	.	.	.	.	30
1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	.	.	.	.	.	.	.	31
.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	2	.	.	2	1	.	1	.	.	.	.	2	.	.	.	.	.	.	.	32
.	.	.	.	1	3	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	2	.	.	.	.	.	.	33
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	1	.	.	1	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	34
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	1	3	.	1	.	1	.	.	35
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	3	2	2	1	.	1	1	.	.	1	.	.	.	4	1	.	.	.	.	.	.	36
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	2	.	1	.	.	.	.	1	1	.	.	4	1	.	.	.	.	.	.	37
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	38
.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	2	2	.	.	.	.	.	.	39
.	1	6	1	.	1	.	.	.	.	.	.	2	2	7	3	2	.	1	4	.	.	1	.	3	5	13	6	.	.	.	.	.	.	40
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	1	.	.	.	.	.	.	.	1	.	1	1	.	.	.	.	.	.	41
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	3	1	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	42
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	1	.	.	.	2	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	43
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	2	1	.	1	.	.	.	.	.	.	2	2	.	.	.	.	.	.	.	44
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	45
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	1	.	.	.	.	.	1	1	.	.	.	.	.	.	46
.	1	.	.	.	1	1	1	1	.	.	.	.	.	3	4	4	2	2	2	2	.	.	.	1	6	12	3	.	.	.	.	.	.	47
.	.	.	1	1	1	.	.	.	.	.	.	5	1	2	3	3	1	.	.	.	1	.	2	.	.	6	11	.	.	.	.	1	.	48
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	.	.	.	.	.	.	49
.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	2	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	2	1	2	.	.	.	.	.	.	50
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	.	.	1	1	.	.	1	.	.	.	2	1	.	.	.	.	.	.	51
.	.	1	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	1	1	1	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	52
.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	2	.	.	2	.	.	1	.	.	.	.	.	1	1	.	.	.	.	.	.	53
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	1	1	.	.	.	1	.	.	.	.	1	1	1	4	.	.	.	.	.	.	54
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	.	1	1	.	.	.	.	.	2	.	5	1	.	.	.	.	.	.	55
.	.	.	.	1	.	1	.	.	.	.	2	.	.	.	2	2	1	.	3	.	.	.	1	.	.	3	4	.	.	1	.	.	.	56
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	1	.	.	.	.	.	1	.	.	2	1	.	.	.	.	.	.	57

K. k. statistische Central-Commission.

Mittheilungen über sanitäre Verhältnisse und Verfügungen im Auslande.

Cholera.*)

Der am 24. September d. J. aus Kurrachee und Port-Said in Malta angekommene, englische Dampfer »Linda« hatte während seiner Ueberfahrt zwei choleraverdächtige Fälle am Bord. Derselbe wurde in dem Quarantaine-Hafen von Malta unter Ueberwachung und mit Ausschliessung jedweder Communication mit Kohlen versehen und sodann direct nach seinem Bestimmungsorte (Hull) abgefertigt.

*

Die von dem medicinischen Journale »The Lancet« gebrachte Nachricht über das Vorkommen sporadischer Cholerafälle in Constantinopel hat sich amtlich eingeholten Berichten zufolge nicht bestätigt.

*

In Mesopotamien sind bis 23. September d. J. 5983 Cholera-Todesfälle vorgekommen. In Kiazimie starben vom 20 bis 22. September 29, in Kerkouk 42, in Kerbela 23 Personen.

Neu constatirt wurde die Epidemie in den Orten Benkoure, Kasrichirin, Serpul und Kirind (persischen Dörfern zwischen Hanéguine und Kermanschah), ferner in Houezi (gegenüber von Amara). Auch unter den Soldaten der aufgestellten Militär-Cordons ist Cholera aufgetreten.

*

Auf den Philippinen scheint die Cholera nunmehr erloschen zu sein. Einer Publication des General-Sanitäts-Inspectors zufolge sind von Mitte August 1888 bis Ende April d. J. 16.480 Personen der Cholera erlegen, in der That aber sei die Cholera-Sterblichkeit eine noch grössere gewesen.

*

Pest.**)

Die Epidemie ist nunmehr auf das Dorf Ben-Cheir in Assyr beschränkt. Der Doppelcordon von Taïf wurde aufgelassen, aus Hodeida auslaufende Schiffe erhalten freie Pratica, nur die Provenienzen aus Confeida und Loheya in Assyr unterliegen noch einer zehntägigen Contumaz.

Wie nachträglich bekannt geworden, ist die Krankheit schon vor Monaten aufgetreten, wurde jedoch durch längere Zeit verheimlicht. Während beim Auftreten von Blattern die betreffenden Häuser einer strengen Isolirung unterworfen werden, versäumte man es, der pestähnlichen Erkrankung gegenüber Massnahmen zur Verhinderung der Weiterverbreitung einzuleiten. Soweit ging die Sorglosigkeit, dass Kleider von Individuen, welche an der Pest gestorben waren, von Gesunden getragen wurden. Erst über Einschreiten des in das Epidemiegebiet entsendeten Sanitätsarztes wurden prophylaktische Vorkehrungen getroffen, das verseuchte Gebiet durch einen Cordon allseitig isolirt, und, wie angegeben wird, der Erfolg erzielt, dass in dem auser dem Cordon gelegenen Gebiete die Krankheit nirgends aufgetreten zu sein scheint.

Die Krankheit herrschte in etwa 500 Dörfern in der Umgebung von Ebha und im Districte Ben-Cheïr. Die Sterblichkeit wird auf 75% der Erkrankten berechnet. Die Intensität der Epidemie wurde durch die grosse Unreinlichkeit der Bevölkerung wesentlich begünstigt. Die Wohnräume sind klein und schlecht ventilirt. In einem einzigen beschränkten Raume wohnen meist 5—6 Personen und lagen die Kranken neben den Gesunden. Ganze Dörfer wurden entvölkert.

Die Krankheitsdauer betrug 3—15 Tage, die Reconvalescenz war eine sehr langwierige. Nach vorausgegangenem starken Fieber, grosser Schwäche und heftigen Schmerzen in der Leistengegend und Achselhöhle entwickelten sich an letzteren, selten an anderen Körperstellen, anfangs weiss, später bläulich und zuletzt schwarz aussehende Beulen, welche grosse Aehnlichkeit mit Furunkeln oder Pustula maligna zeigten.

*

Gelbfieber.*)

Die spanische Sanitäts-Generaldirection in Madrid hat folgende sanitäre Verfügungen getroffen, und zwar einerseits die Aufhebung der Quarantaine gegen Provenienzen aus Rio de Janeiro und Santos, welche in Folge erhaltener Nachrichten, dass dort das gelbe Fieber erloschen sei, wieder rein erklärt wurden, andererseits die Verhängung einer Quarantaine von zehn Tagen in einem Seelazarethe gegen Provenienzen aus Trujillo (Republik Peru), welche in Folge Auftretens des gelben Fiebers in jener Stadt für unrein erklärt wurden.

*

Spanien.**)

Laut Decret vom 15. September l. J. hat das königl. portugiesische Ministerium die am 9. September l. J. angeordneten Verfügungen gegen Vigo ausser Kraft gesetzt.

*

Chile.

Die chilen. Regierung hat eine oberste Behörde für öffentliche Hygiene, aus 7 Mitgliedern bestehend, eingesetzt. Dieselbe hat die Aufgabe, der Regierung über Alles, was sich auf öffentliche Gesundheit im Staate bezieht, Rath zu ertheilen, eine allgemeine sanitäre Aufsicht über Wohnungen, Fabriken, Schulen, Baraken, Krankenhäuser und öffentliche Gebäude jeder Art zu führen, Massregeln zur Verhütung oder Vernichtung von Epidemien zu organisiren, über die Beschaffenheit der Nahrungsmittel und Trinkwässer zu wachen u. dgl. Dieser Behörde wurde ein Laboratorium für chemische Untersuchungen zugewiesen. In den Provinzen wurden Unterbehörden ernannt, welche unter der Ueberwachung der obersten Behörde stehen, und denen analoge Aufgaben übertragen sind.

The Brit. med. journ.

*) Siehe S. 312 u. 347 d. Bl.
**) Siehe Seite 347 u. 356 d. Bl.

*) Siehe S. 299 d. Bl.
**) Siehe S. 356 d. Bl.

Italien. — Pharmacie-Studirende.

An den 24 Universitäten und höheren Unterrichtsanstalten Italiens studirten während des Schuljahres 1888/89 1684 Immatriculirte Pharmacie, nämlich 1647 Studenten und 37 Hörer, ausserdem 97 Laureaten, zusammen somit 1781 Pharmaceuten. Wie bedeutend in neuester Zeit die Zahl der Pharmacie-Studirenden auch in Italien zugenommen hat, zeigen nachstehende Ziffern. Es studirten Pharmacie im Studienjahre:

1884/85 . .	1190	1886/87 . .	1636
1885/86 . .	1452	1887/88 . .	1738

Die Zahl der in Italien dem pharmaceutischen Studium sich widmenden Personen ist circa dreimal so gross, als jene in Oesterreich.

*

Medicinische Unterrichtsanstalten in Japan.

In Japan existiren gegenwärtig bereits 31 medicinische, 9 pharmaceutische und 2 veterinärärztliche Schulen.

*

Sanitätspersonale und Humanitätsanstalten in München.

Nach dem vom kgl. Bezirksarzte, Medicinalrath Dr. Aub, verfassten Verzeichnisse des Sanitätspersonales und der Sanitätsanstalten in München für das Jahr 1889 üben daselbst z. Z. 284 Civilärzte und 35 active Militärärzte (gegen 248 respective 42 im Jahre 1887) Praxis aus, ausserdem 20 Zahnärzte, 153 Bader, 29 Thierärzte und 157 Hebammen. — Ferner besitzt München 22 öffentliche und private Heilanstalten, 26 öffentliche und private Versorgungs- und Pflegeanstalten, 6 Säuglings- oder Krippenanstalten, 16 Badeanstalten und 2 Desinfectionsanstalten.

Allg. med. Centr. Ztg.

Vermischte Nachrichten.

Sanitätsbezirke in Böhmen.

Im Sanitätsrayon Eger*) wurden folgende weitere Sanitätsdistricte gebildet: im politischen Bezirke Eger: Eger (Land), Liebenstein, Altkinsberg, Gassnitz, Franzensbad (Land), Wildstein, Fleissen, Schönbach, Neukirchen; im Gerichtsbezirke Plan: Plan (Land), Heiligenkreuz, Josefhütte; im Gerichtsbezirke Pfraumberg: Pfraumberg, Haid, Neustadtl; im politischen Bezirke Tepl: Tepl (Stadt), Tepl (Stift), Marienbad (Land), Einsiedl, Neumarkt, Weseritz, Leskau.

*

Der Landesausschuss für das Königreich Böhmen**) hat im Einvernehmen mit der Statthalterei die Constituirung der selbstständigen Sanitätsgemeinden Brandysek, B.-Brod, Joachimsthal, Krumau und Schlan, sowie die Eintheilung des Bezirkes B.-Brod in die Sanitätsdistricte B.-Brod, Pořičan, Škvorec und Mochov, des Bezirkes B.-Skalitz in die Sanitätsdistricte B.-Skalitz und Hořička, des Bezirkes Weseli in die Sanitätsdistricte Weseli, Bukovsko und Kardasch-Řečic, des Bezirkes Schlan in die Sanitätsdistricte Schlan, Smečno, Zlonic, Vrané und Zvolenoves, des Bezirkes Pardubitz in die Sanitätsdistricte Pardubitz I und II, Bohdaneč, Opatovic und Sczemic und schliesslich des Bezirkes Pfraumberg in die Sanitätsdistricte Pfraumberg, Hayd und Neustadtl genehmigt.

Im Ganzen haben bisher 72 Stadtgemeinden sich als selbstständige Sanitätsgemeinden constituirt oder sind um Bewilligung hiezu bei den Bezirksausschüssen eingeschritten; ferner sind 316 Sanitätsdistricte von den Bezirksvertretungen beantragt und steht die Constituirung derselben in Verhandlung.

Die Mehrzahl der selbstständigen Sanitätsgemeinden und viele Sanitätsdistricte haben ständige Gesundheitscommissionen auf Grundlage des Organisationsstatutes gewählt.

*) S. Seite 219 d. Bl.
**) Siehe Seite 332 d. Bl.

Die beantragten Districte sind hinsichtlich ihrer Flächenausdehnung und der Bevölkerungsziffer ziemlich gleichmässig; die erstere beträgt zwischen 50—90 Quadratkilometer, die letztere zwischen 4000—10.000 Einwohner.

*

Impfinstitut.*)

Ueber Ansuchen der Stadtgemeinde Budweis hat die k. k. Statthalterei in Prag die Errichtung einer Gemeinde-Anstalt zur Gewinnung animalen Impfstoffes in Budweis unter der Leitung des Stadtarztes Dr. Johann Zelisko bewilligt.

*

Hygienischer Unterricht.)**

Mit Bewilligung des k. k. Ministeriums für Cultus und Unterricht wird der k. k. Bezirksarzt Dr. Karl Marouschek von Maroó den Zöglingen des IV. Jahrganges der Lehrerbildungsanstalt in Budweis auch im Schuljahre 1889/90 hygienischen Unterricht ertheilen.

Desgleichen hält derselbe auch heuer, wie im verflossenen Schuljahre am bischöflichen Priester-Seminare und an der Deutschen Ackerbauschule in Budweis Vorträge über öffentliche und private Gesundheitspflege.

*

Unterrichtscurse über Untersuchung von Nahrungs- und Genussmitteln.*)**

Wie in früheren Jahren wurden auch im gegenwärtigen in Wien mit Demonstrationen und makro sowie mikroskopischen Uebungen verbunden

*) Siehe Seite 244 d. Bl.
**) Siehe Seite 176 d. Bl.
***) Siehe Seite 167 d. Bl.

Vorträge über vegetabilische Nahrungs- und Genussmittel abgehalten. Den betreffenden Unterricht ertheilte Ober-Sanitätsrath Hofrath Prof Dr. A. Vogl und unter Leitung desselben der Docent, Assistent Dr. Nevinny.

Die von ersterem abgehaltenen Vorlesungen über Pilze wurden von 34 Hörern besucht, von denen 13 aus Niederösterreich, 6 aus Böhmen, 3 aus Steiermark, je zwei aus Mähren, Küstenland, Krain, Ungarn und je 1 aus Schlesien, Bukowina, Siebenbürgen, Croatien, stammten, 12 Private, 6 Marktcommissariats-Beamte, 5 Thierärzte, 3 Pharmaceuten waren und die übrigen sich auf verschiedene Berufsarten vertheilten.

Zu den Vorlesungen des Docenten Dr. Nevenny hatten sich 34 Hörer gemeldet, von denen 18 sich auch der Prüfung unterzogen und 6 als »mit Auszeichnung befähigt«, 8 als »befähigt« und 4 für »nicht befähigt« erklärt wurden.

Der Unterricht dauerte vom 14. Mai bis 15. Juli l. J.

*

Vorsichtsmassregeln gegen die Verbreitung ansteckender Krankheiten.

Die k. k. General-Direction der österreichischen Staatsbahnen hat mit dem an alle ihre Organe ergangenen Circulare vom 28. Mai d. J., Z. 91, die **Verwendung von Bediensteten, welche wegen Infectionskrankheiten in ihrer Familie zeitweilig vom Dienste enthoben wurden, zu schriftlichen Arbeiten untersagt.**

Vor Kurzem wurde ein Stationsbeamter, in dessen Familie Erkrankungen an Blattern vorkamen, für die Dauer derselben von der Dienstleistung enthoben, doch wurde gestattet, dass er die Monatsrechnungen in seine verseuchte Wohnung nach Hause nehmen und dort zum Abschluss bringen könne.

Dieser Vorgang widerspricht vollkommen dem Geiste der bezüglichen Bestimmungen, welche zum Schutze der Bediensteten und der Eisenbahn-Reisenden getroffen wurden. (Art 25 der Instruction Nr. XXVI, bezw. III. Nachtrag zu dieser Instruction.)

Es wird daher angeordnet, dass in allen Fällen, in denen ein Bediensteter wegen vorgekommener Infectionskrankheiten in seiner Familie zeitweilig vom Dienste enthoben werden muss, diese Enthebung eine vollkommene zu sein hat, und dass Alles zu vermeiden ist, wodurch eine Weiterverbreitung ansteckender Krankheiten ermöglicht werden könnte. Demgemäss ist also insbesondere untersagt, solche Bedienstete während der Dauer der Contumazirung mit schriftlichen Arbeiten zu beschäftigen, welche sodann zum Zwecke weiterer Behandlung noch durch verschiedene Hände zu gehen haben.

*

Personalnachrichten.

Veränderungen im Sanitätspersonale.

Böhmen. Dr. Heinrich Bäuml hat sich in Graslitz niedergelassen.

Die Stelle eines k. k. Bezirks-Thierarztes in Plan wurde dem Thierarzte Hugo Münzer in Horaždovic verliehen.

Dalmatien. Der Primararzt des Spitales in Sebenico, Dr. Peter Vranjican, wurde zum Primararzte im Spitale zu Zara und an seiner Stelle zum Primararzte im Spitale zu Sebenico der bisherige Secundararzt in dieser Anstalt, Dr. Nicolaus Baron Lalič ernannt.

Galizien. Der Districtsarzt von Dobromělitz, W. A. Johann Schlachta, ist nach Wien übersiedelt. Dr. Josef Dukiet ist von Rymanow nach Przemyšl, Dr. Plessner von Oswiecim nach Wien übersiedelt, Dr. Bronislaus Kaczonowski hat sich in Oswiecim niedergelassen.

Kärnten. Der städtische Thierarzt in Marburg Paul Lipold, wurde zum k. k. Bezirksthierarzte in Klagenfurt ernannt.

Oberösterreich. Josef Moser, Gemeindearzt zu Weitersfelden im Bezirke Freistadt, ist nach Neustadtl im Bezirke Amstetten in Niederösterreich übersiedelt. Dr. Med. univ. Eduard Herzmann hat sich zu Obernberg im Bezirke Ried ansässig gemacht.

W. A. Franz Höllinger wurde zum Gemeindearzte in Neustift, Bezirk Steyr, ernannt. W. A. Michael Köllemann ist von Putzleinsdorf nach Ottensheim übersiedelt.

Tirol. W. A. Eduard Mayer ist von Pieve in Buchenstein, Bezirk Ampezzo, nach Fassa, Bezirk Cavalese, gezogen.

———

Todesfälle.

Obersanitätsrath Prof. Dr. Max Leidesdorf am 9. October in Döbling bei Wien.

Böhmen. W. A. J. Böttcher in Neudeck. — W. A. Nathan Lederer in Lichtenstadt (pol. Bez. Karlsbad).

Salzburg. W. A. Karl Keidl in Lofer.

*

Offene Stellen für Aerzte.

Dalmatien. Gemeindearztesstelle in Benkovac. Gehalt: 1600 fl. jährlich. Concurstermin bis 20. October d. J,

Secundararztesstelle im Spitale zu Sebenico.

Istrien. Fabriksarztesstelle bei der k. k. Tabakfabrik in Rovigno (s. S. 300 d. Bl.). Honorar 600 fl., Zulage 300 fl. Gesuche bis Ende October d. J. an die k. k. Tabakfabrik in Rovigno.

Verantwortlicher Redacteur: Ludwig Werner. Verlag von Alfred Hölder in Wien. Druck von Friedrich Jasper in Wien.

Das österreichische Sanitätswesen.

Organ für die Publicationen
des
k. k. obersten Sanitätsrathes.

Redigirt von
Dr. J. DAIMER
Schriftführer des obersten Sanitätsrathes.

(Beiblatt zur Wiener klinischen Wochenschrift.)

Verlag von Alfred Hölder, k. k. Hof- und Universitäts-Buchhändler in Wien
I. Rothenthurmstrasse 15.

Erscheint jeden Donnerstag.
Pränumerationspreis bei directer Postzusendung jährlich fl. 5.—, halbjährig fl. 2.50.
Pränumerationspreis für die »Wiener klinische Wochenschrift« sammt Beiblatt: »Das österreichische Sanitätswesen« bei directer Postzusendung jährlich fl. 12.—, halbjährig fl. 6.—, vierteljährig fl. 3.—.

I. Jahrgang. **Wien, 24. October 1889.** **Nr. 43.**

Das k. k. Sanitätspersonale bei den politischen Behörden.

In einer der letzten Nummern *) dieser Zeitschrift wurde über die Fortschritte berichtet, welche seit der Wirksamkeit des Reichs-Sanitätsgesetzes vom 30. April 1870, R. G. B. Nr. 68, und insbesondere in den letzten Jahren in der Organisation des staatlichen und des Gemeinde-Sanitätsdienstes erzielt wurden oder bereits angebahnt sind.

Wir ergänzen die Mittheilungen über die Vermehrung des Standes der staatlichen Sanitätsorgane mit den nachstehenden Zusammenstellungen über jene ärztlichen und thierärztlichen Sanitätsorgane, welche bei den Centralbehörden und welche bei den politischen Bezirksbehörden für den staatlichen Sanitätsdienst angestellt sind.

Es bestehen derzeit:

Dienststelle		Sanitätsreferenten			Aerztl. Hilfspersonale			Im Veterinärreferate			Summe der Angestellten
		Minist.-Rath	Statth.-Rath	Regier.-Rath	Min.-Vice-Secretär	Min.-Concipist	Sanit.-Concip. b. d. Landesbeh.	Min.-Secretär	Landes-Thierärzte	Aushilfs-Thierärzte	
K. k. Ministerium d. Innern		1			1	2		1			5
Politische Landesbehörde in:	Wien	—	1	—	—	—	1	—	1	1	4
	Linz	—	1	—	—	—	1	—	1	—	3
	Salzburg	—	—	1	—	—	—	—	1	—	2
	Graz	—	1	—	—	—	1	—	1	—	3
	Klagenfurt	—	—	1	—	—	—	—	1	—	2
	Laibach	—	—	1	—	—	1	—	1	—	3
	Triest	—	1	—	—	—	1	—	1	—	3
	Innsbruck	—	1	—	—	—	1	—	1	1	4
	Prag	—	1	—	—	—	1	—	1	1	4
	Brünn	—	1	—	—	—	1	—	1	—	3
	Troppau	—	—	1	—	—	—	—	1	—	2
	Lemberg	—	1	—	—	—	1	—	1	1	4
	Czernowitz	—	—	1	—	—	—	—	1	—	2
	Zara	—	1	—	—	—	1	—	1	—	3
Summe		1	9	5	1	2	10	1	14	4	47

*) Siehe Nr. 41 d. Bl.

Der Status der ärztlichen Sanitätsbeamten bei den politischen Behörden der einzelnen Länder ist in der nachstehenden Tabelle zusammengestellt und hiebei sowohl auf den Stand vor zehn Jahren als auch auf die Systemisirungen der nächsten Jahre Rücksicht genommen, wobei bemerkt wird, dass ein Theil der Sanitätsassistenten auch zur Dienstleistung bei den politischen Landesbehörden herangezogen wird.

Länder	Zahl der polit. Bezirke	Bezirksärzte: Stand im Jahre		Bezirksärzte: Systemisirter Stand für das Jahr			Sanitätsassistenten: Stand im Jahre		Sanitätsassistenten: Systemisirter Stand für das Jahr			Bezirksthierärzte: Stand im Jahre		Bezirksthierärzte: Systemisirter Stand für das Jahr			Es fehlen auf den vollen Stand eigene in pol. Bezirken an Zahl: Bezirksärzte	Bezirksthierärzte
		1879	1889	1890	1891	1892	1879	1889	1890	1891	1892	1879	1889	1890	1891	1892		
Nieder-Oesterreich	18 (19)*	16	16	19	19	19	3	3	3	3	3	—	13	17	19	19	—	—
Ober-Oesterreich	12	7	12	12	12	12	1	1	1	1	1	2	11	11	11	11	—	1
Salzburg	4	4	4	4	4	4	—	—	—	—	—	1	4	4	4	4	—	—
Steiermark	19	13	17	19	19	19	2	3	3	3	3	3	17	17	17	17	—	2
Kärnten	7	7	7	7	7	7	—	1	1	1	1	1	7	7	7	7	—	—
Krain	11	7	11	11	11	11	1	1	1	1	1	1	8	9	9	9	—	2
Küstenland	10	7	10	10	10	10	1	1	1	1	1	3	5	5	5	5	—	5
Tirol und Vorarlberg	24	16	20	22	22	22	2	3	3	3	3	3	17	19	19	19	2	5
Böhmen	89	27	38	48	61	75	—	4	9	13	15	6	27	33	33	33	14	56
Mähren	31	9	22	25	25	25	2	5	5	5	5	3	18	20	23	23	6	8
Schlesien	7	3	7	7	7	7	—	1	1	1	1	—	5	7	7	7	—	—
Galizien	74	55	60	65	65	65	11	12	13	13	13	10	46	56	65	74	9	—
Bukowina	8	6	6	8	8	8	1	1	1	1	1	4	10	10	10	10	—	—
Dalmatien	13	12	13	13	13	13	—	—	—	—	—	—	6	6	6	6	—	7
Summe	327 (328)	189	243	270	283	297	24	36	42	46	48	37	194	221	235	244	31	86

*) In Niederösterreich tritt eine Vermehrung der politischen Bezirke von 18 auf 19 ein, indem in Währing und Hietzing neue Bezirkshauptmannschaften errichtet, jene in Lilienfeld aufgelassen wird.

Sanitäts-Gesetze und Verordnungen.

Circular-Verordnung des k. k. Reichs-Kriegsministeriums vom 11. Juli 1886, Abth. 4, Nr. 1324,

betreffend das Verfahren bei unnatürlichen und gewaltsamen Todesfällen.

(Verordnungsblatt für das k. k. Heer, 28. Jahrgang, Normal-Verordnungen Nr. 94 pag. 99.)

In weiterer Ausführung des § 95 des Dienstreglements für das k. k. Heer, I. Theil werden die in den bestehenden Normen (Circular-Verordnung des Armee-Ober-Commandos vom 15. März 1856, Sect. I, Abth. 2, Nr. 217 — Militär-Straf-Processordnung, — Reglement für den Sanitätsdienst des k. k. Heeres, I. Theil und Circular-Verordnung des Reichs-Kriegsministeriums vom 22. Juni 1875, Abth. 4, Nr. 1232,*) Normal-Verordn.-Bl. 23. Stück, Nr. 97) begründeten näheren Bestimmungen über das Verfahren bei unnatürlichen und gewaltsamen Todesfällen, soweit dieselben nicht rein ärztlich wissenschaftlichen Charakters und ausser den Militärärzten auch anderen Organen und namentlich den hiedurch betroffenen Commanden zu wissen nöthig sind, mit den noch nothwendig befundenen, insbesondere den Wirkungskreis dieser Commanden betreffenden erläuternden Ergänzungen im Nachstehenden zusammengefasst und zur Darnachachtung verlautbart.

*) Siehe Seite 378 d. Bl.

Verfahren

bei unnatürlichen und gewaltsamen Todesfällen.

1. Die nach dem Punkte 702 des Dienstreglements für das k. k. Heer, I. Theil erforderliche Leichenuntersuchung eines Verstorbenen muss vor dessen Beerdigung vorgenommen werden.

Ist die Leiche bereits beerdigt, so muss sie zu diesem Behufe unter den für die Gesundheit der an der gerichtlichen Leichenuntersuchung theilnehmenden Personen erforderlichen Vorsichten ausgegraben werden, vorausgesetzt, dass nach den Umständen noch ein erhebliches Ergebniss davon erwartet werden kann und nicht dringende Gefahr für die Gesundheit der Personen, welche an der Leichenschau theilnehmen müssen, vorhanden ist.

II. Unter der oben angeführten Voraussetzung ist daher die Vornahme der gerichtlichen Leichenbesichtigung insbesondere in folgenden Fällen nothwendig:

1. Wenn Jemand kürzere oder längere Zeit nach einer voraus erlittenen äusseren Gewaltthätigkeit, als z. B. durch Stossen, Hauen, Schlagen u. s. w. mit stumpfen, scharfen, schneidenden, stechenden oder durch Gebrauch von Schuss-Werkzeugen oder durch Fallen von einer beträchtlichen Höhe u. dgl. gestorben ist. (Fortsetz. folgt.)

Veterinär-polizeiliche Verfügungen.

Erlass des k. k. Ministeriums des Innern vom 11. October 1889, Z. 18.670, an alle politischen Landesbehörden,

betreffend die Zurückweisung von verseuchten Viehtransporten nach den Aufgabsstationen.

Es ist der Fall vorgekommen, dass eine in der Bestimmungsstation an Maul- und Klauenseuche erkrankt befundene Schweineheerde aus Ungarn zur Ausladung nicht zugelassen, sondern vom visitirenden Bezirksthierarzte ohne Intervention der betreffenden politischen Bezirksbehörde nach der Aufgabstation zurück dirigirt worden ist.

Aus dieser ebenso ungesetzlichen als übereifrigen und in veterinärpolizeilicher Beziehung bedenklichen Verfügung hat sich eine Reihe von Unzuträglichkeiten ergeben, welche aus mehrfachen naheliegenden Gründen nicht geduldet werden können.

Die k. k. . . . wird deshalb angewiesen, die unterstehenden Bezirksbehörden zu beauftragen, die in den Eisenbahnstationen fungirenden Viehbeschauorgane in gemessener Weise auf die genaue Befolgung des § 10, alinea 8 – 11 der Durchführungsbestimmungen zum allgemeinen Thierseuchengesetz vom 29. Februar 1880, R G. Bl. Nr. 35 und 36, aufmerksam zu machen und dafür Vorsorge zu treffen, dass Rückweisungen von verseucht einlangenden Viehtransporten nach den Aufgabsstationen — insoweit nicht die mit der Ministerial-Verordnung vom 29. März l. J., R. G. Bl. Nr. 37,*) erflossene Anordnung bezüglich der verbotwidrigen Versendung der galizischen Schweine (§ 15) in Frage steht — zuverlässlich unterlassen werden.

*) Siehe S. 124 d. Bl.

*

Erlass des k. k. Ministeriums des Innern vom 11. October 1889, Z. 18.671, an alle politischen Landesbehörden,

betreffend gegenseitige Mittheilungen der politischen und Militärbehörden über das Auftreten ansteckender Thierkrankheiten.

In Folge einer Verhandlung, welche aus Anlass des Auftretens der Rotzkrankheit unter Dienstpferden einer Heeresabtheilung mit dem k. k. Reichs-Kriegsministerium geführt wurde, hat dasselbe mit Erlass vom 28. September l. J., Z. 2125, Abth. 3, den Militär-Territorial-Commanden in den im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern die Bestimmungen des § 2, Abs. 5, des allgemeinen Thierseuchen-Gesetzes vom 29. Februar 1880 (R. G. Bl. Nr. 35) zur genauen Darnachachtung seitens der betreffenden Commanden beim Ausbruche einer ansteckenden Krankheit unter den Dienstpferden eines Truppenkörpers erneuert in Erinnerung gebracht.

Hievon sind die unterstehenden politischen Bezirksbehörden mit der Weisung in Kenntniss zu setzen, auch ihrerseits jederzeit die strengste Beobachtung der berufenen veterinärpolizeilichen Vorschriften im Auge zu behalten.

*

Kundmachung der k. k. Statthalterei in Lemberg vom 15. October 1889, Z. 68.370,

betreffend das Verbot der Ein- und Durchfuhr von Schafen und Ziegen etc. aus Russland über mehrere Einbruchstationen.

Zufolge bedrohlicher Ausdehnung der Maul- und Klauenseuche im Gouvernement Kielce wird auf Grund des § 5 des Thierseuchengesetzes vom 29. Februar 1880 und der Ministerial-Verordnung vom 12. April 1880, R. G. Bl. Nr. 35 und 36, die Ein- und Durchfuhr von Schafen und Ziegen, sowie auch von Rohstoffen, Dünger, Rauhfutter, Streumateriale und von allen Gegenständen, welche Träger des Ansteckungsstoffes sein können, aus Russland durch die Einbruchstationen in Modlnica, Wengrce, Kocmirzów, Szczucin und Nadbrzezie bis auf Weiteres verboten.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verlautbarung in Wirksamkeit.

*

Cypern. — Pockenseuche.*)

In Folge der amtlichen Meldung über das Auftreten der Pockenseuche unter dem Kleinhornvieh in den Orten Ajos-Epictitos und Klepini (des Districtes Kyrenia) auf der Insel Cypern hat die k. k. Seebehörde die entsprechenden Anordnungen behufs Hintanhaltung der Einschleppung dieser Seuche auf dem Seewege getroffen; dagegen in Folge Erlöschens dieser Seuche im Orte Katydata die bezüglichen Verkehrsbeschränkungen*) aufgehoben

*) Siehe Seite 234 d. Bl.

Mittheilungen über sanitäre Verhältnisse und Verfügungen im Auslande.

Gesundheitsverhältnisse in Britisch-Ostindien.*)

In den Haupthafenstädten Indiens sind während des Monats August an Cholera gestorben:

Bombay	vom 30. Juli	bis 6. August	18		
	» 6. August	» 13. »	13	55	
	» 13. »	» 20. »	8		
	» 20. »	» 27 »	16		
Calcutta	» 27. Juli	» 3. »	4		
	« 3 August	» 10. »	4	29	
	» 10. »	» 17. »	16		
	» 17. »	» 24. »	5		
Madras	vom 26. Juli	vom 2. August	1		
	» 2. August	» 9. »	—	1	
	» 9. »	» 16. »	—		
Rangoon	» 26 Juli	» 2. »	2		
	› 2. August	» 9 »	1	6	
	» 9. »	» 16. »	2		
	› 16 ›	» 23. ›	1		

*) Siehe S. 348 und 356 d. Bl.

Im Innern der Präsidentschaft Bombay scheint die Cholera noch ziemlich allgemein zu herrschen. Im Districte Ganjan (Madras) ist Zeitungsnachrichten zufolge eine Besserung eingetreten und beträgt die Zahl der wöchentlich vorkommenden Choleratodesfälle 150—200.

41. Wochenausweis über

in den grösseren österr. Städten und Gemeinden in

Post-Nr.	Städte und Gemeinden	Berechnete Bevölkerung für Ende 1889	Gesammtzahl der Lebendgeborenen			Auf 1000 Einw. entfallen Leb.-gebor.	Zahl der Todtgeborenen		Gesammtzahl der Gestorbenen			Auf 1000 Einw. entfallen Gestorbene	Darunter Ortsfremde			Darunter in Anstalten gestorben			Kinder im 1. Lebensjahre		Angeborene Lebensschwäche		Wochenbett
			m.	w.	zus.		m.	w.	m.	w.	zus.		Zahl m.	Zahl w.	%	Zahl m.	Zahl w.	%	m.	w.	m.	w.	w.
1	Wien	816.436	179	192	371	23·6	16	15	146	[1] 154	300	19·1	23	19	11·0	60	59	39·7	42	34	8	11	1
2	Fünfhaus	50.523	7	5	12	12·3	2	2	6	7	13	13·4	.	.	.	.	.	.	2	.	1	.	.
3	Gaudenzdorf	13.809	7	4	11	41·4	.	.	.	3	3	11·3	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
4	Hernals	82.789	13	13	26	16·3	.	.	12	15	27	16·9	.	.	.	.	.	.	2	3	1	.	.
5	Unter-Meidling	42.531	10	10	20	24·4	.	.	6	8	14	17·1	.	.	.	.	.	.	3	3	.	.	.
6	Neulerchenfeld	38.375	7	8	15	20·3	.	.	10	10	20	27·1	2	.	10·0	3	1	20·0	4	5	1	.	.
7	Ottakring	50.629	11	7	18	18·5	1	.	8	16	24	24·6	.	.	.	.	.	.	3	6	.	3	.
8	Penzing	16.221	2	4	6	19·2	.	1	5	3	8	25·6	.	1	12·5	1	3	50·0	2	.	1	.	.
9	Rudolfsheim	36.441	8	6	14	20·0	.	2	7	6	13	18·5	.	.	.	.	.	.	1	1	1	1	.
10	Sechshaus	12.190	2	6	8	34·1	2	.	9	6	15	[3]) 64·0	4	3	46·7	4	3	46·7	3	.	2	.	.
11	Simmering	26.018	11	8	19	38·0	.	2	5	6	11	22·0	.	.	.	.	.	.	2	5	.	.	.
12	Währing	59.863	10	19	29	25·2	5	2	11	8	19	16·5	.	.	.	1	1	10·5	5	2	4	2	
13	Wr.-Neustadt	23.104	4	6	10	22·5	.	.	7	3	10	22·5	2	.	20·0	3	1	40·0	2	1	.	1	.
14	Linz	46.179	11	12	23	25·9	1	.	9	19	28	31·5	3	5	28·6	4	6	35·7	3	5	1	1	.
15	Steyr	20.313	7	4	11	28·1	1	.	3	3	6	15·3	1	.	16·7	1	.	16.7	1	1	.	1	.
16	Salzburg	27.544	2	7	9	17·0	1	.	4	9	13	24·5	1	.	7·7	2	3	38·5	1	1	1	1	.
17	Graz	107.413	39	26	65	31·5	4	1	17	33	50	24·2	3	2	10·0	8	13	42·0	1	4	.	1	2
18	Marburg	20.248	2	4	6	15·4	.	.	2	3	5	12·8	1	.	20·0	1	.	20·0	1	1	.	1	.
19	Klagenfurt	19.819	11	4	15	39·3	1	1	5	3	8	21·0	3	1	50·0	2	2	50·0	2	.	1	.	.
20	Laibach	27.940	7	9	16	30·0	.	.	5	13	18	33·5	3	6	50·0	3	5	44·4	1	2	.	.	.
21	Triest	162.118	55	50	105	33·7	3	2	43	32	76	24·4	3	2	6·6	13	9	28·9	10	8	1	1	.
22	Görz	23.170	4	3	7	15·7	.	1	6	5	11	24·7	.	.	.	1	.	9·1	3	.	1	.	.
23	Pola	27.653	8	8	16	30·1	.	1	3	4	7	13.2	1	.	14·3	2	1	42·8	1	1	.	.	.
24	Innsbruck	22.851	8	7	15	34·1	.	.	6	4	10	22·7	1	2	30·0	1	3	40·0	1	.	.	.	.
25	Trient	20.405	2	4	6	15·3	.		5	4	9	22·9	1	1	22·2	2	1	33·3	1	1	.	.	.
26	Prag	187.616	54	45	99	27·4	5	5	50	42	92	25·5	10	12	23·9	24	22	50·0	12	1	3	1	.
27	Karolinenthal	20.195	5	6	11	28·3	1	.	3	1	4	10·3	.	.	.	2	.	50·0	1	1	.	.	.
28	Smichow	32.822	10	14	24	38·0	3	1	2	7	9	14·2	.	.	.	.	.	.	2	2	.	.	.
29	Königl. Weinb.	36.681	8	10	18	25·5	.	.	2	2	4	5·7	.	.	.	.	.	.	2	1	1	.	.
30	Žižkow	34.377	13	18	31	46·9	.	1	5	12	17	25.7	.	.	.	.	.	.	1	4	.	.	.
31	Asch	16.323	7	4	11	35·0	1	1	1	1	2	6·4	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.
32	Aussig	23.719	7	5	12	26·3	.	.	5	6	11	24·1	1	.	9·1	1	.	9·1	2	4	.	.	.
33	Budweis	28.471	7	2	9	16·4	.	1	4	6	10	18·3	.	.	.	.	1	10·0	1	4	1	2	.
34	Eger	19.704	10	10	20	52·8	.	1	3	2	5	13·2	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.
35	Kladno	17.263	5	4	9	27·1	2	.	4	1	5	15·1	.	.	.	.	.	.	2	1	1	1	.
36	Pilsen	50.223	15	16	31	32·1	1	1	16	13	29	30·0	2	.	6·9	1	1	6·9	4	5	2	3	.
37	Reichenberg	32.472	9	8	17	27·2	.	.	6	7	13	20·8	2	4	46·1	3	7	76·9	1	.	.	.	.
38	Teplitz	18.675	6	9	15	41·8	.	.	2	9	11	30·6	.	.	.	.	1	9·1	.	4	.	4	.
39	Warnsdorf	16.782	5	5	10	31·0	.	.	5	3	8	24·8	1	.	12·5	2	1	37·5	3	2	1	.	.
40	Brünn	93.767	16	7	23	12·7	2	.	19	33	52	28·8	6	3	17·3	6	10	30·8	2	3	.	1	1
41	Olmütz	20.410	5	5	10	25·5	1	.	1	5	6	15·3	1	1	33·3	1	1	33·3	.	.	.	.	.
42	Iglau	23.656	7	4	11	24·2	.	.	6	2	8	17·6	.	.	.	.	1	12·5	.	.	.	.	.
43	Mährisch-Ostrau	18.820	7	3	10	27·6	.	.	8	6	14	38·7	.	.	.	2	.	14·3	2	2	.	.	.
44	Prossnitz	20.531	2	7	9	22·8	.	.	6	9	15	38·0	.	.	.	3	2	33·3	2	4	.	.	.
45	Sternberg	14.845	4	3	7	24·5	.	.	5	3	8	28·0	.	.	.	.	.	.	2	.	1	.	.
46	Troppau	22.758	12	8	20	45·7	.	1	4	5	9	20·6	1	.	11·1	2	.	22·2	1	.	1	.	.
47	Lemberg	123.092	32	37	69	29·1	2	.	29	29	58	24·5	5	7	20·7	17	14	53·4	9	3	.	.	.
48	Krakau	75.765	22	19	41	28·1	.	2	13	12	25	17·1	5	5	40·0	8	8	64·0	.	1	.	1	.
49	Brody	20.637																					
50	Drohobycz	19.323	3	10	18	48·4	.	.	4	3	2	18·8	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
51	Kolomea	27.059	18	8	26	50·0	2	.	6	10	16	30·7	1	1	12·5	.	1	6·2	3	3	3	3	.
52	Przemysl	26.522	22	13	35	68·6	1	.	6	10	16	31·4	.	2	12·5	.	2	12·5	3	4	2	.	.
53	Stanislau	21.524	7	4	11	26·6	3	.	3	2	5	12·1	.	.	.	1	.	20·0	2	.	2	.	.
54	Tarnopol	29.851	4	4	8	13·9	.	.	2	2	4	7·0	.	1	25·0	1	.	25·0	1	.	1	.	1
55	Tarnow	26.013	5	7	12	24·0	1	.	6	6	12	24·0	1	.	8·3	2	1	25.0	2	2	1	.	.
56	Czernowitz	54.366	30	26	56	53·5	1	.	2	3	10	9·6	1	1	20·0	5	.	10·0	2	1	.	.	.
57	Zara	12.806	7	4	11	44·7	1	.	2	3	5	20·3	.	.	.	.	1	20.0	.	1	.	.	.

[1]) Darunter 1 Fall gewaltsamen Todes, dessen nähere Ursache nicht ermittelt werden konnte. — [3]) Ohne Ortsfremde 34·1.

Geburten und Sterbefälle

der Zeit vom 6. October bis 12. October 1889.

Blattern		Masern		Scharlach		Typhus		Ruhr		Keuchhusten		Diphtheritis, Croup		Lungen-schwind-sucht		Entzündl. Krankh. der Athmungs-organe		Darm-Katarrh		Apoplexie		Krebsige Entartung		Alters-schwäche		Sonstige Krankheiten		Zufällige Beschädi-gung		Selbstmord		Mord, Todt-schlag		Post-Nr.
m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	
1	.	1	.	.	1	.	2	.	.	1	1	8	5	28	35	16	22	12	8	3	7	5	14	6	5	[2])55	41	.	.	2	.	.	.	1
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	2	.	.	1	.	.	.	.	1	1	1	1	2	.	1	.	.	.	.	2
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	3
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	4	3	2	1	1	2	1	1	.	1	1	2	2	4	.	.	.	.	.	.	4
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	1	2	.	2	.	.	.	.	1	.	3	3	.	.	.	.	.	.	5
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	3	3	1	.	1	3	.	.	.	.	.	.	3	3	.	.	1	.	.	.	6
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	3	.	5	3	1	.	1	.	.	.	.	3	3	.	.	1	.	.	.	7
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	3	1	.	.	.	.	.	.	8
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	2	1	.	1	.	.	.	.	1	1	1		2	1	.	.	.	.	.	.	9
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	1	1	1	1	2	.	.	.	.	1	.	.	2	2	.	.	.	.	.	.	10
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	2	3	1	.	.	.	.	.	.	.	2	2	.	.	.	.	.	.	11
.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	1	2	1	.	3	1	.	.	1	.	.	.	.	3	.	.	.	.	.	.	12
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	1	.	.	.	.	1	.	.	.	1	5	.	.	.	.	.	.	.	13
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	3	4	1	.	1	1	.	1	1	2	.	1	2	8	.	1	.	.	.	.	14
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	2	1	.	1	.	.	.	.	.	.	15
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	1	.	2	.	.	.	.	1	2	.	2	.	1	.	.	.	.	.	.	16
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	3	.	.	1	4	3	3	.	.	1	3	2	3	3	5	6	9	1	.	.	.	.	.	17
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	.	.	1	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	18
.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	3	1	.	.	.	.	.	19
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	3	.		1	1	.	.	.	.	.	3	2	6	.	.	.	.	.	.	20
1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	10	7	6	2	2	1	1	1	1	.	3	3	17	16	1	.	1	.	.	.	21
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	1	.	.	.	.	1	.	.	.	.	1	.	2	3	.	.	.	.	.	.	22
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	2	.	.	.	.	.	.	3	1	.	.	.	.	.	.	23
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	1	.	.	1	.	1	.	.	5	1	.	.	.	.	.	.	24
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	1	.	.	1	2	.	2	2	.	.	.	.	.	.	25
2	.	.	.	1	.	1	.	.	.	.	.	4	3	9	10	6	4	.	.	4	1	1	4	1	5	18	14	.	.	.	.	.	.	26
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.			.	.	.	.	1	.	2	1	.	.	.	.	.	.	27
.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	3	.	1	2	.	.	.	.	.	.	1	.	1	.	.	.	.	.	.	28
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	.	.	.	.	.	.	29
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	3	.	3	.	4	.	.	.	1	.	.	4	.	.	.	.	.	.	.	30
1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	31
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	1	.	.	.	2	1	.	.	.	2	.	.	.	2	.	.	2	.	.	.	32
.	.	.	.	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	2	.	.	.	.	.	.	33
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	.	.	.	1	.	1	.	34
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	1	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	35
.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	2	3	1	.	1	2	1	1	.	1	.	1	3	5	2	.	.	.	.	.	.	36
.	2	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	1	.	1	3	.	.	1	.	.	.	1	1	.	.	2	.	.	.	.	.	.	.	37
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	1	.	2	.	.	1	.	.	.	1	.	.	1	.	.	.	.	.	.	38
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	2	.	.	.	.	.	.	2	1	.	.	.	.	.	.	39
1	1	.	3	1	.	.	.	.	.	.	.	2	4	4	3	1	2	2	2	.	.	.	1	1	1	7	14	.	.	.	.	.	.	40
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	1	.	.	.	.	1	3	.	.	.	.	.	.	41
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	1	1	1	.	.	.	.	.	2	.	.	.	1	1	.	.	.	.	.	.	42
.	1	.	.	1	.	1	.	.	.	.	.	.	.	1	.	1	.	.	2	.	1	.	.	.	.	3	2	1	.	.	.	.	.	43
.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	3	2	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	3	5	.	.	.	.	.	.	44
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	2	1	.	1	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	45
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	2	.	.	.	.	.	.	46
.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	1	.	5	6	5	5	3	2	2	1	.	.	.	1	13	13	.	.	.	.	.	.	47
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	4	.	4	2	.	.	.	.	1	.	.	1	3	6	1	1	.	.	.	.	48
																																		49
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	.	1	1	1	.	.	.	.	1	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	50
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	2	1	.	.	1	.	1	.	.	1	2	.	.	.	.	.	1	.	.	51
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	2	1	5	.	.	1	.	.	1	.	.	.	2	.	.	.	.	.	.	52
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	53
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	54
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	1	1	.	1	1	1	.	.	1	1	.	.	1	2	.	.	.	.	.	.	55
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	1	2	.	1	1	.	.	.	.	.	1	.	3	.	.		.	.	.	.	56
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	2	.	.	2	.	.	.	.	.	.	57

[2]) Darunter 1 Fall Cholera nostras.

K. k. statistische Central-Commission.

Nachweisung

über die Fälle von Infectionskrankheiten, welche in der IX. vierwöchentl. Berichtsperiode vom 18. August bis incl. 14. Sept. 1889 zur Anzeige gelangt sind.

Land	Zahl der Polit. Bezirksbeh.	Zahl der Gemeinden	Blattern – inficirten Bezirke	Blattern – inficirten Ortsch./Gem.	Blattern – angezeigten Erkrankungsfälle	Blattern – Davon bei Ungeimpften	Blattern – angezeigten Todesfälle	Blattern – Davon bei Ungeimpften	Scharlach – inficirten Bezirke	Scharlach – inficirten Ortsch./Gem.	Scharlach – angez. Erkrankungsfälle	Scharlach – angez. Todesfälle	Croup, Diphtheritis – inficirten Bezirke	Croup, Diphtheritis – inficirten Ortsch./Gem.	Croup, Diphtheritis – angez. Erkrankungsfälle	Croup, Diphtheritis – angez. Todesfälle
Niederösterr. .	21	1626	8	10/10	19	7	3	3	15	75/70	159	14	19	75/81	217	46
Oberösterr. . .	14	479	—	—	—	—	—	—	13	37/75	142	9	12	27/32	48	17
Salzburg . . .	5	155	—	—	—	—	—	—	1	1/1	1	—	1	2/2	4	2
Steiermark . .	23	1546	5	26/36	60	27	10	5	15	44/56	69	21	19	50/52	56	29
Kärnten	8	212	4	12/17	69	50	9	9	5	23/58	120	18	6	13/19	40	11
Krain	12	345	7	13/16	42	24	10	9	1	1/1	1	—	4	7/7	15	9
Triest u. Geb.	1	1	1	1/1	2	—	1	—	1	1/1	5	2	1	1/1	12	8
Görz-Gradisca	5	133	1	1/1	1	—	—	—	2	3/4	30	2	5	9/12	54	23
Istrien	7	48	—	—	—	—	—	—	3	3/3	6	—	5	9/16	46	21
Tirol	25	900	—	—	—	—	—	—	6	7/10	37	3	5	6/6	10	4
Vorarlberg . .	3	103	—	—	—	—	—	—	1	1/1	1	1	—	—	—	—
Böhmen	91	7002	43	86/86	415	236	80	64	28	68/68	280	68	41	81/81	237	91
Mähren	37	3814	24	67/67	416	113	74	37	22	50/50	152	24	19	40/40	72	35
Schlesien . . .	10	492	4	17/17	174	127	29	26	5	12/12	29	9	7	7/7	7	5
Galizien *) . . .	76	10977	15	22/22	63	46	24	21	15	25/25	370	104	8	8/8	63	31
Bukowina *) .	9	860	3	9/9	27	11	7	6	1	1/1	2	—	6	9/9	22	14
Dalmatien . . .	13	81	2	2/2	3	—	1	1	3	5/5	15	4	2	3/3	2	2
Summe . .	360	27774	117	266/284	1291	641	248	181	137	357/450	1419	279	160	347/376	905	348

Land	Masern – inficirten Bezirke	Masern – inficirten Ortsch./Gem.	Masern – angez. Erkrankungsfälle	Masern – angez. Todesfälle	Ileotyphus – inficirten Bezirke	Ileotyphus – inficirten Ortsch./Gem.	Ileotyphus – angez. Erkrankungsfälle	Ileotyphus – angez. Todesfälle	Flecktyphus – inficirten Bezirke	Flecktyphus – inficirten Ortsch./Gem.	Flecktyphus – angez. Erkrankungsfälle	Flecktyphus – angez. Todesfälle	Dysenterie – inficirten Bezirke	Dysenterie – inficirten Ortsch./Gem.	Dysenterie – angez. Erkrankungsfälle	Dysenterie – angez. Todesfälle	Kindbettfieber – inficirten Bezirke	Kindbettfieber – inficirten Ortsch./Gem.	Kindbettfieber – angez. Erkrankungsfälle	Kindbettfieber – angez. Todesfälle
Niederösterr. .	16	48/52	342	10	19	85/91	84	16	—	—	—	—	5	5/5	8	1	11	14/14	16	10
Oberösterr. . .	3	3/3	6	—	11	22/27	33	8	—	—	—	—	—	—	—	—	2	2/2	2	—
Salzburg . . .	1	2/2	27	—	3	4/4	2	1	—	—	—	—	1	1/1	3	—	2	3/3	5	—
Steiermark . .	7	19/20	98	1	19	70/89	149	23	—	—	—	—	6	6/7	3	1	5	6/6	7	4
Kärnten	4	17/49	159	10	6	15/17	19	1	—	—	—	—	1	2/4	22	2	2	2/2	2	—
Krain	1	1/1	14	—	6	8/9	25	2	—	—	—	—	1	1/1	3	1	1	1/1	1	1
Triest u. Geb.	—	—	—	—	1	1/1	15	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Görz-Gradisca	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Istrien	1	1/2	9	4	3	3/3	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1/1	1	—
Tirol	2	2/2	39	6	13	27/28	74	11	—	—	—	—	3	4/4	30	4	2	3/3	2	—
Vorarlberg . .	1	1/1	45	1	2	4/4	9	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Böhmen	6	7/7	22	3	46	89/89	258	29	1	1/1	2	—	3	5/5	24	4	10	10/10	10	7
Mähren	23	86/86	1627	96	25	84/84	176	19	—	—	—	—	—	—	—	—	4	5/5	3	1
Schlesien . . .	5	16/16	69	1	8	18/18	42	3	—	—	—	—	3	6/6	21	1	1	1/1	1	—
Galizien *) . . .	1	1/1	1	—	26	29/29	256	26	10	13/13	98	5	68	327/327	5002	907	3	3/3	6	1
Bukowina *) .	1	2/2	4	—	8	30/30	82	23	—	—	—	—	8	30/30	209	60	3	3/8	3	3
Dalmatien . . .	—	—	—	—	1	2/3	2	1	—	—	—	—	1	1/1	1	—	1	1/1	1	1
Summe . .	72	206/244	2462	132	197	491/526	1227	165	11	14/14	100	5	100	388/391	5326	981	48	55/55	60	28

*) In der Zahl der Gemeinden ist die der Gutsgebiete inbegriffen.

Anmerkung. Die Zahlen der angezeigten Erkrankungs- und Todesfälle weisen alle in der Berichtsperiode gemeldeten Neuerkrankungen und Todesfälle nach.

Cholera in Mesopotamien und Persien.*)

In Mesopotamien ist die Zahl der Cholera-Todesfälle in Abnahme begriffen, indem in ganz Mesopotamien

vom 10 bis 16. September 1559
» 17. » 23. » 1083
» 24. » 30. » 268

Personen der Krankheit erlagen.

Das letzte Cholera-Bulletin weist vom 28. bis 30. September für Bagdad 4, vom 27 bis 29. September für Haneguine 8, Kerkouk 21, Suleymanie 11, vom 26. bis 29. September für Chumie 20, für Hilleh 2, am 26. bezw. 27., 28. und 29. September in Samara 3, Kiazimie 5, Kerbela 2, Amara 2 Cholera-Todesfälle nach.

Die Epidemie breitet sich gegen Persien aus, ist neuestens in den Ortschaften Bedra, Zorbitoca, in Keni Sandjak, Karabey (in der Nähe von Altyn Köprü) und Kanie Tepe am Flusse Zab nächst der persischen Grenze, in Zeber südwestlich von Bassorah, sowie in den Dörfern Altin-Küprie, Caratsimau, Djasna, Camdjuga und Catisagh in der Umgebung von Suleymanié aufgetreten.

Aus Persien wird telegraphisch gemeldet, dass in Detbidara (Abadou?) am persischen Golf und in Behehan (Beibehan) 30, in Kermanschah 14 Cholera-Todesfälle con-statirt wurden.

In Serpal ist die Epidemie in Zunahme, in Beyle-Han in Abnahme begriffen, in Rescht am kaspischen Meere ausgebrochen, 4000 Pilger befinden sich in Kaschri-scherin in Quarantaine. Die russische Regierung hat für türkische und persische Provenienzen ärztliche Visite, für türkische Pilger eine 10tägige Quarantaine angeordnat.

*

Denguefieber.**)

Das in Smyrna und Umgebung, wo circa 80% der Bevölkerung erkrankten, aufgetretene Denguefieber verbreitete sich auch nach Constantinopel. Die griechische Regierung untersagte daher die Einführung von Stoffen und Kleidungsstücken aus der Türkei. Trotzdem erschien die Krankheit auch im Pyräus und wurden vom Sanitätsrathe mehrere hundert derartige Erkrankungsfälle, jedoch durchwegs gutartigen Charakters, constatirt. Die Regierung hat umfassende Massnahmen eingeleitet, um die Weiterverbreitung der Krankheit (in Griechenland das »daggëische Fieber« genannt) zu verhindern.

*) Siehe Seite 382 d. Bl
**) Siehe Seite 348 d. Bl.

*

Gelbfieber.*)

Das königl. portugiesische Ministerium hat am 8. October l. J. alle Häfen Brasiliens mit Ausnahme jenes von Rio de Janeiro als frei von dem gelben Fieber erklärt.

*

Malta.**)

Die Regierung von Malta hat am 9. October l. J. die Contumazmassnahmen gegen Brasilien aufgehoben; dagegen, wegen abermaligen Auftretens der Blattern in Terranova auf Sicilien, gegen die Provenienzen aus dieser Insel eine ärztliche Inspection angeordnet. Weiters wurde, nach Erlöschen der in Malta bestandenen Viehseuche, der Verkehr mit dem Hornvieh zwischen den drei Inseln (Malta, Gozzo und Comino) frei gegeben. (Siehe Seite 183 d. Bl.)

*

Russland. Prüfungen der Aerzte.

Die neuen »Regeln, Anforderungen und Programme für die Prüfungen zur Erlangung des Arztgrades«, welche künftig vor einer zu diesem Zwecke in jedem Lehrbezirke ernannten Commission stattfinden werden, sind bereits erschienen. Die Prüfungen werden vorzugsweise demonstrativ-practische sein und sollen den Nachweis liefern, dass der Prüfungscandidat die nöthige wissenschaftliche und practische Vorbildung zu einer selbstständigen ärztlichen Thätigkeit sich erworben hat.

St. Petersb. medic. Wochenschr.

*

Rumänien. Prostituirte.

Im Jahre 1887 wurden in Rumänien 2073 Prostituirte gezählt, von denen sich 1849 in öffentlichen Häusern befanden. Die 102.680 an diesen Prostituirten vorgenommenen Untersuchungen ergaben das Vorhandensein von Blennorrhagie in 242, von Schanker in 305, von Syphilis in 637 Fällen; 747mal wurden andere Krankheiten constatirt.

*) Siehe Seite 156 und 299 d. Bl.
**) Siehe Seite 348 d. Bl.

Vermischte Nachrichten.

Die Ausfertigung von Krankheitsattesten seitens einer Krankenhausverwaltung unmittelbar an Parteien ist unzulässig.

Der Advocat Dr. Franz H. in R., als amtlich bestellter Vertreter des bei einer Explosion in der Kapselfabrik der Firma S in K. verunglückten Arbeiters Franz K., hat, um den Anspruch des Letzteren auf Schmerzengeld im Processwege durchführen zu können, bei der Direction des allgemeinen Krankenhauses in P., in welchem sein Client anlässlich des erwähnten Unfalles angeblich durch 13 Wochen in Behandlung stand, um die Ausfolgung einer amtlichen Bestätigung über den Verlauf der Krankheit des Genannten, d. i. dessen Krankengeschichte, angesucht.

Dieses Einschreiten wurde von der Direction mit Bescheid vom 1. Juli 1888, Z. 476, unter Berufung auf die Statthaltereierlässe v. 16. März 1881, Z. 16.366, und 5. April 1886, Z. 26.419, welche die Hinausgabe von Krankheitszeugnissen und Befunden an die Parteien untersagen und sie lediglich Aemtern gegenüber gestatten, abgewiesen.

Die Statthalterei gab dem Recurse des Dr. H. mit der Entscheidung vom 25. August 1888, Z. 64.886, aus den Gründen der ersten Instanz keine Folge.

Das k. k. Ministerium des Innern hat mit der Entscheidung vom 6. November 1888, Z. 19.541, dem Ministerial-Recurse des Dr. H. keine Folge gegeben, »weil die Ausfertigung derartiger Atteste an Parteien unmittelbar überhaupt unzulässig ist«.

(Oesterr. Zeitschr. für Verwaltung.)

*

Neue Apotheke.

Die k. k. n. ö. Statthalterei hat die Errichtung einer neuen Apotheke in Neu-Rudolfsheim bewilligt und die k. k. Bezirkshauptmannschaft in Sechshaus aufgefordert, den Standort für diese Apotheke zu bestimmen, sowie wegen Verleihung der Gerechtsame im Sinne der bestehenden Vorschriften das Entsprechende zu veranlassen.

*

Personalnachrichten.

Veränderungen im Sanitätspersonale.

Galizien. Der Stadtarzt in Jasło Dr. Alexander Hiener ist nach Krakau übersiedelt, Dr. Josef Lehmann wurde zum Stadtarzte in Jasło, Dr. Stanislaus Ruczka zum Stadtarzte in Nirankowice (Bezirk Przemysl) ernannt. Dr. Victor Michalski hat sich als practischer Arzt in Skole (Bezirk Stryi), Dr. Josef Michalik als Herrschaftsarzt in Szczarowa (Bezirk Brzesko) niedergelassen.

Mähren. Transferirt wurden die k. k. Bezirksärzte Dr. Alois Wyhnanek von Hohenstadt nach Holleschau, Dr. Friedrich Weiss von Neustadtl nach Mistek, Dr. Eduard Singer von Datschitz nach Wischau.

Ernannt wurden: zu k. k. Bezirksärzten II. Classe: der Sanitätsassistent Dr. Franz Poštulka in Göding für Neustadtl, die Secundarärzte in Brünn Dr. Johann Vaňa für Datschitz, Dr. Adolf Mandl für Hohenstadt; zum k. k. Sanitätsassistenten in Göding der Districtsarzt in Eibenschütz Dr Thedor Buttula.

Dr. Moriz Kapp hat sich als practischer Arzt in Napagedl (pol. Bez. Ung.-Hradisch) niedergelassen. — Dr. Carl Rössner wurde zum gemeindeärztlichen Substituten in Waltersdorf (Bezirk Sternberg) bestellt, W. A. Leopold Resch, Werksarzt in der Johann-Adolf-Hütte bei Judenburg, zum Districtsarzte in Urban (Bezirk Znaim) ernannt. Districtsarzt Mag. chir. Karl Berg resignirt mit Schluss des l. J. auf die Districtsarztesstelle in Bisenz, Districtsarzt Johann Fitzek in Lispitz (Bezirk Znaim) hat auf seine Stelle resignirt und ist nach Böhmen übersiedelt.

Oberösterreich. Dr. Eduard Herzmann ist von Obernberg im Bezirke Ried nach Friedberg in Böhmen, Dr. Ludwig Reischl von Aschach a. d. Donau nach Strassburg in Kärnten übersiedelt, Dr. Ignaz Neuhauser hat sich als practischer Arzt in Mondsee niedergelassen.

Steiermark. Zu k. k. Bezirksärzten II. Classe wurden ernannt: der provisorische ärztliche Statthalterei-Concipist Dr. Andreas Keppa für Cilli, die Sanitätsassistenten Dr. Rudolf Trost für Radkersburg, Dr. Hermann Koch für Murau, Dr. Johann Hostonski für Windischgraz.

Die Stelle eines k. k. ärztlichen Statthalterei-Concipisten wurde dem Sanitätsassistenten Dr. Ludwig Březina verliehen und Blasius Bonča definitiv zum k. k. Bezirks-Thierarzte in Windischgraz ernannt.

Tirol, Vorarlberg Dr. Franz Mayr hat die Stelle eines Gemeindearztes zu St. Veit in Deffereggen (500 fl. Wartgeld, Freiquartier, Holzbezug), Dr. Gstrein in Niederndorf jene in Höchst, Vorarlberg (600 fl. Wartgeld, Freiquartier) übernommen, Gemeindearzt Jacob Maurer ist in gleicher Eigenschaft von Steinhaus im Ahrnthale nach Fieberbrunn übersiedelt.

Todesfälle.

Mähren. Districtsarzt Karl Ruainer in Gross-Olkowitz (Bez. Znaim).

Tirol. Gemeindearzt, Mag. pharm. W. A. Josef Senn in Layen (Bezirk Bozen).

*

Offene Stellen für Aerzte.

Galizien. Für die Stelle eines k. k. Bezirksarztes, event. eines k. k. Sanitätsassistenten ist der Concurs ansgeschrieben. Gesuche mit den Nachweisen über die abgelegte Physicatsprüfung, über die Kenntniss der Landessprachen im vorgeschriebenen Wege (siehe Seite 235 d. Bl.) bis 31. October d. J. an das Statthalterei-Präsidium in Lemberg.

Mähren. 3 Secundar-Arztesstellen II. Classe in der Brünner Landeskrankenanstalt. Bezüge: 400 fl. Jahresremuneration, Verköstigung, Wohnung und Heizung. Die Anstellung erfolgt auf zwei Jahre, während welcher die Verwendung auf verschiedenen Abtheilungen sowie im Kinderspitale stattfindet. Nach zwei Jahren kann die Dienstzeit vom Landesausschusse auf weitere zwei Jahre verlängert werden. Gesuche mit den Nachweisen über das Doctorat der gesammten Heilkunde, österreichische Staatsbürgerschaft, ledigen Stand und Kenntniss beider Landessprachen bis 25. October an die Direction der Landeskranken-Anstalt in Brünn.

Districtsarztesstelle in Bisenz, pol. Bezirk Ung.-Hradisch, für die Gemeinden Bisenz, Wracow und Pisek (8177 Einwohner). Bezüge: 400 fl. Gehalt, 246 fl. Fahrpauschale. Die Gemeinden Wracow und Pisek liegen nahe an Bisenz und sind mit dieser Gemeinde durch die Eisenbahn verbunden. Der Dienst ist am 1. Jänner 1890 anzutreten.

Verantwortlicher Redacteur: Ludwig Werner. Verlag von Alfred Hölder in Wien. Druck von Friedrich Jasper in Wien.

Das österreichische Sanitätswesen.

Organ für die Publicationen
des
k. k. obersten Sanitätsrathes.

Redigirt von
Dr. J. DAIMER
Schriftführer des obersten Sanitätsrathes.

(Beiblatt zur Wiener klinischen Wochenschrift.)

Verlag von Alfred Hölder, k. k. Hof- und Universitäts-Buchhändler in Wien
I. Rothenthurmstrasse 15.

Erscheint jeden Donnerstag.
Pränumerationspreis bei directer Postzusendung jährlich fl. 5.—, halbjährig fl. 2.50.
Pränumerationspreis für die »Wiener klinische Wochenschrift« sammt Beiblatt: »Das österreichische Sanitätswesen« bei directer Postzusendung jährlich fl. 12.—, halbjährig fl. 6.—, vierteljährig fl. 3.—.

I. Jahrgang. **Wien, 31. October 1889.** **Nr. 44.**

Die Bewegung im Stande der Sanitätspersonen in den letzten 40 Jahren.

Eine Reihe wichtiger, die Organisation des Sanitätswesens betreffender Fragen kann nur gelöst werden, wenn die Verhältnisse des Sanitätspersonales als des Trägers und ausübenden Factors im Sanitätsdienste in ihrem Entwicklungsgange und in ihrem gegenwärtigen Stande richtig erkannt und gewürdigt werden.

Anlässlich der Sammlung des officiellen Materiales zur Herausgabe einer neuen Auflage des Schematismus der Sanitätspersonen für das Jahr 1889 wurde daher darauf Bedacht genommen, eine genaue Zählung der Sanitätspersonen in den einzelnen Königreichen und Ländern durchzuführen, wodurch eine zuverlässige Kenntniss der gegenwärtig in denselben wirkenden Aerzte, Wundärzte, Apotheker, Hebammen, Thierärzte gewonnen, und eine lehrreiche Vergleichung des gegenwärtigen Standes derselben mit jenem früherer Jahrzehnte, in welcher sich die Bewegung des Sanitätspersonalstandes in grösseren Zeitabschnitten widerspiegelt, ermöglicht wurde.

Hinsichtlich der Aerzte, Wundärzte und Apotheken konnte bis auf die Zeit vom Jahre 1848 zurückgegangen werden, welchem der Zusammenbruch der alten sanitären Institutionen folgte, an deren Stelle erst mit dem Reichs-Sanitätsgesetze vom 30. April 1870, R. G. Bl. Nr. 68, eine neue, noch im Aufbau begriffene Sanitätsorganisation trat, mit deren Beginn auch das gesammte medicinische Studienwesen durch die neue Studien- und Rigorosenordnung vom 15. April 1872, Z. 4398 U. M., und 1. Juni 1872, Z. 6726 U. M., eine neue Richtung erhielt.

Während ehedem ein besonderes Doctorat der Medicin, mit welchem die Wirksamkeit als Arzt schlechtweg verbunden war, neben dem Doctorate der Chirurgie und dem Magisterium der Geburtshilfe und Augenheilkunde, dann eine besondere Diplomprüfung für Zahnärzte bestand, und neben den Aerzten die Wundärzte als Patrone oder Magister der Chirurgie eine abgesonderte Stellung einnahmen, gelangte mit der alleinigen Creirung von Doctoren der gesammten Heilkunde unter Auflassung der medicinisch-chirurgischen Lehranstalten das Princip der einheitlichen und universellen Ausbildung der Aerzte zur Geltung, obschon dieses Princip auch heute noch nicht als zur vollen Durchführung gediehen erachtet werden kann.

Bekanntlich hatten die ehemaligen Unterschiede in den Kategorien des ärztlichen Sanitätspersonales auch weittragende Folgen hinsichtlich der Freizügigkeit der betreffenden Heilpersonen, die nur den Doctoren und Magistern ungeschmälert zukam, während die Patrone der Chirurgie nur da ihre mit dem Gesetze vom 17. Februar 1873, R. G. Bl. 25, auch auf die interne Medicin ausgedehnte Praxis ausüben durften und noch heute ausüben dürfen, wo sie entweder ein chirurgisches Gewerbe besassen oder eine fixe Bestallung seitens einer Gemeinde bezogen.

Die nebenstehende Tabelle gibt deutliche Anhaltspunkte zur Beurtheilung, inwieweit die dem Aussterben anheimgegebenen Wundärzte bisher durch Doctoren der gesammten Heilkunde ersetzt werden konnten.

Hinsichtlich der Thierärzte und Hebammen reichen die vergleichenden Angaben nur bis zum Jahre 1869 zurück.

Wenn wir nun die Ergebnisse dieser Uebersicht überblicken, so können wir mit Befriedigung constatiren, dass die Zahl der *Thierärzte*, *Hebammen* und *Apotheken* eine mit der Zunahme der Bevölkerung und der Steigerung der Verkehrsverhältnisse *stetig steigende Vermehrung* sowohl im ganzen Reiche als in fast allen einzelnen Ländern erfahren hat.

Nicht so erfreulich gestalten sich die Verhältnisse hinsichtlich des *ärztlichen Personales*.

Auch hier sehen wir bis zum Jahre 1879 eine stetige Zunahme der Doctoren in allen Ländern, sowie folgegemäss auch im Reiche bei einer schon seit 1848 begonnenen stetigen Abnahme der Wundärzte.

Seit 10 Jahren jedoch gewahren wir eine nur mässige Zunahme der Doctoren überhaupt bei rapidem Absterben der Wundärzte.

Im Jahre 1879 gab es 4682 Doctoren im Reiche, im Jahre 1889 hingegen 5261, sonach mehr um 579. Von diesem Zuwachse entfallen 321 auf Niederösterreich (insbesondere Wien), die übrigen 258 vertheilen sich auf Steiermark (19), Kärnten (15), Krain (2), Görz (3), Böhmen (41), Mähren (63), Schlesien (8), Galizien (89). In allen anderen Ländern ist die Zahl der Doctoren absolut zurückgegangen oder doch gleichgeblieben.

Während im Decennium 1879–1889 nur **579** Doctoren in der obigen, wenig entsprechenden Weise zuwuchsen, sind **1079** Wundärzte in Abgang gekommen, deren es im Jahre 1879 noch 2904, im Jahre 1889 nur mehr 1825 gab.

Das Deficit an Aerzten beträgt sonach gerade ein halbes Tausend, obwohl die Bevölkerung des Reiches während des Decenniums eine wesentliche Steigerung erfahren hat, welcher eine angemessene Zunahme an Aerzten entsprechen sollte. Der wahre Ausfall beträgt daher noch weit mehr als 500 Aerzte.

Auf die einzelnen Länder vertheilt sich dieser Ausfall in der nachstehenden Weise:

Niederösterreich	+ 125	Dalmatien	— 11
Oberösterreich	— 94	Tirol	— 73
Salzburg	— 24	Vorarlberg	— 7
Steiermark	— 110	Böhmen	— 178
Kärnten	— 22	Mähren	— 47
Krain	— 20	Schlesien	— 27
Triest sammt Gebiet	— 8	Galizien	+ 20
Görz und Gradiska	— 0	Bukowina	— 14
Istrien	— 10		

Also nur zwei Länder, Niederösterreich und Galizien, erscheinen hinsichtlich des Aerztezuwachses in geringem Masse activ, alle anderen Länder passiv.

Zu einem ganz gleichen Resultate gelangt man, wenn man der Prüfung die von der k. k. statistischen Centralcommission in der officiellen Statistik des Sanitätswesens (Jahrgang 1889) auf Seite XXII veröffentlichten Angaben über die Bewegung im ärztlichen Sanitätspersonale des Reiches in der Zeitperiode 1877—1886 zu Grunde legt.

Im Jahre 1877 gab es noch 4475 Doctoren und 3102 Wundärzte, zusammen 7577 Aerzte,
» » 1886 hingegen 5056 » » 2077 » » 7133 »

Die k. k. statistische Centralcommission constatirt daher gleichfalls einen Abgang von 5·86% des Aerztestatus während eines Decenniums.

Gleichzeitig tritt die Thatsache aus weiteren, von der statistischen Centralcommission veröffentlichten Ziffern zu Tage, dass die Zahl der in irgend einer Weise angestellten Aerzte von Jahr zu Jahr wächst, jene der nicht angestellten abnimmt. (Fortsetz. S. 398.)

	Doctoren der Medicin					Wundärzte					Heilärzte überhaupt					Oeffentliche Apotheken					Hebammen			Thierärzte		
	1848	1859	1869	1879	1889	1848	1859	1869	1879	1889	1848	1859	1869	1879	1889	1848	1859	1869	1879	1889	1869	1879	1889	1869	1879	1889
Niederösterr.	618	717	867	1282	1603	842	740	663	569	373	1460	1457	1530	1851	1976	102	122	130	169	180	1915	2374	2511	39	91	127
Oberösterreich	59	96	114	130	125	338	325	335	292	203	397	421	449	422	328	45	49	53	57?	55	799	848	836	7	8	19
Salzburg	32	32	35	39	32	73	71	82	75	58	105	103	117	114	90	9	9	10	11	11	172	183	188	7	6	10
Steiermark	98	142	237	303	322	353	330	375	312	183	451	472	612	615	505	38	45	50	58	59	619	721	698	15	29	41
Kärnten	34	26	36	54	69	164	86	101	73	36	198	112	137	127	105	13	14	16	17	17	271	307	322	5	6	9
Krain	13	31	29	44	46	47	70	65	52	30	60	101	94	96	76	13	14	16	20	20	273	331	339	2	6	11
Triest u. Geb.				96	95				15	8				111	103				21	24		346	269		5	4
Görz u. Grad.	120	138	145	38	41	75	57	50	8	5	195	195	195	46	46	66	70	73	20	21	814	242	237	5	3	4
Istrien				54	52				12	4				66	56				33	33		220	208		2	4
Tirol	324	305	296	353	338	317	242	190	135	77	641	547	486	488	415	83	91	98	94	99	990	896	947	43	27	37
Vorarlberg		41	45	43	43		33	32	19	12		74	77	62	55				6	7		108	117		13	13
Böhmen	643	722	884	1231	1272	1034	770	679	491	272	1677	1492	1563	1722	1544	169	228	267	306	328	4733	5456	5874	94	112	152
Mähren	162	173	235	273	336	540	411	448	372	262	702	584	683	645	598	99	88	94	107	115	1954	2384	2551	24	35	69
Schlesien		30	43	67	75		103	102	94	59		133	145	161	134		25	28	33	37	431	461	467	10	17	20
Galizien	182	258	343	517	656	333	305	300	329	210	515	563	643	846	866	122	133	168	227	238	714	1038	1177	12	32	67
Bukowina		16	30	55	55		18	35	39	25		34	65	94	80		11	10	18	21	169	194	248	10	17	16
Dalmatien	56	76	83	103	101	34	22	11	17	8	90	98	94	120	109	29	34	28	33	41	205	227	225	1	1	7
Summa	2341	2803	3422	4682	5261	4150	3583	3468	2904	1825	6491	6386	6890	7586	7086	788	933	1041	1230	1306	14059	16336	17214	274	410	610

42. Wochenausweis über

in den grösseren österr. Städten und Gemeinden in

Post-Nr.	Städte und Gemeinden	Berechnete Bevölkerung für Ende 1889	Gesammtzahl der Lebendgeborenen m.	w.	zus.	Auf 1000 Einw. entfallen Leb.-gebor.	Zahl der Todtgeborenen m.	w.	Gesammtzahl der Gestorbenen m.	w.	zus.	Auf 1000 Einw. entfallen Gestorbene	Darunter Ortsfremde Zahl m.	w.	%	Darunter in Anstalten gestorben Zahl m.	w.	%	Kinder im 1. Lebensjahre m.	w.	Angeborene Lebensschwäche m.	w.	Wochenbett. w.
1	Wien	816.436	208	179	387	24·6	13	9	141	176	317	20·2	20	17	11·7	45	70	36·3	52	45	9	9	5
2	Fünfhaus	50.523	8	11	19	19·5	.	1	2	8	10	10·3	.	.	.	.	.	.	1	4	1	.	1
3	Gaudenzdorf	13.809	2	.	2	7·5	.	.	3	.	3	11·3	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
4	Hernals	82.789	10	10	20	12·6	1	1	9	10	19	11·9	.	.	.	2	.	10·5	3	3	.	.	.
5	Unter-Meidling	42.531	12	6	18	22·0	1	.	10	9	19	23·2	.	.	.	.	.	.	2	6	.	1	.
6	Neulerchenfeld	38.375	21	6	27	36·6	5	.	18	13	31	42·0	3	1	12·9	3	2	16·1	11	5	3	.	.
7	Ottakring	50.629	9	7	16	16·4	.	4	22	8	30	30·8	.	.	.	.	.	.	11	4	2	.	.
8	Penzing	16.221	4	.	4	12·8	1	.	5	8	13	41·7	1	4	38·5	1	4	38·5	1	1	.	.	.
9	Rudolfsheim	36.441	3	4	7	10·0	.	.	8	5	13	18·5	.	.	.	.	.	.	3	2	2	.	.
10	Sechshaus	12.190	2	2	4	17·1	1	.	7	5	12	[1]) 51·2	4	3	58·3	4	3	58·3	.	1	.	.	.
11	Simmering	26.018	6	6	12	24·0	.	.	6	4	10	20·0	.	.	.	.	.	.	4	1	.	.	.
12	Währing	59.863	6	7	13	11·3	2	.	10	6	16	13·9	.	.	.	2	1	18·7	3	4	1	[2]) 1	.
13	Wr.-Neustadt	23.104	4	3	7	15·7	.	.	8	5	13	29·2	3	1	30·8	4	2	46·1	1	3	.	1	.
14	Linz	46.179	11	15	26	29·3	.	.	11	12	23	25·9	.	2	8·7	3	3	26·1	2	3	.	.	.
15	Steyr	20.313	6	8	14	35·8	.	.	2	5	7	17·9	1	.	14·3	1	.	14·3	.	2	.	1	.
16	Salzburg	27.544	11	6	17	32·1	1	.	10	3	13	24·5	4	.	30·8	4	.	30·8	2	1	2	1	.
17	Graz	107.413	25	18	43	20·8	2	1	25	20	45	21·8	7	.	15·5	14	8	48·9	4	.	.	.	1
18	Marburg	20.248	5	4	9	23·1	1	.	5	6	11	28·2		1	9·1	.	1	9·1	2	2	1	.	.
19	Klagenfurt	19.819	8	6	14	36·7	1	.	5	3	8	21·0	2	.	25·0	1	1	25·0	.	.	.	.	.
20	Laibach	27.940	5	5	10	18·6	.	.	14	5	19	35·4	7	4	57·9	7	4	57·9	5	.	2	.	.
21	Triest	162.118	45	35	80	25·7	4	1	28	36	64	20·5	1	.	1·6	.	.	.	8	11	3	3	.
22	Görz	23.170	7	5	12	26·9	.	1	4	3	7	15.7	.	.	.	3	2	71·4	.	.	.	.	.
23	Pola	27.653	12	7	19	35·7	1	1	3	6	9	16·9	.	.	.	1	1	22·2	1	2	.	1	.
24	Innsbruck	22.851	11	8	19	43·2	1	.	4	3	7	15·9	.	1	14·3	.	2	28·6	1	.	1	.	.
25	Trient	20.405	3	6	9	22·9	.	1	5	3	8	20·4	.	1	12·5	1	1	25·0	1	.	.	.	.
26	Prag	187.616	56	45	101	28·0	6	1	43	43	86	23·8	15	12	31·4	27	19	53·5	5	3	1	.	1
27	Karolinenthal	20.195	3	3	6	15·4	.	.	8	1	9	23·2	.	.	.	.	.	.	2	.	.	.	.
28	Smichow	32.822	8	6	14	22·2	.	.	2	5	7	11·1	.	.	.	.	.	.	1	2	.	.	.
29	Königl. Weinb.	36.681	7	8	15	21·2	.	.	2	3	5	7·1	.	.	.	.	.	.	.	1		.	.
30	Žižkow	34.377	6	16	22	33·3	.	1	3	5	8	12·1	.	.	.	.	.	.	2	2	.	.	.
31	Asch	16.323	3	6	9	28·7	.	.	1	1	2	6·4	.	.	.	.	.	.	.		.	.	.
32	Aussig	23.719	7	6	13	28·5	.	.	11	9	20	43·8	.	1	5·0	.	1	5·0	6	4	1	.	.
33	Budweis	28.471	6	3	9	16·4	.	.	8	7	15	27·4	.	.	.	1	1	13·3	3	2	2	.	.
34	Eger	19.704	4	7	11	29·0	.	.	5	4	9	23·7	.	1	11·1	.	3	33·3	2	.	.	.	.
35	Kladno	17.263	4	7	11	33·1	.	2	6	2	8	24·1	.	.	.	.	.	.	1	.	1	.	1
36	Pilsen	50.223	17	15	32	33·1	.	.	12	6	18	18·6	.	.	.	3	1	22·2	3	1	2	.	.
37	Reichenberg	32.472	5	7	12	19·2	.	.	6	9	15	24·0	.	1	6·7	1	2	20·0	4	2	1	2	.
38	Teplitz	18.675	6	6	12	33·4	.	1	3	5	8	22·3	.	.	.	.	.	.	2	4	2	4	.
39	Warnsdorf	16.782	2	4	6	18·6	.	.	3	4	7	21·7	.	.	.	.	.	.	3	1	.	.	.
40	Brünn	93.767	9	13	22	12·2	.	1	27	19	46	25·5	5	7	26·1	10	9	41·3	2	5	1	3	1
41	Olmütz	20.410	7	3	10	25·5	.	1	5	4	9	22·9	.	1	11·1	.	2	22·2	2	1	.	.	.
42	Iglau	23.656	7	7	14	30·8	.	.	2	2	4	8·8	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
43	Mährisch-Ostrau	18.820	8	6	14	38·7	.	1	4	4	8	22·1	.	.	.	.	.	.	3	3	2	.	.
44	Prossnitz	20.531	4	5	9	22·8	1	1	9	9	18	45·6	.	.	.	2	.	11·1	2	5	.	1	.
45	Sternberg	14.845	5	5	10	35·0	.	.	4	2	6	21·0	.	.	.	.	.	.	3	2	.	1	.
46	Troppau	22.758	7	6	13	29·7	.	.	7	6	13	29·7	2	1	23·1	3	1	30·8	2	1	2	1	.
47	Lemberg	123.092	39	28	67	28·3	3	3	27	20	47	19·8	2	7	19·1	10	8	38·3	3	5	.	1	1
48	Krakau	75.765	28	32	60	41·2	2	.	16	12	28	19·2	4	5	32·1	8	7	53·6	3	4	.	.	.
49	Brody	20.637	4	2	6	15·1	1	.	4	2	6	15·1	1	.	16·7	2	.	33·3	1	1	1	.	.
50	Drohobycz	19.323	8	5	13	35·0	.	.	3	6	9	24·2	.	.	.	.	.	.	.	2	.	.	.
51	Kolomea	27.059	12	10	22	42·3	.	.	5	4	9	17·3	1	.	11·1	2	1	33·3	1	.	1	.	.
52	Przemysl	26.522	8	6	14	27·4	.	3	8	3	11	21·6	.	.	.	.	.	.	5	1	.	.	.
53	Stanislau	21.524	4	3	7	16·9	.	.	5	2	7	16·9	.	.	.	1	1	28·6	.	.	.	.	.
54	Tarnopol	29.851	5	4	9	15·7	1	.	8	4	12	20·9	2	.	16·7	3	.	25·0	1	.	.	.	.
55	Tarnow	26.013	13	12	25	50·0	2	.	4	5	9	18·0	1	.	11·1	.	1	11·1	2	2	.	.	.
56	Czernowitz	54.366	16	14	30	28·7	.	.	15	9	24	22·9	3	4	29·2	3	3	25·0	5	2	.	.	.
57	Zara	12.806	3	3	6	24·4	.	.	4	2	6	24·4	2	1	50·0	2	1	50·0	1	1	.	.	.

[1]) Ohne Ortsfremde 21·3. — [2]) Darunter 1 Fall Wuthkrankheit.

Geburten und Sterbefälle

der Zeit vom 13. October bis 19. October 1889.

Blattern m.	Blattern w.	Masern m.	Masern w.	Scharlach m.	Scharlach w.	Typhus m.	Typhus w.	Ruhr m.	Ruhr w.	Keuchhusten m.	Keuchhusten w.	Diphtheritis, Croup m.	Diphtheritis, Croup w.	Lungen-schwind-sucht m.	Lungen-schwind-sucht w.	Entzündl. Krankh. der Athmungs-organe m.	Entzündl. Krankh. der Athmungs-organe w.	Darm-Katarrh m.	Darm-Katarrh w.	Apoplexie m.	Apoplexie w.	Krebsige Entartung m.	Krebsige Entartung w.	Alters-schwäche m.	Alters-schwäche w.	Sonstige Krankheiten m.	Sonstige Krankheiten w.	Zufällige Beschädi-gung m.	Zufällige Beschädi-gung w.	Selbstmord m.	Selbstmord w.	Mord, Todt-schlag m.	Mord, Todt-schlag w.	Post-Nr.
.	.	4	7	.	1	.	2	.	.	1	1	6	5	27	30	19	22	21	14	3	8	10	10	4	11	32	48	1	1	4	2	.	.	1
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	1	1	.	2	.	.	.	.	.	1	.	2	.	.	.	.	.	.	2
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	.	.	.	.	.	.	.	3
.	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	2	2	3	3	2	.	.	.	.	.	.	2	1	.	.	.	.	.	.	4
.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	5	1	2	1	1	4	.	.	.	.	.	.	1	2	.	.	.	.	.	.	5
.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	2	4	4	2	2	1	.	.	.	.	.	.	5	4	.	.	.	2	.	.	6
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	5	.	2	2	1	1	1	.	.	.	1	1	9	3	.	.	1	.	.	.	7
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	1	.	3	.	.	.	.	.	1	1	.	2	3	.	.	.	.	.	.	8
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	3	2	1	.	.	.	.	.	.	1	1	.	.	1	.	.	.	9
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	2	1	.	.	.	1	.	.	.	1	.	.	4	2	.	.	.	.	.	.	10
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	2	1	.	.	.	.	1	.	.	.	.	4	1	.	.	.	.	.	.	11
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	2	2	2	2	.	.	.	1	.	1	.	2	1	.	.	.	.	.	.	12
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	1	.	1	1	.	.	.	.	1	1	2	2	.	.	2	.	.	.	13
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	1	1	1	2	.	1	2	1	.	.	.	4	8	.	.	.	.	.	.	14
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	1	2	.	.	.	1	1	.	.	.	.	.	.	.	15
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	2	.	.	.	.	1	.	2	.	.	.	3	.	.	.	.	.	.	.	16
.	.	.	.	.	.	2	.	.	.	.	.	.	.	4	6	2	.	.	.	1	1	2	2	2	3	12	7	.	.	.	.	.	.	17
.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	1	1	.	.	.	.	.	2	4	.	.	.	.	.	.	18
.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	.	1	.	1	2	.	1	.	.	.	19
.	.	.	.	1	1	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	1	.	2	.	.	.	.	.	3	1	4	2	.	.	.	.	.	.	20
.	.	.	.	.	.	2	1	.	.	.	.	.	1	6	3	2	2	2	5	1	1	.	1	2	5	10	13	.	1	.	.	.	.	21
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	.	.	.	.	2	.	.	.	.	1	1	1	.	.	.	.	.	.	22
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	1	2	1	.	.	.	.	.	.	1	2	.	.	.	.	.	.	23
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	.	.	1	.	.	.	24
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	1	.	.	1	.	3	2	.	.	.	.	.	.	25
.	.	.	.	1	.	1	.	.	.	.	.	4	1	8	6	3	5	1	.	1	2	7	5	2	5	13	18	1	.	.	.	.	.	26
.	.	.	.	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	1	.	1	.	.	.	.	.	1	.	2	1	.	.	.	.	.	.	27
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	1	.	.	.	1	.	.	.	.	.	1	1	1	.	.	.	.	.	.	28
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	1	1	.	.	.	.	.	.	29
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	2	1	.	.	1	.	.	.	.	2	1	.	.	.	.	.	.	30
.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	31
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	1	.	2	3	1	1	1	1	.	.	.	1	1	2	3	1	.	.	.	.	.	.	32
.	.	.	.	1	2	.	.	.	.	.	.	.	.	3	.	1	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	5	.	.	.	.	.	.	33
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	4	2	.	1	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	34
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	1	.	.	.	.	.	.	1	.	2	.	.	.	.	.	.	.	35
2	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	2	.	.	.	1	.	1	.	.	.	2	1	1	4	.	.	1	.	.	.	36
1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	3	.	.	1	.	.	.	.	.	1	.	2	4	.	.	.	.	.	.	37
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	38
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	1	.	.	.	.	.	.	1	2	2	.	.	.	.	.	.	39
.	.	2	2	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	7	3	5	1	.	1	.	.	.	2	2	2	8	3	2	.	.	.	.	.	40
.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	.	.	.	.	.	.	.	.	2	.	1	2	.	.	1	.	.	.	41
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	.	.	.	.	.	.	.	.	42
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	1	2	.	.	.	.	.	.	1	1	.	.	.	.	.	.	43
.	.	1	.	1	.	1	.	.	.	.	.	.	.	3	1	1	1	.	.	.	1	.	.	.	.	2	5	.	.	.	.	.	.	44
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	3	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	45
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	4	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	2	1	1	.	.	.	.	.	46
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	.	6	5	4	1	1	.	2	.	.	2	3	2	8	6	1	1	1	.	.	.	47
.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	1	1	1	.	3	1	3	4	1	1	2	1	.	1	.	.	4	3	.	.	.	.	.	.	48
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	2	.	.	.	.	.	.	49
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	.	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	3	.	.	.	.	.	.	50
2	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	1	.	1	.	.	.	.	1	1	.	.	.	.	.	.	51
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	3	1	1	1	.	.	.	.	1	.	2	1	.	.	.	.	.	.	52
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	.	2	.	.	.	.	.	1	.	.	1	.	1	.	.	.	.	.	.	53
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	2	2	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	4	1	.	.	.	.	.	.	54
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	2	.	1	.	1	.	1	3	.	.	.	.	.	.	.	55
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	2	3	1	.	.	1	2	.	1	2	1	[2])8	2	.	.	.	.	.	.	56
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	2	.	.	1	.	.	.	57

K. k. statistische Central-Commission.

Im Jahre 1877 waren 3438 Aerzte angestellt, 4139 nicht angestellt.
» » 1886 » 3862 » » 3271 » »

Die Nachfrage nach Aerzten wird immer grösser, das Anbot hingegen, wenn von den speciellen Verhältnissen in Wien abgesehen wird, immer kleiner.

Wir stehen sonach vor einer sehr ernsten Thatsache, mit der unter allen Umständen gerechnet werden muss.

Sie ist umso bedeutsamer, wenn wir ins Auge fassen, dass Oesterreich an sich zu jenen Culturstaaten gehört, welche keinen entsprechenden Reichthum an Aerzten aufzuweisen haben.

Denn in Oesterreich kam nach der Berechnung der k. k. statistischen Centralcommission im Jahre 1886 Ein Arzt auf je 4348 Einwohner, und zwar:

in Niederösterreich	auf	1576	Einw.	in Tirol	auf	2379	Einw.
» Oberösterreich	»	5941	»	» Vorarlberg	»	2494	»
» Salzburg	»	3768	»	» Böhmen	»	4211	»
» Steiermark	»	3562	»	» Mähren	»	6767	»
» Kärnten	»	5657	»	» Schlesien	»	7717	»
» Krain	»	10413	»	» Galizien	»	10324	»
» Triest mit Geb.	»	1557	»	» Bukowina	»	10967	»
» Görz und Gradisca	»	5663	»	» Dalmatien	»	4862	»
» Istrien	»	5563	»				

Dem gegenüber hatte das Deutsche Reich im Jahre 1888 bei einer Einwohnerzahl von 45,000.000 Seelen 17.690 Aerzte — die Zahnärzte ungerechnet —, so dass 1 Arzt auf 2309 Einwohner entfällt.

Nach diesem Verhältnisse gemessen, müsste die Zahl der Aerzte in Oesterreich nicht 7086, sondern 10.900 betragen. Wird die Leistungsfähigkeit eines Arztes im Durchschnitte mit 25—30 Jahren angenommen, so hätte der jährliche Nachwuchs an Aerzten in Oesterreich mindestens 350 zu betragen.

In England entfiel im Jahre 1881 auf je 1747 Personen je ein Arzt. In der Zeit vom Jahre 1881—1886 hat die Zahl der Aerzte in relativ grösserer Zahl zugenommen als die Bevölkerung, so dass im Jahre 1886 auf 1662 Einwohner je ein Arzt entfiel.

Nach der »Allgem. med. Central-Zeitung« sollen auf 100.000 Einwohner in den Vereinigten Staaten 122, in Deutschland 70, in Grossbritannien 66, in Belgien 54, in Frankreich 29, in Oesterreich 27, in Russland 18, in Skandinavien 14 Aerzte entfallen.

Wenn in Erwägung gezogen wird, dass gegenwärtig auch die Armee eine bedeutende Anzahl von Aerzten aus dem Civile beziehen muss, dass die Anforderungen des öffentlichen Sanitätsdienstes eine namhafte Zahl ärztlicher Kräfte absorbirt, dann muss fortan ängstlich darüber gewacht werden, dass sich das Deficit an Aerzten nicht weiter vergrössere und muss ein dauernder reichlicher Zuzug von Medicinern zu den bestehenden medicinischen Facultäten höchst willkommen sein.

In wie weit diese im Stande sind, den im Obigen klargestellten Bedarf an Aerzten zu decken, wird den Gegenstand einer späteren Untersuchung auf statistischer Grundlage zu bilden haben.

Verhandlungen des k. k. obersten Sanitätsrathes.

In der am 26. October d. J. abgehaltenen Sitzung des obersten Sanitätsrathes gelangten nachstehende Angelegenheiten zur Berathung bezw. Beschlussfassung:

1. Mittheilungen. Der Vorsitzende legte die in letzter Zeit für die Bibliothek des obersten Sanitätsrathes eingelangten Werke, ferner vom Ministerium des Innern zur Einsicht übermittelte Verhandlungsacten, betreffend die Resultate der Erhebungen über das Vorkommen von Syphilis und Hadernerkrankungen in Steiermark und die dagegen getroffenen Massnahmen vor und berichtete über eine Mittheilung des k. k. Justizministeriums, betreffend die obligatorische Impfung in Gerichtshofgefängnissen.

2. Gutachten über die in Betreff des Verschleisses von Tabak-Extract als Monopolsartikel zu beobachtenden Vorsichten. (Referent: Ministerialrath Dr. E. Kusý.)

3. Gutachten über die Zulässigkeit der Errichtung einer Bäckerei in einem Stadttheile Prags. (Referent: O. S. R. Hofrath Prof. Dr. E. R. v. Hofmann).

4. Gutachten über die Zulässigkeit der Uebertragung von Leichen behufs Einsegnung in eine Stadtpfarrkirche in Böhmen. (Referent: O. S. R. Prof. Dr. A. Weichselbaum.)

Sanitäts-Gesetze und Verordnungen.

Circular-Verordnung des k. k. Reichs-Kriegsministeriums vom 11. Juli 1886, Abth. 4, Nr. 1324,

betreffend das Verfahren bei unnatürlichen und gewaltsamen Todesfällen.

(Verordnungsblatt für das k. k. Heer, 28. Jahrgang, Normal-Verordnungen Nr. 94 pag. 99.)

(Fortsetzung.)

2. Wenn Jemand nach dem Genusse einer Speise, eines Getränkes, einer Arznei oder auch nur auf den äusserlichen Gebrauch von Salben, Bädern, Waschwässern, Haarpuder u. dgl. unter plötzlich darauf erfolgten, der Vermuthung einer Vergiftung Raum gebenden Zufällen gestorben ist.

3. Bei plötzlich verstorbenen, vorhin ganz gesunden Personen, wo die Ursache des Todes ganz unbekannt ist.

4. Bei allen todt gefundenen Personen, welche schon äusserlich solche Merkmale an sich haben, oder unter solchen Umständen todt gefunden wurden, dass daraus wahrscheinlich wird, dass sie keines natürlichen Todes gestorben sind.

5. Bei wo immer aufgefundenen einzelnen menschlichen Körpertheilen.

6. Bei allen todt gefundenen neugeborenen Kindern und solchen todten Kindern, bei welchen die Vermuthung nicht unbegründet ist, dass eine gewaltsame Fruchtabtreibung oder eine gewaltsam tödtende Handlung stattgefunden habe.

7. Wenn der Tod nach der Behandlung durch Quacksalber und Afterärzte erfolgte.

8. Wenn ein wohl begründeter Verdacht einer fehlerhaften ärztlichen, wund- oder geburtsärztlichen Behandlung vorkommt, und darüber eine Klage vor Gericht oder eine amtliche Anzeige eingebracht worden wäre.

9. Bei allen Todesfällen, welche aus Handlungen oder Unterlassungen hervorgehen, von denen der Handelnde schon nach ihren natürlichen für Jedermann leicht erkennbaren Folgen oder vermöge besonders bekanntgemachter Vorschriften, oder nach seinem Stande, Amte, Berufe, Gewerbe, seiner Beschäftigung oder überhaupt nach seinen besonderen Verhältnissen einzusehen vermag, dass sie eine Gefahr für das Leben, die Gesundheit oder körperliche Sicherheit von Menschen herbeizuführen oder zu vergrössern geeignet seien.

Solche Fälle sind insbesondere, wenn der Tod aus einem der nachstehenden Verschulden eingetreten ist:

a) durch unterlassene Verwahrung geladener Schusswaffen;

b) durch unvorsichtiges Unterhalten von brennenden Kohlen in verschlossenen Räumen;

c) durch Unvorsichtigkeit bei Schwefelräucherungen und Anwendung von Narkotisirungs- (Anästhesirungs-)Mitteln;

d) durch Ausserachtlassung der besonderen Vorschriften über Erzeugung, Aufbewahrung, Verschleiss, Transport und Gebrauch von Feuerwerkskörpern, Knallpräparaten, Zündhütchen, Reib- und Zündhölzchen und allen durch Reibung leicht entzündbaren Stoffen, Schiesspulver und explodirenden Stoffen (Schiessbaumwolle);

e) durch Nichtbeobachtung der bei dem Betriebe von Bergwerken, Fabriken, Gewerben und anderen Unternehmungen vorgeschriebenen Vorsichten;

f) durch Unterlassung der Aufstellung der vorgeschriebenen Warnungszeichen;

g) durch den Einsturz eines Gebäudes oder Gerüstes;

h) durch unterlassene oder schlechte Verwahrung eines schädlichen oder bösartigen Thieres;

i) durch den Genuss eines ungesunden, absichtlich verfälschten oder in gesundheitsschädlichen Geschirren bereiteten oder aufbewahrten Nahrungsmittels oder Getränkes;

k) durch Misshandlung bei der häuslichen Zucht;

l) durch Unterlassung der schuldigen Aufsicht bei Kindern oder solchen Personen, die gegen Gefahren sich selbst zu schützen unvermögend sind;

m) durch unvorsichtiges oder schnelles Reiten oder Fahren;

n) durch das Herabfallen von Gegenständen aus Wohnungen, Fenstern, Erkern u. dgl. oder durch Unterlassung der Befestigung dahin gestellter oder gehängter Gegenstände.

Dasselbe gilt von solchen Fällen, wo Menschen aus den bisher angeführten Ursachen einen Nachtheil an ihrer Gesundheit erlitten haben, und in einiger, bald kürzerer, bald längerer Zeit darauf sterben, ferner, wenn rücksichtlich eines Verstorbenen Gründe bestehen, zu vermuthen, dass jene Personen, denen aus natürlicher oder übernommener Pflicht die Pflege des krank Gewesenen oblag, es ihm während seiner Krankheit an dem nothwendigen ärztlichen Beistande, wo solcher zu verschaffen war, gänzlich haben mangeln lassen, endlich bei allen angeblich Selbstentleibten.

10. Bei jedem k. k. Officier, der mit Hinterlassung einer Witwe oder von Waisen an den Folgen vor dem Feinde erhaltener Verletzungen gestorben sein soll. (Fortsetz. folgt.)

*

Portofreie Correspondenzen der Impfärzte.

Das k. k. Handelsministerium hat über eine Anfrage entschieden, dass die das Impfgeschäft betreffenden Correspondenzen zwischen den von den politischen Behörden bestellten Impfärzten einerseits und den Gemeinde-, beziehungsweise geistlichen Aemtern andererseits für die Dauer der Impfperiode im Sinne des Artikel II, Absatz 1 des Gesetzes vom 2. October 1865, R. G. Bl. Nr. 108, portofrei zu behandeln sind. (Handels-Min.-Erl. vom 13. Juli 1885, Z. 24.057, Post- und Telegraphen-Verordnungsblatt 1885, Nr. 59.)

Veterinär-polizeiliche Verfügungen.

Egypten. — Maul- und Klauenseuche.

In Eolge Erlöschens der Maul- und Klauenseuche in der Provinz Galioub in Egypten hat die Seebehörde das diesbezügliche Einfuhrsverbot wieder aufgehoben.

Mittheilungen über sanitäre Verhältnisse und Verfügungen im Auslande.

Gesundheitsverhältnisse in Britisch-Ostindien und Egypten.*)

Unterm 9. October l. J. gehen der Seebehörde aus Alexandrien folgende amtliche sanitäre Mittheilungen zu:

Der Stand der Cholera in den Hafenplätzen Indiens war in der letzten Zeit nicht ungünstig. So kamen in Madras im August 1 Fall, in Calcutta zwischen 17. bis 31. August 27, in Bombay zwischen 20. August und 1. October 66 Fälle vor und ist die Epidemie langsam in Abnahme begriffen.

Der Gesundheitszustand in Egypten, namentlich in dem feuchten Alexandrien, ist sehr schlecht. Vorherrschend sind Malaria, Typhus in verschiedenen Ortschaften, Blattern- und Typhusepidemien.

Die Sterblichkeit betrug zwischen 23. August und 26. September in Cairo 48‰ der Eingeborenen und 20·6‰ der Fremden; in Alexandrien 49·8‰ der Eingeborenen und 19.8‰ der Fremden; in Unteregypten 47.16‰, Oberegypten 46‰.

Die Rückkehr der Mekka-Pilger geht ohne Zwischenfälle vor sich. Krankheiten oder Epidemien sind diesmal gar keine vorgekommen; die Zahl der Pilger, die zwischen dem 3. und 30. September l. J. in Tor waren, betrug 6666. Der Dampfdesinfectionsapparat ist aufgestellt und fungirt bestens.

*) Siehe Seite 356 d. Bl.

*

Pest.*)

Mit Verordnung des königl. portugiesischen Ministeriums vom 9. October d. J wurden die an dem persischen Meerbusen liegenden Häfen frei von der Pest, aber verdächtig der Cholera erklärt.

*

Denguefieber.**)

Laut einer amtlichen Mittheilung aus Salonich vom 12. October l. J. hat das aus Egypten nach Smyrna eingeschleppte Dengue-Fieber im Laufe des Monates September auch in Salonich Eingang gefunden und sind daselbst bereits zahlreiche Erkrankungen, jedoch mit ziemlich leichtem Verlaufe vorgekommen.

*

Preussen. — Verbot der Pharaoschlangen.***)

Mittelst Verfügung des Polizei-Präsidenten in Berlin vom 6. October d. J. wurde das Publicum vor der Verwendung der Pharaoschlangen (Kraterschlangen, Hinterlader) gewarnt und die Verkäufer darauf hingewiesen, dass der Verkauf dieses Spielzeuges nach § 12² des Reichsgesetzes vom 14. Mai 1879, betreffend den Verkehr mit Lebensmitteln etc., strafbar ist.

(Allgem. med. Central-Ztg.)

*) Siehe Seite 382 d. Bl.
**) Siehe Seite 391 d. Bl.
***) Siehe Seite 343 d. Bl.

Vermischte Nachrichten.

Organisation des Gemeindesanitätsdienstes.

Die Landesausschüsse in Steiermark und Oberösterreich haben den versammelten Landtagen Gesetzentwürfe zur Organisirung des Sanitätsdienstes in den Gemeinden zur Beschlussfassung vorgelegt.

*

Personalnachrichten.

Niederösterreich. Der k. k. Sanitätsassistent Dr. Theodor Wiethe wurde zum ärztlichen Concipisten bei der n. ö. Statthalterei ernannt.

*

Offene Stellen für Aerzte.

Böhmen. Districtsarztesstellen.

Im Sanitätsdistricte Krč (6788 Einwohner, 26.9 Quadratkilometer), mit den Gemeinden und Ortschaften: Ober- und Unter-Krč, Dvůr, Jalový, Kunratic, Libuš, Bubenic, Hodkovičky, Lhotka, Nový Dvůr, Bránik und Podolí Dvorce.

Im Sanitätsdistricte Záběhlic (4530 Einwohner, 37.4 Quadratkilometer) mit den Gemeinden und Ortschaften: Záběhlic, Práč, Ober- und Unter-Roztyly, Chodov, Litochleby, Šeberov, Hrnčíře, Hostivař, Máj, Milčov, Stěrboholy, Alt- und Neu-Straschnitz, Alt- und Neu-Malešic.

Die Besetzung der Stellen erfolgt auf ein Jahr provisorisch. Der Gehalt wurde für das Jahr des Provisoriums mit 400 fl., das Reisepauschale mit 20 fl. für 10 Quadratkilometer Flächenraum bestimmt. Diese beiden Dienstesbezüge werden nach erfolgter definitiver Anstellung angemessen erhöht werden. Die Gesuche sind mit den Nachweisen des Alters, des erlangten Doctorgrades und der bisherigen praktischen Verwendung zu belegen.

Bewerbern, welche die Physicatsprüfung abgelegt haben, wird der Vorzug eingeräumt.

Verantwortlicher Redacteur: Ludwig Werner. Verlag von Alfred Hölder in Wien. Druck von Friedrich Jasper in Wien.

Das österreichische Sanitätswesen.

Organ für die Publicationen
des
k. k. obersten Sanitätsrathes.

Redigirt von
Dr. J. DAIMER
Schriftführer des obersten Sanitätsrathes.

(Beiblatt zur Wiener klinischen Wochenschrift.)

Verlag von Alfred Hölder, k. k. Hof- und Universitäts-Buchhändler in Wien
I. Rothenthurmstrasse 15.

Erscheint jeden Donnerstag.
Pränumerationspreis bei directer Postzusendung jährlich fl. 5.—, halbjährig fl. 2.50.
Pränumerationspreis für die »Wiener klinische Wochenschrift« sammt Beiblatt: »Das österreichische Sanitätswesen« bei directer Postzusendung jährlich fl. 12.—, halbjährig fl. 6.—, vierteljährig fl. 3.—.

I. Jahrgang. **Wien, 7. November 1889.** **Nr. 45.**

Die Bewegung im Stande der Sanitätspersonen in den letzten 40 Jahren.

Fortsetzung von Nr. 44.

Die bedeutsamen Ergebnisse, welche die übersichtliche Zusammenstellung der gegenwärtig im diesseitigen Reichsgebiete vorhandenen Civil-Sanitätspersonen im Vergleiche zu der für die früheren Decennien nachweisbaren Anzahl derselben ersehen lässt, veranlassen uns zu den nachstehenden Ergänzungen der in der vorigen Nummer dieses Blattes enthaltenen Mittheilungen.

Die Differenz des Gesammtstandes an Doctoren der Medicin lässt im Zeitraume
von 1848—1859 eine Zunahme von 462, von 1869—1879 eine Zunahme von 1260,
» 1859—1869 » » » 619, » 1879—1889 » » » 579
ersehen.

In den gleichen Zeiträumen ergab sich hinsichtlich der Wundärzte, u. zw. im Zeitraume
von 1848—1859 eine Abnahme von 567, von 1869—1879 eine Abnahme von 564,
» 1859—1869 » » » 115, » 1879—1889 » » » 1079
und als Ergebniss dieser Verhältnisse hinsichtlich der Aerzte überhaupt im Zeitraume
von 1848—1859 eine Abnahme um 105, von 1869—1879 eine Zunahme um 696,
» 1859—1869 » Zunahme um 504, » 1879—1889 » Abnahme um 500,
so dass binnen 40 Jahren nur ein Zuwachs von 595 Aerzten, im Durchschnitte sonach für Ein Jahr ein Zuwachs von 15 Aerzten verzeichnet werden kann.

Hinsichtlich der Apotheken, Hebammen und Thierärzte fand eine regelmässige Zunahme statt, und zwar:
von 1848—1859 um 145 Apotheken, von 1859—1869 um 108 Apotheken, von 1869—1879 um 189 Apotheken, 2277 Hebammen und 136 Thierärzte; von 1879—1889 um 76 Apotheken, 878 Hebammen und 200 Thierärzte.

Die Wundärzte, deren Zahl, wie aus den angeführten Ziffern zu ersehen ist, ungeachtet des Bestandes medicinisch-chirurgischer Lehranstalten vor dem Jahre 1871 zur Heranbildung derselben, schon vom Jahre 1848 ab stetig abnahm, da sich das Bedürfniss einer höheren medicinisch-chirurgischen Ausbildung an den Universitäten von selbst mit steigender Gewalt Durchbruch verschaffte, mussten von dem Momente an, in welchem der Zuwachs an Wundärzten in Folge der successiven, im Jahre 1875 vollzogenen Schliessung der medicinisch-chirurgischen Schulen aufhörte, in progressivem Masse an Zahl abnehmen.

Diese Abnahme der Wundärzte im Civilstande wurde in den ersten Jahren nach Schluss der gedachten Anstalten dadurch einigermassen aufgehalten, dass die in der k. k. Armee befindlichen Wundärzte und Oberwundärzte, deren Zahl nach den Angaben des militär-statistischen Jahrbuches noch im Jahre 1875 die Summe von 243 erreichte,

binnen wenigen Jahren in dem Masse aus der Armee ausgeschieden wurden, dass im Jahre 1885 nur mehr 32 Oberwundärzte und 2 Unterärzte in der Armee gezählt werden konnten.

Die aus der Armee ausgeschiedenen Wundärzte vermehrten die Zahl der noch vorhandenen Civil-Wundärzte, oder richtiger, sie verringerten deren Abfall, welcher sich von dem Zeitpunkte an umso deutlicher bemerkbar machte, in welchem diese zeitweilige Compensation aufhörte.

Nach den Angaben der von der k. k. statistischen Central-Commission jährlich herausgegebenen Statistik des Sanitätswesens gab es im Civile:

im Jahre	1877	4475	Doctoren und	3102	Wundärzte, zusammen	7577	Aerzte
» »	1878	4503	» »	2971	» »	7474	»
» »	1879	4682	» »	2904	» »	7586	»
» »	1880	4768	» »	2784	» »	7552	»
» »	1881	4766	» »	2661	» »	7427	»
» »	1882	4857	» »	2498	» »	7355	»
» »	1883	4903	» »	2454	» »	7357	»
» »	1884	4975	» »	2231	» »	7206	»
» »	1885	4993	» »	2190	» »	7183	»
» »	1886	5056	» »	2077	» »	7133	»

Die Zunahme der Doctoren in diesem Zeitraume betrug sonach 11 Percent, die Abnahme der Wundärzte 33 Percent.

Im Jahre 1877 entfielen noch auf 100.000 Einwohner 21 Doctoren, 14 Wundärzte, im Jahre 1886 auf dieselbe Einwohnerzahl zwar 22 Doctoren, jedoch nur 9 Wundärzte, so dass im Jahre 1877 auf 100.000 Einwohner 35, im Jahre 1889 nur mehr 31 Aerzte überhaupt gezählt werden konnten.

Da die auf Seite 398 dieser Zeitschrift mitgetheilten Verhältnisszahlen der Aerztevertheilung im Jahre 1886 nach den einzelnen Ländern sich blos auf die graduirten Aerzte beziehen, vervollständigen wir dieselben hiemit auch hinsichtlich der Wundärzte.

Es entfiel im Jahre 1886 in	ein Dr. der Medicin auf Einwohner	ein Wundarzt auf Einwohner	ein Arzt überhaupt auf Einwohner
Niederösterreich	1576	5297	1214
Oberösterreich	5941	3509	2206
Salzburg	3768	2614	1543
Steiermark	3562	5498	2162
Kärnten	5657	7668	3255
Krain	10413	13305	5841
Triest sammt Gebiet . . .	1557	17714	1431
Görz	5663	41908	4989
Istrien	5563	56744	5066
Tirol	2379	9057	1884
Vorarlberg	2494	6703	1818
Böhmen	4211	17952	3411
Mähren	6767	7399	3534
Schlesien	7717	8408	4029
Galizien	10324	24590	7271
Bukowina	10967	20371	7129
Dalmatien	4862	42877	4367
Oesterreich	**4348**	**10583**	**3082**

Diejenigen Länder, welche relativ an Wundärzten am reichsten sind und wo sich demnach der rasche Abfall derselben am empfindlichsten geltend machen muss, sind demnach: Salzburg, Oberösterreich, Steiermark, Kärnten, Krain, Mähren, Schlesien, welch letztere drei Länder überdies nebst Görz, Istrien, Dalmatien, sowie insbesondere Bukowina und Galizien zu den an Aerzten ärmsten Ländern Oesterreichs gehören. In Görz, Istrien, Triest, Dalmatien sind die Wundärzte überaus schwach vertreten.

Die bisherigen Erwägungen über die Bewegung im Stande der Aerzte bezogen sich ausschliesslich auf den Status der Civilärzte, von denen eine ansehnliche Zahl dem Heeresverbande im nicht activen Stande als Reserve- und Landwehrärzte angehören. Wir können jedoch auch den Status der activen Militärärzte nicht mit Stillschweigen übergehen, da die Schwankungen desselben in mehrfachen Beziehungen zum Stande der Civilärzte stehen, wie schon hinsichtlich der Militärwundärzte angedeutet wurde.

So lange aus der im Jahre 1786 gegründeten, im Jahre 1848 aufgehobenen und im Jahre 1854 reactivirten, vom Jahre 1868 an successive wieder aufgelassenen k. k. Josefsakademie alljährlich eine namhafte Anzahl von Militärärzten hervorgingen, erlitt der für das Civile an den medicinischen Facultäten herangebildete Nachwuchs an graduirten Aerzten keine wesentliche Einbusse durch die Ergänzung des Standes der Militärärzte.

Auch nach der vollständigen Auflösung des letzten Jahrganges dieser als medicinische Hochschule bedeutenden k. k. Josefs-Akademie im Jahre 1874 war dies durch einige Jahre nicht in wesentlichem Masse der Fall, weil die Armee zu dieser Zeit noch über einen ansehnlichen Stand von supernumerären activen Militärärzten verfügte. Ueberdies fiel diese Aenderung in eine Periode des Aufschwunges der medicinischen Studien, insbesondere an der Wiener Universität, welche eine ausserordentliche Zunahme des Doctorenstandes auch im Civile mit sich brachte, und durch einige Jahre auch den Status der Militär-Reserveärzte in ansehnlichem Masse hob.

Während nach den militär-statistischen Jahrbüchern der Activstand des militärärztlichen Officierscorps noch im Jahre 1874 mit 1050, jener der Marine mit der ziemlich constant bleibenden Ziffer von 56 im Grundbuche verzeichnet war, sank derselbe in den folgenden Jahren constant bis zum Jahre 1884 herab, von wo an wieder eine aufsteigende Bewegung wahrnehmbar ist. Mit dem Sinken des Activstandes der Militärärzte ging ein Ansteigen des Reservestandes von 1874 bis 1878 einher, worauf auch dieser wieder abnahm bis zum Jahre 1884, um von da an wieder anzusteigen.

Am Schlusse des Jahres	1874	1875	1876	1877	1878	1879	1880	1881	1882	1883	1884	1885	1886	1887	1888
Activstand des militärärztl. Officierscorps	1050	1010	961	923	875	863	847	846	856	837	836	853	881	918	945
Reservestand	364	522	669	821	930	697	674	694	576	494	460	471	488	563	651
Grundbuchsstand	1414	1532	1630	1744	1805	1560	1521	1540	1432	1331	1296	1324	1369	1481	1596

Die Schwankungen der Standesbewegung im militärärztlichen Officierscorps sind selbstverständlich mit jenen der Standesbewegung im civilärztlichen Sanitätspersonale Oesterreichs nicht völlig vergleichbar, weil das militärärztliche Officierscorps die ganze Monarchie, der Gegenstand dieser Abhandlung nur das diesseitige Reichsgebiet betrifft.

Immerhin besteht jedoch hinsichtlich eines entsprechenden aliquoten Theiles des militärärztlichen Standes eine unleugbare Beziehung zu den Standesverhältnisssn des ärztlichen Sanitätspersonales in Oesterreich und bei einem Vergleiche der Schwankungen der Standesbewegungen in beiden Richtungen ist es unverkennbar, dass die nach den Jahren des niedrigsten Activstandes im militärärztlichen Officierscorps von 1880—1884 mit geringen Ausnahmen wahrzunehmende Steigerung desselben auf Kosten des Standes der Civilärzte stattfindet.

Den Angaben des militär-statistischen Jahrbuches zu Folge ist der jährlich zu ersetzende Abgang an Militärärzten ein bedeutender und betrug vom Jahre 1877—1887 in 2 Jahren 3%, in 1 Jahre 4%, in 2 Jahren 5%, in 1 Jahre 6%, in 3 Jahren 11%, in einem Jahre 12% und in 1 Jahre sogar 19% des Gesammtactivstandes. Die hohen Percentzahlen fallen allerdings zumeist auf Jahre eines grösseren Abganges an Militärwundärzten, immerhin kann ein ständiger Abgang aus dem militärärztlichen Officierscorps von 3—5% von Jahr zu Jahr angenommen werden, welcher Abgang nur aus den an den medicinischen Facultäten herangebildeten Aerzten ergänzt werden kann.

Da ausserdem der Status an Reserveärzten eine wichtige Rolle im Grundbuchsstande der Militärärzte spielt, und da die Zahl des ärztlichen Activstandes in der Armee und Kriegsmarine (zu Ende des Jahres 1888 waren im ersteren 945, in letzterer 57, zusammen 1002 Aerzte) im Vergleiche zur Anzahl der österreichischen Aerzte (7086 im Jahre 1889) eine sehr ansehnliche ist, wird die grosse Bedeutung klar, welche der Frage des ärztlichen Nachwuchses sowohl für die Civil- als für die Militärverhältnisse des Reiches innewohnt.

43. Wochenausweis über

in den grösseren österr. Städten und Gemeinden in

Post-Nr.	Städte und Gemeinden	Berechnete Bevölkerung für Ende 1889	Gesammtzahl der Lebendgeborenen m.	w.	zus.	Auf 1000 Einw. entfallen Leb.-gebor.	Zahl der Todtgeborenen m.	w	Gesammtzahl der Gestorbenen m.	w.	zus.	Auf 1000 Einw. entfallen Gestorbene	Darunter Ortsfremde Zahl m.	w.	%	Darunter in Anstalten gestorben Zahl m.	w.	%	Kinder im 1. Lebensjahre m.	w.	Angeborene Lebensschwäche m.	w.	Wochenbett w.
1	Wien	816.436	193	205	398	25·3	11	8	163	162	325	20·7	29	19	14·8	69	67	41·8	50	44	11	13	7
2	Fünfhaus . . .	50.523	6	4	10	10·3	.	2	11	2	13	13·4	.	.	.	.	.	.	6	.	4	.	.
3	Gaudenzdorf .	13.809	1	2	3	11·3	.	.	3	2	5	18·8	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
4	Hernals . . .	82.789	10	14	24	15·1	2	4	7	13	20	12·6	.	.	.	.	.	.	4	1	2	.	.
5	Unter-Meidling	42.531	17	17	34	41·6	.	.	5	8	13	28·1	.	.	.	.	.	.	1	4	.	2	.
6	Neulerchenfeld	38.375	13	11	24	32·5	.	1	16	12	28	37·9	.	1	3·6	3	2	17·8	4	2	2	1	.
7	Ottakring . . .	50.629	4	7	11	11·3	1	.	20	15	35	35·9	.	.	.	.	.	.	9	6	1	.	.
8	Penzing . . .	16.221	2	4	6	19·2	.	1	5	6	11	35·2	.	1	9·1	.	3	27·3	.	1	.	1	.
9	Rudolfsheim .	36.441	7	11	18	25·7	2	1	8	6	14	20·0	.	.	.	.	.	.	3	2	1	.	.
10	Sechshaus . .	12.190	3	2	5	21·3	.	.	8	7	15	[1])64·0	5	2	46·7	5	2	46·7	1	2	.	.	.
11	Simmering . .	26.018	7	7	14	28·0	.	.	5	.	5	10·0	.	.	.	.	.	.	3	.	1	.	.
12	Währing . . .	59.863	10	9	19	16·5	1	.	12	6	18	15·6	.	.	.	1	.	5·5	6	2	.	1	.
13	Wr.-Neustadt .	23.104	7	5	12	27·0	1	.	5	1	6	13·5	2	1	50·0	2	1	50·0	2	.	1	.	.
14	Linz	46.179	12	12	24	27·0	.	2	7	14	21	23·6	2	.	9·5	3	3	28·6	2	4	.	.	.
15	Steyr	20.313	7	8	15	38·4	1	.	1	9	10	25·6	.	.	.	.	2	20·0	1	7	1	7	.
16	Salzburg . . .	27.544	7	3	10	18·9	.	.	7	2	9	17·0	.	1	11·1	3	2	55·5	1	.	1	.	.
17	Graz	107.413	37	14	51	24·7	6	2	23	28	51	24·7	2	4	11·8	6	17	45·1	8	1	1	.	.
18	Marburg . . .	20.248	7	2	9	23·1	.	.	6	7	13	33·4	3	3	46·1	3	3	46·1	2	1	.	.	.
19	Klagenfurt . .	19.819	6	13	19	49·8	1	.	6	7	13	34·1	1	.	7·7	3	.	23·1	.	1	.	1	.
20	Laibach . . .	27.940	11	10	21	39·1	.	.	9	10	19	35·4	5	2	36·8	5	2	36·8	2	2	1	.	.
21	Triest	162.118	44	56	100	32·1	6	3	36	32	68	21·8	3	1	5·9	9	9	26·5	9	6	6	2	.
22	Görz	23.170	5	6	11	24·7	1	.	6	10	16	35.9	.	.	.	2	3	31·2	1	1	.	.	.
23	Pola	27.653	8	15	23	43·2	1	1	4	.	4	7·5	1	.	25 0	2	.	50·0	1	.	1	.	.
24	Innsbruck . .	22.851	7	5	12	27·3	1	.	5	4	9	20 5	2	1	33·3	3	2	55·5	2	.	.	.	.
25	Trient	20.405	2	3	5	12·7	4	.	5	7	12	30·6	1	.	6·2	4	2	37·5	.	3	.	1	.
26	Prag	187.616	34	21	55	15·2	4	3	30	50	80	22·2	4	15	23·7	15	28	53·7	6	5	1	.	.
27	Karolinenthal .	20.195	2	2	4	10·3	.	.	2	3	5	12·9	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
28	Smichow . . .	32.822	9	8	17	26·9	.	.	5	7	12	19·0	.	.	.	.	.	.	.	3	.	.	.
29	Königl. Weinb.	36.681	10	7	17	24·1	1	.	2	4	6	8·5	.	.	.	.	.	.	2	1	.	.	.
30	Žižkow	34.377	14	9	23	34·8	.	.	4	8	12	18·1	.	.	.	.	.	.	3	3	.	.	.
31	Asch	16.323	2	2	4	12·7	.	.	3	3	6	19·1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
32	Aussig	23.719	10	10	20	43·8	.	.	5	4	9	19·7	.	.	.	1	.	11·1	2	2	.	.	.
33	Budweis . . .	28.471	11	6	17	31·0	.	1	7	10	17	31 0	.	.	.	.	1	5·9	1	3	1	.	.
34	Eger	19.704	6	2	8	21·1	.	.	5	2	7	18·5	.	.	.	1	.	14·3	1	1	.	.	.
35	Kladno . . .	17.263	5	6	11	33·1	.	1	1	2	3	9·0	.	.	.	.	.	.	.	1	.	1	.
36	Pilsen	50.223	19	20	39	40 4	1	2	[2])6	7	13	13·4	.	.	.	.	.	.	3	4	1	.	.
37	Reichenberg .	32.472	15	6	21	33 6	5	2	9	10	19	30·4	2	1	15·8	3	5	42·1	3	3	2	1	.
38	Teplitz	18.675	9	3	12	33·4	.	.	3	6	9	25·1	.	.	.	.	.	.	1	3	1	3	.
39	Warnsdorf . .	16.782	5	7	12	37·2	.	.	7	7	14	43·4	.	.	.	2	1	21·4	2	4	.	.	.
40	Brünn	93.767	9	12	21	11 6	3	1	30	33	63	34·9	9	10	30·1	11	19	47·6	6	8	.	2	.
41	Olmütz	20.410	1	2	3	7·6	.	.	5	3	8	20·4	1	1	25·0	2	2	50·0	1	.	.	.	.
42	Iglau	23.656	10	5	15	33·6	.	.	4	2	6	13·2	1	.	16·7	2	.	33·3	2	1	1	.	.
43	Mährisch-Ostrau	18.820	6	4	10	27·6	.	1	5	.	5	13·8	.	.	.	3	.	60·0	1	.	.	.	.
44	Prossnitz . . .	20.531	9	9	18	45·6	.	1	6	11	17	43·0	1	.	5·9	1	4	29·4	3	2	1	1	.
45	Sternberg . .	14.845	7	4	11	38·5	.	.	4	5	9	31·5	.	.	.	.	.	.	3	1	1	.	.
46	Troppau . . .	22.758	6	7	13	29·7	.	1	6	7	13	29·7	1	.	7·7	4	2	46·1	.	1	.	1	.
47	Lemberg . . .	123.092	34	36	70	29 6	5	3	25	23	48	20·3	4	5	18·7	11	7	37·5	6	3	2	.	.
48	Krakau . . .	75.765	19	13	32	22·0	.	1	23	21	44	30·2	12	8	45·4	13	11	54·5	3	2	1	.	.
49	Brody	20.637	5	2	7	17·6	.	.	4	.	4	10·1	1	.	25·0	1	.	25·0	1	.	.	.	.
50	Drohobycz . .	19.323	14	13	27	72 6	.	.	3	6	9	24·2	.	.	.	.	.	.	1	1	.	.	.
51	Kolomea . . .	27.059	12	12	24	46·1	.	1	6	5	11	21·1	2	.	18·2	3	.	27·3	1	1	1	1	.
52	Przemysl . . .	26.522	11	11	22	43·1	.	1	7	8	15	29·4	.	.	.	2	.	13·3	1	2	.	.	.
53	Stanislau . . .	21.524	2	1	3	7·2	1	1	4	5	9	21·7	.	.	.	.	.	.	.	3	.	3	.
54	Tarnopol . . .	29.851	6	5	11	19·1	.	.	4	3	7	12 2	1	.	14·3	3	.	42 8	1	3	1	3	.
55	Tarnow . . .	26.013	9	13	22	44·0	.	.	8	2	10	20·0	.	.	.	3	1	40·0	3	.	.	.	.
56	Czernowitz . .	54.366	7	11	18	17·2	3	.	13	7	20	19·1	3	.	15·0	1	.	5 0	2	2	2	1	.
57	Zara	12.806	3	3	6	24·4	.	1	3	4	7	28·4	2	2	57·1	2	2	57·1	.	.	.	.	.

[1]) Ohne Ortsfremde 34·1. — [2]) Darunter 1 Fall gewaltsamen Todes, dessen Ursache nicht ermittelt werden konnte.

Geburten und Sterbefälle

der Zeit vom 20. October bis 26. October 1889.

Blattern		Masern		Scharlach		Typhus		Ruhr		Keuchhusten		Diphtheritis, Croup		Lungenschwindsucht		Entzündl. Krankh. der Athmungsorgane		Darm-Katarrh		Apoplexie		Krebsige Entartung		Altersschwäche		Sonstige Krankheiten		Zufällige Beschädigung		Selbstmord		Mord, Todtschlag		Post-Nr.
m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	
.	1	5	1	2	1	2	.	.	.	.	1	4	3	30	27	20	16	18	20	3	7	5	11	6	13	54	38	1	1	2	2	.	.	1
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	.	2	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	3	.	.	.	.	.	.	.	2
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	.	.	.	.	.	.	3
.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	3	.	2	1	.	.	1	1	.	.	2	1	4	.	.	.	.	.	.	4
.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	1	1	1	1	1	.	.	1	.	.	2	.	.	1	.	.	.	5
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	3	4	2	1	1	2	1	.	1	1	.	2	5	1	.	.	.	.	.	.	6
.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	6	2	4	6	5	3	1	.	.	.	.	1	2	3	.	.	.	.	.	.	7
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	2	.	1	1	.	.	.	.	.	.	.	2	2	.	.	.	.	.	.	8
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	3	2	3	1	.	1	.	.	.	.	.	.	1	2	.	.	.	.	.	.	9
.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	1	.	2	.	.	2	.	1	.	.	.	1	.	.	4	3	.	.	.	.	.	.	10
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	3	.	.	.	.	.	.	.	11
.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	1	2	1	.	2	1	.	1	.	.	.	.	6	1	.	.	.	.	.	.	12
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	1	.	.	1	.	.	2	.	.	.	.	.	.	.	13
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	2	1	2	.	2	1	1	.	3	1	2	1	2	1	.	.	.	.	.	14
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	.	.	.	.	.	.	.	.	15
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	1	.	.	.	.	1	.	1	1	3	.	.	.	.	.	.	.	16
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	3	3	1	3	.	1	6	3	6	1	7	7	5	2	.	.	.	1	.	17
.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	2	.	1	1	1	.	.	.	.	.	2	3	1	.	.	.	.	.	.	18
.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	2	1	.	1	.	.	.	.	.	.	1	2	3	1	.	.	.	.	.	.	19
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	1	1	2	2	.	.	.	.	2	1	2	5	.	.	.	.	.	.	20
.	.	.	.	1	1	.	1	.	.	.	.	2	2	5	6	3	2	2	1	1	1	2	2	3	3	10	10	.	.	1	1	.	.	21
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	2	3	.	1	.	.	.	.	.	.	.	2	4	3	.	.	.	.	.	.	22
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	2	.	.	.	.	.	.	.	23
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	.	2	1	.	1	.	.	.	.	.	2	1	.	.	.	.	.	.	24
.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	1	1	.	1	.	.	.	.	1	1	2	.	.	.	.	1	.	.	25
.	1	.	.	.	1	1	.	.	.	.	.	2	4	7	6	3	.	.	1	1	3	.	4	1	6	11	24	1	.	2	.	.	.	26
.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	27
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	1	.	1	1	.	2	.	1	.	.	.	1	3	1	.	.	.	.	.	.	28
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	3	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	1	1	.	.	.	.	.	.	29
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	1	2	3	1	1	.	.	.	.	.	.	.	3	.	.	.	.	.	.	30
1	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	1	.	1	1	.	.	.	.	.	.	.	31
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	2	1	2	.	.	.	.	.	.	.	.	2	.	.	.	.	.	.	32
.	.	.	.	2	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	2	.	5	1	.	.	.	.	.	.	.	2	3	.	.	.	.	.	.	33
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	1	.	.	2	.	.	.	.	.	1	.	1	1	.	.	.	.	.	.	34
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	35
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	2	.	1	.	.	1	2	.	.	.	.	.	1	1	1	.	.	1	.	.	.	36
2	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	1	.	1	1	1	.	1	.	.	.	.	3	3	.	.	.	.	.	.	37
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	1	.	1	.	.	.	.	.	1	1	.	.	.	.	.	.	.	38
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	1	1	.	1	.	1	1	1	1	1	3	2	.	.	.	.	.	.	39
2	7	4	3	.	1	.	.	.	.	.	.	3	.	10	3	1	2	2	.	1	.	.	2	1	4	5	9	.	.	1	.	.	.	40
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	3	2	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	1	.	1	.	.	.	.	.	41
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	.	.	1	.	1	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	42
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	.	1	.	.	.	.	.	43
.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	3	.	3	.	.	.	.	.	.	1	1	3	2	.	.	.	.	.	.	44
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	1	1	.	.	.	1	1	.	1	2	.	.	.	.	.	.	45
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	3	1	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	2	3	.	.	1	1	.	.	46
.	.	.	.	.	1	2	.	.	.	.	.	.	.	6	5	6	3	1	3	.	.	.	.	2	3	6	8	.	.	.	.	.	.	47
.	.	.	.	1	.	1	.	.	.	.	.	2	3	2	2	4	6	2	.	.	.	2	.	.	2	6	7	1	1	1	.	.	.	48
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	1	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	49
.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	1	.	.	2	.	.	.	.	.	1	.	.	1	.	.	1	1	1	.	.	.	.	.	.	50
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	4	2	.	.	.	.	.	.	51
.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	1	1	.	2	1	1	.	1	.	.	1	1	3	2	.	.	.	.	.	.	52
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	1	.	.	1	.	.	.	.	1	2	.	.	.	.	.	.	.	53
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	54
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	.	.	.	.	.	.	.	.	6	1	.	.	1	.	.	.	55
.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	1	.	3	2	.	.	.	.	.	.	2	.	.	1	5	2	.	.	.	.	.	.	56
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	3	.	.	.	.	.	.	57

K. k. statistische Central-Commission.

Sanitäts-Gesetze und Verordnungen.

Circular-Verordnung des k. k. Reichs-Kriegsministeriums vom 11. Juli 1886, Abth. 4, Nr. 1324,

betreffend das Verfahren bei unnatürlichen und gewaltsamen Todesfällen.

(Verordnungsblatt für das k. k. Heer, 28. Jahrgang, Normal-Verordnungen Nr. 94 pag. 99.)

(Fortsetzung und Schluss.)

III. Eine gerichtliche Leichenuntersuchung kann in der Regel nur auf Anordnung des zuständigen Militärgerichtes (§ 26 Milit.-Str.-Pr.-Ordg.) vorgenommen werden.

Wegen der hiebei nothwendigen Beschleunigung der Vornahme in derlei Fällen ist aber auch jedes andere Militär-Gericht nicht blos ermächtigt, sondern auch verpflichtet, bei allen in seinem Bezirke vorkommenden Todesfällen, in welchen eine gerichtliche Leichenuntersuchung nothwendig ist, diese zu veranlassen. Doch hat es das zuständige Militärgericht ungesäumt hievon zu benachrichtigen.

IV. Das Commando der Truppe oder Anstalt, bei welcher sich ein die gerichtliche Leichenbeschau bedingender Todesfall ergibt, hat hievon unverzüglich dem Militärgerichte die Mittheilung zu machen

Demselben liegt ferner ob, die wesentlichen Grundlagen für die gerichtliche Leichenbesichtigung zu schaffen.

Zu diesem Behufe sind mit aller Beschleunigung und auf kurzem Wege über die Umstände, welche die Leichenuntersuchung veranlassen, oder die sonst zur Aufklärung des Thatbestandes dienen, insbesondere über die Veranlassung und Art des Todes, die Auffindung der Leiche, die allenfälligen Wiederbelebungsversuche, die etwa stattgehabte Uebertragung der Leiche u. dgl. m, Erhebungen zu pflegen. Hiebei ist thunlichst zu ermitteln, ob der Verstorbene bis zu seinen letzten Augenblicken auf dem Orte der That oder des Vorfalles verblieben ist, ob er sich anders wohin begeben hat oder unter fremder Beihilfe dahin gebracht wurde, oder erst nach seinem Tode an den Fundort gelangte, auf welche Art und Weise dies letztere geschehen sei und was sich sonst hiebei zugetragen habe.

Die Erhebung ist durch eine aus drei Officieren (bezw. Beamten) und einem Arzte (thunlichst des Militärstandes) bestehende Commission vorzunehmen.

Bei kleineren abgetrennten Körpern findet die Erhebung durch den Commandanten selbst und einen Arzt — unter Zuziehung von 2 Zeugen (Officieren oder Unterofficieren) statt.

Das ärztliche Commissionsmitglied hat über die vorgefundene Leiche den ersten Befund abzugeben. In dem Befunde ist nebst der allenfalls bekannt gewordenen Todesveranlassung, die Zeit ihrer Einwirkung und des darauf erfolgten Todes, sowie alles, was sich in diesem Zeitraume zugetragen hat, insbesondere auch die Art der dem noch lebenden Verunglückten etwa geleisteten Hilfe und die wahrgenommenen Krankeitserscheinungen anzuführen, das bei einer Verwundung gebrauchte oder dieselbe veranlassende Werkzeug, die Art und Weise seiner Anwendung und Einwirkung, sowie die Lage und Stellung der hiebei betheiligten Personen bekanntzugeben.

Wo der Verdacht einer Vergiftung vorhanden ist, hat der Arzt die durch Erbrechen oder durch Stuhlgänge abgegangenen Stoffe in reinen Glas- oder anderen zweckmässigen Gefässen zu sammeln und gehörig zu verwahren, damit sie einer genauen Untersuchung unterzogen werden können.

Protokollarische Einvernehmungen sind bei dieser ersten Erhebung nicht erforderlich. Das Ergebniss der Erhebung ist jedoch in einem besonderen Acte (Thatbestands-Protokoll) zusammenzufassen, welcher von den Commissionsmitgliedern zu unterfertigen ist. Beruht ein erhobener Umstand auf Zeugenaussagen, so ist dies unter Nennung des Zeugen anzuführen.

Vorgefundene Werkzeuge, womit die That ausgeführt wurde und sonstige Gegenstände, welche mit der That im Zusammenhange stehen, wie auch Schriften, die hierüber Aufschluss geben, sind zu beschreiben, in Verwahrung zu nehmen und es ist zu sorgen, dass dieselben, soweit thunlich und zur Untersuchung nothwendig, in unverändertem Zustande verbleiben.

Das Thatbestands-Protokoll wird dann nebst dem ärztlichen Befunde und den etwa vorgefundenen Schriften dem Militärgerichte unmittelbar eingesendet und dem letzteren wird bekanntgegeben, ob und was mit der Leiche und den sonst vorgefundenen Gegenständen verfügt worden ist.

V. Wenn die erhobenen Umstände dafür sprechen, dass der Tod durch eine strafbare Handlung erfolgte, somit von Seite des Gerichtes zur Aufnahme des Localaugenscheines geschritten werden dürfte, hat das Commando der Truppe oder Anstalt, in deren Bereich sich der Todesfall ereignete, die weitere gerichtliche Verfügung abzuwarten.

In solchen Fällen ist dafür zu sorgen, dass der Leichnam als Gegenstand der Untersuchung so unberührt und unverändert, als es nur immer möglich ist, gelassen, und wenn es anders sein kann, sogar nicht von der Stelle und aus der Lage, in welcher der Verstorbene verschied, oder in der er todt gefunden wurde, gebracht und übertragen werde.

Das Militärgericht, welches die Anzeige von einem solchen Todesfalle erhält, hat unverzüglich, nöthigenfalls telegraphisch, dem erwähnten Commando bekanntzugeben, ob und wann der Localaugenschein aufgenommen werden wird.

In jedem Falle hat das Commando für die sichere Verwahrung der Leiche zu sorgen.

Wenn der Leichnam an der Stelle oder in der Lage, in welcher der Verstorbene verschied oder in welcher er todt gefunden wurde, nicht belassen werden kann, ist von dem Commando für die sichere Uebertragung an einen anderen, zur Unterbringung desselben tauglichen Ort zu sorgen, und wenn letzterer zur Vornahme der gerichtlichen Beschau nicht geeignet wäre, hiezu ein anderes lichtes, geräumiges, bei strenger Kälte heizbares Locale noch vor der Ankunft der Gerichtscommission zu ermitteln und eine, zur Hilfeleistung bei der Beschau verwendbare Person des Mannschaftsstandes zu bestellen, sowie überhaupt die

hiezu erforderlichen Vorbereitungen zu veranlassen.

Befindet sich im Orte eine Militär-Sanitäts-Anstalt, so hat die Ueberführung der Leiche in dieselbe, und wenn sich zwei solche Anstalten in einer Station befinden, in diejenige derselben stattzufinden, welche für die Vornahme der gerichtlichen Leichenuntersuchungen bestimmt ist.

Eben dahin sind die bei der Thatbestandsaufnahme vorgefundenen Gegenstände wohl verwahrt und gehörig bezeichnet einzusenden.

Das Commando, welches die Uebertragung der Leiche bewirkt, hat die Veranstaltung zu treffen, dass die Leiche mit aller Behutsamkeit auf eine Bahre oder eine ähnliche vor dem Auseinanderfallen gesicherte Vorrichtnng gelegt, vor dem Herabstürzen geschützt, mit einem Deckel oder genügend grossen Tuche bedeckt und von der nöthigen Zahl Träger, bei grösseren Entfernungen mit gleicher Vorsicht auf einem Wagen an ihren Bestimmungsort gebracht werde.

Dem Militärgerichte ist, wenn es nicht schon bei Zusendung des Thatbestands-Protokolles (Art IV) geschah, mitzutheilen, in welcher Art und Weise die Uebertragung der Leiche stattfindet und eventuell, welche Vorsichten hiebei angewendet werden.

VI. Bei Todesfällen von Militärpersonen, welche zu keiner Truppe oder Anstalt gehören, oder von dieser abgetrennt sind, kommen die in den vorstehenden Artikeln IV und V angeführten Amtshandlungen und Vorkehrungen dem Militär-Stations-Commando, beziehungsweise, wo sich ein Platz-Commando befindet, diesem letzteren zu.

Dieser Militärbehörde liegt auch ob, in Fällen, wo keine für die Vornahme einer gerichtlichen Leichenschau eingerichtete Sanitäts-Anstalt besteht, über Anregung des die Obduction leitenden Arztes rechtzeitig für die Herbeischaffung der zur Vornahme der Section nothwendigen Vorrichtungen vorzusorgen.

VII. Die Leichenbeschau und Leichenöffnung ist in der Regel durch zwei graduirte oder approbirte Militärärzte in Gegenwart einer Gerichtsperson (Auditor) und zweier Gerichtszeugen vorzunehmen.

Sollten die Verhältnisse von der Art sein, dass Militärärzte in der erforderlichen Zeit nicht einschreiten können, so hat das Gericht an ihrer Statt Aerzte aus dem Civilstande beizuziehen, dieselben aber vorerst in Eidespflicht zu nehmen, wenn sie nicht etwa ohnehin öffentlich angestellt, somit für die fragliche Verrichtung schon beeidet sind.

Wenn unter besonderen Verhältnissen die Beiziehung eines zweiten Arztes nicht möglich wäre, wie z. B. in dem Falle, dass bei bereits weit vorgeschrittener Fäulniss der Leiche ein Arzt wegen allzugroser Entfernung nicht schnell genug herbeigeholt werden könnte, oder einer der berufenen Aerzte zur bestimmten Stunde nicht erscheint und die Leichenbesichtigung einen Aufschub nicht erleiden kann, so ist dieselbe durch einen Arzt vorzunehmen; doch muss die Ursache der Nichtbeiziehung des zweiten Arztes im Protokolle nachgewiesen werden.

Der Arzt, welcher den Verstorbenen in der seinem Tode allenfalls vorhergegangenen Krankheit behandelt hat, ist, wenn es zur Aufklärung des Sachverhaltes und ohne Verzögerung geschehen kann, zum Erscheinen bei der Leichenschau aufzufordern.

VIII. Die zur Vornahme der gerichtlichen Leichenuntersuchungen nach den bezüglichen Vorschriften der Militär-Straf-Processordnung bestimmten Aerzte sind hiezu schriftlich zu beordern.

Der Befehl hat den zu untersuchenden Gegenstand, den Ort wo und die Zeit wann die Untersuchung vorgenommen wird, sowie die Benennung des einschreitenden Richters und der Gerichtszeugen, in deren Gegenwart, dann der Sachverständigen, von welchen sie vorgenommen wird, zu enthalten.

IX. Da in Fällen von gerichtlichen Leichenuntersuchungen in der Regel die Identität der Person des Verstorbenen ausser Zweifel gestellt werden muss, so hat, wenn letzteres nicht etwa schon bei der Vornahme des gerichtlichen Localaugenscheines geschehen sein sollte, das Commando, welches die Leichenuntersuchung angeregt hat (Art. IV, VI), zwei Personen, die den Verstorbenen gekannt haben zu der Untersuchung abzuordnen, weshalb der Ort und die Zeit der Untersuchung denselben vom Militärgerichte bekannt zu geben sind.

X. Ueber jede gerichtliche Leichenuntersuchung muss ein Protokoll in zweifacher Ausfertigung geführt werden, daher auch zwei Schriftführer beigezogen werden müssen.

Nach Beendigung der Untersuchung wird das Protokoll den Anwesenden vorgelesen, wenn erforderlich verbessert oder ergänzt und sobald niemand dagegen etwas zu erinnern hat, allseitig unterfertigt. Im Falle jemand etwas zu bemerken hätte, ist dies im Protokolle aufzunehmen.

Die Unterfertigung hat in der Art zu erfolgen, dass die Gerichtszeugen und der einschreitende Richter (Auditor) auf der linken, die obducirenden Aerzte und der etwa sonst beigezogene Arzt, endlich der Schriftführer auf der rechten Spalte des Protokolles sich unterzeichnen.

In dem Niedergeschriebenen darf nichts Erhebliches ausgelöscht, zugesetzt oder verändert werden; erhebliche Aenderungen und Berichtigungen müssen am Rande oder im Nachhange aufgenommen und von den Commissionsmitgliedern unterschrieben werden.

XI. Die Obliegenheiten des einschreitenden Untersuchungsrichters und der Gerichtszeugen sind im Dienstreglement für das k. k. Heer, I. Theil, Punkt 703 und in der Militär-Strafprocessordnung enthalten.

Ueber den Vorgang bei der gerichtlichen Leichenuntersuchung selbst, insbesondere über die den obducirenden Aerzten zukommenden Verrichtungen, dann über die Form des gerichtlichen Leichenuntersuchungs-Protokolles, wie auch endlich über den Inhalt und die Form des von den Sachverständigen abzugebenden Gutachtens enthält die mit der Circular-Verordnung des bestandenen Armee-Ober-Commandos vom 15. März 1856, Sect. I, Abth. 2, Nr. 217, verlautbarte Vorschrift für die gerichtliche Leichenuntersuchung in dem k. k. Heere, beziehungsweise das Reglement für den Sanitätsdienst des k. k. Heeres, I. Theil, die näheren Bestimmungen.

XII. Die bei Selbstentleibungen vorgeschriebene Erhebung über die Veranlassung des Selbstmordes ist ebenfalls durch eine nach den Bestimmungen des Art. IV zusammenzusetzende Commission, beziehungsweise durch den Comman-

danten selbst und in der in demselben Artikel vorgezeichneten Weise zu pflegen.

Dem Erhebungsacte ist, wenn thunlich, der Auszug aus dem Strafprotokolle, die Conduitebeschreibung und eine Abschrift des Grundbuchblattes des Selbstmörders beizuschliessen.

Kann bei Selbstentleibungen die militärgerichtliche Leichenuntersuchung wegen der Entlegenheit des Militärgerichtes vom Thatorte oder aus einer anderen Ursache nicht rechtzeitig bewirkt werden, so ist die politische Behörde um die Vornahme der Leichensection zu ersuchen und ihr zu eröffnen, ob es hiebei auf die Erhebung der Unzurechnungsfähigkeit anzukommen hat oder nicht.

XIII. Die Erhebungsacten über Selbstentleibungen sind dem vorgesetzten Corps-(Militär-)Commando (im Felde dem Armee-Commando) vorzulegen, welches nach Einsichtnahme die etwa erforderlichen gesetzmässigen Verfügungen zu treffen und den Act aufzubewahren hat.

In anderen Fällen sind für die Behandlung der Erhebungsacten über unnatürliche und gewaltsame Todesfälle die Vorschriften über das militärgerichtliche Verfahren massgebend.

Mittheilungen über sanitäre Verhältnisse und Verfügungen im Auslande.

Gesundheitsverhältnisse in Britisch-Ostindien *)

Die Zahl der in den Haupthafenstädten von Indien vorgekommenen Cholera-Todesfälle betrug in:

Bombay	vom 27. August	bis 3 Sept.	15	36	
	» 3. Sept.	» 10. »	7		
	» 10. »	» 17. »	5		
	» 17. »	» 24 »	9		
Calcutta	» 24. August	» 31. August	6	28	
	» 31. »	» 7. Sept.	6		
	» 7. Sept.	» 14. »	11		
	» 14. »	» 21. »	5		
Madras	» 16. August	» 23. August	1	4	
	» 23. »	» 30. »	2		
	» 30. »	» 6. Sept.	1		
	» 6. Sept.	» 13. »	—		
Rangoon	» 23 August	» 30. August	3	25	
	» 30. »	» 6. Sept.	4		
	» 6. Sept.	» 13. »	9		
	» 13 »	» 20. »	9		

*) Siehe S. 387 und 400 d. Bl.

Cholera in Mesopotamien und Persien.*)

In Mesopotamien ist die Cholera-Epidemie in fortschreitender Abnahme begriffen. In der dritten October-Woche wurden noch 146 Todesfälle verzeichnet.

In Persien herrscht die Cholera hauptsächlich an der türkischen Grenze. Laut Nachricht vom 13. October d. J. sind in Kermanschah seit 30. September 160 Todesfälle constatirt worden. Die Einwohner verlassen in grossen Massen die Stadt. Auch in einigen Dörfern der Umgebung von Kermanschah, ferner in Kelhour, Sine Hoseïnabad (Akmeddbad) sind Cholera-Todesfälle vorgekommen. Gegen das verseuchte Gebiet von Kermanschah ist in Bona, Sakkis und Murivan ein Cordon aufgestellt worden.

Aus Damascus wurde am 12. October berichtet, dass dort 5000 Mekkapilger, deren Gesundheitszustand ein befriedigender ist, auf dem Landwege angelangt sind.

*) Siehe Seite 391 d. Bl.

Vermischte Nachrichten.

Personalnachrichten.

Se. k. und k. Apostol. Majestät haben mit Allerh. Entschliessung vom 28. October d. J. den mit der Protokollführung im Obersten Sanitätsrathe betrauten Ministerial-Vicesecretär im Ministerium des Innern, Med. Dr. Josef Daimer, zum Ministerial-Secretär in diesem Ministerium allergnädigst zu ernennen geruht.

Veränderungen im Sanitätspersonale.

Schlesien. Der k. k. Bezirksarzt II. Classe Dr. Heinrich Husserl in Jägerndorf wurde zum Bezirksarzte I. Classe, Dr. Victor Treu und Johann Wieluch wurden zu k. k. Sanitäts-Assistenten, der landschaftliche Thierarzt Wilhelm Koppitz zum k. k. Bezirksthierarzte in Jägerndorf ernannt.

*

Offene Stellen für Aerzte.

Böhmen. Im Vertretungsbezirke Pardubic gelangten 5 districtsärztliche Stellen zur Besetzung:

Für den I. Sanitätsdistrict Pardubic mit dem Amtssitze in Pardubic mit 14 Gemeinden und 5893 Einwohnern,

Für den II. Sanitätsdistrict Pardubic mit dem Amtssitze in Pardubic und 16 Gemeinden und 5580 Einwohnern.

Im Sanitätsdistricte Bohdaneč mit 12 Gemeinden und 6209 Einwohnern.

Im Sanitätsdistricte Opatovic mit 12 Gemeinden und 6019 Einwohnern.

Im Sanitätsdistricte Sezemic mit 11 Gemeinden und 5748 Einwohnern.

Die Besetzung erfolgt auf ein Jahr provisorisch und beträgt der Gehalt jährlich 400 fl., das Reisepauschale 200 fl. Concursfrist bis zum 28. October d. J.

Im Vertretungsbezirke Böhmisch-Brod vier districtsärztliche Stellen in den Sanitätsdistricten B.-Brod, Pořičan, Skvoreč und Mochov. Besetzung auf ein Jahr provisorisch. Gehalt 400 fl., Reisepauschale nach der gesetzlichen Norm. Concursfrist bis zum 15. November.

Verantwortlicher Redacteur: Ludwig Werner. Verlag von Alfred Hölder in Wien. Druck von Friedrich Jasper in Wien.

Das österreichische Sanitätswesen.

Organ für die Publicationen
des
k. k. obersten Sanitätsrathes.

Redigirt von
Dr. J. DAIMER
Schriftführer des obersten Sanitätsrathes.

(Beiblatt zur Wiener klinischen Wochenschrift.)

Verlag von Alfred Hölder, k. k. Hof- und Universitäts-Buchhändler in Wien
I. Rothenthurmstrasse 15.

Erscheint jeden Donnerstag.
Pränumerationspreis bei directer Postzusendung jährlich fl. 5.—, halbjährig fl. 2.50.
Pränumerationspreis für die »Wiener klinische Wochenschrift« sammt Beiblatt: »Das österreichische Sanitätswesen« bei directer Postzusendung jährlich fl. 12.—, halbjährig fl. 6.—, vierteljährig fl. 3.—.

I. Jahrgang. **Wien, 14. November 1889.** **Nr. 46.**

Verhandlungen des k. k. obersten Sanitätsrathes.

In der am 9. November d. J. abgehaltenen Sitzung des obersten Sanitätsrathes legte der Präsident die seit der letzten Sitzung eingelangten Werke und Berichte vor, machte Mittheilung über die endgiltige Erledigung mehrerer Gegenstände, in denen der oberste Sanitätsrath Gutachten abgegeben hatte, worauf nachstehende Angelegenheiten zur Berathung und Beschlussfassung gelangten:

1. Vorschlag zur Besetzung der erledigten Stelle eines Landes-Sanitätsreferenten bei der Landesregierung in Salzburg. (Referent: Ministerialrath Dr. E. Kusý.)

2. Gutachten über den Antrag einer Oberstaatsanwaltschaft, die in eine Strafanstalt eingelieferten Sträflinge nicht bei deren Eintritte, sondern in vierteljährigen Zwischenräumen der Impfung, beziehungsweise Revaccination zu unterziehen. (Referent: O. S. R. Prof. Dr. Drasche.)

3. Gutachten über den Betrieb von Wandergewerben. (Referenten: O. S. R. Prof. Dr. Max Gruber und O. S. R. Prof. Dr. Polansky.)

4. Initiativ-Antrag des O. S. R. Hofrath Prof. Dr. v. Barth, betreffend die sanitären Verhältnisse des Pottschacher Schöpfwerkes der Wiener Wasserleitung. Der Antrag wurde dem Fachcomité für technisch-hygienische Angelegenheiten im Einvernehmen mit dem Fachcomité für epidemiologische Angelegenheiten zur Berathung zugewiesen.

5. Anträge, betreffend die weitere Herausgabe der Publicationen des obersten Sanitätsrathes: »Das österreichische Sanitätswesen« im nächsten Jahre als selbstständiges Organ in erweitertem Umfange. (Referent: Ministerialrath Dr. E. Kusý.)

Der oberste Sanitätsrath stimmte principiell den Anträgen zu und ermächtigte das Präsidium zur Durchführung der weiteren Verhandlungen.

Aus den Jahresberichten der Landessanitätsräthe für das Jahr 1888.

Kärnten.

Die Gesundheitsverhältnisse Kärntens im Jahre 1888 waren im Ganzen befriedigende. Infectionskrankheiten kamen in stärkerer epidemischer Verbreitung nur in den Bezirken Klagenfurt, Wolfsberg und Völkermarkt vor. In ersterem Bezirke waren es die Blattern, im Bezirke Wolfsberg der Scharlach, welche eine ziemlich bedeutende Ausdehnung erlangten, während im drittgenannten Bezirke gleichfalls Blattern und Scharlach, ausserdem aber auch Diphtheritis und Keuchhusten in beträchtlicher Extensität herrschten. Den Epidemieberichten zufolge erkrankten im ganzen Lande an Blattern 565 (108 †), an Scharlach 1208 (236 †), an Diphtheritis 151 (68 †), an Typhus 287 (63 †) und an Keuchhusten 1080 (19 †) Personen. Masern-Epidemien kamen nicht zur Beobachtung.

Geburten und Sterblichkeit. Im Jahre 1888 wurden 11.775 (5984 männliche, 5791 weibliche) Kinder geboren. Von diesen waren 6353 ehelichen und 5422 unehelichen Ursprunges, 390 Todtgeborene. Gegenüber dem Vorjahre ergibt sich eine Abnahme der Lebendgeborenen um 236 und eine Zunahme der Todtgeborenen um 45.

Gestorben sind (ohne die Todtgeborenen) 9457 Personen, d. i. 2·7% der im Jahre 1880 erhobenen Bevölkerung. Von der Gruppe der sonstigen Krankheiten abgesehen, war es die Altersschwäche, welche die grösste Zahl der Todesfälle (1124) veranlasste. Derselben zunächst kam die allgemeine Lebensschwäche (bei Kindern unter 1 Jahre) mit 1031 Fällen, hieran schlossen sich in absteigender Reihenfolge die Lungenschwindsucht mit 965, die entzündlichen Krankheiten der Athmungsorgane mit 848

und die Infectionskrankheiten mit 830 Fällen. Unter den letzteren Krankheiten waren es wieder der Scharlach und die Diphtheritis, auf welche allein mehr als die Hälfte aller durch Infectionskrankheiten herbeigeführten Todesfälle entfiel.

Die Todesfälle in Folge von Trunksucht haben gegenüber dem Vorjahre eine Abnahme erfahren (57 gegen 95). Das durchschnittliche Alter der betreffenden Individuen betrug 49 Jahre, die durchschnittliche Dauer des Alkoholmissbrauches 10 Jahre. 75% dieser Individuen waren ausschliesslich oder vorwiegend Branntweintrinker. Die relativ meisten dieser Todesfälle entfielen auf die Bezirke St. Veit und Klagenfurt.

An gewaltsamen Todesarten starben 219 (162 männliche, 57 weibliche) Individuen. Hievon entfielen 144 auf zufällige Beschädigungen, 52 auf Selbstmord, 16 auf Mord und Todtschlag und 7 auf andere nicht näher angegebene gewaltsame Todesarten.

Von den 52 Selbstmorden erfolgten 22 durch Erhängen, 18 durch Ertränken, 9 durch Erschiessen, 1 durch Gift und 2 auf sonstige Art.

Humanitätsanstalten. In der Landesgebäranstalt, welche einen Belagraum von 44 Betten zählte, wurden 409 Mütter und 347 Kinder verpflegt. Von ersteren starben 4, von letzteren 44. Die Zahl der Geburten belief sich auf 334 (darunter 3 Zwillingsgeburten). Die Summe der Verpflegstage betrug 9226, die Summe aller Auslagen 5570 fl., so dass sich die durchschnittliche Verpflegsdauer einer Mutter auf 22 Tage, der durchschnittliche Aufwand pro Kopf und Tag auf 60½ kr. stellte.

Die Landesirrenanstalt hatte einen Belagraum von 242 Betten und einen Pfleglingsstand von 324 Kranken (178 männliche, 146 weibliche). Von diesen wurden 26 geheilt, 23 ungeheilt entlassen, 33 = 40·2% sind gestorben. Die Summe der Verpflegstage bezifferte sich auf 85.277, die Summe aller Auslagen auf 52.990 fl., der Kostenaufwand pro Kopf und Tag daher auf 62½ kr.

Krankenanstalten bestanden 2 öffentliche mit einem Belagraume von 377 und 13 private mit einem Belagraume von 279 Betten. In ersteren gelangten 4363 Kranke in 112.518, in letzteren 2069 Kranke in 42.396 Verpflegstagen zur Behandlung. Als durchschnittliche Verpflegsdauer eines Kranken ergab sich für die ersteren Anstalten ein Zeitraum von 25·8, für die letzteren von 20·5 Tagen. Der Kostenaufwand für die öffentlichen Anstalten belief sich auf 67.549 fl. 12 kr., die durchschnittlichen Kosten pro Kopf und Tag auf 60 kr.

Das Mortalitätspercent für sämmtliche Anstalten zusammen berechnet sich mit 7·5 des Abganges.

Versorgungsanstalten zählte man 31, in denen zusammen 913 Personen (337 Männer, 576 Weiber) in 217.744 Verpflegstagen mit einem Kostenaufwande von 50.272 fl. verpflegt wurden. Die Sterblichkeit in diesen Anstalten betrug 10·5%.

Armeninstitute wurden 222 nachgewiesen und von denselben 6866 Arme (2690 Männer, 4176 Weiber) mit 96.383 fl. 60 kr. betheilt. Der Jahresbetrag für 1 Armen betrug demnach durchschnittlich fl. 14·04.

Irrsinnige in Privatpflege und in Versorgungsanstalten wurden 374, Cretinen 1047, Taubstumme 963 und Blinde 311 gezählt.

Für die öffentlichen Impfungen wurden 23.730 impfpflichtige Kinder notirt und hievon 10.165 = 42·8% der Impfung unterzogen. Hiebei war der Erfolg in 8376 Fällen (82·4%) günstig, in 495 Fällen (4·9%) negativ; in 1294 Fällen (12·7%) blieb der Erfolg unbekannt.

Zur Durchführung der Impfung wurde ausschliesslich animale Lymphe aus dem Impfinstitute des Moriz Hay in Wien verwendet. Die Gesammtsumme der aus dem Landesfonde bestrittenen Auslagen betrug 5172 fl., hievon 953 fl. 16 kr. für Beschaffung des Impfstoffes.

Curorte bestanden 14 und wurden dieselben von 1835 Personen besucht. Von Mineralwässern gelangten 401.583 Flaschen zur Versendung. Der bei weitem grösste Theil derselben (331.283) entfiel auf den Preblauer Säuerling.

Sanitätspersonale. Mit Schluss des Jahres 1888 befanden sich in Kärnten 69 Doctoren und 38 Wundärzte. Von den ersteren waren 49 (darunter 10 vom Staate), von den letzteren 27 angestellt. Gegenüber dem Vorjahre hat sich die Zahl der Doctoren um 4 vermehrt, während die Zahl der Wundärzte gleich geblieben ist. Apotheken bestanden 17 und standen in denselben 18 diplomirte und 2 nicht diplomirte Assistenten, ausserdem 15 Lehrlinge in Verwendung.

Hebammen zählte man 332, hierunter 169 angestellte; Thierärzte 9, hievon 7 vom Staate angestellte.

Reversalverpflichtung von Staatsstipendisten an den medicinischen Facultäten.

Analog einer für Krain schon seit Jahren bestehenden Bestimmung, wonach Staatsstipendien an Studirende der Medicin nur unter der Bedingung verliehen werden, dass die Gesuchwerber sich mittelst Reverses verpflichten, nach erlangtem Doctorgrade mindestens durch 5 Jahre im Lande Krain die ärztliche Praxis auszuüben, hat das k. k. Ministerium für Cultus und Unterricht über Einschreiten des dalmatinischen Landesausschusses, um dem steigenden Aerztemangel in Dalmatien wenigstens theilweise abzuhelfen und die Ansässigmachung von Aerzten im Lande zu fördern, im Einvernehmen mit dem Ministerium des Innern unterm 25. Juni 1889, Z. 8779, angeordnet, dass in Hinkunft Gesuche von Studirenden der Medicin aus Dalmatien um Verleihung von Staatsstipendien nur dann in weitere Behandlung genommen werden dürfen, wenn die Gesuchsteller sich in einem eigenhändig unterschriebenen, und soferne sie minderjährig sind, von ihrer gesetzlichen Vertretung genehmigten und mitgefertigten Reverse ausdrücklich verpflichten, im Falle der Verleihung eines derlei Stipendiums nach erlangtem Doctorgrade durch so lange Zeit, als sie das betreffende Stipendium genossen haben, im Lande Dalmatien und zwar in den Städten Ragusa, Sebenico, Spalato und Zara

nur mit besonderer Bewilligung der politischen Landesbehörde ärztliche Dienste zu leisten oder im Nichteinhaltungsfalle die von ihnen genossenen Stipendienbeträge in deren voller Höhe zurückzuerstatten.

Die gleiche Verfügung wurde nun seitens des gedachten Ministeriums mit dem Erlasse vom 25. September 1889, Z. 18267, auch rücksichtlich der Verleihung von Staatsstipendien an Studirende der Medicin aus Istrien und den quarnerischen Inseln mit der Modification getroffen, dass die Dauer der Reversalverpflichtung wie in Krain auf 5 Jahre festgesetzt und die Ausübung der ärztlichen Praxis während dieses Zeitraumes an die Landgemeinden Istriens gebunden wurde.

Derlei Studirende sind vom Decanate der medicinischen Facultät, an welcher sie studiren, in besonderer Evidenz zu halten und anlässlich der Verleihung des Doctorgrades zur Einhaltung der übernommenen Verpflichtung anzuweisen.

Von der erfolgten Promovirung solcher Stipendisten zu Doctoren der Heilkunde ist seitens des Decanates weiters der Statthalterei in Zara, bezw. Triest, Mittheilung zu machen.

Massnahmen gegen Infectionskrankheiten.

Aus Anlass der Wahrnehmung, dass eine Bezirkshauptmannschaft bei Bekämpfung einer an ihrem Sitze ausgebrochenen Typhusepidemie zwar mit lobenswerther Energie und Umsicht vorging, vor Ausbruch dieser Epidemie jedoch den in der Gemeinde bestandenen, zum Theil sehr grellen sanitären Uebelständen nur geringe Beachtung schenkte, hat das Ministerium des Innern an die betreffende Landesbehörde unterm 25. August 1889, Z. 16.312, nachstehenden Erlass gerichtet:

Die Berichte vom 5. u. 21. d. M., Z.Z. 18.041 und 19569, betreffend die Typhusepidemie in N., werden mit Rücksicht auf die präcise Durchführung der Tilgungsmassregeln, sowie die mit Umsicht betriebene Einleitung der Assanirungsmassnahmen zur befriedigenden Kenntniss genommen.

Hiebei kann jedoch die Bemerkung nicht unterlassen werden, dass das Ergebniss der über die Ursachen der Entstehung dieser Typhusepidemie gepflogenen Erhebungen in höchst bedauerlicher Weise darthut, dass die Bezirkshauptmannschaft N. und der dortige Bezirksarzt ihre Pflicht in Bezug auf die fortwährende genaue Beobachtung der sanitären Verhältnisse und auf die Beseitigung schwerer hygienischer Gebrechen nicht erfüllt haben, und dass die insbesondere in den Jahren 1884 bis 1886 anlässlich der Choleragefahr wiederholten schärfsten Weisungen des Ministeriums des Innern und der k. k. in Bezug auf Beseitigung hygienischer Uebelstände sogar in N. selbst, dem Sitze der Behörde und des Bezirksarztes, ganz unbeachtet geblieben sind. Es ist dies der Bezirkshauptmannschaft und dem Bezirksarzte mit dem Bemerken vorzuhalten, dass, so lobenswerth auch die Thätigkeit der Sanitätsorgane bei Bekämpfung einer Epidemie ist, durch dieselbe die Unterlassung der Pflichterfüllung in Bezug auf die Verhinderung von Epidemien nicht wettgemacht werden kann.

Sanitäts-Gesetze und Verordnungen.

Erlass des k. k. Ministeriums des Innern vom 29. October 1889, Z. 18.945, an alle politischen Landesbehörden,

betreffend Erhebungen über das Vorkommen von Flussverunreinigungen durch Einleiten von Abfallstoffen, namentlich aus industriellen Etablissements.

Aus mehreren Recursverhandlungen sowie aus einer speciellen Eingabe eines Fischerei-Vereines hat das Ministerium des Innern entnommen, dass aus verschiedenen Ländern Klagen über das häufige Vorkommen von Flussverunreinigungen durch Einleitung von Abfallstoffen, namentlich aus industriellen Etablissements laut werden und dass neben den Schädigungen, welche hieraus für die Fischzucht erwachsen, durch diese Verunreinigungen auch schwerwiegende sanitäre Nachtheile verursacht werden. Diese Wahrnehmungen veranlassen das Ministerium des Innern, die Angelegenheit der Flussverunreinigungen zum Gegenstande besonderer Erhebungen zu machen.

Die k. k. . . . wird daher aufgefordert, durch die unterstehenden Behörden erheben zu lassen, ob und in welchem Umfange derartige Verunreinigungen der Flussläufe in den einzelnen Amtsbezirken vorkommen, welcher Art dieselben sind, dann welche Rückwirkung derselben in Bezug auf Schädigung der Fischzucht, insbesondere aber in sanitärer Beziehung wahrgenommen wurde, zu welchen Amtshandlungen diese Uebelstände bereits Veranlassung gegeben haben, dann welche Massnahmen zur Hintanhaltung solcher Flussverunreinigungen, bezw. der hieraus sich ergebenden Nachtheile getroffen und welche Erfolge erzielt worden sind.

Das gesammelte Erhebungsmaterial ist zur Anfertigung eines übersichtlichen Actenauszuges zu benützen, mit demselben sodann dem dortigen k. k. Landessanitätsrathe zur gutächtlichen Aeusserung und Antragstellung zu übermitteln und dessen Gutachten unter Anschluss des Actenauszuges, sowie von Abschriften der in Betreff der Verunreinigung öffentlicher Gewässer etwa erlassenen allgemeinen Vorschriften im Geleite der eigenen Wohlmeinung bis längstens Ende Februar kommenden Jahres anher vorzulegen.

*

Erlass des k. k. Ministeriums des Innern vom 16. October 1889, Z. 18.924, an alle politischen Landesbehörden,

betreffend die Berichterstattung über die Revisionen von Branntwein in Bezug auf dessen Reinheit von gesundheitsschädlichen Beimischungen.

Mit dem h. o. Erlasse vom 23. Juli 1883, Nr. 214/M.J.*) ist die k. k. angewiesen

*) Wir bringen den bezogenen Erlass in dieser Nummer d. Bl. zum Abdrucke.

worden, das Erforderliche vorzukehren, dass in den Erzeugungs- und Verkaufsstätten von gebrannten geistigen Flüssigkeiten öfter unvermuthete Revisionen in sachverständiger Weise vorgenommen werden und dass im Falle der Constatirung von verbotswidrigen Unreinigkeiten oder Fälschungen der gedachten Genussmittel, insbesondere des Trinkbranntweins die strafgerichtliche Amtshandlung auf Grund der §§ 403, 405, 408 Strafgesetz eingeleitet werde.

Da dem Ministerium des Innern in neuester Zeit eine glaubwürdige Beschwerde zugekommen ist, dass Trinkbranntwein mit sehr geringem Alkoholgehalte unter Zusatz von scharfen, diesen Mangel deckenden Zusätzen, sowie, dass überhaupt Trinkbranntwein von gesundheitswidriger Beschaffenheit zum Verschleisse gelange, wird die k. k. aufgefordert zu berichten, in welcher Weise der eingangs bezogene Erlass zur Durchführung gebracht wurde, welche Resultate die vorgenommenen sanitätspolizeilichen Revisionen ergeben haben, welche Erfahrungen in Bezug auf die Beschaffenheit der gebrannten geistigen Getränke und auf die Handhabung der sanitätspolizeilichen Ueberwachung gemacht wurden und welche Massnahmen hiernach zur Sicherung einer entsprechenden Controle der gesundheitsgemässen Beschaffenheit dieser Genussmittel empfehlenswerth erscheinen.

Es bleibt dem Ermessen der k. k. . . . überlassen, zum Zwecke der letztgedachten motivirten Antragstellung das Fachgutachten des Landessanitätsrathes einzuholen.

Der Vorlage des bezüglichen Berichtes wird bis 30. November d. J. entgegengesehen.

*

Erlass des k. k. Ministeriums des Innern vom 23. Juli 1883, Z. 214/M. J., an sämmtliche politischen Landesbehörden,

betreffend Untersuchungen von Branntwein in Bezug auf die Reinheit von gesundheitsschädlichen Beimischungen.

Die Prager Handels- und Gewerbekammer hat auf die dringende Nothwendigkeit aufmerksam gemacht, dass die gebrannten geistigen Getränke bei den Erzeugern, Verschleissern und Schänkern durch öftere Revisionen in der Richtung geprüft werden, ob diese Getränke nicht gesundheitsschädliche Stoffe enthalten.

Schon durch das Hofkanzleidecret vom 21. September 1835, Z. 24.473 (Polit. Ges.-Samml., Bd. 63, Nr. 154*), ist auf Grund der a. h. Entschliessung vom 5. Juni 1835 die Untersuchung über die Reinheit der Branntweinerzeugnisse sowohl bei den Erzeugern, als bei den Verschleissern und Schänkern u. zw. in Bezug auf die Reinhaltung von Kupfer und jedem anderen Metallgehalte, sowie von jeder sonstigen Beimischung oder Fälschung angeordnet worden.

Die Nothwendigkeit zeitweiliger sanitäts-polizeilicher Revisionen bei den genannten Geschäftsleuten ist gegenwärtig umsomehr anzuerkennen, als der Consum spirituöser Getränke nicht zurückgegangen, vielmehr gesteigert ist und durch die Verwendung der auf chemischem Wege künstlich hergestellten Surrogate an Stelle der natürlichen Arome, Essenzen und Farbstoffe bei Erzeugung spirituöser Getränke die Zahl und Qualität sanitär bedenklicher Beimischungen zugenommen hat, die nunmehr in spirituösen Getränken vorkommen. Es kann keinem Zweifel unterliegen, dass es Aufgabe der Gewerbs- und Sanitätspolizei ist, den Gebrauch vorschriftswidriger Geräthe bei der Erzeugung von gebrannten geistigen Flüssigkeiten und den Verschleiss von solchen gebrannten geistigen Getränken zu verhüten die gesundheitsschädliche Stoffe enthalten.

Die k. k. . . . wird daher aufgefordert, Vorsorge zu treffen, dass öfter unvermuthete Revisionen der in Rede stehenden Art in sachverständiger Weise vorgenommen werden und dass in Fällen, in welchen Grund zur Veranlassung einer strafgerichtlichen Amtshandlung vorhanden ist, dieselbe auch sofort eingeleitet werde. (§§ 403, 405, 408 St. G.)

*) Wir bringen dieses Hofkanzlei-Decret nachstehend zum Abdruck.

*

Hofkanzlei-Decret vom 21. September 1835, Z. 24.473 (Polit. Ges.-Samml., Band 63, Nr. 154), an sämmtliche Länderstellen,

betreffend die Aufhebung der Vorschrift wegen Verzinnung der kupfernen Branntwein-Destillir-Apparate und Anordnung der Untersuchung des Branntweines in Bezug auf die Reinheit von Kupfer- oder anderem Metallgehalt.

Se. k. k. Majestät haben mit höchster Entschliessung vom 5. Junius 1835 den allerunterthänigsten Antrag, wornach die Vorschrift wegen Verzinnung der kupfernen Branntwein-Destillir-Apparate aufgehoben, und dafür die Untersuchung des Branntweines in Bezug auf die Reinheit von Kupfer- und jedem anderen Metallgehalt, sowie von jeder sonstigen Beimischung oder Fälschung angeordnet und gehörig eingeführt wird, zu genehmigen, und zugleich zu bestimmen geruht, dass dagegen die Branntweinerzeuger in allen Provinzen auf ihre diesfalls schon bestehende gesetzliche Verpflichtung aufmerksam, und mit den Reagentien und Verfahrungsarten zur Prüfung und Befreiung des Branntweines von Kupfer- und anderem Metallgehalte, sowie zur Reinerhaltung der Branntwein-Brenn-Apparate genau bekannt zu machen, sodann aber auch jede gesetzliche Strafbestimmung in vorkommenden Fällen unnachsichtlich in Anwendung zu bringen seien.

Diesem zufolge hat die k. k. vereinigte Hofkanzlei mit Decret vom 21. September 1835 zur allgemeinen Richtschnur bekannt gegeben:

1. Um den Branntwein rein vom Kupfergehalte zu erhalten, müssen die Brenn- oder Destillirblasen mit allen ihren Bestandtheilen mit der grössten Sorgfalt rein gehalten werden, und ihre innere Oberfläche durch Scheuern und Reinigung mit Bürsten immer von allem sich bildenden Kupferocher genau befreit werden. Zu diesem Zwecke sind (wenigstens bei stattfindender Ausbesserung oder Erneuerung) die Kühlröhren und Kühlapparate, sowie die Ablaufröhren und Schnäbel hinlänglich weit zu verfertigen, um solche leicht und hinlänglich reinigen zu können.

2. Die Untersuchung alles verkäuflichen Branntweines und Weingeistes hat durch Mischung desselben mit eisenblausaurer Kali-Auflösung (sogen. reine Blutlauge) zu geschehen, welches Präparat

in jeder Apotheke zum Verkaufe vorräthig gehalten wird. Ein paar Tröpfchen dieser gelben Flüssigkeit mit einem Gläschen des zu untersuchenden Branntweines oder Weingeistes gemischt, lassen denselben, falls er ganz rein ist, entweder ganz klar und unverändert, oder bringen nur eine ganz weisse Trübung hervor; die geringste Spur von Kupfergehalt zeigt sich aber sogleich durch eine dunkelrothbraune Trübung.

3. Zur Vermeidung des Kupfergehaltes ist jeder Lutter vor der Läuterung, das ist dem zweiten Abziehen, zu untersuchen, ob er sauer ist, welches sehr leicht durch Eintauchen eines Streifen blauen Probepapieres (Lackmuspapier), das auch in jeder Apotheke vorräthig ist, geschieht. Dieses Probepapier darf sich nämlich nicht roth färben, und muss blau bleiben, widrigenfalls der Lutter sauer ist. Ebenso muss der Lutter auch mit obgenannter eisenblausaurer Kaliauflösung auf Kupfergehalt untersucht werden. Findet er sich nun sauer oder wohl gar schon kupferhältig, so ist demselben so lange nach und nach Kalkbrei, d. i. frischgelöschter Kalk unter fleissigem Umrühren zuzusetzen, bis er das Lackmuspapier nicht mehr färbt, und dann erst zur Läuterung wieder abzuziehen. In diesem Falle wird zu diesem Zwecke höchstens ein Loth Kalk auf eine Mass Lutter erforderlich sein.

4. Jeder erzeugte, schon fertige Branntwein ist von dem Erzeuger noch vor dem Verkaufe desselben zu prüfen, ob irgend eine Spur eines Kupfergehaltes wahrzunehmen ist, in welchem Falle er einer abermaligen Destillation mit Zusetzung von Kalk, wie oben gemeldet, zu unterziehen ist, um die vorgeschriebene Reinheit zu erhalten. Eben diese Untersuchung auf Kupfergehalt wird auch den Verschleissern schon fertiger Branntweine, bevor sie ihn verkaufen, zur Pflicht gemacht.

5. Sind die Branntwein-Erzeuger und Verschleisser auf ihre diesfalls schon bestehende gesetzliche Verpflichtung, §§ 156, 157, 158 und 160 des II. Theiles des Strafgesetzbuches aufmerksam zu machen, und haben diese gesetzlichen Bestimmungen auch gegen jene Branntweinerzeuger in Anwendung zu kommen, deren Erzeugniss nach dieser erfolgten Aufhebung des Gebots zur Verzinnung der Branntwein-Brenn-Apparate nicht frei von Kupfer- oder sonstigem Metallgehalte befunden wird.

6. Die Untersuchung über die Reinheit der Branntweinerzeugnisse sowohl bei den Branntweinerzeugern, als auch den Verschleissern und Schänkern haben, wie bisher, über die Verzinnung der Brenn-Apparate die Obrigkeiten, denen ohnehin zunächst die Handhabung der Sanitäts-Polizei obliegt, zu veranlassen. Es sind aber auch die Kreisämter und insbesondere die Kreis- und Districtsärzte verpflichtet, bei ihren Bereisungen die Untersuchung über die Reinheit des Branntweines vorzunehmen.

7. Bei Beschwerden oder Recursen über die Beanständung eines Branntweines hat der gewöhnliche Instanzenzug einzutreten. Endlich

8. hat sich die Aufhebung der bestehenden Vorschrift wegen Verzinnung der Branntwein-Brenn-Apparate lediglich auf diese zu erstrecken, und haben alle rücksichtlich der Verzinnung bestehenden sonstigen Anordnungen und Vorschriften in voller Kraft zu bleiben.

Erlass der k. k. Statthalterei in Wien vom 5. November 1889, Z. 51920, an alle politischen Unterbehörden in Niederösterreich,

betreffend Erhebungen über Syphilis-, Krätze- und Trachom-Erkrankungen unter den Assentpflichtigen.*)

Zum Zwecke der thunlichsten Verhütung einer Verbreitung gewisser übertragbarer Krankheiten, wie der Syphilis, der Krätze und jener Formen von Trachom, von denen eine Ansteckung zu besorgen ist, findet die k. k. nö. Statthalterei anzuordnen, dass bei den regelmässigen Stellungen der Assentpflichtigen, dann bei den Nachstellungen und den Ueberprüfungen von den bei denselben intervenirenden Civilamtsärzten alle derartigen Fälle verzeichnet und die bezüglichen Verzeichnisse der betreffenden politischen Bezirksbehörde übermittelt werden, deren Aufgabe es sein wird, zu veranlassen, dass die mit solchen Leiden behafteten Stellungspflichtigen, welche zurückgestellt werden, einer entsprechenden ärztlichen Behandlung, sei es in einem privaten, sei es in einem öffentlichen Krankenhause, zugeführt werden.

*

Circular-Erlass der k. k. Statthalterei in Triest vom 31. October 1889, Z. 16961, an alle k. k. Bezirkshauptmannschaften,

betreffend Einsichtnahme der Amtsärzte in die Veterinär-Agenden.

Da die Amtsärzte der politischen Bezirksbehörden sich in voller Kenntniss sämmtlicher Vorkommnisse auf sanitärem Gebiete zu erhalten haben, so ist bei den häufigen Berührungspunkten, welche zwischen der menschlichen Gesundheitspflege und Veterinär-Angelegenheiten vorhanden sind, für dieselben auch die genaue Einsicht in den Stand der letzteren unumgänglich erforderlich.

Die politischen Behörden haben daher Vorsorge zu treffen, damit dort, wo dies bisher nicht geschehen ist, alle auf veterinäre Agenden Bezug habenden Verhandlungen oder Erlässe den Amtsärzten jederzeit und umgehend mitgetheilt werden.

Von dieser Verfügung sind die l. f. Bezirksärzte und Bezirksthierärzte in Kenntniss zu setzen.

*

Anzeigeverpflichtung bei Masern und Keuchhusten.

Aus Anlass eines speciellen Falles, in welchem eine Gemeinde die Unterlassung der Anzeige von Masernerkrankungen mit dem Hinweise zu rechtfertigen versuchte, dass nach dem Wortlaute der h. o. Verordnung vom 13. December 1888, Z. 20.604,**) die Anzeige dieser Erkrankungen nicht unbedingt vorgeschrieben sei, hat das Ministerium des Innern mit dem Erlasse vom 25. October 1889, Z. 19.800, eröffnet, dass mit dem citirten h. o. Erlasse die Anzeigeverpflichtung rücksichtlich sämmtlicher Infectionskrankheiten angeordnet wurde und dass der im Punkte II (alinea 3) dieses Erlasses enthaltene Beisatz »womöglich auch von Masern und Keuchhusten« rücksichtlich dieser beiden Krankheitsformen keine Einschränkung der Anzeigeverpflichtung involvirt, sondern, wie

*) Siehe S. 104, 139, 174 d. Bl.

**) Siehe Seite 5 d. Bl.

44. Wochenausweis über

in den grösseren österr. Städten und Gemeinden im

Post-Nr.	Städte und Gemeinden	Berechnete Bevölkerung für Ende 1889	Gesammtzahl der Lebendgeborenen m.	w.	zus.	Auf 1000 Einw. entfallen Leb.-gebor.	Zahl der Todtgeborenen m.	w	Gesammtzahl der Gestorbenen m.	w.	zus.	Auf 1000 Einw. entfallen Gestorbene	Darunter Ortsfremde Zahl m.	w.	%	Darunter in Anstalten gestorben Zahl m.	w.	%	Kinder im 1. Lebensjahre m.	w.	Angeborene Lebensschwäche m.	w.	Wochenbett w.
1	Wien	816.436	178	171	349	22·2	10	11	154	167	321	20·4	22	20	13·1	66	58	38·6	44	39	12	5	.
2	Fünfhaus . . .	50.523	7	5	12	12·3	1	.	6	8	14	14·4	.	.	.	.	.	.	2	1	1	.	1
3	Gaudenzdorf .	13.809	1	5	6	22·6	.	.	1	3	4	15·1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
4	Hernals . . .	82.789	13	13	26	16 3	2	.	17	17	34	21·3	.	.	.	.	.	.	12	6	2	.	.
5	Unter-Meidling	42.531	5	5	10	12·2	1	.	5	1	6	7·3	.	.	.	.	.	.	2	.	.	.	.
6	Neulerchenfeld	38.375	13	11	24	32·5	1	.	6	8	14	19·0	.	1	7·1	.	2	14·3	1	3	.	.	.
7	Ottakring . . .	50.629	10	13	23	23 6	3	2	18	15	33	33·9	.	.	.	.	.	.	7	8	4	1	.
8	Penzing . . .	16.221	2	3	5	16·0	.	1	8	4	12	38·5	.	2	16·7	.	3	25·0	1	1	.	.	.
9	Rudolfsheim .	36.441	4	5	9	12·8	1	2	9	7	16	22·8	.	.	.	.	.	.	5	.	1	.	.
10	Sechshaus . .	12.190	5	4	9	38·4	.	.	8	6	14	[1]) 59·7	6	4	71·4	6	4	71·4	.	1	.	.	.
11	Simmering . .	26.018	8	9	17	34·0	.	2	9	5	14	28·0	.	.	.	.	.	.	7	2	3	1	.
12	Währing . . .	59.863	14	11	25	21·7	.	.	6	10	16	13·9	.	.	.	1	2	18·7	1	3	1	.	1
13	Wr.-Neustadt .	23.104	6	3	9	20·2	2	.	3	5	8	18·0	1	1	25·0	1	.	12·5	.	.	.	.	.
14	Linz	46.179	11	9	20	22 5	2	1	10	7	17	19·1	3	1	23·5	4	2	35·3	3	1	1	1	.
15	Steyr	20.313	2	8	10	25·6	.	2	3	6	9	23·0	.	.	.	.	1	11·1	1	2	1	1	.
16	Salzburg . . .	27.544	5	6	11	20·7	.	.	6	8	14	26·4	2	3	35·7	4	5	64·3	.	.	.	.	.
17	Graz	107.413	35	13	48	23·2	.	.	21	26	47	22·7	3	4	14·9	5	11	34·0	3	6	.	.	.
18	Marburg . . .	20.248	1	5	6	15·4	.	.	5	5	10	25·7	3	1	40·0	3	2	50·0	1	1	.	.	.
19	Klagenfurt . .	19.819	7	6	13	34·1	2	.	2	8	10	26·2	2	4	60·0	2	6	80·0	.	1	.	.	.
20	Laibach . . .	27.940	6	6	12	22·3	.	.	9	13	22	40·9	5	3	36·4	5	3	36·4	3	2	1	.	.
21	Triest	162.118	48	52	100	32·1	2	3	26	24	50	16·0	.	1	2·0	6	9	30·0	8	4	1	1	.
22	Görz	23.170	7	9	16	35·9	.	.	8	6	14	31·4	.	.	.	2	1	21·4	3	1	2	.	.
23	Pola	27.653	15	3	18	33·8	.	.	12	7	19	35·7	1	.	5·3	4	3	36·8	4	.	1	.	.
24	Innsbruck . .	22.851	4	7	11	25·0	.	.	5	5	10	22·7	1	.	10·0	1	.	10·0	3	.	2	.	.
25	Trient	20.405	.	2	2	5·1	.	.	4	4	8	20·4	.	.	.	2	1	37·5	.	1	.	.	.
26	Prag	187.616	70	61	131	36 3	5	3	36	49	85	23·5	14	13	31·8	22	22	51·8	7	7		1	1
27	Karolinenthal .	20.195	1	8	9	23·2	.	.	.	4	4	10·3	.	.	.		.	.	.	2	.	.	.
28	Smichow . . .	32.822	9	8	17	26·9	1	1	4	1	5	7·9	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.
29	Königl. Weinb.	36.681	7	6	13	18·4	1	.	4	2	6	8·5	.	.	.	.	.	.	3	.	1	.	.
30	Žižkow	34.377	22	10	32	48.4	1	2	11	8	19	28·7	.	.	.	.	.	.	4	1	.	.	.
31	Asch	16.323	.	2	2	6·4	.	.	2	3	5	15·9	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
32	Aussig	23.719	5	4	9	19·7	.	.	15	7	22	48·2	2	1	13·6	3	1	18·2	1	2	.	.	.
33	Budweis . . .	28.471	2	1	3	5·5	.	.	7	5	12	21·9	.	.	.	1	.	8·3	3	1	2	.	.
34	Eger	19.704	7	12	19	50·1	.	.	6	3	9	23·7	2	.	22·2	3	.	33·3	.	.	.	.	.
35	Kladno . . .	17.263	11	7	18	54·2	.	.	3	3	6	18·1	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	1
36	Pilsen	50.223	21	12	33	34·2	.	.	9	9	18	18·6	.	.	.	1	1	11·1	3	2	1	1	.
37	Reichenberg .	32.472	5	5	10	16 0	4	1	5	11	16	25·6	2	4	37·5	4	5	56·2	2	1	.	.	.
38	Teplitz	18.675	5	4	9	25·1	.	1	6	6	12	33·4	.	.	.	.	1	8·3	1	1	1	1	.
39	Warnsdorf . .	16.782	7	3	10	31·0	.	.	5	3	8	24·8	1	1	25·0	2	1	37·5	1	1	1	.	.
40	Brünn	93.767	15	13	28	15·5	.	.	33	18	51	28·3	3	3	11·8	12	7	19 8	12	5	2	1	.
41	Olmütz	20.410	5	6	11	28·0	.	.	4	3	7	17·8	1	1	28·6	1	1	28·6	2	1	.	.	.
42	Iglau	23.656	2	4	6	13·2	.	.	9	6	15	33·0	.	.	.	1	1	13·3	6	1	1	.	.
43	Mährisch-Ostrau	18.820	2	8	10	27·6	.	.	3	4	7	19·3	.	.	.	1	.	14·3	1	1	.	.	.
44	Prossnitz . . .	20.531	9	6	15	38·0	.	.	6	4	10	25·3	.	.	.	1	.	10·0	1	1	.	.	.
45	Sternberg . .	14.845	5	6	11	38·5	.	.	3	3	6	21·0	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.
46	Troppau . . .	22.758	2	3	5	11·4	.	.	5	4	9	20·6	1	1	22·2	1	2	33·3	1	.	1	.	.
47	Lemberg . . .	123.092	25	19	44	18·6	1	2	30	21	51	21·5	8	7	29·4	12	9	41·2	3	1	1	.	.
48	Krakau . . .	75.765	20	13	33	22 6	1	.	22	14	36	24·7	8	6	38·9	14	8	61·1	3	2	.	.	1
49	Brody	20.637	7	3	10	25·2	.	.	3	5	8	20·1	.	1	12·5	2	2	50·0	1	2	.	1	.
50	Drohobycz . .	19.323	5	6	11	29·6	.	.	7	2	9	24·2	.	.	.	.	.	.	3	1	1	.	1
51	Kolomea . . .	27.059	13	13	26	50·0	.	2	6	7	13	25·0	.	1	7·7	.	1	7·7	3	1	2	1	.
52	Przemysl . . .	26.522	16	15	31	60·8	3	4	4	5	9	17·6	2	.	22·2	3	1	44·4	.	1	.	.	.
53	Stanislau . . .	21.524	6	6	12	29·0	1	1	4	3	7	16·9	.	.	.	1	.	14·3	.	1	.	1	.
54	Tarnopol . . .	29.851	5	6	11	19·1	.	.	6	6	12	20·9	2	1	25·0	2	1	25·0	2	2	2	2	.
55	Tarnow . . .	26.013	10	8	18	36·0	.	1	2	9	11	22·0	.	.	.	1	4	45·4	.	4	.	1	.
56	Czernowitz . .	54.366	6	9	15	14·3	.	.	10	13	23	22·0	1	2	13·0	1	2	13·0	4	5	2	.	.
57	Zara	12.806	7	1	8	32·5	.	.	1	4	5	20·3	1	3	80·0	1	3	80·0	.	.	.	.	.

[1]) Ohne Ortsfremde 17·1.

Geburten und Sterbefälle

der Zeit vom 27. October bis 2. November 1889.

Blattern		Masern		Scharlach		Typhus		Ruhr		Keuchhusten		Diphtheritis, Croup		Lungen-schwind-sucht		Entzündl. Krankh. der Athmungs-organe		Darm-Katarrh		Apoplexie		Krebsige Entartung		Alters-schwäche		Sonstige Krankheiten		Zufällige Beschädi-gung		Selbstmord		Mord, Todt-schlag		Post-Nr.
m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	
.	.	2	6	.	1	.	1	1	.	.	1	4	7	32	30	20	22	15	7	4	.	12	19	5	14	44	52	1	.	2	2	.	.	1
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	3	1	.	.	1	1	.	.	.	.	1	2	1	.	.	.	.	.	.	2
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	2	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	3
1	.	2	1	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	1	4	8	4	2	.	1	.	.	1	1	2	3	.	.	.	.	.	.	4
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	.	.	1	2	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	5
.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	2	2	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	4	3	.	.	.	.	.	.	6
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	1	2	3	4	3	1	1	.	.	1	.	1	1	4	4	.	.	1	.	.	.	7
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	3	4	1	.	1	.	.	.	8
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	3	2	2	2	2		.	.	.	.	.	.	1	2	.	.	.	.	.	.	9
.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	4	2	.	.	.	.	.	1	1	.	.	.	3	2	.	.	.	.	.	.	10
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	2	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	5	.	.	.	.	.	.	.	11
.	.	.	1	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	1	1	1	.	.	.	.	.	1	2	4							12
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	2	2	1	.	.	1	.	.	13
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	3	2	.	.	1	.	.	.	1	.	.	1	1	3	.	.	2	.	.	.	14
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	1	.	1	.	.	.	.	.	.	1	2	.	1	.	.	.	.	.	.	15
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	.	2	2	.	.	.	.	.	1	1	4	1	1	.	.	.	.	.	.	16
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	1	1	6	2	.	.	.	2	.	2	6	1	4	11	8	.	.	1	.	.	.	17
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	2	.	.	.	.	.	1	.	.	4	2	.	.	.	.	.	.	18
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	1	.	.	1	1	6	.	.	.	.	.	.	19
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	3	4	1	.	.	.	2	.	.	.	.	1	2	8	.	.	.	.	.	.	20
.	.	.	.	.	1	.	1	.	.	.	.	1	.	3	3	2	3	1	.	.	1	1	3	3	4	13	7	.	.	1	.	.	.	21
.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	1	.	.	2	.	.	.	.	.	.	.	1	1	.	3	3	.	.	.	.	.	.	22
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	3	1	.	.	.	1	.	.	2	1	5	2	.	.	.	.	1	.	23
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	2	3	.	.	.	1	.	.	24
1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	2	2	1	1	.	.	.	.	.	.	25
.	.	.	.	.	3	2	.	.	.	.	1	1	1	12	11	5	6	1	1	1	1	4	2	1	6	9	15	.	.	.	.	.	.	26
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	4	.	.	.	.	.	.	27
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	3	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	.	.	.	.	.	.	28
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	.	.	.	.	.	.	.	1	.	1	1	.	.	.	.	.	.	29
.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	1	1	1	3	2	1	.	.	.	.	.	.	.	1	7	1	.	.	.	.	.	.	30
1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	31
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	4	2	1	.	1	1	.	1	.	.	2	.	6	2	.	.	.	.	.	.	32
.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	1	1	.	.	1	.	.	.	2	2	.	.	.	.	.	.	33
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	2	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	3	1	.	.	.	.	.	.	34
.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	.	.	.	.	.	.	.	1	1	.	.	.	.	.	.	35
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	.	.	2	.	1	.	1	1	.	.	1	2	1	3	2	.	.	.	.	.	.	36
.	4	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	2	1	.	1	.	.	.	.	1	.	.	2	4	.	.	.	.	.	.	37
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	3	.	.	1	1	1	.	.	.	.	.	2	1	.	.	.	.	.	.	.	38
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	.	.	.	.	1	.	.	1	.	2	1	.	.	.	.	.	.	39
1	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	1	2	4	5	5	2	3	.	.	.	1	2	3	3	12	3	.	.	.	.	.	.	40
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	3	1	.	.	.	.	.	.	41
1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	1	3	.	.	2	1	.	.	.	.	.	.	3	2	.	.	.	.	.	.	42
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	1	1	1	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	.	.	.	.	43
.	.	.	.	1	1	.	.	.	.	.	.	.	.	2	1	1	1	.	.	.	.	.	.	.	.	2	1	.	.	.	.	.	.	44
.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	.	.	.	.	.	.	2	1	.	.	.	.	.	.	45
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	1	.	.	.	.	.	1	1	2	2	.	.	.	.	.	.	46
.	.	.	.	.	.	1	2	3	.	.	.	2	.	3	3	5	5	.	1	1	.	1	3	1	2	9	4	.	1	3	.	.	.	47
.	.	.	.	1	.	1	.	.	.	.	.	3	2	3	2	5	4	.	1	.	.	3	1	.	.	6	3	.	.	.	.	.	.	48
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	1	1	.	.	1	1	1	1	.	.	.	.	.	.	.	.	49
.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	1	.	2	.	.	.	.	.	.	.	2	1	.	.	.	.	.	.	50
.	.	.	.	.	.	1	2	.	.	.	.	.	.	.	2	.	.	1	.	1	.	.	.	1	.	.	2	.	.	.	.	.	.	51
.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	1	1	.	.	.	.	.	.	.	2	2	1	.	.	.	.	.	.	52
.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	1	1	.	1	.	.	.	.	.	53
.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	1	2	1	.	.	.	.	.	1	.	.	1	1	.	.	.	.	.	.	54
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	.	1	.	.	.	.	2	5	.	.	.	.	.	.	55
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	2	1	1	.	.	.	.	2	.	.	1	4	8	.	.	.	.	.	.	56
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	4	.	.	.	.	.	.	57

K. k. statistische Central-Commission.

Nachweisung

über die Krankenbewegung in den bedeutendsten Krankenhäusern im Monate September 1889.

Land	Gemeinde	Bezeichnung der Krankenanstalt	Anzahl d. Betten in Krankenanstalten: öffentl.	Anzahl d. Betten in Krankenanstalten: privaten	Gesammt-Krankenstand	Aufgenommen M.	Aufgenommen W.	Entlassen M.	Entlassen W.	Gestorben M.	Gestorben W.	Verblieben M.	Verblieben W.	Sterblichkeits-Procent	Blattern	Scharlach	Croup, Diphtheritis	Typhus	Ruhr	Erysipelas et Dermat.	Rheumatismus	Febris intermittens	Tuberculose	Syphilis u. vener. Erkrankungen	Krankheiten d. Athmungsorgane	Krankh. der Verdauungs-Organe	Krebsige Entartung	Verletzungen
Niederösterreich (25 öffentl. Krankenh. m. 5371 u. 52 private m. 2258 Betten).	Wien	k. k. allg. Krankenhaus	2000	—	3076	920	749	784	634	91	83	808	676	5·7	—	4	1	12	—	18	33	4	115	220	102	118	70	73
	»	k. k. Krankenh. Rudolf-St.	860	—	1088	279	256	252	227	35	30	258	286	5·9	—	—	1	6	—	5	19	1	51	88	36	31	9	40
	»	k. k. Krankenhaus Wieden	597	—	774	203	169	199	152	19	16	177	211	4·5	—	1	—	3	—	3	10	—	36	84	29	29	10	34
	»	St. Annen-Kinderspital	—	86	117	25	35	24	29	9	7	24	24	13·7	—	5	20	—	—	—	1	—	1	—	6	6	—	2
	»	Spital d. barmh. Brüder	—	232	475	350	—	316	—	8	—	151	—	1·7	—	—	—	2	1	1	6	5	15	31	36	21	3	51
	»	Spital d. Elisabethinerinnen	—	95	124	—	59	—	51	—	4	—	69	3·2	—	—	—	—	—	1	18	—	3	—	6	16	—	—
	Penzing	St. Rochus-Spital	114	—	207	82	38	69	25	8	13	59	33	10·1	—	—	—	—	—	3	15	1	16	—	16	15	3	1
	Sechshaus	Bezirks-Krankenhaus	291	—	496	144	137	120	102	24	24	108	118	9·7	—	2	5	11	—	2	18	1	39	—	18	28	6	42
	Währing	k. k. Filial-Spital	112	—	68	33	—	45	—	1	—	22	—	1·5	—	—	—	—	—	—	—	—	10	—	9	2	—	6
	»	Spital d. W. isr. Clts.-Gem.	—	100	127	41	23	36	25	5	1	31	29	4·7	—	—	—	1	—	—	2	—	8	1	6	16	3	2
	Neulerchenfeld	Kronprinzess. Stefanie-Spital	130	—	183	51	60	38	53	7	4	29	52	6·0	—	—	2	2	1	2	2	—	7	1	4	10	4	13
	Korneuburg	allg. Krankenhaus	90	—	64	29	5	28	3	—	2	23	8	3·1	—	—	—	—	—	—	1	1	—	1	3	5	2	7
	Krems	» »	200	—	225	70	28	58	34	9	6	77	41	6·7	—	5	1	—	—	1	2	—	—	8	8	5	2	16
	Mödling	» »	100	—	101	32	17	27	16	4	—	27	27	3·9	—	—	—	1	—	1	1	2	3	—	4	7	—	12
	Wr.-Neustadt	» »	84	—	151	48	19	54	23	5	5	41	23	6·6	3	—	—	—	—	—	10	1	5	—	12	13	1	9
	St. Pölten	» »	120	—	135	62	19	58	18	5	3	33	18	5·9	—	—	—	2	—	1	8	—	3	1	11	10	1	5
Oberösterreich (5 öffentl. Krankenh. m. 333 u. 33 private m. 840 Betten).	Linz	allg. Krankenhaus	183	—	231	75	38	71	41	6	4	64	45	4·3	—	1	—	1	—	1	4	—	—	32	4	9	7	7
	»	Spital d. barmh. Brüder	—	80	137	76	—	97	—	6	—	34	—	4·4	—	—	—	—	2	2	3	—	6	10	8	9	2	13
	»	Spital d. harmh. Schwestern	—	46	99	29	31	28	31	1	3	20	16	4·0	—	—	—	1	—	—	5	5	1	—	3	18	2	1
	»	Spital d. Elisabethinerinnen	—	75	144	—	76	—	67	—	1	—	76	0·7	—	—	—	—	—	1	5	1	1	—	8	15	—	—
	Schärding	allg. Krankenhaus	53	—	55	14	7	19	8	3	—	15	10	5·5	—	—	—	—	—	1	4	—	2	1	6	7	2	3
	Steyr	St. Anna-Spital	—	70	95	31	10	28	15	4	4	26	18	8·4	—	—	1	2	—	—	5	1	1	—	3	12	2	6
Salzburg (1 öffentl. Krankenh. m. 220 u. 12 private m. 319 Betten).	Salzburg	St. Johanns-Spital	220	—	413	131	74	125	73	9	.8	111	87	4·1	—	—	1	—	—	—	9	1	5	24	9	18	13	17
Steiermark (14 öffentl. Krankenh. m. 1675 u. 52 private m. 1365 Betten).	Graz	allg. Krankenhaus	700	—	866	246	223	222	215	11	23	205	190	3·9	—	1	1	7	—	3	9	2	16	35	36	53	22	24
	»	städt. Krankenhaus	—	247	160	36	59	37	50	3	4	25	41	4·4	—	—	—	—	—	—	8	—	3	3	10	18	1	7
	»	Spital d. barmh. Brüder	—	120	220	120	—	118	—	10	—	92	—	4·5	—	—	—	1	—	2	19	—	6	11	21	16	2	12
	Bruck a./M.	allg. Krankenhaus	68	—	143	60	12	70	27	6	2	24	14	5·6	—	—	—	3	—	—	9	—	2	9	11	7	3	13
	Cilli	Gisela-Spital	150	—	171	65	35	49	24	7	2	46	43	5·3	5	—	1	3	—	—	6	—	1	3	9	18	1	13
	Hartberg	allg. Krankenhaus	90	—	108	47	8	44	6	2	2	34	20	3·7	—	—	—	1	—	—	3	—	1	—	11	10	—	6
	Knittelfeld	» »	108	—	158	57	18	55	20	2	—	53	28	1·3	—	—	—	1	—	1	3	—	—	10	10	18	—	14
	Leoben	» »	117	—	198	73	29	70	35	6	3	56	28	4·5	—	—	—	6	—	1	2	2	4	11	10	25	1	15
	Marburg	» »	160	—	186	52	34	58	44	4	8	45	27	6·5	—	1	—	2	—	—	9	3	7	7	6	17	5	20
	St. Sebastian (Mariazell)	» »	103	—	102	63	8	54	3	1	—	35	9	0·9	—	—	—	—	—	1	8	1	—	1	4	12	—	2
Kärnten (2 öffentl. Krankenh. m. 430 u. 10 private m. 216 Betten).	Klagenfurt	allg. Krankenhaus	317	—	466	137	86	136	89	9	3	121	108	2·6	2	1	—	5	—	2	6	1	10	36	12	21	4	33
	Wolfsberg	Erzh. Marie Valerie-Spital	80	—	98	33	21	33	16	1	—	28	20	1·0	—	—	—	1	—	—	3	1	—	8	3	5	—	5
Krain (1 öffentl. Krankenh. m. 341 u. 5 private m. 165 Betten).	Laibach	allg. Krankenhaus	341	—	412	150	71	132	81	12	5	109	73	4·1	—	—	—	4	2	—	7	4	9	19	12	17	8	18
Küstenland (1 öffentl. Kranhenh. m. 1675 u. 4 private m. 87 Betten).	Triest	allg. Krankenhaus	1124	—	1418	408	230	389	237	35	30	406	321	4·6	—	—	1	5	—	2	21	27	75	94	1	76	17	65
	Görz	Spital d. barmh. Brüder	200	—	210	56	1	51	1	5	—	146	7	2·4	—	—	—	—	—	—	—	2	3	5	1	1	2	15
	»	Spital d. barmh. Schwestern	128	—	137	—	27	—	30	—	3	—	104	2·2	—	—	1	—	—	—	—	—	1	6	1	3	—	5
	Pola	städt. Spital	165	—	330	93	76	98	74	5	3	68	82	2·4	—	—	2	1	—	1	11	62	5	23	9	11	—	16

Tirol (24 öffentl. Krankenh. m. 2094 u. 17 private m. 579 Betten).	Innsbruck	städt. Spital	204	—	386	100	69	105	65	6	9	108	93	3·9	—	2	—	—	—	2	7	—	10	14	19	6	9	6
	Bozen	» »	250	—	203	52	13	43	11	3	2	81	63	2·5	—	—	—	—	—	—	5	1	1	1	4	10	—	12
	Trient	St. Chiara-Spital	300	—	248	37	21	37	26	3	6	102	74	3·6	—	—	—	2	2	—	1	2	1	1	2	9	2	6
Vorarlberg (kein öffentl. Krankenhaus, 5 private m. 226 Betten).	Bregenz	städt. Spital	—	53	54	14	—	16	—	—	—	15	23	—	—	—	—	—	—	1	4	—	1	—	2	2	—	—
Böhmen (61 öffentl. Krankenh. m. 4840 u. 75 private m. 1764 Betten).	Prag	k. k. allg. Krankenhaus	959	—	1632	588	470	513	444	43	30	310	292	4·5	2	1	2	25	—	3	6	2	73	195	27	49	56	83
	»	Spital d. barmh. Schwestern	—	230	361	79	77	76	67	12	27	96	83	10·8	—	—	—	—	—	—	7	—	32	—	18	8	16	15
	»	Spital d. barmh. Brüder	—	166	286	168	—	167	—	15	—	104	—	5·2	4	—	2	7	—	4	3	—	23	19	11	16	—	11
	»	Spital d. Elisabethinerinnen	—	70	124	—	71	—	69	—	7	—	48	5·6	—	—	2	9	—	4	10	—	5	1	2	10	1	2
	»	Franz Josef-Kinderspital	—	93	103	38	28	22	19	13	5	26	18	17·5	9	5	23	1	—	—	2	—	—	—	1	1	—	1
	Budweis	allg. Krankenhaus	73	—	86	22	20	24	21	4	1	20	16	5·8	—	2	—	—	—	—	3	—	4	12	8	6	—	3
	Eger	» »	110	—	120	52	21	46	19	3	4	28	20	5·8	—	—	—	5	—	2	6	1	5	5	9	8	1	2
	Gablonz	Kronprinz Rudolf-Spital	95	—	151	53	27	52	25	5	5	32	32	6·6	—	—	—	3	—	1	3	—	7	15	8	9	3	4
	Jičin	städt. Spital	180	—	58	23	10	19	11	4	2	13	9	10·3	—	—	—	2	—	—	3	—	—	8	3	2	1	—
	Karlsbad	allg. Krankenhaus	80	—	93	27	19	32	21	3	3	22	12	6·5	1	—	—	5	—	—	2	—	5	—	2	9	4	1
	Kolin	» »	60	—	82	40	11	25	7	3	2	35	10	6·1	1	—	—	1	—	1	8	—	3	2	2	1	—	6
	Kuttenberg	» »	111	—	88	34	20	19	16	5	3	30	15	9·1	—	—	—	1	—	—	—	—	—	5	4	6	1	3
	Melnik	» »	55	—	113	39	17	51	16	3	2	26	15	4·4	—	—	—	2	1	1	8	—	8	3	7	8	3	6
	Nimburg	» »	85	—	137	55	31	57	18	4	8	28	22	8·8	—	—	1	—	—	2	10	—	10	—	10	5	5	5
	Pilsen	» »	80	—	101	43	18	35	9	4	1	31	21	4·9	—	—	—	2	—	—	3	—	4	4	6	7	1	8
	Přibram	» »	75	—	79	34	12	33	9	2	2	22	11	5·1	—	—	—	2	1	2	3	—	4	—	9	4	—	—
	Reichenberg	Stefan-Spital	300	—	469	120	130	112	126	11	9	90	121	4·3	13	—	1	4	—	1	5	—	18	8	12	13	9	14
	Schlan	allg. Krankenhau	100	—	111	44	20	36	13	7	4	34	17	9·9	2	—	—	1	—	2	3	—	6	4	2	4	2	7
	Warnsdorf	St. Josef-Spital	150	—	143	51	17	42	15	5	13	47	21	12·6	—	—	—	2	—	—	16	—	5	—	10	14	1	2
Mähren (7 öffentl. Krankenh. m. 1277 u. 59 private m. 980 Betten).	Brünn	Landes-Krankenanstalt	683	—	978	271	246	248	190	23	24	254	239	4·8	4	1	5	2	—	9	8	—	16	76	65	20	12	—
	Olmütz	allg. Krankenhaus	162	—	202	47	42	43	45	8	4	49	53	5·9	1	—	1	1	—	—	1	—	6	22	3	6	2	11
	Iglau	St. Lazar-Spital	114	—	128	42	25	42	28	4	1	29	24	3·9	11	—	—	3	—	2	5	—	1	4	3	8	2	5
	Znaim	allg. Krankenhaus	69	—	87	26	14	23	17	6	1	27	13	8·0	—	—	—	—	—	1	1	—	3	4	3	5	—	8
	Prossnitz	Kronprinzess. Stefanie-Spital	72	—	122	31	19	37	26	6	5	25	23	9·0	—	—	—	3	—	1	6	—	5	6	10	12	—	1
	Weisskirchen	allg. Krankenhaus	63	—	54	25	11	13	8	3	2	18	10	9·3	—	—	—	—	—	—	1	—	1	5	5	2	—	—
	Witkowitz	Werksspital	—	49	125	86	—	85	—	1	—	39	—	0·8	—	—	—	9	—	1	5	5	—	6	6	19	—	29
Schlesien (2 öffentl. Krankenh. m. 158 u. 15 private m. 320 Betten).	Troppau	Dr. Heidrich'sallg. Krankenh.	104	—	172	54	28	59	20	4	2	49	38	3·5	—	—	—	—	—	—	2	2	6	17	3	6	—	14
	Teschen	Spital d. barmh. Brüder	—	54	41	23	—	27	—	1	—	13	—	2·4	—	—	—	—	—	—	1	1	2	2	3	1	1	4
Galizien (25 öffentl. Krankenh. m. 2736 u. 39 private m. 1252 Betten).	Lemberg	allg. Krankenhaus	638	—	1169	347	291	340	277	32	24	253	243	4·8	—	—	—	26	43	4	5	1	43	132	26	45	18	61
	»	St. Sofia-Kinderspital	—	110	150	23	38	28	44	5	10	26	37	10·0	2	—	1	2	2	—	—	—	1	2	8	15	—	2
	Krakau	St. Lazar-Spital	440	—	894	253	233	254	195	25	20	187	213	5·0	1	2	—	9	5	10	4	24	36	124	40	29	9	11
	»	St. Ludwig-Kinderspital	—	100	123	28	30	25	26	5	5	38	24	8·1	—	1	10	—	1	—	1	3	3	—	9	5	—	—
	Biala	allg. Krankenhaus	98	—	133	46	15	37	18	4	—	41	33	3·0	—	—	—	—	—	2	—	2	2	23	3	2	1	6
	Jaslo	» »	100	—	122	33	24	35	35	3	3	20	26	4·9	—	—	—	—	1	7	4	—	4	18	3	2	3	4
	Przemysl	» »	160	—	255	67	86	64	68	2	2	40	79	1·6	—	—	—	—	2	2	—	4	—	53	9	19	1	7
	Rzeszów	» »	80	—	166	28	47	32	44	4	2	32	52	3·6	—	3	—	2	2	—	1	1	—	28	3	3	—	2
	Stanislau	» »	120	—	158	51	34	45	27	1	4	47	34	3·2	—	—	—	2	6	—	1	—	4	32	1	2	2	7
	Stryj	» »	99	—	89	37	17	29	13	3	—	23	21	3·4	—	—	—	—	2	—	—	1	1	23	—	4	—	6
	Tarnopol	» »	75	—	133	41	22	54	24	4	2	23	26	4·5	—	—	—	2	1	—	4	—	3	23	5	5	—	1
	Tarnów	» »	140	—	245	55	65	48	53	9	6	49	80	6·1	—	—	1	—	—	2	5	1	3	26	17	7	1	4
	Zloczów	» »	80	—	94	36	16	31	22	1	1	24	15	2·1	—	—	—	1	2	1	3	—	4	5	9	6	—	—
Bukowina (3 öffentl. Krankenh. m. 362 u. 2 private m. 69 Betten).	Czernowitz	allg. Krankenhaus	250	—	312	78	48	73	47	6	3	90	93	2·9	—	—	—	2	—	1	—	1	3	41	3	12	8	7
	Radautz	» »	52	—	44	9	9	16	10	1	1	9	7	4·5	—	—	—	—	—	—	4	—	—	6	1	—	1	3
	Suczawa	» »	60	—	48	19	12	14	1	3	—	13	17	6·3	—	1	—	—	1	—	—	—	1	—	1	2	—	1
Dalmatien (4 öffentl. Krankenh. m. 486 Betten; kein privates).	Zara	allg. Krankenhaus	150	—	333	104	77	108	74	6	3	57	85	2·7	—	—	—	—	—	—	—	83	3	—	12	—	—	—
	Sebenico	» »	128	—	201	48	35	53	22	3	13	50	60	7·9	—	—	—	—	—	—	4	10	14	—	13	11	5	—
	Ragusa	» »	104	—	113	37	18	28	21	4	3	35	22	6·2	—	—	—	1	—	—	—	1	4	2	5	9	—	—
	Spalato	» »	106	—	167	47	28	61	41	4	—	30	31	2·4	—	—	—	7	—	—	4	21	2	14	6	5	4	—

schon aus dem Zusammenhange des Satzes hervorgeht, damit nur betont sein wollte, dass auch bei den beiden genannten Krankheitsformen womöglich schon der erste an einem Orte vorkommende Erkrankungsfall genau zu erheben und anzuzeigen ist.

Veterinär-polizeiliche Verfügungen.

Erlass des k. k. Handelsministeriums vom 29. October 1889, Z. 32.379, an die österreichischen Eisenbahnverwaltungen, an die Verwaltungen der Donau-Dampfschifffahrts- und der Oesterr. Nordwest-Dampfschifffahrts-Gesellschaft,

betreffend die Beibringung von Viehpässen für Viehtransporte auf Eisenbahnen.

Aus Anlass der vorgekommenen Fälle, dass Transporte lebender Thiere in Ermangelung der vorgeschriebenen Viehpässe von dem Uebertritte in ein fremdländisches Gebiet zurückgewiesen werden mussten, wird die geehrte Verwaltung über Ersuchen des k. k. Ministeriums des Innern unter Hinweis auf den § 10 des Gesetzes vom 29. Februar 1888, R. G. Bl. Nr. 35, betreffend die Abwehr und Tilgung ansteckender Thierkrankheiten, aufgefordert, die Veranlassung zu treffen, dass Transporte lebender Thiere nur in dem Falle zur Beförderung übernommen werden, wenn dieselben mit Viehpässen gedeckt sind.

*

Erlass der k. k. niederösterreichischen Statthalterei an die unterstehenden k. k. Bezirkshauptmannschaften vom 24. Oct. 1889, Z 62.803,

betreffend die Revision der Desinfections-Stationen auf den Eisenbahnen.

Nachdem das hohe k. k. Ministerium des Innern mit dem Erlasse vom 16. October 1889, Z. 19.153, neuerlich auf die Nothwendigkeit der strengsten Ueberwachung der Desinficirung der Viehwaggons in den Desinfections-Anstalten hingewiesen hat, wird die k. k. Bezirkshauptmannschaft unter Beziehung auf die hierortigen Erlässe vom 24. Februar und 26. Mai 1888, Z. 10.427 und 29.104, aufgefordert, die Desinfectionsstationen auf den Eisenbahnen zeitweise und unerwartet einer Revision unterziehen zu lassen und zu diesem Behufe . . . unverweilt anzuweisen, sich in die Bahnstation zu . . . zu begeben und sich durch persönliche Nachschau die Ueberzeugung zu verschaffen, ob die Desinfection der zum Viehtransport benützt gewesenen Eisenbahnwaggons und der übrigen zu reinigenden und zu desinficirenden oder zu vertilgenden Geräthe, Utensilien und des Düngers, sowie der Verladerampen und der Zu- und Abtriebswege in der mit dem Gesetze vom 19. Juli 1879 (R. G. Bl. Nr. 108) und der hierzu erflossenen Vollzugs-Verordnung vom 7. August 1879 (R. G. Bl. Nr. 109) vorgeschriebenen Weise durchgeführt wird, und bezüglich des dabei eingehaltenen Vorganges, sowie des Vorhandenseins der erforderlichen Desinfectionsmittel die Erhebung zu pflegen, wie dies auch mit dem hierortigen Erlasse vom 26. Mai 1888, Z. 29.104, angeordnet wurde.

Ueber das Ergebniss dieser Inspectionen, sowie über die bei derselben wahrgenommenen Mängel hat der Amtsthierarzt unverweilt zu berichten und ist dieser Bericht von der k. k. Bezirkshauptmannschaft mit der Anzeige, was d. a. im Sinne des § 10 der vorcitirten Vollzugs-Verordnung zur Beseitigung wahrgenommener Mängel vorgekehrt worden ist, beziehungsweise ob, insoferne es sich um wichtige Veranlassungen handelt, von der k. k. Bezirkshauptmannschaft bereits unmittelbar das Einvernehmen mit der k. k. General-Inspection der österr. Eisenbahnen oder der k. k. General-Direction der österr. Staatsbahnen gepflogen worden ist, der Statthalterei vorzulegen.

Gegen Personen, welche die ihnen bezüglich der Anwendung, Ueberwachung und Ausführung einer Desinfection obliegenden Verpflichtungen nicht erfüllen, wird nach den Bestimmungen des § 12 des citirten Gesetzes unnachsichtlich vorzugehen sein.

*

Belgien. Einschränkung des Vieheinfuhrverbotes.*)

Zufolge einer Verordnung der königlich belgischen Regierung wurde das Verbot der Ein- und Durchfuhr von Rindvieh, Schafen, Ziegen und Schweinen aus Deutschland und Luxemburg theilweise aufgehoben und ist nunmehr die Einfuhr von Schafen nach Belgien unter folgenden Bedingungen wieder gestattet: die Schaftransporte müssen mit einem vom Thierarzte des Provenienzortes ausgestellten und von der Ortsbehörde dahin beglaubigten Gesundheitsscheine gedeckt sein, dass seit mindestens 1 Monate in dem Orte kein Fall einer ansteckenden Thierkrankheit vorgekommen ist. Diese Gesundheitsscheine haben eine Giltigkeit von 3 Tagen und sind der Zollbehörde auszufolgen. Bei der Ausladung werden die Thiere von einem Thierarzte untersucht und zwar auf Kosten des Absenders, wenn gesund befunden, mit einer Bescheinigung versehen, welche dem Bürgermeister des Bestimmungsortes zu übergeben ist. Dieser hat dann zu veranlassen, dass die Thiere noch mindestens durch 14 Tage isolirt gehalten werden.

Die Einfuhr der Schafe ist nur mittelst Eisenbahn über die Grenzstationen Bleyberg, Welkenraedt, Verviers, Gouvy, Benonchamps, Sterpenich und Athus gestattet. Die Durchfuhr von Schafen bleibt auch in Zukunft bis auf Weiteres verboten.

*

Rumänien. Gesundheitscertificate für Pferde.

Die bisher in Rumänien bestandene Bestimmung, wonach für die aus Oesterreich-Ungarn nach Rumänien eingeführten Pferde nebst den vorgeschriebenen Viehpässen auch eigene Gesundheitscertificate beigebracht werden mussten, ist nunmehr dahin abgeändert worden, dass in Hinkunft von der Beibringung specieller Gesundheitscertificate abgesehen wird.

*) Siehe Seite 175 d. Bl.

Mittheilungen über sanitäre Verhältnisse und Verfügungen im Auslande.

Cholera in Mesopotamien und Persien.*)

In der dritten Octoberwoche ereigneten sich in Mesopotamien 199 Cholera-Todesfälle, von denen 107 auf die kleine Stadt Eybil treffen.

Die Carawane von Bagdad, welche in Deira in Quarantaine stand und deren Gesundheitszustand ein befriedigender war, wurde aus der Quarantaine entlassen.

Denguefieber.**)

Laut Nachrichten aus Syra vom 22. October l. J. ist daselbst das Denguefieber in grosser Ausdehnung, jedoch mit mildem Verlaufe, aufgetreten.

Es sind bereits über 2000 Personen davon befallen worden und es herrscht noch immer die Tendenz zur Ausbreitung vor.

Nach Canea (Creta) wurde die Krankheit wahrscheinlich durch türkisches Militär aus Smyrna eingeschleppt. Es erkrankte eine ziemlich grosse Zahl von Personen in leichtem Grade.

Damascus. Mekkapilger.

Der Seebehörde gehen aus Beirut unterm 16. October l. J. nachfolgende Mittheilungen zu:

Am 10. October hat die zu Lande kommende Mekkapilger-Carawane unter günstigen sanitären Verhältnissen in Damascus ihren feierlichen Einzug gehalten.

Der dortige Sanitätsarzt Dr. Sebastio hatte sich einige Tage vorher, auf Befehl des Vali, nach dem 18 Stunden Gehweges von Damascus entfernten Orte Mezaib begeben und dort den Gesundheitszustand der mit Inbegriff der Militär-Escorte aus 5000 Menschen bestehenden Pilger-Carawane untersucht, welcher sich als befriedigend herausstellte. Wohl sind mehrere Pilger sowohl auf der Reise nach Mekka, als zurück gestorben, jedoch nicht in Folge contagiöser Krankheiten, sondern durch Sonnenstich.

Der Gesundheitszustand der Bevölkerung von Damascus sowie auch in Syrien überhaupt kann als ein guter bezeichnet werden, zumal mit Ausnahme eines, seit mehreren Jahren während der Sommerzeit sich einstellenden, unter dem Namen »Abou-Rekeb« bekannten, von Fieber-Symptomen und Erbrechen begleiteten, jedoch keineswegs gefährlichen Leidens, kein anderes intensiv aufgetreten ist und keine Spur einer contagiösen Krankheit sich gezeigt hat.

*) Siehe S. 408 d. Bl.
**) Siehe S. 400 d. Bl.

Uebersicht

über die Verbreitung ansteckender Thierkrankheiten im Monate September 1889.

Land	Zahl der Polit. Behörden	Zahl der Ortschaften	Maul- u. Klauenseuche Bezirke	Orte	Höfe	Milzbrand Bezirke	Orte	Höfe	Rauschbrand der Rinder Bezirke	Orte	Höfe	Rothlauf der Schweine Bezirke	Orte	Höfe	Lungenseuche der Rinder Bezirke	Orte	Höfe	Rotz- u. Wurmkrankheit Bezirke	Orte	Höfe	Beschälseuche d. Zuchtpferde Bezirke	Orte	Höfe	Bläschenausschlag a. d. Geschl. Th. Bezirke	Orte	Höfe	Pockenkrankheit Bezirke	Orte	Höfe	Wuthkrankheit Bezirke	Orte	Höfe	Räude Bezirke	Orte	Höfe
			Z a h l d e r v e r s e u c h t e n																																
N.-Oesterr. .	21	4153	20	147	856	—	—	—	2	3	4	3	3	5	4	4	9	2	5	5	—	—	—	1	1	13	—	—	—	—	—	—	2	2	49
O.-Oesterr. .	14	6649	7	19	27	—	—	—	—	—	—	5	9	9	1	2	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	2	2	—	—	—
Salzburg. .	5	859	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Steiermark .	23	3955	4	91	418	1	2	2	1	3	3	5	8	14	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Kärnten . .	8	2956	—	—	—	—	—	—	1	2	2	2	4	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	1	—	—	—	—	—	—	1	1	14
Krain . . .	12	3263	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	2	2	—	—	—
Triest u. Geb.	1	24	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Görz-Gradisca	5	494	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Istrien . .	7	603	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Tirol . . .	25	1887	1	1	5	—	—	—	1	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	3	3
Vorarlberg .	3	188	2	3	7	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Böhmen . .	91	13286	82	908	4669	8	9	25	4	4	5	4	5	14	19	22	45	6	6	8	—	—	—	4	7	14	—	—	—	—	—	—	2	4	4
Mähren . .	37	3374	32	331	3323	—	—	—	—	—	—	1	1	7	7	13	18	1	1	1	—	—	—	1	1	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Schlesien .	10	721	7	52	150	—	—	—	—	—	—	1	1	1	2	4	4	1	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Galizien . .	76	6652	66	639	11728	1	1	1	—	—	—	1	2	10	1	1	1	2	2	2	—	—	—	—	—	—	1	1	16	—	—	—	—	—	—
Bukowina .	9	526	6	39	715	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Dalmatien .	13	841	—	—	—	4	7	29	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	5	3	3	13
Summe .	360	50431	227	2230	21898	14	19	57	9	13	15	22	33	64	34	46	79	12	15	17	—	—	—	7	10	30	1	2	16	5	5	9	9	13	83

Vermischte Nachrichten.

Personalnachrichten.

Der Minister für Cultus und Unterricht hat im Einvernehmen mit dem k k. Ministerium des Innern für das Studienjahr 1889/90 zum Stellvertreter des Coëxaminators beim 3. medicinischen Rigorosum an der Universität in Graz an Stelle des Prof. Dr. Rud. R. Jaksch v. Wartenhorst (siehe S. 324 d. Bl.) den Privatdocenten Dr. Ludwig Ebner ernannt.

Veränderungen im Sanitätspersonale.

Kärnten. Der Werksarzt Dr. Moriz Oppenauer in Lölling hat seine Stelle aufgegeben und wurde der frühere Militärarzt Dr, Franz Sacher von der Alpinen Montan-Gesellschaft als dessen Nachfolger bestellt. Der practische Arzt Dr. Hermann Erdelt in Wolfsberg ist nach Pötsching in Ungarn übersiedelt.

Oberösterreich. W. A Johann Mayrlechner ist von Katsdorf (pol. Bez. Perg) nach Aschach (pol. Bez. Wels) als Pächter des dortigen radicirten chirurgischen Gewerbes übersiedelt.

Todesfälle.

Am 28. October d. J. starb in Brescia (Italien) der Gemeindearzt von Condino, Dr. Giuseppe Girardi, im Alter von 63 Jahren.

*

Landes-Sanitätsräthe.*)

Böhmen. An Stelle des Regierungsrathes Dr. F. Weber R. v. Ebenhof, welcher das Ehrenamt eines Sanitätsrathes wegen vorgerückten Alters niedergelegt hat, wurde der Professor an der deutschen polytechnischen Hochschule, Chem. Dr. Wilhelm Gintl, als ordentliches Mitglied in den Landessanitätsrath berufen.

*

Offene Stellen für Aerzte.

Böhmen. Drei Districtarztesstellen im politischen Bezirke Schlan, und zwar:

1. Für den Sanitätsdistrict Smečna (Wohnsitz Smečna) mit 13 Gemeinden und 7525 Einwohnern,

2. für den Sanitätsdistrict Zlonic (Wohnsitz Zlonic) mit 13 Gemeinden und 4706 Einwohnern und

3. für den Sanitätsbezirk Swolenowes (Wohnsitz Swolenowes) mit 14 Gemeinden und 5613 Einwohnern.

Diese Stellen werden auf 1 Jahr provisorisch besetzt.

Der Jahresgehalt beträgt 400 fl. und das jährliche Reisepauschale 200 fl.

Gesuche mit den Nachweisen über 1. die physische Eignung, 2. die österreichische Staatsbürgerschaft, 3. die Berechtigung zur ärztlichen Praxis, 4. die moralische Unbescholtenheit und 5. die Kenntniss der böhmischen Sprache in Wort und Schrift, bis 24. November d. J. an den Bezirksausschuss in Schlan.

*) Siehe S. 60 d. Bl.

Dalmatien. L. f. Bezirksthierarztesstelle mit den systemmässigen Bezügen der XI. Rangsclasse bei der k. k. Bezirkshauptmannschaft Metković. Gesuche unter Nachweisung der Kenntniss der serbo-kroatischen und italienischen Sprache bis 30. November d. J. an das k. k. Statthalterei-Präsidium in Zara.

Mähren. Stadtarztesstelle in Gross-Bittesch, pol. Bez. Gross-Meseritsch. Bezüge: 310 fl. Jahresgehalt, Verpflichtung zur Besorgung des Gemeinde-Sanitätsdienstes. Erfordernisse: österreichische Staatsbürgerschaft, Praxis-Berechtigung, moralische Unbescholtenheit, körperliche Eignung, Kenntniss beider Landessprachen in Wort und Schrift. Gesuche bis Ende November d. J. an den Gemeindevorstand der Stadt Gross-Bittesch.

Stadtthierarztesstelle in Iglau. Jahresgehalt 600 fl. 10%ige in die Pension einrechenbare Quinquennalzulagen, Pensionsfähigkeit nach den für Staatsbeamte geltenden Normen. Erforderniss: Nachweis des thierärztlichen Diploms. Gesuche bis 30. November d. J. an den Gemeinderath der Stadt Iglau.

Niederösterreich. K. k. Armenarztesstelle in Wien. Bezüge: Jahres-Remuneration von 600 fl., Recht der Vorrückung in die höheren Remunerations-Kategorien von 800, 1000 und 1200 fl. nach 5-10—15jähriger Dienstzeit. Verpflichtung im VI. Wiener Gemeindebezirke zu wohnen und die armenärztlichen Functionen zu versehen. Mit den Nachweisen des medicinischen und chirurgischen Doctorgrades, Magisteriums der Geburtshilfe, der österreichischen Staatsbürgerschaft belegte Gesuche sind bis 30. November d. J. im Einreichungsprotokolle des Wiener Magistrates einzubringen.

Zwei ldf. Bezirksarztesstellen mit den Bezügen der X. Rangsclasse. Gehörig belegte Gesuche sind im Wege der vorgesetzten Behörde bis 25. November d. J. beim k. k. n. ö. Statthalterei-Präsidium zu überreichen.

Zwei ldf. Bezirksthierarztesstellen in der XI. Rangsclasse. Vorschriftsmässig belegte Gesuche bis 25. November d. J. an das k. k. n. ö. Statthalterei-Präsidium.

Hilfsarztesstelle in der n. ö. Landes-Irrenanstalt in Wien. Vorläufige Dienstdauer von 1 Jahre, Verpflichtung dreimonatlicher Kündigung im Falle freiwilligen Dienstaustrittes während dieser Zeit. Bezüge: jährlich 360 fl., Naturalwohnung sammt Beheizung und Verpflegung nach der I. Classe des Anstaltstarifes. Gesuche mit dn Nachweisen über Alter, Zuständigkeit, Doctorat der Medicin und Chirurgie oder der gesammten Heilkunde, Absolvirung eines klinischen psychiatrischen Curses, bezw. Verpflichtung zum Besuche eines solchen und zur Ablegung eines Colloquiums, ferner mit dem Nachweise über die bisherige ärztliche Verwendung sind bis 15. December d. J. bei der Direction der n. ö. Landes-Irrenanstalt in Wien, IX, Lazarethgasse 14, einzubringen.

Verantwortlicher Redacteur: Ludwig Werner. Verlag von Alfred Hölder in Wien. Druck von Friedrich Jasper in Wien.

Das österreichische Sanitätswesen.

Organ für die Publicationen
des
k. k. obersten Sanitätsrathes.

Redigirt von
DR. J. DAIMER
Schriftführer des obersten Sanitätsrathes.

(Beiblatt zur Wiener klinischen Wochenschrift.)

Verlag von Alfred Hölder, k. und k. Hof- und Universitäts-Buchhändler in Wien
I. Rothenthurmstrasse 15.

Erscheint jeden Donnerstag.
Pränumerationspreis bei directer Postzusendung jährlich fl. 5.—, halbjährig fl. 2.50.
Pränumerationspreis für die »Wiener klinische Wochenschrift« sammt Beiblatt: »Das österreichische Sanitätswesen« bei directer Postzusendung jährlich fl. 12.—, halbjährig fl. 6.—, vierteljährig fl. 3.—.

I. Jahrgang. **Wien, 21. November 1889.** **Nr. 47.**

Aus den Jahresberichten der Landessanitätsräthe für das Jahr 1887.

Dalmatien.

Im Jahre 1887 waren einige Gegenden des Landes von Blattern schwer heimgesucht, insbesondere der polit. Bezirk Sebenico; ausserdem, jedoch in leichterem Grade, die Bezirke Knin und Spalato. Im erstgenannten Bezirke wurden aus 13 Ortschaften 1962 Erkrankungsfälle bekannt, von denen 559 lethal endeten, im Bezirke Knin in 10 Ortschaften 198 Erkrankungen (59 †). Bei weitem am heftigsten traten die Blattern in Sebenico selbst auf. Von 8249 Einwohnern erkrankten 1460 und starben 377 oder 25·2% der Erkrankten. Unter den Erkrankten waren 653 Kinder im Alter unter 10 Jahren (229 †), 429 Geimpfte (84 †) und 1031 Ungeimpfte (293 †). Die Epidemie begann im Februar 1887 und erlosch erst im Jänner 1888. Scharlach herrschte in Ragusa und in 5 Gemeinden des gleichnamigen Bezirkes, erschien auch im Bezirke Imoski, wo es aber durch frühzeitige Isolirung der Kranken gelang, eine epidemische Ausbreitung zu verhindern Die übrigen acuten Infectionskrankheiten traten zumeist in wenig verbreiteter Ausdehnung auf, es wurde einem weiteren Umsichgreifen meistens durch rechtzeitig eingeleitete strenge Massnahmen vorgebeugt.

Todesarten. Die Zahl der Todesfälle betrug 12·048, von denen 6181 auf die männliche, 5867 auf die weibliche Bevölkerung entfielen. Im Allgemeinen war die Mortalitätsziffer im Vergleiche mit jener anderer Verwaltungsgebiete eine niedrige, 25·98‰ der Lebenden, zeigt aber in den einzelnen politischen Bezirken sehr erhebliche Schwankungen. Es starben von 1000 Lebenden in den Bezirken: Makarska 16·39, Cattaro 17·53, Benkovac 18·45, Curzola 18·93, Lesina 20·34, Imoski 21·97, Sinj 25·29, Ragusa 26·73, Zara 27·63, Metković 30·07, Spalato 30·56, Knin 30·75, Sebenico 34·59. In der erwähnten Zahl der Todesfälle sind die 206 Todtgeborenen inbegriffen. An der Zahl der natürlichen Todesfälle waren die einzelnen Todesarten in folgenden Procentverhältnissen betheiligt: Altersschwäche 15·13, angeborne Lebensschwäche 13·66, Lungenschwindsucht 10·78, entzündliche Krankheiten der Athmungsorgane 8·98, Halsbräune (Croup und Diphtheritis) 4·57, Keuchhusten 4·15, Darmkatarrh 3·32, Typhus 2·43, Ruhr 2·09, Scharlach 1·99, Apoplexie 1·84, krebsige Entartungen 0·81, Blattern 0·25, Masern 0·19, Wuthkrankheit 0·12. Auf alle andern Krankheiten entfielen 29·69% der natürlichen Todesfälle.

In gewaltsamer Weise wurde der Tod in 207 Fällen herbeigeführt, und war in 80 Fällen zufällige Beschädigung, in 60 Fällen Selbstmord, in 44 Fällen Mord und Todtschlag als Ursache verzeichnet. In 23 Fällen konnte die Ursache des gewaltsamen Todes nicht constatirt werden. Unter den Selbstmordfällen wurden mehr als die Hälfte (37) durch Ertränken herbeigeführt.

Humanitätsanstalten. Dalmatien zählte vier öffentliche Krankenanstalten (in Zara, Sebenico, Spalato und Ragusa) mit 460 Betten. Private Krankenanstalten bestehen nicht. In ersteren Anstalten wurden 3274 Kranke während 110.958 Tagen mit einem Kostenaufwande von 84.502 fl. verpflegt. Es traf im Jahre 1887 1 Krankenbett auf 1026 und ein im Spitale behandelter Kranker auf 144 Einwohner.

Von den Verpflegten kamen 3034 in Abgang und unter 100 der letzteren wurden 67·8 geheilt, 12·7 gebessert, 10·5 ungeheilt entlassen, 9·0 sind gestorben. Die relative Häufigkeit der in Spitalsbehandlung gekommenen Krankheitsformen zeigt eine Abweichung von den Krankenanstalten der anderen Verwaltungsgebiete insoferne, als zwei Infectionskrankheiten verhältnissmässig die meisten Patienten lieferten. Von 100 aus den Spitälern in Abgang gekommenen Individuen litten an venerischen und syphilitischen Krankheiten 9·13, an Intermittens 9·03, an acuter oder chronischer Bronchitis 7·39, an Verletzungen 7·33, an Augenkrankheiten 4·45, Tuberculose 3·26, Pneumonie 3·19.

Oeffentliche Gebäranstalten bestanden 4 (bei den 4 oben genannten öffentlichen Krankenanstalten) mit 36 Betten. In diesen Anstalten fanden 101 Mütter (1 unentbunden gestorben) und

108 Kinder (12 gestorben) Verpflegung. Die Zahl der Geburten betrug 91, die mittlere Verpflegsdauer einer Mutter 38 Tage.

Die 5 Findelanstalten (Zara, Sebenico, Spalato, Ragusa und Cattaro) zählten 32 Betten für Kinder, 16 für Ammen. In den Anstalten wurden 351 Kinder verpflegt (80 gestorben), ausserhalb der Anstalten bei Pflegeparteien waren 1086 Findlinge untergebracht (123 gestorben). Die Erhaltung der Findelanstalten verursachte einen Kostenaufwand von 39.534 fl., die Auslage pro Tag und Kopf der Findlinge berechnete sich auf 7·5 kr. (in Zara auf 4·7, in Cattaro auf 15·4 kr.).

Die öffentliche Landesirrenanstalt in Sebenico besass 84 Betten und hatte einen Gesammtpfleglingsstand von 139 Geisteskranken, von denen 60 im Laufe des Jahres aufgenommen, 35 entlassen wurden und 13 gestorben sind. Von 100 Geisteskranken Dalmatiens wurden während des Jahres 1887 28 in der Irrenanstalt ärztlich behandelt und auf 5·8 Irrsinnige kam 1 Bett in der gedachten Anstalt. Das männliche Geschlecht erscheint unter den Pfleglingen mit 65%, von den Irrsinnsformen Tobsucht mit 26·1%, Blödsinn mit 25·8%, Verrücktheit mit 20·1%, Trübsinn mit 10·1% vertreten. Erbliche Anlage ist bei 12·2, Missbrauch geistiger Getränke bei 11·5% aller Fälle als aetiologisches Moment angeführt. Für 32.269 Verpflegstage betrugen die Auslagen 23.921 fl., sohin pro Kopf und Tag 74 kr.

In den 14 Versorgungsanstalten wurden 301 Personen (122 männliche, 179 weibliche) durch 46.221 Tage mit einem Kostenaufwande von 11.964 fl. verpflegt, woraus sich eine mittlere tägliche Ausgabe von 25 kr. pro Kopf ergibt. Das Knaben-Asyl in Zara und das Mädchen-Waisenhaus und Waisenmädchen-Asyl in Ragusa beherbergten 70 Pfleglinge. (Schluss folgt.)

Sanitäts-Gesetze und Verordnungen.

Erlass des k. k. Handelsministers vom 18. October 1889, Z. 40 564, an die k. k. General-Direction der Oesterreichischen Staatsbahnen,

betreffend Enthebung von der obligatorischen Anwendung von Pyrometern mit elektrischem Läutewerk für die Desinfectionskästen.

(Verordnungsblatt des k. k. Handelsministeriums für Eisenbahn und Schifffahrt, 1889, Nr. 126.)

In Erledigung der Eingabe vom 6. August 1889, Z. 2847/I, findet sich das Handelsministerium im Einvernehmen mit dem k. k. Ministerium des Innern mit Rücksicht auf die seitens der k. k. General-Direction gegebenen erläuternden Darlegungen über die Verlässlichkeit des zur Desinfection verwendeten Personales, die fachmännisch geprüften Desinfections-Einrichtungen und den Temperatur- und Spannungsgrad des zur Desinficirung verwendeten Maschinendampfes, bestimmt, von der mit dem h. o. Erlasse vom 7. März 1889, Z. 11.271,*) angeordneten obligatorischen Anwendung von Pyrometern mit elektrischem Läutewerk für die Desinfectionskästen unter der Voraussetzung abzusehen, dass die Einströmung des Dampfes in den Desinfectionskasten durch mindestens 30 Minuten, von dem Augenblicke an gerechnet, wo der aus dem Apparate ausströmende Dampf eine Temperatur von 100° C. erreicht hat, erfolgt, und die ganze Procedur von einem vollständig verlässlichen Organe überwacht wird.

Die Verwaltungen der übrigen Bahnen werden von dieser Abänderung der mit h. o. Erlasse vom 7. März 1889, Z. 4271, getroffenen Anordnung durch Veröffentlichung dieses Erlasses im h. a. Verordnungsblatte für Eisenbahnen und Schifffahrt in Kenntniss gesetzt.

*) Siehe Seite 155 d. Bl.

*

Erlass des k. k. Ministeriums des Innern vom 6. November 1889, Z. 20681, an alle politischen Landesbehörden, ausser jener in Niederösterreich,

betreffend das Bestauben des Obstes mit Schwefelpulver.

Nach einem Berichte des Wiener Magistrates an die n. ö. Statthalterei langen in Wien häufig Sendungen von Pfirsichen aus Italien ein, von welchen jeder einzelne Pfirsich mit Schwefelpulver bedeckt erscheint.

Diese Manipulation soll zu dem Zwecke vorgenommen werden, um den Pfirsichen, welche grösstentheils im halbreifen Zustande verpackt werden, die nöthige Weichheit und ein gelbes Aussehen zu geben.

Da der Genuss derartig behandelten Obstes, insbesondere wenn der Schwefel durch Arsen verunreinigt ist, Gesundheitsschädigungen verursachen kann, hat die n. ö. Statthalterei sämmtliche polit. Unterbehörden auf die gedachte Manipulation aufmerksam gemacht, dieselben angewiesen, Vorsorge zu treffen, dass derlei Pfirsiche nur in vollkommen gereinigtem Zustande zum Verkaufe gelangen und dass Uebertretungen dieser Anordnung, sofern nicht der § 407 St. G Anwendung findet, im Sinne des § 8 der Ministerial-Verordnung vom 1. Mai 1866, R. G. Bl. Nr. 54, geahndet werden.

Hievon wird die k. k. . . . zur entsprechenden analogen Veranlassung in die Kenntniss gesetzt.

Veterinär-polizeiliche Verfügungen.

Erlass des k. k. Ministeriums des Innern vom 8. November 1889, Z. 17.389, an alle politischen Landesbehörden,

betreffend die Abkürzung der Seuchendauer der Maul- und Klauenseuche durch die Ueberimpfung.

Aus den von einer Landesbehörde in Vorlage gebrachten Monatsrapporten über den Stand der Thierseuchen hat das Ministerium des Innern entnommen, dass die Maul- und Klauenseuche in einzelnen Orten, wo mitunter auch nur ein Gehöft mit einer ganz geringen Anzahl infectionsfähiger Thiere verseucht ist und zuweilen sogar der ganze Kleinviehstand bereits als genesen ausgewiesen erscheint, noch als fortbestehend betrachtet wird

und dementsprechend auch die Gehöfte durch 2 bis 3 Monate (!) unter Sperre gehalten werden.

Bei dem hinlänglich bekannten Charakter dieser Seuche und dem nur ausnahmsweise mässig protahirten Verlaufe der Seuche bei einzelnen Thieren, lässt dieser Vorgang vermuthen, dass in den betreffenden Bezirken das Seuchentilgungsverfahren von den betreffenden Amtsthierärzten nicht mit der nothwendigen Aufmerksamkeit gehandhabt oder gar zur Vornahme unnöthiger Commissionsreisen benützt wird.

Unter normalen Verhältnissen in Bezug auf Unterkunft, Wartung und Pflege der erkrankten Thiere und dort, wo die Amtsthierärzte in treuer Erfüllung ihrer Pflichten dem Dienste obliegen, und wo sie pflichtgemäss auch auf die landwirthschaftliche Bevölkerung den entsprechenden belehrenden Einfluss üben, um dieselben zur thätigen Mitwirkung bei der Bekämpfung der Seuche zu bewegen, gelingt es regelmässig, diese Seuche im Verlaufe der kürzesten Zeit zu tilgen.

In einem Verwaltungsgebiete hat sich in dieser Beziehung eine so präcise Seuchentilgungspraxis herausgebildet, dass die Seuche in jenen Orten, in welchen sie seit der amtlichen Constatirung von dem erstinficirten Gehöfte auf keine weiteren Gehöfte übergegriffen hat, im Allgemeinen in der Regel überhaupt 4 Wochen nach dem letzten Erkrankungsfalle nach vollzogener Revision des Viehstandes in den verschont gebliebenen Gehöften und der vollzogenen Desinfection der verseucht gewesenen Stallungen nach beschleunigtem Ablaufe der Maul- und Klauenseuche in denselben als erloschen erklärt werden kann.

Dieser Vorgang stützt sich jedoch auf die Durchführung der Nothimpfung (§ 20, Punkt 4 des allgem. Thierseuchen-Gesetzes) bei den der Infection ohnehin unmittelbar ausgesetzten Thieren gleich am Tage der Constatirung der Seuche; er bietet durch die damit erzielte rasche und gleichzeitige Durchseuchung der zur Zeit infectionsfähigen Thiere auch in wirthschaftlicher Beziehung die grössten Vortheile, verursacht der politischen Verwaltung die geringsten Tilgungskosten und verdient daher die allgemeine Beachtung insbesondere in allen jenen Fällen, in welchen zur Zeit des Ausbruches der Seuche in einer Ortschaft eine grosse Viehbewegung, wie z. B. der Weide- oder Marktverkehr, nahe bevorstehen oder andere Verhältnisse vorhanden sind, die aus zwingenden wirthschaftlichen Gründen ausgenützt werden sollen.

Die k. k. . . . wird deshalb angewiesen, die unterstehenden politischen Bezirksbehörden zu beauftragen, dafür zu sorgen, dass von den Amtsthierärzten gelegentlich der amtlichen Constatirungen der Maul- und Klauenseuche den Besitzern der jeweiligen Seuchenhöfe und je nach den besonderen Umständen selbst den Viehbesitzern einer ganzen Ortschaft, nach reiflicher Erwägung aller hiebei in Betracht kommenden Verhältnisse die Vortheile der Nothimpfung nahegelegt und auch darauf geachtet werde, dass den verseuchten Ortschaften die Lasten der Tilgungsmassnahmen nicht über das im § 26, Punkt 14 der Ministerial-Verordnung vom 8. December 1886 (R.G.Bl. Nr. 172) vorgeschriebene Mass aufgebürdet bleiben.

Noch vor Ablauf dieses Jahres gewärtiget das Ministerium des Innern auch Bericht darüber, ob und eventuell in welchen Bezirken und Gemeinden auch Fälle beobachtet worden sind, in welchen Klauenthiere im Verlaufe eines Jahres wiederholt von der Maul- und Klauenseuche befallen worden sind und ob bei der späteren Infection ein wesentlich milderer Verlauf der Krankheit wahrgenommen werden konnte.

*

Erlass des k. k. Ministeriums des Innern vom 3. November 1889, Z. 20337, an sämmtliche politischen Landesbehörden,

betreffend die Hinausgabe einer Neuauflage des Verzeichnisses der Eisenbahn-Verwaltungsstellen, welche von den beim Ausbruch einer ansteckenden Thierkrankheit getroffenen Verfügungen zu verständigen sind.

Seit der mit dem h. o Erlasse vom 11. April 1885, Z 5932, an die politischen Landesstellen erfolgten Hinausgabe des »Verzeichnisses der bei Ausbruch einer ansteckenden Thierkrankheit von den getroffenen Verfügungen zu verständigenden Eisenbahn-Verwaltungsstellen« — beziehungsweise seit der mit dem Erlasse vom 5. Dec. 1885, Z. 19439, erfolgten Richtigstellung dieses Verzeichnisses sind insbesondere in Folge der Uebernahme mehrerer Privatbahnen in den Staatsbetrieb, sowie in Folge der Eröffnung neuer, im eigenen Betriebe stehender Eisenbahnlinien bezüglich der Eisenbahn-Verwaltungsstellen mannigfache Aenderungen eingetreten.

Aus diesem Grunde wurde unter Berücksichtigung der bisher vorgekommenen Aenderungen ein neues Verzeichniss verfasst und dasselbe vom k. k. Handelsministerium übermittelt.

In der Anlage erhält die k. k. . . . zwei Exemplare dieses Verzeichnisses mit dem Auftrage, vorkommenden Falles sich genauestens nach den Bestimmungen des h. o. Erlasses vom 30. März 1885, Z. 4803, zu benehmen.

Verzeichniss

der bei Ausbruch einer ansteckenden Thierkrankheit von den getroffenen Verfügungen zu verständigenden Eisenbahn-Verwaltungsstellen.

Wenn seitens einer Landesstelle aus Anlass des Ausbruches einer ansteckenden Thierkrankheit in irgend einem Kronlande Verkehrsbeschränkungen verfügt werden, so sind von dieser Landesstelle beim Herrschen der Thierkrankheit zu verständigen rücksichtlich der Linien in

Böhmen:

K. k. österr. Staatsbahnen: k. k. Eisenbahn-Directionen in Prag und Pilsen; Verkehrsleitung in Mähr.-Schönberg.

K. k. pr. Aussig-Teplitzer Eisenbahn-Gesellschaft: Direction in Teplitz.

K. k. pr. Böhmische Commercialbahn: Direction in Wien.

K. k. pr. Böhmische Nordbahn-Gesellschaft: General-Direction in Prag.

K. k. pr. Böhmische Westbahn: Betriebs-Direction in Prag.

A. pr. Buschtěhrader Eisenbahn: General-Direction in Prag.

45. Wochenausweis über

in den grösseren österr. Städten und Gemeinden in

Post-Nr.	Städte und Gemeinden	Berechnete Bevölkerung für Ende 1889	Gesammtzahl der Lebendgeborenen			Auf 1000 Einw. entfallen Leb.-gebor.	Zahl der Todtgeborenen		Gesammtzahl der Gestorbenen			Auf 1000 Einw. entfallen Gestorbene	Darunter Ortsfremde			Darunter in Anstalten gestorben			Kinder im 1. Lebensjahre		Angeborene Lebensschwäche		Wochenbett
			m.	w.	zus.		m.	w	m.	w.	zus.		Zahl m.	Zahl w.	%	Zahl m.	Zahl w.	%	m.	w.	m.	w.	w.
1	Wien	816.436	190	185	375	23·9	14	4	164	142	306	19·5	14	19	10·8	62	48	35·9	48	33	9	7	3
2	Fünfhaus . . .	50.523	6	10	16	16·5	1	.	6	6	12	12·3	.	.	.	.	.	.	1	1	.	.	.
3	Gaudenzdorf .	13.809	6	3	9	33·9	.	.	1	3	4	15·1	.	.	.	.	.	.	1	2	1	2	.
4	Hernals . . .	82.789	28	24	52	32·6	2	1	12	13	25	15·7	.	.	.	.	.	.	2	7	1	1	.
5	Unter-Meidling	42.531	11	9	25	30·6	.	.	5	10	15	18·3	.	.	.	.	.	.	4	4	.	1	.
6	Neulerchenfeld	38.375	9	11	20	27.1	2	1	7	10	17	23·0	.	.	.	1	1	4·5	2	3	1	1	.
7	Ottakring . . .	50.629	7	10	17	17·4	1	1	15	10	25	25·7	.	.	.	.	.	.	8	5	1	2	.
8	Penzing . . .	16.221	4	6	10	32·0	.	.	2	4	6	19·2	1	1	33·3	1	2	50·0	1	.	1	.	.
9	Rudolfsheim .	36.441	6	9	15	21·4	3	.	7	8	15	21·4	.	.	.	.	.	.	3	1	2	2	.
10	Sechshaus . .	12.190	4	1	5	21·3	.	.	8	2	10	[1])42·6	6	1	70·0	6	1	70·0	2	.	1	.	.
11	Simmering . .	26.018	6	8	14	28·0	.	1	4	6	10	20·0	.	.	.	.	.	.	3	4	1	.	.
12	Währing . . .	59.863	11	17	28	24·3	1	.	8	15	23	20·0	.	.	.	.	2	8·7	3	3	1	1	.
13	Wr.-Neustadt .	23.104	3	5	8	18·0	1	.	5	.	5	11·2	1	.	20·0	.	.	.	1	.	.	.	.
14	Linz	46.179	13	13	26	29·3	.	3	13	14	27	30·4	6	4	37·0	7	9	59·3	2	4	.	2	.
15	Steyr	20.313	5	7	12	30·7	.	2	8	5	13	33·3	.	.	.	.	.	.	3	4	1	3	.
16	Salzburg . . .	27.544	5	7	12	22 6	.	.	6	5	11	20·7	1	1	18·2	2	3	45·4	1	1	1	1	.
17	Graz	107.413	34	28	62	30 0	3	.	17	24	41	19·8	3	4	17·1	6	11	26·8	2	2	1	1	.
18	Marburg . . .	20.248	4	1	5	12·8	.	.	3	6	9	23·1	1	1	22·2	2	1	33·3	.	3	.	.	.
19	Klagenfurt . .	19.819	7	6	13	34·1	.	.	4	8	12	31·5	2	4	50·0	2	5	58·3	1	1	1	1	1
20	Laibach . . .	27.940	4	7	11	20·5	.	.	8	2	10	18·6	3	.	30·0	3	.	30·0	3	2	1	1	.
21	Triest	162.118	53	50	103	35·0	5	6	30	31	61	19·6	1	2	4·9	7	13	32·8	7	7	2	4	.
22	Görz	23.170	7	5	12	26·9	.	.	8	5	13	29·2	1	.	7·7	2	.	15·4	2	1	1	1	.
23	Pola	27.653	8	11	19	35·7	.	.	9	6	15	28·2	1	1	13·3	2	1	20·0	2	3	1	2	.
24	Innsbruck . .	22.851	5	6	11	25·0	.	.	4	5	9	20·5	1	1	22·2	2	2	44·4	.	.	.	.	.
25	Trient	20.405	3	2	5	12·7	1	1	2	5	7	17·8	1	1	28·6	1	1	28·6	.	.	.	.	.
26	Prag	187.616	49	63	112	31·0	2	2	55	52	107	29·6	10	14	22·9	24	25	45·8	11	7	.	3	1
27	Karolinenthal .	20.195	4	10	14	36·0	.	.	5	2	7	18·0	.	.	.	.	.	.	3	2	1	.	.
28	Smichow . . .	32.822	8	5	13	20·6	1	.	10	3	13	20·6	.	.	.	.	.	.	3	2	.	.	.
29	Königl. Weinb.	36.681	11	7	18	25·5	.	1	2	3	5	7·1	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.
30	Žižkow	34.377	11	11	22	33·3	.	.	12	3	15	22·7	.	.	.	.	.	.	7	.	.	.	.
31	Asch	16.323	3	5	8	25·5	.	.	2	3	5	15·9	.	.	.	.	1	20·0	2	.	1	.	.
32	Aussig	23.719	11	11	22	48·2	.	.	2	4	6	13·1	.	.	.	.	.	.	1	1	1	.	1
33	Budweis . . .	28.471	10	4	14	25·6	.	.	7	11	18	32·9	.	.	.	1	2	16·7	3	2	1	.	.
34	Eger	19.704	7	5	12	31·7	1	.	5	3	8	21·1	.	.	.	.	.	.	3	.	1	.	1
35	Kladno . . .	17.263	12	10	22	66·3	.	1	2	3	5	15·1	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	1
36	Pilsen	50.223	15	15	30	31·1	.	.	8	7	15	15·5	.	.	.	1	.	6·7	3	1	1	.	.
37	Reichenberg .	32.472	3	5	8	12·8	.	.	6	5	11	17·6	2	1	27·3	2	3	45·4	2	1	.	.	.
38	Teplitz	18.675	3	4	7	19·5	.	.	5	4	9	25·1	.	.	.	.	.	.	2	1	2	1	.
39	Warnsdorf . .	16.782	2	6	8	24·8	.	.	.	5	5	15·5	.	1	20·0	.	1	20·0	.	3	.	1	.
40	Brünn	93.767	24	21	45	24·9	1	1	36	37	73	40·5	10	10	27·4	15	13	38·3	4	7	2	1	.
41	Olmütz	20.410	5	5	10	25 5	.	.	3	4	7	17·8	2	2	57·1	2	3	71·4	1	.	.	.	.
42	Iglau	23.656	9	11	20	44·0	.	.	7	5	12	26·4	1	.	8·3	2	.	16·7	2	.	.	.	.
43	Mährisch-Ostrau	18.820	8	9	17	47.0	1	1	6	2	8	22·1	.	.	.	1	.	12·5	2	1	.	1	.
44	Prossnitz . . .	20.531	10	9	19	48·1	.	.	8	9	17	43·0	.	.	.	1	1	11·3	4	4	.	.	1
45	Sternberg . .	14.845	6	3	9	31·5	.	.	2	7	9	31·5	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.
46	Troppau . . .	22.758	6	3	13	29·7	1	.	5	7	12	27·4	2	.	16·7	3	.	25·0	1	2	1	2	.
47	Lemberg . . .	123.092	45	31	76	32·1	9	7	31	20	51	21·5	7	5	23·5	12	7	37·4	3	5	.	.	.
48	Krakau . . .	75.765	21	29	50	34·3	2	.	20	26	46	31·6	7	13	43·5	12	19	67·4	7	1	1	.	2
49	Brody	20.637	4	2	6	15·1	1	.	3	2	5	12·6	.	.	.	.	.	.	1	2	.	.	.
50	Drohobycz . .	19.323	5	11	16	43·6	.	.	1	6	7	18·8	.	.	.	.	.	.	1	4	.	2	.
51	Kolomea . . .	27.059	9	9	18	34·6	.	.	6	10	16	30·7	.	1	6·2	.	.	.	.	2	.	2	.
52	Przemysl . . .	26.522	11	13	24	47·0	2	1	9	7	16	37·2	.	.	.	.	2	12·5	5	2	2	.	.
53	Stanislau . . .	21.524	6	3	9	21·7	.	1	4	4	8	19.3	.	.	.	2	2	50·0	.	.	.	.	.
54	Tarnopol . . .	29.851	5	6	11	19·1	1	.	6	6	12	20·9	1	.	8·3	1	.	8·3	3	2	1	.	.
55	Tarnow . . .	26.013	14	4	18	36·0	1	.	8	6	14	28·0	3	1	28·6	4	2	42·8	1	3	.	.	.
56	Czernowitz . .	54.366	4	3	12	11·5	.	.	9	16	25	23·9	.	2	8·0	1	2	12 0	5	2	.	2	.
57	Zara	12.806	3	4	7	28·4	.	.	10	1	11	44·7	3	1	36·4	3	1	36·4	1	1	1	1	.

[1]) Ohne Ortsfremde 12·8. [2]) Darunter 1 Fall von Wuthkrankheit.

Geburten und Sterbefälle

der Zeit vom 3. November bis 9. November 1889.

Blattern		Masern		Scharlach		Typhus		Ruhr		Keuchhusten		Diphtheritis, Croup		Lungen-schwind-sucht		Entzündl. Krankh. der Athmungs-organe		Darm-Katarrh		Apoplexie		Krebsige Entartung		Alters-schwäche		Sonstige Krankheiten		Zufällige Beschädi-gung		Selbstmord		Mord, Todt-schlag		Post-Nr.
m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	
.	.	4	7	2	1	.	1	1	.	.	.	3	4	29	34	20	9	19	5	1	3	10	13	4	10	61	45	.	.	1	.	.	.	1
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	1	3	3	.	.	2	.	.	.	.	.	1	1	.	.	.	.	.	.	.	2
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	3
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	5	5	1	3	.	2	.	.	.	.	.	.	4	1	.	.	1	.	.	.	4
.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	5	.	1	2	.	.	.	.	.	.	.	2	3	.	.	.	.	.	.	5
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	2	3	2	1	3	.	1	.	.	.	.	1	1	.	.	.	.	.	.	.	.	6
.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	1	4	3	1	1	.	.	.	.	1	.	6	2	.	.	.	.	.	.	7
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	2	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	8
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	4	3	.	.	1	.	.	.	.	.	.	1	1	.	.	.	.	.	.	9
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	1	1	.	.	.	1	.	.	.	1	1	3	.	.	.	.	.	.	.	10
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	2	1	1	.	.	.	.	.	.	1	3	.	.	.	.	.	.	11
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	2	2	.	2	.	.	1	.	.	1	3	7	.	.	1	.	.	.	12
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	1	.	1	.	1	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	13
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	2	2	.	.	1	.	1	2	.	1	2	6	6	.	.	.	.	.	.	14
.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	1	.	1	.	1	1	2	.	.	.	.	.	1	1	.	.	.	.	.	.	.	.	15
.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	2	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	1	1	2	.	.	.	.	.	.	16
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	3	1	3	.	.	.	1	2	4	2	7	6	4	.	.	3	1	.	.	17
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	2	.	.	.	2	.	.	.	.	.	.	1	2	.	.	1	.	.	.	18
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	1	3	4	.	.	.	.	.	.	19
.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	5	1	.	.	.	.	.	.	20
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	2	8	6	3	1	.	.	2	1	.	1	1	5	12	11	.	.	.	.	.	.	21
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	1	.	.	.	.	1	.	.	6	2	.	.	.	.	.	.	22
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	1	.	1	1	.	.	.	.	1	1	3	1	.	.	1	.	.	.	23
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	.	1	.	.	.	.	1	.	.	1	2	2	.	.	.	.	.	.	24
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	2	.	.	.	.	.	1	.	1	.	.	1	1	.	.	.	.	.	.	25
.	2	3	2	2	2	2	1	.	.	.	1	3	2	12	2	1	2	1	2	2	1	.	9	3	4	24	16	1	.	1	2	.	.	26
.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	.	1	.	.	.	.	.	.	2	.	.	.	.	.	.	.	27
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	3	.	.	.	2	.	.	1	1	.	2	.	2	1	.	.	.	.	.	.	28
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	2	.	.	.	.	.	.	29
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	1	.	2	1	1	.	2	.	.	.	.	.	.	.	5	1	.	.	.	.	.	.	30
.	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	31
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	1	.	.	.	.	.	1	.	1	.	.	.	.	.	.	32
.	.	.	.	1	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	1	.	2	2	.	.	.	.	1	1	1	4	.	1	.	.	.	.	33
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	.	.	.	.	.	.	1	1	2	.	.	.	.	.	.	.	34
.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	2	.	.	.	.	.	.	.	35
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	.	1	2	.	2	.	.	.	.	.	.	1	2	4	.	.	.	.	.	.	36
.	1	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	1	1	.	.	1	.	.	2	.	.	2	1	.	.	.	.	.	.	37
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	.	1	.	.	.	.	.	1	1	.	1	.	.	.	.	.	.	38
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	2	.	.	.	.	.	.	39
1	1	2	6	.	1	.	.	.	.	.	.	2	2	6	6	5	3	3	1	.	.	1	5	2	4	12	[2])7	.	.	.	.	.	.	40
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	2	.	.	1	.	.	.	.	.	.	1	.	1	.	.	.	.	.	.	41
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	3	1	.	1	1		.	.	.	.	1	2	2	1	.	.	.	.	.	.	42
1	.	1	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	3	.	.	.	.	.	.	.	43
.	.	.	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	3	1	1	.	.	1	.	.	.	4	2	.	.	.	.	.	.	44
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	3	1	.	.	1	.	.	.	1	.	.	1	2	.	.	.	.	.	.	45
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	1	1	3	1	.	1	.	.	.	46
.	.	.	.	1	.	1	.	1	.	.	1	2	1	6	7	4	3	1	3	1	.	1	.	2	2	9	3	.	.	2	.	.	.	47
.	.	.	.	.	.	.	2	.	.	.	.	1	1	4	4	5	5	2	4	.	1	.	.	1	1	6	6	.	.	.	.	.	.	48
.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	1	.	1	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	49
.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	1	.	.	.	1	.	1	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	50
1	1	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	1	3	.	1	1	.	.	.	.	.	1	.	2	2	.	.	.	.	.	.	51
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	.	.	1	1	.	.	.	.	.	1	2	3	4	.	.	.	.	.	.	52
.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	2	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	1	.	.	.	.	.	53
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	.	1	.	.	1	.	.	.	.	.	.	1	.	2	4	.	.	.	.	.	.	54
.	.	.	.	.	.	2	.	.	.	.	.	2	.	.	1	.	1	1	1	.	.	.	.	.	.	3	3	.	.	.	.	.	.	55
.	.	.	.	1	2	.	.	.	.	.	1		1	1	4	.	2	1	1	.	.	.	.	.	1	6	2	.	.	.	.	.	.	56
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	.	.	.	1	.	2	.	1	.	.	.	3	.	.	.	.	.	.	.	57

K. k. statistische Central-Commission.

Nachweisung

über die Fälle von Infectionskrankheiten, welche in der X. vierwöchentl. Berichtsperiode vom 15. Sept. bis incl. 12. October 1889 zur Anzeige gelangt sind.

Land	Zahl der Polit. Bezirksbeh.	Zahl der Gemeinden	Blattern, Zahl der inficirten Bezirke	Blattern, inficirten Ortsch. / Gem.	Blattern, angezeigten Erkrankungsfälle	Blattern, Davon bei Ungeimpften	Blattern, Todesfälle	Blattern, Davon bei Ungeimpften	Scharlach, inficirten Bezirke	Scharlach, inficirten Ortsch. / Gem.	Scharlach, angez. Erkrankungsfälle	Scharlach, Todesfälle	Croup, Diphtheritis, inficirten Bezirke	Croup, Diphtheritis, inficirten Ortsch. / Gem.	Croup, Diphtheritis, angez. Erkrankungsfälle	Croup, Diphtheritis, Todesfälle
Niederösterr.	21	1626	8	12/12	15	1	2	1	17	90/98	171	5	19	130/136	300	70
Oberösterr.	14	479	—	—	—	—	—	—	13	35/51	108	13	11	24/26	30	10
Salzburg	5	155	—	—	—	—	—	—	2	2/2	3	—	2	3/3	4	1
Steiermark	23	1546	3	10/17	19	8	2	1	14	35/48	93	18	16	38/40	60	21
Kärnten	8	212	3	4/8	33	24	7	7	5	16/37	72	10	4	9/16	18	4
Krain	12	345	5	9/15	37	16	11	9	1	1/1	1	1	7	14/15	22	13
Triest u. Geb.	1	1	1	1/1	2	2	1	1	1	1/1	16	2	1	1/1	16	4
Görz-Gradisca	5	133	1	1/1	1	—	—	—	3	4/5	13	8	5	10/13	22	14
Istrien	7	48	1	1/1	1	—	—	—	2	2/2	4	1	6	10/13	46	20
Tirol	25	900	2	2/2	2	2	—	—	4	5/5	11	—	6	9/9	13	6
Vorarlberg	3	103	—	—	—	—	—	—	1	1/1	1	1	1	1/1	1	—
Böhmen	91	7002	44	163/163	509	278	65	45	33	78/78	338	60	60	156/156	489	181
Mähren	37	3814	24	76/76	389	92	73	35	25	55/50	285	39	18	38/38	127	65
Schlesien	10	492	4	20/20	188	125	23	19	9	17/17	47	9	5	5/5	8	1
Galizien *)	76	10977	19	20/20	140	93	19	17	24	46/46	581	144	13	14/14	101	53
Bukowina *)	9	860	3	7/7	24	17	4	3	3	5/5	18	6	5	8/8	11	6
Dalmatien	13	81	3	3/5	7	—	2	—	—	—	—	—	1	1/1	3	1
Summe	360	27774	112	329/348	1367	658	209	138	158	398/458	1762	317	180	471/495	1271	470

Land	Masern, inficirten Bezirke	Masern, inficirten Ortsch. / Gem.	Masern, angez. Erkrankungsfälle	Masern, Todesfälle	Ileotyphus, inficirten Bezirke	Ileotyphus, inficirten Ortsch. / Gem.	Ileotyphus, angez. Erkrankungsfälle	Ileotyphus, Todesfälle	Flecktyphus, inficirten Bezirke	Flecktyphus, inficirten Ortsch. / Gem.	Flecktyphus, angez. Erkrankungsfälle	Flecktyphus, Todesfälle	Dysenterie, inficirten Bezirke	Dysenterie, inficirten Ortsch. / Gem.	Dysenterie, angez. Erkrankungsfälle	Dysenterie, Todesfälle	Kindbettfieber, inficirten Bezirke	Kindbettfieber, inficirten Ortsch. / Gem.	Kindbettfieber, angez. Erkrankungsfälle	Kindbettfieber, Todesfälle
Niederösterr.	14	64/102	817	10	19	90/95	161	21	—	—	—	—	4	4/4	9	—	8	13/13	20	5
Oberösterr.	3	3/3	4	—	10	16/19	16	5	—	—	—	—	—	—	—	—	3	3/3	3	2
Salzburg	1	2/2	21	—	3	6/6	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1/1	1	1
Steiermark	8	21/21	30	1	19	70/87	103	18	—	—	—	—	1	1/1	1	1	8	11/11	11	8
Kärnten	4	15/39	70	12	6	14/15	13	6	—	—	—	—	1	2/2	2	—	1	1/1	1	—
Krain	3	4/5	169	—	6	12/14	19	5	—	—	—	—	1	1/3	22	6	2	2/2	2	2
Triest u. Geb.	—	—	—	—	1	1/1	18	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Görz-Gradisca	—	—	—	—	1	1/1	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Istrien	—	—	—	—	1	1/1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Tirol	3	3/3	5	—	11	21/22	41	9	—	—	—	—	1	1/1	1	—	—	—	—	—
Vorarlberg	1	1/1	15	—	2	4/4	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Böhmen	6	51/51	328	3	54	101/101	250	37	—	—	—	—	1	3/3	14	—	9	9/9	9	2
Mähren	26	143/143	4062	125	30	92/92	152	14	—	—	—	—	—	—	—	—	4	7/7	7	2
Schlesien	6	26/26	630	6	8	15/15	22	3	—	—	—	—	2	7/7	53	10	1	1/1	1	1
Galizien *)	4	4/4	80	—	25	31/31	276	29	13	16/16	115	11	58	190/190	1716	328	3	3/3	5	3
Bukowina *)	1	1/1	1	1	8	29/29	120	24	—	—	—	—	8	33/33	130	37	3	5/5	6	5
Dalmatien	1	1/1	1	—	1	1/1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summe	81	339/402	6233	158	205	505/534	1207	172	13	16/16	115	11	77	242/244	1948	382	43	56/56	66	3[illegible]

*) In der Zahl der Gemeinden ist die der Gutsgebiete inbegriffen.
Anmerkung. Die Zahlen der angezeigten Erkrankungs- und Todesfälle weisen alle in der Berichtsperiode gemeldeten Neuerkrankungen und Todesfälle nach.

K. k. pr. österr. Nordwestbahn (einschl. der Kuttenberger Localbahn) und *Süd-Norddeutsche Verbindungsbahn* (einschliesslich der Localbahn Reichenberg-Gablonz): Betriebs-Direction, Abtheilung IV, Wien, Taborstrasse 70.

Pr. österr.-ungar. Staatseisenbahn-Gesellschaft: Die Verkehrschefs in Prag und Brünn.

Kgl. Bayerische Staatseisenbahnen auf österreichischem Gebiete: General-Direction der kgl. bayerischen Staatseisenbahnen in München.

Kgl. Sächsische Staatseisenbahnen auf österreichischem Gebiete: General-Direction der kgl. Sächsischen Staatseisenbahnen in Dresden.

Bukowina:

K. k. österr. Staatsbahnen: K. k. Eisenbahn-Betriebs-Direction in Lemberg.

Dalmatien:

K. k. österr. Staatsbahnen: K. k. Eisenbahn-Betriebs-Direction in Triest.

Galizien:

K. k. österr. Staatsbahnen: K. k. Eisenbahn-Betriebs-Directionen in Krakau und Lemberg.

K. k. pr. galiz. Carl Ludwig-Bahn: Betriebs-Direction in Lemberg.

K. k. pr. Kaiser Ferdinands-Nordbahn: Direction in Wien.

Kärnten:

K. k. österr. Staatsbahnen: k. k. Eisenbahn-Betriebs-Direction in Villach.

K. k. pr. Südbahn-Gesellschaft; Verkehrs-Direction in Wien.

Krain:

K. k. österr. Staatsbahnen: K. k. Eisenbahn-Betriebs-Direction in Villach.

K. k. pr. Südbahn-Gesellschaft: Verkehrs-Direction in Wien.

Küstenland:

K. k. österr. Staatsbahnen: K. k. Eisenbahn-Betriebs-Direction in Triest.

K. k. pr. Südbahn-Gesellschaft: Verkehrs-Direction in Wien.

Mähren:

K. k. österr. Staatsbahnen; K. k. Eisenbahn-Betriebs-Direction in Prag, Verkehrsleitung in Mährisch-Schönberg.

K. k. pr. Kaiser Ferdinands-Nordbahn (einschl. der Ostrau-Friedlander Eisenbahn): Direction in Wien.

Mähr.-schles. Centralbahn: Betriebs-Inspectorat in Jägerndorf.

K. k. pr. Neutitscheiner Localbahn: Betriebsleitung in Neutitschein.

K. k. pr. österr. Nordwestbahn: Betriebs-Direction, Abth. IV, Wien, Taborstrasse 70.

Pr. österr.-ungar. Staatseisenbahn-Gesellschaft: die beiden Verkehrs-Chefs in Wien und Brünn.

K. k. pr. Stauding-Stramberger Localbahn: Betriebsleitung in Stauding.

Niederösterreich:

K. k. österr. Staatsbahnen: K. k. Eisenbahn-Betriebs-Directionen in Wien, Prag, Linz und Villach.

Dampftramway-Gesellschaft, vorm. Krauss & Cie.: Direction in Wien.

K. k. pr. Kaiser Ferdinands-Nordbahn: Direction in Wien,

K. k. pr. österr. Nordwestbahn: Betriebs-Direction, Abth. IV, Wien, Taborstrasse 70.

Pr. österr.-ungar. Staatseisenbahn-Gesellschaft: Verkehrs-Direction in Wien.

K. k. pr. Südbahn-Gesellschaft (einschliesslich der Wien-Pottendorf-Wr.-Neustädter Bahn): Verkehrs-Direction in Wien.

K. k. pr. Eisenbahn Wien-Aspang: Betriebs-Direction in Wien.

Wiener Localbahnen: Direction in Wien.

Oberösterreich:

K. k. österr. Staatsbahnen: K. k. Eisenbahn-Betriebs-Directionen in Linz, Prag und Villach.

Kremsthalbahn-Gesellschaft; Betriebsverwaltung in Linz.

Mühlkreisbahn: Betriebsleitung in Urfahr.

Steyrthalbahn; Direction in Steyr.

Salzburg:

K. k. österr. Staatsbahnen: K. k. Eisenbahn-Betriebs-Directionen in Linz und Innsbruck.

Salzburger Eisenbahn- und Tramway-Gesellschaft: Betriebs-Direction in Salzburg.

Schlesien:

K. k. österr. Staatsbahnen: Verkehrsleitung in Mährisch-Schönberg.

K. k. pr. Kaiser Ferdinands-Nordbahn (einschl. der Ostrau-Friedländer Eisenbahn): Direction in Wien.

K. k. pr. Kaschau-Oderberger Eisenbahn: Betriebsleitung in Teschen.

Mähr.-schles. Centralbahn: Betriebs-Inspectorat in Jägerndorf.

Steiermark:

K. k. österr. Staatsbahnen: K. k. Eisenbahn-Betriebs-Directionen in Wien, Villach, Innsbruck und Linz.

K. k. pr. Südbahn-Gesellschaft (einschliesslich der Leoben-Vordernberger und der Graz-Köflacher Bahn): Verkehrs-Direction in Wien.

Tirol und Vorarlberg:

K. k. österr. Staatsbahnen: K. k. Eisenbahn-Betriebs-Direction in Innsbruck.

K. k. pr. Bozen-Meraner Bahn: Verkehrs-Inspectorat in Meran.

K. k. pr. Südbahn-Gesellschaft: Verkehrs-Direction in Wien.

*

Cypern. Pockenseuche.

Ueber amtliche Nachricht vom Erlöschen der Pockenepizootie in den Orten Anaja, Linon, Vlaso, Podina-Ciflik und Skouli (siehe S. 200 d. Bl., ferner in Aghios-Epiktitos und Klepini im Bezirke Kyreniac, siehe S. 387 d. Bl.) auf der Insel Cypern hat die Seebehörde das diesbezügliche Einfuhrsverbot widerrufen.

*

Türkei. — Rinderpest.

Ueber amtliche Meldung vom Erlöschen der Rinderpest im Orte Bullain (3 Stunden von Gallipoli) hat die Seebehörde die am 13. October d. J. angeordneten Verkehrsbeschränkungen zur See wieder aufgehoben.

Malta.*)

Die Regierung von Malta hat am 19. October d. J. die Beschränkungen bezüglich der Einfuhr von Hausvieh aus Tunis und den anderen Orten an der Küste der Berberei ausser Kraft gesetzt, unterm 29. October d. J. die Einfuhr von Hausthieren, jedweder Gattung, sowie von Wolle, Häuten, Hörnern, Knochen und Klauen von der Insel Sicilien verboten und am 2. d. M. die Vieheinfuhr aus Häfen des Mittelländischen, Schwarzen und Azow'schen Meeres unter gewissen beschränkenden Bedingungen gestattet. (S. S. 228 d. Bl.)

*) Siehe S. 271 d. Bl.

Mittheilungen über sanitäre Verhältnisse und Verfügungen im Auslande.

Cholera in Persien.*)

Aus Teheran wurde am 20. October gemeldet, dass die Cholera-Epidemie in Abnahme begriffen, gegenwärtig auf die Orte Hanagin und Kermanschah beschränkt ist, wo sie bisher 428 Todesfälle verursacht hat. Gerüchtweise verlautet, dass auch in Kurdistan und zwar in Khonemabad und Herunabad Cholerafälle vorgekommen sind.

*) Siehe S. 408 d. Bl.

Pest.

Berichten aus Assyr zufolge ist die dort herrschende Pest in Abnahme begriffen, in Beni-Assyr und Halebe erloschen. (S. S. 382 d. Bl.)

Gelbfieber.

Die kgl. portugiesische Regierung hat am 5. d. M. den Hafen von Pará (Brasilien) als von Gelbfieber inficirt erklärt.

Vermischte Nachrichten.

Kaiser Franz Joseph-Spital.

Se. k. u. k. apostolische Majestät haben mit Allerh. Entschliessung vom 8. November d. J. allergnädigst zu gestatten geruht, dass das im X. Wiener Gemeindebezirke neuerbaute vierte allgemeine Krankenhaus den Namen »Kaiser Franz Joseph-Spital« führen dürfe.

*

Oberster Sanitätsrath.

Der Minister-Präsident als Leiter des Ministeriums des Innern hat den Hofrath und o. ö. Professor der Geburtshilfe für Hebammen Dr. Gustav Braun, den Hofrath und o. ö. Professor der psychiatrischen Klinik und der Nervenkrankeiten, Dr. Theodor Meynert, sowie den Hofrath und o. ö. Professor für Kinderkrankheiten Dr. Hermann Widerhofer zu ordentlichen Mitgliedern des Obersten Sanitätsrathes für die restliche Dauer des Trienniums 1888—1891 ernannt.

*

Galizien.

Der galizische Landtag hat die Besetzung der Stelle eines Primararztes extra statum für die syphilitische Abtheilung im allg. Krankenhause in Lemberg bewilligt und in einer Resolution die Regierung aufgefordert, die Regelung des Prostitutionswesens in Galizien durchzuführen.

*

Oberösterreich. Regelung des Sanitätsdienstes in den Gemeinden.

In der letzten Session des o. ö. Landtages wurde der Landesausschuss beauftragt, behufs Regelung des Sanitätsdienstes in den Gemeinden die entsprechenden Erhebungen zu pflegen. Es liegen nun die Resultate dieser unter Mitwirkung der politischen Behörden gepflogenen Erhebungen und ein Gutachten des Landessanitätsrathes vor. Nach demselben üben in Oberösterreich mit Ausschluss der Städte Linz und Steyr, 277 Aerzte die Praxis aus, von denen 84 Doctoren und 193 Wundärzte sind. Unter diesen sind 67 in einem Alter von 60 Jahren und darüber, 16 davon gebrechlich und ausserdem 6 Aerzte im Alter unter 60 Jahren wegen Kränklichkeit berufsunfähig.

In 220 Gemeinden sind Aerzte ansässig, während 235 Gemeinden eines Arztes entbehren; nur in 50 Gemeinden befinden sich Gemeindeärzte mit einer Gesammtentlohnung von jährlich 9789 fl., von denen etwa 2000 fl. auf den Landesfond entfallen.

Das Gutachten des Landessanitätsrathes gipfelt in Folgendem:

1. Für das ganze Land wären circa 60 Districtsärzte zu bestellen.
2. Das Minimum der Jahresentlohnung dieser Aerzte hätte sich auf 500 fl. zu belaufen.
3. Der Gesammtaufwand des Landes für die Organisation des Gemeinde-Sanitätsdienstes würde rund 40.000 fl. (davon 37.800 fl. Jahresgehalte) betragen.

*

Personalnachrichten.

Veränderungen im Sanitätspersonale.

Böhmen. Dr. Otto Hofmann hat sich mit 1. November d. J. in Niemes niedergelassen.

Galizien. Dr. Valentin Kretowicz hat sich in Gorlice, Dr. Emiljan Lebedowicz in Kolomea als prakt. Arzt niedergelassen. — Dr. Onufry Zakliński wurde zum Stadtarzte in Kozlów, Bez. Brzezany ernannt. Thierarzt Josef Lucki ist von Oswięcim nach Gorlice übersiedelt.

Todesfälle.

Med. Dr. J. Schäfer in Reichstadt ist am 20. October d. J. gestorben.

Verantwortlicher Redacteur: Ludwig Werner. Verlag von Alfred Hölder in Wien. Druck von Friedrich Jasper in Wien.

// Das österreichische Sanitätswesen.

Organ für die Publicationen
des
k. k. obersten Sanitätsrathes.

Redigirt von
Dr. J. DAIMER
Schriftführer des obersten Sanitätsrathes.

(Beiblatt zur Wiener klinischen Wochenschrift.)

Verlag von Alfred Hölder, k. und k. Hof- und Universitäts-Buchhändler in Wien
I. Rothenthurmstrasse 15.

Erscheint jeden Donnerstag.
Pränumerationspreis bei directer Postzusendung jährlich fl. 5.—, halbjährig fl. 2.50.
Pränumerationspreis für die »Wiener klinische Wochenschrift« sammt Beiblatt: »Das österreichische Sanitätswesen« bei directer Postzusendung jährlich fl. 12.—, halbjährig fl. 6.—, vierteljährig fl. 3.—.

I. Jahrgang. Wien, 28. November 1889. Nr. 48.

Verhandlungen des k. k. obersten Sanitätsrathes.

In der am 23. November d. J. abgehaltenen Sitzung des obersten Sanitätsrathes wurden vom Präsidenten für die Bibliothek eingelangte Werke und Druckschriften, sowie ein vom Ministerium des Innern zur Einsicht mitgetheilter Bericht über ausländische Impfinstitute vorgelegt.

Zur Berathung und Beschlussfassung gelangten nachstehende Angelegenheiten:

1. Festsetzung der Arzneitaxe für das Jahr 1890. Referent: O. S. R. Hofrath Prof. Dr. A. Vogl.

2. Gutachten, betreffend die Veranlassung regelmässiger statistischer Erhebungen über die in den Schulen vorkommenden Krankheiten, insbesondere über die Infectionskrankheiten Referent: Namens des Fachcomité für sanitäre Berichterstattung, Sanitätsstatistik etc. das a. o Mitglied des obersten Sanitätsrathes, Hofrath Prof. Dr. v. Inama-Sternegg.

3 Gutachten, betreffend die Zulässigkeit des Transportes von Faecalien auf Eisenbahnen in Galizien. Referent: O. S. R. Prof, Dr. Max Gruber

4. Gutachten, betreffend die Bewilligung zur Herstellung eines Mausoleums für die Klosterfrauen in Mayerling an Stelle der ehemaligen Schlosskirche. Referent: O. S. R. Prof Dr. Weichselbaum.

5. Initiativantrag des O. S. R. Prof. Dr Polansky, mit welchem dem Ministerium des Innern die Veranlassung besonderer wissenschaftlicher Studien an dem k. u. k. Militär-Thierarznei-Institute in Wien über die Pathogenese, den Verlauf und die curative Behandlung der Maul- und Klauenseuche, mit besonderer Berücksichtigung der für die Tilgung dieser Seuche wichtigen Momente empfohlen wird. Der Antrag wurde angenommen.

Aus den Jahresberichten der Landessanitätsräthe für das Jahr 1887.

Dalmatien.

(Schluss.)

Armeninstitute zählte man 53, welche 5344 Arme (darunter 3403 weibliche Individuen) mit einer Gesammtsumme von 29.484 fl., sohin einen Betheilten mit einem mittleren Betrage von $5^1/_2$ fl. unterstützten. Es traf ein Armeninstitut auf 8899, ein betheilter Armer auf 87 Einwohner, auf ein Institut eine durchschnittliche Ausgabe von 556 fl. und entsprachen die Unterstützungsbeträge einer Ausgabe von 6 kr. pro Kopf der Bevölkerung.

Von Curorten liegt nur ein Ausweis über die Frequenz der Schwefelbäder von Spalato vor, welche von 110 Curgästen besucht wurden. Ueber den Besuch der klimatischen Stationen auf den Inseln fehlen Angaben.

Zu den öffentlichen Impfungen erschienen 16.754 (im Vorjahre 8549) Individuen, von denen 78% mit gutem Erfolge geimpft wurden. In der weitaus überwiegenden Mehrzahl der Fälle gelangte flüssige Lymphe zur Verwendung. Die gesammten Auslagen für die Impfung beliefen sich auf 3710 fl., die Ausgabe pro Impfling auf 22 kr. Die grössere Betheiligung der Bevölkerung an der Impfung wurde durch die Blatternepidemie veranlasst.

Zu Ende des Jahres 1887 zählte man in Dalmatien an Bresthaften, welche nicht in Irrenanstalten, bezw. in Taubstummen- oder Blindeninstituten untergebracht waren:

Irrsinnige	360	Taubstumme	228
Cretinen	98	Blinde	334.

Sanitätspersonale. Dalmatien hatte am Schlusse des Jahres 1887 99 Doctoren der Medicin, 12 Wundärzte, 7 Thierärzte, 233 Hebammen, 40 öffentliche und 13 Hausapotheken. Von den

Doctoren waren 65 angestellte (vom Staate 15 zur Sanitätsverwaltung, ein Professor an der Hebammenschule) Aerzte, unter den Wundärzten 7 Magister der Chirurgie. Auch in Dalmatien tritt in einzelnen Gegenden ein erheblicher Mangel an Aerzten auf dem Lande auf. Noch ungleichmässiger, und in einzelnen Bezirken ungünstiger als die Vertheilung der Aerzte ist aber jene der Hebammen, wie die nachstehende Uebersicht zeigt. Es kam in den Bezirken:

	ein Arzt auf	eine Hebamme auf
Benkovac . .	10334 Einw.	6001 Einw.
Cattaro . . .	7970 »	2272 »
Curzola . . .	2424 »	1148 »
Imoski . . .	9144 »	27443 »
Knin	8357 Einw.	20893 Einw.
Lesina . .	2864 »	1432 »
Makarska . .	9942 »	2841 »
Metkovic . .	3503 »	2254 »
Ragusa . . .	2721 »	1846 »
Sebenico . .	3914 »	3011 »
Sinj	10012 »	8010 »
Spalato . . .	3212 »	1590 »
Zara . . .	3116 »	970 »

In Dalmatien entfiel ein Arzt auf 4249, eine Hebamme auf 1998, eine Apotheke auf 8899 Einwohner, ein Arzt auf 115, eine Hebamme auf 55, eine Apotheke auf 242 Quadratkilometer.

Sanitäts-Gesetze und Verordnungen.

Erlass des k. k. Hofrathes in Trient vom 17. October 1889, Z. 9930.

Ich finde mich bestimmt, der (dem) . . . meinen Circular-Erlass vom 14. September 1888, Z. 8259,*) mit dem Auftrage in Erinnerung zu bringen, zu veranlassen und zu überwachen, dass die in demselben ertheilten Weisungen allenthalben, wo Quartiere oder Wohnstätten sich befinden, welche den jüngsten Ueberschwemmungen ausgesetzt waren, pünktlich befolgt werden.

Erlass des k. k. Hofrathes in Trient vom 14. September 1888, Z. 8259,

betreffend sanitäre Massnahmen nach Ueberschwemmungen.

(Uebersetzung.)

Zum Zwecke der Hintanhaltung der Gefahren, welchen die Gesundheit der Bevölkerung in den gegenwärtig überschwemmten Gegenden ausgesetzt ist, finde ich es dringend nothwendig, die politischen Behörden erster Instanz anzuweisen, dass dieselben überall, wo sich eine überschwemmte Wohnung oder ein verunreinigter Brunnen befindet, die nachstehenden Massnahmen unter Leitung und Ueberwachung der Sanitäts-Commissionen pünktlich zur Ausführung bringen.

1. Wenn sich die Herstellung von Baracken oder Hütten zur provisorischen Unterbringung von Menschen als nothwendig erweist, ist hierfür ein von Schlamm und Verunreinigung freies und vollkommen trockenes Terrain auszusuchen.

2. Ueberschwemmte Localitäten dürfen, namentlich wenn sie als Schlafräume dienen, insolange nicht benützt werden, bis sie vorher genügend gereinigt, ausgetrocknet und, wo nothwendig, auch desinficirt worden sind.

3. Brunnen, in welche das Wasser eingebrochen ist, sind, ehe ihr Wasser zum Trinken und Kochen verwendet wird, auszuschöpfen, zu reinigen und zu desinficiren.

4. Um die überschwemmt gewesenen Localitäten wieder in einen entsprechenden hygienischen Zustand zu bringen, ist vor Allem eine sorgfältige Reinigung derselben nothwendig. — Da aber das Ueberschwemmungswasser meistens mit Strassenkoth, mit Substanzen, welche aus Düngerstätten und Abortgruben stammen, verunreinigt ist und in diesem verunreinigten Zustande in die Fussböden und Wände der Zimmer eindringt, ist es oftmals unmöglich, die verunreinigenden Stoffe vollständig zu entfernen und es wird daher die Desinfection nothwendig.

Besondere Beachtung verdient das Füllungsmaterial unter den Fussböden, welches entweder einfach durchfeuchtet oder auch verunreinigt sein kann.

In Anbetracht des Umstandes aber, dass die gedachten Füllmaterialien an und für sich häufig schon reich sind an organischen Substanzen und Fermenten, und dass ein länger andauernder Feuchtigkeitszustand derselben die Entwickelung allfälliger Krankheitskeime begünstigen kann, ist es sehr angezeigt, dieselben zu entfernen und den Raum unter dem Fussboden mit frischem trockenen Materiale zu füllen, da eine gründliche Desinfection so gut wie unmöglich ist.

Ergibt sich aber schon bei der ersten Nachschau (nach Entfernung von ein oder zwei Dielen), dass das Füllmateriale nicht nass geworden ist, so genügt die Desinfection des Fussbodens.

Für die Wände ist die beste Art der Reinigung das Abkratzen, weil dieses mehr Gewähr bietet für die Entfernung von Infectionsstoffen, als die Desinfection und weil auch das Austrocknen rascher erfolgt. Der empfehlenswertheste Vorgang ist aber die Entfernung der abgekratzten Massen, das Austrocknen und hierauf die Vornahme der Desinfection.

Das in die Keller eingedrungene Wasser muss, wenn es von aussen kam, weil verunreinigt und leicht in Fäulniss übergehend, durch Auspumpen oder in anderer Weise entfernt werden.

Sind die Keller von diesem Wasser befreit, so ist der Schlamm zu entfernen und jener Ueberrest von Wasser, welcher nicht mehr weggebracht werden kann, zu desinficiren.

Unnöthig ist es hingegen, jene Keller auszupumpen, in denen sich Sickerwasser angesammelt hatte.

Zur Desinfection sind nur zwei Substanzen zu verwenden: Phenylsäure und Kalk. 10 Pfund rohe Phenylsäure und $5\frac{1}{2}$ Liter rohe Schwefelsäure werden gut gemischt und 2—3 Tage stehen gelassen.

*) Wir bringen diesen Erlass nachstehend zum Abdruck.

Es ist überdies ein billiges Mittel, welches geringe Auslagen verursacht.

Der Kalk hingegen wird entweder als Kalkmilch oder in Pulverform angewendet, die erstere, jedoch etwas concentrirter, von Maurern zum Weissen gebraucht, das letztere bereitet man einfach durch Zerstossen des Kalkes.

Für die Desinfection der Wände und Fussböden benützt man die Carbolsäure - Mischung, ebenso für jene des Wassers in den Kellern, in welchem Falle man 20 Theilen Wassers ungefähr einen Theil der genannten Mischung zusetzt.

Die Wände werden mittelst Pinseln, Tüchern etc. mit der genannten Mischung befeuchtet, die Fussböden aufgewaschen.

Wenn aber die Wände abgekratzt wurden, kommt die Kalkmilch in Verwendung.

Auch bei den Kellerwänden wird die Carbolsäure-Mischung in Anwendung gezogen. Wenn in den Kellern aber Lebensmittel aufbewahrt werden müssen, ist es besser, die Kalkmilch zu verwenden, um den Phenylsäure-Geruch zu vermeiden, welcher übrigens nicht sehr stark ist.

Zur Desinfection des in den Kellern zurückgebliebenen Schlammes verwendet man sehr zweckmässig den gepulverten Kalk, 1 Theil auf 20 Theile.

In der guten Jahreszeit werden die Räume dadurch ausgetrocknet, dass man die Fenster, Thüren etc. lange offen hält und, um den Austrocknungsprocess zu beschleunigen, ist es zweckmässig, in der Nacht die Oefen zu heizen und die Hälfte eines Fensters, sowie die Thüre offen zu halten.

Noch zweckmässiger als die Zimmeröfen erweisen sich die transportabeln Eisenöfen, in denen Kohks verbrannt werden. Selbstverständlich muss man die nothwendige Vorsicht anwenden, um Feuersgefahr und die Verbreitung von Kohlenoxyd in den Wohnräumen zu vermeiden.

Beachtung verdienen noch die überschwemmten Aborte, welche zu entleeren und eventuell auch neu herzustellen sind.

Eine besondere Aufmerksamkeit ist endlich jenen öffentlichen Anstalten zu widmen, welche der Ueberschwemmung ausgesetzt waren, Schulen, Waisenhäusern, Versorgungsanstalten, Spitälern etc.

Aufgabe der Sanitäts-Commissionen wird es sein, in gegebener Zeit fortlaufend Nachschau zu pflegen, die pünktliche Durchführung der angeordneten Massnahmen zu überwachen und die etwa noch nothwendigen Anordnungen zu treffen.

Damit aber auch die Behörden in die Lage kommen, sofort, wenn sich epidemische Krankkeiten zeigen sollten, die entsprechenden, vorgezeichneten Massnahmen einzuleiten, ist den Gemeindevorstehungen, bezw. dem Sanitätspersonale die Verpflichtung; von dem Auftreten derartiger Erkrankungen, insbesondere des Typhus, der Dysenterie und der Diphtheritis, ungesäumt die Anzeige zu erstatten, in Erinnerung zu bringen.

Veterinär-polizeiliche Verfügungen.

Kundmachung der k. k. Statthalterei in Lemberg vom 18. November 1889, Z. 74.561,

betreffend die Vertilgung aufgeblasenen Kalb- und Schöpsenfleisches.

Laut h. o. Verordnung vom 28. Juni 1888, Z. 67.594, L. G. Bl. Nr. 74, und insbesondere laut der dazu gehörigen Belehrung V, darf das Fleisch von Thieren nach der Schlachtung weder mit Lippen noch sonstigen hiezu bestimmten Apparaten aufgeblasen werden.

Ungeachtet dieses Verbotes ertheilen mitunter die Vieh- und Fleischbeschauer die Erlaubniss zum Verkaufe und zur Ausfuhr aufgeblasenen Fleisches von Kälbern und Schöpsen, sowie von aufgelassenen Lungen.

Um in Hinkunft diese Vorschriftswidrigkeiten hintanzuhalten und das Publicum vor dem Genusse derartigen gesundheitsschädlichen Fleisches zu bewahren, wird hiermit in Erinnerung gebracht, dass das nach der Schlachtung aufgeblasene Fleisch, sowie auch derlei Lungen, ohne Rücksicht auf den hiebei beabsichtigten Zweck, zum Genusse nicht geeignet sind und gemäss § 17*) der obigen Verordnung sofort vertilgt werden sollen. — Den Vieh- und Fleischbeschauern auf den Bahnstationen wird aufgetragen, aufgeblasenes Fleisch von Kälbern und Schöpsen, sowie aufgeblasene Lungen in keinem Falle zum Eisenbahntransporte zuzulassen, vielmehr mit der beanständeten Sendung nach Massgabe der Bestimmungen des erwähnten § 17 zu verfahren und hievon gleichzeitig der k. k. Bezirkshauptmannschaft des Provenienzortes der Sendung Anzeige zu erstatten.

Die Uebertreter dieser Vorschrift, insbesondere die Fleischhauer, Selcher und Fleischhändler, welche derlei aufgeblasenes Fleisch und Lungen verkaufen, nicht minder die Vieh- und Fleischbeschauer sind nach § 29 des Eingangs citirten Erlasses zu bestrafen.

Türkei. Rinderpest.

Ueber Meldung vom Auftreten der Rinderpest in einigen Orten des Districtes Silivrie, Vilajet Constantinopel, hat die k. k. Seebehörde behufs Verhütung der Einschleppung dieser Seuche auf dem Seewege die erforderlichen Anordnungen erlassen.

*) Dieser § 17 lautet:

Vernichtung des ungeniessbaren Fleisches, Verwendung einiger Theile desselben zu gewerblichen Zwecken.

Das, aus welcher Ursache immer zum Genusse für unverwendbar erklärte Fleisch muss vernichtet werden.

Der Beschauer hat die Vernichtung eines derartigen Fleisches unter eigener Aufsicht und zwar unverzüglich dann zu bewirken, wenn der Eigenthümer sich damit einverstanden erklärt, er übergibt es dagegen dem Gemeindevorsteher oder dessen Stellvertreter, wenn der Eigenthümer wider den Beschaubefund Einsprache zu erheben beabsichtigt. In diesem Falle ist der Uebernehmer des Fleisches verpflichtet, dasselbe derart zu verwahren, damit es weder ausgewechselt, noch entfernt werden könne und auch dem Verderben nicht unterliege.

Die übrigen Theile des Thieres, als Haut, Fett, Hörner, Hufe, Gedärme u. s. w., deren Verwendung zum Genusse oder zu gewerblichen Zwecken gestattet ist, kann der Beschauer dem Eigenthümer zur Verfügung überlassen, im entgegengesetzten Falle hat er deren Vernichtung einzuleiten und zu überwachen.

46. Wochenausweis über

in den grösseren österr. Städten und Gemeinden in

Post-Nr.	Städte und Gemeinden	Berechnete Bevölkerung für Ende 1889	Gesammtzahl der Lebendgeborenen m.	w.	zus.	Auf 1000 Einw. entfallen Leb.-gebor.	Zahl der Todtgeborenen m.	w	Gesammtzahl der Gestorbenen m.	w.	zus.	Auf 1000 Einw. entfallen Gestorbene	Darunter Ortsfremde Zahl m.	w.	%	Darunter in Anstalten gestorben Zahl m.	w.	%	Kinder im 1. Lebensjahre m.	w.	Angeborene Lebensschwäche m.	w.	Wochenbett. w.
1	Wien	816.436	185	159	344	21·9	21	7	163	154	317	19·6	21	20	12·9	59	53	35·3	43	26	10	6	.
2	Fünfhaus . . .	50.523	7	3	10	10·3	.	.	4	7	11	11·3	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.
3	Gaudenzdorf .	13.809	2	3	5	18·8	.	.	1	2	3	11·3	.	.	.	.	.	.	1	.	1	.	.
4	Hernals . . .	82.789	7	7	14	8·8	1	3	10	18	28	17·6	.	.	.	.	.	.	4	11	.	1	.
5	Unter-Meidling	42.531	14	4	18	22·0	.	1	15	4	19	23·2	.	.	.	.	.	.	6	2	3	1	.
6	Neulerchenfeld	38.375	5	7	12	16·3	1	1	13	14	27	36·6	1	1	7·4	2	1	11·1	9	4	2	2	.
7	Ottakring . . .	50.629	8	5	13	13·3	.	.	13	14	27	27·7	.	.	.	.	.	.	9	5	5	2	1
8	Penzing . . .	16.221	3	3	6	19·2	.	.	5	4	9	28·8	.	.	.	1	1	22·2	1	1	1	.	.
9	Rudolfsheim .	36.441	14	7	21	29·9	1	.	4	3	7	10·0	.	.	.	.	.	.	3	1	.	.	.
10	Sechshaus . .	12.190	1	1	2	8·5	.	.	11	10	21	[1])89·6	8	7	71·4	8	7	71·4	1	1	.	1	.
11	Simmering . .	26.018	9	6	15	30·0	.	.	7	2	9	18·0	.	.	.	.	.	.	3	.	2	.	.
12	Währing . . .	59.863	18	13	31	26·9	1	.	12	10	22	19·1	.	.	.	2	3	22·7	4	2	1	2	1
13	Wr.-Neustadt .	23.104	8	8	16	36·0	3	.	2	2	4	9·0	.	.	.	.	.	.	.	1	.	1	.
14	Linz	46.179	14	13	27	30·4	.	.	6	13	19	21·4	1	2	15·8	2	4	31·6	.	1	.	.	.
15	Steyr	20.313	4	6	10	25·6	.	.	4	5	9	23·0	.	.	.	1	1	22·2	3	2	2	1	1
16	Salzburg . . .	27.544	5	4	9	17·0	.	.	8	9	17	32·1	4	1	29·4	4	4	47·0	1	1	1	1	.
17	Graz	107.413	25	26	51	24·7	3	2	21	26	47	22·7	2	3	10·6	10	8	38·3	7	3	.	1	.
18	Marburg . . .	20.248	4	2	6	15·4	.	.	3	3	6	15·4	2	1	50·0	2	1	50·0	.	.	.	.	.
19	Klagenfurt . .	19.819	6	3	9	23·6	2	.	5	8	13	34·1	1	1	15·4	3	3	46·1	1	.	1	.	.
20	Laibach . . .	27.940	10	10	20	37·2	.	1	9	5	14	26·0	5	3	57·1	5	3	57·1	1	.	1	.	.
21	Triest	162.118	43	32	75	24·0	5	1	33	35	68	21·8	1	.	1·5	11	9	29·4	8	7	4	2	.
22	Görz	23.170	3	3	6	13·5	1	.	6	6	12	26·9	.	.	.	3	2	41·7	.	.	.	.	1
23	Pola	27.653	7	8	15	28·2	1	1	8	8	16	30·1	1	.	6·2	3	3	37·5	3	3	1	2	.
24	Innsbruck . .	22.851	8	7	15	34·1	.	.	6	3	9	20·5	.	.	.	3	.	33·3	1	1	1	.	.
25	Trient	20.405	4	4	8	20·4	1	.	4	2	6	15·3	.	.	.	.	.	.	1	.	1	.	.
26	Prag	187.616	45	48	93	25·8	4	3	47	48	95	26·3	13	10	24·2	24	22	48·4	2	10	.	.	.
27	Karolinenthal .	20.195	5	4	9	23·2	1	.	3	3	6	15·4	.	.	.	.	.	.	1	1	1	.	.
28	Smichow . . .	32.822	4	12	16	25·3	.	1	7	7	14	22·2	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.
29	Königl. Weinb.	36.681	14	9	23	32·6	.	2	6	5	11	15·6	.	.	.	.	.	.	2	.	.	.	1
30	Žižkow	34.377	13	19	32	48·4	1	.	2	10	12	18·1	.	.	.	.	.	.	1	4	1	1	1
31	Asch	16.323	2	3	5	15·9	.	.	3	3	6	19·1	.	.	.	.	.	.	2	1	.	.	1
32	Aussig	23.719	9	8	17	37·3	.	.	5	9	14	30·7	.	.	.	2	1	21·4	2	3	.	1	.
33	Budweis . . .	28.471	9	9	18	32·9	.	.	2	5	7	12·8	.	.	.	1	.	14·3	1	2	.	.	.
34	Eger	19.704	8	9	17	44·9	1	1	6	6	12	31·7	1	1	16·7	1	1	16·7	3	1	2	.	1
35	Kladno . . .	17.263	8	7	15	45·2	1	.	4	3	7	21·1	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.
36	Pilsen	50.223	20	22	42	43·5	1	1	11	4	15	15·5	.	.	.	1	.	6·7	3	1	1	1	.
37	Reichenberg .	32.472	6	7	13	20·8	2	1	14	9	23	36·8	8	.	34·8	9	2	47·8	1	2	1	.	.
38	Teplitz	18.675	4	1	5	13·9	.	.	6	4	10	27·8	.	.	.	.	.	.	1	2	1	2	.
39	Warnsdorf . .	16.782	2	6	8	24·8	.	.	5	1	6	18·6	.	.	.	2	.	33·3	1	.	.	.	.
40	Brünn	93.767	18	13	31	17·2	3	1	32	25	57	31·6	9	12	36·8	13	8	36·8	6	5	2	1	.
41	Olmütz	20.410	5	1	6	15·3	.	.	4	3	7	17·8	3	.	42·8	3	.	42·8	.	1	.	.	.
42	Iglau	23.656	8	12	20	44.0	.	.	5	3	8	17·6	.	.	.	1	.	12·5	.	1	.	.	.
43	Mährisch-Ostrau	18.820	3	9	12	33·1	.	.	6	7	13	35·9	.	.	.	1	.	7·7	2	4	.	2	.
44	Prossnitz . . .	20.531	4	7	11	27.8	.	.	5	6	11	27·8	.	.	.	1	2	27·3	1	3	.	1	.
45	Sternberg . .	14.845	5	6	11	38·5	.	1	9	3	12	42·0	.	.	.	.	.	.	5	.	3	.	.
46	Troppau . . .	22.758	5	6	11	25·1	.	.	3	4	7	16·0	2	1	42·8	2	1	42·8	.	.	.	.	.
47	Lemberg . . .	123.092	55	33	88	37·2	4	6	29	33	62	26·2	11	5	25·8	15	9	38·7	6	9	1	2	.
48	Krakau . . .	75.765	14	21	35	24·0	3	1	21	20	41	28·1	5	7	29·3	12	14	63·4	5	3	1	1	.
49	Brody	20.637	9	2	11	27·7	.	.	4	4	8	20·1	1	.	12·5	.	.	.	1	1	.	.	.
50	Drohobycz . .	19.323	10	7	17	45·7	.	.	2	7	9	24·2	.	.	.	.	.	.	.	2	.	1	.
51	Kolomea . . .	27.059	6	15	21	40·3	2	.	8	8	16	30·7	1	.	6·2	1	1	12·5	1	3	1	2	.
52	Przemysl . . .	26.522	15	9	24	47·0	1	1	8	4	12	23·5	1	.	8·3	3	.	25·0	2	2	.	.	.
53	Stanislau . . .	21.524	4	3	7	16·9	.	.	2	6	8	19.3	.	.	.	.	.	.	1	1	1	1	.
54	Tarnopol . . .	29.851	7	3	10	17·4	1	.	4	7	11	19·1	1	1	18·2	1	1	18·2	2	1	2	1	.
55	Tarnow . . .	26.013	13	10	23	46·0	.	.	5	8	13	26·0	1	.	7·7	4	.	30·8	1	2	.	.	.
56	Czernowitz . .	54.366	8	10	18	17·2	1	.	8	12	20	19·1	2	1	15·0	.	1	5·0	1	3	.	.	.
57	Zara	12.806	3	3	6	24·4	.	1	1	3	4	16·2	.	2	50·0	.	2	50·0	.	2	.	2	.

[1]) Ohne Ortsfremde 25·6.

Geburten und Sterbefälle

der Zeit vom 10. November bis 16. November 1889.

Blattern		Masern		Scharlach		Typhus		Ruhr		Keuchhusten		Diphtheritis, Croup		Lungen-schwind-sucht		Entzündl. Krankh. der Athmungs-organe		Darm-Katarrh		Apoplexie		Krebsige Entartung		Alters-schwäche		Sonstige Krankheiten		Zufällige Beschädi-gung		Selbstmord		Mord, Todt-schlag		Post-Nr.
m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	
.	.	5	6	1	.	.	.	.	.	.	1	5	7	32	35	29	25	6	3	3	1	7	8	7	12	55	50	1	.	2	.	.	.	1
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	2	1	1	1	.	.	.	1	.	2	1	1	.	.	.	.	.	.	2
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	3
.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	3	2	4	3	1	4	.	.	.	1	.	1	2	5	.	.	.	.	.	.	4
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	1	5	.	2	.	.	1	.	.	.	.	.	.	3	1	.	.	.	.	.	.	5
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	3	4	7	2	1	.	.	.	.	.	.	1	.	4	.	.	.	.	.	.	6
.	.	1	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	.	2	3	.	1	1	.	.	.	.	.	2	6	.	.	.	.	.	.	7
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	1	3	.	.	.	.	.	.	.	.	2	1	.	.	.	.	.	.	8
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	2	.	1	1	.	.	.	.	.	.	1	1	.	.	.	.	.	.	9
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	2	3	1	2	.	.	1	.	.	.	.	2	.	3	5	.	.	.	.	.	.	10
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	1	3	1	.	.	.	.	.	.	11
1	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	4	2	1	1	2	.	.	.	.	.	.	.	3	3	.	.	.	.	.	.	12
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	13
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	5	2	1	.	.	1	.	.	3	.	1	1	3	.	.	.	.	.	.	14
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	1	1	.	.	.	.	.	.	1	1	.	.	.	.	.	.	15
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	2	1	.	.	.	.	1	2	1	.	1	2	3	.	.	.	.	.	.	16
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	6	7	1	1	.	.	.	1	2	4	1	4	9	7	2	.	.	.	.	.	17
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	1	2	.	.	.	.	.	.	18
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	3	4	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	1	3	.	.	.	.	.	.	19
.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	2	4	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	4	1	1	.	.	.	.	.	20
.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	8	8	5	2	2	.	1	2	2	.	3	4	7	16	.	.	.	.	.	.	21
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	3	3	.	.	.	.	.	1	.	.	1	.	2	1	.	.	.	.	.	.	22
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	3	2	2	.	2	1	.	.	.	1	.	.	.	2	.	.	.	.	.	.	23
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	.	.	.	1	.	.	.	.	2	.	2	1	.	.	.	.	.	.	24
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	1	.	.	.	2	1	.	.	.	.	.	.	25
1	.	.	1	1	5	2	1	.	.	.	.	1	1	9	8	5	7	1	.	3	3	4	2	1	2	15	18	1	.	3	.	.	.	26
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	1	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	1	.	.	.	.	.	.	27
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	3	.	1	.	1	1	.	.	.	1	.	2	2	1	.	.	.	.	.	28
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	1	1	.	.	.	1	1	.	1	3	.	.	1	.	.	.	.	29
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	.	.	.	2	.	.	.	.	.	.	.	5	.	.	.	.	.	.	30
1	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	1	.	.	.	.	.	.	31
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	.	2	2	.	.	.	1	.	1	2	3	.	.	.	.	.	.	32
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	2	.	.	.	.	.	.	1	2	1	.	.	.	.	.	33
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	1	.	.	.	1	.	.	1	1	2	2	.	.	.	.	.	.	34
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	1	.	1	1	.	.	.	.	.	.	.	3	.	.	.	.	.	.	.	35
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	1	1	.	.	.	.	.	.	1	1	.	.	6	1	.	.	1	.	.	.	36
.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	.	3	3	.	1	.	.	.	.	.	1	8	3	.	.	.	.	.	.	37
.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	3	1	.	.	.	.	.	.	.	.	38
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	4	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	.	.	.	.	.	.	39
.	.	1	.	.	3	.	.	.	.	.	.	3	2	9	3	5	1	1	3	.	2	2	1	.	4	8	5	.	.	1	.	.	.	40
.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	1	1	.	.	.	1	.	.	.	.	1	1	1	.	.	.	.	.	.	.	41
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	2	.	.	.	1	.	.	.	.	.	1	2	.	.	.	.	.	.	42
.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	1	1	.	.	.	.	.	.	.	2	2	2	.	.	.	.	.	43
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	2	1	.	.	.	.	.	.	.	.	1	3	.	1	1	.	.	.	44
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	2	3	1	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	45
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	2	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	.	1	.	.	.	.	.	.	46
.	1	.	.	.	.	.	.	.	2	.	1	.	.	8	11	4	2	2	1	.	.	.	1	3	3	9	9	2	.	.	.	.	.	47
.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	3	2	5	4	6	3	1	2	1	.	.	.	1	.	2	8	.	.	.	.	.	.	48
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	1	2	1	2	.	.	.	.	.	.	49
.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	1	2	2	.	.	.	1	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	50
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	2	1	.	.	.	.	.	.	.	1	1	3	3	.	.	.	.	.	.	51
.	.	.	.	1	2	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	3	2	.	.	.	.	.	.	1	.	2	.	.	.	.	.	.	.	52
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	1	.	.	.	1	.	.	.	1	1	1	.	.	.	.	.	.	53
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	1	.	.	.	.	.	.	.	2	.	.	1	1	1	.	.	1	.	.	.	.	54
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	3	.	2	.	.	.	.	.	.	.	.	4	3	.	.	.	.	.	.	55
.	.	.	.	.	2	.	.	.	.	.	.	.	.	1	2	2	1	2	.	.	1	.	.	.	2	2	4	1	.	.	.	.	.	56
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	57

K. k. statistische Central-Commission.

Mittheilungen über sanitäre Verhältnisse und Verfügungen im Auslande.

Cholera in Mesopotamien und Persien.*)

Laut Berichtes aus Constantinopel vom 9. d. M. ist die Choleraepidemie in Mesopotamien und Persien in Abnahme begriffen. Es betrug in Mesopotamien in der ersten der drei letzten Wochen die Zahl der Todesfälle 155, in der späteren Woche 84. In Bagdad erfolgte seit 19. October kein Choleratodesfall. Neu aufgetreten ist die Krankheit in Mosul (vom 9. bis 11. d. M. 22 Erkrankungs-, 7 Todesfälle) und in Revendouz. Die Aufstellung von Cordons gegen Diarbekir und Aleppo wurde angeordnet.

Nachrichten aus Teheran vom 24. October melden in Hamadan 2, Nachrichten vom 27. October aus Ramhormanz, Dizful und Chuster 20 Todesfälle. Späteren Nachrichten zufolge ist die Epidemie in Stanegin und Kermanschah im Erlöschen.

*

Russland. Rhaphanie.

Im Wjatka'schen Gouvernement, namentlich im Kreise Nolinsk, herrscht gegenwärtig die Rhaphanie (Kriebelkrankheit) epidemisch. Von den von dieser Krankheit in letzter Zeit ergriffenen 683 Personen sind 34 gestorben. Die Gesellschaft der Kasan'schen Aerzte hat den Dr. Kondoratski behufs Studium dieser Krankheit in das Wjatka'sche Gouvernement entsendet.

(St. Petersburger med. Wochenschr.)

*

Rumänien. — Massnahmen gegen Cholera und Pest.

Laut einer amtlichen Mittheilung aus Sulina werden alle Schiffe, welche von einem Hafen Arabiens kommen oder einen solchen angelaufen haben, von den rumänischen Häfen zurückgewiesen, falls dieselben nicht die Quarantaine in einem ottomanischen Lazarethe gehalten haben.

*) Siehe S. 419 u. 428 d. Bl.

Uebereinkommen zwischen Preussen und Belgien bezüglich gegenseitiger Anzeigen über Epidemien und Epizootien.

Die Zeitschrift »Le Mouvement hygiénique« veröffentlicht das vom königlich belgischen Minister des Ackerbaues, der Industrie und der öffentlichen Arbeiten am 18. Juli d. J. erlassene Decret, mit welchem das zwischen Belgien und Preussen getroffene, am 4. August d. J. in Kraft getretene internationale Uebereinkommen, betreffend die gegenseitigen Anzeigen über die in den Grenzgegenden vorkommenden Epidemien und Epizootien verlautbart wurde. Diesem Uebereinkommen zu Folge sind

1. die Anzeigen zu erstatten bei: asiatischer Cholera, Typhus und Typhoidfieber, Blattern, Scharlach, häutiger Bräune, Masern, Dysenterie, ansteckender granulöser Augenentzündung, Kindbettfieber (Septichaemie) und überhaupt bei allen epidemischen und übertragbaren Krankheiten, sowie bei Epizootien.

2. Beim Auftreten von asiatischer Cholera und Blattern hat schon über die ersten Fälle Mittheilung zu erfolgen, bei den übrigen Krankheiten aber erst dann, wenn deren Auftreten epidemischen Charakter angenommen hat, bei Dysenterie nur, wenn die Krankheit bösartiger Natur ist.

3. Die Mittheilungen erfolgen mittelst frei gemachter (frankirter) Briefe zwischen den Landräthen von Aachen, Eupen, Montjoie, Malmédy und den Präsidenten der Sanitätscommissionen von Lüttich, Limburg und Luxemburg.

4. Diese Anzeigen müssen gemacht werden, sobald die genannten Krankheiten in irgend einer Gegend der Provinz oder des Kreises im Grenzgebiete auftritt und die Natur der Krankheit sichergestellt ist.

Judicate in Sanitäts-Angelegenheiten.

Dem Gerichtsarzte ist die tarifmässige Gebühr nach der Zahl der von ihm zu untersuchenden strafbaren Handlungen und nicht nach der Zahl der untersuchten Objecte zu bemessen.

Erkenntniss des k. k. Verwaltungs-Gerichtshofes vom 1. April 1886, Z. 945.

Der k. k. V.G.H. hat über die Beschwerde des Dr. J. R., Gerichtsarztes in W., ca Justizministerium, anlässlich der Entscheidung desselben vom 26. Mai 1885, Z. 2918, betreffend Gebühren für gerichtsärztliche Untersuchungen, zu Recht erkannt:

»Die angefochtene Entscheidung wird nach § 7 des Gesetzes vom 22. October 1875, R.G.Bl. Nr. 36 ex 1876, aufgehoben.«

Entscheidungsgründe.

Mit der angefochtenen Entscheidung wurde dem Beschwerdeführer für die gerichtsärztliche Untersuchung von 37 Mädchen, an welchen die Verbrechen der Nothzucht und Schändung begangen zu haben M. St. beschuldigt war, die Gebühr mit je 1 fl. 5 kr. ö. W. bemessen, »weil die gerichtsärztliche Thätigkeit sich nur auf die Sicherstellung des objectiven Befundes zu beschränken hat, die weitere Verwendung zu strafgerichtlichen Zwecken einzig und allein in die Competenz des Richters fällt und soweit die untersuchte Person als ein Object und der durch die Untersuchung gewonnene Befund als ein für sich bestehendes Ganzes anzusehen und zu behandeln ist.

Dem gegenüber stützt der Beschwerdeführer den Anspruch auf eine Gebühr von je 2 fl. 10 kr. darauf, dass die gerichtsärztliche Untersuchung zwei Verbrechen zum Gegenstande hatte.

Der V.G.H. war nicht in der Lage, der der angefochtenen Entscheidung zu Grunde liegenden Rechtsanschauung, dass die Bemessung nur nach der Zahl der Beschädigten, nicht aber darnach zu erfolgen hatte, dass die gerichtsärztliche Untersuchung bei jeder der Beschädigten zwei von einander unterschiedene Verbrechen zum Gegenstande hatte, beizupflichten.

Der Wortlaut des Gebührentarifes: Für die Untersuchung bei der Nothzucht **oder** bei der

Schändung (§§ 125, 127, 128 Str.-Ges.) 1 fl., wie die ganze Einrichtung des Tarifes, spricht weit mehr für die Ansicht des Beschwerdeführers, dass die ausgesetzten Gebühren die Entlohnung für die auf Feststellung des Thatbestandes jeder der bezeichneten strafbaren Handlungen gerichtete Thätigkeit des Sachverständigen zu bilden haben; dass der Umstand, ob die mehreren begrifflich verschiedenen und darum auch eine anderweitige gerichtsärztliche Thätigkeit erheischenden strafbaren Handlungen an einer und derselben Person oder an mehreren begangen worden sind, bei Berechnung der Gebühr irgendwie in's Gewicht fallen, dass die Gebühr nach der Zahl der untersuchten Objecte bemessen werden soll, dafür findet sich im Gebührentarife nicht der leiseste Anhaltspunkt.

Nach den Bestimmungen der Strafprocessordnung § 123 hat sich auch der gerichtsärztliche Befund in der Art zu vollziehen, dass der Sachverständige seine Thätigkeit nur nach den Anweisungen des Untersuchungsrichters, nach den ihm gestellten Fragen, und eben darum (§ 92 Straf.-Proc.-Ordnung) nur auf die ihm bezeichneten strafbaren Handlungen zu richten hat.

Es ist demnach nicht die Untersuchung der Person an und für sich, sondern immer die an dieser Person verübte und verfolgte strafbare Handlung eigentlicher Gegenstand des Sachbefundes. Warum der Sachverständige, wenn er nach den Anträgen der Staatsanwaltschaft an einer und derselben Person wegen der Verschiedenartigkeit der erfolgten Verbrechen die verschiedenartigsten Untersuchungen vornehmen muss, nicht in demselben Masse entlohnt werden soll, wie wenn er dieselben Untersuchungen an zwei verschiedenen Personen vornimmt, ist nicht abzusehen, und es muss darum vorausgesetzt werden, dass, wenn dieser für den Umfang der Thätigkeit des Sachverständigen nur nebensächliche Umstand für die Bemessung der Entlohnung hätte entscheidend sein sollen, das Gesetz eine diesfällige Bestimmung umsomehr getroffen haben würde, als es die Möglichkeit der Concurrenz von strafbaren Handlungen vorgesehen und alsdann der Mangel jeder Bestimmung darüber, nach welchem der möglicherweise verschiedenen Tarifsätze die Entlohnung zu bestimmen ist, eine schwer begreifliche Lücke des Gesetzes darstellen würde.

Der V.G.Hof war daher der Rechtsanschauung, dass dem Beschwerdeführer, da seine gerichtsärztliche Thätigkeit bei jeder der untersuchten Personen zu Zwecken der Constatirung, sowohl des Verbrechens der Schändung als auch jener der Nothzucht in Anspruch genommen wurde, die tarifmässige Gebühr für beide Untersuchungen anzuweisen war, und dass daher die Anweisung der Gebühr nur für **eine** Untersuchung dem Gesetze nicht entspricht.

Vermischte Nachrichten.

Neue Apotheke.

Am 20. October 1889 wurde die in der Gemeinde Kgl. Weinberge neu errichtete, an **Vincenz Boruvka** verliehene öffentliche Apotheke eröffnet.

*

Verbot des Verschleisses der mit Metallfarben gefärbten Nahrungs- und Genussmittel.*)

Wie in der diesseitigen Reichshälfte ist auch in **Ungarn** laut Verordnung Nr. 36.685 vom Jahre 1874 die Anwendung von Metallfarben zur Färbung von Nahrungs- und Genussmitteln und der Verkauf solcher Früchte- und Gemüse-Conserven verboten.

*

Bayern. Im Jahre 1888/89 approbirte Sanitätspersonen.

Im Prüfungsjahre 1888/89 sind in Bayern approbirt worden an der Universität in

	München	Würzburg	Erlangen	zusammen
Aerzte . . .	147	177	52	376
Zahnärzte . .	2	5	10	17
Thierärzte .	26	—	—	—
Apotheker .	106	28	23	157

(Münchner med. Wochenschr.)

*

Frankreich. Febris recurrens.

Fälle von Recurrens, einer in Frankreich äusserst seltenen Krankheit, sind heuer in Paris bei anammitischen Arbeitern, die zur Ausstellung dorthin kamen, beobachtet worden. Von den betreffenden 50 Mann erkrankten 16 auf der Ueberfahrt — einer davon starb —, 7 suchten alsbald die Pariser Hospitäler auf. Der Verlauf bot keinerlei Besonderheiten. **Peter**, der einen Vortrag darüber in der »France med.« (Nr. 65) veröffentlichen lässt, hält gegenüber der einfachen Infectionstheorie daran fest, dass **unbedingt** schlechte hygienische Verhältnisse, mangelhafte Ernährung, Elend etc. den Spirillen einen Nährboden bereiten müssten, ohne den sie die Krankheit nicht erzeugen könnten — dass es sich also stets um einen wahren »**Hungertyphus**« handle — eine Ansicht, die sich freilich mit mancherlei Krankenhauserfahrungen der letzten deutschen Epidemien wohl nicht mehr in Einklang bringen lässt.

(Berliner Klinische Wochenschrift.)

*

Nordamerika. — Vorbildung der Medicin-Studirenden.

Dem im Staate New-York angenommenen neuen Gesetze zufolge werden in Zukunft nur jene Jünglinge in die medicinischen Schulen aufgenommen, welche die Grammatik, Orthographie, Arithmetik, Geographie und die Elemente der Naturwissenschaften kennen. (!)

(Boston Medical Journal.)

*

*) Siehe Seite 285 d. Bl.

Sanitätsdistricte in Böhmen.*)

Der Landesausschuss des Königreiches Böhmen hat im Einverständnisse mit der k. k. Statthalterei in Prag die Eintheilung des Vertretungsbezirkes Böhm. Skalitz in die Sanitätsdistricte:

Böhm. Skalitz mit 11 Gemeinden und 7058 Einwohnern und

Hořičky mit 14 Gemeinden und 8863 Einwohnern genehmigt.

Beide districtsärztlichen Stellen wurden ohne Concursausschreibung bereits durch die in den genannten Districten bisher als Gemeindeärzte fungirenden Med. Dr. August Kordina und Med. Dr. Alois Kutík besetzt. Der Gehalt der beiden Aerzte wurde mit 600 fl., das Reisepauschale mit 200 fl. bemessen.

Ferner wurde genehmigt:

a) Die Eintheilung

des Vertretungsbezirkes Libáň in die Sanitätsdistricte:

Libáň mit 17 Gemeinden und 9007 Einw.
Kopidlno mit 13 Gemeinden und 6695 Einw.
Roždalovic mit 5 Gem. und 5624 Einw.

des Vertretungsbezirkes Taus in die Sanitätsdistricte:

Taus mit 14 Gemeinden und 9160 Einw.
Kleneč mit 9 Gemeinden und 9069 Einw.

des Vertretungsbezirkes Trautenau in die Sanitätsdistricte:

Pilnikau mit 5 Gemeinden und 5412 Einw.
Jungbuch mit 4 Gem. und 6961 Einw.
Parschnitz mit 7 Gem. und 6065 Einw.
Deutsch-Praussnitz m. 8 Gem. u. 5094 E.
Qualisch mit 8 Gemeinden und 5489 Einw.

des Vertretungsbezirkes Wesseli in die Sanitätsdistricte:

Wesseli mit 13 Gemeinden und 6068 Einw.
Bukovsko mit 14 Gemeinden und 6227 Einw.
Kardašova Rečice m. 12 Gem. u. 5302 Ew.

des Vertretungsbezirkes Kratzau in die Sanitätsdistricte:

I. Kratzau mit 5 Gemeinden und 7190 Einw.
II. Kratzau mit 6 Gemeinden und 6095 Einw.
I. Grottau mit 3 Gemeinden und 5227 Einw.
II. Grottau mit 5 Gemeinden und 5223 Einw.

des Vertretungsbezirkes Pfraumberg in die Sanitätsdistricte:

Pfraumberg mit 12 Gem. und 9174 Einw.
Hayd mit 12 Gemeinden und 4492 Einw.
Neustadtl mit 19 Gemeinden und 5318 Einw.

b) Die Constituirung der selbstständigen Sanitätsgemeinden:

Eger, Franzensbad, Georgswalde, Jičin, Joachimsthal, Karolinenthal, Krumau, Lieben, Neubydzov, Pardubitz, Pisek, Rumburg, Schlan, Schluckenau, Trautenau, Warnsdorf, Weipert.

*) Siehe Seite 383 d. Bl.

Personalnachrichten.

Se. k. und k. Apostolische Majestät haben mit Allerh. Entschliessung vom 15. November d. J. dem Statthaltereirathe und Landessanitäts-Referenten in Innsbruck, Dr. Anton Heinisch, anlässlich der von ihm erbetenen Uebernahme in den dauernden Ruhestand in neuerlicher Anerkennung seiner vieljährigen und vorzüglichen Dienstleistung den Titel und Charakter eines Hofrathes mit Nachsicht der Taxe allergnädigst zu verleihen geruht.

Veränderungen im Sanitätspersonale.

Oberösterreich. W. A. Josef Ziggeler (früher in Trautmannsdorf, Niederösterreich) hat sich als Gemeindearzt in Losenstein, pol. Bez. Steyr, niedergelassen.

*

Offene Stellen für Aerzte.

In der Ortschaft Wildalpe in Ober-Steiermark ist die Stelle eines mittelst Vertrag bestellten Arztes für die beim steiermärkischen Religionsfonde bediensteten, in der Ortsgemeinde Wildalpe des politischen Bezirkes Lietzen, dann in der Ortschaft Gschöder, Ortsgemeinde Aschbach des politischen Bezirkes Bruck a. d. Mur wohnhaften Forstarbeiter, sowie für die in dem vorgenannten Rayon domicilirenden Provisionisten der Oesterreichischen Alpinen Montangesellschaft seitens des k. k. Ackerbauministerinms zu besetzen. Bewerber um diese Stelle, mit welcher eine Jahresbestallung von 1000 fl., ein jährliches Reisepauschale von 300 fl. die Benützung einer Naturalwohnung in einem Gebäude des steiermärkischen Religionsfondes, ein Deputat von 9 Raummeter hartem und 18 Raummeter weichem Brennholz und die Verpflichtung zur Haltung einer Hausapotheke verbunden ist, haben ihre mit Diplom, dann Nachweise über eine längere Beschäftigung mit der chirurgischen Praxis, dem Tauf- oder Geburtsscheine und einem, von der betreffenden politischen Behörde ausgestellten Zeugnisse über ihre bisherige Verwendung belegten und vorschriftsmässig gestempelten Gesuche bis längstens 15. December 1889 an das k. k. Ackerbau-Ministerium in Wien zu überreichen.

*

Dalmatien. Stelle eines k. k. ärztlichen Statthalterei-Concipisten der X. Rangsclasse mit provisorischer Verwendung im Sanitätsdienste bei einer Bezirkshauptmannschaft. Vorschriftsmässig belegte Gesuche bis 19. December d. J. an das k. k. Statthalterei-Präsidium in Zara.

Verantwortlicher Redacteur: Ludwig Werner. Verlag von Alfred Hölder in Wien. Druck von Friedrich Jasper in Wien.

Das österreichische Sanitätswesen.

Organ für die Publicationen
des
k. k. obersten Sanitätsrathes.

Redigirt von
DR. J. DAIMER
Schriftführer des obersten Sanitätsrathes.

(Beiblatt zur Wiener klinischen Wochenschrift.)

Verlag von Alfred Hölder, k. und k. Hof- und Universitäts-Buchhändler in Wien
I. Rothenthurmstrasse 15.

Erscheint jeden Donnerstag.
Pränumerationspreis bei directer Postzusendung jährlich fl. 5.—, halbjährig fl. 2.50.
Pränumerationspreis für die »Wiener klinische Wochenschrift« sammt Beiblatt: »Das österreichische Sanitätswesen« bei directer Postzusendung jährlich fl. 12.—, halbjährig fl. 6.—, vierteljährig fl. 3.—.

I. Jahrgang. **Wien, 5. December 1889.** **Nr. 49.**

Die Wasserversorgung der Stadt Laibach.

Von **Dr. Franz Zupanc,** k. k. ärztlicher Regierungs-Concipist in Laibach.

Mit nächstem Frühjahre wird Laibach eine einheitliche Wasserversorgung durch allgemeine Wasserleitung erhalten.

Wiewohl die Frage der centralen Beschaffung eines guten Trinkwassers in Ansehung auf die in Laibach herrschenden ungünstigen Mortalitätsverhältnisse die massgebenden Kreise bereits seit vielen Jahren beschäftigt hatte, so gewann dieselbe denn doch erst an Dringlichkeit infolge der ungünstigen Resultate, welche die über Anregung der städtischen Brunnencommission durchgeführten chemischen Untersuchungen der städtischen Brunnenwässer ergeben hatten.

Laibach wird gegenwärtig von 13 öffentlichen und 281 Privatbrunnen, im Ganzen somit von 294 Brunnen versorgt; hievon sind 2 Leitungsbrunnen, die übrigen theils Tief-, theils Flachbrunnen.

Als nun im Jahre 1886 gelegentlich der Gefahr der Cholera-Invasion das Wasser sämmtlicher öffentlichen Brunnen einer genauen chemischen Analyse unterzogen wurde, da zeigte sich so recht deutlich die Unzulänglichkeit der bestehenden Wasserversorgung; während eine Anzahl Brunnen wegen ihrer starken Verunreinigung infolge Jauchezufluss behördlicherseits gesperrt werden musste, zeigte das Wasser aus den übrigen Brunnen zumeist derartig erhebliche Verunreinigungen durch organische Substanzen, respective deren Derivate (Ammoniak, Nitrite und Nitrate), dass dasselbe als höchst bedenklich bezeichnet wurde. Nur eine sehr geringe Anzahl der untersuchten Brunnenwässer konnte »als nicht bedenklich zum Genusse« angenommen werden, wiewohl auch dieses Wasser sich in keinem einzigen Falle als ganz frei von den gedachten Beimengungen erwiesen hatte.

Wenn schon das Wasser aus den öffentlichen Brunnen, deren freiere Lage und bessere Beschaffenheit denn doch eine Gewähr gegen vom umgebenden Terrain herrührende Verunreinigungen bilden sollte, derartige Mängel aufwies, so konnte man sich bezüglich der verbliebenen Brunnenwässer umsoweniger Täuschungen hingeben, als in Rücksicht auf die grosse Anzahl undichter Senkgruben und in Rücksicht auf die im Allgemeinen sehr mangelhafte Canalisation der Stadt ein Versickern der Abwässer in den Boden, beziehungsweise eine völlige Sättigung desselben mit diesen ohneweiters angenommen werden konnte. Unter diesen Verhältnissen erschien das Bedürfnis nach einer einheitlichen Wasserversorgung durch Wasserleitung, wodurch man wenigstens in einer Hinsicht den schädlichen Einflüssen eines höchst verunreinigten Bodens entrückt wird, umso berechtigter, als die seitens der Commission für die Wasserversorgung, welche Commision sich auch der thätigen Mitwirkung des Herrn k. k. Oberbergrathes Dionys Stur in Wien zu erfreuen hatte, vorgenommenen

Forschungen nach geeigneten Bezugsquellen, sowohl in Bezug auf die Quantität und Qualität des erforderlichen zuzuleitenden Grundwassers, als auch bezüglich der Lage dieser Bezugsquellen von der Stadt sehr günstige Resultate ergeben hatten.

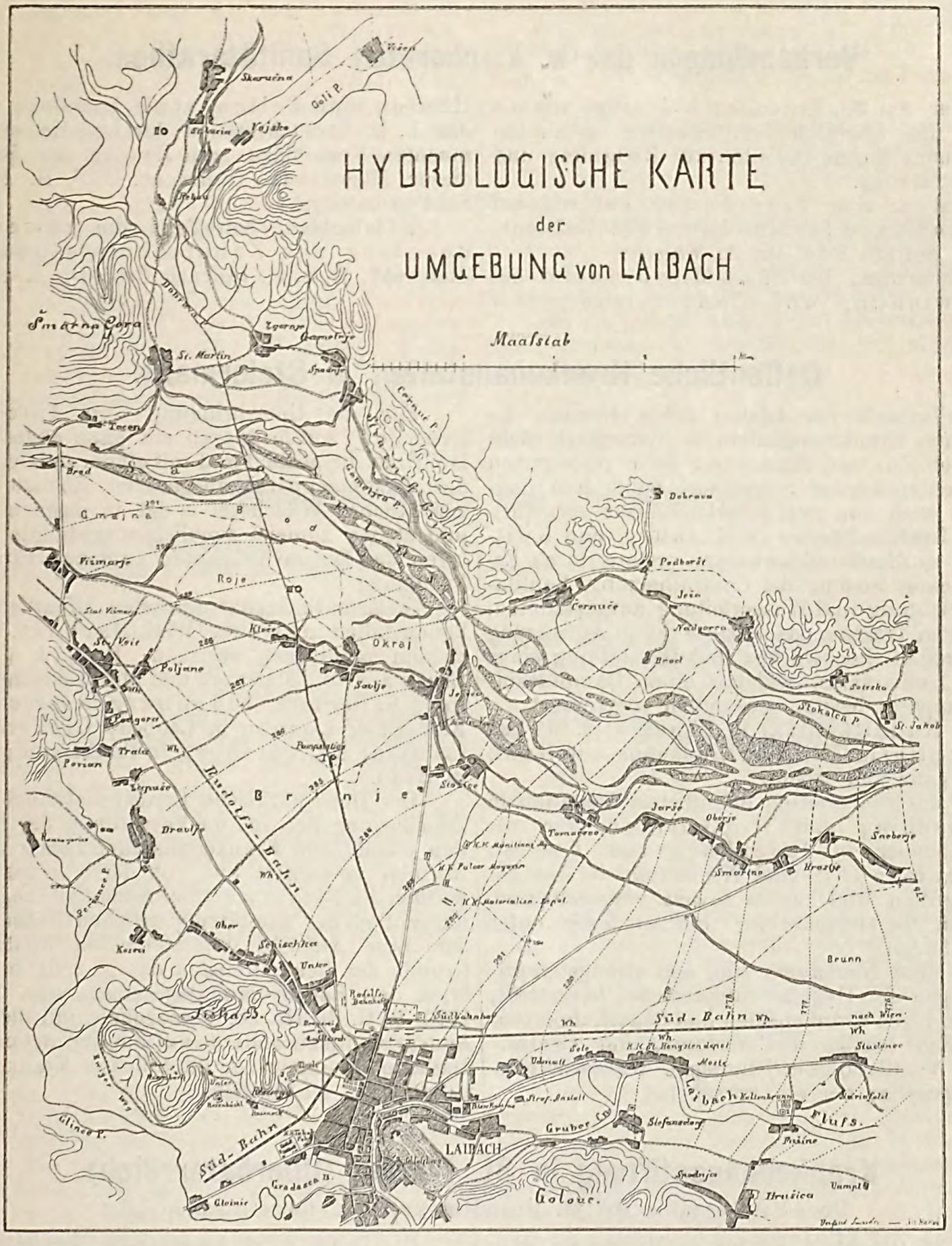
Nach diesen generellen Untersuchungen liegt nämlich Laibach an der Grenze zweier vollständig von einander getrennten Becken, und zwar des Laibacher Moorbeckens und des oberkrainischen diluvialen Beckens. »Ein durch die Punkte Gross-Kahlenberg, Flödnig, Vrančica und Debeli Vrh näher bezeichneter Höhenzug theilt das letztere in zwei Theile, und zwar in das Krainburger und in das Laibacher Becken, welche beide jedoch durch den Saveeinschnitt bei Zwischenwässern, durch die Thalschmäle bei Skaručna und durch die breite Niederung bei Mannsburg in directer Verbindung stehen, so zwar, dass diese beiden Theile zweifellos geologisch als zusammenhängend zu betrachten sind.« Das Laibacher Becken wird durch den durchziehenden Savefluss in noch weitere zwei Hälften getheilt; die rechte Thalhälfte bildet das Laibacherfeld, an der linken, und zwar: am östlichen Abhange des Gross-Kahlenberges liegt das Quellgebiet von Skaručna.

Dieses ganze grosse oberkrainische Becken ist nun ausgefüllt mit diluvialen Ablagerungen, und zwar vorwiegend Kies und Geröllschichten, zwischen welchen mehr oder minder mächtige Conglomeratbänke eingebettet sind, und ist erfüllt mit Grundwasser, dessen Vorhandensein sich einerseits durch bestehende Brunnen und andererseits durch das Zutagetreten von Quellwasser deutlich manifestirt. Die Commission hat sich auf Grund der vorgenommenen Untersuchungen dahin ausgesprochen, dass für die Wasserversorgung Laibachs von den verschiedenen Quellen nur zwei, nämlich die Tiefquellen bei Skaručna und die Tiefquellen des Laibacher Feldes ins Auge zu fassen und einer näheren Untersuchung zu unterziehen wären. Nach dem Ergebnisse der auf Basis dieses generellen Gutachtens später vorgenommenen, sehr eingehenden hydrologischen Untersuchungen dieses Terrains entschied sich der Gemeinderath für den Bezug des Grundwassers aus dem Laibacher Felde und wurde als die passendste Gewinnungsstelle, ein circa vier Kilometer von Laibach entferntes, südlich von Kleče gelegenes Wäldchen bestimmt, wo sich nun gegenwärtig bereits auch die Brunnenanlage befindet. Das Grundwasser, welches im ganzen Laibacher Becken ganz bedeutend unter dem Niveau des Saveflusses liegt und von diesem, wie eingehende Untersuchungen ergaben, absolut unbeeinflusst bleibt, befindet sich speciell am Laibacher Felde circa 20 Mtr. unter dem Terrain, und zwar überdeckt, wechselweise mit Kies, Conglomerat und Sandschichten. Die wasserführenden, sehr durchlässigen Schichten, deren Mächtigkeit viel über 20 Meter beträgt, bestehen der Hauptsache nach aus Schichten von grobem Kies, Lehm, feinerem Kies und Sand, zwischen welche stellenweise Conglomeratbänke von geringerer Mächtigkeit eingeschoben sind.

Der Zusammenhang des Grundwassers im ganzen grossen oberkrainischen Gebiete scheint ein continuirlicher zu sein. Durch Versuche erwiesen ist diese Continnität für das Laibacher Becken. Das Grundwasser im Laibacher Felde ist somit seiner Natur nach identisch mit dem bei Skaručna zutage tretenden Quellwasser. Es ist dies insoferne von besonderer Bedeutung, weil die Ergiebigkeit dieser Quellen — ein Wasserquantum von circa 15.000 Kubikmetern pro die — directe Anhaltspunkte liefert für die Beurtheilung der Mächtigkeit des Grundwasserstromes am Laibacher Felde. Im Uebrigen wurde die Durchflussmenge dieses unterirdischen Stromes auf Grund ausgedehnter Versuche auch annäherungsweise ermittelt; dieselbe beträgt unter der Annahme, dass die wasserführende Schichte eine Mächtigkeit von 30 Metern besitzt, für ein Flächenprofil von 100 Meter Breite rund 19 Liter pro Secunde. Das Gefälle des im Allgemeinen der Thalrichtung folgenden Grundwasserstromes beträgt im Mittel 1 : 700 und setzt sich dasselbe unter der Save in das gegenüberliegende Quellgebiet bei Skaručna nahezu gleichmässig fort. Die Differenz zwischen dem maximalen und minimalen Grundwasserstande beträgt, nach einer dreimonatlichen Beobachtungsperiode zu urtheilen, circa 3 Meter. Wenn nun auch diese Beobachtungsdauer eine verhältnissmässig kurze war, so dürften die gewonnenen Ziffern umsomehr die thatsächlichen äussersten Schwankungen im Grundwasserstande angeben, als gerade zu Beginn derselben eine ausnehmende Dürre herrschte, welcher späterhin sehr anhaltende und ausgiebige Niederschläge mit ungemein hohem Wasserstande gefolgt sind; im Uebrigen hat sich erwiesen, dass diese an und für sich nicht sehr bedeutenden Schwankungen des Grund-

wasserspiegels nur ganz unwesentlich die Durchflussmenge des unterirdischen Stromes beeinflussen; Versuchsresultate, die im Hinblicke auf die Mächtigkeit der grundwasserführenden Schichten vorauszusehen waren.

Gleich günstige Resultate, wie solche diese in Absicht auf die Feststellung der Ergiebigkeit der für die Wasserversorgung heranzuziehenden Tiefquellen vorgenommenen



Untersuchungen ergeben haben, lieferten auch die behufs Ermittelung der Qualität dieses Grundwassers vielseitig angestellten chemisch-bacteriologischen Untersuchungen desselben.

Das fragliche Wasser hat eine constante Temperatur von 10·5 Grad C., ist vollkommen farb- und geruchlos, glanzhell, von einem angenehmen erfrischenden Geschmacke; es enthält nur sehr geringe Mengen organischer Substanz und ist absolut frei von Stoffen, welche auf eine Verunreinigung durch in Zersetzung begriffene, organische Substanzen thierischer Herkunft hindeuten könnten.

Wie die mikroskopischen und bacteriologischen Untersuchungen ergeben haben, ist dieses Wasser auch nahezu vollständig frei von organisirten Gebilden, denn es konnten, mit Ausnahme einiger unschädlichen Algenarten, keine anderen Organismen, Bacterien, Infusorien etc., in demselben vorgefunden werden. Nachdem auch der Kalkgehalt dieses Wassers nicht besonders bedeutend ist, so eignet sich dasselbe auch vollkommen als Brauchwasser zu industriellen und gewerblichen Zwecken. (Schluss folgt.)

Verhandlungen des k. k. obersten Sanitätsrathes.

In der am 30. November d. J. abgehaltenen Sitzung des obersten Sanitätsrathes gelangten nachstehende Angelegenheiten zur Berathung und Beschlussfassung.

1. Entwurf einer Verordnung, betreffend die Arzneitaxe für das Jahr 1890. (Referent: O. S. R. Hofrath Prof. Dr. A, Vogl.)

2. Gutachten, betreffend Missbräuche bei der Gewinnung und Conservirung von Häuten und Fellen, sowie betreffend die von der k. k. Versuchsstation für Lederindustrie gemachten Vorschläge zum Zwecke der Behebung dieser Missstände. (Referent: O. S. R. Prof. Dr. St. Polansky.)

3. Gutachten, betreffend die gewerbliche Regelung des Zahntechniker-Gewerbes. (Referent: O. S. R. Hofrath Prof. Dr. E. Albert.)

Oeffentliche Krankenanstalten in Steiermark.

Im Verlaufe der letzten Jahre wurden die öffentlichen Krankenanstalten in Steiermark nicht nur durch Zu- und Neubauten dem gesteigerten Bedarfe entsprechend vergrössert, sondern in jüngster Zeit auch um zwei Krankenhäuser vermehrt.

Die Krankenhäuser in Marburg und Knittelfeld wurden, und zwar das erstere durch Erbauung eines neuen, mit Centralheizung, Ventilationseinrichtung und Wasserleitung ausgestatteten, geräumigen Tractes, das letztere durch Aufsetzung eines zweiten Stockwerkes und Herstellung eines eigenen Isolirtractes, welcher einen Dampfdesinfectionsapparat besitzt, wesentlich vergrössert.

Das Rudolfsspital in Bruck a. d. M., das Giselaspital in Cilli, das Krankenhaus in Rann wurden ganz neu erbaut.

Für die neu creirten öffentlichen Anstalten in Mürzzuschlag und Rottenmann, für die Krankenhäuser in Judenburg und Leoben (Stephaniespital) sind Neubauten in Ausführung begriffen und bereits soweit vorgeschritten, dass sich die Gebäude im Rohbau fertig unter Dach befinden.

Alle diese Neubauten sind den strengsten Anforderungen der Hygiene entsprechend hergestellt, mit geräumigen Krankensälen und Separirzimmern, mit breiten heizbaren Corridoren, mit Centralheizung, Ventilationseinrichtungen, Wasserleitung, Haustelegraphen etc. etc. versehen.

Für die Unterbringung von Infectionskranken wurde überall ein ganz abgesonderter Isolirtract hergestellt und mit einem stabilen Dampfdesinfectionsapparate ausgerüstet. Ebenso befinden sich Küche, Wäscherei u. dgl. in eigenen Tracten und stehen zumeist ziemlich ausgedehnte Parkanlagen den Reconvalescenten zu Spaziergängen zur Verfügung.

Steiermark besitzt dermalen öffentliche Krankenanstalten in: Graz, Cilli, Marburg, Pettau, in den politischen Bezirken: Bruck a. d. M. in Bruck a. d. M., Mariazell und Mürzzuschlag; Hartberg in Hartberg; Judenburg in Judenburg und Knittelfeld; Leoben in Leoben; Liezen in Rottenmann; Radkersburg in Radkersburg; Rann in Rann.

Der steiermärkische Landesausschuss hat die Drucklegung der auf die Verwaltung der allgemeinen öffentlichen Krankenanstalten Bezug habenden Normen veranlasst und von der k. k. Statthalterei wurden die Bezirkshauptmannschaften angewiesen, hinsichtlich der sanitätspolizeilichen Ueberwachung der ihrer Aufsicht unterstehenden Anstalten im Grunde der Bestimmungen des § 2 lit. b und § 8 lit. a des Reichs-Sanitätsgesetzes vom 30. April 1870, R. G. Bl. Nr. 68, vorzugehen und diesfalls die Amtsärzte insbesondere auf die Instruction für das ärztliche Personale der öffentlichen Krankenhäuser aufmerksam zu machen.

Krankenhausstiftung in St. Florian (Oberösterreich).

Vom Sanitätsrathe **Dr. M. Brandlmayr**, k. k. Bezirksarzt in Linz.

Am 13. October d. J. fand im Markte St. Florian, Gerichtsbezirk gleichen Namens, die Eröffnung der durch Wohlthäter und Sammlungen gegründeten neuen privaten Krankenanstalt »Krankenhausstiftung St. Florian« statt.

Der Bau dieser Krankenanstalt wurde von der k. k. o.-ö. Statthalterei bewilligt und auf Grund des Befundes der von der k. k. Bezirkshauptmannschaft Linz am 7. October d. J. gepflogenen Collaudirung die Activirung der Anstalt genehmigt.

Das sehr solid hergestellte Anstaltsgebäude mit separirtem Leichenhause hat an der Ostseite und an der Peripherie des Marktes St. Florian eine freie Lage, und steht in einem $2^1/_2$ Joch grossen, demselben zugehörigen Garten. Die Längenfronten des Gebäudes sind etwas schräg gegen Nord und Süd gerichtet

Der Bau (ein einzelnes Hauptgebäude) besteht aus Souterrain, Hochparterre und einem Stockwerke. Ausser der eigentlichen Krankenan-

stalt, welche im I. Stockwerke sich befindet und einen Belegraum von 40 Betten (pro Bett 5·3 Quadratmeter Flächenraum und 21 Kubikmeter Luftraum) hat, besitzt diese Anstalt im Hochparterre nebst der Abtheilung für die den Hausdienst besorgenden Schwestern der Congregation vom heiligen Kreuze noch eine Asylabtheilung für mindestens acht Personen (pro Bett 13 Quadratmeter Flächenraum und 45 Kubikmeter Luftraum), während im Souterrain noch drei Räume für Gemeindearme reservirt sind.

Bequeme lichte Stiegen und breite lichte Gänge dienen dem Verkehre und der Sicherheit im Hause.

Alle Piecen haben Ein- und Ausgang vom breiten Gange aus, und unter sich nur in einzelnen Fällen Verbindung.

Isolirzimmer an der östlichen Stirnseite mit leicht herstellbarem Gangabschluss. Ventilationsvorrichtungen mit Luftzufuhr von aussen. Heizung durch schwedische Füllöfen, Baderäume, Aborte mit Vorräumen, directem Licht, geräumig, gut ventilirt. Die Canäle sind in solide Senkgruben geführt. Eigene Leitung vorzüglichen Trink- und Hauswassers in allen Etagen.

Die Anstalt ist für Krankenpflege gut und vorsorglich eingerichtet und auch mit Zimmertelegraph bedacht worden. Ein eigener Anstaltsarzt ist vorläufig nicht bestellt.

Die Dachbodenetage ist gleichfalls sehr solid hergestellt, und kann selbe im Falle der Noth, z. B. im Kriegsfalle, 50 bis 60 Kranke (Verwundete) aufnehmen.

Endlich hat diese Krankenanstalt noch einen Dampfdesinfectionsapparat im Zusammenwirken mit der Gemeinde St. Florian angeschafft und zur Verfügung.

Nachträglich sei noch erwähnt, dass die Bettstellen zum Theile von Holz, zum Theile von Eisen sind, und bei weiteren Nachschaffungen nur letztere Gattung gewählt werden wird.

Die Beleuchtung in den Zimmern geschieht mit Petroleum, in den Gängen mit sogenannten elektrischen Lampen.

Sanitäts-Gesetze und Verordnungen.

Erlass der k. k. Statthalterei in Prag, vom 23. November 1889, Z. 116.677,

betreffend die Durchführung der Massnahmen gegen die Blatternkrankheit.

Laut des Erlasses vom 18. November 1889, Z 21.103, hat das h. k. k. Ministerium des Innern die Wahrnehmung gemacht, dass in einzelnen Bezirken die Durchführung der Nothimpfungen und Revaccinationen aus Anlass des Auftretens der Blatternkrankheit viel zu wünschen übrig lässt, und dass diese aus Anlass der Blattern in den einzelnen Bezirken getroffene Vorkehrung nur nach Massgabe des Beliebens der Bevölkerung zur Durchführung gelangt, indem dieselbe von der Bezirkshauptmannschaft nur empfohlen, nicht aber als Epidemiemassregel mit Nachdruck zur Ausführung gebracht wird.

Aus diesem Anlasse werden dem Herrn k. k. Bezirkshauptmanne der mit dem h. o. Circular-Erlasse vom 17. September 1885, Z. 71.368, kundgemachte Erlass des hohen k. k. Ministeriums des Innern vom 7. September 1885, Z. 14.921, wonach beim Auftreten von Blatternerkrankungen die Nothimpfung der Ungeimpften und die Wiederimpfung der Geimpften allgemein durchzuführen sind, in Erinnerung gebracht und werden der Herr k.k. Bezirkshauptmann ernstgemessen aufgefordert, in allen diesbezüglichen Fällen dieser Anordnung volle Geltung zu verschaffen.

Auch ist mit Rücksicht darauf, dass Böhmen zu jenen Ländern zählt, in denen die Blattern fast constant in stärkerem oder geringerem Grade herrschen, Sorge zu tragen, dass dieser Krankheit seitens der Behörden stets eine ganz besondere Aufmerksamkeit zugewendet und die Epidemietilgung mit allem den politischen Behörden zustehenden Nachdrucke betrieben, insbesondere auf die strengste Erfüllung der Anzeigepflicht, sowie die sofortige gesicherte Durchführung der Isolirungs- und Infectionstilgungsmassregeln seitens der Gemeinden unablässig gedrungen werde.

*

Erlass des k. k. Ministeriums des Innern vom 12. December 1886. Z. 21.937, an alle politischen Landesbehörden,

betreffend Desinfectionsmassregeln beim Auftreten von Blatternerkrankungen.

Anlässlich des Ausbruches einer Blatternepidemie, welcher dadurch erfolgte, dass die Kleider einer an Blattern verstorbenen Person von einer anderen angelegt und getragen wurden, findet das Ministerium des Innern anzuordnen, dass den Sanitätsverwaltungen der Gemeinden unter Hinweisung auf die Bestimmungen des § 394 des Strafgesetzes die Verpflichtung eingeschärft werde, in jedem Falle einer Blatternerkrankung unverzüglich die verlässliche Desinfection aller inficirten Effecten der blatternkranken Person, insbesondere aber der von ihr getragenen Kleider und Wäsche zu veranlassen.

Dies kann bei dem Umstande, dass der Infectionskeim der Blattern nach den Ergebnissen der wissenschaftlichen Forschung, der Einwirkung der Siedhitze nicht zu widerstehen vermag, keiner Schwierigkeit unterliegen und schon dadurch bewirkt werden, dass die Leib- und Bettwäsche, sowie waschbare Kleidungsstücke dem anhaltenden Auskochen in Seifen- oder Laugenwasser, nicht waschbare Effecten einem entsprechend hohen Hitzegrade, wenn die Anwendung heisser gespannter Wasserdämpfe nicht ausführbar ist, ausgesetzt werden.

Ausserdem ist allgemein darauf zu dringen, dass die mit dem Ministerialerlasse vom 5. August 1886, Z. 14067, mit Bezug auf die Cholera bekannt gegebenen Desinfectionsvorschriften, insoweit sich dieselben auf inficirte Effecten und Räume beziehen,

(Fortsetzung S. 446.)

47. Wochenausweis über

in den grösseren österr. Städten und Gemeinden in

Post-Nr.	Städte und Gemeinden	Berechnete Bevölkerung für Ende 1889	Gesammtzahl der Lebendgeborenen m.	w.	zus.	Auf 1000 Einw. entfallen Leb.-gebor.	Zahl der Todtgeborenen m.	w	Gesammtzahl der Gestorbenen m.	w.	zus.	Auf 1000 Einw. entfallen Gestorbene	Darunter Ortsfremde Zahl m.	w.	%	Darunter in Anstalten gestorben Zahl m.	w.	%	Kinder im 1. Lebensjahre m.	w.	Angeborene Lebensschwäche m.	w.	Wochenbett w.
1	Wien	816.436	174	177	351	22·3	7	14	183	166	349	22·2	24	26	14·3	61	69	37·2	42	37	9	5	2
2	Fünfhaus . . .	50.523	10	6	16	16·5	.	1	9	5	14	14·4	.	.	.	.	.	.	4	1	2	1	.
3	Gaudenzdorf .	13.809	4	.	4	15·1	.	.	7	2	9	33·9	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
4	Hernals . . .	82.789	21	21	42	26·4	3	2	17	11	28	17·6	.	.	.	.	.	.	7	5	1	2	.
5	Unter-Meidling	42.531	9	15	24	29·3	1	2	5	7	12	14·7	.	.	.	.	.	.	4	3	2	1	.
6	Neulerchenfeld	38.375	5	9	14	19·0	1	.	7	14	21	28·4	.	1	4·8	.	3	14·3	2	4	2	.	1
7	Ottakring . . .	50.629	10	6	16	16·4	2	.	14	15	29	29·8	.	.	.	.	.	.	4	6	2	.	.
8	Penzing . . .	16.221	6	4	10	32·0	1	.	2	10	12	38·5	.	2	16·7	1	2	25·0	1	2	.	.	.
9	Rudolfsheim .	36.441	7	4	11	15·7	1	2	8	6	14	20·0	.	.	.	.	.	.	1	2	1	1	.
10	Sechshaus . .	12.190	.	2	2	8·5	.	1	7	11	18	[1])76·8	6	9	83·3	6	9	83·3	1	2	.	.	.
11	Simmering . .	26.018	16	12	28	55·9	.	.	3	4	7	14·0	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.
12	Währing . . .	59.863	15	12	27	23·4	.	.	13	11	24	20·8	.	.	.	4	2	25·0	2	2	.	2	.
13	Wr.-Neustadt .	23.104	8	7	15	33·7	.	1	3	6	9	20·2	.	1	11·1	1	1	22·2	1	2	.	2	.
14	Linz	46.179	11	8	19	21·4	2	.	13	14	27	30·4	2	1	11·1	5	4	33·3	3	2	.	1	.
15	Steyr	20.313	10	11	21	53·7	.	1	3	5	8	20·5	.	.	.	1	1	25·0	.	1	.	.	.
16	Salzburg . . .	27.544	1	8	9	17·0	1	.	9	2	11	20·7	1	1	18·2	3	2	45·4	1	.	1	.	.
17	Graz	107.413	23	24	47	22·7	4	1	19	24	43	20·8	5	1	13·9	11	9	46·5	5	2	2	2	.
18	Marburg . . .	20.248	2	2	4	10·3	1	.	3	2	5	12·8	1	.	20·0	1	.	20·0	1	.	.	.	.
19	Klagenfurt . .	19.819	12	4	16	42·0	.	1	3	7	10	26·2	1	1	20·0	2	4	60·0	.	1	.	1	.
20	Laibach . . .	27.940	5	6	11	20·5	.	.	8	7	15	27·9	3	2	33·3	3	2	38·3	1	2	.	.	.
21	Triest	162.118	50	50	100	32·1	.	3	33	31	64	20·5	1	2	4·7	9	9	28·1	4	4	1	2	.
22	Görz	23.170	4	3	7	15·7	.	1	6	4	10	22·4	.	.	.	3	2	50·0	1	.	.	.	.
23	Pola	27.653	11	12	23	43·2	.	1	4	7	11	20·7	.	.	.	.	1	9·1	2	2	1	.	.
24	Innsbruck . .	22.851	10	8	18	40·9	.	.	10	5	15	34·1	1	1	13·3	2	2	26·7	2	1	2	.	.
25	Trient	20.405	2	2	4	10·2	1	1	5	2	7	17·8	1	.	14·3	2	.	28·6	2	1	.	1	.
26	Prag	187.616	68	52	120	33·2	4	3	41	43	84	23·3	9	11	23·8	22	22	52·4	14	8	2	.	1
27	Karolinenthal .	20.195	5	1	6	15·4	.	.	1	.	1	2·6	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
28	Smichow . . .	32.822	10	13	24	38.0	.	.	10	4	14	22·2	.	.	.	.	.	.	3	1	.	.	.
29	Königl. Weinb.	36.681	7	8	15	21·2	.	.	3	7	10	14·2	.	.	.	.	.	.	2	2	1	1	.
30	Žižkow	34.377	14	23	37	55 9	1	.	10	4	14	21·2	.	.	.	.	.	.	6	2	2	.	.
31	Asch	16.323	3	6	9	28·7	.	.	2	.	2	6·4	.	.	.	1	.	50·0	.	.	.	.	.
32	Aussig	23.719	8	7	15	32·9	.	.	9	5	14	30·7	2	.	14·3	2	.	14·3	1	2	.	1	.
33	Budweis . . .	28.471	6	5	11	20·1	.	1	5	13	18	32·9	.	.	.	.	3	16·7	1	2	1	1	.
34	Eger	19.704	4	7	11	29·0	.	.	6	4	10	26·4	1	1	20·0	1	2	30·0	.	1	.	.	.
35	Kladno . . .	17.263	5	13	18	54·2	.	.	5	4	9	27·1	.	.	.	.	.	.	5	3	1	2	.
36	Pilsen	50.223	19	26	45	46·6	.	1	19	6	25	25·9	.	.	.	1	.	4·0	7	2	2	.	.
37	Reichenberg .	32.472	6	7	13	20.8	2	.	6	9	15	24·0	1	2	20·0	1	4	33·3	3	2	2	.	.
38	Teplitz	18.675	6	6	12	33·4	.	.	.	3	3	8.3	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
39	Warnsdorf . .	16.782	4	8	12	37·2	.	1	7	8	15	46·5	1	2	20·0	1	2	20 0	2	2	2	.	.
40	Brünn	93.767	11	14	25	13·9	2	1	25	39	64	35·5	7	13	31·2	13	19	50·0	4	10	.	3	.
41	Olmütz	20.410	6	4	10	25·5	.	.	3	3	6	15·3	1	2	50·0	1	3	66·7	2	.	.	.	.
42	Iglau	23.656	8	7	15	33·0	1	1	4	5	9	19·8	.	1	11·1	.	1	11·1	1	2	.	.	.
43	Mährisch-Ostrau	18.820	10	8	18	49·7	.	.	8	6	14	38·7	.	.	.	3	.	21·4	2	1	.	1	.
44	Prossnitz . . .	20.531	9	4	13	32·9	.	1	5	4	9	22·8	.	.	.	.	.	.	2	1	1	.	.
45	Sternberg . .	14.845	5	3	8	28·0	.	.	4	3	7	24·5	.	.	.	1	.	14·3	3	.	.	.	.
46	Troppau . . .	22.758	4	5	9	20 6	.	.	7	7	14	32·0	2	2	28·6	2	2	28·6	.	.	.	.	.
47	Lemberg . . .	123.092	27	32	59	24·9	4	4	40	45	85	35·9	13	7	23·5	17	13	35·3	12	10	2	1	.
48	Krakau . . .	75.765	30	27	57	39·1	2	1	14	15	29	19·9	5	4	31·0	7	7	48·3	2	2	.	1	.
49	Brody	20.637	7	7	14	35·3	.	.	4	3	7	17·6	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
50	Drohobycz . .	19.323	21	13	34	91.5	.	.	11	9	20	53·8	1	2	15·0	.	2	10 0	3	4	.	1	.
51	Kolomea . . .	27.059	18	11	29	55·7	1	.	8	7	15	28·8	.	1	6·7	.	1	6·7	3	4	1	4	.
52	Przemysl . . .	26.522	15	11	26	51·0	.	.	9	9	18	35·3	1	1	11·1	4	2	33·3	.	3	.	1	1
53	Stanislau . . .	21.524	1	5	6	14·5	.	.	4	5	9	21·7	.	.	.	2	.	22·2	1	1	1	1	.
54	Tarnopol . . .	29.851	5	3	8	13 9	1	.	5	8	13	22·6	1	2	23·1	2	3	38·5	3	2	2	2	.
55	Tarnow . . .	26.013	9	6	15	30·0	1	1	12	9	21	42·0	1	1	9 5	2	6	38 1	3	.	.	.	.
56	Czernowitz . .	54.366	14	13	27	25·8	1	.	11	13	24	22·9	.	.	.	.	.	.	3	2	1	.	.
57	Zara	12.806	1	2	3	12·2	.	.	2	1	3	12·2	2	.	66·7	2	.	66·7	.	.	.	.	.

[1]) Ohne Ortsfremde 12.8.

Geburten und Sterbefälle

der Zeit vom 17. November bis 23. November 1889.

Blattern		Masern		Scharlach		Typhus		Ruhr		Keuchhusten		Diphtheritis, Croup		Lungenschwindsucht		Entzündl. Krankh. der Athmungsorgane		Darm-Katarrh		Apoplexie		Krebsige Entartung		Altersschwäche		Sonstige Krankheiten		Zufällige Beschädigung		Selbstmord		Mord, Todtschlag		Post-Nr.
m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w	m.	w.	m.	w	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	
.	.	6	4	.	1	.	.	.	.	2	1	6	8	35	29	34	31	5	10	5	6	4	12	9	11	62	43	1	1	5	2	.	.	1
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	1	2	.	1	.	.	.	1	.	.	1	1	2	.	.	.	.	.	.	2
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	3	.	.	.	.	.	1	.	1	.	2	1	.	.	.	.	.	.	3
.	.	2	1	.	.	.	.	.	.	.	1	1	1	3	2	4	2	3	.	.	.	.	.	.	.	2	2	.	.	1	.	.	.	4
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	.	3	.	.	.	.	.	.	1	.	2	1	.	.	.	.	.	.	5
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	3	3	.	5	.	1	.	1	.	.	.	1	2	1	.	.	.	.	.	.	6
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	7	6	1	2	2	2	1	.	.	.	.	.	1	5	.	.	.	.	.	.	7
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	4	.	2	.	.	.	.	.	.	.	1	1	3	.	.	.	.	.	.	8
.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	3	1	1	2	.	.	.	.	.	.	.	.	2	2	.	.	.	.	.	.	9
1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	2	4	.	3	.	.	.	.	.	.	.	1	3	2	.	.	.	.	.	.	10
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	.	2	.	.	.	.	.	.	.	.	2	1	.	.	.	.	.	.	11
.	1	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	5	5	2	2	1	.	.	.	.	.	.	.	4	1	.	.	.	.	.	.	12
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	3	2	.	.	.	1	.	.	13
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	6	1	1	1	.	2	.	.	.	.	2	7	4	.	.	.	.	.	.	14
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	4	.	.	.	.	.	1	.	.	2	.	.	.	.	.	.	.	15
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	4	.	.	.	.	.	1	.	.	.	1	2	2	.	.	.	.	.	.	.	16
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	6	2	4	1	.	1	1	3	5	3	2	5	4	.	.	.	.	.	.	17
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	1	.	.	.	.	.	18
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	2	1	.	.	1	1	2	.	.	1	.	.	.	19
.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	2	.	.	.	.	.	.	.	1	5	4	1	.	.	.	.	.	20
2	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	3	1	5	8	5	4	1	1	1	2	1	2	3	1	10	9	1	.	.	.	.	.	21
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	4	3	.	.	.	.	.	.	22
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	1	1	.	.	.	.	.	.	.	.	2	4	.	.	.	.	.	.	23
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	.	.	1	.	1	1	.	2	.	4	2	.	.	.	.	.	.	24
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	5	1	.	.	.	.	.	.	25
1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	3	6	9	10	4	3	2	1	1	.	1	.	3	15	17	1	.	1	1	.	.	26
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	27
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	2	2	2	.	.	1	1	.	.	.	.	.	4	1	.	.	.	.	.	.	28
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	1	.	.	1	.	1	.	.	.	3	.	1	.	.	.	.	.	.	29
.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	1	3	.	1	.	1	.	.	.	.	.	.	3	.	.	.	.	.	.	30
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	31
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	2	1	.	.	1	2	.	.	.	.	3	1	2	.	.	.	.	.	.	.	32
.	.	.	.	1	1	.	.	.	.	.	.	.	1	1	5	.	.	.	1	1	.	.	.	1	1	.	2	.	1	.	.	.	.	33
.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	1	1	.	.	.	.	2	.	.	.	1	1	1	2	.	.	.	.	.	.	34
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	3	.	.	.	.	.	.	1	.	1	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	35
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	3	2	2	1	.	1	.	.	.	.	.	.	1	1	11	1	.	.	.	.	.	.	36
.	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	1	2	.	1	.	.	.	.	.	.	2	4	.	.	.	.	.	.	37
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	1	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	38
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	3	1	.	.	2	2	.	.	.	.	1	1	2	.	.	.	.	.	.	39
.	3	.	2	.	1	.	.	.	.	.	.	2	1	2	4	6	5	3	2	.	.	1	2	1	5	10	11	.	.	.	.	.	.	40
.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	2	.	.	.	.	1	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	41
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	1	.	2	.	.	.	.	.	.	.	1	3	1	.	.	.	.	.	.	42
.	.	2	2	.	.	2	.	.	.	.	.	1	.	.	1	.	.	.	.	.	1	1	.	1	1	1	.	.	.	.	.	.	.	43
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	.	.	.	.	.	.	.	1	1	1	2	1	.	.	.	.	.	.	44
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	1	2	.	.	.	.	.	.	.	2	1	.	.	.	.	.	.	45
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	3	1	1	.	.	1	.	.	1	.	.	1	2	4	.	.	.	.	.	.	46
.	1	.	.	.	1	.	1	2	.	2	2	2	.	9	14	4	3	2	1	1	.	.	2	2	5	12	13	1	1	1	.	.	.	47
.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	3	.	4	2	2	3	.	2	1	1	1	.	.	.	2	6	.	.	.	.	.	.	48
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	1	.	.	.	.	.	.	1	.	1	2	.	.	.	.	.	.	49
.	.	.	.	.	.	1	.	1	.	1	.	2	.	2	1	1	1	1	1	.	.	.	.	.	1	2	4	.	.	.	.	.	.	50
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	3	1	.	.	3	1	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	51
.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	1	.	.	1	1	2	3	.	.	.	.	.	.	1	.	4	1	.	1	.	.	.	.	52
1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	2	.	.	.	.	.	.	53
.	.	.	.	.	.	.	2	.	.	.	.	.	.	1	.	.	2	.	.	.	.	.	.	1	.	1	2	.	.	.	.	.	.	54
.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	1	3	3	.	3	.	.	.	.	1	.	.	5	4	.	.	.	.	.	.	55
.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	1	1	2	3	1	4	1	.	1	.	.	.	.	.	4	1	3	.	.	.	.	.	.	56
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	1	.	.	.	.	.	.	57

K. k. statistische Central-Commission.

Nachweisung

über die Krankenbewegung in den bedeutendsten Krankenhäusern im Monate October 1889.

Land	Gemeinde	Bezeichnung der Krankenanstalt	Anzahl d. Betten in öffentl. Kranken-anstalten	Anzahl d. Betten in privaten Kranken-anstalten	Gesammt-Krankenstand	Aufgenommen M.	Aufgenommen W.	Entlassen M.	Entlassen W.	Gestorben M.	Gestorben W.	Verblieben M.	Verblieben W.	Sterblichkeits-Procent	Blattern	Scharlach	Croup, Diphtheritis	Typhus	Ruhr	Erysipelas et Dermat.	Rheumatismus	Febris intermittens	Tuberculose	Syphilis u. vener. Erkrankungen	Krankheiten d. Athmungsorgane	Krankh. der Verdauungs-Organe	Krebsige Entartung	Verletzungen
Niederösterreich (25 öffentl. Krankenh. m. 5371 u. 52 private m. 2258 Betten).	Wien	k. k. allg. Krankenhaus	2000	—	3597	1132	981	914	742	91	96	935	819	5·2	1	1	2	12	2	11	57	6	100	227	106	155	81	82
	»	k. k. Krankenh. Rudolf-St.	860	—	1073	322	207	269	215	18	21	293	257	3·6	1	1	1	4	—	7	22	6	33	88	38	54	8	43
	»	k. k. Krankenhaus Wieden	597	—	805	220	197	194	177	20	30	183	201	6·2	—	—	—	4	2	3	15	—	26	79	29	42	14	32
	»	St. Annen-Kinderspital	—	86	159	60	51	37	35	10	8	37	32	11·3	—	3	40	2	—	1	2	—	1	—	6	6	—	3
	»	Spital d. barmh. Brüder	—	232	451	300	—	287	—	15	—	149	—	3·3	—	—	—	—	—	1	11	—	12	21	55	32	1	40
	»	Spital d. Elisabethinerinnen	—	95	148	—	79	—	58	—	10	—	80	6·8	—	—	—	—	—	1	10	—	7	—	6	17	—	1
	Penzing	St. Rochus-Spital	114	—	214	81	41	81	30	4	11	55	33	7·0	—	—	—	—	—	2	17	—	6	—	22	29	1	5
	Sechshaus	Bezirks-Krankenhaus	291	—	545	188	131	143	118	23	11	130	120	6·2	1	—	13	3	—	2	24	—	37	—	33	35	7	31
	Währing	k. k. Filial-Spital	112	—	67	45	—	33	—	—	—	34	—	—	—	—	—	1	—	—	1	—	3	—	1	5	—	7
	»	Spital d. W. isr. Clts.-Gem.	—	100	131	42	29	34	28	5	2	34	28	5·3	—	—	—	4	—	2	1	—	12	1	6	11	2	2
	Neulerchenfeld	Kronprinzess. Stefanie-Spital	130	—	209	60	68	42	49	10	6	37	65	7·7	1	1	2	—	—	1	4	—	12	1	7	13	—	22
	Korneuburg	allg. Krankenhaus	90	—	66	26	9	18	7	—	1	31	9	1·5	1	—	—	—	—	—	4	—	1	1	5	1	—	3
	Krems	» »	200	—	247	95	34	66	22	6	9	100	44	6·1	—	—	6	—	—	—	3	—	4	2	7	10	4	14
	Mödling	» »	100	—	105	34	17	20	18	4	3	37	23	6·7	—	—	—	—	—	—	1	—	6	—	6	6	1	8
	Wr.-Neustadt	» »	84	—	142	56	22	41	12	9	3	47	30	8·5	—	—	—	—	—	3	10	1	3	—	12	7	2	7
	St. Pölten	» »	120	—	154	78	25	60	13	8	4	43	26	7·8	—	—	—	—	—	—	5	—	6	2	16	5	2	9
Oberösterreich (5 öffentl. Krankenh. m. 333 u. 33 private m. 840 Betten).	Linz	allg. Krankenhaus	183	—	257	98	50	94	35	2	3	66	57	1·9	—	—	—	—	—	2	3	—	3	34	6	12	5	12
	»	Spital d. barmh. Brüder	—	80	113	79	—	67	—	5	—	41	—	4·4	—	1	—	1	—	—	—	—	6	6	7	10	3	5
	»	Spital d. barmh. Schwestern	—	46	92	27	29	26	22	3	2	18	21	5·4	—	—	—	—	—	—	4	1	5	—	7	12	1	2
	»	Spital d. Elisabethinerinnen	—	75	162	—	86	—	77	—	9	—	76	5·6	—	—	—	2	—	2	9	—	2	—	9	21	1	3
	Schärding	allg. Krankenhaus	53	—	51	17	9	14	6	—	1	18	12	1·9	—	—	—	—	—	—	6	—	1	1	3	2	—	—
	Steyr	St. Anna-Spital	—	70	91	36	11	28	5	4	3	30	21	7·7	—	—		2	—	—	2	2	—	—	4	6	—	5
Salzburg (1 öffentl. Krankenh. m. 220 u. 12 private m. 319 Betten).	Salzburg	St. Johanns-Spital	220	—	424	143	83	124	61	11	9	119	100	4·7	—	1	2	1	—	1	4	—	5	27	16	21	7	20
Steiermark (14 öffentl. Krankenh. m 1675 u. 52 private m. 1365 Betten).	Graz	allg. Krankenhaus	700	—	999	316	288	250	221	12	25	259	232	3·7	1	—	—	9	—	—	20	3	18	52	37	46	29	29
	»	städt. Krankenhaus	—	247	144	45	33	42	41	5	11	23	22	11·1	—	—	—	1	—	—	8	—	6	2	16	10	2	4
	»	Spital d. barmh. Brüder	—	120	234	142	—	130	—	15	—	89	—	6·4	—	—	—	2	—	—	15	2	9	8	23	19	4	20
	Bruck a./M.	allg. Krankenhaus	68	—	131	63	30	50	22	—	2	37	20	1·5	—	—	—	1	—	2	8	—	2	4	4	11	—	10
	Cilli	Gisela-Spital	150	—	164	47	28	41	26	4	8	48	37	7·3	3	—	—	9	—	—	15	—	2	1	7	11	—	9
	Hartberg	allg. Krankenhaus	90	—	118	50	14	41	17	2	—	41	17	1·7	—	—	—	4	—	—	11	—	—	1	9	7	—	9
	Knittelfeld	» »	108	—	165	53	31	38	23	4	2	64	34	3·6	—	—	—	—	—	—	3	1	—	8	3	16	1	4
	Leoben	» »	117	—	207	96	27	77	29	4	—	71	26	1·9	—	—	—	—	—	—	7	—	3	8	17	18	—	13
	Marburg	» »	160	—	184	72	40	49	25	6	5	62	37	5·9	—	—	—	—	—	—	4	—	8	5	10	12	—	14
	St. Sebastian (Mariazell)	» »	103	—	127	79	4	60	4	—	—	54	9	—	—	—	—	—	—	1	7	4	1	—	5	12	—	—
Kärnten (2 öffentl. Krankenh. m. 430 u. 10 private m. 216 Betten).	Klagenfurt	allg. Krankenhaus	317	—	470	127	114	122	82	6	4	120	136	2·1	—	2	2	—	—	3	6	1	7	33	12	14	10	25
	Wolfsberg	Erzh. Marie Valerie-Spital	80	—	119	57	14	38	13	1	3	46	18	3·4	—	—	—	1	—	—	11	1	1	—	6	6	—	4
Krain (1 öffentl. Krankenh. m. 341 u. 5 private m. 165 Betten).	Laibach	allg. Krankenhaus	341	—	446	166	98	132	93	19	11	124	67	6·7	—	—	—	7	—	1	8	2	15	26	16	27	—	15
Küstenland (1 öffentl. Krankenh. m. 1675 u. 4 private m. 87 Betten).	Triest	allg. Krankenhaus	1124	—	1342	403	212	358	164	30	33	421	336	4·7	—	—	4	5	—	3	13	21	48	86	30	39	11	49
	Görz	Spital d. barmh. Brüder	200	—	224	71	—	59	—	9	—	149	7	4·0	—	—	—	—	—	—	3	3	6	1	5	5	—	13
	»	Spital d. barmh. Schwestern	128	—	139	—	35		31	—	5	—	103	3·6	1	—	—	—	—	—	2	—	3	7	1	3	—	1
	Pola	städt. Spital	165	—	317	101	66	95	58	3	7	71	83	3·2	—	2	—	—	—	1	2	56	—	22	8	13	1	4

Tirol (24 öffentl. Krankenh. m. 2094 u. 17 private m. 579 Betten).	Innsbruck	städt. Spital	204	—	415	121	93	91	73	6	5	132	108	2·7	—	—	—	1	—	2	13	3	16	20	10	14	9	8
	Bozen	» »	250	—	220	44	32	37	17	3	2	85	76	2·3	—	—	—	—	—	—	9	1	—	3	7	11	1	5
	Trient	St. Chiara-Spital	300	—	261	59	26	49	17	12	5	100	78	16·5	2	—	—	3	—	—	—	1	[1	3	3	3	2	3
Vorarlberg (kein öffentl. Krankenhaus, 5 private m. 226 Betten).	Bregenz	städt. Spital	—	53	59	19	2	15	1	1	—	18	24	1·7	—	—	—	—	—	—	2	—	—	—	3	2	—	4
Böhmen (61 öffentl. Krankenh. m. 4840 u. 75 private m 1764 Betten).	Prag	k. k. allg. Krankenhaus	959	—	1913	730	581	558	443	36	42	446	388	4·1	—	—	1	18	—	4	18	—	72	198	33	69	44	105
	»	Spital d. barmh. Schwestern	—	230	355	77	79	61	38	12	25	100	99	10·4	—	—	—	—	—	—	4	—	32	—	18	9	12	13
	»	Spital d. barmh. Brüder	—	166	302	198	—	181	—	7	—	114	—	2·3	3	—	—	6	—	—	12	—	18	17	23	17	—	12
	»	Spital d. Elisabethinerinnen	—	70	131	—	83	—	76	—	8	—	47	6·1	1	—	3	4	—	5	9	—	2	—	5	16	2	3
	»	Franz Josef-Kinderspital	—	93	121	40	37	23	19	13	10	30	26	19·0	3	7	17	3	—	—	—	—	1	—	7	1	—	3
	Budweis	allg. Krankenhaus	73	—	89	27	26	22	20	2	3	23	19	5·6	—	1	—	—	—	—	2	1	3	5	4	7	—	4
	Eger	» »	110	—	129	57	24	48	23	4	3	33	18	5·4	1	—	—	3	—	1	5	2	6	5	12	8	—	3
	Gablonz	Kronprinz Rudolf-Spital	95	—	156	58	34	37	18	7	12	46	56	12·2	2	—	—	2	—	2	9	—	10	9	5	3	2	4
	Jičin	städt. Spital	180	—	97	42	33	29	16	3	1	23	25	4·1	—	—	—	2	—	—	2	—	3	4	11	3	—	4
	Karlsbad	allg. Krankenhaus	80	—	71	25	12	25	9	1	3	21	12	5·6	—	—	—	3	—	1	3	—	1	1	7	3	—	3
	Kolin	» »	60	—	101	43	13	32	8	4	6	42	9	9·9	—	—	—	—	1	—	3	—	4	6	8	5	—	6
	Kuttenberg	» »	111	—	110	43	22	36	13	2	7	35	17	8·2	—	—	—	—	—	—	—	—	2	4	16	2	1	4
	Melnik	» »	55	—	109	53	15	38	15	5	1	36	14	5·5	—	—	2	—	—	1	8	1	7	3	3	6	—	10
	Nimburg	» »	85	—	136	52	34	37	27	4	2	38	27	4·4	—	—	—	1	—	—	11	—	7	1	2	3	6	3
	Pilsen	» »	80	—	127	53	22	48	19	4	4	32	20	6·3	—	—	2	—	—	1	4	—	7	8	4	8	—	11
	Příbram	» »	75	—	92	45	14	31	11	5	—	31	14	5·4	—	—	—	3	—	2	2	—	4	—	7	2	2	2
	Reichenberg	Stefan-Spital	300	—	516	157	148	117	123	13	18	117	128	6·0	18	1	2	4	—	—	9	—	15	19	5	17	7	17
	Schlan	allg. Krankenhau	100	—	125	51	23	47	14	3	3	35	23	4·8	1	—	—	1	—	2	4	—	4	7	8	7	3	11
	Warnsdorf	St. Josef-Spital	150	—	150	57	25	44	15	5	3	55	28	5·3	—	—	—	3	—	—	9	—	2	5	8	15	1	2
Mähren (7 öffentl. Krankenh. m. 1277 u. 59 private m. 980 Betten).	Brünn	Landes-Krankenanstalt	683	—	1040	309	238	263	202	28	18	272	257	4·4	10	3	3	7	—	2	12	—	31	68	27	16	10	37
	Olmütz	allg. Krankenhaus	162	—	204	54	48	40	38	4	5	59	58	4·4	—	—	1	—	—	—	5	—	14	17	5	6	1	6
	Iglau	St. Lazar-Spital	114	—	117	53	11	33	17	4	2	45	16	5·1	7	—	—	—	—	—	3	—	3	5	12	3	—	6
	Znaim	allg. Krankenhaus	69	—	79	25	14	25	6	—	3	27	18	3·8	—	—	1	2	—	1	—	1	1	1	1	2	1	7
	Prossnitz	Kronprinzess. Stefanie-Spital	72	—	124	41	35	22	23	7	7	37	28	11·3	—	1	—	2	—	1	6	—	8	4	9	13	—	—
	Weisskirchen	allg. Krankenhaus	63	—	77	33	16	20	14	3	—	28	12	3·9	—	—	—	1	—	—	2	—	2	9	5	—	1	4
	Witkowitz	Werksspital	—	49	191	152	—	145	—	4	—	42	—	2·1	—	—	—	8	—	1	12	5	2	2	9	22	—	64
Schlesien (2 öffentl. Krankenh. m. 158 u. 15 private m. 320 Betten).	Troppau	Dr. Heidrich'sallg. Krankenh.	104	—	194	77	30	54	38	7	4	65	26	5·7	1	1	—	—	—	—	8	—	3	26	4	10	1	10
	Teschen	Spital d. barmh. Brüder	—	54	47	34	—	27	—	6	—	14	—	12·8	—	1	—	—	—	—	—	—	3	3	5	2	—	4
Galizien (25 öffentl. Krankenh. m. 2736 u. 39 private m. 1252 Betten).	Lemberg	allg. Krankenhaus	638	—	1192	414	282	357	249	27	31	283	245	4·9	2	—	—	17	12	8	4	1	41	123	56	41	18	45
	»	St. Sofia-Kinderspital	—	110	134	37	31	21	27	9	2	33	42	8·2	—	1	2	1	—	—	1	—	—	1	6	15	—	1
	Krakau	St. Lazar-Spital	440	—	969	246	323	214	296	29	27	190	213	5·8	—	—	3	11	2	18	—	21	24	120	58	30	4	18
	»	St. Ludwig-Kinderspital	—	100	124	36	26	30	20	12	7	32	23	15·3	—	1	19	—	—	1	—	2	2	—	10	5	—	1
	Biala	allg. Krankenhaus	98	—	153	53	26	47	35	4	1	43	23	3·3	—	—	—	—	—	2	4	—	3	30	3	3	1	7
	Jaslo	» »	100	—	108	32	30	33	33	2	3	17	20	4·6	—	—	2	1	1	3	3	—	3	14	6	6	3	7
	Przemysl	» »	160	—	277	84	74	78	80	4	4	42	69	2·9	—	—	—	7	1	4	3	4	—	63	7	25	3	7
	Rzeszów	» »	80	—	188	52	52	39	51	3	3	42	50	3·2	14	1	—	3	—	4	1	—	1	—	8	[6	1	6
	Stanislau	» »	120	—	173	53	39	61	32	2	3	37	38	2·9	—	—	—	—	1	—	2	—	1	30	7	4	—	15
	Stryj	» »	99	—	105	37	24	25	14	3	1	32	30	3·8	—	1	—	1	4	—	—	—	—	19	6	4	—	6
	Tarnopol	» »	75	—	155	56	50	36	36	4	—	39	40	2·6	—	—	—	3	3	2	1	—	2	16	10	11	—	1
	Tarnów	» »	140	—	251	63	59	51	78	6	5	55	56	4·4	—	—	—	—	—	—	5	—	2	—	16	11	2	12
	Zloczów	» »	80	—																								
Bukowina (3 öffentl. Krankenh. m. 362 u. 2 private m. 69 Betten).	Czernowitz	allg. Krankenhaus	250	—	315	77	55	76	52	7	6	84	90	4·1	—	1	—	7	2	1	1	—	3	37	8	7	7	12
	Radautz	» »	52	—	36	16	4	6	6	—	1	19	4	2·8	—	—	—	—	—	—	—	—	—	4	—	1	1	—
	Suczawa	» »	60	—	74	27	17	10	14	—	2	30	18	2·7	—	—	—	1	—	—	—	—	—	5	1	3	2	1
Dalmatien (4 öffentl. Krankenh. m. 486 Betten; kein privates).	Zara	allg. Krankenhaus	150	—	312	103	67	97	69	6	7	57	76	4·2	—	—	—	—	—	—	1	61	4	6	13	6	1	8
	Sebenico	» »	128	—	207	62	35	43	33	2	3	67	59	2·4	—	—	—	—	—	—	—	34	13	—	11	10	2	—
	Ragusa	» »	104	—	98	26	15	37	18	6	1	18	18	7·1	—	—	—	—	—	—	4	1	6	1	10	10	1	3
	Spalato	» »	106	—	128	39	28	28	20	2	3	39	36	3·9	—	—	—	2	—	—	1	12	1	8	6	4	2	—

auch bei Blatternerkrankungen sinngemäss in Anwendung gebracht werden und dass insbesondere alle von einem Blatternkranken benützten, abgelegten Wäschestücke unmittelbar in ein, im Krankenzimmer bereit zu haltendes, entsprechendes, mit 5%iger Carbollösung hinreichend gefülltes Gefäss eingelegt werden.

Die politischen Behörden sind mit der strengen Ueberwachung der angeordneten Desinfectionsmassregeln zu beauftragen.

Veterinär-polizeiliche Verfügungen.

Erlass des k. k, Ministeriums des Innern vom 23. November 1889, Z. 21.908, an sämmtliche politischen Landesbehörden, mit Ausnahme jener in Zara,

betreffend Beschränkungen in der directen Einfuhr von Schweinen aus Ungarn.

Wegen des Ausbruches der Maul- und Klauenseuche in der Schweinezucht- und Mastanstalt in Steinbruch bei Budapest und der grösseren Verbreitung dieser Seuche in Ungarn überhaupt, wird die k. k. . . . im Nachhange der h. o. Erlässe vom 4. und 7. November d. J., Z. 20.467 und 20.841 auf Grund des § 3 des allgemeinen Thierseuchen-Gesetzes angewiesen, die directe Einfuhr von Schweinen aus Ungarn auf solche Eisenbahnstationen zu beschränken, in welchen die Beschau der Viehtransporte durch Thierärzte erfolgt und zugleich anzuordnen, dass alle directen Schweinetransporte aus Ungarn, unter welchen bei der Ausladung auch nur ein an der Maul- und Klauenseuche erkranktes Stück vorgefunden werden sollte, in dem Falle unbedingt nach der Aufgabsstation in Ungarn mit dem nächsten Lastenzuge, in welchem keine anderen Klauenviehtransporte enthalten sind, auf Gefahr und Kosten des Versenders zurückgesendet werden, wenn die betreffenden Schweine nicht in einem öffentlichen Schlachthause des Stationsortes, oder in einem solchen Schlachthause einer nahegelegenen Eisenbahnstation unter veterinärpolizeilicher Aufsicht geschlachtet und vom Bahnhofe des einen oder des anderen Stationsortes in einer, die Infection der einheimischen Klauenthiere gänzlich ausschliessenden Weise abgeführt werden können.

Diese Verfügung, für deren weitest gehende Verlautbarung Sorge zu tragen und von welcher eine Abschrift sofort dem k. k. Ministerium des Innern, dem k. k. Handelsministerium und dem königl. ungarischen Ackerbauministerium in Budapest vorzulegen sein wird, ist mit aller Beschleunigung zu erlassen, und sind im Zwecke einer harmonischen Mitwirkung der Eisenbahnverwaltungen die Verkehrs-Inspectorate (Eisenbahn-Betriebs-Directionen), mit einer für alle Eisenbahnstationen des unterstehenden Verwaltungsgebietes ausreichenden Anzahl von Separatabdrücken der bezüglichen Kundmachung zu betheilen.

Die politischen Unterbehörden sind überdies anzuweisen, die mit der Viehbeschau in den Eisenbahnstationen betrauten Thierärzte zu beauftragen, diese Massregel in der gewissenhaftesten Weise zu befolgen und unter persönlicher Verantwortung darauf zu achten, dass die Abfuhr verseuchter Schweine vom Bahnhofe nach dem Schlachthause nur mittelst Pferdebespannungen und in solchen Wägen erfolge, bei denen das Ausfallen von Streumaterialien, Futterstoffen, Koth etc. nicht stattfinden kann.

Den Beschau-Organen ist zur Pflicht zu machen, in vorkommenden Fällen den erhobenen Anstand protokollarisch zu constatiren, von diesem Anstande ohne Verzug und wo es möglich ist, auf telegraphischem Wege der vorgesetzten politischen Bezirksbehörde die Anzeige zu machen, und den eventuellen Auftrag zur Rückweisung des Transportes zu erwirken.

Der bezirksbehördliche Auftrag zur Rückweisung einer Borstenviehsendung nach der Aufgabsstation ist umgehend an das betreffende Eisenbahnstationsamt zu richten und von diesem dem Frachtbriefe und dem mit der thierärztlichen Befundsclausel versehenen Viehpässen beizuschliessen.

Die vorgesetzte politische Landesbehörde ist von solchen Vorfällen telegraphisch in Kenntniss zu setzen.

Die aus derlei Anlässen in der End- (Auslade-) Station erlaufenen Kosten für Fütterung und Tränkung der Schweine, für Telegramme etc., sowie die Kosten für die täglich einmalige Fütterung und Tränkung während des Rücktransportes sind, falls nicht hiefür von Seite des den Schweinetransport begleitenden Wärters Vorsorge getroffen wird, durch die Bahnverwaltung in die sonstigen Nachnahme-Forderungen specificirt einzubeziehen.

Nach der vollzogenen Beschau und Sicherstellung des verseuchten Zustandes, dann nach Einlangung des betreffenden Auftrages seitens der politischen Behörde erster Instanz, hat der amtirende Thierarzt für die unverweilte Rückladung der Schweine in den betreffenden Viehwagen, sowie für die beschleunigte und umsichtige Durchführung der Reinigung und Desinfection der Verladerampe, nach der eventuellen Abfuhr des verseuchten Transportes nach dem Schlachthause auch für die Reinigung und Desinfection des betreffenden Wagens in gewissenhaftester Weise Sorge zu tragen.

Die von den angrenzenden Auslandsstaaten, möglicher Weise auch wegen eines blossen Seuchenverdachtes, vom Grenzübertritte zurückgewiesenen Schweinetransporte sind, wenn dieselben direct aus Ungarn nach der Grenze verfrachtet worden sind, den verseucht einlangenden Transporten gleichzuhalten, und daher in der vorbezeichneten Weise zu behandeln.

Von der Anordnung der Rücksendung verseuchter, beziehungsweise seuchenverdächtiger ungarischer Schweinetransporte hat die denselben veranlassende politische Bezirksbehörde das königl. ungarische Ackerbauministerium in Budapest sofort telegraphisch zu verständigen.

Durch die Verfügungen dieses Erlasses werden jene speciellen Verfügungen, welche die k. k. . . . gegen die Einfuhr von Schweinen aus Ungarn er-

lassen haben sollte, insoferne sie sich auch auf den Eisenbahnverkehr beziehen, ausser Kraft gesetzt.

Selbstverständlich bleibt es der k. k. . . . überlassen, die durch die Seuchenverhältnisse bedingten Verbote der Schweine-Einfuhr aus Ungarn zu Fuss oder mittelst Wägen aufrecht zu erhalten oder zu erlassen.

Endlich wird bemerkt, dass die Verfügungen dieses Erlasses auf die direct, d. h nicht über Ungarn einlangenden Schweinetransporte aus Croatien, Slavonien und dem Occupationsgebiete wegen der Seuchenfreiheit dieser Länder keine Anwendung zu finden haben.

*

Malta. Verbot der Vieheinfuhr aus Tunis.*)

Die Regierung von Malta hat unterm 12. November 1889 die Einfuhr von Vieh aus der Regentschaft von Tunis verboten; ferner angeordnet, dass aus dem Vilajet Tripolis kommende Viehtransporte von einem, seitens eines englischen Consularamtes ausgestellten Zeugnisse gedeckt sein müssen, in welchem bestätigt wird, dass das Vieh, weder Erzeugniss von Tunis sei, noch von daselbst herkomme. Vieh, welches von anderen Orten der Küste der Berberei kommt, woselbst sich kein englisches Consularamt befindet, muss von einem ähnlichen Certificate der Behörde des Ursprungsortes und des Einschiffungshafens begleitet sein.

*) Siehe S. 428 d. Bl.

Mittheilungen über sanitäre Verhältnisse und Verfügungen im Auslande.

Gesundheitsverhältnisse in Britisch-Ostindien und Egypten *)

Ueber die Cholera-Sterblichkeit in Ostindien liegen folgende neueste Nachrichten vor. Es betrug die Zahl der Cholera-Todesfälle in:

	vom	bis		Summe
Bombay	24. Sept.	1. October	6	13
»	1. October	8. »	—	
»	8. »	15. »	—	
»	15. »	22. »	3	
»	22. »	29. »	4	
Calcutta	21. Sept.	28. Sept.	6	22
»	28 »	5. October	4	
»	5. October	12. »	5	
»	12. »	19. »	7	
Madras	13. Sept.	20. Sept.	9	33
»	20. »	27. »	12	
»	27. »	4. October	8	
»	4. October	11. »	4	
»	11. »	18. »	—	
Rangoon	20. Sept.	27. Sept.	—	—
»	27. »	4. October	—	
»	4. October	11 »	—	
»	11. »	18. »	—	

	vom	bis		Summe
in der Präsidentschaft Madras	13. Sept.	20. Sept.	25	60
»	20. »	27. »	35	
in den Centralprovinzen	5 October	12. October	—	2
»	12. »	19. »	2	
in den Nordwest-Provinzen und Oudh	7. October	14. October	31	48
»	14. »	21. »	17	
im Punjab	14. Sept.	21. Sept.	54	87
»	21. »	28. »	33	

*) Siehe S. 400 und 408 d. Bl.

In Egypten war in der Zeit vom 27. September bis 24. October der Gesundheitszustand ein besserer. Die Sterblichkeit betrug in Cairo 49·6‰ der Eingebornen, 24·6 der Fremden, in Alexandrien 43·7‰ der Eingebornen, 16·2 der Fremden, in Unteregypten 44·5, in Oberegypten 40·7‰.

*

Denguefieber.*)

Laut amtlicher Mittheilung aus Prevesa vom 12 November 1 J. ist auch daselbst seit circa einem Monate, das aus Indien via Constantinopel und Smyrna eingeschleppte Denguefieber ausgebrochen und hat wie bisher allenthalben, zwar eine sehr grosse Anzahl von Personen, jedoch in nur leichter Weise, befallen und keinen einzigen Todesfall zur Folge gehabt.

*) Siehe S. 419 d. Bl.

Vermischte Nachrichten.

Landes-Sanitätsräthe.*)

11. Galizien. Landes-Sanitätsreferent: Statthaltereirath Dr. Josef Merunowicz; von der Regierung ernannte Mitglieder: Dr. Ferdin. Cassina, k. k. Bezirksarzt in Przemysl, Dr. Adam Czyżewicz, k. k. Professor an der Hebammenschule, Dr. Ignaz Krówoczynski, prakt. Arzt, Dr. Victor Opolski, Primararzt, Dr. Sigismund Rieger, prakt. Arzt, Dr. Oskar Widmann, Primararzt im allg. Krankenhause in Lemberg; vom Landesausschusse entsendete Mitglieder: Dr. Emil Merczynski und Dr. Gregor Ziembicki.

*) Siehe S. 44, 60, 80, 219 u. 280 d. Bl.

12. Oberösterreich. Landes-Sanitätsreferent Statthaltereirath Dr. Carl Schiedermayr; von der Regierung ernannte Mitglieder: Dr. Michael Brandlmayr, k. k. Bezirksarzt, Dr. Alexander Brenner, Primararzt des städt. allg. Krankenhauses, Dr. Emerich Stockhammer, Stadtarzt in Linz; vom Landesausschusse entsendete Mitglieder: Dr. Franz Schnopfhagen, Primararzt der Landesirrenanstalt zu Niedernhart, Dr. Joh. P. Thaler, k. k. Professor der Geburtshilfe und Primararzt der Landes-Gebäranstalt in Linz.

Personalnachrichten.

Se. k. u. k. Apost. Majestät haben mit Allerhöchster Entschliessung vom 24. November d. J. den Bezirksarzt in Ried, kaiserl. Rath Dr. Adolph Ritter von Kissling, zum Regierungsrathe und Landes-Sanitätsreferenten bei der Landesregierung in Salzburg allergnädigst zu ernennen geruht.

Veränderungen im Sanitätspersonale.

Galizien. Dr. Sigismund Feuerstein hat sich in Sołotwina, Bez. Bohorodczany, als Herrschaftsarzt niedergelassen. Dr. Jakob Dubs ist von Kuty, Bez. Kossow, nach Czernowitz übersiedelt.

Kärnten. In Klagenfurt hat sich Dr. Felix Schaffer als praktischer Arzt niedergelassen. Dr. Carl Werner wurde zum Hilfsarzte in der Kärntner Landesirrenanstalt ernannt. Der Districtsarzt in Mauthen, Dr. Franz Stauffer, ist nach Resignation auf seine Stelle am 15. November d. J. von Mauthen abgereist.

Mähren. Der Statthalter hat zu k. k. Bezirks-Thierärzten ernannt: Den landsch. Thierarzt Emil Fiala für Auspitz, den städt. Thierarzt Adolf Felzmann für Hohenstadt, den landsch. Thierarzt Gustav Berger für Sternberg, den k. k. Unter-Thierarzt Johann Seifert für Neustadtl, den städt. Thierarzt Ferdinand Tanzer für Mähr.-Trübau, den städt. Thierarzt Albert Končný für Trebitsch.

Oberösterreich. Dr. Adalbert Maier hat sich als Vereinsarzt des allgemeinen Arbeiter-Krankenvereines und als praktischer Arzt in der Stadt Steyr niedergelassen.

Tirol. Dr. Ladislaus v. Jármay aus Budapest, hat sich in Meran niedergelassen, Dr. Karl Kihinger Meran wieder verlassen. Dr. Alois Widmann ist von Lanna fortgezogen. Dr. Josef Riedl von Kastelrut als Gemeindearzt nach Waidbruck übersiedelt. Dr. Franz Staufer wurde zum Gemeindearzte in Niederndorf gewählt.

Todesfälle.

Niederösterreich. Dr. Eduard Quiquerez, Prosector der k. k. Krankenanstalt Wieden in Wien, am 16. November.

*

Offene Stellen für Aerzte.

Istrien. Gemeindearztes-Stelle in Gimino (5000 Einw.), Bez. Mitterburg-Pisino. Bezüge 1000 fl. aus der Gemeindecassa, bei auswärtigen Krankenbesuchen bei Armen Vergütung der Wagengebühr seitens der Gemeinde, specielle Entlohnung für die von Seite des Staates oder der Provinz aufgetragenen dienstlichen Verrichtungen. Verbindlichkeiten: unentgeltliche ärztliche Behandlung der Armen, Besorgung des Gemeinde-Sanitätsdienstes. Contract auf 3 Jahre, erneuert sich stillschweigend von Jahr zu Jahr, falls nicht von einer Seite sechs Monate vor Ablauf des Termines Kündigung erfolgt. Gesuche mit dem Nachweise des Doctorates der gesammten Heilkunde, der österr. Staatsbürgerschaft, der Kenntniss der italienischen, sowie der kroatischen oder slovenischen Sprache, bis 31. December d. J. an das Gemeindeamt in Gimino.

Mähren. Districtarztes-Stelle im Districte Ossowa-Bytischka (polit. Bezirk Gross-Meseritsch). 52·6 Quadr.-Km. 5025 Einwohner. Bezüge (in monatlichen Raten) 539 fl., u. zw. 332 fl. Gehalt und 207 fl. Reisepauschale; ferner Aussicht auf 75 fl. als Hausarzt in zwei Familien, sowie auf Betrauung mit dem ärztlichen Dienste im Districte für die Bezirkskrankencassa. Verpflichtungen: Besorgung des Gemeinde-Sanitätsdienstes. Berechtigung: Haltung einer Hausapotheke. Gesuche bis 15. December l. J. an den Vorsitzenden der Delegatenversammlung Josef Steinhauser in Ossowa-Bytischka.

Niederösterreich: Prosectorstelle im k. k. Krankenhause Wieden in Wien, VII. Rangsclasse, Jahresgehalt nach Quinquennien von 1400—1800 fl., Activitätszulage 600 fl. Bewerber, welche österreichische Staatsbürger sein müssen, haben ihre ordnungsmässig belegten, mit dem Nachweise der bisherigen Dienste versehenen Gesuche bis längstens 15. December d. J., und zwar, falls sie sich im öffentlichen Dienste befinden, im Wege ihrer vorgesetzten Direction bei der Direction des k. k. Krankenhauses Wieden einzubringen.

Oberösterreich. Drei Sanitätsassistenten-Stellen, und zwar eine mit dem jährlichen Adjutum von 500 fl, zwei ohne Adjutum. Gesuche mit den Nachweisen über Alter, Doctorat der gesammten Heilkunde. bezw. Doctorat der Medicin und Chirurgie und Magisterium der Geburtshilfe, sowie über eine nach Erlangung des Doctordiploms vollstreckte, wenigstens einjährige ärztliche Verwendung in einem öffentlichen Krankenhause bis 31. December d. J. an das k. k. Statthalterei-Präsidium in Linz. Bewerber, welche die Physikatsprüfung mit Erfolg bestanden haben, erhalten den Vorzug.

Tirol. Landes-Sanitätsreferenten-Stelle bei der k. k. Statthalterei in Innsbruck mit den systemmässigen Bezügen der VI. Rangsclasse. Vorschriftsgemäss instruirte Gesuche mit dem Nachweise über Alter, theoretische und practische Kenntniss des öffentlichen Sanitätsdienstes, bisherige Verwendung, Kenntniss der deutschen und italienischen Sprache, sind bis 10. December d. J. beim k. k. Statthalterei-Präsidium in Innsbruck einzubringen.

Verantwortlicher Redacteur: Ludwig Werner. Verlag von Alfred Hölder in Wien. Druck von Friedrich Jasper in Wien.

Das österreichische Sanitätswesen.

Organ für die Publicationen
des
k. k. obersten Sanitätsrathes.

Redigirt von
Dr. J. DAIMER
Schriftführer des obersten Sanitätsrathes.

(Beiblatt zur Wiener klinischen Wochenschrift.)

Verlag von Alfred Hölder, k. und k. Hof- und Universitäts-Buchhändler in Wien
I. Rothenthurmstrasse 15.

Erscheint jeden Donnerstag.
Pränumerationspreis bei directer Postzusendung jährlich fl. 5.—, halbjährig fl. 2.50.
Pränumerationspreis für die »Wiener klinische Wochenschrift« sammt Beiblatt: »Das österreichische Sanitätswesen« bei directer Postzusendung jährlich fl. 12.—, halbjährig fl. 6.—, vierteljährig fl. 3.—.

I. Jahrgang. Wien, 12. December 1889. Nr. 50.

Abonnements-Einladung.

Die gefertigte Verlagshandlung beehrt sich zum Abonnement auf

»Das österreichische Sanitätswesen«

dessen II. Jahrgang in Kürze vollständig beginnen wird, höflichst einzuladen.

»Das österreichische Sanitätswesen« ist das Organ für die Publicationen des k. k. obersten Sanitätsrathes, berichtet fortlaufend über die Verhandlungen dieses Fachrathes, veröffentlicht die für den Sanitätsdienst besonders wichtigen Gutachten desselben und enthält eine fortlaufende Sammlung authentischer Publicationen aus dem Gebiete des gesammten öffentlichen Sanitäts- und Veterinärwesens, indem es nicht nur einschlägige Originalarbeiten und Mittheilungen über diesen Gegenstand, ferner regelmässige periodische Berichte über Geburten und Sterbefälle in den grösseren österreichischen Städten und Gemeinden, über die bedeutendsten Krankenanstalten, über den Stand der Infectionskrankheiten und Thierseuchen bringt, sondern auch Nachrichten über sanitäre Verhältnisse und Verfügungen im Auslande, insbesondere über den Stand und Gang von Volksseuchen vermittelt.

Durch »das österreichische Sanitätswesen« werden die **Sanitäts- und Veterinär-Gesetze und Verordnungen**, alle einschlägigen wichtigen **Erlässe der k. k. Ministerien und anderer k. k. Behörden** möglichst rasch zur allgemeinen Kenntniss gebracht, sowie jene **Erkenntnisse des k. k. Verwaltungs-Gerichtshofes** und jene **Entscheidungen der Oberbehörden**, welche den Sanitätsdienst betreffen oder für das Sanitätspersonale von Wichtigkeit sind, veröffentlicht.

»Das österreichische Sanitätswesen« ist das einzige Organ, in welchem alle diese Gesetze, Verordnungen, Erlässe, Erkenntnisse und Entscheidungen, sowie andere auf amtlichen Quellen beruhende Mittheilungen vollständig und unter gleichzeitiger Berücksichtigung der **älteren einschlägigen Gesetze und Verordnungen** von Fall zu Fall zur Veröffentlichung gelangen.

»Das österreichische Sanitätswesen« gibt den Behörden und deren Organen, insbesondere den k. k. Bezirksärzten, Bezirksthierärzten, Gemeindeärzten, praktischen Aerzten und Thierärzten, Apothekern, Gemeindevorstehungen u. s. w. wegen seines reichen Inhaltes, in welchem sämmtliche Zweige der Sanitätsverwaltung Berücksichtigung finden, in allen wichtigen Fachangelegenheiten Aufschluss und dient denselben bei Besorgung der Sanitätsagenden als nothwendiges Quellenwerk und Hilfsmittel, welches in keiner Kanzlei der Verwaltungsbehörden, in keiner ärztlichen und thierärztlichen Bibliothek fehlen sollte.

Um das Programm der Zeitschrift nach allen Richtungen einhalten zu können und den praktischen Werth derselben noch zu erhöhen, hat sich die Verlagshandlung entschlossen, den Umfang eines Jahrganges

von 30 auf 52 Bogen

zu erweitern, wodurch auch die Möglichkeit geboten wird, grössere Original-Arbeiten aus dem Gebiete des öffentlichen Sanitäts- und Veterinärwesens den Abonnenten zugänglich zu machen.

Sorgfältig ausgeführte artistische Beilagen werden dazu beitragen, die im Texte dargestellten Verhältnisse deutlicher ersichtlich zu machen.

»Das österreichische Sanitätswesen« wird auch in Zukunft, wie bisher

jeden Donnerstag

erscheinen.

Trotz des so bedeutend erweiterten Umfanges tritt eine nur mässige Preiserhöhung ein, indem der jährliche allgemeine Pränumerationspreis vom Jahre 1890 ab

auf **6 fl.** (anstatt, wie bisher mit 5 fl.)

festgesetzt ist.

Für Gemeindeärzte, Verwaltungen von Sanitäts-, Humanitäts- u. dgl. Anstalten, Gemeindeämter wurde der jährliche Pränumerationspreis bei directer Francozusendung, auf

4 fl. 60 kr.

ermässigt, jedoch nur dann, wenn der Bezug

direct durch die Verlagshandlung

erfolgt.

Behufs Bestellung bitte ich, die beiliegende Karte zu benützen.

Die Verlagshandlung ist sonach bemüht, den Bezug des Blattes im Interesse seines gemeinnützigen Zweckes, den betheiligten Kreisen thunlichst zu erleichtern.

Hochachtungsvoll

Wien, 12. December 1889.

Alfred Hölder
k. u. k. Hof- und Universitäts-Buchhändler.

Die Wasserversorgung der Stadt Laibach.

Von **Dr. Franz Zupanc**, k. k. ärztlicher Regierungs-Concipist in Laibach.

(Schluss.)

Nach der von Professor Stolba in Prag durchgeführten quantitativen und qualitativen Analyse enthält dieses Wasser in einem Liter:

	Milligramm
Kalk CaO	70.919
Magnesia MgO	20.783
Kali K_2O	4·227
Natron Na_2O	0·686
Eisenoxydul FeO	0·200
Ammoniak NH_3	—
Kohlensäure CO_2 einfach gebunden / Kohlensäure CO_2 halb gebunden	153·388
Schwefelsäure SO_3	5·077
Salpetersäure N_2O_5	0·940
Salpetrige Säure N_2O_3	—
Phosphorsäure P_2O_5	0·300
Kieselerde SiO_2	3·300
Chlor Cl	1·120
Organische Stoffe	1·515
Verdampfrückstand	185·500

Die Härte des Wassers beträgt in deutschen Härtegraden:

Gesammte Härte 9·97° Milligramm
Temporäre » 9·75° »

Die in einem Liter enthaltene organische Substanz erfordert zur Oxydation 0·5 Milligramm übermangansaures Kalium, entsprechend $2^1/_2$ Milligramm organischer Substanz nach Kubel.

Beim längeren Stehen und Luftzutritte setzten grössere Mengen einen sehr geringen Niederschlag von rostfarbenem Eisenhydroxyd ab, sonst erlitt es keine weiteren Veränderungen. Ganz ähnliche Resultate lieferten auch die anderweitig zu wiederholten Malen

vorgenommenen Untersuchungen dieses Wassers. Nach dem Gesagten ist somit das Grundwasser am Laibacher Felde ganz vorzüglich geeignet zum Gebrauche als Trink-, sowie auch als Nutzwasser für häusliche und industrielle Zwecke.

Die Disposition der Wasserversorgungsanlage ist nun folgende:

Die Beschaffung des Wassers wird durch eine Brunnenanlage bewerkstelligt. Durch Maschinenkraft wird dasselbe gehoben und nach dem Hochreservoir, beziehungsweise auch directe durch das Rohrnetz der Stadt — somit mit Umgehung des Reservoirs — bis in die obersten Etagen der Häuser gefördert werden. Das Wasserquantum, welches der Stadt innerhalb 24 Stunden zugeführt werden soll, wird im Mittel 3000 Kubikmeter betragen, die ganze Anlage ist jedoch derartig dimensionirt, dass für die Zeit des maximalen Consums auch 4500 Kubikmeter geliefert und gefördert werden können.

Die Brunnenanlage befindet sich, wie bereits erwähnt, auf einem völlig isolirten, weit abseits von menschlichen Niederlassungen, südlich von der Ortschaft Kleče gelegenen Platze. Die Wahl dieser Oertlichkeit ist eine ganz zweckmässige. Das Grundwasser ist hier an 20 Meter überdeckt, ist somit gegen eine allfällige Infection durch einsickerndes Tagwasser vollkommen geschützt. Wegen der völlig isolirten Lage dieser Oertlichkeit erscheint auch die Möglichkeit einer Verunreinigung des Wassers durch menschlichen Haushalt vollständig ausgeschlossen. Auch die Entfernung dieser Bezugsquellen von der Stadt ist eine ganz entsprechende; in Rücksicht auf eine eventuelle Vergrösserung der Stadt soll man eben mit einer derartigen Anlage nicht allzu nahe an die jetzige Grenze derselben rücken.

Die Wasserfassungsanlage besteht aus vier Rohrbrunnen, welche in Entfernungen von je 100 Metern von einander placirt sind. Wie bereits erwähnt, wurde die Durchflussmenge des unterirdischen Stromes für ein Flächenprofil von 100 Meter Breite auf 19 Liter pro Secunde ermittelt; für den Streifen von 400 Meter Breite beträgt dieselbe somit 76 Secundenliter. Bei einer zwanzigstündigen Arbeit der Maschinen wird somit das erforderliche maximale Wasserquantnm von 4500 Kubikmetern pro die geliefert werden können. Diese an 40 Meter tiefen Rohrbrunnen sind auf die halbe Länge, somit nahezu bis auf den Grundwasserspiegel in gemauerten Schächten abgeteuft und letztere selbst in dieser Tiefe durch Stollen miteinander verbunden. Der mittlere dieser Schächte, welcher 5 Meter lichter Weite besitzt, ist neben dem Bohrbrunnen noch zur Aufnahme der Pumpe bestimmt. Mit der in den Stollen gelegten Saugleitung wird zwischen den einzelnen Rohrbrunnen die Verbindung hergestellt. Die Pumpe wird durch eine Zweicylindermaschine, welche unmittelbar neben dem centralen Schachte situirt ist, in Betrieb gesetzt.

Von der Pumpstation aus wird das Wasser in gusseisernen Röhren in das am südwestlichen Abhange des Šiškaberges — oberhalb des Schlosses Tivoli — befindliche Reservoir gefördert. Die totale manometrische Hubhöhe beträgt bei der Förderung des mittleren Wasserquantums (3000 Kbm.) rund 71 Meter, bei der Förderung des maximalen Wasserquantums (4500 Kbm.) an 79 Meter; die Höhenlage des Reservoirs ist eine derartige, dass in den höchstgelegenen Stadttheilen über dem Strassenpflaster noch eine Druckhöhe von 20 Metern verbleibt.

Wie erwähnt, ist die Disposition in der Rohrleitung derart getroffen, dass das Wasser von der Pumpstation mit Umgehung des Reservoirs auch direct in das Vertheilungsrohrnetz der Stadt, beziehungsweise in die höheren Etagen der Häuser gedrückt werden kann. Das Reservoir ist somit vornehmlich zum Ausgleiche der Schwankung zwischen dem stündlichen Verbrauche und dem von der Zuleitung gelieferten durchschnittlichen Quantum bestimmt; es wird dasselbe somit blos in den Stunden des maximalen Consums in Verwendung kommen. Das Reservoir hat einen Fassungsraum von 3000 Kbm., ist durch eine Scheidemauer in zwei gleiche Hälften getheilt, von denen auch jede für sich allein gefüllt werden kann, und ist vollständig in Cement-Beton ausgeführt.

Das Vertheilungsrohrnetz, entworfen nach dem Verästelungssysteme, umfasst das ganze Stadtgebiet, somit selbst die entlegensten Gassen; dasselbe besitzt mit Inbegriff des 4 Kilometer langen Hauptzuleitungsstranges eine Länge von über 25 Kilometern. Sämmtliche Röhren sind aus Gusseisen und innen getheert; für die Zuleitung

(Fortsetzung S. 454.)

48. Wochenausweis über

in den grösseren österr. Städten und Gemeinden in

Post-Nr.	Städte und Gemeinden	Berechnete Bevölkerung für Ende 1889	Gesammtzahl der Lebendgeborenen m.	w.	zus.	Auf 1000 Einw. entfallen Leb.-gebor.	Zahl der Todtgeborenen m.	w.	Gesammtzahl der Gestorbenen m.	w.	zus.	Auf 1000 Einw. entfallen Gestorbene	Darunter Ortsfremde Zahl m.	w.	%	Darunter in Anstalten gestorben Zahl m.	w.	%	Kinder im 1. Lebensjahre m.	w.	Angeborene Lebensschwäche m.	w.	Wochenbett w.
1	Wien	816.436	144	141	285	18·1	8	8	192	170	362	23·0	24	16	11·0	67	60	35·1	43	38	9	7	1
2	Fünfhaus . . .	50.523	7	3	10	10·3	2	1	10	8	18	18·5	.	.	.	.	.	.	2	3	.	.	.
3	Gaudenzdorf .	13.809	5	1	6	22·6	.	.	4	1	5	18·8	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
4	Hernals . . .	82.789	9	14	23	14·4	1	2	17	23	40	25·1	.	.	.	.	.	.	8	7	.	1	.
5	Unter-Meidling	42.531	14	8	22	26·9	.	.	9	11	20	24·4	.	.	.	.	.	.	6	1	1	.	
6	Neulerchenfeld	38.375	13	6	19	25·7	3	.	8	10	18	24·4	1	1	11·1	1	2	16·7	4	1	1	.	.
7	Ottakring . . .	50.629	9	7	16	16·4	.	1	7	16	23	23·6	.	.	.	.	.	.	4	7	3	3	1
8	Penzing . . .	16.221	5	8	13	41·7	1	.	4	8	12	38·5	2	.	16·7	3	2	41·7	1	1	1	.	.
9	Rudolfsheim .	36.441	9	6	15	21·4	.	.	7	5	12	17·1	.	.	.	.	.	.	2	1	.	1	.
10	Sechshaus . .	12.190	2	5	7	29·9	.	1	9	11	20	[1])85·3	9	7	80·0	9	7	80·0	.	3	.	.	.
11	Simmering . .	26.018	9	6	15	30.0	.	1	8	4	12	24·0	.	.	.	.	.	.	4	.	.	.	.
12	Währing . . .	59.863	10	14	24	20·8	2	1	11	9	20	17·4	.	.	.	3	.	15·0	2	3	.	.	.
13	Wr.-Neustadt .	23.104	8	4	12	27·0	.	.	6	2	8	18·0	1	.	12·5	2	.	25·0	1	1	.	.	.
14	Linz	46.179	16	12	28	31·5	1	1	9	9	18	20·3	1	3	22·2	2	5	38·9	2	.	2		.
15	Steyr	20.313	10	7	17	43·5	.	1	7	6	13	33·3	.	.	.	1	2	23·1	2	1	1	1	.
16	Salzburg . . .	27.544	5	10	15	28·3	1	.	2	5	7	13·2	.	.	.	.	2	28·6	.	.	.	.	
17	Graz	107.413	28	22	50	24·2	2	.	38	27	65	31·5	11	5	24·6	16	8	36·9	4	2	2	1	.
18	Marburg . . .	20.248	2	7	9	23·1	.	.	1	5	6	15·4	.	1	16·7	.	1	16·7	1	1	.	.	.
19	Klagenfurt . .	19.819	6	16	22	57·7	.	.	6	3	9	23·6	2	.	22·2	3	1	44·4		1	.	.	.
20	Laibach . . .	27.940	8	4	12	22·3	.	.	12	6	18	33·5	9	3	66·7	9	3	66·7	1	.	.	.	.
21	Triest	162.118	51	59	110	35·3	2	3	36	40	76	24·4	3	1	5·3	13	7	26·3	8	10	2	2	.
22	Görz	23.170	4	10	14	31·4	1	.	7	5	12	26·9	1	.	8·3	2	.	16·7	1	2	1	.	.
23	Pola	27.653	17	6	23	43·2	.	.	6	6	12	22·6	1	.	8·3	1	1	16·7	2	4	2	.	.
24	Innsbruck . .	22.851	3	4	7	15·9	1	.	8	5	13	29·6	2	1	23·1	2	3	38·5	1	.	1	.	.
25	Trient	20.405	5	8	13	33·1	1	.	1	5	6	15·3	.	.	.	1	1	33·3	.	1	.	.	.
26	Prag	187.616	71	52	123	34·1	7	1	67	61	128	35·5	19	15	26·6	31	31	48·4	13	10	1	1	1
27	Karolinenthal .	20.195	4	5	9	23·2	.	.	1	5	6	15·4	.	.	.	1	.	16·7	.	1	.	.	.
28	Smichow . . .	32.822	13	8	21	33·3	.	.	8	6	14	22·2	.	.	.	.	.	.	4	1	.	.	.
29	Königl. Weinb.	36.681	10	9	19	26·9	2	1	3	6	9	12·7	.	.	.	.	.	.	1	3	1	.	.
30	Žižkow	34.377	19	20	39	59·0	1	.	7	6	13	19·6	.	.	.	.	.	.	5	1	.	.	.
31	Asch	16.323	1	5	6	19·1	.	.	3	1	4	12·7	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.
32	Aussig	23.719	3	15	18	39·4	.	.	10	2	12	26·3	1	.	8·3	1	.	8·3	5	2	1	.	.
33	Budweis . . .	28.471	11	8	19	34·7	.	.	6	10	16	29·2	.	.	.	.	2	12·5	1	2	1	2	.
34	Eger	19.704	6	8	14	36·9	1	.	3	2	5	13·2	.	.	.	.	1	20 0	2	.	1	.	.
35	Kladno . . .	17.263	8	6	14	42·2	.	.	3	10	13	39·1	.	.	.	.	.	.	2	5	.	2	.
36	Pilsen	50.223	23	19	42	43·5	.	.	11	7	18	18·6	.	.	.	3	2	27·8	2	2	1	1	
37	Reichenberg .	32.472	4	4	8	12·8	1	1	9	16	25	40·0	2	3	20·0	3	7	40·0	3	1	1	.	.
38	Teplitz	18.675	5	3	8	22·3	1	1	3	3	6	16·7	.	.	.	1	.	16·7	1	.	1	.	.
39	Warnsdorf . .	16.782	5	5	10	31·0	.	.	5	4	9	27·9	2	.	22·2	1	.	11·1	1	.	.	.	.
40	Brünn	93.767	17	15	32	17·7	5	3	22	25	47	26·1	1	8	19·1	8	11	40·4	4	5	1	.	.
41	Olmütz	20.410	2	3	5	12·7	1	.	9	7	16	40·7	2	2	25·0	2	2	25·0	3	2	.	1	.
42	Iglau	23.656	15	5	20	44·6	.	.	7	12	19	41·8	2	1	15·8	2	3	26·3	1	1		.	.
43	Mährisch-Ostrau	18.820	2	5	7	19·3	1	.	8	7	15	41·4	.	.	.	1	.	6·7	4	5	.	2	.
44	Prossnitz . . .	20.531	10	10	20	50·6	.	1	4	5	9	22·8	.	.	.	.	1	11·1	2	3	1	2	.
45	Sternberg . .	14.845	3	7	10	35·0	1	.	6	3	9	31·5	.	.	.	.	.	.	4	.	1	.	.
46	Troppau . . .	22.758	8	1	9	20.6	.	.	6	2	8	18·3	2	1	37·5	2	1	37·5	.	1	.	.	.
47	Lemberg . . .	123.092	26	29	55	23·2	4	2	44	20	64	27·0	9	10	29·7	20	10	46·9	12	4	3	.	1
48	Krakau . . .	75.765	28	29	57	39·1	.	1	29	11	40	27·4	14	1	37·5	18	5	57·5	2	.	.	.	.
49	Brody	20.637																					
50	Drohobycz . .	19.323	5	4	9	24·2	2	.	2	4	6	16·1	.	.	.	.	.	.	1	2	.	.	.
51	Kolomea . . .	27.059	12	15	27	51·9	.	.	4	7	11	21·1	1	.	9·1	1	1	18·2	1	1	1	.	.
52	Przemysl . . .	26.522	10	8	18	35·3	1	1	12	10	22	43·1	3	1	18·2	4	3	31·8	4	3	1	1	.
53	Stanislau . . .	21.524	4	3	7	16 9	1	.	6	3	9	21·7	.	.	.	2	.	22·2	.	1	.	1	.
54	Tarnopol . . .	29.851	.	6	6	10·4	2	.	7	5	12	20·9	1	.	8·3	3	3	50·0	.	1	.	.	.
55	Tarnow . . .	26.013	11	10	21	42·0	2	.	9	3	12	24·0	.	.	.	3	2	41·7	4	1	.	.	.
56	Czernowitz . .	54.366	9	15	24	22·9	1	1	18	19	37	35·4	3	3	16·2	4	3	18.9	6	6	1	1	1
57	Zara	12.806	5	2	7	28·4	.	.	3	8	11	44.7	.	2	18·2	.	2	18·2	.	.	.	.	.

[1]) Ohne Ortsfremde 17.1.

Geburten und Sterbefälle

der Zeit vom 24. November bis 30. November 1889.

Blattern		Masern		Scharlach		Typhus		Ruhr		Keuchhusten		Diphtheritis, Croup		Lungen-schwind-sucht		Entzünd. Krankh. der Athmungs-organe		Darm-Katarrh		Apoplexie		Krebsige Entartung		Alters-schwäche		Sonstige Krankheiten		Zufällige Beschädi-gung		Selbstmord		Mord, Todt-schlag		Post-Nr.
m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	
.	.	6	4	1	1	1	.	.	.	1	1	4	3	37	36	29	35	5	9	5	2	2	6	4	8	85	53	.	2	3	2	.	.	1
.	.	.	2	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	2	.	4	4	.	.	1	.	.	.	.	.	2	2	.	.	.	.	.	.	2
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	1	.	.	.	1	.	1	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	3
.	1	1	2	.	.	.	.	.	.	1	.	.	1	3	4	7	5	.	1	.	1	.	1	.	1	5	5	.	.	.	.	.	.	4
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	3	2	3	2	.	.	.	.	.	.	.	1	2	6	.	.	.	.	.	.	5
.	.	1	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	1	3	3	1	2	.	1	.	.	.	1	.	1	2	.	.	.	.	.	.	.	6
.	.	.	2	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	1	2	1	2	.	.	1	.	.	.	.	1	1	4	.	.	.	.	.	.	7
.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	1	1	.	.	.	.	.	1	.	3	.	1	.	.	1	.	.	.	8
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	2	2	.	.	.	.	.	.	1	1	4	.	.	.	.	.	.	.	9
.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	2	4	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	6	4	.	.	.	.	.	.	10
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	3	.	.	1	.	.	.	.	1	2	1	.	.	.	2	.	.	.	11
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	.	4	2	1	2	.	.	.	.	1	1	.	.	3	4	.	.	.	.	.	.	12
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	1	.	1	.	.	1	.	.	.	.	.	1	3	.	.	.	.	.	.	.	13
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	3	1	2	.	.	.	.	.	.	2	.	1	2	5	.	.	.	.	.	.	14
.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	1	3	.	1	.	.	1	.	.	1	2	.	1	.	.	.	.	.	.	.	15
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	.	1	.	.	.	.	.	.	.	1	1	2	.	.	.	.	.	.	16
.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	7	3	3	8	.	.	4	2	2	.	3	3	15	9	1	.	.	1	.	.	17
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	1	1	.	.	.	.	.	.	.	3	.	.	.	.	.	.	18
.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	2	.	.	1	.	.	.	.	.	.	2	1	1	1	.	.	.	.	.	.	19
.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	2	1	1	.	.	.	1	.	1	.	.	1	5	4	.	.	.	.	1	.	20
1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	1	1	4	7	11	5	1	3	1	.	1	4	1	7	12	10	.	.	.	.	.	.	21
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	2	.	.	2	.	.	.	1	.	.	.	.	3	2	.	.	.	.	.	.	22
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	.	.	2	1	.	.	.	.	.	.	.	.	1	4	.	.	.	.	.	.	23
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	.	.	.	.	1	.	2	1	.	1	3	2	.	.	.	.	.	.	24
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	1	.	.	.	1	.	3	.	.	.	.	.	.	25
.	.	1	1	2	1	2	1	1	.	1	1	2	2	12	10	6	7	4	.	3	3	3	8	4	2	21	23	1	.	3	.	.	.	26
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	1	.	.	.	1	1	2	.	.	.	.	.	.	27
.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	3	.	1	1	.	1	.	1	.	.	3	2	.	.	.	.	.	.	28
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	2	.	1	.	1	.	.	.	.	.	.	1	2	.	.	.	.	.	.	29
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	1	1	1	.	1	.	.	1	.	.	.	.	4	3	.	.	.	.	.	.	30
1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	31
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	2	1	3	.	.	.	.	.	1	.	2	1	.	.	.	.	.	.	32
.	.	.	.	.	3	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	.	1	1	.	.	.	.	.	2	2	2	.	.	.	.	.	.	.	33
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	1	.	.	.	.	.	.	2	.	.	.	.	.	.	34
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	4	.	1	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	1	.	.	1	.	.	.	35
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	4	1	2	2	1	.	1	1	.	.	1	.	1	2	.	.	.	.	.	.	36
1	1	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	2	2	3	4	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	8	.	1	.	.	.	.	37
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	1	.	1	.	.	.	.	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	38
.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	3	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	2	.	.	.	.	.	.	39
2	1	2	1	.	.	1	.	.	.	.	.	.	3	2	8	4	1	2	.	1	.	1	3	1	2	5	6	.	.	.	.	.	.	40
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	1	1	1	1	.	.	.	1	1	1	4	2	1	.	.	.	.	.	41
.	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	3	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	4	5	.	.	.	1	.	.	42
.	.	2	3	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	1	1	1	.	.	1	.	.	.	2	.	.	.	.	.	.	.	43
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	1	.	.	.	1	.	1	.	.	2	.	.	.	.	.	.	44
.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	.	2	.	.	.	.	.	1	.	1	1	.	.	.	.	.	.	45
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	4	1	.	.	1	.	.	.	46
.	.	.	.	1	.	1	.	.	1	.	.	.	.	10	6	4	2	2	1	1	.	.	1	8	2	12	6	.	.	2	.	.	.	47
.	.	1	.	1	.	1	.	.	.	.	.	3	3	7	2	6	1	2	.	.	.	1	1	.	.	7	4	.	.	.	.	.	.	48
																																.	.	49
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	2	1	.	1	.	.	.	.	50
.	.	.	.	.	.	.	2	.	.	.	.	1	.	1	1	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	4	.	.	.	.	.	.	51
.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	1	.	2	1	2	4	1	.	.	.	.	.	.	2	3	2	1	.	.	.	.	.	52
.	1	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	4	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	53
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	1	1	1	1	.	.	.	.	.	.	2	.	1	3	.	.	1	.	.	.	54
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	3	.	.	1	.	.	.	.	1	.	4	2	.	.	.	.	.	.	55
.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	1	1	1	.	2	2	4	3	.	1	.	.	1	3	1	2	6	5	.	.	.	.	.	.	56
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	2	.	1	.	1	.	.	.	1	2	3	.	.	.	.	.	.	57

K. k. statistische Central-Commission.

in die Häuser vom Gassenrohre aus, welche Zuleitung von den Parteien selbst zu bestreiten sein wird, sind guss-, eventuell auch schmiedeeiserne Rohre bestimmt — für die Leitung in den Häusern selbst — Röhren aus Schmiedeeisen. Inwieweit auch Bleiröhren zu diesem Zwecke werden zur Verwendung kommen dürfen, scheint bisher noch nicht endgiltig festgesetzt; die diesfalls angestellten Versuche sprechen zwar nicht gegen die Zulässigkeit dieses Materiales, es dürfte jedoch bei eventueller Verwendung desselben eine gewisse Vorsicht umso weniger überflüssig sein, als bei dem immerhin nicht unbedeutenden Gehalte des Leitungswassers an freier Kohlensäure und bei dem Umstande, dass mit den Pumpen des Oefteren Luft in die Rohrleitung hineingelangen kann, die Möglichkeit einer Aufnahme von Blei seitens des Wassers wenigstens für die erste Zeit nicht ganz ausgeschlossen erscheint.

Nach dem Gesagten ist somit die Hoffnung vollkommen gerechtfertigt, dass die demnächst zu eröffnende Wasserleitung allen an ein solches Werk zu stellenden Anforderungen im vollsten Masse entsprechen wird, und gilt dies sowohl in Rücksicht auf die exacte technische Ausführung desselben, als auch rücksichtlich der Qualität und Quantität des zuzuleitenden Wassers; letztere speciell ist derartig hoch bemessen — 3000 Kbm. pro die oder bei 30.000 Einwohnern 100 Liter pro Person — dass damit selbst den hochgespanntesten diesfälligen Anforderungen entsprochen erscheint.

Dass mit der Einführung der Wasserleitung ein ganz gewaltiger Schritt zur Assanirung Laibachs gethan wird, daran ist wohl nicht zu zweifeln. Mögen sich die in dieser Hinsicht anderwärts gemachten günstigen Erfahrungen auch in Laibach recht bald und in recht ausgiebigem Masse bekunden; es wäre damit auch gleichzeitig ein mächtiger Impuls zur weiteren Assanirung der Stadt gegeben, und würde zweifelsohne in nicht zu ferner Zeit auch die nicht minder wichtige Frage der Canalisation einer befriedigenden Lösung zugeführt werden.

Die Kosten für dieses Wasserwerk belaufen sich ohne Berücksichtigung der Kosten des Grunderwerbes, auf rund 500.000 Gulden, somit pro Kubikmeter täglicher maximaler Leistung auf 111 Gulden 11 Kreuzer.

Zur Tilgung dieser Anlage, sowie auch der späteren Betriebskosten soll eine allgemeine Umlage, und zwar in Form eines Zuschlages auf den Miethzins — ähnlich den Zinskreuzern — eingehoben werden, wobei jedoch dem Hauseigenthümer ein Regressrecht hiefür gegenüber den Parteien erst vom Zeitpunkte der perfect gewordenen Einleitung in das Haus zusteht.

Wenn nun auch nach dem Gesagten eine Verpflichtung zur Einführung der Wasserleitung in die Häuser nicht besteht, so dürften zweifelsohne obige Bestimmungen indirecte eine ganz mächtige Pression dahin ausüben, dass die Leitung in die Häuser ehebaldigst allgemein eingeführt werden wird.

Das ganze Werk ist nach den Plänen des Ingenieurs Oskar Smreker in Mannheim in allen Details ausgeführt und sind vorstehende Daten zum Theile dem diesfälligen, vom gedachten Ingenieur verfassten, sehr ausführlichen Erläuterungsberichte entnommen.

Anmerkung. In der hydrologischen Karte der Umgebung von Laibach (Seite 439 d. Bl.) ist der Stand des Grundwassers (Horizontalcurven) mit punktirten Linien eingezeichnet und sind jeder Curve die Seehöhen des Grundwasserstandes beigesetzt. Die Versuchsbrunnen sind mit O I, II, III ersichtlich gemacht.

Sanitäts-Gesetze und Verordnungen.

Erlass des k. k. Ministeriums des Innern vom 26. November 1889, Z. 20008, an die k. k. Landesregierung in Troppau (in Abschrift sämmtlichen übrigen politischen Landesbehörden, zur Kenntniss und Darnachachtung mitgetheilt),

betreffend die Instruirung und Ueberwachung der Hebammen in der Führung der Geburtstabellen.

In Erledigung des Berichtes vom 20. October 1889, Z. 12315, mit welchem der Antrag des dortigen Landes-Sanitätsrathes, dass die Hebammen schon an der Lehranstalt in der Führung der Geburtstabellen instruirt werden, befürwortend vorgelegt wurde, wird der k. k. Landesregierung eröffnet, dass das k. k. Unterrichtsministerium über h. o. Ersuchen bereits mit dem Erlasse vom 7. August 1884, Z. 15553, alle jene Landesbehörden, in deren Amtsgebieten sich Hebammenlehranstalten befinden, angewiesen hat, die Vorstände der unterstehenden Hebammenlehranstalten zu veranlassen,

dass die Führung und Ausfüllung der Geburtstabellen zum Gegenstande besonderer Unterweisung der Hebammenschülerinnen gemacht und diese letzteren in der Gebrauchsnahme dieser Tabellen fleissig eingeübt werden.

Um jedoch die Hebammen in der ihnen an der Lehranstalt beigebrachten Fertigkeit, in der richtigen Verfassung der vorgeschriebenen Geburtstabellen zu erhalten und auf diese Weise für die stete behördliche Ueberwachung ihrer Thätigkeit, sowie für die Geburtsstatistik ein verlässliches und brauchbares Material zu erlangen, ist es Pflicht der l. f. Bezirksärzte, anlässlich ihrer Amtsbereisungen, sowie bei sonst sich bietenden Anlässen die genaue Führung der Geburtstabellen durch die Hebammen sorgfältig zu überwachen, sie in dieser Hinsicht persönlich zu unterweisen, die halbjährig zu sammelnden Geburtstabellen vor der Vorlage derselben an die k. k. Landesbehörde einer genauen Prüfung zu unterziehen und gegen die in der Führung der Tabellen nachlässigen Hebammen mit aller Strenge vorzugehen.

Hiernach ist das Erforderliche zu veranlassen. Die Berichtsbeilage folgt im Anschlusse zurück.

*

Erlass des k. k. Ministeriums des Innern vom 26. November 1889, Z. 20889, an sämmtliche politischen Landesbehörden, mit Ausnahme jener in Salzburg,

betreffend Erhebungen bezüglich einer neuen Ordinationsnorm für die auf Rechnung öffentlicher Fonde erfolgenden Arzneiverschreibungen.

Ueber Anregung des Landes-Sanitätsrathes hat eine Landesbehörde anher das Ersuchen gerichtet, dass mit Rücksicht auf das Erscheinen der neuen Ausgabe der österreichischen Pharmakopöe, sowie in Anbetracht des Umstandes, dass die mit dem h. o. Erlasse vom 21. März 1870, Z 229, hinausgegebene Ordinationsnorm für Arzneiverschreibungen auf Rechnung öffentlicher Fonde veraltet sei und den heutigen Verhältnissen nicht mehr entspreche, eine neue Norm für die letzt bezeichneten Arzneiverschreibungen erlassen werden möge.

Mit Bezug hierauf wird die k. k. . . aufgefordert, über die im gleichen Gegenstande dortamts gemachten Wahrnehmungen und diesfalls bestehenden Bedürfnisse die Erhebungen einzuleiten und über das Resultat derselben, unter Anschluss des Gutachtens des dortigen Landes-Sanitätsrathes, zu dessen diesbezüglicher Berathung auch Vertreter des Apothekerstandes beizuziehen sein werden, bis Ende Februar 1890 anher zu berichten.

Circular-Erlass der k. k. Statthalterei in Lemberg vom 26. November 1889, Z. 78989, an alle k. k. Bezirkshauptmänner,

betreffend die Ausübung der Oberaufsicht der Staatsverwaltung über die Krankenanstalten.

(Uebersetzung.)

Nach §. 2 des Sanitätsgesetzes vom 30. April 1870 kommt der Staatsverwaltung unter Anderem auch das Recht der Ueberwachung der Krankenanstalten zu.

Nachdem dieses Ueberwachungsrecht bisher nur unvollständig gehandhabt worden ist, wird der k. k. Bezirkshauptmann aufgefordert, den Bezirksarzt anzuweisen, im Sinne der Bestimmungen des §. 8 des obgenannten Gesetzes die Krankenanstalten, sei es periodisch in regelmässigen Zeitabschnitten, sei es nach Bedarf, zu inspiciren und dem k. k. Bezirkshauptmanne einen schriftlichen Bericht über diese Inspection vorzulegen.

Diese Berichte über die allgemeinen und öffentlichen Krankenanstalten hat der k. k. Bezirkshauptmann in Abschrift mit seinem eigenen Berichte der k. k. Statthalterei vorzulegen, welche sich, wenn sie es für angezeigt erachtet, behufs Abstellung der vom k. k. Bezirksarzte vorgefundenen Uebelstände und Mängel, an den Landesausschuss wendet. Der k. k. Bezirksarzt kann zu jeder Zeit, wenn er es für nothwendig erachtet, das Krankenhaus inspiciren, jedoch darf er in seinem eigenen Namen den Spitalsfunctionären unmittelbar keine Weisungen geben. In dringenden und unaufschiebbaren Fällen hat der k. k. Bezirkshauptmann der Spitalsleitung, beziehungsweise der Gemeindevertretung schriftliche Weisungen zu ertheilen. Die Statthalterei bemerkt, dass der k. k. Bezirkshauptmann solche Weisungen nur auf Fälle der dringenden und unabweislichen Nothwendigkeit zu beschränken hat, und dass in der Regel der oben angeführte Vorgang zu beobachten sein wird.

Im Falle als der k. k. Bezirksarzt in seinem Berichte irgendwelche Mängel in Privatkrankenanstalten anführt, ist der k. k. Bezirkshauptmann verpflichtet, die betreffende Gemeindevorstehung, welcher im Grunde des §. 4.e das unmittelbare Ueberwachungsrecht über Privat-Krankenanstalten zukommt, aufzufordern, dafür Sorge zu tragen, dass die vom k. k. Bezirksarzte hervorgehobenen Uebelstände und Mängel abgestellt werden.

Ueber die getroffenen Verfügungen hat der k. k. Bezirkshauptmann jedes Mal zu berichten.

Veterinär-polizeiliche Verfügungen.

Türkei. Rinderpest.

Wegen Ausbruches der Rinderpest in den Orten Chahbaz und Jocoublou (Caza Tchorlou, Sandschak Adrianopel) hat die Seebehörde, behufs Verhinderung der Einschleppung dieser Seuche auf dem Seewege, das entsprechende Ein- und Durchfuhrverbot erlassen.

*

Türkei. Pockenseuche.

Ueber Meldung vom Auftreten der Pockenseuche unter dem Klein-Hornvieh in den Dörfern Gure, Landerel-Hugyak und Maghel des Districtes Tirana (Sandiakat Durazzo) hat die k. k. Seebehörde ein bezügliches Einfuhr- und Durchfuhrverbot erlassen.

*

Bulgarien. Schafpocken.

Nachdem in vielen Ortschaften der Districte Varna, St. Zagora, Plovdio, Pazardjik, Tirnovo, Bourgas und Sliven die Pockenseuche unter den Schafen ausgebrochen ist, hat die Seebehörde zur Verhütung der Einschleppung ein entsprechendes Einfuhr- und Durchfuhrverbot erlassen.

Mittheilungen über sanitäre Verhältnisse und Verfügungen im Auslande.

Cholera in Mesopotamien.*)

Den neuesten amtlichen Nachrichten zu Folge sind Cholera-Todesfälle vorgekommen in Ravendouz vom 11. bis 17. November 17, in Suleymanié vom 8. bis 15. November 12, in Cubeissa am 7. November 1, in Mossoul vom 12. bis 18. November 56. Die Gesammtzahl der gemeldeten lethalen Cholerafälle betrug 7142. Am 15. November wurde in Bassorah 1 Cholerafall angezeigt.

*) Siehe Seite 434 d. Bl.

Vermischte Nachrichten.

Sanitätsdistricte in Böhmen.*)

Der Landesausschuss des Königreiches Böhmen hat im Einverständnisse mit der k. k. Statthalterei in Prag

Die Eintheilung

des Vertretungsbezirkes Tuschkau in die Sanitätsdistricte:

Tuschkau mit 13 Gem. und 5856 Einw.,
Wscherau mit 20 Gem. und 5859 Einw.;

des Vertretungsbezirkes Postelberg in die Sanitätsdistricte:

Postelberg (nördlich der Eger) mit 13 Gemeinden und 3954 Einw.,
Postelberg (südlich der Eger) mit 9 Gemeinden und 3868 Einw.;

des Vertretungsbezirkes Jičin in die Sanitätsdistricte:

Zeleznice mit 16 Gem. und 8688 Einw.,
Jičin mit 21 Gemeinden und 7856 Einw.,
Miličoves mit 21 Gem. und 8577 Einw.;

und die Vereinigung der sämmtlichen 10 Gemeinden des Vertretungsbezirkes Eipel zu einem Sanitätsdistricte mit 11.667 Einwohnern genehmigt.

Ferner hat die k. k. Statthalterei in Prag im Einverständnisse mit dem obgenannten Landesausschusse die Constituirung der selbstständigen Sanitätsgemeinde Taus genehmigt.

*

Preussen. Bewegung im Stande der Aerzte.

Die »Pharmaceutische Zeitung« entnimmt dem »Aerztlichen Centralanzeiger« nachstehende Daten über die Standesbewegung der Aerzte in Preussen, während der Zeit vom 1. October 1888 bis 1 October d. J.

Die Lebenserwartung bei den Aerzten ist im Steigen begriffen. Die Todesfälle betrugen nicht 2% des Gesammtstandes, während in den früheren Jahren 2·68, 2·6, 2·38, 2·26% der Aerzte gestorben waren. Unter den Landärzten ist die Sterblichkeit eine bedeutend höhere, als unter den Aerzten in der Stadt. In den 46 grössten Städten sind von 3707 Aerzten 60, d. s. 1·6%, in 26 dieser Städte ist kein Arzt gestorben.

Den Wohnsitz haben 8% der Aerzte gewechselt; 1·5% derselben sind zwei Mal umgezogen.

Neu hinzugekommen sind circa 4·5% der Aerzte, woraus sich, da der Abgang beinahe 2% betrug, eine Zunahme der Zahl der Aerzte um circa 2·5% ergibt. Aenderungen des Aufenthaltsortes sind auf dem Lande häufiger, als in den Städten. Wer sich einmal in einer Mittel- oder Grossstadt niedergelassen hat, zieht nicht so leicht wieder fort. So haben von den 160 Aerzten des Regierungsbezirkes Königsberg 11, von den 130 Aerzten der Stadt Königsberg nur 4 ihren Wohnort geändert, in der Stadt Berlin, in welcher es für den jungen Arzt so schwer ist, festen Fuss zu fassen, von 1200 Aerzten nur 27, im Regierungsbezirke Potsdam aber von 446 Aerzten 26.

Der Andrang zu den grossen Städten war in diesem Jahre nicht weniger gross, als in früheren. In Breslau liessen sich 29, in Köln 13, in Magdeburg 8, in Königsberg 23, in Frankfurt a. M. 13, in Hannover 10 Aerzte nieder.

In der Mehrzahl der Regierungsbezirke hat die Zahl der Aerzte zugenommen, so besonders, wobei die grossen Städte ausser Acht gelassen sind, in jenen von Potsdam, Münster, Arnsberg, Cassel; eine geringe Abnahme der Aerztezahl ergibt sich in den Regierungsbezirken Frankfurt, Stralsund, Merseburg, Schleswig und Lüneburg.

*) Siehe Seite 436 d. Bl.

*

Personalnachrichten.

Böhmen. Dr. Albert Plumerl wurde in der selbstständigen Sanitäts-Gemeinde Josefsthal als Gemeindearzt bestellt.

*

Offene Stellen für Aerzte.

Dalmatien. Gemeindearztesstellen: In Bol auf der Insel Brazza — 1600 fl. Jahresgehalt, Einreichungstermin bis 20. December l. J.; in Bogomolje auf der Insel Lesina. — 400 fl. Jahresgehalt. Einreichungstermin bis 20. December d. J.

Verantwortlicher Redacteur: Ludwig Werner. Verlag von Alfred Hölder in Wien. Druck von Friedrich Jasper in Wien.

Das österreichische Sanitätswesen.

Organ für die Publicationen
des
k. k. obersten Sanitätsrathes.

Redigirt von
Dr. J. DAIMER
Schriftführer des obersten Sanitätsrathes.

(Beiblatt zur Wiener klinischen Wochenschrift.)

Verlag von Alfred Hölder, k. und k. Hof- und Universitäts-Buchhändler in Wien
I. Rothenthurmstrasse 15.

Erscheint jeden Donnerstag.
Pränumerationspreis bei directer Postzusendung jährlich fl. 5.—, halbjährig fl. 2.50.
Pränumerationspreis für die »Wiener klinische Wochenschrift« sammt Beiblatt: »Das österreichische Sanitätswesen« bei directer Postzusendung jährlich fl. 12.—, halbjährig fl. 6.—, vierteljährig fl. 3.—.

I. Jahrgang. **Wien, 19. December 1889.** **Nr. 51.**

Abonnements-Einladung.

Die gefertigte Verlagshandlung beehrt sich zum Abonnement auf

„Das österreichische Sanitätswesen“

dessen II. Jahrgang in Kürze beginnen wird, höflichst einzuladen.

»Das österreichische Sanitätswesen« ist das Organ für die Publicationen des k. k. obersten Sanitätsrathes, berichtet fortlaufend über die Verhandlungen dieses Fachrathes, veröffentlicht die für den Sanitätsdienst besonders wichtigen Gutachten desselben und enthält eine fortlaufende Sammlung authentischer Publicationen aus dem Gebiete des gesammten öffentlichen Sanitäts- und Veterinärwesens, indem es nicht nur einschlägige Originalarbeiten und Mittheilungen über diesen Gegenstand, ferner regelmässige periodische Berichte über Geburten und Sterbefälle in den grösseren österreichischen Städten und Gemeinden, über die bedeutendsten Krankenanstalten, über den Stand der Infectionskrankheiten und Thierseuchen bringt, sondern auch Nachrichten über sanitäre Verhältnisse und Verfügungen im Auslande, insbesondere über den Stand und Gang von Volksseuchen vermittelt.

Durch »das österreichische Sanitätswesen« werden die **Sanitäts- und Veterinär-Gesetze und Verordnungen**, alle einschlägigen wichtigen **Erlässe der k. k. Ministerien und anderer k. k. Behörden** möglichst rasch zur allgemeinen Kenntniss gebracht, sowie jene **Erkenntnisse des k. k. Verwaltungs-Gerichtshofes** und jene **Entscheidungen der Oberbehörden**, welche den Sanitätsdienst betreffen oder für das Sanitätspersonale von Wichtigkeit sind, veröffentlicht.

»Das österreichische Sanitätswesen« ist das einzige Organ, in welchem alle diese Gesetze, Verordnungen, Erlässe, Erkenntnisse und Entscheidungen, sowie andere auf amtlichen Quellen beruhende Mittheilungen vollständig und unter gleichzeitiger Berücksichtigung der **älteren einschlägigen Gesetze und Verordnungen** von Fall zu Fall zur Veröffentlichung gelangen.

»Das österreichische Sanitätswesen« gibt den Behörden und deren Organen, insbesondere den k. k. Bezirksärzten, Bezirksthierärzten, Gemeindeärzten, practischen Aerzten und Thierärzten, Apothekern, Gemeindevorstehungen u. s. w. wegen seines reichen Inhaltes, in welchem sämmtliche Zweige der Sanitätsverwaltung Berücksichtigung finden, in allen wichtigen Fachangelegenheiten Aufschluss und dient denselben bei Besorgung der Sanitätsagenden als nothwendiges Quellenwerk und Hilfsmittel, welches in keiner Kanzlei der Verwaltungsbehörden, in keiner ärztlichen und thierärztlichen Bibliothek fehlen sollte.

Um das Programm der Zeitschrift nach allen Richtungen einhalten zu können und den practischen Werth derselben noch zu erhöhen, hat sich die Verlagshandlung entschlossen, den Umfang eines Jahrganges

von 30 auf 52 Bogen

zu erweitern, wodurch auch die Möglichkeit geboten wird, grössere Original-Arbeiten aus dem Gebiete des öffentlichen Sanitäts- und Veterinärwesens den Abonnenten zugänglich zu machen.

Sorgfältig ausgeführte artistische Beilagen werden dazu beitragen, die im Texte dargestellten Verhältnisse deutlicher ersichtlich zu machen.

»Das österreichische Sanitätswesen« wird auch in Zukunft, wie bisher

jeden Donnerstag

erscheinen.

Trotz des so bedeutend erweiterten Umfanges tritt eine nur mässige Preiserhöhung ein, indem der jährliche allgemeine Pränumerationspreis vom Jahre 1890 ab

auf **6 fl.** (anstatt, wie bisher mit 5 fl.)

festgesetzt ist.

Für Amtsärzte, Verwaltungen von Sanitäts-, Humanitäts- u. dgl. Anstalten, Gemeindeämter wurde der jährliche Pränumerationspreis bei directer Francozusendung, auf

4 fl. 60 kr.

ermässigt, jedoch nur dann, wenn der Bezug

direct durch die Verlagshandlung

erfolgt.

Die Verlagshandlung ist sonach bemüht, den Bezug des Blattes im Interesse seines gemeinnützigen Zweckes, den betheiligten Kreisen thunlichst zu erleichtern.

Hochachtungsvoll

Wien, 12. December 1889.

Alfred Hölder
k. u. k. Hof- und Universitäts-Buchhändler.

Die neue Arzneitaxe für das Jahr 1890.

Von Mag. pharm. **Anton Hellerich.**

Das Erscheinen einer neuen Ausgabe der Pharmakopöa Austriaca veranlasste das Ministerium des Innern, für das Jahr 1890 auch eine vollständige Neubearbeitung der Arzneitaxe anzuordnen. Zu diesem Behufe war es vorerst nothwendig, die bisher in Kraft stehenden Normen für die Ausarbeitung der Arzneitaxe einer Revision zu unterziehen.

Ein zu diesem Zwecke verfasster »Entwurf der Grundsätze für die Berechnung der Preisansätze der Arzneitaxe« wurde dem pharmaceutischen Comité des obersten Sanitätsrathes, welchem auch die als ausserordentliche Mitglieder dieses Fachrathes fungirenden Vertreter des Apothekerstandes angehören, zur Berathung vorgelegt.

In diese Grundsätze sind die bisher in der Taxe enthaltenen Gewichtsansätze von 0·05, 0·5, 5, 50, 250, 500 Gramm, weil dieselben die rasche Berechnung der einzelnen Preise der Artikel erschweren, nicht wieder aufgenommen, so dass jetzt nur mehr die dem practischen Bedürfnisse besser entsprechenden Gewichtsmengen von 0·01, 0·1, 1, 10, 100 und 1000 Gramm als Ausgangspunkte zur Berechnung der Taxansätze dienen.

Eine weitere Aenderung der bisherigen grundsätzlichen Bestimmungen liegt darin, dass in der neuen Arzneitaxe, wo es nothwendig oder zweckmässig erscheint, ausser dem wie bisher ermässigten zweiten Preisansatze, für grössere Mengen auch ein dritter, im Preise noch weiter ermässigter Gewichtsansatz aufgenommen werden kann.

Es stellen sich vom Jahre 1890 angefangen die Verdienstzuschläge bei den Rohartikeln nach den einzelnen Gewichtsansätzen wie folgt: beim ersten (kleinsten) Gewichtsansatz auf 50⁰/₀, beim zweiten (mittleren) Gewichtsansatz auf 25⁰/₀, und schliesslich beim dritten (grössten) Gewichtsansatze auf 15⁰/₀ Zuschlag zum Durchschnittspreise.

Zur weiteren Herabminderung des zweiten, resp. dritten höheren Preisansatzes ist in den neuen Grundsätzen zur Berechnung der Arzneitaxe auch darauf Rücksicht genommen worden, dass in solchen Fällen, wo in der Pharmakopöe nur eine geringe Gewichtsmenge eines vom Apotheker darzustellenden Arzneiartikels aufgeführt ist, bei einer vervielfältigten Darstellung derartiger Präparate, die einzelnen dabei in Anrechnung kommenden Arbeiten nicht auch vervielfältigt, sondern nur in einem dem wirklichen Bedürfnisse entsprechenden Ausmasse erhöht werden dürfen.

Bei der Bestimmung zur Feststellung der Taxpreise für die Gefässe wurde ein 25%iger Zuschlag als Ersatz des Bruches oder anderweitigen Verlustes, bei den neu in die Taxe aufzunehmenden Verbandartikeln ein 20%iger Zuschlag zum Einkaufspreise aus in- und ausländischen Verbandstoff-Fabriken zugestanden.

Da es überdies wünschenswerth erscheint, dass die Grundsätze für die Berechnung der Arzneitaxe auch den Apothekern zur Preisbestimmung der nicht officinellen Arzneiartikel, bei deren Berechnung nach denselben Grundsätzen wie bei den officinellen Artikeln vorzugehen ist, jederzeit zur Hand seien, wurden diese Grundsätze nunmehr der Taxe selbst vorgedruckt.

Dem pharmaceutischen Comité des obersten Sanitätsrathes wurde ferner ein Entwurf, betreffend die neue »Taxe für Recepturarbeiten« zur Begutachtung vorgelegt.

Dieser Theil der Arzneitaxe fand eine den modernen Anforderungen entsprechende Erweiterung, und wurde überdies durch Einführung von Ueberschriften in alphabetischer Reihenfolge übersichtlicher gestaltet.

Neu aufgenommen wurden in dieselbe die Ansätze für das Abdampfen von Flüssigkeiten, das Comprimiren trockener Substanzen zu Tabletten, die Dispensation gestrichener Pflaster, die Darstellung von Gallerten, Globuli und Bacilli, für das Ueberziehen der Pillen mit Collodium, Tolubalsam, Gelatine, für das Keratiniren, Versilbern und Vergolden der Pillen, für das Abtheilen feiner Pulver in Kapseln aus Wachs-, Paraffin- oder Pergamentpapier, in Oblatenkapseln (Capsul. amylac.), dann in Deckelkapseln (Capsul. operculat.).

Bedeutend verändert erscheinen die Bestimmungen »für das Auflösen und Anreiben«, indem die frühere Unterscheidung der Preise mit 5 kr. für Lösungen auf kaltem Wege und mit 12 kr. für heisse Lösungen, im letzteren Falle bis zur Gewichtsmenge von 500 Gramm, nicht mehr aufgenommen wurden, da es sich gezeigt hat, dass es in vielen Fällen nicht möglich ist, zu bestimmen, ob die Aufrechnung einer heissen, oder einer kalten Lösung gerechtfertigt erscheint. Für die Vornahme von Lösungen und Anreibungen sind in der neuen Arzneitaxe genaue Bestimmungen, und zwar ohne Unterschied der Menge, getroffen, denen entsprechend für Lösungen je nach Umständen 5 oder 10 kr., für die Auflösung des Phosphors jedoch 15 kr. aufgerechnet werden dürfen.

Bei der Bestimmung der Preisansätze für Decocte wurde in der neuen Arzneitaxe nur die Colatur, nicht aber auch, wie bisher, die Dauer der Abkochung selbst berücksichtigt; hiebei wurden die Preise für Mengen bis zu 200 Gramm etwas ermässigt. Für Infusionen gelten dieselben Preise wie für die Decocte.

Die Emulsionen, für welche bisher, je nachdem eine Samen- oder eine Oelemulsion darzustellen war, dann je nach den verordneten Quantitäten, verschiedene Preise angesetzt waren, sind nunmehr für jede Art der Emulsion und für jede Gewichtsmenge im Preisansatze der Bereitung gleich. Die Preise für die Darstellung der Molken wurden durchgehends herabgesetzt.

Bei den Pflastern ist der Preis der Arbeit des Aufstreichens von dem Preise des Materials (Leinen, Shirting, Seide oder Leder), auf welches das Pflaster zu streichen ist, separat angesetzt. Die auf Leinwand gestrichenen Pflaster kommen jetzt billiger. Es betrug z. B. bisher der Taxansatz für das Streichen von 500 Quadratcent. eines Pflasters auf Leinwand 65, in Zukunft beträgt er 50 kr.

(Schluss folgt.)

Verhandlungen des k. k. obersten Sanitätsrathes.

Nach Vorlage der zahlreichen in jüngster Zeit für die Bibliothek des obersten Sanitätsrathes eingelangten Werke und Berichte wurde in der Sitzung am 14. December d. J. der Erlass des Minist. d. Innern, vom 10. Dec. d. J. Z. 22.938 mitgetheilt, mit welchem die Evidenzhaltung der Erkrankungsfälle an epidemischer Influenza, die aufmerksame Sammlung der Wahrnehmungen der Amtsärzte über das Auftreten und über die Verbreitung dieser Krankheit, die besondere Rücksichtnahme auf das Auftreten derselben in Schulen zum Zwecke der sofortigen Durchführung sanitätspolizeilicher Vorkehrungen, die Bereithaltung eines zureichenden Krankenbelagraumes in den öffentlichen Spitälern, sowie die Herstellung des entsprechenden Einvernehmens der Civil- und Militärbehörden behufs wechselseitiger Mittheilungen über das Auftreten der Epidemie angeordnet worden ist.

Hieran knüpfte sich eine eingehende Discussion über das bisherige Auftreten und über die bisherige Verbreitung der Influenza, insbesondere in Wien, und gelangte der oberste Sanitätsrath zum Schlusse, dass ein bedrohliches Hervortreten dieser Krankheit nicht bestehe und weitere sanitätspolizeiliche Massregeln derzeit nicht geboten erscheinen.

Hierauf wurde über die Gegenstände der Tagesordnung berathen:

1. Gutachten über die Zulässigkeit der Verwendung von Carbon-Natron-Oefen (Referent: O.-S.-R. Hofrath Prof. Dr. Böhm).

2. Gutachten, betreffend Massnahmen zur Hintanhaltung von Vergiftungen mit Laugenessenz, sowie betreffend den Verkehr mit Aetzlauge (Referent: O.-S.-R., Hofrath Prof. Dr. E. R. v. Hofmann).

3. Berathung über die beantragten Abänderungen der Ministerial-Verordnung vom 3. Mai 1874, R. G. Bl. Nr. 56, betreffend den Transport und die Ausgrabung von Leichen. (Referent: O.-S.-R. Prof. Dr. Weichselbaum).

4. Ein Innitiativantrag des O.-S.-R. Hofrath Prof. Dr. Widerhofer, betreffend die Sicherstellung der Gewinnung animaler Vaccine in öffentlichen, behördlich geleiteten Impfinstituten wurde den Fach-Comités III und IV zur Berathung zugewiesen.

Die Influenza-Epidemie.

Wie kurz vorher in den östlichen Mittelmeerländern das Denguefieber*) hält in neuester Zeit eine Influenza-Epidemie in Europa ihren Umzug. In Szaljan (Kaukasus) herrscht dieselbe seit 3. October, in Wjatka seit 1. October, in Tomsk seit Mitte October d. J. Sehr grosse Verbreitung fand die Krankheit in St. Petersburg.

Wie die St. Petersburger medicinische Wochenschrift am 30. v. M. meldete, hat daselbst die Influenza in wenigen Wochen eine Ausdehnung und Heftigkeit erreicht, wie sie von der gegenwärtigen Generation noch nicht erlebt wurde, so dass das gespannte Interesse der Aerzte auf diese jetzt Alles beherrschende »moderne« Epidemie gerichtet ist.

Der erste Fall wurde in Petersburg in der letzten Octoberwoche constatirt, die Epidemie entwickelte sich jedoch erst in den ersten Tagen des Monats November bei einer ungewöhnlich warmen, feuchten, nebeligen Witterung und vorherrschenden Westwinden mit ungeheuerer Schnelligkeit und verbreitete sich rasch über die ganze Stadt. Das genannte Blatt schätzt die Zahl der Erkrankten auf ein Drittel oder gar die Hälfte aller Einwohner.

Die hygienischen Bedingungen, unter welchen die einzelnen Classen der Bevölkerung leben, schienen zur Verbreitung der Krankheit in keiner Beziehung zu stehen, denn sie befiel alle Schichten der Bevölkerung fast gleichzeitig, verschonte kein Alter und gab es wenige Familien, in welchen nicht das eine oder andere Mitglied befallen worden wäre. In den Schulen fehlten 25—50% der Schüler, fehlten die Lehrer, in Fabriken musste der Betrieb eingestellt oder konnte nur mühsam fortgesetzt werden, weil es an den Arbeitskräften gebrach. Die Militärspitäler waren überfüllt, wegen Raummangels in denselben mussten die Kranken in den Kasernen bleiben.

Es wird der Anschauung Raum gegeben, dass die Entstehung der Epidemie vielleicht mit dem längere Zeit hindurch beobachteten niedrigen Wasserstande im Zusammenhange stand. Die Frage, ob die Ausbreitung der Krankheit auf miasmatischem Wege oder durch Contagion erfolgte, ist nicht entschieden. Ueber bacteriologische Untersuchungen während der Epidemie ist bis jetzt nichts bekannt geworden.

Ueber den Verlauf der Krankheit, wie er in Petersburg beobachtet wurde, entnehmen wir den vorliegenden Nachrichten Folgendes: Die Incubationsdauer wurde bei mehreren Zugereisten mit zwei Tagen bestimmt. Das Prodromalstadium ist kurz, dauert nur wenige Stunden, kennzeichnet sich durch Mattigkeit, Kopfschmerz, Frösteln u. s. w., wie bei anderen Infectionskrankheiten. Je nachdem die einen oder anderen Krankheitssymptome überwiegen, lassen sich drei Formen der Krankheit unterscheiden (nervöse, gastrische, Katarrh der Schleimhaut der Respirationsorgane). Allen Formen gemeinsam war aber das Hervortreten der allgemein nervösen Symptome. Die nervöse Form war in Petersburg besonders häufig und gab im Anfange oft Anlass zur Diagnose auf beginnenden Typhus. Milzschwellung war, soweit Untersuchungen angestellt wurden, immer vorhanden.

Das Fieber, im Beginn sehr heftig (40—40·5°), dauerte meist 1—2, selten 5—6 Tage.

Während des Verlaufes der Krankheit wurden Herpes labialis und nasalis sehr häufig, palpebrarum selten, ferner wurden Erytheme, Roseola, Urticaria etc. beobachtet. Von Complicationen werden meningitische Reizung, katarrhalische Pneumonien er-

*) Denguefieber in Smyrna s. ö. S. W. S. 348.
» » Constantinopel u. im Pyraus s. ö. S. W. S. 391.
» » Egypten. Salonich s. ö. S. W. S. 400.
» » Syra u. auf Creta » » » » » 419
» » Prevesa » » » » » 447.

wähnt. Letzere, welche in den wenigen lethalen Fällen als Todesursache bezeichnet erscheinen, traten in jüngster Zeit häufiger auf. Recidive wurden beobachtet.

Den letzten Nachrichten der Petersburger medic. Wochenschrift (vom 7. December) zufolge scheint die Epidemie ihren Höhepunkt bereits überschritten zu haben, wenigstens unter dem Militär hat die Zahl der Erkrankungen abgenommen. Ob dieser Rückgang mit dem mittlerweile eingetretenen Froste zusammenhängt oder eine Folge dessen ist, dass der grössere Theil der Bevölkerung bereits erkrankte, bleibt dahingestellt.

Im Monate November und December sind namentlich von dem Zeitpunkte an, mit welchem dieser Krankheit durch die Tagespresse die allgemeine Aufmerksamkeit zugewendet worden war, Influenza-Epidemien aus verschiedenen Städten von Europa gemeldet worden und hat dermalen auch Wien seine Influenza-Epidemie.

Zunächst wurden derlei Erkrankungen aus dem k. k. allgemeinen Krankenhause bekannt, (in welchem bis Mitte December 16 von den 61 angestellten Aerzten, 68 von den 226 Wärterinnen und bei einem Belag von rund 1900 Kranken 164 derselben befallen wurden.

Nach Mittheilungen der practischen Aerzte sind die Initialsymptome allarmirende, durch hohes Fieber charakterisirt und stehen in keinem Verhältnisse zu dem meist milden späteren Krankheitsverlaufe. Auch in Wien lässt der beobachtete Symptomencomplex die oben erwähnten drei Formen der Krankheit unterscheiden, unter denen jedoch bisher die Katarrhe der Respirationsorgane am häufigsten zu sein scheinen.

Das Ministerium des Innern hat sich mit Rücksicht auf das gehäufte Auftreten der Krankheit veranlasst gesehen, alle politischen Landesbehörden auf das möglicherweise epidemische Auftreten und auf die eventuelle weitere Verbreitung der Influenza aufmerksam zu machen und die entsprechenden Massnahmen anzuordnen. Wir bringen den bezüglichen Erlass an anderer Stelle dieses Blattes (S. 467).

Auch im obersten Sanitätsrathe war das häufigere Vorkommen der Influenza in Wien in der Sitzung am 14. December Gegenstand der Berathung und verweisen wir auf die an anderer Stelle (Seite 460) enthaltene Mittheilung.

Sanitäts-Gesetze und Verordnungen.

Verordnung des k. k. Ministeriums des Innern vom 12. December 1889, Z. 22.989,

betreffend die Arzneitaxe für das Jahr 1890.

(R. G. Bl. Nr. 191.)

Am 1. Jänner 1890 tritt die unter dem Titel: »Arzneitaxe für das Jahr 1890 zur VII. Auflage der österreichischen Pharmakopöe« im Verlage der k. k. Hof- und Staatsdruckerei erschienene Arzneitaxe in Kraft.

Die Verordnung des Ministeriums des Innern vom 28. November 1885 (R. G. Bl Nr. 167), betreffend die Arzneitaxe, wird mit 1. Jänner 1890 ausser Wirksamkeit gesetzt, und haben an deren Stelle die nachstehenden Bestimmungen zu treten.

§ 1. Alle Apotheker ohne Ausnahme, dann die zur Führung einer Hausapotheke befugten Aerzte und Wundärzte, beziehungsweise Thierärzte, haben sich genau an die am 1. Jänner 1890 in Kraft tretende Arzneitaxe zu halten und sich mit einem Druckexemplare derselben zu versehen.

§ 2. Den Apothekern, sowie den Aerzten und Wundärzten haben die der VII. Ausgabe der österreichischen Pharmakopöe vorangestellten »Allgemeinen Bestimmungen und Regeln«, welche mit der Verordnung des Ministeriums des Innern vom 1. Juli 1889 (R. G. Bl. Nr. 107)*) verlautbart worden sind, sowie die nachstehenden besonderen Bestimmungen zur genauen Darnachachtung zu dienen.

§ 3. Diejenigen Arzneiartikel, in Beziehung auf deren Verabfolgung besondere beschränkende Anordnungen bestehen, und welche — insoferne sie zu den officinellen gehören — in dieser Arzneitaxe, gleich wie in der Pharmakopöe durch auffällige (fette) Schriftzeichen ersichtlich gemacht und überdies in der Tabelle IV der Pharmakopöe zusammengestellt sind, dürfen von den Apothekern nur gegen ordentliche Verschreibung eines hiezu berechtigten Arztes, Wundarztes oder Thierarztes hintangegeben werden.

Ausgenommen hievon sind in Gemässheit der Verordnung des Ministeriums des Innern vom 1. August 1884 (R. G. Bl. Nr. 131) die Carbolsäure, der Zink- und Kupfervitriol, insoferne diese Stoffe nicht als Heil-, sondern lediglich als Desinfectionsmittel verwendet werden, in welchem Falle jedoch diese Verwendung durch die auf der Signatur des Gefässes deutlich ersichtlich zu machende Bezeichnung: »Zur Desinfection« vorgezeichnet werden muss, dann das Chloroform in einer »Zum äusserlichen Gebrauche« bestimmten Mischung, in welcher die Menge des Chloroforms 20 Percent der Gesammtmischung nicht übersteigen darf.

§ 4. Bei Bereitung und Abgabe der Arzneien sind die Weisungen der ärztlichen Verschreibung (des Receptes) in allen Punkten genau zu befolgen.

Recepte, in denen die in der Tabelle III der VII. Ausgabe der österreichischen Pharmakopöe vom Jahre 1889 verzeichneten Maximaldosen von Arzneimitteln überschritten sind, dürfen nur dann in der ordinirten Weise dispensirt werden, wenn vom Arzte der Gewichtsmenge das Ausrufungszeichen (!) beigefügt ist.

Ausserdem wird angeordnet, dass die Gewichtsmengen der in einem Recepte verordneten Arzneimittel, hinsichtlich der in der Maximaldosentabelle enthaltenen Arzneimittel vom Arzte nicht blos mit Ziffern, sondern auch mit Worten genau bezeichnet werden sollen.

§ 5. Das Recept muss in allen Theilen deutlich und leserlich geschrieben sein. Auf unleserlich geschriebene, oder dem Apotheker nicht völlig verständliche Recepte darf keine Arznei ohne

*) Siehe S. 248 d. Bl.

früher eingeholte Aufklärung seitens des ordinirenden Arztes verabfolgt werden.

Jedem Recepte ist der Name, sowie die Wohnung der Partei, für welche die verschriebene Arznei bestimmt ist, vom Arzte selbst, oder wenn dies unterlassen sein sollte, vom Apotheker beizufügen.

§ 6 Die wiederholte Dispensation einer Arznei nach einem Recepte ist nur für die auf demselben bezeichnete Partei zulässig.

Steht die missbräuchliche Verwendung einer Arznei mit Grund zu besorgen, so hat der ordinirende Arzt dem betreffenden Recepte die Clausel: »ne repetatur« beizufügen, und es ist dem Apotheker untersagt, nach mit dieser Clausel versehenen Recepten die Arznei wiederholt zu verabfolgen.

§ 7. Die Ausfolgung von Arzneien auf Recept-Copien und das Copiren von Recepten in den Apotheken ist untersagt, es sei denn, dass das letztere durch bestimmte Umstände, z. B wegen der Dispensation einer Arznei auf Kosten öffentlicher Fonde, von Humanitätsanstalten, Vereinen u. dgl. geboten ist, in welchem Falle jedoch die Veranlassung zur Anfertigung der Recept-Copie auf dieser ausdrücklich bemerkt und mit der Unterschrift des Apothekers bestätigt werden muss.

§ 8. Recepte mit dem Vermerke: »cito« oder »statim« sind so rasch als möglich zu dispensiren.

§ 9. Recepte mit dem Beisatze »secundum meam praescriptionem« oder mit einer anderen Bemerkung, durch welche auf ein geheimes Einverständniss, oder auf irgend eine Abmachung des Apothekers mit dem Arzte, die in allen Beziehungen des Arztes zum Apotheker unstatthaft ist, hingewiesen wird, dürfen in den Apotheken nicht dispensirt werden.

Den Aerzten wird untersagt, derlei Ausdrücke oder Bemerkungen in ihren Recepten zu gebrauchen

§ 10. Bei der Dispensation von Arzneien auf Rechnung öffentlicher Fonde, von Humanitätsanstalten, Krankencassen u. dgl., sowie für Unbemittelte, dann über besonderes Verlangen der Parteien, sind nur die in der Taxe billigst angeführten Behältnisse in Anwendung und Rechnung zu bringen.

Dasselbe hat stattzufinden, wenn wegen Mittellosigkeit des Arzneibedürftigen vom Arzte die Bemerkung: »Fiat expeditio simplex« dem Recepte beigefügt ist.

§ 11. Bei Arzneiartikeln mit nur einem Preisansatze ist dieser für jede verabreichte Menge massgebend, während bei Artikeln mit doppeltem oder dreifachem Preisansatze die festgesetzten ermässigten Preise bei Verabreichung der grösseren Gewichtsmenge Anwendung finden.

Wenn jedoch durch die Vervielfältigung des Taxpreises der kleineren Gewichtsmenge der für die grössere Menge angesetzte ermässigte Taxpreis überschritten wird, kommt letzterer Preis zur Anwendung.

§ 12. Ein Preisansatz beim Taxiren, welcher einen ganzen Kreuzer nicht erreicht, darf als ganzer Kreuzer berechnet werden, und ebenso darf, wenn bei der Taxirung für einen Arzneiartikel nebst einem oder mehreren Kreuzern noch ein Bruchtheil eines Kreuzers sich ergibt, dieser als ganzer Kreuzer angerechnet werden.

§ 13. Für Aqua communis in jeder Quantität darf, mit Ausschluss des Falles, dass dieses Wasser zum Decocte oder Infusum verwendet wird, ein Kreuzer angerechnet werden.

§ 14. Ist in dem Recepte die Gewichtsmenge eines indifferenten Bestandtheiles vom Arzte nicht näher angegeben, oder ist zur Herstellung der verwendeten Arzneiform ein im Recepte nicht angeführter indifferenter Zusatz nothwendig, so ist bei der Taxirung die verbrauchte Menge des indifferenten Bestandtheiles oder Zusatzes auf dem Recepte ersichtlich zu machen.

Bezüglich der Berechnung von tropfenweise verordneten Arzneimitteln hat Folgendes zu gelten:

Von fetten, sowie von schweren ätherischen Oelen, von Tincturen, verdünnten Mineralsäuren und wässerigen Flüssigkeiten überhaupt werden 20 Tropfen, von den übrigen ätherischen Oelen, von Essigäther, Aetherweingeist und Chloroform 25 Tropfen, von reinem Aether 50 Tropfen gleich einem Gramm berechnet.

§ 15. Auf jedem Recepte, nach welchem in einer öffentlichen oder in einer Hausapotheke Arzneien bereitet und abgegeben werden, ist vor der Expedition der Taxbetrag in Ziffern deutlich aufzuschreiben und auch nach den Materialien, der Arbeit und den Behältnissen (Gefässen, Schachteln u. dgl.) zu specificiren.

In den öffentlichen Apotheken hat derjenige, welcher die Arznei taxirte, auf dem Recepte nebst dem Preise auch das Datum und die Firma der Apotheke ersichtlich zu machen und seine Namensfertigung beizusetzen, während derjenige, welcher die Arznei expedirte, auf der Signatur jedes Mal das Datum der Expedition und seine Namensfertigung beizufügen hat.

Dieselben Vormerkungen sind bei wiederholter Dispensation einer Arznei nach demselben Recepte auf dem letzteren, beziehungsweise auf der Signatur jedes Mal anzubringen.

§ 16. Es ist erlaubt, die Arzneien unter der Taxe hintanzugeben; in einem solchen Falle muss jedoch auf dem Recepte sowohl der taxmässige, als auch der freiwillig herabgesetzte Betrag mit Ziffern angemerkt werden.

Jedoch müssen auch die unter der Taxe hintangegebenen Arzneien von derselben tadellosen Beschaffenheit sein, welche in der Pharmakopöe vorgeschrieben ist, und darf auch dem Gewichte nach nicht etwa weniger gegeben werden.

Auch im Handverkaufe dürfen die Preise von Arzneimittel niemals höher als nach den Ansätzen der Arzneitaxe berechnet werden.

§ 17. Bei der Bemessung der Preisansätze jener Arzneimittel, welche in der Pharmakopöe nicht enthalten sind, haben die politischen Behörden in den zu ihrer Beurtheilung gelangenden Fällen nach denselben Grundsätzen vorzugehen, nach welchen die Taxbemessung für die in der Pharmakopöe enthaltenen Arzneimittel stattfindet und deren Wortlaut der Arzneitaxe für das Jahr 1890 beigefügt ist.

§ 18. Blutegel sind nicht als arzneilicher Gegenstand zu betrachten. Die Apotheker sind jedoch verpflichtet, dieselben in gutem Zustande vorräthig zu halten.

Der Verkaufspreis derselben wird für die Apotheken mit 10 Kreuzer festgesetzt.

Dieser Preis unterliegt für die Rechnungsleger, welche auf Kosten öffentlicher Fonde Arzneien liefern, bei der Vergütung keinem Procentabzuge.

§ 19. Die Preise der in die Pharmakopöe aufgenommenen Verbandstoffe sind in einer besonderen Taxe im Anhange zur Arzneitaxe enthalten; dieselben unterliegen gleichfalls keinem Procentabzuge.

§ 20. Aerzte und Wundärzte, welche zur Führung einer Hausapotheke oder eines Nothapparates berechtigt oder verpflichtet sind (Verordnung des Ministeriums des Innern vom 26. December 1882, R. G. Bl. Nr. 182), haben die zur Einrichtung und Ergänzung ihrer Hausapotheken oder Nothapparate erforderlichen chemischen und pharmaceutischen (einfachen und zusammengesetzten) Präparate, sowie sonstige arzneiliche Zubereitungen ausschliesslich aus einer der nächst gelegenen Apotheken zu beziehen und sich über diesen Bezug durch ein eigenes Fassungsbuch auszuweisen, in welchem der Name und das Gewicht der Arzneimittel, sowie die Zeit ihres Bezuges genau anzugeben und durch die Namensfertigung des Apothekers zu bestätigen ist.

Hiebei bleibt die Preisermässigung dem gegenseitigen Uebereinkommen überlassen.

§ 21. Für Thierheilmittel gilt die für dieselben besonders festgesetzte Taxe.

Für Recepturarbeiten und für Gefässe wird bei Thierheilmitteln die Anwendung derselben Taxe, wie bei den Arzneimitteln zum Gebrauche für die Menschen gestattet.

§ 22 Jede Uebertretung der vorstehenden Anordnungen wird, insoferne hierauf nicht die Bestimmungen des allgemeinen Strafgesetzes Anwendung finden, mit Geldstrafen bis zu 100 Gulden oder mit Arrest bis zu 14 Tagen geahndet. (Ministerial-Verordnung vom 30. September 1857, R. G. Bl. Nr. 198).

§ 23. Die ausser diesen Bestimmungen sonst noch bestehenden Vorschriften, betreffend den Bezug, die Führung und den Verkauf von Arzneiwaaren und Arzneien, bleiben in Kraft.

*

Grundsätze
für die
Berechnung der Preisansätze der Arzneitaxe.

1. Zur Bestimmung der Taxpreise auf Grund der Preislisten der Materialwaarenhändler haben folgende Gewichtsmengen als Grundlage zur Berechnung zu dienen.

2000 Gramm
1000 »
500 »
100 »
50 »
10 »
1 »

Als Gewichtsansätze sind jedoch in der Arzneitaxe selbst nur folgende Mengen anzuführen:

1000 Gramm
100 »
10 »
1 »
0·10 Gramm
0·01 »

2. Für die auf dem Wege des Handels zu beziehenden Arzneiwaaren (für das Rohmaterial zur Anfertigung von Arzneikörpern) ist ein Normalpreis der Anschaffung zu ermitteln. Dies geschieht in der Art, dass aus den, in den Preiscourants der Materialwaarenhändler angeführten Verkaufspreisen der einzelnen Artikel ein Mittelpreis berechnet wird, welcher dann als Normalpreis zu gelten hat.

Hiezu sind die Preislisten von wenigstens vier (Wiener) Droguisten-Firmen zu benützen.

3. Wenn von einem und demselben Artikel mehrere Sorten im Handel vorkommen, ist zur Preisbestimmung jene Sorte zu wählen, welche den Anforderungen der Pharmakopöe entspricht. Sind jedoch in der Pharmakopöe von einer Drogue zwei oder mehrere Sorten beschrieben und als zum arzneilichem Gebrauche geeignet bezeichnet, so sind, wenn die Preise der einzelnen Sorten verschieden sind, die Preise jeder Sorte, unter genauer Bezeichnung derselben, zu bestimmen.

4. Zum ermittelten Normalpreise der Materialwaaren werden zunächst die Procente zugeschlagen, und zwar bei Artikeln mit nur einem Gewichtsansatze in der Taxe 50%, bei Artikeln, welche zwei oder nach Umständen drei Ansätze in der Taxe haben, beim nächst höheren Ansatze 25%, beim grössten Ansatze jedoch nur 15%.

Die Bestimmung der Menge, bis zu welcher der Zuschlag von 50% gestattet wird, ist der mit der Berechnung der Taxansätze betrauten Commission vorbehalten, doch hat hiebei im Allgemeinen jene Menge als Anhaltspunkt zu dienen, bis zu welcher der betreffende Arzneikörper auf einem Recepte verschrieben zu werden pflegt.

Der 15%-Zuschlag hat in jedem Falle dann Platz zu greifen, wenn die ganze als Ausgangspunkt zur Preisbestimmung angenommene Gewichtsmenge als Gewichtsansatz in der Taxe eingestellt ist.

5. Bei allen Rohartikeln und chemischen Producten, welche in dem Zustande, in welchem dieselben im Handel vorkommen, nicht unmittelbar arzneilich verwendet werden können, sind nach dem Procentzuschlage jene Beträge zuzurechnen, welche für die gehörige Instandsetzung zur arzneilichen Verabfolgung durch Verkleinerung, Reinigung, Mundirung, Trocknung, Umkrystallisirung u. dgl. nach den unter 7 angeführten Bestimmungen für Arbeiten im Laboratorium aufzurechnen kommen.

Bei denjenigen Arzneikörpern, deren Prüfung durch die Pharmakopöe vorgeschrieben ist, sind überdies auch die Prüfungskosten, im Sinne der Punkte 7 und 14 zu ermitteln und anzurechnen.

6. Bei denjenigen Arzneiartikeln, welche vermöge ihrer Beschaffenheit Glas- oder Thongefässe zur Verpackung erfordern, dürfen, wenn die Emballage nicht bereits beim Materialpreis ausdrücklich mit inbegriffen ist, zu den bisherigen Aufrechnungen (für Procente, Untersuchung und Arbeit) noch gerechnet werden für 1 Glas oder 1 Tiegel:

	bis inclus.	100 Gr.	5 kr.
über 100 Gr.	» »	500 Gr.	10 kr.
» 500 Gr.	» »	1000 Gr.	15 kr.
» 1000 Gr.	» »	2000 Gr.	20 kr.

(Fortsetzung S. 467.)

49. Wochenausweis über

in den grösseren österr. Städten und Gemeinden in

Post-Nr.	Städte und Gemeinden	Berechnete Bevölkerung für Ende 1889	Gesammtzahl der Lebendgeborenen m.	w.	zus.	Auf 1000 Einw. entfallen Leb.-gebor.	Zahl der Todtgeborenen m.	w.	Gesammtzahl der Gestorbenen m.	w.	zus.	Auf 1000 Einw. entfallen Gestorbene	Darunter Ortsfremde Zahl m.	w.	%	Darunter in Anstalten gestorben Zahl m.	w.	%	Kinder im 1. Lebensjahre m.	w.	Angeborene Lebensschwäche m.	w.	Wochenbett w.
1	Wien	816.436	184	187	371	23·6	14	12	189	180	369	23·5	24	20	11·9	73	58	35·5	50	36	11	9	2
2	Fünfhaus . . .	50.523	7	8	15	11·3	2	.	11	4	15	11·3	.	.	.	.	.	.	4	2	2	1	.
3	Gaudenzdorf .	13.809	3	3	6	22·6	.	1	1	4	5	18·8	.	.	.	.	.	.	.	1	.	1	.
4	Hernals . . .	82.789	19	20	39	24·5	1	2	10	32	42	26·4	.	.	.	.	.	.	3	12	2	1	2
5	Unter-Meidling	42.531	5	7	12	14·7	.	.	10	13	23	28·1	.	.	.	.	.	.	7	3	1	1	.
6	Neulerchenfeld	38.375	17	10	27	36.6	1	.	12	16	28	37·9	1	1	7·1	1	2	10·7	4	6	.	.	.
7	Ottakring . . .	50.629	12	10	22	22·6	.	.	15	10	25	25·7	.	.	.	.	.	.	4	5	2	2	.
8	Penzing . . .	16.221	4	5	9	28·8	1	.	8	1	9	28·8	.	.	.	2	.	22·2	3	1	1	1	.
9	Rudolfsheim .	36.441	6	7	13	18·5	.	1	5	7	12	17·1	.	.	.	.	.	.	1	3	.	1	.
10	Sechshaus . .	12.190	.	.	.	.	1	1	14	4	18	[1]) 76·8	10	2	66·7	10	2	66·7	2	.	.	.	.
11	Simmering . .	26.018	8	11	19	38.0	.	.	5	8	13	26·0	.	.	.	.	.	.	3	3	.	2	.
12	Währing . . .	59.863	14	9	23	20·0	3	1	10	10	20	17·4	.	.	.	4	4	40·0	3	1	2	.	.
13	Wr.-Neustadt .	23.104	4	9	13	29·2	.	.	4	4	8	18·0	1	.	12·5	1	.	12·5	2	.	.	.	.
14	Linz	46.179	15	17	32	36·0	.	1	12	9	21	23·6	2	1	14·3	6	1	33·3	2	2	1	.	.
15	Steyr	20.313	3	6	9	23·0	.	1	6	5	11	28·1	.	.	.	1	1	18·2	4	1	1	.	.
16	Salzburg . . .	27.544	7	7	14	26·4	.	1	5	9	14	26·4	1	.	7·1	2	2	28·6	.	1	.	.	.
17	Graz	107.413	14	19	33	16·0	1	1	27	25	52	25·2	8	5	25·0	11	9	38·5	3	4	1	2	.
18	Marburg . . .	20.248	3	4	7	18·0	.	1	5	5	10	25·7	1	.	10·0	1	.	10·0	1	.	1	.	.
19	Klagenfurt . .	19.819	9	6	15	39·3	.	1	8	9	17	44·6	5	2	14·2	4	3	14·2	2	3	2	1	.
20	Laibach . . .	27.940	10	5	15	27·9	.	2	13	13	26	48·4	8	5	50·0	8	6	53·8	1	.	1	.	.
21	Triest	162.118	43	50	93	29·8	2	4	45	34	79	25·3	3	1	5·1	17	7	30·4	12	4	4	.	.
22	Görz	23.170	3	6	9	20.2	1	1	7	3	10	22·4	.	.	.	1	1	20 0	3	1	.	.	.
23	Pola	27.653	11	13	24	45·1	1	.	7	4	11	20·7	.	.	.	2	1	27·3	2	1	2	1	.
24	Innsbruck . .	22.851	5	7	12	27·3	1	.	2	4	6	13·6	1	.	16·7	1	.	16·7	.	1	.	.	.
25	Trient	20.405	7	6	13	33·1	.	.	3	5	8	20·4	.	.	.	.	2	25·0	.	1	.	1	.
26	Prag	187.616	47	50	97	26·9	4	2	62	43	105	29·1	15	10	23·8	29	18	44·8	13	8	3	1	1
27	Karolinenthal .	20.195	4	8	12	30·9	.	.	8	3	11	28·3	.	.	.	1	.	9·1	3	.	1	.	.
28	Smichow . . .	32.822	10	11	21	33·3	1	1	5	4	9	14·2	.	.	.	.	.	.	2	2	.	1	.
29	Königl. Weinb.	36.681	6	9	15	21·2	1	.	5	5	10	14·2	.	.	.	.	.	.	2	.	.	.	.
30	Žižkow	34.377	11	4	15	22·7	1	.	5	8	13	19·6	.	.	.	.	.	.	2	2	1	.	.
31	Asch	16.323	9	6	15	47·8	.	.	4	3	7	22·3	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
32	Aussig	23.719	9	9	18	39·4	.	.	3	3	6	13·3	.	.	.	.	.	.	1	1	.	.	.
33	Budweis . . .	28.471	4	9	13	23·7	.	1	6	5	11	20·1	.	.	.	2	.	18.2	1	2	.	.	.
34	Eger	19.704	6	3	9	23·7	.	.	5	6	11	29·0	1	1	18·2	3	1	36·4	1	1	.	1	.
35	Kladno . . .	17.263	9	4	13	39·1	.	.	5	4	9	27·1	.	.	.	.	.	.	3	.	1	.	.
36	Pilsen	50.223	18	14	32	33·1	.	.	9	9	18	18·6	.	.	.	.	.	.	3	2	2	1	.
37	Reichenberg .	32.472	9	7	16	25·6	2	.	14	9	23	36·8	3	3	26·1	4	3	30·4	2	2	.	.	.
38	Teplitz	18.675	5	6	11	30·6	.	.	1	5	6	16·7	.	.	.	.	.	.	.	1	.	1	.
39	Warnsdorf . .	16.782	7	11	18	58·8	.	.	6	2	8	24·8	3	1	50·0	3	1	50·0	1	.	.	.	.
40	Brünn	93.767	19	11	30	16·6	2	1	24	32	56	31·0	5	7	21·4	9	13	39·3	5	7	4	3	1
41	Olmütz	20.410	4	4	8	20·4	.	.	5	3	8	20·4	2	.	25·0	2	.	25·0	1	1		1	.
42	Iglau	23.656	11	8	19	41·8	.	1	6	12	18	39·6	2	.	11·1	2	2	22·2	2	1	.	.	.
43	Mährisch-Ostrau	18.820	10	7	17	47·0	.	.	10	5	15	41·4	.	.	.	.	1	6·7	4	3	.	1	.
44	Prossnitz . . .	20.531	.	4	4	10·1	.	.	10	3	13	32·9	1	.	7·7	2	.	15·4	4	1	.	.	.
45	Sternberg . .	14.845	5	7	12	42·0	.	2	7	1	8	28·0	.	.	.	2	.	25·0	3	.	2	.	.
46	Troppau . . .	22.758	7	4	11	25·1	.	.	6	4	10	22·8	2	.	20·0	3	.	30·0	.	.	.	.	.
47	Lemberg . . .	123.092	29	34	63	26·6	1	2	46	29	75	31·7	17	5	29·3	28	9	49·3	4	7	1	2	1
48	Krakau . . .	75.765	13	19	32	22.0	2	.	26	21	47	32·2	8	4	25·5	15	9	51·1	5	1	.	.	.
49	Brody	20.637																					
50	Drohobycz . .	19.323	2	8	10	26 9	1	.	7	4	11	29·6	.	.	.	2	.	18·2	1	1	.	.	.
51	Kolomea . . .	27.059	19	9	28	53·8	.	.	5	6	11	21·1	1	.	9·1	2	.	18·2	.	1	.	1	.
52	Przemysl . . .	26.522	11	15	26	51·0	1	1	9	16	25	49·0	2	.	8·0	2	2	16·0	3	7	.	1	.
53	Stanislau . . .	21.524	4	3	7	16·9	1	.	3	5	8	19·3	.	.	.	.	2	25·0	.	.	.	.	.
54	Tarnopol . . .	29.851	2	7	9	15·7	.	1	11	8	19	33·1	2	.	10·5	3	.	15·8	1	3	1	2	.
55	Tarnow . . .	26.013	8	12	20	40·0	.	.	9	7	16	32·0	1	.	6·2	3	1	25·5	3	1	1	.	.
56	Czernowitz . .	54.366	9	5	14	13·4	.	.	16	12	28	26·8	3	.	10·7	.	.	.	8	2	2	2	.
57	Zara	12.806	2	8	10	40·6	.	1	6	6	12	48·7	2	1	25·0	2	2	3·33	1	.	1	.	.

[1]) Ohne Ortsfremde 25.6.

Geburten und Sterbefälle

der Zeit vom 1. December bis 7. December 1889.

Blattern		Masern		Scharlach		Typhus		Ruhr		Keuchhusten		Diphtheritis, Croup		Lungen-schwind-sucht		Entzündl. Krankh. der Athmungs-organe		Darm-Katarrh		Apoplexie		Krebsige Entartung		Alters-schwäche		Sonstige Krankheiten		Zufällige Beschädi-gung		Selbstmord		Mord, Todt-schlag		Post-Nr.
m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	
1	1	3	6	1	.	1	.	.	.	.	.	4	9	45	26	40	28	8	7	4	9	6	15	9	20	52	48	.	.	4	.	.	.	1
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	1	.	2	1	2	.	.	.	.	1	.	1	3	.	.	.	.	.	.	.	2
.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	.	.	.	.	.	.	3
.	2	1	3	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	3	2	8	2	3	.	1	.	1	.	.	1	8	.	.	.	.	.	.	4
2	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	2	4	2	4	1	.	.	.	.	.	.	.	2	3	.	.	.	.	.	.	5
.	.	1	3	.	.	1	.	.	.	1	.	.	1	4	4	2	2	2	.	.	.	.	1	.	.	1	5	.	.	.	.	.	.	6
.	1	.	2	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	3	3	4	.	1	.	.	.	.	.	2	.	2	2	.	.	.	.	.	.	7
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	.	1	.	.	.	.	.	1	.	.	.	3	.	.	.	.	.	.	.	8
.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	3	3	.	1	1	1	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	9
.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	1	.	3	1	3	1	.	.	.	.	.	.	.	.	6	2	.	.	.	.	.	.	10
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	2	2	1	.	.	.	.	.	.	.	.	2	3	.	.	.	.	.	.	11
1	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	2	1	3	1	.	.	1	.	1	.	1	3	1	.	.	.	.	.	.	12
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	3	2	.	.	.	.	.	.	13
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	2	1	1	.	.	1	.	2	1	1	3	4	2	.	.	.	.	.	.	14
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	.	1	1	.	.	.	1	.	.	.	2	2	1	.	.	.	.	.	.	15
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	3	2	.	1	.	1	.	2	.	.	1	.	1	3	.	.	.	.	.	.	16
.	.	.	.	.	.	1	1	.	.	.	.	.	.	4	4	3	2	.	.	2	1	2	4	4	3	10	7	.	.	.	.	.	1	17
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	2	1	.	.	.	.	.	1	.	.	.	1	2	1	.	.	.	.	.	.	18
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	.	.	.	1	2	.	.	3	3	3	.	.	.	.	.	.	19
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	7	2	.	1	.	.	1	3	.	.	1	5	3	2	.	.	.	.	.	.	20
.	.	.	.	.	.	1	1	.	.	.	.	.	3	9	5	5	5	3	1	1	1	2	2	2	3	17	12	1	.	.	.	.	1	21
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	3	1	.	.	.	.	.	.	.	1	.	5	.	.	.	.	.	.	.	22
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	2	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	2	.	.	1	.	.	.	23
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	1	.	.	.	1	.	.	.	.	1	2	.	.	.	.	.	.	24
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	.	.	.	.	.	.	1	1	1	1	1	.	.	.	.	.	.	25
2	.	4	.	.	1	1	.	.	.	.	.	3	1	16	10	3	4	3	1	3	2	2	.	2	7	17	15	1	.	2	.	.	.	26
.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	1	.	.	.	2	.	.	.	1	.	.	1	.	.	1	.	2	.	.	.	.	1	.	.	27
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	1	.	.	1	.	.	.	.	.	1	.	.	.	2	1	.	.	.	.	.	.	28
.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	1	3	1	.	1	.	.	.	.	.	.	.	2	1	.	.	.	.	.	.	29
.	.	1	.	1	1	.	.	.	.	.	.	1	.	.	3	.	1	.	.	1	.	.	2	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	30
2	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	2	.	.	.	31
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	1	2	.	.	.	.	.	1	1	.	.	.	.	1	.	.	32
.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	2	1	.	.	.	1	1	2	2	.	.	.	.	.	.	.	33
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	2	.	.	1	.	1	.	.	1	.	.	2	2	.	.	.	.	.	.	34
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	3	.	.	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	1	.	.	.	.	.	.	35
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	3	.	1	1	.	1	.	1	.	.	1	2	2	2	.	.	.	.	.	.	36
1	2	.	.	1	.	.	1	.	.	.	.	1	1	3	.	.	.	.	1	1	1	1	1	2	.	4	2	.	.	.	.	.	.	37
.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	3	.	.	.	.	.	.	38
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	2	.	1	.	1	.	.	.	.	.	.	.	1	2	.	.	.	.	.	.	39
.	2	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	3	4	6	3	3	1	2	.	2	2	.	2	4	3	6	.	.	1	.	.	.	40
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	.	.	1	.	1	.	.	.	.	.	.	.	2	1	.	.	.	.	.	.	41
.	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	2	2	1	1	.	.	1	.	2	1	1	1	3	.	.	.	.	.	.	42
.	.	3	2	.	.	.	.	.	.	2	.	.	.	.	.	1	.	2	1	.	.	.	.	.	.	.	1	2	.	.	.	.	.	43
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	3	1	.	1	.	.	.	.	1	.	1	.	5	1	.	.	.	.	.	.	44
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	1	.	.	1	.	3	.	.	.	.	.	.	.	45
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	1	1	.	1	1	.	.	.	1	.	.	.	1	2	.	.	1	.	.	.	46
.	.	.	.	1	.	.	.	1	1	.	3	1	.	11	6	5	2	.	.	1	1	1	1	6	3	14	8	1	1	3	.	.	.	47
.	.	2	2	.	.	.	.	.	.	.	.	2	1	7	1	8	6	3	.	.	.	1	2	.	1	2	8	1	.	.	.	.	.	48
																																		49
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	1	.	2	1	1	.	.	1	.	.	2	1	1	.	.	.	.	.	.	.	50
.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	1	1	.	1	1	.	.	1	1	.	1	1	1	.	.	.	.	.	.	.	51
.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	1	2	.	1	2	1	1	4	.	1	.	1	.	1	1	1	3	2	1	.	.	.	.	.	52
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	3	.	1	.	.	1	.	.	.	1	.	.	1	.	.	.	.	.	.	53
.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	3	1	2	.	2	.	.	1	1	.	.	1	1	2	1	.	.	.	.	.	.	.	54
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	3	1	1	.	1	1	.	1	.	.	3	3	.	.	.	.	.	.	55
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	.	3	5	.	1	.	1	.	.	2	3	4	3	.	.	.	.	.	.	.	56
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	.	3	.	.	.	.	.	.	.	1	4	1	.	.	.	.	.	.	57

K. k. statistische Central-Commission.

Nachweisung

über die Fälle von Infectionskrankheiten, welche in der XI. vierwöchentl. Berichtsperiode vom 13. October bis incl. 9. Nov. 1889 zur Anzeige gelangt sind.

Land	Zahl der Polit. Bezirksbeh.	Zahl der Gemeinden	Blattern – Zahl der inficirten Bezirke	Blattern – inficirten Ortsch./Gem.	Blattern – angezeigten Erkrankungsfälle	Blattern – Davon bei Ungeimpften	Blattern – Todesfälle	Blattern – Davon bei Ungeimpften	Scharlach – inficirten Bezirke	Scharlach – inficirten Ortsch./Gem.	Scharlach – angez. Erkrankungsfälle	Scharlach – angez. Todesfälle	Croup, Diphtheritis – inficirten Bezirke	Croup, Diphtheritis – inficirten Ortsch./Gem.	Croup, Diphtheritis – angez. Erkrankungsfälle	Croup, Diphtheritis – angez. Todesfälle
Niederösterr.	21	1626	8	20/21	49	12	2	1	16	82/88	235	12	18	146/140	336	76
Oberösterr.	14	479	—	—	—	—	—	—	13	38/71	125	19	11	28/38	56	33
Salzburg	5	155	—	—	—	—	—	—	2	2/2	4	—	2	2/2	2	—
Steiermark	23	1546	4	8/14	41	29	4	2	15	37/48	62	16	16	47/51	84	33
Kärnten	8	212	2	4/7	54	48	5	5	5	12/16	33	5	3	6/6	9	2
Krain	12	345	5	6/10	14	7	3	2	1	1/1	3	1	4	6/7	21	9
Triest u. Geb.	1	1	1	1/1	18	6	1	1	1	1/1	9	4	1	1/1	16	7
Görz-Gradisca	5	133	—	—	—	—	—	—	4	6/12	40	7	4	[illegible]/13	46	13
Istrien	7	48	3	3/3	5	—	—	—	3	3/3	9	—	5	11/13	24	9
Tirol	25	900	3	3/3	7	6	3	3	5	6/6	7	2	7	12/12	16	6
Vorarlberg	3	103	—	—	—	—	—	—	2	2/2	3	—	2	3/3	3	1
Böhmen	91	7002	49	128/128	612	322	85	69	34	99/99	473	93	59	216/216	764	283
Mähren	37	3814	25	93/93	518	92	76	24	28	76/76	391	86	26	67/67	144	66
Schlesien	10	492	5	27/27	132	91	24	19	7	17/17	134	7	6	9/9	31	4
Galizien *)	76	10977	15	27/27	194	89	28	24	26	72/72	1270	299	21	24/24	145	86
Bukowina *)	9	860	5	5/5	27	10	2	2	5	6/6	52	13	7	12/12	32	19
Dalmatien	13	81	3	4/7	23	—	3	—	1	1/1	—	—	4	5/5	7	5
Summe	360	27774	128	329/346	1724	712	236	152	168	461/521	2850	564	196	604/628	1736	653

Land	Masern – inficirten Bezirke	Masern – inficirten Ortsch./Gem.	Masern – angez. Erkrankungsfälle	Masern – angez. Todesfälle	Ileotyphus – inficirten Bezirke	Ileotyphus – inficirten Ortsch./Gem.	Ileotyphus – angez. Erkrankungsfälle	Ileotyphus – angez. Todesfälle	Flecktyphus – inficirten Bezirke	Flecktyphus – inficirten Ortsch./Gem.	Flecktyphus – angez. Erkrankungsfälle	Flecktyphus – angez. Todesfälle	Dysenterie – inficirten Bezirke	Dysenterie – inficirten Ortsch./Gem.	Dysenterie – angez. Erkrankungsfälle	Dysenterie – angez. Todesfälle	Kindbettfieber – inficirten Bezirke	Kindbettfieber – inficirten Ortsch./Gem.	Kindbettfieber – angez. Erkrankungsfälle	Kindbettfieber – angez. Todesfälle
Niederösterr.	13	67/109	1691	48	20	92/94	90	11	—	—	—	—	3	3/3	5	1	6	11/11	26	11
Oberösterr.	1	2/3	15	—	11	17/20	21	6	—	—	—	—	—	—	—	—	2	3/3	3	2
Salzburg	1	1/1	4	—	4	9/9	9	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Steiermark	3	3/3	4	—	19	72/84	92	18	—	—	—	—	2	2/2	3	—	7	15/15	13	8
Kärnten	4	13/27	80	6	3	6/7	3	2	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1/1	1	1
Krain	4	8/14	238	—	5	13/16	37	6	—	—	—	—	2	2/4	6	2	1	1/1	1	1
Triest u. Geb.	—	—	—	—	1	1/1	15	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Görz-Gradisca	1	1/1	4	—	2	2/2	11	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Istrien	—	—	—	—	3	3/4	6	—	—	—	—	—	2	2/5	45	14	—	—	—	—
Tirol	1	2/2	42	—	8	13/13	34	6	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1/1	1	—
Vorarlberg	2	2/2	30	—	3	3/3	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1/1	1	—
Böhmen	13	31/31	604	18	44	95/95	252	36	1	1/1	1	—	1	1/1	2	—	7	8/8	8	3
Mähren	32	206/206	4682	181	28	75/75	139	19	—	—	—	—	—	—	—	—	2	2/2	2	2
Schlesien	6	48/48	2436	32	8	19/19	95	8	—	—	—	—	1	3/3	2	—	1	1/1	2	1
Galizien *)	12	13/13	377	12	30	47/47	444	41	14	15/15	101	10	27	53/53	350	57	4	4/4	8	4
Bukowina *)	—	—	—	—	9	28/28	140	23	—	—	—	—	6	28/28	82	33	1	1/1	1	1
Dalmatien	1	1/1	1	—	1	1/1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Summe	94	398/461	10208	297	199	496/518	1393	185	15	16/16	102	10	44	94/99	495	107	34	49/49	67	34

*) In der Zahl der Gemeinden ist die der Gutsgebiete inbegriffen.

Anmerkung. Die Zahlen der angezeigten Erkrankungs- und Todesfälle weisen alle in der Berichtsperiode gemeldeten Neuerkrankungen und Todesfälle nach.

7. Für die Arbeiten im Laboratorium, welche entweder zum Zwecke der Untersuchung und Instandsetzung der Rohmaterialien oder zur Darstellung der pharmaceutischen Präparate ausgeführt werden, wird für die Arbeitsstunde eines Pharmaceuten 40 kr., für die eines Dieners (Laboranten) 16 kr. festgesetzt.

8. Zum Behufe der Berechnung des Taxpreises bei allen Arzneimitteln ist es nothwendig, nach gewissenhafter Erwägung diejenige Gewichtsmenge jedes Arznei-Artikels zu bestimmen, welche nach vorgenommener Untersuchung und Arbeit, und mit Berücksichtigung der bei der Abgabe sich ergebenden Schwendung als Endproduct zu bezeichnen ist und demgemäss den Ausgangspunkt für die Berechnung bildet.

9. Bei der Preisbestimmung jener Arzneiartikel, deren Bereitungsvorschrift in der Pharmakopöe enthalten ist, gelten die bisher angeführten Punkte, wobei noch insbesondere darauf zu sehen ist, dass bei denjenigen Präparaten, welche je nach Verschiedenheit der Gewichtsmenge auch mit verschiedenen Preisen in der Taxe angeführt sind, bei der Berechnung der kleineren Dosen 50%, bei der Berechnung der grösseren Dosen jedoch blos 25%, respective 15% Zuschlag zum Normalpreise der Rohwaare in Rechnung zu bringen ist.

Zur Herabminderung des Preises des zweiten, resp. dritten (grösseren) Gewichtsansatzes ist ferner in jenen Fällen, wo in der Bereitungsformel der Pharmakopöe nur eine geringe Menge des betreffenden pharmaceutischen Präparates aufgenommen ist, das Zwei- oder Mehrfache dieser Gewichtsansätze als Ausgangspunkt der Berechnung zu benützen, wobei dann selbstverständlich auch die Zuschläge für die Arbeiten des Assistenten und Laboranten, für das Brennmaterial und die Abnützung der Utensilien entsprechend herabgemindert werden, indem diese Zuschläge für die grössere Gewichtsmenge nicht verdoppelt oder verdreifacht werden dürfen, sondern nach dem factischen Erfordernisse zu berechnen sind.

Dies gilt besonders bei jenen Artikeln, welche selbst wieder einen Bestandtheil anderer pharmaceutischer Präparate bilden und daher auch in grösserer Menge dargestellt werden.

10. Für die zur Bereitung der im Punkt 9 angeführten Arzneikörper nothwendige Kohlenmenge ist der ihr entsprechende Ankaufspreis — um 10% zum Ersatze der Schwendung erhöht — in Anrechnung zu bringen.

11. Für die zur Bereitung dieser Arzneikörper (Punkt 9) verwendeten Utensilien ist, wenn diese mehrere Male benützt werden können, ein billiger Betrag zur Entschädigung für die Abnützung, wenn sie jedoch nur ein Mal verwendet werden können, der volle Anschaffungspreis als Ersatz, aber jedenfalls ohne Zuschlag von Procenten, anzurechnen.

12. Ein bei der Berechnung der Taxpreise sich ergebender Bruchtheil eines Kreuzers ist bei Gewichtsansätzen bis zu einem Gramm inclusive als ganzer Kreuzer in Anrechnung zu bringen, bei Quantitäten von mehr als einem Gramme hat in der Regel dieser Bruchtheil zu entfallen, wenn er unter 0·5 beträgt, und ist als ein ganzer Kreuzer zu berechnen, wenn er 0·5 oder darüber beträgt.

13. Für die zur Abgabe von Arzneien erforderlichen Gefässe (Gläser, Tiegel, Schachteln, Schuber) ist eine eigene, möglichst vollständige, die Qualität und Grösse derselben berücksichtigende Preistabelle zu entwerfen, und zwar auf Grund der der Commission vorliegenden Preislisten der betreffenden Firmen, wobei der zum Ersatze für Bruch und anderweitigen Verlust um 25% erhöhte Ankaufspreis als Taxpreis festzusetzen ist.

14. Für die in der Pharmakopöe vorgeschriebenen Reagentien, mit Rücksicht auf deren Verwendung zu pharmaceutischen Untersuchungen, ist der Preis derselben nach der Arzneitaxe zu berechnen.

15. Für Thierheilmittel ist eine abgesonderte Taxe zu entwerfen. In derselben sind zu dem ausgemittelten Anschaffungs-Normalpreise der Rohwaare bei der kleineren Gewichtsmenge 25%, bei der grösseren Gewichtsmenge jedoch nur 15% zuzuschlagen.

Wird für Thierheilzwecke von Arzneiwaaren, welche in den Preislisten der Materialwaarenhändler, je nach deren Qualität mit verschiedenen Preisen aufgeführt sind, die mindere billigere Sorte als zweckentsprechend befunden, so ist dieselbe auch in der Taxe als solche mit dem Beisatze „secunda, cruda, communis“ zu bezeichnen.

Im Uebrigen finden bei den Thierheilmitteln die vorstehenden Punkte 1 bis 3 und 5 bis 12 sinngemässe Anwendung.

16. Die Preise der officinellen Verbandartikel sind in einem eigenen Verzeichnisse in die Arzneitaxe aufzunehmen.

Dieselben sind als Handelsartikel aufzufassen und hat die Preisbestimmung derselben durch Zurechnung eines 20%-Zuschlages zum Durchschnittspreise der betreffenden Preislisten in- und ausländischer Verbandstoff-Fabriken zu geschehen.

Hiebei sind die näheren Angaben über Qualität, Ausmass und Procentgehalt genau zu verzeichnen.

*

Erlass des k. k. Ministeriums des Innern vom 10. December 1889, Z. 22988, an alle politischen Landesbehörden,

betreffend die Berichterstattung und die Vorkehrungen beim Auftreten von Influenza.

Mit Rücksicht auf die von verschiedenen Tagesblättern gebrachten Nachrichten über das epidemische Auftreten der Influenza in verschiedenen Städten und Gegenden wird die k. k. . . . aufmerksam gemacht, dass auch hinsichtlich dieser Infectionskrankheit in Gemässheit des h. o. Erlasses vom 13. December 1888, Z. 20604, die Evidenzhaltung in der gleichen Weise durchzuführen ist, wie dies hinsichtlich der übrigen infectiösen Allgemein-Erkrankungen, insbesondere Masern und Keuchhusten, vorgeschrieben ist. Die öffentlichen Sanitätsorgane sind anzuweisen, dem Ursprunge, der Verbreitung und namentlich dem Infectionsgange dieser Krankheit, ferner allen von den Aerzten in prophylaktischer und therapeutischer Beziehung gemachten Wahrnehmungen und Erfahrungen eine besondere Aufmerksamkeit zuzuwenden und über dieselben in den periodischen Berichten über Infectionskrankheiten, beziehungsweise den Epidemieberichten in sachgemässer und wissenschaftlicher Weise zu berichten.

Ferner ist es mit Rücksicht auf das zuweilen plötzliche Auftreten von Massenerkrankungen bei

Influenza von besonderer Wichtigkeit, dem ersten Auftreten dieser Krankheit, insbesondere in Schulen, die sorgsamste Aufmerksamkeit zuzuwenden, da das kindliche Alter durch die mit dieser Infectionskrankheit einhergehenden Gesundheitsstörungen in erhöhtem Masse gefährdet wird und ist in solchen Fällen rechtzeitig mit der nach amtsärztlichem Gutachten angemessenen Anwendung der zur Verhütung und Hintanhaltung ansteckender Krankheiten in Schulen vorgeschriebenen Massnahmen vorzugehen.

Weiters sind die Spitalsverwaltungen aufmerksam zu machen, für die Bereithaltung eines entsprechenden Krankenbelages mit Rücksicht auf die eventuelle Steigerung des Krankenstandes in Folge epidemischen Auftretens der in Rede stehenden Krankheit in der geeigneten Weise Sorge zu tragen und die behandelnden Anstaltsärzte zum aufmerksamen Studium dieser Infectionskrankheit in allen in therapeutischer und sanitätspolizeilicher Beziehung belangreichen Richtungen anzuregen.

Ueber die Verbreitung der Krankheit ist anlässlich der Vorlage der periodischen Summar-Berichte über den Stand der Infectionskrankheiten, sowie über den Ausbruch einzelner mit besonderer Heftigkeit auftretender Epidemien abgesondert zu berichten.

Schliesslich wird noch bemerkt, dass wegen rechtzeitiger wechselseitiger Mittheilung von dem Auftreten von Influenza-Epidemien im Militär und in der Civilbevölkerung auch mit den k. u. k. Militär-Behörden das erforderliche Einvernehmen zu pflegen sein wird.

*

Erlass des k. k. Ministeriums des Innern vom 3. December 1889, Z. 22204 an alle politischen Landesbehörden,

betreffend die Abstellung der unberechtigten Abgabe von Arzneien und des Vertriebes von Druckschriften zum Zwecke der Reclame und Anlockung von Kranken in ärztlichen Ordinationsanstalten.

Das Ministerium des Innern hat aus einer in verschiedenen Tagesblättern enthaltenen Annoncirung wahrgenommen, dass ein Arzt in Wien sich mit der Besorgung von sogenannten »Stärkungspillen für Männer« für seine Patienten befasst und den Verkauf einer von ihm verfassten und der Reclame für sein Ordinationsinstitut dienenden Broschüre ankündigt.

In Anbetracht des Umstandes, dass die Dispensation von Arzneien an Kranke seitens eines zur Haltung einer Hausapotheke nicht berechtigten Arztes an sich unstatthaft, die Verschreibung von Arzneibereitungen mit willkürlichen Bezeichnungen, welche ein Einverständniss mit Apothekern vermuthen lassen, wie jede geschäftliche Abmachung eines Arztes mit Apothekern unbedingt verboten, weiters die Hintangabe einer Arzneibereitung in Form eines Geheimmittels an Kranke und das durch die Art der Annoncirung sich charakterisirende unstatthafte Gebahren dieses Arztes überhaupt mit den Grundsätzen der allgemeinen Gesundheitsordnung vom Jahre 1770 und der mit dem Hofkanzlei-Decrete vom 3. November 1808, Z. 16135, erlassenen Instruction für Aerzte, sowie mit der von jedem Arzte mit dem Gelöbnisse übernommenen Verpflichtung der Wahrung der Würde des ärztlichen Standes nicht vereinbar ist, hat das Ministerium des Innern die Statthalterei in Wien aufgefordert, dem auch anderwärts vorkommenden und in öffentlichen Blättern schamlos zum Ausdrucke gelangenden Unfuge, dass in gewissen ärztlichen Ordinationslocalen, insbesondere für sogenannte geheime Krankheiten, Arzneien, welche vom Arzte nur aus der Apotheke verschrieben werden dürfen, unberechtigter Weise an Parteien abgegeben werden, sowie dem weiteren Unfuge, dass in derlei Ordinationslocalen der Vertrieb von Druckschriften, welcher gleichfalls nur zum Zwecke unlauterer Reclame und der Anlockung von Kranken in die Ordinationsanstalt erfolgt, energisch entgegenzutreten und die erforderlichen Weisungen wegen Abstellung dieser Unzukömmlichkeiten an die politischen Unterbehörden zu erlassen.

Hievon wird die k. k. . . . mit der Aufforderung in die Kenntniss gesetzt, diesem Gegenstande gleichfalls ihre Aufmerksamkeit zuzuwenden, gegen die in der gedachten Weise vorgehenden Aerzte unnachsichtlich das Amt zu handeln und über das Ergebniss in jedem einzelnen Falle anher zu berichten.

Bei diesem Anlasse wird die k. k. . . . auch auf den weiteren Unfug aufmerksam gemacht, dass seitens mancher Zahnärzte in ihren Ordinationslocalen ein geschäftsmässiger Vertrieb von meistens von ihnen selbst verordneten oder gar hergestellten arzneilichen Präparaten stattfindet.

Veterinär-polizeiliche Verfügungen.

Verordnung der k. k. Ministerien des Innern, der Justiz, des Ackerbaues und des Handels vom 8. December 1889,

betreffend Massregeln zur Hintanhaltung der Verschleppung der Maul- und Klauenseuche durch Schweine aus Galizien nach anderen Ländern. Giltig für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder mit Ausnahme von Dalmatien.
R. G. Bl. Nr. 188.

Die in der letzteren Zeit wahrnehmbare Abnahme der Maul- und Klauenseuche in Galizien bestimmt das Ministerium des Innern im Einvernehmen mit den Ministerien der Justiz, des Ackerbaues und des Handels, auf Grund des § 3 letzte Alinea des allg. Thierseuchengesetzes vom 29. Februar 1880, R.G.Bl. Nr. 35, verschiedene abändernde Bestimmungen an der Verordnung vom 29. März 1889, R.G.Bl. Nr. 37,*) eintreten zu lassen.

Diese Verordnung hat nunmehr zu lauten, wie folgt:

§ 1. In Galizien dürfen Schlachtschweine vom 15. December 1889 angefangen nur im Eisenbahnverkehre, u. z. directe nach den Eisenbahnstationen Wien (St. Marx), Amstetten, Baden, Korneuburg, Krems, Laxenburg, Leobersdorf,

*) Siehe S. 121 d. Bl.

St. Pölten, Vöslau, Linz, Steyr, Wels, Salzburg, Prag, Aussig, Böhm.-Leipa, Eger, Gabel, Gablonz, Grasslitz, Josefstadt, Jungbunzlau, Komotau, Königgrätz, Leitmeritz, Nussle, Pisek, Reichenberg, Smichow, Tabor, Teplitz, Tetschen, Trautenau, Turnau, Zwickau, Brünn, Kremsier, Lundenburg, Neutitschein, Mähr.-Ostrau (Přiwoz), Prerau, Prossnitz, Sternberg, Troppau, Jägerndorf und Teschen ausschliesslich zum Zwecke der sofortigen Schlachtung verladen und befördert werden. Das Ministerium des Innern behält sich vor, nach Massgabe des Bedarfes und der veterinär-polizeilichen Zulässigkeit auch andere Eisenbahnstationen zu bestimmen, nach welchen galizische Schlachtschweine transportirt werden dürfen.

§ 2. Als Schlachtorte, für welche Schlachtschweine nach den im § 1 bezeichneten Eisenbahnstationen aus galizischen Eisenbahnstationen versendet werden dürfen, werden die Ortsgemeinden, in welchen sich die im § 1 bezeichneten Eisenbahnstationen befinden, bestimmt. Ausserdem können nach der Eisenbahnstation Wien (St. Marx) auch Schlachtschweine aus galizischen Eisenbahnstationen versendet werden, welche für die nachbenannten Vororte Wiens, u. z. Sechshaus, Fünfhaus, Gaudenzdorf, Ober-Meidling, Unter-Meidling, Rudolfsheim, Hietzing, Penzing, Hernals, Neu-Lerchenfeld, Ottakring, Gersthof, Ober-Sievering, Unter-Sievering, Währing, Weinhaus, Dornbach, Neuwaldegg, Ober-Döbling, Unter-Döbling, Grinzing, Heiligenstadt, Nussdorf, Floridsdorf und Simmering bestimmt sind. Ebenso können nach der Eisenbahnstation Prag Schlachtschweine aus galizischen Eisenbahnstationen versendet werden, welche für die nachbenannten Vororte von Prag, u. z. Karolinenthal, Königl. Weinberge und Žižkow bestimmt sind.

Endlich können nach der Eisenbahnstation Mähr.-Ostrau (Přivoz) in Mähren auch Schlachtschweine aus galizischen Eisenbahnstationen versendet werden, welche für die Gemeinde Mähr.-Ostrau bestimmt sind.

§ 3. Schweine, welche nicht zur sofortigen Schlachtung, sondern zur weiteren Aufzucht, zur Mastung oder für Zuchtzwecke als sogenannte »Futterschweine« (»Lauferschweine«) nach anderen im Reichsrathe vertretenen Königreichen und Ländern in den Handelsverkehr gebracht werden sollen, dürfen ausschliesslich nur nach der Eisenbahnstation Bielitz verladen und müssen von dort aus sofort nach der provisorischen Beobachtungs- (Confinirungs-) Station für galizische Handelsschweine in Biała abgetrieben werden, wo sie der weiteren veterinärpolizeilichen Behandlung nach Massgabe der für diesen Borstenviehmarkt erlassenen besonderen Vorschriften unterzogen werden.

§ 4. In der Beobachtungsstation zu Biała und mithin auch in der Eisenbahnstation Bielitz darf die Uebernahme, beziehungsweise die Ausladung von galizischen Schweinen nur am Montage und Dienstage jeder Woche stattfinden.

Der Abtrieb der in der Confinirungsstation in Biała unter Beobachtung gestandenen Schweine aus dieser Confinirungsstation und deren Verfrachtung nach anderen Königreichen und Ländern der diesseitigen Reichshälfte darf ausschliesslich nur am Bahnhofe zu Biała, u. z. für die am Montag in Biała eingelangten Schweine am Freitag und für die am Dienstag dort eingelangten Schweine am Samstag jeder Woche stattfinden.

Die Ausladung der in Bielitz im Zustande der Erkrankung an der Maul- und Klauenseuche einlangenden Schweine darf nicht in Bielitz, sondern muss auf der Eisenbahnstrecke Bielitz-Biała in der unmittelbaren Nähe der Contumazanstalt für Schweine erfolgen.

Für die Ein- und Ausladung anderer Klauenthiere bleibt die Eisenbahnstation Biała bis auf eine besondere Anordnung des Ministeriums des Innern gesperrt.

§ 5. In den von der Statthalterei in Lemberg von der Verladung jeweilig nicht ausgeschlossenen galizischen Eisenbahnstationen darf die Verladung von Schlachtschweinen nach den im § 1 angeführten Eisenbahnstationen nur dann zugelassen werden, wenn

a) der Versender den Schein über die Bestellung von Schlachtschweinen seitens eines Fleischhauers oder Fleischselchers in den im § 2 bezeichneten Schlachtorten beizubringen vermag und dieser Bestellschein auch mit dem Visum des betreffenden Gemeindeamtes und mit dessen Amtssiegel versehen ist;

b) die Zahl der zu verladenden Schlachtschweine die im Bestellscheine angegebene Ziffer nicht übersteigt;

c) der Transport durch die vorgeschriebenen ordnungsmässig befundenen Viehpässe aus seuchenfreien Ursprungsgemeinden gedeckt ist und bei der Beschau vor der Verladung sich vollkommen »unbedenklich« erweist.

§ 6. Die in den galizischen Eisenbahnstationen mit der Viehbeschau betrauten thierärztlichen Organe sind dafür verantwortlich, dass aus den Gemeinden und Bezirken, bezüglich deren ein von der galizischen Statthalterei erlassenes Ausfuhrverbot für Schweine besteht, keine Schweine zur Verfrachtung nach anderen Ländern, beziehungsweise nach Bielitz zur Beobachtung in Biała zugelassen werden. Schweine, welche in Galizien ohne Bestellscheine zur Verladung gelangen, dürfen unter keiner Bedingung nach einer anderen Eisenbahnstation als nach Bielitz behufs des sofortigen Abtriebes derselben nach Biała (§ 3) verfrachtet werden.

Auch für den Transport der auf galizischen Eisenbahnstationen nach Bielitz zur Beobachtung in Biała verfrachteten Futter- (Laufer-) Schweine gilt die im § 5 lit. c) enthaltene Bestimmung.

Für die richtige Instradirung der galizischen Schweinetransporte mit oder ohne Bestellscheine ist dasjenige Eisenbahnstationsamt verantwortlich, in welchem die Einladung stattfindet.

§ 7. Bestellscheine dürfen von den Gemeindeämtern der Schlachtorte (§ 2) nur jenen Fleischhauern und Fleischselchern des betreffenden Schlachtortes vidirt werden, welche in der Lage sind, die galizischen Schweine bis zur Schlachtung in geeigneten Stallräumen des gleichen Gehöftes unterzubringen, in welchem die Schlachtstätte sich befindet.

In demselben Gehöfte dürfen andere Klauenthiere, welche zur Zucht, Nutzung oder zum Handel bestimmt sind, nicht eingestallt werden.

Fleischhauern oder Fleischselchern, welche irgend eine sie betreffende Vorschrift dieser

Ministerial-Verordnung in welch' immer Weise übertreten haben, ist die fernere Vidirung von Bestellscheinen zu versagen.

Den Gastwirthen in den im § 2 genannten Schlachtorten ist gestattet, auch lebende galizische Schlachtschweine zur sofortigen Schlachtung in ihren behördlich genehmigten Schlachtstätten aus den Stallungen der Fleischhauer und Fleischselcher desselben Schlachtortes, welche solche Schlachtschweine auf Grund von Bestellscheinen bezogen haben, zu übernehmen. Die Ueberführung dieser Schweine in die Schlachtstätten der Gastwirthe darf nur in einer den Anforderungen der Veterinärpolizei entsprechenden Weise und die Schlachtung selbst nur unter thierärztlicher Aufsicht erfolgen.

§ 8. Die Einziehung der Ursprungspässe seitens der Beschauorgane in den galizischen Aufgabs- (Einlade-) Eisenbahnstationen gegen Ausstellung neuer Pässe oder eines Cumulativpasses für den ganzen Transport ist, ob es sich um Transporte von galizischen Schlachtschweinen (§ 1) oder um den von galizischen Futterschweinen (Lauferschweinen) (§ 3) handelt, strengstens verboten.

§ 9. Während des Transportes nach den im § 1 benannten Eisenbahnstationen ist nur die Zuladung von Schlachtschweinen und nur innerhalb Galiziens statthaft.

Werden in einem Waggon Schlachtschweine für mehrere Eisenbahnstationen (§ 1) längs derselben Transportrichtung verladen, so darf die Ausladung in jeder dieser Eisenbahnstationen nur bezüglich jener Schlachtschweine stattfinden, welche der Frachtbrief und der demselben beigeschlossene Bestellschein ausweist.

§ 10. Die in den im § 1 verzeichneten Eisenbahnstationen einlangenden Transporte galizischer Schlachtschweine sind bei der Ausladung der thierärztlichen Untersuchung zu unterziehen und von den Bestellern sofort zu übernehmen.

Im Falle der Verweigerung der sofortigen Uebernahme solcher Schweine ist die zwangsweise Zufuhr derselben auf Gefahr und Kosten des Bestellers sofort zu veranlassen.

Die Abfuhr der Schlachtschweine aus den Eisenbahnstationen in die Stallungen der Fleischhauer und Fleischselcher hat mittelst Wagen und Pferdebespannungen zu erfolgen. Die Ausladung und die Abfuhr vom Bahnhofe darf nur während der Tages- und Amtsstunden der Frachtenabtheilung des Bahnamtes stattfinden.

§ 11. Das Beschauorgan ist verpflichtet, dem bezugsberechtigten Fleischhauer oder Fleischselcher bei der Uebernahme solcher Schlachtschweine einen »Abfuhrschein« zu behändigen.

Der Abfuhrschein hat den Namen und Wohnort des Bezugsberechtigten, die Schlachtstätte, wo die Schlachtung der Schweine stattzufinden hat, die Stückzahl der übernommenen Schweine, deren Provenienzorte sammt Datum und Protokollsnummer der betreffenden Viehpässe, die Clausel über den Visitirungsbefund und den Auftrag zur Schlachtung binnen 4 Tagen zu enthalten.

Derselbe ist mit dem Datum und der Stunde der Ausstellung mit der Stampiglie des Beschauorganes und seiner deutlichen Unterschrift zu versehen.

Im Viehbeschau-Protokolle ist die Stunde der Ausstellung des Abfuhrscheines zu verzeichnen. Die Viehpässe, mit welchen die Provenienz des Transportes ausgewiesen wird, und die dem Frachtbriefe beigeschlossenen Bestellscheine (§ 5 a) sind vom Beschauorgane nach Vorschrift in Verwahrung zu nehmen.

§ 12. Das Einlangen der Schweine im Schlachtorte ist dem Gemeindeamte desselben ohne Verzug zu melden. Zur Entgegennahme dieser Anmeldungen kann das Gemeindeamt auch den mit der Ueberwachung der Schlachtungen betrauten Vieh- und Fleischbeschauer ermächtigen.

Die erfolgte Anmeldung ist auf der Rückseite des Abfuhrscheines unter Angabe des Datums und der Stunde zu bestätigen.

§ 13. Die Schlachtung solcher Schweine ist innerhalb 4 Tagen durchzuführen. Die an der Maul- und Klauenseuche erkrankt einlangenden Schweine sind nach Massgabe der besonderen Anordnungen des Beschauthierarztes der Schlachtung sofort zu unterziehen.

Für den Vollzug der Schlachtung ist der Vieh- und Fleischbeschauer des Schlachtortes verantwortlich.

Der Vollzug der Schlachtung unter Angabe des Datums und der Stunde, sowie der Beschaubefund sind vom Vieh- und Fleischbeschauer und insoferne es sich um galizische Schlachtschweine, welche auf Schlachtstellen der Gastwirthe geschlachtet werden (§ 6) vom Thierarzte auf der Rückseite des Abfuhrscheines zu bestätigen.

Der Vieh- und Fleischbeschauer ist überdies verpflichtet, die Abfuhrscheine bei der Anmeldung des Einlangens der Schweine im Schlachtorte zu übernehmen und am Schlusse jeder Woche an den Beschauthierarzt in der betreffenden Eisenbahnstation, welcher den Abfuhrschein ausgestellt hat, zum Zwecke der Controle zuzustellen.

§ 14. Die an den Beschauthierarzt zurückgelangten Abfuhrscheine sind den zugehörigen Viehpässen und Bestellscheinen anzuheften und mit denselben aufzubewahren.

§ 15. Den politischen Bezirksbehörden (Stadtmagistraten) obliegt die Veranlassung der öfteren unvermutheten Controle in den Schlachtstätten und Stallungen der Fleischhauer, Fleischselcher und Gastwirthe, sowie in den im § 1 verzeichneten Eisenbahnstationen über die vorschriftsmässige Gebahrung der Beschauorgane und auch nach der Richtung, dass galizische Schweine im lebenden Zustande ausser der im § 7 enthaltenen Ausnahme zu Gunsten der Gastwirthe unter keinerlei Umständen in den Verkehr gelangen oder Anlass zur Einschleppung und Verbreitung der Maul- und Klauenseuche geben können.

Es unterliegt jedoch keinem Anstande, dass die geschlachteten und bei der Fleischbeschau gesund befundenen galizischen Schweine als Fleischwaare frei in den Verkehr gesetzt werden.

§ 16. Innerhalb des im §. 9 des Rinderpestgesetzes vom 29. Februar 1880 und der zugehörigen Durchführungsbestimmungen vom 12. April 1880, R.G.Bl. Nr. 37 und 38, festgesetzten Revisionsgebietes längs der russischen und rumänischen Grenze in Galizien und in der Bukowina ist der Trieb mit Schweinen von Ort zu Ort oder von Haus zu Haus unbedingt verboten.

Der Trieb mit Schweinen nach und von der Weide, der Tränke oder der Schwemme, oder das Ueberführen von Schweinen mittelst Wägen und Pferdebespannungen nach und von den Viehmärkten oder Eisenbahnstationen ist hiedurch nicht verboten.

Specielle weitergehende Verfügungen, welche von den politischen Landesbehörden in Lemberg und Czernowitz in dieser Richtung schon erlassen worden sind, oder in der Folge noch erlassen werden sollten, werden hiedurch nicht berührt.

§ 17. Den Fleischhauern und Fleischselchern in der Stadt Bielitz ist gestattet, zur Approvisionirung Schlachtschweine aus Biała zu beziehen; dieselben müssen jedoch mittelst Wagen und Pferdebespannung dahin überführt und binnen 48 Stunden unter veterinärpolizeilicher Aufsicht geschlachtet werden.

§ 18. Gelangen galizische Schweine entgegen den Vorschriften dieser Verordnung zur Verfrachtung, so sind dieselben anzuhalten und ist über den Vorfall der zuständigen politischen Bezirksbehörde (Stadtmagistrat) unverweilt, eventuell im telegraphischen Wege zum Behufe der ungesäumten Intervention die Anzeige zu erstatten.

Derlei Schweinetransporte dürfen weder aus- noch eingeladen werden.

Wird der Transport von keinem Viehwärter begleitet, so hat das betreffende Eisenbahnamt auf Kosten des Versenders für die entsprechende Fütterung und Tränkung der Schweine Sorge zu tragen.

Von der politischen Bezirksbehörde ist die Rücksendung solcher Transporte auf Gefahr und Kosten des Versenders in die Aufgabsstation zu veranlassen.

Die politische Bezirksbehörde (Stadtmagistrat), in deren Amtsbezirke die Aufgabsstation liegt, ist von der Rücksendung des Transportes telegraphisch zu verständigen.

§ 19. Gegen die Versender galizischer Schweine überhaupt nach anderen als den im § 1 verzeichneten Eisenbahnstationen, beziehungsweise nach der Eisenbahnstation Bielitz (§ 3), sowie gegen das diese Verfrachtung veranlassende Bahn- und Viehbeschauorgan in der Aufgabsstation ist nach Vorschrift des § 45 des allg. Thierseuchengesetzes resp. des Gesetzes vom 24. Mai 1882, R.G.Bl. Nr. 51, vorzugehen.

§. 20. Uebertretungen der in dieser Verordnung enthaltenen Verbote, welche nicht unter die Strafbestimmungen des allg. Thierseuchengesetzes (Gesetz vom 24. Mai 1882, R.G.Bl. Nr. 51) fallen, werden nach der Ministerial-Verordnung vom 20. September 1857, R.G.Bl. Nr 198, geahndet.

§ 21. Diese Verordnung tritt am 15. December 1889 in Wirksamkeit und bleibt insolange in Kraft, bis sie nicht durch eine Ministerial-Verordnung aufgehoben oder nach Umständen modificirt wird.

*

Italien. Vieheinfuhr aus Rumänien.

Nachdem die rumänische Regierung in Kustendjé (Constanza am Meere) einen eigenen Viehmarkt für den Export von Gross- und Klein-Hornvieh errichtet und für die genaue veterinärpolizeiliche Ueberwachung desselben Sorge getragen hat, gestattet die königl. Italienische Regierung vom 1. December 1889 an unter Beobachtung gewisser Modalitäten die Einfuhr lebenden Viehes direct von diesem Markte nach Italien.

*

Malta. Vieheinfuhr aus Tunis.*)

Die Regierung von Malta hat unterm 26. November d. J. das Verbot der Einfuhr von Vieh aus der Regentschaft Tunis aufgehoben, dagegen für solche Thiere eine Observation von 21 Tagen angeordnet.

Thiere, welche aus dem Vilajet Tripolis kommen, müssen von einem Certificate des englischen Consulates begleitet sein, worin bestätigt wird, dass dieselben aus der Regentschaft Tunis weder abstammen, noch herkommen; Thiere, welche aus anderen Orten der Küste der Berberei anlangen, woselbst keine englische Consulatsbehörde sich befindet, müssen durch ein ähnliches Certificat sowohl der Localobrigkeit des Herkunftsortes als auch des Einschiffungshafens begleitet sein.

*) Siehe Seite 447 d. Bl.

Mittheilungen über sanitäre Verhältnisse und Verfügungen im Auslande.

Cholera in Mesopotamien.*)

Den neuesten Nachrichten zufolge sind in Mossoul zwischen dem 19. und 25. v. M. 74, in Suleimanieh zwischen dem 18 und 22. v. M. 11, in Revendouz am 18. und 19. v. M. 2, in Keleg am 25. 5 und in Kiazimieh am 18. November 1, seit dem Beginne der Epidemie in Mesopotamien überhaupt 7235 Choleratodesfälle gemeldet worden. In Bagdad sollen weitere Cholerafälle nicht mehr vorgekommen sein.

*) Siehe S. 456 d. Bl.

Vermischte Nachrichten.

Oberster Sanitätsrath.

Dem Staatsvoranschlage für das Jahr 1890 ist über die Dotation des Obersten Sanitätsrathes Folgendes zu entnehmen: »Die für den Obersten Sanitätsrath bisher alljährlich mit dem Betrage von 3500 fl. bewilligte Dotation war so gering bemessen, dass der Oberste Sanitätsrath mit diesen Mitteln den durch das Reichsgesetz vom 30. April 1870, betreffend die Organisation des öffentlichen Sanitätsdienstes, ihm zugewiesenen Aufgaben nach

allen Richtungen unmöglich entsprechen konnte. Die Fortschritte, welche in fast allen europäischen Staaten auf dem Gebiete des öffentlichen Gesundheitswesens gemacht wurden, die Anforderungen, welche bezüglich der Organisation einzelner Zweige der öffentlichen Gesundheitspflege auch in Oesterreich gestellt wurden, drängen zu einer erhöhten Thätigkeit dieses obersten Fachrathes, welchem analoge Aufgaben zufallen, wie solche in Deutschland dem Reichs-Gesundheitsamte zugewiesen sind. Mit den erweiterten Zielen und den auf vielen Gebieten des öffentlichen Sanitätswesens der Durchführung harrenden Reformen, wobei namentlich auf das Impfwesen, die Nahrungsmittel-Polizei, das Heilmittel- und Apothekerwesen hingewiesen wird, ist aber selbstverständlich eine Steigerung des Erfordernisses für den Obersten Sanitätsrath verbunden, und ist es unvermeidlich, von nun an durch Einstellung eines den geänderten Verhältnissen entsprechenden Betrages in den bezüglichen Voranschlag für eine ausreichendere Bedeckung vorzusorgen.

Der für das Jahr 1890 für den Obersten Sanitätsrath angesprochene Credit von 12.000 fl. ist zunächst bestimmt für die Vervollständigung der erst im laufenden Jahre angelegten Fachbibliothek, welche die massgebenden Werke hygienischen und sanitätspolizeilichen Inhaltes und die laufende fachliche Journal-Literatur umfassen soll, für die Herausgabe einer periodischen Zeitschrift, dann für die Herausgabe eines mit den nothwendigen graphischen Darstellungen versehenen Jahres-Sanitätsberichtes über die sanitären Verhältnisse sämmtlicher im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder, sowie eines inhaltlich und durch Beigabe von Kartogrammen und umfangreichen Tabellen etc. erweiterten Veterinärberichtes, ferner zur Bedeckung der Honorare für die ordentlichen und ausserordentlichen Mitglieder des Obersten Sanitätsrathes (dermalen 12 ordentliche und 7 ausserordentliche Mitglieder) anlässlich der von denselben gelieferten Referate und der im Auftrage der Regierung gepflogenen wissenschaftlichen Untersuchungen, endlich zur Bestreitung von Reisekosten und Diäten, Remuneration, Auslagen für Diurnen und Uebersetzungsarbeiten.«

*

Personalnachrichten.

Veränderungen im Sanitätspersonale.

Böhmen. Dr. Jos. Preiss hat sich in Postelberg als practischer Arzt niedergelassen.

Galizien. Dr. Stanisl. Olg. Zedrianowski hat sich in Andrychow (Bez. Wadowice) als practischer Arzt niedergelassen. Dr. Josef Lehmann, Stadtarzt in Jasło hat auf seine Stelle verzichtet und wurde an seiner Stelle Dr. Rajmund Keller zum Stadtarzte ernannt.

Mähren. Dr. Rudolf Palašek, Secundararzt in Olmütz, wurde zum Districtsarzte in Biscna (Bez. Ung.-Hradisch) ernannt.

Tirol. Dr. Alois Widmann hat die Gemeindearztesstelle in Kastelrut (Bez. Bozen Umg.) übernommen, W. A. Josef Weirather ist von Villnöss (Bez. Bozen Umg.) nach St. Gertraud in Ulten (Bez. Meran) übersiedelt.

Todesfälle.

Böhmen. Dr. Wolfgang Löbl in Podersam ist am 1. December d. J. im Alter von 75 Jahren gestorben.

*

Offene Stellen für Aerzte.

Istrien. Gemeindearztesstelle in Ossero (pol. Bez. Lussin). Bezüge: 500 fl. Mit dem Geburtsscheine, dem Nachweise über österreichische Staatsbürgerschaft, über Doctorat der gesammten Heilkunde, über Gesundheitszustand und über die Kenntniss der italienischen, sowie einer südslavischen Sprache belegte Gesuche sind im Laufe d. M. bei dem Gemeindeamte in Ossero oder bei der Bezirkshauptmannschaft Lussin einzubringen.

Oberösterreich. Bezirksarztesstelle II. Cl. in Ried, eventuell bei einer anderen k. k. Bezirkshauptmannschaft, mit den Bezügen der X. Rangsclasse. Vorschriftsmässig instruirte Gesuche bis 15. Jänner 1890 an das k. k. Statthalterei-Präsidium in Linz.

Tirol. Gemeindearztesstelle in Steinhaus im Ahrnthale (Bez. Bruneck), 3118 Einwohner. Bezüge 424 fl., Ganggebühren nach vertragsmässigem Uebereinkommen. $^1/_4$jährige Kündigung. Gesuche bis 15. Jänner 1890 an die Gemeindevorstehung St. Johann in Ahrn.

*

Russland. Apotheken.

Einem Berichte aus St. Petersburg an die »Allgemeine med. Centralzeitung« zufolge wurden daselbst auf dem pharmaceutischen Congresse folgende statistische Daten über das Apothekerwesen in Russland bekannt gegeben. Im gesammten Reiche existiren gegen 3000 Apotheken, die einen jährlichen Umsatz von 12 Millionen Rubel machen sollen, welche Ziffer jedoch zu niedrig gegriffen sein dürfte.

In Petersburg bestehen gegen 70 Apotheken, von denen zwei homöopatische sind. Diese Apotheken hatten einen Jahresumsatz von 1,608.410 Rubel, was 1 Rubel 80 Kop. pro Kopf der Bevölkerung ausmacht. Das Maximum des Jahresumsatzes sind 73.317, das Minimum 8093 Rubel. — Interessant ist der Gewinnst, den die Apotheker, laut der geltenden Taxe, aus den von ihnen verarbeiteten Medicamenten erzielen. Diese Daten sind officiell constatirt und daher vollständig authentisch. Der erzielte Gewinn beträgt bei:

67	Medicamenten	60	bis	200 Percent.
75	»	200	»	300 »
92	»	300	»	400 »
39	»	400	»	500 »
55	»	500	»	600 »
26	»	600	»	700 »
34	»	700	»	800 »
23	»	800	»	900 »
4	»	900	»	1000 »
20	»	1000	»	1900 »

In diesem Gewinn sind jedoch die Kosten für die Taxa laborum (die sehr erheblich sind) nicht einbegriffen. — Schon seit langer Zeit fordert die öffentliche Meinung energisch eine Revision und Rectification der ungewöhnlich hohen Apothekertaxe.

Verantwortlicher Redacteur: Ludwig Werner. Verlag von Alfred Hölder in Wien. Druck von Friedrich Jasper in Wien.

// Das österreichische Sanitätswesen.

Organ für die Publicationen
des
k. k. obersten Sanitätsrathes.

Redigirt von
Dr. J. DAIMER
Schriftführer des obersten Sanitätsrathes.

(Beiblatt zur Wiener klinischen Wochenschrift.)

Verlag von Alfred Hölder, k. und k. Hof- und Universitäts-Buchhändler in Wien
I. Rothenthurmstrasse 15.

Erscheint jeden Donnerstag.
Pränumerationspreis bei directer Postzusendung jährlich fl. 5.—, halbjährig fl. 2.50.
Pränumerationspreis für die »Wiener klinische Wochenschrift« sammt Beiblatt: »Das österreichische Sanitätswesen« bei directer Postzusendung jährlich fl. 12.—, halbjährig fl. 6.—, vierteljährig fl. 3.—.

I. Jahrgang. **Wien, 26. December 1889.** **Nr. 52.**

Abonnements-Einladung.

Die gefertigte Verlagshandlung beehrt sich zum Abonnement auf

„Das österreichische Sanitätswesen“

dessen II. Jahrgang in Kürze beginnen wird, höflichst einzuladen.

»Das österreichische Sanitätswesen« ist das Organ für die Publicationen des k. k. obersten Sanitätsrathes, berichtet fortlaufend über die Verhandlungen dieses Fachrathes, veröffentlicht die für den Sanitätsdienst besonders wichtigen Gutachten desselben und enthält eine fortlaufende Sammlung authentischer Publicationen aus dem Gebiete des gesammten öffentlichen Sanitäts- und Veterinärwesens, indem es nicht nur einschlägige Originalarbeiten und Mittheilungen über diesen Gegenstand, ferner regelmässige periodische Berichte über Geburten und Sterbefälle in den grösseren österreichischen Städten und Gemeinden, über die bedeutendsten Krankenanstalten, über den Stand der Infectionskrankheiten und Thierseuchen bringt, sondern auch Nachrichten über sanitäre Verhältnisse und Verfügungen im Auslande, insbesondere über den Stand und Gang von Volksseuchen vermittelt.

Durch »das österreichische Sanitätswesen« werden die **Sanitäts- und Veterinär-Gesetze und Verordnungen**, alle einschlägigen wichtigen **Erlässe der k. k. Ministerien und anderer k. k. Behörden** möglichst rasch zur allgemeinen Kenntniss gebracht, sowie jene **Erkenntnisse des k. k. Verwaltungs-Gerichtshofes** und jene **Entscheidungen der Oberbehörden**, welche den Sanitätsdienst betreffen oder für das Sanitätspersonale von Wichtigkeit sind, veröffentlicht.

»Das österreichische Sanitätswesen« ist das einzige Organ, in welchem alle diese Gesetze, Verordnungen, Erlässe, Erkenntnisse und Entscheidungen, sowie andere auf amtlichen Quellen beruhende Mittheilungen vollständig und unter gleichzeitiger Berücksichtigung der **älteren einschlägigen Gesetze und Verordnungen** von Fall zu Fall zur Veröffentlichung gelangen.

»Das österreichische Sanitätswesen« gibt den Behörden und deren Organen, insbesondere den k. k. Bezirksärzten, Bezirksthierärzten, Gemeindeärzten, practischen Aerzten und Thierärzten, Apothekern, Gemeindevorstehungen u. s. w. wegen seines reichen Inhaltes, in welchem sämmtliche Zweige der Sanitätsverwaltung Berücksichtigung finden, in allen wichtigen Fachangelegenheiten Aufschluss und dient denselben bei Besorgung der Sanitätsagenden als nothwendiges Quellenwerk und Hilfsmittel, welches in keiner Kanzlei der Verwaltungsbehörden, in keiner ärztlichen und thierärztlichen Bibliothek fehlen sollte.

Um das Programm der Zeitschrift nach allen Richtungen einhalten zu können und den practischen Werth derselben noch zu erhöhen, hat sich die Verlagshandlung entschlossen, den Umfang eines Jahrganges

von 30 auf 52 Bogen

zu erweitern, wodurch auch die Möglichkeit geboten wird, grössere Original-Arbeiten aus dem Gebiete des öffentlichen Sanitäts- und Veterinärwesens den Abonnenten zugänglich zu machen.

Sorgfältig ausgeführte artistische Beilagen werden dazu beitragen, die im Texte dargestellten Verhältnisse deutlicher ersichtlich zu machen.

»Das österreichische Sanitätswesen« wird auch in Zukunft, wie bisher

jeden Donnerstag

erscheinen.

Trotz des so bedeutend erweiterten Umfanges tritt eine nur mässige Preiserhöhung ein, indem der jährliche allgemeine Pränumerationspreis vom Jahre 1890 ab

auf **6 fl.** (anstatt, wie bisher mit 5 fl.)

festgesetzt ist.

Für Amtsärzte, Verwaltungen von Sanitäts-, Humanitäts- u. dgl. Anstalten, Gemeindeämter wurde der jährliche Pränumerationspreis bei directer Francozusendung, auf

4 fl. 60 kr.

ermässigt, jedoch nur dann, wenn der Bezug

direct durch die Verlagshandlung

erfolgt.

Die Verlagshandlung ist sonach bemüht, den Bezug des Blattes im Interesse seines gemeinnützigen Zweckes, den betheiligten Kreisen thunlichst zu erleichtern.

Hochachtungsvoll

Alfred Hölder
k. u. k. Hof- und Universitäts-Buchhändler.

Wien, 12. December 1889.

Die neue Arzneitaxe für das Jahr 1890.

Von Mag. pharm. **Anton Hellerich.**

(Schluss.)

Auch bei den Pillen wurden die Ansätze für das Anstossen der Pillenmasse getrennt von den Preisen für das Formiren der Pillen aufgeführt; bei letzterem Ansatze wurde von der Anzahl von 30 Pillen ausgegangen, da die im Gebrauche stehenden Pillenmaschinen auf 30 Pillen eingerichtet sind. — Eine weitere Neuerung bei den Ansätzen für die Pillenbereitung besteht darin, dass nach den Bestimmungen der neuen Arzneitaxe für das Bestreuen der Pillen nichts weiter aufgerechnet werden darf, sowie, dass, abweichend von der bisherigen Bestimmung, in dem Falle, als vom Arzte kein bestimmtes Conspergationspulver verschrieben wurde, als solches nicht mehr, wie bisher, Pulvis rad. Liquiritiae, sondern Lycopodium zu verwenden ist. Eine Vergleichung der Preise der neuen mit den früheren Ansätzen für die Pillenbereitung zeigt, dass bei den am häufigsten vorkommenden kleineren Mengen bis zu 30 Pillen sammt Bestreuung bis jetzt 27 kr., vom Jahre 1890 an nur mehr 18 kr. aufzurechnen kommen. Bei grösseren Mengen nähern sich die Preise immer mehr den früheren Ansätzen.

Für die Preisbestimmung bei den Suppositorien wurden, gleichwie bei den Pillen, zwei Ansätze aufgenommen, u. zw. 1. der Betrag für das Anfertigen der Masse und 2. für das Formiren der Zäpfchen; es kostet nunmehr die Bereitung von fünf Stuhlzäpfchen, bei einem Gewichte von 2 Gramm für jedes Zäpfchen sammt Bestreuen und Einhüllen 35 kr. gegen den bisherigen Preis von 40 kr.

Eine weit umfangreichere Anwendung findet in der neuen Arzneitaxe der Preisansatz für die zur Bereitung von Arzneimischungen nothwendigen Wägungen oder Tropfenzählungen, welche jetzt, mit Ausnahme derjenigen Fälle, wo die Wägung oder Tropfen-

zählung bereits in dem betreffenden Preisansatze für die Recepturarbeit mit inbegriffen ist, bei jeder Arzneianfertigung aufgerechnet werden können. Aus diesem Grunde erhöhen sich nun gegen früher die Preise mancher Recepturarbeiten, wie für Pulvermengungen, Bereitung von Salben, Latwergen um so viele Kreuzer, als Arzneikörper zu deren Bereitung verordnet sind.

Die Beschlüsse des pharmaceutischen Comités in Betreff der Grundsätze für die Ausarbeitung der Arzneitaxe, dann über die neue Taxe für die Recepturarbeiten lagen dem k. k. obersten Sanitätsrathe in der Sitzung vom 12. October d. J. zur Berathung vor, und wurden von demeselben genehmigt.

Auf Grund der Herbstpreislisten von vier grösseren Wiener Droguistenfirmen wurde nun an die Ausarbeitung der einzelnen Preisansätze geschritten.

Zuerst handelte es sich darum, für jeden Artikel die in die Taxe einzusetzende Gewichtsmenge zu bestimmen, sowie zu erwägen, bei welchen Arzneikörpern es innerhalb der in den Grundsätzen angegebenen Gewichtsgrenzen zweckmässig erschien, einen zweiten, resp. dritten Ansatz in die Taxe aufzunehmen. Bei der Berechnung der Preise selbst erfuhren einzelne Artikel schon dadurch eine Aenderung, dass an Stelle des bisherigen Ansatzes von 50 Gramm jetzt 10 oder 100 Gramm eingestellt wurden.

Ausser den durch die geänderten Marktpreise bedingten Differenzen der Preise ergaben sich weiters häufig dadurch gegen die früheren andere Taxpreise, dass in die neue Pharmokopöe eine von der früheren Vorschrift abweichende Formel für die Darstellung mancher Präparate aufgenommen, oder ein höherer Grad von Reinheit der Präparate gefordert wurde.

Einschliesslich der Thierheilmittel wurden im Ganzen 810 Arzneiartikel berechnet; hievon haben 625 Artikel einen, 185 Artikel zwei oder drei Preisansätze in der Taxe. Neu eingesetzt wurden die Preise von 86 Heilkörpern.

Gegenüber den bisherigen Preisen fand bei 179 Artikeln im ersten Ansatze eine Erhöhung statt, bei 129 Artikeln haben die Preise eine Herabsetzung erfahren.

In der Taxe für die Gefässe wurden die Preise für grüne und halbweisse Gläser, sowie für Gläser mit Glasstöpseln, mit Deckelkork oder mit Metallverschraubung, dann für die in neuerer Zeit bei Tropfenverschreibungen häufig in Verwendung kommenden »Patenttropfgläser« neu aufgenommen.

Eine Aenderung gegenüber den Taxansätzen der früheren Jahre besteht ferner darin, dass bei den Preisen der Gefässe nunmehr die früher in der Taxe für die Recepturarbeiten enthalten gewesene Preisbestimmung für den Verband nicht mehr aufgenommen wurde, und dass jetzt bei den Preisen der Gefässe (Gläser, Tiegel) ausdrücklich der Verband mit inbegriffen ist.

Eine weitere Neuerung in der Taxe für die Gefässe, welche auch von allgemeinem Interesse ist, besteht darin, dass dem Apotheker zur Pflicht gemacht wird: »Wenn zur Aufnahme der Arznei leere Schachteln oder Pulverschuber, sowie reine leere Gläser oder Tiegel in die Apotheke zurückgebracht werden, nur die Hälfte des Taxpreises derselben in Anrechnung zu bringen.«

In die Arzneitaxe neu aufgenommen wurden ferner die Preise derjenigen Verbandartikel, deren Vorräthighaltung dem Apotheker in der Pharmakopöe vorgeschrieben ist, vermehrt um die Ansätze der häufig verwendeten Carbolwatta. Die Preise der Letzteren, sowie der Bruns'schen Charpie-Baumwolle wurden überdies sowohl für in- als auch ausländisches Product separat festgesetzt.

Bei den Thierheilmitteln wurden entsprechend den diesbezüglichen Bestimmungen der Grundsätze zur Ausarbeitung der Arzneitaxe zum Materialpreise der Rohwaare beim kleineren Ansatze 25%, beim grösseren Ansatze 15% zugeschlagen. Wo für Thierheilzwecke die billigere Handelssorte eines Artikels als zulässig erkannt wurde, ist diese billigere Qualität auch als Grundlage zur Preisberechnung verwendet worden, jedoch wurde in solchen Fällen stets der betreffende Arzneikörper auch als »IIa«, »cruda« oder »venalis« gekennzeichnet. (Fortsetzung S. 478.)

50. Wochenausweis über

in den grösseren österr. Städten und Gemeinden in

Post-Nr.	Städte und Gemeinden	Berechnete Bevölkerung für Ende 1889	Gesammtzahl der Lebendgeborenen			Auf 1000 Einw. entfallen Leb.-gebor.	Zahl der Todtgeborenen		Gesammtzahl der Gestorbenen			Auf 1000 Einw. entfallen Gestorbene	Darunter Ortsfremde			Darunter in Anstalten gestorben			Kinder im 1. Lebensjahre		Angeborene Lebensschwäche		Wochenbett
			m.	w.	zus.		m.	w.	m.	w.	zus.		Zahl m.	Zahl w.	%	Zahl m.	Zahl w.	%	m.	w.	m.	w.	w.
1	Wien	816.436	194	198	392	24·9	9	12	216	197	413	26·3	35	23	14·0	85	90	42·4	46	38	10	10	3
2	Fünfhaus . . .	50.523	11	7	18	18·5	1	1	6	5	11	11·3	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.
3	Gaudenzdorf .	13.809	5	4	9	33·9	1	.	3	2	5	18·8	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.
4	Hernals . . .	82.789	11	17	28	17·6	2	1	17	21	38	23·9	.	.	.	.	.	.	7	7	.	.	1
5	Unter-Meidling	42.531	16	19	35	42·8	3	1	9	6	15	18·3	.	.	.	.	.	.	3	2	1	.	.
6	Neulerchenfeld	38.375	12	14	26	35·2	.	.	22	9	31	42·0	2	2	12·9	3	3	19·3	7	4	.	.	.
7	Ottakring . . .	50.629	6	11	17	17·4	1	3	14	25	39	40 0	.	.	.	.	.	.	5	8	2	2	.
8	Penzing . . .	16.221	7	8	15	48·1	.	.	7	6	13	41·7	1	3	30·8	1	3	30·8	2	.	2	.	.
9	Rudolfsheim .	36.441	6	2	8	11·4	2	3	12	8	20	28·5	.	.	.	.	.	.	4	2	2	1	.
10	Sechshaus . .	12.190	1	7	8	34·1	.	.	6	11	17	[1])72·5	3	8	64·7	3	8	64·7	.	.	.	.	.
11	Simmering . .	26.018	8	14	22	44·0	.	1	7	6	13	26·0	.	.	.	.	.	.	2	3	.	2	.
12	Währing . . .	59.863	15	15	30	26·0	2	3	9	10	19	16·5	.	.	.	.	1	5·3	2	1	.	1	.
13	Wr.-Neustadt .	23.104	11	6	17	38·2	.	.	6	.	6	13·5	1	.	16·7	2	.	33·3	2	.	.	.	.
14	Linz	46.179	8	9	17	19·1	.	1	6	16	22	24·8	2	1	13·6	4	3	31·8	1	2	.	1	.
15	Steyr . . .	20.313	6	7	13	33·3	.	1	9	6	15	38·4	.	.	.	1	.	6·7	1	2	1	.	.
16	Salzburg . . .	27.544	8	2	10	18·9	.	.	9	8	17	32·1	1	1	11·8	4	4	47·0	.	.	.	.	.
17	Graz	107.413	63	36	73	35·3	1	3	34	29	63	30·5	3	4	11·1	17	13	47·6	10	3	3	1	1
18	Marburg . . .	20.248	3	6	9	23·1	.	.	5	8	13	33·4	2	3	38·5	3	3	46·1	1	2	.	.	.
19	Klagenfurt . .	19.819	11	9	20	52·5	2	1	7	15	22	[2])57·7	2	3	22·7	4	4	36·4	1	1	1	.	.
20	Laibach . . .	27.940	8	9	17	31.6	.	.	7	6	13	24·2	3	1	30·8	3	1	30·8	1	1	.	.	.
21	Triest	162.118	43	34	77	24·7	6	3	46	48	94	30·1	.	1	1·1	12	14	28·1	9	16	1	5	.
22	Görz	23.170	11	8	19	42·6	.	.	15	5	20	44·9	.	.	.	5	3	40·0	6	.	2	.	.
23	Pola	27.653	13	8	21	39·5	.	.	10	6	16	30·1	3	1	25·0	4	2	37·5	2	2	.	.	.
24	Innsbruck . .	22.851	6	8	14	31·8	.	.	5	9	14	31·8	2	1	21·4	2	2	28·6	1	1	.	.	.
25	Trient	20.405	12	6	18	45·9	.	.	3	5	8	20·4	.	1	12·5	.	1	12·5	.	.	.	.	.
26	Prag	187.616	53	59	112	31.0	3	1	57	54	111	30·7	16	7	20·7	33	27	54·0	8	9	1	2	1
27	Karolinenthal .	20.195	2	4	6	15·4	.	.	2	7	9	23·2	.	.	.	.	.	.	1	3	1	.	.
28	Smichow . . .	32.822	7	4	11	17·4	.	1	4	10	14	22·2	.	.	.	.	.	.	.	2	.	.	.
29	Königl. Weinb.	36.681	6	4	10	14.2	.	.	4	8	12	17·0	.	.	.	.	.	.	.	3	.	.	.
30	Žižkow	34.377	20	12	32	48·4	1	2	8	10	18	27·2	.	.	.	.	.	.	5	5	1	2	.
31	Asch	16.323	3	8	11	35·0	.	.	5	4	9	28·7	.	.	.	.	.	.	2	1	.	.	1
32	Aussig	23.719	9	8	17	37·3	.	1	7	6	13	28·5	.	.	.	2	.	15·4	3	1	1	.	.
33	Budweis . . .	28.471	3	6	9	16·4	.	1	9	6	15	27·4	.	.	.	1	.	6·7	1	2	.	.	.
34	Eger	19.704	6	7	13	34·3	.	.	3	5	8	21·1	1	.	12·5	2	2	50·0	2	.	.	.	.
35	Kladno . . .	17.263	10	3	13	39·1	.	.	3	9	12	36·1	.	.	.	.	.	.	1	3	.	.	.
36	Pilsen	50.223	15	16	31	31·1	1	2	10	6	16	16·6	.	.	.	.	.	.	3	2	.	1	.
37	Reichenberg .	32.472	3	3	6	9·6	.	1	5	5	10	16·0	1	2	30·0	2	4	60·0	.	.	.	.	.
38	Teplitz	18.675	8	4	12	33·4	1	.	7	4	11	30·6	.	.	.	.	.	.	3	2	2	2	.
39	Warnsdorf . .	16.782	6	4	10	31·0	.	.	5	4	9	27·9	1	.	11·1	2	1	33·3	.	.	.	.	.
40	Brünn	93.767	18	21	39	21·6	1	1	25	28	53	29·4	5	9	26·4	9	12	39·6	5	6	1	1	.
41	Olmütz	20.410	6	2	8	20·4	.	1	6	4	10	25·5	3	1	40·0	5	1	60·0	1	1		.	.
42	Iglau	23.656	12	7	19	41·8	.	1	9	8	17	37·4	1	.	5·9	2	.	11·8	5	3	.	1	.
43	Mährisch-Ostrau	18.820	9	5	14	38·7	.	1	11	7	18	49·7	.	.	.	.	1	5·5	3	.	.	.	.
44	Prossnitz . . .	20.531	9	13	22	55·7	.	.	10	6	16	40·5	.	.	.	1	1	12.5	2	2	1	1	.
45	Sternberg . .	14.845	3	3	6	21.0	1	1	5	3	8	28·0	.	.	.	1	1	25·0	1	.	.	.	.
46	Troppau . . .	22.758	4	5	9	20·6	.	1	11	3	14	32·0	.	.	.	7	.	50·0	1	.	1	.	.
47	Lemberg . . .	123.092	44	30	74	31.2	2	5	38	20	58	24·5	15	5	34·5	19	7	44·8	5	4	2	.	.
48	Krakau . . .	75.765	28	25	53	36·4	.	1	25	21	46	31·6	15	7	47·8	18	11	63·0	2	2	1	.	1
49	Brody	20.637																					
50	Drohobycz . .	19.323	11	13	24	64·6	.	.	6	6	12	32·3	1	.	8·3	1	.	8·3	1	2	.	.	.
51	Kolomea . . .	27.059	13	14	27	51 9	.	.	8	4	12	23·0	.	.	.	1	.	8·3	2	2	2	1	.
52	Przemysl . . .	26.522	11	14	25	49 0	2	1	9	7	16	31·4	3	3	37·5	4	2	37·5	1	2	.	1	.
53	Stanislau . . .	21.524	10	4	14	33·8	.	.	5	3	8	19·3	.	.	.	2	1	37·5	2	1	2	1	.
54	Tarnopol . . .	29.851	3	5	8	13·9	.	.	5	9	14	24·4	1	1	14·3	.	.	.	1	2	1	2	.
55	Tarnow . . .	26.013	13	7	20	40 0	.	.	15	8	23	46·0	3	1	17·4	7	2	39·1	4	2	1	.	.
56	Czernowitz . .	54.366	10	3	13	12 4	1	1	16	15	31	29·6	5	1	18·3	4	1	16 1	5	6	.	.	.
57	Zara	12.806	8	5	13	52·8	.	.	3	4	7	28·4	2	.	28·6	.	.	.	1	1	1	.	.

[1]) Ohne Ortsfremde 25·6. — [2]) Ohne Ortsfremde 44·6.

Geburten und Sterbefälle

der Zeit vom 8. December bis 14. December 1889.

Blattern		Masern		Scharlach		Typhus		Ruhr		Keuchhusten		Diphtheritis, Croup		Lungen-schwind-sucht		Entzündl. Krankh. der Athmungs-organe		Darm-Katarrh		Apoplexie		Krebsige Entartung		Alters-schwäche		Sonstige Krankheiten		Zufällige Beschädi-gung		Selbstmord		Mord, Todt-schlag		Post-Nr.
m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w.	m.	w	m.	w.	m.	w.	m.	w.	w.	m.	w.	m.	
.	.	4	5	1	1	1	.	.	.	1	.	6	5	50	53	35	38	13	7	2	2	6	7	10	14	74	52	1	.	2	.	.	.	1
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	3	2	.	.	1	.	.	.	.	1	.	.	2	2	.	.	.	.	.	.	2
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	1	.	.	1	.	.	.	.	.	1	1	.	.	.	.	.	.	.	3
1	2	4	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	4	3	.	5	4	2	.	.	.	1	.	.	4	4	.	.	.	.	.	.	4
.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	6	4	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	5
.	.	7	3	.	.	.	.	.	.	.	.	2	.	2	1	5	1	2	.	.	1	.	.	.	.	4	2	.	.	.	1	.	.	6
.	.	2	3	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	4	2	.	4	1	.	.	1	.	.	.	.	4	12	.	.	1	.	.	.	7
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	4	2	1	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	3	.	.	.	.	.	.	8
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	1	1	3	3	1	.	.	.	.	.	.	1	4	2	.	.	.	.	.	.	9
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	4	3	1	1	.	.	.	.	.	1	.	1	1	4	.	.	.	.	.	.	10
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	1	1	1	.	.	.	1	.	.	1	.	3	1	.	.	.	.	.	.	11
.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	3	4	.	1	.	.	1	.	.	2	4	.	.	.	.	1	.	.	12
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	.	.	.	.	.	.	.	1	.	3	.	.	.	.	.	.	.	13
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	3	1	1	.	.	1	.	.	2	.	5	4	4	.	.	.	.	.	.	14
.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	1	.	4	.	2	2	.	.	.	1	.	.	.	2	1	.	.	.	.	.	.	.	15
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	4	3	.	.	.	.	4	.	.	3	.	.	1	2	.	.	.	.	.	.	16
.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	1	.	.	.	10	2	6	7	.	.	2	1	.	2	2	5	9	10	.	.	.	.	.	.	17
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2		1	1	1	.	2	.	1	.	.	1	.	3	1	.	.	.	.	.	.	18
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	6	.	.	.	1	.	.	.	.	.	3	4	5	.	.	.	.	.	.	19
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	1	1	.	.	1	.	.	.	.	2	4	2	.	.	.	.	.	.	20
.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	4	1	5	10	10	2	1	2	6	1	2	1	1	6	15	19	1	.	.	.	.	.	21
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	1	3	.	.	.	.	1	.	.	3	2	5	1	.	.	.	.	.	.	22
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	1	4	1	.	.	.	.	.	.	.	1	3	2	1	.	.	1	.	.	23
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	2	.	.	.	1	.	1	1	3	.	.	3	2	.	.	.	.	.	.	24
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	2	.	.	.	1	.	.	1	1	1	1	.	.	.	.	.	.	25
.	.	1	2	1	1	.	.	.	.	1	.	1	2	11	12	6	6	.	3	3	.	5	4	5	4	18	16	1	1	3	.	.	.	26
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	1	.	.	.	.	.	.	.	1	1	4	.	.	.	.	.	.	27
.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	3	.	2	.	.	.	.	1	2	.	.	.	2	2	1	.	.	.	.	.	.	28
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	3	1	.	4	.	.	.	.	.	1	.	.	1	2	.	.	.	.	.	.	29
.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	1	.	2	1	.	1	.	.	.	.	.	1	.	.	4	4	.	.	.	.	.	.	30
1	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	3	1	.	.	1	1	.	.	.	.	.	.	31
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	.	1	1	1	.	.	.	.	1	.	3	2	1	.	.	.	.	.	32
.	.	.	.	1	2	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	1	2	.	.	.	.	.	.	1	1	5	1	.	.	.	.	.	.	33
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	3	1	2	.	.	.	.	.	.	34
.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	2	.	1	.	.	2	2	1	.	.	.	.	1	.	1	.	1	.	.	.	.	.	.	35
1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	1	1	3	.	1	1	.	.	.	.	1	2	2	1	.	.	.	.	.	.	36
.	.	.	.	2	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	2	2	.	.	.	.	.	.	37
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	1	.	1	1	.	1	.	1	.	1	.	.	.	.	.	.	.	38
.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	2	3	1	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	39
3	1	1	1	1	1	.	.	.	.	.	.	1	2	2	4	8	2	.	3	.	.	1	2	1	6	6	5	.	.	.	.	.	.	40
.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	.	1	1	.	1	.	1	1	.	.	.	2	.	.	.	.	.	.	.	41
.	1	.	.	.	.	.	1	.	.	1	.	1	1	1	2	2	1	.	.	.	.	.	.	.	.	4	1	.	.	.	.	.	.	42
.	.	6	2	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	2	.	1	.	.	1	.	.	.	.	.	1	1	2	1	.	.	.	.	.	43
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	5	.	1	.	.	1	.	.	.	.	3	3	.	.	.	.	.	.	44
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	4	2	.	.	.	.	.	.	45
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	1	1	1	.	.	1	.	1	.	.	.	5	1	.	.	.	.	.	.	46
.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	1	1	.	.	9	3	8	1	3	1	2	1	2	1	1	5	5	6	1	.	4	.	.	.	47
.	.	.	3	.	.	.	.	.	.	.	.	1	2	8	2	4	5	1	.	.	.	1	3	.	.	7	5	2	.	.	.	.	.	48
																																		49
.	.	.	.	.	.	1	.	2	.	.	.	1	1	.	1	.	.	1	1	.	.	.	.	.	.	1	3	.	.	.	.	.	.	50
.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	.	.	.	.	.	1	.	1	1	1	1	.	.	1	.	.	.	51
.	.	.	.	1	1	1	.	.	.	.	.	.	.	2	1	1	1	.	.	.	.	.	1	.	1	4	1	.	.	.	.	.	.	52
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	2	1	.	.	.	.	.	53
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	.	.	.	3	2	.	2	.	.	.	.	.	.	.	1	.	2	.	.	.	.	.	.	54
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	1	1	2	1	1	.	1	.	.	1	.	1	8	4	1	.	.	.	.	.	55
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	3	4	2	1	1	2	.	.	.	.	2	2	7	6	.	.	1	.	.	.	56
.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	.	2	.	.	1	.	.	.	1	.	.	.	.	.	2	.	.	.	.	.	.	57

K. k. statistische Central-Commission.

Die Arzneitaxe für das Jahr 1890 gelangt mit einer Verordnung des k. k. Ministeriums des Innern zur Ausgabe, worin die näheren Bestimmungen wegen Handhabung dieser Taxe erlassen wurden. Ferner sind in die Taxe, wie bereits erwähnt wurde, die »Grundsätze für die Berechnung der Arzneitaxe«, die Verordnung des k. k. Ministeriums des Innern vom 1. Juli 1889, Z. 10134 (R. G. Bl. Nr. 107), betreffend die siebente Ausgabe der österreichischen Pharmakopöe, und in den Anhang derselben die Tabellen I, II, III, IV der Pharmakopöe aufgenommen, welche die Arzneimittel, die in einem versperrbaren Schranke, jene, welche von den übrigen abgesondert aufzubewahren sind, die Maximaldosen und jene Arzneimittel, welche nur auf ärztliche Verschreibung abgegeben werden dürfen, enthalten.

Die neue Arzneitaxe zeichnet sich durch klare Bestimmungen, sowie durch sorgfältige Berücksichtigung aller auf dem Gebiete der Receptirkunde im Laufe der letzten Jahre zu Tage getretenen Neuerungen aus; sie ist von dem Bestreben ausgegangen, sowohl den berechtigten Wünschen der Apotheker, als auch den Anforderungen des die Arzneien beziehenden Publicums gerecht zu werden.

Sanitäts-Gesetze und Verordnungen.

Erlass des k. k. Ministeriums des Innern vom 10. December 1889, Z. 22.989, an sämmtliche politischen Landesbehörden,

betreffend die Arzneitaxe für das Jahr 1890.

In der Anlage wird der k. k. . . . eine Abschrift der h. o. Verordnung vom 12. December l. J., betreffend die Arzneitaxe für das Jahr 1890,*) zur Kenntnissnahme und mit dem Auftrage übermittelt, sofort das Geeignete zu veranlassen, damit die Apothekergremien, sowie alle Apotheker, die zur Praxis berechtigten Aerzte, Wundärzte und Thierärzte des dortigen Verwaltungsgebietes auf die Bestimmungen dieser Verordnung, welche demnächst im Reichsgesetzblatte verlautbart werden wird, sowie auf die Abänderungen der bisherigen Bestimmungen über Verschreibung und Dispensation der Arzneien mit dem Bedeuten aufmerksam gemacht werden, dass diese Verordnung mit 1. Jänner 1890 in Wirksamkeit tritt und dass sie sich von diesem Zeitpunkte an genauestens nach derselben zu benehmen haben.

Die Amtsärzte haben sich mit dem Inhalte der Bestimmungen dieser Verordnung eingehend vertraut zu machen und die genaue Befolgung derselben seitens des gedachten Sanitätspersonales zu überwachen.

Eine entsprechende Anzahl von Druckexemplaren der Arzneitaxe für das Jahr 1890, welche ebenfalls diese Verordnung enthält, wird seinerzeit folgen.

*) Siehe Seite 461 d. Bl.

Veterinär-polizeiliche Verfügungen.

Kundmachung der k. k. Statthalterei in Lemberg vom 12. December 1889, Z. 86538,

betreffend Massnahmen gegen Verschleppung der Maul- und Klauenseuche aus Galizien nach anderen Ländern.

In dem unterm 10. December l. J. ausgegebenen Reichsgesetzblatte Nr. 188 ist die Verordnung der Ministerien des Innern, der Justiz, des Ackerbaues und des Handels vom 8. December l. J., betreffend Massregeln zur Hintanhaltung der Verschleppung der Maul- und Klauenseuche durch Schweine aus Galizien nach anderen Ländern, kundgemacht. Diese Verordnung, welche für die im Reichsrathe vertretenen Königreiche und Länder mit Ausnahme von Dalmatien giltig ist, lautet wie folgt:

(Den weiteren hieher gehörenden Text bildet die »Verordnung der Ministerien des Innern, der Justiz, des Ackerbaues und des Handels vom 8. December 1889« veröffentlicht in der »Wiener Zeitung« vom 10. December 1889, Nr. 284 und im LXIV. Stücke des R.G.Bl. unter Nr. 188.*)

Zufolge dieser h. Ministerial-Verordnung und auf Grund des Erlasses des h. k. k. Ministeriums des Innern vom 10. December l. J., Z. 23021, wird unter Aufhebung der h. o. Verordnung vom 5. April l. J., Z. 23021, bis auf Weiteres Folgendes angeordnet:

1. Schweine, welche zum Bahntransporte überhaupt und insbesondere zur Ausfuhr über die Grenzen des Landes zur sofortigen Schlachtung (§ 1 und 2) bestimmt sind, nicht minder die in die Confinirungs-Anstalt zu Biała (§ 3) abgehenden Schweine, dürfen nur auf den zur Verladung von Vieh ermächtigten Bahnstationen verladen werden, wenn in deren Nähe gemäss dem mit der h. o. Verordnung vom 17. September l. J., 59759, eingerichtete Stallungen für Sammelschweine vorhanden sind. Die k. k. Bezirkshauptmänner haben jene Bahnstationen im Bezirke zu bestimmen, in

*) Siehe S. 468 d. Bl.

welchen gemäss des vorstehenden Absatzes Schweine verladen werden können

2. In den Bahnstationen, welche im Revisionsgebiete liegen, haben die Beschau der Schweine nur die k. k. Bezirksthierärzte und in deren Vertretung andere diplomirte Thierärzte, dagegen in anderen Bahnstationen die derzeitigen Beschau-Organe vorzunehmen.

3. Schweine, welche zum Bahntransporte bestimmt sind, müssen zur Bahnstation 24 Stunden vor der Verladung, u. z. im Revisionsgebiete mittelst Wagen und Pferdebespannung gebracht werden, wovon gleichzeitig und im kürzesten Wege dem Gemeinde-Vorstande und dem Bahnbeschauer die Anzeige zu erstatten ist. Der Gemeinde-Vorsteher oder dessen Vertreter hat auf jedem Viehpasse Tag und Stunde der Ankunft der Schweine anzumerken und die polizeiliche Aufsicht über den Transport zu dem Zwecke einzuleiten, dass die Thiere nicht heimlich beseitigt werden können.

Während dieser 24 Stunden hat der Bahnbeschauer die Richtigkeit und Giltigkeit der Pässe und der Bestellscheine (§ 5a) zu prüfen und den Gesundheitszustand jedes einzelnen Stückes vor der Verladung zu untersuchen.

4. Die Stallungen und Standplätze der Sammelschweine sind nach dem Abtriebe des Viehes unter Aufsicht des Gemeinde-Vorstehers sogleich genau zu reinigen und zu desinficiren. In diese Stallungen und Standplätze dürfen vor deren Reinigung und Desinfection unter keiner Bedingung Viehstücke eingestellt werden.

5. Wenn der Beschauer feststellt, dass die zur Bahnstation gebrachten Schweine nicht mit Viehpässen ihres Abstammungsortes oder dass dieselben mit illegalen oder ungiltigen Viehpässen oder mit Viehpässen versehen sind, welche durch den Gemeinde-Vorsteher (Gutsgebiet) einer verseuchten Ortschaft ausgestellt worden sind; oder wenn im Transporte sich Schweine vorfinden, welche nach ihrer Race russische oder rumänische Abkunft verrathen, hat derselbe solche Triebe zum Bahntransporte nicht zuzulassen, sondern deren Absonderung unter Aufsicht der Ortspolizei zu veranlassen und hievon unter Vorlage der bezüglichen Documente der k. k. Bezirkshauptmannschaft su berichten.

Wenn die durch die k. k. Bezirkshauptmannschaft durchgeführte Untersuchung und die angeordnete 6tägige Beobachtung die unverdächtige Abstammung der Thiere und deren entsprechenden Gesundheitszustand nachweist, darf die k. k. Bezirkshauptmannschaft nach vorhergegangener Verlängerung der Giltigkeit der ursprünglichen Viehpässe und Ersichtlichmachung des Vorgefallenen auf denselben den weiteren Transport dieser Triebe bewilligen.

Jene Schweinetransporte, unter welchen wenn auch nur einzelne Stücke mit Viehpässen aus Ortschaften versehen sind, rücksichtlich welcher festgestellt sein wird, dass dieselben gesperrt sind, sind sofort im Orte der Anhaltung der Schlachtung zu unterziehen.

6. Wenn der Beschauer auch nur bei einem Stücke die Maul- und Klauenseuche constatirt, hat derselbe mit dem ganzen Transporte nach Punkt 5 zu verfahren und hievon der k. k. Bezirkshauptmannschaft zu berichten. Die k. k. Bezirkshauptmannschaft hat die sofortige Schlachtung der ganzen Heerde im Orte der Anhaltung anzuordnen und die Verladung von lebenden Klauenthieren in dieser Station bis zur erfolgten genauen Reinigung und Desinfection der verseuchten Stallungen und Standplätze zu verbieten.

7. Der Beschauer ist verpflichtet, vor der Verladung der Schweine sich stets zu überzeugen, ob die zum Transporte dieser Thiere bestimmten Waggons gehörig gereinigt und desinficirt sind. Sollten in dieser Beziehung auch nur die geringsten Mängel vorkommen, hat derselbe hievon den Stationsvorstand behufs Beistellung anderer Waggons zu verständigen und von den vorgefundenen Mängeln die k. k. Bezirkshauptmannschaft mittelst Berichtes in Kenntniss zu setzen, welche nach Vorschrift der Ministerial-Verordnung vom 19. Juni 1879, R. G. Bl. Nr. 108, vorgehen wird.

Ebenso ist der Beschauer verpflichtet, vor Verladung der für die Confinirungs-Anstalt in Biała bestimmten Schweine beim Stationsvorstande sich die Sicherheit zu verschaffen, dass der bezügliche Transport in Bielitz thatsächlich am Montag oder Dienstag (§ 4) anlangt.

In zweifelhaften Fällen sind alle Schweine bis zur nächsten Woche zurückzuhalten.

8. Die k. k. Bezirkshauptmannschaft, welche die telegraphische Anzeige über die Rücksendung eines Schweinetransportes erhält (§ 18), hat hievon den Eigenthümer zu verständigen und den Bezirksthierarzt in die Aufgabsstation zu dem Zwecke zu entsenden, um den Gesundheitszustand der Heerde zu untersuchen und die der Uebertretung Schuldigen zu eruiren.

Ist die Heerde wegen Mangels von Bestellscheinen zurückgesendet worden und hat die gepflogene Beschau einen unverdächtigen Gesundheitszustand derselben erwiesen, so ist von der k. k. Bezirkshauptmannschaft die Ausfolgung der Heerde zu veranlassen.

In Fällen, in denen Schweinetransporte aus anderen Gründen zurückgesendet wurden, nicht minder in jenen, wo der Bezirksthierarzt, wenn auch nur an einem Stücke die Maul- und Klauenseuche constatirt, ist nach Punkt 5 und 6 vorzugehen.

In jedem Falle der Intervention des Thierarztes hat der Eigenthümer der betreffenden Heerde die Kosten zu tragen.

Die obenerwähnte Schlachtung der Schweine hat unter Aufsicht der Behörde auf Kosten und Gefahr des Eigenthümers stattzufinden.

In allen diesen Fällen ist das Strafverfahren gegen die Schuldtragenden einzuleiten.

9. Die k k. Bezirkshauptmannschaft hat von jeder Anhaltung eines Schweinetransportes in der Bahnstation, sowie von jeder Rücksendung eines solchen und von den politischerseits getroffenen Verfügungen ungesäumt der k. k. Statthalterei ausführlichen Bericht zu erstatten.

10. Bei Schweinetransporten mittelst Eisenbahnen im Innern des Landesverkehrs haben diese Thiere ebenfalls mit Viehpässen der Abstammungsorte versehen zu sein und werden dieselben bei der Ausladung neuerlich der Beschau unterzogen werden, wobei auch die Passdocumente zu prüfen sind.

Im Falle wahrgenommener Vorschriftswidrigkeiten der Pässe oder bei Constatirung der Maul-

BAYERISCHE STAATS-BIBLIOTHEK MUENCHEN

und Klauenseuche, wenn auch nur an einem Viehstücke, ist nach Punkt 5 und 6 vorzugehen.

11. Andere zur Unterdrückung und Hintanhaltung der Verschleppung der Maul- und Klauenseuche im Lande erlassenen Verordnungen bleiben in Kraft.

12. Von jedem Ausbruche und Erlöschen der Maul- und Klauenseuche im Lande ist sogleich und ohne den Wochenausweis abzuwarten, der k. k. Statthalterei die Anzeige zu erstatten, damit dieser Ausweis der verseuchten und der gesperrten Ortschaften der Wirklichkeit entspreche.

Mittheilungen über sanitäre Verhältnisse und Verfügungen im Auslande.

Cholera in Mesopotamien und Persien.

Die letzten Nachrichten über die Cholera-Epidemie lauten günstig. In Mossoul sind zwischen 26. November und 2. December 18, in Bagdad zwischen 25. und 28. November 4, in Bassorah am 24. November 4 Cholera-Todesfälle gemeldet worden.

Auf die Nachricht, dass in Chawié und in Hindié eine auffallende Sterblichkeit herrscht, hat sich ein Sanitätsarzt von Mesopotamien dahin begeben.

Aus Persien kommt die Nachricht, dass in Hamadan und Kermanschah die Cholera-Epidemie als erloschen zu betrachten ist.

Vermischte Nachrichten.

Personalnachrichten.

Niederösterreich: Der k. k. Statthalter hat die Sanitäts-Assistenten Dr. Paschalis, R. v. Ferro und Dr. Carl Friedinger zu k. k. Bezirksärzten zweiter Classe, den Gemeinde-Thierarzt in Penzing Leopold Päckert und den Privat-Thierarzt Carl Güntner zu k. k. Bezirks-Thierärzten ernannt.

Uebersicht

über die Verbreitung ansteckender Thierkrankheiten im Monate October 1889.

Land	Zahl der Polit. Behörden	Zahl der Ortschaften	Maul- u. Klauenseuche			Milzbrand			Rauschbrand der Rinder			Rothlauf der Schweine			Lungenseuche der Rinder			Rotz- u. Wurmkrankheit			Beschälseuche d. Zuchtpferde			Bläschenausschlag a. d. Geschl. Th.			Pockenkrankheit			Wuthkrankheit			Räude		
			Bezirke	Orte	Höfe	Bezirke	Orte	Höfe	Bezirke	Orte	Höfe	Bezirke	Orte	Höfe	Bezirke	Orte	Höfe	Bezirke	Orte	Höfe	Bezirke	Orte	Höfe	Bezirke	Orte	Höfe	Bezirke	Orte	Höfe	Bezirke	Orte	Höfe	Bezirke	Orte	Höfe
N.-Oesterr.	21	4153	18	132	969	—	—	—	2	2	3	—	—	—	3	3	5	1	1	1	—	—	—	1	1	13	—	—	—	—	—	—	1	1	32
O.-Oesterr.	14	6649	8	15	28	—	—	—	1	1	1	6	12	12	1	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Salzburg.	5	859	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Steiermark	23	3955	5	112	539	2	6	6	1	1	1	1	1	1	—	—	—	1	1	1	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	1
Kärnten	8	2956	—	—	—	—	—	—	2	3	3	1	2	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	1	1	—	—	—	—		—	2	2	15
Krain	12	3263	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	2	2	—	—	—
Triest u. Geb.	1	24	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Görz-Gradisca	5	494	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Istrien	7	603	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Tirol	25	1887	1	1	5	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	1	3	3
Vorarlberg	3	188	1	1	3	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Böhmen	91	13286	82	1141	6762	11	15	15	—	—	—	1	1	1	16	25	37	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	4	4
Mähren	37	3374	22	180	2511	1	1	2	—	—	—	1	1	4	7	7	11	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Schlesien	10	721	8	90	423	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	2	2	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Galizien	76	6652	70	654	7540	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	6	6	6	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Bukowina	9	526	6	25	409	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—
Dalmatien	13	841	—	—	—	1	2	4	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	—	2	3	10	1	1	12
Summe	360	50431	221	2351	19189	15	24	27	6	7	8	10	17	20	29	38	56	8	8	8	—	—	—	2	2	14	—	—	—	4	5	12	8	12	67

Titel und Inhalt des I. Jahrganges wird mit Nr. 2 (1890) ausgegeben.

Verantwortlicher Redacteur: Ludwig Werner. Verlag von Alfred Hölder in Wien. Druck von Friedrich Jasper in Wien.